
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 783 922


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS





DIE STRAFGESETZGEBUNG DER GEGENWART.

DIE

STRAFGESETZGEBUNG

DER

GEGENWART

IN

RECHTSVERGLEICHENDER DARSTELLUNG.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

INTERNATIONALEN KRIMINALISTISCHEN VEREINIGUNG.

II. BAND:

DAS STRAFRECHT DER AUSSEREUROPÄISCHEN STAATEN.



BERLIN 1899.

VERLAG VON OTTO LIEBMANN,

BUCHHANDLUNG FÜR RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTEN.

W. LÜTZOWSTRASSE 27.

DAS STRAFRECHT

DER

AUSSEREUROPÄISCHEN STAATEN.

NEBST EINEM ANHANGE:

NACHTRÄGE ZUM ERSTEN BAND:

DAS STRAFRECHT DER STAATEN EUROPAS

1893—1898.

IM AUFTRAGE DER

INTERNATIONALEN KRIMINALISTISCHEN VEREINIGUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

B. ALIMENA, NEAPEL — J. H. BEALE, CAMBRIDGE, MASS. — L. W. C. VAN DEN BERG, DELFT — L. BORNO, PORT-AU-PRINCE — M. BURCHARD, KÖNIGSBERG i. PR. — G. BURESCH, HILDESHEIM — P. BYL, AMSTERDAM — K. DICKEL, BERLIN — P. DORADO, SALAMANCA — E. EISENMANN, PARIS — L. FAYER, BUDAPEST — J. FORSMAN, HELSINGFORS — ST. GABUZZI, BELLINZONA — A. GAUTIER, GENF — B. GETZ, KRISTIANIA — G. A. VAN HAMEL, AMSTERDAM — K. HILLER, GRAZ — H. JASPAR, BRÜSSEL — JOSEFOWITSCH, BELGRAD — E. KREBS, PEKING — K. A. KYPRIADES, ATHEN — G. LE POITTEVIN, PARIS — L. LOENHOLM, TOKIO — M. C. MARTINEZ, MONTEVIDEO — F. OCHOA, MARACAIBO — E. OLRIK, KOPENHAGEN — H. A. D. PHILLIPS, MONGHYR — N. PIÑERO, SANTIAGO — A. POUJOL, PORT-AU-PRINCE — H. DE ROLLAND, MONACO — E. ROSENFELD, HALLE — A. G. SARAVIA, GUATEMALA — A. SCHISCHILENKO, ST. PETERSBURG — M. ST. SCHISCHMANOW, BELGRAD — E. SCHUSTER, LONDON — H. VON SEEFELD, BERLIN — B. SELVA, MANAGUA — H. SEUFFERT, BONN — K. FREIHERREN VON STENGEL, MÜNCHEN — J. TANOVICEANO, JASSY — J. J. TAVARES DE MEDEIROS, LISSABON — A. TEICHMANN, BASEL — A. UCLÉS, TEGUCIGALPA — W. UPPSTRÖM, STOCKHOLM — R. VERA, SANTIAGO — J. VIEIRA DE ARAÚJO, RECIFE — M. J. WESNITSCH, BELGRAD,

HERAUSGEGEBEN VON

Dr. FRANZ VON LISZT,
O. Ö. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT HALLE,

UND

Dr. GEORG CRUSEN,
GERICHTSASSESSOR IM KÖNIGLICH PREUSSISCHEN JUSTIZMINISTERIUM ZU BERLIN.



BERLIN 1899.

VERLAG VON OTTO LIEBMANN,

BUCHHANDLUNG FÜR RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTEN.

W. LÜTZOWSTRASSE 27.

VERZEICHNIS DER MITARBEITER

DES ZWEITEN BANDES.

ALIMENA, Dr. BERN., Professor an der Universität Neapel.
BEALE, JOSEPH H., Professor an der Harvard-Universität Cambridge, Mass.
BERG, Dr. L. W. C. VAN DEN, Professor des mohammedanischen Rechts, Delft.
BORNO, LOUIS, Professor an der Rechtsschule zu Port-au-Prince.
BURCHARD, Dr. MAX, Regierungsassessor, Königsberg i. Pr.
BURESCH, Dr. GUSTAV, Gerichtsassessor, Hildesheim.
BYL, Dr. jur. P., Amsterdam.
CRUSEN, Dr. GEORG, Gerichtsassessor, Berlin.
DICKEL, Dr. KARL, Amtsgerichtsrat und Lehrer an der Forstakademie in Eberswalde, Berlin.
DORADO, Dr. PEDRO, Professor an der Universität Salamanca.
EISENMANN, ERNST, Gerichtsassessor a. D., Advokat, Paris.
FAYER, Dr. LADISLAUS, Professor, Budapest.
FORSMAN, Dr. JAAKKO, Professor an der Universität Helsingfors.
GABUZZI, STEFANO, Advokat und Notar, Bellinzona.
GAUTIER, Dr. ALFRED, o. Professor an der Universität Genf.
GETZ, Dr. B., Oberreichsanwalt, Kristiania.
HAMEL, Dr. G. A. VAN, o. ö. Professor an der Universität Amsterdam.
HILLER, Dr. K., Regierungsrat, o. ö. Professor an der Universität Graz.
JASPAR, Dr. HENRI, Advokat, Brüssel.
JOSEFOWITSCH, Dr., Belgrad.
KREBS, Dr. jur. EMIL, Peking.
KYPRIADES, Dr. KONST. A., Advokat, Athen.
LE POITTEVIN, Dr. GUSTAVE, Untersuchungsrichter am Tribunal de la Seine, Chefredakteur des Journal des Parquets, Paris.
LISZT, Dr. FRANZ VON, Geh. Justizrat, o. ö. Professor an der Universität Halle a. S.
LOENHOLM, Dr. L., Landgerichtsrat, Professor an der Universität Tokio.
MARTINEZ, MARTIN C., Professor des Strafrechts an der Universität Montevideo.
OCHOA, Dr. FRANCISCO, Universitätsprofessor und Anwalt in Maracaibo.
OLRIK, EYVIND, Kopenhagen.
PHILLIPS, H. A. D., Bezirksrichter in Monghyr (Bengalen).
PIÑERO, Dr. NORBERTO, ehem. Professor des Strafrechts an der Universität Buenos Aires, bevollmächtigter Minister der Argentinischen Republik zu Santiago.
POUJOL, ALEXANDER, ehem. Geschäftsträger in Port-au-Prince.
ROLLAND, HECTOR DE, Staatsrat und Generalanwalt zu Monaco.
ROSENFELD, Dr. ERNST, Gerichtsassessor und Privatdozent, Halle a. S.
SARAVIA, ANTONIO GONZÁLEZ, Staatsrat, Guatemala.
SCHISCHILENKO, ALEXANDER, Professor des Strafrechts an der Universität St. Petersburg.
SCHISCHMANOW, Dr. M. ST., Erster Sekretär der Fürstlich Bulgarischen diplomatischen Vertretung zu Belgrad, ehem. Generalsekretär des Fürstl. Bulgarischen Justizministeriums zu Sofia.

SCHUSTER, Dr. ERNST, Barrister-at-Law, London.
SEEFELD, Dr. HERMANN VON, Regierungsassessor, Berlin.
SELVA, Dr. BUONAVENTURA, Präsident des Höchsten Gerichtshofes zu Managua.
SEUFFERT, Dr. H., Geh. Justizrat, o. ö. Professor an der Universität Bonn.
STENGEL, Dr. KARL FREIHERR VON, Professor der Rechte an der Universität München.
TANOVICEANO, J., Professor des Strafrechts an der Universität Jassy.
TAVARES DE MEDEIROS, J. J., Advokat, Lissabon.
TEICHMANN, Dr. A., o. Professor an der Universität Basel.
UCLÉS, Dr. ALBERTO, Präsident des Höchsten Gerichtshofes zu Tegucigalpa.
UPPSTRÖM, Dr. WILH., Häradshöfding, Stockholm.
VERA, ROBUSTIANO, Gerichtsadvokat und Staatsanwalt, Santiago (Chile).
VIEIRA DE ARAÚJO, Dr. JOÃO, Professor des Strafrechts an der Universität Recife.
WESNITSCH, Dr. MILENKO J., Professor, Belgrad.

INHALTSVERZEICHNIS.

(Die genauen Inhaltsübersichten sind der Darstellung der einzelnen Länder vorangestellt.)

ANHANG.

NACHTRÄGE ZUM ERSTEN BAND.

Das Strafrecht der Staaten Europas 1893—1898.

VORWORT.

Vier Jahre sind seit dem Erscheinen des ersten Bandes unserer „Strafgesetzgebung der Gegenwart" verstrichen. Damals, im Sommer 1894, konnte ich der Wahrheit gemäss versichern, dass das Manuskript des zweiten, die Strafgesetzgebung der aussereuropäischen Staaten umfassenden Bandes zu drei Vierteilen druckfertig vorliege, und zugleich der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck geben, dass die noch vorhandenen Lücken binnen wenigen Monaten ausgefüllt sein würden. Der raschen Fortführung des Werkes haben sich jedoch Schwierigkeiten entgegengestellt, deren Überwindung erst in letzter Zeit, insbesondere dank der unermüdlichen Thatkraft meines als Herausgeber mitunterzeichneten jungen Freundes Dr. Georg Crusen, möglich war.

Die Aufgabe des zweiten Bandes ist, von der Verschiedenheit der behandelten Länder abgesehen, dieselbe wie die des ersten: die systematische Einführung in die Strafgesetzgebung der einzelnen Staaten. Dabei haben wir den im ersten Bande bereits befolgten und durch ihn bewährten Grundsatz festgehalten, dass jedes Land, wenn irgend möglich, durch einen seiner Angehörigen zu bearbeiten und dass in dieser Bearbeitung selbst die Eigenart der nationalen Gesetzgebung zur anschaulichen Darstellung zu bringen sei. Wir verdanken diesem Grundsatze eine Reihe interessanter Abhandlungen, die gerade deshalb den besonderen Wert der Ursprünglichkeit beanspruchen dürften, weil wir unseren Mitarbeitern nicht, wie von vereinzelten Beurteilern des ersten Bandes gewünscht worden war, eine gebundene Marschroute mit auf den Weg gegeben hatten. Wir hoffen, dass auch dieses Mal die weit überwiegende Mehrheit der Leser den von uns nur im Notfalle verlassenen Standpunkt teilen wird.

Die angestrebte Vollständigkeit, die sich von vornherein auf die Staaten der Kulturgemeinschaft beschränken musste, ist im wesentlichen erreicht worden. Nur Persien und Siam fehlen. Für Persien konnten wir trotz aller Bemühungen einen Mitarbeiter nicht finden. Für Siam hatten wir eine sehr geeignete Kraft gewonnen; aber die uns gegebene Zusage wurde nicht erfüllt. Besondere Schwierigkeiten boten die süd- und mittelamerikanischen Staaten einerseits, die Kolonieen der europäischen Mächte andererseits. Für das ausserordentlich umfangreiche Gebiet der spanischen und portugiesischen Tochterrechte in Amerika mit seiner hier völlig ruhenden, dort sprunghaft fortschreitenden Gesetzgebung, die alle Stufen der strafrechtlichen Entwickelung von Feuerbach bis auf Lombroso, vom französischen Code pénal bis zum italienischen Strafgesetzbuch von 1889 aufweist — für dieses ebenso grosse wie vielgestaltige Gebiet waren vielfach überseeische Mit-

arbeiter gar nicht, waren auch teilweise die Gesetze selbst nur nach langen Bemühungen zu gewinnen. Wenn es auch in einzelnen Fällen infolge der thatkräftigen Unterstützung einiger mittelamerikanischen Regierungen sowie der diplomatischen und konsularen Vertreter mehrerer südamerikanischen Staaten, deren ich an dieser Stelle in aufrichtiger Dankbarkeit gedenken möchte, uns gelungen ist, geeignete Mitarbeiter oder doch wenigstens die notdürftigsten Materialien zu erlangen, so mussten doch vielfach unsere deutschen Kräfte, insbesondere Dr. Crusen in Berlin und Dr. Eisenmann in Paris, einspringen. Diese aber sahen sich vor die schwierige und undankbare Aufgabe gestellt, den fremdartigen Stoff auf den wenigen, durch geschichtliche Einleitung und Litteraturangaben noch mehr beschränkten Seiten, die ihnen nach dem ursprünglichen Plane des Werkes zur Verfügung gestellt werden konnten, zu behandeln. Die Leser werden diesen Umstand nicht vergessen dürfen, wenn sie an die einzelnen Abhandlungen den kritischen Massstab anlegen. Für die überseeischen Kolonieen der europäischen Mächte aber lag die Schwierigkeit einmal darin, dass einzelne Mitarbeiter des ersten Bandes, so van Hamel für die Niederlande, Rivière für Frankreich, Rosenfeld für Spanien, das Strafrecht der Kolonieen gleichzeitig mit dem des Mutterlandes erledigt, andere dagegen, so Schuster für Grossbritannien, Seuffert für das Deutsche Reich, die Erörterung des kolonialen Strafrechts aus ihrer Darstellung ausgeschieden hatten. Diese verschiedene Behandlung mochte immerhin wissenschaftlich durchaus gerechtfertigt sein; sie zwang uns doch, den deutschen Schutzgebieten wie den englischen Kolonieen in dem vorliegenden Bande einen besonderen Platz einzuräumen. Für jene ist es uns gelungen, einem der besten Kenner des deutschen Kolonialrechts die Bearbeitung übertragen zu dürfen; für diese waren wir im wesentlichen auf die uns gütigst gewährte Unterstützung des Deutschen Auswärtigen Amtes angewiesen. Für diese Unterstützung sowohl den leitenden Persönlichkeiten in Berlin wie den deutschen Konsuln im Auslande an dieser Stelle den aufrichtigsten Dank im Namen der rechtsvergleichenden Wissenschaft sagen zu können, ist mir eine besondere Freude. Aber mit der Beschaffung des Materials war die Aufgabe nicht erledigt. Man denke sich den Rechtszustand, wie er in den meisten englischen Kolonieen heute noch besteht: neben dem englischen Common law eine kaum übersehbare Fülle von Statuten, die das gemeine Recht abändern oder ergänzen, da und dort vielleicht eine mehr oder weniger lückenhafte Kodifikation — und man wird ermessen können, wie schwer es dem Bearbeiter dieses Teils unseres zweiten Bandes fallen musste, eine kurze und doch übersichtliche Darstellung zu geben.

Musste ich bisher auf Lücken und Mängel des vorliegenden Bandes aufmerksam machen, so darf ich andererseits auch hervorheben, dass der ursprünglich nur auf 50 Druckbogen berechnete Umfang der systematischen Einführung in das Strafrecht der einzelnen Staaten auf 83 Druckbogen erweitert ist, und dass in dem auf Anregung des Verlegers beigefügten Anhange unseren Lesern eine nicht versprochene Gabe dargeboten werden konnte. Schon in dem

Vorwort zu dem ersten Bande habe ich darauf hingewiesen, dass dieser durch Jahresberichte über die in Gesetzgebung und Wissenschaft der verschiedenen Länder gemachten Fortschritte ergänzt werden solle. Derartige Berichte sind auch bisher in den „Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ regelmässig veröffentlicht worden. Das freundliche Entgegenkommen unseres Verlegers hat es ermöglicht, in diesem Bande diese Nachträge zusammenzufassen und zu vervollständigen. Unser Anhang: „Das Strafrecht der Staaten Europas 1893—1898“ bringt den ersten Band, von dem inzwischen im Verlage der Revista de Medicina y Cirugia prácticas, D. Rafael Ulecia y Cardona zu Madrid eine spanische Ausgabe erschienen ist, auf die volle Höhe der Gegenwart.

Wenn ich so mit dem herzlichsten Dank an unsere Mitarbeiter, ohne deren opferwillige Entsagung auch der zweite Band unmöglich zu stande gekommen wäre, das bisher von uns Geleistete der Öffentlichkeit übergebe, wendet unwillkürlich mein Blick sich in die Zukunft. Wird es uns — mir oder anderen — vergönnt sein, das Unternehmen zum Abschluss zu bringen? Ich habe nicht den Mut, die Frage zu bejahen. Die Fortführung des Werkes ist nur möglich, wenn eine bestimmte Zahl von Abnehmern des ganzen Werkes sich zusammenfindet. Diese Zahl ist nicht erreicht worden. Der Verleger hat sich trotzdem entschlossen, den zweiten Band der deutschen Ausgabe zu veröffentlichen. Für die französische Ausgabe liegen die Manuskripte teilweise druckfertig vor; sie können nicht gedruckt werden, weil der Unterschied zwischen der erforderlichen und der erreichten Zahl der Abnehmer hier noch ungleich grösser ist als für die deutsche Ausgabe. Die Hauptaufgabe aber: das rechtsvergleichende System des Strafrechts selbst, kann unter diesen Umständen überhaupt noch nicht in Angriff genommen werden.

Ich habe es für richtig gehalten, diese Sachlage klar festzustellen. Nur wenn es unseren Bemühungen gelingen sollte, für unser rechtswissenschaftliches Unternehmen eine staatliche Unterstützung oder den Zuschuss irgend einer gelehrten Körperschaft zu erlangen, wie sie in reichstem Masse geschichtlichen, philosophischen, naturwissenschaftlichen Arbeiten zu teil zu werden pflegen — kann an die Fortsetzung und den Abschluss des Werkes gedacht werden. Es wäre verfrüht, alle Hoffnung aufzugeben. Aber auch, wenn diese Hülfe uns versagt bleibt, ist unsere und unserer Mitarbeiter bisherige Arbeit keine vergebliche gewesen. Die beiden ersten Bände unserer „Strafgesetzgebung der Gegenwart“ bilden ein in sich geschlossenes Ganzes, das trotz aller Fehler und Mängel einen ehrenvollen Platz in der Geschichte der Rechtswissenschaft erringen und behaupten wird. Und unter allen, die an dem Werke mitgearbeitet haben, ist wohl keiner, der nicht in dieser Zuversicht den voll befriedigenden Lohn für seine Arbeitsleistung erblickt.

Halle a. S., im Winter 1898.

Franz v. Liszt.

I.

ARGENTINIEN.

Von

Dr. Norberto Piñero,
ehemaligem Professor des Strafrechts an der Universität zu Buenos Aires,
bevollmächtigtem Minister der Argentinischen Republik zu Santiago (Chile).

(Übersetzung aus dem Französischen
von **Dr. Georg Crusen**, Gerichtsassessor im Königlich Preussischen Justizministerium zu Berlin.)

Übersicht.

I. Die Strafgesetzgebung bis zum Jahre 1863.

Solange die Gebiete, aus denen die Republik Argentinien besteht, nur eine spanische Kolonie waren, galten in ihnen die spanische Gesetzgebung und die vom Mutterlande für die amerikanischen Besitzungen erlassenen Sondergesetze.[1]) Auf die Erlangung der Selbständigkeit (im Jahre 1813) folgte eine lange Übergangsperiode, welche der inneren Organisation gewidmet war; während dieser Zeit blieb die bestehende Gesetzgebung für eine Reihe von Gebieten, auch für das Strafrecht, in Kraft. Die in Spanien zu verschiedenen Zeiten erlassenen allgemeinen, auch das Strafrecht mit umfassenden Gesetzbücher — der „Fuero Juzgo", der „Fuero Real", die „Partidas" und die später mit Gesetzeskraft versehenen „Recopilaciones"[2]) — sind also für die Länder, welche sich später zur Argentinischen Republik zusammenschlossen, geltendes Recht gewesen, und zwar nicht nur, solange diese als Kolonie von Spanien abhingen, sondern auch noch eine Zeit lang nach ihrer Loslösung vom Mutterlande.

Das im Jahre 1853 erlassene, 1860 verbesserte und noch jetzt geltende Staatsgrundgesetz führte die Bundesverfassung ein und schuf zugleich die Einheit auf den wichtigsten Rechtsgebieten (Civilrecht, Strafrecht, Handelsrecht u. s. w.). Das Strafgesetzbuch soll daher für die ganze Nation ein- und dasselbe sein; da es aber infolge des Föderativsystems neben dem Nationalstaat Provinzialstaaten, neben den National- (Bundes-) Gerichten noch Provinzialgerichte giebt und das Strafgesetzbuch von den einen wie von den anderen anzuwenden ist, so muss es nicht nur über die zur Zuständigkeit der Bundesgerichte, sondern auch über die zur Kompetenz der Provinzialgerichte gehörigen Delikte Bestimmungen treffen (fuero nacional — provincial).

II. Das Strafgesetz vom 14. September 1863.

Bis 1863 tritt ein lebhaftes Interesse für die Strafgesetzgebung nicht hervor, von der Ausarbeitung irgend welcher Entwürfe verlautet nichts. Indessen erheischten die Unzuträglichkeiten, welche das Fehlen eines einheitlichen Strafgesetzbuches verursachte, dringend Abhülfe, vor allem auf dem Gebiete der zur Zuständigkeit der Bundesgerichte gehörigen Strafsachen. Ein Gesetz hierüber wurde daher am 14. September 1863 erlassen. Es beschränkt sich auf die Definition der von den Bundesgerichten abzuurteilenden Strafthaten und die Strafandrohungen für diese und enthält, abweichend von anderen Strafgesetzbüchern, keinerlei allgemeine Bestimmungen über Zurechnung, Thäterschaft und Teilnahme, Rückfall, Zusammentreffen mehrerer Delikte u. s. w.

---

[1]) Die letzteren sind unter dem Titel „Recopilación de Indias" gesammelt worden.

[2]) Vgl. die Darstellung des spanischen Strafrechts von Dr. Ernst Rosenfeld in Bd. 1 S. 483—534.

Da nach der Verfassung der gesamte Stoff des Gesetzes in dem zu erlassenden Strafgesetzbuche geregelt werden muss, so hat das Gesetz von 1863 einen lediglich provisorischen Charakter, ist aber trotzdem noch jetzt in Kraft.

Die darin mit Strafe bedrohten Delikte sind: Landesverrat, Unternehmungen gegen den Frieden und das Ansehen der Nation, Seeraub, Landfriedensbruch und Aufruhr — mit anderen Worten: die strafbaren Handlungen gegen die nationale Staatsgewalt und die Verfassung; Ungehorsam und andere Angriffe auf die Bundesverwaltung, Gefangenenbefreiung, Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterschlagung von Briefen, Unterschlagung und Vernichtung von Urkunden, die von einer Behörde aufbewahrt werden; Fälschung im Amte, passive Bestechung und andere Beamtendelikte; strafbare Handlungen gegen den Staatsschatz.

Die von dem Gesetze gegen diese Delikte angedrohten Strafen sind: Todesstrafe, Zwangsarbeit von einem Monat bis zu 10 Jahren, Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren[1]), Verbannung auf die Dauer von einem bis zu 10 Jahren, Geldstrafe von 10 bis 6000 Pesos fuertes (ursprünglich 50 bis 30 000, jetzt etwa 25 bis 15 000 Francs), dauernder oder zeitweiser Ausschluss von der Erlangung öffentlicher Ämter oder Ehrenstellen, Amtsentsetzung, Enthebung von Amt und Gehalt, öffentlicher und sogar privater Schadensersatz.[2]) Die am häufigsten vorkommenden Strafarten sind: Zwangsarbeit und Geldstrafe; sie werden teils alternativ, teils kumulativ angedroht. — Die einfache Aufzählung der Strafarten ergiebt, dass es dem Gesetze von 1863 an einem wohldurchdachten, zweckentsprechenden Strafensystem fehlt; es ist in dieser Beziehung sehr lückenhaft und giebt beispielsweise über die Art, die Vollziehung und die Wirkung der Strafen (von der Todesstrafe abgesehen) keinerlei Auskunft, sodass hierüber völliges Dunkel herrscht. — Litteratur über dieses Gesetz ist nicht vorhanden.

III. Das Strafgesetzbuch von 1886.

1. Entstehung. Im Jahre 1863 wurde Dr. Carlos Tejedor mit der Ausarbeitung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches beauftragt. Er überreichte der Bundesregierung einen Teil seiner Arbeit im Dezember 1865, den Rest etwas später. Nach seiner eigenen Angabe hat der Verfasser sein Material vorzugsweise aus dem bayerischen Strafgesetzbuche von 1813 geschöpft, vor allem für den ersten allgemeinen Teil. Jedoch sind daneben, besonders im speziellen Teil, auch andere Gesetzgebungen — die Strafgesetzbücher von Frankreich, Peru, Spanien, Brasilien u. s. w. — berücksichtigt worden. Auf Grund eines Gesetzes vom Jahre 1868 ernannte die Regierung noch in demselben Jahre einen aus Anwälten bestehenden Ausschuss zur Prüfung des Entwurfes und zur Einreichung etwaiger Verbesserungsvorschläge. Dieser Ausschuss erstattete 1881 über seine Thätigkeit Bericht, nachdem er inzwischen wiederholt seine Mitglieder völlig gewechselt hatte. Der von ihm an Stelle des Tejedorschen vorgelegte Entwurf wurde dem Kongress übersandt, von diesem jedoch nicht

[1]) Ausgenommen ist der Fall der ungesetzlichen Eintreibung von Geldern mit Hülfe der bewaffneten Macht, wenn der Thäter zahlungsunfähig ist. Dieser wird zunächst für den Zeitraum von 10 Jahren zur Bekleidung aller öffentlichen Ämter für unfähig erklärt und ausserdem mit Gefängnis bis zu 4 Jahren bestraft (Art. 87).

[2]) Nach Art. 23 werden die wegen einfachen Aufruhrs Verurteilten entweder 2 Jahr lang im Militärdienst an den Grenzen verwendet oder mit einer Geldstrafe von 300 Pesos fuertes belegt. Der Grenzdienst gegen die Indianer kann danach eine Strafe bilden.

beachtet. Die mit der Prüfung dieser Vorarbeiten betraute Gesetzgebungskommission des Hauses der Abgeordneten arbeitete einen neuen Entwurf aus, der von dem des Dr. Tejedor in verschiedenen, und zwar wesentlichen, Punkten abwich. Die Kommission hatte in erster Linie das spanische Strafgesetzbuch von 1850 zum Muster genommen. Dieser Kommissionsentwurf, den man als den „abgeänderten Entwurf Tejedor“ bezeichnen kann, wurde 1886 zum Gesetz erhoben und trat 1887 in Kraft. Aus dem vorstehend Erwähnten ergiebt sich, dass das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 und das spanische von 1850 auf die Gestaltung des geltenden argentinischen Strafrechts den meisten Einfluss gehabt haben.

Die sämtlichen Entwürfe sowohl wie das geltende Strafgesetzbuch enthalten keinerlei Bestimmungen über die zur Zuständigkeit der Bundesgerichte gehörigen strafbaren Handlungen (fuero nacional). Für diese gilt noch, trotz seiner Mängel und seines provisorischen Charakters, das Gesetz von 1863; das von der Verfassung geforderte allgemeine Strafgesetzbuch ist noch nicht erlassen.

2. Der allgemeine Teil, insbesondere das Verbrechen. Das Strafgesetzbuch zerfällt in zwei Bücher. Das erste enthält die allgemeinen Bestimmungen über Zurechnung, Versuch, Thäterschaft und Teilnahme, Strafensystem, Einteilung, Wirkung und Dauer der Strafe, Strafausschliessungs-, Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründe, Verjährung. Das zweite Buch behandelt die einzelnen Strafthaten und die für sie zu erkennenden Strafen.

Das Gesetz betrachtet jeden Thäter, Teilnehmer oder Gehülfen einer strafbaren Handlung zunächst als strafbar und ordnet demgemäss an: „bei der Ausführung einer nach dem Gesetze strafbaren Handlung wird das Vorhandensein der verbrecherischen Absicht vermutet“. Das Gesetz präsumiert also den Dolus, die vorsätzliche Begehung des Delikts, die überlegte Ausführung. An Stelle dieser gesetzlichen Vermutung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann jedoch auch, auf Grund vorliegender besonderer Umstände, die entgegengesetzte treten. Wenn daher gegebenen Falls die Thatumstände in Verbindung mit den übrigen für die Beurteilung der Handlung wichtigen Momente ergeben, dass das Delikt nicht vorsätzlich begangen ist, so kann an Stelle der Präsumption der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Rechtsvermutung des Gegenteils Platz greifen.

Andrerseits setzt das Gesetz unter der Rubrik „Gründe, welche die Strafe ausschliessen“, ausführlich auseinander, aus welchen Gründen Straflosigkeit eintritt. Solche sind: Geisteskrankheit, Somnambulismus, unwiderstehlicher physischer und psychischer Zwang, Notwehr, erzwungener Gehorsam u. s. w. Abgesehen von den Fällen, in welchen eine unveränderliche Strafe angedroht wird, huldigt das Gesetz dem System der mildernden und erschwerenden Umstände. Je nachdem der eine oder andere Fall vorliegt, muss der Richter innerhalb des ihm vom Gesetze gelassenen Spielraumes zwischen Mindest- und Höchstmass die Strafe nach Art und Dauer bemessen. Hierbei hat er den Durchschnitt zwischen der schwersten und der leichtesten Strafe — welcher als die Regelstrafe des betreffenden Deliktes anzusehen ist — zu berechnen und diese, je nach der Lage des Falles, bei dem Vorliegen erschwerender Umstände bis zum höchsten zulässigen Masse zu steigern, bei mildernden Umständen bis zur untersten Grenze zu ermässigen. Liegen mildernde und erschwerende Umstände gleichzeitig vor, so wird der Richter unter Berücksichtigung beider Arten das Strafmass innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach freiem Ermessen bestimmen. Von dem allgemeinen Prinzip der Berücksichtigung der begleitenden Umstände einer That nach ihrer Beschaffenheit macht das Strafgesetzbuch eine Ausnahme bei gewissen schweren Verbrechen, z. B. den

Tötungen; hier wird nicht die Qualität, sondern die Quantität der begleitenden Umstände in Betracht gezogen, sodass die Erhöhung oder Ermässigung der Strafe nicht davon abhängt, ob sehr erhebliche, sondern davon, ob sehr viele erschwerende oder mildernde Umstände vorhanden sind. Ein einziger, noch so unerheblicher mildernder Umstand kann so die Anwendung der Todesstrafe selbst bei dem verabscheuenswürdigsten und brutalsten Elternmorde ausschliessen.

Bei der Regelung dieser Materie folgt das Gesetz dem Beispiel des spanischen Strafgesetzbuches, indem es die erschwerenden und mildernden Umstände einzeln, und zwar in sehr kasuistischer Fassung, aufzählt. Im allgemeinen darf daher der Richter nur die im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Umstände berücksichtigen, jedoch mit der Ausnahme, dass auch solchen Umständen Rechnung getragen werden darf, die gewissen, einzeln aufgeführten mildernden Umständen analog sind. Da der Gesetzgeber nicht in der Lage ist, jede mögliche Besonderheit, jeden denkbaren Umstand, die bei einem Delikt in Frage kommen können, vorherzusehen, so liegen die Nachteile dieses Systems auf der Hand. Eine kasuistische Aufstellung wird immer unvollkommen sein und den Richter häufig in die Notwendigkeit versetzen, wesentliche, vom Gesetzgeber aber nicht vorgesehene Momente bei der Strafzumessung unberücksichtigt zu lassen.

3. Das Strafensystem des Strafgesetzbuches ist übersichtlich und bietet keinerlei Schwierigkeiten für die praktische Anwendung. Die zugelassenen Strafen sind: die Todesstrafe, Zwangsarbeit, Zuchthaus, Gefängnis, Haft, Verbannung, Ausschluss von der Ausübung politischer Rechte und Geldstrafe.

Die Todesstrafe ist nur für eine beschränkte Anzahl schwerer Verbrechen angedroht und wird nicht öffentlich, sondern innerhalb des Gefängnisses vollstreckt. Ihre Verhängung ist in verschiedener Weise gesetzlich erschwert. Besondere Förmlichkeiten und eine jeden Zweifel ausschliessende Beweisführung werden in den Fällen verlangt, in denen sie zulässig ist; sie darf nicht vollzogen werden an Frauen, Minderjährigen unter 22 und Greisen über 70 Jahren. Obwohl gesetzlich zulässig, ist doch die Todesstrafe — von dem Gebiete des Militär- und Marinestrafrechts abgesehen — in der Argentinischen Republik thatsächlich abgeschafft und eine Hinrichtung seit vielen Jahren nicht mehr vorgekommen.

Die Strafe der Zwangsarbeit (presidio) wird auf unbestimmte Zeit oder für die Dauer von mindestens 3 und höchstens 15 Jahren verhängt; sie ist identisch mit der in der Geschichte als „Galeerenstrafe" bekannten Strafart und besteht in dem Zwange zu „harten und mühevollen" Arbeiten („trabajos duros y penosos", wie das Gesetz selbst sagt) unter Ausschluss jeglichen Verkehrs mit der Aussenwelt. Der Arbeitsertrag fällt dem Staate zu. Sowohl die ausdrückliche Vorschrift, den Sträfling zu harter und peinlicher Arbeit zu verwenden, wie die Einziehung des Arbeitsverdienstes für den Staat ist zu missbilligen: die erstere, weil sie eine unnötige Grausamkeit bildet, ohne die menschliche Gesellschaft gegen das Verbrechen zu schützen, die letztere, weil sie dem Sträfling ein ihm von Rechtswegen zustehendes Gut, den Ertrag seiner Arbeit, entzieht, der besser in erster Linie zur Schadloshaltung der Opfer des Verbrechens (falls diese nicht aus sonstigem Vermögen des Thäters erfolgen kann), in zweiter Linie zur Bestreitung der Strafvollstreckungskosten zu verwenden wäre.

Die Zuchthausstrafe (penitenciaria) unterscheidet sich von der in anderen südamerikanischen Strafgesetzgebungen (mit Ausnahme von Uruguay) unter dieser Bezeichnung vorkommenden Strafart. Sie besteht in Freiheitsentziehung mit Zwang zu bestimmten Arbeiten und wird in besonderen Strafanstalten verbüsst. Der Arbeitsertrag ist in erster Linie zur Entschädigung der durch die

That Verletzten und zum Unterhalt der Familie des Verurteilten bestimmt, wenn dieser nicht andere Hülfsquellen zur Verfügung stehen; in zweiter Linie wird er verwendet als Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Strafanstalt und zur Bildung eines Kapitals, das dem Sträfling bei seiner Entlassung eingehändigt wird. Für die Unterhaltung der Anstalt dürfen nicht mehr als zwei Dritteile des Arbeitsertrages abgezogen werden. Die Dauer der Zuchthausstrafe ist entweder unbestimmt oder bestimmt zwischen 3 und 15 Jahren.

Die Verurteilung zu Zwangsarbeit und Zuchthaus hat als Nebenstrafen stets zur Folge: 1. den vollständigen Verlust der vom Verurteilten bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aktiven und passiven Fähigkeit zur Ausübung politischer Rechte; 2. für die Dauer der Strafvollstreckung den Verlust gewisser civilrechtlicher Befugnisse, nämlich: der väterlichen Gewalt, der Verwaltung des eigenen Vermögens und des Rechts, Schenkungen unter Lebenden vorzunehmen; 3. die Stellung unter Polizeiaufsicht nach Verbüssung der Strafe für eine mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles zu bemessende Dauer. Die Verschiedenheit der Strafarten äussert ihre Wirkung darin, dass die unter 1. und 3. erwähnten Nebenstrafen nach der Zwangsarbeit länger dauern als nach der Zuchthausstrafe.

Die gesetzliche Regelung der Zwangsarbeit und der Zuchthausstrafe ist unvollständig; es fehlt an genauen Bestimmungen über wesentliche Punkte, wie z. B. die Bedeutung der letzteren und die Art der Vollstreckung bei beiden Strafen, die man den Gefängnisordnungen überlassen hat. Der Gesetzgeber hat unterscheidende Merkmale zwischen beiden Strafarten nicht aufgestellt; die Gleichheit der Zeitdauer und die im besonderen Teil angeordnete unterschiedlose Anwendung beider lassen erkennen, dass die Verwendung dieser zwei verschiedenen Strafarten auf einen klaren kriminalpolitischen Gedanken, wie z. B. dem der verschiedenartigen Reaktion gegen verschiedenartige Klassen von Verbrechern, nicht beruht. Beide Strafarten, und zwar vorzugsweise die Zuchthausstrafe, werden für schwere Verbrechen angedroht. Da es in der Argentinischen Republik Bagnos nicht giebt, so verbüssen auch die zu Zwangsarbeit Verurteilten ihre Strafen in den Zuchthäusern.

Die Gefängnisstrafe besteht in einfacher Freiheitsentziehung ohne Arbeitszwang, wird in besonderen, von den Zuchthäusern verschiedenen Anstalten verbüsst, dauert mindestens 1 Jahr, höchstens 3 Jahre und bewirkt für den Verurteilten den Ausschluss von sämtlichen politischen Ämtern und Rechten für die Zeit der Strafvollstreckung.

Die Haftstrafe ist im wesentlichen mit der Gefängnisstrafe identisch und unterscheidet sich von ihr, ausser durch die kürzere Dauer (von einem Monat bis zu einem Jahre) nur dadurch, dass sie nicht nur in einem Gefängnis, sondern auch im Polizeigewahrsam, in einer Wachtstube, ja sogar, wenn es sich um anständige Frauen, altersschwache oder kränkliche Personen handelt, in der Wohnung des Verurteilten verbüsst werden kann.

Gefängnis- und Haftstrafe sind Gegenstand berechtigter Angriffe gewesen. Sie sind völlig unproduktiv und bilden eine drückende Last für den Staat, der die Verurteilten auf Kosten der Steuerzahler erhalten muss, ohne sie zwingen zu können, für die Gewährung des Unterhaltes Ersatz, sei es aus ihrem Vermögen, sei es in Form von Arbeitsleistung, zu schaffen. Mit dem Ausschluss des Arbeitszwanges leistet man dem Müssiggange Vorschub, verzichtet auf die Verwertung des wichtigsten Besserungsmittels und verwandelt die Gefängnisse in wahre Brutstätten des Lasters.

Die Verbannung dauert mindestens ein, höchstens sechs Jahre und findet nur auf politische Verbrecher und die Mitschuldigen eines ehebrecherischen Ehegatten Anwendung.

Der Ausschluss vom Amte (interdicción) ist entweder allgemein oder speziell und kann in beiden Fällen dauernd oder auf Zeit erfolgen. Der allgemeine Ausschluss hat zur Folge: 1. den Verlust der vom Verurteilten im Augenblicke der Bestrafung bekleideten öffentlichen Ämter und Stellungen einschliesslich der auf öffentlichen, allgemeinen Wahlen beruhenden; 2. den Verlust aller aktiven und passiven politischen Rechte während der im Urteil bestimmten Zeit; 3. die Unfähigkeit, während dieser Zeit öffentliche Ämter oder Stellungen zu erlangen. Der Ausschluss von einem speziellen Amte oder einer speziellen Stellung bewirkt deren Verlust sowie die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit ein Amt oder eine Stellung derselben Art zu erlangen. Bezieht sich der spezielle Ausschluss auf die Ausübung politischer Rechte, so bewirkt er das Verbot der Ausübung der im Urteil aufgeführten Rechte. Diese Strafe in jeder Art der Anwendung (allgemeine oder spezielle, dauernde oder zeitweilige Ausschliessung) ist in der Regel Nebenstrafe, und zwar bei Delikten gegen die Staatsverwaltung.

Die Geldstrafe, selten als einzige Strafe, kommt fast nur als Nebenstrafe neben anderen Strafarten und zwar hauptsächlich bei Delikten gegen die Staatsverwaltung vor. Abgesehen von wenigen Fällen wird sie nach dem Vermögen, der Stellung und der Beschäftigung der Abzuurteilenden bemessen. Jedoch hat das Gesetz, mit Ausnahme eines einzigen Falles, stets ein Höchst- und ein Mindestmass festgesetzt, in deren Grenzen der Richter unter Berücksichtigung der mildernden oder erschwerenden Umstände im Einzelfalle die Strafe finden muss, sodass das Prinzip der Berücksichtigung der Vermögenslage des Delinquenten thatsächlich zur Ausnahme wird, weil es nur selten durchgeführt werden kann. Die Vorschrift bildet daher im allgemeinen nur einen Fingerzeig, der den Richter darauf hinweist, dass auch die Vermögenslage des Schuldigen zu den zahlreichen Umständen gehört, die bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Ist der Verurteilte zahlungsunfähig, so wird die Geldstrafe in Haft von höchstens 9 Monaten umgewandelt und bildet dann, anstatt eine Einnahmequelle, eine Last für den Staat, der den Verurteilten eine Zeit lang unterhalten muss.

4. Der besondere Teil. Das Strafgesetzbuch teilt alle strafbaren Handlungen ein in Vergehen (delitos) und Übertretungen (faltas); erstere umfassen die in anderen Gesetzbüchern als Vergehen und Verbrechen bezeichneten Strafthaten; letztere werden vom Strafgesetzbuche zwar definiert aber nicht geregelt. Ohne es ausdrücklich auszusprechen, behält das Gesetz die althergebrachte Einteilung der Vergehen in solche gegen die Gesamtheit und solche gegen Einzelne bei und handelt demgemäss in getrennten Abschnitten von den Delikten gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die Ehre, gegen die Geschlechtsehre, gegen den Personenstand, gegen die persönliche Freiheit, gegen das Eigentum einerseits, und andererseits von den sich gegen die Gesamtheit wendenden strafbaren Handlungen, wie: politischen Unternehmungen gegen die Einzelstaaten (Provinzen — die gegen den Bund gerichteten fallen, wie bereits bemerkt, unter das Gesetz von 1863), Angriffen gegen die Obrigkeit, Delikten, die nur von Beamten der Provinzen oder Gemeinden begangen werden können (Amtsdelikten im engeren Sinne oder Delikten gegen die Staatsverwaltung), Vergehen gegen Treu und Glauben u. s. w.

Das Strafgesetzbuch beschäftigt sich nur mit den innerhalb des argentinischen Gebietes begangenen strafbaren Handlungen und enthält keinerlei Bestimmungen über die Delikte, welche sich gegen die Republik richten, aber ausserhalb ihres Gebietes begangen werden oder deren Wirkungen ausserhalb desselben eintreten; mit anderen Worten: er regelt das internationale Strafrecht nicht.

IV. Das Spezialstrafrecht.

Ausser dem Strafgesetzbuche enthalten eine Reihe von Spezialgesetzen Strafvorschriften zur Sicherung der darin getroffenen Anordnungen. Die Strafensysteme dieser Gesetze (von denen die wichtigsten in der unten erwähnten „Collección de Códigos y Leyes usuales" abgedruckt sind) stimmen weder unter einander noch mit dem des Strafgesetzbuches überein und sind ohne einheitlichen Plan erlassen, sodass ihre Anwendung in der Praxis zu erheblichen Unzuträglichkeiten geführt hat. Zu erwähnen sind folgende Gesetze: 1. Verfassung von 1853 mit Novellen von 1860 und 1866; Strafbestimmungen gegen Wahldelikte Art. 54—58 (vgl. Annuaire de législation étrangère Bd. 3 S. 523). — 2. Auslieferungsgesetz vom 25. April 1885 (französische Übersetzung im Annuaire Bd. 15 S. 724). Argentinien hatte früher der Auslieferung ablehnend gegenübergestanden und die darüber mit anderen Nationen abgeschlossenen Verträge gekündigt mit der Begründung, dass die Auslieferungsbestimmungen wegen der hohen Kosten meistens illusorisch blieben und nur die Einwanderung verhinderten. Durch das Gesetz von 1885 wird bei verbürgter Gegenseitigkeit die Auslieferung solcher Personen zugelassen, die von den Gerichten des ersuchenden Landes wegen eines in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechens oder Vergehens verfolgt werden (Art. 1). Die Auslieferung ist nur zulässig bei gemeinen Delikten, die mit körperlicher Strafe von mindestens einjähriger Dauer bedroht sind (Art. 2); sie ist ausgeschlossen, wenn der Verfolgte vor Begehung der That Argentinier geworden war, wenn die That einen politischen Charakter hat oder mit einem politischen Delikt in Verbindung steht, wenn sie auf argentinischem Gebiet begangen ist, wenn sie zwar im Auslande begangen ist, aber schon zu einer Strafverfolgung oder Verurteilung im Auslande Anlass gegeben hat, endlich wenn sie nach den Gesetzen der Argentinischen Republik oder des ersuchenden Landes verjährt ist (Art. 3). Ist der Thäter Sklave, so wird er nur ausgeliefert gegen die Zusicherung, dass er als Freier behandelt und abgeurteilt werden soll (Art. 4). Wird der Auslieferungsantrag abgelehnt, so wird der Schuldige in Argentinien abgeurteilt (Art. 5); wird er ausgeliefert, so kann er nur wegen derjenigen That verurteilt werden, wegen welcher die Auslieferung erfolgt ist (Art. 6). Dem Auslieferungsantrage muss eine Abschrift der gesetzlichen Bestimmungen beigefügt werden, nach denen das Delikt zu beurteilen ist (Art. 13 Nr. 3). Obwohl somit in Argentinien die Voraussetzungen der Auslieferung gesetzlich normiert sind, hat die Republik doch seit 1885 eine Reihe von Auslieferungsverträgen abgeschlossen, die überflüssig sind und lediglich die Bedeutung haben, dass Argentinien durch ein Spezialgesetz einem Lande diejenigen Vorteile sichert, die es durch ein allgemeines Gesetz allen Ländern in Aussicht gestellt hat. Solche Verträge sind vorhanden: mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 11. Juni 1887, Belgien vom 23. November 1887, Italien vom 16. Juni 1886, bestätigt durch Gesetz vom 16. November 1893, England, bestätigt durch Gesetz vom 7. Dezember 1893 (Analyse im Annuaire de législation étrangère Bd. 23 S. 865) und Chile vom 20. August 1888, genehmigt durch Gesetz vom 17. September 1894 (Analyse a. a. O. Bd. 24 S. 1068). — 3. Gesetz über das Verbot gewisser Lotterien vom 23. September 1885; die Einführung und der Vertrieb der Lose verbotener Lotterien wird, erstere mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 1 Jahre und 400—1000 Piaster Geldstrafe, letzterer mit Haft von 3—6 Monaten und 25—300 Piaster Geldstrafe bedroht. — 4. Berggesetz vom 25. November 1886. — 5. Tierschutzgesetz vom 31. Juli 1891 (französische Übersetzung im Annuaire Bd. 22 S. 1008); jede Misshandlung von

Tieren wird mit Geldstrafe von 2—5 Pesos, im Unvermögensfalle für je 2 Pesos 1 Tag Haft, bestraft. — 6. Eisenbahngesetz vom 24. November 1891 (Analyse im Annuaire Bd. 22 S. 1017) hebt das frühere Gesetz vom 18. September 1872 auf; Strafbestimmungen Titel V. — 7. Zollgesetz vom 23. Dezember 1893. — 8. Gesetz über den Weinhandel vom 31. Oktober 1893 (Analyse im Annuaire Bd. 23 S. 867); Strafbestimmungen Art. 10 und 11. — 9. Gesetz über die Bestrafung der missbräuchlichen Benutzung des Abzeichens des Roten Kreuzes vom 12. September 1893 (Übersetzung im Annuaire Bd. 23. S. 868); Strafen: Geldstrafe von 20—50 Pesos oder 3—6 Tage Arrest, im Rückfall das Dreifache. — 10. Gesetz vom 28. September 1895 betr. die Abänderung des Wahlgesetzes vom 26. Oktober 1877 (Übersetzung im Annuaire Bd. 25 S. 898); Strafbestimmungen Artt. 67 und 69. — 11. Gesetz vom 19. Dezember 1895 über die Strafvollstreckung gegen Rückfällige (Übersetzung im Annuaire Bd. 25 S. 900); wer sich im zweiten Rückfalle befindet, verbüsst korrektionelle und Gefängnis-Strafen in eigens dazu bestimmten Gegenden im Süden des Staates; es herrscht Arbeitszwang und die Untersuchungshaft wird auf die Strafdauer nicht angerechnet.

V. Reformbestrebungen.

Für Heer und Marine gelten noch die von Karl III. von Spanien am Ende des vorigen Jahrhunderts erlassenen Strafverordnungen (vgl. Bd. 1 S. 531—533). Vor mehreren Jahren überreichte eine aus Juristen und Mitgliedern der Armee und der Marine bestehende Kommission der Bundesregierung den formell und inhaltlich gleich vollendeten Entwurf einer Strafgesetzgebung für das Landheer und die Marine. Der Kongress, dem der Entwurf vorgelegt wurde, hat (soviel bislang bekannt geworden ist) noch keinen Beschluss darüber gefasst. — Durch Verordnung vom 7. Juni 1890 ernannte die Bundesregierung eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches. Die Kommission bestand aus den Drn. Norberto Piñero, damaligem Prof. des Strafrechts an der Universität Buenos Aires, Rodolfo Rivarola, Staatsanwalt bei dem Berufungsgericht (Fiscal de las Camaras de Apelación) der Provinz Buenos Aires, und José Nicolas Matienzo, Richter erster Instanz zu Buenos Aires. Der von ihnen ausgearbeitete, mit ausführlicher Begründung versehene Entwurf wurde 1891 durch den Druck veröffentlicht (vgl. Bibliographie). Er beruht auf umfassenden rechtsvergleichenden Studien nicht nur der geltenden europäischen, sondern auch der wichtigsten hispano-amerikanischen Strafgesetzbücher und regelt ausser dem gesamten Inhalt des Gesetzes von 1863 und des zur Zeit geltenden Strafgesetzbuches auch einen grossen Teil der gegenwärtig in den Strafnebengesetzen behandelten Materien. Der Entwurf ist dem Kongresse vorgelegt, aber bislang nicht zur Verabschiedung gelangt.

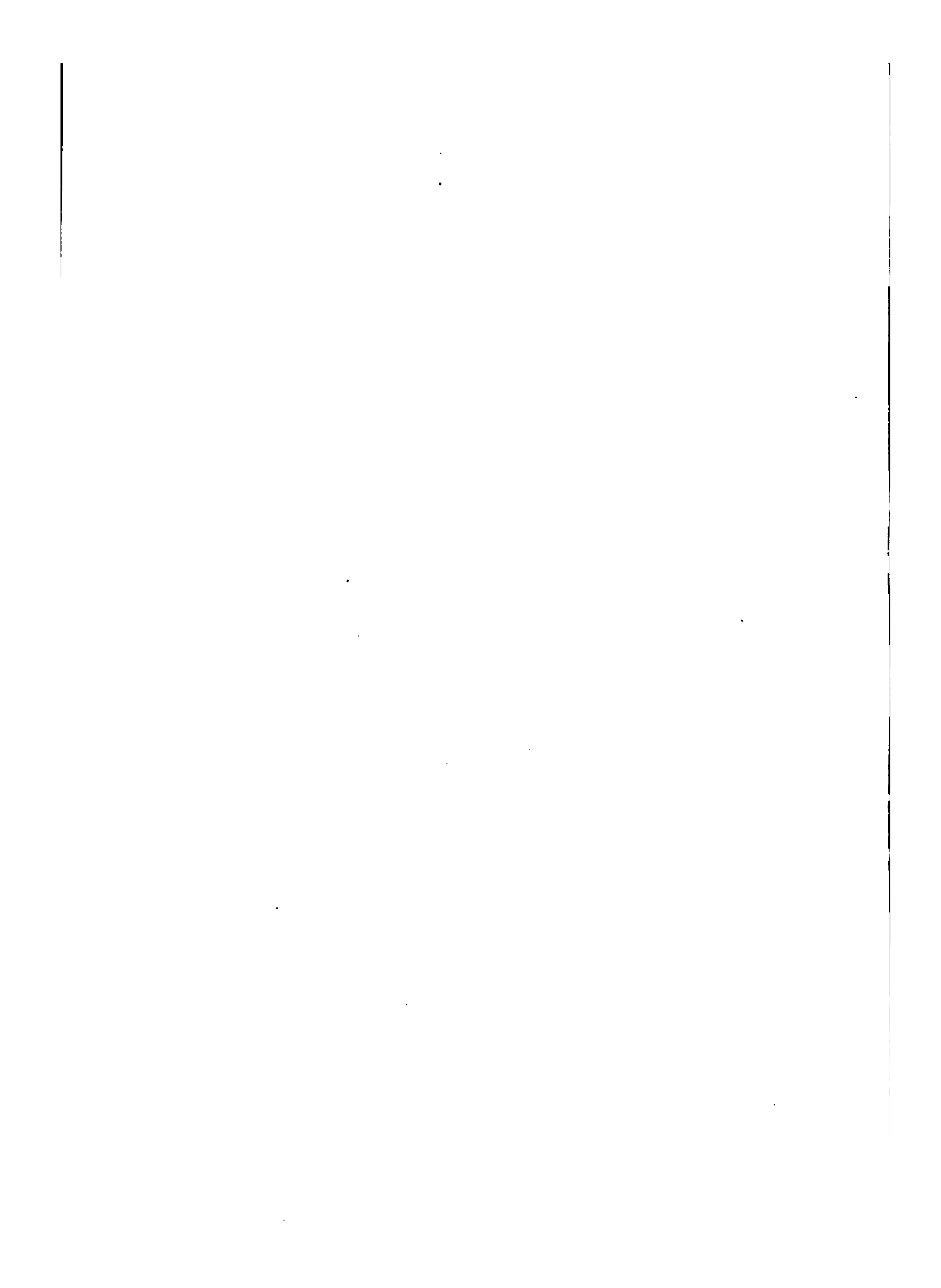
VI. Litteratur.

Gesetzes-Ausgaben. Código penal de la capital de la nación Argentina seguido de la ley de escarcelación bayo fianza. Nueva edición. Buenos Aires, Felix Lajouane 1884. Código penal de la República Argentina. Edición oficial. Buenos Aires 1887. Complemento á los códigos de la República Argentina. Leyes usuales. Leyes nacionales y leyes de la provincia de Buenos Aires actualmente vigentes. Nueva edición conforme á los testos oficiales. Buenos Aires 1884. Códigos y leyes usuales de la república Argentina. 2 ed. Buenos Aires 1885 (der II. Teil enthält das StGB. und die StPO.).

Entwürfe. Proyecto de código penal presentado al poder ejecutivo nacional por la comisión nombrada para examinar el proyecto redactado por C. Tejedor, Compuesta de Sisto Villegas, And. Ugarriza y J. Agst. Garcia. Buenos Aires 1881. — Proyecto de código penal para la República Argentina. Redactado en cumplimiento del Decreto de 7 de junio de 1890 y precedido de una Exposición de Motivos por los Doctores Norberto Piñero, Rodolfo Rivarola, José Nicolas Matienzo. Buenos Aires. Taller Tipografia de la Penitenciaria Nacional 1891. (465 Seiten.)

Systematische Darstellungen, Mongraphieen u. s. w. Dr. Rodolfo Rivarola: Exposición y critica del Código Penal de la República Argentina. 3 Bände. Buenos Aires, Felix Lajouane, 1890. B. Lehmann: Die Rechtsverhältnisse der Fremden in Argentinien. Berlin. Bahr (K. Hoffmann) 1889. Dr. Lisandro Segovia, Honorarprofessor an der Universität Cordoba, Fiskal der Appellationskammer des Kriminal- und Handelsgerichts zu Buenos Aires, Die deutschen Rechtsgelehrten und ihr Einfluss auf die argentinische Rechtswissenschaft, in dem Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, 2. Jahrgang 1896, Berlin 1897, S. 602—606.

Mitteilungen über die Gesetzgebung von Argentinien, in denen auch das Strafrecht berücksichtigt wird, finden sich in dem von der Société de législation comparée zu Paris herausgegebenen Annuaire de législation étrangère. Bd. 3 S. 523—535 (betrifft die Verfassung von 1853 nebst den Novellen von 1860 und 1866), Bd. 13 S. 903—907 (Gesetze aus 1883), Bd. 14 S. 887—896 (Gesetze aus 1884), Bd. 15 S. 724—730 (Gesetze aus 1885), Bd. 16 S. 963—974 (Gesetze aus 1886), Bd. 17 S. 990—994 (Gesetze aus 1887), Bd. 18 S. 1042—1048 (Gesetze aus 1888), Bd. 22 S. 1005—1020 (Gesetze aus 1891), Bd. 23 S. 861—869 (Gesetze aus 1892 und 1893), Bd. 24 S. 1067—1084 (Gesetze aus 1894), Bd. 25 S. 892—903 (Gesetze aus 1895). Verfasser dieser Mitteilungen sind: Jules Cambon, ancien auditeur au Conseil d'État (Bd. 3), Emile Daireaux, avocat à la Cour d'appel de Paris, ancien avocat au barreau de Buenos Aires, und Henri Prudhomme, substitut du procureur de la République zu Lille.



II.

CHILE.

Von

Robustiano Vera,
chilenischem Gerichtsadvokaten und Staatsanwalt zu Santiago,
korrespondierendem Mitgliede der „Real Academia de Jurisprudencia i Legislacion“ zu Madrid u. s. w.

(Übersetzung aus dem Spanischen
von **Dr. Georg Crusen,** Gerichtsassessor im Königlich Preussischen Justizministerium zu Berlin.)

Übersicht.

I. Geschichtliches.

Die Entwickelung des chilenischen Rechts hängt mit der politischen Geschichte des Landes auf das Engste zusammen.

Während des langen Zeitraums, in welchem Chile eine spanische Kolonie bildete — von der Entdeckung durch D. Diego de Almagro im Anfang des XVI. Jahrhunderts bis zur Unabhängigkeitserklärung im Jahre 1810 — hatten die Eroberer hinreichend Zeit, ihre Religion, ihre Sitten und ihre Rechtsgrundsätze in Chile einzuführen. So finden wir gegenwärtig die bemerkenswerte Erscheinung, dass in Chile gewisse alte Gesetze noch heute gelten, die in Spanien bereits abgeschafft sind. Der berühmte „Código de las Partidas" des weisen Königs Alfons X., die „Novisima Recopilación" und die „Leyes del Estilo" (vgl. die Darstellung des spanischen Strafrechts von Dr. Ernst Rosenfeld in Bd. 1 S. 483—534) wurden in Chile auf dem Gebiete des Civil- und Strafrechts ausschliesslich massgebend. Allerdings hat seit der Unabhängigkeitserklärung die Civilgesetzgebung etwas grössere Fortschritte gemacht als die Strafgesetzgebung. Am 14. Dezember 1855 wurde das bürgerliche Gesetzbuch (Código civil) mit Gültigkeit vom 1. Januar 1857 erlassen. Das Handelsgesetzbuch (Código de Comercio) ist am 23. November 1865 veröffentlicht und am 1. Januar 1867 in Kraft getreten. Das Gesetz über die Verfassung und die Zuständigkeit der Gerichte datiert vom 15. Oktober 1875. Auf dem Gebiete des Militärrechts gilt die Allgemeine Heerordnung (Ordenanza jeneral del Ejercito) vom 25. April 1839 nebst zahlreichen späteren Ergänzungsgesetzen und Verordnungen. Die für Mexiko erlassenen, in Chile eingeführten Bergverordnungen (Ordenanzas de Mineria) wurden zunächst durch das Berggesetz (Código de Mineria) vom 1. März 1875 ersetzt. An Stelle des letzteren trat dann das jetzt geltende Gesetz vom 20. Dezember 1888. Auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung existiert eine besondere Verordnung. Ein Feldgesetz sowie eine besondere Wassergesetzgebung sind in Chile nicht vorhanden. Ebenso fehlt es an einer besonderen gesetzlichen Regelung des Civil- und Strafverfahrens. Auf diesem Gebiete gilt noch die spanische Gesetzgebung mit den durch Spezialgesetze eingeführten Änderungen. Indes wird an der Ausarbeitung einer Civil- wie einer Strafprozessordnung eifrig gearbeitet. Für die Handelsmarine gilt das Schiffahrtsgesetz (Ley de Navegación) vom 24. Juli 1878.

II. Kodifikationsbestrebungen.

Seit 1846 datieren die Bestrebungen auf Schaffung eines nationalen Strafgesetzbuches zum Ersatz für die spanische Gesetzgebung, deren für andere Zeiten und andere Sitten berechneten übermässig strengen Grundsätze eine Reform dringend erforderlich machten. Allerdings hatte sie mit der Unabhängigkeitserklärung durch verschiedene Spezialgesetze wichtige Ab-

änderungen erfahren; aber diese waren ungenügend und bezogen sich nicht auf das in den „Leyes de Partidas“ enthaltene Strafensystem. Endlich wurde am 12. November 1874 das Strafgesetzbuch (Código penal) mit Gültigkeit vom 1. März 1875 erlassen.

Eine Strafprozessordnung ist aber auch heute noch nicht vorhanden. Es war für diese eine Konkurrenz ausgeschrieben, deren Frist bereits am 1. Juni 1892 abgelaufen war. Für den besten Entwurf war ein Preis von 18 000 Pesetas (= 18 000 Francs = 14 400 Mark) ausgesetzt und zur Prüfung der eingegangenen Arbeiten eine Kommission ernannt. Es ist zu hoffen, dass in nicht allzu ferner Zeit auch die spanischen Gesetze über den Instanzenzug und das Verfahren in Strafsachen ausser Kraft treten werden.

Die Schaffung einer vollständigen Gesetzgebung nimmt meistens eine Reihe von Jahren in Anspruch; deshalb ist es auch der Republik Chile bislang nicht gelungen, alle Rechtsgebiete in einer ihren politischen und kulturellen Verhältnissen völlig entsprechenden Weise zu regeln.

III. Der „Código penal de Chile“ von 1874

ist eine nahezu wörtliche Wiederholung des spanischen Strafgesetzbuches von 1870. Bei seiner Anwendung in der Praxis haben sich Mängel herausgestellt, deren baldige Beseitigung dringend zu wünschen ist. Die angedrohten Strafen sind bei vielen Delikten ausserordentlich hart; bei anderen, wie bei Diebstahl und Betrug, kann im Falle des Zusammentreffens mehrerer Handlungen auf eine sehr lange Strafdauer erkannt werden, welche die günstigen Wirkungen der Bestrafung in Frage stellt. Andererseits wird von der Todesstrafe ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht; sie ist nur angedroht: gegen Verschwörung wider die äussere Sicherheit des Staates, Tötung von Aszendenten (parricidio), verräterische und mit Überlegung ausgeführte Tötung (homicidio alevoso i premeditato), endlich gegen die vorsätzliche Herbeiführung der Entgleisung eines Eisenbahnzuges.

Das chilenische Strafgesetzbuch zerfällt in drei Bücher. Das erste beschäftigt sich mit den strafbaren Handlungen, den strafrechtlich verantwortlichen Personen und den Strafen, enthält mithin den allgemeinen Teil, die wissenschaftliche Grundlage des Strafrechts. Das zweite Buch handelt von den einzelnen Verbrechen und Vergehen (delitos) und ihrer Bestrafung. Das dritte Buch regelt die Übertretungen (faltas); sie werden nur als vollendete Handlungen bestraft. — Jedes Buch ist in Titel eingeteilt, die zusammen 501 Artikel enthalten.

Für die in Bezug auf Wahlen verübten strafbaren Handlungen gilt das Gesetz vom 9. Januar 1884.

Für die Aburteilung der in der missbräuchlichen Benutzung der Pressfreiheit bestehenden Delikte hat ein Spezialgesetz vom 17. Juli 1872 die Zuständigkeit der Geschworenen begründet; ein Schwurgericht entscheidet über die Frage, ob wegen einer Druckschrift das Strafverfahren eröffnet werden soll, ein anderes darüber, ob eine Verurteilung erfolgen soll; die Strafe wird dann von dem rechtskundigen Richter festgestellt.

Die vorerwähnten Materien liegen ausserhalb des Rahmens des Strafgesetzbuches.

Zur Ergänzung des Strafgesetzbuches dienen folgende Gesetze:

1. Gesetz über das litterarische Eigentum vom 24. Juli 1834.
2. Gesetz über die inländischen und ausländischen Fabrik- und Handelsmarken vom 12. November 1874.

3. Gesetz über das Register der bei Rindern und Pferden anzubringenden Zeichen vom 12. November 1874.

4. Gesetz über die Tötungsdelikte, Diebstahl, Raub, Brandstiftung und Eisenbahnunglücksfälle vom 3. August 1876. Es bestimmt, dass bei diesen Delikten die Richter erster Instanz, ebenso wie die Obergerichte die Beweisfrage nach völlig freiem Ermessen erwägen sollen und auf Verurteilung oder Freisprechung erkennen können, je nachdem sie den Angeklagten nach bestem Wissen und Gewissen für schuldig oder nichtschuldig halten. Dieses Gesetz bricht also völlig mit dem Grundsatze, dass die Verurteilung eines Angeklagten nur zulässig ist, wenn die Beweise „klar, wie das Licht der Mittagssonne“ sind. Die Richter werden zu Geschworenen umgebildet, was sicherlich gegen alle Grundsätze der Rechtswissenschaft verstösst, und der Angeklagte wird dem Ermessen überlassen, das die Richter sich auf Grund der Akten bilden. Derartige Meinungen sind trügerisch; verlangte man selbst in den finstersten Zeiten der Barbarei zur Verurteilung eines Angeklagten das übereinstimmende Zeugnis zweier grossjähriger, einwandsfreier Zeugen, so sollte man heute umsoweniger alles dem Gutdünken der Richter überlassen, als selbst der Zeugenbeweis unsicher ist, zumal in Chile, wo der Wahrheit durchaus nicht immer die der Heiligkeit des Eides geschuldete Ehre gegeben wird. Das Gesetz ist ein wahrer Schimpf für Chile.

5. Die Schuldhaft im eigentlichen Sinne existiert in Chile nicht. Nach dem Gesetze vom 23. Juni 1868 tritt die Verurteilung zu Gefängnis wegen Nichterfüllung vermögensrechtlicher Verpflichtungen nur ein: bei einfachem und betrügerischem Bankerutt, bei Verwandlung der uneinziehbaren Geldstrafe in Gefängnis, gegen Kassenbeamte des Staates, der Gemeinden oder der mit staatlichen Mitteln begründeten oder unterhaltenen Wohlthätigkeits- und Erziehungsanstalten, sowie gegen Vormünder, Kuratoren und Testamentsvollstrecker.

6. Die Prügelstrafe ist in Chile noch zulässig, darf jedoch nach dem Gesetze vom 7. September 1883 nur bei Diebstahl, Raub und räuberischer Erpressung im Rückfalle, und nur gegen Männer zwischen 18 und 50 Jahren angewendet werden. Bei weiblichen Personen ist sie nicht zulässig.

7. Die Veranstaltung von Lotterieen ohne besondere Genehmigung ist in Art. 276 des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt. Da Zweifel entstanden waren, ob auch der Vertrieb von Losen ausländischer Lotterieen unter diese Bestimmung fiele, so ist durch Gesetz vom 30. August 1890 diese Frage ausdrücklich bejaht.

IV. Die Gestaltung des chilenischen Strafprozesses

steht noch völlig unter dem Einflusse des mittelalterlich-klassischen Inquisitions-Verfahrens mit all seinen starren Regeln und Mängeln. Die Strafgerichtsbarkeit liegt in den Händen juristisch gebildeter Richter, die in den grösseren Städten nur mit Strafsachen befasst werden, in kleineren Orten aber auch für alle anderen Zweige der Justiz zuständig sind. Es giebt zwei Instanzen. Die Einleitung und die Entscheidung des Prozesses liegt in der Hand eines und desselben Richters. Gegenwärtig wird die wichtige Frage allgemein erörtert, ob für die neue Strafprozessordnung dem Inquisitions- oder dem Anklageverfahren der Vorzug zu geben sei. Sie ist schwer zu entscheiden; jedenfalls aber ist soviel sicher, dass Chile niemals zur Einführung der Schwurgerichte in Strafsachen schreiten noch auf das Inquisitionsverfahren völlig verzichten wird. Vielleicht wird man ein System ausfindig machen, das der menschlichen Gesellschaft einen ausreichenden Schutz gegen das Verbrecher-

tum gewährt, ohne die berechtigten Interessen des Angeklagten zu gefährden. Man kann alteingewurzelte Einrichtungen eines Volkes nicht beseitigen, ohne allgemeine Verwirrung hervorzurufen. Auch würden sich nach Einführung der Schwurgerichte keine geeigneten Persönlichkeiten finden, die geneigt wären, die Leitung der Justizverwaltung zu übernehmen — eine Stellung, in welcher man dann vielleicht gezwungen werden könnte, dabei mitzuwirken, den Unschuldigen auf das Schaffot zu bringen und den Schuldigen leer ausgehen zu lassen. Das Schwurgericht ist ein für Chile völlig exotisches Gewächs, dessen Einführung für Aburteilung der Pressdelikte durchaus ungünstige Resultate zu Tage gefördert hat und dessen weitere Verwendung eine ernste Gefahr für die Ruhe und Sicherheit der Gesellschaft mit sich bringen würde.

Man könnte uns entgegenhalten, dass ja auch das Gesetz vom 3. August 1876 nichts anderes bestimme, wenn es für die in seinen Geltungsbereich fallenden Vergehen den Richter ermächtigt, lediglich nach bestem Gewissen zu verurteilen oder freizusprechen. Dies ist allerdings richtig; aber die Geschworenen sind keine rechtskundigen Richter, und überdies zerstört eben jenes Gesetz, wie bereits gesagt, alle Rechtssicherheit.

V. Die unbehinderte Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte

wird durch die Staatsverfassung und durch die Gesetze vom 24. September 1884 und 3. Dezember 1891 gewährleistet. Allerdings wird sie in der Praxis nicht selten illusorisch gemacht — in allen Nationen, die, wie die amerikanischen, erst seit kurzem die republikanische Staatsform angenommen haben, giebt es anmassliche Personen, die durch Übergriffe und willkürliche Nichtachtung der Gesetze die in ihnen niedergelegten Grundsätze diskreditieren. Die guten Prinzipien der Gesetzgebung könnten nur dann zur Geltung kommen, wenn das Gesetz nicht lediglich auf dem Papiere steht und die thatsächlichen Vorgänge ihm direkt zuwiderlaufen, sondern eine strenge Bestrafung den Übelthäter träfe. Leider hat Chile kürzlich eine Zeit der Prüfung erlebt, in der die Gesetze zum Spott geworden und derjenige des grössten Erfolges sicher war, der sie am meisten mit Füssen trat. Jede Revolution hinterlässt blutige Spuren in dem heimgesuchten Lande, ehe es sich wieder an geordnete und gesetzliche Zustände gewöhnt.

So sehen wir denn, dass die chilenische Strafgesetzgebung wohl auf dem Gebiete des materiellen Rechts eine Reihe von Gesetzen aufweist, aber einer Regelung des für die Freiheit des Einzelnen wie für den Schutz der Gesellschaft eigentlich noch weit wichtigeren Prozessverfahrens entbehrt. Allerdings hat die Gesellschaft als solche darunter bisher kaum gelitten; ihr Interesse ist stets ausschliesslich ins Auge gefasst worden, und die Rechte des Einzelnen wurden verkürzt und übersehen, sobald er unter dem Drucke einer Anschuldigung stand. In der That geht man mit dem wegen eines Vergehens erst Beschuldigten in Chile viel grausamer um, als mit dem Verurteilten, der seine gesetzliche Strafe verbüsst.

Auf dem Gebiete des Gefängniswesens sind drei Arten von Anstalten zu unterscheiden: 1. Gefängnisse (cárceles), die zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen dienen, 2. Festungsgefängnisse (presidios) für die zu Freiheitsstrafen von höchstens 5 Jahren und 3. Zuchthäuser (penitenciarias) für die zu solchen von mehr als 5 Jahren und 1 Tage Verurteilten.

Die chilenischen Gefängnisse lassen viel zu wünschen übrig. Von einem Bestreben, den Gefangenen zu bessern, ist nicht die Rede, ein bestimmtes

System wird überhaupt nicht befolgt; die Gefängnisbeamten haben für ihr verantwortungsvolles Amt weder genügende Vorbildung noch Verständnis, und das Amt wird dem ungestümsten Bewerber und nicht dem befähigtsten verliehen. Durch eine, nicht mit Gesetzeskraft versehene, Verordnung ist eine Aufsichtsbehörde über sämtliche Gefängnisse geschaffen, die aber in Wahrheit ihren Beruf durchaus nicht erfüllt. Alle diese Umstände machen eine gründliche Reform dringend erforderlich. Man muss im Gefängniswesen fähige und uneigennützige Männer anstellen, die in dem Gefangenen nicht das wehrlose Objekt grausamer Quälereien, sondern ein Wesen sehen, das durch sittliche Besserung der menschlichen Gesellschaft als nützliches Glied wieder gewonnen werden soll. Der Staat wendet jährlich etwa 800 000 Pesos für Unterhaltung der Gefängnisse auf, ohne dass die Gefangenen auch nur so viel aufbrächten, dass ein Teil der Kosten ihres Unterhalts gedeckt werden könnte. So ist der Gefangene, freilich ohne sein Verschulden, eine Last für den Staat, während doch bei geeigneter Regelung der Anstaltsarbeit noch der ganze durch die strafbare Handlung verursachte Schaden beglichen werden könnte.

In wenigen Ländern wird von der Gewährung des Strafaufschubs ein so ausgedehnter Gebrauch gemacht, wie in Chile. Wirft dieser Umstand ein wenig günstiges Licht auf die Qualität der Polizeibeamten und des Richterstandes, so beweist die grosse Zahl der Rückfälligen, dass unser Strafsystem weit davon entfernt ist, seinen eigentlichen Zweck, die Besserung des Verurteilten, zu erfüllen.

VI. Litteratur.

Amtliche Ausgabe des Código penal von 1874, Santiago, Imprenta Nacional 1889. — Risopatron: Diccionario razonado de legislación y jurisprudencia chilenas. 2 Bde. Santiago, Imprenta „Victoria“ de H. Izquierdo y Ca. 1883—84. Robustiano Vera: Código penal de la República de Chile comentado, Santiago de Chile, Cadot y Ca. 1883 (840 Seiten, enthält eine geschichtliche und systematische Einleitung sowie in einem Anhang die zur Ergänzung des StGB. erlassenen Gesetze). Derselbe, Código penal de la República de Chile. Santiago, Rob. Miranda, 1886. Mitteilungen über chilenische Gesetzgebung seit 1880 von Manuel E. Ballesteros, ehemaligem Rate am Höchsten Gerichtshofe zu Santiago, enthält das von der Société de législation comparée zu Paris herausgegebene Annuaire de législation étrangère Bd. 18 S. 985—1006 (über Gesetze aus 1888), Bd. 20 S. 864—883 (über Gesetze aus 1890), Bd. 22 S. 951—974 (über Gesetze aus 1891 und 1892), Bd. 23 S. 849—860 (über Gesetze aus 1893), Bd. 25 S. 886—891 (über Gesetze aus 1895). — Von geschichtlichem Interesse ist Medina: Historia del tribunal del santo officio de la inquisición en Chile, 2 Bde. Santiago, Imprenta Ercilia 1890.

III.

ECUADOR.

Von

Dr. Georg Crusen,
Gerichtsassessor im Königlich Preussischen Justizministerium zu Berlin.

Übersicht.

Litteraturübersicht.

I. § 1. Geschichtliche Einleitung.

II. Das Strafgesetzbuch von 1873 in der Fassung vom 9. September 1890. a) § 2. Entstehung, Einteilung und Grundzüge. b) § 3. Der allgemeine Teil. c) § 4. Der besondere Teil.

III. § 5. Das Spezialstrafrecht.

Litteraturübersicht.

Einige Jahrgänge des von der „Société de législation comparée" zu Paris herausgegebenen „Annuaire de législation étrangère" (Paris, Cotillon & Cie. seit 1872, bislang 25 Bände) enthalten kurze Berichte über die Gesetzgebung von Ecuador, in denen auch das Strafrecht berücksichtigt wird. Vgl. Bd. 16 S. 908—915. José Maluquer y Salvador: Notice sur le mouvement législatif des années 1884, 1885 et 1886. Bd. 17 S. 950—956. Derselbe: Notice sur le mouvement législatif pendant l'année 1887. Bd. 19 S. 966—976. Dr. Henri Prudhomme: Analyse du Code pénal et du Code de la procédure en matière criminelle de 1890 (die Analyse des Strafgesetzbuches ist zu kurz, um auch nur ein annähernd anschauliches Bild vom Inhalt des Gesetzes zu geben). Bd. 22 S. 939 und 940. Theurault: Notice sur le mouvement législatif pendant l'année 1892.

Textausgabe des Código penal und des Código de enjuiciamientos en materia criminal de la Republica del Ecuador ist 1889 erschienen (New York, Imprenta de „Las Novedades", No. 2 Liberty Street).

I.

§ 1. Geschichtliche Einleitung.

Das Gebiet der Republik Ecuador gehörte seit 1532 zu den spanischen Kolonieen und stand somit unter der Herrschaft der im Mutterlande geltenden bezw. von der spanischen Regierung für die Kolonieen erlassenen Gesetze[1]), (Leyes de las Indias), insbesondere der „Novisima Recopilación" von 1805. Im Anfang dieses Jahrhunderts erlangte es nach blutigen Kämpfen seine Unabhängigkeit und trat dem am 19. Dezember 1819 gegründeten Freistaate Columbia bei, der nunmehr aus den drei Teilen Neugranada, Venezuela und Ecuador bestand. Jedoch bereits am 12. Mai 1830 sagte es sich von diesem Bündnisse los und konstituierte sich unter der Bezeichnung „República del Ecuador" als selbständiger Staat. Seit der Erlassung der ersten, später wiederholt abgeänderten Verfassung von 1835 war das Land bis vor wenigen Jahren der Schauplatz unaufhörlicher Parteikämpfe unter Führung des liberalen Vicomte Rocafuerte einerseits und der Konservativen José de Flores und Garcia Morena andererseits, ohne dass jedoch der Tod dieser drei Parteihäupter den inneren Wirren ein Ende bereitet hätte. Seit der sogenannten „Restauration von 1883", einem Aufstande des Heeres gegen den General Veintimilla, der mit der Erwählung Placido Caamaños zum Präsidenten endigte, hat sich eine sehr rege gesetzgeberische Thätigkeit, auch auf strafrechtlichem Gebiete, entwickelt. Nach der jetzt geltenden Verfassung von 1887 ist Ecuador eine einheitliche Republik mit zwei Kammern.

---

[1]) Siehe die Abhandlung von Dr. E. Rosenfeld über Spanien im I. Bde. S. 483—534.

Die Gerichtsverfassung ist durch Gesetz vom 8. März 1884 (in unwesentlichen Punkten abgeändert durch Gesetz vom 12. April 1884) geregelt. Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird ausgeübt: in erster Instanz durch „rechtsgelehrte Richter“ (Jueces de direito — je zwei in den Städten Quito und Guyaquil, je einer in jeder Provinzialhauptstadt), in zweiter Instanz durch vier Landgerichte (Cortes Superiores, Schwurgerichte), in letzter Instanz durch den Höchsten Gerichtshof (Corte Suprema de justicia) in Quito.

II. Das Strafgesetzbuch von 1873 in der Fassung vom 9. September 1890.

a) § 2. Entstehung, Einteilung und Grundzüge.

Das geltende Strafgesetzbuch ist bereits 1873 erlassen, hat jedoch im Laufe der Jahre durch spätere Gesetze zahlreiche Abänderungen erfahren. Um die hieraus entstandenen Unzuträglichkeiten zu beseitigen, veröffentlichte der Präsident Florès durch Verfügung vom 9. September 1890 eine neue Ausgabe desselben sowie der Strafprozessordnung unter Berücksichtigung aller späteren abändernden Bestimmungen, die hierdurch als besondere Gesetze gegenstandslos geworden sind. In dieser Gestalt gelten beide Gesetze[1]) vom 1. Dezember 1890 ab.

Das Strafgesetzbuch enthält 604 Artikel und ist in zwei Bücher eingeteilt, von denen das erste (De las infracciones y penas en general, Artt. 1—117) den allgemeinen, das zweite (De las infracciones y de su represión en particular, Artt. 118—604) den besonderen Teil des Strafrechts behandelt. Es ist mit mehreren der vor ihm erlassenen Strafgesetzbücher der spanisch-portugiesischen Gruppe, besonders mit dem peruanischen Strafgesetzbuche von 1862 und dem portugiesischen von 1852 nahe verwandt (vgl. die Definition der strafbaren Handlung, die Abgrenzung zwischen Teilnahme und Thäterschaft, die Behandlung mehrerer wegen ein und derselben That zum Tode Verurteilter). In einzelnen Punkten scheint das deutsche Reichs-Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 nicht ohne Einfluss gewesen zu sein (vgl. die Begriffsbestimmung und Bestrafung des Versuchs; siehe unten S. 26).

Das Gesetz leidet an dem gemeinsamen Fehler aller spanisch-portugiesischen Strafgesetzbücher, der viel zu kasuistischen Fassung. Zwar ist das Strafensystem nicht so kompliziert, wie in Spanien und Perú; einzelne Begriffsbestimmungen von Delikten (z. B. Diebstahl) zeichnen sich sogar durch präzise Fassung aus. Aber die Systematik des Gesetzes ist nicht zu billigen: ein grosser Teil von Grundsätzen, die allgemeine Bedeutung beanspruchen, werden im besonderen Teile aufgestellt und auf einzelne Delikte und Deliktsgruppen beschränkt[2]), in einzelnen Abschnitten werden Delikte gemeinschaftlich behandelt, die unter sich keinerlei Beziehung haben und z. T. durch die Überschrift des betr. Abschnittes gar nicht betroffen werden.[3])

---

[1]) Durch Gesetz vom 6. August 1892 ist inzwischen die Strafprozessordnung wiederum abgeändert und der Höchste Gerichtshof mit der Besorgung einer neuen Ausgabe beauftragt (vgl. Annuaire de législation étrangère. Bd. 22 S. 939).

[2]) Vgl. z. B. die Bestimmungen über Notwehr und Wegfall der Strafe, weil die That nicht zu vermeiden war, deren Anwendung auf Tötung und Körperverletzung beschränkt ist; Art. 549; ferner die Einreihung der Erklärung einzelner, im Gesetz ständig wiederkehrender Ausdrücke (wie „caminos públicos“, „casa habitada“, „armas“ u. s. w.) in den X. Titel.

[3]) So wird in Buch II Titel 9 im ersten Kapitel unter der Überschrift „Tötung und Körperverletzung“ die Gefährdung eines Eisenbahnzuges behandelt.

In dem drakonischen Vorgehen gegen die Religionsdelikte (der Versuch, die katholische Religion als Staatsreligion abzuschaffen, wird beispielsweise mit Zuchthaus von 16 Jahren bedroht) dürfte das Gesetz unter den modernen Strafgesetzbüchern nahezu einzig dastehen.[1]) Das Gleiche gilt von den Vorschriften über die Vollstreckung der Todesstrafe (Artt. 13—24), die an die Blütezeit der Inquisition erinnern.

b) § 3. Der allgemeine Teil.[2])

Das erste Buch behandelt die allgemeinen Lehren in neun Kapiteln, die sich folgendermassen in Gruppen zusammenfassen lassen: 1. das Verbrechen als Handlung (Kap. I); 2. die Strafen und strafähnlichen Mittel (Kap. II, III); 3. Rückfall (Kap. IV); 4. Zusammentreffen mehrerer Strafthaten (Kap. V); 5. Thäterschaft und Teilnahme (Kap. VI); 6. Strafausschliessungs- und Milderungsgründe (Kap. VII, VIII); 7. Wegfall der Strafe (Kap. IX). Ausserdem enthält der Art. 117 eine allgemeine Vorschrift des Inhalts, dass auch auf die in Spezialgesetzen enthaltenen Strafandrohungen die Vorschriften des allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches Anwendung finden, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist; dieses gilt jedoch nicht für die Umwandlung solcher Geldstrafen, die zur Sicherung des Einganges der Staatseinnahmen angedroht sind.

1. Das Verbrechen als Handlung. a) Einteilung. (Kap. I. De las infracciones, Artt. 1—11). In Übereinstimmung mit dem französischen Code pénal von 1810 und dem Deutschen Reichs-Strafgesetzbuche von 1870 teilt das Gesetz die strafbaren Handlungen ein in Verbrechen (crimenes), Vergehen (delitos) und Übertretungen (contravenciones). Welcher von diesen drei Klassen eine Handlung zuzurechnen ist, bestimmt sich lediglich nach der wider sie angedrohten Strafe: Verbrechen sind die mit einer „pena criminal", Vergehen die mit einer „pena correccional", Übertretung die mit einer „pena de policía" bedrohten Thatbestände (Art. 1; vgl. unten unter „Strafen", S. 26).

b) Begriff. Das Gesetz spricht nirgends (wie z. B. Código penal del Perú v. 1862 Art. 1, siehe No. V dieses Bandes) den Grundsatz aus, dass nur die „vorsätzliche" und „böswillige" That als strafbare Handlung angesehen wird, giebt aber bezüglich der Verbrechen und Vergehen im Art. 2 diesem Prinzip mittelbar Ausdruck. Es heisst dort: „Jedes Verbrechen und Vergehen gilt als vorsätzlich (voluntario) und böswillig (malicioso), solange nicht das Gegenteil feststeht.

---

[1]) Die Behandlung der Religionsdelikte erklärt sich, wie in fast allen Staaten, so auch in Ecuador, aus der Geschichte des Landes. Als 1850 der klerikale Diego Noboa zum Präsidenten gewählt wurde, war eine seiner ersten Regierungshandlungen die Zurückberufung der aus dem Lande vertriebenen Jesuiten. Im Jahre 1869 kam der konservative, aber sich auf die Klerikalen stützende Chemiker Professor Dr. Gabriel Garcia Moreno an die Spitze der Regierung. Bei Eröffnung des Kongresses am 10. August 1873 erklärte er, in den Gesetzbüchern müsse auch die letzte Spur von Feindseligkeit gegen die Kirche getilgt und das Land der ungehinderten Wirksamkeit des Jesuitenordens geöffnet werden. Eine in Übereinstimmung hiermit erlassene Verfügung des Handelsministers (über die strenge Bestrafung der Veröffentlichung und Einführung von Gegenständen, welche dem Dogma und der Moral zuwider seien, d. h. von Büchern und Zeitungen, die von den Jesuiten nicht genehmigt würden) unterstellte Presse und Buchhandel völlig der Herrschaft der Jesuiten. Durch Kongressbeschluss vom 18. Oktober 1873 weihte sich die Republik dem heiligsten Herzen Jesu und Ende November 1874 wurde bestimmt, dass jährlich 10 Prozent der Staatseinnahmen dem Papst ausgezahlt werden sollten. Wenn man diese Thatsachen berücksichtigt, wird man über die Quelle zahlreicher kulturfeindlicher Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1873 kaum im Zweifel sein.

[2]) Aus praktischen Gründen ist im Folgenden die Legalanordnung des allgemeinen Teils beibehalten worden, obgleich sie vom Standpunkte der Systematik keineswegs einwandsfrei ist.

c) Zeitliches und räumliches Geltungsgebiet der Strafgesetze. Nur die zur Zeit ihrer Begehung bereits mit Strafe bedrohte That kann bestraft werden (Art. 4 Abs. 1), die analoge Anwendung der Strafvorschriften auf strafwürdig erscheinende, aber nicht mit Strafe bedrohte Handlungen ist verboten; jedoch sind die Gerichte verpflichtet, dem Höchsten Gerichtshofe von dem Vorkommen solcher Handlungen Mitteilung zu machen (Art. 4 Abs. 3). Bei Verschiedenheit der Bestimmungen zur Zeit der Begehung und im Augenblick der Aburteilung ist das dem Angeklagten günstigere Gesetz anzuwenden (Art. 4 Abs. 1 und 2).

Sehr einfache Grundsätze stellt das Gesetz in Art. 5 und 6 bezüglich des „internationalen Strafrechtes" auf: jede von einem In- oder Ausländer im Gebiete der Republik begangene strafbare Handlung wird nach ecuadorianischem Recht bestraft, die im Auslande von Ecuadorianern oder Ausländern verübten nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen. Diese letzteren zählt die Strafprozessordnung in Artt. 2—5 auf.

d) Vollendung und Versuch. Ein strafbarer Versuch liegt vor, wenn der Entschluss, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch äussere Handlungen bethätigt ist, welche einen Anfang der Ausführung (principio de ejecución) des Verbrechens oder Vergehens bilden, vorausgesetzt, dass die Fortsetzung der Ausführung bezw. der Eintritt des Erfolges unterblieben ist lediglich auf Grund von Umständen, die von dem Willen des Thäters unabhängig waren (Art. 7 Abs. 1). Bilden vorbereitende Handlungen und solche Versuchshandlungen, deren Vollendung infolge freiwilligen Entschlusses des Handelnden unterblieben ist, den Thatbestand einer anderen mit Strafe bedrohten Handlung, so unterliegen sie der hierfür bestimmten Strafe (Art. 7 Abs. 2, Art. 8).

Der Versuch einer Übertretung ist niemals (Art. 11), der eines Verbrechens immer (Art. 9), der eines Vergehens nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Art. 10) strafbar. Die Versuchsstrafe ist für Vergehen in jedem Einzelfalle bestimmt: bei Verbrechen beträgt sie mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte der für die vollendete Handlung angedrohten Strafe (Art. 9 Abs. 1); dabei gilt die für das vollendete Verbrechen angedrohte Todesstrafe zum Zwecke der Berechnung als ausserordentliche (d. h. sechzehnjährige; Art. 26) schwere Zuchthausstrafe (Art. 9 Abs. 2).

2. Die Strafen und strafähnlichen Mittel. Das Strafensystem des Landes beruht z. T. auf der Verfassung. Nach den vom Kongresse im Jahre 1886 beschlossenen Reformen[1]) ist die Anwendung der Prügelstrafe und der Konfiskation überhaupt und die der Todesstrafe bei politischen Delikten ausgeschlossen; jedoch ist einerseits die letztere, trotz der politischen Natur der Strafthat, zulässig gegen bewaffnete und militärisch organisierte Personen, die mit Waffengewalt die Verfassung zu stürzen suchen; andererseits gelten Landesverrat, Tötung naher Angehöriger, Brandstiftung, Plünderung und die Strafthaten aktiver Militärpersonen selbst dann nicht als politische Delikte, wenn sie zu politischen Zwecken begangen werden. Mit diesen Grundsätzen sind 1886 die Vorschriften des Strafgesetzbuches in Einklang gebracht.

Das Strafgesetzbuch unterscheidet: Strafen (penas, Kap. II) und andere Folgen der strafbaren Handlungen (otras condenaciones que pueden ser impuestas por crimenes, delitos y contravenciones, Kap. III). Ausser der Todesstrafe werden Freiheitsstrafen, Verbannung, Geldstrafe, Verlust gewisser Befugnisse, Stellung unter Polizeiaufsicht und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht. Diese Strafen sind teils nur Verbrechens-, teils nur Vergehens-, teils nur Übertretungsstrafen, teils finden sie gegen Verbrechen und Vergehen,

---

[1]) Vgl. hierüber Annuaire de législation étrangère Bd. 17 S. 950.

teils gegen alle Arten von Delikten Anwendung (vgl. die Übersicht in Art. 12). Die wegen einer Strafthat erlittene Untersuchungshaft wird auf eine wegen dieses Deliktes erkannte Freiheitsstrafe in vollem Umfange angerechnet (Art. 44).

a) Ausschliesslich Verbrechensstrafen sind: Todesstrafe, schweres und leichtes Zuchthaus. Ein auf Verbrechensstrafe lautendes Urteil darf gegen eine schwangere Frauensperson, einen Geisteskranken („que ce halle en estado de verdadera demencia") sowie gegen solche Personen, die wegen grosser körperlicher Schwäche in Lebensgefahr schweben, nicht verkündet werden; die Vollstreckung an der ersteren ist erst nach der Entbindung zulässig (Art. 38). „Aus Achtung vor dem geistlichen Stande" (por honor al sacerdocio) dürfen die zu Freiheitsstrafen verurteilten Priester, Diakonen und Subdiakonen zu Arbeiten, die mit ihrer geistlichen Würde unvereinbar sind, nicht angehalten werden (Art. 37).

Von der Todesstrafe (pena de muerte, Artt. 13—24) macht der Gesetzgeber in folgenden acht Fällen Gebrauch: Landesverrat (Art. 118), schwerer Seeraub (Art. 130), gewaltsamer Verfassungsbruch und Aufruhr (Artt. 143 und 145), Notzucht mit tötlichem Ausgange (Art. 398), Mord in acht besonders schweren Fällen (asesinato, Art. 428), Tötung naher Angehöriger (parricidio, Art. 430), Totschlag, der begangen wird, um die Ausführung eines Diebstahls oder einer Erpressung zu erleichtern oder um sich der Bestrafung wegen einer dieser Handlungen zu entziehen (Art. 512), endlich qualifizierte Brandstiftung (Art. 548). Gegen Personen, die zur Zeit der Begehung des Verbrechens das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf nicht auf Todesstrafe erkannt werden; an ihre Stelle tritt ausserordentliche schwere Zuchthausstrafe (Art. 21).

Die Vollstreckung erfolgt durch Erschiessen (por las armas), und zwar öffentlich im weitesten Sinne des Wortes. Das dabei zu beobachtende Ceremoniell dient zur Abschreckung der Zuschauer und ist vom Gesetz (in sechs umfangreichen Artikeln) in behaglicher Breite vorgeschrieben. Alle Äusserlichkeiten sind genau geregelt: über dem Schaffot sind Name, Herkunft und That des Delinquenten mit grossen deutlichen Buchstaben (con letras grandes y lesibles) anzugeben; der Mörder wird in weiss und blutrot, der Landesverräter in schwarz gekleidet, der Vatermörder geht in blutbeflecktem zerrissenem Gewande (tunica blanca ensangrentada y desgarrada) mit Ketten belastet, das Haupt mit einem schwarzen Schleier umhüllt und mit auf dem Rücken zusammengebundenen Händen zum Blutgerüst. Sein Leichnam ist an einem abgelegenen Orte ausserhalb des Kirchhofes zu beerdigen, kein äusseres Zeichen darf den Ort angeben, an dem er ruht.

Auch das Strafgesetzbuch von Ecuador enthält (in Artt. 22—24) die, in anderen südamerikanischen Gesetzen häufiger wiederkehrende Vorschrift, dass von mehr als drei wegen derselben That in ein und demselben Verfahren zum Tode Verurteilten nur ein Teil hingerichtet werden soll. In erster Linie werden diejenigen ausgewählt, deren That als eine besonders schwere (de mayor gravedad) erscheint (Rädelsführer, der Thäter, wenn die anderen lediglich Beihülfe geleistet haben, der wegen mehrerer Strafthaten Verurteilte, der bereits einmal zum Tode Verurteilte aber Begnadigte). Sind besonders schwer belastete Verurteilte nicht vorhanden, so werden diejenigen, an denen die Todesstrafe vollzogen werden soll, durch das Los ermittelt; die übrigen werden zwar zu „ausserordentlichem schwerem Zuchthause" (reclusión mayor extraordinaria; s. unten) begnadigt, müssen aber der Hinrichtung beiwohnen.

Jede Verurteilung zum Tode schliesst den Verurteilten von der Befugnis, sein Vermögen zu verwalten, aus (Art. 31).

Die Zuchthausstrafe (pena de reclusión) ist entweder eine schwere (mayor) oder eine leichte (menor); die Dauer der ersteren beträgt entweder 4—8 oder 8—12 Jahre — reclusión mayor ordinaria — oder 16 Jahre — reclusión mayor extraordinaria (Art. 261) —; die der letzteren 3—6 oder 6—9 Jahre — reclusión menor ordinaria — oder 12 Jahre — reclusión menor extraordinaria (Art. 28). Da das Gesetz in Art. 27 ausdrücklich vorschreibt, dass beide Strafen in denselben Anstalten verbüsst werden sollen, da ferner der Arbeitszwang (Art. 29) für beide Kategorieen der nämliche ist, so besteht anscheinend der einzige gesetzliche Unterschied zwischen beiden Strafarten, abgesehen von der noch zu erwähnenden Verschiedenheit der Wirkung auf dem Gebiete des Privatrechts, in der verschiedenen Höhe des dem Gefangenen zustehenden Anteils am Arbeitsverdienst; nach Art. 30 darf sich dieser bei den zu schwerem Zuchthause Verurteilten auf nicht mehr als drei Zehntel, bei leichtem Zuchthause auf nicht mehr als vier Zehntel des Arbeitsvertrages belaufen. Der Staat kann über die Hälfte des dem Gefangenen reservierten Betrages verfügen, um dessen Familie zu unterstützen, vorzugsweise aber, um die durch die That verletzten Personen zu entschädigen; der Rest wird dem Sträfling bei seiner Entlassung ganz oder ratenweise ausgehändigt (Art. 30).

Jede Verurteilung zu schwerem und zu leichtem ausserordentlichem Zuchthause, sowie die bei vorliegendem Rückfalle oder bei Zusammentreffen mehrerer Strafthaten ausgesprochene Verurteilung zu leichtem ordentlichem Zuchthause bewirkt von der Rechtskraft des Urteils an für den Verurteilten die „interdicción que administre sus bienes“, d. h. er darf über sein Vermögen nur noch von Todeswegen verfügen, erhält einen Vormund mit den durch das bürgerliche Recht hieran geknüpften Wirkungen, von seinen Einkünften darf ihm nichts verabfolgt werden (Artt. 32—35).

Die Zuchthausstrafe darf bei über 70 Jahre alten Personen nicht angewendet werden und wird bei diesen durch Gefängnis von gleicher Dauer ersetzt; Sträflinge, die zur Zeit der Vollendung des siebzigsten Lebensjahres eine Zuchthausstrafe verbüssen, werden in das Gefängnis überführt (Art. 36).

b) Ausschliesslich Vergehensstrafe ist die Gefängnisstrafe. Ihre Dauer beträgt regelmässig, d. h. falls das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt, 8 Tage bis zu 5 Jahren (prisión correccional, Artt. 12, 39—41). Der Tag wird zu 24 Stunden, der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Die Verbüssung geschieht in den Bezirksgefängnissen (cárceles del cantón); es herrscht Arbeitszwang, jedoch können durch die Anstaltsordnungen Ausnahmen zugelassen werden. Von dem höchstens fünf Zehntel betragenden Arbeitsverdienstanteile der Gefangenen kann der Staat die Hälfte in der bei Zuchthaus zulässigen Weise verwenden; die andere Hälfte dient zur Bildung eines bei der Entlassung auszuhändigenden Kapitals, kann aber von solchen Gefangenen, die sich gut geführt haben, teilweise zur Beschaffung von Genussmitteln verwendet werden (Art. 41).

c) Die Haftstrafe (Polizeigefängnis, prisión de policía, Artt. 12, 42, 43) findet ausschliesslich auf Übertretungen Anwendung. Mindestbetrag ein Tag, Höchstbetrag sieben Tage, falls nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Strafe ist lediglich Freiheitsentziehung ohne jeden Arbeitszwang; das Gesetz sagt von den Gefangenen: „no serán obligados á ningún trabajo“.

d) Verbrechen- und Vergehensstrafen sind: Landesverweisung, Ausschluss von der Ausübung gewisser politischer und privatrechtlicher Befugnisse und Stellung unter Polizeiaufsicht. [1])

---

[1]) Der Gesetzgeber hat sich einer Inkongruenz schuldig gemacht, indem er die

Die Landesverweisung (extrañamiento, Art. 45) besteht in der zwangsweisen Entfernung des Verurteilten aus dem Gebiete der Republik; wer vor Ablauf der im Urteile bestimmten Zeit zurückkehrt, wird abermals ausgewiesen und muss zwei Jahre länger in der Verbannung bleiben, als die im ersten Urteile bestimmte Zeit betrug.

Der Ausschluss von der Ausübung gewisser politischer und privatrechtlicher Befugnisse (la interdicción de ciertos derechos políticos y civiles) besteht nach Art. 46 in dem Verlust der staatsbürgerlichen Rechte (pérdida de los derechos de ciudadanía) und kommt sowohl als Haupt- wie als Nebenstrafe vor. Als letztere ist sie von Rechtswegen eintretende Folge einer Verurteilung: zum Tode, zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von längerer als sechsmonatiger Dauer; der Verlust ist in diesem Falle dauernd. Ausserdem kann in den vom Gesetze bestimmten Fällen vom Gerichte der Verlust für den Zeitraum von 3—5 Jahren ausgesprochen werden (Art. 47). Die in Übereinstimmung mit der Verfassung erfolgende Wiederverleihung der politischen Rechte setzt den Verurteilten auch wieder in den Genuss der ihm durch das Urteil entzogenen privatrechtlichen Befugnisse ein (Art. 48).

Die Stellung unter Polizeiaufsicht (sujeción á la vigilancia especial de la policía, Artt. 49—51) ist bei Verurteilung wegen eines Vergehens nur in den vom Gesetze ausdrücklich angegebenen Fällen, bei Verurteilung wegen eines Verbrechens ganz allgemein zulässig; Dauer im letzteren Falle 5—10 Jahre, bei erneuter Verhängung einer Verbrechensstrafe auf Lebenszeit. Die Strafe bewirkt für den dazu Verurteilten gewisse Beschränkungen der Freizügigkeit, insbesondere kann der Richter ihm das Betreten bestimmter Ortschaften untersagen.

e) Die bei allen strafbaren Handlungen zur Verwendung kommenden Strafen sind: Geldstrafe und Einziehung.[1])

Die Höhe der Geldstrafe (multa) ist, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes anordnet: bei Übertretungen: mindestens 0,2 Sucres (1 Sucre = 4 deutsche Reichsmark = 5 Francs) und höchstens 8 Sucres; bei Verbrechen und Vergehen beträgt sie mindestens 8 Sucres; ein allgemeines Höchstmass ist nicht normiert. Die wegen einer Übertretung erkannten Geldstrafen fliessen in die Gemeindekasse, alle übrigen fallen dem Staate zu (Art. 52). Sind mehrere wegen ein und derselben That angeklagt, so wird die Strafe für jeden besonders festgesetzt (Art. 53). Die Geldstrafe, welche nicht binnen drei Tagen nach ergangener Aufforderung gezahlt ist, wird in Freiheitsstrafe umgewandelt, deren Dauer im Urteile zu bestimmen ist und deren höchstes zulässiges Mass 6 Tage (Übertretungen), bezw. 3 Monate (Vergehen) bezw. 6 Monate (Verbrechen) beträgt. Der Angeklagte kann durch Zahlung seine Freilassung bewirken, hat aber, wenn er zahlungsfähig ist, nicht das Recht, an Stelle der gegen ihn erkannten Geldstrafe die Umwandlung in Freiheitsstrafe zu verlangen (Artt. 54, 55).

Der Einziehung (comiso especial) unterliegen Gegenstände, welche entweder 1. Objekt der strafbaren Handlung oder Mittel zu ihrer Begehung gewesen und Eigentum des Thäters, oder 2. durch das Delikt hervorgebracht sind. Sie ist bei Verbrechen und Vergehen stets, bei Übertretungen nur in den vom Gesetze besonders bezeichneten Fällen zulässig (Artt. 56, 57).

Stellung unter Polizeiaufsicht in Art. 12 als für alle Deliktsarten zulässiges Strafmittel bezeichnet, während sie später richtig in dem von den Verbrechens- und Vergehensstrafen handelnden fünften Abschnitt des II. Kap. behandelt wird. Thatsächlich enthält der besondere Teil des Gesetzes keine Vorschrift, welche diese Strafe gegen eine Übertretung androht.

[1]) Wegen der Stellung unter Polizeiaufsicht vgl. die vorige Anm.

Im Kap. III (Artt. 58—64) des ersten Buches handelt das Gesetz von den „otras condenaciones“, d. h. strafähnlichen Übeln, die wegen eines Delikts auferlegt werden können, und rechnet zu diesen die Verurteilung zur Herausgabe von Gegenständen, zu Schadensersatz und zur Zahlung der Prozesskosten an eine Partei oder an den Fiskus. Zur Vollstreckung einer derartigen Entscheidung ist persönlicher Zwang (apremio personal) zulässig, jedoch gegen Privatkläger, Denunzianten und die für die Folgen der That civilrechtlich Haftenden nur auf Grund einer besonderen Anordnung des Richters (Art. 60). Bei den von Amtswegen betriebenen Sachen wird zwar im allgemeinen ebenfalls der persönliche Zwang solange fortgesetzt bis der Schuldner zahlt oder entsprechende andere Vermögensstücke herausgiebt; weist er aber seine Zahlungsunfähigkeit nach, so wird er in Freiheit gesetzt (Art. 61). Gegen über 70 Jahre alte Personen ist die Zwangshaft unzulässig (Art. 62). Bei unzureichendem Vermögen des Verurteilten erfolgt die Zwangsvollstreckung zunächst wegen der Herausgabe von Sachen und der Schadensersatzleistung, und erst in letzter Linie wegen der Geldstrafe; bei Konkurrenz zwischen Geldstrafe und Kosten, die dem Fiskus geschuldet werden, sind die Zahlungen zunächst auf die Kosten zu verrechnen (Art. 63). Die durch ein und dasselbe Urteil wegen Beteiligung an ein und derselben Handlung Verurteilten haften für Kosten, Schadensersatz und Restitutionen solidarisch, jedoch kann der Richter Ausnahmen machen; mehrere durch verschiedene Urteile mit Strafe belegte Personen haften nur für die Kosten der gemeinsam gegen sie geführten summarischen Untersuchung solidarisch (Art. 64). Der Erlass, die Umwandlung und die Ermässigung der Strafe im Wege der Gnade sind ohne Einfluss auf die Verpflichtung zur Schadensersatzleistung u. s. w.; es können aber bei einer von Amtswegen verfolgten Strafthat auch die gerichtlichen Kosten erlassen werden (Art. 89 Abs. 2).

3. Der Rückfall (reincidencia, Kap. IV, Art. 65—68) bildet bei Verbrechen und Vergehen (nicht auch bei Übertretungen) einen allgemeinen Strafschärfungsgrund. Rückfällig ist, wer nach Verurteilung zu einer Verbrechensstrafe ein Verbrechen oder Vergehen oder nach Verurteilung zu mindestens einjähriger Gefängnisstrafe innerhalb fünf Jahren nach Verbüssung oder Verjährung derselben ein Vergehen begeht. Die Art der Straferhöhung ist im Gesetze sehr kasuistisch und daher wohl kaum praktisch bestimmt. Auch die vorhergegangene Verurteilung durch ein Militärgericht begründet den Rückfall.

4. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (Concurrencia de varias infracciones; Kap. V, Artt. 69—76). Das Gesetz unterscheidet Realkonkurrenz und sog. Gesetzeskonkurrenz.

Sind von einem Thäter mehrere Übertretungen begangen, so werden die für jede von ihnen zu erkennenden Strafen zusammengezählt (Kumulationsprinzip); in allen übrigen Fällen dagegen tritt entweder eine gewisse Strafermässigung ein (Prinzip der Gesamtstrafe), oder die geringere Strafe geht in der schwereren auf (Absorptionsprinzip). Das Gesetz unterscheidet folgende Fälle:

a) Zusammentreffen von Vergehen und Übertretungen oder von Vergehen und Vergehen: die Geld- und Freiheitsstrafen werden allerdings zusammengezählt, dürfen aber den doppelten Betrag des Höchstmasses nicht übersteigen (Artt. 70 und 71);

b) Zusammentreffen von Verbrechen mit Vergehen oder Übertretungen: es wird nur auf die für das Verbrechen verwirkte Strafe erkannt (Art. 72);

c) Zusammentreffen mehrerer Verbrechen: es wird auf die wegen des schwersten Delikts verwirkte Strafe erkannt (Art. 73).

Verletzt eine strafbare Handlung mehrere Strafvorschriften (Fall der sog. Gesetzeskonkurrenz), so findet die schwerste angedrohte Strafe Anwendung (Art. 76).

Als schwerste Strafe gilt diejenige, deren Dauer eine längere ist; bei gleicher Dauer gelten schweres und leichtes Zuchthaus für härter, als die übrigen Strafmittel (Art. 74).

Die etwa erforderliche Einziehung von Gegenständen ist bei jedem Delikte besonders anzuordnen (Art 75).

5. Thäterschaft und Teilnahme (Kap. VI, Art. 77—81). Das Gesetz kennt nur diese beiden Formen der strafbaren Beteiligung an einem Delikte; der besondere Begriff der Anstiftung ist ihm fremd, und gewisse Fälle der Begünstigung (die beispielsweise im peruanischen Rechte eine allgemeine Form der Regelung einer Strafthat ist — Código penal del Perú von 1862, Art. 11, 16, siehe No. V dieses Bandes) sind als selbständige Delikte unter Strafe gestellt (Art. 353).

Der vom Gesetz aufgestellte Begriff der Thäterschaft ist ein sehr weiter und umfasst ausser der Thäterschaft i. e. S. die Anstiftung und einen Teil der Beihülfe.

Als Thäter (autor, Art. 78) gilt: a) der Thäter i. e. S., d. h. derjenige, welcher die That unmittelbar selbst ausführt; b) der mittelbare Thäter und der Anstifter: derjenige, welcher den Entschluss zur Begehung der That fasst und sie von einem anderen ausführen lässt; c) derjenige Gehülfe, welcher in hervorragender Weise unmittelbar (de un modo principal e directo) bei der Ausführung der That mitwirkt, indem er böswillig (maliciosamente) eine Handlung vornimmt, ohne welche die That nicht vollendet worden wäre.

Gehülfe (cómplice) ist: a) der Gehülfe i. e. S., d. h. derjenige, welcher vor oder während der Ausführung in mittelbarer, nebensächlicher Weise (indirecta e secundariamente) bei der Ausführung mitwirkt (Art. 79); b) der Begünstiger; unter einem solchen versteht das Gesetz (Art. 80) denjenigen, welcher in Kenntnis der verbrecherischen Lebensführung (conducta criminal) von Menschen, die Plünderungen (pillajes), Gewaltthätigkeiten gegen die Sicherheit des Staates, den öffentlichen Frieden, die Person oder das Eigentum begehen, diesen gewohnheitsmässig (habitualmente) Unterkunft (alojamiento), Schlupfwinkel (escondite) oder ein Versammlungslokal (lugar de reunión) gewährt. Die Gewährung von Unterkommen an eine wegen eines Verbrechens bereits verurteilte oder strafrechtlich verfolgte Person ist als besonderes Delikt in Art. 353 unter Strafe gestellt.

Der Gehülfe wird milder bestraft als der Thäter; bei Verbrechen trifft ihn die Strafe, welche der Schwere nach auf die für den Thäter angedrohte unmittelbar folgt; bei Vergehen darf sie zwei Dritteile der Thäterstrafe nicht überschreiten (Art. 81).

6. Strafausschliessungs- und Milderungsgründe (Kap. VII und VIII, Art. 82—96).

Im Gegensatz zum peruanischen Strafgesetzbuche (vgl. dessen Art. 10, No. V dieses Bandes) kennt das Gesetz keine allgemeinen Strafschärfungsgründe.

a) Strafausschliessungsgründe (oder genauer ausgedrückt: Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe — causas de justificación y excusa) sind die folgenden:

1. Vornahme einer gesetzlich vorgeschriebenen Handlung auf Befehl der Obrigkeit (Art. 82);

2. Ausführung der That unter dem Einflusse unwiderstehlicher Gewalt (fuerza a que non ha podido resistir; Art. 83);

3. mangelnde geistige und sittliche Reife infolge von Geisteskrankheit (demencia, Art. 83), oder jugendlichem Alter (Art. 84—87) oder Taubstummheit (Art. 88).

Wer noch nicht sieben Jahre alt ist, kann nicht bestraft werden; wer sieben, aber noch nicht sechzehn Jahre alt ist, nur, wenn festgestellt ist, dass er mit dem Unterscheidungsvermögen (discernimiento) gehandelt hat. Ist dieses als vorhanden nachgewiesen, so tritt Strafe, jedoch mildere als für Erwachsene, ein; ausgeschlossen sind: Stellung unter Polizeiaufsicht, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (derechos de ciudadanía) (Art. 87). An Stelle der Todesstrafe sowie der ausserordentlichen Zuchthausstrafe tritt Gefängnis bis zu 6 Jahren, an Stelle der ordentlichen Zuchthausstrafe: Gefängnis von 2—3 Jahren (Art. 85). Bei Vergehen darf die Strafe die Hälfte des für Erwachsene zulässigen Masses nicht überschreiten (Art. 86). Der wegen fehlenden Unterscheidungsvermögens Freigesprochene kann seiner Familie oder bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre einer Erziehungs- und Besserungsanstalt überwiesen werden (Art. 84).

Ähnliche Grundsätze gelten für den über 16 Jahre alten Taubstummen (sordomudo); dieser ist freizusprechen, wenn feststeht, dass er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, und kann dann auf höchstens fünf Jahre in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden. Andernfalls tritt die für Jugendliche von 7—16 Jahren vorgeschriebene Strafermässigung ein (Art. 88).

b) Mildernde Umstände (circonstancias atenuantes, Art. 90 bis 96) bewirken Strafermässigung in einer vom Gesetze genau vorgesehenen Weise, deren Einzelheiten aber kein besonderes Interesse bieten. Nur sei erwähnt, dass bei Mord (asesinato) die Annahme von mildernden Umständen unzulässig ist. Als strafmindernd sind (nach Art. 90) ausser den im Gesetze bei einzelnen Delikten besonders hervorgehobenen alle Umstände in Betracht zu ziehen, welche die Schwere der That, den Grad der Verschuldung (malicia: des bösen Willens) des Thäters, das durch die Begehung erregte Aufsehen in milderem Lichte erscheinen lassen (nur beispielsweise führt das Gesetz hier an: vorausgegangene Reizung durch den Verletzten, Furcht, Not, jugendliches Alter oder andere in den Beweggründen der That, dem geistigen oder körperlichen Zustande des Thäters oder in seinem Verhalten nach der That liegende Entschuldigungsgründe). Dem richterlichen Ermessen ist danach ein weiter Spielraum gelassen.

7. Erlöschen des Strafanspruchs und der Strafklage.

Unter dem Titel „De la extinción de las penas“ handelt das Gesetz im IX. Kap. (Art. 97—116) von den Erlöschungsgründen des staatlichen Anspruchs auf Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Strafe und dem Aufhören des Rechts zur Strafverfolgung.

a) Der Anspruch des Staates auf Verbüssung der rechtskräftig erkannten Strafe erlischt:

1. durch den Tod des Verurteilten (Art. 97);

2. durch Begnadigung. Durch ein Gesetz vom 20. August 1887[1]) ist der Präsident der Republik in der Ausübung des Begnadigungsrechts bedeutend beschränkt. Die Begnadigung ist nur zulässig, wenn der Verurteilte sich in der zur Strafvollstreckung bestimmten Strafanstalt befindet, sich seit der Verurteilung gut geführt und mindestens ein Drittel der erkannten Strafe verbüsst hat. Völlig ausgeschlossen ist die Begnadigung bei Verwandtentotschlägern, Rückfälligen, Landesverrätern, welche der Armee angehören, und Personen, die sich auf Befehl der Exekutivgewalt oder gegen das Nationalvermögen vergangen haben. Öffentliche Beamte, deren Ernennung und Abberufung der Exekutivgewalt zusteht, dürfen nicht von demjenigen Präsidenten begnadigt werden, dem sie ihre Ernennung verdanken. Die völlige Begnadigung ist u. a. unzulässig bei Seeräubern, Mördern, Giftmischern, Brand-

[1]) Eine Inhaltsangabe findet sich im Annuaire de législation étrangère. Bd. 17 S. 953.

stiftern, Falschmünzern und Urkundenfälschern. Sie können jedoch einer Umwandlung oder Ermässigung der Strafe teilhaftig werden, wenn sie dem Vaterlande einen hervorragenden Dienst geleistet oder sich in einer Kunst oder Wissenschaft besonders ausgezeichnet haben. In diesem Falle kann dem Begnadigten die Verpflichtung auferlegt werden, während einer bestimmten Zeit in einer öffentlichen Unterrichtsanstalt unentgeltlich zu unterrichten. — Die Begnadigung bewirkt nicht ohne weiteres die Wiedererlangung derjenigen Befugnisse, von deren Ausübung der Verurteilte ausgeschlossen war (Art. 98). Der Erlass oder die Umwandlung der Todesstrafe, der schweren oder der leichten ausserordentlichen Zuchthausstrafe hat, falls nicht im Begnadigungsdekret etwas anderes bestimmt ist, zur Folge, dass der Begnadigte 10 Jahre lang unter Polizeiaufsicht gestellt wird (Art. 99). Der Verurteilte, dessen Strafe in eine solche umgewandelt ist, welche nach Art. 33 die „interdicción civil" zur Folge hat, erleidet auch diese letztere (Art. 100). Andererseits hört in dem umgekehrten Falle die „interdicción civil" auf mit dem Erlass der Hauptstrafe oder durch ihre Umwandlung in eine Strafe, welche die „interdicción" nicht zur Folge hat (Art. 101);

3. durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt für die Todesstrafe 18 Jahre (Art. 103), für alle Verbrechens- und Vergehensstrafen zwei Jahre mehr als die erkannte Strafe (Artt. 103, 105, 109), für Übertretungsstrafen 6 Monate (Art. 107); für die allen drei Deliktarten gemeinschaftlichen Strafen (Geldstrafe und Einziehung) hängt die Frist davon ab, wegen welcher That sie im Einzelfalle verhängt sind (Art. 107). Der Lauf der Frist beginnt regelmässig mit dem Tage der Rechtskraft des Urteils (Artt. 103, 105, 107), wenn aber die Strafvollstreckung bereits ihren Anfang genommen hatte, mit dem Augenblicke, wo sich der Verurteilte dieser entzog (Art. 110 Abs. 1); die Dauer der bereits erfolgten Strafverbüssung wird (nach Art. 110 Abs .2) auf die Verjährungsfrist angerechnet, die also um so viel verkürzt wird. Der Lauf der Verjährung wird durch die Ergreifung des Verurteilten unterbrochen (Art. 111); die Verjährung ist wirkungslos (queda sin efecto; Art. 114), wenn der Thäter vor Ablauf der Verjährungsfrist ein anderes gleichartiges oder mit gleich schwerer oder schwererer Strafe, als das erste, bedrohtes Delikt begeht. — Der zum Tode, zu schwerem oder zu leichtem ausserordentlichem Zuchthaus Verurteilte, dessen Strafe verjährt ist, wird für 10 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt (Art. 113).

Die Verjährung des dem Beschädigten durch Urteil zuerkannten Rechts auf Schadensersatz u. s. w. erfolgt nach den Bestimmungen des „Código civil" (Art. 115).

b) Das Recht und die Pflicht des Staates zur Strafverfolgung verjährt: bei Verbrechen in 10 Jahren (Art. 102), bei von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen in 5 Jahren (Art. 104), bei nicht von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen in 100 Tagen inter praesentes, in 200 Tagen inter absentes (Art. 106), bei Übertretungen in 30 Tagen (Art. 107). Die Frist beginnt zu laufen: im allgemeinen mit dem Augenblicke der Vollendung (desde la perpetración) der That (Artt. 102, 104, 107), wenn aber ein Strafverfahren eingeleitet ist, mit dem Tage, an welchem die letzte richterliche Handlung (la ultima diligencia judicial) vorgenommen wurde (Art. 108). Die Bestimmung des Art. 114 über den Einfluss der Begehung einer neuen Strafthat auf den Lauf der Verjährung bezieht sich auch auf die Verjährung der Strafklage.

c) § 4. Der besondere Teil.

Das die einzelnen Strafthaten behandelnde zweite Buch des Strafgesetzbuches enthält die Artt. 118—604 und zerfällt in 11 Titel, von denen die ersten 10

sich mit den Verbrechen und Vergehen beschäftigen, während der letzte den Übertretungen gewidmet ist. Des beschränkten Raumes wegen kann im Folgenden nur eine kurze Inhaltsangabe unter Hervorhebung besonderer Eigentümlichkeiten der Gesetzgebung von Ecuador gegeben werden.

Tit. I. Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates (Artt. 118—153). Drei Kapitel. 1. Verbrechen und Vergehen gegen die äussere Sicherheit des Staates. Dieses Kapitel umfasst alle Fälle des unerlaubten Verkehrs mit feindlichen Staaten, Verrat von Geheimnissen an diese u. s. w. Die angedrohten Strafen sind: Gefängnis, Zuchthaus und Todesstrafe; letztere trifft in besonders schweren Fällen den Landesverräter — traidor (Artt. 118, 123, 127). Die Bestrafung ist die gleiche, wenn die landesverräterischen Handlungen u. s. w. gegen einen Staat gerichtet sind, der sich mit der Republik Ecuador zur Bekämpfung eines gemeinsamen Feindes verbündet hat (Artt. 121, 122). — 2. Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht (contra el derecho internacional). Die Strafe der hier behandelten Delikte ist nach Art. 135 die gleiche, wenn sie gegen Ecuadorianer und wenn sie gegen Fremde begangen werden, die sich dauernd oder vorübergehend im Gebiete der Republik aufhalten, selbst wenn sie einem Lande angehören, mit dem Ecuador sich im Kriege befindet; dieses gilt auch bezüglich der Kriegsgefangenen, soweit es mit dem Rechte der Repressalien und der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist. — Delikte gegen das Völkerrecht sind: α) Verletzung eines mit dem Feinde geschlossenen, gehörig bekannt gemachten Friedens oder Waffenstillstandes (Art. 128); β) Seeraub (piratería: bewaffneter Überfall auf hoher See oder in den Gewässern der Republik — asalto cometido á mano armada en alta mar ó en las aguas ó rios de la República) und die diesem gleichgestellten Thatbestände (Artt. 129—134); die schweren Fälle des Seeraubes werden mit dem Tode bestraft (Art. 130); γ) die Vornahme feindlicher Handlungen gegen auswärtige Staaten ohne Vorwissen der Regierung (Art. 136). — 3. Verbrechen und Vergehen gegen die innere Sicherheit der Republik (gewaltsame Änderung der Verfassung, Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Verfassung, Aufhetzung der Bevölkerungsklassen unter einander, Aufruhr, Landfriedensbruch u. s. w.; Artt. 137—152). Die Teilnehmer am bewaffneten und militärisch organisierten Aufruhr und die Rädelsführer beim Landfriedensbruch werden mit dem Tode bestraft (Artt. 143, 145). — Nach Art. 153 tritt bei einem Teil der in diesem Titel behandelten Delikte für den Schuldigen Straflosigkeit ein, wenn er vor Ausführung der That und vor Beginn der Strafverfolgung die Obrigkeit von dem geplanten Verbrechen und den Namen der Teilnehmer in Kenntnis setzt.

Titel II. Verbrechen und Vergehen gegen die von der Verfassung gewährleisteten Rechte (Artt. 154—178). Drei Kapitel. 1. Delikte in Bezug auf die Ausübung politischer Rechte (Verhinderung an der Ausübung der Staatsbürgerrechte, Wahlbeeinflussung, Wahlfälschung, Stimmenkauf; Strafen: Gefängnis, Geld und Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3—5 Jahren); 2. Verbrechen und Vergehen gegen die Religion. Wie in den meisten südamerikanischen Republiken ist die katholische Konfession („la religión católica, apostólica romana") Staatsreligion und wird als solche im weitesten Umfange[1]) auch strafrechtlich geschützt. Die Bestimmungen dieses Kapitels bilden in ihrer durchaus mittelalterlichen Tendenz einen seltsamen Anachronismus und seien deshalb ihren wesentlichen Bestandteilen nach kurz wiedergegeben. Der Versuch, die katholische Religion als Staatsreligion abzuschaffen oder zu verändern, wird in leichten Fällen mit Gefängnis von 2—3 Jahren, wenn

[1]) Vgl. hierzu oben S. 25.

im Rückfall begangen, mit schwerem Zuchthaus von 4—8 Jahren und, wenn der Thäter öffentlicher Beamter ist und in missbräuchlicher Ausübung seines Amtes handelte, mit schwerem ausserordentlichem Zuchthaus (16 Jahre) bestraft (Art. 159). Die öffentliche Vornahme von religiösen Handlungen, die nicht dem katholischen Ritus angehören, zieht leichtes Zuchthaus von 3 bis 6 Jahren und Landesverweisung für die gleiche Zeitdauer nach sich (Art. 160). Mit leichtem Zuchthaus von 3—6 Jahren, zu welchem gegen Rückfällige noch Landesverweisung für 3—6 Jahre hinzukommt, wird belegt: 1. wer öffentlich zum Ungehorsam gegen religiöse Vorschriften auffordert, 2. wer öffentlich ein Sakrament oder Mysterium (misterio) der Kirche verspottet oder zur Missachtung eines solchen auffordert, endlich 3. wer solche der katholischen Religion widersprechende Ansichten oder Grundsätze fortgesetzt verbreitet, die bereits vorher von der kirchlichen Obrigkeit (d. h. für Ecuador: von den Jesuiten) gemissbilligt waren (Art. 161). Besonders schwer, nämlich mit 16jährigem schwerem Zuchthaus, wird bestraft, wer die Hostie mit Füssen tritt oder zu Boden wirft oder auf andere Weise die Form des Abendmahls entweiht (Art. 162). Wer in der Absicht, die Religion zu beschimpfen, die heiligen Bilder und Gefässe mit Füssen tritt oder entweiht, hat schweres Zuchthaus von 4—8 Jahren, wer die gleichen Handlungen mit anderen zum Gottesdienst bestimmten Gegenständen vornimmt, Gefängnis von 1—3 Jahren zu gewärtigen (Art. 163). Wer wörtlich oder thätlich religiöse Gebräuche oder Handlungen (ritos ó prácticas) verspottet, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und Geldstrafe bis zu 160 Sucres belegt (Art. 164). Bei allen Verurteilungen auf Grund der Artt. 159—164 muss ausgesprochen werden, dass der Thäter zur Bekleidung irgendwelches Lehramtes dauernd unfähig ist (Art. 165). Die Artt. 166 und 167 enthalten Strafandrohungen gegen Angriffe auf Geistliche und Störung des Gottesdienstes. Zu den Religionsdelikten gehört endlich nach Art. 168 auch die Beteiligung an geheimen Gesellschaften (sociedades secretas), die von der Kirche verboten sind; die Strafen richten sich nach der Art der Beteiligung und bestehen in Gefängnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und Verbannung von 2—6 Jahren (Art. 168). Sonderbarerweise ist die Gotteslästerung nur eine Übertretung (Art. 601 Nr. 8). Die vorstehenden Strafbestimmungen drücken der Republik Ecuador den Charakter eines theokratisch organisierten Staatswesens auf; besonders bezeichnend ist der Art. 168: ein Blankettgesetz, dessen Ausfüllung der Kirche überlassen ist; dadurch, dass die Kirchenbehörde eine Gesellschaft verbietet, kann sie die Beteiligung daran zu einer strafbaren Handlung stempeln. Der Abs. 3 des Art. 161 bedeutet die Auslieferung der Schule an die Kirche auf Gnade oder Ungnade: wer Lehren verbreitet, die von der Kirche gemissbilligt werden, wird nicht nur bestraft, sondern auch zur Bekleidung des Lehramts für dauernd unfähig erklärt. Die Artt. 159—168 stehen in vollster Harmonie mit den bereits erwähnten Vorschriften über die Vollstreckung der Todesstrafe und sind, wie diese, symptomatisch für den Geist der ecuadorianischen Gesetzgebung. — 3. Delikte der öffentlichen Beamten gegen die von der Verfassung gewährleisteten Rechte (Artt. 169—178). Das Kapitel enthält Strafandrohungen gegen ungesetzliche Verhaftungen (Art. 169), Hausfriedensbruch begangen in Ausübung des Amtes (Art. 170), Verletzung des Brief- und Telegrammgeheimnisses (Artt. 171, 172), endlich in Art. 173 ganz allgemeine Schutzbestimmungen gegen alle anderen Beeinträchtigungen der oben bezeichneten Rechte. Weist der Thäter nach, dass er lediglich einen von seinem Vorgesetzten, dem er Gehorsam schuldet, in dessen Amtsbereich gegebenen Befehl ausgeführt hat, so wird in den Fällen der Artt. 169—173 nur der Vorgesetzte bestraft (Art. 174). Die Strafen sind auffallend milde und erheben sich nicht über 6 Monate Gefängnis und Geldstrafe. Schwerere

Freiheitsstrafen drohen an: Art. 176 (Begehung der vorerwähnten Handlungen mittels Fälschung von Unterschriften; Strafe: schweres Zuchthaus von 4 bis 8 Jahren), Art. 177 (verfassungswidriges Vorgehen gegen gewisse, der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit nicht unterstehende Personen; Strafe: Geldstrafe von 40—160 Sucres und Gefängnis von 1—3 Jahren) und Art. 178 (Gefangenhalten an anderen, als den hierzu bestimmten Orten; Strafe: wie in Art. 177).

Titel III. Verbrechen und Vergehen gegen Treu und Glauben (contra la fé pública; Artt. 179—246). Sechs Kapitel. 1. Münzfälschung. 2. Nachahmung oder Verfälschung von gesetzlich genehmigten Aktien, Obligationen, Zinsscheinen und Banknoten. 3. Nachahmung und Verfälschung von Siegeln, Stempeln, Formen (punzones), Marken u. s. w. 4. Fälschungen von Urkunden und Telegrammen; auch die von Beamten begangenen Fälschungen werden an dieser Stelle behandelt. — 5. Falsches Zeugnis und Meineid (Del falso testimonio y del perjurio). Das Gesetz unterscheidet: „falso testimonio“: die uneidliche falsche Aussage eines Zeugen (strafbar, wenn in einer „causa criminal“ abgegeben, Artt. 233—235) —, „perjurio“: die unter Eid gemachte falsche Angabe eines Zeugen (strafbar in allen Fällen: materia correccional, de policía und civil; Artt. 236—238; der Fall des „perjurio en materia criminal“ wird nicht besonders erwähnt, es ist deshalb anzunehmen, dass hierauf lediglich die in Art. 233 für falsche Aussagen in Verbrechenssachen überhaupt angedrohte Strafe von 3—6jährigem leichtem Zuchthaus Anwendung findet) —, „falsa declaración“: die, eidliche oder uneidliche, falsche Angabe eines Sachverständigen (perito) oder Dolmetschers (intérprete) (Art. 239) und „juramento falso“: der Falscheid der Partei in einer Civilsache (Art. 242)[1]. Die Vorschriften dieses Kapitels stehen in engem Zusammenhange mit den Grundsätzen des Código de enjuiciamientos en materia criminal (vgl. Artt. 47, 56—58, 91 ff.) über die Beeidigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher. Die Höhe der Strafe hängt teils von der Sache ab, in welcher das falsche Zeugnis abgelegt ist, teils von der Wichtigkeit der Aussage, teils von ihren Folgen. Auch die Bestechung von Zeugen u. s. w. ist strafbar (Art. 240). Wer für die falsche Aussage irgendwelche Vorteile erhalten hat, wird neben der Freiheitsstrafe mit Geldstrafe belegt (Art. 241). — 6. Anmassung von Aemtern, Titeln oder Namen.

Titel IV. Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, begangen von Beamten in Ausübung ihres Amtes (De los crimenes y delitos contra el orden publico cometidos por funcionarios en el ejercicio de sus funciones); Artt. 247—287; enthält in acht Kapiteln den wichtigsten Teil des Beamtenstrafrechts, von dem sich jedoch einzelne Bestimmungen an anderen Stellen (vgl. Artt. 169—178, 212, 213, 220, 226, 317 u. a. m.) finden. Wer als öffentlicher Beamter anzusehen ist, sagt das Gesetz nicht. — 1. Ungehorsam öffentlicher Beamten gegen die Gesetze und die Befehle ihrer Vorgesetzten (De los funcionarios públicos que no obedecen ó no cumplen las leyes y órdenes superiores); Artt. 247—249; sehr milde Strafen. — 2. Verbindung (coligación) von öffentlichen Beamten; strafbar, wenn sie geschieht, um die Vollziehung von Gesetzen oder Anordnungen der Vorgesetzten zu verhindern; Artt. 250 bis 252. — 3. Amtsanmassung (usurpación de attribuciones); Artt. 253—255. — 4. Unterschlagung und Erpressung im Amte (abusos y concusiones); Artt. 256 bis 263. — 5. Pflichtverletzung im Amte (prevaricación), Artt. 264—269, umfasst u. a. die Rechtsverweigerung, Rechtsbeugung und die Verletzung des Amts-

[1]) Indes wird diese Terminologie nicht völlig konsequent durchgeführt: in Art. 235 wird auch die uneidliche falsche Angabe einer Auskunftsperson (personas llamadas á juicio para dar simples datos) als „falsa declaración“ bezeichnet.

geheimnisses; letztere wird mit Gefängnis von 1—5 Jahren bestraft; — 6. Passive und aktive Bestechung von Beamten (soborno ó cohecho); Artt. 270—277; die letztere hat, obwohl nicht zu den von einem Beamten begangenen Delikten gehörig, aus Zweckmässigkeitsgründen hier Platz gefunden. Die zur Bestechung verwendeten Gelder werden eingezogen und der Regierung zur Verteilung an Wohlthätigkeitsinstitute überwiesen (Art. 277). — 7. Missbrauch der Amtsgewalt (de los abusos de autoridad); Artt. 278—283. — Art. 284 enthält eine gemeinsame Bestimmung für Kap. 1—7. — 8. Zu früher Anfang oder ungesetzliche Verlängerung der Ausübung des Amtes (del ejercicio de la autoridad pública ilegalmente anticipado ó prolongado); Artt. 285 und 286. — Art. 287 enthält eine generelle Bestimmung für alle Amtsdelikte.

Titel V. Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, begangen von Privatpersonen; Artt. 288—335, acht Kapitel. 1. Rebellion (rebelión), Artt. 288—293, d. h. Widerstand gegen die Staatsgewalt. — 2. Thätliche Angriffe auf öffentliche Beamte, Artt. 294—306. Der gegen den Präsidenten der Republik oder den Inhaber der Exekutivgewalt gerichtete Mordversuch wird mit schwerem ausserordentlichem Zuchthause bestraft (Art. 294). Die Artt. 302—306 handeln von der sogenannten Sitzungspolizei und drohen für ungebührliches Verhalten gegen Behörden und Beamte Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten an, die von den mit Jurisdiktionsbefugnissen ausgerüsteten Behörden und Beamten ohne weiteres verhängt werden können. — 3. Siegelbruch (rompimiento de sellos), Artt. 307—312. — 4. Störung der Vornahme öffentlicher Arbeiten (de los embarazos á la ejecución de las obras públicas), Artt. 313—315. — 5. Verbrechen und Vergehen der Armee- und Marinelieferanten (proveedores), Artt. 316—322. — 6. Pressdelikte (Veröffentlichung und Verbreitung von Druckschriften ohne Angabe des Namens des Druckers, Art. 323. Straffrei bleibt, wer den Drucker nennt, sowie der Verkäufer und Verteiler, welcher denjenigen namhaft macht, von dem er die Drucksache erhalten hat, Art. 324). — 7. Verbotene Spiele und Verlosungen (juegos prohibidos y rifas), Artt. 325—329. — 8. Strafbare Handlungen in Bezug auf Industrie, Handel und öffentliche Versteigerungen, Artt. 330—335. Dieses Kapitel enthält u. a. die strafrechtliche Bekämpfung eines Falles des unlauteren Wettbewerbes und des Missbrauchs des Koalitionsrechts. Der Verrat von Fabrikationsgeheimnissen wird, und zwar auch wenn er nach Lösung des Dienstverhältnisses begangen ist, mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 3 Jahren und 16—320 Sucres Geldstrafe bedroht (Art. 330).

Titel VI. Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit; Artt. 336—359, fünf Kapitel. — 1. Verbindungen mehrerer zu Angriffen auf Personen und Sachen (de las asociaciones formadas con el objeto de atentar contra las personas y las propriedades), Artt. 336—340. — 2. Drohungen (amenazas) mit einem Angriff auf Personen oder Sachen, Artt. 341 bis 345. — 3. Entweichenlassen von Gefangenen (de la evasión de los detenidos), Artt. 346—351; die Selbstbefreiung wird nicht bestraft; ebenso bleiben Personen, welche die Entweichung eines nahen Angehörigen befördern, straflos (Art. 349 Abs. 2). — 4. Bruch der Strafe und Verheimlichung von Verbrechern, Artt. 352—355. Des Bruches der Strafe — quebrantamiento de condena — macht sich der unter Polizeiaufsicht Gestellte schuldig, wenn er den ihm nach Art. 49 des Strafgesetzbuches obliegenden Verpflichtungen (Beschränkungen der Freizügigkeit) zuwiderhandelt. — 5. Landstreicherei und Bettelei (de los vagos y mendigos), Artt. 356—359. Landstreicher ist nach Art. 356, wer weder festen Wohnsitz noch Mittel zur Bestreitung seines Unterhalts hat und wer, ohne krank und schwach zu sein, eine regelmässige Beschäftigung nicht

hat oder ein festes Gewerbe nicht betreibt. Strafe: Stellung unter Polizeiaufsicht für 1—3 Jahre (Art. 357). Der Bettler oder Landstreicher, der sich in irgendeiner Verkleidung (disfrazado) betreffen lässt, wird mit Gefängnis von 8 Tagen bis zu 2 Monaten bestraft (Art. 358). Schwerere Strafe ziehen nach sich: Benutzung gefälschter Pässe, fälschliches Vorgeben von Krankheiten oder Verstümmelungen, Betteln unter Drohungen oder mit Waffen (Art. 359).

Titel VII. Kontrebande (De los contrabandos), Artt. 360—368. Wie schon aus der Überschrift des einzigen Kapitels dieses Titels: „De los fraudes en la importación y exportación y en la elaboración ó venta de artículos prohibidos" hervorgeht, versteht das Gesetz hierunter nicht nur den Schmuggel, d. h. die Ein- und Ausfuhr von zollpflichtigen Gegenständen ohne Kenntnis der Zollbehörde, sondern auch die unerlaubte Anfertigung und den Verkauf von Gegenständen, deren Anfertigung und Verkauf verboten oder von der Erteilung einer Genehmigung abhängig gemacht ist. Art. 366 enthält eine Strafandrohung gegen Zollbeamte, welche die vorbezeichneten Handlungen begünstigen.

Titel VIII. Verbrechen und Vergehen gegen die Familienordnung und die öffentliche Moral (contra el orden de las familias y contra la moral pública), Artt. 369—423; neun Kapitel. 1. Abtreibung (aborto, Artt. 369 bis 374), besonders schwer bestraft, wenn von einem Arzte, einer Hebamme oder von diesen gleichgestellten Personen begangen (Art. 374), milder angesehen bei der Schwangeren, die, um ihre Schande zu verbergen, sich die Frucht abtreibt oder abtreiben lässt (Art. 372 Abs. 2). — 2. Aussetzung und Verlassen von Kindern (exposición y abandono de niños), Artt. 375—381; geschützt werden Kinder unter 7 Jahren. — 3. Personenstandsdelikte (que ce dirigen á impedir ó destruir la prueba del estado civil del niño), Art. 382 bis 387. — 4. Entführung Minderjähriger (rapto de los menores), Artt. 388 bis 391. Das Delikt kann an Minderjährigen beiderlei Geschlechts begangen werden, es setzt im allgemeinen (Art. 388) voraus, dass Gewalt, hinterlistige Kunstgriffe (artificios) oder Drohungen angewendet sind; jedoch ist die Entführung eines Mädchens über 16 Jahren auch dann strafbar, wenn diese einwilligte (Art. 390). Haben Entführer und Entführte die Ehe geschlossen, so findet die Strafverfolgung nicht früher statt, als bis die Ehe endgültig für nichtig erklärt ist (Art. 391). — 5. Schamverletzung und Notzucht (Del atentado contra el pudor, y de la violación), Artt. 392—404. In diesem Kapitel werden behandelt: Vornahme unzüchtiger Handlungen ohne Gewalt mit oder an Kindern unter 14 Jahren (Art. 392), Verführung eines unbescholtenen Mädchens von 14—21 Jahren zum Beischlaf (Art. 393), Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt an einer Person des anderen Geschlechts (Art. 394), Notzucht und Beischlaf mit einer Bewusstlosen (Art. 396, mit dem Tode bestraft, wenn mit tötlichem Ausgange verübt, Art. 398), Päderastie (sodomía, Art. 399; Strafe: schweres Zuchthaus zwischen 4 und 16 Jahren), Sodomie (bestialidad, Art. 400, wird mit 16jährigem schwerem Zuchthause bestraft), öffentliches Zusammenleben im Konkubinat (Artt. 401, 402), Strafe: Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, bis zu 5 Jahren aber, wenn einer der beiden Teile verheiratet war, besondere Verjährungsfrist von 90 Tagen; Straflosigkeit tritt ein, wenn vor Verkündung des Urteils die Beteiligten die Ehe schliessen oder einer von ihnen stirbt (Art. 404). — 6. Ausbeutung und Verführung jugendlicher Personen zur Unsittlichkeit, Zuhälterei (De la prostitución ó corrupción de la juventud, y de los rufianes), Artt. 405—410. Strafbar ist: wer gewohnheitsmässig die Ausschweifung und die Unsittlichkeit von Minderjährigen beiderlei Geschlechts veranlasst, erleichtert oder fördert (Artt. 405 bis 408; die Strafen schwanken zwischen zweijährigem Gefängnis und acht-

jährigem schwerem Zuchthause, woneben auf Geldstrafe von 16—160 Sucres zu erkennen ist); ferner wer in seiner Wohnung Frauenzimmer aufnimmt, damit sie dort aus der Unzucht ein Gewerbe machen können (Art. 409, Gefängnis von 1—5 Jahren); endlich der gewohnheitsmässige Dirnenbeschützer (rufian, Art. 410; Strafe: Gef. von 2—5 Jahren, daneben Stellung unter Polizeiaufsicht für die gleiche Zeit). Zum Nachweis der Gewohnheitsmässigkeit genügen zwei bei verschiedener Gelegenheit in Bezug auf verschiedene Personen vorgenommene Beschützungshandlungen. — 7. Verletzung der guten Sitten, begangen durch Ausstellung, Verkauf oder Verbreitung von Drucksachen u. s. w.; Artt. 411, 412. Der Gesetzgeber hat es für nötig gehalten, ausdrücklich zu bemerken, dass die Darstellung des unbekleideten menschlichen Körpers nur dann strafbar ist, wenn sie einen sinnlichen oder unanständigen Akt wiedergiebt. — 8. Ehebruch (adulterio), Artt. 413—415. Strafbar an der ehebrecherischen Frau und an ihren Mitschuldigen auf Antrag des beleidigten Ehegatten. Der Strafantrag ist unzulässig, wenn dieser eingewilligt oder seine Ehefrau verstossen oder verlassen hatte. Strafe für beide Teile: Gef. von 3—5 Jahren; sie erreicht bei der Frau ihr Ende, sobald der Ehemann sich bereit erklärt, sie wieder zu sich zu nehmen. — 9. Eingehung einer ungesetzlichen Ehe (celebración de matrimonios ilegales), Art. 416—423. Als ungesetzlich gilt die Ehe: des bereits Verheirateten und nicht rechtsgültig Geschiedenen; desjenigen, der die Weihen empfangen oder das Keuschheitsgelübde abgelegt hat; desjenigen, der eine Ehe schliesst, obwohl Umstände vorliegen, die von der Kirche als Ehehindernisse angesehen werden; des Minderjährigen, der eine Ehe ohne die erforderliche Genehmigung seiner Gewalthaber eingeht. In allen Fällen muss der männliche Teil die Frau, die in gutem Glauben mit ihm die Ehe geschlossen hat, ausstatten (Art. 423).

Titel IX. Verbrechen und Vergehen gegen die Person (contra las personas); Artt. 424—496; sechs Kapitel.

1. Vorsätzliche Tötungen und Körperverletzungen; Artt. 424—453. In Art. 424 wird für die vorbezeichneten Delikte der Begriff der vorsätzlichen (voluntario) Handlungsweise bestimmt: „Als vorsätzliche gelten die Tötungen und Körperverletzungen, die verübt sind in der Absicht (con la intención) eine bestimmte Person (persona determinada) anzugreifen oder eine Person, welcher der Thäter zufällig, oder indem er sie suchte, begegnet ist, auch wenn die Absicht von irgendeinem Umstande oder einer Bedingung abhängig war oder der Thäter sich in der Person des Opfers geirrt hat". Danach ist der error in persona auf die Bestrafung der That ohne Einfluss. — Bei jeder vorsätzlichen Tötung (homicidio voluntario) besteht eine Rechtsvermutung dafür, dass der Thäter mit Tötungsabsicht (intención de matar) gehandelt hat, wenn nicht die Umstände der That, die Beschaffenheit der Wunden oder die angewandten Werkzeuge dagegen sprechen; in allen anderen Fällen liegt dem Angeklagten die Beweisführung ob, dass er ohne diese Absicht thätig geworden ist (Art. 425). — Die gleiche Vermutung, jedoch ohne Zulässigkeit des Gegenbeweises, hat derjenige gegen sich, der einen anderen mittels einer Schusswaffe oder mittels vergifteter Pfeile oder Waffen tötet (Art. 426). — Das Gesetz unterscheidet fünf Arten der vorsätzlichen Tötung: Totschlag, Mord, Verwandtentötung, Beihülfe zum Selbstmord und Körperverletzung mit tötlichem Ausgange. Daneben findet die Tötung im Zweikampfe, von welchem später die Rede sein wird, eine besondere Behandlung. Totschlag (homicidio simple) ist die in Tötungsabsicht (con intención de dar la muerte), jedoch ohne Überlegung (premeditación) und ohne hinterlistige, verräterische Handlungsweise (alevosía) ausgeführte Tötung. Sie wird mit sechszehnjährigem schwerem Zuchthaus bestraft (Art. 427). Mord (asesinato) ist der Totschlag, welcher unter einem der im

Art. 428 aufgezählten acht erschwerenden Umstände begangen wird; die Umstände sind (in der Reihenfolge des Gesetzes): 1. bewusster Vorbedacht (premeditación con cida); 2. Gedungensein; 3. hinterlistige Vorbereitungshandlungen; 4. Handeln aus dem Hinterhalt u. ä.; 5. vorsätzliche Anwendung von giftigen und gesundheitsschädlichen Substanzen; 6. Benutzung von gemeingefährlichen Mitteln (Explosion, Überschwemmung u. s. w.) zur Erreichung des Zieles; 7. Anwendung von Martern oder grausamen Mitteln; 8. Ausführung in räuberischer Absicht oder um die Entdeckung einer anderen Strafthat zu verhindern. Strafe: der Tod. Für den bei Gelegenheit oder zur Durchführung eines anderen Delikts begangenen Mord haften alle an dem ersteren beteiligten Personen, wenn nicht feststeht, wer der Thäter ist und dass die übrigen den Mord nicht verhindern konnten (Art. 429). — Verwandtentötung (parricidio) ist die wissentlich und vorsätzlich (á sabiendas y voluntariamente) ausgeführte Tötung eines ehelichen oder unehelichen Aszendenten, Deszendenten oder des Ehegatten und wird mit dem Tode bestraft (Art. 430). — Die Beihülfe zum Selbstmord wird vom Gesetze ebenfalls als Unterart der Klasse „homicidio" aufgefasst und ist strafbar (Art. 431; Gefängnis von 2—5 Jahren). — Körperverletzung mit Gesundheitsschädigung ohne Tötungsabsicht (heridas ó golpes — sustancias adminastradas voluntariamente, pero sin intención de dar la muerte), aber mit tötlichem Ausgange werden mit Zuchthaus bestraft (Artt. 435, 438, 442).

Die Artikel 432—434 dieses Kapitels handeln von den übrigen nicht tötlich verlaufenden Körperverletzungen und Gesundheitsbeschädigungen und bieten kein besonderes Interesse. Seltsamer Weise behandelt der Gesetzgeber an dieser Stelle (Artt. 440—443) auch die Gefährdung eines Eisenbahntransports, vermutlich weil eine solche meistens Tötungen und Körperverletzungen zur Folge hat. Von der vorsätzlichen Vergiftung, d. h. der Verursachung von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit durch Beibringung von Substanzen, die geeignet sind, die Gesundheit zu zerstören oder zu beschädigen, handeln die Artt. 436—439; der Versuch ist strafbar.

Besondere Strafmilderungs- und Strafausschliessungsgründe bei Tötungen und Körperverletzungen. — Strafmilderung tritt ein in den Fällen wo diese Delikte „entschuldbar" (excusables) (Artt. 445—449) d. h. begangen sind 1. auf Provokation (Art. 445); 2. bei Zurückweisung eines bei Tage verübten Einbruchs oder Hausfriedensbruchs, jedoch nicht, wenn der Thäter von vorneherein wissen konnte, dass der Eindringende es auf einen Angriff gegen Personen nicht abgesehen habe (Art. 446); 3. bei Ertappung der Tochter, Enkelin oder Schwester (wegen des Ehegatten siehe unten) im Unzuchtsakte; die gegen beide Beteiligte begangenen Gewaltthätigkeiten gelten als entschuldbar (Art. 447). Jedoch bilden alle diese Umstände keine Milderungsgründe, wenn die That gegen einen ehelichen Aszendenten oder die unehelichen Eltern des Thäters gerichtet war (Art. 449 [1]). — Strafausschliessung findet statt, wenn die Rechtswidrigkeit der That ausgeschlossen, die Handlung „gerechtfertigt" (justificado) war (Artt. 450—453). Rechtfertigungsgründe sind: 1. Notwehr, vom Gesetze in Art. 450 richtig definiert als „gegenwärtige Notwendigkeit der rechtmässigen Verteidigung seiner selbst oder eines anderen" (necesidad actual de la legítima defensa de sí mismo ó de otro), dann aber in Art. 451 auf bestimmte Fälle beschränkt (Verteidigung gegen Raub oder Plünderung mit Gewalt und gegen nächtlichen Einbruch oder Hausfriedensbruch); 2. Betreffen eines Diebes auf frischer That oder im Besitz der ge-

[1] Art. 449 spricht nicht nur von einem „padre naturale", sondern auch von einer „madre naturale".

stohlenen Sache, jedoch nur im Falle leichter Körperverletzung (Art. 452); 3. Betreffen des Ehegatten beim Ehebruch.

2. Kap. 2 (Artt. 454—459) behandelt die fahrlässigen, d. h. nichtvorsätzlichen (involuntarias) Tötungen und Körperverletzungen. Fahrlässig handelt derjenige, welcher die Tötung oder Verletzung aus Mangel an Aufmerksamkeit oder Vorsicht (por falta de previsión ó precaución) aber ohne Tötungsbezw. Verletzungsabsicht (sin intención de atentar contra la persona de otro) herbeiführt (Art. 454). Art. 457 enthält die Strafandrohung gegen fahrlässige Vergiftung. Auch in diesem Kap. kehrt die Behandlung der Eisenbahntransportgefährdung (Art. 458) wieder. — Nach Art. 459 ist die Strafbarkeit ausgeschlossen, wenn die Tötung oder Verletzung rein zufällig (puramente casuale), unvermeidlich und unverschuldet (cometido de una manera inevitable é inculpable) war. —

3. Zweikampf (duelo); Artt. 460—466. Strafbar ist auch die Herausforderung zum Zweikampf (Art. 460; nicht die Annahme der Herausforderung), die öffentliche Beschimpfung wegen verweigerter Annahme einer Forderung (Art. 461) und die Beteiligung als Zeuge (Art. 464). Neben der Hauptstrafe (Gefängnis) werden Geldstrafen bis 160 Sucres angedroht. Erhöhte Strafe trifft denjenigen, der durch eine Beleidigung die Herausforderung veranlasst hat (Art. 462). Die Strafbarkeit tritt ein, sobald einer der Beteiligten auch nur von der Waffe Gebrauch gemacht hat (hubiere hecho uso de sus armas contra el adversario, Art. 463); die im Zweikampfe verursachten Tötungen und Verletzungen werden nach den für diese gewöhnlich geltenden Regeln bestraft (Art. 464). Die wiederholte Begehung der in diesem Kapitel behandelten Strafthaten binnen 5 Jahren nach der Vollstreckung oder Verjährung der früheren Strafe hat die Verurteilung zu dem Höchstmass der angedrohten Strafen zur Folge; es kann sogar auf den doppelten Betrag erkannt werden.

4. Die von Privatpersonen begangenen Angriffe gegen die individuelle Freiheit (libertad individual) und den Hausfrieden (inviolabilidad del domicilio); Artt. 467—475; Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch. — Die Strafen des letzteren sind unverhältnismässig hoch und betragen für den einfachen Hausfriedensbruch (Art. 472) Gefängnis von 15 Tagen bis 2 Jahren und Geldstrafe von 8—40 Sucres, für den qualifizierten Hausfriedensbruch (wenn begangen auf Grund eines gefälschten obrigkeitlichen Befehles, oder unter der Maske eines Beamten oder von mehreren Bewaffneten zur Nachtzeit, Art. 473) Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, Geldstrafe von 20—80 Sucres und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht für 3—6 Jahre.

5. Ehrverletzungen (De los atentados contra la honra y la consideración de las personas); Artt. 476—490. Das Gesetz (Art. 476) unterscheidet: üble Nachrede, calumnia — die Behauptung, jemand habe eine bestimmt bezeichnete Handlung begangen, die ihn einer Strafverfolgung wegen Verbrechens oder Vergehens aussetzen oder für ihn Unehre, Verachtung, Schande oder irgend einen anderen Nachteil nach sich ziehen würde (die nicht erweislich wahre Anzeige bei einer Behörde ist kein selbständiges Delikt, sondern ein Fall der „calumnia"; Art. 480) — und Beleidigung, injuria: die Behauptung einer unbestimmten Thatsache (Verbrechen, Vergehen, Laster, Handlung, Umstand), die geeignet ist, dem Beleidigten irgendeine Verantwortlichkeit, Schande, Kränkung (afrenta), Missachtung, Hass oder öffentliche Verachtung zuzuziehen; ausserdem gilt die thatsächliche Beleidigung als „injuria". Der Wahrheitsbeweis ist im allgemeinen zugelassen, unterliegt aber der Beschränkung, dass eine Behauptung über das Leben des Beleidigten, sofern sie nicht dahin geht, dieser huldige notorisch einem Laster, führe einen unsittlichen Lebenswandel oder habe sich eines Verbrechens oder Vergehens gegen das Eigentum oder gegen das

Leben schuldig gemacht, nur durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine andere öffentliche Urkunde als wahr nachgewiesen werden kann (Art. 484). Ist die behauptete Handlung Gegenstand einer an die Behörde gerichteten Anzeige oder eines noch nicht erledigten Strafverfahrens, so wird das Verfahren wegen übler Nachrede bis zur endgültigen Erledigung dieses Verfahrens eingestellt (Art. 485). Bei wechselseitigen Beleidigungen Zug um Zug (cuando las injurias fueren reciprocas en el mismo acto) ist, ohne Rücksicht auf die Schwere der Beleidigungen, kein Beteiligter zur Stellung des Strafantrages berechtigt (Art. 482). Das Strafverfahren ist ferner unzulässig wegen der bei Gericht mündlich oder in Schriftsätzen zum Zwecke der Verteidigung oder Rechtsverfolgung gebrauchten beleidigenden Ausdrücke; sie können jedoch vom Gericht auf der Stelle getadelt werden (Art. 488). Nach der — wohl zu weit gehenden — Bestimmung des Art. 489 können sich Eltern, Vormünder, Pfleger, Dienstherren, Lehrer, Vorsteher von Erziehungs-, Besserungs- und Strafanstalten einer Beleidigung ihrer Kinder, Pflegebefohlenen u. s. w. nicht schuldig machen. — In Art. 490 werden Handlungen, welche die Pietät verletzen (Grabschändung), mit Strafe bedroht. —

6. Einige andere Delikte gegen die Person (Artt. 491—495): Beimischung von lebensgefährlichen oder gesundheitsschädlichen Substanzen zu Gegenständen, welche zum Verkauf bestimmt sind, Verletzung von anvertrauten Geheimnissen seitens der Ärzte, Apotheker, Hebammen u. s. w., sowie des Briefgeheimnisses; die für die letzteren angedrohten Strafen finden jedoch (nach Art. 496 Abs. 2) keine Anwendung auf Ehemänner, Väter, Vormünder oder deren Vertreter und geistliche Obere bezüglich der Korrespondenz ihrer Ehefrauen, Kinder, Pflegebefohlenen oder Untergebenen.

Titel X. Eigentumsdelikte (Artt. 497—589); drei Kapitel. 1. Diebstahl und Erpressung; Artt. 497—525. Diebstahl (robo) ist: rechtswidrige Wegnahme einer fremden Sache in Aneignungsabsicht (el que sustrajere fraudulentamente, con ánimo de apropiarse, una cosa que no le pertenece — Art. 497). Der zur Erleichterung der Ausführung eines Raubes oder einer Erpressung oder zur Erlangung der Straflosigkeit begangene Totschlag wird mit Todesstrafe bedroht (Art. 512). — 2. Betrügerische Handlungen (fraudes); Artt. 526—547; umfasst u. a. Bankerutt (quiebra), Vertrauensmissbrauch und Unterschlagung (abuso de confianza, hierunter fällt z. B. auch die Ausbeutung der Not, der Unerfahrenheit und der Leidenschaft Minderjähriger, zur Verschaffung von Vermögensvorteilen), Betrug und Täuschung (estafa y engaño). Die Materie ist durchaus kasuistisch geregelt; es finden sich in dem Abschnitt über Betrug und Täuschung Strafandrohungen gegen die Verausgabung unechter Münzen und gegen die Verfälschung von Nahrungs- oder Genussmitteln, die schon in früheren Abschnitten des Gesetzes behandelt sind oder wenigstens hätten behandelt werden sollen. Einen besonderen Deliktsthatbestand bildet die Verbergung von Gegenständen, die mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind; Artt. 543, 544. — 3. Zerstörung, Verschlechterung und Beschädigung von Gegenständen (destrucciones, deterioros y daños); Artt. 548—589. Die schwersten Fälle der Brandstiftung (incendio) werden mit dem Tode bestraft (Art. 548).

Titel XI. Übertretungen (Artt. 590—604). Sie zerfallen in vier Klassen, je nachdem sie bedroht sind: mit Geldstrafe von 0,2—1,6 Sucres und Gef. von 1—3 Tagen oder einer dieser beiden Strafen (I. Klasse), 1,6 bis 3,2 Sucres und Gef. von 1—4 Tagen oder einer dieser beiden Strafen (II. Klasse), 3,2—4,8 Sucres und Gef. von 1—5 Tagen oder einer dieser beiden Strafen (III. Klasse), Geldstrafe von 8—20 Sucres und Gefängnis von 3—7 Tagen oder einer dieser beiden Strafen (IV. Klasse). Aus der letzten Klasse sind zu

erwähnen die in Art. 601 unter Nr. 6—9 aufgeführten Übertretungen: Ausgrabung von Leichen um sie zu verstümmeln oder sie zu entweihen, Entweihung von Kirchen und Friedhöfen durch unsittliche oder unanständige Handlungen, Lästerung oder Verächtlichmachung Gottes, der Jungfrau Maria, der Heiligen, der Dogmen und geweihten Gegenstände, Ruhestörung in Kirchen oder zum Gottesdienst bestimmten Räumen (lugares religiosos).

III.

§ 5. Spezialstrafrecht.

Ausser dem Strafgesetzbuche enthalten u. a. die im Folgenden erwähnten Gesetze Bestimmungen, welche für das Strafrecht von Bedeutung sind. Auf sie finden, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich angeordnet ist, die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches Anwendung; jedoch gilt dieser Grundsatz nicht für die Umwandlung der in Zoll- und Steuersachen angedrohten Geldstrafen (Strafgesetzbuch Art. 117).

1. Die Strafprozessordnung (in der revidierten Fassung vom 9. September 1889) regelt in Artt. 2—5 das sog. internationale Strafrecht. Der Gerichtsbarkeit der Republik unterliegt jeder, Inländer oder Ausländer, der innerhalb des Staatsgebietes eine strafbare Handlung begeht mit Ausnahme der in Art. 2 No. 1 Abs. 2 genau bezeichneten sog. „Exterritorialen"; ausserdem sind aber die ecuadorianischen Gerichte zuständig für die Aburteilung: a) der von ecuadorianischen diplomatischen Beamten, ihren Angehörigen und ihrer Begleitung (comitiva) im Auslande begangenen, sowie der von den Konsularbeamten der Republik in Ausübung ihres Amtes im Auslande begangenen Delikte; b) der von Inländern oder Ausländern, welche sich an Bord eines ecuadorianischen Fahrzeuges befinden, auf hoher See oder in ecuadorianischen Gewässern, sowie der an Bord eines ecuadorianischen Kriegsschiffes in fremden Gewässern begangenen Delikte; c) der Seeräuber, welche von Gerichten eines anderen Staates noch nicht abgeurteilt sind; d) gewisser im Auslande von Ecuadorianern oder Ausländern begangenen Delikte (Angriffe auf die Sicherheit der Republik, Fälschung von Siegeln, Münzen und Papiergeld); e) der von einem Ecuadorianer begangenen Verbrechen, wenn der Thäter das Gebiet der Republik betritt, der Geschädigte die Bestrafung beantragt und nicht bereits im Lande der Begehung ein Strafverfahren stattgefunden hat.

2. Gesetz vom 17. April 1884 über die Verfolgung der von den höchsten Beamten der Republik begangenen strafbaren Handlungen. Die Erhebung der Anklage erfolgt durch Beschluss der Nationalversammlung, die Aburteilung durch den Höchsten Gerichtshof. (Vgl. Ann. de législation étrangère Bd. 16 S. 910).

3. Stempelgesetz vom 28. August 1886.

4. Gesetz vom 3. August 1887 über das litterarische und künstlerische Eigentum (Analyse desselben im Annuaire législation étrangère Bd. 17 S. 951—953).

5. Gesetz vom 20. August 1887 über die Ausübung des Begnadigungsrechts. Das Recht der Begnadigung steht dem Präsidenten der Republik zu und ist wegen bestimmter Verbrechen (Seeraub, Mord, Brandstiftung, Münz- und Urkundenfälschung u. a. m.) sowie gegen bestimmte Personen (öffentliche Beamte) ausgeschlossen oder doch nur in Ausnahmefällen (dem Lande geleistete Dienste, hervorragende künstlerische oder technische Leistungen) zugelassen. Sie ist abhängig davon, dass der zu Begnadigende sich gut geführt und mindestens zwei Dritteile der erkannten Strafe verbüsst hat. (Vgl. Annuaire de législation étrangère Bd. 17 S. 953 und oben S. 32.)



IV.

VENEZUELA.

Nach Mitteilungen von

Dr. Francisco Ochoa,
Universitätsprofessor und Anwalt in Maracaibo (Venezuela),

bearbeitet von

Dr. Ernst Rosenfeld,
Gerichtsassessor und Privatdozent in Halle a. S.

Übersicht.

§ 1. Geschichtlicher Überblick.

Seit seiner Entdeckung durch Columbus gehörte Venezuela zu den spanischen Kolonieen und stand folglich unter spanischer Gesetzgebung. Nach der Unabhängigkeitserklärung vom 5. Juli 1811 und der endgültigen Loslösung vom Mutterlande (1819) bildete es einen Teil der grossen kolumbischen Republik, bestehend aus Nueva Granada, Venezuela und Ecuador. Aus jener Zeit ist auf strafrechtlichem Gebiete das Gesetz vom 3. Mai 1826, über Verfahren und Strafen beim Diebstahl, wegen seiner ausserordentlichen Härte erwähnenswert, sowie die Verordnung vom 20. Februar 1828 wider Verschwörer.

Während des weiteren Laufes seiner politischen Entwickelung, von 1830 an, als Venezuela mit der Auflösung Kolumbiens souverän wurde, bis 1864, wo es durch ein neues Grundgesetz die verfassungsrechtliche Gestalt eines Bundes von Freistaaten erhielt, kam ein umfassendes Strafgesetzbuch nicht zustande. Im Strafprozesse wurde als Teil der Prozessordnung ein auf Geschworenengerichte berechnetes Gesetz vom 1. Juni 1850 erlassen. Jedoch sind bis auf den Teilstaat Táchira auch jetzt Geschworenengerichte in Venezuela unbekannt. Im materiellen Strafrechte galt das gemein-spanische Strafrecht weiter, die Siete Partidas, die Nueva und Novísima Recopilación (vgl. die Darstellung des spanischen Strafrechts in Bd. 1, namentlich S. 496ff.), überhaupt die Masse der abändernden Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Patente, denen bis zum 18. März 1808 die spanische Herrschaft auch für Venezuela Gültigkeit gab.

Daneben wurden, je nach dem Bedürfnisse, durch Spezialgesetze die am häufigsten vorkommenden Verbrechensarten geregelt, besonders häufig in dem von Bürgerkriegen vielfach zerrissenen Lande die Materie des Hochverrates und der Staatsverschwörungen. Den Gesetzen vom 14. Oktober 1830 und 15. Juni 1831, die für die oberste Klasse der traidores y conspiradores noch die Todesstrafe festhielten, folgte das Gesetz vom 3. April 1849, das die Todesstrafe abschaffte und in der neuen Einteilung der erwähnten Verbrechensgruppe Verbannung auf Lebenszeit als schwerste Strafe kennt. Auch diese ist in den die Materie des „Hochverrates und der Rebellion“ abermals neu ordnenden Gesetzen vom 13. Juni 1865 und 18. Mai 1867 geschwunden: höchste Strafe ist die Zwangsarbeit (presidio). — Eine nahestehende Verbrechensgruppe behandelt das Gesetz vom 25. April 1845: Landfriedensbruch und Aufruhr; bei bewaffnetem Widerstand gegen die Staatsgewalt treten die Verratsstrafen ein.

Die Unsicherheit des Eigentums und das Auftauchen abenteuernder Existenzen unter zerrütteten politischen Zuständen erklären, warum das Kapitel der Diebstähle und das Vagantenwesen demnächst die volle Kraft der Gesetzgebung in Venezuela in Anspruch nahmen. Beides regelte das dem alten kolumbischen Gesetz von 1826 derogierende Gesetz vom 23. Mai 1836. Die

Summe von 100 Pesos begründete den Unterschied zwischen kleinem und grossem Diebstahl; die Strafabstufungen waren:

bis zu	100 Pesos:	25 Peitschenhiebe	u.	6 Monate	Zwangsarbeit,
„ „	500 „	50 „	„	2 Jahre	„
„ „	1000 „	50 „	„	4 „	„
über	1000 „	75 „	„	6 „	„

Die Landstreicher und Domizillosen wurden auf 2—3 Jahre zum Strafdienst im Heere oder der Marine bestimmt.

Erst die zwei Gesetze vom 1. April 1845 behandelten die beiden Deliktsgruppen gesondert. Gegen die Beschäftigungs- und Domizillosen (vagos) wurde neben Haftstrafe die Verpflichtung ausgesprochen, auf 2 Jahre als Taglöhner, Knecht oder Lehrling eines Handwerkes sich den Lebensunterhalt zu gewinnen, sofern sie nicht öffentliche Zwangsarbeit gewärtigen wollten. Das Diebstahlgesetz vom 1. April 1845 kannte neben grossem Diebstahl (über 100 Pesos) 4 Arten schweren Diebstahls: Bandendiebstahl, der den öffentlichen Rechtsfrieden stört, bewaffneten Diebstahl, Diebstahl mittels Einbruchs oder falscher Schlüssel, Diebstahl zur Nachtzeit oder seitens Mehrerer.

§ 2. Die Abfassung des Strafgesetzbuches von 1873.

Durch die Verordnungen vom 7. April 1835, 18. April 1843, 23. April 1853, 17. August 1863, 27. Oktober 1868 und 9. September 1872 wurden Ausschüsse zur Abfassung nationaler Gesetzbücher eingesetzt. Der Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für Venezuela wurde schliesslich nach dem Muster des spanischen von 1850 von den Lizentiaten Cecilio Acosta und Juan Pablo Rojas Paúl verfasst und von dem Präsidenten, General Guzmán Blanco am 20. Februar 1873 bestätigt. Seit dem 27. April 1873 steht er als Strafgesetzbuch in Kraft; vom gleichen Tage datiert auch eine neue Strafprozessordnung.

Die Basis des Strafgesetzbuches ist, wie angedeutet, das spanische von 1850; sehr empfindlich ist aber der Mangel an allem weiteren Material. Protokolle der Kommissionssitzungen, aus denen die gehaltenen Diskussionen, die verschiedenen über zweifelhafte Punkte geäusserten Ansichten und die endgültigen Beweggründe des Gesetzgebers sich ersehen liessen, und die mannigfaches, zum richtigen Verständnis der Bestimmungen nötiges Licht verbreiten würden, sind niemals, wie in anderen Ländern, veröffentlicht worden.

Vier Abänderungsgesetze zum Strafgesetzbuche sind seit 1873 ergangen: **1.** am 20. März 1882 erhielten die §§ 115—143 „Verbrechen gegen die Unabhängigkeit, Unversehrtheit und öffentliche Ordnung der Nation und der Einzelstaaten" ihre heutige Fassung; **2.** das Gesetz vom 4. Juni 1884 änderte die §§ 468—473 über Seeräuber und Räuberbanden (agavillamiento) ab; **3.** die §§ 238—252 über die Verantwortlichkeit der Beamten der Bundesstaaten, der Präsidenten und hohen Beamten der Einzelstaaten wurden durch Gesetz vom 30. Juni 1891 umgestaltet; **4.** das Gesetz vom 9. Juli 1891 hat die §§ 307—311 „Verbrechen der Beamten gegen Privatpersonen und durch Verletzung der in der Verfassung gewährleisteten Rechte" neu redigiert.

Der einzige bisher vorhandene und auch der gegenwärtigen Darstellung zu Grunde liegende Kommentar zum Strafgesetzbuche ist die von Francisco Ochoa verfasste Exposición del Código penal Venezolano (Maracaibo 1888. 549 Seiten). Dieser Kommentar ist von der Regierung als offizieller Studiertext für die Universitäten und Kollegien des Bundesstaates eingeführt worden.

Ausser dem wörtlichen Abdruck des Gesetzes enthält er eine Erläuterung und logische Rechtfertigung, öfters auch eine Kritik seiner Bestimmungen. Von den Abänderungsgesetzen sind die beiden ersten schon hier behandelt; der Text der letzten beiden ist zu finden in der Gaceta Oficial, No. 5304 und 5305 (Carácas, den 15. und 16. Juli 1891).

Von Literatur sind ausser einigen Abhandlungen in der Zeitschrift „El Mentor" (Urdaneta über Pressfreiheit, Portillo und Monteil Pulgar über Geschworenengerichte) nur die strafrechtlichen Aufsätze in Ochoa, Estudios juridicos, Maracaibo 1892 zu erwähnen. Mitteilungen über die venezolanische Gesetzgebung seit 1889, in denen teilweise auch das Strafrecht berücksichtigt ist, enthält das von der Société de législation comparée zu Paris herausgegebene Annuaire de législation étrangère Bd. 19 S. 957—965 (Gesetze aus 1889); Bd. 21 S. 987—990 (Gesetze aus 1891); Bd. 23 S. 824—846 (enthält die französische Übersetzung der Verfassung vom 21. Juni 1893, deren Bestimmungen z. T. für das Strafrecht grundlegende Bedeutung haben); Bd. 24 S. 968—978 (Gesetze nichtstrafrechtlichen Inhalts aus 1894); Bd. 25 S. 868—871 (Inhaltsangabe des Bankgesetzes vom 7. Mai 1895; Strafbestimmungen: Art. 33 bis 39). Eine Zusammenstellung der älteren Gesetzgebung enthält: Recopilación de leyes y decretos de Venezuela (1830—1873) formada de órden del General Guzmán Blanco; 6 Bde., amtliche Ausgabe, Carácas 1874.

§ 3. Der allgemeine Teil: Das Verbrechen. (Buch I, Titel I.)

I. Der enge Zusammenhang mit dem spanischen Strafgesetzbuche von 1850 rechtfertigt die Hervorhebung nur der wichtigsten Abweichungen von diesem letzteren, das in dem heute geltenden spanischen Strafgesetzbuche nach unserer im ersten Bande (S. 502 ff.) enthaltenen Darstellung nur eine erneute Redaktion gefunden hat, und dessen Grundsätze somit unter Spanien zu ersehen sind. — Die Zweiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen (delitos, Art. 1, mit schwerer Strafe, pena grave, bedroht) und Übertretungen (faltas, Art. 2, mit leichter Strafe, pena leve, bedroht) ist konsequenter als im spanischen Gesetzbuche und ungestört. Die fahrlässigen Strafthaten stehen als Quasidelikte erst am Schlusse des Strafgesetzbuches unter den „ergänzenden Bestimmungen"; sie werden (Art. 575) mit $^1/_8$—$^1/_2$ der für die absichtlich begangene Strafthat angesetzten Strafe geahndet. Art. 11 (entsprechend spanisches Strafgesetzbuch Art. 7) schliesst die Spezialdelikte aus dem Strafgesetzbuche aus, wobei zu bemerken ist, dass nach der Bundesverfassung Art. 14, No. 16 die Freiheit der Meinungsäusserung durch die Presse keinerlei Einschränkungen unterliegt, und dass daher Pressstrafgesetze unmöglich sind. Demgemäss hat dann auch eine Deklaration des Hohen Bundesgerichtshofs (Alta Corte Federal) vom 20. Mai 1885 den auf die Pressdelikte bezüglichen Passus des Strafgesetzbuches Art. 11 als verfassungswidrig ausgemerzt. Soviel zu Titel I, Kap. 1: Von den Verbrechen und den Übertretungen.

II. Kap. 2 (Von den für Verbrechen u. Übertretungen verantwortlichen Personen) enthält abweichend von den Grundsätzen des spanischen Strafgesetzbuches, wo diese Materie in das Gerichtsverfassungsgesetz verwiesen ist, auch die Bestimmungen über das räumliche bezw. persönliche Geltungsgebiet des Strafgesetzbuches (Art. 17 u. 18 Z. 1—13).

III. Kap. 3—5 behandeln die Ausschliessungs-, Milderungs- und Erhöhungsgründe der Strafe. Art. 21 Z. 1 (span. Art. 8 Z. 1 Bd. 1 S. 507) zieht ausdrücklich die Schlaftrunkenheit mit herein und betrachtet in allgemeiner Wendung jede „gänzliche Beraubung der Sinneskraft" als entschuldigend,

worunter also auch die höchsten Grade der Trunkenheit zu bringen wären. Die absolute Zurechnungsunfähigkeit erstreckt sich bis zum Lebensalter von 10 Jahren (Z. 2). Art. 20 besagt, dass Rechtsunwissenheit nicht vor Strafe schützt. Die genaue Aufzählung der Strafzumessungsgründe rechtfertigt Ochoa (S. 113) mit den Worten des Baco: Optima lex est quae minimum relinquit arbitrio judicis (vgl. Bd. 1 S. 508f., 514). Zu den mildernden Umständen gehört auch die bisherige Unbestraftheit (Art. 21 Z. 8). Von der Befugnis analoger Ausdehnung wird im Gegensatz zur spanischen Praxis häufig Gebrauch gemacht; sie besteht auch für die erschwerenden Umstände (Art. 22 Z. 22). Der Begriff der circunstancias mixtas (Bd. 1 S. 509) fehlt.

IV. Kap. 6 (Artt. 24—29) handelt von den für Verbrechen u. Übertretungen civilrechtlich haftenden Personen; Kap. 7 (Artt. 30—39) von Wirkungen und Umfang dieser Haftung. Vgl. spanisches Strafgesetzbuch Artt. 18—21, 121—128.

§ 4. Das Strafensystem. (Buch I, Titel II.)

I. Einem kraftvoll wirkenden Repressivsystem ist in Venezuela ein starker Riegel durch die Bundesverfassung vorgeschoben. Darein, dass diese die Todesstrafen, die infamierenden und alle lebenslänglichen Strafen abschafft, würde man sich noch allenfalls finden können; aber sie gestattet als Höchstmass überhaupt nur eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren Dauer! Und an diesem Prinzip wird unverbrüchlich festgehalten, in allen Fällen der Realkonkurrenz (Art. 70); ebenso bei Umwandelung einer schweren Freiheitsstrafe wegen physischen Unvermögens, sie zu überstehen, in eine leichtere unter Verlängerung der Dauer um $^1/_4$—$^1/_3$ (Art. 73). Die einzige Ausnahme bietet Art. 91 für den Fall des Bruches der Strafe (quebrantamiento de sentencia, s. Bd. 1 S. 510, Spanien § 5 VIII), wo die Gesamtsumme der ursprünglichen und der zusätzlichen Strafen auch bei mehreren Ausbrüchen höchstens 15 Jahre betragen kann. Daneben stehen noch weitgehende Milderungen, wie die, dass bei Jugendlichen unter 15 Jahren die Freiheitsentziehungsstrafen auf die Hälfte, die Freiheitsbeschränkungsstrafen auf ein Viertel sich verkürzen (Art. 75); dass für Greise über 70 Jahre das verfassungsmässige Höchstmass von 10 auf 3 Jahre sinkt (Art. 106); dass bei Freiheitsentziehungsstrafen, wenn $^3/_4$ verbüsst sind, das letzte Viertel durch ein nicht anfechtbares Urteil des Gerichts auf Antrag des Verurteilten erlassen wird, wenn er keinen Fluchtversuch gemacht hat und Anzeichen sittlicher Besserung vorliegen (Art. 111, also keine bedingte Entlassung).

Die Resultate dieser stark beschränkten Repressivgewalt des Staates sind sehr schlecht. Dazu kommt, dass Entweichungen der gefährlichsten Verbrecher an der Tagesordnung sind, dass hygienische Veranstaltungen kaum existieren, dass eine Trennung von anderen Gefangenen oft nicht einmal bei den verschiedenen Strafarten und weder bei politischen Verbrechern, noch bei Jugendlichen, noch bei Untersuchungsgefangenen stattfindet. Von ernstem Arbeitszwang, von Erziehungsversuchen ist keine Rede. Derartige Zustände herrschen nicht blos in den in der Hauptstadt jedes Staates befindlichen presidios abiertos (Zwangsarbeitsanstalten mit Aussenarbeit), sondern auch in den 3 Zentralanstalten der Bundesrepublik zur Verbüssung der Zwangsarbeit mit Innenarbeit (presidio cerrado): Festung San Carlos, Sección Zulia; Kastell Libertador in Puerto Caballo, und Festung Santiago in Amaya, Sección Cumaná — das sog. westliche, mittere und östliche Penitentiärgefängnis (Penitenciarías de Occidente, del Centro y de Oriente).

Schon zweimal hat Ochoa (in seiner Exposición S. 173 und in dem Aufsatz Establecimientos penales in den Estudios juridicos S. 79 ff.) sein vernichtendes Urteil über das venezolanische Gefängniswesen in die Sätze zusammengefasst: „In diesen Anstalten besteht keinerlei durchgreifende Überwachung, um aus ihnen den schrecklichen Krebsschaden des Hazardspielens und Schnapstrinkens zu verjagen, was die hervorstechende, wenn nicht einzige Beschäftigung der Zwangsarbeitssträflinge zu sein scheint, und um die Wirkungen dieser düsteren Verbrecherschlupfwinkel abzuschwächen, in denen immer neue Verbrechen ersonnen und Ansteckungen ausgebreitet werden, die dem Sühnegedanken ins Gesicht schlagen." [1])

II. Der Titel von den Strafen enthält im Kap. I Artt. 40—46 allgemeine Bestimmungen. Nach Art. 41 hat ein dem Schuldigen günstiges Gesetz rückwirkende Kraft, auch wenn das Urteil rechtskräftig ist oder die Vollstreckung begonnen hat; dies bezieht sich also auch auf den Fall, wo eine bisher verbrecherische Handlung durch ein neues Gesetz diesen Charakter verliert.

III. Kap. 2 Artt. 47—63 giebt die Aufzählung der Strafmittel, Kap. 4 Artt. 72—80 bestimmt Dauer und Wirkungen, Kap. 5 Artt. 81—86 die Nebenstrafen. Körperliche Strafen d. h. Freiheitsentziehungs- (vgl. Artt. 113, 56 bis 59, 68, 69, 72, 103—105) und Freiheitsbeschränkungsstrafen sind (Art. 48): 1. Zwangsarbeit mit Innenarbeit (presidio cerrado; Inhalt Art. 53, Nebenstrafen Art. 81). 2. Zwangsarbeit mit Aussenarbeit (presidio abierto, Inhalt Art. 53, Nebenstrafen Art. 82). 3. Gefängnis (prisión; Inhalt Art. 55, Nebenstrafen Art. 83). 4. Arbeitshaus (reclusión en casas de trabajo; Inhalt Art. 54, Nebenstrafen Art. 83). 5. Ausweisung (expulsión) aus dem Gebiete der Republik. 6. Verschickung (confinamiento) in einen Bezirk oder Ort eines andern Staates. 7. Ausweisung aus dem Gebiete des Staates. 8. Verschickung in einen Bezirk oder Ort desselben Staates. (Zur expulsión vgl. Art. 84, zum confinamiento Artt. 60, 85). 9. Haft (arresto; Inhalt Art. 55, Nebenstrafen Art. 86). Nicht körperliche Strafen (Art. 49) sind: 1. Unfähigkeit (inhabilitación) zur Ausübung politischer Rechte oder eines öffentlichen Amtes. 2. Unfähigkeit zur Ausübung eines Handwerks, Gewerbes, Berufs (Artt. 76, 80). 3. Amtsentsetzung (destitución; Art. 77: nach dem Zeitablauf kann der Bestrafte neu ernannt werden). 4. Amtsenthebung (suspensión; Art. 78: nach dem Zeitablauf tritt der Bestrafte wieder in das Amt ein, vgl. Art. 80). 5. Geldstrafe (multa, Art. 74 Umwandlungsmodus: bei Verbrechen 1 Tag Gefängnis = 5 venezolanos = 25 bolivares = 4 Mark; 1 Tag Haft = 3 venez. = 15 boliv. = 2,40 Mark; bei Übertretungen 1 Tag Haft = 1 venez. = 5 boliv. = 0,80 Mark, vgl. Art. 107). 6. Sicherheitsleistung (Art. 62). 7. Stellung unter behördliche Aufsicht (Art. 61). 8. Einziehung (Artt. 45, 46). 9. Verwarnung oder Ermahnung (amonestación ó apercibimiento, Art. 63). Notwendige Nebenstrafen (penas accesorias necesariamente inherentes, Art. 51) sind immer ausser Einziehung: Schadenersatz und Prozesskostenpflicht (vgl. Artt. 38, 46). Als besondere Nebenstrafen (bei gewissen Strafarten, accidentalmente inherentes,

[1]) Wie Venezuelas Staatskörper ewig vom Fieber der Revolution erschüttert ist, zeigt sich noch erschreckender in den folgenden Worten Ochoas: „Seht doch die stete Drohung, die die Gesellschaft in den Zwangsarbeitsanstalten zu erblicken glaubt, da sie jeden Augenblick fürchten muss, dass eine Staatsumwälzung die Pforten ihrer Kerker sprengt und die Verbrecher wie entfesselte Bestien herauslässt, dass sie alles mit dem Dolch terrorisieren und grausame Rache nehmen an dem Richter, der ihnen das Urteil sprach, an dem Staatsanwalt, der die Strafe beantragte, an dem Zeugen, der gegen sie aussagte."

Art. 52) kommen vor: Rechtsverlust (interdicción civil, Art. 79), und ferner inhabilitación, destitución, suspensión und behördliche Aufsicht.

IV. Die Länge der Strafdauer bestimmt der besondere Teil; es giebt keine Grade, Stufen und Stufenleitern, wie im spanischen Strafrecht (§ 6, VI, VII Bd. 1 S. 514 ff.). Für die Bemessung ist man vielmehr in Kap. 3 (Artt. 64—71 von der Strafanwendung) zu der arithmetischen Methode des spanischen Strafgesetzbuches von 1822, doch ohne dessen Künsteleien, zurückgekehrt (vgl. a. a. O. S. 500). Je nach dem Gewicht (mérito Art. 65, I) der mildernden oder erschwerenden Umstände geht man vom arithmetischen Mittel des Strafrahmens abwärts oder aufwärts. Die so erlangte Strafe wird bei Fehlschlagung um $^1/_3$, bei Versuch um $^2/_3$ verkürzt, gegen den Teilnehmer wird nur $^1/_3$—$^2/_3$, gegen den Begünstiger höchsten $^1/_3$ von ihr ausgesprochen, bei Verabredung $^1/_5$—$^1/_4$ (Art. 65, II—IV). Die Bemessungsunterschiede fallen weg bei den unteilbaren Strafen der Amtsentsetzung und der Verwarnung (Art. 67).

V. Kap. 6 Artt. 87—92, vom Bruche (quebrantamiento) der Strafe und Kap. 8 Artt. 107—114, ergänzende Bestimmungen, sind bereits gewürdigt.

VI. Kap. 7 Artt. 93—100 zählt die Strafaufhebungsgründe auf, wobei die auch von Ochoa getadelte Anomalie zu erwähnen ist, dass die Verjährung der Strafe kürzer ist, als die des Verbrechens; während der Verjährungsfrist des Verbrechens darf kein neues Verbrechen begangen werden.

§ 5. Die einzelnen Verbrechen.

A. Die Verbrechen gegen die Gesamtheit (Buch II) zerfallen in 9 Titel: I. Verbrechen gegen die Unabhängigkeit, den Bestand und die öffentliche Ordnung der Nation und der Staaten (Artt. 115—143); die Ausführlichkeit und Kasuistik dieser Bestimmungen über traición, rebelión, sedición (s. Bd. 1 S. 516, Spanien § 7, I, II) und deren gelindere Formen (als motin ó asonada, Aufstand oder Auflauf bezeichnet) wird durch die neuere Geschichte Venezuelas ohne weiteres verständlich. II. Gewaltsame Angriffe (atentados) und Schmähungen (desacatos) gegen die Staatsgewalt, Artt. 144—149. III. Verbrechen gegen das Völkerrecht, Artt. 150, 151. IV. Verbrechen gegen die freie Ausübung eines Glaubensbekenntnisses (Kap. 1 Artt. 152—159) und Grabschändung (Kap. 2 Artt. 160—168). V. Von den verbotenen Spielen und Lotterieen, Artt. 164—169. VI. Verbrechen gegen den öffentlichen Gesundheitszustand, Artt. 170—187 in 4 Kap. VII. Verbrechen des katholischen Klerus gegen die weltliche Rechtspflege, Artt. 188—192. VIII. Fälschungen und sonstige Verbrechen gegen Treu und Glauben im öffentlichen und privaten Verkehr, Artt. 193—237 in 7 Kap. IX. Das Beamtenstrafrecht, dessen ausserordentliche Breite die demokratisch-liberale Verfassung kennzeichnet. Die behandelten Materien sind nach Kapiteln: **1.** Verantwortlichkeit der Bundesbeamten und der Präsidenten der Staaten, Artt. 238—252, jetzt in der Fassung vom 30. Juni 1891. **2.** Amtsuntreue, Artt. 252—266. **3.** Verantwortung für die Flucht Gefangener, Artt. 267—271. **4.** Verletzung des Amts- und Schriftengeheimnisses, Untreue in der Bewahrung von Archiven und Urkunden, Artt. 272—277. **5.** Ungehorsam gegen Vorgesetzte, Artt. 278—282. **6.** Weigerung der Rechtshülfe oder Versagung des obrigkeitlichen Schutzes, Artt. 283—291. **7.** Voreilige und verlängerte Amtsausübung und Vernachlässigung des Amtes, Artt. 292—295. **8.** Amtsanmassung, Artt. 296—306. **9.** Missbrauch des geistlichen Amtes, Artt. 303—306. **10.** Verbrechen gegen Einzelpersonen und durch Bruch der verfassungsmässigen Garanticen, Artt. 307—311, jetzt in der Fassung vom

24. Juni 1891. **11.** Verstösse gegen Ehrbarkeit und gute Sitten, Artt. 312 bis 314. **12.** Betrügereien, ungesetzliche Erhebungen und Entfremdungen öffentlicher Gelder, Artt. 315—330. **13.** Bestechung (cohecho), Artt. 331—337. **14.** Gemeinsames, Artt. 338—344.

B. Die Verbrechen gegen die Einzelnen (Buch III, delitos privados) zerfallen in fünf Titel. I. Titel: Verbrechen gegen die Person mit folgenden Kapiteln: **1.** Tötung, Artt. 345—362. Inhalt: (a) Vorsätzliche Tötung, α) gewöhnlicher Fall, Art. 348, Strafe 6—8 Jahre presidio cerrado; β) schwerer Fall, Art. 347 z. B. mit Arglist (alevosía), mit Vorbedacht (premeditación), in der Wut (ensañamiento) — gemeinspanischer Assassinat vgl. auch Bd. 1 S. 494 ff.; Strafe: 6—9 J. presidio cerrado; γ) schwerster Fall, Art. 346, Tötung von Aszendenten, Deszendenten und gewissen höchsten Staats- und Kirchenbeamten, Strafe: 4—10 J. presidio cerrado. (b) Fahrlässige Tötung, Art. 349, Strafe: 1—3 J. Gefängnis und 100—1000 venezolanos Geldstrafe, in mildern Fällen letztere allein oder Haft. Die Geldstrafe kommt den Erben des Getöteten zu gut. (c) Zur culpa dolo determinato gehören folgende Fälle: α) Tötung, während man ein geringeres Übel zu verursachen beabsichtigte, Art. 350, Strafe: die des beabsichtigten Übels, aber mindestens die der fahrlässigen Tötung; β) Körperverletzung mit tödlichem Ausgange, Art. 351, wird, wenn die Wunden notwendig tödlich waren (letalitas absoluta) als Tötung, sonst als Körperverletzung bestraft; γ) Raufhandel, Artt. 354—355. (d) Straflose Tötungen: α) aus Zufall und in Notwehr und Notstand, Art. 345; β) bei Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers, Art. 352; γ) dessen, der nächtlich oder in freiem Felde gewaltsam die Behausung des Thäters betritt oder ansteckt, Art. 356. (e) Mildere Fälle: α) Exzess bei a, b, Art. 352; β) Überschreitung der Notwehr im Raufhandel, Art. 353; γ) Ertappung in Unsittlichkeit durch den Ehemann, Vater, Grossvater, Art. 357. Tötung im Duell ist für den Herausgeforderten mildernder Umstand, Art. 359. **2.** Abtreibung, Artt. 363—367. **3.** Körperverletzungen, Artt. 368—378. **4.** Vergiftung, Artt. 379—384. **5.** Raufhandel, Artt. 385—388. **6.** Gewaltthätigkeiten (violencias, Freiheitsverbrechen), Artt. 389 bis 398. **7.** Menschenraub, Artt. 399—400. **8.** Aussetzung von Kindern und Hülflosen, Artt. 401—407.

II. Titel: Verbrechen gegen die Sittlichkeit und Familie. Kap. **1.** Entführung (rapto), Artt. 408—414. **2.** Ehebruch, Artt. 415—422. **3.** Notzucht, Artt. 423—427. **4.** Unzucht (estupro), Artt. 428—431. **5.** Andere Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit und die guten Sitten, Artt. 432—436. **6.** Gemeinsames, Artt. 437—441.

III. Titel: Verbrechen bei der Eheschliessung, Artt. 442—449.

IV. Titel: Verbrechen gegen die Ehre. Kap. **1.** Verleumdung, Artt. 450 bis 453. **2.** Beleidigung, Artt. 454—459. **3.** Gemeinsames, Artt. 460—467.

V. Titel: Verbrechen gegen das Eigentum enthält folgende 12 Kapitel: **1.** Seeräuberei und Räuberbanden, Artt. 468—473. **2.** Raub, Artt. 474—481. **3.** Diebstahl, Artt. 482—489. **4.** Unbefugte Besitznahme von Immobilien und dinglichen Rechten, Artt. 490—494. **5.** Brandstiftung und andere Zerstörungen, (estragos — mit dem Sinn der Gemeingefährlichkeit), Artt. 495—503. **6.** Sachbeschädigung, Artt. 504—509. **7.** Betrug und andere Gaunereien, Artt. 510 bis 517. **8.** Gemeinsames zum Vorstehenden, Artt. 518—521. **9.** Vertrauensmissbrauch, Artt. 522—530. **10.** Verletzungen von Geheimnissen einschliesslich des Briefgeheimnisses, Artt. 531—535. **11.** Betrügerischer und schuldhafter Bankerutt, betrügerische Handlungen bei der Verwaltung von Aktiengesellschaften, Zahlungsunfähigkeit von Nichtkaufleuten, Artt. 536 bis 552. **12.** Kindesunterschiebung und -Verheimlichung, Artt. 553—554.

§ 6. Die Übertretungen.

I. Das Übertretungs-Strafgesetzbuch (Buch IV) hat in Kap. 5 daselbst einen allgemeinen, nur in wenigem vom Buch I des Strafgesetzbuches abweichenden Teil (Artt. 563—573). So geht bei der Strafzumessung der Richter ganz nach freiem Ermessen vor, und werden die Teilnehmer mit den Urhebern gleich gestraft. Rückfall wird allgemein mit der doppelten Strafe geahndet.

II. Die einzelnen Übertretungen sind in Artt. 555—562 behandelt und in folgende Kap. verteilt: **1.** Gegen die öffentliche Ordnung. **2.** Gegen gemeine und Verkehrsinteressen. **3.** Gegen die Personen. **4.** Gegen das Eigentum.

III. Buch IV, Kap. 6 enthält ergänzende und Schlussbestimmungen zum Strafgesetzbuche, Artt. 574—582.

V.

PERU.

Von

Dr. Georg Crusen,
Gerichtsassessor im Königlich Preussischen Justizministerium zu Berlin.

Übersicht.

I.

§ 1. Geschichtliche Einleitung.

Das Gebiet der jetzigen Republik Peru wurde von den Spaniern zuerst 1531 unter Pizarro betreten, 1547 mit Waffengewalt endgültig erobert und mit Chile, Paraguay, Buenos Aires und Terra Firma als „Vizekönigreich Peru“ für eine spanische Kolonie erklärt. Im Laufe der Jahre fanden verschiedene Neueinteilungen des spanischen Kolonialgebietes statt; 1608 wanderten die Jesuiten in Paraguay ein und gründeten dort einen eigenen Staat; 1739 wurde die Terra Firma nebst Quito als eine besondere Statthalterschaft unter dem Namen Neu-Granada und 1776 Buenos Aires als besonderes Vizekönigreich Rio de la Plata von Peru getrennt. Im südamerikanischen Revolutionskriege fochten die Peruaner, die bereits am 28. Juli 1821 ihre Unabhängigkeit proklamiert hatten, mehrere Jahre mit verschiedenem Erfolge gegen die Spanier, bis das siegreiche Vorgehen Simon Bolivars und seines Untergenerals Sucre das Geschick des Landes entschied. Am 10. Dezember 1824 räumten die Spanier infolge der Kapitulation von Ayacucho das peruanische Gebiet bis auf Callao, das sich noch bis zum 22. Januar 1826 zu halten vermochte; am 23. Januar war Peru thatsächlich frei. Während des Krieges (am 6. August 1825) hatte sich Oberperu von den übrigen Landesteilen losgelöst und als selbständige Republik Bolivia konstituiert. Die Verfassung ist am 18. Oktober 1856 erlassen und am 25. November 1860 revidiert.

II. Das Strafgesetzbuch vom 23. September 1862.

§ 2. a) Entstehung, Grundzüge und Litteratur.

1. Entstehung. — Das geltende peruanische Strafgesetz (Código penal) und die Strafprozessordnung (Código de enjuiciamientos en materia penal) sind i. J. 1862 erlassen. Die von Ramon Castilla im Sommer 1855 einberufene Nationalversammlung, welche die gänzlich verwirrten Verhältnisse des Landes ordnen sollte, setzte am 6. September 1856 eine Kommission ein, welche an Stelle des bis dahin geltenden spanischen Strafrechts (Nóvisima Recopilación von 1805[1]) ein neues Strafgesetzbuch ausarbeiten sollte. Ihre fünf Mitglieder waren die Drn.: José Simeon, Tejeda, José Gálvez, Santiago Távara, Ignacio Noboa y Benavides und Tomas Lama. Die Kommissionsentwürfe wurden dem höchsten Gerichtshofe (Corte Suprema de Justicia) zur Kritik unterbreitet und mit dessen Bemerkungen durch Beschluss des (am

---

[1]) Vgl. Bd. 1 S. 499. (Dr. Rosenfeld: Spanien.)

28. Juli 1860 zusammengetretenen zweiten) Kongresses vom 18. Mai 1861 einer besonderen, aus sieben Mitgliedern bestehenden Gesetzgebungskommission (Comisión Codificadora) überwiesen. Diese wurde ermächtigt, auch nach Schluss des Kongresses ihre Beratungen fortzusetzen und die endgültigen Entwürfe dem nächsten Kongresse zur Annahme vorzulegen. Beide Entwürfe wurden von dem Kongresse am 23. September 1862 zu Gesetzen erhoben und nebst dem gemeinschaftlichen Einführungsgesetze vom gleichen Tage durch den Präsidenten Ramon Castilla öffentlich bekannt gemacht. In dem Einführungsgesetze war bestimmt, dass beide Gesetze am 1. Januar 1863 in allen Teilen des Landes in feierlicher Form publiziert werden und am 2. Januar in Kraft treten sollten. Die Innehaltung dieses Termins stiess jedoch auf Schwierigkeiten und der Kongress beschloss deshalb am 5. Januar 1863, den Zeitpunkt der Einführung bis zum 1. März hinauszuschieben, an welchem sie in der That erfolgt ist.

2. Grundzüge. — Das Strafgesetzbuch enthält 400 Artikel und zerfällt in drei Bücher; das erste (De los delitos, de los delincuentes y de las penas en general, Artt. 1—98) enthält die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften, das zweite (De los delitos e de sus penas, Artt. 99—371) behandelt die einzelnen Verbrechen und Vergehen, das dritte (De los faltas y de sus penas, Artt. 372—400) die einzelnen Übertretungen.

Da seit der Ausarbeitung des Gesetzes bereits über 40 Jahre verflossen sind, so braucht nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, dass es nicht auf der Höhe der modernen Strafrechtswissenschaft steht. Sein Hauptmangel, den es übrigens mit dem französischen Code pénal teilt, besteht in der Buntscheckigkeit des Strafensystems, das nicht weniger als 19 verschiedene Strafarten aufweist. Das gewiss lobenswerte Bestreben des Gesetzgebers, alle nur irgendwie denkbaren Fälle im voraus zu regeln, hat eine kasuistische Fassung des Gesetzes veranlasst, die beispielsweise in dem Abschnitte über Strafausschliessungs-, Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründe, noch mehr aber in vielen Artikeln des besonderen Teiles hervortritt. Ich verweise hier nur auf die Artt. 127—132 (Rebellion), 156—159 (Delikte in Bezug auf Wahlen) 168 (Amtsmissbrauch), 346 (Betrug). Die Begriffsbestimmungen der einzelnen strafbaren Handlungen sind nicht immer scharf genug; einzelne Delikte, wie z. B. der Diebstahl (Art. 326 ff.), werden überhaupt nicht definiert. Die Strafandrohungen sind durchweg milde und enthalten sogar z. T. kaum einen genügenden Schutz der Gesellschaft gegen strafbare Handlungen; so ist z. B. der Versuch der gewaltsamen Verfassungsänderung nur mit sechsjähriger Verbannung, Rebellion nur mit Verbannung auf die Dauer von 3, 6 oder 9 Jahren oder mit Eingrenzung (confinamiento) auf 2 oder 3 Jahre bedroht. Völlig unzureichend und für europäische Begriffe höchst auffallend sind die Strafandrohungen gegen die von öffentlichen Beamten begangenen Delikte; so werden gewisse Fälle des Amtsmissbrauches (Art. 168) nur mit Geldstrafe von 200—2000 Pesos und Amtsenthebung auf 1—2 Jahre, andere nur mit Geldstrafe und Amtsenthebung, andere nur mit dem Verlust gewisser öffentlich rechtlichen Befugnisse bestraft (Art. 169). Die Rechtsbeugung (prevaricato, Art. 170), also beispielsweise die vorsätzliche Verkündung eines ungerechten Urteils (Ziffer 1 a. a. O.) hat lediglich Enthebung vom Amte für 6 Monate bis zu einem Jahre zur Folge.

Die zahlreichen Mängel, die in Peru nicht unbemerkt blieben, haben 1884 zur Einsetzung einer Kommission geführt, deren Aufgabe die Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches ist. Sie bestand anfangs aus den drei Mitgliedern Dr. José Silva Sansisteban, Dr. Miguel A. de la Lama und Dr. Octavio Judela und steht zur Zeit, nach dem Tode des ersteren, unter

dem Vorsitze de la Lamas. Der von ihr ausgearbeitete Entwurf war Anfang 1893 dem Kongresse zur Beschlussfassung vorgelegt; veröffentlicht ist er nicht.

Das Strafgesetzbuch ist nicht die einzige, wohl aber die wichtigste Quelle des peruanischen Strafrechtes und enthält einzelne Bestimmungen (z. B. über Verfälschung von Nahrungs- und Genussmitteln, Bankerutt, Vergehen gegen das Gesundheitswesen u. s. w.), die z. T. in anderen Ländern in Spezialgesetzen enthalten sind. Auch in Peru sind neben dem Strafgesetzbuche eine Reihe von solchen in Kraft (vgl. § 6 dieser Darstellung).

3. Die **Litteratur** über das peruanische Strafrecht ist, soweit ich zu ermitteln vermochte[1]), nur wenig umfangreich. Das umfassendste Werk ist: Miguel A. de la Lama: Diccionario de Derecho Penal, Lima, Imprenta del Universo 1890; ausserdem sind zu erwähnen: Dr. Ricardo Heredia: Lecciones de Derecho Penal. — Dr. José Silva Sansisteban: Principios de Derecho Correccional. — Dr. José Vitervo Arias: Estudios sobre el Código Penal. Eine Textausgabe des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung nebst einem Anhang, enthaltend die Strafnebengesetze, ist von Manuel A. Fuentes herausgegeben (Lima. Imprenta del Estado, 1880). M. A. de la Lama hat ausserdem einen Kommentar zur Strafprozessordnung veröffentlicht. Einzelne kurze Mitteilungen über die peruanische Gesetzgebung enthält das von der Société de législation comparée zu Paris herausgegebene „Annuaire de législation étrangère" Bd. 8 (über Gesetze aus 1878) S. 758 ff. (von Pradier-Fodéré), Bd. 18 (1888) S. 981 ff. (von M. A. Theurault), Bd. 19 (1889) S. 977 ff. (von Fravaton), Bd. 21 (1891) S. 991—994 (von Daguin), Bd. 25 (1895).

Amtliche Ausgaben des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung sind 1862 in Lima, Imprenta Calle de la Rifa 58, erschienen.

§ 3. b) Der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches.

1. Begriff und Einteilung der strafbaren Handlungen. — Wenn an der Spitze des peruanischen Strafgesetzbuches der Satz steht: „Las acciones ú omisiones voluntarias y maliciosas, penadas por la ley, constituyen los delitos y las faltas" (Die willentlichen und böswilligen Handlungen und Unterlassungen, soweit sie vom Gesetze mit Strafe bedroht sind, bilden die Vergehen und Übertretungen), so wird hierdurch der Anschein erweckt, als seien nach peruanischem Recht nur vorsätzliche Begehungen und Unterlassungen strafbar. Dass dieses jedoch nicht zutrifft, ergiebt sich aus der Bestimmung des Art. 60, wonach Strafmilderung nach richterlichem Ermessen, mindestens aber um zwei Grade, eintritt, wenn der Thäter nur aus leichtsinniger Unüberlegtheit oder strafwürdiger Nachlässigkeit gefehlt hat (cuando el reo hubiere delinquido por imprudencia temeraria ó descuido punible). Trotz der anscheinend entgegenstehenden Ausdrucksweise des Art. 1 muss daher (in Übereinstimmung mit de la Lama, Diccionario S. 163 unter „culpa") angenommen werden, dass ausser der willentlichen und böswilligen auch die auf Unüberlegtheit oder Nachlässigkeit beruhende Handlung oder Unterlassung strafbar ist, mit anderen Worten: dass auch der peruanische Gesetzgeber die Einteilung der Delikte in vorsätzliche und fahrlässige anerkennt, wenngleich sie im Strafgesetzbuche nicht zum deutlichen Ausdruck gekommen ist. Behauptet der Angeklagte nur fahrlässig oder ohne strafbares Verschulden gehandelt zu haben, so muss er den Beweis führen: bei jeder mit Strafe bedrohten Handlung oder Unterlassung wird bis zum Nachweis des Gegenteils vermutet, dass sie willentlich und in böser Absicht begangen ist (Art. 2). — Der Schwere nach unterscheidet das Gesetz zwei Arten von strafbaren Handlungen: delitos — Verbrechen, solche, welche mit schweren Strafen (penas graves) und faltas — Übertretungen, solche welche mit leichten Strafen bedroht sind (Art. 1 Abs. 2). Der peruanische Gesetz-

[1]) Die nachfolgenden Litteraturangaben verdanke ich teilweise der Güte des Herrn Dr. M. A. de la Lama, Advokat und Professor an der Universidad Mayor zu Lima.

geber hat sich so zwar von der Dreiteilung des französischen Rechtes in crimes, délits und contraventions freigemacht, andererseits aber auch nicht versucht, ein auf begrifflichen Verschiedenheiten der Delikte beruhendes Einteilungsprinzip aufzustellen. — Strafbar ist: das vollendete, das fehlgeschlagene und das versuchte Verbrechen, die Verabredung zu einem Verbrechen sowie — unter gewissen Voraussetzungen — die vorbereitenden Handlungen zu einem solchen. Übertretungen werden nur als vollendete bestraft (Art. 4). Ein fehlgeschlagenes Verbrechen (delito frustrado) liegt vor, wenn der Thäter die von ihm gewollte Handlung vorgenommen hat, aber aus Gründen, welche von seinem Willen unabhängig sind, der von ihm beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten ist (Art. 3 Abs. 1: cuando, perpetrado el hecho criminal, no produce el mal que se propuso el culpable, por causas independientes de su voluntad). — Ein versuchtes Verbrechen (conato oder tentativa) liegt vor, wenn die unmittelbare Ausführung der That zwar begonnen aber nicht vollendet worden ist (Art. 3 Abs. 2: cuando se comienza y no se concluye la ejecución directa del hecho criminal). — Zum Thatbestande der Verabredung zur Begehung eines Verbrechens (confabulacion) genügt es, wenn mehrere Personen gemeinschaftlich beschliessen, ein solches zu begehen (se conciertan para cometer el delito), und zu diesem Zwecke mindestens zwei Zusammenkünfte veranstalten (Art. 3 Abs. 4). — Unter vorbereitenden Handlungen (actos preparatorios) versteht das Gesetz alle Handlungen, welche jemand vor Beginn der unmittelbaren Ausführung eines Delikts vorgenommen hat, um diese letztere vorzubereiten (Art. 3 Abs. 3). Sie sind nur strafbar, wenn sie auf Grund einer Verabredung vorgenommen werden (Art. 4 Abs. 2).

Das nicht zur Vollendung gediehene Verbrechen wird grundsätzlich milder bestraft als das vollendete. Wer ein fehlgeschlagenes Verbrechen verübt, wird um einen Grad, wer sich eines versuchten Verbrechens oder der Verabredung zu einem Verbrechen schuldig macht, um zwei Grade milder bestraft als der Urheber eines vollendeten Delikts (Artt. 46, 47). Macht in den letzteren beiden Fällen der Thäter glaubhaft, dass er von der vollständigen Ausführung des Verbrechens aus freien Stücken zurückgetreten ist, so bleibt er, wenn lediglich eine Verabredung vorlag, straffrei; war durch vorbereitende Handlungen ein Schaden entstanden, so tritt Strafe nach Verhältnis seiner Höhe ein (Artt. 5, 47 Abs. 2). — In gewissen Fällen wird das versuchte oder fehlgeschlagene Delikt bezüglich der Strafbarkeit dem vollendeten gleichgestellt; vgl. z. B. Art. 52 (traición, rebelión und sedición) und Art. 334 (robo).

2. Die Subjekte der strafbaren Handlung (Thäterschaft, Teilnahme, Hehlerei). Die bei der Begehung einer strafbaren Handlung möglicherweise thätigen Personen werden unterschieden in Thäter (autores), Teilnehmer (cómplices) und Hehler (encubridores) (Art. 11). Der Begriff der Anstiftung ist dem Gesetze fremd.

a) Thäterschaft. Der Begriff ist im peruanischen Recht ein sehr weiter und umfasst auch Handlungen, welche nach den Anschauungen der deutschen und meisten anderen Strafrechtslehren unter den Begriff der Beihülfe fallen würden, und ausserdem alle Fälle der Anstiftung. Der Begriff der Thäterschaft ist verschieden, je nachdem es sich um ein Begehungs- oder ein Unterlassungsdelikt handelt. Thäter eines Begehungsdeliktes ist: 1. wer es selbst vollführt; 2. wer den Plan der Ausführung fasst und diese durch andere bewirken lässt. Zu dieser zweiten Kategorie gehört sowohl der Fall der Anstiftung als der der sog. mittelbaren Thäterschaft (Art. 12). Ausserdem wird als Thäter betrachtet: 3. wer bei Ausführung eines Deliktes wissentlich un-

mittelbare Beihülfe leistet, indem er in böswilliger Absicht (maliciosamente = vorsätzlich) eine Handlung vornimmt, ohne welche das Delikt nicht hätte ausgeführt werden können (Art. 13). Thäter einer Unterlassung ist, wer die Befolgung einer gesetzlichen Vorschrift unterlässt oder wer die Unterlassung veranlasst oder bei dieser in der vorbezeichneten (Art. 13) Weise mitwirkt (Art. 14).

b) Teilnehmer ist, wer bei der Ausführung eines Deliktes mittelbar und in nebensächlicher Weise mitwirkt, einerlei ob die Thätigkeit mit der Ausführungshandlung gleichzeitig erfolgt oder ihr vorangeht (Art. 15). Bei allen Verbrechen (sowohl dem vollendeten wie dem fehlgeschlagenen, dem Versuche und der Verabredung) wird der Teilnehmer um einen Grad milder bestraft als der Thäter (Art. 48).

c) Die Hehlerei (welche im Folgenden im weiteren Sinne zu verstehen ist und die Begünstigung mit umfasst) bildet nach peruanischem Recht (wie fast in allen spanisch-amerikanischen Ländern) nicht eine besondere strafbare Handlung, sondern eine Art der Begehung der strafbaren Handlungen überhaupt. Hehler (encubridor) ist, wer, ohne Thäter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung zu sein, während oder nach der Begehung wissentlich 1. sich ihre Früchte aneignet oder dem Thäter oder Teilnehmer bei der Aneignung behülflich ist; 2. den Gegenstand oder die Spuren der That oder die zu ihrer Verübung benutzten Werkzeuge verbirgt oder vernichtet, um die Entdeckung zu verhindern, 3. die Thäter oder Teilnehmer verbirgt oder ihnen zur Flucht behülflich ist (Art. 16). Die unter 2. und 3. erwähnte Thätigkeit bleibt straflos, wenn sie zu Gunsten eines Angehörigen (Ehegatten, Aszendenten, Deszendenten, Geschwister und Verschwägerte bis zum zweiten Grade) geschieht (Art. 17). — Der Hehler wird milder bestraft als der Thäter (Art. 49).

3. Zeitliches und räumliches Geltungsgebiet des Strafgesetzes. Der Grundsatz, dass wegen einer Handlung nur dann auf Strafe erkannt werden kann, wenn und soweit diese zur Zeit ihrer Begehung bereits mit Strafe bedroht war, ist im Gesetze nirgends ausdrücklich ausgesprochen. Dagegen bestimmt Art. 26, dass bei Verschiedenheit des Gesetzes zur Zeit der Begehung und zur Zeit der Aburteilung der That das letztere anzuwenden ist, wenn es dem Angeklagten günstiger ist. — Die Vorschriften des internationalen Strafrechts enthält nicht das Strafgesetzbuch, sondern die Strafprozessordnung. Sie steht im wesentlichen auf dem Standpunkte des Nationalitätsprinzips: inländische Rechtsgüter werden in allen Fällen, ausländische gegen im Auslande verübte Angriffe nur ausnahmsweise geschützt.

Nach Art. 2 der Strafprozessordnung unterliegen der Zuständigkeit der peruanischen Gerichte zur Aburteilung (und zwar, wie allerdings nicht ausdrücklich hervorgehoben, aber doch aus dem Geiste des Gesetzes zu schliessen ist, nach peruanischem Recht): a) alle innerhalb des Staatsgebietes sowie an Bord peruanischer Schiffe in peruanischen Gewässern oder auf hoher See begangenen strafbaren Handlungen, einerlei ob der Thäter ein Peruaner oder ein Ausländer ist; die Vorrechte der Exterritorialen werden im Gesetze nicht erwähnt; b) die von einem Peruaner im Auslande begangenen Delikte, wenn 1. der Thäter im diplomatischen oder Konsulatsdienste der Republik steht und in Ausübung seines Amtes gehandelt hat oder 2. die Strafthat gegen einen Peruaner gerichtet war und der Verletzte nach der Rückkehr des Thäters in peruanisches Gebiet die Bestrafung verlangt, oder wenn 3. die Strafthat Landesverrat ist (für diesen Fall wird der naturalisierte Ausländer neben dem Peruaner ausdrücklich erwähnt); c) die von einem Peruaner oder Ausländer im Auslande begangene Verfälschung peruanischen Metallgeldes, peruanischer Kreditpapiere oder peruanischer öffentlicher Urkunden (bezüglich

des Ausländers jedoch nur, wenn dieser sich auf peruanischem Gebiete betreffen lässt), sowie die an Bord eines peruanischen Kriegsschiffes in fremden Gewässern von einem Seemanne in Ausübung seines Berufes begangene That, endlich wenn sich ein Inländer oder Ausländer des Seeraubes (pirateria) schuldig macht.

In dem unter b) Nr. 2 erwähnten Falle, sowie bei den unter c) erwähnten Fälschungsdelikten findet ein Strafverfahren vor den peruanischen Gerichten nicht mehr statt, wenn der Thäter bereits durch ein Gericht des Landes, in welchem die That begangen war, abgeurteilt worden ist; bei den strafbaren Handlungen eines Seeräubers genügt es, dass die Aburteilung durch irgendein anderes Gericht erfolgt ist (Art. 3 der Strafprozessordnung).

4. Zurechnung. Gründe, welche die Strafbarkeit ausschliessen, vermindern oder erhöhen. Unkenntnis des Strafgesetzes schliesst die Strafbarkeit nicht aus (Strafgesetzbuch Art. 6). Nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 7 wird die Strafbarkeit einer Handlung nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie einen anderen als den von dem Thäter beabsichtigten Erfolg gehabt hat, sei es, dass der verursachte Schaden ein anderer, oder sei es, dass die verletzte Person eine andere ist, als die vom Thäter gemeinte. Dagegen werden solche straferhöhende oder strafmildernde Umstände, die in einem besonderen moralischen oder intellektuellen Zustande des Schuldigen ihren Grund haben, nur demjenigen zugerechnet, in dessen Person sie vorliegen (Art. 56), ebenso solche Umstände, die in der Art der Ausführung der That oder in den dabei angewendeten Mitteln liegen, nur demjenigen Schuldigen, der von diesen Umständen zur Zeit der Begehung der That Kenntnis gehabt hat (Art. 59).

Die Grundsätze über die Zurechnung werden modifiziert durch die sehr kasuistisch gehaltenen Bestimmungen des Gesetzes über die Umstände, welche die Strafbarkeit einer Handlung ausschliessen, vermindern oder erhöhen.

a) Strafausschliessungsgründe kennt das Gesetz elf (Art. 8); zu diesen gehören: Geisteskrankheit: Blödsinn (demencia) und Wahnsinn (locura); jugendliches Alter unter 9 Jahren (absolute Straflosigkeit) oder unter 15 Jahren (wenn nicht das Vorhandensein des Unterscheidungsvermögens — discernimiento — nachgewiesen wird); Notstand[1]) und Notwehr; unwiderstehliche Gewalt und Bedrohung mit einem unmittelbaren, erheblichen Übel; Begehung der Handlung in rechtmässiger Ausübung des Amtes oder Berufes oder auf Befehl eines Vorgesetzten; Unterlassung einer Handlung aus erheblichen, nicht zu beseitigenden Hinderungsgründen. Unter Notwehr versteht das Gesetz: die Verteidigung der eigenen oder fremden Person, eines eigenen oder fremden Rechts, vorausgesetzt dass: 1. ein rechtswidriger Angriff vorliegt; 2. das angewendete Mittel zur Abwehr oder Verhinderung des Angriffs erforderlich (deshalb: keine Notwehr zulässig gegen Angriffe, deren Beseitigung mit Hülfe der Behörden möglich ist, z. B. Ehrverletzungen; de la Lama S. 30) und geeignet war, und 3. der Verteidiger dem Angreifer keinen Anlass zum Angriff gegeben hatte. Unter diesen Voraussetzungen ist die in Notwehr begangene Handlung immer straflos, wenn sich der Angriff gegen die Person oder ein Recht des Thäters oder eines seiner nahen Angehörigen richtet; als solche werden in Art. 8 No. 4 aufgezählt: Ehegatten, Aszendenten, Deszendenten, Seitenverwandte bis zum vierten Grade einschliesslich und Verschwägerte bis zum zweiten Grade. Wurde die Notwehrhandlung zum Schutze einer anderen, mit dem Thäter nicht in einer der vorerwähnten Beziehungen stehenden Person vorgenommen, so wird die Straflosigkeit nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sie nicht aus Hass, Rachsucht oder irgendeinem anderen

[1]) Hauptwörter, welche den deutschen Ausdrücken „Notwehr“ und „Notstand“ entsprächen, kommen im Strafgesetzbuche nicht vor.

unedlen Motive (ódio, venganza ú otro motivo innoble) begangen wurde (Art. 8 No. 5). — Die Strafbarkeit einer Handlung ist auch ausgeschlossen, wenn jemand fremdes Eigentum beschädigt, um ein drohendes grösseres Übel zu verhüten, falls andere, weniger schädliche Mittel nicht anwendbar waren (Art. 8 No. 7); dieser Strafausschliessungsgrund entspricht etwa dem Falle des „Notstandes" des deutschen Strafrechts (Deutsches Reichs-Strafgesetzbuch § 54), unterscheidet sich jedoch von diesem dadurch, dass sein Anwendungsgebiet nach der einen Seite beschränkt, nach der anderen dagegen erweitert ist. Es ist sachlich beschränkt, denn die Strafausschliessung findet nur bei Eigentumsdelikten statt; dagegen ist nicht erforderlich, dass das gefährdete Rechtsgut ein solches des Thäters oder eines seiner Angehörigen war.

Die Verzeihung des Verletzten bildet bei den von Amtswegen zu verfolgenden Delikten im allgemeinen keinen Strafausschliessungsgrund (Art. 27).

Ausser diesen allgemeinen Strafausschliessungsgründen finden sich im besonderen Teil des Gesetzes noch verschiedene andere, die bei einzelnen Delikten den Wegfall der Strafe bewirken (vgl. Art. 344, Bankerutt: Verzeihung des geschädigten Gläubigers, —369, Diebstahl, Betrug und Sachbeschädigung: verwandtschaftliches Verhältnis zwischen dem Thäter und dem Beschädigten).

b) Strafmilderungsgründe (circunstancias atenuantes, Art. 9) werden in grosser Zahl zugelassen. Solche sind: jugendliches Alter zwischen 9 und 15 Jahren, wenn das Vorhandensein des Unterscheidungsvermögens festgestellt wird (vgl. Art. 8 No. 3) und zwischen 15 und 18 Jahren. Drohung, Reizung oder schwere Beleidigung des Thäters oder eines nahen Angehörigen seitens des Verletzten; Verleitung durch einen Vorgesetzten; unverschuldete Trunkenheit. Endlich bilden die in Art. 8 aufgeführten Strafausschliessungsgründe mildernde Umstände, wenn sie zwar teilweise vorliegen, aber ein Thatbestandsmoment entweder fehlt oder doch nicht voll bewiesen ist (Art. 9 No. 1). Das Vorhandensein eines mildernden Umstandes bewirkt die Herabsetzung der vom Gesetze für den Regelfall angedrohten Strafe um einen bis drei Untergrade (términos, siehe das Strafensystem), in gewissen Fällen nach billigem Ermessen des Richters (Artt. 57, 60). Besondere, nur bei einzelnen Delikten Anwendung findende Milderungsgründe enthalten z. B. Art. 141 (Grund zur Beschwerde bei Auflauf und Zusammenrottung), Art. 143 (der Umstand, dass die Versammlungen der Aufständischen ohne Waffen stattgefunden haben).

c) Als straferschwerende Umstände (circunstancias agravantes, Art. 10) gelten: ein bestehendes Respektsverhältnis zwischen dem Thäter und dem Verletzten (wenn dieser Aszendent oder Vorgesetzter des ersteren ist), ferner gewisse, mit der Ausführung der That in Zusammenhang stehende Umstände: Begehung mit Vorbedacht (con detenida premeditacion, Art. 10 Z. 2); in hinterlistiger Weise (con alevosía); gegen Entgelt; bei Gelegenheit eines öffentlichen Unglücks (Erdbebens, Feuersbrunst u. a. m.); unter absichtlicher Herbeiführung eines grösseren Schadens, als zur Ausführung an und für sich erforderlich gewesen wäre; Vertrauensmissbrauch oder grobe Undankbarkeit gegenüber dem Beschädigten; Begehung der That als Mittel zur Vollführung eines anderen Delikts; zur Nachtzeit, oder an einem geweihten Orte. Auch der Rückfall (d. h. die wiederholte Begehung von Delikten derselben Art, de la misma naturalezza) sowie die Eigenschaft des Thäters als Gewohnheitsverbrecher (consuetudinario) — im letzteren Falle ist Gleichartigkeit der strafbaren Handlungen nicht erforderlich — bilden einen allgemeinen Strafschärfungsgrund (Art. 10 Z. 14). Das Vorliegen eines solchen bewirkt die Erhöhung der Regelstrafe um einen bis drei Untergrade (Art. 57). Einzelne Strafschärfungsgründe enthält der besondere Teil; z. B. Art. 121 (Bestrafung der von Seeräubern begangenen Delikte). Liegen gleichzeitig mildernde und erschwerende

Umstände vor, so soll sie der Richter nach vernünftigem Ermessen gegen einander aufrechnen (Art. 61).

Eine nachträgliche Erhöhung der bereits rechtskräftig festgesetzten Strafe tritt ein im Falle des Unternehmens, sich der Strafvollstreckung zu entziehen (quebrantamiento de la sentencia, Artt. 62—65), dieser Thatbestand hat seit Alters her in den spanischen Strafrechten eine besondere Behandlung erfahren (vgl. Bd. 1 S. 510).

5. Das Strafensystem. Der Richter darf nur auf die im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Strafarten erkennen (Art. 23). — Das Gesetz kennt Haupt- und Nebenstrafen und unterscheidet erstere in schwere und leichte. Die Untersuchungshaft sowie die etwa im Disziplinarwege erfolgende Enthebung vom Amte gilt nicht als Strafe im Sinne des Gesetzes (Art. 25).

A. Hauptstrafen. a) Schwere Strafen (penas graves). **1.** Die Todesstrafe (pena de muerte), angedroht nur gegen einige besonders strafwürdige Fälle der vorsätzlichen Tötung (Elternmord, Art. 231, und den unter gewissen erschwerenden Umständen begangenen Mord, Art. 232) wird durch Erschiessen vollstreckt. Die Exekution ist hinauszuschieben: bei Schwangeren und solchen Personen, die einen nahen Angehörigen durch den Tod verloren haben. Eine für das südamerikanische Recht durchaus charakteristische Bestimmung enthält Art. 70: von mehreren wegen ein- und desselben Delikts zum Tode Verurteilten darf nur ein Teil und zwar dürfen ausser dem Rädelsführer (cabecilla) niemals mehr als fünf hingerichtet werden. Die Strafe der übrigen wird in Zuchthaus vierten Grades umgewandelt. Der Rädelsführer wird stets hingerichtet, die übrigen werden ausgelost. Über das hierbei zu beobachtende Verfahren ist unter dem 18. Januar 1879 ein besonderes Gesetz erlassen (abgedruckt bei Fuentes, Código Penal, S. 182—184). **2.** Zuchthaus (penitenciaria) ist die schwerste Freiheitsstrafe; Dauer: 4—15 Jahre (Art. 28). Sie ist, wie alle auf eine bestimmte Zeitdauer erkannten Strafen, in Grade (grados) eingeteilt. Ihre Zahl beträgt bei Zuchthaus vier: I. Grad: Strafdauer von 4, 5 und 6 Jahren, II. Grad: 7, 8, 9 Jahre, III. Grad: 10, 11, 12 Jahre, IV. Grad: 13, 14, 15 Jahre. Jeder Grad zerfällt wieder in drei unter sich gleiche Untergrade, die mit termino minimo, termino medio und termino maximo bezeichnet werden (Art. 32), sodass beispielsweise der Ausdruck „penitenciaria in termino medio del primer grado“ bedeutet: Zuchthaus auf die Dauer von fünf Jahren. Diese bei anderen Strafmitteln analog wiederkehrende Einteilung ist deshalb von Wichtigkeit, weil das Gesetz bei den Strafandrohungen nicht ein Mindest- und ein Höchstmass angiebt, sondern die Strafen nach Graden und Untergraden bemisst. — Die Verbüssung der Zuchthausstrafe erfolgt in besonderen Anstalten (Art. 71); der Arbeitsverdienst wird verwendet: in erster Linie zur Bestreitung der Haftkosten, in zweiter zur Erfüllung der durch die strafbare Handlung entstandenen civilrechtlichen Verbindlichkeiten, endlich zur Bildung eines Kapitals, das dem Gefangenen bei seiner Entlassung ausgehändigt wird (Art. 75). Die Verurteilung zu Zuchthaus bewirkt die „inhabilitación absoluta“, deren Begriff später noch zu erläutern ist, den Verlust gewisser Rechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1—5 Jahre (Art. 35). — **3.** Gefängnis (cárcel), dauert 4 Monate bis 5 Jahre und zerfällt in 5 Grade zu je 3 Untergraden (Artt. 28, 34). Die Verurteilung zu Gefängnis hat ähnliche Rechtsfolgen wie die zu Zuchthaus (Art. 37): Arbeitszwang nach Massgabe der Hausordnung; besondere Abteilungen für weibliche Gefangene; Verwendung des Arbeitsverdienstes wie bei Zuchthaus (Artt. 73, 75, 76). — **4.** Einsperrung (reclusión); Dauer, Einteilung, gesetzliche Folgen und Verwendung des Arbeitsverdienstes sind dieselben wie bei Gefängnis (Artt. 28, 32, 37, 75). Da die Strafe ebenfalls in den „Cárceles“ verbüsst wird, so besteht der einzige Unterschied zwischen Einsperrung und Gefängnis

darin, dass die zu der ersteren Verurteilten sich ihre Beschäftigung innerhalb des Rahmens der Hausordnung selbst wählen können (Art. 73), während die Gefängnisgefangenen eine der in der Anstalt eingeführten Arbeiten verrichten müssen. — **5.** Schwerer Arrest (arresto mayor); Dauer: 40 Tage bis sechs Monate; 5 Grade zu je 3 Untergraden. Arbeitszwang wird im Gesetze nicht erwähnt. Rechtsfolge: Verlust der etwa bekleideten öffentlichen Ämter sowie Unfähigkeit zu wählen, gewählt zu werden oder ein Amt zu erlangen für die Dauer der Strafverbüssung. Der Unterschied von schwerem und leichtem Arrest besteht lediglich darin, dass der erstere in den Provinzial-, der letztere in den Bezirkshauptstädten vollstreckt werden soll, hat aber, wie de la Lama (S. 50) bemerkt, vorzugsweise theoretische Bedeutung, da fast alle Bezirkshauptstädte, soweit sie nicht zugleich Provinzialhauptstädte sind, überhaupt keine zur Vollstreckung von Arreststrafen geeignete Räumlichkeiten haben (Artt. 28, 32, 38, 74). — **6.** Verbannung (expatriación); Dauer: 1—15 Jahre; Einteilung in fünf Grade zu je drei Untergraden von je 1 Jahre (Artt. 28, 32—34). Die Strafe besteht in der Verweisung aus dem Gebiete der Republik und hat „inhabilitación absoluta" für die Dauer der Strafverbüssung sowie nach deren Beendigung Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Monate bis 2 Jahre zur Folge (Artt. 77, 36). — **7.** Eingrenzung (confinamiento); Dauer: 4 Monate bis 5 Jahre; Einteilung in 5 Grade zu je 3 Untergraden von je 4 Monaten (Artt. 28, 32, 33, 34). Der Verurteilte muss sich eine von dem Orte der That in gewissem Abstande befindliche Stadt oder Provinz auswählen, die er nicht verlassen darf. Auf seinen Antrag wird die Strafe in Verbannung von gleicher Dauer umgewandelt (Art. 78). — **8.** Die „pena de inhabilitación absoluta" umfasst: a) den Verlust der von dem Verurteilten bekleideten öffentlichen Ämter einschliesslich der durch Wahlen erlangten; b) die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit ein öffentliches Amt zu erlangen; c) die Entziehung aller aktiven und passiven politischen Rechte; d) die Entziehung des Anspruchs auf Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnliche Bezüge wegen früher geleisteter Dienste für die im Urteil bestimmte Zeit (Art. 79). Dauer der Strafe: 1—15 Jahre; Einteilung in 5 Grade zu je drei Untergraden von je einem Jahre (Artt. 28, 32, 33, 34). — **9.** Die „pena de inhabilitación especial" ist gewissermassen eine mildere Form der „inhabilitación absoluta", mit der sie Dauer und Einteilung gemein hat, und erscheint entweder als „inhabilitación para empleo ó cargo público", d. h. Verlust eines im Urteil bezeichneten Amtes und Unfähigkeit, während der Dauer der Strafe ein anderes Amt derselben Gattung zu erlangen — oder als „inhabilitación para derechos políticos", d. h. Unfähigkeit, ein im Urteil bezeichnetes politisches Recht während der Dauer der Strafe auszuüben (Art. 80). — **10.** Die dauernde Entfernung aus einem öffentlichen Amte oder einer öffentlichen Stellung (destitución de empleo ó cargo) (Art. 81). — **11.** Der zeitweilige Ausschluss von einem öffentlichen Amte oder einer öffentlichen Stellung sowie von der Ausübung politischer Rechte (suspensión de empleo, cargo ó derechos políticos); Dauer: 1 Monat bis 2 Jahre, als Ausschluss von der Ausübung politischer Rechte: 4 Monate bis 5 Jahre; nur in der letzteren Form ist die Strafe in Grade, und zwar in 5 zu je 3 Untergraden von je 4 Monaten, eingeteilt (Artt. 28, 32, 33, 34, 82, 29). — **12.** Geldstrafe (multa); kein Mindestbetrag; kein absoluter Höchstbetrag; die Strafe soll den fünften Teil des Jahreseinkommens des Verurteilten nicht übersteigen (Artt. 23, 53), sie wird in erster Linie zur Erfüllung der dem Verurteilten obliegenden civilrechtlichen Entschädigungspflicht und, wenn eine solche nicht oder nur in geringerem Umfange besteht, zum überschiessenden Teile für die Gefängnisse des betreffenden Bezirks verwendet (Art. 86).

b) Leichte Strafen (penas leves). — 1. Leichter Arrest (arresto menor); Dauer 2—30 Tage; 5 Grade zu je 3 Untergraden von je 2 Tagen (Artt. 28, 32, 33, 34), Arbeitszwang wird nicht erwähnt; wegen des Unterschieds zwischen leichtem und schwerem Arrest siehe oben S. 65. 2. Geldstrafe (multa) kann sowohl schwere als leichte Strafe sein; die Grundsätze sind in beiden Fällen dieselben (Artt. 23, 53). 3. Der Verweis (reprensión) wird von dem Richter vor Beginn der Sitzung in Gegenwart des Gerichtsschreibers und des Verletzten oder eines Zeugen erteilt (Art. 85). — 4. Die Verpflichtung zur Bürgschaftsleistung (caución). Obwohl ihrer Natur wie ihrem Zwecke nach weniger eine Strafe für begangene, als ein Mittel zur Verhütung zukünftiger Strafthaten, hat doch diese Massregel unter die eigentlichen Strafmittel Aufnahme gefunden.

B. Nebenstrafen (penas accessorias). Die Nebenstrafen kommen nicht selbständig, sondern nur als Folge einer Hauptstrafe vor, müssen aber neben dieser im Urteil besonders bezeichnet werden (Art. 51). Die Dauer der Nebenstrafe ist gleich der der Hauptstrafe, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich das Gegenteil sagt (Art. 30). Ausser der „inhabilitación“, die sowohl Haupt- als Nebenstrafe sein kann, kennt das Gesetz (Art. 24) folgende Nebenstrafen: 1. Die civilrechtliche Handlungsunfähigkeit (interdicción civil); sie bewirkt, falls nicht das Gesetz etwas anderes anordnet, für den Verurteilten den Verlust der väterlichen Gewalt, der ihm nach Massgabe des bürgerlichen Rechts zustehenden Befugnis, seinen Ehegatten zu vertreten, sowie des Rechts, sein Vermögen zu verwalten und darüber unter Lebenden zu verfügen für die im Urteil bestimmte Zeit (Art. 83). — 2. Die Einziehung der bei der Ausführung der That benutzten Gegenstände (pérdida de los instrumentos con que se cometió el delito, art. 34). — 3. Leistung von Schadensersatz und Tragung der Prozesskosten (pago de daños, gastos y costas procesales). Die Einreihung dieser Massregel unter die Strafen beruht auf einer Vermischung civilrechtlicher und strafrechtlicher Begriffe. — 4. Stellung unter Polizeiaufsicht (sujeción á la vigilancia de la autoridad) ist für die Zeit von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zulässig (Art. 28) und hat für den Verurteilten gewisse Beschränkungen der Freizügigkeit zur Folge (Art. 84).

6. Strafzumessung und Strafvollzug. — Die Strafen sind vom Richter so zu verhängen, wie sie im Gesetze angedroht sind, d. h. nach Graden und Untergraden. Dabei bilden Todesstrafe, Zuchthaus einerseits, Einsperrung, schwerer Arrest und leichter Arrest andrerseits eine absteigende Skala (Art. 42). Die Strafbestimmungen beziehen sich, wenn nicht das Gegenteil gesagt ist, auf das vollendete Delikt; giebt das Gesetz keinen bestimmten Grad und Untergrad an, so ist der dritte Grad und der höchste Untergrad gemeint (Art. 44). Nach der Regelstrafe ist die des Versuchs, des fehlgeschlagenen Verbrechens, der Verabredung, sowie die der Teilnahme an dieser oder der Hehlerei bezüglich einer dieser Handlungen durch Ermässigung der Regelstrafe in der bereits oben S. 60 und 61 erwähnten Weise zu bestimmen. Die genaueren Vorschriften über die hierbei zu beachtenden Grundsätze enthalten die Artt. 43 und 46—50. Von der Strafzumessung bei dem Vorliegen mildernder oder erschwerender Umstände handeln Art. 55—61.

Die in diesem Zusammenhange zu erwähnenden Grundsätze über das Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen sind sehr einfach. Das Gesetz berücksichtigt weder den Fall der Gesetzeskonkurrenz, noch den der sog. Idealkonkurrenz, sondern nur die Realkonkurrenz. Begeht jemand zwei oder mehrere strafbare Handlungen, so hat er die für die schwerste angedrohte Strafe verwirkt, und zwar wird das Vorliegen des oder der mehreren anderen Delikte als strafschärfender Umstand betrachtet (Art. 45).

Die Strafvollstreckung darf nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Formen und erst dann erfolgen, wenn das Urteil rechtskräftig ist (Art. 66; Voraussetzungen der Rechtskraft: Codigo de enjuiciamientos en materia penal, Art. 182). Art. 67 bestimmt, in welchen Fällen ein Aufschub der Vollstreckung zulässig ist: Geisteskrankheit oder schwere körperliche Erkrankung des Verurteilten.

7. Verjährung (prescripción). Der Verjährung unterliegt sowohl die Strafverfolgung wie die rechtskräftig erkannte Strafe. Die Frist richtet sich im ersteren Falle nach der generell angedrohten Strafart und beträgt 8 Jahre, wenn sie Todesstrafe, 5 Jahre, wenn sie Zuchthaus oder Gefängnis ist. Alle übrigen von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen verjähren in 3 Jahren, die nicht von Amtswegen zu verfolgenden in 100 Tagen inter praesentes und in einem Jahre inter absentes, Übertretungen in 30 Tagen (Art. 95). Die Verjährungszeit rechtskräftig erkannter Strafen beträgt: für die Todesstrafe 18 Jahre, für alle Übertretungsstrafen 6 Monate, für alle Geldstrafen 5 Jahre und für alle übrigen Strafen ebenso lange wie die Strafzeit, vermehrt um 2 Jahre (Art. 96). Die Frist beginnt: bei der Klagverjährung mit dem Tage der Begehung der That, bei der Vollstreckungsverjährung mit dem Augenblick, in welchem die Vollstreckung unterbrochen wird. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn vor Ablauf der Frist der Schuldige ein gleichartiges oder mit gleich hoher oder härterer Strafe bedrohtes Delikt begeht (Art. 97).

8. Die civilrechtlichen Folgen der strafbaren Handlung. Das Strafgesetzbuch enthält im dritten und sechsten Abschnitt des ersten Buches (Artt. 18—22, 87—94) sehr interessante und ausführliche Bestimmungen über die Entschädigung des durch eine strafbare Handlung Verletzten. Es stellt den Grundsatz auf, dass derjenige, der für eine Handlung strafrechtlich verantwortlich ist, für ihre Folgen auch civilrechtlich haftet (Art. 18). Das Vorliegen eines der allgemeinen Strafausschliessungsgründe des Art. 8 (Geisteskrankheit, jugendliches Alter, Zwang u. s. w.) oder des besonderen des Art. 17 (Hehlerei zu Gunsten eines nahen Verwandten) bewirkt keineswegs das Erlöschen der civilrechtlichen Schadensersatzpflicht, sondern hat nur einen Übergang der Verpflichtung auf andere Personen zur Folge (Art. 19). Es haften nämlich: a) für den Geisteskranken: diejenigen, welche ihn beaufsichtigen (guardadores), wenn sie nicht nachweisen, dass sie ihre Schuldigkeit gethan haben; in letzterem Falle, sowie, wenn der Kranke keinen Wärter oder dieser kein Vermögen hat, erfolgt die Entschädigung aus dem Vermögen des Kranken, dem jedoch das zum Leben Notwendige nach Massgabe der Civilgesetze belassen werden muss; b) für Minderjährige unter 15 Jahren: deren Eltern oder die mit ihrer Aufsicht betrauten Personen unter den gleichen Voraussetzungen; c) der Schaden, den jemand angerichtet hat, um einen grösseren abzuwenden, ist von allen zu tragen, die durch die Handlung vor Verlust bewahrt sind; d) für die Beschädigung, die jemand unter dem Einfluss von Furcht oder Zwang zufügte, haftet derjenige, der ihn in Furcht versetzte oder den Zwang ausübte, subsidiär aber auch der Thäter.

Das Gesetz geht aber noch weiter und statuiert auch in gewissen Fällen, in denen dem Thäter kein Strafausschliessungsgrund zur Seite steht, die subsidiäre Haftung dritter Personen, die entweder mit dem Urheber des Delikts oder mit dem Begehungsorte der That oder mit den Umständen, unter denen sie begangen wurde, in besonderer Beziehung stehen. Es haften nämlich die Eigentümer, Unternehmer oder Leiter gewerblicher Anlagen subsidiär für die von ihren Arbeitern oder Angestellten in Ausübung ihres Berufs verübten Delikte (Art. 20). Ebenso sind die Leiter von öffentlichen Etablissements, wie Gastwirtschaften, Gasthäusern, Badeanstalten, Vergnügungslokalen u. a. m. für

die innerhalb derselben begangenen strafbaren Handlungen subsidiär verantwortlich, wenn sie durch Übertretung polizeilicher Vorschriften zu der Begehung Gelegenheit gegeben haben (Art. 21). Endlich haftet, wie bereits der altrömische „caupo“, so der peruanische „posadero“ (Gastwirt) für die ihm von einem Gaste in Verwahrung gegebenen Gegenstände, deren Wert er ersetzen muss, wenn sie gestohlen werden. Wurde der Diebstahl mit Gewalt von einem seiner Angestellten begangen, so haftet er auch ohne dass die Gegenstände seiner Obhut anvertraut waren (Art. 22). — Die civilrechtliche Verantwortlichkeit für eine strafbare Handlung umfasst: 1. die Rückgewähr des abhanden gekommenen Gegenstandes (auch wenn er im Besitze eines Dritten ist, dessen Schadensersatzansprüche gegen seinen Vormann vorbehalten bleiben) oder die Erstattung des Wertes, und zwar des Affektionswertes, wenn ein solcher vorhanden ist; 2. die Leistung von Schadensersatz für die zugefügte Beschädigung nach dem Gutachten Sachverständiger oder nach richterlichem Ermessen; 3. Ersatz für alle unmittelbaren oder mittelbaren Nachteile, die der Beschädigte oder dessen Angehörige durch die strafbare Handlung erlitten haben (Artt. 87—90).

Die civilrechtliche Verantwortlichkeit lastet auf allen Schuldigen solidarisch; jedoch kann der Richter für jeden von ihnen unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände eine Quote festsetzen, damit derjenige, der die gesamte Schuld gezahlt hat, gegen seine Mitschuldigen Regress nehmen kann (Art. 92). Die civilrechtliche Haftung geht auf die Erben des Schuldigen über und kann von den Erben des Berechtigten geltend gemacht werden; sie geht allen von dem Schuldigen nach Begehung der That eingegangenen anderweiten Verpflichtungen vor (Artt. 93, 94).

Die in Vorstehendem kurz wiedergegebenen Grundzüge enthalten eine weitgehende Bevorzugung des Verletzten.

c) Der besondere Teil des Strafgesetzbuches.

1. § 4. Von den Verbrechen und ihrer Bestrafung.

Der besondere Teil des Strafrechtes ist im zweiten und dritten Buche des Strafgesetzbuches enthalten, von denen das zweite die Vergehen behandelt. Es umfasst 12 Abschnitte und enthält die Artikel 99—371. Die Einteilung der Delikte ist nach der Verschiedenheit des angegriffenen Rechtsgutes erfolgt; jedoch ist dieser Grundsatz aus praktischen Rücksichten insofern durchbrochen, als die von Beamten begangenen Delikte im fünften Abschnitte zusammenfassend behandelt sind. — Der Inhalt der einzelnen Abschnitte ergiebt sich aus folgender Übersicht:

I. Abschnitt. Religionsdelikte (delitos contra la religión) (Artt. 99 bis 107). Die katholische Konfession ist Staatsreligion; der Versuch, sie abzuschaffen oder zu ändern, wird mit Verbannung, die öffentliche Vornahme von Kultushandlungen einer anderen Religion mit Einsperrung bestraft (Artt. 99, 100). In diesem Abschnitte wird auch die sog. Leichenschändung behandelt.

II. Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen die äussere Sicherheit des Staates (delitos contra la seguridad exterior del Estado). Artt. 108 bis 124; drei Titel: 1. Landesverrat (traición á la patria); 2. Delikte, welche die Unabhängigkeit des Staates gefährden (delitos que comprometen la independencia del Estado). Die am häufigsten in diesen Titeln angedrohte Strafe ist die Verbannung; Zuchthaus findet gegen rückfällige Personen und bereits bei der ersten Begehung gegen Ausländer Anwendung. 3. Strafbare Handlungen gegen das Völkerrecht (delitos contra el derecho de gentes).

Unter dieser Kategorie behandelt das Gesetz auch den Seeraub (pirateria), der mit Zuchthaus bestraft wird; für die von einem Seeräuber begangenen anderen strafbaren Handlungen wird die Strafe um 2 oder 3 Untergrade erhöht (Artt. 119, 120).

III. Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen die innere Sicherheit des Staates (delitos contra la seguridad interior del Estado). Artt. 125—159, sieben Titel: 1. Delikte gegen die Staatsverfassung (delitos contra la constitución politica del Estado). 2. Rebellion (rebelión); die Bestimmungen dieses Titels sind ergänzt durch ein Gesetz vom 14. September 1878 (Fuentes, S. 177 bis 179) und durch Gesetz vom 25. Oktober 1889 (dieses letztere ist an Stelle der aufgehobenen Artikel 131, 132 und 136 des Strafgesetzbuches getreten). 3. Aufstand (sedición); 4. Auflauf und Zusammenrottung (motin y asonada); 5. (enthält gemeinsame Bestimmungen für die drei vorhergehenden Titel); 6. Angriffe und Mangel an Ehrerbietung gegen die Obrigkeit (atendados y desacatos contra la autoridad); 7. Delikte gegen die Ausübung des Wahlrechts (delitos contra el ejercicio del sufragio). Die angedrohten Strafen sind: Verbannung, Einsperrung, schwerer Arrest, Eingrenzung und Ehrenstrafen.

IV. Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gesundheitspflege (delitos contra la salubridad publica); Artt. 160—165. Hier wird auch der Verkauf schädlicher und verfälschter Nahrungs- und Genussmittel mit Strafe bedroht. Nach Art. 165 verwirkt der Arzt oder Chirurg, der sich ohne Grund weigert, im Falle der Not Hülfe zu leisten, eine Geldstrafe von 20—200 Pesos zu Gunsten der geschädigten Familie.

V. Abschnitt. Die besonderen Delikte der öffentlichen Beamten. Artt. 166—205, zehn Titel. 1. Amtsanmassung (usurpación de autoridad); 2. Amtsmissbrauch (abuso de autoridad); 3. Prävarikation; der im Deutschen durch ein Wort nicht wiederzugebende peruanische Begriff des „prevaricato" umfasst die Rechtsbeugung und Rechtsverweigerung durch den Richter und die sogen. Untreue der Sachwalter; 4. Bestechung (cohecho); sowohl die aktive, wie die passive Bestechung ist strafbar; 5. Ungehorsam und Nachlässigkeit im Amte (insubordinación é inexactitud en el ejercicio de sus funciones); 6. Untreue bei der Bewachung von Gefangenen (infidelidad en la custodia de presos); 7. Untreue bei der Aufbewahrung von Urkunden (infidelidad en la custodia de documentos); 8. Offenbarung von Geheimnissen (revelación de secretos); 9. Veruntreuung öffentlicher Gelder (malversación de caudales publicos); 10. Betrügerische Handlungsweise und Gebührenüberhebung (fraudes y exacciones).

VI. Abschnitt. Fälschungsdelikte (falsedades); Artt. 206—229, sechs Titel. 1. Fälschung von Siegeln, Unterschriften und Stempeln (falsificación de sellos, firmas y marcas); 2. Urkundenfälschung im allgemeinen (falsificación de documentos en general); 3. Fälschung von Kreditpapieren (falsificación de documentos de credito); 4. Falschmünzerei (falsificación de moneda); 5. Falsches Zeugnis (falso testimonio); die Strafe ist verschieden, je nachdem das Zeugnis in einer Civil- oder einer Strafsache abgegeben ist und in letzterem Falle je nach den Folgen, die es für den Angeklagten gehabt hat. Unter Zeugen (testigos) versteht das peruanische Recht nur solche Personen, welche eidlich vernommen werden können (vgl. Strafprozessordnung Artt. 60—62). Titel 6 enthält allgemeine Bestimmungen und schafft in Art. 227 einen ganz allgemeinen Deliktsthatbestand der Fälschung, nach dem alle in den vorigen Titeln nicht erwähnten Fälschungsdelikte fallen.

VII. Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen die Person (delitos contra las personas). Artt. 230—263; fünf Titel. 1. Tötung (homicidio).

Der Begriff umfasst: Mord und Totschlag, Körperverletzung mit tötlichem Ausgange und Beihülfe zum Selbstmord. Die ersteren beiden werden im peruanischen Recht begrifflich nicht unterschieden. Die Regelstrafe der Tötung ist zwölfjähriges Zuchthaus (Art. 230); Elterntotschlag und Tötung unter gewissen erschwerenden Umständen sind jedoch mit dem Tode bedroht (Artt. 231, 232). Beihülfe zum Selbstmord hat Gefängnis auf die Dauer von 5 Jahren zur Folge (Art. 238). — 2. Kindestötung (infanticidio) wird an der bisher unbescholtenen, zur Rettung ihrer Ehre im Augenblick der Geburt (en el momento de nacer) handelnden Mutter mit Gefängnis von 5 Jahren, an ihren Eltern mit Zuchthaus von 6 und an anderen Personen mit Zuchthaus von 12 Jahren bestraft (Art. 242). — 3. Abtreibung (aborto). — 4. Körperverletzung (lesiones corporales). — 5. Zweikampf (duelo). Bestraft werden, ausser den Kämpfenden selbst: die Sekundanten (Art. 259) und derjenige, der einen anderen mit Erfolg anstiftet, jemanden zum Zweikampf zu fordern oder eine Forderung anzunehmen (Art. 258). Die Herausforderung zum Zweikampf ist nicht strafbar; wer jedoch einen anderen dadurch öffentlich verächtlich macht, dass er behauptet, er habe die Annahme einer Forderung verweigert, wird nach den Grundsätzen der schweren Beleidigungen bestraft (Art. 258 Abs. 2).

VIII. Abschnitt. Sittlichkeitsdelikte (delitos contra la honestidad); zwei Titel, Artt. 264—280. 1. Ehebruch (adulterio) liegt bei dem Ehemanne nur dann vor, wenn er innerhalb oder ausserhalb der ehelichen Wohnung eine Konkubine unterhält (Art. 265). Die Strafverfolgung (unzulässig, solange die Klage auf Trennung der Ehe vor dem geistlichen Richter schwebt; de la Lama S. 22 unter „adulterio") findet nur auf Antrag des verletzten Ehegatten statt, der jederzeit zurückgenommen werden kann und als zurückgezogen gilt, wenn die Ehegatten wieder zusammenleben. Der Ehegatte, welcher den anderen verlassen hatte, kann dessen Bestrafung wegen Ehebruchs nicht verlangen (Artt. 266, 267). — 2. Notzucht, Verführung zum Beischlaf und andere Sittlichkeitsdelikte (violación, estupro, rapto y otros delitos). Die in dieser Überschrift nicht ausdrücklich erwähnten Strafthaten sind: Sodomie (sodomia, Art. 272), umfasst anscheinend widernatürliche Unzucht zwischen Männern und Weibern und Päderastie, nicht aber Unzucht zwischen Mensch und Tier (bestialidad; vgl. de la Lama S. 469 unter „pederastia" und S. 89 unter „bestialidad") und Kuppelei (Art. 279; strafbar nur, wenn in Bezug auf Minderjährige gewohnheitsmässig oder unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses oder einer Vertrauensstellung begangen).

IX. Abschnitt. Ehrverletzungen (delitos contra el honor). Artt. 281 bis 292, einziger Titel: Beleidigung und Verleumdung (iniurias y calumnias). Der Beleidigung macht sich schuldig, wer durch Worte, Schrift oder Handlungen einen anderen beschimpft, schmäht oder ihm seine Missachtung zu erkennen giebt. Verleumdung ist die unwahre Behauptung, dass jemand ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen, oder dass ein Beamter in Ausübung seines Amtes eine strafbare Handlung begangen habe.

X. Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen den Personenstand (delitos contra el estado civil de las personas). Artt. 293—299, 2 Titel: 1. Kindesunterschiebung und anderweite Beilegung eines falschen Personenstandes (suposición de partos y otras usurpaciones del estado civil); 2. Eingehung einer ungesetzlichen Ehe (matrimonios ilegales).

XI. Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen die persönliche Freiheit und Sicherheit, den Hausfrieden und andere Persönlichkeitsrechte (delitos contra la libertad y seguridad personal, inviolabilidad del domicilio y otras garantias individuales). Artt. 300—325; 5 Titel. 1. Angriffe auf die persönliche Freiheit (atentados contra la libertad); 2. Heimliche Weg-

führung Minderjähriger (sustración de menores); hier wird auch die Aussetzung (abandono) von Kindern behandelt; 3. Hausfriedensbruch (violación del domicilio); 4. Bedrohung und Nötigung (amenazas y coacciónes); 5. Offenbarung von Geheimnissen (violación de secretos).

XII. Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen das Privateigentum (delitos contra la propriedad particular); Artt. 326—371; 8 Titel. 1. Raub und Diebstahl (robos y hurtos). Der Begriff des Diebstahls wird vom Gesetzgeber als feststehend vorausgesetzt und daher nicht ausdrücklich definiert. 2. Gewaltsame Inbesitznahme von Grundstücken (usurpación); 3. Strafbares Schuldenmachen (deudores punibles); 4. Betrug (estafetas y otras defraudaciones); der Vertrauensmissbrauch (abuso de confianza) hat nur civilrechtliche Nachteile zur Folge (de la Lama, S. 7). 5. Brandstiftung und andere gemeingefährliche Beschädigungen (incendios y otros estragos); 6. Sachbeschädigung (daños); 7. Glücksspiele und Lotterien (juegos y rifas); 8. Allgemeine Bestimmungen über die Straflosigkeit von Diebstahl, Betrug und Sachbeschädigung unter nahen Angehörigen.

2. § 5. Die Übertretungen.

Das dritte Buch des Strafgesetzbuches behandelt in acht Titeln und 29 Artikeln (Artt. 372—400) die Übertretungen (faltas) und ihre Bestrafung. Die Einteilung ist folgende: 1. Übertretungen gegen die Religion; 2. Übertretungen gegen die guten Sitten; 3. Verletzungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; 4. Beeinträchtigung der öffentlichen Reinlichkeit und Beschädigung öffentlicher Anlagen; 5. Übertretungen der Vorschriften über das öffentliche Gesundheitswesen; 6. Leichte Sachbeschädigung; 7. Leichte Körperverletzung und Beleidigung; 8. (enthält gemeinsame Bestimmungen für alle Übertretungen).

III.

§ 6. Die übrigen Gesetze strafrechtlichen Inhaltes.

Neben dem Strafgesetzbuche enthalten verschiedene peruanische Gesetze Bestimmungen strafrechtlichen Inhaltes. Ein Teil dieser Gesetze (soweit sie bis 1880 erlassen sind) findet sich abgedruckt im Anhange der bereits mehrfach erwähnten Ausgabe des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung von Manuel A. Fuentes; einzelne von ihnen sind bereits in den vorigen Paragraphen erwähnt. Das peruanische Militär-, Straf- und Strafprozessrecht befindet sich zur Zeit im Stadium der Umbildung. Eine im Jahre 1890 eingesetzte Kommission (Mitglieder: Dr. M. A. de la Lama und Dr. Antenor Arias) hat bereits das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung für das Landheer sowie die Strafprozessordnung für die Marine beendigt, während das Strafgesetzbuch für die Marine der Vollendung entgegengeht. Im Druck sind die vorerwähnten Entwürfe nicht erschienen.[1]) Das nachstehende Verzeichnis macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch.

1. Gesetz über die Presse vom 3. November 1823, ergänzt und modifiziert durch die Gesetze vom 8. November 1823, vom 25. Mai 1861 und vom 16. Dezember 1868. — Für die in einer Druckschrift enthaltenen strafbaren Handlungen (abusos de la libertad de imprenta) ist der Verfasser oder Herausgeber verantwortlich; er muss das in den Händen des Druckers bleibende

[1]) Nach Mitteilungen des Herrn Dr. M. A. de la Lama.

Original mit seinem Namen unterzeichnen (Art. 25). Für den Drucker (impresor) besteht die Verpflichtung, den Verfasser oder Herausgeber auf Erfordern des Gerichtes namhaft zu machen; die Weigerung oder Falschnennung zieht Bestrafung nach sich (Art. 26). Auf Veranlassung der „Vereinigung der peruanischen Presse“ (La Prensa Asociada del Perú) hat eine aus den Herren Dr. Cesares Chacaltana, Dr. M. A. de la Lama und Dr. Abelardo Gamarra bestehende Kommission einen Entwurf eines neuen Pressgesetzes ausgearbeitet, der jedoch bislang nicht veröffentlicht ist.[1])

2. Strafprozessordnung (Código de enjuiciamientos en materia penal) vom 23. September 1862; amtliche Ausgabe Lima 1862, Imprenta Calle de la rifa 58; Ausgabe mit Kommentar von M. A. de la Lama; abgeändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1878, enthaltend Bestimmungen über Berufung, Revision und Anrechnung der Untersuchungshaft.

3. Gesetz vom 28. September 1868 über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten.

4. Gesetze vom 14. September 1878 und 25. Oktober 1889; enthalten Bestimmungen über gewisse Delikte gegen die innere Sicherheit des Staates (Aufruhr u. s. w.) und sind bereits oben (S. 69) erwähnt.

5. Gesetz vom 18. Januar 1879 über die Auslosung mehrerer zum Tode verurteilter Personen (ist ebenfalls bereits S. 64 erwähnt).

6. Gesetz vom 28. September 1888 betreffend die geschlossenen (mystischen Testamente); eine Analyse findet sich im „Annuaire de législation étrangère“ Bd. 18 S. 981.

7. Gesetz vom 9. Oktober 1888 über den Checkverkehr (französische Übersetzung im „Annuaire de législation étrangère“ Bd. 18 S. 982).

8. Gesetz vom 25. Oktober 1892 über die Fabrikmarken; Analyse im „Annuaire de législation étrangère“ Bd. 22 S. 948—950.

[1]) Nach Mitteilungen des Herrn Dr. M. A. de la Lama.

VI.

URUGUAY.

Von

Martin C. Martinez,
Professor des Strafrechts an der Universität Montevideo.

(Übersetzung aus dem Spanischen
von **Dr. Georg Crusen**, Gerichtsassessor im Königlich Preussischen Justizministerium zu Berlin.)

Übersicht.

Litteratur.

Wie in den meisten südamerikanischen Staaten, so ist auch in Uruguay die Strafrechtswissenschaft von der europäischen, und namentlich von der französischen, abhängig und die eigene Litteratur nur gering. Zu erwähnen sind: Dr. Gonzalo Ramirez, Proyecto de Código Penal 1874; Jacobo Varela, Denkschrift über die Gefängnis-Systeme (über denselben Gegenstand hat auch die mit der Ausarbeitung des Strafgesetzbuches beauftragte Kommission ein Gutachten veröffentlicht); Dr. Alfredo Vazquez Acevedo hat Kommentare zum Strafgesetzbuche und zur Strafprozessordnung verfasst. Mitteilungen über die Strafgesetzgebung der Republik Uruguay seit 1885 finden sich in dem von der Société de législation comparée zu Paris herausgegebenen Annuaire de législation étrangère Bd. 15 S. 731—736 (Gesetze aus 1885); Bd. 17 S. 995—998 (Gesetze aus 1886); Bd. 23 S. 870 bis 883 (enthält eine französische Übersetzung des Berichts, den die Kommission für die Ausarbeitung des Strafgesetzbuches von 1889 dem Präsidenten der Republik erstattet hat); Bd. 25 (Gesetze aus 1895: über die Personenstandsregister vom 28. März und über die Liquidation der Aktiengesellschaften vom 31. Mai).

§ 1. Einleitung.

Bis zur Erlassung des Strafgesetzbuches vom 17. Januar 1889 galt in Uruguay auf dem Gebiete des Strafrechts der alte „Código de las Siete Partidas“[1]), der zur Zeit der Lostrennung des Landes von der Krone Spanien noch in Kraft war; jedoch nur formell, da die Richter befugt waren, in allen Fällen, in denen das Gesetz den modernen Kulturanschauungen nicht entsprach, die Strafen zu mildern. Die Praxis, weit entfernt von übertriebener Strenge, auf die man vielleicht aus der fortdauernden Geltung des mittelalterlichen Rechts schliessen könnte, liess vielmehr eine allzugrosse Milde walten, sodass bis 1886 die der Schwere nach auf die Todesstrafe unmittelbar folgende schwerste Gefängnisstrafe nur zehn Jahre betrug. Da sich eine wirksamere Verteidigung der Gesellschaft gegen das Verbrechertum als notwendig herausgestellt hatte, wurden durch ein besonderes Gesetz vom Jahre 1886 das Maximum der Gefängnisstrafe auf 30 Jahre erhöht und alle übrigen Strafen dementsprechend verschärft. — Am 18. Juli 1890 trat das neue Strafgesetzbuch in Kraft, dessen Hauptgrundsätzen die nachstehende Abhandlung gewidmet ist.

In der Einteilung des Stoffes folgt unser Strafgesetzbuch dem italienischen „Codice penale“ von Zanardelli; für den allgemeinen Teil haben (nach dem Berichte der Kommission) hauptsächlich die Strafgesetzbücher von Spanien und Chile sowie der italienische Entwurf Mancini, für das Strafensystem und den besonderen Teil in erster Linie die italienischen Entwürfe von Zanardelli und Savelli sowie die Strafgesetzbücher von Spanien, Chile, Peru und Argentinien als Quellen gedient; einige Bestimmungen, wie z. B. die über geisteskranke Verbrecher und den Rückfall bei den Tötungsdelikten, lassen den Einfluss der positivistisch-kriminologischen Schule erkennen.

---

[1]) Vgl. Bd. 1 S. 492 ff.

§ 2. Der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches von 1889.

1. Einteilung der strafbaren Handlungen. Alle strafbaren Handlungen zerfallen in Verbrechen (delitos) und Vergehen (faltas), wobei die letztere Bezeichnung die Übertretungen mit umfasst.

2. Räumliches Geltungsgebiet der Strafgesetze. Das Strafgesetzbuch beschäftigt sich im allgemeinen nur mit den im Gebiete der Republik begangenen strafbaren Handlungen, bestraft aber ausnahmsweise denjenigen, welcher von fremdem Gebiete aus Angriffe auf die Sicherheit des Staates unternimmt, Geld oder öffentliche Kreditpapiere verfälscht, sowie den Staatsbürger, der im Auslande eine strafbare Handlung begangen hat. Im Gegensatze zu diesem letzteren Prinzip bekannte sich der Südamerikanische Kongress für internationales Privatrecht in seiner Versammlung zu Montevideo (1889) zu dem Grundsatze, dass ein uruguaischer Staatsbürger, der im Auslande ein Delikt begangen und sich dann in das Gebiet der Republik geflüchtet hat, auszuliefern sei. Auslieferungsverträge sind u. a. mit Peru (17. März bezw. 23. November 1885), mit dem Deutschen Reiche (12. Februar 1880, Deutsches Reichsgesetzblatt für 1883 S. 287), mit England (30. Januar 1881, abgeändert durch Vertrag vom 29. April 1891, Annuaire de législation étrangère Bd. 23 S. 874), mit Spanien (18. Januar 1886, Annuaire de législation étrangère Bd. 23 S. 874) abgeschlossen. Aus dem Vertrage mit Deutschland (Art. 6 Abs. 2) ist zu erwähnen, dass der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen im Zusammenhang stehend angesehen werden soll, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Totschlags, Mordes oder Giftmordes bildet. Nach dem Vertrage mit Spanien gilt dieser Grundsatz für den gegen das Staatsoberhaupt gerichteten Mord und Mordversuch.

3. Strafausschliessungsgründe. Nach Vorschrift des Gesetzes bleiben straflos: **1.** Der Geisteskranke, falls er nicht während eines lichten Augenblickes (intervalo lucido) gehandelt hat, und derjenige, welcher aus irgendeinem von seinem Willen unabhängigen Grunde des Gebrauchs seiner Vernunft beraubt gewesen ist. Ein Geisteskranker, der ein gemeingefährliches Delikt begangen hat, kann auf Anordnung des Richters in einer besonderen Anstalt interniert werden, aus welcher er nur auf Grund erneuter richterlicher Verfügung wieder entlassen wird. — Im Falle eines leichten Delikts muss die Familie des geisteskranken Thäters für sein zukünftiges Wohlverhalten Sicherheit leisten. **2.** Kinder unter 10 Jahren; **3.** Jugendliche über 10 aber unter 14 Jahren, die ohne Unterscheidungsvermögen (discernimiento) gehandelt haben; jedoch kann der Richter selbst bei dessen Vorhandensein auf Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt bis zur Dauer von 2 Jahren erkennen; **4.** Taubstumme unter 14 Jahren; **5.** wer in Notwehr gegen einen Angriff auf seine eigene Person, seine Eltern oder einen anderen, oder **6.** wer infolge physischen oder psychischen Zwanges handelt.

4. Mildernde Umstände sind alle die vorerwähnten, wenn an ihrem Thatbestande irgendein Moment fehlt, ausserdem: Lebensalter unter 18 Jahren, Taubstummheit in Verbindung mit Schreibensunkunde, schwere Beleidigungen und ähnliche Fälle; das Strafgesetzbuch giebt also keine erschöpfende Aufzählung der mildernden Umstände. Trunkenheit ist niemals ein Strafausschliessungsgrund; damit sie strafmildernd wirkt, ist erforderlich: dass der Thäter nicht bereits vor der Berauschung zu der That entschlossen gewesen ist, dass er die Trunkenheit nicht absichtlich herbeigeführt hat, um sich Mut zu machen, und dass er nicht die Gewohnheit hat, in diesem Zustande strafbare Handlungen zu begehen.

5. Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, sind diejenigen, welche die südamerikanischen Strafgesetzbücher gewöhnlich unter dieser Rubrik aufzählen: Hinterlist, unnötige Grausamkeit, Überlegung, Vertrauensmissbrauch, Ausführung des Verbrechens gegen Entgelt im Auftrage eines anderen, Beamtenqualität des Thäters und Benutzung dieser Eigenschaft bei Begehung der That, Rückfall u. a. m. Der im Rückfall begangene Mord wird besonders erwähnt und mit dem Tode oder 30jährigem Gefängnis bestraft.

6. Thäterschaft und Teilnahme. Das Gesetz teilt diejenigen, welche bei der Begehung eines Delikts mitwirken können, in drei Klassen: Thäter, Gehülfen und Hehler.

7. Privat- und Strafklage. Das Gesetz betrachtet nicht die erstere als blosse Verstärkung, oder, wie eine Reihe von Schriftstellern für viele Fälle vorgeschlagen haben, als Ersatz für die Strafklage, sondern beide Arten von Klagen sind von einander unabhängig. Die Erhebung der Strafklage steht dem Vertreter des Staates, die der Privatklage dem Verletzten oder seinen Erben zu.

8. Strafensystem. Die Strafmittel des Gesetzes sind: Todesstrafe, Zuchthaus (penitenciaria), Verbannung (destierro), gänzliche oder teilweise Unfähigkeit, sowie zeitweilige Aufhebung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Ehrenstellen und zur Ausübung politischer Rechte, Gefängnis (prisión) und Geldstrafe. Die Todesstrafe, für deren Beibehaltung sich die Kommission nach reiflicher Erwägung entschieden hat, findet nur Anwendung bei Landesverrat, Mord in grausamer Ausführung und Mord im Rückfalle, wenn bei dem zweiten Morde mildernde Umstände nicht vorliegen. Die Todesstrafe wird mittels Erschiessens vollzogen, und zwar öffentlich; jedoch kann die Vollstreckung auch innerhalb der Gefängnisse stattfinden, wobei dann von der Hinrichtung öffentliche Mitteilung gemacht wird; die Zahl der zuzulassenden Zuschauer ist durch Beschluss des Höchsten Gerichtshofes (Superior Tribunal de Justicia) vom September 1895 auf nicht mehr als zehn festgesetzt. — Die Strafe der Verbannung wird nur für politische Delikte angedroht. — Die Geldstrafe findet bei geringen Vergehen und Übertretungen Anwendung; ihr Höchstbetrag ist 2000 Pesos. — Die Zuchthausstrafe hat eine Höchstdauer von 30 Jahren und wird in Anstalten vollstreckt, die für gemeinschaftliche Arbeit bei Tage und Einzelhaft bei Nacht berechnet sind. Durch Gesetz vom April 1895 ist die Verwendung von Zuchthaussträflingen zu Aussenarbeiten gestattet. — Die Gefängnisstrafe beträgt mindestens 3 Monate und höchstens 2 Jahre und wird in gemeinsamer Haft vollstreckt. Im Falle guter Führung des Verurteilten kann dieser nach Verbüssung von mindestens drei Vierteilen der verhängten Strafe vorläufig entlassen werden; die Entlassung ist jedoch nach freiem Ermessen des Gerichts widerruflich; der Entlassene bleibt unter polizeilicher Aufsicht.

9. Abstufung der Strafen. Die Strafen sind in Grade eingeteilt. Diese Einteilung steht in Beziehung zu der Unterscheidung der strafbaren Handlungen in solche mit erschwerenden oder mildernden Umständen, in vollendete, versuchte oder fehlgeschlagene, und zu der Unterscheidung der schuldigen Personen in Thäter und Gehülfen. Das System des Gesetzes besteht darin, die angedrohte Strafe um einen oder mehrere Grade zu erniedrigen oder zu erhöhen, je nachdem es sich um den einen oder den anderen Fall handelt. So z. B. beträgt ein Grad bei der Zuchthausstrafe 2 Jahre; wenn also das Gesetz sagt, dass mit Rücksicht auf das Vorliegen eines erschwerenden oder mildernden Umstandes die Strafe um einen Grad erhöht oder ermässigt werden kann, so darf der Richter auf 2 Jahre mehr oder weniger erkennen. — Der Fehler dieses Systems, dessen Vorzug die Gesetzgebungskommission in der dadurch bewirkten Beschränkung der richterlichen Willkür sieht, liegt darin,

dass ein Grad für die langdauernden und die kurzzeitigen Freiheitsstrafen denselben Zeitraum umfasst; ordnet daher das Gesetz die Erhöhung oder Ermässigung einer Strafe um einen Grad an, so ist der Unterschied der Strafrahmen bei einem mit langdauernder Strafe bedrohten Delikte verhältnismässig gering, bei einem mit einer kurzzeitigen Strafe bedrohten aber sehr bedeutend.

§ 3. Der besondere Teil des Strafgesetzbuches von 1889.

1. Einteilung der strafbaren Handlungen. Delikte gegen die Gesamtheit. Die strafbaren Handlungen zerfallen in zwei Hauptgruppen: Delikte gegen die Gesamtheit oder den Staat (delitos publicos, delitos contra el Estado) und Delikte gegen Einzelne (delitos privados, delitos contra los particulares). Die ersteren gliedern sich in: Delikte gegen die äussere Sicherheit des Staates (Delikte gegen das Vaterland: delitos contra la patria) — und Delikte gegen die innere Sicherheit des Staates; zu diesen gehören: Angriffe auf die verfassungsmässigen Einrichtungen, Aufruhr, Aufstand, Auflauf, Zusammenrottung. Die strafbaren Handlungen gegen das Vaterland werden, abgesehen von wenigen, mit dem Tode bedrohten, Fällen mit Verbannung und der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und zur Ausübung politischer Rechte bestraft. — Das Gesetz behandelt in besonderen Artikeln die öffentlichen, allgemeinen Aufforderungen zur Begehung von strafbaren Handlungen, sowie die unerlaubten Verbindungen und trennt diese Bestimmungen von denjenigen, welche sich auf die Unterdrückung der — übrigens in unserem Lande glücklicherweise nicht vorkommenden — Arbeitsausstände beziehen. — Die Delikte gegen das Völkerrecht bilden eine besondere Unterabteilung und sind mit schweren Zuchthausstrafen bedroht. — Angriffe auf die freie Ausübung des Wahlrechts, die Freiheit des Kultus, die persönliche Freiheit und das Briefgeheimnis werden mit Gefängnis bestraft.

2. Die einzelnen Delikte. — Es ist unmöglich, ein so kompliziertes Werk wie ein Strafgesetzbuch im Rahmen einer gedrängten Abhandlung genau zu analysieren. Um jedoch von den strafbaren Handlungen, welche das Strafgesetzbuch kennt, und ihrer Einteilung einen Begriff zu geben, seien sie im folgenden aufgezählt, und zwar in der gesetzlichen Reihenfolge. Strafbare Handlungen gegen die Staatsverwaltung: Unterschlagung und Erpressung im Amte, Bestechung, Erkaufung von Zeugen, Missbrauch der Amtsgewalt, Schmuggel, Anmassung eines öffentlichen Amtes oder Titels, Siegelbruch, Mangel an Ehrerbietung gegenüber einer Behörde oder einem Beamten. Delikte gegen die Justizverwaltung: wissentlich falsche Anschuldigung oder Anklage, falsches Zeugnis, pflichtwidrige Begünstigung seitens eines Justizbeamten (prevaricato), Entweichenlassen von Gefangenen, Urfehdebruch (quebrantamiento de condena; vgl. Bd. 1 S. 510). Strafbare Handlungen gegen Treu und Glauben: fälschliche Anfertigung oder Verfälschung von Geld oder öffentlichen Kreditpapieren, Urkundenfälschung im allgemeinen, Verfälschung von Zeugnissen und Telegrammen. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit: Brandstiftung und andere gemeingefährliche Beschädigungen, Delikte gegen die Sicherheit der Eisenbahnen und Telegraphen, gegen die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Ernährung. Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Wohlstand: schuldhafter Bankerutt und Zahlungseinstellung. Delikte gegen die guten Sitten: Verletzung des Sittlichkeitsgefühls — Notzucht, Blutschande, gewaltsame Entführung, Verführung Minderjähriger, Bigamie, Delikte gegen den Personenstand. Strafbare Handlungen gegen die Person: Tötung, Körperverletzung, Kinds-

mord, Abtreibung der Leibesfrucht, Kindesaussetzung, Zweikampf. Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den persönlichen Frieden. Die alten Delikte der iniuria und calumnia hat das Gesetz zu einem einzigen zusammengefasst. Strafbare Handlungen gegen das Eigentum: Diebstahl, Raub, Erpressung, Betrug, widerrechtliche Aneignung, widerrechtliche Inbesitznahme, Sachbeschädigung. Zweikampf. Das Gesetz bedroht die Herausforderung zum Zweikampf, selbst wenn sie nicht angenommen wird, mit dreimonatigem Gefängnis und die Annahme der Forderung mit Geldstrafe von 300—500 Pesos; in gleiche Strafe verfällt, wer einen anderen öffentlich oder durch die Presse in Verruf bringt oder beleidigt, weil er eine Herausforderung nicht hat ergehen lassen oder die Annahme einer solchen verweigert hat. Wer seinen Gegner tötet oder ihm Verletzungen beibringt, die den Tod zur Folge haben, wird mit Zuchthaus von 2 bis zu 4 Jahren bestraft; die Strafe ist entsprechend niedriger, wenn die Verletzungen leichter Art sind oder kein Blut geflossen ist. Der Zweikampf wird dem Totschlag gleich erachtet, wenn er ohne Sekundanten oder mit ungleichen Waffen stattfindet, einer der Duellanten hinterlistige Mittel anwendet oder aus den Bedingungen oder den begleitenden Umständen die Absicht hervorgeht, dass einer von ihnen sein Leben verlieren soll. Milderung tritt ein, wenn die Beteiligten den Fall zunächst der Entscheidung eines Ehrengerichtshofes unterbreitet haben.

Die vorstehende Aufzählung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Delikte beweist zur Genüge, dass dieses zwar sehr kasuistisch gehalten ist, immerhin aber nicht, wie manche anderen Strafgesetzbücher, jeden einzelnen möglichen Fall im voraus speziell regelt.

§ 4. Das Spezialstrafrecht.

1. Pressgesetzgebung. Für die mittels der Presse begangenen strafbaren Handlungen gilt die am 31. Dezember 1879 erlassene Strafprozessordnung (Código de instrucción criminal). Sie zerfallen in zwei Klassen: Delikte gegen den Staat und solche gegen Privatpersonen. Als Missbrauch der Presse, der sich gegen den Staat richtet, werden angesehen: Veröffentlichungen, die die öffentliche Sittlichkeit, den Anstand und die guten Sitten verletzen; Aufreizungen zur Revolution und zum Ungehorsam gegen die Gesetze, sowie solche Aufforderungen, durch welche die verfassungsmässigen staatlichen Organe beleidigt werden, und die Verherrlichung von Handlungen, welche als Verbrechen oder Vergehen mit gesetzlicher Strafe bedroht sind; jedoch wird durch diese letztere Bestimmung die Erörterung über die Strafbarkeit oder Straflosigkeit der erwähnten Thaten nicht verboten. — Ein Missbrauch der Presse gegenüber einer Privatperson liegt vor, wenn einer solchen persönliche Laster oder Fehler vorgeworfen und Familiengeheimnisse oder ehrenrührige Handlungen an die Öffentlichkeit gebracht werden, an deren Bekanntwerden ein öffentliches Interesse nicht besteht; wenn Aktenstücke, Urkunden oder Urteile abgedruckt werden, die sich auf die uneheliche Abstammung jemandes, die Bestreitung seines Personenstandes, einen Ehebruch, eine Ehescheidung oder ein Strafverfahren wegen eines Sittlichkeitsdelikts beziehen; endlich wenn jemand verleumderischer Weise der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bezichtigt wird. — Der Verletzte kann wählen, ob das Verfahren vor dem ordentlichen (rechtskundigen) Richter oder vor den Geschworenen stattfinden soll. — Das Verfahren vor dem Geschworenengericht zerfällt in zwei Instanzen: die erste entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens, die zweite über Freisprechung oder Verurteilung.

2. Patentgesetz vom 11. November 1885 (Annuaire de législation étrangère Bd. 15 S. 735); die Anfertigung patentierter Gegenstände wird mit Geldstrafe von 100—500 Piaster und Gefängnis von 1—6 Monaten bedroht.

3. Gesetz über die Personenstandsregister vom 28. März 1895 (Annuaire Bd. 25 S. 908); Strafbestimmungen: Kap. XI.

4. Gesetz über die Liquidation der Aktiengesellschaften vom 31. Mai 1895 (Annuaire Bd. 25 S. 928); Strafbestimmungen: Kap. V.

5. Gesetz vom 31. Dezember 1890 zur Ausführung der internationalen Konvention von 1884 über den Schutz der unterseeischen Kabel (Annuaire de législation étrangère Bd. 23 S. 874).

6. Das Wahlgesetz (ley electoral) vom 13. April 1893 enthält Strafandrohungen gegen Gewaltthätigkeiten und Unredlichkeiten bei Aufstellung der Wählerlisten, Bildung der Wahlvorstände und Beurkundung der Abstimmungen.

7. Ein Gesetz vom Juni 1893 über die Liquidation von Aktiengesellschaften bedroht die Untreue der Vorsteher (administradores) derartiger Gesellschaften mit Strafe.

8. Das Militärgesetz ist am 7. Juli 1884 publiziert. Mit der Ausarbeitung eines neuen wurde Anfang 1889 eine Kommission beauftragt, indes ist bislang eine Änderung des gesetzlichen Zustandes nicht erfolgt.

VII.

PARAGUAY.

Von

Ernst Eisenmann,
Königlich Preussischem Gerichtsassessor a. D.,
Advokaten in Paris.

Übersicht.

I. Entstehungsgeschichte des Strafgesetzes.

Die Republik Paraguay hat unter dem 21. Juli 1880 das heute geltende Strafgesetzbuch adoptiert. Anscheinend ist dies unter dem Drucke derselben Notlage, wie sie bei allen spanischen Kolonieen nach deren Befreiung hervorgetreten ist, geschehen. Nur mag die Unzulänglichkeit der veralteten Gesetzgebung, an deren Verbesserungen im Mutterlande die Republik seit ihrer Unabhängigkeitserklärung nicht mehr Teil hatte, in dem fernab gelegenen Staatswesen erst neuerdings hervorgetreten sein, wo die Berührung mit den der Civilisation mit allen ihren Auswüchsen erschlossenen Nachbarrepubliken auch Paraguay zu einem modernen, demokratisch-konstitutionellen Freistaat umgeformt hat.

Für die Notlage und die Abwesenheit früherer einheimischer Kodifikation des Strafrechtes spricht jedenfalls der Umstand, dass das Einführungsgesetz das sofortige Inkrafttreten des Gesetzbuches anordnete, ohne erst die Einrichtung der in demselben vorgesehenen verschiedenen Gefängnisanstalten abzuwarten, ja selbst ohne sich bis zur Drucklegung des Gesetzes zu gedulden.

Ebendafür spricht auch die so ziemlich en bloc erfolgte Übernahme einer fremden Arbeit, nämlich des damals in den meisten Provinzen von Argentinien in Geltung befindlichen Strafgesetzbuches der Provinz Buenos Aires.[1]) Die an dem Texte dieses Gesetzes gemachten Änderungen beschränken sich auf die notwendigen Modifikationen wegen der veränderten politischen Einrichtungen u. dgl.

Da das Provinzialgesetzbuch von Buenos Aires heute in seinem Ursprungslande nicht mehr in Geltung ist, sondern dem Bundesgesetzbuche der Argentinischen Republik von 1863 und dem Strafgesetzbuche von 1886 (s. oben S. 3 ff.) hat weichen müssen, so ist durch die Wiedergabe des hauptsächlichsten Inhalts und der Eigentümlichkeiten des paraguayischen Gesetzbuches Gelegenheit geboten, diese in vieler Beziehung merkwürdige und jedenfalls vielfach selbständige legislatorische Arbeit der Vergessenheit zu entziehen.

Wenn auch natürlich bei den einzelnen Delikten und Strafen die Ähnlichkeit mit den übrigen Gesetzbüchern der spanischen Kulturwelt unverkennbar ist und insbesondere das chilenische „Mustergesetz" (das aber erst lange nach dem von Buenos Aires geschaffen wurde und also allenfalls auf diesem fusst wie auf dem spanischen) nicht allzu entfernt davon steht, so kann doch der allgemeine Teil als eine weit durchdachtere, obwohl kaum ganz harmonische Arbeit gelten. Es ist hier eine grosse Unabhängigkeit in der Behandlung fast aller Grundlehren des Strafrechtes zu verzeichnen, die aus der Menge der übrigen unkritischen Kopien europäischer Muster hervorleuchtet und die vergleichende Strafrechtsforschung bereichern wird.

---

[1]) Eine neue mit dem offiziellen Texte übereinstimmende Ausgabe dieses Gesetzes ist in der „Colección de Códigos y Leyes usuales", Buenos Aires, Felix Lajouane, 1884 erschienen.

II. Inhalt des Strafgesetzbuches.

Bei dem uns knapp zugemessenen Raume scheint zunächst zur Orientierung die Aufführung der Titelfolge des Gesetzbuches angezeigt:

Einleitungstitel (§§ 1—5). Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

Buch I (§§ 6—195). Allgemeine Bestimmungen. I. Abschnitt. Von Verbrechen, Vergehen und verantwortlichen Personen. 1. Verbrecherischer Wille und Ausführung des Verbrechens. 2. Versuch. 3. Fahrlässigkeit. 4. Urheber. 5. Mitschuldige. 6. Begünstiger. 7. Civilrechtlich verantwortliche Personen. II. Abschnitt. 1. Strafen im allgemeinen. 2. Arten. Dauer, Vollziehung und Wirkungen. (Kap. 1—5: Arten, Leibesstrafen, Ehrenstrafen, Geldstrafen, Geltendmachung der Civilverantwortlichkeit.) 3. Strafausschliessungsgründe. 4. Gesetzliche Strafmilderung. 5. Gesetzliche Strafschärfung. 6. Richterliche Strafmilderung. 7. Verjährung.

Buch II (§§ 196—493). Verbrechen, Vergehen und ihre Strafen. I. Abschnitt. Private Verbrechen und Vergehen und ihre Strafen. 1. Gegen die Person. (Kap. 1—7: Einfache Tötung, Meuchelmord, Verwandtenmord, Kindesmord, Abtreibung, Selbstmord, Zweikampf.) 2. Körperverletzungen. 3. Verbrechen und Vergehen gegen die Ehrbarkeit. (Kap. 1—5: Ehebruch, Notzucht, Schändung und Verführung Minderjähriger, Entführung, Gemeinsame Bestimmungen.) 4. Ungesetzliche Ehen. 5. Vergehen gegen den Personenstand. 6. Vergehen gegen die gewährleisteten Rechte der Person. (Kap. 1—6: Freiheitsberaubung, Kindesraub, Aussetzung, Hausfriedensbruch, Drohungen und Erpressungen, Verletzung des Geheimnisses.) 7. Beleidigungen und Verleumdungen. 8. Vergehen gegen das Privateigentum. (Kap. 1—7: Raub und Diebstahl, Besitzverdrängung, Bankerotteure und andere strafbare Schuldner, Betrug und andere Defraudationen, Beschädigung, Allgemeines.) II. Abschnitt. Öffentliche Verbrechen und Vergehen. 1. Gegen die äussere Sicherheit des Staates. (Kap. 1—3: Verrat, Vergehen gegen Frieden und Unabhängigkeit, gegen das Völkerrecht.) 2. Gegen die innere Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung. (Kap. 1—6: Aufstand, Aufruhr, Tumult, Gemeinsame Bestimmungen, Widerstand gegen Behörden, Pressvergehen.) 3. Beamtenvergehen. (Kap. 1—10: Amtsanmassung, Überschreitung der Amtsgewalt, Untreue, Bestechung, Insubordination und Nachlässigkeit in der Amtsausübung, Untreue bei Gefangenenbewahrung, desgl. bei Aufbewahrung von Urkunden, Bruch des Geheimnisses, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Betrug und Erpressung.) 4. Fälschungsdelikte. (Kap. 1—7: Fälschung von Siegeln, Unterschriften und Zeichen, von Urkunden im allgemeinen, von Wertpapieren, von Banknoten, von Geld, Falsches Zeugnis, Allgemeines.) 5. Vergehen gegen die Religion. 6. Gegen die Hygiene. 7. Vagabondage. 8. Spiele und Lotterieen.

Buch III (§§ 494—509). Übertretungen.

III. Die Grundzüge.

Was in dem allgemeinen Teile zumeist auffällt, ist die offenbare Sorgfalt, mit der der Gesetzgeber die Grundbegriffe in scharfen Definitionen festzulegen bemüht war; so den der Vollendung, des Dolus und Dolus eventualis, der Verantwortlichkeit trotz eingebildeter Berechtigung, trotz absichtlich zur Ausführung der geplanten That herbeigeführter Trunkenheit u. dgl. Hervorzuheben ist die Definition des Versuches, welche die Vorbereitungshandlungen mit einbegreift, aber die Strafen auch bis zum Verweise herabzumildern erlaubt; eigentümlich ist die Präsumtion der Freiwilligkeit des Rücktritts. Der-

artige Rechtsvermutungen, die offenbar ein Notbehelf und Korrektiv des an strikte Beweisregeln gebundenen Prozessverfahrens sind, fallen in diesem Strafrechte mehrfach auf: so wird der Dolus selbst ganz allgemein präsumiert (!) (§ 13); und nur bei der Todesstrafe ist verordnet, dass sie nie auf eine Präsumtion hin erkannt werden dürfe, vielmehr soll, wenn der Schuldbeweis unter Zuhülfenahme einer solchen zustande kommt, die Überzeugung von der Schuld aber gleichwohl feststeht, Festungsbau- oder Zuchthausstrafe von unbestimmter Dauer verhängt werden. (§§ 91, 173.)

Die Kulpa ist als eine besondere Vergehensart ausgeschieden worden, nicht wie in den europäischen Gesetzbüchern bei jeder Vergehensart der dolosen That gegenübergestellt. Erstere Gruppierung, die dem Wesen des zu bestrafenden verbrecherischen Willens gerechter wird, führt naturgemäss zu einer geringeren Korrelation mit den Strafmassen der dolosen Vergehungen, trotzdem eine Art proportioneller Abstufung beibehalten ist. Die Klassifikation der einzelnen Abarten des Frevelmutes darf als gut charakterisiert gelten. Das Komplott ist besonders eingehend behandelt, die civilrechtliche Verantwortung nicht nur für alle Arten Urheber, Mitschuldige, Begünstiger in gerechter Weise festgesetzt, sondern auch (offenbar mit Rücksicht auf landläufige Übelstände), den Wirten für alle in ihrem Hause vorkommenden Vergehen auferlegt (§ 74), sobald gegen sie selbst nur die geringste Polizeiübertretung bei der That dargethan ist. Civilverantwortung trifft auch die Meister, Lehrer und Herrschaften für Vergehen ihrer Gesellen bezw. Schüler und Diener (§ 75). Der Civilanspruch ist stets für beide Parteien vererblich.

Als bewusste Abweichungen von sonst allgemein anerkannten Prinzipien müssen folgende Bestimmungen auffallen:

„§ 86: Niemand kann mehr als einmal wegen derselben strafbaren Handlung oder Unterlassung bestraft werden, ausgenommen:

1. wenn eine Handlung nur als Übertretung bestraft worden ist und später Umstände entdeckt werden, welche sie als Vergehen erscheinen zu lassen geeignet sind; und ebenso wenn nach Abstrafung als Vergehen nachher Gründe genug auftreten, um sie zum Verbrechen zu stempeln;

2. wenn nach ausgesprochener Verurteilung entdeckt wird, dass die That von einem anderen Verbrechen oder Vergehen begleitet war, welches, wenn es bekannt gewesen wäre, dem Angeklagten schwerere Strafen, wegen des Zusammentreffens der Vergehen, zugezogen hätte.“

Kann es bei dem zweiten Falle fraglich sein, ob nicht das Vorliegen einer zweiten noch ungestraften, selbständigen That den neuen Prozess wegen beider Thaten rechtfertigen könnte, so ist bei dem ersten Absatze doch unzweifelhaft — und nach den Eingangsworten des Artikels ganz bewusst — dem Grundsatze „ne bis in idem“ entgegengehandelt.

Ähnlich sind die Verstösse gegen allgemein verbreitete Grundsätze in den Strafvollzugsbestimmungen, welche die §§ 97—115 enthalten. Wenn keine Festungsbauanstalt vorhanden ist, soll statt dieser Strafe auf Zuchthaus erkannt werden — aber um die Hälfte mehr! Und wenn die Familie des Angeklagten durch eine Gefängnisstrafe und die dadurch herbeigeführte Unterbrechung seiner Erwerbsthätigkeit leiden würde, so kann dieser für die Hälfte der Zeit, jedoch bei Zwangsarbeit, verurteilt werden! Es scheint doch kaum gerecht, gewissen Angeklagten wegen äusserer Umstände, die ihre That in keiner Weise berühren, eine abweichende Behandlung angedeihen zu lassen, die unter keinen Umständen als milder wird angesehen werden können.

Das Strafensystem ist das allgemeine, nur ohne die Festungshaft. Tod, Festungsbau (presidio mayor, Bauarbeit in Ketten), Zuchthaus (presidio menor, Einsperrung mit Zwangsarbeit), Verbannung (destierro), Bannung (confina-

miento), Gefängnis, Haft. — Ehrenstrafen: Unfähigkeitserklärung, Absetzung, Suspension, Widerruf, Genugthuung, Polizeiaufsicht, Verweis, — Vermögensstrafen: Geldstrafe, Sicherheitsleistung für Unterlassung künftiger Vergehungen, Einziehung, Kosten- und Auslagenerstattung. (§ 90.)

Die Todesstrafe wird am Tage nach Verkündung des endgültigen Urteils vollstreckt: die Todesart ist nicht bestimmt. Die Hinrichtung ist öffentlich; sie findet nicht statt für Verurteilte von unter 21 Jahren und über 70 Jahren, sowie bei schwangeren Frauen erst 40 Tage nach der Niederkunft. — Der Arbeitserlös der Zuchthäusler dient: 1. zum Ersatz der Unkosten, 2. zur Civilentschädigung, 3. zur besseren Verpflegung des Sträflings und als Sparanlage. Die beiden Arten des „presidio" werden entweder auf bestimmte Zeit (6 bis 15 Jahre) oder auf unbestimmte Zeit verhängt; in letzterem Falle soll aber dem Sträfling die Hoffnung auf Wiedererlangung der Freiheit nach 15 Jahren nicht benommen werden, wenn er sich gut führt. Auf Grund dieses schwachen Lichtschimmers weist der Gesetzgeber die Zulässigkeit lebenslänglicher Strafen von sich! In gleichem Falle kann die zeitige Strafe auf die Hälfte ermässigt werden. Diese Strafen entziehen dem Sträfling das Recht, sein Vermögen zu verwalten und zu testieren, jedoch nur während der Strafdauer. Gefängnis wird auf 1—3 Jahre, Arrest auf 15 Tage bis zu 3 Monaten verhängt; ehrbare Frauen, Greise und Kranke können letzteren in ihrer Behausung verbüssen, — ebenso auch solche Personen, die von einer im Hause betriebenen Gewerbe-, Kunst- oder Amtsthätigkeit leben. Die zur Verbannung ins Ausland oder Bannung an einen (selbstgewählten), über 50 Leguas entfernten Ort Verurteilten werden bei Rückkehr vor der bestimmten Zeit (2—6 Jahre) mit um ein Sechstel erhöhter Strafe belegt. Geldstrafe ist bei Vergehen bis 250 Pesos, bei Verbrechen in unbestimmter Höhe zulässig, doch darf sie nie die Hauptstrafe sein (§§ 128—131). Das an ihre Stelle tretende Gefängnis darf 6 Monate nicht übersteigen. Bei ungenügendem Ausfall der Zwangsvollstreckung gehen der Schadenersatz den Auslagen des Anklägers, diese den Kosten des Prozesses, diese endlich der Strafe bei der Befriedigung im Range vor (§ 144). Der Schadenanspruch hat ferner ein Vorzugsrecht vor den nach der Strafthat kontrahierten Schulden. — Verweis und Widerruf finden teils öffentlich, teils nur in Gegenwart des Verletzten und einer Urkundsperson statt.

Die Amtsstrafen treffen bei Geistlichen nur die Temporalien und die Seelsorgerechte, nicht den geistlichen Charakter des Schuldigen.

Die Strafmündigkeit beginnt mit dem vollendeten 10. Jahre, bei festgestellter Zurechnungsfähigkeit werden dem Schuldigen im Alter von 10 bis 14 Jahren 2 Monate bis 1 Jahr Gefängnis auferlegt, die Strafe des 14—18-jährigen dagegen nur gemindert und für den 18—21 Jahre alten Verbrecher nur die Todesstrafe durch unbestimmtes Baugefängnis oder Zuchthaus ersetzt. Bis zum 18. Jahre zieht die Kulpa nur häusliche oder obrigkeitliche Aufsicht nach sich. Verbrecher über 70 Jahre trifft statt der Todesstrafe Festungsbaustrafe oder Zuchthaus bis zum Lebensende; jedoch bleiben sie immer von Arbeitszwang verschont.

Die Untersuchungshaft, welche ohne Verschulden des Thäters 6 Monate übersteigt, wird voll angerechnet; übersteigt sie 2 Jahre, so tritt statt der Todesstrafe Baugefängnis oder Zuchthaus von unbestimmter Dauer ein.

Nicht klar ist die Bestimmung bei kumulierten Vergehen (reiteración)[1]; Rückfall (innerhalb 10 Jahren) wirkt in hohem Masse strafschärfend.

---

[1]) Diese unentzifferbare Bestimmung ist um so auffälliger als im übrigen das Gesetzbuch als knapp und klar stilisiert gelten muss: ein wahrlich seltenes Lob bei Gesetzen spanischer Zunge. Sonderbarer Weise enthält gerade auch der allererste

Bei Eigentumsvergehen sind nicht nur Aszendenten und Deszendenten (agnatische und kognatische) straffrei, sondern auch Seitenverwandte zweiten Grades, sofern sie gleichzeitig Hausgenossen sind. Alle Milderungsgründe, selbst thätige Reue, mindern das Strafmass nur innerhalb der ursprünglichen Strafgrenzen; nur an die Stelle der Todesstrafe kann Baugefängnis oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit treten.

Die Verjährung der Strafklage und der Entschädigungsklage tritt bei denjenigen Strafthaten, die mit Haft oder Gefängnis bedroht sind, mit 2 Jahren, bei zeitlich bestimmter Zuchthaus- oder Baustrafe mit 8 Jahren, bei denselben Strafen von unbestimmter Dauer oder bei Todesstrafe mit Ablauf von 12 Jahren ein; die Verjährung der rechtskräftigen Strafe erfolgt in ersterem Falle nach einer der Strafzeit gleichen, um 2 Jahre verlängerten Frist, im zweiten nach 20, im dritten nach 30 Jahren seit Unterbrechung der Vollstreckung. Jede Verjährung hört zudem bei Begehung eines neuen Vergehens gleicher Art oder aber von gleicher Strafbarkeit auf zu laufen.

IV. Die einzelnen Strafthaten.

Bei den einzelnen Vergehungen und ihrer Bestrafung ist hervorzuheben, dass das Strafmass durchgängig ein mildes ist; von der Todesstrafe ist mässiger Gebrauch gemacht, denn sie ist nur bei Meuchelmord, Tötung der Aszendenten ersten Grades (ehelicher und unehelicher, während sonst im Gesetz die unehelichen Verwandten nirgends erwähnt sind), Hochverrat, Tötung eines im Inlande weilenden fremden Souveräns, und in qualifizierten Fällen der Piraterie angedroht, wobei noch die oben erwähnte Ausschliessung ihrer Verhängung bei nicht völlig klarem Beweise die Zahl der Fälle vermindert. Beim Kindesmord ist das Alter des Neugeborenen auf 3 Tage ausgedehnt. Die Ehebruchsklage ist nicht zulässig, wenn der Ankläger das Eheleben selbst durch Verlassung aufgegeben hatte. Der Ehemann wird bei Tötung der in flagranti ertappten Ehebrecher mit 1—3 Jahren Verbannung bestraft; der Vater und Bruder einer Verführten mit 3 Jahren. Minderjährige werden gegen Aussetzung bis zum 7., gegen Raub bis zum 9., gegen unsittliche Angriffe bis zum vollendeten 12., gegen Verleitung zur Flucht bis zum 15., gegen Verführung endlich bis zum 20. Jahre vom Gesetze geschützt. Vom Schutze des Hausfriedens sind Gastwirtschaften aller Art ausgeschlossen. Der Verrat von Erfindungen und Geheimnissen durch Angestellte, sowie der Nachdruck wird bestraft. Die Beleidigungen gegen Behörden, welchen ausdrücklich fremde Souveräne, Gesandte und Konsuln gleichgestellt werden, sind von Amtswegen zu verfolgen. Die Erpressung wird als Abart des Raubes, die Unterschlagung, Benutzung von Blankounterschriften, Entwehrung eigener Sachen, Scheinverträge, Auktionskomplotte werden als Abarten des Betruges — wozu auch der Nachdruck zählt — bestraft.

Unter den Amtsvergehen findet sich auch die wissentlich ungerechte Urteilsfindung durch den Richter, mit mehreren spezialisierten Unterarten. Der Schuldner, der seine Schuld ableugnet oder die Zwangsvollstreckung durch Wegschaffen von Objekten oder Scheinbelastungen vereitelt, gewärtigt Gefängnis bis zu 1 Jahre. Für Pressvergehen, für welche übrigens ebenso

---

Artikel einen Mangel an Logik, indem er die Strafthaten in zwei Klassen, schwerere und leichtere, scheidet und in letzterer Bezeichnung Vergehen und Übertretungen zusammenwirft, während schon der folgende § 2 die bekannte Dreiteilung wiedergiebt, ferner das II. Buch die Verbrechen und Vergehen durcheinander behandelt und die Übertretungen unlogischer Weise einem (ganz kurzen) III. Buch zugewiesen sind.

wie für alle Verbrechen das Geschworenengericht besteht, ist die Popularklage konkurrierend mit der staatsanwaltlichen Anklage gewährt.

Für die Vagabondage war die eigentümliche Bestimmung getroffen, dass die Exekutivgewalt (Regierung) das Recht habe, die erkannten Strafen zu erlassen, sofern der Verurteilte in das Heer eintrat; dies dürfte seit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (Gesetz vom 22. Juni 1887) nicht mehr zur Anwendung gelangen können.

Unter den Übertretungen, deren Auswahl als erschöpfende und verständige gerühmt werden muss, finden sich auch einige begrifflich entschieden hierhergehörige Strafthaten, die anderwärts zumeist als Vergehen behandelt werden: Lästerung und Verspottung der staatlichen und der zugelassenen Religionsgesellschaften, Verbreitung unsittlicher Schriften u. dgl. Sonst sind bemerkenswert: Skandale und Achtungsverletzung innerhalb der Familien und das Unterlassen von Hülfeleistungen an einem in öder Gegend verwundet oder misshandelt angetroffenen Mitmenschen.

V. Die sonstigen Strafgesetze.

Das Strafgesetzbuch nimmt ausdrücklich von seinem Wirkungskreise die Disziplinarstrafen aus. Die militärischen Vergehen, Zolldefraudationen, Vergehen gegen die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen u. dgl. finden sich in besonderen Gesetzen; sie dürften, abgesehen von den Militärgesetzen, mit denen der Nachbarländer Paraguays in allem Wesentlichen übereinstimmen.

Das Militärwesen der Republik ist dagegen durch die drei Gesetzbücher vom 22. Juni 1887, mit Gesetzeskraft vom 22. August 1887, und durch das Gesetz (vom gleichen Tage) über die Auslosung der Wehrpflichtigen vollkommen abweichend neu geordnet. Entsprechend dem modernen Charakter des für ein möglichst kleines Volksheer berechneten Militärgesetzes (Ordenanza Militar) sind das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafprozessordnung auf liberalster Basis aufgebaut. Letzteres Gesetz ist vielfach originell; das Militärstrafgesetzbuch lehnt sich zumeist an das von Salvador, hin und wieder an das von Honduras an, auch das italienische Gesetz ist von Einfluss gewesen. Von einzelnen Bestimmungen, die in eigentümlicher Weise von denen des allgemeinen Strafgesetzes abweichen, nennen wir hier nur die, dass die Strafdauer von der Verhaftung ab gerechnet wird, dass der Versuch anders (nach dem Fortschritte des Erfolges) abgestuft ist, und der freiwillige Rücktritt des eigentlichen Thäters demjenigen, der die That befohlen hat, nicht zu gute kommt; ferner, dass das Alter unter 20 Jahren strafmildernd wirkt, Trunkenheit dagegen nur unter eng begrenzten Umständen. Hehler, Spione, Depeschenträger werden nach diesem Gesetze bestraft, auch wenn sie nicht dem Heere angehören; im übrigen werden Civilisten nach dem Militärstrafrecht, Militärpersonen nach dem allgemeinen Strafgesetz behandelt, wenn sie an einer Strafthat des betreffenden Gesetzes teil genommen haben.

VIII.

COLUMBIA.

Von

Dr. Georg Crusen,
Gerichtsassessor im Königlich Preussischen Justizministerium zu Berlin.

Übersicht.

Litteraturübersicht.

Fortlaufende Berichte über die Gesetzgebung der Republik Columbia unter Berücksichtigung des Strafrechts enthält das seit 1872 von der „Société de législation comparée“ zu Paris herausgegebene „Annuaire de législation étrangère“. Vgl. insbes. Bd. 14 S. 857—862 (von Demetrio Porras, Staatsrat und Professor an der katholischen Universität zu Bogotá; enthält einen kurzen Abriss der geschichtlichen Entwicklung des Landes); Bd. 15 S. 682—685 (von Porras; Bericht über die Gesetzgebung im Jahre 1885); Bd. 16 S. 877—882 (von Porras; Bericht über die Gesetzgebung im Jahre 1886); 882—894 (Analyse der Verfassung vom 4. August 1886 von Dr. Fernand Daguin, Advokat an der Cour d'appel zu Paris); 894—907 (Übersetzung des Gesetzes vom 26. Oktober 1886 über das litterarische und künstlerische Eigentum nebst einer Einleitung von Edouard Delalande, Substitut du procureur de la République in Hâvre); Bd. 17 S. 947—949 (Bericht über die Gesetzgebung im Jahre 1887 von dem ehemaligen Richter Dr. iur. A. Theurault); Bd. 18 S. 976—980 (desgl. über 1888 von Theurault; enthält u. a. eine kurze Analyse des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. Dezember 1888); Bd. 20 S. 844—846 (über Gesetze aus 1890 von José Vincente Concha, Untersuchungsrichter in Cundinamarca); S. 847—861 (Analyse des Strafgesetzbuches vom 18. Oktober 1890 von Dr. iur. Henri Prudhomme, Substitut du procureur de la République in Sens); Bd. 22 S. 931—937 (über die Gesetzgebung im Jahre 1892 von Concha; erwähnt werden u. a.: Gesetz vom 20. November 1892 betreffend die Abänderung des Gesetzes No. 62 von 1887 über das Verbot der Einführung chinesischer Arbeiter; Zusatzbestimmung zum Konkordat vom 31. Dezember 1887, Auslieferungsvertrag mit Spanien); Bd. 24 S. 979—983 (Bericht über Gesetze aus dem Jahre 1894 von Dr. Edmond Champeaux, Professor an der National-Universität zu Bogotá).

Schriften strafrechtlichen Inhalts:[1] Manuel J. Angarita. Codificación nacional. 2 Bde. Bd. I. Bogotá, Imprenta Colombiana 1890 (enthält eine Zusammenstellung der in Columbia geltenden Gesetze mit ausführlichen Erläuterungen). Dr. phil. Bernard Moses. Constitution of the Republic of Colombia with an historical introduction translated. Philadelphia, American Academy of Political and Social science, 1893.

Amtliche Gesetzes-Ausgaben: Código penal de Cundinamarca vom 16. Oktober 1858. Bogotá, Imprenta de Pizano, 1886. — Código penal de los Estados unidos de Colombia vom 26. Juni 1873. Bogotá, Imprenta de Medardo Rivas, 1873. — Código penal de la República de Colombia vom 18. Oktober 1890. Bogotá, Imprenta de „La Nación“, 1890.

Die erlassenen Gesetze werden im amtlichen Gesetzblatte — Diario oficial — abgedruckt. Sie werden nach Nummern und Jahrgängen citiert; die hinzugefügten Daten bezeichnen den Tag der Veröffentlichung.

I.

§ 1. Geschichtliche Einleitung.

Die Länderstriche, welche gegenwärtig die Republik Columbia bilden, gehörten früher als Teil des Vizekönigreiches Perú, der i. J. 1663 die Bezeichnung „Königreich Neugranada“ erhielt, zu den ausgedehnten Kolonieen, die

[1]) Die Aufstellung eines auch nur einigermassen vollständigen Verzeichnisses der columbischen Strafrechtslitteratur war nicht möglich, da die Versuche, von columbischen Juristen hierüber Auskunft zu erhalten, vergeblich gewesen sind.

Spanien in Südamerika bald nach der Entdeckung dieses Erdteiles am Ende des XV. Jahrhunderts begründet hatte. Als im Anfange unseres Jahrhunderts die Wogen der grossen französischen Revolution auch in Südamerika fühlbar wurden und die spanischen Pflanzlande sich anschickten, die nahezu dreihundert Jahre lang ertragene spanische Missregierung mit Waffengewalt von sich abzuschütteln, fand auch in Neugranada die freiheitliche Bewegung einen fruchtbaren Boden.

Die ersten erfolgreichen Unternehmungen, die mit der Absetzung des Vizekönigs endigten, fallen in das Frühjahr 1810. Die feierliche Unabhängigkeitserklärung des Landes erfolgte 1815, ohne dass jedoch der Kampf zwischen Spanien und den von dem Kreolen Simon Bolivar geführten Eingeborenen bereits zu Gunsten der letzteren entschieden gewesen wäre. Am 17. Dezember 1819 vereinigten sich Venezuela und Neugranada unter dem ruhmvollen Namen: „República de Colombia" zu einem neuen Freistaate. Der von General Sucre am 9. Dezember 1824 bei Ayacucho über die Spanier errungene Waffenerfolg besiegelte die völlige Unabhängigkeit aller ehemaligen Kolonieen vom Mutterlande. Bald nach dem Tode Bolivars, des unermüdlichen Vorkämpfers für den columbischen Einheitsstaat († 1830), zerfiel dieser in die drei Republiken Neugranada, Venezuela und Ecuador. Die inneren Wirren, die in den folgenden Jahrzehnten eine ruhige Entwickelung des Landes unmöglich machten, verschafften einzelnen Provinzen die völlige Unabhängigkeit und damit das Recht eigener Gesetzgebung. So entstanden in den Jahren von 1855 bis 1861 die selbständigen Republiken Antioquia, Bolivar, Boyacá, Cauca, Cundinamarca, Magdalena, Panama, Santander und Tolima, die aber bereits 1861 sich als „Vereinigte Staaten von Columbia" (Estados unidos de Colombia) zu einem neuen Staatswesen zusammenschlossen. Die vom 8. Mai 1863 datierte Verfassung war der der Vereinigten Staaten nachgebildet und auf föderativer Grundlage aufgebaut; die „souveränen Einzelstaaten" hatten auf dem Gebiete der Gesetzgebung einen weiten Spielraum.[1]) Indes scheint der unruhige Geist der Columbianer eine ruhige, friedliche Entwickelung der Verhältnisse nicht ertragen zu können. Der heftige Gegensatz zwischen den Anhängern der losen Konföderation und denen der Einheitsrepublik führte i. J. 1885 zu einem blutigen Aufstande der radikalen Partei, der mit ihrer völligen Niederlage endete. Dieses Ereignis wurde der Ausgangspunkt für eine völlige Umgestaltung des Staatswesens; am 4. August 1886 wurde eine neue Verfassung erlassen, die den Sieg der Einheitsbestrebungen gegenüber dem Partikularismus der Provinzen bedeutet. Ihr erster Artikel lautet: „Die columbische Nation rekonstituiert sich in Form einer einheitlichen Republik". Der Umschwung der Verhältnisse ergiebt sich deutlich aus einem Vergleiche dieser Bestimmung mit dem ersten Artikel der Constitution von 1863, welcher besagte, dass die neun „selbständigen columbischen Staaten" einen dauernden Bund schliessen wollten. Da die Einzelstaaten durch die neue Verfassung ihre Selbständigkeit verloren hatten, mithin auch die gesetzgeberische Gewalt ausschliesslich auf die Organe des Gesamtstaates übergegangen war, so ergoss sich in den nächsten Jahren eine wahre Flut von Gesetzen über das Land. In der Sitzungsperiode von 1886 erliess der Kongress 65 Gesetze, 1887 waren es sogar 153 und 1888 sank die Zahl auf 150. Zur Kennzeichnung der Hast und Oberflächlichkeit, mit welcher vorgegangen wurde, sei erwähnt, dass das Gerichtsverfassungsgesetz (Código de organización judicial) vom 25. November 1886 in der Zeit von 2 Jahren (nämlich bis zur Erlassung des neuen Gerichts-

---

[1]) Über die verfassungs- und verwaltungsrechtliche Entwicklung der Republik Columbia vgl. Moses, a. a. O. S. 9—19.

verfassungsgesetzes vom 1. Dezember 1888) durch nicht weniger als acht Gesetze abgeändert bezw. ergänzt wurde. (Vgl. das zuletzt erwähnte Gesetz, Art. 230.)

Nach vorstehendem Überblick kann man sich über die Geschichte des columbischen Strafrechtes kurz fassen. Denn es bedarf wohl keiner besonderen Ausführung, dass ein Land, dessen politische Geschichte so wenig Stetigkeit aufweist, auch des Vorteiles einer ruhigen, geschichtlichen Entwickelung des Rechtes selten teilhaftig werden, sondern gezwungen sein wird, in seiner Gesetzgebung fremden Mustern zu folgen.

Solange das columbische Gebiet unter spanischer Herrschaft stand, galten in ihm die vom Mutterlande für die südamerikanischen Kolonieen erlassenen Gesetze, insbesondere die in allen Kolonieen eingeführte „Novisima Recopilación" von 1805, deren zwölftes und letztes Buch das Strafrecht behandelt.[1]) Das erste im Gebiete von Columbia geltende selbständige Strafgesetzbuch war der Código penal vom 27. Juni 1837. An seine Stelle trat später der Código penal de los Estados unidos de Colombia vom 26. Juni 1873. Durch ein Gesetz vom 15. April 1887 wurden zur Herbeiführung einer einheitlichen Gesetzgebung verschiedene von den früheren Einzelstaaten erlassene Gesetze für das ganze Staatsgebiet eingeführt; zu diesen gehörte auch das Strafgesetzbuch für Cundinamarca vom 16. Oktober 1858, das bis zum Erlasse des noch jetzt geltenden Código penal vom 18. Oktober 1890 in Kraft blieb.

II. Das Strafgesetzbuch vom 18. Oktober 1890.

a) § 2. Einteilung und Grundzüge.

Das geltende Strafgesetzbuch wurde vom Senate und dem Hause der Abgeordneten bereits am 16. Oktober 1889 angenommen, gleichzeitig aber dem Staatsrate zur endgültigen Feststellung des Textes überwiesen. Nach Beendigung dieser Arbeit erfolgte die Veröffentlichung durch Verordnung vom 18. Oktober 1890. Das Gesetz schliesst sich nach Anordnung, Form und Inhalt im ganzen an den Código penal von Cundinamarca von 1858 an. Nach dem Urteil Conchas[2]) ist er kaum als eine verbesserte Auflage desselben zu bezeichnen. Die Abweichungen bestehen in der Ermässigung einiger Strafandrohungen und der Hinzufügung neuer Strafbestimmungen zur Befestigung der inneren und äusseren Sicherheit der Republik. Die Fortschritte, welche in Europa auf strafrechtlichem Gebiete in den letzten Jahrzehnten gemacht sind, haben keine Berücksichtigung gefunden; die Ausdrucksweise ist weitschweifig; manche Bestimmungen sind in lehrbuchartiger Breite gegeben, kurze und treffende Definitionen finden sich selten, dagegen eine ungeheuere Fülle von Kasuistik, die den Hauptfehler des Gesetzes bilden dürfte; auch die systematische Anordnung ist wenig klar, indem häufig Gleichartiges an ganz verschiedenen Stellen behandelt wird.[3]) Andererseits verdient die verhältnismässige Ein-

---

[1]) Vgl. hierzu die Abhandlung von Dr. Rosenfeld über Spanien, in Bd. I S. 483, insbesondere S. 499.

[2]) Annuaire de législation étrangère. Bd. 20 (1890) S. 846.

[3]) Als Beispiele seien erwähnt die völlige Auseinanderreissung der Bestimmungen über Strafausschliessung, Strafminderung und Straferhöhung. Man beachte auch z. B. die Behandlung der Brandstiftung in Tötungsabsicht in einem besonderen Kapitel, während es doch nahe gelegen hätte, sie entweder bei der Tötung oder bei der Brandstiftung zu erwähnen.

fachheit und Klarheit des Strafensystemes, die Milde mancher Bestimmungen, die sich auch in der Beschränkung der Todesstrafe auf die notwendigsten Fälle zeigt, volle Anerkennung.

Das Gesetz enthält wohl von allen geltenden Strafgesetzbüchern die grösste Anzahl von Artikeln, nämlich 916, und zerfällt in drei Bücher; von diesen behandelt das erste den allgemeinen Teil des Strafrechts, das zweite die strafbaren Handlungen, welche gegen den Staat oder die Gesellschaft gerichtet sind oder von öffentlichen Beamten begangen werden, das dritte die gegen Privatpersonen verübten Delikte. Dem dritten Buche folgt ein kurzer Schlusstitel.

In der folgenden kurzen Darstellung ist aus Zweckmässigkeitsgründen die vom Gesetzgeber gewählte Anordnung des Stoffes beibehalten.

b) § 3. Der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches.

Das erste Buch ist überschrieben: „Von den strafbaren Handlungen, den strafbaren Personen und den Strafen im allgemeinen. — Abstufung der strafbaren Handlungen und Anwendung der Strafen". Es umfasst die Artt. 1 bis 149 und zerfällt in vier Titel.

I. Erster Titel. Einleitende Bestimmungen. Diese betreffen folgende Materien:

1. Begriff und Einteilung der strafbaren Handlungen. Das Gesetz kennt nur eine Art der strafbaren Handlungen und bezeichnet sie mit „delito"; im weiteren Sinne bezeichnet das Wort jede Handlung und Unterlassung, welche die Bestrafung des Thäters zur Folge hat, d. h. vorsätzliche und fahrlässige Begehung eines vollendeten Delikts, Versuch und die Verabredung zu einem Delikt, sowie das fehlgeschlagene Delikt, im engeren Sinne dagegen nur die strafbare willentliche (voluntaria) und böswillige (maliciosa) Gesetzesverletzung (Art. 1). Für die Willentlichkeit und Böswilligkeit einer Handlung spricht eine gesetzliche Vermutung, welche vom Thäter zu widerlegen ist, sofern nicht das Gegenteil völlig klar ist (Art. 2). Fahrlässigkeit (culpa) ist die zurechenbare (imputable), aber weder willentliche noch böswillige, mit Strafe bedrohte Gesetzesverletzung (Art. 3). Ein fehlgeschlagenes Delikt (delito frustrado) liegt vor, wenn die Handlungen des Thäters an und für sich (por su naturaleza) geeignet waren, die Vollendung der Strafthat zu bewirken und diese lediglich aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, nicht eingetreten ist (Art. 4). Das fehlgeschlagene Delikt ist in allen Fällen strafbar; die Strafe beträgt zwei Drittel der für die Vollendung angedrohten (Art. 7). Unter Versuch (tentativa) versteht das Gesetz die Offenbarung des Willens, ein Delikt zu begehen, durch Handlungen, welche, ohne unter den Begriff des fehlgeschlagenen Delikts zu fallen, die That vorbereiten oder einen Anfang der Ausführung enthalten (Art. 5). Der Versuch bleibt straflos im Falle des offenbaren, freiwilligen Rücktrittes (desistimiento voluntario y manifiesto) des Thäters, wird aber in allen anderen Fällen mit einer Strafe belegt, die mindestens ein Viertel und höchstens zwei Drittel der für das vollendete Delikt angedrohten beträgt (Art. 8). Ist eine der den Versuch bildenden Handlungen als selbständiges Delikt unter Strafe gestellt, so tritt neben der für den Versuch als solchen verwirkten Strafe auch die für die einzelne Handlung angedrohte Strafe ein (Art. 9). Diese Bestimmung widerspricht dem allgemein anerkanten Grundsatze, dass eine Handlung, die mehrere Gesetzesbestimmungen verletzt, nur auf Grund einer von diesen (meist derjenigen, welche die schwerere Strafe androht) zu bestrafen ist. — Verabredung (conjuración ó conspiración) zur Begehung eines Delikts ist die zwischen zwei oder mehr Personen getroffene Verabredung, es zu begehen (Art. 6); sie bleibt

im Falle des freiwilligen Rücktrittes straflos und wird im übrigen mit einer Strafe belegt, die mindestens ein Achtel und höchstens ein Viertel der für das beabsichtigte Delikt angedrohten beträgt (Art. 10). — Die nicht angenommene Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung wird nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft (Art. 11).

2. Zeitliches Geltungsgebiet der Strafgesetze. Nur wegen einer zur Zeit ihrer Begehung bereits mit Strafe bedrohten Handlung kann eine Bestrafung erfolgen; bei Verschiedenheit des Gesetzes zur Zeit der Begehung und zur Zeit der Aburteilung der That ist das dem Angeklagten günstigere Gesetz anzuwenden; im Zweifel kann er wählen, nach welchem Recht er gerichtet werden will (Art. 12). — Von strafwürdigen Handlungen, zu deren Ahndung das geltende Recht eine Handhabe nicht bietet, ist der Regierung Mitteilung zu machen, damit sie die erforderlichen gesetzgeberischen Massnahmen herbeiführen kann (Art. 13).

3. Die Begriffe „gewohnheitsmässig“ und „Waffe“ werden in Artt. 14 und 15 näher bestimmt; unter Gewohnheitsmässigkeit (hábito ó costumbre) versteht das Gesetz die mindestens dreimalige Ausführung ein und derselben Art (especie) von Delikten innerhalb eines Zeitraumes von einem Monate.

4. Norm und Strafgesetz. Jede vom Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung gilt als verboten; umgekehrt stellt das Gesetz damit, dass es die Unterlassung einer Handlung mit Strafe bedroht, eine Verpflichtung zu ihrer Vornahme fest (Art. 16).

5. Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Der Thäter haftet für seine That in vollem Umfange auch dann, wenn die Folgen andere waren oder bei einer anderen Person eintraten, als er beabsichtigt hatte (Art. 17). Art. 594 enthält die ausdrückliche Anwendung der letzteren Alternative auf die Tötungen.

6. Auslieferung. Wegen politischer Delikte, deren Begriff und Umfang übrigens nicht näher erläutert wird, findet eine Auslieferung nicht statt. Bei gemeinen Strafthaten (delitos comunes) sind in erster Linie die abgeschlossenen Verträge massgebend; wo diese fehlen, ist die Auslieferung bei solchen Verbrechen zulässig, deren höchste Strafe mindestens fünf und deren niedrigste mindestens vier Jahre Zuchthaus (presidio) oder Festung (reclusión) beträgt; jedoch kann sie von der Regierung auch in anderen Fällen zugestanden werden, wenn sie ihrer Meinung nach zu den schweren gehören (Art. 18). Französische Übersetzung des Auslieferungsvertrages mit Spanien im Annuaire de législation étrangère Bd. 22 S. 934.

7. Verhältnis des Strafgesetzbuches zu den Spezialstrafgesetzen. Während durch Art. 911 das bisher geltende Strafgesetzbuch nebst allen ergänzenden oder abändernden Gesetzen mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches aufgehoben ist, bleiben die besonderen Gesetze, Regulative und Verordnungen, welche für einzelne besondere Materien und Zweige der öffentlichen Verwaltung erlassen sind, auch ferner in Geltung und zwar mit den ihnen eigentümlichen Grundsätzen (Art. 19).

II. Zweiter Titel. Von den strafbaren Personen (delincuentes). Der Titel zerfällt in vier Kapitel (strafbare Personen; entschuldbare Personen; Personen, welche für die Handlungen anderer haften; Verurteilte, welche durch die Flucht oder auf andere Weise sich der Strafe entziehen wollen) und behandelt folgende Materien:

1. Die Grundsätze über das örtliche Geltungsgebiet des columbischen Strafgesetzes, die im wesentlichen denen des Strafgesetzbuches von Ecuador von 1873 (Artt. 5, 6; vgl. oben S. 26) und der peruanischen

Strafprozessordnung von 1862 (Art. 2; vgl. oben S. 61) entsprechen. Neben allen im Gebiete der Republik, sei es von einem Inländer[1]) oder von einem Ausländer (mit Ausnahme der sogenannten Exterritorialen), begangenen Delikten werden auch gewisse ausserhalb des Staatsgebietes begangene nach columbischem Recht bestraft. Es sind dieses nach Art. 20: **1.** die von einem Staatsangehörigen oder Ausländer begangenen, gegen die innere oder äussere Sicherheit oder die Verfassung des Staates gerichteten oder in der Fälschung gewisser wichtiger Gegenstände (Geld, Urkunden, Siegel u. s. w.) bestehenden Delikte, deren Aburteilung im Begehungslande noch nicht erfolgt ist; **2.** die von einem columbischen Staatsangehörigen gegen einen anderen Staatsangehörigen begangene Handlung, welche auch im Lande der Begehung mit Strafe bedroht ist, vorausgesetzt, dass eine Verurteilung wegen derselben noch nicht stattgefunden hat, der Thäter sich im Gebiete der Republik Columbia aufhält und der Verletzte die Bestrafung beantragt; der Schuldige kann in diesem Falle verlangen, mit derjenigen Strafe belegt zu werden, welche ihn bei der Aburteilung im Lande der Begehung betroffen haben würde, bezw. mit der dieser am nächsten stehenden, wenn erstere als zulässige Strafart im columbischen Strafrecht nicht anerkannt ist; **3.** alle von einem diplomatischen Vertreter der Republik begangenen strafbaren Handlungen sowie die von einem anderen columbischen Beamten begangenen, die in Ungehorsam oder Untreue gegen die Regierung bestehen oder in Ausübung des Amtes vorgenommen sind; **4.** alle Fälle des Seeraubes (actos de piratería), wenn die Thäter von columbischen Behörden ergriffen werden und nicht bereits von den Gerichten eines anderen Staates abgeurteilt sind; **5.** die auf hoher See oder in den Gewässern einer fremden Nation von dem Mitgliede der Besatzung eines columbischen Kriegsschiffes begangenen Delikte, vorausgesetzt, dass der Thäter columbischer Staatsangehöriger ist; der Begriff Besatzung ist hier im weiteren Sinne zu verstehen und umfasst auch Befehlshaber und Offiziere; **6.** die auf hoher See oder in fremden Gewässern begangenen Delikte der Kapitäne, Passagiere oder Mannschaften eines columbischen Handelsschiffes, unter der Voraussetzung, dass nicht bereits im Lande des Begehungsortes eine Aburteilung stattgefunden hat.

2. Die bei einer Strafthat möglicherweise beteiligten Personen werden vom Gesetz unterschieden in: Thäter, Gehülfen, Begünstiger und Hehler (Art. 21). Wie viele Strafgesetzbücher spanisch-portugiesischer Zunge giebt das Strafgesetzbuch von Columbia keine Definition der Begriffe, sondern zählt in äusserst weitschweifiger Weise die Fälle auf, in denen eine Person der einen oder der anderen Kategorie zuzurechnen ist.

a) Das Gesetz kennt vier Arten der Thäterschaft (Art. 22). Thäter (autor) ist: 1. wer die Strafthat freiwillig (espontáneamente), sei es allein und ohne fremde Hülfe (aisladamente), sei es in wechselseitiger Unterstützung mit einem oder mehreren anderen begeht; 2. wer einen anderen zur Begehung gegen seinen (des anderen) Willen zwingt; als Mittel, den anderen zur Begehung zu veranlassen, erwähnt das Gesetz: Erteilung eines Befehls, dem der andere gehorchen muss, Anwendung physischer Gewalt, Beraubung des freien Gebrauchs der Vernunft oder Benutzung eines bereits vorhandenen Zustandes von Willenlosigkeit; Voraussetzung ist, dass diese Mittel wissentlich und freiwillig angewendet sind, um die Begehung des Delikts zu veranlassen und dass sie diese auch zur Folge gehabt haben; 3. wer zur Begehung des Delikts

[1]) Vgl. hierzu Titel II der Verfassung von 1886: Von den Einwohnern: Inländer und Ausländer, Artt. 7—18 (Angarita a. a. O. Bd. I S. 19 ff.) und Gesetz No. 145 vom 26. November 1888 über die Naturalisation.

Auftrag erteilt und entweder die zur Begehung erforderlichen Gegenstände (lo que se necesite para cometerlo) herbeischafft oder Mittel hergiebt, um sie herbeizuschaffen oder zu bezahlen, vorausgesetzt, dass infolgedessen die That begangen wird; 4. wer jemand zur Begehung anstiftet, vorausgesetzt, dass die Anstiftung als einziges oder hauptsächliches Motiv der Begehung erscheint.

b) Als Gehülfe (cómplice) gilt (Art. 23): 1. wer freiwillig und wissentlich (espontáneamente y a sabiendas) bei der Ausführungshandlung mitwirkt, ohne dass er als Thäter bestraft werden kann; 2. wer, ohne bei der Ausführungshandlung unmittelbar mitzuwirken, dem Thäter freiwillig Waffen, Mittel oder Werkzeuge verschafft, wissend, dass diese bei der Ausführung verwendet werden sollen; 3. wer durch Reden, Verleitung, Rat oder Auskunftserteilung einen anderen zur Begehung veranlasst oder antreibt oder ihm die Mittel zur Ausführung angiebt oder zugänglich macht, vorausgesetzt, dass die That wirklich begangen ist; 4. wer, ohne als Thäter bestraft werden zu können, durch Anstiftung oder Bestechung, Geschenke, Versprechungen, Befehlserteilung, Drohungen oder hinterlistige Kunstgriffe die Begehung eines Delikts bewirkt, das ohne diese nicht begangen wäre.

Der Gehülfe wird milder bestraft als der Thäter; die ihn treffende Strafe beträgt nur zwei Drittel der gegen den letzteren angedrohten (Art. 27 Abs. 1). Ist der Hauptthäter zum Tode verurteilt, so muss der Gehülfe der Hinrichtung beiwohnen; nur Kranke und schwangere Frauen sind hiervon befreit (Art. 28).

c) Helfer und Begünstiger (auxiliador y fautor) ist nach Art. 24: 1. wer freiwillig und wissentlich bei der Ausführung einer strafbaren Handlung beteiligt gewesen ist, ohne bei der Ausführungshandlung selbst unmittelbar thätig geworden zu sein und ohne als Gehülfe (Art. 23) zu gelten; 2. wer ohne zuvorige Verabredung, jedoch wissend, dass eine Strafthat begangen werden soll, und ohne ferner bei der Ausführung mitzuwirken, den Thäter freiwillig zu der letzteren begleitet oder sich mit ihm die Ergebnisse derselben zu Nutze macht (se aprovechan con el reo principal de las consecuencias del delito); 3. wer, nachdem er freiwillig und wissentlich die Begehung eines Verbrechens befohlen, angeraten, beschrieben oder erleichtert, oder durch Verleitung, Drohung oder Aufforderung dazu angestiftet hat, nicht die Begehung des von ihm beabsichtigten Delikts bewirkt, falls nicht durch weitergehende Thätigkeit (exceso) oder Absicht des Ausführenden ein schwereres oder von dem beabsichtigten verschiedenes Delikt begangen wird; 4. wer freiwillig durch Reden, Anraten, Auskunftserteilung, Belehrung, Befehle oder andere schuldhafte Mittel zur Begehung eines Delikts beigetragen hat, auch ohne unmittelbar dazu aufgefordert zu haben; 5. wer vor Begehung der That freiwillig mit einem der Hauptthäter oder Gehülfen verabredet, dass er eine dieser Personen oder die bei der Begehung benutzten Waffen, Instrumente oder Werkzeuge oder einen durch die That hervorgebrachten Gegenstand bei sich aufnehmen oder verbergen oder die vorerwähnten Gegenstände ganz oder teilweise kaufen, verkaufen oder verteilen werde; 6. wer freiwillig und wissentlich als Spion oder Aufpasser dient oder den Thäter bei Ausführung der That beschützt oder ihm Unterkunft gewährt, Nachrichten verschafft oder Hülfe leistet, ohne unter die Bestimmungen des Art. 23 (Beihülfe) zu fallen, oder den Thätern Mittel gewährt um sich zu versammeln oder ihnen vor der Begehung, in Kenntnis des beabsichtigten Delikts, Schutz oder Verteidigung zusichert.

Die Strafe des „auxiliador“ ist ebenfalls geringer als die des Thäters und beträgt mindestens die Hälfte und höchstens zwei Drittel der letzteren (Art. 27 Abs. 2). Der Begünstiger eines zum Tode Verurteilten muss ebenso wie der Gehülfe der Hinrichtung beiwohnen (Art. 28; Ausnahmen: Kranke und schwangere Frauen).

d) Hehlerei ist in Columbia, wie in den meisten spanisch-amerikanischen Staaten, nicht ein besonderes Delikt, sondern eine allgemeine Begehungsform der strafbaren Handlungen. Hehler (encubridor) ist nach Art. 25: 1. wer freiwillig, ohne vor der Begehung der That von dieser Kenntnis gehabt oder über diese Verabredungen getroffen zu haben, nach der Begehung den oder die Thäter, Gehülfen oder Begünstiger bei sich aufnimmt, oder verbirgt, sie beschützt oder verteidigt oder ihnen Hülfe leistet oder Nachricht giebt, damit sie sich vorsehen oder flüchten können, oder die bei Begehung der That benutzten Waffen, Werkzeuge oder Geräte bezw. die durch das Delikt hervorgebrachten Gegenstände in Kenntnis dieser Eigenschaften verbirgt, kauft, verkauft oder verteilt; 2. wer freiwillig, wenn auch ohne Kenntnis des bestimmten Delikts, das begangen worden ist, die dabei Beteiligten in Kenntnis dieser ihrer Eigenschaft aufnimmt, verbirgt oder beschützt, ihnen einen Versammlungsort oder ein sicheres Versteck gewährt, ihre Waffen versteckt oder ihnen Mittel und Wege angiebt um sich vor Ergreifung zu schützen; 3. wer wissend, dass die Begehung einer Strafthat geplant ist, obwohl er in der Lage ist, den Behörden hiervon Kenntnis zu geben, es unterlässt, dieses derartig zu thun, dass die Verhinderung möglich ist; 4. wer wissend, an welchem Orte sich ein flüchtiger oder abwesender Verbrecher, der abgeurteilt werden soll, befindet, es unterlässt, hiervon der Obrigkeit Kenntnis zu geben.

Die Strafe des Hehlers beträgt mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte der für den Thäter angedrohten (Art. 27 Abs. 3). Die zu Gunsten gewisser naher Verwandten begangene Hehlerei bleibt straflos, wenn sie nicht in gewinnsüchtiger Absicht geschah (Art. 32).

Die vorstehenden Bestimmungen über Thäterschaft und Teilnahme illustrieren den unwissenschaftlichen Geist des Gesetzes zur Genüge: viele Worte aber wenig Klarheit; die Begriffe „Thäter" und „Gehülfe" fliessen in einander, ebenso sucht man vergebens nach einem begrifflichen Unterschied zwischen dem „auxiliador" [1]) und dem „encubridor".

3. Fälle der Straflosigkeit (Kap. 2: Personas excusables). Das Gesetz (Art. 29) kennt vier allgemein, d. h. bei allen Delikten wirkende Strafausschliessungsgründe.

a) Geisteskrankheit (verdadera demencia ó locura) und dieser gleichstehende unfreiwillige Beraubung des Vernunftgebrauchs; selbstverschuldete Trunkenheit hat weder Ausschluss noch Ermässigung der Strafe zur Folge; dass sie selbstverschuldet ist, wird angenommen, bis der Thäter das Gegenteil erweist; hat er nachweislich geistige Getränke zu sich genommen in der Absicht, sich zu betrinken, so ist er selbst für die im Zustande völliger Bewusstlosigkeit begangenen Handlungen strafrechtlich verantwortlich (Art. 30); die Begehung der That in vorsätzlich herbeigeführter Trunkenheit bildet einen erschwerenden Umstand (Art. 117 Z. 9).

b) Unwiderstehliche Gewalt oder bindender Befehl.

c) Lebensalter unter 7 Jahren; jugendliche Übelthäter im Alter zwischen 7 und 12 Jahren werden ebenfalls nicht bestraft, sondern ihren Eltern und Vormündern zur Erziehung übergeben, oder wenn diese Personen nach begründeter Ansicht hierzu ungeeignet sind oder der Thäter unverbesserlich ist, in eine Erziehungsanstalt (casa de reclusión) untergebracht. Die Dauer der Unterbringung richtet sich nach der Schwere der That und den sie begleitenden Umständen, kann jedoch nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr des Thäters ausgedehnt werden (Art. 31).

---

[1]) Während das Gesetz in Art. 24 von „auxiliadores y fautores" spricht, ist später (vgl. Artt. 27, 28) nur noch von „auxiliadores" die Rede.

d) Zufall. Die Herbeiführung eines nicht vorherzusehenden Schadens bei Vornahme einer erlaubten Handlung oder Unterlassung mit der nötigen Sorgfalt bleibt straflos (Art. 29 Z. 4).

4. Civilrechtliche Haftung für die Handlungen anderer Personen (Kap. 3, Art. 33). Für die Folgen der von Hauskindern, Mündeln, Dienstboten und sonstigen Gewaltunterworfenen begangenen Delikte haften die Gewalthaber, jedoch nur subsidiär, nach Massgabe der Civilgesetze.

5. Von den Verurteilten, die sich durch die Flucht oder auf andere Weise der Strafvollstreckung zu entziehen suchen, handelt Kap. 4, Artt. 34—38. In diesen Fällen tritt teils Verlängerung der Strafdauer, teils Strafverschärfung ein.

III. Dritter Titel. Von den Strafen und ihrer Vollstreckung; Artt. 39—116; sieben Kapitel.

1. Einteilung der Strafen und allgemeine Grundsätze (Kap. 1). Das Gesetz unterscheidet: körperliche und nicht körperliche Strafen (penas corporales — no corporales, Art. 39). Körperliche Strafen sind: Todesstrafe, Zuchthaus, Einschliessung (Festungsgefängnis), Gefängnis, Haft, Aufenthaltsverbot und Eingrenzung. Mit Ausnahme von Gefängnis, Haft und Eingrenzung gelten sie sämtlich als „penas aflictivas" im Sinne des Art. 16 Z. III der Verfassung von 1886, d. h. sie haben den Verlust des Staatsbürgerrechts zur Folge (Art. 40). Die Verurteilung zu Zuchthaus und Festungshaft bewirkt ausserdem den Verlust aller öffentlichen Ämter, sowie der etwa bezogenen Pensionen und den dauernden Ausschluss von der Ausübung aller politischen Rechte (Art. 42). — Nicht körperliche Strafen sind: zeitiger oder dauernder Verlust einzelner oder aller politischen Rechte; zeitige oder dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung eines bestimmten öffentlichen Amtes oder zur Ausübung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes; dauernde oder zeitweilige Entziehung eines Amtes oder einer Pension; Verpflichtung zur Leistung von Friedensbürgschaft; Stellung unter obrigkeitliche Aufsicht; Busse; Verweis (Art. 41). — Die Dauer zeitiger Strafen wird von der Verkündung des Endurteils an gerechnet (Art. 43); ein Tag = 24 Stunden, ein Monat = 30 Tagen, als Jahr gilt das Kalenderjahr (Art. 44). Einem Angeklagten, der sich in unmittelbarer Lebensgefahr befindet oder nahe Angehörige durch den Tod verloren hat, ist ein verurteilendes Erkenntnis erst nach Beseitigung der Gefahr bezw. erst nach dem neunten Tage seit dem Eintritt des Todesfalls mitzuteilen (Art. 45). An Geisteskranken darf eine Strafe nicht vollstreckt werden, auch soll einem solchen von dem Urteil keine Kenntnis gegeben werden; das Erkenntnis ist nach Verlauf von vierzehn Tagen seit der Verkündung dem für den Verurteilten ernannten Pfleger zuzustellen und wird alsdann, jedoch nur bezüglich der darin verhängten Geldstrafe, vollstreckbar (Art. 46).

2. Körperliche Strafen. (Kap. 2.) a) Die Todesstrafe wird durch Erschiessen (por las armas) vollstreckt, und zwar, nach Bestimmung des Gerichts, an öffentlichem Platze oder im Inneren des Gefängnisses, stets aber öffentlich (Artt. 48, 49). An Sonn- und Feiertagen sowie während der Stillen Woche ist die Vollziehung verboten (Art. 47). Das Ceremoniell (schwarzes Gewand, Begleitung des Geistlichen, Verlesung der Urteilsformel u. s. w., Artt. 50, 51) ist einfach und unterscheidet sich z. B. vorteilhaft von Ecuador, Strafgesetzbuch von 1873 Artt. 13—19 (vgl. oben S. 27). Bei Schwangeren ist mit der Verkündung und Vollstreckung des Urteils bis zum vierzigsten Tage nach der Entbindung zu warten (Art. 53). Die gegen einen noch nicht 18 Jahre alten Angeklagten erkannte Todesstrafe ist nach Art. 54 durch die Regierung in die höchste zulässige Festungshaft umzuwandeln. Wie bereits angedeutet, macht der Gesetzgeber von der Todesstrafe im besonderen Teil keinen allzu umfassenden Ge-

brauch; sie wird angedroht in den Artt. 152 (Landesverrat eines öffentlichen Beamten), 174 (Körperverletzung mit tötlichem Ausgange, begangen bei Gelegenheit eines Aufruhrs an einem öffentlichen Beamten, der die Menschenmenge in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zum Auseinandergehen aufgefordert hat), 196 (schwerer Seeraub), 252 (bandenmässiger räuberischer Überfall), 598 (schwere Fälle des Mordes), 615 (schwere Fälle der Verwandtentötung), 624, 627 (Vergiftung mit tötlichem Ausgange), 644 (Brandstiftung in Tötungsabsicht). — Art. 30 der Verfassung von 1866 besagt: „No habrá pena de muerte por delitos políticos. La ley los definirá“: „Gegen politische Delikte darf die Todesstrafe nicht angedroht werden. Das Gesetz bestimmt, welche Delikte als politische anzusehen sind“. Bis 1890 war ein diesbezügliches Gesetz nicht ergangen. Vgl. Angarita a. a. O., Bd. 1 S. 45 ff. — b) Zuchthausstrafe (presidio) ist Einsperrung in besondere Anstalten mit Verpflichtung zu täglich mindestens neunstündiger Arbeit nach Anweisung der Behörde; beträgt die Strafdauer nicht mehr als 6 Monate, so kann die Vollstreckung im Gefängnis geschehen. Bei einer Strafdauer von weniger als einem Jahre wird der Verurteilte nicht gefesselt, dagegen muss er bei mehr als einjähriger Dauer den Fussring (grillete), und bei mehr als fünfjähriger Dauer auch die Kette (cadena) tragen. Personen über 60 und unter 18 Jahren sowie Geistliche, welche zu Zuchthaus verurteilt werden, verbüssen die Strafe in den Festungsgefängnissen (estabelecimientos de reclusión); ein Gefangener, der im Zuchthause das sechzigste Lebensjahr vollendet, wird auf seinen Wunsch zur Verbüssung des Restes seiner Strafe in das Festungsgefängnis gebracht (Art. 56). Die höchste wegen einer Strafthat zulässige Dauer der Zuchthausstrafe beträgt grundsätzlich 20 Jahre (Art. 57); ein allgemeines Mindestmass ist nicht festgesetzt. Ist in ein- und demselben Urteil auf mehr als 20 Jahre Zuchthaus erkannt,[1] so ist der Rest im Festungsgefängnis zu verbüssen. Die überhaupt zulässige Höchstdauer einer Freiheitsstrafe, die in keinem Falle überschritten werden darf, beträgt 25 Jahre (Art. 71). — c) Festungsgefängnis (reclusión) unterscheidet sich von Zuchthaus dadurch, dass eine Fesselung der Gefangenen, ausser wenn sie aus Gründen der Sicherheit oder der Disziplin erforderlich wird, nicht stattfindet, das Mindestmass der täglichen Arbeitszeit nur 8 Stunden beträgt und die Gefangenen gegen ihren Willen nur aus wichtigen Gründen zur Beschäftigung ausserhalb der Anstalt verwendet werden dürfen. Strafen bis zu 6 Monaten werden in Gefängnissen verbüsst (Art. 58). Höchstdauer: 15 Jahre[2]; eine Mindestdauer ist auch hier nicht festgesetzt (Art. 59). — d) Gefängnis (prisión) ist Einsperrung in Einzelhaft, soweit sich dieses ermöglichen lässt, mit Befugnis der Wahl der Beschäftigung und Anspruch auf den vollen Ertrag der Arbeit, jedoch unter der Verpflichtung, sich selbst zu unterhalten. Wer dieses nicht kann, ist zur Vornahme der ihm innerhalb oder ausserhalb der Anstalt angewiesenen Arbeit verpflichtet (Artt. 60, 61); Höchst-

---

[1]) Der Wortlaut des Anfangs von Art. 71: „Cuando por un delito se hayan de imponer mas de veinte años de presidio“ steht in unlöslichem Widerspruche mit Art. 57, in welchem gesagt ist, dass „por un delito“ auf nicht mehr als 20jährige Zuchthausstrafe erkannt werden darf. Anstatt „por un delito“ müsste es richtig heissen „en una misma sentencia“. Die Zulässigkeit längerer als 20jähriger Freiheitsstrafen (bis zu 25 Jahren, und zwar im Falle des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen) ergiebt sich aus Art. 133 Abs. 3: „En estos casos (Konkurrenz) el monto total de la pena impuesta puede exceder del máximo señalado para un delito“ — und Art. 71: „. . . . pero en ningún caso la pena corporal podrá exceder de veinticinco años, sea que el reo la merezca por uno ó por varios delitos calificados en una misma sentencia.“ — Das gleiche gilt, mutatis mutandis, auch für die Höchstmasse des Festungsgefängnisses und der Gefängnisstrafe.

[2]) Vgl. jedoch Art. 71 und die vorige Anm.

mass: 10 Jahre (Art. 62). — e) Haft (arresto) ist einfache Freiheitsberaubung ohne Arbeitszwang für Bemittelte, mit Arbeitszwang für Unbemittelte; die Verbüssung geschieht gewöhnlich in den Gefängnissen, kann aber „nach den Umständen der Örtlichkeit, der That, des Verschuldens oder der Person“ auch in den anderen hierzu geeigneten öffentlichen Gebäuden erfolgen (Artt. 63, 66). Gewissen Personen (anständigen Frauen, alten und gebrechlichen Personen, Geistlichen) ist sogar gestattet, die Haft in Form des „Hausarrestes“ in ihrer eigenen Wohnung abzusitzen; sie müssen alsdann Bürgschaft leisten dafür, dass sie das Haus während der Strafdauer nicht verlassen werden (Artt. 64, 65). Längste Dauer: 4 Jahre, abgesehen von den Fällen, wo Haft an Stelle einer anderen Strafe getreten ist (Art. 67). — f) Aufenthaltsverbot (destierro) ist wegen einer That für höchstens 20 Jahre zulässig; wird in ein- und demselben Urteil auf eine längere Strafdauer erkannt, so wird der Rest in Eingrenzung verwandelt (Artt. 68, 72)[1]. Der mit dem Aufenthaltsverbot Belegte wird an die Grenze des Gebietes, dessen Betreten ihm untersagt ist, geführt und dort in Freiheit gesetzt. Wer Bürgschaft dafür leistet, dass er den fraglichen Bezirk verlassen und dieses zu den Akten nachweisen werde, kann ohne Begleitung reisen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren tritt an Stelle des Aufenthaltsverbots Eingrenzung von gleicher Dauer (Art. 68). — g) Eingrenzung (confinamiento) besteht in der Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes im Inlande, den der Beurteilte nicht verlassen darf; er muss der Ortsbehörde von seiner Wohnung und seiner Beschäftigung Mitteilung machen (Art. 70).

3. Nicht-körperliche Strafen (Kap. III, Artt. 73—89). — a) Die Artt. 73—77 enthalten sehr ausführliche Bestimmungen über die Wirkungen des Verlustes aller oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern und der Entziehung eines Amtes. Diese Strafen stehen der Verwendung des Verurteilten im Kriege nicht entgegen. Ist jemand zum Verlust eines Amtes, einer Stellung u. s. w. verurteilt, welches er zur Zeit der Rechtskraft des Urteils noch garnicht bekleidet, so tritt an Stelle dieser Strafe Geldstrafe, deren Höhe sich nach der Art des Amtes, des Gewerbes u. s. w. richtet (Art. 77). — b) Die Friedensbürgschaft (fianza de buena conducta). Der zu ihrer Leistung Verurteilte muss einen der Obrigkeit genehmen leistungsfähigen Bürgen (fiador abonado) stellen, der sich verpflichtet, sämtliche Kosten und Schadensersatzleistungen, sowie eine Geldstrafe von 25—500 Pesos zu zahlen, wenn der Verurteilte ein ähnliches Delikt begeht, wie das, wegen dessen er verurteilt ist. Ist der Verurteilte zur Herbeischaffung eines solchen Bürgen nicht imstande, so wird die Strafe in Aufenthaltsverbot umgewandelt: er darf seinen bisherigen Wohnsitz und die Umgebung bis zu mindestens 100 Kilometern (10 Myriametern) auf die Dauer von 6 Monaten bis zu 3 Jahren nicht betreten (Art. 78). — c) Die Stellung unter obrigkeitliche Aufsicht (sujeción à la vigilancia especial de las autoridades) verpflichtet den Verurteilten, der zuständigen Ortsbehörde von seiner Wohnung und Lebensweise Anzeige zu machen und sich zu den vorgeschriebenen Zeiten persönlich zu melden; verletzt er diese Verpflichtungen oder macht er sich in anderer Weise verdächtig, so kann er eingesperrt und zur Arbeit angehalten werden; Verlassen des angewiesenen Aufenthaltsortes wird mit Festungsgefängnis von 1—2 Jahren bestraft (Art. 79). — d) Geldstrafen sind entweder bestimmt, d. h. auf eine bestimmte Summe lautend, oder unbestimmt, d. h. auf eine unbestimmte Summe oder auf das Vielfache einer unbestimmten Summe oder einen Teil des Vermögens des Angeklagten lautend; im letzteren Falle darf die Quote höchstens ein Fünftel des Vermögens betragen (Artt. 80, 81). Geld-

[1]) Vgl. Anm. 1 auf S. 100.

strafen müssen, wenn nicht Aufschub (der bis zu 30 Tagen gegen Bürgschaft zulässig ist) gewährt ist, binnen drei Tagen nach Zustellung des verurteilenden Erkenntnisses bezahlt werden, widrigenfalls verhältnismässige Haft an die Stelle tritt. Bei unbestimmten Verurteilungen wird vor der Zustellung seitens des Vollstreckungsbeamten (recaudador), nötigenfalls mit Hülfe von Sachverständigen, der Betrag festgestellt (Art. 83). Als einen Fall der „multa" betrachtet das Gesetz anscheinend auch die Einziehung der bei der Strafthat benutzten Gegenstände (Art. 85), sowie die solidarische (mancomunadamente) Haftung aller bei der That Beteiligten für Strafe, Kosten und Schadensersatz (Artt. 86, 87, 88). — e) Der Verweis (apercibimiento jucidial) ist die einfache Erklärung des Richters, dass der Angeklagte seine Pflicht verletzt hat (Art. 89).

4. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (rehabilitación, Kap. IV, Art. 90) ist bei Ehrenstrafen zulässig, wenn der Verurteilte die etwa ausserdem erkannten anderen Strafen verbüsst und sich längere Zeit (4 bezw. 8 Jahre) tadellos geführt hat.

5. Verjährung (prescripción de las penas, Kap. V, Artt. 92—99). Das Gesetz kennt sowohl das Erlöschen des Rechts der Strafverfolgung durch Verjährung, wie die Verjährung der rechtskräftig erkannten Strafe. — Das Recht zur Strafverfolgung (el derecho de imponer pena) geht ausser durch den Tod des Schuldigen (Art. 92) unter durch Ablauf von 40 Jahren, wenn das Delikt mit dem Tode, von 10 Jahren, wenn es mit einer höchstens fünfjährigen körperlichen Strafe, von 4 Jahren, wenn es mit einer anderen Strafe bedroht ist. Bei Antragsdelikten beträgt die Frist ein Jahr, bei den mit mehr als fünfjährigen körperlichen Strafen bedrohten Strafthaten das doppelte der höchsten zulässigen Strafe, höchstens aber 35 Jahre (Artt. 93—95, 98). Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Augenblick, in welchem die That vollendet oder fehlgeschlagen oder die letzte Versuchshandlung vorgenommen ist, die letzte Verabredung oder die letzte Aufforderung zur Begehung stattgefunden hat; bei Dauerdelikten (delitos crónicos) oder fortgesetztem Handeln (delitos continuados) ist der Zeitpunkt des Aufhörens bezw. der letzten Begehung massgebend (Art. 96). — Die Verjährung der erkannten Strafe beginnt mit der Erlassung des Urteils; die Fristen sind dieselben wie bei der Verfolgungsverjährung; jedoch sind erkannte dauernde Strafen unverjährbar (Art. 97).

6. Amnestie und Straferlass (amnistía e indulto, Kap. VI, Artt. 100 bis 106) sind nur bei Delikten gegen die öffentliche Ordnung und nur bezüglich bereits begangener Thaten, nicht auch für zukünftige, zulässig. Sie haben auf die einer Privatperson gegenüber etwa bestehende Entschädigungspflicht nur dann Einfluss, wenn dieses besonders ausgesprochen ist; in diesem Falle erfolgt die Entschädigung von Staats wegen. Die Amnestie, deren Erlass nur dem Kongresse zusteht, fingiert, dass die begangene That nicht begangen sei; der Straferlass, der seitens des Kongresses oder der Regierung erfolgen kann, stellt das Vorhandensein einer Strafthat fest, gewährt aber Verzeihung für sie; der von dem Straferlass Betroffene kann ihn zurückweisen und Einleitung oder Fortführung des Verfahrens verlangen, wenn nicht dieses im Erlasse ausdrücklich verboten ist (Art. 105).

7. Umwandlung und Ermässigung der Strafen (sustitución y rebaja de penas, Kap. VII, Artt. 107—116) durch die Regierung oder einzelne von dieser dazu ermächtigte Beamte ist in weitem Umfange, teils ganz allgemein für bestimmte Strafarten und bei bestimmten Delikten, teils aus einzelnen besonderen Gründen zugelassen. Solche Gründe sind z. B.: körperliche Verhältnisse des Sträflings, gute Führung, thatkräftige Unterstützung der Gefängnisbeamten bei ausgebrochener Meuterei u. s. w. Die einzelnen sehr kasuistisch gehaltenen Vorschriften bieten kein besonderes Interesse.

IV. Vierter Titel. Erschwerende und mildernde Umstände. — Abstufung der strafbaren Handlungen und Strafzumessung. Artt. 117 bis 149; drei Kapitel.

1. Erschwerende Umstände (circunstancias agravantes, Art. 117) allgemeiner Natur kennt das Gesetz elf, darunter z. B.: besondere Höhe des Schadens, des Aufsehens, der hervorgerufenen Unordnung; besondere Häufigkeit der Deliktsart; besondere Bosheit, Arglist u. s. w. des Thäters und besondere Verpflichtung für ihn, die That nicht zu begehen; hohe Zahl der bei der That Beteiligten; Anwendung von Waffen bei einer That, welche sonst ohne solche begangen zu werden pflegt und Begehung der That bei Gelegenheit eines Aufstandes, einer Feuersbrunst und ähnlicher Ereignisse; besondere Öffentlichkeit und Heiligkeit des Begehungsortes; Missbrauch des Ansehens, welches der Thäter anderen bei der That Beteiligten gegenüber hatte; Begehung der That in vorsätzlich herbeigeführter Trunkenheit; besondere Eigenschaften (hohes Alter, weibliches Geschlecht, Krankheit, Gebrechlichkeit u. s. w.) des Opfers; tadelnswerte Führung des Thäters vor oder nach Begehung der That. Ausserdem bezeichnet das Gesetz im besonderen Teile zahlreiche Momente als bei der Beurteilung einzelner Delikte erschwerend ins Gewicht fallend. Nach Art. 119 Abs. 1 hat der Richter die Befugnis, auch Umstände, welche in Art. 117 nicht erwähnt, aber einem dort erwähnten analog sind, als erschwerend anzusehen. Ausserdem sind nach Artt. 143—145 solche Vorbestrafungen, welche den Rückfall nicht begründen, bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände zu berücksichtigen. Bei der Festsetzung einer Geldstrafe ist Reichtum des Angeklagten als erschwerender Umstand zu berücksichtigen (Art. 119 Abs. 2).

2. Mildernde Umstände (circunstancias atenuantes) von allgemeiner Bedeutung werden in Art. 118 sechs aufgeführt: jugendliches oder hohes Alter sowie mangelhafte Einsicht des Thäters; Begehung der That unter dem Einflusse mächtiger Affekte, Gefühle oder Zustände (Not, Liebe, Freundschaft, Dankbarkeit, Provokation, plötzliche leidenschaftliche Aufwallung); Begehung infolge von Drohungen oder von Verführung, ohne dass diese die That straflos machen (vgl. Art. 29 Z. 2); erstmalige Straffälligkeit bei bisheriger guter Führung; freiwillige Gestellung bei der Obrigkeit und wahrheitsgemässes Geständnis; unverschuldete Trunkenheit bei Begehung der That. Analoge Ausdehnung dieser Thatbestände ist auch hier zulässig (Art. 119 Abs. 1); Armut des Angeklagten ist bei Ausmessung einer Geldstrafe mildernd in Betracht zu ziehen (Art. 119 Abs. 2).

3. Einteilung der strafbaren Handlungen in Grade. Das Gesetz unterscheidet bei jedem Delikt drei Grade: den ersten (schwersten), den zweiten (mittleren) und den dritten (leichtesten) Grad (Art. 121). Der Richter muss in jedem einzelnen Falle, wenn nicht das Gesetz eine absolut bestimmte Strafe androht, feststellen, welcher Grad der That als vorliegend zu erachten ist; dabei sind alle Nebenumstände der That, besonders die etwa vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände in Betracht zu ziehen (Artt. 120, 122, 125). Das Gesetz giebt in Art. 123 die starre und wenig praktische Vorschrift, dass bei Vorliegen von erschwerenden und Fehlen von mildernden Umständen stets der erste Grad, bei Vorhandensein von mildernden und Abwesenheit von erschwerenden stets der dritte Grad, und bei Zusammentreffen beider Arten stets der zweite Grad als vorliegend anzunehmen ist. Von der Feststellung des Grades hängt die Strafzumessung ab. Die Strafe (Art. 124) beträgt: bei einem Delikte ersten Grades: das vom Gesetze angedrohte Höchstmass, das um den sechsten Teil der Differenz zwischen dem Höchst- und dem Mindestmass (hasta una sexta parte de la diferencia entre el maximo y el

minimo) ermässigt werden kann; bei einem Delikte zweiten Grades ist zu verhängen: der Durchschnitt zwischen dem angedrohten Höchst- und Mindestmass, der nur um ein Sechstel der Differenz zwischen beiden vermindert oder erhöht werden kann; — bei einem Delikte dritten Grades: das Mindestmass der angedrohten Strafe, das um ein Sechstel des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstmass erhöht werden kann. In allen diesen Fällen soll die Strafzumessung nach vernünftigem Ermessen des Richters (al prudente juicio de los Jueces) geschehen. In den Fällen, in denen das Gesetz Teile einer Strafe androht, werden gewisse ihrer Natur nach unteilbare Strafen (Todesstrafe, Entfernung aus einem Amte und dauernde Aberkennung von Rechten) dadurch zu teilbaren gemacht, dass die Todesstrafe als einer 20jährigen Zuchthausstrafe für gleichwertig erachtet und die Dauer der Entfernung vom Amte als 4jährig, die der Aberkennung von Rechten als 20jährig fingiert wird (Art. 126). Das Gesetz hebt aber ausdrücklich hervor, dass Verweis und Friedensbürgschaft stets unteilbar sind (Art. 127). Bruchteile von Tagen, die sich bei der Berechnung einer Strafe ergeben, sind nach unten, wenn es sich aber um die Berechnung einer Strafermässigung handelt, nach oben auf volle Tage abzurunden (Art. 128). Im Zweifel ist die mildere Strafe anzuwenden (Art. 129). Zwischen mehreren vom Gesetze zur Wahl gestellten Strafarten soll der Richter nach seinem Ermessen die geeignete auswählen, niemals aber dem Angeklagten die Auswahl überlassen (Art. 130).

4. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (Artt. 131 bis 135). Wird jemand wegen mehrerer Strafthaten gleichzeitig abgeurteilt, von denen eine mit dem Tode bedroht ist, so sind ausser der Todesstrafe stets alle anderen von ihm verwirkten Strafen im Urteil einzeln aufzuführen; in der Regel wird nur die erstere und daneben die etwa erkannte Geldstrafe vollstreckt, die übrigen Strafen gelangen nur zur Vollstreckung, wenn die Todesstrafe in eine andere Strafe umgewandelt wird (Art. 131). Treffen Aufenthaltsverbot, Eingrenzung, Verpflichtung zur Stellung von Friedensbürgschaft und Stellung unter obrigkeitliche Aufsicht einerseits — und Zuchthaus, Festungsgefängnis, Gefängnis und Haft andererseits zusammen, so werden die letzteren zuerst und dann erst die ersteren vollstreckt; treffen nur die ersteren unter sich zusammen, so gelangen sie in der angegebenen Reihenfolge zur Vollziehung (Art. 132). Treffen die letzteren unter sich zusammen, so findet eine Erhöhung der Dauer der schwersten Strafe statt, indem 2 Jahre Zuchthaus = 3 Jahre Festungsgefängnis = 4 Jahren Gefängnis = 8 Jahre Haft gerechnet werden; in diesem Falle darf das gesetzlich zulässige Höchstmass überschritten werden (Art. 133). Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die Aburteilung in mehreren Prozessen erfolgt (Art. 134). Besondere Bestimmungen treffen die Artt. 135—137 für die Umwandlung einer nicht beigetriebenen Geldstrafe; diese geschieht, wenn der Schuldige ausserdem zu Zuchthaus oder Gefängnis bezw. zu Aufenthaltsverbot, Eingrenzung oder Friedensbürgschaft verurteilt war, in diejenige Strafart, welche gegen ihn nach den Vorschriften der Artt. 132, 133 und 134 vollstreckt wird.

5. Rückfall (reincidencias, Kap. III, Artt. 140—149). Rückfällig im Sinne des Strafgesetzbuches ist, wer, nachdem er bereits mit Zuchthaus oder Festungsgefängnis bestraft ist, aufs neue ein mit einer dieser Strafen bedrohtes Delikt begeht (Artt. 140 Abs. 1, 148, 149). Es ist dabei einflusslos, ob er als Thäter, Gehülfe oder in anderer Weise beteiligt ist, sowie ob es sich um eine vorsätzliche oder fahrlässige Begehung, eine vollendete, fehlgeschlagene oder versuchte That handelt. Jedoch werden einzelne Delikte bei der Feststellung des Rückfalles nicht mitgerechnet, nämlich: gewisse privilegierte Fälle der Tötung (Artt. 601—604, 606—608, 617), fahrlässige Tötung (Art. 613), fahr-

lässige Vergiftung von Wasserleitungen, Brunnen u. s. w. (Art. 626), gewisse Fälle der Körperverletzung (Artt. 660, 661, 663—665). Ausserdem kommen nicht in Betracht: die Verurteilungen wegen Verabredung zur Begehung eines Deliktes (conjuración) (Art. 144) und wegen Übertretung eines Polizei-, Steuer- oder anderen Spezialgesetzes (contravención á las leyes de policía, fiscales y otras especiales). Die dieserhalb erlittenen Vorstrafen, sowie vorher erfolgte Verurteilungen zu anderen Strafarten als Zuchthaus und Festungsgefängnis, die also Rückfall nicht begründen, sind indes bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände zu berücksichtigen (Artt. 143, 144, 145).

Rückfall bewirkt Erhöhung der regelmässigen Strafe; die Berechnung ist hierbei genau vorgeschrieben und für die theoretisierende Neigung des columbischen Gesetzgebers so bezeichnend, dass ich mir nicht versagen kann, den betr. Teil des Art. 142 in wörtlicher Übersetzung hier anzuführen: „Man nimmt die für das neue Delikt verwirkte Strafe und die in den bereits vollstreckten Urteilen ausgesprochenen Strafen abzüglich etwaiger wegen Rückfalls erfolgter Straferhöhungen, teilt die Summe dieser Strafen durch die Anzahl der Delikte und multipliziert den Quotienten mit der Anzahl der Rückfälle.[1]) Das Produkt ergiebt die bei der verwirkten Strafe vorzunehmende Erhöhung. Bei dieser Berechnung wird das Jahr zu 12 Monaten und der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Ist bei einem ersten Rückfall der Betrag der Erhöhung grösser als der Betrag der zu erhöhenden Strafe, so bildet die letztere den Multiplikand, der mit der Anzahl der Rückfälle zu multiplizieren ist, um den endgültigen Betrag der Erhöhung zu erhalten. Um diese Operationen vornehmen zu können, sind die früher erkannten Strafen nach Massgabe des Art. 133[2]) umzurechnen".

Ist die nach diesen Grundsätzen zu verhängende Zuchthaus- oder Festungsgefängnisstrafe grösser als das gesetzlich zulässige Höchstmass, so wird nur dieses letztere in der eigentlich verwirkten Strafart, der Rest aber in der der Schwere nach unmittelbar darauf folgenden Strafart vollstreckt; die Reihenfolge der Strafen ihrer Schwere nach ist: Zuchthaus, Festungsgefängnis, Gefängnis, Haft (Art. 147); letztere dürfte jedoch, obwohl sie das Gesetz ausdrücklich an dieser Stelle mit erwähnt, praktisch nicht in Frage kommen. Im Falle des Zusammentreffens mehrere Delikte sind ausserdem die Bestimmungen des Art. 133 zu beachten.

c) § 4. Der besondere Teil des Strafgesetzbuches.

Der den einzelnen Delikten und ihrer Bestrafung gewidmete Teil des Strafgesetzbuches umfasst die Artt. 150—916 und zerfällt in zwei Bücher (Buch II und III des Gesetzes). Der Stoff ist unter diese derart verteilt, dass Buch II die gegen die Nation und die Gesellschaft gerichteten, sowie die von öffentlichen Beamten begangenen Delikte, Buch III die strafbaren Handlungen gegen Privatpersonen behandelt; ausserdem bilden die Artt. 911—916 einen Schlusstitel, der einige allgemeine Vorschriften enthält.

---

[1]) Die Anzahl der Rückfälle entspricht der Anzahl von Bestrafungen, welche der Angeklagte innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Regelung des in Frage stehenden Delikts erlitten hat, sodass z. B. die zweite That als erster, die dritte als zweiter Rückfall u. s. w. bezeichnet wird. Diese Terminologie beruht auf positiver Vorschrift des Art. 141. Natürlich kommen bei dieser Berechnung nur Verurteilungen zu Zwangsarbeit und Zuchthaus in Frage — ein Grundsatz, der sich bereits aus Art. 140 ergiebt, aber von dem vorsichtigen Gesetzgeber in Art. 141 Abs. 2 noch ausdrücklich wiederholt wird.

[2]) Vgl. oben S. 104.

Noch störender als im allgemeinen Teil macht sich bei der Behandlung der einzelnen Delikte die Kasuistik bemerkbar; fast in allen Fällen werden nicht die Delikte definiert, sondern die Gestaltungen aufgezählt, die sie möglicherweise annehmen können; jeden möglichen Fall will der Gesetzgeber im voraus regeln, für jeden eine besonders abgestufte Strafe androhen. Häufig werden die an und für sich schon verwickelten Thatbestände durch Unterscheidungen in schwere, weniger schwere und leichte Fälle, alle mit besonderen Strafrahmen, bis ins Unendliche kompliziert. Erscheint unter diesen Umständen eine wissenschaftliche Analyse des columbianischen Strafrechts ausserordentlich schwierig, wenn nicht gar unmöglich, so musste jedenfalls für den Zweck der vorliegenden Darstellung auf das Eingehen in Einzelheiten möglichst verzichtet werden und die Thätigkeit des Verfassers sich auf eine genaue Wiedergabe der Überschriften unter Hinzufügung einiger weniger Andeutungen beschränken.

Das zweite Buch (Delitos que afectan principalmente á la Nación ó á la sociedad, ó que sean cometidos por empleados públicos) behandelt die Delikte gegen die Rechtsgüter der Gesamtheit und die Verbrechen im Amte. Es enthält die Artt. 150—582 und zerfällt in 10 Titel, die z. T. wieder in Kapitel eingeteilt sind.

Titel I. Strafbare Handlungen gegen die Nation. Vier Kapitel. 1. Landesverrat (traición) und ähnliche Delikte (Artt. 150—166); Strafe des von einem öffentlichen Beamten begangenen Landesverrats: der Tod (Art. 152 Abs. 1). — 2. Strafbare Handlungen gegen den äusseren Frieden und die äussere Sicherheit des Staates (Artt. 167 und 168). — 3. Delikte gegen den inneren Frieden, die vorhandene Regierung und die Verfassung (Artt. 169—194); wer einem Beamten, welcher die Aufrührerischen in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form zum Auseinandergehen auffordert, eine Körperverletzung zufügt, die den Tod des Angegriffenen zur Folge hat, wird nach Art. 174 mit dem Tode bestraft. — 4. Seeraub (pirateria), d. h. Begehung eines gewaltsamen Diebstahls, einer Sachbeschädigung oder einer strafbaren Handlung gegen die Person durch Personen, welche sich bewaffnet auf Schiffen befinden und nach völkerrechtlichen Grundsätzen als Seeräuber anzusehen sind (Art. 195). Die Strafe ist für leichte Fälle 8—12jährige Zwangsarbeit, für schwere Fälle (d. h. wenn gewisse besonders schwere, vom Gesetze bezeichnete Delikte begangen sind) der Tod (Artt. 196, 197).

Titel II. Strafbare Handlungen gegen die Religion und die Kultusfreiheit (Artt. 198—209). Obwohl nach Art. 38 der Verfassung von 1886 die katholische Religion Staatsreligion ist, so werden doch auch die Bekenner aller anderen Konfessionen in ihren religiösen Gefühlen und deren freier Bethätigung in weitestem Umfange geschützt. Die Störung des Gottesdienstes ist ganz allgemein strafbar, ohne Rücksicht darauf, ob die Religion, um deren Übung es sich handelte, staatlich zugelassen ist (Artt. 198—202), während z. B. die öffentliche Verhöhnung und Schmähung von Dogmen nur unter dieser Voraussetzung strafbar ist (Artt. 204, 205). Immerhin tritt der Charakter der katholischen Konfession als Staatsreligion insofern auch im Strafgesetzbuche hervor, als die Strafen erhöht werden, wenn eines der im zweiten Titel erwähnten Delikte sich gegen diese richtete (Art. 209).

Titel III. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. Sechs Kapitel. 1. Sedition, Aufstand (sedición; Artt. 210—216), d. h. lärmende Zusammenrottung von mindestens 40 Personen, in der Absicht, die Ausführung eines Gesetzes oder irgendeiner anderen verfassungsmässigen Handlung oder der Anordnung einer Behörde zu verhindern, oder einem Beamten mit Gewalt Widerstand zu leisten (Art. 210). Die Rädelsführer werden härter bestraft, als die übrigen Beteiligten. — 2. Störung der öffentlichen

Ruhe und Ordnung durch Volkshaufen (motines ó tumultos y otras commociones populares, Artt. 217—229); die wichtigsten hier behandelten Delikte sind: „motín" oder „tumulto" und „asonada". „Motín" und „tumulto" sind am besten durch „Aufruhr" wiederzugeben; das Delikt entspricht i. g. dem „Aufruhr" des deutschen Strafrechts [1]), jedoch ist der Begriff des „motín" enger; das Delikt liegt vor (Art. 217), wenn mindestens 20 Personen sich ohne gesetzmässigen Grund in lärmender und ungeordneter Weise zusammenrotten, um mit Gewalt, Geschrei, Beleidigungen oder Drohungen von einer Behörde oder einem öffentlichen Beamten die Vornahme oder die Unterlassung einer rechtmässigen oder unrechtmässigen Handlung zu verlangen, ohne dass jedoch ein Fall der „sedición" vorliegt. Das Vergehen der „asonada" (Art. 219) entspricht etwa dem „Landfriedensbruch" des deutschen Strafrechts [2]) und liegt vor, wenn mindestens 10 Personen ohne gesetzlichen Grund sich zusammenrotten, um durch Geberden, Beleidigungen und Drohungen irgendein öffentliches Fest oder einen öffentlichen Akt zu stören oder zu beeinträchtigen, um sich selbst Recht zu verschaffen, um andere zu belästigen, zu beleidigen oder einzuschüchtern oder sie mit Gewalt zu irgend einer rechtmässigen oder unrechtmässigen Handlung zu zwingen, oder um irgendeinen Aufruhr oder Tumult im Volke zu erregen, ohne dass jedoch ein Fall des Aufstandes (sedición) oder Aufruhrs (motín ó tumulto) vorliegt. — 3. Gemeinsame Bestimmungen für die beiden vorhergehenden Kapitel (Artt. 230—234). — 4. Ungesetzliche Bewaffnung von Truppen (Artt. 235—237). — 5. Personen, welche der Ausführung von Gesetzen oder der Vollstreckung gerichtlicher oder obrigkeitlicher Anordnungen Widerstand leisten oder sie zu verhindern suchen oder zum Widerstande gegen sie auffordern (Artt. 238—247). — 6. Vereinigung von Verbrechern (Art. 248—255). Als „Cuadrilla de malhechores" bedroht das Gesetz mit Strafe jede Vereinigung oder Gesellschaft von mindestens vier Personen, die sich zusammengethan haben, um gemeinschaftlich oder einzeln, jedoch im gegenseitigen Einverständnis, eine oder mehrere strafbare Handlungen gegen das Eigentum zu begehen (Art. 248). Schon die Thatsache der Zugehörigkeit zu einer derartigen Bande, ohne dass sie irgendein Delikt begangen hat, macht strafbar; die Strafe beträgt für die Anführer 2—5jährige, für die übrigen Teilnehmer 1—3jährige Zwangsarbeit (Artt. 249, 250). Der unvermutete Überfall seitens einer Verbrecherbande (asalto en cuadrilla de malhechores), bei dem mindestens 3 Mitglieder beteiligt gewesen sind, wird in schweren Fällen (wenn dabei eine vorsätzliche Tötung, Notzucht oder schwere Verstümmelung verübt wurde) mit dem Tode bestraft (Art. 252). Interesse verdient Art. 255; er lautet in wörtlicher Übersetzung: „Strassenräuber (salteadores de caminos), die nicht als Mitglieder einer Verbrecherbande (cuadrilleros) anzusehen sind, werden lediglich wegen dieser ihrer Eigenschaft mit 1—3jähriger Zwangsarbeit bestraft".

Titel IV. Strafbare Handlungen gegen öffentliche Angestellte oder Beamte. Artt. 256—281; zwei Kapitel. 1. Delikte gegen die Person der öffentlichen Beamten (Artt. 256—270); 2. Amtsanmassung und Widerstand gegen die amtliche Thätigkeit der öffentlichen Beamten (Artt. 271—281).

Titel V. Erstürmung von Gefängnissen und anderen Straf- oder Besserungsanstalten; Entweichen von Gefangenen; Artt. 282 bis 292; drei Kapitel. Die mittels Übersteigens einer Mauer, Sachbeschädigung oder Gewalt bewirkte Selbstbefreiung eines Gefangenen ist in Art. 284 als besonderes Delikt unter Strafe gestellt.

---

[1]) Deutsches Reichs-Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 § 115.
[2]) A. a. O. § 125.

Titel VI. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gesundheit; Artt. 293—314; drei Kapitel. Dieser Titel enthält auch einige Normen gesundheitspolizeilicher Natur (Artt. 295, 297 und 313: Anzeigepflicht der Ärzte und Familienoberhäupter bei gewissen Erkrankungen). 1. Von den Ärzten und Chirurgen. (Artt. 293—299); 2. von den Apothekern und anderen Personen, die Arzneimittel verkaufen (Artt. 300—306); 3. von denjenigen, welche die öffentliche Gesundheit der Einwirkung von Seuchen und Krankheiten aussetzen (Artt. 307—314).

Titel VII. Strafbare Handlungen gegen Treu und Glauben (Delitos contra la fé pública); Artt. 315—414; 12 Kapitel. 1. Münzfälschung (falsificación de monedas, Artt. 315—328) und 2. Münzbeschneidung (cercenamiento, Artt. 329—332); die Höhe der Strafe ist verschieden, je nachdem es sich handelt um Münzen, die im Lande geprägt werden, Kurs haben, oder keinen Kurs haben. — 3. Gemeinsame Bestimmungen zu Kap. 1 und 2 (Artt. 333 bis 335). — 4. Fälschung von Kreditpapieren (Artt. 336—344). — 5. Fälschung von staatlichen Siegeln (sellos), Stempelpapier (papel sellado) oder Stempeln (estampillas) (Artt. 345—355). — 6. Fälschung öffentlicher amtlicher Urkunden (documentos officiales y públicos) (Artt. 356—365); amtliche Telegramm gelten als öffentliche, Privattelegramme als Privaturkunden (Artt. 365 und 375). — 7. Fälschung von Privaturkunden (Artt. 366—375). — 8. Fälschung von Massen und Gewichten (Artt. 376—378). — 9. Verletzung des Briefgeheimnisses (violencia de la correspondencia pública; Artt. 379—393). — Das 10. Kapitel (Artt. 394 bis 402) behandelt eine Reihe verschiedenartiger Delikte: Entwendung, Beschädigung und Zerstörung von Urkunden oder Gegenständen, die in öffentlichen Archiven oder anderen Verwahrungsräumen aufbewahrt werden; ungesetzliche Eröffnung von Testamenten oder anderen verschlossenen Urkunden; Arrest- und Siegelbruch. — 11. Anmassung von Titeln und Eigenschaften (Artt. 403—406). — 12. Falsches Zeugnis und Meineid. Der Meineid wird besonders schwer bestraft, wenn er in einem Civilprozess, noch schwerer, wenn er in einer Strafsache geleistet ist. Der eidlichen Aussage wird die uneidliche Bekundung solcher Personen gleich erachtet, die nach den Vorschriften ihrer Religion zur Ableistung eines Eides nicht gezwungen werden können (Artt. 407, 410). Daneben ist jede der gesetzmässigen Obrigkeit gegenüber bei amtlicher Gelegenheit gemachte uneidliche falsche Aussage strafbar, abgesehen von den Fällen, in denen eine wahrheitsgemässe Aussage nicht erwartet wird (Angaben zu Ungunsten der eigenen Person oder naher Angehöriger) (Art. 412). Auch der Versuch der Verleitung zum falschen Zeugnis wird bestraft (Art. 414).

Titel VIII. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sittlichkeit; Artt. 415—457; 5 Kapitel. — 1. Unsittliche Worte, Handlungen, Schriften, Gemälde und andere Erzeugnisse (Artt. 415—423); zu den unsittlichen Handlungen gehört auch der geschlechtliche Verkehr zwischen erwachsenen Personen desselben Geschlechts (Art. 419). — 2. Kuppelei (alcahuetería, Artt. 424 bis 428) treibt, wer Frauenzimmer in seiner Wohnung aufnimmt, damit sie dort aus ihrem Körper ein Gewerbe machen (Art. 424); Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit ist nicht erforderlich; ferner: wer eine Frauensperson veranlasst, sich geschlechtlich gebrauchen zu lassen oder hierzu wissentlich Hülfe leistet (Zuhälter) (Art. 427). Auch die Frauensperson, welche sich gewohnheitsmässig geschlechtlich gebrauchen lässt, macht sich strafbar (Art. 426). — 3. Verführung (corrupción, Artt. 429—438). Dieses Kapitel will die unerwachsene Jugend beiderlei Geschlechts vor Verführung zu Unzucht und Ausschweifung bewahren; die Verführten bleiben straflos (Art. 429 Z. 3); ausser den eigentlichen Verführern sind auch strafbar: Eltern, Vormünder, Anstaltsleiter und ähnliche Personen, die durch Unaufmerksamkeit und Nachlässigkeit die Verführung ihrer Pflegebefohlenen ermöglicht haben (Artt. 435, 437), sowie Ehe-

männer, die ihren Frauen gestatten, sich zu prostituieren (Art. 436). — 4. Doppelehe und Eheschliessung trotz Vorhandenseins von Ehehindernissen oder ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten (Artt. 439—450). Eine Doppelehe liegt nicht vor in denjenigen Fällen, in denen durch die kirchliche Eheschliessung eine vorher geschlossene Civilehe ipso iure aufgelöst wird (Art. 439 Abs. 2). — 5. Konkubinat (amancebamientos; Artt. 451—457). Das Leben im öffentlichen Konkubinat ist strafbar, wenn dadurch Ärgernis erregt wird (Art. 451); schliessen die Schuldigen vor Erlassung des Urteiles die Ehe, so erfolgt Einstellung des Verfahrens (Art. 452). Gegen öffentliche Beamte ist auf Amtsentsetzung und zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung von Ämtern zu erkennen (Art. 457).

Titel IX. Strafbare Handlungen gegen das Staatsvermögen; Artt. 458—484; 4 Kapitel. — 1. Abhandenkommenlassen (extravío), widerrechtliche Aneignung (usurpación), Veruntreuung (malversación) oder schlechte Verwaltung (mala administración) der Erträge und Bestände des Staatsvermögens (Artt. 458—473). — 2. Von den Beamten, welche betrügerische Handlungen gegen die Staatseinkünfte begünstigen, unterstützen, verheimlichen oder verhehlen (Artt. 474, 475). — 3. Von den Lieferanten (asentistas ó proveedores) und Beamten, die Sachen zum Nachteil des Staates liefern, kaufen oder verkaufen, annehmen oder verwalten (Artt. 476—479). — 4. Strafbare Handlungen zum Nachteil des Vermögens, der Einkünfte oder Sachen der Bezirks- oder Gemeindeverwaltungen, der öffentlichen Anstalten und Einrichtungen oder der obrigkeitlich sequestrierten Gegenstände (Artt. 480—484).

Titel X. Strafbare Handlungen der öffentlichen Beamten bei Ausübung des Amtes und der mit der Wahrnehmung amtlicher Funktionen beauftragten Privatpersonen; Artt. 485—582; 9 Kapitel. Dieser sehr umfangreiche Titel behandelt das Beamtenstraf- und Disziplinarrecht. — 1. Prävarikation (Artt. 485—487; keine Definition, sondern Aufzählung der einzelnen Fälle in 11 Nummern). — 2. Von denjenigen, welche in Ausübung eines öffentlichen Amtes sich bestechen lassen oder Geschenke annehmen (Artt. 488—494). — 3. Erpressungen (extorsiones), Betrügereien (estafas) und Bedrückungen (vejámenes), die seitens eines öffentlichen Beamten verübt werden (Artt. 495—504). — 4. Abschluss von Verträgen und Eingehung von Verbindlichkeiten, die mit der Stellung des öffentlichen Beamten unvereinbar sind (Artt. 505—514). — 5. Von den öffentlichen Beamten, welche die Gesetze und die Anordnungen der Vorgesetzten nicht beachten, oder die Ausführung gerichtlicher Anordnungen verhindern oder erschweren oder sich zu solcher Verhinderung oder Erschwerung verabreden oder in anderer Weise ungehorsam oder bei Nichterfüllung von Pflichten behülflich sind (Artt. 515—528). — 6. Nachlässigkeit, Verzögerung oder anderweite Pflichtwidrigkeit eines öffentlichen Beamten bei der Verfolgung von Verbrechern, bei der Justizverwaltung sowie bei der Leistung oder der Beaufsichtigung von öffentlichen Diensten (Artt. 529—546). — 7. Schlechter Lebenswandel eines öffentlichen Beamten (Artt. 547—550); strafbar ist der Beamte, welcher eine Frau verführt, die er als Richter, Gefängnisbeamter u. s. w. in seiner Gewalt hat (Artt. 547—549). Beamte, welche dem Trunk oder dem Spiel ergeben sind, oder einen unsittlichen Lebenswandel führen oder ihren Dienst vernachlässigen, werden ihres Amtes entsetzt und sind für 6 Jahre unfähig, ein anderes Amt zu erhalten (Art. 540). — 8. Missbrauch der Amtsgewalt (abusos de autoridad; Artt. 551—569). — 9. Angriffe auf Individualrechte (atentados contra los derechos individuales; Artt. 570—582); wichtigster Fall: Freiheitsberaubung.

Das dritte Buch (Delitos contra los particulares y sus penas, Artt. 583 bis 910) behandelt in drei Titeln die strafbaren Handlungen gegen die privaten Rechtsgüter: Leib und Leben, Ehre und persönliche Ruhe und Sicherheit, Eigentum.

Titel I. Strafbare Handlungen gegen die Person, Artt. 583 bis 742; 11 Kapitel. — 1. Tötung (homicidio, Artt. 583—623). Das Gesetz (Art. 583) definiert den „homicidio" als: Tötung eines anderen ohne vorherigen, mit den Gesetzen in Einklang stehenden obrigkeitlichen Auftrag und unterscheidet folgende Fälle: a) Der Regelfall ist die Tötung mit Vorbedacht (h. premeditado) d. h. die willentlich (voluntariamente) und nach vorhergegangener Überlegung oder Entschliessung ausgeführte Tötung (Strafe: Zuchthaus von 12—18, in milderen Fällen von 8—12 Jahren, Artt. 595, 596). Dass Vorbedacht vorliegt, wird bei jeder Tötung vermutet, bis erwiesen ist, dass der Fall zu einer anderen Klasse von Tötungen gehört (Art. 585). b) Ein schwererer Fall ist der Mord (asesinato, Art. 586), d. h. die mit Vorbedacht verübte Tötung, welche unter besonders erschwerenden Umständen begangen wurde (gegen Entgelt, mit besonderer Hinterlist oder Grausamkeit, mit besonders gefährlichen Mitteln, wie Gift, Explosion oder Brandstiftung, oder als Mittel zur Begehung einer anderen strafbaren Handlung, bei Gelegenheit eines öffentlichen Unglücks, wie z. B. einer Eisenbahnkatastrophe, oder in einem Streite, den der Thäter absichtlich veranlasst hat; in Art. 586 werden die einzelnen Umstände unter No. 1—9 sehr kasuistisch aufgezählt); Strafe: in schwereren Fällen der Tod, in leichteren Zuchthaus von 18—20 Jahren (Artt. 597, 598). c) Leichtere Fälle sind: α) der Totschlag, d. h. die einfache willentliche Tötung (homicidio simplemente voluntario, Art. 587). Im Gegensatz zu anderen Gesetzgebungen, die den Totschlag als den Regelfall der Tötungsdelikte ansehen, werden hier in Art. 587 acht Fälle aufgezählt, in denen der homicidio voluntario als vorliegend zu erachten ist (Begehung auf Provokation, im Affekt, zur Abwehr eines noch bevorstehenden Angriffes oder eines Deliktes gegen die Verfassung, die Sicherheit des Landes, die öffentliche Ordnung oder das Leben, in Überschreitung des Züchtigungsrechtes in gerechtem Zorn). Ausserdem wird in Art. 606 der Fall hervorgehoben, dass der Thäter eine ihm nahe stehende weibliche Person, die nicht seine Ehefrau oder Tochter ist, bei unsittlichen Handlungen überrascht und willentlich tötet. Strafe, je nach der Lage des Falles: viermonatiges Gefängnis bis zwölfjähriges Zuchthaus (Artt. 600—607, 617). — β) Die nicht willentliche, fahrlässige Tötung (homicidio involuntario, Art. 589), d. h. die Verursachung des Todes ohne Tötungsabsicht. Das Gesetz unterscheidet zwei Fälle, je nachdem der Thäter zwar dem Getöteten ein Übel zufügen, nicht aber ihn töten wollte, oder überhaupt nicht die Absicht hatte, ein Delikt zu begehen, die Tötung also lediglich auf Fahrlässigkeit beruht (Art. 590). Strafe: Zuchthaus von 3—11 Jahren (Artt. 610—613); völlige Straflosigkeit tritt ein, wenn die Tötung ausschliesslich auf Zufall oder unvermeidliche Umstände zurückzuführen ist (Art. 614). — γ) Kindestötung, d. h. Tötung eines noch nicht drei Tage alten Kindes seitens der Mutter oder deren Eltern zur Verdeckung der Schande der ersteren; Strafe: Gefängnis von 1—3 Jahren für die Mutter, von 3—6 Jahren für die Grosseltern (Art. 615). d) Eine besondere Stellung hat die Verwandtentötung (parricidio, Art. 593), d. h. die Tötung eines Aszendenten oder Deszendenten oder des Ehegatten, die sowohl Mord, als Totschlag oder fahrlässige Tötung sein kann; die Bestrafung erfolgt nach den allgemeinen Regeln, nur für die schwersten Fälle (casos más graves): willentliche oder mit Vorbedacht ausgeführte Tötung eines Aszendenten und der Ehefrau und mit Vorbedacht verübte Tötung eines Deszendenten, wird in Art. 615 der Tod angedroht. e) Fälle der straflosen Tötung zählt das Gesetz in Art. 591 elf auf; der wichtigste ist der der Notwehr im weiteren Sinne (No. 2—4 des Art. 591); als Notwehr im engeren Sinne (defensa legítima y natural, Art. 591 No. 1) gilt nur die Verteidigung des eigenen oder fremden

Lebens gegen widerrechtlichen, gegenwärtigen Angriff, dessen Zurückweisung durch andere Mittel nicht möglich war. — Die Verurteilung wegen Tötung kann nur erfolgen, wenn der Tod des Verletzten binnen 60 Tagen eintritt (Artt. 619—621). — Die Begriffsbestimmungen des Gesetzes auf dem Gebiete der Tötungsdelikte sind keineswegs klar, die Grenzen der einzelnen Fälle fliessen zum Teil in einander. — Kapitel 2. Vergiftung (envenenamiento, Artt. 624—633); bei tötlicher Wirkung der Vergiftung von Wasserleitungen, Brunnen u. s. w. sowie der Vergiftung einer Person ist auf Todesstrafe zu erkennen (Artt. 624, 627). — 3. Kastration (Art. 634—637) und, dieser gleichstehend, Herbeiführung der Zeugungsunfähigkeit auf andere Weise; bei Kastration einer erwachsenen Person mindert deren Einwilligung die Strafbarkeit, ohne sie aufzuheben (Art. 635). — 4. Abtreibung (aborto, Artt. 638 bis 643); mildere Strafe trifft die bislang unbescholtene Frauensperson, die sich lediglich um ihre Schwangerschaft zu verbergen die Leibesfrucht abtreibt (Art. 642). — 5. Brandstiftung in Tötungsabsicht, Art. 644; Strafe: wenn der Tod eingetreten ist: Todesstrafe, sonst Zuchthaus von 2—3 Jahren. — 6. Körperverletzung (heridas, golpes y malos tratamientos, Artt. 645—666). — 7. Zweikampf (riñas ó peleas, Artt. 667—675); genauer müsste man sagen: Kampf, da das Kapitel 7 auch auf den Kampf zwischen mehr als zwei Personen Anwendung findet; es ist gleichgültig, ob der Kampf durch besondere Herausforderung oder nur in gegenseitigem Einverständnis oder durch blossen Zufall herbeigeführt wird (Art. 667). — 8. Entführung und gewaltsame Handlungen gegen die Person, Verletzung von Gräbern (raptos, fuerzas y violencias contra las personas, violación de los enterramientos, Artt. 676—711). An dieser Stelle wird auch die Notzucht behandelt. — 9. Ehebruch, Erschleichung des Beischlafs und Verführung (adulterio, estupro alevoso y seducción, Artt. 712—724). Der Ehebruch als solcher wird nur an der ehebrecherischen Frau und ihrem Mitschuldigen bestraft, nicht auch an dem schuldigen Ehemanne. Strafe: für beide Zuchthaus nach Belieben des hintergangenen Ehemannes, jedoch nicht über 4 Jahre, für den Mitschuldigen ausserdem Aufenthaltsverbot (Artt. 712, 713). Straflosigkeit tritt ein: wenn der Ehemann den unsittlichen Verkehr seiner Frau billigte, wenn er sich von ihr getrennt hatte, wenn er eine Konkubine in der ehelichen Wohnung unterhielt, endlich, wenn er verzeiht (Art. 714). Das Kapitel behandelt ferner die Erschleichung des Beischlafs durch Täuschungen verschiedener Art (Artt. 715—723) und die „seducción“: die Weigerung eines Verlobten, seine Verlobte, mit welcher er bereits geschlechtlich verkehrt hat, zu heiraten; Bestrafung tritt nur auf Antrag ein, die thatsächliche Schliessung der Ehe zwischen den Verlobten bewirkt Einstellung des Verfahrens einschliesslich der etwa bereits begonnenen Strafvollstreckung (Art. 724). — Kapitel 10 behandelt in Artt. 725—738 Kindesaussetzung und Vergehen gegen den Personenstand. — Kapitel 11 (Artt. 739—742) enthält einige Bestimmungen vermischten Inhalts.

Titel II. Strafbare Handlungen gegen die Ehre, den guten Ruf und den Frieden der Privatpersonen, Artt. 743—770, drei Kapitel. — 1. Verleumdung (calumnia, Artt. 743—754), d. h. die Behauptung einer falschen Thatsache in Beziehung auf einen anderen, die, wenn sie wahr wäre, diesem Strafe, Verachtung, Hass oder Schande zuziehen würde (Art. 743). — 2. Beleidigung (injuria, Artt. 755—764); hier verzichtet das Gesetz auf eine kurze Begriffsbestimmung, zählt vielmehr in Art. 755 die einzelnen Fälle der Beleidigung auf. — 3. Offenbarung von Geheimnissen und Bedrohung (revelación de secretos; amenazas, Artt. 765—770).

Titel III. Eigentumsdelikte, Artt. 771—910, 11 Kapitel. — 1. Raub (robo, Artt. 771—791): Wegnahme von Gegenständen in Aneignungsabsicht

mit Gewalt gegen Personen oder Sachen (Artt. 771 und 772); schwere Fälle: Art. 791. — 2. Diebstahl (hurto, Artt. 792—802): rechtswidrige (fraudulentamente) Wegnahme einer fremden Sache in Aneignungsabsicht ohne Gewalt gegen Personen oder Sachen, die Aneignungsabsicht wird bis zum Nachweise des Gegenteils als vorhanden angenommen (Art. 792). — 3. Gemeinsame Vorschriften zu Kapitel 1 und 2 (Artt. 803—809). — 4. Bankerutt (quiebra, Artt. 810—819). — 5. Betrügerische Handlungen (estafas y engaños, Artt. 820 bis 835). — 6. Vertrauensmissbrauch (abuso de confianza, Artt. 836—857). — Kapitel 7 behandelt Vergehen gegen den Markenschutz und Verletzung verliehener Privilegien durch unbefugte Dritte (Artt. 858—860). — 8. Brandstiftung und andere Fälle der Beschädigung (Artt. 861—893). — 9. Gewaltsame Handlungen gegen das Eigentum, gewaltsame Besitzentsetzung (fuerzas y violencias contra las propriedades. — Despojos, Artt. 894—903). — 10. Unerlaubte Benutzung fremder Gegenstände (Uso de las propriedades ajenas sin el consentimiento del dueño, Artt. 904—907). — 11. Grenzverrückung (mudanza ó alteración de los términos de las heredades, ó de la división territorial en la Nación, Artt. 909 und 910).

Der dem dritten Buche angehängte Schlusstitel (Artt. 911—916) enthält verschiedene Bestimmungen. Der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes sowie der Erlass von Gefängnisordnungen wird der Regierung überlassen (Artt. 911, 912). Von verschiedenen Artikeln sind Sonderabdrücke anzufertigen und teils in den Gefängnissen, teils in den Apotheken, teils in den öffentlichen Gerichtsräumen auszuhängen (Artt. 913—915). Die endgültige Fassung und Einteilung des Gesetzes wird dem Staatsrat überlassen (Art. 916).

III.

§ 5. Die übrigen Gesetze strafrechtlichen Inhalts.

Von den im Jahre 1890 geltenden besonderen Strafgesetzen sind durch Art. 911 des Strafgesetzbuches alle diejenigen materiell-rechtlicher Natur aufgehoben, welche zur Abänderung oder Vervollständigung des damals geltenden Strafgesetzbuches von 1858 (ursprünglich für Cundinamarca erlassen, seit 1887 für die ganze Republik gültig) dienten. Eine ausdrückliche Aufhebung der anderen Spezialstrafgesetze hat nicht stattgefunden, es ist daher anzunehmen, dass sie in Kraft geblieben sind.

Von den kleineren Gesetzen strafrechtlichen Inhalts sind zu erwähnen:

1. Gesetz No. 32 vom 26. Oktober 1886 über das Eigentum an Schriften und Kunstwerken. Strafbestimmungen: Artt. 63—73; französische Übersetzung im Annuaire de législation étrangère Bd. 16 S. 894—907.

2. Gesetz No. 36 vom 28. Oktober 1886 über die Zölle.

3. Gesetz No. 56 vom 18. November 1886 über die Ausübung des dem Präsidenten der Republik nach Art. 119 No. 6 der Verfassung zustehenden Rechts der Strafumwandlung.

4. Gesetz No. 3 vom 20. Januar 1887 über die Stempelabgaben. Vgl. hierzu Stempelgesetz vom 24. November 1888.

5. Gesetz No. 57 vom 15. April 1887 über die Einführung verschiedener Gesetze für die ganze Republik. Dieses Gesetz sollte die Einheitlichkeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung herstellen.

6. Gesetz No. 67 vom 10. Mai 1887 über die Vollstreckung der Gefängnisstrafen.

7. Gesetz No. 62 vom 6. November 1894 über die Redaktion der Prozessordnung, wodurch der Staatsrat beauftragt wird, alle bestehenden Vorschriften über Gerichtsverfassung, Civil- und Strafprozess zu einem Gesetze zu verarbeiten.

IX.

MEXIKO.

Von

Ernst Eisenmann,
Königlich Preussischem Gerichtsassessor a. D., Advokaten in Paris.

Übersicht.

§ 1. Vor der Kodifikation.

In dem gesamten Gebiete der Vereinigten Staaten von Mexiko waren zur Zeit der spanischen Herrschaft ausschliesslich die Strafgesetze des europäischen Mutterlandes in Geltung; wenigstens dem Namen nach. Die Zersetzung der in die Zeiten Alonso's des Weisen (vgl. Bd. 1 S. 489) zurückreichenden Gesetzbücher ging in den amerikanischen Kolonieen indes in beschleunigtem Masse vor sich, seitdem die Erklärung der Unabhängigkeit (1823) die Einführung fortschrittlicher und freiheitlicher Gedanken begünstigte, und die mancherlei Verfassungsversuche oder Regierungsprogramme der zur Herrschaft gelangenden wechselnden Richtungen und Personen stets wenigstens in dem einen Punkte übereinstimmten, die Abänderung der aus spanischer Zeit stammenden Einrichtungen zu wünschen, zu planen oder in Angriff zu nehmen.

Der Zustand vor Schaffung des nationalen Rechtes wird von den Motiven zum Bundesstrafgesetzbuch treffend dahin gekennzeichnet, dass seit langem die spanische Gesetzgebung gänzlich ausser Übung sei und kein anderes Gesetz gelte, als das bald billig denkende, bald launenhafte richterliche Ermessen.

§ 2. Kodifikationen der Einzelstaaten.

Nachdem die Verfassung von 1857 nach Niederwerfung der letzten inländischen Gewaltherrschaft des Diktators Antonio Lopez de Santa Ana der Organisation der einzelnen Bundesstaaten eine festere Grundlage gegeben hatte, begannen diese zum Teil selbst die Gesetzgebung in die Hand zu nehmen, welche in Bezug auf das Strafrecht bedauerlicher Weise nicht der Kompetenz des Bundes übertragen war.[1])

Die meisten Staaten überliessen dagegen die Initiative dieses Fortschrittes, ein den nationalen Verhältnissen angepasstes und aus nationaler Geistesarbeit erflossenes Strafrecht zu schaffen, der Bundesregierung, welche mit rühmlicher Zähigkeit diese Aufgabe während der drangvollen Zeit der Fremdherrschaft nicht aus dem Auge verloren und unmittelbar nach deren Beendigung wieder aufgenommen hat. Seitdem ist das Strafgesetzbuch der Bundesregierung, obwohl es formell nur für das kleine Stadtgebiet der Bundeshauptstadt und das schwachbevölkerte Territorium Nieder-Kalifornien (zusammen etwa eine halbe Million

---

[1]) Das Verhältnis des Bundes zu den Einzelstaaten ist dem der Vereinigten Staaten von Nordamerika nachgebildet und ähnlich dem des Deutschen Reichs. Obige Abweichung besteht, wie weiter unten gezeigt wird, mehr der Form als dem Wesen nach. — Das erste der Strafgesetzbücher der Einzelstaaten war das von Veracruz-Llave vom 18. 12. 1868, das ebenso wie das von Guanajuato vom 15. 7. 1871 in der Anordnung des Stoffes selbständig auftritt, aber doch auch die bereits vorliegenden Grundlehren des Bundesgesetzentwurfes sich angeeignet hat. Abweichend ist bei beiden Gesetzen, ebenso wie bei Yucatan u. a., die Abschaffung der Todesstrafe und die Einführung der Polizeiarbeit, d. h. strafweise Beschäftigung mit Strassenreinigung, Hospitalarbeiten u. dergl.

Einwohner umfassend)[1] gilt, insofern als gemeines Recht anzusehen, als die Mehrzahl der Einzelstaaten[2] durch ihre Gesetzgebung ein gleichlautendes oder doch unwesentlich abweichendes Strafgesetz als Sonderrecht angenommen haben.

Diese thatsächliche Rechtseinheit ist es, welche uns autorisiert, der folgenden Betrachtung das Bundesstrafgetzbuch zu Grunde zu legen, umsomehr, als bei der ungeteilten Anerkennung, deren es sich erfreut, kein Zweifel bestehen kann, dass bei dem allmählichen Verschwinden der separatistischen Gelüste auf allen nicht rein politischen Gebieten, nur die Behutsamkeit der Zentralregierung, Konflikte mit dem Partikularismus zu vermeiden, der Umwandlung des Gesetzbuches in ein für die ganze Republik gültiges Bundesgesetz entgegensteht.

§ 3. Bundesstrafgesetzbuch vom 7. Dezember 1871. — Entstehung.

Am 6. Oktober 1862 ernannte die Bundesregierung eine Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches, welches den in der Verfassung enthaltenen Grundzügen entsprechen und die dort gewährleisteten Bürgerrechte mit Strafschutz umgeben sollte. Bis zur Fertigstellung des allgemeinen Teiles gelangt, wurden die Arbeiten gezwungenermassen infolge des Krieges abgebrochen. Unmittelbar nach Wiederherstellung der nationalen Ordnung erteilte Präsident Juarez, der grosse Reformator des Landes, einer neuen Kommission den Auftrag zur Fortführung jenes Gesetzeswerkes; nach Jahresfrist bereits waren die beiden ersten Bücher fertiggestellt, und am 15. März 1871 überreichte der Vorsitzende der Kommission, Antonio Martinez de Castro, dem Ministerium das fertige Gesetz nebst kurzgefassten, nur die Prinzipien und Neuerungen hervorhebenden Motiven.

Unverändert von dem damals nur aus einer Kammer bestehenden Landtage des Bundes am 7. Dezember 1871 angenommen, wurde es noch am selben Tage von Juarez gezeichnet und trat mit dem 1. April 1872 in Kraft.

§ 4. Ergänzungen.

Zeitlich vorhergehend und dennoch als blosse Ergänzung des Strafgesetzbuches zu betrachten ist das am 3. November 1870 ergangene Gesetz über die Oberbeamten des Bundes, dessen Inhalt unten im System mitbehandelt werden soll. Einige wenige offensichtliche Unebenheiten in Definitionen und Strafmassen sind seither durch eine Novelle, die mit Genehmigung des Landtages vom Präsidenten erlassene Verordnung vom 26. Mai 1884, berichtigt. Im übrigen ist das Gesetzbuch durch die frühere Strafprozessordnung vom 15. September 1880, an deren Stelle jetzt die neue vom 6. Juli 1894 getreten ist, das Gerichtsverfassungsgesetz vom gleichen Tage, sowie durch einige Ausführungsverordnungen erst zu voller Wirksamkeit als abgerundetes Gesetzeswerk gelangt; unter den letztgedachten Bestimmungen sind die wichtigsten die Ausführungsverordnung zum Strafgesetzbuch, vom 20. Dezember 1871, und die zum Gerichtsverfassungsgesetz, vom 26. Oktober 1880.

---

[1]) Seither ist das blühende Territorium von Tepic von dem Nachbarstaate abgezweigt und der Bundesgesetzgebung unterstellt worden. Die Regelung der dortigen Kriminaljustizpflege erfolgte durch Verordnung vom 12. 6. 1885.

[2]) Folgendes sind diese Staaten mit den Daten der betreffenden Einführungsgesetze, soweit sie (bis 1880) ermittelt werden konnten:

Yucatan	2. 10. 1871	Chiapas . .	13. 12. 1872	Hidalgo	5. 2. 1875
Guerrero . . .	26. 6. 1872	Tamaulipas .	12. 6. 1873	Puebla .	30. 11. 1875
Campeche . . .	21. 10. 1872	Coahuila . .	20. 8. 1874	Colima .	22. 6. 1878
Zacatecas . . .	2. 12. 1872	Sinaloa . . .	11. 11. 1874	Oaxaca	15. 12. 1878
San Luis Potosi	7. 12. 1872	México . . .	12. 1. 1875	Morelos	30. 5. 1879

§ 5. Geltungsbereich des Bundesstrafrechts.

Die Zwiespältigkeit der Bundeskompetenz bringt es mit sich, dass der Geltungsbereich der Strafbestimmungen ein zwiefach verschiedener ist. Dies gelangt zu klarem Ausdruck in dem Titel des Gesetzbuches: „Strafgesetzbuch für den Bundesdistrikt und das Territorium Nieder-Kalifornien über gemeine Vergehen, und für die ganze Republik über Vergehen gegen den Bund.“ [1])

§ 6. Einteilung des Strafgesetzbuches.

Das Gesetzbuch zerfällt in 4 Bücher, nebst einem Einleitungsabschnitt und dem als Übergangsgesetz bezeichneten Schlussteil, sowie endlich einem Übergangsartikel über den Geltungsbeginn; es umfasst 1181 Artikel, deren Mehrzahl von beträchtlicher Länge und wiederum in Absätze gegliedert ist, und ist von seltener Reichhaltigkeit, ohne irgendwelche eigentlich fremde Materie hineinzumischen.

Wir geben zunächst die Inhaltsübersicht, weil aus derselben vorstehendes Urteil kontrolliert werden kann und es bei dem uns zugemessenen Raume nur so möglich wird, einige wenige Hauptpunkte noch besonders erläutern zu können.

Einleitung Artt. 1—3.

Erstes Buch: Von Vergehen, Übertretungen, Verbrechen und Strafen im allgemeinen. Artt. 4—300. I. 1. Vergehen und Übertretungen im allgemeinen. 2. Stufen des absichtlichen Vergehens. 3. Häufung und Rückfall. — II. 1. Strafrechtliche Verantwortung. 2. Ausschliessende, 3. 4. 5. Mildernde und erschwerende Umstände. 6. Verantwortliche Personen. — III. 1. Strafen im allgemeinen. Gefangenenarbeit und Verteilung ihres Erlöses. 2. Strafarten und Vorbeugungsmassregeln. 3. Straf-Milderungen und -Schärfungen. 4. Vorbereitende Freiheit. — IV. Strafarten und Vorbeugungsmassregeln: 1. Einziehung. 2. Verweis, Warnung. 3. Geldstrafe. 4. Kürzere und längere Haft. 5. Besserungsanstalt. 6. Ordentliches Gefängnis. 7. Bannung. Einfache Einschliessung. Verbannung vom Wohnort. Verbannung ausser Landes. Todesstrafe. Ausserordentliches Gefängnis. 8. Verlust bürgerlicher, Familien- und politischer Rechte. Unfähigkeit zur Ausübung eines dieser Rechte. 9. Zeitweilige Enthebung und Absetzung von Ämtern und Ehrenämtern. Unfähigkeit zu deren Erlangung und zu jeder Art derselben. 10. Vorbeugende Einschliessung in eine Zwangserziehungs-, Taubstummen- oder Heilanstalt. 11. Sicherheitsleistung für Unterlassung künftiger Frevel. Versicherung künftigen Wohlverhaltens. Ermahnung. 12. Polizeiaufsicht. Verbot des Betretens eines bestimmten Ortes oder Landesteiles oder des Wohnens daselbst. — V. Strafzumessung. 1. Allgemeines. 2. Bei Fahrlässigkeitsvergehen. 3. Bei Versuch, unternommenen, vereitelten und vollendeten Vergehen, 4. bei Häufung und Rückfall, 5. für Mitschuldige und Hehler, 6. bei Personen von 9—18 Jahren und Taubstummen, die mit Unterscheidungsvermögen handeln, 7. bei mildernden und erschwerenden Umständen. 8. Vertauschung, Verminderung und Umwandlung der Strafen. 9. Vollstreckung der Urteile. — VI. 1. Erlöschen der Strafklage, 2. durch Tod, Amnestie, 3. Verzeihung und Einwilligung des Verletzten, 4. Verjährung. — VII. 1. Erlöschen der Strafen, 2. durch Tod, Amnestie, Rehabilitation, 3. Straferlass, 4. Verjährung.

---

[1]) Eine von dem Verfasser dieser Darstellung bearbeitete deutsche Übersetzung erschien als Beilage zu Bd. 14 der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft; eine Einleitung dazu in demselben Bande S. 19.

Zweites Buch: Civilrechtliche Haftpflicht in Strafsachen. Artt. 301 bis 367. 1. Ausdehnung und Voraussetzungen. 2. Bemessung. 3. Haftpflichtige Personen. 4. Verteilung bei mehreren Haftpflichtigen. 5. Vollstreckung. 6. Erlöschung der Haftpflicht und der Klagen zu ihrer Geltendmachung.

Drittes Buch: Von den Vergehen insbesondere. Artt. 368—1139. I. Vergehen gegen das Eigentum: 1. Diebstahl. 2. Diebstahl ohne Gewaltthätigkeit. 3. Diebstahl mit Gewaltthätigkeit. 4. Veruntreuung. 5. Betrug. 6. Betrügerischer Bankerutt. 7. Besitzentziehung bei Immobilien und Wasserrechten. 8. Wörtliche und thätliche Drohungen. Vergewaltigung. 9. Zerstörung und Beschädigung fremden Eigentums durch Brandstiftung, 10. durch Überschwemmung und 11. durch andere Mittel. — II. Vergehen von Privatpersonen gegen die Person: 1. Schläge und andere einfache Thätlichkeiten. 2. Verletzungen; allgemeines. 3. Einfache und 4. qualifizierte Verletzungen. 5. Tötung; allgemeines. 6. Einfache und 7. qualifizierte Tötung. 8. Elternmord. 9. Abtreibung. 10. Kindesmord. 11. Zweikampf. 12. Aussetzung und Verlassung von Kindern und Kranken. 13. Menschenraub. 14. Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch. — III. Vergehen gegen den Ruf: 1. Beleidigung. Verleumdung. Aussergerichtliche falsche Beschuldigung. — 2. Gerichtliche falsche Beschuldigung. — IV. Falschheit: 1. Falschmünzerei und Münzverfälschung. 2. Fälschung von Wertpapieren, 3. von Siegeln, Stempeln, Massen und Gewichten, 4. von öffentlichen und Privaturkunden, 5. von Bescheinigungen, 6. von Schlüsseln. 7. Falsche Erklärungen vor Gericht und Gutachten für Behörden. 8. Verheimlichung des Namens oder Angabe eines falschen. 9. Fälschung bei Telegrammen. 10. Anmassung von Amts- oder Berufsrechten, unbefugter Gebrauch von Orden und Uniformen. — V. Enthüllung von Geheimnissen. — VI. Vergehen gegen die Familienordnung, öffentliche Sittlichkeit und den Anstand: 1. Vergehen gegen den Civilstand von Personen. 2. Ausschreitungen gegen Sittlichkeit und Anstand. 3. Angriffe gegen die Scham. Schändung. Notzucht. 4. Verführung Minderjähriger. 5. Entführung. 6. Ehebruch. 7. Doppelehe und sonstige ungesetzliche Ehen. 8. Aufreizung zu einem Vergehen. Beschönigung eines solchen oder eines Lasters. — VII. Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit. — VIII. Vergehen gegen die öffentliche Ordnung: 1. Landstreicherei, Bettelei. 2. Lotterieen. 3. Verbotene Spiele. 4. Vergehen gegen die Vorschriften über Begräbnisse. 5. Grabschändung. Entweihung eines menschlichen Leichnams. 6. Siegelbruch. 7. Widerstand gegen Vornahme öffentlicher Arbeiten. 8. Vergehen von Armeelieferanten. 9. Ungehorsam und Widerstand von Privaten. 10. Ausschreitungen und Angriffe gegen öffentliche Beamte. 11. Zusammenrottung. Tumult. 12. Gewohnheitstrunkenheit. 13. Vergehen gegen Gewerbfleiss, Handel und die Freiheit bei öffentlichen Versteigerungen. — IX. Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit: 1. Entweichung Gefangener. 2. Vereitelung der Verurteilung. 3. Verbotene Waffen. 4. Bandenbildung zur Verübung von Vergehen gegen die Person oder das Eigentum. — X. Vergehen gegen die verfassungsmässig gewährleisteten Rechte: 1. Vergehen bei Volkswahlen, 2. gegen die Pressfreiheit, 3. gegen die Freiheit der Religionsübungen, 4. gegen die Gewissensfreiheit. 5. Verletzung und Unterdrückung von Briefen und Telegrammen. 6. Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, begangen durch Beamte. Durchsuchung und Wegnahme von Papieren. 7. Verletzung einiger anderer verfassungsmässig gewährleisteter Rechte. — XI. Amtsvergehen der öffentlichen Beamten: 1. Verfrühte oder unberechtigt fortgesetzte Amtsführung. Anmassung nicht zustehender Amtshandlungen. Entweichung vom Amte. 2. Missbrauch der Amtsgewalt. 3. Verbündung von Beamten. 4. Bestechung. 5. Unterschleif und Erpressung im Amte. 6. Vergehen in Civil- und Straf-

sachen. 7. Besondere Vergehungen der Oberbeamten des Bundes. — XII. Vergehen der Rechtsanwälte, Bevollmächtigten und Konkursverwalter. — XIII. Vergehen gegen die äussere Sicherheit der Nation. — XIV. Vergehen gegen die innere Sicherheit: 1. Aufstand. 2. Aufruhr. — XV. Vergehen gegen das Völkerrecht: 1. Seeräuberei. 2. Verletzung der Unverletzlichkeit gewisser Sachen und Personen. 3. Sklavenhalterei und Sklavenhandel. 4. Verletzung der Menschlichkeitspflichten gegen Kriegsgefangene, Geiseln, Verwundete oder Lazarethe.

Viertes Buch: Von den Übertretungen. Artt. 1140—1152. 1. Allgemeines. 2. Übertretungen erster Klasse, 3. zweiter Klasse, 4. dritter Klasse, 5. vierter Klasse.

Übergangsgesetz. Artt. 1—28. — Übergangsartikel.

§ 7. System des Gesetzes.

Kein Artikel des Gesetzes lässt die Absicht des Gesetzgebers verkennen, eine bis ins genaueste fest zum voraus bestimmte Strafe für jeden denkbaren Fall zu schaffen, um jeder Möglichkeit einer Willkür vorzubeugen; hiervon ist nur bezüglich der Geldstrafen und sonst noch an etlichen nicht zahlreichen Stellen eine unwesentliche Ausnahme unter ausdrücklicher Anrufung des richterlichen Ermessens gemacht. Diese Reaktion gegen den vorhergehenden Rechtszustand ist durch die Eigentümlichkeit der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse des Landes, in welchem Einflüsse von Freundschaft mehr noch als von Feindschaft so mächtig sind, dass sie den verwandtschaftlichen gesetzlich gleichgestellt werden[1], in erhöhtem Masse geboten; eben diese gesetzliche Einräumung der Existenzberechtigung bestätigt, dass es ein Irrtum wäre, diesen Zustand mit dem Koteriewesen anderer Länder verwechseln und daraus Rückschlüsse gegen die Rechtssicherheit ziehen zu wollen. In Ausführung dieses Systems ist bei jeder Vergehensart eine Reihe von zumeist mit grosser Schärfe abgegrenzten Einzeldelikten aufgestellt und jedes von diesen mit einem mittleren Strafmass versehen; die einzelnen Strafnormen sind untereinander in einem Verhältnis gehalten, das nur in seltenen Fällen zu Befremden Anlass bieten kann, und auch für manche scheinbare Inkongruenzen dieser Art ist eine Erklärung aus gewissen im Lande herrschenden Neigungen zu dieser oder jener Vergehensart zu finden. Auf dieses Normalmass der Strafe finden dann die zumeist aus dem allgemeinen Teil, manchmal auch noch aus den generellen Bestimmungen des betreffenden Abschnittes zu entnehmenden Steigerungen und Zusätze, Minderungen und Umwandlungen Anwendung, so dass das Urteil zum grossen Teil als das mathematische Resultat einer Reihe festbestimmter Faktoren erscheint. Die Ausdrucksweise des Gesetzes wird dadurch oft schwerfällig und erscheint durch die Nebeneinanderstellung dieser Rechnungsanweisungen und der klar stilisierten Begriffsbestimmungen bunt und ungleich; für die Anwendung des Gesetzes durch Richter jedoch, die aus Volkswahlen hervorgehen[2], ist in der Festlegung des Strafmasses ein rechts-

[1] Art. 13: „Die Verpflichtung, der Behörde zur Feststellung eines Vergehens oder zur Ergreifung der Schuldigen Hülfe zu leisten, betrifft nicht deren Ehegatten, Aszendenten, Deszendenten oder Seitenverwandte, noch auch diejenigen Personen, welche ihnen Achtung, Dankbarkeit oder Freundschaft schuldig sind.“ So auch bei positiver Begünstigung und Hehlerei, Art. 59, und anderwärts.

[2] Alle Richter und sogar alle Gerichtssekretäre müssen jedoch aus den Advokaten gewählt werden. In der Praxis hat sich trotz des Wahlmodus und ohne übermässigen Einfluss der Politik in den langen Jahren friedlicher Entwicklung ein eigener Richterstand gebildet.

sicherndes Moment von einer jenen Schönheitsfehler weit überwiegenden Bedeutung zu erblicken. Besonders für die Nachprüfung der Oberinstanzen, welcher bei der erschwerten Verbindung der Gerichtsorte untereinander eine Wiederholung der Verhandlungen nur beschränkt zu Grunde gelegt werden kann, ist das Wegfallen der schwer zu fixierenden Nüancen der That und ihrer Beurteilung durch den Vorderrichter, sowie der dem letzteren auferlegte Zwang, seine Gründe unter die vorhandenen Kategorieen einzuordnen, von Wert. Es sind dadurch jene Dehnungen und Verrenkungen der Thatbestandsmomente bezw. ihrer gesetzlichen Auffassung ausgeschlossen, welche die Rechtspflege einiger mit angeblich idealen Gesetzen ausgestatteter europäischer Länder aufweist. Jede Willkür innerhalb dieser Schranken ist durch eine erhöhte Anspannung der kasuistischen Voraussicht des Gesetzgebers, der in diesem Falle sich als hervorragender Denker bewährte, überflüssig zu machen gesucht worden. Für ausserordentliche Fälle, die jeder Voraussicht spotten, schafft ausdrücklich (Art. 43) das in Abschnitt VI und VII des Ersten Buches ausgebildete System von Begnadigungen Rat.

§ 8. Strafarten.

Dieser Berechnungsart der Strafe entspricht das Strafensystem. Es mag angesichts der langen Reihe der in Titel IV des Ersten Buches aufgezählten Strafarten paradox erscheinen zu behaupten, dass ausser der meist als Zusatz auferlegten Geldstrafe ganz wesentlich nur eine Strafart in Frage kommt, die Gefängnisstrafe, welche sich zu jenen rein numerischen Operationen bedingungslos eignet. Die Grenzen zwischen Haft und Gefängnis sind unbedeutend und verwischen sich mehrfach vollkommen; erstere dauert bis zu 11 Monaten, letzteres von 1—12 Jahren (im Mittelmass). Für politische Vergehen tritt an Stelle des Gefängnisses die Einschliessung, für jugendliche Verbrecher Zwangserziehung und Besserungshaus. Das „ausserordentliche" Gefängnis unterscheidet sich nur durch seine Zeitdauer von 20 Jahren und dient als an die Stelle der Todesstrafe tretende Strafart überall da, wo bei einer mit dem Tode bedrohten Strafthat strafmindernde Modifikationen Platz greifen. Eine Erschwerung der Todesstrafe oder deren Anwendung auf Männer über 70 Jahre und auf Frauen, sowie deren Vollstreckung nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Vergehen ist unzulässig; bei alledem ist sie überhaupt nur für wenige Vergehen schwerster Art angedroht. Bannung an einen bestimmten Ort und Verbannung aus solchen sind ausser bei politischen noch besonders bei Gewaltthätigkeitsvergehen als Zusatzstrafen zur Beruhigung des Bedrohten oder Verletzten angewandt, der durch harte Ahndung jeder Art Drohungen und durch eine Reihe vorbeugender Massregeln überhaupt weit wirksamer vom Strafrechte geschützt wird, als in den Polizeistaaten Europas, wo die Staatshülfe erst nach geschehenem Frevel eingreift. Verbannung aus der Republik ist nur für die Hauptschuldigen eines Verrats oder politischen Vergehens, die dauernd gefährlich erscheinen, statt der Gefängnis- oder Einschliessungsstrafe zulässig. Die Aberkennung von Rechten erstreckt sich auch auf die väterliche Gewalt, Erbrechte u. dergl. und ist vielfach gesetzlich, zum Teil auch nach richterlichem Ermessen, teilbar, abgestuft und nüanciert, ebenso der Amtsverlust.

§ 9. Strafvollzug.

Über die Vollstreckung der Strafen sind präzise, fast eine vollständige Gefängnisordnung darstellende Bestimmungen aufgenommen, welche durchweg

von grosser Humanität zeugen. Strengste Trennung der verschiedenen Strafarten, sowie der Geschlechter und der Altersklassen ist angeordnet. Der Strafzweck der Besserung tritt hier in keiner weichlich-nachsichtigen Form, sondern in einer werkthätigen Anleitung zur Hebung besonders der Erwerbsfähigkeit des Sträflings hervor, welchem Ziele weitgehende Konzessionen gemacht sind: z. B. die Erlaubnis zum Aufsuchen der Arbeit ausserhalb der Anstalt. Die Verkehrsentziehung kann als Zusatzstrafe oder als Disziplinarmittel zur Anwendung gelangen, aber in beschränktem Masse; bei schlechter Führung ist dagegen die einer Mehrzahl von Urteilen ex lege beizufügende Berechtigung, die Strafe um ein Bruchteil zu verlängern, in Vollzug zu setzen. Ebenso hält sich das Gesetz bei der Verwendung des Arbeitserlöses von der einseitigen Fürsorge für den Sträfling und Vernachlässigung seines Opfers fern, ebenso wie von den alles absorbierenden fiskalischen bevorrechteten Ansprüchen: eine Hälfte des Erlöses beansprucht der Staat für den Gefängnisfonds, ein Viertel dient zur Deckung der Ansprüche des Geschädigten und ein Viertel gehört dem Sträfling als unpfändbarer Reservefonds zum Wiedereintritt in die Freiheit, kann aber in Notfällen auch schon während der Haft teilweise zur Unterstützung seiner Familie verwandt werden. Diesen Wiedereintritt in die Gesellschaft zu beschleunigen und zu erleichtern wird bei guter Führung eine „vorbereitende Freiheit“ gewährt, die, widerruflich und mit einer nicht lästigen Polizeiaufsicht verbunden, dem Sträfling schon bei Beginn der Strafzeit voraus verlautbart wird, um ihn zu rascherem Streben nach einem Erwerbe anzuspornen. Zwei besondere städtische Kommissionen, deren Mitgliedschaft ein Ehrenamt ist, überwachen und besorgen die eine den gesamten Gefängnisdienst, die andere alles auf die sittliche und materielle Hebung der Sträflinge Bezügliche, einschliesslich der Führungslisten, Disziplinarmassregeln u. dergl. — eine Organisation, welche vorteilhaft von der platonischen und ohnmächtigen Einwirkung europäischer Vereine zum Besten der Strafgefangenen abweicht; die Thätigkeit der berufsmässigen Gefängnisbeamten ist auf ein Mindestmass beschränkt und jeder Willkür vorgebeugt.[1])

§ 10. Entschädigung des Verletzten.

Ausser dem Viertel des Arbeitserlöses haftet natürlich dem Geschädigten noch das übrige Vermögen des Thäters, wobei sein Schadensanspruch den Vorzug vor den Gerichtskosten und der Geldstrafe hat. Ausser dem Schuldigen haftet noch eine Reihe von Personen, unter denen hervorzuheben sind: Staat und Gemeindeverwaltung für Amtsvergehen ihrer Beamten, wenn auch nur subsidiär verpflichtet.

§ 11. Entschädigung unschuldig Verhafteter.

Auf der vorgenannten Haftpflicht des Staates beruht die vielleicht interessanteste Bestimmung des Gesetzes, welche um viele Jahre den fortgeschrittensten europäischen Gesetzgebungen voranging, die des Art. 344:

„Wenn der von Amtswegen Angeklagte nicht wegen Mangel an Beweisen, sondern wegen erwiesener völliger Unschuld an dem ihm zur Last gelegten Vergehen freigesprochen wird, und nicht durch seine frühere Aufführung Grund gegeben hat, ihn für schuldig zu halten, so wird dies in dem Endurteil von Amtswegen zum Ausdruck gebracht; und auf Antrag des An-

---

[1]) Vgl. § 15 (Litteratur) a. E.

geklagten wird darin der Betrag des Schadens und entgangenen Gewinns, der ihm durch den Prozess erwachsen ist, nach vorheriger Anhörung des Vertreters der Staatsanwaltschaft festgesetzt. In diesem Falle wird die civilrechtliche Haftpflicht aus dem gemeinen Entschädigungsfonds erfüllt, sofern nicht gemäss Art. 358 die Richter haftpflichtig sind oder sofern diese keine Mittel zur Befriedigung des Anspruchs haben."

Der genannte Entschädigungsfonds wird aus einem Drittel der Geldstrafen und ähnlichen Einkünften gebildet und ist ein Teil der Staatskasse. Es wird kaum zu leugnen sein, dass die gegebene Begrenzung dieses Rechts des Angeklagten den Ansprüchen der Billigkeit dennoch gerecht wird, zumal die bezüglichen thatsächlichen Voraussetzungen dem Wahrspruche einer Geschworenenbank unterliegen. Die Verleihung eines gesetzlichen, positiven Anspruchs gewährt dem Unschuldigen in einem Rechtssystem, das dem Richter keine Wahl lässt, eine ausserordentliche Sicherheit. Es ist nicht jenes halb gnadenweise arbiträre Almosen wie es in europäischen Gesetzesvorschlägen neuerdings als höchstes erreichbares Ziel einer Forderung erscheint, die zag als philanthropisches Desiderat und als bestrittene Neuerung im Gesamtsystem des Rechts auftritt, sondern einfach ein folgerichtiger Ausfluss[1]) des alle Zweige des bürgerlichen und öffentlichen Rechts des mexikanischen Freistaats durchdringenden Systems der Regresspflicht des Beamten und seines Auftraggebers, des Staats.

§ 12. Amtsvergehen.

Dieses System, welches im Strafrechte das Zweite Buch des Gesetzes wiederspiegelt, ist verschärft und ergänzt durch die hochgespannte strafrechtliche Verantwortlichkeit, die das Dritte Buch für die Beamten begründet. Gegen die unmöglichen Regresse und das unerreichbare Disziplinareinschreiten in europäischen Ländern stechen Strafen für offensichtlich ungerechte Urteile, Prozessverschleppung u. dergl., ja die Hehlereistrafe für laxe Verfolgung eines Vergehens erheblich ab. Eine besondere Kategorie von Amtsvergehen ist durch Verfassung und Spezialgesetz[2]) für die Oberbeamten der Republik geschaffen, welche während ihrer Amtsdauer und ein Jahr danach vor besonderen Gerichtshöfen wegen Vergehen und Übertretungen gegen die Verfassung und wegen Unterlassung von Amtspflichten abgeurteilt werden können.

Es ist durch die Gesamtheit dieser Bestimmungen ein Straf- und Disziplinarrecht für die Beamten, speziell auch die Richter, geschaffen, dessen Vollständigkeit nicht leicht irgendwo anders erreicht worden sein dürfte. Man wolle dagegen nicht einwenden, dass das Disziplinarrecht nicht ins Strafrecht gehöre: der gewählte Richter steht den Verwaltungsvorgesetzten vollkommen unabhängig gegenüber und kann für Amtsnachlässigkeiten u. dergl. (die begrifflich sich in nichts von Amtsvergehen unterscheiden zumal da, wo, wie in Mexiko, die Prozessordnungen jede Amtshandlung genau vorschreiben) nur vor seinem ordentlichen Richter zur Verantwortung gezogen werden, nicht zum Nachteil der Rechtspflege.

---

[1]) So sehr, dass die Motive die Bestimmung gar nicht besonders erwähnen.

[2]) Siehe oben § 4 und Artt. 103—108 der Bundesverfassung. — Als Oberbeamte gelten: die Landtagsmitglieder, die Richter am Obersten Gerichtshof und die Minister; ferner in Angelegenheiten, die zur Bundeskompetenz gehören, die Gouverneure der Staaten. Endlich auch der Präsident der Republik, der jedoch während seiner Amtsdauer nur wegen Vaterlandsverrats, ausdrücklicher Verletzung der Verfassung oder der Wahlfreiheit oder wegen schwerer Verbrechen angeklagt werden darf. Anklagejury ist der Landtag, Spruchjury das Oberste Gericht.

§ 13. Bemerkungen zum Allgemeinen Teil.

Da der Raum ein Mehr verbietet, so sei den vorstehenden charakteristischen Eigenheiten des Gesetzbuches nur eine gedrängte Aufzählung einiger bemerkenswerter Züge des Allgemeinen Teils angefügt:

Die Einleitung bringt die während der Bürgerkriege stark in Vergessenheit geratene Bürgerpflicht zur Verhinderung beabsichtigter Vergehen und zur Gewährung behördlich erforderter Unterstützung bei deren Verfolgung in Erinnerung, unter Androhung gelinder Strafen. Sie stellt ferner die Anwendbarkeit des Gesetzes trotz Unkenntnis desselben seitens des Thäters, sowie auf Fremde fest und bestimmt endlich die Geltung des Allgemeinen Teils auch für die Beurteilung der in besonderen Gesetzen verstreuten Strafbestimmungen.

Die Trennung von Verbrechen und Vergehen existiert nicht, ebensowenig die Schärfung der Gefängnisstrafe in Zuchthaus; die alten Festungsbaustrafen sind abgeschafft. — Der Versuch ist in drei Begriffe gespalten: versuchtes, unternommenes und vereiteltes Vergehen; das zweitgenannte umfasst den Versuch mit untauglichen Mitteln, das unmögliche und das abgeirrte Vergehen. Versuch bei absolut unmöglicher Ausführung wird mit 10 bis 1000 Pesos Geldstrafe, alle übrigen Fälle werden mit Bruchteilen der Vollendungsstrafe belegt. — Bei Häufung von Vergehen wird die höchste der zustehenden Strafen angewandt, welche um ein Drittel erhöht werden kann. — Rückfall, auch in ein anderweites Delikt als das erste, bewirkt Straferhöhung um ein Sechstel bis zu einem Drittel; doppelt so viel, wenn die frühere Strafe erlassen worden war und beim wiederholten Rückfall. — Als Urheber werden auch Anstifter bestraft, die mehr als wörtlicher Anreizung sich bedienen, sowie diejenigen, welche unvermeidliche oder gefährliche Vorarbeiten zur Ermöglichung der Ausführung leisten; ferner Beamte, die ihr Gewährenlassen oder Straflosigkeit versprechen. — Als Mitschuldige gelten u. a. die Begünstiger und Hehler im Falle vorheriger Vereinbarung, sowie die in der Verfolgung säumigen Beamten. Hehler trifft Haft und bei gewinnsüchtiger Absicht zusätzlich erhebliche Geldstrafe. — Der Anstifter bleibt straffrei, wenn er reuig das Vergehen rechtzeitig hindert; gelingt ihm dies trotz erwiesener Anstrengung nicht, so trifft ihn nur ein Viertel der Strafe. Gehorsam gegen Vorgesetzte schliesst Strafe nicht aus bei Kenntnis des befohlenen Vergehens als eines solchen. — Das Alter unsicheren Unterscheidungsvermögens reicht vom vollendeten 9. bis 18. Jahre; bis zum 14. wird vermutet, dass der Thäter ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat. Die Taubstummen erfahren gleiche Beurteilung. — Trunkenheit wirkt nur dann strafausschliessend, wenn sie den Thäter gänzlich der Vernunft beraubt und dieser 1. weder Gewohnheitstrinker ist, noch auch 2. vorher bereits in trunkenem Zustande ein Vergehen verübt hat. Liegt eins dieser beiden Bedenken vor, so tritt die Fahrlässigkeitsstrafe ein. Gewohnheitstrunkenheit, die zu ernstem Ärgernis Anlass giebt, wird mit 2—6 Monaten Haft und Geldstrafe belegt und bei vorhergegangenem schwerem Vergehen unter dem Einfluss von Trunkenheit mit 5—11 Monaten Haft und Geldstrafe. — Mildernde und erschwerende Umstände sind erschöpfend bestimmt und je in vier Klassen von einer bis zu vier Werteinheiten verteilt: das Resultat der Aufrechnung der vorhandenen Einheiten beider Arten bestimmt die Erhöhung oder Minderung des Normalmasses der Strafe bis zu deren Maximum und Minimum, welches je um ein Drittel von dem mittleren Strafmass abweicht.

§ 14. Sonstige Strafgesetze.

Die schon oben betonte und aus der Inhaltsangabe (§ 6) ersichtliche Reichhaltigkeit des Strafgesetzbuches lässt es natürlich erscheinen, dass neben demselben keine erheblichen anderweiten Strafbestimmungen Platz greifen. Zu erwähnen sind die Stempel- und Zollstrafen,[1]) Geldstrafen von ungeheurer Härte, weil sie die wesentlichsten Einnahmequellen des Staates zu sichern bestimmt sind. Der Zinsfuss ist frei, ebenso die Presse, über deren Spezialvergehen, wie Verweigerung der Berichtigung u. dergl. jetzt die ordentlichen Gerichte, nicht mehr eine eigene Geschworenenbank wie nach dem Gesetz von 1868, urteilen. Jagd und Fischerei sind ebenfalls keinen Strafbestimmungen unterworfen. Das Militärstrafrecht ist durch ein besonderes Gesetzbuch vom 16. September 1892 geordnet. Das Postgesetz vom 23. Oktober 1893 schützt das Briefgeheimnis.

§ 15. Litteratur.

Die Gesetze werden veröffentlicht im Diario oficial. Vollständig und genau sind dieselben auch abgedruckt in der von dem Advokaten Miguel Macedo herausgegebenen Zeitschrift Anuario de legislación y jurisprudencia, welche in anderen Abteilungen auch die wichtigsten Entscheidungen der Gerichte und wissenschaftliche Abhandlungen enthält. Ähnlich die Zeitungen El Foro und El Derecho. — Textausgabe des Bundes-Strafgesetzbuches von 1871 mit einer Vorrede von Antonio Maria de Prida, Magistrado del Tribunal Supremo. Madrid, Establecimiento Tipográfico de Pedro Nuñez, Espiritu Santo 18, 1890. — Deutsche Übersetzung des Bundes-Strafgesetzbuches von 1871 von Eisenmann in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 14, Beilage; eine Einleitung dazu ebenfalls von Eisenmann in demselben Bande S. 19. — Arrillaja: Recopilación oficial completa y correcta de leyes, decretos, bandos, reglamentos, circulares y providencias del poder supremo del Imperio Mexicano, y de otras autoridades, que se consideran de interes commun 4 Bde., Mexiko 1863—65. — Zaldivar, S. G.: Diccionario de la legislación mexicana, que comprende las leyes, decretos, bandos, reglamentos, circulares y providencias del supremo gobierno y otras autoridades de la nación. Mexiko. 1. Publicados desde el 31 de Mayo de 1863, hasta el 30 de Setiembre de 1868. — 1868; 2. Publicados desde el 1° de Octubre de 1868, hasta el 31 de Diciembre de 1869. — 1870. Derecho penal mexicano, das als klassisch geltende Lehrbuch, in Form des kommentierten Gesetzestextes, von José Maria Lozano, Mexiko 1874. — Código penal mexicano, sus motivos, concordancias y leyes complementarias, von Antonio A. de Medina y Ormaechea, 2 Bde., Mexiko 1880, noch heut das sorgfältigste Werk über die Gesetzgebung der Einzelstaaten, die auf Grund amtlicher Quellen (bis 1880) vollständig abgedruckt ist.

Fortlaufende kurze Berichte über die mexikanische Gesetzgebung unter Berücksichtigung des Strafrechts enthält das von der Société de législation comparée zu Paris herausgegebene, bei Cotillon & Cie. erscheinende Annuaire de législation étrangère; vgl. Bd. 4 S. 705—718 (kurze Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und der Verfassungsverhältnisse); Bd. 10 S. 717 (kurze Analyse der Strafprozessordnung von 1880); Bd. 12 S. 1042—1043 (Auslieferungsvertrag zwischen Mexiko und Belgien vom 14. März 1882); Bd. 14 S. 817—828 (Auslieferungsvertrag mit Spanien vom 4. März 1883; Analyse des Berggesetzes vom 22. November 1884); Bd. 15 S. 667—668 (Zollgesetz vom 24. Januar 1885); Bd. 17 S. 919—938 (Stempelgesetz vom 31. März 1887, Zollgesetz vom 1. März 1887); Bd. 19 S. 941—952 (Auslieferungsvertrag mit Grossbritannien vom 27. Januar 1889); Bd. 21 S. 964—986 (Patent-Gesetz vom 7. Juni 1890, Bestimmung über die vorläufige Entlassung der Strafgefangenen, Zollgesetz vom 12. Juni 1891, Gesetz vom 24. Juni 1891 über Einrichtung und Befugnisse der Jury im Bundesbezirk); Bd. 24 S. 924—949 (Strafprozessordnung vom 6. Juli 1894, Militär-Justiz-Gesetz vom 16. September 1892 nebst Ergänzungs-Verordnungen vom 1. Januar und 1. August 1893, Postgesetz vom 23. Oktober 1893). Eine französische Übersetzung der in § 9 erwähnten Bestimmungen über die Gefängnissverwaltung mit einer Einleitung von Eisenmann erschien im Bulletin de la Société des Prisons Paris, 1895.

---

[1]) Vgl. Ordenanza general de aduanas marítimas y fronterizas, Mexiko 1887.

X.

MITTEL-AMERIKA.

1. Einleitung.

2. Nicaragua.

Von Dr. Buonaventura Selva,
Präsidenten des Höchsten Gerichtshofes zu Managua.

3. Honduras.

Von Dr. Alberto Uclés,
Präsidenten des Höchsten Gerichtshofes zu Tegucigalpa.

(Übersetzung aus dem Spanischen
von Dr. Georg Crusen, Gerichtsassessor im Königlich Preussischen Justizministerium zu Berlin.)

4. Costa Rica.

Von Ernst Eisenmann,
Königlich Preussischem Gerichtsassessor a. D.,
Advokaten in Paris.

5. Guatemala.

Von Staatsrat Antonio González Saravia,
Guatemala.
(Übersetzung aus dem Spanischen von Dr. Georg Crusen,
Gerichtsassessor im Königlich Preussischen Justizministerium
zu Berlin.)

6. Salvador.

Von Ernst Eisenmann,
Königlich Preussischem Gerichtsassessor a. D., Advokaten in Paris.

Übersicht.

1. Einleitung.

Mittelamerika[1]), dessen Ostküste von Columbus bereits 1502 entdeckt wurde, bildete bis zum Anfange dieses Jahrhunderts als Generalhauptmannschaft Guatemala eine spanische Kolonie, die seit 1796 in die vier Intendanzen Leon, Chiapa, Comagagua und Salvador zerfiel. In dem schlecht verwalteten Lande regte sich zuerst 1808 das Verlangen nach Lostrennung von dem Mutterlande, wurde aber zunächst durch den energischen Gouverneur Don Jori Bustamente y Guerra unterdrückt. Erst im September 1821 gelang es, der spanischen Herrschaft durch eine kurze unblutige Revolution ein Ende zu bereiten; am 15. September erfolgte die feierliche Unabhängigkeitserklärung Mittelamerikas. Im Jahre 1822 versammelten sich Vertreter der Provinzen Guatemala, Honduras, Nicaragua, Salvador und Costa Rica, die das Gebiet der ehemaligen Generalhauptmannschaft Guatemala unter dem Namen „Vereinigte Staaten von Centralamerika“ (Estados Federados de Centro-America) für unabhängig erklärten und sich eine Verfassung gaben. Aber bereits 1826 brachen Unruhen aus, die die völlige Auflösung des Bundes zum Ziel hatten und auch allmählich herbeiführten. 1842 bildete die mittelamerikanische Republik nur noch einen geopraphischen Begriff. Wenn auch eine förmliche Auflösung des Bundes nicht erfolgt war, sondern im Gegenteil zahlreiche z. T. von vorübergehenden Erfolgen gekrönte Versuche zu seiner Reorganisierung gemacht wurden, so hatte doch jeder der fünf Staaten eine völlig unabhängige Regierung.

Neuerdings sind die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse Mittelamerikas dadurch in ein anderes Stadium gelangt, dass die Vertreter der Republiken Nicaragua, Honduras und Salvador am 20. Juni 1895 in Amapala die Bildung einer Union beschlossen haben. Nachdem dieser Beschluss die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften der drei Staaten gefunden hatte, ist am 15. September 1895 die Dieta der República Mayor de Centro America zusammengetreten und hat die Führung der auswärtigen Angelegenheiten des neuen Staatengebildes übernommen. Die vertragschliessenden Staaten haben die Beglaubigungen ihrer bisherigen diplomatischen Vertreter für erloschen erklärt und ihre Ministerien für auswärtige Angelegenheiten aufgelöst. Der Bundestag besteht aus drei Mitgliedern, von denen die gesetzgebenden Körperschaften jedes Staates eines ernennen, und tagt abwechselnd in Salvador, Managua und Tegucigalpa. Seine Hauptaufgabe

[1]) Eine kurze Darstellung der Geschichte von Centralamerika seit 1821 (von José Maluquer y Salvador in Madrid) findet sich im Annuaire de législation étrangère Bd. 18 (1889) S. 965.

besteht in der Unterhaltung guter Beziehungen zwischen den drei Ländern unter sich und zu den fremden Staaten. Ausserdem hatte er binnen drei Jahren einen Entwurf für eine endgiltige Verschmelzung der verbündeten Staaten auszuarbeiten, der einer aus je 20 Abgeordneten bestehenden konstituierenden Versammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden sollte. Falls Guatemala und Costa Rica, was angestrebt wurde, dem Bunde beitreten sollten, würde dieser den Namen „Centralamerikanische Republik“ annehmen.

Die innere Selbständigkeit der Staaten war durch den Abschluss des Bundesvertrages nicht berührt. Insbesondere war auch auf strafrechtlichem Gebiete jeder Staat von dem anderen unabhängig.

Am 3. September 1896 nahm die Regierung von Guatemala die Einheitsbestrebungen auf, indem sie zu einem diplomatischen Kongress für 1897 einlud, auf welchem die Bevollmächtigten vom 6. Juni bis 1. Juli eine Reihe von Staatsverträgen zum Abschluss brachten, deren Ratifikation bis zum 1. September 1897 erfolgen sollte. Von diesem Datum an verwandelten sich die fünf Republiken wiederum in Staaten eines Bundes, der Republik von Central-Amerika, und zwar bei aller Wahrung ihrer inneren Selbständigkeit mit durchgreifender mindestens prinzipiell einheitlicher Organisation der wichtigsten Rechtseinrichtungen.

Speziell für das Strafrecht sind von wesentlicher Bedeutung der Vertrag vom 27. Juni 1897 über Strafrecht und Auslieferung, und der vom 23. Juni 1897 über Prozessrecht. Beide enthalten Bestimmungen, welche das an sich fortbestehende Recht der Einzelstaaten durchbrechen und modifizieren, so dass die in den nachfolgenden Abhandlungen wiedergegebenen Einzelgesetze mit den aus dem folgenden sich ergebenden Einschränkungen zu lesen sind, die zum Teil sie vollständig denaturieren.

Die Strafen oberen und unteren Grades werden in feste Einheitsstrafen (nach dem Vorbilde von Guatemala) verwandelt, deren Abstufung mit grösserer Freiheit bis herab zu einem Fünftel, bei vereiteltem, versuchtem, vollendetem Vergehen und für Thäter, Gehülfen, Hehler, Anstifter, bei erschwerenden und mildernden Umständen nach allgemein angegebenen Bruchteilen zu bemessen ist. Lebenslängliche und ehrlosmachende Strafen, Konfiskation und Inkapazität werden abgeschafft. Dauernder und zeitweiser Verlust gewisser Rechte darf die Dauer der Hauptstrafe nicht übersteigen. Für die Zukunft soll das Gefängnis die wesentlichste Strafart bilden und vorläufige Entlassung bei guter Führung eintreten, auch die Gefangenenarbeit entsprechend geregelt werden. Die Auslieferung wird, ausser bei Zweikampf, Ehebruch, Beleidigung und Verleumdung, Vergehen gegen die Religion und Pressvergehen, nur bei Anklagen, die mehr als zwei Jahr, oder auf Urteile, die mehr als ein Jahr Gefängnis zur Folge haben können, gewährt; es muss aber das mildere Gesetz von den beiden in Frage stehenden Staaten in Anwendung kommen und darf nicht auf Todesstrafe erkannt werden. Das Auslieferungsverfahren ist bis ins einzelne und sehr sachlich geordnet, ein Wiederaufnahmeverfahren als ausserordentliches Rechtsmittel neben allen übrigen Einrichtungen der modernsten Rechtsanschauungen eingeführt. Es ist zweifellos, dass diese Grundlagen, die zum Teil veralteten, vielfach engherzigen Bestimmungen der Einzelgesetzgebungen, die sämtlich die Fehler des chilenischen Gesetzes, dem sie nachgearbeitet sind, verraten, belebend und vergeistigend beeinflussen müssen, und die zu erwartenden neuen Gesetze einen Höhepunkt moderner Gesetzesarbeit darbieten werden, falls sie, wie zu hoffen steht, von den hervorragenden Rechtsgelehrten, die den Kongress bildeten, bearbeitet werden.

2. Nicaragua.

Litteratur

über das Strafrecht von Nicaragua ist nicht bekannt geworden. Eine kurze Notiz (über die Kosten der Strafvollstreckung) findet sich in dem Annuaire de législation étrangère Bd. 18 S. 974.

§ 1. Das Strafrecht bis zur Unabhängigkeitserklärung.

Während und noch kurze Zeit nach Beendigung der spanischen Herrschaft galten auch in Nicaragua die Strafgesetze des Mutterlandes, wenn auch der gutartige Charakter der Bevölkerung, die milderen Sitten des Landes und der Einfluss der christlichen Kultur dazu beitrugen, die strengen Strafen des damaligen spanischen Rechts erheblich abzuschwächen. So wurde die Anwendung der in Spanien in zahlreichen Fällen angedrohten Todesstrafe auf wenige der schwersten Delikte beschränkt, auf Verstümmelung, Kastration und andere grausame und entehrende Strafen überhaupt nicht erkannt und bei anderen, wie Zwangsarbeit (trabajos públicos), Aufenthaltsverbot (destierro), Festungshaft (presidio) und Gefängnis (prisión) die ursprünglich lebenslängliche Dauer auf 10 Jahre herabgemindert. Die meisten dieser Strafarten gerieten völlig in Vergessenheit, und die Anwendung der übrigbleibenden war dem billigen Ermessen des Richters überlassen, insofern als dieser, wenn er auch nicht in der Lage war neue, bisher nicht übliche Strafen zu verhängen, doch beim Vorliegen mildernder oder erschwerender Umstände die gesetzliche Strafe ermässigen oder erhöhen durfte.

§ 2. Die Bundesverfassung von 1824.

Mit dem Anschlusse an den Mittelamerikanischen Bund trat auch für Nicaragua die Bundesverfassung vom 22. November 1824 in Kraft. Sie enthielt einige Grundsätze des Strafrechts und Strafprozesses. Die Todesstrafe sollte nur zulässig sein bei unmittelbaren Angriffen gegen das Staatswesen, ausserdem bei Mord (asesinato) und bei dem mit Vorbedacht (premeditado) oder aus dem Hinterhalt (segúro) verübten Totschlage (homicidio). Alle Bürger und Einwohner der Republik waren ohne Unterschied nach demselben Verfahren und ausschliesslich von dem gesetzlich bestimmten Richter abzuurteilen; sobald als möglich sollten Geschworenengerichte eingeführt werden; Verhaftungen waren nur zulässig auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des zuständigen Beamten, der einen solchen nur ausstellen durfte, wenn der zu Verhaftende der Begehung eines mit schwererer als korrektioneller Strafe bedrohten Delikts verdächtig und seine Identität mit dem Thäter mindestens

durch die Aussage eines Zeugen bestätigt war; die Festnahme des Thäters war nur gestattet, wenn begründeter Fluchtverdacht vorlag und er auf frischer That betroffen war; in diesem Falle war binnen 48 Stunden ein Haftbefehl zu erlassen oder der Festgenommene in Freiheit zu setzen. Der Alkade durfte keine Person in das Gefängnis aufnehmen, ohne gleichzeitig in das Gefängnisregister den Haft- oder Aufnahmebefehl einzutragen. Jeder Verhaftete musste binnen 24 Stunden vernommen werden, und der Richter war verpflichtet, innerhalb weiterer 24 Stunden über die Fortdauer der Haft zu beschliessen. Diese Bestimmungen bildeten unter der Bezeichnung „verfassungsmässig gewährleistete Rechte“ (Garantias de la Constitución Federal) einen Teil der Bundesverfassung und kehren in fast allen Verfassungen wieder, die sich Nicaragua nach Erlangung der völligen Selbständigkeit gegeben hat.

§ 3. Das Strafgesetzbuch von 1837.

Die Bundesregierung hat in den vierzehn Jahren ihrer Wirksamkeit zur Schaffung eines Strafgesetzbuches für den ganzen Bund keine Zeit gefunden. Dagegen gab sich Nicaragua im April 1837, also zwei Jahre vor der Loslösung vom Bunde, sein erstes Strafgesetzbuch (nach dem Muster des von Edward Livingstone für den Staat Louisiana verfassten). Da aber die Strafgesetzgebung Livingstones aus vier selbständigen Gesetzen: dem Strafgesetzbuche, der Strafprozessordnung, dem Gesetze über das Beweisverfahren und dem Gefängnisreform- und Disziplinargesetze, sowie ausserdem einem „gesetzlichen Definitionsbuche“ — bestand, während in Nicaragua nur das erstere eingeführt wurde, so entstanden durch das Fehlen der übrigen erhebliche Schwierigkeiten und Hindernisse für die Strafrechtspflege, welche erst allmählich durch sachgemässe Reformen beseitigt werden konnten.

§ 4. Grundzüge.

Die Veröffentlichung und Inkraftsetzung des vorerwähnten Strafgesetzbuches erfolgte durch Gesetz vom 2. Juli 1839. Es zerfällt in drei Bücher. Das erste Buch enthält die Vorschriften über Wirksamkeit und Geltungsgebiet der Strafgesetze, Kreis der strafbaren Personen, Strafverfahren, das Delikt und seine Unterarten, Strafen, Rückfall. Das zweite Buch behandelt die strafbaren Handlungen gegen den Staat und die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, das dritte die Strafthaten gegen Privatpersonen. Eine unbefangene Prüfung des Gesetzbuches ergiebt, dass es weder mit den Grundsätzen der Wissenschaft noch mit den Sitten und Gewohnheiten unseres Landes in allen Punkten übereinstimmte. Zum Beweis genügt ein kurzer Blick auf das Strafensystem. Es enthielt: 1. die Todesstrafe; 2. lebenslängliche oder zeitliche Zwangsarbeit (trabájos); 3. Deportation; 4. lebenslängliches oder zeitliches Verbot, sich an einem bestimmten Orte des Bundesgebietes aufzuhalten (destierro temporal ó perpetuo de un pueblo de territorio del Estado); 5. Festungshaft (presidio); 6. Verschickung in einen bestimmten Bezirk oder Ort (confinamiento á distrito ó pueblo determinado); 7. dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Ausübung öffentlicher Funktionen (inhabilitación perpetua para ejercer empleo ó cargo público); 8. dauernde oder zeitweilige Entziehung des öffentlichen Amtes, der öffentlichen Stellung oder der Befugnis zur Ausübung des Berufs (privación ó suspensión de empleo, profesión ó cargo público); 9. dauernde oder zeitweilige Unfähigkeit zur Ausübung politischer und privatrechtlicher Befugnisse (pérdida ó suspensión de los derechos políticos

ó civiles); 10. Widerruf (retractación); 11. einfaches Gefängnis (simple prisión); 12. Geldstrafe; 13. Verlust der Produkte des Verbrechens (pérdida de los efectos prohibidos) in besonders bestimmten Fällen; 14. Verlust des Rechts auf selbständige Verwaltung des eigenen Vermögens für bestimmte Zeit.

Wie man sieht, sind einige dieser Strafen lebenslänglich, und schon dieser Umstand allein lässt sie als ungeeignet erscheinen, da sie dem Verurteilten selbst im Falle der Besserung keine Aussicht auf Befreiung von der Strafe eröffnen. Die Verhängung der Todesstrafe war vom Gesetzgeber auf das Verbrechen des Mordes (asesinato), d. h. der mit Vorbedacht ausgeführten Tötung (homicidio premeditado), beschränkt; dabei war aber ein schwerer logischer Fehler untergelaufen, der in der Praxis zu grosser Verwirrung Anlass gegeben hat. Es wird nämlich gesagt, dass die Tötung (homicidio) entweder gerechtfertigt (justificable), oder fahrlässig (culpable) oder vorsätzlich begangen (voluntario) wird, und die letztere Art in die im Affekt begangene (violento) und die mit Vorbedacht begangene (premeditado) zerlegt. Damit ist aber implicite zum Ausdruck gebracht, dass Begehung mit Vorbedacht in allen Fällen der Tötung anzunehmen ist, wo keine Umstände vorliegen, die sie entweder als gerechtfertigt oder entschuldbar (excusable), oder nur vorsätzlich (voluntario) oder auf Fahrlässigkeit beruhend (negligente) erscheinen lassen; in allen Fällen, wo keiner dieser Umstände vorliegt, musste demgemäss auch auf Todesstrafe erkannt werden. Diese Konsequenz war aber, da es nicht angängig ist, aus negativen Voraussetzungen eine positive Folgerung herzuleiten, ungerechtfertigt und um so weniger zu billigen, als ihre praktische Folge (die Verhängung der Todesstrafe in den bezeichneten Fällen) von grosser Tragweite war.

§ 5. Das geltende Strafrecht.

Die Mängel des Strafgesetzbuches von 1837 traten bald in der Praxis derart hervor, dass eine Reform unabweislich wurde. Sie erfolgte im Jahre 1879; das damals erlassene Strafgesetzbuch wurde indes durch Gesetz vom 6. Dezember 1891 abgeändert und gilt in dieser Form seit dem 1. Februar 1894. Die bemerkenswerteste Neuerung dieses Gesetzes besteht darin, dass es die Todesstrafe nur bis zur Fertigstellung der Strafanstalt bestehen liess. Inzwischen ist in dieser wichtigen Frage ein weiterer Fortschritt zu verzeichnen. Die zur Zeit (September 1896) geltende Verfassung vom 10. Dezember 1893 bestimmt in Art. 27: „Die Todesstrafe wird in Nicaragua abgeschafft“ und garantiert damit in unzweideutiger Weise die Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens. Damit ist die Todesstrafe aus unserem Strafensystem verschwunden; ein erst im Sommer 1896 von der Regierung an die Gesetzgebende Versammlung (Asamblea Constituyente) gerichteter Antrag auf Aufhebung des Art. 27 der Verfassung ist abgelehnt worden.

Das geltende Strafgesetzbuch zerfällt in drei Bücher; das erste enthält die allgemeinen Bestimmungen über Vergehen und Übertretungen, das zweite behandelt die Vergehen (delitos) und ihre Bestrafung, das dritte die Übertretungen (faltas) und ihre Bestrafung. Es regelt in klarer und präziser Sprache das Gebiet des gesamten Strafrechts nach vernünftigen, leicht anzuwendenden Grundsätzen.

Das Strafensystem enthält, abgesehen von der jetzt abgeschafften Todesstrafe, an schweren Strafen: Zuchthaus (reclusión), Festungshaft (presidio), Gefängnis (prisión), Landesverweisung (expatriación), absolute Unfähigkeit zur Bekleidung von öffentlichen Ämtern, Unfähigkeit zur Bekleidung einzelner Ämter (inhabilitación especial), Verbannung (relegación); ferner als weniger

schwere Strafen: Verschickung (confinamiento), Aufenthaltsverbot (destierro), schweren Arrest (arresto mayor); endlich als leichte Strafen: leichten Arrest (arresto menor), öffentlichen und nicht öffentlichen Verweis (reprensión pública, reprensión privada). Allen drei Kategorieen von Strafen gemeinsam ist die Geldstrafe. Die Strafen erfüllen sämtlich alle Anforderungen der Wissenschaft: sie sind rein persönlich und treffen nur den Schuldigen, ohne ihre unmittelbaren Wirkungen auf andere Personen zu erstrecken; sie sind teilbar und können in längerer oder kürzerer Dauer, in grösserer oder geringerer Intensität verhängt werden; sie sind gleichmässig und bestimmt insofern, als die Güter, die sie entziehen, für alle davon Betroffenen annähernd den gleichen Wert haben; endlich lassen sie eine Wiederaufhebung ihrer Folgen zu, deren Möglichkeit mit Rücksicht darauf, dass die Rechtsprechung irren kann, durchaus erwünscht ist.

§ 6. Schluss.

Im Vorstehenden habe ich eine kurze Übersicht über das Strafrecht der Republik Nicaragua gegeben. Entstanden zu der Zeit, wo das Land anfing, seine Geschicke selbst zu bestimmen, war es zunächst mit allen Mängeln behaftet, die jeder neuen Einrichtung anhaften. Inzwischen aber ist es durch die eifrigen Studien der einheimischen Juristen und die sorgfältige Benutzung der in der Praxis gesammelten Erfahrungen zu einem höheren Grade der Vollkommenheit emporgestiegen. Immerhin ist es noch keineswegs frei von Mängeln, und es wird noch angestrengter Arbeit bedürfen, bis man von ihm sagen kann: „es ist die stärkste Garantie der persönlichen Sicherheit und Unverletzlichkeit, der sicherste Damm gegen Übergriffe der Gewalt, der natürliche Schutz der Interessen der Nation, die gesetzmässige Verteidigung des Eigentums und der materiellen Güter, und nach alledem der vornehmste und am höchsten entwickelte Teil des Rechts“.

§ 7. Anhang[1]: Die Strafnebengesetze.

Ein besonderes Patentgesetz ist nicht erlassen; jedoch ist nach der Verfassung der Kongress befugt, den Erfindern nützlicher Gegenstände Privilegien auf bestimmte Zeit zu verleihen. Gewisse Eingriffe in ein derart verliehenes ausschliessliches Recht sind im Strafgesetzbuche mit Strafe bedroht.

Auch ein Spezialgesetz über die Presse ist nicht vorhanden; unter dem Begriffe „Attentate gegen die Pressfreiheit“ (atentados contra la libertad de imprenta) sind aber gewisse Handlungen im Strafgesetzbuche unter Strafe gestellt; hierher gehört die Verhinderung der Verbreitung von Drucksachen oder Zeitungen durch einen öffentlichen Beamten, ferner die von einem Beamten ausgehende Festsetzung von Gefängnis- oder Haftstrafen wegen angeblicher Pressdelikte oder das Verlangen der Herausgabe des Originales einer Veröffentlichung, bevor der für die Aburteilung von Pressvergehen zuständige Geschworene sie angeordnet hat. Endlich gelten als Attentate gegen die Pressfreiheit der Gebrauch unzüchtiger Worte, die Verbreitung von Äusserungen, die offenkundig unmoralisch sind, oder zum Landesverrat, zum Aufruhr (rebelión) oder zum Aufstand (sedición) auffordern oder die eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten.

[1]) Nach einer gütigen Mitteilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Nicaragua vom 21. Januar 1893.

3. Honduras.

§ 1. Die Entwicklung bis zum Jahre 1880.

Das geltende Strafgesetzbuch von Honduras ist auf der Grundlage des chilenischen Código penal von 1874 von einer aus Adolfo Zúniga, Jerónimo Zelaya und Alberto Uclés bestehenden Kommission ausgearbeitet und am 27. August 1880 von dem damaligen Präsidenten der Republik, Marco A. Soto, publiziert. Die Republik Honduras hatte sich, wie alle ihre hispano-amerikanischen Schwestern, zunächst mit dem altspanischen Rechte und den später an seine Stelle getretenen arbiträren Strafen[1]) beholfen. Als man zur Kodifikation schritt, galten in Honduras die Siete Partidas Alfonsos X. und die Novísima Recopilación Carlos' IV. Zwar war bereits in der Verfassung von 1848 (Art. 70) dem Zuge der Zeit durch gänzliche Abschaffung der Todesstrafe Rechnung getragen worden, aber diese verfrühte und einseitige Neuerung wurde durch die reformierte Verfassung von 1865 (Art. 87) widerrufen, welche die Todesstrafe für Verwandten- und Meuchelmord ausdrücklich wiederherstellte. Indes wurde eine vollständige Umschaffung des Strafrechtes immer unabweisbarer. Bereits im Jahre 1866 hatte der Präsident José Maria Medina einen Entwurf veröffentlicht, der Carlos Madrid zum Verfasser hatte und sich an das spanische Strafgesetzbuch anlehnte, aber niemals Gesetzeskraft erhalten hat. Ein noch früherer Entwurf von Inocente Bonilla, Martín Uclés, Pio Ariza und Valentín Durón ist leider verloren gegangen und nicht einmal zum Abdruck gelangt. Auch auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft ist Spanien unser Mutterland; aber unsere freiheitlichere Entwickelung hat seine starren Gesetze überwunden. Die geschichtliche Grundlage unserer Strafrechtspflege bildet das durch eine Stelle der Siete Partidas (ley 8, titulo 31, Partida 7) sanktionierte freie richterliche Ermessen, das indes durch das geltende Strafgesetzbuch erhebliche Einschränkungen erfahren hat.

§ 2. Das Strafgesetzbuch vom 27. August 1880.

Das Strafgesetzbuch teilt die strafbaren Handlungen ein in Verbrechen (delitos graves), Vergehen (delitos simples) und Übertretungen (faltas). Bei letzteren wird nur das vollendete, bei den beiden ersteren auch das fehlgeschlagene und das versuchte Delikt bestraft. Die Verabredung und das Erbieten zu einer strafbaren Handlung sind nur strafbar, wenn diese gegen den Staat gerichtet ist. Zu den Strafausschliessungsgründen gehören: Blödsinn (imbecilidad) und Wahnsinn (locura), Notwehr (defensa legitima), Notstand

---

[1]) Vgl. die Darstellung des mexikanischen Strafrechts von Eisenmann S. 115.

(necesidad), Zufall (casualidad), auf frischer That entdeckter Ehebruch, Amtspflicht und Verpflichtung zum Gehorsam. Die Periode der völligen Strafunmündigkeit geht bis zum vollendeten zehnten Jahre; von da an bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre bleibt der Thäter straflos, wenn er ohne das erforderliche Unterscheidungsvermögen (sin discernimiento) gehandelt hat; das Alter von sechzehn bis einundzwanzig Jahren bildet einen mildernden Umstand. Neben dem Thäter (autor) wird der Gehülfe (cómplice) und der Begünstiger (encubridor) zur Verantwortung gezogen. Als Begünstiger gilt (nach Art. 18 Nr. 5) auch das Familienhaupt, das nachts der Gerichtsbehörde den Zutritt ins Haus behufs Ergreifung des Schuldigen verweigert. — Illegitime Verwandtschaft kommt in Betracht, auch wenn sie nicht offenkundig oder anerkannt ist.

Rückwirkende Kraft können Gesetze nur zu Gunsten des Angeschuldigten haben. Die Strafklage ist, abgesehen von strafbaren Handlungen gegen die Ehre und die geschlechtliche Sittlichkeit, Popularklage. Gegen Verbrechen sind als Strafen vorgesehen: schweres Zuchthaus (presidio mayor), schweres Gefängnis (reclusión mayor), schwere Verbannung (confinamiento mayor), schwere Landesverweisung (estrañamiento mayor), schwere Bannung (relegación mayor) und Unfähigkeit zur Bekleidung aller oder einzelner öffentlicher Ämter (inhabilitación absoluta und especial). Vergehen werden mit denselben Strafen in leichterer Form (en calidad de menores) sowie mit Ortsverweisung (destierro) [1]) und zeitweiser Enthebung vom Amte bestraft. Spezialstrafe für Übertretungen ist die Haft (prisión). Geldstrafe und Einziehung (commiso) der bei der That gebrauchten oder durch sie hervorgebrachten Gegenstände sind allen drei Deliktsarten gemeinsam. Nebenstrafen bei Verbrechen und Vergehen sind Kettenstrafe (caděna) oder Fussring (grillete), Einzelhaft (celda solitaria) und Verbot des Verkehrs mit allen nicht der Strafanstalt angehörigen Personen (incomunicación). Unfähigkeit zur Bekleidung von Ämtern und zeitweilige Amtsenthebung können sowohl als Haupt-, wie als Nebenstrafen verhängt werden. Bürgschaft (caución) und Polizeiaufsicht (vijilancia) sind als Nebenstrafen und als Präventivmittel zulässig. Die Verurteilung zu Kosten und Schadensersatz ist immer eine Nebenfolge der Verurteilung in der Hauptsache. Die Todesstrafe, deren anscheinend verfrühte Abschaffung (in Art. 70 der Verfassung von 1848) später durch die reformierte Verfassung von 1865 (Art. 87) widerrufen war, ist nunmehr durch die Verfassung von 1894 beseitigt.

Die Strafvollstreckung wird von der Verhaftung des Verurteilten an gerechnet. Die Maximaldauer der Freiheitsstrafen beträgt bei korrektionellen Strafen (penas correccionales) sechzig Tage, bei leichten Strafen (penas menores) drei Jahre, bei schweren (mayores) zehn Jahre. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist bei Übertretungen 60, bei Vergehen (delitos simples) 500, bei Verbrechen (delitos graves) 2500 Pesos [2]); im Falle der Zahlungsunfähigkeit tritt an Stelle eines jeden Peso ein Tag Gefängnis bis zum Höchstbetrage von einem Jahre. Die Höhe der Bürgschaftsleistung bestimmt sich nach der Höhe der Geldstrafe; die Bürgschaft ist für drei Jahre zu stellen. Nebenstrafen, wie die Anlegung von Ketten u. s. w., sind für höchstens drei Jahre zulässig. Alle Freiheitsstrafen haben zugleich dauernde oder zeitweilige Unfähigkeit zur Bekleidung

[1]) Verbannung und Landesverweisung unterscheiden sich dadurch, dass bei der ersteren der ausländische Wohnsitz angewiesen, bei letzterer dagegen frei gewählt wird. Derselbe Umstand unterscheidet (nur dass es sich hier um den inländischen Wohnsitz handelt) die Bannung von der Ortsverweisung.

[2]) Der Peso von Honduras entspricht dem silbernen Fünffrankenstücke der lateinischen Münzkonvention; Honduras hat nach dem Dekret vom 2. April 1879 Silberwährung.

von Ämtern zur Folge. Die Unfähigkeit erstreckt sich auf öffentliche Ämter und Würden sowie auf die Ausübung der politischen Rechte und solcher Berufsarten, die einer besonderen Genehmigung bedürfen. Die Zuchthausstrafe ist mit Arbeitszwang verbunden; Gefängnis und Haft bestehen in einfacher Freiheitsentziehung. Landesverweisung und Verbannung werden im Auslande, Ortsverweisung und Bannung im Inlande verbüsst. Als beschimpfende Strafen (penas aflictivas) gelten die schweren Strafen und die höchsten Grade der leichten Strafen. Die Prozesskosten umfassen sowohl die sachlichen wie die persönlichen Kosten des Verfahrens. Die Bewachung des Sträflings wird richterlich angeordnet.

Die vom Gesetz für das vollendete Delikt normierten Strafmasse werden bei dem fehlgeschlagenen um einen, bei dem versuchten um zwei Grade ermässigt. Entsprechend wird der Thäter (autor) mit der vollen Strafe des Gesetzes, der Gehülfe (cómplice) mit der um einen Grad, der Hehler (encubridor) mit der um zwei Grade ermässigten belegt. Bei der Strafthat werden Vorsatz (intención) und Veränderung der Aussenwelt (acción) unterschieden. Jede Strafe hat drei Grade: den mittleren (medio), niedrigsten (minimo) und höchsten (maximo), entsprechend dem gesetzlichen Thatbestande des Delikts sowie dem Delikt beim Vorliegen strafmildernder Umstände einerseits und straferhöhender Umstände andrerseits. Die Geldstrafe gilt als die leichteste Strafe und ist entsprechend abgestuft. Für solche Jugendliche unter sechzehn Jahren, bei denen die Verantwortlichkeit als vorhanden angenommen wird, ist das Strafmass dem richterlichen Ermessen überlassen; für solche von achtzehn bis zu einundzwanzig Jahren findet eine Ermässigung bis zu drei Graden unter die niedrigste gesetzliche Strafe statt. Hat ein Angeklagter mehrere strafbare Handlungen begangen, so werden die einzelnen Strafen ohne Abzug zusammengerechnet: jedoch kann die Gesamtdauer der Freiheitsstrafen zwanzig Jahre nicht überschreiten. Die Strafvollstreckung findet auf Grund eines rechtskräftigen Urteils statt. Die Reform des Gefängniswesens ist bislang nicht erfolgt. Die geltende Zuchthausordnung (reglamento de presidios) stammt aus dem Jahre 1875.

Der Bruch der Strafe[1]) (el quebrantamiento de la condena), d. h. das Unternehmen, sich der Strafvollstreckung zu entziehen, hat Strafschärfungen zur Folge. Zu Zuchthaus, Gefängnis und Haft treten Verkehrsverbot, Einzelhaft oder Kettenstrafe hinzu; neben dauernder oder zeitweiliger Unfähigkeit zur Bekleidung von Ämtern wird auf Gefängnis oder Geldstrafe erkannt; Polizeiaufsicht wird durch Gefängnis verschärft. Die Dauer der Verschärfungen darf die Hälfte der ursprünglichen Strafzeit nicht übersteigen. Die Begehung einer neuen Strafthat während der Strafvollstreckung steht dem Rückfall gleich.

Der Strafanspruch des Staates erlischt durch den Tod des Schuldigen, Strafvollstreckung, Amnestie, Begnadigung, Verzeihung des Verletzten und Verjährung, sei es der Strafklage, sei es der Strafvollstreckung. Die Strafklage verjährt im allgemeinen: bei Übertretungen in sechs Monaten, bei Vergehen in zehn Jahren, bei Verbrechen in zwanzig Jahren; eine Ausnahme machen Verleumdung und Beleidigung, die in einem Jahre verjähren. Rechtskräftig erkannte Strafen verjähren in derselben Zeit, wie die entsprechende Strafklage. Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage der Begehung der strafbaren Handlung beziehungsweise mit dem Tage der Verurteilung oder dem Bruch der Strafe und wird durch die Begehung einer neuen Strafthat unterbrochen. Der Ablauf der Verjährungsfrist wird von Amtswegen berücksichtigt. Die civilrechtliche Verantwortlichkeit für die Folgen eines Delikts ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt.

---

[1]) Siehe hierüber Rosenfeld in Bd. I S. 510.

Im einzelnen behandelt das Strafgesetzbuch die strafbaren Handlungen gegen die äussere Sicherheit und die Unabhängigkeit des Staates, gegen die innere Sicherheit, gegen die verfassungsmässig gewährleisteten Rechte, gegen den öffentlichen Glauben (contra la fé pública: Fälschung, falsches Zeugnis und Meineid), die Delikte der öffentlichen Beamten in Ausübung ihres Amtes, die Strafthaten der Privatpersonen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den Personenstand und die öffentliche Sittlichkeit, gegen die Person und das Eigentum, ausserdem die Quasidelikte. Landstreicherei und Bettelei sind unter die Vergehen aufgenommen. Die Strafandrohungen für Wahl- und Pressdelikte stehen in den Verfassungsgesetzen von 1894.

Von den Übertretungen behandelt das Strafgesetzbuch nur diejenigen, welche den Charakter besonders leichter Vergehensfälle tragen. Für die eigentlichen Polizeiübertretungen ist ein besonderes Gesetz von 1888 vorhanden; ihre Bestrafung erfolgt im Verwaltungswege.

§ 3. Die übrigen Gesetze strafrechtlichen Inhalts.

1. Die Strafprozessordnung ist i. J. 1880 erlassen. Sie enthält die allgemeinen Grundsätze des Strafverfahrens, die Vorschriften über das summarische Verfahren und die Erfordernisse der Anklageschrift, über Urteil, Berufung und Kassation, Fristen, Sicherheitsleistung, Beschlagnahme und Durchsuchung. Die Beweiserhebung erfolgt nach den für den Civilprozess geltenden Vorschriften. Über die Beschlagnahme gilt jetzt ein besonderes Gesetz (Ley constitutiva de amparo) von 1894. Es giebt eine erkennende Jury für alle nicht eine Übertretung bildenden strafbaren Handlungen und eine Anklagejury für alle Pressdelikte. Das Gesetz über die Schwurgerichte ist am 1. Januar 1895 in Kraft getreten.

2. Das Militär-Strafgesetzbuch (Código penal Militar) ist ebenfalls vom Präsidenten Soto, und zwar am 31. Mai 1881, publiziert worden. Es ist von einer besonderen, aus Enrique Gutiéraez, Alfonso Zúniga und Alberto Uclés bestehenden Kommission nach dem Muster des italienischen vom 28. November 1869 ausgearbeitet, und an die Stelle der spanischen Verordnungen Carlos' III. getreten. Das Militär-Strafgesetzbuch behandelt nur die Verbrechen und Vergehen; die Bestrafung der Übertretungen geschieht auf Grund einer an demselben Tage erlassenen Verordnung. Das Militärreglement ist vom 25. Juli 1885. Unter den Strafen fehlt die Geldstrafe; ausserdem hat die Verfassung von 1894 die Todesstrafe auch für das Geltungsgebiet des Militär-Strafgesetzbuches abgeschafft.

Von den besonderen militärischen Strafen haben Militärgefängnis (reclusión militar) und Militärarrest (cárcel militar), Enthebung vom aktiven Dienst (separación del servicio), Entfernung aus der militärischen Charge (remoción del grado) und zeitweilige Suspendierung vom Dienste (suspensión del empleo) die Unwürdigkeit, dem Heere noch ferner anzugehören, nicht zur Folge; dagegen ist dieses bei schwerem Zuchthaus, Degradation (degradación) und Ausstossung aus dem Heere (destitución) der Fall. Die Militärgefängnisstrafe wird in einer Staatsfestung verbüsst, verpflichtet zur Arbeit und dauert von einem bis zu zehn Jahren; bis zur Dauer von drei Jahren zieht sie zeitweilige, bei längerer Dauer endgültige Enthebung vom Dienst nach sich. Die Militärarreststrafe wird in einer militärischen Korrektionsanstalt verbüsst, ist mit Arbeitszwang verbunden, dauert zwei Monate bis zu einem Jahre und hat zeitweilige Suspendierung vom Dienste oder Verlust der militärischen Charge zur Folge. Die Enthebung vom aktiven Dienste (separación) bewirkt Verlust der Charge, die Entfernung aus der militärischen Charge (remoción) Degra-

dierung zum gemeinen Soldaten; die zeitweilige Suspendierung vom Dienste (suspensión) hebt den Anspruch auf Löhnung und militärische Ehren auf und dauert als Hauptstrafe zwei Monate bis zu einem Jahre; die „degradación“ ist Nebenstrafe bei Ausstossung aus dem Heere und schwerem Zuchthaus.

Bei den spezifisch militärischen Strafen giebt es teils vier, teils fünf Grade. Die im Gesetz vorgesehene Strafe ist für das vollendete Delikt bestimmt; sie wird beim fehlgeschlagenen um einen Grad und beim versuchten Delikt um zwei oder drei Grade ermässigt. Entsprechend findet auf den Thäter die gesetzlich vorgesehene, auf den Gehülfen aber entweder die gleiche oder eine, je nach den Umständen, um zwei oder drei Grade verminderte Strafe Anwendung. Die Berücksichtigung der Minderjährigkeit des Thäters hat eine Herabsetzung um drei Grade zur Folge. Wahnsinn und Blödsinn sind entweder strafausschliessende oder strafmindernde Umstände; von der höheren Gewalt (fuerza mayor) gilt dieses nicht in allen Fällen. Nicht besonders vorgesehene mildernde Umstände bewirken Strafminderung um einen Grad. Der Strafanspruch erlischt durch den Tod des Schuldigen, Strafvollstreckung, Begnadigung und Verjährung. Die Fristen betragen für die Verjährung der Strafklage und der rechtskräftig erkannten Strafen zehn, fünfzehn und zwanzig Jahre, je nachdem die Dauer der Strafe bis zu drei Jahren, von drei bis zu fünf Jahren oder mehr als fünf Jahre beträgt.

Das Militär-Strafgesetzbuch behandelt nur die spezifisch militärischen Delikte: Landesverrat (traición), Spionage (espionaje), unerlaubte Anwerbung zum Kriegsdienst (enganche); Verletzung der Dienstpflichten; Ungehorsam (desobediencia), Rebellion (revuelta), Aufstand (motín) und Insubordination; Fahnenflucht (deserción), Aufwiegelung (soborno) und Missbrauch der Autorität; gewaltthätige Handlungen bei der Ausführung von Befehlen (actos de violencia en ejecución de orden ó consigna); Körperverletzungen von Militärpersonen untereinander, Selbstverstümmelung (mutilación), Verleumdung und Schmähung (calumnia und diffamación); Fälschung (falsedad), Dienstuntreue (prevaricación) und Treulosigkeit (infidencia); Bestechung (corrupción) und Überschreitung der Amtsbefugnisse (trasgresiones) im Militärdienst oder in der Militärverwaltung; Verkauf, Verpfändung oder anderweite Veräusserung von Dienstgegenständen; Diebstahl (hurto), Betrug (estafa) und andere unzulässige Aneignungshandlungen (apropriaciones); Brandstiftung (incendio) an und Beschädigung (deterioro) von militärischen Gebäuden, Werken und anderen Gegenständen; Missbrauch militärischer Abzeichen (abusos de divisas y honores militares). Diese Straftaten können sowohl im Frieden wie im Kriege begangen werden. Ob die an einem derartigen Delikte beteiligten Civilpersonen nach Militär- oder Civilstrafrecht abgeurteilt werden, richtet sich nach der Besonderheit des einzelnen Falles.

Während des Kriegszustandes werden auch gewisse gemeine Verbrechen nach dem Militärstrafgesetzbuch bestraft, nämlich: Brandstiftung (incendio), Verwüstung (devastación) und Totschlag (homicidio), Verletzungen der staatlichen Autorität (lesiones y atentados contra la autoridad pública); Notzucht (estupro) und andere unzüchtige Handlungen; Strassenraub (salteamiento), Raub (rapina) und Brandschatzung (saqueo); unbefugte Bedrückungen oder Abnötigungen von Zwangslieferungen (imposiciones ó prestaciones arbitrarias) und Plünderung (pillaje); Diebstahl (hurto) und Betrug (estafa ó fraude); falsches Zeugnis (falso testimonio) und Verleitung von Zeugen (soborno de testigos). Hierher gehören auch die Fälle des Aufruhrs und der Rebellion (motín und revuelta) von Kriegsgefangenen.

Im Militär-Strafgesetzbuch wird auch das militärische Strafverfahren geregelt.

Die für die Friedenszeit gegebenen Vorschriften beziehen sich auf folgende Punkte: 1. Zusammensetzung der Militärgerichte: Untersuchungsrichter, Bezirksgerichte, Garnisongerichte, Gerichte für die Generalität, Oberstes Kriegsgericht (Tribunal Supremo de Guerra); 2. Zuständigkeit: Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind; allgemeine Grundsätze über die sachliche Zuständigkeit der Militärgerichte; Zusammentreffen von militärischen und gemeinen Delikten; Zuständigkeit des obersten Kriegsgerichts und Befugnisse der Staatsanwaltschaft; 3. Regelung des Verfahrens: Ermittelungsverfahren und förmliche Voruntersuchung; erste Verhandlung vor dem Militärgericht; Verhandlung vor den Plaidoyers; Plaidoyers, Beratung und Urteilsfällung; Verfahren vor dem obersten Kriegsgericht; Sitzungspolizei; Verfahren gegen Abwesende und gegen aufgegriffene Deserteure; Rechtsmittel (recurso de casación y revisión, recurso de casación en interes de la ley).

Die Vorschriften für Kriegszeiten umfassen: 1. Zusammensetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Kriegsgerichte; 2. Zuständigkeit und Verfahren während des Krieges. — Daneben sind allgemeine und Übergangsvorschriften vorhanden. Das Gesetz über den Belagerungszustand (Ley constitutiva del estado de sitio) von 1895 beschränkt für nichtmilitärische Delikte die Zuständigkeit der Militärgerichte auf die Aburteilung von Landesverrat, Rebellion und Aufruhr sowie der strafbaren Handlungen gegen den Frieden, die Unabhängigkeit, die Souveränität des Staates und gegen das Völkerrecht.

Gegenwärtig wird die Militärgerichtsbarkeit in Friedenszeiten ausgeübt durch die örtlichen Befehlshaber, welche als Untersuchungsrichter fungieren, durch die „Comandantes de Armas“, die in erster Instanz urteilen, ausserdem durch die Berufungsgerichte und den obersten Gerichtshof (Corte Suprema de Justicia). In Kriegszeiten wird die Militärgerichtsbarkeit durch Militär-Territorialgerichte oder durch Militär-Feldgerichte versehen; bei beiden giebt es in der Regel nur eine Instanz; in Ausnahmefällen ist jedoch dem Oberst-Kommandierenden der Armee über das Urteil Vortrag zu halten. Die Militär-Strafprozessordnung (Ley de Enjuiciamiento Militar) vom 31. August 1885 hatte das Militärstrafverfahren dem bürgerlichen Strafprozess genähert und bezüglich der Zuständigkeit das Personalprinzip aufgestellt; sie ist aber in dieser Beziehung durch die Verfassung von 1894 geändert.

3. Endlich ist hier noch das Zollgesetz (Código de Aduanas) von 1882 zu erwähnen; es enthält zwar auch Strafbestimmungen, ist aber im eigentlichen Sinne kein Strafgesetz. Das Gesetz über Schmuggel und Steuerdefraudationen ist von 1888; eine Novelle dazu ist 1893 erlassen.

4. Besondere Arbeiter-, Gewerbe- und Sprengstoffgesetze sind nicht vorhanden.

Alle vorhandenen Gesetzesausgaben sind authentisch und in der „Imprenta Nacional“ zu Tegucicalpa gedruckt; die erlassenen Gesetze gelangen in der Zeitschrift „La Gaceta“ zum Abdruck. Systematische Darstellungen, Kommentare oder Monographieen auf dem Gebiete des Strafrechts von Honduras sind bislang nicht veröffentlicht.

Die Strafgesetzgebung von Honduras hält sich von extremen Ansichten fern. Das gleiche gilt von der Rechtsprechung, die ihren Ausdruck in der Entscheidung des höchsten Gerichtshofes und des obersten Kriegsgerichts findet. Die Erkenntnisse beider Gerichtshöfe werden in dem amtlichen Anzeiger publiziert. Im Jahre 1892 ist ein „Repertorio Alfabético de Jurisprudencia“ von Alberto Membreño erschienen.

§ 4. Reformbestrebungen.

Die konstituierende Versammlung (Asamblea Constituyente) von 1894 hat auf Grund der neuen Verfassung die Umarbeitung der Gesetzgebung beschlossen und den Präsidenten Policarpo Bonilla mit der Publikation beauftragt. Der neue Entwurf des Strafgesetzbuchs ist nach dem Muster des spanischen von 1870 bereits von Leandro Volladares und Alberto Uclés fertiggestellt. Die Verfasser haben über die Ausführung ihres Auftrages dem Präsidenten der Republik einen Bericht erstattet, der in der Gaceta Judicial (No. 100 vom 14. August 1897) abgedruckt ist. Der Entwurf ist nach dem Vorbilde des spanischen Código Penal von 1870 gearbeitet. Von den wichtigsten Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht seien hervorgehoben: die Hinausschiebung des Beginns der Strafmündigkeit vom vollendeten zehnten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre, Abschaffung der nicht in der That selbst liegenden mildernden Umstände (z. B. tadellose Führung, freiwilliges Geständnis), Vereinfachung des Strafensystems durch Beseitigung der doppelten (schweren und leichten) Form der Bannung, Landesverweisung, Ortsverweisung und Eingrenzung, Erhöhung der Höchstdauer der Freiheitsstrafen auf 12, bei Zusammentreffen mehrerer Strafthaten sogar auf 30 Jahre, Einführung der Möglichkeit der Verlängerung oder Verkürzung der Freiheitsstrafen um ein Viertel je nach der Führung des Verurteilten.

Der Entwurf des Militär-Strafgesetzbuchs wird von Rafael Alvarado und Dionisio Gutiérrez ausgearbeitet. Die neuen Gesetze werden wahrscheinlich am 15. September 1898, dem Jahrestage der Unabhängigkeitserklärung der mittelamerikanischen Republiken, in Kraft treten.

4. Costa Rica.

Litteratur.

Rafael Orozco, Elementos del derecho penal de Costa Rica precedidos de un prologo del Dator don Antonio Zambrana, San José 1882. — Ramirez, Código general de la República de Costa Rica emitido en 30 de julio de 1841, 2. ed. revis. e. correg. conforme á las leyes vigentes posteriores hasta el 31 de diciembre de 1857, Nueva York 1856 (drei Teile, von denen der zweite das Strafrecht behandelt).

Kurze Notizen über die Strafgesetzgebung von Costa Rica finden sich im Annuaire de législation étrangère (herausgegeben von der Société de législation comparée zu Paris); vgl. Bd. 15 S. 672—681 (kurze Notiz über den Código Penal von 1880 und die Reform des Gefängniswesens), Bd. 16 S. 867—876 (Gesetz von 1885 über die Ausführung der internationalen Konvention zum Schutze der unterseeischen Kabel; Bd. 17 S. 939—946 (Gesetz vom 29. August 1887 über das Glücksspiel); Bd. 18 S. 970 (Gefängniswesen); Bd. 24 S. 956—959 (Pressgesetz vom 15. Juni 1894, Gesetz vom 31. Oktober 1894 über die Pflichten der Medizinalbeamten).

§ 1. Früheres Recht.

Der Freistaat Costa Rica hatte bereits unter dem 30. Juli 1841 ein Strafgesetzbuch erhalten, welches der Herrschaft der gänzlich veralteten spanischen Gesetze Alonsos des Weisen, des Gesetzes der Sieben Teile, mit seinen zum Teil allgemein barbarischen, zum Teil wenigstens für ein nicht monarchisch und hierarchisch geleitetes Volk unmöglichen Bestimmungen ein Ende machte. Einige nachträgliche Gesetze tiefeinschneidender Natur treten hinzu: so die Abschaffung der Todesstrafe und der lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Das Strafgesetzbuch von 1841 ermangelte indessen der Vorzüge einheitlicher Anordnung und scharfer Definitionen, wie solche die modernen Gesetzbücher in der Regel auszeichnen, und deshalb übertrug die Regierung des Präsidenten Tomas Guardia dem hervorragendsten Juristen des Landes, Dr. Rafael Orozco, Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, die Ausarbeitung eines neuen Strafkodex. Unter Mitwirkung der Räte des von ihm geleiteten Gerichts wurde das jetzige Strafgesetzbuch hergestellt, welches in 526 Artikeln am 22. April 1880 vom Grossen Nationalrate (Reichstag) mit geringen Abweichungen beschlossen und am 27. April desselben Jahres vom Präsidenten Guardia vollzogen wurde. Gesetzeskraft erhielt es vom 1. Juli 1880 ab.

§ 2. Das geltende Strafrecht.

Nebengesetze. Das Strafgesetzbuch hebt alle sonstigen Strafbestimmungen auf (Art. 526) ausser den üblichen Ausnahmen für militärische, kirchliche, Zoll- und Polizei-Vergehungen (Art. 126), sowie Disziplinarstrafen (Art. 21).

Die früheren Spezialbestimmungen über Pressvergehen waren schon durch das Dekret vom 24. September 1877 wieder aufgehoben, so dass trotz der scheinbar widersprechenden Bezugnahme auf ein besonderes Gesetz in Art. 159 jetzt nur das gemeine Strafrecht zur Geltung kommt.

Grundlagen des Strafgesetzbuches von 1880. Als Grundlage der Reform wurde das chilenische Strafgesetzbuch vom 12. November 1874 gewählt, das seinerseits sich als eine Überarbeitung des spanischen Strafgesetzbuches von 1870 charakterisiert. Wenn aber schon die unter der Leitung des Staatsanwalts Robustiano Vera fünf Jahre lang tagende chilenische Kommission das spanische Vorbild in nicht unwesentlichen Teilen verändert und namentlich aus dem belgischen Strafgesetzbuche eine Reihe fortschrittlicher Bestimmungen aufgenommen hatte, so hat der costaricensische Redaktor seinerseits zu weiteren Abweichungen umsomehr Veranlassung gehabt, als ihm bereits den modernen Ideen weite Rechnung tragende, inländische Gesetze vorlagen, die zu übertreffen seine Aufgabe war.

Eine landsmännische Kritik[1]) bespricht diese Bearbeitung treffend in folgenden Worten: „Der chilenische Kodex, den Dr. Orozco unter der einsichtigen und gewissenhaften Mitarbeit des höchsten Gerichtshofes unserem Lande angepasst hat, besitzt Begriffsbestimmungen, Anordnung und ein Strafzumessungssystem, welche als geeignete Schablonen für die Reform erscheinen durften, die in unserem Rechte vorgenommen werden sollte. Wohl wäre es kindisch gewesen, die Entlehnung da zu vermeiden, wo es sich um scharfe Definitionen und um die grossen Grundzüge des Systems handelt; aber wahrlich nicht durch blosse Entlehnung fremden Rechts wurde uns zu einem vorzüglichen Gesetze verholfen. Vielmehr ist der Verbrechensbegriff schärfer herausgebildet worden durch detailliertere und philosophischere Bestimmung der drei Gruppen von Umständen, welche die kriminelle Verantwortlichkeit ausschliessen, vermehren oder vermindern; bewusste Abänderungen in manchen Begriffen oder Einzelumständen sind eingeführt, namentlich aber ist als generelle Massregel die Strafe gemildert und die Eigenart unserer Verhältnisse ist ohne Übertreibung, aber auch ohne Übersehen, zur Geltung gebracht worden."

Inhalt. Um die von dem Strafgesetzbuche behandelten Materien kurz und doch erschöpfend zur Kenntnis zu bringen, lassen wir hier das Wesentliche der Titel- und Kapitelüberschriften folgen.[2])

I. Buch. Allgemeine Bestimmungen über Vergehen, Verantwortlichkeit der Personen, und Strafen. Titel 1. Vergehen (Kapitel 1) und Umstände, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschliessen (2), mindern (3) oder erschweren (4). — Umstände, welche je nach der Natur des Falles erschwerend oder mindernd wirken (5). — Titel 2. Verantwortliche Personen. — Titel 3. Strafen. — Allgemeines (1), Abstufungen: Strafen für Verbrechen, Vergehen, Übertretungen; Strafen für alle drei Arten von Vergehungen gemeinsam; Nebenstrafen (2), Grenzen, Anrechnung[3]), Art und Wirkung der Strafen (3), Zumessung derselben (4), Vollstreckung und Verbüssung (5). — Titel 4. Civilrechtliche Verantwortlichkeit. — Titel 5. Bestrafung derjenigen, welche den Vollzug ihrer Verurteilung vereiteln (1) und

[1]) Antonio Zambrana, Rechtsgelehrter und Schriftsteller, in seiner Vorrede zu Orozcos Grundriss des costaricensischen Strafrechts. (San José 1882.)

[2]) Dies empfiehlt sich um so mehr, als es in dem vorhergehenden Artikel über Chile nicht geschehen ist und die Übersicht auch für das Gesetzbuch dieses Landes fast überall zutrifft.

[3]) Hier ist die Anrechnung der Untersuchungshaft behandelt, wofür eine besondere Tabelle aufgestellt ist.

derer, die während eines Urteilsvollzuges abermals sich vergehen (2). — Titel 6. Erlass (1), Verwandlung und Ermässigung der Strafen und Rehabilitation der Verbrecher (2). — Titel 7. Erlöschen der Verantwortlichkeit (1) und allgemeine Bestimmungen (2).

II. Buch. Vergehen und Verbrechen und ihre Strafen. Titel 1. Verbrechen und Vergehen gegen die äussere Sicherheit und Souveränetät des Staates. — Titel 2. Desgl. gegen die innere Sicherheit. — Titel 3. Desgl. gegen die verfassungsmässig gewährleisteten Rechte, — gegen Ausübung politischer Rechte und Pressfreiheit (1), gegen Freiheit der bestehenden oder künftigen Kulte (2). Desgl. von Privatpersonen gegen die Freiheit und Sicherheit (3), Beeinträchtigungen der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte durch Beamte (4). — Titel 4. Vergehen gegen den öffentlichen Glauben, Fälschungen, falsches Zeugnis und Meineid. — Falschmünzerei (1), Fälschung von Wertpapieren (2), von Siegeln, Stempeln u. dergl. (3), von öffentlichen Urkunden (4), von Privaturkunden (5), von Pässen, Waffenscheinen und Attesten (6). Falsches Zeugnis und Meineid (7). Anmassung von Ämtern und Namen (8). — Titel 5. Amtsvergehungen. — Unerlaubter Beginn oder Fortsetzung einer Amtsthätigkeit (1). Ungesetzliche Ernennung (2). Amtsanmassung (3). Prävarikation (4). Unterschleif (5). Betrug und Erpressung (6). Urkundenveruntreuung (7). Verletzung von Geheimnissen (8). Bestechung (9). Widerstand und Ungehorsam (10). Verweigertes Einschreiten und Verlassen des Amtes (11). Übergriffe gegen Private (12). Allgemeines (13). — Titel 6. Vergehungen von Privatpersonen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit. — Angriffe und Ungehörigkeiten gegen die Obrigkeit (1). Öffentliche Unordnungen (2). Siegelbruch (3). Verhinderung öffentlicher Arbeiten (4). Vergehungen der Staatslieferanten (5), gegen die Lotterie-, Spielhaus- und Pfandleih-Reglements (6), in Bezug auf Industrie, Handel und Versteigerungen (7), verbotene Waffen (8), Seuchen (9), verbotene Gesellschaften (10). Angriffsdrohungen gegen Personen und Eigentum (11). Entweichung Gefangener (12). Landstreicherei und Bettelei (13). Vergehungen gegen die Hygiene (14), Beerdigungsordnung (15), mit Bezug auf Eisenbahnen, Telegraphen- und Korrespondenzbeförderung (16). — Titel 7. Vergehungen gegen die Familienordnung und öffentliche Sittlichkeit. — Abtreibung der Leibesfrucht (1). Aussetzung von Kindern und Hülflosen (2). Vergehungen gegen den Personenstand (3). Entführung (4). Notzucht (5). Schändung, Incest, Verführung Minderjähriger und sonstige unsittliche Handlungen (6). Gemeinsame Bestimmungen zu 4—6 (7). Öffentliche Unsittlichkeit (8). Ehebruch (9). Ungesetzliche Eheschliessung (10). — Titel 8. Vergehungen gegen die Person. — Tötung (1). Kindesmord (2). Körperverletzungen (3). Zweikampf (4). Falsche Anschuldigung (5). Beleidigungen (6). — Titel 9. Vergehungen gegen das Eigentum. — Entwendung fremder Sachen (1). Raub mit Gewalt oder Einschüchterung von Personen (2), mit Gewalt gegen Sachen (3); Diebstahl (4). Gemeinsame Bestimmungen zu 2—4 (5). Besitzanmassung (6); Unterschlagungen (7); Betrug (8); Brandstiftung und andere Unthaten (9); Beschädigung (10). Allgemeines (11). — Titel 10. Quasidelikte.

III. Buch. Titel 1. Übertretungen. — Titel 2. Gemeinsame Bestimmungen über Übertretungen. — Schlusstitel. Geltung des Gesetzbuches. —

Strafensystem. Die Eigenart des costaricensischen Gesetzbuches besteht wesentlich in seinem Strafensystem, welches von dem seiner Vorbilder wie überhaupt von dem der übrigen hispano-amerikanischen Staaten erheblich abweicht, vor allem durch die Aufhebung nicht nur der Todesstrafe, sondern sogar aller lebenslänglichen Strafen. Die höchste Strafe ist die (stets zehnjährige) Deportation zur Zwangsarbeit auf der fernab im Ozean gelegenen

Kokosinsel, deren Klima aber als durchaus gesund gerühmt wird und die keineswegs öde ist. Die Strafschärfung besteht lediglich in ihrer Entfernung vom Weltverkehr, da sie nur viermal des Jahres von einem Schiffe der Regierung angelaufen wird. Die Zuchthausstrafe auf der Insel San Lucas gilt darum als milder, weil diese Insel vor dem Festlande und in Sicht desselben gelegen ist; die „innere“ Zuchthausstrafe wird in der Strafanstalt vor den Thoren der Hauptstadt verbüsst. Ausserdem giebt es Einschliessung und Haft, beide ohne Arbeitszwang; Geldstrafe; Landesverweisung, Bannung und Ausweisung; Verlust aller oder bestimmter Ämter, Würden und politischer Rechte und Unfähigkeit zu deren Erlangung (diese auffälligerweise auch lebenslänglich, jedoch durch ein Recht auf Rehabilitation bei Wohlverhalten abgeschwächt).

Strafmasse. Die Dauer bezw. Höhe der Strafe ist, ganz wie im spanischen und chilenischen Kodex, eigentümlich abgestuft und in Tabellen nach Graden geordnet, derart, dass für Anstiftung, Beihülfe, Versuch u. dergl. stets entsprechend geringere Stufen zugemessen werden als für das Verbrechen selbst. Der Grundmassstab ist natürlich dadurch von jenen Vorbildern wesentlich verschoben worden, dass die Dauer der variablen Freiheitsstrafen (San Lucas, Zuchthaus, Einschliessung) bei Verbrechen 4—10 Jahre, die der beiden letztgenannten bei Vergehen 2 Monate bis 4 Jahre, die der Haft 1—60 Tage beträgt, die Höhe der Geldstrafe bei Verbrechen bis 5000, bei Vergehen bis 1000, bei Übertretungen bis 100 Pesos sich beläuft. Innerhalb der tabellarischen Grenzen ist den Richtern freies Ermessen bewilligt; ein umfangreiches, fast uneingeschränktes und darum im spanischen Amerika ungewöhnliches Recht zu Straf-Erlass und -Umwandlung tritt ergänzend zu den ausgleichenden Mitteln für aussergewöhnliche Fälle hinzu.

Sonstige Grundlehren. Im übrigen folgen die allgemeinen Grundzüge des Strafrechts mit nicht zu bedeutenden Ausnahmen dem chilenischen und somit dem spanischen Kodex. Eine Ausnahme ist es z. B. betreffs des letzteren, dass von Bürgern der Republik im Auslande begangene Vergehungen im Inlande nicht strafbar sind, folgerichtig also bei Rückkehr solcher Verbrecher Auslieferung erfolgen müsste (Art. 56 = Artt. 3 und 4 des belgischen Gesetzes). — Nicht übernommen ist die sonderbare chilenische Strafe des Confinamiento, Landesverweisung unter Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes im Auslande. — Die Altersstufen der Strafbarkeit sind 10 Jahre für die gänzliche, 16 für die speziell festzustellende Strafunmündigkeit: für Verbrecher unter 16 Jahren ist diskretionäre Strafe, für solche zwischen 16 und 18 Jahren Strafmilderung angeordnet; auch noch das Alter unter 21 Jahren gilt als ein mildernder Umstand. — Eigentümliche Vorrechte sind auch hier den Geistlichen eingeräumt, obwohl Costa Rica auf dem Standpunkte der absolutesten Kultusfreiheit steht und diese Bestimmungen daher den Beamten aller Religionsgemeinschaften zu Gute kommen: so z. B. die Ausnahme vom Arbeitszwange, wogegen sie im Zuchthause geistliche Funktionen wahrnehmen sollen. Der Gesetzgeber [1]) erklärt dies Privileg als nicht im Interesse des Verbrechers, sondern um der Aufrechterhaltung der Achtung willen gegeben, welche die Gesellschaft den Kulten bewahrt wissen will. — Der Erlös der Zwangsarbeit ist bestimmt für Anstaltskosten, Aufbesserung der Verpflegung, Entschädigung des Verletzten und Reservefonds des Sträflings — jedoch ist leider nichts über simultane und proportionelle oder successive Zuwendung zu diesen Zwecken bestimmt. Der schon citierte Kommentar des Gesetzesverfassers schweigt

[1]) In seinem oben citierten „Grundriss“.

darüber und verweist nur den Reservefonds auf etwaigen Überschuss. Somit ist diese Einteilung als lediglich auf dem Papier stehend zu betrachten. — Die prinzipielle Arbeitsbefreiung der zu Einschliessung und Arrest Verurteilten erleidet dadurch eine Einschränkung, dass bei ungenügendem Ertrag der selbstgewählten Arbeit (oder beim Mangel einer solchen) sie behufs Deckung der Anstaltskosten und Entschädigung des Verletzten zu Anstaltsarbeiten angehalten werden. — Neben dem Versuch ist das vereitelte Verbrechen als besonderer Grad beibehalten. — Bei Realkonkurrenz werden alle Strafen unvermindert nacheinander verbüsst. — Der Kreis der illegitimen Verwandten, deren Verteidigung strafausschliessend wirken kann, ist gegen das chilenische Gesetz erweitert und statt „anerkannter" illegitimer Verwandter und Verschwägerter sind „notorisch als solche bekannte" in Betracht gezogen — ebenso freilich erschwerend beim Morde. — Nicht gewohnheitsmässige oder ad hoc herbeigeführte Trunkenheit ist den Milderungsgründen zugefügt, ebenso Altersschwäche. — Die Prozesskosten, welche Chile in übelverstandenem Gleichheitsdrange dem Staate auch bei Verurteilung auferlegt, fallen dem Verbrecher zur Last, wenn auch angeblich nur, „wenn das Gericht dies als Erschwerung der Strafe anordnet". — Die Bestimmungen über die civilrechtliche Haftpflicht sind verallgemeinert; der Anspruch geht in et ad heredes über.

Einzelne Vergehen. Bei den einzelnen strafbaren Handlungen ist nur hier und da eine Verbesserung oder Ergänzung gegenüber dem chilenischen und spanischen Muster zu verzeichnen. — Übernommen ist in Art. 130 von Chile (Art. 108) der Eroberungsversuch eines Privaten, den das spanische Recht nicht besonders aufgeführt hat: ausser dem Angriff des berüchtigten Grafen Raoul de Boulbon auf Kalifornien und des Engländers Dr. Jameson auf die Südafrikanische Republik (Ende 1894) ist wohl in der ganzen neueren Geschichte kein solcher Fall vorhanden und heut schier undenkbar. — Aus den volkswirtschaftlichen Verhältnissen erklärt sich eine von Chile nach belgischem Muster eingeführte starke Bedrohung der Fälschung fremden Geldes[1]) und ausländischer Wertpapiere, Stempel, Marken u. s. w. — Derselben Quelle entstammt die Bestrafung des Vertriebes absolut verbotener Waffen[2]), der Vergehungen bei Seuchen, Beerdigungen etc., der Aussetzung von Kindern und Hülflosen, Schamverletzung und Verkauf unsittlicher Schriften u. dergl. — Abweichend von Chile und selbständig verordnet ist z. B. die Ausdehnung der Prävarikationsstrafen auf Winkelkonsulenten und derjenigen der Geheimnisverletzung auf Geistliche; die Bestrafung der Bestialität; der Ausschluss der Ehebruchsklage des Mannes im Falle seiner Einwilligung in den Ehebruch; die leichte Bestrafung der Injurie, wenn der Verletzte dem ihm vorgeworfenen Laster öffentlich oder gewohnheitsmässig fröhnt; die Bestrafung des furtum usus; die Nichtqualifizierung der Brandstiftung durch den Tod von Rettungsmannschaften. — Spezifisch ist besonders die strengere Bestrafung des Diebstahls von Kaffee, als dem Hauptprodukt des Landes; fast alle übrigen nicht genannten Abweichungen sind in veränderten Verhältnissen, insbesondere der Gerichtsverfassung, begründet oder aber sonst ohne Interesse für die vergleichende Rechtswissenschaft.

Gesamturteil. Im ganzen erscheint das Strafrecht von Costa Rica als ausserordentlich mildes. Es mag dabei darauf hingewiesen werden, dass in

[1]) D. h. nicht nur der in Costa Rica gesetzlichen Kurs habenden Münzen, wie einiger der Vereinigten Staaten von Nordamerika, mexikanischer und columbianischer Pesos, englischer Pfunde u. dergl., deren Fälschung wie die der Landesmünze behandelt wird.

[2]) Durch Dekret vom 5. Mai 1881 sind als solche bezeichnet: „Windbüchsen und solche, deren äussere Gestalt ihre Natur verbirgt".

einer abgeschlossenen, numerisch kleinen Gesellschaft, wie der von Costa Rica, diese Mittel der Repression wohl ausreichen mögen; und es ist anzuerkennen, dass der Gesetzgeber des Landes den Scharfblick besessen hat, diese Möglichkeit zu entdecken, und den Mut, seine Überzeugung in Praxis umzusetzen. Es ist nichts gegen den berechtigten Stolz zu erinnern, mit dem der oben citierte Kritiker ausruft: „Ein Gesetzbuch ohne Schaffot, ein Gesetz ohne lebenslängliche Strafen, und in welchem sich an der Stelle, die der Henker inne hatte, nur das Zuchthaus erhebt, wie in dem unsrigen, ist das einzige, das auf seinem Titelblatt ohne Widersinn das Datum dieses Jahrhunderts tragen darf, weil es in dessen Lichte geboren und von seinen grossen Ideen durchweht ist.“

5. Guatemala.

§ 1. Die Entwicklung bis zum Erlasse des geltenden Strafgesetzbuches.

Die Strafgesetzgebung von Guatemala zerfällt, vom geschichtlichen Standpunkte aus betrachtet, in drei Perioden, die durch die Herrschaftsdauer der eingeborenen Monarchie, die spanische Kolonisation und die autonome republikanische Regierung gebildet werden.

Unter den autochthonen indianischen Herrschern waren die Strafen im allgemeinen streng. Körperliche Züchtigung, Todesstrafe, Sklaverei und Geldstrafe waren zulässig; dazu war man eifrig bestrebt, keine Strafthat ungesühnt zu lassen. Die Grausamkeit der Strafvollstreckung, bei welcher Galgen, Würgschraube (garrote), Scheiterhaufen und „despeñadero" ihre Rolle spielten, erscheint vielleicht weniger verwunderlich, wenn man bedenkt, dass um dieselbe Zeit auch Staaten, die zu den civilisierten gehören wollten, nicht mehr Achtung vor der menschlichen Persönlichkeit hatten.

Die Entdeckung von Amerika wandelte auch Guatemala in eine spanische Kolonie um und brachte die Strafgesetze des Mutterlandes[1]) — die Siete Partidas und die Recopilaciones — auch hier zur Geltung. Sie liessen dem richterlichen Ermessen einen übertriebenen Spielraum und gingen hierin so weit, in einzelnen Fällen sogar die Verhängung der Todesstrafe von dem Belieben des Richters abhängig zu machen. Die erschwerenden und mildernden Umstände waren nicht gesetzlich bestimmt, und bei der Unmöglichkeit, die Höchst- und Mindestmasse der Strafen festzustellen, fehlte es an jedem rationellen Massstabe für die Strafzumessung.

Am 15. September 1821 erlangte auch Guatemala seine Unabhängigkeit und damit das Recht autonomer Gesetzgebung. Indes wurde an der Geltung der durch die Eroberer eingeführten Gesetze zunächst nichts geändert. Die Leyes de los Fueros, die Siete Partidas, die Leyes de las Indias und die Recopilaciones, ja sogar die von den spanischen Cortes erlassenen Gesetze bildeten die Grundlage der von der Gesetzgebung nicht angetasteten Rechtsordnung, die Richtschnur für die Praxis der Gerichtshöfe, den Gegenstand des Studiums der Juristen und das Thema der Vorlesungen an den Universitäten. In vielen Fällen im Widerstreit mit der herrschenden politischen Richtung, wurden sie oftmals übertreten und machten der Herrschaft des Gewohnheitsrechts, so wie es in der Gerichtspraxis zum Ausdruck kam, Platz.

---

[1]) Vgl. die Darstellung des spanischen Strafrechts von Rosenfeld in Bd. 1 S. 483—534.

Der dringende Wunsch nach einer Kodifikation führte dazu, dass das von Livingstone für Louisiana verfasste Gesetzbuch übersetzt und im Jahre 1836 mit einigen Modifikationen für Guatemala in Kraft gesetzt wurde. Es stand aber mit den Anschauungen und Sitten des Landes so wenig im Einklang, dass sich bald die Notwendigkeit ergab, es wieder aufzuheben und zu der früheren Praxis zurückzukehren.

Die Fortschritte anderer Staaten auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung blieben indes auch in Guatemala nicht unbekannt, und so wurde nach dem Muster des spanischen Código Penal von 1850 und seiner Novellen von 1870 und 1876 das Strafgesetzbuch für die Republik Guatemala vom 4. Juli 1877 geschaffen.

Die Strafenfolge der Strafen war: Todesstrafe, Festung (presidio con calidad de retención), Gefängnis (prisión ordinaria), Zuchthaus (reclusión), Landesverweisung (extrañamiento), völlige Unfähigkeit (inhabilitación absoluta) zur Bekleidung von öffentlichen Ämtern, sowie zur Ausübung von bürgerlichen, staatsbürgerlichen und familienrechtlichen Befugnissen oder von Professionen, die mit einem Titel verbunden sind (profesiones titulares), besondere Unfähigkeit (inhabilitación especial), schwerer und leichter Arrest (arresto mayor, menor), Geldstrafe (multa), Warnung (apercibimiento) und Einziehung (comiso). Die Todesstrafe war nur gegen eine beschränkte Anzahl von Strafthaten angedroht und sollte nur solange zur Anwendung kommen, als die Gefängnisreform nicht durchgeführt war. Alle zeitigen Freiheitsstrafen zerfielen in drei Grade (grados) und diese wieder in Unterabteilungen (términos), welche als mittlere, schwerste und leichteste (grado bezw. término medio, máximo, mínimo) bezeichnet wurden. Der mittlere Grad fand Anwendung, wenn weder mildernde, noch erschwerende Umstände vorlagen oder ein Umstand der einen Art durch einen solchen der anderen aufgehoben wurde. Die Bildung der Grade und Unterabteilungen erfolgte auf die Weise, dass der gesamte gesetzliche Strafrahmen in drei gleiche Teile geteilt wurde. Die mildernden und erschwerenden Umstände waren zwar im Gesetze aufgeführt; bezüglich der ersteren war aber dem Richter gestattet, auch andere zuzulassen oder den gesetzlichen Milderungsgründen höheren Wert beizulegen; hielt er die vorliegenden Umstände für besonders berücksichtigenswert, so konnte er die gesetzliche Strafe um einen oder mehrere Grade ermässigen und auf die nächst geringere Strafe übergehen.

Diese Bestimmungen boten den Gerichten bei der praktischen Handhabung mannigfache Schwierigkeiten; ausserdem war das Strafensystem insofern verfehlt, als es das Vorhandensein zahlreicher verschiedenartiger Gefängnisse voraussetzte. Diesen Mängeln suchte man durch die Schaffung des jetzt geltenden Strafgesetzbuches vom 15. Februar 1889 abzuhelfen.

§ 2. Das Strafgesetzbuch vom 15. Februar 1889.

Das geltende Strafgesetzbuch geht davon aus, dass die Strafe den Verurteilten bessern soll, und hat zur Erreichung dieses Zweckes ein Progressivsystem aufgestellt, das ihn allmählich auf die Wiedererlangung der Freiheit vorbereitet. Strafanstalten zur Durchführung dieses Systems sind, und zwar nach dem Radialsystem, gebaut worden.

Unter den Hauptstrafen finden wir das korrektionelle Gefängnis (prisión correccional), ferner schweren und leichten Arrest (arresto mayor, menor), einfache Freiheitsentziehung (prisión simple) und Geldstrafe. Nebenstrafen

sind dauernder oder zeitweiliger Verlust gewisser Befugnisse, Einziehung und Tragung der Prozesskosten. Korrektionelles Gefängnis dauert höchstens 15 Jahre und wird in den Strafanstalten (etablecimientos penitenciarios) vollstreckt. Führt sich der Verurteilte während der zweiten Hälfte der Strafdauer schlecht, so wird diese um den vierten Teil verlängert, unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung wegen der von ihm während der Verbüssung begangenen Strafthaten. Hat er sich dagegen während eines drei Viertel der erkannten Strafe entsprechenden Zeitraums gut geführt, so wird er vorläufig in Freiheit gesetzt mit dem Vorbehalt, dass der nicht verbüsste Teil in verschärfter Form vollstreckt wird, wenn er sich während dieser Zeit straffällig macht. — Der schwere Arrest hat eine Höchstdauer von einem Jahre und wird in den Bezirksgefängnissen (cárceles departementales) vollstreckt. Leichter Arrest dauert höchstens sechs Monate und wird in den Orts- oder Gemeindegefängnissen (cárceles locales ó municipales) verbüsst; auf einfache Freiheitsentziehung kann bis zur Dauer von einem Monat erkannt werden; die Vollstreckung erfolgt in den Polizeiwachen oder Arrestlokalen (secciones de policía ó lugares de detención). Die Geldstrafe hat einen rein persönlichen Charakter und beträgt höchstens 150 Pesos. Das Gericht ist befugt, die einmalige Umwandlung einer Freiheitsstrafe in Geldstrafe zuzulassen, und zwar (ganz oder teilweise) ohne Beschränkung bei einfacher Freiheitsentziehung und Arrest; bei korrektionellem Gefängnis nur, wenn es 5 Jahre nicht übersteigt, und auch dann nur für zwei Drittel der Strafdauer. Die Umwandlung geschieht nach dem Massstabe von zwei Realen bis zu fünf Pesos für je einen Tag Freiheitsstrafe, je nach den Verhältnissen des Verurteilten; Bürgschafts- und Schadensersatzverpflichtungen müssen zuvor erfüllt sein. Die Beschäftigung der Gefangenen zu Zwangsarbeit oder öffentlichen Arbeiten ausserhalb der Anstalt ist unzulässig. Die Dauer des Verlustes gewisser Rechte und Befugnisse beschränkt sich auf die im Urteile bestimmte Zeit; der bürgerliche Tod (muerte civil) ist unbekannt. Der Einziehung unterliegen sowohl die bei der Begehung des Verbrechens benutzten wie die durch dieses hervorgebrachten Gegenstände. Die Vermögenskonfiskation ist dem Gesetze fremd. Die wichtige Frage der Gefangenenarbeit ist sachgemäss geregelt; die Arbeit muss mit dem Geschlecht, dem Alter, dem Berufe und den körperlichen Verhältnissen des Verurteilten vereinbar sein. Die zu korrektionellem Gefängnis Verurteilten werden nach Massgabe der für die Strafanstalt vorhandenen Arbeitsordnung beschäftigt; wer schwere Arreststrafe verbüsst, muss solche Arbeiten verrichten, welche für die öffentliche Verwaltung erforderlich sind und zu deren Leistung er im Stande ist. Im leichten Arrest kann der Verurteilte sich nach seiner Wahl mit Arbeiten beschäftigen, die ihm die Verwaltung oder Privatunternehmer übertragen, und bei der einfachen Freiheitsentziehung darf er seiner gewohnten Beschäftigung nachgehen.

Die im Gesetze normierten Strafen gelten für die Fälle, in denen weder mildernde noch erschwerende Umstände vorliegen. Sind strafschärfende Umstände vorhanden, so wird die Strafe bis um ein Drittel erhöht, beim Vorliegen mildernder Umstände aber in demselben Masse vermindert. Treffen Umstände beider Art zusammen, so heben sie sich möglicherweise, je nach Lage des Falles, gegenseitig auf. Liegen zwei oder mehr mildernde Umstände vor, ohne dass erschwerende Umstände konkurrieren, so tritt Ermässigung der Strafe bis um zwei Drittel ein; dasselbe gilt bei einer That, die nur um deswillen strafbar ist, weil es bei einem Strafausschliessungsgrunde an irgendeinem gesetzlichen Merkmale fehlt; liegen aber diese letzteren zum grössten Teile vor, so findet Herabsetzung der Strafe bis zu einem Viertel oder Fünftel statt.

Der Thäter eines fehlgeschlagenen Delikts und der Gehülfe bei einer vollendeten Strafthat werden mit zwei Dritteln, der Thäter bei einem versuchten und der Gehülfe bei einem fehlgeschlagenen Delikte mit einem Drittel der vom Gesetze für das vollendete Verbrechen angedrohten Strafe belegt. Für diejenigen, welche bei einem Versuche Beihülfe geleistet oder sich der strafbaren Verabredung (conspiración) oder des strafbaren Erbietens (proposición) zu einem Delikt schuldig gemacht haben, beträgt die Strafe den sechsten Teil der Normalstrafe. Die Strafe des Begünstigers (encubridor) ist auf ein Drittel der Strafe des vollendeten, versuchten oder fehlgeschlagenen Deliktes, auf welches sich die Begünstigung bezieht, festgesetzt.

Jugendliches Alter bis zu 10 Jahren ist absoluter Strafausschliessungsgrund; Jugendliche von 10 bis zu 15 Jahren werden (und zwar je nach Lage des Falles) mit dem fünften bis vierten Teile der Normalstrafe belegt, wenn das Gericht feststellt, dass sie mit dem erforderlichen Unterscheidungsvermögen (discernimiento) gehandelt haben. Unter 17 oder über 60 Jahre alte, sowie kranke und lahme Verurteilte verbüssen ihre Strafe in besonderen Anstalten.

Im Falle des Zusammentreffens mehrerer Strafthaten werden die für jede von diesen verwirkten Strafen verhängt, ohne dass im allgemeinen eine Verkürzung stattfindet; nur darf die Gesamtdauer mehrerer korrektionellen Gefängnisstrafen die doppelte Dauer der längsten Einzelstrafe und jedenfalls 30 Jahre nicht überschreiten; diese Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn ein Verurteilter während der Strafvollstreckung ein Delikt begeht.

Erfüllt eine einzige Handlung den Thatbestand mehrerer Delikte, oder ist eine Strafthat das notwendige Mittel zur Begehung einer anderen, so kommt nur die dem schwersten Verbrechen entsprechende Strafe, und zwar unter Verlängerung bis um ein Drittel zur Anwendung.

Die Strafklage verjährt bei den mit korrektionellem Gefängnis bedrohten Delikten in einem Zeitraume, der die angedrohte Strafe um drei Jahre übersteigt, bei allen übrigen Verbrechen und Vergehen in drei Jahren, bei Übertretungen in zwei Monaten. Die Vollstreckung der in einem rechtskräftigen Urteile erkannten Strafen verjährt in einem Zeitraum, welcher der doppelten Dauer der schwersten in dem Urteile festgesetzten Strafe gleich ist, spätestens aber in 30 Jahren. Für die Verjährung einiger Delikte, wie der Verleumdung und Beleidigung, gelten besondere Vorschriften.

Die bisher erörterten allgemeinen Bestimmungen bilden den Inhalt des ersten Buches des Strafgesetzbuches. Im zweiten Buche werden die einzelnen Verbrechen und Vergehen (delitos) und im dritten die Übertretungen (faltas) behandelt, und zwar beide Kategorieen unter einzelnen Titeln in Gruppen geordnet. Ausserdem enthält das Strafgesetzbuch in einem einleitenden Titel Vorschriften über die bindende Wirkung der Gesetze und einige Grundsätze des internationalen öffentlichen Rechts.

Die Abschaffung der Todesstrafe sowie aller lebenslänglichen und entehrenden Strafen drückt dem Strafgesetzbuche den Charakter der Milde auf, der sich auch in dem Bestreben widerspiegelt, durch die Strafvollstreckung die Besserung des Verurteilten herbeizuführen. Das Strafensystem ist leicht und praktisch zu handhaben und ermöglicht durch die Teilbarkeit der Strafrahmen, für jedes Delikt die angemessene Strafe zu verhängen.

In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen steht auch die neue Strafprozessordnung (Ley de procedemientos criminales), in der die Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens mit gewissen Einschränkungen durchgeführt sind, die, ohne die Verteidigung in unzulässiger Weise zu beschränken, eine sachgemässe Strafjustiz ermöglichen.

§ 3. Besondere Strafgesetze.

Die wichtigsten Strafnebengesetze sind das Militärgesetz, das Pressgesetz und das Steuergesetz.

1. Das Militärgesetz (Código militar) ist seit dem 1. August 1878 in Kraft. Die allgemeinen Vorschriften stimmen mit denen des Civilstrafgesetzbuches im wesentlichen überein; dagegen weist das Strafensystem erhebliche Abweichungen auf: Todesstrafe, Festungshaft (presidio), Verpflichtung zu öffentlichen Arbeiten (obras públicas) sind beibehalten und ausserdem besondere militärische Strafen, wie Degradation u. s. w., verwendet.

Die Todesstrafe ist bei den schwersten Verbrechen angedroht und wird durch Erschiessen vollstreckt. Die zeitigen Freiheitsstrafen dauern höchstens 10 Jahre. Die Strafen sind meistens nur nach Höchst- und Mindestmass bestimmt, sodass der Richter innerhalb dieses Rahmens die dem Einzelfalle angemessene zu bestimmen hat.

Der zweite Teil des Gesetzes enthält die Militärstrafprozessordnung. An erster Stelle stehen die Vorschriften über das Verfahren im Felde, in Festungen und belagerten Orten bei gewissen besonders schweren Verbrechen sowie die Grundsätze über die Kriegsgerichte (Consejos de Guerra) und sonstige Besonderheiten des Verfahrens.

2. Das Pressgesetz (Ley de Imprenta) vom 10. Mai 1894 überträgt die Entscheidung über die Schuldfrage und über das Vorliegen mildernder oder strafschärfender Umstände in Presssachen den Geschworenen. Der Gerichtshof wird gebildet durch fünf Bürger, die aus einer grösseren Anzahl durch das Los bestimmt werden. Sie können abgelehnt werden und geben ihren Spruch mit absoluter Stimmenmehrheit ab. Auf Grund des verurteilenden Verdikts bestimmt das Gericht erster Instanz die entsprechende Strafe; nur gegen diese Straffestsetzung ist die Berufung (recurso de apelación) an eine Kammer der „Corte de Justicia“ und der Kassationsrekurs (recurso de casación) an das hierfür zuständige Gericht zulässig.

Strafbar sind aufrührerische, verleumderische und beleidigende sowie unsittliche Veröffentlichungen. Auf die Verhängung der Strafen (die hier fest bestimmt sind) finden die Vorschriften des Strafgesetzbuches Anwendung. Die Präventivcensur, die Verpflichtung zur Hinterlegung von Sicherheit oder Bürgschaftsleistung, Zeitungsstempel, Verbot des Weitererscheinens und andere Massregeln, die den Charakter der Willkür tragen, sind dem Gesetze unbekannt. Die Druckschrift muss den Namen des verantwortlichen Herausgebers, die Bezeichnung der Druckerei und den Tag der Ausgabe enthalten. Jede Zeitung ist verpflichtet, die ihr von den Beteiligten übersandten Aufklärungen, Berichtigungen und Auseinandersetzungen aufzunehmen. Die Besitzer oder Leiter einer Druckerei müssen bei jedem zum Druck übergebenen Schriftstück die Unterschrift des Verfassers verlangen, widrigenfalls sie ebenfalls verantwortlich werden. Verleumdung und Beleidigung öffentlicher Beamten in Beziehung auf Amtshandlungen sind straflos.

Der Grundzug des Gesetzes geht dahin, in der möglichst geringen Einschränkung der Pressfreiheit zugleich das beste Korrektiv gegen ihren Missbrauch zu erblicken, da die öffentliche Meinung, um sich dieses wertvolle Gut zu erhalten, bemüht sein wird, Beleidigungen und Verleumdungen möglichst zu verhindern.

3. Das Steuergesetz (Código fiscal) ist eine Zusammenstellung der geltenden Bestimmungen des Zoll- und Steuerrechts unter Berücksichtigung der Veränderungen, welche auf den Verordnungen vom 28. Mai 1894 und dem Abgabengesetz (Ley de contribuciones) vom 10. Mai 1894 beruhen. Die

Verwaltung des Zoll- und Steuerwesens liegt in der Hand von grösseren und kleineren Zoll-Ämtern unter Leitung der „Dirección General de Aduanas y Administraciones subalternas". Der strafrechtliche Teil des Gesetzes enthält Strafandrohungen gegen Kontrebande und Steuerhinterziehung. Eine häufig angedrohte Strafe ist die Einziehung. Die Bezeichnung der Strafen entspricht der im Strafgesetzbuch angewendeten. Die Übertretungen werden mit Geldstrafen geahndet, deren Festsetzung, wenn sie nicht im Gesetz absolut bestimmt sind, dem vernünftigen Ermessen des zuständigen Beamten überlassen ist. Die Entrichtung der Zölle erfolgt nach dem im Jahre 1894 veröffentlichten Tarife. Die Bemessung erfolgt nach Einheitssätzen und im allgemeinen in Abstufungen von einem Peso. Das Steuergesetz regelt die Stempelsteuer, die Abgaben von dem Verkauf von Gegenständen, von Erbschaften und Schenkungen, die Konsumsteuer, die Immobiliar-Abgabe, die Wegesteuer, die Wehrsteuer u. s. w.

4. Besondere Arbeiter- und Industrie-Gesetze sind nicht vorhanden; in dieser Beziehung gelten ausser den betreffenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches einige ergänzende Gesetze über die Verhältnisse der Arbeiter und gewerbliche Patente. Indes ist zur Zeit eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Agrar- und Arbeitergesetzes beschäftigt, das diese Lücke ausfüllen wird. Auf Strafthaten, welche unter Benutzung von Sprengstoffen begangen sind, findet lediglich das allgemeine Strafgesetz Anwendung; ein Spezialgesetz ist nicht vorhanden.

§ 4. Litteratur.

Wer sich ein klares und vollständiges Bild von der Strafgesetzgebung der Republik Guatemala machen will, der sei ausser auf die Gesetze selbst, auf die geschichtlichen Arbeiten von Milla, Montúfar, Batres Jáuregin und Gómez Carillo, auf die Darstellung des Civilrechts von Dr. Cruz und auf die Studien über das Strafgesetzbuch und die Staatsverwaltung von González Saravia verwiesen.

6. Salvador.

Litteratur.

Kurze Notizen über die Strafgesetzgebung von Salvador finden sich in dem von der Société de législation comparée zu Paris herausgegebenen Annuaire de législation etrangère Bd. 14 (Übersetzung der Verfassung vom 4. Dezember 1883, die in Artt. 18, 22, 25 und 26 Bestimmungen über das Strafensystem enthält) und Bd. 24 S. 964—967 (Übersetzung des Gesetzes über die Ehescheidung vom 20. April 1894).

Von dem früheren Strafgesetzbuche vom 28. September 1859 ist eine zu New York 1860 gedruckte Ausgabe vorhanden. Eine amtliche Ausgabe des Strafgesetzbuches von 1881 mit den bis 1890 vorgenommenen Änderungen ist 1893 in San Salvador (Tipografia „La Luz“, Calle de Morazán 31) erschienen.

§ 1. Kodifikationen.

Der Freistaat Salvador hat in den Jahren 1880—1883 das gesamte Gebiet seiner Staats- und Rechtseinrichtungen neu geordnet. Unter der Präsidentschaft von Rafael Zaldivar wurden auf Grund genereller Ermächtigungen des konstituierenden Landtages von 1880 und spezieller Bestätigungsgesetze der gesetzgebenden Versammlungen zunächst 1880 das bürgerliche Gesetzbuch und die dazu gehörige Prozessordnung, sowie das Handelsgesetzbuch, im folgenden Jahre das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung fertiggestellt. Diese Gesetzeswerke sind auch bei der Verfassungsänderung von 1883 unberührt geblieben; der neue Präsident Menendez hat seinem Vorgänger auf diesem Gebiet nichts weiter vorzuwerfen gewusst[1]), als dass er die Prügelstrafe als Tortur- und Strafmittel gegen Humanität und Gesetz habe anwenden lassen; die übrigen „Reformen“ sind unbedeutend.

§ 2. Das Strafgesetzbuch von 1881.

Das erste am 13. April 1826 publizierte Strafgesetzbuch für Salvador war nach dem Muster des damals in Spanien geltenden gearbeitet. Ihm folgte am 28. September 1859 ein anderes, das Werk einer Kommission von Advokaten, das ebenfalls lediglich ein Abklatsch des damaligen spanischen Strafgesetzbuches war. Das jetzt geltende Strafgesetzbuch, welches mit 541 Paragraphen nach dem Entwurfe einer Spezialkommission (Trigueros, Ruiz und Castellanos) am 19. Dezember 1881 vollzogen wurde, stützte sich auf die Gesetze des konstituierenden Landtages vom 12. März 1880 sowie der gesetz-

---

[1]) Gesetz vom 22. Mai 1885, Einleitung.

gebenden Versammlung vom 28. Februar 1881 und trat sofort in Kraft (Art. 542). Durch einige keineswegs grundsätzliche Änderungen, welche durch Spezialgesetze und Verordnungen vom 22. Mai 1885, 22. September 1885, 14. Juli 1886, 20. Juli 1886, 14. April 1887, 27. März 1888, 9. April 1888, 10. April 1888, 26. März 1889, 10. April 1889, 19. März 1890, 18. April 1890 bei einzelnen Paragraphen, namentlich bezüglich der Eigentumsvergehen, vorgenommen wurden, war die Zahl der Paragraphen auf 546 angewachsen. Neuerliche Änderungen sind uns nicht bekannt geworden.

§ 3. Grundlage.

Wie den ungefähr zu derselben Zeit erschienenen Gesetzbüchern der Schwesterrepubliken Honduras und Costa Rica hat auch dem Strafgesetzbuche von Salvador das chilenische als Vorbild gedient. Immerhin sind die Abweichungen, namentlich in der Anordnung der Materien, in die Augen fallend — oft so sehr, dass die darauf verwandte Mühe gegenüber dem fast identischen Inhalte nicht gerechtfertigt erscheint. Zu loben ist der Versuch, sich von den Tabellen und Tabulaturen der chilenischen Strafzumessungsmaschinerie wenigstens äusserlich loszusagen und diese Tabellen aus dem Gesetzestext wegzulassen; da aber das System beibehalten ist, wird die Handhabung der Strafmasse durch diese Unterdrückung sicherlich erschwert, und die Berechnung einer zu verhängenden Strafzeit muss als komplizierte algebraische Aufgabe angesehen werden.

Wichtiger als diese formellen Abweichungen ist die erhebliche Herabsetzung aller Strafmasse; die Milde der Strafbestimmungen ist eine ganz ausserordentliche.[1])

Da wir an anderer Stelle[2]) das System des chilenischen Gesetzbuches skizziert haben und die eigene Gedanken- und Kulturarbeit der Republik Salvador nur in den an jenem gemachten Änderungen besteht, so wird mit Rücksicht auf den knapp zugemessenen Raum die folgende Darstellung sich wesentlich auf die Wiedergabe der veränderten Anordnung des Gesetzes und die Hervorhebung besonders derjenigen Bestimmungen beschränken, welche das chilenische Muster mit Recht oder Unrecht verlassen haben. Es mag dabei wiederholt werden, dass fast jede chilenische Definition einige Zusätze oder Änderungen erfahren hat, deren Tragweite zumeist nicht über die einer blossen redaktionellen Umformung hinausgeht und keineswegs immer den Vorzug vor dem hinreichend klaren, stets knappen Texte des Vorbildes verdient.

§ 4. Einteilung.

I. Buch. Allgemeine Bestimmungen über Vergehen und Übertretungen, verantwortliche Personen und Strafen. Titel I

---

[1]) Ein hervorragender Jurist, Manuel Cáceres, charakterisiert (in einer auf Veranlassung des Kaiserlich Deutschen Auswärtigen Amtes ausgearbeiteten, bislang nicht veröffentlichten Denkschrift) das Strafgesetzbuch seines Landes folgendermassen: „Das geltende Strafgesetzbuch .... bedeutet einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung. Seine Besonderheit liegt in der philanthropischen Tendenz: es verwirft die gehässige Auffassung der Strafe als eines Mittels zur Befriedigung des Rachegefühles der Gesamtheit und erstrebt daher in erster Linie nicht die Vernichtung, sondern die Besserung des Verbrechers und den Schutz der menschlichen Gesellschaft“.

[2]) In der Abhandlung über Costa Rica, oben S. 141.

(Kapitel 1) Vergehen und Übertretungen, (2) die Verantwortlichkeit ausschliessende, (3) mildernde, (4) erschwerende Umstände. — II. Strafrechtlich verantwortliche Personen. — III. Strafen (1) im allgemeinen; (2) Einteilung, (3) Dauer und Inhalt der Strafen: (Abteilung 1) Dauer; (2) Wirkung; (3) Strafen, welche andere nach sich ziehen. (4) Anwendung der Strafen (1) bei vollendetem, fehlgeschlagenem und versuchtem Vergehen, bei Mitschuld und Begünstigung, (2) bei mildernden und erschwerenden Umständen; (3) gemeinsame Bestimmungen. (5) Strafvollstreckung und Verbüssung: (1) Allgemeine Regeln; (2) Hauptsächlichste Strafen. — IV. Civile Haftverbindlichkeit. — V. Strafen derjenigen, welche den Vollzug ihrer Verurteilung vereiteln. — VI. Erlöschen der Verantwortlichkeit. — VII. Straferlass und Strafumwandlung.

II. Buch. Vergehen und ihre Strafen. Titel I. Volksverrat und Hochverrat. — II. Vergehen gegen die äussere Sicherheit des Staates: (1) Verrat. (2) Gefährdung des Friedens oder der Unabhängigkeit des Staates. (3) Verletzung des Völkerrechtes. — III. Vergehen gegen die innere Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung: (1) Vergehen gegen die Souveränetät des Staates. (2) (1) Aufstand und (2) Aufruhr; (3) gemeinsame Bestimmungen. (3) Angriffe auf und Widerstand gegen die Civilbehörde und sonstige öffentliche Unordnungen. (4) Unerlaubte Versammlungen und Verbindungen. — IV. Fälschungsvergehen: (1) Fälschung von Siegeln, Marken und Unterschriften. (1) Fälschung von Siegeln des Staates und der obersten Behörden und von Unterschriften der obersten Beamten, (2) von sonstigen öffentlichen Siegeln, (3) von Marken und Siegeln von Privatleuten. (2) Fälschung von Geld, (3) Banknoten, Krediturkunden, Stempelpapier, Telegraphen- und Briefmarken und sonstigen gestempelten Wertzeichen, deren Ausgabe dem Staate vorbehalten ist. (4) Fälschung von Urkunden: (1) von öffentlichen, amtlichen, Handels- und Telegraphenurkunden, (2) von Privaturkunden, (3) von Pässen und Zeugnissen. (5) Gemeinsame Bestimmungen. (6) Falsches Zeugnis und falsche Anschuldigung und Anklage. (7) Anmassung vom Amtsbefugnissen, Amtscharakteren und Titeln und angemasster Gebrauch von Namen, Uniformen, Abzeichen und Orden. — V. (1) Verletzung der Gesetze über Beerdigungen, Grabschändung und (2) Vergehen gegen die öffentliche Gesundheitspflege. — VI. Spiel und Lotterieen. — VII. Amtsvergehen der öffentlichen Beamten: (1) Prävarikation. (2) Untreue bei Bewachung Gefangener, (3) bei Bewahrung von Urkunden. (4) Verletzung von Geheimnissen. (5) Ungehorsam und Beistandsverweigerung. (6) Unerlaubter Beginn, Fortsetzung oder Aufgabe von Amtsbefugnissen. (7) Anmassung von Machtbefugnissen und ungesetzliche Ernennungen. (8) Amtsmissbrauch gegenüber Privaten, (9) unter Verletzung der Sittlichkeit. (10) Bestechung. (11) Verbringung öffentlicher Gelder. (12) Betrug und Erpressungen. (13) Gemeinsame Bestimmung. — VIII. Vergehen gegen die Person: (1) Verwandtenmord. (2) Meuchelmord. (3) Tötung. (4) Kindesmord. (5) Abtreibung. (6) Verletzungen. (7) Allgemeine Bestimmung. (8) Zweikampf. — IX. Vergehen gegen die Sittlichkeit: (1) Ehebruch. (2) Notzucht und unsittlicher Missbrauch. (3) Erregung öffentlichen Ärgernisses. (4) Schändung und Verführung Minderjähriger. (5) Entführung. (6) Gemeinsames (zu 2 bis 5). — X. Vergehen gegen die Ehre: (1) Verleumderische Bezichtigung. (2) Beleidigungen. (3) Allgemeine Bestimmungen. — XI. Vergehen gegen den Personenstand: (1) Kindesunterschiebung und Anmassung eines Personenstandes. (2) Ungesetzliche Eheschliessung. — XII. Vergehen gegen Freiheit und Sicherheit: (1) Ungesetzliche Haft. (2) Entziehung Minderjähriger. (3) Kindesaussetzung. (4) Gemeinsames (zu 1 bis 3). (5) Hausfriedensbruch. (6) Drohungen und Nötigung. (7) Enthüllung von Geheimnissen. — XIII. Vergehen gegen das Eigentum:

(1) Raub: (1) mit Gewaltthätigkeit gegen Personen, (2) von Gegenständen. (2) Diebstahl. (3) Besitzanmassung. (4) Betrug: (1) Strafbarer Eigennutz und Bankerutt; (2) Schwindelei und sonstige Täuschungsvergehen. (5) Veranstaltungen zur Änderung der Warenpreise. (6) Brandstiftung und andere Verheerungen. (7) Sachbeschädigung. (8) Allgemeine Bestimmungen. — XIV. Frevelhafte Unvorsichtigkeit.

III. Buch. Übertretungen und deren Strafen. Titel I. Übertretungen gegen die öffentliche Ordnung. — II. Gegen das allgemeine Interesse und die Ordnung der Ortschaften. — III. Gegen die Person. — IV. Gegen das Eigentum. — V. Gemeinsame Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmung. — Übergangsbestimmungen.

§ 5. Allgemeine Grundzüge.

Zu den bemerkenswerten grundsätzlichen Bestimmungen zählt vor allem die von Chile übernommene generelle Präsumtion des dolus; logischer als das Vorbild rechnet das Gesetz die dem Thäter unbekannt gebliebenen Umstände auch dann ihm nicht zu, wenn sie mildernd wirken, und nicht nur, wenn erschwerend. Eigenartig ist die Neuerung (§ 2), dass bei Vorkommen eines strafwürdig scheinenden Thatbestandes, der im Gesetze nicht sanktioniert ist, der Richter durch Vermittelung des Obersten Gerichtshofes die gesetzgebende Gewalt mit der Sache befassen soll; auf derartige Anregungen führen die oben citierten Novellen ihre Entstehung ausdrücklich zurück, so dass dieses Gesetz kein toter Buchstabe geblieben ist.

Die Dreiteilung der strafbaren Handlungen ist zwar infolge Unterscheidung der Vergehen in schwere und minder schwere nicht so gänzlich verschwunden, es sind aber zwischen diesen beiden Kategorieen keine wesentlichen Unterschiede generell beibehalten, und von der Einteilung ist sparsamer Gebrauch gemacht. Der Name Quasidelikte für die kulposen Vergehen ist ebenso aufgegeben; die Versuchsdefinition ist unwesentlich modifiziert. Grosse Nachsicht, zuweilen Strafaufhebung und immer Strafmilderung ist generell und bei einzelnen Delikten nochmals ausdrücklich für freiwilligen Rücktritt und thätige Reue angekündigt. Die chilenische Bestimmung, im Auslande begangene Vergehen der Einheimischen straffrei zu lassen, welche zur Auslieferung der letzteren an fremde Staaten führen muss, ist vermieden. Die natürliche Verwandtschaft ist der gesetzlichen überall ganz allgemein gleichgestellt. Der Strafausschluss ist neben dem Wahnsinnigen auch dem Blödsinnigen gewährt; während aber alle vorstehenden Neuerungen als Verbesserungen gelten können, erregt die Bestimmung (§ 9), dass der unzurechnungsfähige Thäter wenn möglich im Hospital, sonst aber im Gefängnis verwahrt werden soll, schweres Bedenken. Unter den strafausschliessenden Umständen findet sich auch speziell hervorgehoben die den Gefangenentransporteuren erteilte und von ihnen befolgte Instruktion, den entfliehenden Häftling, der auf Anrufen nicht steht, niederzuschiessen — die berüchtigte „ley fuga“, die regelmässig das Schicksal der in den politischen Wirren gefangenen Gegner zu besiegeln pflegt. Unter den erschwerenden Umständen — nicht wie in Chile bald strafmildernd bald erschwerend — steht die Verwandtschaft, sofern sie mit Mundschaft oder Pflege gepaart ist, neben den sonstigen Autoritäten des Lehrers, Pflegevaters, Vormundes etc. Ferner ist hier die Rückfälligkeit, die aber auf Vergehen derselben Art und die Frist von 3, 2 und 1 Jahr bei schweren und leichten Vergehen bezw. Übertretungen beschränkt ist, untergebracht; durch den Wegfall der besonderen Straferhöhungen für während der Strafvollstreckung erfolgen-

den Rückfall ist die unverständige Bestimmung des chilenischen Gesetzes, gelegentlich selbst die Todesstrafe als Resultat solcher Strafschärfungen zu verordnen, unmöglich gemacht. Unter den mildernden Umständen fällt vor allem die generelle Einreihung des weiblichen Geschlechtes, dann auch die Leistung wichtiger Dienste für den Staat auf. Durch eine Generalklausel ist die in Chile geschlossene Reihe der Milderungsgründe der diskretionären Erweiterung zugänglich gemacht.

Die in Betracht kommenden Altersstufen sind 8 Jahre für die Strafmündigkeit, 8 bis 15 Jahre als Periode der ausdrücklich festzustellenden Unterscheidungsfähigkeit, während welcher jedoch stets auf mildere Strafarten zu erkennen ist, — auch das Alter von 15 bis 18 Jahren (sowie Taubstummheit) wirkt, wenn auch in geringerem Masse, strafmildernd, das von 18 bis 21 nur als mildernder Umstand. Bei der Schändung sind 12 Jahre, bei Verführung 12 bis 21 Jahre, bei Kindesentführung und Aussetzung 7 Jahre die kritischen Altersstufen.

Die milderen Bestimmungen des Gesetzbuches sollen auch noch während der Verbüssung der früher nach strengerem Gesetz erkannten Strafen dem Sträfling zu Gute kommen — sonderbarerweise findet jedoch die Strafumwandlung nur auf Antrag statt.

§ 6. Strafen.

Einige der Grundfragen des Strafensystems sind sozusagen theoretisch in der Verfassung vom 4. Dezember 1883 (vgl. Annuaire de législation étrangère Bd. 14 S. 908—931) gelöst. Die Konfiskation ist abgeschafft (Art. 18). Die Strafen sollen der Art und der Schwere der Strafthat angemessen sein; ihr Zweck ist Besserung, nicht aber Vernichtung des Schuldigen, alle lebenslänglichen und beschimpfenden Strafen werden daher verworfen; die Todesstrafe (vom Militär-Strafrecht abgesehen) ist nur bei Hochverrat, Mord, Aufstand mit bewaffneter Hand und Brandstiftung mit tötlichem Ausgange zulässig, bei politischen Delikten aber ausgeschlossen (Art. 22). Die Gefängnisse sind Besserungs-, nicht Züchtigungsanstalten; strenge Behandlung wird daher nur soweit gebilligt, als sie zur Bewachung der Gefangenen erforderlich ist (Art. 25 Abs. 2). Es herrscht Arbeitszwang mit Ausnahme der kirchlichen und nationalen Feier- und Festtage.

Im Strafgesetzbuche ist die Bezeichnung der Strafarten gegen die in Chile gebrauchten verändert, ohne dass ihr Wesen im ganzen berührt worden wäre. Immerhin tritt an Stelle der lebenslänglichen Freiheitsstrafen eine 8 bis 12 jährige Oberstufe über dem grossen und kleinen Zuchthaus oder Gefängnis (5 bis 7 und 2 bis 4 Jahre); das Maximum kann aber selbst durch die beibehaltene kumulative Bestrafung mehrerer Vergehen nicht mehr als 20 Jahre erreichen. Die Untersuchungshaft wird nicht ganz, sondern verhältnismässig angerechnet; die von Chile humanerweise angeordnete Anrechnung der Krankheitszeit bei Geisteskrankheit Verurteilter ist nicht übernommen. Die Oberstufen des Zuchthauses und Gefängnisses ziehen Entmündigung und Ernennung eines Kurators nach sich.

Die Todesstrafe, die nur bei Meuchelmord und erfolgreicher Anzettelung eines Krieges eintritt, wird öffentlich nach feierlichem Aufzuge durch Erschiessen vollstreckt, der Leichnam bis zum Abend ausgestellt. An Schwangeren wird die Strafe erst 40 Tage nach der Entbindung vollzogen. Bei mehreren im selben Urteil ausgesprochenen Kapitalstrafen (§ 81) findet ein Losverfahren statt, wonach von 2 bis 3 Verurteilten nur einer, von 4 bis 6 zwei, von 7 bis 9 drei, von 10 bis 19 vier, von 20 bis 29 fünf u. s. w. hingerichtet werden.

Das Urteil hat zu bestimmen, wer als Rädelsführer oder besonders Belasteter von der Auslosung vorweg ausgeschlossen wird; aus den übrigen werden soviele, als zur Vervollständigung der gesetzlichen Zahl der Hinzurichtenden erforderlich sind, ausgelost.

Die Zuchthäusler sind zu je zweien mit Ketten verbunden; ihre Zwangsarbeit kann bei allen Staatsarbeiten verwandt werden. Frauen verbüssen diese Strafe in besonderen Anstalten. Wegen Alters und Schwäche kann das Gericht, bei 60 Jahren muss es Gefängnis dafür substituieren.

In den Strafen, welche in Ortsveränderung bestehen, ist durch das Aufgeben der chilenischen unhaltbaren Strafe der Anweisung eines zwangsweisen bestimmten Wohnsitzes im Auslande anscheinend einige Verwirrung eingetreten; die Unterscheidungen einzelner Strafarten haben keinen rechten Sinn mehr. Neben der Verbannung aus der Republik (extrañamiento[1]) steht die Bannung in die Hauptstadt des entferntesten Bezirkes (relegación), Bannung an einen bestimmten Ort auf 20 (confinamiento mayor) und 10 (c. menor) leguas Entfernung und die Verbannung aus einem Umkreise von 15 leguas (destierro). Für die leichte Haftstrafe kann bei Frauen und Kranken Hausarrest eintreten. — Die Geldstrafe soll in allererster Linie mit Rücksicht auf das Vermögen des Thäters bemessen werden.

Die Verjährung der Strafklage tritt bereits in 10, 5 bezw. 1 Jahren, die der Injurienklage in dreissig Tagen ein; die Verjährungsfrist erkannter Strafen ist bei Todesstrafe 20, bei Vergehen 15 und 10, bei Übertretungen 5 Jahre. Letztere Fristen werden nicht nur durch jedes neue Vergehen, sondern selbst durch eine Übertretung unterbrochen; bei Abwesenheit aus der Republik zählen zwei Tage nur für einen.

Neu ist die Einrichtung des Straferlasses und der Strafumwandlung, welche auf Empfehlung (im Urteil) durch das Obergericht von der vollziehenden Gewalt angeordnet wird. Dieses Gnadenrecht (welches als solches ausdrücklich bezeichnet wird) ist auf bestimmte Fälle beschränkt; die republikanische Staatsform will den Gewalthabern missbräuchliche Eingriffe in den Rechtsgang unmöglich machen.

§ 7. Einzelne Vergehen.

Bei der Aufstellung der einzelnen Vergehen macht sich fast noch mehr als im allgemeinen Teile das Bestreben geltend, an Stelle der in grossen Zügen gehaltenen Definitionen des chilenischen Gesetzbuches die in denselben enthaltenen Einzelfälle zu spezialisieren. Es lässt sich kaum behaupten, dass dieses Verfahren nennenswerte Vorzüge des Gesetzbuches herbeigeführt hätte; vielleicht ist die beabsichtigte Wirkung Erleichterung der Urteilsfindung gewesen.

An die Spitze und noch vor den Landesverrat treten zwei Vergehungen des Präsidenten der Republik: Auflösung oder Verhinderung des Zusammentretens der gesetzgebenden Versammlung und ungesetzliche Verlängerung eines Belagerungszustandes.

Die Vergehen gegen die äussere, namentlich aber auch gegen die innere Sicherheit des Staates sind mit grosser Sorgfalt bis ins einzelne — speziell auch gegen Einmischungen des Papstes und der Geistlichkeit — geordnet. Die obersten Beamten und Volksvertreter finden gegen Attentate wie gegen Beleidigungen einen besonderen Schutz — was in anderen Republiken zumeist

[1]) Die Namen weichen von den chilenischen ab, bezw. dieselben Namen bezeichnen je eine andere der ebenfalls wesentlich gleichgebliebenen Strafarten.

nicht der Fall ist — ebenso die fremden Gesandten unter der Bedingung der Gegenseitigkeit. Injurien gegen Vorgesetzte werden als solche auch bestraft, wenn sie unter dem Scheine eines Duells auftreten. Das geistliche Amt erhöht immer die Verantwortlichkeit; alle Kulte, die in Salvador Anhänger haben, sind in jeder Beziehung dem katholischen ausdrücklich gleichgestellt.

Unter den Fälschungsvergehen ist die sorgfältige Behandlung der Fälschung von Handelsmarken, Ursprungsbezeichnungen u. dergl. bemerkenswert.

Beim falschen Zeugeneide ist eine mindere Stufe: „böswillige Verschweigungen oder Ungenauigkeiten“ — unterschieden.

Unter den Amtsvergehen ist das ganze Disziplinarrecht der Richter und Beamten mit behandelt, naturgemäss unvollkommen.

Der Verwandtenmord wird nicht als solcher (wie in Chile), sondern nur bei Hinzutreten der Merkmale des Meuchelmordes mit dem Tode bestraft; die thätige Hülfe zum Selbstmord ist nach drei Abstufungen strafbar. Für den Kindesmord ist die Begehungszeit auf drei Tage festgesetzt und das Merkmal, dass die That die Verbergung der Schande bezwecke, verlangt.

Entgegen dem chilenischen Gesetz ist dem Ehegatten und dem Vater eines Mädchens unter 21 Jahren das Recht, die in flagranti ertappten schuldigen Paare straflos zu tödten oder zu verwunden, gewährt.

Beim Zweikampf ist der Behörde, die dessen Bevorstehen erfährt, zur Pflicht gemacht, die Beteiligten bis zum ehrenwörtlichen Verzicht auf ihre Absicht in Haft zu nehmen; der Bruch des Ehrenwortes wird mit Verbannung vom Thatorte bestraft.

Die Ehebruchsklage kann von dem Gatten nicht, wie in Chile, beliebig unterbrochen, sondern nur zurückgenommen werden.

Die verleumderische Bezichtigung wird auch bestraft, wenn sie mittels Veröffentlichung im Auslande erfolgt. Bei Verleumdung und Beleidigung steht dem Gericht zu, die Genehmigung zur Anklage zu versagen, wenn dem Beleidigten Genugthuung und Widerruf in einem Vorverfahren angeboten werden. Da in Salvador die Ehe geschieden werden kann, ist das chilenische Gesetz bei der Bigamie entsprechend umredigiert; neu ist die Bestrafung des Hausfriedensbruchs und die Zulässigkeit der Verbannung vom Thatorte bei Drohungen neben der Sicherheitsleistung.

Die Verletzung von Geheimnissen, speziell auch von Fabrikationsgeheimnissen, die Ausdehnung der Bestrafung des betrügerischen Konkurses auf nicht immatrikulierte Kaufleute und sogar auf Nichtkaufleute, der strafrechtliche Schutz des litterarischen und künstlerischen, sowie des industriellen Eigentums entsprechen den Bedürfnissen der Neuzeit. Der Wucher ist nur Minderjährigen gegenüber strafbar.

Der Strafausschluss bei Eigentumsvergehen der Verwandten ist etwas anders begrenzt als in Chile.

§ 8. Übertretungen.

Wie aus der obigen Inhaltsangabe ersichtlich, ist bei den Übertretungen der Versuch gemacht worden, dieselben nach Art der Gruppierung der Vergehen nach allgemeinen Gesichtspunkten einzuteilen; die Idee ist logisch und erfolgreich durchgeführt.

Unter den Übertretungen gegen die Person ist bemerkenswert die Androhung von Geld- und Verweisstrafen für gegenseitige Misshandlungen von Ehegatten u. dergl.

§ 9. Andere Strafgesetze.

Das Strafgesetzbuch lässt ausdrücklich (in §§ 8 und 541) die Anordnung von Strafen durch Spezialgesetze zu; es ist nicht zu bezweifeln, dass solche in der Zoll-, Steuer-, Berg-, Hafengesetzgebung u. dergl. sich analog denjenigen anderer Länder vorfinden.

Der Strafprozess ist durch eine am 3. April 1882 auf Grund der Gesetze vom 12. März 1880 und 28. Februar 1881 erlassene Verordnung von 641 Artikeln geregelt. Durch Novellen ist die Zahl der letzteren bis zu der Neuausgabe von 1893 auf 630 vermindert worden. Das Werk ist von denselben obengenannten Mitgliedern der Kommission hergestellt, welche das Strafgesetzbuch verfasst hatten. Wie letzteres ist auch die Strafprozessordnung sofort in Kraft getreten.

XI.

BOLIVIA.

Von

Ernst Eisenmann,
Königlich Preussischem Gerichtsassessor a. D., Advokaten in Paris.

Übersicht.

I.

§ 1. Einleitung.

In dem Freistaate Bolivia hat sich eine reformatorische Thätigkeit auf strafrechtlichem Gebiete schon weit frühzeitiger als in den meisten übrigen hispano-amerikanischen Staaten entwickelt. Bereits am 2. April 1831 wurde ein Strafgesetzbuch promulgiert, welches jedoch schon am 3. November 1834 unter dem Präsidenten Santa Cruz durch das noch heute geltende Gesetz ersetzt wurde. Nur das Strafprozessrecht, das jenes frühere Gesetz mit geregelt hatte, blieb noch ferner in Geltung, während das neue Recht, soweit es milder war, sofort, und im übrigen nach einer zweimonatlichen Frist in Kraft trat. Die Novellen, welche dazu aus Anlass aufgefundener Lücken erlassen wurden, haben einige wesentliche Änderungen herbeigeführt; so das Gesetz vom 3. November 1840, das die Ersatzstrafe für die (durch die inzwischen abgeänderte Verfassung eingeschränkte) Todesstrafe auf 10 Jahre Zuchthaus festsetzt, was auch unter der Herrschaft der neuerlichen Verfassungen vom 24. November 1871, vom Jahre 1878[1]) und 28. Oktober 1880 Geltung behalten hat; das Gesetz vom 6. November 1840, das die Strafen für leichte Beleidigungen und kleine Diebstähle und Betrügereien ermässigt; das Gesetz vom 3. September 1883 über gewisse Arten des Meineides. Weniger erheblich sind die Dekrete vom 4. Juni 1858 über Ordnungsstrafen der Advokaten, vom 4. November 1858 über Totschlag, vom 27. August 1859 über Winkelkonsulenten, vom 1. Mai 1860 über den Vorbehalt des Bestätigungsrechtes der Regierung bei Todesurteilen, vom 18. Juli 1860 über Beleidigungen durch die Presse. Die Pressverordnungen, welche auf Grund des von der konstituierenden Nationalversammlung beschlossenen, am 15. August 1861 verkündigten Gesetzes die Geschworenengerichte für Pressvergehen einführten (24. März 1861, 26. Oktober 1863, Gesetz vom 4. August 1881), enthalten die neuesten Modifikationen des Strafprozessrechtes, das nach der obenerwähnten ältesten Kodifikation in der Strafprozessordnung und dem Zusatzgesetz dazu vom 20. März 1877 niedergelegt worden war. Ein Gesetz vom 18. November 1887 regelt zumeist die Ermässigung erkannter Strafen.

II. Das Strafgesetzbuch von 1834.

§ 2. a) Inhaltsübersicht.

Wie schon das Alter dieser Gesetze und ihre immerhin auf eine rege Entwickelung der Strafrechtspflege hindeutende Zahl voraussetzen lässt, ist diese Gesetzgebung ziemlich selbständig und in der Ausdrucksweise originell, indem unter Vermeidung einer scharfen Nomenklatur eine allgemein verständliche, hier und da etwas breite Redaktion gewählt ist. Es lässt sich dies

---

[1]) Analyse im Annuaire de législation étrangère Bd. 8 S. 764.

schon aus nachstehenden, wenngleich stark verkürzten Überschriften der einzelnen Abteilungen des Strafgesetzes, die zur Kennzeichnung des Umfanges und Inhaltes seiner 695 Artikel hier folgen mögen, erkennen, wobei die Überzahl der politischen und Amtsvergehen die unruhigen Regierungsverhältnisse wiederspiegelt.

Buch I. Titel 1. Allgemeine Bestimmungen. 1. Vorsätzliche und fahrlässige Vergehen. 2. Schuldige. 3. Umstände, welche die Schuld ausschliessen. 4. Mildernde und erschwerende Umstände. 5. Schadensersatz. Titel 2. Strafen. 1. Strafen und deren Abstufung und Vollzug. 2. Rückfall. 3. Strafumwandlung. 4. Strafermässigung und Rehabilitation. 5. Verjährung von Strafe und Ersatzpflicht; Asylrecht der Fremden. 6. Entschädigung Unschuldiger.

Buch II. Vergehen gegen den Staat. Titel 1. Gegen die Verfassung und Rechtsordnung. 1. gegen die Freiheit der Nation. 2. gegen den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Staatsminister. 3. gegen die Staatsreligion. 4. gegen die Freiheit der Bürger. Titel 2. Gegen die äussere Sicherheit des Staates. 1. Gefährdung der Staatsexistenz. 2. Vergehen gegen das Völkerrecht. Titel 3. Gegen die innere Sicherheit des Staates und die öffentliche Ruhe und Ordnung. 1. Rebellion und Truppenbewaffnung. 2. Aufstand. 3. Aufruhr, Unruhe etc. 4. Parteibildung und Geheimbündelei. 5. Widerstand gegen Ausführung der Gesetze, Gerichtsakte oder Verwaltungsmassregeln, Aufreizung dazu und Angriffe gegen die Regierungsrechte. 6. Widerstand gegen Behörden, Amtsanmassung und dergl. 7. Bandenbildung. 8. Beraubung von Staatsgütern, Posten, Kirchengütern, sowie Schmuggel. 9. Gefangenenbefreiung und Lynchjustiz. 10. Anfertigung, Einfuhr und Gebrauch verbotener Waffen. Titel 4. Vergehen gegen die Volksgesundheit. 1. Unerlaubte Ausübung des Arzt-, Apotheker- und Hebammengewerbes. 2. Gifthandel. 3. Arzneihandel. Titel 5. Vergehen gegen den öffentlichen Glauben. 1. Fälschung von Münzen. 2. von Staatssiegeln, Papiergeld etc. 3. von öffentlichen Urkunden. 4. von Privaturkunden. 5. von Massen und Gewichten. 6. Verletzung des Amts-, Berufs- und Briefgeheimnisses. 7. Falsche Anschuldigung und falsches Zeugnis; Meineid. 8. Vergehen gegen amtlich verwahrte Urkunden, gegen Siegelungen, Sequester etc. 9. Falsche Titel und Orden. Titel 6. Amtsvergehen. 1. Prävarikation und Bestechung. 2. Unterschlagung im Amt. 3. Betrug und Erpressung. 4. Unerlaubte Geschäfte. 5. Widersetzlichkeit. 6. Gewaltthätigkeit. 7. Übergriffe. 8. Rechtsverweigerung. 9. Übergriffe der kirchlichen Gerichte. 10. Vergehen der Richter. 11. Vergehen der Staatslieferanten. Titel 7. Vergehen gegen die Sittlichkeit. 1. durch Reden, Schrift und Bild. 2. durch Förderung der Unzucht. 3. Doppelehen und Ehen der Geistlichen. 4. Heimliche Ehen. 5. Widersetzlichkeiten der Kinder gegen Eltern und Pfleger. 6. Vergehungen in der Ehe. Titel 8. Weigerung gebotener Leistungen an den Staat. Titel 9. Missbrauch der Pressfreiheit. 1. Seitens der Schriftsteller. 2. Seitens der Drucker.

Buch III. Vergehen gegen Private. Titel 1. Gegen die Person. 1. Tötung. 2. Verwundungen und Misshandlungen. 3. Schlägerei. 4. Menschenraub und Gewaltthätigkeiten; Vergehen bei Beerdigungen. 5. Ehebruch und Notzucht. 6. Kindesaussetzung und Unterschiebung etc. Titel 2. Vergehen gegen die Ehre, den Ruf und die Ruhe der Person. 1. Verleumdungen und Schmähschriften. 2. Beleidigung und Verrat anvertrauter Geheimnisse. 3. Todesdrohungen und sonstige Schädigung. Titel 3. Vergehen gegen das Eigentum. 1. Raub. 2. Diebstahl. 3. Bankerutt. 4. Betrug und Schwindelei. 5. Unterschlagung. 6. Nachahmung fremder Geisteswerke und Schädigung industrieller Rechte. 7. Brandstiftung und andere Schädigungen. 8. Gewaltthat gegen fremdes Eigentum. 9. Grenzverschiebungen. — Übergangsbestimmungen.

§ 3. b) Die strafbare Handlung.

Wie schon aus dieser Inhaltsübersicht hervorgeht, ist dem Gesetze die sonst übliche Drei- oder Zweiteilung der Strafthaten fremd; die Übertretungen sind bei dem ihnen sachlich verwandten Vergehen mit eingereiht, wie z. B. das Halten wilder Hunde bei den Verwundungen. Auch Disziplinarstrafen der Gerichtsbeamten sind bei den Amtsvergehen angedroht. Die Unterscheidung der öffentlichen und privaten Vergehen ist lediglich prozessualer Natur, da sie von der Popular- oder Privatklage abhängt. Der dolus wird präsumiert. Der mit minderem Strafmass geahndete Versuch umfasst auch die Vorbereitungshandlungen und selbst bei mangelnder Handlung kann der Plan mit Polizeiaufsicht gestraft werden; freiwilliger Rücktritt befreit von Strafe. Von den üblichen Strafausschliessungsgründen ist ausdrücklich ausgeschlossen die sinnlose Betrunkenheit, welche nur in seltenen Fällen als mildernder Umstand gilt. Verwandte werden bei Mitthäterschaft nur als Gehülfen, bei Beihülfe nur, ebenso wie Freunde, Dienstboten etc., wie Hehler bestraft, d. h. mit $^3/_4$—$^2/_3$, bezw. $^2/_3$—$^1/_2$ und $^1/_8$—$^1/_2$ der Strafe des Hauptthäters. Das Überwiegen der mildernden oder erschwerenden Umstände bewirkt Anwendung des Minimums oder Maximums der Strafe, sonst kann nur noch auf das Mittelmass, nicht aber auf andere Zwischenzeitstufen erkannt werden. Der Rückfall binnen zwei Jahren nach Erlass oder Verbüssung einer Strafe erhöht in mannigfachen Abstufungen, die genau berechnet sind, die Strafe selbst über das sonst zulässige Höchstmass, das bei den schweren Freiheitsstrafen übrigens nur 10 Jahre beträgt; doch ist die Substitution der Todesstrafe für 30 Jahre Festungsbaustrafe durch die Verfassung von 1878 wieder abgeschafft. Im übrigen ist die Umrechnung der Todesstrafe in 10 Jahre Festungsbaustrafe bei den Bruchteilen für die Nebenpersonen, Versuch etc. weit milder als die Umrechnung eines Jahres der genannten in anderthalb Jahre der milderen Zuchthausstrafarten, welche auch beim blossen Mangel geeigneter Strafanstalten erfolgen kann.

§ 4. c) Strafensystem.

Die Zahl der Strafarten beträgt nicht weniger als 24, deren Schwere mit folgender Numerierung Schritt hält: (1) Tod, durch Erhängen, eventuell durch Erschiessen zu vollstrecken, und zwar öffentlich vor dem Thore des Thatortes und mit allerhand Feierlichkeiten. Diese Strafe ist jetzt auf Mord der Aszendenten, Hochverrat, Landesverrat während eines Krieges, und Meuchelmord beschränkt und dadurch gemildert, dass von je 1—9 zugleich verurteilten Personen nur eine, von 10—19 zwei, von 20—29 drei Personen wirklich hingerichtet werden, welche entweder als Hauptschuldige dies vorzüglich verdienen oder bei gleicher Schuld durch das Los bestimmt werden; die übrigen werden zu der Strafe (6) des Zuschauens bei der Hinrichtung — wobei sie bei etwaiger Ungeberdigkeit einen Knebel in den Mund bekommen — und (2) Festungsbaustrafe verurteilt. Diese letztere besteht wie die (4) Staatsarbeiten und (5) das Zuchthaus in Detention mit Arbeitszwang von verschiedener Strenge; erstere beiden sind für Minderjährige und Greise, Inhaber der höheren Weihen und Frauen durch letztere Strafart zu ersetzen. Sonstige Freiheitsstrafen sind (7) die Festungshaft und (14) Haft; letztere kann für Frauen, Kranke, Greise, ja selbst für Arbeiter, die zur Ernährung der Ihrigen oder zur Abarbeitung des Schadens ihrer Werkstatt bedürfen, durch Hausarrest ersetzt werden. Der Bannbruch bei (3) Verbannung aus dem Staate für immer oder auf Zeit, bei (9) Verbannung aus dem Umkreise von 20 leguas

vom Thatorte und (8) Bannung in einen bestimmten Ort oder Bezirk wird durch Freiheitsstrafen geahndet und dann weitere Verbüssung durch Abschieben erzwungen. Bei allen vorhergehenden Strafen ausser der Haft tritt von selbst als Zusatzstrafe die (11) Unfähigkeit für Ämter und diplomierte Berufsarten ein, die auch als selbständige Strafe, zum Teil nur auf einen bestimmten Beruf beschränkt, vorkommt, ebenso (13) als Suspension auf Zeit. Ähnlich ist die (12) Aberkennung von Ehrenämtern; die oft angedrohte Infamie (10) mit ihren Nebenformen: „Unwürdigkeit, den Namen eines Bolivianers zu tragen“ und „das Vertrauen der Nation zu geniessen“ ist seit 1878 abgeschafft. Die (15) Polizeiaufsicht, die (16) Bürgschaftsstellung für Besserung, (17) der Widerruf, (18) die Genugthuung, welche in einer Art Abbitte besteht, (19) die Verwarnung und (20) Ermahnung, das (21) Anhören der Urteilsverlesung reihen sich an. Die (22) Besserungsanstalt, im Höchstzeitmass von 6 Jahren, ist für Frauen und Minderjährige reserviert, welch letztere aber nur bis zum 20. Jahre, also bis ein Jahr vor der Grossjährigkeit, dort behalten werden dürfen. Statt der (23) Geldstrafe, deren Betrag unbeschränkt nach den Verhältnissen bemessen werden soll, kann bei Zahlungsunfähigen $^1/_2$—6 Monate Haft zum Abarbeiten der Strafe eintreten; die (24) Konfiskation schliesst diese lange Reihe der Strafarten, in der das einfache Gefängnis ohne Arbeitszwang eigentümlicherweise fehlt und zu welcher eigentlich noch der Verlust des Erbrechts, der z. B. in § 579 angeordnet ist, hinzutreten müsste.

Mit Ausnahme der Todesstrafe, deren Umwandlung, wenn sie einmal erkannt ist, durch ein besonderes Gesetz, das oben erwähnte von 1887, besonders erschwert, ja fast immer verboten ist, können die meisten Strafen nach Verbüssung von zwei Jahren um $^1/_6$—$^1/_3$ verkürzt werden, wenn der Bestrafte es durch sein Betragen verdient.

§ 5. d) Sonstige allgemeine Bestimmungen.

Die Verjährung tritt bei Beleidigungen in 30 Tagen, sonst in 1—8 Jahren ein; Anklage und Rückfall bilden Unterbrechungsmomente.

Schon in diesem frühen Gesetzbuche (§ 110) findet sich das Prinzip der Entschädigung unschuldig Angeklagter, wenn auch in recht zweifelhafter Anordnung; es ist beschränkt auf die für „absolut unschuldig“ Erklärten; die bei Privatanklagen dem Ankläger obliegende Entschädigungspflicht wird bei öffentlichen Anklagen dem fehlerhaft prozedierenden Beamten und nur in Ermangelung eines solchen dem Staate auferlegt.

Eine starke Schadensersatzpflicht, welche allen späteren Rechtsverbindlichkeiten des Thäters vorhergeht und als Legalhypothek auf sein gesamtes Vermögen sich erstreckt und auf die Erben übergeht, ist noch wirksamer durch die Ausdehnung der Mithaftung auf Eltern, Pfleger, Lehrherren etc. der Minderjährigen und Irren.

Die Altersstufen, die das Gesetz berücksichtigt, sind: 10 Jahre als Beginn der Strafmündigkeit, 17 Jahre als Grenze der Zeit fraglicher, speziell zu ermittelnder Erkenntnis der Strafbarkeit, 20 Jahre als Ende der Besserungseinsperrung und 21 Jahre als Volljährigkeit. 14 Jahre ist das Pubertätsalter und 17 Jahre die Grenze des Schutzes für Mädchen gegen Verführung etc.

§ 6. e) Der besondere Teil.

Im speziellen Teile fallen die ausserordentlich harten Strafen für Vergehen gegen die katholische Staatsreligion auf; vorteilhaft berührt der besonders geordnete Schutz der Gesandten, Kriegsgefangenen, der im Lande

lebenden Angehörigen einer feindlichen, kriegführenden Nation, sowie das stark betonte Asylrecht politischer Verbrecher und der nach Bolivien — wo die Sklaverei bereits abgeschafft war — geflüchteten Sklaven. Dieser ganze Abschnitt der Vergehen gegen das Völkerrecht würde jedem modernen Strafgesetz zur Zierde gereichen.

Beinah dasselbe Lob gebührt den Anordnungen, welche angesichts der übermässig strengen patria potestas und der Unauflöslichkeit der Ehe bei Streitigkeiten in den Familien getroffen sind.

Unter den Tötungen wird die des Kindes in den ersten drei Tagen nach der Geburt durch die Mutter milder beurteilt. Strafausschliessend wirkt es, wenn eine Tötung bei Abwehr eines Angriffs auf ein Familienmitglied, aber auch auf eine fremde, ehrbare Frau erfolgt. Dagegen ist bei Tötung der Ehefrau oder weiblicher Verwandter oder deren Verführer bei Ertappung in flagranti dieser Umstand nur strafmildernd. Das Duell ist bei tötlichem Ausgange mit mehrjähriger Festungsbaustrafe und Verbannung, sonst wie andere Verwundungen bedroht, und mangels einer Verwundung kann ein Zwang zur Abbitte und Sicherheitsleistung für Unterlassung weiterer Ungebühr angeordnet werden. Ehebrecher werden bis zum Tode des beleidigten Ehegatten Landes verwiesen.

Unter den Bestimmungen für Beleidigung fällt diejenige auf, dass Beschimpfungen eines Staatsbeamten nicht zugleich als solche des Präsidenten angesehen werden dürfen.

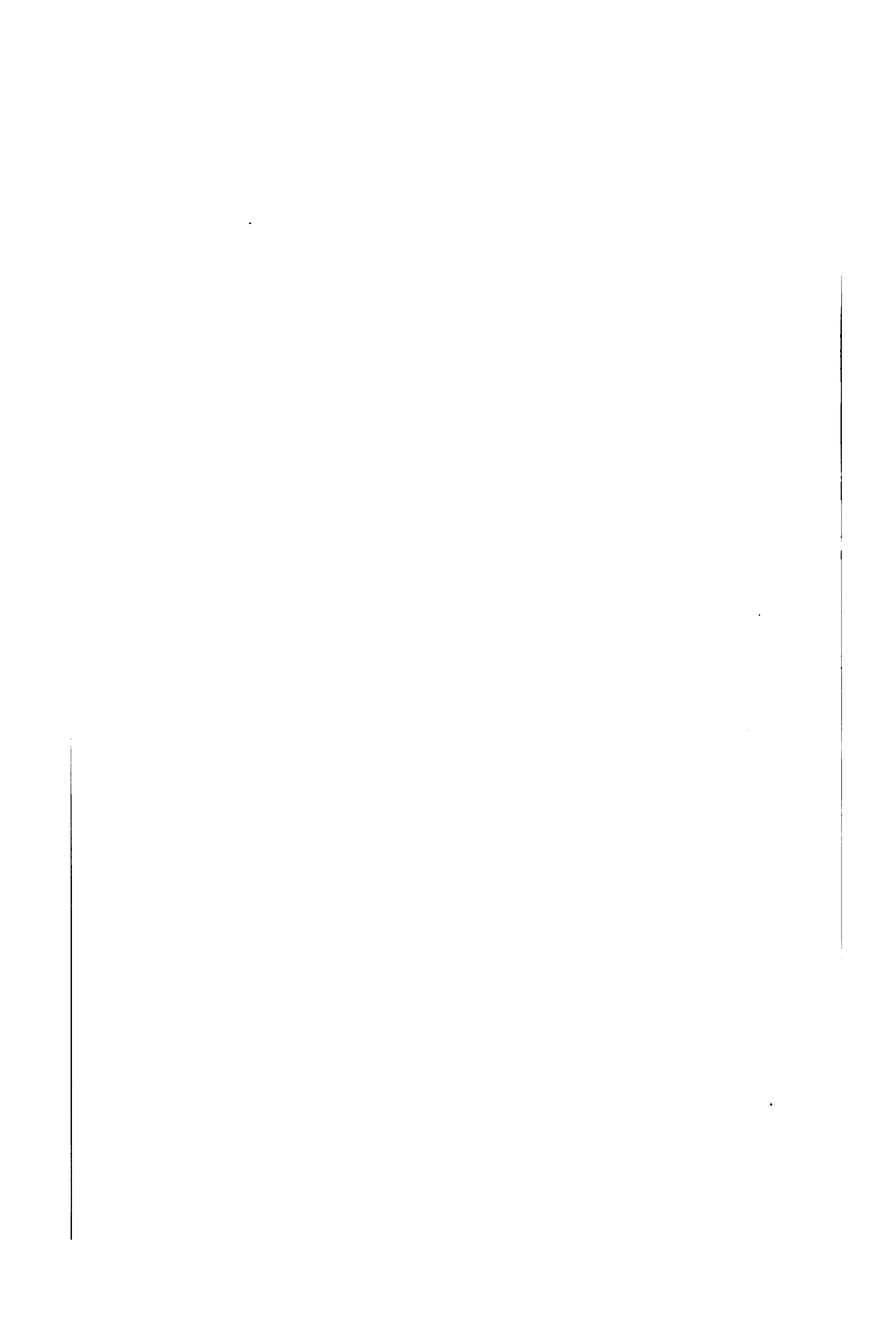
Die überaus harten Diebstahlstrafen sind durch die Novelle vom 6. November 1840 durch eine mildere Bestimmung für Bagatelldiebstähle abgeschwächt.

Bemerkenswert ist endlich angesichts des Alters des Gesetzbuchs die Bestrafung der Verletzung des geistigen Eigentums, und zwar sowohl des Urheberrechts an Schrift- und Kunstwerken als des Patent- und Markenschutzrechts und der Fabrikgeheimnisse.

III.

§ 7. Litteratur.

Interessante Mitteilungen über das Strafrecht der vorspanischen Zeit, des Reiches der Inkas, enthält Matzenauer: Bolivia, Wien 1897. Ebenda sind auch die Polizeistrafen bei Übertretungen der eigentümlichen, den Bergwerksberechtigungen ähnlichen Konzessionen zur Ausbeutung der wilden Gummibäume aufgeführt.



XII.

BRASILIEN.

Unter Benutzung von Mitteilungen des

Dr. João Vieira de Araújo,
Professors des Strafrechts an der Universität Recife (Pernambuco),

bearbeitet von

Dr. Georg Crusen,
Gerichtsassessor im Königlich Preussischen Justizministerium zu Berlin.

Übersicht.

I. Bibliographie.

a) Für das ältere Recht vergleiche die Übersicht über das frühere portugiesische Strafrecht in der Darstellung von Tavares de Medeiros in diesem Werke Bd. 1 S. 535. Ausser den dort angeführten Werken ist noch zu erwähnen: d'Azevedo Castello Branco: Notice sur l'évolution du droit pénal portugais, Lissabon 1888.

b) Litteratur zum Strafgesetzbuche vom 16. Dezember 1830. Foucher: Observations sur le code criminel du Brésil; 1831. Dr. Thomas Alvez: Annotacões theoricas e praticas ao Codigo criminal; Rio de Janeiro 1864—1883, 4 Bde. Liberato Barroso: Questões praticas de direito criminal; Rio 1866. Dr. Braz: Lições de direito criminal; Pernambuco 1872. Didimo junior: Da autoria; Rio de Janeiro 1876. Macedo Soarez: Estudos forenses; Rio 1877. Dr. Paulo Pessõa: Codigo criminal annotado; Rio 1877. Silva Costa: A satisfação do damno; Rio 1878. Dias de Toledo: Lições academicas sobre artigos do Codigo criminal; Rio de Janeiro 1878. Camargo: Direito penal Brasileiro; Saõ Paulo 1881—82, 2 Bde. Carlos Perdigão: Manual do Codigo penal Brasileiro. Estudos syntheticos e praticos; Rio de Janeiro 1883, 2 Bde. Mendes da Cunha: Codigo criminal com observações; Recife 1851. Dr. Francisco Luiz: Codigo criminal annotado; Maceio 1885. Antonio Luiz Ferreira Tinôco: Codigo criminal do Imperio do Brazil; Rio de Janeiro, Imprensa Industrial 1886 (enthält in einem Anhang die wichtigsten strafrechtlichen Gesetze und Verordnungen aus den Jahren 1831—1885). Tobias Barreto: Menores e loucos; Recife 1886. Dr. João Vieira de Araújo: Leis Judiciarias annotadas; Recife 1877. Derselbe: Ensaio de Direito Penal; Recife 1884. Derselbe: O estupro violento; Recife 1889. Derselbe: Nova Ediccão Official do Codigo criminal; Recife 1889. Derselbe: Codigo Criminal Brasileiro, commentario philosophico-scientifico; Recife 1889. Derselbe: Le scienze criminali al Brasile in „La scuola positiva"; Jahrgang III. Napoli 1891. Martius junior: Theses e dissertacão; Recife 1887. — Vgl. auch Ferrão da Silva: Theoria de direito penal applicada ao Codigo penal portuguez comparado com o Codigo do Brazil, leis patrias, codigos e leis criminales des povos antigos e modernos; Lisbõa 1856.

c) Litteratur zum Strafgesetzbuche vom 11. Oktober 1890: Manoel Godofredo d'Alencastro Autran: Codigo penal dos Estados Unidos do Brazil annotado segundo a legislacão vigente para uso dos juizes e jurados, com a graduacão das penas; Rio de Janeiro, Laemmert & Cie. 1892. Tobias Barreto: Estudos de direito; Rio de Janeiro 1892. Oliveira Escorel: Codigo Penal Brasileiro; Saõ Paulo 1893. Nina Rodriguez: As raças humanas e a responsabilidade penal no Brazil; Bahia 1894. Dr. Costa Doria: Medicina legal de traumatismos e o Codigo penal; Bahia 1894. Ferrer: Notas ao Codigo penal Brasileiro; Recife 1894.

d) Aus dem Gebiete des Militärstrafrechts sind zu erwähnen: Santos Titára: Auditor Brasileiro; Rio de Janeiro 1860. Thomas Alves Junior: Curso de direito militar; 2 Bde., Rio de Janeiro 1866—68. Oliveira Freitas: Elementos de direito international maritimo; Rio de Janeiro 1884.

e) Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches von der unter dem Vorsitze Vieira de Araújo's gebildeten Kommission von 1893 ist nebst der Begründung abgedruckt in der „Revista Academica da Faculdade de Direito do Recife", Bd. 3 S. 49. Vieira de Araújo: O projecto do Codigo penal e a Faculdade de S. Paulo, Separat-Abdruck aus der Revista Academica da Faculdade do Recife, Jahrgang IV, Recife 1895.

f) Fortlaufende Berichte über die brasilianische Gesetzgebung unter Berücksichtigung des Strafrechts enthält das seit 1872 von der Société de Législation Comparée zu Paris herausgegebene Annuaire de législation étrangère (Paris, Cotillon & Cie.) in Bd. 5 S. 885—896 (von Léon de Montluc, enthält allgemeine Über-

sicht und Gesetze aus 1875); Bd. 7 S. 825—855 (von Vicomte d'Ourém, ehemaligem brasilianischen Gesandten zu London, der auch die folgenden Berichte bis Bd. 20 einschliesslich verfasst hat; Gesetze aus 1877); Bd. 8 S. 724—755 (Gesetze aus 1878); Bd. 9 S. 905—958 (Gesetze aus 1879); Bd. 10 S. 721—740 (Entwurf von 1880 betr. Änderung des Art. 266 des Strafgesetzbuches); Bd. 11 S. 846—899 (Übersetzung des Wahlgesetzes vom 9. Januar 1881); Bd. 12 S. 1052—1099 (Übersetzung des Patentgesetzes vom 14. Oktober 1882 und des Gesetzes vom 4. November 1882 betr. die Errichtung von Aktiengesellschaften); Bd. 13 S. 878—902 (Auslieferungsverträge mit Uruguay und Österreich-Ungarn); Bd. 14 S. 863—886 (Gesetze aus 1884); Bd. 15 S. 686 bis 723 (Gesetze aus 1885); Bd. 16 S. 916—962 (Gesetze aus 1886); Bd. 17 S. 957—989 (Gesetze aus 1887); Bd. 18 S. 1007—1041 (Gesetze aus 1888); Bd. 19 S. 989—1027 (Mitteilung über den Entwurf des Strafgesetzbuches von Vieira de Araújo und dessen Prüfung durch die Kommission); Bd. 20 S. 884—940 (Kritik und kurze Analyse des Strafgesetzbuches von 1890); Bd. 24 S. 1057 (Gesetze aus 1891—94, vom Vicomte de Cavalcanti, Bd. 25 S. 942—961 (von Cavalcanti, Gesetze aus 1895).

Vgl. auch die Übersicht über die brasilianische Gesetzgebung im Jahre 1895 von Rechtsanwalt Dr. Vergueiro Steidel in Saõ Paulo und: Die Gesetzgebung Brasiliens seit Begründung der Republik von Professor Dr. Monteiro in Saõ Paulo, beide in dem Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, Bd. 2 S. 169—189.

g) Verschiedenes. Sammelwerke: Collecção das leis da Republica dos Estados Unidos do Brazil, Rio de Janeiro, Imprensa Nacional; Arestos do Supremo Tribunal de Justica, herausgeg. von Candido und Fernando Mendes de Almeida; Rio de Janeiro 1885. — Zeitschriften: Revista juridica; Gazeta juridica; Revista Academica da Faculdade de Direito do Recife: O Direito, Rio de Janeiro (seit 1873); Revista do Instituto da Ordem dos advogados Brasileiros; Rio de Janeiro. — Die Gesetze werden seit 1890 in der amtlichen Getzsammlung „Diario official" publiziert (Verordnung vom 12. Juli 1890, Annuaire Bd. 20 S. 938).

II. Geschichtliches.

1. Brasilien als portugiesische Kolonie. In der ersten Zeit nach seiner Entdeckung durch Cabral im Jahre 1500 wurde Brasilien, oder, wie es anfangs hiess: „Ilha da vera Cruz", von den Portugiesen als Deportationsziel für Verbrecher und durch die Inquisition Verurteilte, 1548 auch als Ansiedlungsort für die aus der Heimat verbannten Juden verwendet. In dem Streite Spaniens und Portugals über die Teilung von Südamerika kam es 1549 durch Schiedsspruch des Papstes Alexander VI. an Portugal, später (1580) mit der Krone von Portugal unter spanische Herrschaft, wo es bis zur Wiederbesteigung des portugiesischen Thrones durch das Haus Braganza im Jahre 1640 verblieb. Während der Besetzung Lissabons durch die Franzosen (1808) verlegte die portugiesische Regierung ihren Sitz nach Rio de Janeiro und verlieh Brasilien den Titel eines Königreichs. Dieses war der erste Schritt zur Trennung vom Mutterlande; alle späteren Versuche, Brasilien wieder auf den Standpunkt einer von Europa aus regierten Kolonie herabzudrücken, scheiterten an dem energischen Widerstande der autonomistischen Partei. Kurze Zeit, nachdem König Johann VI. nach Europa zurückgekehrt war, wurde am 7. September 1822 die Unabhängigkeit des Landes proklamiert und am 12. Oktober der bisherige Regent als Dom Pedro I. zum konstitutionellen Kaiser von Brasilien erklärt.

Bis zu diesen Ereignissen stand Brasilien unter den Gesetzen des Mutterlandes. Es galten also wie in Portugal[1]) die bereits unter Johann I. vorbereiteten, aber erst durch Alphons V. abgeschlossenen sogenannten „Alphonsinischen Ordonnanzen" von 1446 mit ihren späteren Änderungen und Umbildungen, den „Ordenações Manuelinas" von 1521 und den „Ordenações

[1]) Vgl. die Darstellung des portugiesischen Strafrechts von Tavares de Medeiros in Bd. 1 S. 535—578.

Filippinas" von 1603, deren grausame und namentlich den humanen Anschauungen des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts zuwiderlaufende Bestimmungen allerdings durch die Gerichtspraxis erheblich gemildert waren.

2. Brasilien als selbständiges Kaiserreich. — Das Strafgesetzbuch vom 16. Dezember 1830 und seine Nebengesetze. Bald nach der Lossagung vom Mutterlande machte sich in Brasilien das Verlangen nach einer umfassenden, den besonderen Bedürfnissen des Landes besser entsprechenden eigenen Gesetzgebung geltend. In kurzer Zeit entwickelte sich eine lebhafte Thätigkeit, namentlich auf dem Gebiete des Strafrechts, des Strafprozessrechts und der Rechtsverhältnisse der Sklaven. Als Ergebnisse sind eine ganze Reihe von Gesetzen zu nennen: das Strafgesetzbuch (16. Dezember 1830), die Strafprozessordnung (29. November 1832, mit zahlreichen späteren Änderungen und Zusätzen), Gesetze über den Missbrauch des Vereinsrechts, Waffentragen, Landstreicherei, Sklavenhandel (1831), Verfälschung von Münzen und Papiergeld (1833). Indes blieben auch von den früheren Gesetzen einige wichtige in Kraft, so die provisorische Verordnung vom 20. Juni 1796 über die Disziplin an Bord der Kriegsschiffe und das Strafgesetzbuch (Artiguos de guerra) für die Marine vom 26. April 1800, die trotz wiederholter Versuche, sie abzuschaffen, erst 1890 aufgehoben wurden[1]).

Das Strafgesetzbuch vom 16. Dezember 1830 enthält 313 Artikel und zerfällt in vier Bücher: I. Strafbare Handlungen und Strafen; II. strafbare Handlungen gegen den Staat; III. strafbare Handlungen gegen die Rechte der Einzelnen; IV. Polizeivergehen. Das Gesetz, das von Ourém[2]) als eines der hervorragendsten der damaligen Zeit gerühmt wird, beruht im wesentlichen auf dem französischen Recht des Code pénal, das seines sozusagen internationalen Charakters wegen zur Einführung in anderen Ländern besonders geeignet war, weist aber eine Reihe individueller Züge auf. Vom Standpunkte der europäischen Gesetzestechnik kann auch diesem Strafgesetzbuche, wie den meisten südamerikanischen, der Vorwurf grosser Weitschweifigkeit und übermässiger Kasuistik[3]) nicht erspart werden. Das Gesetz übertrifft in dieser Beziehung wohl alle anderen, und zwar hauptsächlich infolge der im besonderen Teile angewandten, ihm eigentümlichen Methode der Strafandrohung; sie besteht darin, dass bei jedem Delikt im einzelnen angegeben wird, welche Strafe zu verhängen ist, wenn es vorsätzlich begangen ist, wenn es sich um Beihülfe oder Versuch oder Beihülfe zum Versuch handelt, wenn mildernde oder erschwerende Umstände vorliegen u. s. w. Für jeden einzelnen dieser Fälle sind drei verschiedene Strafgrade vorgesehen. Die Folgen dieses Verfahrens lassen sich z. B. an Art. 106 (Widerstand oder Drohungen gegen eine Gemeindebehörde) erläutern: die Aufzählung der möglicherweise vorkommenden Strafmasse umfasst (in der Ausgabe von Tinôco) nicht weniger als 88 Zeilen. Andererseits enthält der allgemeine Teil zahlreiche gute und praktisch brauchbare Bestimmungen, in denen vielfache Abweichungen von dem französischen Recht enthalten sind. Die Dreiteilung der Strafthaten ist aufgegeben und durch die Einteilung in „crimes" (umfassend Verbrechen und Vergehen) und „crimes policiaes" (Polizeiübertretungen) ersetzt. Die Strafmündigkeit beginnt mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre; jüngere

[1]) Siehe hierüber Annuaire de législ. étrangère Bd. 13 S. 892 und 893, Bd. 20 S. 904.

[2]) Im Annuaire de législation étrangère Bd. 20 S. 922.

[3]) Vgl. z. B. die von den erschwerenden und mildernden Umständen handelnden Artt. 15—18 und dazu: portugiesisches Strafgesetzbuch vom 14. Juni 1884, Artt. 30—49 (Tavares de Medeiros in Bd. 1 S. 542), peruanisches Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1862, Artt. 8—10 (Crusen oben S. 62 und 63), spanisches Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1871, Artt. 8—10 (Rosenfeld in Bd. 1 S. 508).

Übelthäter können, wenn ihnen die Kenntnis der Unerlaubtheit ihrer Handlungsweise nachgewiesen wird, in eine Erziehungsanstalt geschickt werden; die Dauer der Unterbringung wird vom Gerichte bestimmt, aber durch die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres begrenzt (Art. 13). Wer wegen Geisteskrankheit freigesprochen ist, wird entweder seiner Familie oder einer Anstalt zur Pflege überwiesen (Art. 12). Die Entschädigung des Opfers einer strafbaren Handlung ist in den Artt. 21—32 sachgemäss geregelt. Das Strafensystem (Artt. 33—60) ist einfach und übersichtlich; unter den Strafen findet sich auch die durch den Strang zu vollziehende Todesstrafe; schwerste Freiheitsstrafe ist die „pena de galés", bestehend in Zwangsarbeit in Eisen unter Ankettung mehrerer Gefangener an einander (Art. 44). Prügelstrafe (açoites) kann in einigen Fällen, jedoch nur gegen Sklaven, verhängt werden (Art. 60). Die rechtskräftig erkannte Strafe unterliegt nicht der Verjährung (Art. 65). Die Thatsache, dass bei der Begehung eines Delikts mehrere Personen mitgewirkt haben, bildet für sich allein schon einen Strafschärfungsgrund (Art. 16 § 17).

Dass die Vorschriften des allgemeinen Teils den Bedürfnissen des Landes im wesentlichen entsprachen, ergiebt sich daraus, dass sie während einer sechsjährigen Geltungsdauer nur geringe Änderungen erfuhren. Dagegen wurde der besondere Teil in zahlreichen Punkten, und zwar zum Teil schon kurz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, modifiziert. Die teils seiner Ergänzung, teils seiner Verbesserung dienenden Gesetze betreffen u. a. folgende Materien: Missbrauch des Versammlungsrechts, Waffentragen, unbefugtes Tragen von Abzeichen, Landstreicherei, Sklavenhandel (1831); Anfertigung falscher Münzen und falschen Papiergeldes (1833); strafbare Handlungen gegen Pflanzer und deren Aufseher (1835); Bankerutt und Sklavenhandel (1850); strafbare Handlungen in Bezug auf Militärdienst, Gesundheitspolizei, Eisenbahnen und Telegraphen (1851), Lotterien (1860), Trunksucht, fahrlässige Tötung und Körperverletzung (1871), im Auslande begangene strafbare Handlungen, Nachahmungen von Fabrik- und Handelsmarken (1875), Erfindungspatente, Aktiengesellschaften (1882), Abschaffung der Prügelstrafe, Sachbeschädigung, Brandstiftung und ähnliche Delikte (1886), unterseeische Kabel (1888).

Zahlreiche Wünsche nach Reformen auf anderen Gebieten, wie dem Marinestrafrecht, und nach Abschaffung der Todesstrafe blieben zur Zeit der Monarchie unerfüllt. Am 15. November 1889 erlag das seit langer Zeit wankende, unter den Republiken des Kontinents völlig isolierte Kaisertum der Abneigung der Bevölkerung gegen die monarchische Staatsform und durch die Verfassung vom 24. Februar 1891 erhielt Brasilien endgültig die Form eines Bundesstaates mit weitgehender Selbständigkeit der zu Staaten umgewandelten ehemaligen Provinzen. Schon in den letzten Jahren der Monarchie, namentlich aber infolge der Abschaffung der Sklaverei im Jahre 1888, war die Notwendigkeit einer gründlichen Durchsicht und Kodifikation der gesamten Strafgesetzgebung fühlbar geworden [1]; nun konnte sie zur That werden. Um die Arbeit zu erleichtern und zu beschleunigen, arbeitete Dr. J. Vieira de Araújo, Professor des Strafrechts an der juristischen Fakultät zu Recife (Pernambuco) einen „Vorentwurf einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuches" aus und überreichte ihn der provisorischen Regierung. Diese überwies ihn am 22. Juli 1889 zur Prüfung an eine Kommission von drei Mitgliedern, die zwar den grossen Wert der Arbeit anerkannte, ihre Ansicht aber dahin aussprach, dass nicht nur eine einfache Revision, sondern eine völlige Neuschaffung der Strafgesetzgebung erforderlich sei, um

[1]) Vgl. Annuaire de législation étrangère Bd. 18 S. 1026.

dieses Gebiet der Gesetzgebung mit den veränderten Verhältnissen des Landes in Einklang zu bringen. Mit der Lösung dieser Aufgabe wurde von der provisorischen Regierung der Advokat Baptista Pereira betraut, dessen Entwurf als „Codigo penal dos Estados Unidos do Brazil" am 11. Oktober 1890 Gesetzeskraft erhielt.[1]) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde durch Verordnung vom 6. Dezember 1890 bestimmt; er ist verschieden, je nach der grösseren oder geringeren Entfernung der Bezirke von der Bundeshauptstadt.[2])

III. Das Strafgesetzbuch vom 11. Oktober 1890.

a) Übersicht und Grundzüge.

a) Übersicht und Grundzüge. Das Strafgesetzbuch vom 11. Oktober 1890 enthält 412 Artikel und zerfällt in vier Bücher mit folgendem Inhalt: I. Strafbare Handlungen und Strafen; II. Vergehen; III. Übertretungen; IV. allgemeine Bestimmungen. Die allgemeinen Grundsätze sind zum grössten Teile im ersten, zum kleineren im letzten Buche untergebracht, das ausserdem Übergangs- und Ausführungsvorschriften enthält.

Das Gesetz hat sich von der geschichtlichen Grundlage des brasilianischen Strafrechts, wie sie in dem Kriminalgesetzbuch von 1830 verkörpert war, keineswegs völlig losgesagt, schliesst sich aber in der Einteilung des Stoffes eng an das italienische Strafgesetzbuch von 1889 an. Gewisse Unebenheiten in der Zusammenfassung der Delikte in Gruppen erklären sich leicht aus der Schnelligkeit, mit der das Gesetz entstanden ist. Im übrigen aber enthält es, wie Ourém mit Recht hervorhebt, wichtige Fortschritte und entspricht in vieler Beziehung den Anforderungen, welche die Gegenwart an ein Strafgesetzbuch stellen darf. Die Fassung ist klar, präzise und erreicht gerade bei der Definition wichtiger Delikte zuweilen eine bemerkenswerte Schärfe. Zwar finden sich hier und da Bestimmungen, die auf einen viel geringeren Raum hätten zusammengedrängt werden können, so bei der Aufzählung der straferhöhenden und mildernden Umstände. Indes fällt ein Vergleich, beispielsweise mit dem portugiesischen Strafgesetzbuche von 1866 (Artt. 34 und 39; vgl. Bd. 1 S. 541, 542), das nicht weniger als 34 erschwerende und 23 mildernde Umstände kennt, zu Gunsten des brasilianischen Gesetzgebers aus, dem man das Lob nicht vorenthalten darf, dass er sich durch die Einschränkung der sonst in den südamerikanischen Ländern üblichen, für europäische Begriffe völlig unerträglichen Kasuistik ein grosses Verdienst um die Rechtswissenschaft seines Vaterlandes erworben hat. Besonders wichtig ist es, dass die oben geschilderte Methode der alle einzelnen Gestaltungen der Strafthat im voraus berücksichtigenden Strafandrohungen, wie sie im Strafgesetzbuche von 1830 angewendet war, vollständig verlassen ist. Die Ordnung des Strafensystems lässt das Bestreben erkennen, unter Beseitigung des herkömmlichen Unterschiedes zwischen entehrenden und nichtentehrenden Freiheitsstrafen (Zuchthaus — Gefängnis), alle Strafthaten im allgemeinen mit ein und derselben Strafe, dem „prisão cellular"[3]), d. h. Einsperrung mit Arbeitszwang und teilweiser Einzelhaft, zu belegen und andere Strafmittel nur dann zu verwenden, wenn die Androhung dieser regelmässigen Strafe aus besonderen Gründen nicht angezeigt erscheint. Andrerseits sind, und hier dürften wohl

[1]) Annuaire de législation étrangère Bd. 19 S. 1012.
[2]) Annuaire de législation étrangère Bd. 20 S. 922.
[3]) Zur Abkürzung und zur Unterscheidung des „prisão cellular" von den beiden anderen Arten des prisão ist diese Strafe im folgenden stets als Zuchthaus bezeichnet.

die Bestrebungen der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ nicht ohne Einfluss gewesen sein, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen aus dem System des Gesetzes nahezu vollständig verschwunden. Strafen von geringerer als einmonatiger Dauer kommen, selbst bei den Übertretungen, nur vereinzelt vor; wohl aber kehrt das Mindestmass von einem Jahre häufig wieder. Über den praktischen Erfolg dieser Vorschriften liegen Mitteilungen nicht vor; die Ergebnisse dürfen auf allgemeine Beachtung umsomehr Anspruch machen, als der Gesetzgeber es nicht für erforderlich gehalten hat, die Strenge seiner Strafandrohungen durch Zulassung der bedingten Verurteilung zu mildern. In der Behandlung der Geldstrafe ist ein Fortschritt nicht zu verzeichnen; bedauerlich ist namentlich die in zahlreichen Fällen erfolgte Beschränkung ihres Höchstmasses auf 20 Prozent des durch die That verursachten Schadens.

b) Der allgemeine Teil.

Die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts sind teilweise im Prinzip schon durch die Bundesverfassung vom 24. Februar 1891 festgestellt und von dort ohne Veränderungen in das Strafgesetzbuch übernommen. Hier sind sie, abgesehen von den Artt. 405—409 des vierten Buches im ersten Buche des Gesetzes enthalten, das unter der Überschrift „Dos crimes e das penas“ in sechs Titeln die Artt. 1—86 umfasst, und dessen Anordnung im Folgenden der Hauptsache nach beibehalten ist.

I. Anwendung und Wirkung des Strafgesetzes (Titel I. Da applicação e dos effeitos da lei penal, Artt. 1—6). In Übereinstimmung mit Art. 72 der Staatsverfassung stellt das Gesetz an seine Spitze den Grundsatz: nullum crimen, nulla poena sine lege poenali; infolgedessen wird auch die ausdehnende Anwendung des Strafgesetzes auf analoge, aber nicht ausdrücklich mit Strafe bedrohte Fälle für unzulässig erklärt (Art. 1). Die Verurteilung eines Angeschuldigten darf nur bei nachgewiesener Schuld, niemals auf Grund von Vermutungen erfolgen (Art. 67). Rückwirkende Kraft kann das Strafgesetz nur zu Gunsten des Angeklagten äussern (Art. 3). Bezüglich des internationalen Strafrechts steht das Gesetz auf dem Standpunkte des Territorialitätsprinzips und erklärt sich daher in Art. 4 für anwendbar gegen alle Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, die auf brasilianischem Gebiete (wozu auch brasilianische Kriegsschiffe in fremden Häfen, fremde Schiffe in brasilianischen Häfen und brasilianische Schiffe jeder Art auf hoher See gehören) eine strafbare Handlung begehen. Ausserdem aber unterliegen der Bestrafung nach brasilianischem Recht gewisse, von einem Brasilianer oder Ausländer im Auslande begangene Delikte (gegen die Unabhängigkeit, die Unversehrtheit, die Verfassung und die Regierungsform der Republik, ferner Falschmünzerei, an der Grenze verübter und im Begehungslande nicht abgeurteilter Mord und Raub), sofern der Thäter demnächst das brasilianische Gebiet betritt. Abweichende Bestimmungen der Auslieferungsverträge bleiben jedoch unberührt[1]) (Art. 5).

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Handlungen, welche der Präsident der Republik in Ausübung seiner Funktionen begeht[2]), auf rein militärische Delikte (was hierunter zu verstehen ist, ergiebt sich aus den Gesetzen No. 359 vom 20. Oktober 1824 und No. 631 vom 18. September 1851; strafbare Hand-

[1]) Brasilien hat Auslieferungsverträge u. a. abgeschlossen mit England (13. November 1872, dazu Deklaration vom 19. Februar 1887), Deutschland (17. September 1877), Belgien (12. Dezember 1877), den Niederlanden (1. Juni 1881), Österreich-Ungarn (31. Mai 1883).

[2]) Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Präsidenten für diese Handlungen ist unter dem 8. Januar 1892 ein besonderes Gesetz ergangen; vgl. unten S. 193.

lungen von Militärpersonen, die weder in den Kriegsartikeln noch in den Militärverordnungen mit Strafe bedroht sind, werden nach dem Civilstrafgesetzbuche bestraft; d'Alencastro Autran, Anm. 9 zu Art. 6), endlich auf die in den Polizei- und Finanzgesetzen der einzelnen Bundesstaaten mit Strafe bedrohten Handlungen (Art. 6). Die Aufrechterhaltung der auf diese letzteren bezüglichen Bestimmungen ist übrigens auch noch in Art. 410 ausgesprochen, während Art. 412 alle dem Strafgesetzbuche zuwiderlaufenden Gesetze für aufgehoben erklärt.[1])

II. Verbrechen und Verbrecher (Titel II. Dos crimes e dos criminosos, Artt. 7—23). Sowohl in einer Handlung (acção), wie in einer Unterlassung (omissão) kann eine Verletzung des Strafgesetzes liegen (Art. 2).

1. Nach ihrer Schwere unterscheidet das Gesetz die Delikte in Vergehen (crimes), d. h. zurechenbare schuldhafte Verletzungen des Strafgesetzes, und Übertretungen (contravenções): die willentlichen, nur in der Verletzung oder Ausserachtlassung von Ordnungsvorschriften bestehenden Gesetzesverletzungen (Art. 7. Crime é a violação imputavel e culposa da lei penal. Art. 8. Contravenção é o facto voluntario punivel que consiste unicamente na violação, ou na falta de observancia das disposições preventivas das leis e dos regulamentos). Nach den Bestimmungen des besonderen Teiles muss angenommen werden, dass fahrlässige (d. h. auf imprudencia, impericia oder inobservancia zurückzuführende) Handlungen nur dann bestraft werden, wenn das Gesetz dieses ausdrücklich vorschreibt.[2])

2. Nach dem Grade der Verwirklichung des verbrecherischen Entschlusses unterscheidet das Gesetz die Strafthaten in vollendete und versuchte. Ein vollendetes Delikt (crime consummado, Art. 12) liegt vor, wenn seine sämtlichen gesetzlichen Thatbestandsmerkmale gegeben sind; namentlich muss also, wenn hierzu der Eintritt eines bestimmten Erfolges gehört, auch dieser vorliegen (Art. 11). Die Strafbarkeit des Versuchs (tentativa, Art. 13) hängt davon ab, dass in der Absicht, eine Strafthat zu verüben, äussere Handlungen vorgenommen sind, die vermöge ihrer direkten Beziehung zur That einen Anfang ihrer Ausführung enthalten, und dass diese letztere lediglich aus Gründen, die von dem Willen des Thäters unabhängig sind, unterblieben ist. Als derartige von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände werden immer angesehen: die auf Irrtum oder Unüberlegtheit beruhende Verwendung oder die ungeschickte Benutzung an sich tauglicher Mittel (o emprego errado ou irreflectido de meios julgados aptos para a consecução do fim criminoso ou ó máo emprego desses meios); bei völliger Untauglichkeit des angewandten Mittels sowie bei absoluter Unerreichbarkeit des dem Thäter vorschwebenden Ziels bleibt der Versuch straflos (Art. 14). Aus diesen positiven Vorschriften ergiebt sich, dass der Versuch, ein nur in concreto unerreichbares Resultat herbeizuführen, sowie der zur Erlangung eines an sich möglichen Resultats, aber mit ungenügenden Mitteln unternommene Versuch strafbar ist. Da der Versuch nur unter der Voraussetzung bestraft wird, dass die vollständige Ausführung des Vorhabens infolge von Umständen, die von dem Willen des Thäters unabhängig waren, unterblieben ist, so bleibt er als solcher straflos, wenn der Thäter von der Ausführung seines Vorhabens freiwillig zurücktritt. Indes kann die Bestrafung aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte erfolgen, wenn nämlich die vorgenommenen Handlungen

[1]) Wegen der Einzelheiten vgl. unten S. 191.

[2]) Man vgl. z. B. Art. 148 (fahrlässige Begehung gewisser gemeingefährlicher Delikte), Art. 151 (fahrlässige Herbeiführung eines Eisenbahnunglücks), Art. 153 § 1 (fahrlässige Beschädigung von Telegraphenanlagen).

den Thatbestand eines besonderen Delikts darstellen (Art. 15); dasselbe gilt von blossen Vorbereitungshandlungen (actos exteriores, que não constituirem começo de execução, Art. 10). Der Versuch einer Übertretung und eines mit höchstens einmonatigem Arbeitshaus bedrohten Vergehens wird ausdrücklich für straffrei erklärt (Art. 16).

3. Die an einer Strafthat möglicherweise beteiligten Personen sind: Thäter und Gehülfen (Art. 17). Der besondere Begriff des „encubridor" (Begünstiger und Hehler), der in den meisten südamerikanischen Strafgesetzbüchern vorkommt, ist dem geltenden brasilianischen Recht unbekannt. Als Thäter (autor) gilt ausser demjenigen, der die That allein ausgeführt hat, und den Mitthätern auch der Anstifter und derjenige Gehülfe, ohne dessen Beistand die That nicht ausgeführt worden wäre (Art. 18). Wer einen anderen zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt, haftet, auch wenn jener seinen Auftrag überschritten hat, für die von diesem begangene That als Urheber, falls er sich nicht rechtzeitig von ihm losgesagt hat (Art. 19 und 20). Als Gehülfe (complice) gilt auch der Begünstiger und Hehler (Art. 21).

4. Bei Pressdelikten [1]) gelten über Thäterschaft und Teilnahme besondere Vorschriften; es haften solidarisch: der Verfasser, Drucker, Verleger, unter gewissen Voraussetzungen auch der Verkäufer und Verbreiter. Der Geschädigte kann wählen, gegen welche dieser Personen er klagbar werden will (Artt. 22, 23).

III. Strafrechtliche Verantwortlichkeit; Strafausschliessungs- und Rechtfertigungsgründe (Titel III. Da responsabilidade criminal; das causas que derimen a criminalidade e justificam os crimes, Art 24—35). Dem Gesetze zuwiderlaufende Handlungen oder Unterlassungen, welche weder in strafbarer Absicht (intenção criminosa [2])) begangen noch die Folge von Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unerfahrenheit (negligencia, imprudencia ou impericia) sind, werden nicht bestraft (Art. 24 und in sachlicher Übereinstimmung hiermit Art. 27 § 6). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist rein persönlich und geht nicht von dem eigentlich Schuldigen auf andere über; die Verantwortlichkeit der juristischen Personen und der Personen-Vereine wird ausdrücklich verneint durch die Bestimmung, dass bei strafbaren Handlungen, an denen Mitglieder von Korporationen, Vereinen oder Gesellschaften teilgenommen haben, nur die eigentlichen Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden sollen [3]) (Art. 25). — Der Irrtum des Thäters über das sachliche oder persönliche Ziel des rechtswidrigen Angriffes, die Unkenntnis des Strafgesetzes und die Einwilligung des Verletzten (diese jedoch mit Ausnahme der ausschliesslich im Wege der Privatklage verfolgbaren Handlungen) schliessen die verbrecherische Absicht und damit die Bestrafung nicht aus (Art. 26). Der Wegfall der Strafbarkeit einer Handlung bringt nicht ohne weiteres die Befreiung von der civilrechtlichen Haftung für die civilrechtlichen Folgen der That mit sich (Art. 31).

Die Zurechenbarkeit der That ist ausgeschlossen, wenn der Thäter infolge unwiderstehlichen physischen Zwanges, unter dem Drucke einer vis

[1]) Genauer: Delikten, welche in dem Missbrauch der Freiheit des Gedankenaustausches bestehen; auch die Mitteilung ungedruckter Schriften an mehr als 15 Personen gehört hierher.

[2]) Von der „intenção criminosa" wird in Art. 39 § 2 die „premeditação" unterschieden, die vorliegt, wenn zwischen dem Entschlusse zur That und der Ausführung mindestens 24 Stunden liegen.

[3]) Allerdings widerspricht diesem Grundsatze Art. 103, indem er die Auflösung der Korporation anordnet, „si este crime (nämlich die Anerkennung eines ausländischen Oberen durch einen brasilianischen Staatsangehörigen) fôr commettido por corporação".

absoluta, handelte (Art. 27 S. 5). Die Fälle der Unzurechnungsfähigkeit werden in Artt. 27—30 des Gesetzes behandelt. 1. Das Alter der absoluten Strafunmündigkeit geht bis zum vollendeten neunten, das der bedingten Strafunmündigkeit vom vollendeten neunten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre; das Alter zwischen 9 und 21 Jahren bildet einen mildernden Umstand (Art. 42 § 11). Jugendliche zwischen 9 und 14 Jahren können, wenn sie im Besitze des Unterscheidungsvermögens waren, für eine vom Richter zu bestimmende Zeit, jedoch nicht über das vollendete siebzehnte Lebensjahr hinaus, in besondere Erziehungsanstalten, „estabelecimentos disciplinares industriaes", untergebracht werden (Art. 30). — 2. Bei den krankhaften Geisteszuständen unterscheidet das Gesetz: angeborenen Schwachsinn und greisenhafte Entartung, welche die Zurechnungsfähigkeit vollständig aufheben, vollständige Beraubung des Gebrauches der Sinne und der Intelligenz bei Begehung der That, endlich angeborene Taubstummheit; im letzteren Falle wird jedoch gestraft, wenn der Taubstumme das Unterscheidungsvermögen besass. Wer seines geistigen Zustandes wegen nicht bestraft werden kann, wird seinen Angehörigen überwiesen oder, wenn es im Interesse der Sicherheit des Publikums erforderlich ist, in eine Irrenanstalt gebracht (Art. 29).

Die Strafbarkeit der Handlung wird ausgeschlossen durch bindenden Befehl eines rechtmässigen Vorgesetzten, den zu befolgen der Handelnde gesetzlich verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass dieser den Befehl weder durch die That selbst noch durch die Art ihrer Ausführung überschritten hat (Art. 28).

Nicht nur die Strafbarkeit, sondern auch die Rechtswidrigkeit der Handlung entfällt, wenn sie begangen ist infolge von Drohungen, im Notstande oder in der Notwehr. 1. Drohungen (ameaças) heben die Rechtswidrigkeit nur dann auf, wenn sie mit gegenwärtiger Gefahr verbunden sind (acompanhados de perigo actual, Art. 27 S. 5); das Gesetz sagt nicht, ob nur die dem Thäter selbst, oder ob auch die einem Dritten drohende Gefahr berücksichtigt wird. Die Schwere der begangenen Strafthat wird nicht berücksichtigt; auch bei Mord, Notzucht u. s. w. hat demnach Straflosigkeit einzutreten. — 2. Als im Notstande[1]) begangen gilt die zur Vermeidung eines grösseren Übels zugefügte Rechtsverletzung unter der Voraussetzung, dass a) das zu vermeidende Übel sicher zu erwarten war (certeza do mal que se propoz evitar), dass ferner b) ein anderes weniger schädliches Mittel zur Abwehr nicht zu Gebote stand, und endlich, dass c) von dem angewandten Mittel ein Erfolg mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war. Im Urteil muss das Vorhandensein aller dieser Umstände ausdrücklich festgestellt werden.[2]) Dass der Notstand den Thäter nur dann von Strafe befreit, wenn dieser sich selbst vor einem Nachteil schützen wollte, folgt mittelbar daraus, dass in der Definition der Notwehr den Worten „defesa legitima propria" der Zusatz „ou de outrem" ausdrücklich hinzugefügt ist. — 3. Notwehr (defesa legitima, Art. 32 § 2) ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um von sich oder einem anderen einen Angriff abzuwenden, vorausgesetzt, dass a) der Angriff gegenwärtig und b) nicht von dem Angegriffenen provoziert war, dass ferner c) die Erlangung anderweiter Hülfe, insbesondere durch Anrufung der Obrigkeit, unmöglich und d) die angewandte Verteidigung sachgemäss war und in richtigem Verhältnis zu dem Angriffe stand; das Gesetz verlangt „emprego de meios adequados

[1]) Ein dem deutschen Worte „Notstand" oder dem französischen „état de nécessité" entsprechendes Hauptwort ist der portugiesischen Sprache, oder doch jedenfalls dem brasilianischen Strafgesetzbuche fremd, sodass es Umschreibungen anwenden muss; vgl. Art. 32 § 1.

[2]) Autran, Codigo penal Anm. 24a zu Art. 33.

para evitar o mal e em proporção da aggressão" (Art. 34). Auf die Natur desjenigen Rechtsgutes, dessen Verletzung durch die Notwehrhandlung verhindert oder zurückgewiesen werden soll, kommt es nicht an; das Gesetz sagt ausdrücklich in Art. 32 § 2: „A legitima defesa não é limitada unicamente à protecção da vida; ella comprehende todos os direitos que poderem ser lesados". Der Angriff auf jedes, auch auf das geringfügigste Rechtsgut, kann daher unter Umständen straflos zurückgewiesen werden. In gewissen Fällen, nämlich bei Abwehr nächtlichen Einbruches und bei Widerstand gegen ungesetzliche Anordnungen, wird das Vorhandensein der Notwehr präsumiert (Art. 35).[1])

IV. Erschwerende und mildernde Umstände (Titel IV. Das circumstancias aggravantes e attenuantes, Artt. 36—42). Mildernde Umstände bewirken Ermässigung, erschwerende die Erhöhung der Regelstrafe (Art. 36), letztere jedoch nur, sofern sie nicht zum gesetzlichen Thatbestande des Delikts gehören (Art. 37). Der Fall des Zusammentreffens beider Arten ist in Art. 38, wie überhaupt die ganze Materie, sehr kasuistisch geregelt. Aus den erschwerenden Umständen, von denen das Gesetz nicht weniger als 22 kennt, sind hervorzuheben: Begehung zur Nachtzeit, mit besonders gefährlichen Mitteln, infolge einer erhaltenen oder versprochenen Belohnung, in der vom Thäter zu diesem Zwecke betretenen Wohnung des Opfers oder an besonders zu respektierenden Orten (z. B. an Gerichtsstelle), unter Anwendung von mehreren Mitteln, unter Benutzung eines öffentlichen Unglücks. Auch der Rückfall ist allgemeiner Strafschärfungsgrund, jedoch nur der gleichartige im engsten Sinne, wenn der Thäter wegen Verletzung desselben Artikels des Strafgesetzbuches bereits früher rechtskräftig verurteilt war (Art. 40). Zu den mildernden Umständen (im ganzen 11, Art. 42) gehören u. a.: schwere Reizung des Thäters oder seiner Angehörigen und alle den Strafausschliessungsgründen nahestehenden Thatbestände, dem Vaterlande geleistete Dienste, geringer Grad von Trunkenheit, die nicht absichtlich herbeigeführt ist, um in diesem Zustande die That zu begehen.

V. Die Strafen, ihre Wirkungen, Verhängung und Vollstreckung (Titel V. Das penas e seus effeitos; da sua applicação e modo de execução, Artt. 43—70).

a) Strafen und Strafvollstreckung. Todesstrafe, entehrende und lebenslängliche Strafen sind dem brasilianischen Recht unbekannt; die Dauer der längsten Freiheitsstrafe beträgt 30 Jahre (Art. 44). Die bedingte Verurteilung wird im Strafgesetzbuche nicht erwähnt. Nicht als Strafen im Sinne des Gesetzes gelten: die Enthebung von einem Amte im Verwaltungswege (suspensão administrativa), die Untersuchungshaft (prisão preventiva dos iudiciados), die

[1]) Bei Notstand und Notwehr spricht das Gesetz von „entschuldbarer That" (crime justificavel oder justificado), während in den anderen Fällen der Straflosigkeit davon die Rede ist, dass die Thäter „keine Verbrecher sind" (não são criminosos, Artt. 27, 32) oder dass ein Umstand „von Strafe befreit" (isentará da pena, Art. 28), oder dass jemand „frei von Schuld" (isento de culpabilidade, Art. 29, bei Geisteskrankheit) ist. In einem Falle (Art. 31) wird der Ausdruck gebraucht, dass die „Abwesenheit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit" (a isenção da responsabilidade criminal) die civilrechtliche nicht ausschliesst. Endlich sei erwähnt, dass in dem Falle der weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruhenden, also rein zufälligen That, wo nach deutscher Terminologie von „Nichtzurechnung zur Schuld" gesprochen wird, das Gesetz sagt: „sie soll nicht mit Strafe belegt werden" (não serão passiveis de pena, Art. 24). Bei dieser Mannigfaltigkeit der Ausdrucksweise, die sich mit der Überschrift des Titels (das causas que derimem a criminalidade e justificam os crimes) nicht deckt, schien es angezeigt, die in der deutschen Strafrechtslehre gebräuchlichen Unterscheidungen in Ausschluss der Zurechnung zur Schuld, der Strafbarkeit und der Rechtswidrigkeit beizubehalten.

jedoch auf die gesetzliche Strafe anzurechnen ist (Art. 60). Die Strafvollstreckung wird ausgesetzt, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt (Art. 68). Gesetzliche Folgen der rechtskräftigen Verurteilung zur Strafe sind: die Verpflichtung zur Kostentragung, zur Entschädigung des Verletzten nach den Grundsätzen des Civilrechts (das in Brasilien bislang nicht kodifiziert ist) und die Einziehung der zur Begehung der That benutzten Werkzeuge, sofern nicht etwa der Verletzte auf sie einen Anspruch hat (Artt. 69, 70). Ein Gesetz No. 169 vom 19. Januar 1890 (Art. 3 § 7) giebt dem Staate sowie dem Verletzten und seinen Rechtsnachfolgern wegen der ihnen hiernach zustehenden Ansprüche ein gesetzliches Pfandrecht an dem unbeweglichen Vermögen des Verurteilten.

Die angedrohten Strafen sind: Freiheitsstrafen, Ehrenstrafen und Geldstrafen.

1. Freiheitsstrafen (penas restrictivas da liberdade individual), deren längste Dauer 30 Jahre beträgt, sind: Zwangsarbeit mit Einzelhaft (Zuchthaus), Verbannung, Festungshaft, Gefängnis mit Arbeitszwang und Disziplinargefängnis (Art. 43). Jeder zu Freiheitsstrafe Verurteilte ist zu Arbeiten innerhalb der Anstalt nach Massgabe seiner Fähigkeiten und seiner früheren Beschäftigung verpflichtet (Art. 53). — Zu den einzelnen Strafarten sei folgendes bemerkt: **1.** Zuchthaus (prisão cellular) ist die schwerste Strafe; sie besteht in Einsperrung mit Arbeitszwang und zeitweiliger Einzelhaft, die bei Strafen bis zu einem Jahre einschliesslich den fünften, bei längeren Strafen den vierten Teil der Strafdauer, höchstens aber zwei Jahre beträgt; während des übrigen Teils der Strafvollstreckung arbeiten die Sträflinge am Tage gemeinschaftlich unter Schweigegebot und werden nur nachts getrennt (Art. 45).[1]) Verurteilte, die mindestens sechs Jahre zu verbüssen haben, können bei guter Führung nach Ablauf der Hälfte der Strafdauer für den Rest der Strafvollstreckung in eine landwirtschaftliche Strafanstalt[2]) (penitenciaria agricola) gebracht werden; wer sich hier schlecht führt, wird in das Zuchthaus zurückverwiesen, während bei fortgesetztem Wohlverhalten die bedingte Entlassung (livramento condiccional) zulässig ist, wenn die Dauer der Reststrafe nicht mehr als zwei Jahre beträgt (Art. 50 § 2). Die bedingte Entlassung wird von der Bundesregierung oder der zuständigen Provinzialverwaltung auf den begründeten Antrag des Anstaltsleiters verfügt. Der Entlassene muss seinen Aufenthalt an dem ihm angewiesenen Orte nehmen und untersteht hier der Polizeiaufsicht (Art. 51). Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sowie die Begehung eines mit Gefängnis bedrohten Delikts vor dem Zeitpunkt, an welchem die Strafe ohne die erfolgte bedingte Entlassung verbüsst gewesen sein würde, haben den Widerruf der letzteren und die nachträgliche Vollstreckung der gesamten Reststrafe zur Folge (Art. 52). Verurteilungen zu Zuchthaus von mehr als sechs Jahren haben den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (interdicção, vgl. unten b 1) nach Verbüssung der Hauptstrafe zur Folge (Art. 55). — **2.** Verbannung (banimento) besteht in der Entziehung des brasilianischen Staatsbürgerrechts (cidadão brazileiro) und dem Verbot, während der Dauer der Strafe sich auf brasilianischem Gebiete aufzuhalten; Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Festung

---

[1]) Die Durchführung der Vorschriften des fünften Titels setzt eine umfassende Neugestaltung des brasilianischen Gefängniswesens voraus. Solange diese nicht erfolgt ist, wird die Zuchthausstrafe in den zur Verbüssung des „prisão com trabalho“ bestimmten Anstalten vollstreckt und, wo solche fehlen, in „prisão simples“, jedoch unter Erhöhung der Dauer um ein Sechstel, verwandelt (Art. 409).

[2]) Eine derartige Anstalt ist auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1893 im Staate Rio de Janeiro errichtet; Annuaire de législation étrangère Bd. 24 S. 1058.

bis zu 30 Jahren bestraft, sofern nicht der Verurteilte inzwischen die Staatsangehörigkeit wiedererlangt hat (Art. 46).[1] — **3.** Die Festungshaft (reclusão) wird in einer Festung, einem befestigten Platze oder einem militärischen Gebäude vollstreckt (Art. 47). — **4.** Gefängnis mit Arbeitszwang (prisão com trabalho) wird in eigens dazu bestimmten landwirtschaftlichen Strafanstalten (penitenciarias agricolas[2]) oder in Militärgefängnissen (presidios militares) verbüsst (Art. 49). Im ersteren Falle ist diese Strafe zugleich Zwischenstufe für die zu Zuchthaus Verurteilten, die bedingt entlassen werden sollen (vgl. oben unter 1 und Codigo penal Artt. 50—52). — **5.** Disziplinargefängnisstrafe (prisão disciplinar) ist ein besonderes Strafmittel für Jugendliche unter 21 Jahren und wird in speziellen Arbeitshäusern (estabelecimentos industriaes especiaes; Art. 50) vollstreckt.

2. Ehrenstrafen sind Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Amtsentsetzung; werden sie als Nebenstrafen verhängt, so beginnt ihre Wirkung erst nach Verbüssung der Hauptstrafe. **1.** Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (interdicção, Art. 55) kommt nur als Nebenstrafe zu mehr als sechsjährigem Zuchthaus vor und hat die Untersagung der Ausübung aller politischen Rechte, den Verlust aller öffentlichen Ämter des Bundes und der Einzelstaaten, einschliesslich der aus Wahlen hervorgegangenen, nebst den damit verbundenen Einkünften, ferner aller Titel, Orden und Auszeichnungen[3]) sowie aller öffentlichen Funktionen (munus publicos) zur Folge. — **2.** Die Amtsentsetzung ist entweder zeitig oder dauernd (perda do emprego, Art. 56; suspensão de emprego, Art. 57).

3. Die Geldstrafe (pena de multa, Artt. 58 und 59) fliesst in die Kasse des Bundes oder der Einzelstaaten und soll in der Regel nach den Vermögens- oder Einkommensverhältnissen des Schuldigen bemessen werden. Im besonderen Teile des Gesetzes kommen jedoch auch Fälle vor, wo sie einen bestimmten Prozentsatz des zugefügten Schadens (manchmal nicht mehr als 20 Prozent) betragen muss. Im Falle der Nichtzahlung binnen 8 Tagen nach richterlicher Aufforderung wird sie in Zuchthaus umgewandelt, falls nicht vom Verurteilten oder einem Dritten Sicherheit geleistet wird; über die Grundsätze, nach denen die Umwandlung zu erfolgen hat, sagt das Gesetz nichts.

b) Anwendung der Strafen. 1. Allgemeine Grundsätze. Der Richter ist an die gesetzlichen Höchst- und Mindestmasse gebunden, sofern nicht Abweichungen ausdrücklich gestattet sind (Art. 61). Wie das Strafgesetzbuch Portugals und der meisten spanisch-amerikanischen Staaten teilt auch der Codigo Penal von Brasilien alle Strafen in Grade ein und unterscheidet den höchsten, mittleren und niedrigsten Grad (gráo maximo, medio, minimo; Art. 62). Zwischen dem höchsten und mittleren einerseits und dem mittleren und niedrigsten andrerseits liegen noch zwei weitere Strafstufen, die man mit Autran zutreffend als „gráo submaximo" und „gráo submedio" bezeichnen kann. Bringt man diese Einteilung in Stufen mit den verschiedenartigen Erscheinungsformen der strafbaren Handlungen in Beziehung, so ergiebt sich nach Art. 62 folgendes Bild:

---

[1]) Eine der Verbannung ähnliche Massregel ist die Ausweisung aus dem Bundesgebiete, die nach Art. 400 gegen ausländische Bettler und Landstreicher angewendet wird, nach Ansicht Autrans (Anm. zu Art. 441) aber nicht als Strafe, sondern als polizeiliche Sicherheitsmassregel aufzufassen ist. Hierfür spricht, dass sie bei der Aufzählung der Strafen in Art. 43 nicht erwähnt wird.

[2]) Siehe Anm. 2 auf S. 181.

[3]) Diese Bestimmung steht, wie Autran zutreffend bemerkt, jetzt lediglich auf dem Papier, da durch Art. 72 § 2 der Verfassung von 1892 alle Vorrechte der Geburt sowie alle Adelstitel, Orden und Auszeichnungen abgeschafft sind.

I. a) gráo maximo: es liegen einer oder mehrere straferhöhende Umstände, dagegen kein mildernder Umstand vor;

b) gráo submaximo: es liegen straferhöhende und mildernde Umstände vor, erstere überwiegen jedoch;

II. a) gráo medio: straferhöhende und mildernde Umstände liegen überhaupt nicht vor oder heben sich gegenseitig auf;

b) gráo submedio: es liegen mildernde und straferhöhende Umstände vor und die letzteren überwiegen;

III. gráo minimo: es liegen einer oder mehrere mildernde Umstände vor.

Zum besseren Verständnis dieser Übersicht sei beispielsweise angenommen, das Gesetz drohe für eine bestimmte strafbare Handlung Freiheitsstrafe von 2—4 Jahren an, so würde betragen der

gráo maximo: 4 Jahre,
gráo submaximo: $3^1/_2$ Jahre,
gráo medio: 3 Jahre,
gráo submedio: $2^1/_2$ Jahre,
gráo minimo: 2 Jahre.

2. Besondere Fälle. Der Versuch wird milder bestraft als das vollendete Verbrechen mit Ausnahme der Fälle, wo er diesem bezüglich des Strafmasses ausdrücklich gleichgestellt ist (vgl. z. B. Art. 360: Raubversuch mit tötlichem Ausgange oder schweren Verletzungen, Art. 87: Hochverrat, Art. 115: Verschwörung). Die Versuchsstrafe ist gleich zwei Dritteln der Strafe des vollendeten Delikts (Art. 63). — Die Beihülfe zum vollendeten Verbrechen wird wie der Versuch, die Beihülfe zum Versuch jedoch unter Ermässigung der Regelstrafe um ein weiteres Drittel, also mit dem dritten Teile der für das vollendete Delikt angedrohten Strafe, geahndet. Ist aber der Versuch als delictum sui generis mit einer besonderen Strafe bedroht, so findet diese auch auf den Teilnehmer Anwendung (Art. 64). — Minderjährige von 14—17 Jahren geniessen die den Gehülfen gewährten Ermässigungen (Art. 65). — Für die Fälle des Vorliegens mehrerer Strafthaten stellt Art. 66 folgende Grundsätze auf: 1. wer mehrere verschiedenartige strafbare Handlungen begeht, erleidet die sämtlichen verwirkten Einzelstrafen; 2. wer an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten gegen dieselbe Person oder gegen verschiedene Personen mehrere strafbare Handlungen derselben Art (da mesma naturaleza) begeht, erleidet den höchsten Grad der für die schwerste von diesen angedrohten Strafe, vermehrt um ein Sechstel; 3) wer durch ein und dieselbe Handlung und geleitet von ein und demselben Beweggrunde mehrere strafbare Handlungen (mais de um crime) begeht, wird zu der schwersten Strafe verurteilt, die in den auf den konkreten Fall anwendbaren Artikeln angedroht ist. Übersteigt die Summe der hiernach zu verhängenden Freiheitsstrafen 30 Jahre, so wird die Strafe am Ende des dreissigsten Jahres für verbüsst erachtet.

VI. Erlöschen des Anspruchs auf Strafverfolgung und Strafvollstreckung; Aufschub der Strafvollstreckung (Titel VI. Da extincção e suspensão da acção penal e da condemnação, Artt. 71—86).

a) Das Recht auf Strafverfolgung und die Folgen der Verurteilung erlöschen nach Art. 71: 1. durch den Tod des Schuldigen, in Übereinstimmung mit Art. 25, der besagt, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit lediglich die Person des Thäters trifft; 2. durch Amnestie (amnistia), deren Gewährung dem Kongresse zusteht, die auf die civilrechtliche Schadensersatzverbindlichkeit aber keinen Einfluss hat (Art. 75); 3. durch

Verzeihung des Verletzten bei den nur auf Antrag verfolgbaren Vergehen (Art. 77, solche sind: Notzucht, Entführung, Ehebruch, Unterschiebung von Kindern, Verleumdung, Beleidigung); jedoch kann die Verzeihung von dem Verurteilten zurückgewiesen werden und ist dann wirkungslos; 4. durch Verjährung (prescripção). Sofern nicht das Gesetz das Gegenteil bestimmt, finden auf die Verjährung der Strafverfolgung und die der Strafvollstreckung die gleichen Grundsätze Anwendung (Art. 78). Die Frage der Verjährung ist von Amtswegen zu prüfen (Art. 82). Die Verjährung der Strafklage (prescripção da acção) beginnt mit der Begehung der strafbaren Handlung und wird durch die Urteilsverkündung (pronuncia, Art. 79) sowie durch den Rückfall des Schuldigen (Art. 81) unterbrochen. Die Verjährung der Urteilsfolgen (prescripção de condemnação, Artt. 80 und 81) beginnt mit Rechtskraft des Urteils oder mit dem Augenblicke, in dem die begonnene Strafvollstreckung unterbrochen wird. Der Lauf der Verjährung wird gehemmt durch die Verhaftung oder den Rückfall des Verurteilten. Die nach Art. 78 für beide Arten der Verjährung gleichen Fristen sind: ein Jahr, wenn die angedrohte oder erkannte Strafe Geldstrafe oder Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ist; 4, 8, 12 oder 20 Jahre, wenn die Freiheitsstrafe 2, 4, 8, 12 oder mehr Jahre beträgt (Artt. 83, 85). Im besonderen Teile kommen einzelne abweichende Fristbestimmungen vor: die Privatklage wegen Entführung einer weiblichen Person zu unsittlichen Zwecken (rapto, Art. 275) verjährt in sechs Monaten seit der Begehung der That, die Klage der Ehefrau gegen ihren Ehemann wegen Verführung zur Unzucht (Art. 277) und wegen Ehebruchs in drei Monaten (Art. 281).

Die Urteilsfolgen werden weiter beseitigt durch 5. Strafvollstreckung, 6. Begnadigung und 7. Rehabilitation. Die von der zuständigen Behörde gewährte Begnadigung (indulto do poder competente) hebt auch die mit der Strafe verbundene Unfähigkeit zu Ämtern u. s. w., nicht aber die civilrechtliche Schadensersatzverbindlichkeit auf (Artt. 74 und 75). Rehabilitation ist die Wiedereinsetzung des Verurteilten in alle ihm durch das Urteil genommenen Rechte; sie erfolgt auf Grund einer ausserordentlichen Nachprüfung (revisão extraordinaria) des verurteilenden Erkenntnisses durch das Oberste Bundesgericht und giebt dem Rehabilitierten einen Anspruch auf angemessene Entschädigung wegen aller infolge der Verurteilung erlittenen Nachteile (Art. 86).

b) Aufschub der Strafvollstreckung ist zulässig im Falle der bedingten Entlassung (vgl. oben S. 181) oder wenn der Verurteilte Sicherheit leistet.

c) Der besondere Teil.

I. Allgemeines. Das Mass des zur Verfügung stehenden Raumes verbietet eine ausführliche Analyse des im zweiten und dritten Buche des Gesetzes (Artt. 87—363 bezw. 364—404) behandelten besonderen Teiles des Strafrechts. Im folgenden sind daher ausser einer möglichst genauen Inhaltsangabe der einzelnen Abschnitte nur kurze Hinweise auf einige Besonderheiten des brasilianischen Rechts gegeben. Zunächst sei auf eine sprachliche Eigentümlichkeit hingewiesen, die sich in keinem anderen Strafgesetzbuche finden dürfte. Der gesetzliche Thatbestand der Delikte wird nämlich nicht in Gestalt eines selbständigen Satzes, sondern in Infinitivform gegeben und die Strafandrohung von diesem durch einen Gedankenstrich getrennt; z. B. Art. 299: „Induzir ou ajudar alguem a suicidar-se, ou para esse fim fornecer-lhe meios, com conhecimento de causa; pena — de prisão cellular por dous o quatro annos“. Um sich diese Bestimmungen grammatisch zu konstruieren, muss man als Hauptsatz ergänzend hinzufügen: „Strafbar ist es, . . .“

II. Die einzelnen Vergehen[1]) werden im zweiten Buche in 13 Titeln behandelt, die wieder in Kapitel zerfallen.

Erster Titel. Vergehen gegen die politische Existenz der Bundesrepublik; Artt. 87—114; drei Kapitel. 1. Vergehen gegen die Unabhängigkeit, Unversehrtheit und Würde des Vaterlandes; Strafen: prisão cellular bis zu höchstens 15 Jahren in verschiedenen Abstufungen. 2. Vergehen gegen Verfassung und Regierungsform der Republik; die Rädelsführer (cabeças) werden mit Verbannung, andere Teilnehmer mit Festungshaft bestraft. 3. Beeinträchtigung der freien Ausübung politischer Rechte.

Zweiter Titel. Vergehen gegen die innere Sicherheit des Staates; Artt. 115—136, fünf Kapitel. 1. Verschwörung (conspiração). 2. Aufstand und unerlaubte Zusammenrottung (sedição e ajuntamento illicito). 3. Widerstand gegen die Staatsgewalt (resistencia). 4. Befreiung von Gefangenen und Erstürmung von Gefängnissen (tirada ou fugida de presos do poder da justiça e arrombamento das cadeias). 5. Beleidigung und Ungehorsam gegen Behörden und Beamte (desacato e desobediencia as autoridades).

Dritter Titel. Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit; Artt. 136—164, drei Kapitel. 1. Brandstiftung und andere gemeingefährliche Delikte (crimes de perigo commun). Der Versicherungsbetrug wird in Art. 140 behandelt. Die übrigen gemeingefährlichen Vergehen sind: Herbeiführung einer Überschwemmung, Anzünden verwirrender Lichter am Meeresstrande, Gefährdung und Sinkenlassen von Schiffen; auch die fahrlässige Begehung ist strafbar (Art. 148). 2. Vergehen gegen die Sicherheit der Transport- und Verkehrsmittel: Zerstörung und Beschädigung von Eisenbahnen, Telegraphen sowie der zum Betriebe dienenden Maschinen und Apparate; auch hier ist schon die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht (Art. 153). 3. Vergehen gegen das öffentliche Gesundheitswesen (saude publica, Artt. 156—164); hierzu gehören: die unbefugte Ausübung der Heilkunde, der zahnärztlichen Praxis und des Apothekerberufes (Art. 156), Verkauf und Verordnung von Geheimmitteln (Art. 158), Verkauf von Giften ohne Genehmigung (Art. 159), Verkauf von verdorbenen oder unrichtigen Heilmitteln sowie Abänderungen der ärztlichen Rezepte durch Apotheker und Drogisten (Art. 160), Vergiftung und Verunreinigung von Quellen, Brunnen, Teichen und Lebensmitteln (Artt. 161 bis 164). Eine besondere Erwähnung verdient Art. 157, der Zuchthaus von 1—6 Monaten und Geldstrafe androht gegen die Ausübung von Spiritismus, Magie, Zauberei, Anwendung von Talismanen und Kartenlegen in der Absicht, Hass oder Liebe hervorzurufen, heilbare oder unheilbare Krankheiten zu heilen oder die Leichtgläubigkeit des Publikums auszubeuten. Die Strafe kann bis zu 6 Jahren steigen, wenn die Handlung die Gesundheit des Opfers beschädigt oder von einem Arzte ausgeht.

Vierter Titel. Delikte gegen die freie Ausübung von Persönlichkeitsrechten; sechs Kapitel, Art. 165—206. 1. Vergehen gegen die Ausübung politischer Rechte: Wahlverhinderung und Wahlbeeinflussung, Stimmenkauf, Wahl unter falschem Namen, Fälschung von Wahlergebnissen u. s. w. 2. Vergehen gegen die persönliche Freiheit: Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, Nötigung, Freiheitsberaubung (carcere privado, Artt. 181—183), Bedrohung mit der Begehung eines „crime“ (Art. 184). 3. Beeinträchtigung der Kultusfreiheit. Der Schutz des Gesetzes erstreckt sich auf alle Konfessionen, nicht nur auf die katholische; bestraft werden: die

[1]) Die Bezeichnung „Vergehen“ umfasst ausser den eigentlichen Vergehen auch die Verbrechen, in Übereinstimmung mit der Ausdrucksweise des Gesetzes, das unter „crimes“ alle strafbaren Handlungen mit Ausnahme der Übertretungen versteht.

Beleidigung einer Konfession durch Verächtlichmachung einer Kultushandlung oder eines Kultusgegenstandes sowie durch öffentliche Beschimpfung oder Entweihung ihrer Symbole (Art. 185), die Verhinderung oder Störung einer Kultushandlung (Art. 186), Bedrohung oder Beleidigung eines Kultusbeamten in Ausübung seines Berufs (Art. 187). 4. Verletzung von Geheimnissen: unbefugte Unterdrückung und Öffnung von Briefen und Telegrammen, unbefugte Veröffentlichung von Briefen u. s. w. durch den Empfänger ohne Genehmigung des Absenders, Verrat von Geheimnissen, von welchen jemand in Ausübung seines Amtes, seiner dienstlichen Stellung oder seines Berufes Kenntnis erhalten hat. 5. Hausfriedensbruch (crimes contra a inviolabilidade do domicilio); die Voraussetzungen, unter denen das Eindringen in ein fremdes Haus gestattet ist, und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten sind in Artt. 197 und 199 aufgezählt. 6. Beeinträchtigungen der Arbeitsfreiheit.[1]) Strafbar ist, wer einen anderen zwingt oder hindert, sein Gewerbe oder seinen Handel zu treiben oder seinen Dienst zu versehen, seinen Laden oder seine Werkstatt offen zu halten oder zu schliessen, an bestimmten Tagen zu arbeiten oder zu feiern (Art. 205); ferner wer durch Drohungen, Zwang oder betrügerische Handlungen einen Handwerker oder Arbeiter zum Verlassen seiner Arbeitsstelle verleitet (Art. 206), endlich wer zur Herbeiführung der Erhöhung oder Herabsetzung der Löhne durch Drohungen oder Gewalt eine Arbeitsniederlegung erzwingt (Art. 206).

Fünfter Titel. Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und Verwaltung; Artt. 207—238, ein Kapitel in sieben Abschnitten unter der Überschrift: Veruntreuungen, Missbräuche und strafbare Unterlassungen der öffentlichen Beamten, das Beamten-Strafrecht enthaltend. Wer als öffentlicher Beamter (empregado publico) anzusehen ist, ergiebt sich nicht aus dem Strafgesetzbuche. 1. „Prevaricação“, ein Delikt, das so verschiedenartige Thatbestände (17 in Art. 207 und 6 in Art. 108) umfasst, dass es durch ein Wort nicht wiederzugeben ist; erwähnt seien: Ratserteilung an eine Partei durch den Richter, Unterlassung der Verfolgung von strafbaren Handlungen, Beförderung einer Person in ein Amt, wozu dieser die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen, Urteilsfällung durch einen gesetzlich hiervon ausgeschlossenen Richter, Anfertigung von unrichtigen Protokollen, Urkunden u. s. w. durch einen Beamten. 2. Nachlässigkeit in der Erfüllung der Amtspflichten (falta de exacção no cumprimento do dever); unter diese Bestimmungen fallen auch alle aus Fahrlässigkeit begangenen Verstösse gegen die Vorschriften des ersten Abschnittes. 3. Bestechung (peita ou suborno); den Bestechenden trifft die gleiche Strafe wie den bestochenen Beamten; die auf Grund der Bestechung vorgenommenen Amtshandlungen sind nichtig. 4. Erpressung im Amte (concussão). 5. Unterschleife im Amte (peculato); hierhin gehört auch das Gewährenlassen eines anderen bei der unbefugten Aneignung von Staatseigentum. 6. Überschreitung und Missbrauch der Amtsgewalt und Anmassung amtlicher Befugnisse. 7. Unangemessenes Benehmen der öffentlichen Beamten; Beamte, die durch ihr Benehmen öffentliches Ärgernis erregen, sich dem Spiel oder dem Trunk hingeben, ferner solche, die notorisch für ihr Amt untauglich oder faul sind, werden mit Amtsentsetzung und Unfähigkeit zur Erlangung eines anderen Amtes bis zum Nachweis der Besserung bestraft (Art. 238).

Sechster Titel. Vergehen gegen den öffentlichen Glauben (contra a fé publica; Artt. 239—264, zwei Kapitel). 1. Falschmünzerei (moeda falsa). Bestraft wird: a) die unbefugte Anfertigung inländischen oder solchen

[1]) Die Artt. 205 und 206 sind abgeändert durch Verordnung No. 1162 vom 12. Dezember 1890, die der Darstellung im Text zu Grunde gelegt und bei Autran S. 69 abgedruckt ist.

ausländischen Metallgeldes, welches in Brasilien gesetzlichen oder vertragsmässigen Kurs hat, einschliesslich der gleichwertigen Nachbildung (Strafe: Zuchthaus von 1—4 Jahren, Art. 239); b) die falsche Anfertigung und Verfälschung von öffentlichen Kreditpapieren, die von den öffentlichen Kassen wie Geld angenommen werden; als öffentliche Kreditpapiere (papeis de credito publico) im Sinne des Gesetzes gelten alle Sorten Papiergeld, die in Brasilien gesetzlichen Zwangskurs (curso legal come moeda) haben, oder von der Regierung bezw. den dazu ermächtigten Notenbanken ausgegeben sind; Strafe: Zuchthaus von 2—8 Jahren (Art. 240); c) die Verausgabung falscher Münzen und falschen Papiergeldes; Strafe: Zuchthaus von 2—4 Jahren (Art. 241); d) die Verminderung des Gewichts oder Veränderung echter Münzen, um ihnen den Anschein eines höheren Werts zu geben; Strafe: wie zu c); e) die Beseitigung des Stempels, durch den Staatsschuldscheine oder Banknoten für unbrauchbar erklärt sind, sowie die Anfertigung von Staatsschuldscheinen oder Banknoten aus Stücken von solchen; Strafe: Zuchthaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre (Art. 243). f) Art. 244 enthält Strafandrohungen gegen die Beamten der Amortisationskasse (caixa da amortização), die Direktoren der Notenbanken (bancas da emissão) und die Regierungskommissare für den Fall der Nichtbeachtung der Vorschriften über die Ausgabe und Ungültigkeitserklärung von Papiergeld und Noten. — 2. Die übrigen Fälschungsvergehen (falsidades, 4 Paragraphen) sind: a) Fälschungen von solchen Kreditpapieren (mit Einschluss der von der Bundesregierung oder der Regierung eines Einzelstaates ausgegebenen), die nicht die Eigenschaft von Papiergeld haben, Nachahmung von Siegeln, Stempeln, Postwertzeichen, Coupons, Fahrkarten der Eisenbahnen oder anderer staatlicher Beförderungsmittel, Checks oder anderen Bankpapieren (papeis de bancos) sowie kaufmännischen Urkunden (letras e titulos commerciaes) einerlei, ob sie durch Indossament übertragbar sind oder nicht; der Fälschung und Nachahmung steht die wissentliche Benutzung verfälschter und nachgeahmter Stücke gleich (Artt. 245—250). b) Fälschung von öffentlichen Zeugnissen, Urkunden und Protokollen (certificados, documentos e actos publicos, Artt. 251—257); hierher gehören auch Telegramme; die wissentliche Benutzung gefälschter Stücke wird in gleicher Weise bestraft. c) Fälschung von Privaturkunden (documentos e papeis particulares, Artt. 258—260). d) Falsches Zeugnis und falsche Anschuldigung (do testemunho falso, das declarações, das queixas e denuncias falsas em juizo, Artt. 261—264). Die Höhe der Strafe ist verschieden, je nachdem es sich um eine Aussage in einer Civil- oder einer Strafsache handelt, und im letzteren Falle danach abgestuft, ob sie zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten gemacht ist. Die Strafe wird um ein Drittel erhöht, wenn die falsche Aussage durch Bestechung veranlasst war; den Bestechenden trifft die gleiche Strafe (Art. 262). Widerruf der Aussage vor Erlassung des Urteils hat völlige Straflosigkeit zur Folge (Art. 263). Wer einen anderen wissentlich ohne Grund einer strafbaren Handlung bezichtigt, verfällt in die für diese Handlung angedrohte Strafe (Art. 264).

Siebenter Titel. Vergehen gegen das Staatsvermögen (facenda publica); ein Kapitel, Art. 265: Kontrebande, d. h. die Ein- oder Ausfuhr verbotener Gegenstände sowie die Hinterziehung von Eingangszöllen, wird, ausser mit den Steuerstrafen, mit Zuchthaus von 1—4 Jahren bestraft.

Achter Titel. Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre und des Anstandes der Familie sowie Verletzung des öffentlichen Schamgefühles; Artt. 266—282, fünf Kapitel. 1. Unzucht mit Gewalt, worunter das Gesetz versteht: a) den mit Gewalt oder Drohungen in der Absicht der Befriedigung unsittlicher Leidenschaften oder mittels moralischer Vergiftung begangenen Angriff auf das Schamgefühl einer Person des einen oder des

anderen Geschlechts (Art. 266; Strafe: Zuchthaus von 1—6 Jahren); b) die Vollziehung des Beischlafes mit einem minderjährigen Mädchen unter Anwendung von Verführung, List oder Betrug (Art. 267; Zuchthaus von 1—4 Jahren); c) die Notzüchtigung einer anständigen Frau; dass nur der aussereheliche Beischlaf bestraft wird, sagt das Gesetz nicht; andrerseits wird hervorgehoben, dass es nicht darauf ankommt, ob das Opfer vorher schon Geschlechtsverkehr gehabt hatte, oder nicht; die Regelstrafe von 1—6 Jahren Zuchthaus wird herabgesetzt, wenn das Verbrechen an einer Prostituierten, erhöht, wenn es von zwei oder mehr Personen begangen wurde (Artt. 268 und 269). 2. Entführung (rapto, Artt. 270—276). 3. Kuppelei (lenocinio, Artt. 277 und 278) ist die Herbeiführung, Begünstigung oder Erleichterung der Prostituierung einer Person, um die unsittlichen Absichten oder unkeuschen Gelüste eines Anderen zu befriedigen; gewohnheitsmässige oder gewerbsmässige Begehung ist zur Strafbarkeit nicht erforderlich; erhöhte Strafe trifft Eltern, Vormünder u. s. w., auch den Ehemann. 4. Ehebruch (adulterio ou infidelidade conjugal, Artt. 279 bis 281) wird mit Zuchthaus von 1—3 Jahren bestraft. Die Strafe trifft in allen Fällen die ehebrecherische verheiratete Frau und ihren Mitschuldigen, den ehebrecherischen verheirateten Mann nur, wenn er sich eine Konkubine hält, die dann ebenfalls strafbar ist. Die Strafverfolgung steht nur dem beleidigten Ehegatten binnen 3 Monaten seit Begehung der That zu und ist ausgeschlossen, wenn dieser einwilligte; seine Verzeihung schliesst nicht nur die Bestrafung sondern auch die Urteilsvollstreckung aus (estingue todos os effeitos da accusação e condemnação). Der Beweis der Thäterschaft kann gegen den Mitschuldigen des Ehegatten nur durch Ergreifung auf frischer That oder Urkunden geführt werden. 5. Öffentliche Schamverletzung.

Neunter Titel. Vergehen gegen die Sicherheit des Personenstandes; Art. 283—293, vier Kapitel. 1. Bigamie; Strafe: Zuchthaus von 1—4 Jahren. 2. Vornahme der kirchlichen Trauung vor Eingehung der Civilehe. 3. Kindesunterschiebung und andere unlautere Handlungen gegen den Personenstand. 4. Entführung, Verbergung und Verlassen von Kindern unter 14 Jahren.

Zehnter Titel. Vergehen gegen die Sicherheit der Person und des Lebens; Artt. 294—314, sechs Kapitel. Die Materie der Tötungsdelikte ist verhältnismässig kurz behandelt; Mord und Totschlag werden nicht unterschieden, Körperverletzung mit tötlichem Ausgange erscheint nicht als besonderes Delikt, sodass nur die beiden Klassen: vorsätzliche und fahrlässige Tötung übrigbleiben, woneben für Kindesmord, Beihülfe zum Selbstmord und Tötung im Zweikampf besondere Vorschriften gegeben sind. 1. Mord (homicidio; hier wird auch die Vergiftung behandelt); Strafe: 12—30 Jahre Zuchthaus, wenn einer der in Art. 294 aufgezählten erschwerenden Umstände vorliegt, sonst Zuchthaus von 6—24 Jahren. Bei fahrlässiger Tötung beträgt die Strafdauer 2 Monate bis 2 Jahre. Der Tod gilt nur dann als Folge der Verletzung, wenn diese entweder nach ihrer Natur oder ihrem Sitze (per sua natureza e séde) absolut wirkende Ursache des Todes war oder, obwohl nicht an und für sich absolut tötlich, einer Person zugefügt war, deren Konstitution oder leidender Zustand sie tötlich wirken liess (Art. 295). 2. Kindesmord (infanticidio) ist die Tötung eines Neugeborenen in den ersten sieben Tagen nach der Geburt durch positive Handlungen oder Unterlassung der erforderlichen Pflege. Thäter kann jeder sein; die besondere Strafbestimmung gilt nicht nur (wie z. B. im deutschen Reichsstrafgesetzbuch § 217) für die aussereheliche Mutter; doch wird diese, wenn sie die That zur Verbergung ihrer Schande begeht, milder (mit Zuchthaus von 3—9 Jahren) bestraft, während die Strafdauer für andere Personen 6—24 Jahre beträgt. 3. Wissentliche

Anstiftung und Beihülfe zum Selbstmord zieht Zuchthaus von 2—4 Jahren nach sich (Art. 299). 4. Abtreibung der Leibesfrucht (aborto). Die Straflosigkeit der zur Rettung des Lebens der Schwangeren vom Arzte oder der Hebamme vorgenommenen Abtreibung wird in Art. 302 ausdrücklich anerkannt. 5. Körperverletzung (lesão corporal). 6. Zweikampf (duello). Ausser dem Zweikampfe selbst werden bestraft: a) die Herausforderung (Art. 307); b) die Annahme (Art. 308); c) das Kartelltragen (Art. 311); d) die Beteiligung als Zeuge (padrinho, Art. 311 §§ 1, 2); e) wer, ohne an dem dem Zweikampfe zu Grunde liegenden Vorgange beteiligt gewesen zu sein, sich bereit erklärt hat, sich für eine der Parteien zu schlagen (Art. 312); f) wer einen anderen öffentlich um deswillen beschimpft oder der allgemeinen Verachtung preisgiebt, weil dieser die Annahme einer Forderung abgelehnt hat oder wer einen solchen durch diese Mittel zur Annahme der Forderung zu bestimmen sucht (Art. 314). — Die Strafe des Zweikampfes selbst ist nach verschiedenen Gesichtspunkten (Anlass, Art der Waffen, Kampfbedingungen, Ausgang) abgestuft und beträgt zwischen 14 Tagen und 24 Jahren Zuchthaus (Artt. 309, 310, 313). Tötung des Gegners wird im allgemeinen mit Zuchthaus von 1—4 Jahren bestraft, falls nicht wegen des Vorliegens besonders erschwerender Umstände (Abwesenheit von Zeugen, Ungleichheit der Waffen, betrügerisches Verhalten, gewinnsüchtiger Beweggrund u. s. w.) die Strafen der Tötung Anwendung finden.

Elfter Titel. Vergehen gegen die Ehre und den guten Ruf; Artt. 315—325, ein Kapitel: Verleumdung und Beleidigung. Das Gesetz unterscheidet „calumnia“ und „injuria“. a) „Calumnia“, Verleumdung, ist die unrichtige Behauptung, jemand habe ein Verbrechen oder Vergehen (crime) begangen. Die Führung des Wahrheitsbeweises ist im allgemeinen gestattet und befreit von Strafe mit Ausnahme der Fälle, in denen das Recht, wegen des behaupteten Delikts Strafantrag zu stellen, ausschliesslich gewissen Personen zusteht (Art. 315). Strafe: Zuchthaus von 2 Monaten bis zu 2 Jahren und Geldstrafe von 200—1 000 000 Reis in drei Abstufungen nach der Begehungsart und der Person des Beleidigten (Art. 316). b) „Injuria“, Beleidigung, liegt vor, wenn jemand einem anderen 1. ein Laster oder Fehler nachsagt, deren Bekanntwerden ihn dem öffentlichen Hass oder der allgemeinen Verachtung aussetzt, oder von einem anderen 2. Thatsachen behauptet, deren Bekanntwerden seinen Ruf, sein Ansehen oder seine Ehre schädigt, oder 3. in Beziehung auf einen anderen Worte, Zeichen oder Geberden anwendet, die nach allgemeiner Ansicht beleidigend sind (Art. 317); ausserdem, nach Art. 420, 4. wenn jemand Fabrik- oder Handelsmarken verwendet, die geeignet sind, einen anderen zu beleidigen, und endlich 5. wenn jemand Zeitungen, Drucksachen oder Manuskripte beleidigenden Inhalts öffentlich zum Verkauf anbietet, um Ärgernis zu erregen. Im Gegensatz zur Verleumdung ist bei der Beleidigung der Wahrheitsbeweis im allgemeinen nicht gestattet und nur ausnahmsweise zugelassen, wenn ein öffentlicher Beamter oder eine Behörde in Beziehung auf ihre amtliche Thätigkeit beleidigt worden sind, wenn der Beleidigte die Zulassung des Beweises genehmigt, und wenn er wegen der behaupteten Thatsache bereits verurteilt ist (Art. 318). Die Strafen sind etwas niedriger als die entsprechenden Strafen der calumnia (Artt. 319 und 320). Ist es zweifelhaft, ob eine Äusserung eine Verleumdung oder eine Beleidigung enthält, so kann der davon Betroffene Aufklärung vor Gericht verlangen; verweigert sie der Angeklagte oder ist die von ihm gegebene Erklärung ungenügend, so erfolgt die Bestrafung wegen der Verleumdung oder Beleidigung, die man in der Äusserung finden kann (Art. 321). Wechselseitige Beleidigungen heben sich gegenseitig auf (Art. 322). Beleidigende Äusserungen der Parteien oder ihrer Vertreter vor Gericht geben

keinen Grund zu einem selbständigen Strafverfahren, werden aber auf Antrag durch das in der betreffenden Sache erlassene Urteil mit 20 000—50 000 Reis Geldstrafe geahndet (Art. 323). Ist ein Verstorbener beleidigt oder verleumdet, so sind der überlebende Ehegatte, die Aszendenten, Deszendenten und Geschwister des Verstorbenen zur Strafverfolgung berechtigt (Art. 324). Wer infolge von Bestechung einen anderen verleumdet oder beleidigt, hat ausser der Regelstrafe noch eine dem zehnfachen Betrage der erhaltenen oder versprochenen Belohnung gleiche Geldstrafe zu erwarten (Art. 325).

Zwölfter Titel. Eigentumsvergehen (Dos crimes contra a propriedade publica e particular); Artt. 326—355, fünf Kapitel. 1. Sachbeschädigung (damno, Artt. 326—329). 2. Diebstahl (furto, Artt. 330—335); die Strafe ist zunächst nach dem Werte des gestohlenen Gegenstandes abgestuft (mit erhöhten Strafandrohungen für unschätzbare und schwer zu schätzende Urkunden, wie Akten, Testamente u. s. w.); ausserdem kennt das Gesetz eine Reihe von qualifizierten Thatbeständen. Die Unterschlagung ist als besonderes Delikt dem brasilianischen Rechte unbekannt, geht vielmehr im Begriff des „furto“ auf. Die Strafverfolgung ist ausgeschlossen bei Diebstählen zwischen nahen Angehörigen. 3. Bankerutt (fallencia). Kaufleute und Nichtkaufleute werden mit verschiedenem Masse gemessen; während letztere nur strafbar sind, wenn sie absichtlich zum Nachteile ihrer Gläubiger handeln, haften erstere auch im Falle des fahrlässigen Bankerutts strafrechtlich. 4. Betrug, Untreue und andere unlautere Handlungen (Do estellionato, abuso de confiança e outras fraudes; Artt. 338—341). Das Gesetz giebt keine Begriffsbestimmung des „estellionato“, sondern zählt in Art. 338 elf Fälle auf, die nach deutschem Strafrecht nur zum Teil unter den Begriff des Betruges fallen, im übrigen aber als Diebstahl, Urkundenfälschung, Ausbeutung Minderjähriger oder Wucher bestraft werden würden. Die in Art. 340 behandelten Fälle des „abuso de confiança“ würden nach deutschem Recht teils als Untreue, teils als Vergehen gegen handels- und aktienrechtliche Vorschriften anzusehen sein. 5. Strafbare Handlungen gegen das litterarische, künstlerische, gewerbliche und kommerzielle Eigentum (Art. 342—355). Hier finden sich auch Strafandrohungen gegen den privaten Abdruck von Gesetzen und Verordnungen.

Dreizehnter Titel. Vergehen gegen die Person und das Eigentum (contra a pessoa e a propriedade); Artt. 356—363, zwei Kapitel. 1. Raub (robo), zu dem auch Fälle gehören, die nach deutschem Recht als schwerer Diebstahl anzusehen sein würden. 2. Erpressung (extorção, Artt. 362 und 363).

III. Die Übertretungen (contravenções) werden im dritten Buche in dreizehn Kapiteln (Artt. 364—404) behandelt und bestehen z. T. aus Thatbeständen, die in anderen Ländern unter die Vergehen eingereiht sind, wie z. B. Grabschändung (Art. 365), Lotterievergehen (Art. 367), Glücksspiele (Artt. 362 ff.), Beschädigung öffentlicher Denkmäler und Anlagen (Artt. 389, 390). Andererseits sind die angedrohten Strafen, namentlich in ihren Mindestmassen, vielfach bedeutend höher, als in anderen Strafgesetzbüchern.

Aus den zahlreichen Thatbeständen seien nur die folgenden, als besonderes Interesse darbietend, hervorgehoben. Zu den in Kapitel 6 behandelten gemeingefährlichen Übertretungen gehört das Halten gefährlicher Tiere ohne Anwendung der nötigen Vorsichtsmassregeln, die ungenügende Bewachung Geisteskranker von Seiten der zu ihrer Beaufsichtigung Verpflichteten, die Aufnahme Geisteskranker ohne obrigkeitliche Genehmigung, die Nichtanzeige ansteckender Krankheiten durch Ärzte, die Versetzung der auf öffentlichen Wegen zur Verhütung von Unfällen angebrachten Signale, die Hervorrufung falschen Feuerlärms. Kapitel 12 (Artt. 391—398) beschäftigt sich mit Bettlern und Trunkenbolden. Die Bestrafung der ersteren ist verschieden, je nach dem

körperlichen Zustande des Thäters (krank und arbeitsunfähig — gesund und arbeitsfähig) und der Art der Bettelei (schärfere Bestrafung, wenn die That von mehreren, nicht verwandten Personen begangen wurde). Die Bettelei arbeitsunfähiger Personen an Orten ohne Verpflegungsstation ist nicht strafbar; sonst beträgt die Strafe Zuchthaus von 8 Tagen bis zu 3 Monaten; wer einem unter seiner Gewalt stehenden noch nicht 14 Jahre alten Kinde zu betteln gestattet, hat Zuchthaus von 1—3 Monaten verwirkt. Sehr eingehende Vorschriften existieren zur Bekämpfung der Trunksucht. Strafbar ist nicht nur, wer sich in trunkenem Zustande öffentlich zeigt (selbst wenn niemand daran Anstoss nimmt), sondern auch der Gewohnheitstrinker als solcher; die Strafbarkeit hängt nicht davon ab, dass dieser infolge seines Lasters seine Pflichten gegen die Familie nicht erfüllt oder etwa der öffentlichen Armenpflege anheimfällt. Ausserdem wird bestraft, wer an einem vom Publikum besuchten Orte einem anderen geistige Getränke verabreicht, um ihn betrunken zu machen oder seine Trunkenheit zu erhöhen. — Als Landstreicher (vagabundo) oder Arbeitsscheuer (vadio) wird mit Zuchthaus von 15—30 Tagen bestraft, wer nicht im Besitze der nötigen Mittel zum Unterhalt sowie eines festen Wohnsitzes ist und weder ein Gewerbe, noch einen Beruf, noch ein Amt ausübt, ferner wer nachgewiesenermassen seinen Lebensunterhalt durch gesetzlich verbotene oder offenkundig unsittliche Mittel erwirbt. Im Urteil ist dem Schuldigen aufzugeben, sich binnen zwei Wochen nach Verbüssung der Strafe Arbeit zu verschaffen. Verurteilte unter 14 Jahren werden in gewerblichen Zwangsarbeitsanstalten (estabelecimentos disciplinares industriaes; vgl. oben S. 181) untergebracht, wo sie bis zu 21 Jahren zurückbehalten werden können (Art. 399). Verurteilte, die sich keine Arbeit verschaffen oder sich wiederholt strafbar machen, werden in eine der auf den brasilianischen Inseln oder an der Grenze zu gründenden Strafkolonien (colonias penaes) geschickt oder, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiete ausgewiesen (Art. 400). Die auf Grund der Art. 399 und 400 ausgesprochene Bestrafung erlischt (ficará extincta), wenn der Verurteilte den Besitz hinreichender Subsistenzmittel nachweist; die Vollstreckung wird aufgeschoben, sobald er genügende Sicherheit leistet (Art. 401). Ähnliche Strafbestimmungen gelten für die öffentliche Ausübung des Berufes als Gaukler[1]), (Artt. 402—404).

IV. Die Strafnebengesetze.

Wie bereits bemerkt, sind neben dem Strafgesetzbuche nach Art. 410 alle Gesetze und Regulative auf dem Gebiete des Finanz- und Handelswesens, der allgemeinen Verwaltung und Polizei sowie die Bestimmungen über Sitzungspolizei, soweit alle diese Vorschriften Geld- oder Disziplinarstrafen androhen, in Kraft geblieben, sofern sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind. Dagegen wird die weitere Geltung aller dem Strafgesetzbuche widersprechenden Gesetze durch Art. 412 ausdrücklich ausgeschlossen. Hiernach kann die Rechtsbeständigkeit der vor dem Strafgesetzbuche vom 11. Oktober 1890 erlassenen Strafnebengesetze in gewissen Fällen Zweifeln unterliegen. Ohne diese endgültig lösen zu wollen, sollen im folgenden lediglich die wichtigsten der aus früherer Zeit stammenden sowie der später erlassenen Gesetze zusammengestellt werden.

[1]) Die betreffende Bestimmung des Art. 402 bedroht mit Strafe: „Fazer nas ruas e praças publicas exercicios de agilidade e destreza corporal conhecidos pela denominação capoeiragem . . .“. Dieses letzte, in der portugiesischen Schriftsprache anscheinend sonst nicht vorkommende Wort stammt von „capoeiro“, d. h. Waldmensch, Landstreicher.

a) Ältere Gesetze aus der Zeit vor der Publikation des Strafgesetzbuches.

1. Gesetz betr. die strafbaren Handlungen in Beziehung auf den Militärdienst von 1851.

2. Gesetz über die Rekrutierung vom 26. September 1874; schafft die körperliche Züchtigung in der Armee ab; vgl. Annuaire de législation étrangère Bd. 7 S. 835.

3. Gesetz über die landwirtschaftlichen Dienstmietverträge vom 15. März 1879; Diario official Nr. 285 vom 23. Oktober 1879; französische Übersetzung mit Bemerkungen von Ourém im Annuaire de législation étrangère Bd. 9 S. 919 bis 958; Strafbestimmungen: Kapitel 6 Artt. 69—80.

4. Patentgesetz vom 14. Oktober 1882; französische Übersetzung mit Bemerkungen von Ourém im Annuaire de législation étrangère Bd. 12 S. 1068 bis 1080; die Strafbestimmungen (Art. 6 §§ 6 und 7) dürften durch Artt. 351 und 352 des Strafgesetzbuches beseitigt sein.

5. Gesetz über die Errichtung von Aktiengesellschaften vom 4. November 1882; französische Übersetzung mit Bemerkungen von Ourém im Annuaire de législation étrangère Bd. 12 S. 1080—1099. Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes (Artt. 26—30) sind durch Art. 341 des Strafgesetzbuches aufrecht erhalten. Eine Abänderung des Gesetzes ist durch Verordnungen vom 17. Januar 1890 (Annuaire de législation étrangère Bd. 20 S. 932—934) und vom 4. Juli 1891 (Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin Bd. 2 S. 183) erfolgt.

6. Internationale Übereinkunft über den Schutz der unterseeischen Kabel vom 14. März 1884. Zu den 27 beteiligten Staaten gehört auch Brasilien; das zur Ausführung der Übereinkunft erforderliche Gesetz ist am 14. Januar 1888 erlassen; Annuaire de législation étrangère Bd. 18 S. 1007.

7. Verordnung vom 22. April 1887 betreffend die Bekanntmachung des neuen Zolltarifs; Annuaire de législation étrangère Bd. 17 S. 957.

8. Verordnung vom 14. Juli 1887 über die Einziehung der direkten Steuern; Annuaire de législation étrangère a. a. O.

9. Gesetz vom 14. Oktober 1887 über die Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken; französische Übersetzung mit Bemerkungen von Ourém im Annuaire de législation étrangère Bd. 17 S. 973—984. Die Strafbestimmungen Artt. 14—22 dürften durch Artt. 353—355 des Strafgesetzbuches ersetzt sein.

10. Gesetz vom 24. November 1888 betr. die Enteignung der zur Wasserversorgung der Städte erforderlichen Grundstücke aus Gründen des öffentlichen Wohls; französische Übersetzung von Ourém im Annuaire de législation étrangère Bd. 23 S. 1032—1034; Strafbestimmungen Art. 26.

11. Gesetz vom 24. November 1888 über Emissionsbanken; französische Übersetzung von Ourém im Annuaire de législation étrangère Bd. 18 S. 1034; Strafbestimmungen Art. 1 S. 4.

12. Verordnung vom 16. November 1889 über die Abschaffung der körperlichen Züchtigung in der Kriegsmarine; Annuaire de législation étrangère Bd. 19 S. 1007.

13. Verordnung vom 18. Dezember 1889 über die Sanitätspolizei; Annuaire de législation étrangère Bd. 19 S. 997 und 1010.

14. Verordnung vom 21. Juni 1890 betreffend die Bekanntmachung des Disziplinargesetzes für die Flotte. Das in Art. 24 enthaltene Verzeichnis der gegen Offiziere zulässigen Strafen ist durch Verordnung vom 28. November 1890 wieder abgeändert; Annuaire de législation étrangère Bd. 20 S. 904.

15. Gesetz vom 24. Januar 1890 über die Civilehe; Annuaire de législation étrangère Bd. 20 S. 924—929; Strafbestimmungen S. 928.

b) Neue Gesetze seit dem 11. Oktober 1890.

1. Verordnung über die Veröffentlichung des Strafgesetzes für die Marine vom 5. November 1890. Dieses Gesetz, dessen Geltung kurz nach seiner Veröffentlichung einstweilen suspendiert wurde, ist inzwischen einer Revision unterzogen und in der neuen Fassung am 7. März 1891 publiziert. (Annuaire de législation étrangère Bd. 24 S. 1011.) Für das Landheer gelten noch immer die veralteten, mit dem Namen des Grafen von Lippe verknüpften portugiesischen Bestimmungen.

2. Bundes-Gerichtsverfassungs-Gesetz vom 11. Oktober 1890; Annuaire de législation étrangère Bd. 20 S. 912.

3. Konkursordnung vom 24. Oktober 1890; Annuaire de législation étrangère Bd. 20 S. 935.

4. Verordnungen vom 11. Oktober und 14. November 1890 über die Verfassung der Ortsgerichte; Annuaire de législation étrangère Bd. 20 S. 912 und 923.

5. Gesetz vom 12. Dezember 1890 betreffend die neue Fassung der Artt. 205 und 206 des Strafgesetzbuches.

6. Gesetz vom 8. Januar 1892 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik für Delikte, die er in dieser Eigenschaft begangen hat; die einzigen angedrohten Strafen sind Verlust des Amtes und Unfähigkeitserklärung für alle übrigen Ämter (das sogenannte „empeachment“ des amerikanischen Rechts). Das dabei anzuwendende Verfahren ist durch Gesetz vom 7. Dezember 1892 geregelt; Annuaire de législation étrangère Bd. 24 S. 1021.

7. Gesetz vom 30. Januar 1892 über die Auslieferung von Verbrechern unter den brasilianischen Einzelstaaten; Annuaire de législation étrangère Bd. 24 S. 1023.

8. Gesetz vom 12. Juli 1893 betreffend die Gründung einer Korrektionsanstalt für Landstreicher und Bettler im Staate Rio de Janeiro; Annuaire de législation étrangère Bd. 24 S. 1058; vgl. oben S. 181 Anm. 2.

V. Reformbestrebungen.

Unter einem Teil der brasilianischen Juristen ist die Meinung verbreitet, dass die Verfasser des geltenden Strafgesetzbuchs die geschichtliche Grundlage des brasilianischen Strafrechts in grösserem Umfange, als es erforderlich gewesen wäre, verlassen haben. Eine unter dem Vorsitze von Vieira de Araújo gebildete Kommission hat deshalb im Jahre 1893 den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches ausgearbeitet, der mehrfach veröffentlicht ist (siehe die Litteraturangaben S. 171) und sich in höherem Grade, als das geltende Gesetz, an das brasilianische Kriminalgesetzbuch von 1830 anlehnt, nichtsdestoweniger aber im Anschluss an die geltenden Strafgesetzbücher von Deutschland, Ungarn, Holland und Italien manche zeitgemässe Neuerungen enthält. Unter die Strafen ist, als Ersatz für die durch die Bundesverfassung abgeschaffte Todesstrafe, das lebenslängliche Zuchthaus (ergastulo) wieder aufgenommen, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Stellung unter Polizeiaufsicht zugelassen, auch bedingte Verurteilung und Entlassung vorgesehen. Bislang ist der Entwurf nicht Gesetz geworden.

XIII.

VEREINIGTE STAATEN
VON
AMERIKA.

Von

Joseph H. Beale,
Professor des Strafrechts an der Harvard-Universität zu Cambridge, Mass.

(Übersetzung aus dem Englischen
von Dr. Georg Crusen, Gerichtsassessor im Königlich Preussischen Justizministerium zu Berlin.)

Übersicht.

I. Einleitung.

§ 1. Geschichte und Quellen.

I. Die Verschiedenheit der Gesetze in den einzelnen Staaten.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika besteht neben dem „Congress of the United States" in jedem der fünfundvierzig Staaten und drei Territorien eine gesetzgebende Körperschaft, mit der, durch die Verfassung der Vereinigten Staaten und jedes einzelnen Bundesstaates geregelten Befugnis, ohne Rücksicht auf die übrigen Staaten selbständig Gesetze zu erlassen. Die natürliche Folge ist, dass es nicht zwei Staaten giebt, die eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung haben. Eine erschöpfende Darstellung der Strafrechtssysteme aller Staaten liegt ausserhalb des Rahmens dieser Abhandlung. Indes besteht trotz aller Verschiedenheit im einzelnen eine grosse Verwandtschaft der Rechtssysteme in ihren Grundlagen. Der Umstand, dass jeder Staat in der Lage ist, Bestimmungen, welche in anderen Teilen der Union oder in England sich als brauchbar erwiesen haben, zu übernehmen, ermöglicht es, die allen oder wenigstens einem grossen Teile der Gesetzgebungen gemeinsamen Grundsätze hervorzuheben, ohne durch Berücksichtigung unwichtiger Einzelheiten die Klarheit und Übersichtlichkeit des Bildes zu beeinträchtigen. In der Regel macht sich die Verschiedenheit zwischen den Staaten in doppelter Richtung bemerkbar: einerseits haben manche Staaten einige neue Gesetze von anderen Staaten übernommen, andere dagegen für ihre eigenen Bedürfnisse geschaffen, die in den übrigen Staaten nicht gelten; zweitens aber ist der Kreis der strafbaren Handlungen nicht überall gleich: es giebt Thatbestände, die in dem einen Territorium mit Strafe bedroht, in anderen dagegen straflos sind.

Im folgenden sollen nur solche Bestimmungen berücksichtigt werden, die entweder wegen ihrer allgemeinen Geltung oder wegen ihrer grossen Wichtigkeit besondere Bedeutung beanspruchen.

II. Besonderes Recht.

1. Militärrecht. Die besonderen Strafgesetze sind für die Vereinigten Staaten nahezu bedeutungslos. Allerdings bestehen für Landheer und Flotte auf Grund von Kongressbeschlüssen besondere, im wesentlichen mit den englischen übereinstimmende Spezialvorschriften (martial law). Indes sind sowohl das stehende Heer wie die Kriegsmarine nur klein und die Abweichungen des für sie geltenden Rechts vom gemeinen unbedeutend. Soldaten und Matrosen sind stets auch dem letzteren (municipal criminal law) unterworfen. Eine nach diesem strafbare Handlung wird nicht dadurch straflos, dass sie auf Befehl eines Vorgesetzten verübt wurde, wenigstens dann nicht, wenn der Untergebene die Ungesetzlichkeit des Befehls hätte kennen müssen (vgl. United States v. Jouet, 3 Washington's U. S. Circuit Court Reports, 209; United States v. Clark, 31 Federal Reporter 710).

2. Indianer-Gesetzgebung. Die Indianer haben die ihren Stämmen eigentümlichen Einrichtungen unter Aufsicht des Bundes behalten und stehen bezüglich ihrer inneren Verhältnisse unter ihren eigenen Gesetzen. Auf die von einem Indianer gegen einen anderen Indianer begangenen strafbaren Handlungen finden die Stammesgesetze nur dann Anwendung, wenn beide im Indianer-Gebiete leben (Revised Statutes of the United States § 2146). In allen anderen Fällen dagegen sind für die innerhalb des Bundesgebiets liegenden Indianer-Territorien die allgemeinen Gesetze der Vereinigten Staaten massgebend (a. a. O. § 2145).

III. Geschichte und Quellen des Strafrechts.

1. Die englischen Kolonieen. In allen von den Engländern zuerst besiedelten oder sehr früh erworbenen Staaten überwog von Anfang an das englische gemeine Recht (common law of England). So galt es zur Zeit der amerikanischen Revolution in allen jetzt zu den Vereinigten Staaten gehörigen Ländern, die östlich vom Mississippi und nördlich von Florida liegen.

Die strafrechtlichen Bestimmungen des common law sind anscheinend in der Kolonie Massachusetts Bay während der Zeit ihres Bestehens (1628—1692) nicht in Geltung gewesen. Vielmehr war hier ein auf dem mosaischen Recht beruhendes Strafgesetzbuch in Kraft (General Laws and Liberties of Massachusetts, Cambridge 1672). Mit der Einführung der Provinzialverfassung machte dieses dem gemeinen Rechte Platz. Die Kolonie Connecticut hatte ein ähnliches Gesetz, dessen Spuren sich noch im geltenden Recht dieses Staates nachweisen lassen dürften. New York, das zuerst von den Holländern besiedelt wurde, stand zunächst unter der Herrschaft des holländischen Rechts, dessen Einwirkung auf die Strafgesetzgebung indes schon zur Zeit der Revolution nicht mehr zu bemerken ist.

2. Die spanischen und französischen Kolonieen. Der südliche und westliche Teil der Vereinigten Staaten wurde zunächst von spanischen und französischen Kolonisten besetzt und erst in diesem Jahrhundert dem Bunde angeschlossen. In den Gebieten, in welchen die französischen und spanischen Elemente überwogen, blieben auch nach dem Anschluss die entsprechenden Rechtsgrundsätze massgebend, bis sie durch die neuere Gesetzgebung verdrängt wurden. Es kommen in dieser Beziehung besonders die Staaten Louisiana, Texas, Florida, California sowie die Territorien New-Mexiko und Arizona in Betracht. Obgleich schon 1805 die Gesetzgebung von Louisiana (später das Territorium von Orleans) das englische criminal common law annahm (Laws of Louisiana von 1805, S. 440, § 3), überwog doch auf dem Gebiete des Privatrechts der französische Einfluss. In allen übrigen von den vorgenannten Territorien wurde das gemeine Strafrecht frühzeitig durch Gesetz (statute) eingeführt. Eine Nachwirkung des früheren Strafrechts auf die geltende Gesetzgebung ist in keinem dieser Staaten bemerkbar.

3. Nullum crimen sine lege. Für die Bundesgerichte der Vereinigten Staaten (federal courts) sowie für die Staaten Ohio und Iowa gilt der Grundsatz, dass eine Handlung als Verbrechen (crime) nur dann bestraft werden kann, wenn sie zuvor durch ausdrückliches Gesetz (express statutory provision) für strafbar erklärt ist. Ein Gesetz gleichen Inhalts ist in Indiana und anderen Staaten erlassen. Von den Staaten haben einige, wie später darzustellen ist, vollständige Strafgesetzbücher; in allen übrigen sind wenigstens die wichtigsten Delikte, insbesondere bezüglich des Strafmasses, gesetzlich geregelt.

Für die Auslegung aller Gesetze strafrechtlichen Inhalts dient das „common law“ als gemeinsame Grundlage.

IV. Gesetzesrecht.

1. Beziehungen zwischen den Gesetzgebungen verschiedener Staaten. Wenn es auch, wie bereits erwähnt, nicht zwei Staaten mit völlig übereinstimmendem Recht giebt, so lassen sich doch mehrere Gruppen aufstellen, deren Staaten untereinander in zahlreichen Punkten eine Übereinstimmung zeigen. So ist das Strafgesetzbuch (Penal Code) von New York nahezu wörtlich in Minnesota nachgeahmt und stimmt im wesentlichen mit denen von California, Dakota, Arizona und einigen anderen westlichen Staaten überein. Die Strafgesetze mehrerer Südstaaten (so u. a. Virginia, Alabama und Texas) sind einander sehr ähnlich; das Strafgesetzbuch von Nebraska ist ihnen nahe verwandt. Dagegen hat das Strafgesetzbuch von Georgia — übrigens eines der ältesten amerikanischen Strafgesetzbücher — verschiedene nur ihm eigentümliche Bestimmungen. Massachusetts und die übrigen New-England-Staaten: New Jersey, Pennsylvania, Delaware, Ohio, sowie verschiedene Central-Staaten haben das gemeine Recht ohne wesentliche gesetzgeberische Änderungen beibehalten.

2. Übersicht über die erlassenen Strafgesetze.

A. In verschiedenen Staaten hat eine erschöpfende Kodifizierung des Strafrechts stattgefunden. In einigen (Arizona, California, Dakota, Texas) können nur die im Strafgesetzbuche erwähnten Handlungen mit Strafe belegt werden; andrerseits ist in Idaho das „common law“ ausdrücklich in Kraft belassen. Die folgende Zusammenstellung giebt eine Übersicht über die erlassenen Strafgesetzbücher nebst den noch gültigen Abänderungsgesetzen.

a) Alabama. Das Strafgesetzbuch (Criminal Code) bildet den II. Teil des Code von 1887, ist zu Nashville (Tennessee) 1887 erschienen und wird alle zwei Jahre ergänzt durch die Acts of Alabama (letzter Band: Montgomery 1897).

b) Arizona. Penal Code of Arizona (Prescott 1887). Wird alle zwei Jahre ergänzt; letzter Band: Laws of Arizona, Phoenix 1897.

c) California. Penal Code of California von 1872; die neuesten Ausgaben sind von Desty (San Francisco 1881) und Deering (San Francisco 1885). Alle zwei Jahre erscheinen Nachträge und Änderungen (Statutes and Amendements to the Code, zuletzt Sacramento 1897).

d) Dakota. Das Strafgesetzbuch ist enthalten in den Compiled Laws of the Territory of Dakota (Bismarck 1887). Nachdem das Territorium geteilt und in der Form von zwei selbständigen Staaten in den Bund aufgenommen ist, erscheinen die Gesetze, und zwar alle zwei Jahre, in zwei getrennten Ausgaben: Laws of North Dakota (Bismarck, zuletzt 1897) und Session Laws of South Dakota (Pierre 1897); vgl. North-Dakota.

e) Georgia. Das Strafgesetzbuch ist von 1895 (Atlanta 1896); die laufende Gesetzgebung wird in den Series of Georgia Laws veröffentlicht.

f) Idaho. Das Strafgesetzbuch ist enthalten in den Revised Statutes (Boise City 1887). Spätere Gesetzgebung: General Laws of Idaho (Boise City, erscheinen alle zwei Jahre, zuletzt 1897).

g) Minnesota. Das Strafgesetzbuch ist in den General Statutes (St. Paul 1894) enthalten. Die alle zwei Jahre erscheinende Ausgabe der erlassenen Gesetze heisst: General Laws of Minnesota (St. Paul, zuletzt 1893).

h) Nebraska. Der Criminal Code von 1873 ist mit den bis 1893 erlassenen Nachtragsgesetzen in den Compiled Statutes of Nebraska (Lincoln 1893) abgedruckt.

i) New York. Das Strafgesetzbuch (Penal Code) von 1881 ist in zahlreichen Ausgaben (New York und Albany 1881—1893) erschienen. Die geltenden Gesetze enthält: Session Laws of New York (erscheint in Albany alle zwei Jahre, zuletzt 1897).

k) North-Dakota. Das Strafgesetzbuch (eine neue Ausgabe des Dakota-Code) ist in den Revised Codes of 1895 enthalten.

l) Oklahoma. Das Strafgesetzbuch von 1893 ist in den Statutes of Oklahoma, Guthrie 1893, enthalten.

m) Oregon. Der Criminal Code von 1864 ist abgedruckt in The Code of Oregon, second edition annotated (San Francisco 1892). Die geltende Gesetzgebung wird alle zwei Jahre in den Laws of Oregon (Salem, zuletzt 1897) veröffentlicht.

n) Texas. Penal Code of Texas (Austin 1895). Die geltende Gesetzgebung bringen die in zweijährigen Zwischenräumen erscheinenden Laws of Texas (Austin, zuletzt 1897).

o) Utah. Der Penal Code von 1876 ist in den Compiled Laws of Utah (Salt Lake City 1888) enthalten. Die geltende Gesetzgebung wird alle zwei Jahre in den Laws of Utah (Salt Lake City, zuletzt 1896) veröffentlicht.

p) Virginia. Das Strafgesetzbuch (Penal Code) enthält der Code of Virginia (Richmond 1887). Die geltenden Gesetze bringen die in zweijährigen Zwischenräumen erscheinenden Acts of Assembly of Virginia (Richmond, zuletzt 1896).

q) Washington. Penal Code abgedruckt in Annotated Statutes and Codes (San Francisco 1891); laufende Gesetzgebung in Laws of Washington (erscheint alle zwei Jahre — zuletzt 1897 — in Olympia).

B. Revision der Gesetzgebung. In vielen Staaten werden die vorhandenen Gesetze von Zeit zu Zeit einer allgemeinen Revision unterzogen, indem die derzeit geltenden Vorschriften systematisch geordnet und auf ihre Zweckmässigkeit hin geprüft werden. Die so hergestellten Gesetze bleiben dann gewöhnlich die Grundlage für das geschriebene Recht, das lediglich durch die laufende Gesetzgebung ergänzt wird, bis eine neue Revision veranstaltet wird. Bei diesen Staaten sind daher die Strafgesetze in der „Revision“ enthalten und bilden einen logisch geordneten Komplex von strafrechtlichen Bestimmungen, ähnlich den englischen Consolidation Acts, nicht aber eine das gesamte Strafrecht enthaltende Kodifikation.

1. In einigen dieser Staaten wird die „Revision“ amtlich veröffentlicht, bleibt bis zur nächsten Revision unverändert und wird ergänzt durch die laufende Gesetzgebung.

a) Vereinigte Staaten. Die Kongressbeschlüsse (Acts of Congress) sind in der angegebenen Weise bearbeitet und als Revised Statutes of the United States (Washington 1874, zweite Aufl. daselbst 1878) veröffentlicht worden. Die laufende Gesetzgebung erscheint jährlich in den Statutes of the United States of America (Washington, zuletzt 1897) und ist auch unter der Bezeichnung Statutes at Large herausgegeben.

b) Connecticut. General Statutes of Connecticut, Hartford 1888. Alle zwei Jahre erscheint die laufende Gesetzgebung als Public Acts of Connecticut, Hartford, zuletzt 1897.

c) Delaware. Revised Code of 1852 with amendments to 1893, Wilmington 1893. Zweijährliche Übersicht über die Gesetzgebung unter dem Titel Laws of Delaware, Dover, zuletzt 1897.

d) Florida. Revised Statutes, Jacksonville 1892. Laws of Florida (alle zwei Jahre), Tallahassee, zuletzt 1897.

e) Maine. Revised Statutes, Portland 1884. Laws of Maine (alle zwei Jahre), Augusta, zuletzt 1897.

f) Maryland. Code of Public General Laws, Baltimore 1888. Laws of Maryland (alle zwei Jahre), Annapolis, zuletzt 1896.

g) Massachusetts. Public Statutes, Boston 1882. Acts and Resolves of Massachusetts (alljährlich), Boston, zuletzt 1897.

h) Mississippi. Strafgesetzbuch mit Anmerkungen (Annotated Code of Mississippi), Nashville (Tennessee) 1892. Laws of Mississippi (alle zwei Jahre), Jackson, zuletzt 1896.

i) Missouri. Revised Statutes of Missouri, Jefferson 1889. Laws of Missouri, Jefferson (alle zwei Jahre, zuletzt 1897).

k) Montana. Compiled Statutes, Helena 1888. Laws of Montana, Butte (alle zwei Jahre, zuletzt 1897).

l) New Hampshire. Public Statutes, Manchester 1891. New Hampshire Laws, Concord (alle zwei Jahre, zuletzt 1897).

m) New Jersey. General Statutes, Jersey City, 1896. Current legislation of New Jersey (alle zwei Jahre, Trenton, zuletzt 1897).

n) North Carolina. North Carolina Code of 1883, New York 1883. Public Laws of North Carolina, Raleigh (alle zwei Jahre, zuletzt 1897).

o) Rhode Island. General Laws, Providence 1896. Acts and Resolves, Providence (alljährlich, zuletzt 1897).

p) South Carolina. Revised Statutes, Columbia 1894. Acts of South Carolina, Columbia (alljährlich, zuletzt 1897).

q) Tennessee. Code, Nashville 1884. Acts of Tennessee, Nashville (alle zwei Jahre, zuletzt 1897).

r) Vermont. Revised Laws, Rutland 1881. Laws of Vermont, Burlington (alle zwei Jahre, zuletzt 1896).

2. In einigen Staaten ist Privatpersonen die Befugnis verliehen, fortlaufende Gesetzesausgaben mit Anmerkungen zu veranstalten, in denen nicht nur die Ergebnisse der letzten amtlichen Revision, sondern auch die später erlassenen Gesetze berücksichtigt werden.

a) Colorado. Mill's Annotated edition of the General Statutes of 1883. Chicago 1891; ein bis 1896 reichendes Supplement ist in Denver 1897 erschienen. Die spätere Gesetzgebung findet man auch in „The Session Laws of Colorado", Denver (alle zwei Jahre, zuletzt 1897).

b) Illinois. Cothran's Revised Statutes, siebente Auflage, Chicago 1891. Starr und Curtis's Annotated Statutes, zweite Auflage, Chicago 1885, nebst Supplement, Chicago 1892; Fortsetzung in den, alle zwei Jahre, zuletzt 1897, in Springfield erscheinenden Laws of Illinois.

c) Indiana. Revised Statutes of 1881, with all subsequent general laws, annotated, Chicago 1888. Laws of Indiana, Indianopolis (alle zwei Jahre, zuletzt 1897).

d) Iowa. McClain's annotated Code (of 1873) and Statutes, Chicago 1888. Laws of Iowa, Des Moines, 1892.

e) Michigan. Howell's General Statutes of Michigan, with notes, Chicago 1883; Supplement, Chicago 1890. Public Acts of Michigan, Lansing (alle zwei Jahre, zuletzt 1897).

f) Ohio. Revised Statutes of 1880, edited by Smith and Benedict, Cincinnati 1890. Session Laws, Columbus (alljährlich, zuletzt 1897).

g) West Virginia. West Virginia Code, dritte Aufl., Charleston 1891. Acts of West Virginia, Charleston (alle zwei Jahre, zuletzt 1897).

h) Wisconsin. Annotated Statutes (including the Revised Statutes of 1878), Chicago 1889. Laws of Wisconsin, Madison (alle zwei Jahre, zuletzt 1897).

C. Amtlich genehmigte Bearbeitungen. In einigen Staaten wird im Wege der Gesetzgebung ein Einzelner oder ein Ausschuss beauftragt, die vorhandenen Gesetze zu einem einheitlichen Werke zusammenzufassen. Dieses ist dann, obwohl nicht ausdrücklich zum Gesetz erhoben, doch eine amtliche Gesetzesausgabe und leistet praktisch dieselben Dienste, wie eine Revision durch besonderen gesetzlichen Akt.

a) Arkansas. Sandels and Hill's Digest of the Statutes, Columbia (Missouri) 1894. Übersicht über die Gesetzgebung in den Acts and Resolves of Arkansas, Little Rock, alle zwei Jahre, zuletzt 1897.

b) Kansas. Taylor's Compiled Laws of Kansas. Topeka 1889. Die erlassenen Gesetze werden in den Laws of Kansas (Topeka, zuletzt 1897) veröffentlicht.

c) Kentucky. Barbour and Carrol's Kentucky statutes, Louisville 1894. Übersicht über die Gesetzgebung in den Kentucky Acts, Frankfort, alle zwei Jahre, zuletzt 1896.

d) Louisiana. Voorhies' Revised Statutes of Louisiana, New Orleans 1876. Zusammenstellung der Gesetzgebung in den Acts of Louisiana (erscheinen alle zwei Jahre, zuletzt 1896).

e) Nevada. General Statutes of Nevada, Carson 1885. Übersicht über die Gesetzgebung in den Statutes of Nevada (zweijährlich zu Carson erscheinend, letzte Ausgabe 1897).

f) New Mexico. Compiled Laws, Santa Fé 1885. Laws of Mexico (zu Santa Fé alle zwei Jahre, zuletzt 1897).

g) Wyoming. Revised Statutes, Cheyenne 1887. Laws of Wyoming (alle zwei Jahre zu Cheyenne erscheinend, zuletzt 1897).

D. Nichtamtliche Bearbeitungen. In Pennsylvania hat weder eine gesetzliche Revision der Gesetze stattgefunden, noch ist eine amtliche Zusammenstellung veranstaltet; es existiert indes eine private Bearbeitung des Gesetzes: Brightley's Purdon's Digest of the Laws, zwei Bände, Philadelphia 1894. Laws of Pennsylvania (alle zwei Jahre, Harrisbury, zuletzt 1897).

V. Bibliographie.

1. Allgemeine Abhandlungen. Ebenso originell wie bedeutend ist Bishop's Criminal Law (achte Auflage, 2 Bände, Chicago 1892). Der Verfasser war wohl der erste, der das Gebiet des Strafrechts in seinem vollen Umfange gründlich durchforscht hat; sein Werk dürfte die erschöpfendste aller bisher veröffentlichten Abhandlungen strafrechtlichen Inhalts sein. Von demselben Verfasser erschien: Treatise on Statutory Crimes (zweite Auflage, Boston 1883). Ebenfalls sehr ausführlich ist Wharton's Criminal Law (neueste Auflage, 2 Bände, Philadelphia 1887). Die letzte vollständige und sehr zuverlässige Arbeit auf diesem Gebiete ist McClain's Criminal Law (2 Bde., Chicago 1897).

2. Grundrisse. Eine vorzügliche Darstellung der Grundzüge des Strafrechts ist May's Criminal Law (zweite Auflage, Boston 1893).

3. Monographieen. Wharton hat eine, den Gegenstand völlig erschöpfende Abhandlung über die Tötung (homicide) veröffentlicht (dritte Auflage, Philadelphia 1891). Von Carson ist eine Ausgabe von Wright's Abhandlung über die strafbare Verabredung (criminal conspiracy) nebst einer Darstellung der darauf bezüglichen amerikanischen Gesetzgebung erschienen (Philadelphia 1887). Von Rapalje ist eine Abhandlung über die widerrechtliche Aneignung und die dieser verwandten Delikte (A Treatise on Larceny and kindred Offences, Jersey City 1892) zu erwähnen.

4. Sammlungen von Strafrechtsfällen. Es giebt mehrere Sammlungen strafrechtlicher Fälle. a) Bennett und Heard: Leading Criminal Cases, with notes (zweite Auflage, 2 Bände, Boston 1869). b) Green: Criminal Cases with notes (zwei Bände, New York 1874—75). c) American Criminal Reports (neun Bände, Chicago 1877—92). d) Horrigan und Thompson: Cases on Self Defence (St. Louis 1874). e) Lawson: Defences to Crime (wozu die unter d genannte Sammlung den ersten Band bildet) mit Nachträgen (sechs Bände, St. Louis und San Francisco 1874—92). f) Chaplin: Leading Cases in Criminal Law (Boston 1891). g) Beale: Cases on Criminal Law (Cambridge 1894).

5. Zeitschrift: The Criminal Law Magazine (18 Bände, Jersey City 1880—97).

6. Spruchsammlungen, enthaltend die Erkenntnisse des Höchsten Gerichtshofes, erscheinen in jedem Staate, ebenso werden die Entscheidungen des Supreme Court of the United States unter dem Titel United States Reports veröffentlicht. Auch für die Urteile der unteren Gerichte bestehen verschiedene Sammlungen, von denen der Federal Reporter die wichtigste ist.

7. Das Annuaire de législation étrangère (herausgegeben von der Société de législation comparée zu Paris seit 1872, bislang 25 Bände) bringt regelmässige Berichte über die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten, in denen auch das Strafrecht, sowohl des Bundes wie der Einzelstaaten, berücksichtigt wird.

§ 2. Verfassungsrechtliche Bestimmungen.

Sowohl der Bund der Vereinigten Staaten als auch die einzelnen Staaten haben jeder eine geschriebene, das Staatsgrundgesetz bildende, Verfassung (constitution). In den Territorien wird sie durch den die Erhebung des Territoriums zum Staate und dessen Organisation enthaltenden Kongressbeschluss (act of Congress) ersetzt. Ein Gesetz, das von einer der Verfassung nicht entsprechenden gesetzgebenden Körperschaft (legislature) erlassen ist, darf von den Gerichten nicht angewendet werden. Die Bestimmungen der Verfassung bilden daher einen Teil des positiven Rechts und gehen den übrigen Gesetzen vor. Alle Verfassungen treffen Vorsorge zur Sicherung der Rechte solcher Personen, denen eine strafbare Handlung zur Last gelegt wird, und zwar stimmen die Vorschriften hierüber im grossen und ganzen überein. Eine Zusammenstellung aller verfassungsrechtlichen Bestimmungen enthält das Werk von F. J. Stimson: American Statute Law (Band I, Boston 1886), auf welches in diesem Abschnitt Bezug genommen wird.

Die fast in allen Staaten gleichartigen Grundsätze der Verfassungen in Bezug auf strafbare Handlungen sind folgende: α) Wer einer Strafthat bezichtigt wird, kann verlangen, dass ihm vor dem Verhör der Inhalt der Beschuldigung mündlich oder schriftlich mitgeteilt wird. (Stimson § 121). β) Bei allen Delikten, die nicht Kapitalverbrechen sind, muss die Entlassung aus der Haft gegen angemessene, nicht zu hoch festzusetzende, Bürgschaft gestattet sein (Stimson §§ 122, 123). γ) Die Habeas-Corpus-Akte kann nur im Falle einer feindlichen Invasion oder eines Bürgerkrieges im Interesse der öffentlichen Sicherheit zeitweilig ausser Kraft gesetzt werden (Stimson § 127). δ) Niemand ist verpflichtet, sich wegen eines entehrenden Verbrechens (in einigen Staaten überhaupt wegen eines Verbrechens) zu verantworten, bevor nicht ein schriftlicher Anklagebeschluss der Grossen Jury (indictment by the grand jury) ergangen ist (Stimson § 128). ε) Niemand darf seines Lebens, seiner Freiheit oder seines Eigentums anders beraubt werden als durch einen in gesetzmässigem Verfahren gefällten Spruch einer Jury; gewöhnlich wird weiter gefordert, dass die Mitglieder in der Nachbarschaft des Angeklagten wohnen (Stimson §§ 130, 131, 133). ζ) Jeder wegen eines Verbrechens Angeklagte ist berechtigt, sich eines Verteidigers zu bedienen und die Ladung von Entlastungszeugen zu verlangen. Er kann beanspruchen, den Belastungszeugen gegenüber gestellt zu werden. Niemand kann genötigt werden, zu seinem eigenen Nachteile auszusagen (Stimson §§ 134, 135, 136). η) Niemand darf wegen ein- und derselben Handlung zweimal unter Anklage gestellt werden (Stimson § 137). ϑ) Niemand soll durch die gesetzgebende Körperschaft eines Verbrechens (treason oder felony) überführt werden (Stimson § 138). ι) Übermässig hohe Geldstrafen sowie grausame oder ungewöhnliche Strafen dürfen nicht angedroht werden (Stimson §§ 140, 141). κ) Es ist unzulässig, einem Strafgesetze rückwirkende Kraft beizulegen (Stimson § 142).

II. Allgemeine Grundsätze.

§ 3. Strafverfahren.

In jedem Orte wird ein öffentlicher Ankläger (der sog. district attorney oder county solicitor) gewählt, zu dessen Amtspflichten die Einleitung aller strafrechtlichen Verfolgungen, die Vorbereitung der von der grand jury zu erlassenden schriftlichen Anklagebeschlüsse (bills of indictment) und die Vertretung der Staatsgewalt in allen vor der Kleinen Jury (petit jury) stattfindenden Vernehmungen gehört.

Gewöhnlich indessen ist die Verfolgung geringfügiger Strafthaten nicht Sache des öffentlichen Anklägers. Diese sind meist dem Friedensrichter (justice of the peace) überwiesen und werden summarisch behandelt. In der Regel ist dabei die Erhebung und Vertretung der Anklagen den beteiligten Privatpersonen überlassen.

§ 4. Zuständigkeit.

I. Zuständigkeit der Bundesgerichte in Strafsachen.[1])

1. Völkerrechtliche Delikte. In allen auswärtigen Angelegenheiten wird das Land ausschliesslich durch die Bundesregierung vertreten; nur die „Vereinigten Staaten", nicht die einzelnen Bundesglieder sind Rechtssubjekte im Sinne des Völkerrechts. Nur die Bundesgerichte (United States courts oder federal courts im Gegensatze zu den Gerichten der Einzelstaaten: state courts) sind daher zur Aburteilung der strafbaren Handlungen gegen das Völkerrecht (z. B. Seeraub, Delikte gegen befreundete Nationen) zuständig.

2. Auf offener See begangene Strafthaten. Durch die Verfassung ist die Zuständigkeit des Bundes zur Bestrafung der auf hoher See verübten Räubereien und anderen Vergehen (piracies and felonies) begründet. Ihre Aburteilung erfolgt daher ausschliesslich durch die „United States courts".

3. Verhältnis zu den Gerichten der einzelnen Bundesglieder.

a) Staaten. Jeder Staat hat seine eigene Gerichtsbarkeit und seine eigenen Gerichte, die von den Bundesgerichten in keiner Weise abhängig sind und durch deren Zuständigkeit diejenige der Bundesgerichte ausgeschlossen wird.

b) Territorien. Es giebt grosse Länderstriche, die zu den Vereinigten Staaten gehören, ohne Teil eines Einzelstaates zu bilden. Es sind drei Arten dieser Gebiete zu unterscheiden.

α) Organisierte Territorien (Territorien im engeren Sinne): diejenigen, welche durch Kongressbeschluss zu „Territorien" erklärt sind. Der an ihrer Spitze stehende Statthalter (Governor) und die Mitglieder der Gerichte werden von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten ernannt, die gesetzgebende Körperschaft dagegen wird von der Bevölkerung des Territoriums gewählt. Die legislative Thätigkeit des Kongresses ist mit der Erhebung des Gebietes zum Territorium und der ersten Organisation beendigt. Die Gerichte des Territoriums sind zwar Bundesgerichte, wenden aber die besonderen Gesetze des Territoriums an.

---

[1]) Der Umstand, dass der Bund eigene, von den Gerichten der Einzelstaaten unabhängige Gerichte (United States courts) hat, ist die Quelle zahlreicher Verwirrungen bei Anwendung des Ausdrucks „United States". Er bedeutet sowohl: Gesamtheit der verbündeten Staaten, als: die von den Einzelstaaten unabhängige Gerichtsbarkeit. In welchem Sinne die Bezeichnung im Einzelfalle gebraucht ist, kann nur aus dem Zusammenhange entnommen werden.

β) Nichtorganisierte Territorien, von denen jetzt nur noch Alaska vorhanden ist, sind solche Landstriche, die, solange sie nicht zu einem Territorium i. e. S. erhoben sind, durch einen vom Präsidenten der Vereinigten Staaten ernannten Statthalter nach Gesetzen verwaltet werden, die vom Kongresse erlassen werden. In einem solchen Territorium gilt vorzugsweise das Bundesstrafrecht (criminal law of the United States).

γ) Bundesdistrikt. Der District of Columbia steht als Sitz der Bundesregierung (Federal government) unter der unmittelbaren Verwaltung des Präsidenten und des Kongresses. Die Gerichte des Distrikts wenden die vom Kongresse für ihn erlassenen besonderen Gesetze an.

c) Bundesland innerhalb der Grenzen eines Bundesstaates. Die Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten erstreckt sich auf einzelne unbedeutende Gebietsteile, die innerhalb der Grenzen von Einzelstaaten liegen.

α) Abgetretenes oder gekauftes Gebiet. In allen Fällen, wo die Vereinigten Staaten, sei es durch Abtretung seitens des Staates, sei es durch Kauf vom Eigentümer mit Genehmigung des Staates, Grundbesitz erwerben, der innerhalb eines Staatsgebietes liegt, steht dem Bunde die uneingeschränkte Gerichtsbarkeit in diesen Bezirken zu, und es gilt in ihnen Bundesrecht. Derartige Grundstücke erwirbt der Bund zur Anlegung von Befestigungen, Schiffsmagazinen, Leuchttürmen, Zollhäusern, Postanstalten u. a. m.

β) Reservationen. Der Kongress kann bei der Erhebung eines Territoriums zum Staate sich Eigentum und Gerichtsbarkeit über gewisse Länderstriche (die sogen. „Reservations") im Interesse der Landesverteidigung oder zu Gunsten der Indianer vorbehalten. In diesen gilt Bundesrecht.

4. Begründung der Zuständigkeit durch den Thatbestand der strafbaren Handlung. Der Kongress und die Bundesgerichte sind ausschliesslich zuständig zur Bestrafung derjenigen Delikte, die (wie z. B. Betrügereien bei der Wahl von Kongressmitgliedern oder betrügerischer Bankerutt) in der Nichtbefolgung von Bundesgesetzen bestehen. Ebenso sind sie zuständig für die Aburteilung der von Beamten der Vereinigten Staaten in Ausübung ihres Amtes begangenen strafbaren Handlungen (May's Criminal Law, zweite Auflage § 82).

II. Zuständigkeit der Staatsgerichte in Strafsachen.

Bezüglich seiner inneren Angelegenheiten ist jeder Staat dem anderen gegenüber selbständig. Jeder Staat hat eigene Gesetzgebung und eigene Gerichtshöfe, die sowohl von denen der übrigen Staaten wie von denen des Bundes völlig unabhängig sind. Jeder Staat hat deshalb auch die Gerichtsbarkeit in Ansehung aller innerhalb eines Gebietes begangenen Strafthaten, mit Ausnahme der bereits erwähnten, den Bundesgerichten überwiesenen.

Eine und dieselbe Handlung kann sowohl ein Staats- wie ein Bundesgesetz verletzen; so enthält z. B. die Verausgabung falschen Geldes ein Münzdelikt (Verletzung eines Bundesgesetzes) und ausserdem die Erlangung von Vorteilen durch Betrug. Wegen einer derartigen Handlung kann eine mehrfache Bestrafung erfolgen, indes wird die von einem Gerichte der einen Kategorie festgesetzte Strafe bei der Aburteilung durch ein Gericht der anderen Gattung in Anrechnung gebracht (vgl. May's Criminal Law, zweite Auflage § 83; Bishop's Criminal Law § 178).

III. Zuständigkeit für ausserhalb des Staatsgebietes begangene Strafthaten. Für gewisse Fälle haben die Gesetze die Bestrafung auch solcher Delikte vorgesehen, die ausserhalb des Staatsgebietes begangen sind.

1. Beihülfe. Wer zu einer innerhalb des Staatsgebietes begangenen strafbaren Handlung ausserhalb desselben Beihülfe leistet (accessory), wird

nach den Gesetzen einiger Staaten im Inlande bestraft (Penal Code von Alabama § 3717; von California § 27; von Minnesota § 14; von New York § 16).

2. Mord. Wenn jemand ausserhalb eines Staates verletzt ist, dann in das Staatsgebiet gebracht wird und hier stirbt, so kann der Thäter nach den Gesetzen einiger Staaten von den Gerichten desjenigen Staates bestraft werden, in welchem der Todesort liegt, obwohl nach den Grundsätzen des common law (vgl. United States v. Guiteau, Mackey's District of Columbia Reports 498) nur die Gerichte des Staates, in welchem die Verwundung erfolgte, zuständig sind (Commonwealth v. Macloon, 101 Massachusetts Reports 1. Indes ist in New Jersey entschieden, dass die Einzelstaaten zum Erlass einer derartigen Bestimmung nicht befugt sind. State v. Carter, 3 Dutchers Reports 499).

3. Das Verlassen des Staatsgebietes in der Absicht, sich den darin geltenden Gesetzen zu entziehen, ist zwar an sich keine ausserhalb des Staatsgebietes begangene Handlung, hat aber den Charakter einer solchen. In vielen Staaten wird deshalb das Verlassen des Gebietes bestraft, wenn es in der Absicht geschieht, einen Zweikampf oder Preiskampf zu veranstalten, oder um eine nach den Staatsgesetzen nicht zulässige Ehe zu schliessen.

IV. Auslieferung.

1. Zwischen den einzelnen Bundesstaaten. Die Verfassung der Vereinigten Staaten regelt die Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers an den zuständigen Staat (Art. IV § 2). Und da nach einer Bestimmung derselben Verfassung (Art. IV § 1) die von den Gerichten des einen Staates getroffenen Massnahmen von jedem anderen Staate zu respektieren sind, so kann auf Grund der in irgendeinem Staate ergangenen Anklage die Verhaftung des Beschuldigten durch die Gerichte des Aufenthaltsortes erfolgen. Das Verfahren ist durch einen Kongressbeschluss geordnet (Revised Statutes of the United States § 5278). Auf Grund der Verfassung kann die Auslieferung wegen jeder nach dem Gesetze des ersuchenden Staates strafbaren Handlung verlangt werden, selbst wenn sie weder nach dem common law noch nach den Gesetzen des ersuchten Staates mit Strafe bedroht ist (Kentucky v. Dennison, 24 Howard's United States Reports 66).

2. Zwischen amerikanischen und auswärtigen Staaten. Wie in England so ist auch in den Vereinigten Staaten die Auslieferung zwischen diesen einerseits und auswärtigen Mächten andererseits ausschliesslich im Wege des Vertrages geregelt. Für die Voraussetzungen und den Umfang der Auslieferungspflicht sind lediglich die Bestimmungen der einzelnen Verträge massgebend. Nur den Vereinigten Staaten kommt die Auslieferung an einen ausländischen Staat zu; die Bewirkung einer solchen seitens eines Einzelstaates würde eine Verfassungsverletzung enthalten (United States v. Rauscher, 119 United States Reports 407).

§ 5. Thäterschaft und Teilnahme.

I. Anstiftung. Die Unterscheidung zwischen Hauptthäter (principal) und Anstifter (accessory before the fact) ist in verschiedenen Staaten aufgehoben, indem letzterer als für die That gleich dem ersteren verantwortlich angesehen und dementsprechend bestraft wird. Jeder, der bei einer strafbaren Handlung beteiligt ist, sei es dass er sie allein begangen oder die Begehung durch einen anderen erleichtert bezw. ermöglicht hat, einerlei ob er dabei zugegen gewesen ist oder nicht, ferner jeder, der mittelbar oder unmittelbar einen anderen durch Ratserteilung, Befehl, Verführung oder Verschaffung von Gelegenheit zur Begehung einer strafbaren Handlung veranlasst, ist Thäter

(principal) im Sinne des Gesetzes (Penal Code von New York § 29; Criminal Code von Illinois § 2). Die Stellung des Hehlers (accessory after the fact) ist in diesen Staaten unberührt geblieben (Penal Code von New York § 29).

II. Die Bestrafung des Anstifters. Auch da, wo die Begriffsbestimmung der Anstiftung aus dem common law unverändert übernommen ist, wird der Anstifter selbst dann bestraft, wenn der Thäter nicht überführt oder gestorben ist oder wenn seine Bestrafung aus irgendeinem anderen Grunde nicht erfolgen kann (Public Statutes of Massachusetts Kapitel 210 Abschnitt 4).

§ 6. **Strafausschliessungsgründe. — Versuch.**

I. Geisteskrankheit (insanity). In der Unterscheidung der Geisteskrankheiten, oder richtiger: in der Bestimmung desjenigen Grades geistiger Erkrankung, welcher genügt, um den davon Befallenen als für seine Handlungen nicht verantwortlich erscheinen zu lassen, haben die Gerichte der Vereinigten Staaten geschwankt.

1. In New York und der Mehrzahl derjenigen Staaten, deren Gerichte sich der englischen Praxis angeschlossen haben, ist Geisteskrankheit dann kein Strafausschliessungsgrund, wenn der Thäter genügende geistige Fähigkeiten besitzt, um die Bedeutung seiner Handlungen sich zu vergegenwärtigen und insbesondere das Unrechtmässige seines Thuns zu erkennen (Flanagan v. The People, 52 New York Reports 467; May's Criminal Law, zweite Auflage § 40).

2. In Massachusetts und verschiedenen anderen Staaten gilt Geisteskrankheit dann als Strafausschliessungsgrund, wenn der Thäter, obwohl er das Verbrecherische seiner Handlungsweise kannte, wegen seines geistigen Zustandes nicht die Kraft besass, die Handlung zu unterlassen, m. a. W.: wenn er unter der Einwirkung eines unwiderstehlichen psychischen Zwanges handelte (Commonwealth v. Rogers, 7 Metcalf's Reports 500; May § 41).

3. In Alabama wird die Strafausschliessung wegen Geisteskrankheit lediglich als Thatfrage behandelt. Der Thäter wird mit der Strafe verschont, wenn die That lediglich auf die Abnormität seines Geisteszustandes zurückzuführen ist, sei es, dass er Recht und Unrecht nicht zu unterscheiden vermag, oder sei es, dass er zwischen beiden frei zu wählen nicht im Stande ist (Parsons v. State, 81 Alabama Reports 577).

4. Beweislast. In mehreren Staaten muss, wenn der objektive Thatbestand feststeht, der Thäter, um wegen Geisteskrankheit der Strafe zu entgehen, deren Vorhandensein nachweisen (Commonwealth v. Eddy, 7 Gray's Massachusetts Reports 583; United States v. Guiteau, 10 Federal Reports 161). In anderen Staaten dagegen ist, wenn die Verteidigung den Einwand der Geisteskrankheit des Angeklagten erhoben hat, es Sache der Anklagebehörde, ausser dem objektiven Thatbestande auch die Zurechnungsfähigkeit des Thäters darzuthun (The People v. Garbutt, 17 Michigan Reports 9).

II. Zwang (Coercion). Der Grundsatz des common law, dass die in Gegenwart ihres Ehemannes handelnde Frau sich damit verteidigen kann, sie sei von ersterem zu der That genötigt worden, ist nicht in alle Gesetzgebungen unverändert übergegangen.

α) In Texas wird in diesem Falle die Ehefrau, wenn das Verbrechen an sich mit dem Tode bedroht ist, zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt; in anderen Fällen verwirkt sie die Hälfte der an sich festgesetzten Strafe. Diese mildere Bestrafung tritt auch ein, wenn die Frau zwar nicht in Gegenwart des Mannes, aber doch auf seinen Befehl oder auf Zureden von seiner Seite thätig geworden ist (Penal Code § 77).

β) In New York ist dieser besondere Strafausschliessungsgrund unbekannt (Penal Code § 24); indes bleibt jeder Thäter straffrei, dessen That veranlasst ist durch gegenwärtige Bedrohung seitens eines anderen, vorausgesetzt, dass im Falle der Unterlassung nach vernünftigem Ermessen die Tötung oder eine schwere Körperverletzung des Genötigten zu befürchten war (Penal Code § 25).

III. Die Schuld.[1]) Ausser bei Übertretungen rein polizeilicher Vorschriften wird zur Strafbarkeit einer jeden Handlung, wie in England, Schuld (guilty mind) auf Seiten des Thäters erfordert. Wer an einer unerlaubten Handlung (immoral act) beteiligt ist, hat deren Folgen gegen sich gelten zu lassen; ist aber die Handlung nicht an sich unerlaubt, wird sie vielmehr erst dann strafbar, wenn sie unter gewissen besonderen Umständen vorgenommen wird, so ist der Thäter nur dann zu bestrafen, wenn er diese Umstände kannte oder kennen musste. (Birney v. State, 8 Ohio Reports 230; Squire v. State, 46 Indiana Reports 459). Dieser Grundsatz entspricht der englischen Praxis (Regina v. Tolson, 23 Law Reports, Queens Bench Division 168).

In Massachusetts dagegen — und dasselbe dürfte auch von einigen anderen Staaten, z. B. Connecticut, gelten — herrscht eine dem Angeklagten ungünstigere Auffassung. Man geht davon aus, dass in den Fällen, in welchen das Gesetz einen Thatbestand unter Strafe stellt, ohne ein Verschulden ausdrücklich zu verlangen, auch der in Unkenntnis der Thatumstände handelnde Thäter strafbar ist. So wurde eine Ehefrau wegen Bigamie bestraft, weil sie eine Reihe von Jahren nach dem Verschwinden ihres ersten Ehemannes in der Überzeugung, dieser sei verstorben, wieder geheiratet hatte (Commonwealth v. Mash, 7 Metcalf's Reports 472).

IV. Versuch (attempt). Überall und zu jeder Zeit ist man in den Vereinigten Staaten der Ansicht gewesen, dass der mit offenbar untauglichen Mitteln unternommene Versuch der Begehung eines Delikts strafbar sei, wenn auch im konkreten Falle eine Verwirklichung des verbrecherischen Entschlusses unmöglich war. So ist der Versuch, aus einer leeren Tasche zu stehlen, strafbar (Commonwealth v. McDonald, 5 Cushing's Massachusetts Reports 365, entschieden i. J. 1850). Die neueren englischen Autoritäten sind derselben Ansicht.

§ 7. Das Strafensystem.

I. Die Todesstrafe. Die Vereinigten Staaten sowohl wie die meisten Einzelstaaten bedrohen nur wenige Verbrechen mit dem Tode.

1. Die mit dem Tode bedrohten Strafthaten. In den meisten Staaten werden der Hochverrat (treason) und das als „murder in the first degree" bezeichnete Tötungsdelikt mit dem Tode bestraft.

α) In Maine ist die Todesstrafe völlig abgeschafft; in Michigan ist sie auf die Fälle des Hochverrats beschränkt, gegen „murder" ist Gefängnisstrafe angedroht. Umgekehrt wird in anderen Staaten der Hochverrat nur mit Gefängnis, „murder" dagegen mit dem Tode gesühnt.

β) Notzucht (rape) und Brandstiftung (arson) werden mit dem Tode bestraft in den Vereinigten Staaten, Delaware, Virginia, Georgia, Louisiana und anderen, vor allen solchen, die im Süden liegen. In Georgia ist die Todesstrafe wegen Brandstiftung beschränkt auf die Inbrandsetzung eines Wohnhauses in einer Stadt oder einem Dorfe sowie auf die Fälle, in denen der Tod eines Menschen verursacht ist, in Virginia und Louisiana auf die Anzündung eines Wohnhauses zur Nachtzeit.

[1]) Vgl. Bd. I S. 627.

γ) Nächtlicher Einbruchsdiebstahl (burglary) und Raub (robbery) werden in verschiedenen Südstaaten mit dem Tode geahndet.

δ) Der Seeraub (piracy) wird nach Bundesstrafrecht mit dem Tode bestraft; die Gerichte der Einzelstaaten sind, wie bereits erwähnt, zur Aburteilung dieses Delikts nicht zuständig.

2. Die Vollziehung geschieht gewöhnlich durch Hängen. In New York und Ohio verwendet man Elektrizität. In Utah ist nach Ermessen des Gerichts Hängen, Erschiessen und Enthauptung zulässig (Wilkinson v. The People, 99 United States Reports 130). Die Vollziehung der Strafe ist durch die meisten Verfassungen insofern beschränkt, als grausame und ungewöhnliche Strafmittel unzulässig sind (vgl. Constitution of the United States, Amendment VIII; früher § 2).

3. Benefit of Clergy. Gegen Ende des Revolutionskrieges war die englische Einrichtung des Benefit of Clergy (vgl. Bd. I, S. 613 ff.) auch in den Vereinigten Staaten anerkannt, indes von geringerer Bedeutung, weil die Zahl der mit dem Tode bedrohten Verbrechen, auf welche die Rechtswohlthat Anwendung fand (der sogen. „clergiable crimes"), nur klein war. Bald nach Beendigung der Revolution wurde die Einrichtung durch die Gesetzgebung völlig beseitigt und gegen die früher als „clergiable" geltenden Delikte Gefängnisstrafe angedroht.

II. Gefängnisstrafe ist die Regelstrafe für schwere Delikte; sie kann mit schwerer Arbeit verbunden und auf Lebenszeit verhängt werden.

1. Gefängniswesen. Es giebt im allgemeinen in allen Staaten zwei Arten von Gefängnissen: Provinzialgefängnisse (county jails) oder Korrektionshäuser (houses of correction), in denen die wegen leichterer Delikte verhängten Strafen verbüsst werden, und Staatsgefängnisse (state prisons) oder Arbeitshäuser (workhouses), welche der Abbüssung langdauernder, für schwere Straftaten zuerkannter Freiheitsstrafen dienen. Ausserdem sind in den meisten Staaten Besserungsanstalten vorhanden für solche weibliche und jugendliche Gefangene, deren Einsperrung mit erfahrenen Verbrechern nicht angezeigt erscheint. Die Vereinigten Staaten als solche haben keine eigenen Gefängnisse. Die von den Bundesgerichten verhängten Freiheitsstrafen werden in bestimmten Gefängnissen einzelner Staaten vollstreckt, wofür letztere eine Entschädigung erhalten.

2. Gefängnisarbeit. In verschiedenen Staatsgefängnissen werden die Gefangenen zur Erlernung eines Handwerks angehalten. In einigen Staaten darf zufolge gesetzlicher Bestimmung mit den in den Gefängnissen hervorgebrachten Fabrikaten anderen Waren gleicher Gattung nicht Konkurrenz gemacht werden.

3. Das „Convict-Lease"-System. In einigen Südstaaten wird die Arbeitskraft der Gefangenen an Privatunternehmer verdungen. Nach dem in Alabama (Code § 4556 ff.) geltenden System muss, wer Gefangene beschäftigen will, ein schriftliches Angebot einreichen. Die Genehmigung erfolgt, je nach Lage der Sache, durch einen Staats- oder Provinzialbeamten. Den Unternehmern (contractors), deren Gebote angenommen sind, werden die Gefangenen durch das Los zugeteilt; zu anderen als in dem Angebote bezeichneten Arbeiten dürfen sie nur mit Genehmigung des Staats- bezw. Provinzial-Aufsichtsbeamten verwendet werden. Zur Sicherung einer humanen und angemessenen Behandlung der Gefangenen sowie zur Verhütung ihres Entweichens sind ausführliche Vorschriften erlassen.

III. Das Prangerstehen (pillory) und die Prügelstrafe (whipping) sind nur noch in Delaware, und zwar für verschiedene schwere Verbrechen, zulässig. Durch die neuere Gesetzgebung ist ihre Anwendung auf weibliche

Personen ausgeschlossen (Acts of 1889 Kapitel 682) und in bestimmten Fällen auch bei Kindern für unzulässig erklärt (Acts of 1883 Kapitel 233); ausserdem kann auf Antrag der Jury das Gericht in jedem einzelnen Falle von ihrer Anwendung Abstand nehmen (Acts of 1883, Kapitel 233).

IV. Entehrende Abzeichen. Bis vor kurzem wurden in Delaware die wegen Diebstahls oder Betruges verurteilten Personen nach Verbüssung ihrer Strafe gezwungen, eine Zeit lang besondere Kleidung zu tragen. Diese Strafe ist jedoch 1883 abgeschafft (Acts of 1883 Kapitel 232).

V. Geldstrafe. Die Geldstrafe (fine) ist überall gebräuchlich und bildet die Regelstrafe für leichtere Vergehen. Sie kommt entweder allein oder in Verbindung mit Gefängnis zur Anwendung.

VI. Deportation (transportation). Dieses Strafmittel scheint in den Vereinigten Staaten niemals angewendet zu sein (vgl. State v. Bosse, 8 Richardson's South Carolina Reports 276).

VII. Verlust politischer Rechte. In den meisten, wenn nicht in allen Staaten hat die Verurteilung wegen eines entehrenden Verbrechens den zeitweiligen oder dauernden Verlust des Wahlrechts, der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern, der Zulassung zu den Funktionen eines Geschworenen u. s. w. zur Folge.

VIII. Vorbeugungsmassregeln. Wer nach Ansicht des Gerichts verdächtig ist, einen gewaltsamen Angriff auf eine Person (assault) oder irgend eine andere strafbare Gewaltthätigkeit zu planen, kann angehalten werden, sich — meist unter Stellung von Sicherheit — zur Führung eines ordentlichen Lebenswandels zu verpflichten (enter into a bond „to keep the peace"). Begeht der Verdächtige während der Dauer seiner besonderen Verpflichtung eines der in Frage kommenden Delikte, so verfällt er nicht nur in die vom Gesetze angedrohte Strafe, sondern verwirkt auch den hinterlegten oder versprochenen Geldbetrag.

IX. Strafzumessung. Die Höhe der Strafe wird, wenn nicht das Gesetz eine absolut bestimmte Strafe androht, in der Regel vom erkennenden Richter bestimmt.

1. Beschränkungen des richterlichen Ermessens. Das geschriebene Recht hat die unverkennbare Neigung, die Freiheit des richterlichen Ermessens einzuschränken. a) In einigen Staaten, wie z. B. in Virginia, ist allgemein bestimmt, dass in den Fällen, wo das Gesetz nicht eine bestimmte Strafe androht, die Ausmessung innerhalb der gesetzlichen Grenzen durch die Jury erfolgt. In Illinois gilt diese Vorschrift für Tötungen. b) In den meisten südlichen und in einigen westlichen Staaten können die Geschworenen an Stelle der vom Gesetze angedrohten Todesstrafe auf Gefängnis, dessen Mindestbetrag dann gesetzlich bestimmt ist, erkennen. c) In Georgia kann nach §§ 4323, 4376, 4385 des Strafgesetzbuches von 1873 im Falle von Kapitalverbrechen an Stelle der Todesstrafe Gefängnis treten, wenn die Geschworenen sich dafür erklären oder — in den Fällen, wo die Verurteilung lediglich auf Grund eines Indizienbeweises (circumstantial evidence) erfolgte — wenn das Gericht es beschliesst.

2. Einteilung der strafbaren Handlungen in Grade. In New York und Minnesota, in geringerem Umfange auch in mehreren anderen Staaten, ist das richterliche Ermessen dadurch eingeschränkt, dass die strafbaren Handlungen in Grade eingeteilt sind. Das Strafgesetzbuch von New York enthält in dieser Beziehung ein ins einzelne ausgearbeitetes System. Die Einteilung ist bei den meisten wichtigen Verbrechen (bei Mord, Totschlag, Raub, nächtlichem Einbruch, Brandstiftung, Urkundenfälschung und sogar bei den gewaltsamen Angriffen auf eine Person) durchgeführt; welcher Grad anzunehmen

ist, hängt von den besonderen Umständen der That ab. Fast alle Staaten haben die Einteilung des Mordes (murder) in zwei Grade angenommen; der erste Grad umfasst die mit Überlegung oder unter Anwendung grausamer Mittel ausgeführte sowie die bei Gelegenheit der Begehung einer anderen gewaltsamen Strafthat vollführte Tötung. In verschiedenen Staaten zerfällt auch der Totschlag (manslaughter) in zwei Grade. In New York sind die anderen oben bezeichneten Delikte sämtlich in drei Grade zerlegt. Bei Raub und dem gewaltsamen Angriff hängt die Höhe des Grades von dem Masse der angewendeten Gewalt ab; bei nächtlichem Einbruch und Brandstiftung von dem Zustande des Gebäudes im Augenblicke der Begehung der That und dem Grade der Gefahr für Menschenleben; bei der Fälschung von der Art des gefälschten Gegenstandes. Durch die Einteilung in Grade wird das Ermessen des erkennenden Richters insofern beschränkt, als das Gesetz für jeden Grad einen verhältnismässig engen Strafrahmen aufgestellt hat und die Entscheidung darüber, welcher Grad vorliegt, nicht dem Richter, sondern den Geschworenen zusteht.

3. Rückfall (second offences). In verschiedenen Staaten ist für solche Verbrecher, die bereits wegen eines Deliktes der gleichen Art bestraft worden sind, eine Strafschärfung angeordnet (Illinois, Gesetze von 1883 S. 76). Verschiedentlich wird die Strafe für die zweite That verdoppelt, für die dritte verdreifacht. In Louisiana ist das Gericht befugt, bei der vierten That auf lebenslängliche Einsperrung zu erkennen (Revised Statutes § 974). In New York wird ein mehrfach bestrafter Thäter für einen Gewohnheitsverbrecher (habitual criminal) erklärt und der Aufsicht besonderer städtischer Beamten unterstellt (Penal Code § 690).

III. Die einzelnen strafbaren Handlungen.[1]

§ 8.

I. Da die Vereinigten Staaten kein persönliches Staatsoberhaupt besitzen, fehlen im Strafrecht Bestimmungen über Angriffe gegen die Person des Monarchen. Indes verlangen sowohl der Bund wie die Einzelstaaten von jedermann ein loyales Verhalten; eine Verletzung dieser Pflicht wird als Hochverrat (treason) gegen den Bund bezw. den Staat bestraft. Nach Bundesrecht wie nach dem (in der Verfassung oder den Gesetzen niedergelegten) Staatsrecht gilt als Hochverrat nur die Veranlassung eines Krieges gegen den Staat sowie die Parteinahme für den Feind und die Unterstützung desselben. Die Verurteilung kann nur auf Grund des gerichtlichen Geständnisses des Angeklagten oder der Aussagen zweier Augenzeugen erfolgen.

IV. 3. Der aktive Stimmenkauf bei öffentlichen Wahlen (cheating und bribery; unter letzterem ist zu verstehen: die Hingabe oder das Versprechen von Vermögensvorteilen oder von Ämtern in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechts zu belohnen, zu beeinflussen oder zu verhindern; vgl. Bd. I, S. 644) gilt überall als nach gemeinem amerikanischem Rechte strafbar (vgl. Commonwealth v. Callaghan, 2 Virginia Cases 460). Nicht selten sind die verschiedenen Fälle dieses Deliktes in den Wahlregulativen unter Strafe gestellt.

[1]) Zur Erleichterung der Übersicht ist die Einteilung dieses Abschnitts mit der des betreffenden Kapitels der Abhandlung von Dr. Ernst Schuster über das englische Strafrecht im I. Bande dieses Werkes (S. 609 ff.) in Übereinstimmung gebracht. Bezüglich der dort behandelten Delikte, welche hier nicht besonders erwähnt sind, stimmt das Strafrecht der Vereinigten Staaten mit dem englischen überein.

In Michigan gilt ein besonders strenges Gesetz (Corrupt Practices Act; vgl. General Statutes § 9367), nach welchem auch der Versuch, ein Wahlergebnis durch Angebot von Geld oder Versprechen von Ämtern oder durch Zahlung von Speisen und Getränken für den Wähler (das sogen. „treating"; vgl. Bd. I, S. 644) zu beeinflussen, strafbar ist. In Massachusetts (Acts of 1892 Kap. 416) muss jeder Bewerber um ein öffentliches Amt und jedes Mitglied eines Wahlausschusses nach der Wahl eine beeidigte Übersicht der von ihm für politische Zwecke verausgabten Summen aufstellen, die von jedermann eingesehen werden kann.

In einigen Staaten ist das „Lobbying" (lobby = Vorzimmer) d. h. der Versuch, die Abstimmung eines Mitgliedes einer gesetzgebenden Körperschaft durch unerlaubte Mittel zu beeinflussen, für strafbar erklärt (z. B. Penal Code of Virginia § 3677). Ferner muss in Massachusetts jeder, der zu Gunsten eines im Interesse einzelner Personen liegenden Gesetzentwurfs agitiert, nach Beendigung der Session ein eidlich zu erhärtendes Verzeichnis der von ihm zur Durchbringung des Entwurfs verausgabten Summen vorlegen (Acts of 1890, Kapitel 456).

V. 1. Das Bedürfnis nach gesetzlichen Beschränkungen des Rechts zur Gründung von Vereinen sozialen, politischen, religiösen oder anderen Charakters ist in den Vereinigten Staaten nicht hervorgetreten. Im Gegenteil sind z. B. in verschiedenen (vornehmlich im Westen und in der Mitte des Bundes belegenen) Staaten Gesetze erlassen, die das unbefugte Tragen von Abzeichen der „Grand Army of the Republic", einer Vereinigung von Veteranen aus dem Bürgerkriege, mit Strafe belegen (z. B. Laws of Illinois von 1891 S. 99) und ihr auf diese Weise strafrechtlichen Schutz gewähren.

2. Besondere gesetzliche Beschränkungen der Pressfreiheit sind nicht vorhanden. Die Zensur und alles was ihr gleichsteht ist durch eine Bestimmung der Verfassung, in welcher die Freiheit des Gedankenausdruckes in Wort und Schrift gewährleistet wird, von vornherein ausgeschlossen. (Constit. of the U. S., Amend. I, Stimson Bd. I, Sect. 60). Natürlich untersteht auch die Presse den allgemeinen Strafgesetzen, sodass z. B. der Herausgeber einer Zeitung wegen Beleidigung bestraft werden kann.

VI. Die Freiheit des religiösen Bekentnisses ist durch die Verfassung gewährleistet (Stimson I, Bd. I, Sect. 40); es giebt daher keine verbotenen Bekenntnisformen und die mit der englischen Einrichtung der Staatskirche zusammenhängenden Bestimmungen des englischen Rechtes sind dem amerikanischen unbekannt. Indes wird die Verbreitung gotteslästerlicher Darstellungen durch Schriftwerke u. s. w. (blasphemous libel) auch in den Vereinigten Staaten bestraft (People v. Ruggles, 8 Johnsons New York Reports 290); und ebenso ist jede der christlichen Auffassung von einem würdigen Begräbnisse widersprechende Handlung strafbar (Kanavan's Case, 1 Maine Reports 226).

VII. a) Unsittliche Handlungen (incontinent acts) unterliegen in den Vereinigten Staaten in grösserem Umfange als in England der strafrechtlichen Verfolgung. Da kirchliche Gerichtshöfe, zu deren Zuständigkeit diese Delikte in England gehören, in den Vereinigten Staaten niemals bestanden haben, war eine gesetzliche Regelung dieser Handlungen unumgänglich. Nicht nur widernatürliche Unzucht (sodomy) und Blutschande (incest), sondern auch Ehebruch (adultery) und einfache Unzucht (fornication) sind strafbar.

b) Instrumente und Mittel zu unzüchtigen Zwecken. In einigen Staaten ist die Verschaffung, der Verkauf oder die Ankündigung von Instrumenten, welche die Konzeption verhindern oder die Abtreibung der Leibesfrucht bewirken, sowie von Heilmitteln gegen geheime Gewohnheiten strafbar (vgl. z. B. I Brightley's Purdon's Digest of the Laws of Pennsylvania, S. 416).

c) Verführung. Die Verführung (seduction) einer geschlechtlich unbescholtenen (chaste) Frauensperson wird, wenn sie mit Hülfe eines Eheversprechens erfolgt, in den meisten Staaten (vgl. z. B. Penal Code of New York, § 284), in einigen aber schon dann bestraft, wenn irgend welche falsche Vorspiegelungen (frauds) angewendet worden sind. (General Statutes of Michigan. § 9283.)

d) Uneheliche Geburt (bastardy). Wie in England kann eine Frauensperson, die ausserehelich geboren hat oder wenigstens geschwängert worden ist, bewirken, dass der Schwängerer als Vater des Kindes erklärt wird und seine Verpflichtung, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen, anerkennt. In einigen Staaten kann namens der Mutter auch die Verwaltungsbehörde der Stadt oder Gemeinde, welcher die Unterhaltungspflicht bezüglich des Kindes obliegt, das Verfahren einleiten (vgl. Public Statutes of Massachusetts, Kap. 85). In Georgia kann die Behörde in solchen Fällen die Mutter zwingen, entweder den Namen des Vaters anzugeben oder den Unterhalt des Kindes sicherzustellen.

VIII. 5. a) Ausspielungen und Lotterieen. Die Veranstaltung von Lotterieen und Ausspielungen ist in den meisten Staaten mit Strafe bedroht, in einigen auch der Abschluss von Wetten (betting) über den Ausgang öffentlicher Wahlen.

b) „Options“, „Margins“ und „Futures“. In einigen, meist im Westen und im Zentrum belegenen Staaten sind sogen. „Anti-Option-Laws“ erlassen, d. h. Gesetze, in denen der Verkauf und Ankauf von Anteilscheinen (options) über Getreide, Aktien (corporate stock) oder andere grossen Wertschwankungen ausgesetzte Gegenstände mit Strafe bedroht wird (Revised Statutes of Ohio § 6934 a). Durch ähnliche Gesetze ist der Ankauf oder Verkauf solcher Gegenstände durch Scheine (margins), ohne die Absicht die verkauften Gegenstände auch wirklich abzunehmen bezw. zu liefern, sowie das Halten von „bucket shops“, d. h. von Läden, in denen derartige Verkäufe abgeschlossen werden, unter Strafe gestellt (Laws of Illinois von 1887 S. 96).

6. Gesetze über die Sonntagsruhe (Sunday Laws) sind fast überall erlassen. Am Sonntag hat jedes Gewerbe und jede Arbeit zu ruhen. Ausnahmen sind zugelassen: a) für Arbeiten, die keinen Aufschub erleiden und für Werke der Nächstenliebe; b) für diejenigen Personen, welche gewissenhaft und gleichmässig einen anderen Wochentag als Ruhetag einhalten. In Illinois (Criminal Code §§ 261, 262) und in einigen anderen Staaten sind nur solche Arbeiten und Vergnügungen verboten, durch welche die öffentliche Ruhe gestört wird.

7. a) Tierquälerei (cruelty to animals) ist, wie in England, fast überall strafbar.

b) Jagd- und Fischereigesetze. In sehr vielen Staaten sind Gesetze zum Schutze der Jagd und des Fischfanges erlassen, deren Bestimmungen jedoch zu mannigfaltig sind, um eine eingehende Darstellung zu ermöglichen (vgl. z. B. Penal Code von: Alabama § 4162; California § 626; Revised Statutes of Ohio § 6959; Public Statutes of Massachusetts Kap. 91, 92). Gewöhnlich zerfallen sie in vier Klassen: α) Gewisse Tiere (Wild und Fische) werden während der Begattungszeit geschützt, indem ihre Vertilgung entweder während eines bestimmten Zeitraums, oder — bei Fischen — während ihres Zuges zu den Laichplätzen, verboten ist. β) Nicht selten ist das Fangen junger Tiere verboten, so bei Fischen und Hummern unter einer gewissen Grösse. γ) Oft ist die Anwendung bestimmter Fangmittel verboten; so der Fang von Vögeln mit Schlingen, der von Fischen mit gewissen Netzen. δ) In einigen Staaten ist Privatpersonen die Befugnis ausdrücklich verliehen, auf ihrem

eigenen Grundbesitz Wild, Fische oder Austern zu züchten und dem Publikum die Ausübung der Jagd daselbst zu untersagen. Abgesehen von diesen Fällen giebt es in den Vereinigten Staaten keine besonderen Bestimmungen über Jagd- und Fischereirecht; kein Grundeigentümer braucht jedoch das Betreten seines Eigentums durch andere unter dem Vorwande der Jagd oder des Fischfanges zu dulden.

c) Die Vereinigten Staaten und mehrere an der See belegene Einzelstaaten haben zum Studium der Lebensgewohnheiten der für die menschliche Nahrung geeigneten Fische und zur Beförderung der künstlichen Fischzucht besondere Kommissionen niedergesetzt.

9. Bettelei und Landstreicherei. Gesetze zur Bekämpfung der Landstreicherei sind in den meisten Staaten erlassen (vgl. z. B. Code of Louisiana § 954; Revised Statutes of Ohio § 6994). Für eine besondere Sorte von Landstreichern, die sogen. „Tramps", d. h. Menschen, die bettelnd von Ort zu Ort ziehen, sind strenge Spezialgesetze gegeben (vgl. 1 Brightley's Purdon's Digest, Pennsylvania S. 425).

10. Kinderschutz-Gesetzgebung. Misshandlungen von Kindern sind fast überall unter Strafe gestellt. Nicht selten sind an der betreffenden Gesetzesstelle gleichzeitig eingehende Vorschriften über positive Schutzmassregeln erlassen (z. B. Penal Code von New York §§ 287—292). In New York macht sich strafbar, wer die Verführung eines Kindes zur Unsittlichkeit oder die Verwendung zu gefährlichen oder unmoralischen Beschäftigungen, zur Bettelei oder zu theatralischen Aufführungen (von gewissen Ausnahmen abgesehen) und zu ähnlichen Zwecken gestattet. In den meisten Staaten ist der Verkauf geistiger Getränke an Minderjährige strafbar; für einige Staaten gilt dasselbe bezüglich des Verkaufs von Tabak und von Zigaretten (Laws of Illionis von 1887 S. 298; Revised Statutes of Ohio § 6986, 1; Massachusetts Acts von 1886 Kap. 72), auch wird in einigen Staaten bestraft, wer einem Minderjährigen den Zutritt zu einem Billardsaal gestattet (vgl. State v. Probasco, 62 Iowa Reports 400; Stern v. State, 53 Georgia Reports 229).

11. Verhütung des Missbrauchs geistiger Getränke.

a) In verschiedenen Staaten gelten sogen. „Prohibitory Laws", welche den Verkauf geistiger Getränke vollständig verbieten. Ein Musterbeispiel für solche Gesetze bietet das seit 1851 in Maine geltende (Revised Statutes of Maine Kap. 27). Fabrikation, Verkauf und Einfuhr alkoholischer Getränke sind durch diese Gesetze mit Ausnahme gewisser Fälle untersagt. Die Stadt kann Alkohol für medizinische, gewerbliche und technische Zwecke anschaffen und verkaufen lassen; aber auch in diesen Fällen darf die Abgabe nicht erfolgen: an Minderjährige (falls sie nicht einen Bestellzettel ihrer Eltern oder Gewalthaber beibringen), an Indianer, Soldaten, notorische Trunkenbolde, Trunkene und an solche Personen, bezüglich deren die Stadtverwaltung oder die Angehörigen um Unterlassung der Verabfolgung gebeten haben. Der Ankauf des gesamten für einen Staat zu den vorbezeichneten Zwecken erforderlichen Bedarfs geschieht durch einen angestellten Agenten. In jeder Stadt, welche für den Verkauf Vorkehrungen treffen will, wird ein Unteragent angestellt, der die geistigen Getränke von dem Staatsagenten bezieht und unter Aufsicht von städtischen Beamten weiter verkauft. Jede auf gesetzwidrigem Wege bezogene Quantität Alkohol wird obrigkeitlich beschlagnahmt und nach gerichtlicher Untersuchung konfisziert.

b) Ortsstatuten. In einigen Staaten gelten sogen. „Local Option Laws" (z. B. Public Statutes of Massachusetts Kap. 100). In Massachusetts wird in jeder Stadt und jedem Flecken alljährlich darüber abgestimmt, ob in dem betreffenden Orte während des folgenden Jahres geistige Getränke verkauft

werden sollen. Wird die Frage durch Stimmenmehrheit verneint, so darf in dem Orte niemand geistige Getränke feilbieten mit Ausnahme derjenigen Drogisten und Apotheker, denen die Abgabe zu medizinischen, technischen und chemischen Zwecken besonders gestattet wird. Entscheidet die Mehrheit für die Freigabe, so werden von der Stadtverwaltung bestimmte Personen ausgewählt, die während des folgenden Jahres verkaufen dürfen. Der Verkauf durch andere Personen ist verboten. Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn der anstossende Eigentümer widerspricht; ferner weder innerhalb einer Entfernung von 400 Fuss von einer Schule noch in einem Gebäude, das auch nur teilweise zu Wohnzwecken dient. Zwischen 11 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist jeder Verkauf verboten; an Sonntagen, Wahltagen und öffentlichen Feiertagen ist er nur den Gasthausbesitzern ihren Gästen gegenüber freigegeben. Durch Bekanntmachung des Bürgermeisters kann der Ausschank bei öffentlichen Zusammenrottungen und in Zeiten öffentlicher Erregung untersagt werden. Endlich ist die Verabfolgung an Trunkenbolde, betrunkene Personen und Minderjährige unstatthaft. Das zum Ausschank benutzte Haus muss anständig und ordentlich gehalten werden. Jede Zuwiderhandlung gegen irgendeine Bestimmung hat Verlust der Konzession zur Folge. Wie in Maine wird jede auf unerlaubtem Wege bezogene Quantität geistiger Getränke mit Beschlag belegt und konfisziert.

In einigen Staaten haben zwar die Gemeinden nicht das Recht, den Verkauf innerhalb ihres Gebiets allgemein zu verbieten, indes bedarf jeder Verkäufer einer besonderen Konzession.

c) Staatsaufsicht. In Süd-Karolina ist im Jahre 1892 ein neues System zur Annahme gelangt (South Carolina Act von 1892 No. 28 [1]), dessen wesentliche Bestimmungen sich aus folgendem ergeben.

Ein Staatskommissar kauft die gesamte für das Staatsgebiet erforderliche Menge Alkohol und lässt ihn prüfen und in versiegelte Gebinde von $^1/_2$ Pint bis zu 5 Gallonen füllen. In jeder Ortschaft wird ein Gemeinde-Verteiler (County Dispenser) angestellt. Die Anstellung erfolgt auf Grund eines von der Mehrzahl der angesessenen Wähler des Ortes unterzeichneten Gesuches; der Ortsbehörde steht es indessen frei, auch andere Verteiler nach Belieben zu ernennen. Der „County Dispenser" bezieht von dem Staatskommissar einen Vorrat von Alkohol in versiegelten Gebinden und verkauft ihn auf Vorzeigung eines von dem Käufer unterschriebenen Scheines. Der Käufer muss jedoch entweder selbst dem Verteiler bekannt sein oder durch eine andere zuverlässige Person rekognosziert werden. Die Abgabe an Minderjährige, an Betrunkene und dem Trunke ergebene Personen ist verboten. Wer nicht als Verteiler angestellt ist, darf geistige Getränke nicht verkaufen; indes besteht eine Ausnahme für Drogisten und Verfertiger patentierter Arzeneien, denen der Ankauf von Alkohol zur Bereitung von Medizinen, Tinkturen und Extrakten sowie der Verkauf dieser Artikel gestattet ist.

12. Sprengstoffe. In Illinois wurde bald nach dem Anarchistenkrawalle ein strenges Gesetz über die Anfertigung und den Gebrauch von Sprengstoffen erlassen (Illinois Laws von 1887 S. 180). Die Bestimmungen sind folgende: α) Die Anschaffung von Sprengstoffen oder die Einführung von solchen in das Staatsgebiet in der Absicht, sie zu Beschädigungen oder zur

---

[1]) Das Gesetz war im April 1894 durch die Mehrheit der Richter des Höchsten Gerichtshofes von Süd-Karolina für verfassungswidrig erklärt. Nachdem indes ein der Mehrheit angehörender Richter bei Ablauf seiner Amtsperiode einen Anhänger des Gesetzes als Nachfolger erhalten hatte, nahm man an, dass das Gericht in dieser Zusammensetzung das Gesetz für der Verfassung entsprechend halte; es wurde daher 1896 wieder in Kraft gesetzt.

Zerstörung von Menschenleben und Sachen zu verwenden, wird als Verbrechen (felony) bestraft. β) Es ist verboten, Sprengstoffe innerhalb des Umkreises einer halben Meile von einem Wohnhause zu fabrizieren sowie in einer Stadt oder in einer Entfernung von weniger als 300 Yards von einem unbewohnten Hause zu lagern. Ähnliche Vorschriften bestehen auch in anderen Staaten. γ) Verkäufer von Sprengstoffen müssen ein Verzeichnis ihrer Lieferanten, Frachtführer ein solches ihrer Auftraggeber aufstellen. δ) Jede Quantität Sprengstoffe muss, bevor sie einem Frachtführer zur Beförderung übergeben wird, mit einem deutlichen Hinweis auf die Gefährlichkeit des Transportgegenstandes versehen werden. Diese Bestimmung gilt in fast allen Staaten (vgl. z. B. Revised Statutes of Ohio § 6953, Public Statutes of Massachusetts Kap. 102). ε) Vielfach ist auch die Beförderung von Sprengstoffen in Fuhrwerken, die zur Personenbeförderung dienen, unter Strafe gestellt (Massachusetts a. a. O.; Revised Statutes of the United States § 5353).

13. Verschiedene Bestimmungen. In sämtlichen Staaten ist man bestrebt, das Publikum vor Handlungen, die das geschäftliche Leben oder das sittliche Gefühl erheblich verletzen, durch Strafandrohungen zu schützen. In diesen Bestrebungen ist das Vorgehen Englands mit dem Erlass verschiedener Gesetze gegen Untreue (embezzlement, siehe Bd. I S. 660, 661) und gegen die Erlangung von Eigentum mit Hülfe von Vorspiegelung falscher Thatsachen von grossem Einfluss auf das Strafrecht der Staaten der Union gewesen.

Wegen der von einander abweichenden gewerblichen und sozialen Verhältnisse hat dieser Teil der Gesetzgebung in den einzelnen Staaten eine verschiedenartige Richtung eingeschlagen.

α) In den vorwiegend Handel treibenden Staaten werden vorzugsweise Störungen des Handels im allgemeinen oder des in dem betreffenden Staate speziell blühenden Handelszweiges mit Strafe bedroht. So sind in New York unredliche Handlungen in Beziehung auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Limited Partnerships, Penal Code § 375) sowie die Beilegung einer ein Gesellschaftsverhältnis bezeichnenden Firma von Seiten eines Einzelkaufmannes (Penal Code § 363; Criminal Code von Illinois § 220) strafbar. In gleicher Weise werden Fabrik- und Handelsmarken (Trade Markes) geschützt. In Illinois werden die betrügerische Ausgabe von Lagerscheinen (Warehouse Receipts; Criminal Code § 124) und die künstliche Färbung des Getreides, um es besser verkäuflich zu machen (Laws of Illinois von 1877 S. 91), bestraft.

β) In den vorwiegend Ackerbau treibenden Staaten sind gewisse der Landwirtschaft schädliche Handlungen mit Strafe bedroht. So sind in Illinois strafbar: die Einfuhr kranker Schafe (Criminal Code § 258) sowie der „Canada Thistle“ (Kanada-Distel, daselbst § 40), eines schädlichen Unkrauts; die unterlassene Einzäunung von Salpetergruben (daselbst § 257); die Nichtanbringung von Vorrichtungen, welche dem Vieh das Hineingeraten in Biberfallen unmöglich machen (daselbst § 42). Ferner ist jeder Verkäufer künstlichen Düngers (fertilizer) bei Strafe verpflichtet, auf der Verpackung Gewicht und Bestandteile des Inhalts anzugeben (Laws of Illinois von 1885 S. 197; vgl. auch Penal Code von Alabama § 4153). — In einigen Südstaaten wird der An- und Verkauf von Baumwolle nach Sonnenuntergang bestraft. (Criminal Code von Georgia § 4562 c; vgl. Penal Code von Alabama Art. VII Titel 2 Kap. 4, wo den mit dem Baumwollenhandel in Verbindung stehenden Delikten ein ganzes Kapitel gewidmet ist.)

γ) In den früheren Sklavenstaaten sind Mischheiraten zwischen Weissen und Negern (Miscegenations) strafbar (Penal Code von Alabama § 4018; von Georgia § 4572; von Virginia § 3788).

δ) Die Zerstörung bewaldeten Landes, welches den Vereinigten Staaten gehört, ist strafbar (Revised Statutes of the United States § 5388); desgleichen das Inbrandsetzen von Baumwolle in Louisiana (Revised Statutes § 848) und von Wäldern oder Prärieen in Illinois (Criminal Code § 40) sowie das Durchstechen von Dämmen in Louisiana (Revised Statutes § 926). In vielen Staaten bestehen verschärfte Strafandrohungen für den Pferdediebstahl (Criminal Code von Illinois § 172).

ε) In Colorado wird bestraft, wer die Gegend (Felsen, Brücken u. s. w.) durch Anbringung von Anpreisungen u. s. w. verunziert (General Statutes § 913).

ζ) Die Erfindung des pneumatischen Reifens für Fahrräder und andere Beförderungsmittel hat in verschiedenen Staaten (so z. B. Ohio, Gesetz vom 16. April 1896) Anlass gegeben, das Wegwerfen von Eisen, Glas und anderen zur Beschädigung dieser Reifen geeigneten Gegenständen auf öffentlichen Wegen unter Strafe zu stellen.

η) Eine neue und wichtige Bestimmung auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens hat Connecticut erlassen, wo nach einem Gesetze vom 4. Juli 1895 bestraft wird, wer sich mit einer epileptischen oder schwachsinnigen Person verheiratet oder geschlechtlich einlässt.

ϑ) In verschiedenen Staaten (z. B. in Massachusetts, Gesetz von 1895 Kap. 115) wurde in den Jahren 1895 und 1896 das Hissen fremder Flaggen auf öffentlichen Gebäuden mit Strafe bedroht.

ι) Das Zunehmen der Fälle des Lynchens von Personen, die eines Verbrechens verdächtig waren, hat mehrfach das Einschreiten der Gesetzgebung veranlasst. So wird in Georgia nach einem Gesetze vom 20. Dezember 1893 der Angriff und die Misshandlung von Personen von einer Volksmenge schwer bestraft; auch die Polizeibeamten und die von ihnen zur Unterstützung aufgeforderten Privatpersonen machen sich strafbar, wenn sie nicht ihr Möglichstes zur Zerstreuung der Menschenmenge thun.

Bd. 1 § 9. II. 3. α) In einigen Staaten wird, wie in England, bestraft, wer eine Frauensperson unter 16 Jahren der Gewalt ihres Vaters oder Gewalthabers entzieht, um sie zur Ehe zu bringen. (Public Statutes von Massachusetts (Kap. 207 § 1).

β) Die Entführung einer unbescholtenen ledigen Frauensperson aus der Gewalt ihres Vaters oder die Unterbringung einer solchen in ein übelberüchtigtes Haus zu unzüchtigen Zwecken ist fast überall strafbar (Public Statutes von Massachusetts Kap. 207 § 2; Penal Code von California §§ 266, 277; Illinois Laws von 1887 S. 170).

4. b) Die Doppelehe. Die Einführung der Polygamie als einer religiösen Einrichtung bei den Mormonen in Utah hat zu einer Reihe von gesetzgeberischen Massregeln des Kongresses der Vereinigten Staaten Veranlassung gegeben. In Utah selbst hatten bald nach Beendigung der Organisation dieses Staates die gesetzgebenden Faktoren die Vielehe sanktioniert. Dieses veranlasste den ersten Beschluss des Kongresses der Vereinigten Staaten, der durch Gesetz vom 1. Juli 1862 die Bigamie in den Territorien verbot und das entsprechende Gesetz von Utah für ungültig erklärte. Die Ausführung dieses Beschlusses begegnete indes grossen Schwierigkeiten, weil die Geschworenen in Utah sich weigerten, die wegen Bigamie angeklagten Personen zu verurteilen, sodass die auf Anweisung des Präsidenten der Vereinigten Staaten handelnden Richter sich vergebens bemühten, das Gesetz in Wirksamkeit zu setzen. Zur Beseitigung dieser Hindernisse erging im Jahre 1882 der sogenannte Edmunds-Act (Statutes at Large Bd. 22 S. 30), wonach ein Geschworener zur Rechen-

schaft gezogen werden konnte, wenn er mit mehr als einer Frau lebte oder ein derartiges Leben für erlaubt hielt. Er musste sich alsdann unter Eid vor dem Richter verantworten, auch konnten Zeugen vernommen werden. Verweigerte er die Auskunft oder kam der Richter auf andere Weise zu der Überzeugung, dass er thatsächlich oder theoretisch Anhänger der Polygamie sei, so wurde er von der Thätigkeit eines Geschworenen ausgeschlossen. Das Gesetz beraubte ausserdem die Polygamisten des Wahlrechts. Im Jahre 1887 wurde es insofern abgeändert, als den Ehefrauen gestattet wurde, gegen ihre Männer auszusagen.

Das Gesetz hat auf dem Umwege der Säuberung der Schwurgerichte von Utah thatsächlich die Vielweiberei unterdrückt. Im Oktober 1890 widerrief die Mormonenkirche ihre Billigung der Polygamie und forderte alle ihre Mitglieder zum Gehorsam gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten auf. Im Jahre 1893 begnadigte Präsident Harrison alle Mormonen, die seit Erlass dieser kirchlichen Anordnung sich der Polygamie enthalten hatten, und schliesslich dehnte 1894 Präsident Cleveland die Amnestie auch auf alle erst später Bekehrten aus mit der Begründung, er sehe mit Befriedigung, dass die Anhänger der mormonischen Kirche im allgemeinen von der Schliessung mehrerer Ehen sowie dem Geschlechtsverkehr mit mehreren Frauen absähen und im Gehorsam gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten lebten. Demnächst wurde durch Kongressbeschluss vom 16. Juli 1894 das Territorium Utah zum Staate erhoben, was mit Rücksicht auf die erwähnten Missstände bis dahin immer verschoben war, und gleichzeitig die Polygamie als für alle Zeiten verboten erklärt. (Eingehende Bemerkungen über diesen Gegenstand finden sich im Annuaire de législation étrangère Bd. 11 S. 770 und 771, Bd. 12 S. 997 und 998, Bd. 20 S. 795.)

IV. A. 1. Widerrechtliche Aneignung von Sachen ohne Anwendung von Gewalt oder Drohungen (larceny).

α) Die Grenzen dieses Delikts sind, meist im Anschluss an die englische Gesetzgebung, überall erweitert worden. Allgemein ist die Untreue (embezzlement) dann strafbar, wenn sie von dem blossen Inhaber einer Sache (possessor of property) oder von demjenigen, dem sie anvertraut war, begangen ist; ebenso die Erlangung von Gegenständen mit Hülfe der Vorspiegelung falscher Thatsachen (obtaining of property by false pretences). Der Thatbestand der „larceny“ ist derart erweitert, dass das Delikt einerseits an Urkunden, Wertpapieren u. s. w., andrerseits aber auch an Früchten, Gerätschaften u. dergl. begangen werden kann. Auch die unrechtmässige zeitweilige Ingebrauchnahme eines Gegenstandes (das römische furtum usus) ist unter Strafe gestellt.

β) In sehr vielen Staaten ist das gleiche Resultat nicht durch Ausdehnung des Thatbestandes der „larceny“, sondern durch Schaffung neuer Deliktsthatbestände erreicht. Dagegen hat man in New York (Penal Code § 528) und in den Staaten, deren Strafgesetzbuch demjenigen von New York nachgebildet ist, die oben bezeichneten Handlungen dem Begriffe „larceny“ untergeordnet und so zahlreiche Schwierigkeiten in der Auslegung und Anwendung des Gesetzes vermieden.

γ) Die Verbringung gestohlenen Gutes aus dem Staate, in welchem der Diebstahl verübt wurde, in einen anderen durch den Dieb selbst ist, und zwar in verschiedenen Staaten durch Interpretation des Common Law (vgl. Commonwealth v. Holder, 9 Gray's Massachusetts Reports 7), in anderen korrekter durch besondere gesetzliche Bestimmung (vgl. Penal Code von New York § 40) als unter den Begriff von „larceny“ fallend, erklärt worden.

C. Beinträchtigung der Handelsfreiheit.

a) In sehr vielen Staaten existieren besondere Gesetze zum Schutze des Handels gegen unberechtigte Übergriffe der Konkurrenz. In Illinois, wo diese Materie wohl am ausführlichsten geregelt worden ist, gelten folgende Vorschriften.

α) Zwei oder mehrere Personen, die sich verabreden, um den Eigentümer oder Besitzer eines Gegenstandes des gesetzlichen Gebrauchs oder der freien Verfügung darüber zu berauben, oder um durch Drohung, Einschüchterung oder andere ungesetzliche Mittel die Beschäftigung einer Person von Seiten einer anderen zu verhindern oder eine dem Willen der Beteiligten nicht entsprechende frühzeitige Beendigung der Beschäftigung herbeizuführen, werden bestraft (Criminal Code § 158; vgl. auch Penal Code von New York § 168). In Pennsylvania sind die „Trades Unions“ ausdrücklich für straffrei erklärt (Brightley's Purdon's Digest Bd. I S. 442).

β) Bestraft wird, wer versucht durch Drohungen, Einschüchterung oder ungesetzliche Einmischung einen anderen zu verhindern, einer erlaubten Beschäftigung nachzugehen oder eine solche zu erlangen (Criminal Code von Illinois § 159; vgl. auch Penal Code von Alabama § 3763).

γ) Das Betreten eines fremden Grundstücks in der Absicht, daselbst irgend eine strafbare Handlung zu begehen oder durch Drohungen u. s. w. eine dort beschäftigte Person zum Verlassen der Arbeit zu bewegen, wird bestraft (Criminal Code von Illinois § 160; ebenso ist in Louisiana das Betreten eines Schiffes, um die Mannschaft zum Verlassen desselben zu veranlassen, strafbar; Revised Statutes § 934).

b) Störung öffentlicher Beförderungsanstalten. In Maine ist die Verabredung von Eisenbahnangestellten über das Anhalten, die Bewirkung unnötigen Aufenthalts, das Verlassen oder das Unbrauchbarmachen von Lokomotiven und Eisenbahnzügen mit Strafe bedroht (Revised Statutes Kap. 123 § 6). Ebenso wird bestraft, wer allein oder in Verbindung mit anderen Streitigkeiten zwischen einer öffentlichen Beförderungsanstalt, einer Gasgesellschaft oder einer Telegraphengesellschaft und deren Angestellten begünstigt oder letztere durch Einschüchterung oder auf andere Weise zum Verlassen des Dienstes oder zu sonstigen Pflichtwidrigkeiten veranlasst. (A. a. O. § 8.) Dasselbe Resultat wird erreicht durch die United States Interstate Commerce Act von 1887 (United States Statutes at Large, Bd. 24 S. 379), in deren zehnten Abschnitt die Verletzung irgendeiner Vorschrift dieses Gesetzes von Seiten einer bei einer Binnen- oder Aussenhandel treibenden Gesellschaft angestellten Person zum Vergehen (misdemeanor) gestempelt wird. Danach machen sich Eisenbahnbeamte, die durch gemeinsame Arbeitseinstellung den Warenaustausch zwischen den Eisenbahnen schädigen, strafbar (Toledo etc. Railway Co. v. Pennsylvania; 54 Federal Reports 730).

c) „Ringbildungen“ („pools“ und „trusts“). In Illinois ist die Beteiligung an einem „Ringe“ („pool“ oder „trust“), der die Regelung der Preise von Waren oder anderen Gegenständen bezweckt, die im Staatsgebiete hergestellt, durch Bergwerksbetrieb gewonnen oder verkauft werden, ebenso die Vereinigung, um den Abschluss von Geschäften in der Hand gewisser Personen (trustees) zu centralisieren, um Warenpreise festzulegen oder die Produktion zu regeln, strafbar (Laws of Illinois von 1891 S. 206). Im wesentlichen gleiche Bestimmungen sind auch für die Bundesgebiete (Gesetz vom 2. Juli 1890) und für verschiedene andere Staaten erlassen worden.[1])

[1]) Vgl. Parsons, On Partnership, 4. Auflage, § 454.

XIV.

BRITISCH-OSTINDIEN.

Von

H. A. D. Phillips,
Bezirksrichter in Monghyr (Bengalen).

(Übersetzung aus dem Englischen
von **Dr. Georg Crusen,** Gerichtsassessor im Königlich Preussischen Justizministerium zu Berlin.)

Übersicht.

Litteratur.

Amtliche Ausgabe des Indian Penal Code von 1860 unter Berücksichtigung der bis zum 1. Mai 1896 vorgenommenen Änderungen, Calcutta, Office of the Superintendent of Government Printing 1896, Preis 2 Rupien 8 Annas; Textausgabe desselben in: The pocket Penal, Criminal Procedure and Police Codes. Thacker, Spink & Co., Calcutta 1879; Amtliche Ausgabe der Whipping Act VI von 1864 (unter Berücksichtigung der bis zum 1. März 1895 vorgenommenen Änderungen), Calcutta 1895. Kommentare: O. Kinealy: The Indian Penal Code. 3. Ausg. Thacker, Spink & Co., Calcutta. — Mayne: The Indian Penal Code. — H. A. D. Phillips: Manual of Indian Criminal Law. 2. Ausg. Thacker, Spink & Co., Calcutta. — Derselbe: Comparative Criminal Jurisprudence. Calcutta: Thacker, Spink & Co.; London: Stevens & Sons, 119 Chancery Lane (enthält den Indian Penal Code und Code of Criminal Procedure mit Hinweisungen auf die ausländische Gesetzgebung).

Sammlungen von Gesetzen und Entscheidungen: The Indian Law Reports, erscheinen unter Oberleitung des Generalstatthalters (Governor General in Council) bei Thacker, Spink & Co. in Calcutta und W. Thacker & Co. in London, Newgate Street 87. — Bengal Law Reports. Thacker, Spink & Co., wie oben. — Calcutta Law Reports (Privatsammlung). — Bombay High Court Reports. — Madras High Court Reports. — Woodman's Digest of Indian Law Cases from 1836—1886; 5 Bde., gedruckt von dem Superintendent of Government Printing, India und bei Thacker, Spink & Co. 1887 erschienen.

Kurze Mitteilungen über die indische Gesetzgebung enthält das von der Société de législation comparée zu Paris herausgegebene Annuaire de législation étrangère in Bd. 17 S. 999—1007 (Gesetze aus 1887), Bd. 18 S. 1049—1051 (aus 1888), Bd. 19 S. 1061—1063 (aus 1889), Bd. 20 S. 961—964 (aus 1890), Bd. 21 S. 1005, 1006 (aus 1892), Bd. 22 S. 1056, 1057 (aus 1893), Bd. 24 S. 1102—1104 (aus 1894; enthält Inhaltsangabe des Gesetzes IX vom 22. März 1894 über das Gefängniswesen), Bd. 25 S. 988 bis 991 (aus 1895). Vgl. ferner Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin II. Jahrgang 1896, Berlin 1897, S. 563—565 (Referat über Gesetze aus 1895 von Biermann, Kaiserlich Deutschem Konsul in Bombay) und III. Jahrgang 1897 S. 471 (Referat über Gesetze aus 1896).

Abkürzungen.

I. L. R.: Indian Law Reports (der Bezirk, für welchen das Gesetz ergangen ist, ist in Klammern hinzugefügt). — W. R. Cr.: Weekly Reporter, Criminal Rulings. — B. L. R.: Bengal Law Reports. — C. L. R.: Calcutta Law Reports. — Bom.-Madr. H. C.: Bombay, Madras High Court Reports. — Stephens: Stephen's Digest of the criminal law.

I. Die Entstehungsgeschichte des Strafgesetzbuches von 1860.

§ 1.

Der erste Entwurf eines Strafgesetzbuches wurde seitens der indischen Gesetzgebungs-Kommission (Indian Law Commission; sie bestand damals aus den Herren T. B. Macaulay, dem späteren Lord Macaulay, Macleod, Andersen und P. Millet) am 14. Oktober 1837 dem damaligen Generalstatthalter von Indien, Lord Auckland, vorgelegt.

Die Grundlage des Gesetzes ergiebt sich am klarsten aus dem Bericht, welchen die Verfasser voranschickten, in dem sie sagen: „Ew. Lordschaft

werden bemerken, dass die systematische Anordnung des von uns ausgearbeiteten Strafgesetzbuchs mit der keines anderen geltenden Gesetzes übereinstimmt und dass uns auch keines dieser letzteren als Grundlage gedient hat. Ew. Lordschaft werden sicher hieraus nicht den Schluss ziehen, dass wir, entgegen dem uns vom Parlamente erteilten Auftrag, es unterlassen hätten, die geltenden Gesetze nach dieser Richtung hin eingehend zu prüfen, oder dass wir bei unserer Arbeit auch in anderer Beziehung uns leichten Herzens entschlossen hätten, unnötige Neuerungen und völliges Abweichen vom Althergebrachten zu empfehlen.

„Im Gegenteil sind wir von der hohen Bedeutung altbewährter, mit dem Volksgeiste eng verwachsener Einrichtungen völlig durchdrungen. Wir glauben sogar, dass ein Gesetzgeber selbst die unbegründeten Vorurteile derjenigen, für welche seine Gesetze bestimmt sind, nicht völlig unbeachtet lassen darf. Dieser Grundsatz scheint uns so wichtig, dass wir, wenn wir in Indien ein völlig ungerechtes und parteiisches Strafrecht vorgefunden hätten, doch Bedenken getragen haben würden, es völlig zu beseitigen und durch ein auf entgegengesetzten Prinzipien beruhendes System zu ersetzen, sondern lieber den Vorschlag gemacht haben würden, es zunächst im grossen und ganzen beizubehalten und nur im einzelnen abzuändern und zu verbessern.

„Wir sind aber der Ansicht, dass die in Britisch-Indien geltenden Strafrechtssysteme nur insofern Anspruch auf Beachtung erheben können, als sie inneren Wert besitzen. Alle sind sie fremden Ursprungs, alle eingeführt durch Eroberer, die sich von der grossen Menge des Volkes nach Rasse, Sitte, Sprache und Religion wesentlich unterschieden. Das Strafrecht der Hindus ist nicht nur in dem grössten Teil der jetzt der Britisch-Ostindischen Gesellschaft unterworfenen Gebiete längst durch den Einfluss der Mohamedaner verdrängt, sondern auch ausserdem gewiss das letzte System, dessen Wiederbelebung eine einsichtige und humane Regierung versuchen würde. Das mohamedanische Recht ist seinerseits wieder für grosse Gebiete durch britische Verordnungen ausser Kraft gesetzt. Für die zur Präsidentschaft Bombay gehörigen Landesteile ist sowohl das mohamedanische wie das hindostanische Strafrecht nur noch für eine bestimmte Klasse von Fällen in Kraft, und auch in diesen Fällen ist der Richter nicht verpflichtet, es anzuwenden. Die britischen Verordnungen stammen aus drei verschiedenen Gesetzgebungsperioden, und enthalten daher, wie leicht einzusehen ist, sehr mannigfaltige Bestimmungen.

„So weit sind die in Britisch-Indien gegenwärtig geltenden Systeme von einander verschieden. Nun sind wir nicht in der Lage, eines von ihnen als geeignete Grundlage für ein brauchbares neues Strafgesetzbuch zu bezeichnen. Das Strafgesetz für Bengalen und die Präsidentschaft Madras enthält in Wahrheit mohamedanisches Recht, welches allmählich so enstellt ist, dass die rechtgläubigen Mohamedaner vor ihm keinerlei Ehrfurcht mehr haben, immer aber noch genügende Reste seiner ursprünglichen Besonderheiten enthält, um der Justizverwaltung erhebliche Schwierigkeiten zu machen. Im wesentlichen weicht es von dem mohamedanischen Strafrecht etwa ebensosehr ab, wie das englische von dem französischen; nur einige technische Ausdrücke und gesuchte Unterscheidungen sind noch aus der mohamedanischen Lehre beibehalten. Ausserordentlich häufig kommt es vor, dass der Richter den Law Officer fragt, welche Strafe das mohamedanische Recht für einen hypothetischen Fall androhen würde, und dann diese Strafe über einen Angeklagten verhängt, auf den die Voraussetzungen dieses Falles gar nicht zutreffen, und der nach mohamedanischem Recht entweder mit einer anderen Strafe zu belegen oder freizusprechen gewesen wäre. Wir wollen die politischen Erwägungen, welche die englische Regierung zu dieser allmählichen Umwandlung der von ihr

selbst für diese Provinzen früher eingeführten Rechtsprechung in Strafsachen veranlasst haben, keineswegs tadeln, aber es liegt auf der Hand, dass ein auf dieser Grundlage aufgebautes Gesetzbuch, lediglich als solches betrachtet, erhebliche Mängel aufweisen würde.

„Das von uns der Regierung in Vorschlag gebrachte Verfahren, das einigen vielleicht als zu gewagt erscheinen könnte, ist in Bombay bereits praktisch erprobt worden und hat dort nicht eine einzige von den bösen Folgen gehabt, die ängstliche Gemüter selbst den vernünftigsten Reformen gern zu prophezeien pflegen. Für einen ausgedehnten Bezirk, dessen Bewohner erst kürzlich mit Waffengewalt unterworfen waren, wurden die bislang geltenden Strafrechtssysteme gleichzeitig durch ein einheitliches Strafgesetzbuch ersetzt, ohne dass irgendein Zeichen der Unzufriedenheit in der Bevölkerung laut geworden wäre.

„Es würde uns zur besonderen Genugthuung gereicht haben, wenn wir in der Lage gewesen wären, dieses Strafgesetzbuch mit Beruhigung als Grundlage für das allgemeine indische Strafgesetzbuch zu benutzen. Zu unserem Bedauern müssen wir jedoch bemerken, dass das Strafgesetzbuch für die Präsidentschaft Bombay vor denjenigen der anderen Präsidentschaften, abgesehen davon, dass es besser durchgearbeitet ist, keinerlei Vorzüge hat.

„Zahlreiche wichtige Klassen von strafbaren Handlungen sind in dem Strafgesetzbuche für Bombay überhaupt nicht erwähnt, und man darf es wohl kaum als eine geschickte Ausfüllung dieser Lücke bezeichnen, wenn das Gesetz in einer sehr dehnbaren Bestimmung dem Richter gestattet, Handlungen, welche nach den für den Thäter massgeblichen religiösen Vorschriften Strafe verdienen, als Delikte gegen die gute Sitte, den allgemeinen Frieden oder die Gesellschaftsordnung nach Gutdünken mit Strafe zu belegen. Denn diese Bestimmung ist unanwendbar auf die Angehörigen aller derjenigen Religionen, welche nicht gleichzeitig eine Regelung des Strafrechts enthalten, und dieser Umstand führt zu den seltsamsten Konsequenzen. So ist z. B. der Ehebruch eines Mohamedaners strafbar, während ein Christ im gleichen Falle frei ausgeht.

„Dieses ist der Stand der Strafrechtspflege in Mofussil. Inzwischen ist für die Bevölkerung, welche der Gerichtsbarkeit der auf Grund der Royal Charter gebildeten Gerichtshöfe unterworfen ist, das englische Strafrecht eingeführt: ein verwickeltes künstliches System, das nicht nur zum Lande in keiner Beziehung steht und ohne jede Rücksichtnahme auf indische Verhältnisse ausgebildet ist, sondern auch in seinem Heimatlande für dringend reformbedürftig gilt und erst kürzlich von einer Kommission hervorragender englischer Juristen als so mangelhaft bezeichnet worden ist, dass eine völlige Auflösung und Umgestaltung erforderlich sei, um es brauchbar zu machen.

„Unter diesen Umständen hielten wir es nicht für angebracht, dem neuen Strafgesetzbuche irgendeines der in Indien geltenden Strafrechtssysteme zu Grunde zu legen. Selbstverständlich haben wir sie alle nach bestem Wissen zu Rate gezogen und von allen Anregungen empfangen; aber wir haben auch nicht eine einzige Bestimmung in unseren Entwurf aufgenommen, weil wir sie in einem dieser Systeme vorgefunden haben. Wir haben auch unsere Arbeit mit den hervorragendsten Werken der europäischen Rechtswissenschaft verglichen, soweit es uns die hierzulande befindlichen dürftigen Hülfsmittel möglich machten. Dem französischen Code pénal und den auf ihn bezüglichen Entscheidungen französischer Gerichtshöfe verdanken wir wertvolles Material, noch wertvolleres aber dem von Livingston verfassten Strafgesetzbuche für Louisiana. Unserem Danke gegen diesen hervorragenden Juristen möchten wir an dieser Stelle um so lieber Ausdruck geben, als wir gerade in wichtigen Fragen seinen Ansichten entgegentreten mussten."

II. Das Strafgesetzbuch von 1860.

a) Der allgemeine Teil.

1. § 2. Einleitung (Kapitel I, Artt. 1—5).

Das indische Strafgesetzbuch — Indian Penal Code — ist das XLV. Gesetz des Jahres 1860, das jedoch im Laufe der Jahre mehrfache Abänderungen [1]) erlitten hat. Es wurde vom Generalstatthalter am 6. Oktober 1860 genehmigt und ist am 18. Januar 1862 für alle diejenigen Gebietsteile in Kraft getreten, welche durch die „Act for the better government of India“ (Statute 21 und 22 Victoria, Kap. 106) Ihrer Majestät der Königin von England unterworfen waren; jedoch sind hiervon Settlement of Prince of Wales Island, Singapore und Malacca ausgenommen. [2])

Artt. [3]) 2 und 3 behandeln das persönliche Geltungsgebiet des Gesetzes; Art. 8 des Auslieferungsgesetzes (Extradition Act, Gesetz XXI von 1879) bestimmt, dass die zur Zeit in Indien geltenden Gesetze betreffend die strafbaren Handlungen und das Strafverfahren mit denjenigen Abänderungen in Beziehung auf das Verfahren, die der Generalstatthalter (Governor General in Council) von Zeit zu Zeit anordnen wird, auch Anwendung finden sollen:

a) auf alle Europäer, welche britische Staatsangehörige sind und ein Gebiet bewohnen, dessen Herrscher mit Ihrer Majestät (der Königin von England) verbündet ist; und

b) auf alle ausserhalb Britisch-Indiens wohnenden eingeborenen Indier, welche britische Unterthanen sind.

Die Frage der Zuständigkeit der indischen Gerichte für die Aburteilung ausserhalb Indiens begangener Strafthaten braucht hier nicht weiter erörtert zu werden. [4]) Indes lassen einige englische Gesetze (statutes) die Strafver-

---

[1]) Durch Gesetz XIV von 1870, XXVII von 1870, XIX von 1872, X von 1873, XII von 1881, VIII von 1882, X von 1882, X von 1886, XIV von 1887, XVIII von 1887, I von 1889, IV von 1889, XIII von 1889, IX von 1890, X von 1891, XII von 1891, III von 1894, III von 1895 und VI von 1896.

[2]) Das indische Strafgesetzbuch ist in Kraft gesetzt: in den Santhâl Parganas durch Reg. III von 1872 Art. 3 (abgeändert durch Reg. III von 1886, abgedruckt im Bengal Code Bd. 1 Ausg. von 1889 S. 597), im Arakan-Hill District durch Reg. IX von 1874 Art. 3 (abgedruckt im Burma Code, Ausg. von 1889 S. 354), in Ober-Burma allgemein, mit Ausnahme der Shan Staaten, durch Act XX von 1886 Art. 6 (im Burma Code, Ausg. von 1889 S. 364), in British Baluchistan durch Reg. I von 1894 Art. 3 (in Baluchistan Code, Ausg. von 1890 S. 69), in Angul und den Khondmals durch Reg. I von 1894 Art. 3, und (mit einigen Änderungen) in den Kachin Hill-Tracts bezüglich der Bergstämme durch Reg. I von 1895 Art. 3. Ferner ist es auf Grund des Scheduled Districts Act von 1874 eingeführt in einer Reihe der sog. Scheduled Districts (North Western Provinces Tarai Districts — Gazette of India vom 23. September 1876 Teil I S. 505; ebenso in den Distrikten von Hazaribagh, Lohardugga und Mandbum sowie in Pergunnah Dhalbhum und Kolhan im Distrikt Singbum — Gazette of India vom 22. Oktober 1881 Teil I S. 504). Das Geltungsgebiet des indischen Strafgesetzbuches umfasst ausserdem auch einen Teil der politisch unter der indischen Regierung stehenden Landesteile (s. unten § 25), insbesondere gilt es auch auf den Andamanen und Nikobaren, sowie auf Socotra, in Aden und auf Perim. Dagegen besitzen die Straits-Settlements (Wellesley, Perak, Malacca und Singapore), die 1866 als besondere Kolonie von Indien abgetrennt wurden, ein dem indischen nachgebildetes und nur unwesentlich von ihm abweichendes Strafgesetzbuch vom 9. August 1871. — Über die britischen Schutzstaaten in Indien vgl. § 25 dieser Darstellung.

[3]) Im folgenden ist „section“ stets durch „Artikel“, abgekürzt „Art.“ wiedergegeben.

[4]) Eine sorgfältige Untersuchung der Frage, ob die indische Gesetzgebung befugt ist, den indischen Gerichten Jurisdiktion über ausserhalb Indiens begangene Delikte zu verleihen, enthält die Entscheidung in Sachen R. v. Elmestone vom Bombay H. C. Cr. Ca. 100, 110.

folgung von ausserhalb Britisch-Indiens begangenen Delikten ausdrücklich zu, nämlich: 1. „Territorial Waters Jurisdiction Act“, 41 und 42 Victoria c. 43; 2. „Slave Trade Act“ (Gesetz betreffend den Sklavenhandel), 39 und 40 Victoria c. 46 Act 1 (macht die Begehung oder die Anstiftung zur Begehung von Delikten gegen Artt. 367—371 des indischen Strafgesetzbuches an irgendeinem Orte in gleicher Weise strafbar, als wenn sie in Britisch-Indien erfolgt wäre); 3. die Admiralitäts-Gerichtsbarkeit der höchsten Gerichtshöfe ist auf die „High Courts“ und Mofussil-Courts übergegangen; 4. „Merchant Shipping Act“ (Handelsschiffahrtsgesetz).

Nach Art. 4 unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes jeder Beamte der Königin wegen derjenigen Delikte, welche er in einem Staate begeht, der mit der Königin auf Grund eines mit der „East India Company“ oder mit der indischen Regierung abgeschlossenen Vertrages verbündet ist.

Art. 5 erhält die sich auf die Armee beziehenden sowie alle besonderen und lokalen Gesetze aufrecht. Ein „besonderes Gesetz“ — „special law“ — ist ein Gesetz, welches nur auf einen einzelnen Unterthanen (Art. 41), ein „Lokalgesetz“ — „local law“ — ein solches, das nur in einem abgegrenzten Teil von Britisch-Indien Anwendung findet (Art. 42). Eine Handlung, welche in einem special oder local law mit Strafe bedroht ist, ist aber ausserdem auch nach dem Strafgesetzbuche strafbar, wenn sie unter einen der dort aufgestellten Deliktsbegriffe fällt.

2. § 3. **Grundbegriffe** (General explanations. Kap. II. Artt. 6—52).

Die zahlreichen Definitionen von Ausdrücken und Bezeichnungen und die häufige Verwendung von Beispielen (illustrations) zu ihrer Erläuterung dürfen wohl als das charakteristische Merkmal des indischen Strafgesetzbuches bezeichnet werden. Die Verfasser des Gesetzes bemerken in dieser Beziehung: „Wir sind bestrebt gewesen, unsere Definitionen in erster Linie möglichst genau zu formulieren und sind auch vor unbequemen und verwickelten Sätzen nicht zurückgeschreckt, wenn sich dieses Ziel auf andere Weise nicht erreichen liess. Wenn wir glaubten, dass unsere Ausdrucksweise einen unbefangenen Leser möglicherweise verwirren könnte, haben wir unsere Gedanken durch Beispiele zu erläutern gesucht. Der gesamte rechtliche Inhalt des Gesetzes ist in den Definitionen und den anordnenden Bestimmungen enthalten; die Beispiele schaffen kein neues Recht, sondern erläutern nur das in den übrigen Teilen des Gesetzes bereits niedergelegte und wenden es auf die Ereignisse des täglichen Lebens an. Das Gesetz will daher gleichzeitig ein Gesetzbuch und eine Sammlung von Entscheidungen sein. Letztere weichen von den in den englischen Gesetzbüchern enthaltenen in zwei wichtigen Punkten ab. Zunächst haben unsere Beispiele niemals den Zweck, eine Lücke des dispositiven Teils des Gesetzes auszufüllen, noch thun sie diesem, wenigstens unserer Meinung nach, jemals Gewalt an, sie bilden vielmehr lediglich die praktische Anwendung des Gesetzes auf die gewöhnlichen Verhältnisse des Lebens. Zweitens aber enthalten sie Fälle, die nicht von dem Richter, sondern von dem Gesetzgeber entschieden sind, der besser als der Richter wissen muss, in welchem Sinne der Wortlaut des Gesetzes aufzufassen ist. Die Befugnis der Interpretation in den Fällen, in welchen der Buchstabe des Gesetzes zu begründeten Zweifeln Anlass giebt, steht dem Gesetzgeber zu. Aus diesem Grunde waren auch die römischen Juristen der Ansicht, dass in allen zweifelhaften Fällen die Auslegung des Rechts einen Akt der Gesetzgebung erfordere. Die gegenteilige Ansicht wurde von ihnen mit Recht bekämpft in Wendungen, die wohl begründet, aber für die Sprache eines Gesetzes fast zu bitter und

sarkastisch sind: ,Eorum vanam scrupulositatem tam risimus quam corrigendam esse censuimus. Si enim in praesenti leges condere soli imperatori concessum est, et leges interpretari solo dignum esse imperio oportet. Quis legum enigmata solvere et omnibus aperire idoneus esse videbitur nisi is cui legislatorem esse concessum est? Explosis itaque his ridiculosis ambiguitatibus tam conditor quam interpres legum solus imperator iuste existimabitur.'

„Die Fälle und Entscheidungen, die wir den dispositiven Bestimmungen des Gesetzes angehängt haben, gleichen den kaiserlichen Reskripten insofern, als sie ebenfalls von derjenigen Stelle ausgehen, von welcher auch das Gesetz seinen Ursprung nimmt. Aber sie unterscheiden sich von diesen durch den überaus wichtigen Umstand, dass sie nicht ex post facto mit Rücksicht auf einzelne Personen oder bestimmte Zwecke erlassen sind, sondern dass die in ihnen vorkommenden Verurteilungen oder Freisprechungen sich lediglich auf fingierte Personen beziehen. Was man daher auch immer über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der einzelnen Entscheidung sagen mag — an der Unparteilichkeit der Richter zu zweifeln liegt kein Anlass vor.

„Wir hoffen, dass die Veröffentlichung dieser Sammlung von Fällen dazu beitragen wird, eine allzu subjektive Auslegung des Gesetzes durch die Gerichte zu verhindern."

Die Verfasser des Gesetzes verkannten nicht, dass es trotz dieser Vorsichtsmassregeln nicht möglich sein werde, einander widersprechende Entscheidungen der in Indien bestehenden acht von einander völlig unabhängigen höchsten Gerichtshöfe zu vermeiden. Sie waren der Ansicht, dass jede Meinungsverschiedenheit dieser Gerichte in Beziehung auf die Auslegung des Strafgesetzbuches sogleich der gesetzgebenden Instanz vorgelegt und von dieser einer nach dem Muster der Gesetzgebungs-Kommission zusammengesetzten Körperschaft zur Prüfung überwiesen werden müsse. Sie sagen hierüber: „Auf diese Weise wird jede neue Auflage des Gesetzes über alle wichtigen Interpretationszweifel Aufschluss geben, die seit dem Erscheinen der vorhergehenden Ausgabe aufgetaucht sind. Wichtige Streitfragen, vor allem solche, über welche die höchsten Gerichtshöfe entgegengesetzte Entscheidungen gefällt haben, müssen erledigt werden, und die Tragweite einer gesetzlichen Bestimmung darf nicht länger als drei oder vier Jahre nach dem Zeitpunkt, an welchem über sie von einem Gerichte Bedenken laut geworden sind, im Unklaren bleiben. Ein nur wenige Seiten umfassender Nachtrag zu dem Gesetze wird dann ganze Bände von Spruchsammlungen ersetzen und doch, weil von dem Gesetzgeber selbst ausgehend, nicht nur wertvoller sein als diese, sondern auch grössere Autorität geniessen, indem ein Urteil nur die für einen anderen Richter nicht bindende Ansicht eines einzelnen Richters wiedergiebt."

Gegenwärtig giebt es in Indien vier Obergerichtshöfe (High Courts) und einen Höchsten Gerichtshof (Chief Court), die sämtlich von einander unabhängig sind. Die natürliche Folge dieses Zustandes ist eine Fülle abweichender Entscheidungen, die grosse Verwirrung und Unsicherheit zur Folge haben. Der Plan der Verfasser des Gesetzes ist nicht zur Verwirklichung gelangt und einander widersprechende Erkenntnisse können Jahre lang neben einander bestehen. Das Strafgesetzbuch ist bereits ein- oder zweimal in unwesentlichen Punkten abgeändert worden, auch ist etwa alle elf Jahre, eine neue Straf-Prozessordnung erlassen; es scheint indes der Regierung unmöglich zu sein, die Rechtsprechung der Gerichtshöfe in bestimmte Bahnen zu leiten.

Von den gesetzlichen Definitionen sind die nachstehenden erwähnenswert.

„Unrechtmässiger Gewinn" — „wrongful gain", Art. 23 — ist Eigentumserwerb ohne Rechtstitel und mit ungesetzlichen Mitteln. Wer irgend etwas thut, um jemandem „unrechtmässigen Gewinn" zu verschaffen oder einem

anderen „unrechtmässigen Schaden“ (loss) zuzufügen, handelt unehrenhaft — „dishonestly“.

Die Bezeichnung „ungesetzlich“ — „illegal“, Art. 43 — findet auf jede Handlung Anwendung, die entweder strafbar oder gesetzlich verboten ist oder einen civilrechtlichen Ersatzanspruch begründet. Eine Person ist zur Vornahme einer Handlung gesetzlich verpflichtet — „legally bound to do“ —, wenn die Unterlassung für sie ungesetzlich (illegal) sein würde. Das Wort „Unrecht“ — „injury“, Art. 44 — bezeichnet jeden einem anderen an Körper, Geist, Ansehen oder Vermögen ungesetzlicherweise zugefügten Schaden. Eine Handlung, die ohne die nötige Vorsicht und Aufmerksamkeit (without due care and attention) ausgeführt wurde, wird niemals als in gutem Glauben — „in good faith“ — vorgenommen angesehen.

3. § 4. **Strafen** (Punishments. Kap. III. Artt. 53—75).

Die im Gesetze angedrohten Strafarten sind:

1. Todesstrafe;
2. Verbannung;
3. Zuchthaus (Strafknechtschaft);
4. Gefängnis in zwei Abstufungen:
   a) schweres, d. h. mit Zwang zu schwerer Arbeit verbundenes Gefängnis;
   b) leichtes Gefängnis;
5. Vermögenseinziehung;
6. Geldstrafe.

Ausserdem kann nach dem Gesetze VI von 1864 (Whipping Act) in gewissen Fällen auf Prügelstrafe erkannt werden. Jugendliche unter 16 Jahren, die zu Gefängnis verurteilt sind, können nach der „Reformatory Schools Act“ von 1876 in Besserungsanstalten untergebracht werden.

Die Todesstrafe (death) wird durch Hängen vollstreckt (Strafprozessordnung Art. 368). Sie wird angedroht gegen murder (Art. 302, Mord und gewisse Fälle des Totschlags), Anstiftung und Beihülfe zum Selbstmord einer Person unter 18 Jahren oder eines (wegen Geisteskrankheit, Vergiftung u. s. w.) Unzurechnungsfähigen (Art. 305) und gegen Ablegung oder Herbeiführung eines falschen Zeugnisses in der Absicht, einen Unschuldigen eines Kapitalsverbrechens zu überführen, wenn dieser auf Grund des falschen Zeugnisses verurteilt und hingerichtet ist (Art. 194). In einem dieser Fälle, nämlich wenn ein zu lebenslänglicher Verbannung Verurteilter einen Mord begangen hat, muss auf Todesstrafe erkannt werden (Art. 303).

Das auf Verbannung (transportation) lautende Urteil hat den Ort, nach welchem die Verbannung erfolgen soll, nicht anzugeben (Strafprozessordnung Art. 368 und Act IX von 1882). Da sich herausgestellt hat, dass von den zu dieser Strafe Verurteilten viele ihrer körperlichen Beschaffenheit wegen zur Überführung nach den Andaman-Inseln nicht geeignet waren, ist der Generalstatthalter durch Gesetz IX von 1882 ermächtigt worden, einen Verbannungsort auf dem britisch-ostindischen Festlande zu bezeichnen. Als solche sind die Centralgefängnisse („Central jails“) ausgewählt. Das englische Markensystem ist in Britisch-Indien in etwas abgeänderter Form in Gebrauch, indem der Besitz einer gewissen Anzahl Marken für den Sträfling einen Anspruch auf Erlass eines Teils der Strafe begründet. So kommt es vor, dass ein zu lebenslänglicher Strafe Verurteilter nach Ablauf von 20 Jahren entlassen werden kann.

Die Zuchthausstrafe (Strafknechtschaft, penal servitude) ist durch Gesetz XXIV von 1855 eingeführt und bestimmt, bei Europäern und Amerikanern die Verbannung zu ersetzen (Art. 56).

Die zu leichtem Gefängnis (simple imprisonment) verurteilten Personen können während der Strafvollstreckung zur Arbeit nicht gezwungen werden; jedoch ist es zulässig, sie auf ihren Wunsch in irgend einer, den Anstaltsordnungen nicht widersprechenden Weise zu beschäftigen.

Die Einziehung des Vermögens (forfeiture of property) tritt von Rechtswegen ein als Folge einer Verurteilung aus Artt. 121 und 122 (Führung eines Krieges gegen die Königin). In anderen Fällen ist die Verhängung in das Ermessen des Gerichts gestellt, vorausgesetzt, dass das in Frage stehende Delikt mit dem Tode bestraft wird. Auf den Verlust aller vom Staate herrührenden Einkünfte und Vermögensvorteile kann als Nebenstrafe erkannt werden, wenn das Urteil auf Verbannung oder auf Gefängnis nicht unter 7 Jahren lautet (Art. 62).

In einigen Fällen ist Geldstrafe (fine) die einzig zulässige Strafe; meist ist sie jedoch wahlweise mit einer anderen oder als Nebenstrafe angedroht. Wo nicht ein bestimmter Betrag festgesetzt ist, besteht bezüglich der Höhe der Strafe keine Beschränkung, jedoch soll diese nicht übermässig sein (Art. 63). Diese Bestimmung schliesst sich an die Bill of Rights und die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika an. Die Verfasser des Strafgesetzbuchs widersprechen ausdrücklich dem Grundsatze Livingstons, dass eine Geldstrafe niemals mehr als den vierten Teil des Vermögens des Schuldigen betragen dürfe; sie verweisen auf den Fall, dass jemand sich einen sehr bedeutenden rechtswidrigen Vorteil verschafft hat, von dem man ihm dann drei Viertel belassen und nur ein Viertel wieder abnehmen könnte. Denn möglicherweise hat der Schuldige, ausser dem unrechtmässig erworbenen Gut, wenig oder gar kein Vermögen. Zweifellos ist es wünschenswert, dass er gezwungen werden kann, das Ganze herauszugeben.

Nach dem Gesetz VI von 1864 (Whipping Act) kann wegen gewisser Delikte, vor allem wegen Diebstahls und ähnlicher Strafthaten, auf Prügelstrafe als Zusatzstrafe erkannt werden. Gegen Jugendliche („juvenile offenders“) ist sie, sowohl bei der ersten wie bei jeder folgenden Begehung an Stelle jeder anderen Strafthat zulässig. Unter „juvenile offenders“ sind Personen unter 16 Jahren zu verstehen (Art. 392 Strafprozessordnung); die Strafe wird an ihnen nach Art der Schulzucht mittels eines leichten Rohrstockes vollstreckt.

Bezüglich der Verbannungsstrafe bemerken die Verfasser des Gesetzes: „Diese Strafe wird von den eingeborenen Indiern, vor allem von denjenigen, die nicht an der See leben, ganz besonders gefürchtet . . . . . Längeres Gefängnis mag im Augenblick, in welchem es verbüsst wird, härter sein, aber es wird nicht so im voraus gefürchtet, und ein auf Gefängnis lautendes Urteil wirkt auf den Schuldigen und das Publikum nicht so abschreckend, wie ein Spruch, der auf Verbannung über das „„schwarze Wasser““ lautet.“

Strafumwandlung und Begnadigung. Nicht nur die indische Centralregierung sondern auch jede Lokalregierung kann die Todesstrafe in irgendeine andere Strafe umwandeln (Art. 54). Auch kann eine schwerere Strafe durch eine leichtere ersetzt werden (Strafprozessordnung Art. 402). Die Centralregierung und die Lokalbehörden können bedingungsweise oder unbedingt die Vollstreckung von Urteilen aufschieben oder verbieten (Strafprozessordnung Art. 401).

Gefängnis an Stelle einer nicht gezahlten Geldstrafe. Wenn für eine strafbare Handlung Gefängnis neben Geldstrafe angedroht wird, so soll die Dauer der im Nichtzahlungsfalle (nach Art. 64) an Stelle der letzteren tretenden Gefängnisstrafe den vierten Teil des Höchstmasses der principaliter angedrohten Gefängnisstrafe nicht überschreiten (Art. 65). Ist das Delikt nur mit Geldstrafe bedroht, so beträgt die Höchstdauer der zulässigen subsidiären Gefängnisstrafe 2 Monate, wenn der Höchstbetrag der ersteren 50 Rupien, 4 Monate, wenn er 100 Rupien ist, und in allen anderen Fällen 6 Monate (Art. 67). Die Geldstrafe kann binnen 6 Jahren nach Erlassung des Urteils sowie jederzeit während der Verbüssung der Gefängnisstrafe gezahlt werden. Die Verfasser des Gesetzes bemerken hierzu: „Wir sind nicht der Ansicht, dass diese Gefängnisstrafe als volle Erlegung der Geldstrafe gelten soll. Wir können nicht dem Übelthäter die Befugnis zugestehen, zu wählen, ob er an seiner Person oder an seinem Vermögen Strafe erleiden will . . . . und befürworten daher, dass die von einem Verurteilten verbüsste Gefängnisstrafe ihn von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe nicht befreit. Allerdings ist er mit seinem Körper für die Beitreibung fortan nicht mehr verantwortlich, sein Vermögen hingegen bleibt es noch für eine gewisse Zeit.“ Nach Art. 386 Strafprozessordnung kann das Gericht die Einziehung der Geldstrafe durch Beschlagnahme anordnen, selbst wenn das Urteil besagt, dass der Verurteilte im Falle der Nichtzahlung gefänglich eingezogen werden soll.

Schadensersatz und Busse. „Bei vielen Delikten“, sagen die Verfasser des Gesetzes, „entsteht nicht nur ein strafrechtlicher, sondern auch ein civilrechtlicher Anspruch. Das englische Recht versagt, unseres Erachtens sehr mit Unrecht, die Privatklage auf Schadensersatz in den Fällen, in welchen ein Schaden durch ein Delikt entstanden ist, das einen Fall der „felony“ bildet. So kann jemand Ersatz verlangen, der durch einen kleinen Betrug, nicht aber, wer mittels eines falschen Wechsels geschädigt worden ist; ebenso der, dessen Kleid zerrissen, nicht aber der, dessen Haus böswillig in Asche gelegt ist; ein Mädchen kann wohl denjenigen belangen, der ihr die Ehe versprochen und das Versprechen nicht eingelöst hat, nicht aber den, der sie genotzüchtigt hat. Wir wünschen, dass die Strafprozessordnung dem Verletzten in derartigen Fällen die Möglichkeit gewähre, vom Thäter Schadensersatz zu erlangen. Wir glauben, dass sich ein Verfahren einrichten lässt, in welchem neben dem strafrechtlichen auch der civilrechtliche Anspruch seine Befriedigung findet.“ Dementsprechend gestattet Art. 545 Strafprozessordnung den Strafgerichten, anzuordnen, dass die verhängte Geldstrafe ganz oder teilweise verwendet werden soll: a) als Ersatz der Kosten der Strafverfolgung, b) als Genugthuung (compensation) für das durch die strafbare Handlung dem Verletzten zugefügte Unrecht, wenn der Betrag des Schadensersatzes nach Ansicht des Gerichts im Wege der Civilklage beigetrieben werden kann.

Einzelhaft. Die Dauer der Einzelhaft (solitary confinement) kann 3 Monate nicht übersteigen, wenn die Dauer der Strafe mehr als ein Jahr, 1 Monat, wenn letztere weniger als 6 Monate, und 2 Monate, wenn letztere mehr als 6 Monate und weniger als ein Jahr beträgt. Der Gefangene soll höchstens an 14 auf einander folgenden Tagen in Einzelhaft gehalten, dann aber für einen der Dauer derselben gleichkommenden Zeitraum mit anderen Gefangenen zusammengebracht werden (Artt. 73, 74).

Rückfall. Wer bereits wegen eines nach Kap. XII (Münzdelikte) oder XVII (Eigentumsdelikte) strafbaren Vergehens mit Gefängnis von mindestens drei Jahren bestraft ist, verwirkt für jede weitere Strafthat lebenslängliche Verbannung oder die doppelte Höhe der Strafe, zu welcher er sonst verurteilt sein würde (Art. 75). Es giebt weder in Indien noch in England eine

sogenannte Rückfallsverjährung, d. h. eine Vorschrift, nach welcher ein Rückfall nicht als vorliegend anzusehen ist, wenn seit der Entlassung des Thäters aus dem Gefängnis eine gewisse Reihe von Jahren verflossen ist. Es scheint, dass in England die Vorstrafe auch vollzogen sein muss; nach dem indischen Gesetz genügt es, dass der Thäter verurteilt ist. Nach dem Wortlaut der Bestimmungen findet sowohl in Indien wie in England die Rückfallsstrafe nur bei Diebstahl (larceny) und Münzdelikten Anwendung, in Russland (Strafgesetzbuch Art. 131) dagegen bei allen Delikten.

In Beziehung auf einige andere möglichen Strafarten bemerken die Verfasser des Gesetzes: „Wir haben es nicht für erforderlich gehalten, die Unfähigkeit zur Bekleidung von Ämtern oder die Entfernung aus einem Amte in das Strafensystem aufzunehmen, da die Verwaltung jederzeit in der Lage ist, selbst solche Personen, deren Schuld nicht voll erwiesen ist, von einem Amte fern zu halten oder aus demselben zu entlassen.“ Bezüglich des Prangerstehens (pillory) sagen sie: „Diese Strafe würde entweder die schwerste aller Strafen oder überhaupt keine Strafe sein; für einen mit lebhaftem Ehrgefühl begabten Menschen ist sie meist schrecklicher als der Tod; einem hartgesottenen Sünder, der unzählige Male vor Gericht gestanden und nichts zu verlieren hat, ist selbst eine Stunde Tretmühle unangenehmer.“ Die Prügelstrafe (flogging) ist nicht von den Verfassern in das Strafensystem aufgenommen, sondern erst durch Gesetz VI von 1864, vor allem zur Unterdrückung der immer häufiger gewordenen Eigentumsdelikte eingeführt worden.

Das indische Strafrecht würde eine wertvolle Bereicherung erfahren durch Aufnahme des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte (civic degradation) und der Veröffentlichung der Urteile, sei es mittels der Zeitungen oder durch öffentlichen Anschlag.

Im Gegensatz zu anderen Strafgesetzbüchern, die auch die Mindestdauer der Freiheitsstrafen festsetzen, bestimmt das indische Strafgesetzbuch nur ihre höchste zulässige Dauer. In einigen Fällen macht es die Verhängung von Gefängnis neben einer Geldstrafe obligatorisch. In Indien hat der Richter ebenso wie in England bei Ausmessung der Strafe einen zu grossen Spielraum. Den Versuch, die mildernden und erschwerenden Umstände nach dem Vorbilde anderer Strafgesetzbücher zu definieren, hat das indische Gesetz nicht gemacht.

Ein Analogon zu der in England zulässigen Behandlung eines „Gefängnissträflings erster Klasse“ („misdemeanant of the first division“) ist in Indien nicht vorhanden. Man hat die Einführung einer ähnlichen Bestimmung verlangt, wie sie die Strafprozessordnung für Louisiana in Art. 92 giebt, wo es heisst: „Leichtes Gefängnis (simple imprisonment) besteht lediglich in der Verwahrung innerhalb der Gefängnismauern; der Gefangene darf sowohl lesen und schreiben als auch während der in der Hausordnung festgesetzten Stunden Besuch empfangen.“

4. § 5. Allgemeine Strafausschliessungsgründe.

(General exceptions. Kap. IV Artt. 76—106.)

Das vierte Kapitel handelt von den Umständen, welche die Schuld (criminality) oder die Strafbarkeit (criminal liability) ausschliessen. Die Bestimmungen dieses Kapitels, das den Zweck hat, zahllose Wiederholungen zu vermeiden, gelten für das gesamte Strafgesetzbuch.

Nachstehende Handlungen hat das Gesetz ausdrücklich für straflos erklärt: die Handlung, zu der jemand gesetzlich verpflichtet ist oder verpflichtet zu sein glaubt; rechtmässige richterliche Handlungen; jede auf Grund eines Urteils oder des Befehls eines Gerichts vorgenommene Handlung; die Handlung, zu

welcher jemand gesetzlich berechtigt ist oder auf Grund thatsächlichen Irrtums berechtigt zu sein glaubt; den bei Ausführung einer gesetzmässigen Handlung eintretenden Zufall; eine Handlung, welche ohne rechtswidrige Absicht (criminal intent) begangen wird, um durch die voraussichtliche Zufügung von Schaden einen anderen Schaden abzuwenden; die von einem Kinde unter 7 Jahren begangene That; die That eines Kindes über 7 aber unter 12 Jahren, welches nicht die genügende Verstandesreife (sufficient maturity of understanding) hat[1]); Handlungen eines Geisteskranken (person of unsound mind); Handlungen eines Menschen, der durch eine gegen seinen Willen hervorgerufene Vergiftung des Gebrauchs seiner Urteilsfähigkeit (judgement) beraubt ist; eine mit Einwilligung (by consent) des Verletzten ohne die Absicht, einen schweren Schaden zu verursachen, und ohne das Bewusstsein, dass ein solcher eintreten werde, vorgenommene Handlung; Handlungen, welche in gutem Glauben zum Vorteil einer Person ohne Tötungsabsicht vorgenommen werden; ähnliche Handlungen, welche im Einverständnis des Wärters zu Gunsten eines Kindes oder Geisteskranken ausgeführt werden; Handlungen, die in gutem Glauben zu Gunsten einer Person ohne deren Einwilligung vorgenommen werden, wenn sie nach den Umständen des Falles nicht in der Lage war, ihre Zustimmung zu erkennen zu geben; durch Drohung erzwungene Handlungen; Handlungen, die nur unbedeutenden Schaden verursacht haben; endlich Handlungen, die in Notwehr begangen sind.

Thatsächlicher Irrtum (mistake of fact). In unkultivierten Ländern bedarf der Fall der auf Grund thatsächlichen Irrtums begangenen Tötung einer besonderen Regelung. Es ist in Indien oft vorgekommen, dass „Hexen“ und „Zauberer“ getötet wurden von Personen, die dadurch von sich oder ihren Kindern irgendein drohendes Unheil abwenden zu können glaubten. In diesen Fällen sollte den Geschworenen vielleicht die Frage vorgelegt werden, ob der Thäter unter dem Einflusse eines thatsächlichen Irrtums stand oder in dem guten Glauben handelte, sich in Notwehr zu befinden und das gefürchtete Übel auf anderem Wege nicht abwenden zu können.

Richterliche Handlung (judicial act). Bezüglich der civilrechtlichen Haftung bestimmt das Gesetz XVIII von 1850, dass ein Richter wegen der in Ausübung seines Amtes in gutem Glauben angeordneten oder vorgenommenen Handlungen civilrechtlich nicht belangt werden kann, selbst wenn er für die in Frage kommende Sache nicht zuständig war.

Zufall (accident). Die That muss verübt sein: zufällig, ohne strafbare Kenntnis oder Absicht bei Ausführung einer gesetzmässigen Handlung in gesetzlicher Weise mit gesetzlichen Mitteln und der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht. Das indische Gesetz weicht von dem englischen Recht ab: nach letzterem ist die bei Ausführung einer ungesetzlichen Handlung verursachte Tötung Mord (murder) oder Totschlag (manslaughter), je nachdem die ungesetzliche Handlung ein schwereres Verbrechen (felony) oder ein leichteres misdemeanour) ist.[2]) Liegt Unbesonnenheit oder Nachlässigkeit vor, so ist die That strafbar (Artt. 304A, 336, 337, 338).

Jugendliches Alter. Bei Feststellung der Altersgrenze für die absolute Straflosigkeit folgt das Gesetz dem englischen Recht, setzt aber den Zeitpunkt des Eintritts der vollen Strafmündigkeit vom vollendeten 14. auf das vollendete 12. Jahr herab. Zwischen dem 7. und 12. Lebensjahre wird das Vorhandensein der genügenden Verstandesreife vermutet und die Verteidigung

---

[1]) Vgl. jedoch Art. 130 des Eisenbahngesetzes (Indian Railways Act, IX von 1890, amtliche Ausgabe 1896).

[2]) Vgl. Beispiel (illustration) c zu Art. 299 des indischen Strafgesetzbuches.

muss das Fehlen derselben darthun, während in England umgekehrt die Anklagebehörde den Beweis des Vorhandenseins zu erbringen hat. Für abendländische Begriffe ist diese Grenze zu niedrig, indes gilt in orientalischen Ländern der Satz: malitia supplet aetatem, und es liegen eine Reihe von bemerkenswerten Beispielen für eine aussergewöhnlich frühe Verstandesreife aus Indien vor.[1])

Trunkenheit (drunkenness). Wie im Civilrecht, so bewirkt auch im Strafrecht Trunkenheit eine Erhöhung der Verantwortlichkeit nach der Regel: qui peccat ebrius, luat sobrius. Spuren dieser strengeren Anschauungsweise finden sich auch in modernen Gesetzen, wenn auch das Prinzip der Strafschärfung aufgegeben ist. Nach heutiger Auffassung bewirkt selbstverschuldete Trunkenheit keine Straffreiheit. In England kann Trunkenheit mildernd in Betracht gezogen werden, soweit das Motiv des unter ihrem Einflusse Handelnden berücksichtigt wird. Nach dem Wortlaut des indischen Gesetzes darf sie offenbar nicht beachtet werden (Art. 86), die authentische Interpretation (case law) neigt jedoch zu der englischen Auffassung.

Drohung (compulsion by threats). Die Drohung muss derartig sein, dass der Bedrohte bei vernünftiger Überlegung befürchten muss, die Nichtausführung der That werde unmittelbar seinen Tod (nach englischem Recht auch: schwere Körperverletzung) zur Folge haben. Die Straflosigkeit tritt jedoch nicht ein bei Mord und strafbaren Handlungen gegen den Staat. Nach indischem Recht ist sie nicht davon abhängig, dass bei der Ausübung des Zwanges eine bestimmte Anzahl von Personen beteiligt gewesen ist, auch besteht keine gesetzliche Präsumption dafür, dass Ehefrauen unter dem Einfluss der Drohungen ihrer Ehemänner gehandelt haben, obwohl die Stellung der Frau in Indien die Anwendung dieses Grundsatzes sehr angezeigt erscheinen lässt.

Handlungen, die nur geringen Schaden verursachen (acts causing slight harm). „Eine Handlung ist straflos, wenn der Schaden, den sie verursacht oder verursachen soll oder erfahrungsgemäss zu verursachen pflegt, so unbedeutend ist, dass niemand, der mit normaler Empfindung und Temperament begabt ist, sich über denselben beklagen würde" (that no person of ordinary sense and temper would complain of such harm; Art. 95). Dieser Artikel verkörpert den Grundsatz: de minimis non curat lex. Die Mitglieder der Gesetzgebungskommission bemerken: „Nach dem Wortlaut des Gesetzes begeht jemand einen Diebstahl, wenn er seine Feder in seines Nachbars Tintenfass taucht, Sachbeschädigung, wenn er eines anderen Oblate zerpflückt etc. Dass diese Handlungen nicht als Delikte behandelt werden dürfen, ist klar, und wir halten es für besser, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf sie ausdrücklich auszuschliessen, als dieses der Praxis zu überlassen. Denn wenn das Gesetz diesen Punkt mit Stillschweigen übergehen würde, so könnte der Richter diese Fälle nur für straflos erklären, indem er entweder neues Recht schafft oder dem Wortlaut des Gesetzes Gewalt anthut. Beides halten wir aber für gefährlich."

Notwehr (private defense). Hierüber sagen die Verfasser des Gesetzes: „Es könnte scheinen, als hätten wir das Recht der Selbstverteidigung

[1]) Der „Weekly Reporter" berichtet einen Fall, in welchem ein zehnjähriges Mädchen ihrem schlafenden Ehemanne den Kopf abgeschlagen hat. — Nach dem chinesischen Strafgesetzbuche (Art. 22) sollen Personen unter 7 und über 90 Jahre nur wegen Hochverrats und Rebellion bestraft werden. Der Gedanke, dass ein siebenjähriges Kind einen Hochverrat begehen könnte, hat für europäische Begriffe etwas Komisches. (1. W. R. Cr. 43.)

zu weit ausgedehnt, und wir sind selbst der Ansicht, dass, wenn es unsere Aufgabe gewesen wäre, ein Gesetz zu entwerfen für ein leidenschaftliches, hitziges Volk, das gewohnt ist, sich selbst Recht zu verschaffen und dabei die Grenzen der Gesetzlichkeit zu überschreiten, die Aufnahme einschränkender Bestimmungen unerlässlich gewesen wäre. Hierzulande liegt aber die Gefahr auf der entgegengesetzten Seite. Die Bevölkerung ist ausserordentlich wenig geneigt, sich selbst zu helfen; mit unglaublicher Langmut erträgt sie die grausamsten Misshandlungen und die schwersten Beleidigungen und Beschädigungen, die ihr durch Banden von Räubern (dacoits) und Raufbolden zugefügt werden. Diese Thatsache ist eines der bemerkenswertesten und zugleich betrübendsten Symptome für die in der indischen Bevölkerung herrschenden Zustände."

Das indische Gesetz erlaubt jedermann die Verteidigung: 1. seiner eigenen oder einer fremden Person gegen einen auf sie gerichteten Angriff; 2. des eigenen oder fremden beweglichen oder unbeweglichen Vermögens gegen Diebstahl (theft), Raub (robbery), Sachbeschädigung (mischief) oder gesetzwidriges Betreten (trespass). Im englischen Recht ist nicht so klar ausgesprochen, dass alles, was zur Verteidigung eigener Rechtsgüter, auch zum Schutze fremder erlaubt ist.

Die Notwehr ist nicht zulässig gegen Handlungen, welche von einem öffentlichen Beamten oder in dessen Auftrage vorgenommen werden und in dem von ihnen Betroffenen vernünftigerweise nicht die Furcht vor Tötung oder schwerer Körperverletzung hervorrufen können, selbst wenn sie nicht vollkommen gesetzlich sind. Ferner liegt straflose Notwehr nicht vor, wenn der Thäter genügende Zeit hatte, obrigkeitliche Hülfe herbeizuholen. Das Recht der Notwehr entschuldigt in keinem Falle die Zufügung eines nicht unumgänglich notwendigen Übels (Art. 99).

In England steht gegen die thatsächlich ungesetzliche Handlung (Verhaftung u. s. w.) eines Beamten das gleiche Recht der Notwehr zu, wie gegen die rechtswidrige Handlung einer Privatperson. Der indische Beamte ist daher erheblich besser geschützt. Die Unzweckmässigkeit der englischen Bestimmung liegt darin, dass derjenige, welcher Widerstand leistet oder Gewalt anwendet, gar nicht wissen kann, ob der Beamte gesetzlich handelt, und er daher sich in Notwehr befindet, oder nicht. Das indische Recht steht dem französischen näher.

Nach Art. 42 des Gesetzes V von 1861 (Police Act) ist ein Polizeibeamter, der wegen einer Amtshandlung verfolgt oder angeklagt ist, freizusprechen, wenn er nachweist, dass er auf Grund eines richterlichen Vollziehungsbefehls (warrant of a magistrate) gehandelt hat, vorausgesetzt, dass der Richter zum Erlass desselben zuständig war. Auch in dieser Beziehung stellt das englische Recht die Unterbeamten ungünstiger.

Das Recht der Notwehr dauert bei Angriffen auf die Person so lange wie die Gefahr vorhanden ist, bei Eigentumsverletzungen so lange, bis der Angreifende seine Beute in Sicherheit gebracht hat, obrigkeitliche Hülfe herbeigerufen ist oder die Sachen wieder in den Besitz des Eigentümers gelangt sind (Artt. 102, 105). Mayne ist der Ansicht, dass man einen davonjagenden Strassenräuber nach englischem Recht erschiessen darf, nach indischem dagegen nicht. Wenn dieses aber auch nach Stephen's Digest erlaubt ist, so ist es doch nicht der Fall nach den Grundsätzen über Notwehr oder die Verhütung eines schweren Verbrechens, sondern nur nach denjenigen über die Festnahme von Verbrechern (Art. 199). Zu diesem Zwecke würde nach Art. 46 Strafprozessordnung die Tötung erlaubt sein, wenn der Strassenräuber ein mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Transportation bedrohtes Delikt begangen hätte.

5. § 6. Anstiftung und Beihülfe. (Abetment. Kap. V. Artt. 107—120.)

Die Bestimmungen des indischen Rechts über Anstiftung und Beihülfe (abetment[1]) sind ziemlich streng. Eine Unterscheidung zwischen Thätern ersten und zweiten Grades, wie sie das englische Recht kennt, findet nicht statt. Der Anstifter, der bei der Ausführungshandlung zugegen gewesen ist, wird so angesehen, als hätte er sie selbst begangen. Da die Anstiftung ein selbständiges Delikt ist, kann der Anstifter, wie in England, auch vor Ergreifung des Thäters angeklagt und verurteilt werden. Wer vor oder gleichzeitig mit der Begehung einer That irgendetwas thut, um die Begehung zu erleichtern und diese dadurch in Wirklichkeit erleichtert, macht sich der Beihülfe und damit nach der Definition des „abetment" (Art. 107) ebenfalls dieses Delikts schuldig. Ein Polizeibeamter zum Beispiel, der fortgeht, obwohl er weiss, dass Personen gefoltert werden sollen, um ihnen Geständnisse zu erpressen, ist des „abetment" für schuldig erachtet worden.[2])

Ist eine That infolge von Anstiftung begangen, so wird der Anstifter mit der für den Thäter angedrohten Strafe belegt. Bei Verschiedenheit der Handlung, zu welcher angestiftet werden sollte, und der thatsächlich begangenen haftet der Anstifter für letztere, wenn sie als wahrscheinliche Folge der Anstiftung vorausgesehen werden konnte (Art. 113). Die Strafe des Anstifters beträgt ein Vierteil der für den Thäter angedrohten, wenn die That nicht infolge der Anstiftung begangen wurde. Die Anstiftung einer Volksmenge im allgemeinen oder einer Anzahl von mehr als 10 Personen zur Begehung eines Delikts oder die Beihülfe zu der letzteren wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft (Art. 117). Unter diese Bestimmung fällt auch derjenige, der einen Volkshaufen durch Reden zur Begehung von Gewaltthätigkeiten gegen jemand aufwiegelt. Auch wer es unterlässt, von dem ihm bekannt gewordenen Vorhaben, gewisse Delikte zu begehen, Anzeige zu erstatten, macht sich straffällig. Eine Erhöhung der Strafbarkeit tritt ein, wenn der Thäter ein öffentlicher Beamter ist, zu dessen Amtspflichten die Verhütung derartiger Strafthaten gehört. In dieser Beziehung sind die Kap. IV und XIII Strafprozessordnung zu vergleichen.

b) Der besondere Teil.

1. § 7. Strafbare Handlungen gegen den Staat.
(Offences against the State. Kap. VI. Artt. 121—130.)

Nach diesem Kapitel sind strafbar: die Kriegführung gegen die Königin sowie das Unternehmen einer solchen Kriegführung und die Anstiftung und Beihülfe (abetment) dazu; Ansammlung von Waffen zu diesem Zwecke; Angriffe auf den Generalstatthalter und andere hohe Beamte, um sie zur Vornahme oder Unterlassung einer ihnen auf Grund gesetzlicher Befugnis zustehenden Handlung zu zwingen; Kriegführung gegen eine asiatische, mit der Königin von England verbündete Macht; Raubzüge in Gebieten, die mit der Königin im Frieden sind; Entweichenlassen von Staatsgefangenen.

---

[1]) Der englische Ausdruck „abetment" lässt sich im Deutschen, wenigstens für das indische Recht, nicht gut durch ein Wort wiedergeben und ist daher hier i. a. durch „Anstiftung und Beihülfe", an den Stellen aber, wo nur eine der beiden Seiten des Begriffes in Frage kommt, durch „Anstiftung" bezw. „Beihülfe" wiedergegeben. (Anmerkung des Übersetzers.)

[2]) 21. W. R. Cr. 11.

Nach Art. 196 der Strafprozessordnung ist zur Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund dieses Kapitels, mit Ausnahme des Art. 127 (Annahme von Gegenständen, die bei Begehung der nach Artt. 125 und 126 strafbaren Handlungen erbeutet sind) die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Da es in Indien Gesandte fremder Staaten nicht giebt, so enthält das Strafgesetzbuch keine Strafandrohung gegen die Verletzung der den Gesandten zustehenden Privilegien. Schmähschriften gegen fremde Mächte sind, wie in England, nach den Grundsätzen der einfachen „defamation“ strafbar. Was die Einmischung in feindselige Handlungen gegen fremde Staaten anbetrifft, so bestraft das englische Recht: 1. die ohne Erlaubnis erfolgte Annahme von Kriegsdiensten bei einem von zwei Krieg führenden Staaten, zwischen denen die Königin neutral ist; 2. die Ausrüstung einer regelrechten kriegerischen Expedition (einschliesslich der Erbauung von Schiffen). Art. 125 des indischen Strafgesetzbuches spricht von „asiatischen“ Mächten und bedroht die Verübung von Räubereien auf deren Gebiet, wenn sie mit der Königin im Frieden stehen, mit Strafe. Im englischen Recht kommt dieses Delikt nur in den Auslieferungsverträgen vor. Die Bezeichnung „Asiatic power“ dürfte auch teilweise asiatische Staaten, z. B. Russland, Frankreich, die Türkei, einschliessen und bezieht sich mindestens auf die in Asien liegenden Gebiete dieser Staaten. Die Verfasser des Strafgesetzbuches hielten das in dieser Beziehung in England geltende Recht für zu milde. Die Ausrüstung eines Kriegsschiffes in Liverpool, um den Franzosen gegen die Deutschen zu helfen, ist nur als „misdemeanour“ (Verbrechen) mit 2 Jahren, dagegen die gleiche That begangen in Bombay, um den Franzosen im Kriege gegen die Chinesen beizustehen, mit lebenslänglicher Verbannung strafbar. Ob die gleiche Thätigkeit zu Gunsten der Chinesen gegen Frankreich strafbar ist, hängt davon ab, ob man letzteres als asiatische Macht ansehen kann. Zweifellos gehören aber Angriffe auf die indischen Vasallenstaaten Englands, deren Bedeutung für die Regierung sich von der der gegen sie selbst gerichteten Angriffe nur wenig unterscheidet, zu den oben erwähnten Delikten.

Bei der Beherbergung von Staatsgefangenen (harbouring of state prisoners, Art. 130) wird eine Ausnahme zu Gunsten des Ehemannes und der Ehefrau, wie bei dem gewöhnlichen Vergehen des „harbouring“ (Artt. 136, 212, 216), nicht gemacht.

Bis 1870 enthielt das Strafgesetzbuch keinerlei Strafvorschriften gegen aufrührerische Handlungen, die nicht geradezu einen Fall des Friedensbruches (breach of the peace) bildeten. Der Grund für diese Unterlassung ist aus folgender Äusserung der Gesetzesverfasser zu entnehmen: „Lange Zeit hindurch galt es als kluge Politik, die thatsächliche Oberherrschaft Englands in die Form des Vasallentums einzukleiden und sowohl dem Mogul wie seinen Vizekönigen die ihnen früher gebührenden Attribute der Souveränetät, die in Wirklichkeit der Ostindischen Gesellschaft zustand, zu lassen.“ Und Sir James Stephen bemerkt hierzu: „Die Ostindische Gesellschaft hatte es während der Dauer ihrer Herrschaft immer vermieden, Verwaltung und Gesetzgebung so zu handhaben, wie es ein ungeschickter Herrscher wohl gethan haben würde, und bei dem Übergange der Oberhoheit auf die Krone hielt man es nicht für erforderlich, in dieser Beziehung eine offenkundige Änderung eintreten zu lassen. Jetzt ist nach Art. 124 A die Erregung von Missstimmung gegen die in Indien gesetzlich errichtete Regierung mit lebenslänglicher oder zeitiger Verbannung in Verbindung mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 3 Jahren in Verbindung mit Geldstrafe oder mit letzterer allein bedroht. Als Missbilligung (disaffection) gilt aber nicht diejenige Unzufriedenheit mit den Massregeln der Regierung, die auf die Bereitwilligkeit zum Gehorsam gegen die Autorität der Regierung und zur Unterstützung derselben gegen ungesetzliche Angriffe und Widersetzlichkeit keinen Einfluss hat.

2. § 8. Strafbare Handlungen in Beziehung auf Landheer und Marine.

(Offences relating to the Army and Navy. Kap. VII. Artt. 131—140.)

Da die von Militärpersonen begangenen Verstösse gegen die militärische Disziplin ausnahmslos von den Kriegsgerichten (Courts Martial [1]) abgeurteilt werden, so behandelt dieses Kapitel nur solche Delikte, deren Thäter Civilpersonen sind. Es bedroht die Anstiftung und Beihülfe (abetment) zu Meuterei (mutiny), Angriffen auf Vorgesetzte, Desertion und Ungehorsam im Dienste (insubordination) mit Strafe.

Diese Thatbestände hätten bereits in dem von der Anstiftung und Beihülfe (abetment) handelnden Kapitel V ihren Platz finden können. Die Verfasser des Gesetzes waren indes der Ansicht, dass hierin eine ungerechtfertigte Härte gelegen haben würde, da die Strafe des „abettor" sich nach der des Thäters richtet und zum Teil dieser gleichkommt. Sie sagen: „Dieser Grundsatz erscheint durchaus richtig, wenn seine Anwendung auf die in diesem Gesetze behandelten Delikte beschränkt bleibt. Aber das Militärstrafgesetzbuch ist, und zwar mit Grund, bedeutend härter als dasjenige, unter welchem die Menge des Volkes lebt. Die Ausdehnung seiner Strafbestimmungen auf Personen, welche dem Soldatenstande nicht angehören, dürfte sich unseres Erachtens nicht rechtfertigen lassen . . . . Es würde sonst jemand, der einen Soldaten anstiftet, den Befehl eines vorgesetzten Offiziers nicht auszuführen, schwerer bestraft werden, als ein Strassenräuber, ein Mitglied einer Räuberbande, Brandstifter, Notzüchtiger oder Menschenräuber".

3. § 9. Störung des öffentlichen Friedens.

(Offences against the public tranquillity. Kap. VIII. Artt. 141—160.)

Diese Delikte sind sehr häufig und werden vorzugsweise begangen bei Gelegenheit von Streitigkeiten über Grundbesitz, die bei dem Mangel einer genauen Aufzeichnung desselben leicht entstehen. Vorherrschend sind diese Strafthaten in den noch nicht völlig geordneten Provinzen, in denen eine Katastrierung und aktenmässige Feststellung der Eigentumsverhältnisse überhaupt noch nicht erfolgt ist.

Die Beteiligung an einer ungesetzlichen Versammlung (unlawful assembly) wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe, oder mit beiden zusammen, bestraft (Art. 143). Als „unlawful assembly" gilt jede Versammlung von mindestens 5 Personen, wenn deren Zweck ist: 1. einem Gesetz oder einem gesetzmässigen Verfahren Widerstand zu leisten, 2. eine strafbare Handlung zu begehen, oder 3. ein thatsächlich vorhandenes oder vermeintliches Recht mittels strafbarer Gewalt zu verwirklichen. Hat einer der Teilnehmer in Verfolgung des gemeinsamen Zwecks Gewalt gebraucht, so werden alle Teilnehmer wegen Aufruhrs (rioting) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren in Verbindung mit Geldstrafe oder nur mit einer dieser beiden Strafen belegt.

Die Artt. 154—156 handeln von der Strafbarkeit der Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken und deren Vertreter, wenn auf ihrem Grund und Boden eine ungesetzliche Versammlung stattgefunden hat. Der Eigentümer ist strafbar, auch ohne Kenntnis gehabt zu haben, wenn sein Vertreter, wissend, dass eine ungesetzliche Versammlung auf dem Grundstück voraussichtlich abgehalten werden sollte, nicht alles in seiner Macht Stehende gethan hat, um sie zu verhindern. Die genügende Rechtfertigung dieser harten Bestimmung liegt in der grossen Häufigkeit des „rioting", sowie darin, dass das Delikt

---

[1]) Vgl. Militärgesetz (Army Act) von 1881, 44 und 45 Vict. Kap. 58.

nur mit Geldstrafe bedroht ist und der Eigentümer daher durch Erfordern von Kautionsleistung seitens des Vertreters sich an diesem für etwaige Verluste schadlos halten kann. Diese Bestimmung ist zur Aufrechterhaltung des Friedens dringend erforderlich und würde bei richtiger Anwendung auch genügen, um das Vergehen des „rioting“ völlig zu unterdrücken oder wenigstens erheblich einzuschränken. Da aber das Obergericht (High Court) zu Calcutta, oder genauer genommen, einzelne der demselben angehörenden Richter, das Delikt nicht recht anerkennen und den wegen desselben erhobenen Anklagen, im Widerspruch mit dem klaren Willen des Gesetzes, keine Folge geben, so ist die Staatsanwaltschaft, wenigstens in Bengal, mit der Einleitung des Strafverfahrens sehr vorsichtig. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, dass die indischen Richter sich nicht selten über den zweifellosen Wortlaut des Gesetzes hinwegsetzen.

In England ist zum Thatbestande des Aufruhrs (riot) nicht erforderlich, dass Gewalt gegen eine bestimmte Person verübt worden ist; es genügt, dass ruhige und besonnene Personen beunruhigt worden sind. In Indien ist auch der erstere Umstand erforderlich.

In Indien nimmt die Aburteilung wegen Aufruhrs einen nicht unerheblichen Teil der Zeit der Gerichtshöfe in Anspruch. Benachbarte „Zemindars“ (Häuptlinge) nehmen oft Banden von gewerbsmässigen „lattials“, d. h. erfahrenen Raufbolden an, so dass die Streitigkeiten um Land nicht selten in Körperverletzungen und oft sogar in Totschlag ausarten. An dieser Stelle sind auch die Artt. 106 und 107 Strafprozessordnung zu erwähnen. Der erstere ermächtigt den Richter, einer Person, die wegen Gewaltthätigkeit verurteilt ist, Friedensbürgschaft (security to keep the peace) für ein Jahr aufzuerlegen; und Art. 107 lässt die gleiche Massregel bezüglich desjenigen zu, „von dem anzunehmen ist, dass er einen Friedensbruch oder eine andere Handlung begehen wird, die eine Friedensstörung wahrscheinlich zur Folge haben wird“.

Nach Art. 127 Strafprozessordnung kann jeder als Polizeibeamter fungierende Beamte oder Offizier eine ungesetzliche Versammlung zum Auseinandergehen auffordern und, wenn die Zwangsgewalt der Civilbehörden nicht ausreicht, militärische Hülfe in Anspruch nehmen.

4. § 10. Strafbare Handlungen, welche von öffentlichen Beamten oder in Bezug auf dieselben begangen werden.

(Offences by or relating to public servants. Kap. IX Artt. 161—171.)

Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe trifft den öffentlichen Beamten, der als Belohnung für die Vornahme oder Unterlassung irgendeiner Amtshandlung oder für die Gewährung oder Entziehung irgendeiner dienstlichen Vergünstigung ausser der ihm gesetzlich zustehenden Gebühr (remuneration) irgendwelchen Vermögensvorteil (gratification) annimmt (Art. 161). Der Ausdruck „gratification“ beschränkt sich nicht auf Geldleistungen. — Andere in diesem Kapitel behandelte Delikte sind: die Annahme von Vermögensvorteilen, um einen öffentlichen Beamten in ungesetzlicher Weise zu beeinflussen; Annahme von Wertgegenständen seitens eines Beamten, der darauf keinen Anspruch hat, von einer Person, die in irgendeine von diesem Beamten zu erledigende Angelegenheit verwickelt ist; die Nichtbeachtung einer gesetzlichen Vorschrift seitens eines Beamten, um jemanden Unrecht zuzufügen; das ungesetzliche Betreiben eines Handelsgeschäftes, der ungesetzliche Kauf einer Sache oder das ungesetzliche Bieten auf eine Sache durch einen Beamten. Ebenso macht

sich strafbar, wer fälschlich sich einen amtlichen Charakter beilegt oder amtliche Kleidung und Abzeichen unbefugter Weise trägt.

Öffentlicher Beamter. Der gesetzliche Begriff des „public servant" hat durch nachträgliche Bestimmungen eine weitere Ausdehnung erhalten und umfasst Eisenbahnbeamte (Gesetz IX von 1890) und Telegraphenbeamte (Gesetz XIII von 1885), mit denen das Publikum thatsächlich ebensoviel in Berührung treten muss, wie mit den Verwaltungsbeamten. Im übrigen beschränkt die Gesetzgebung den Begriff auf diejenigen Beamten, welche vom Staate direkt oder von solchen Personen angestellt sind, denen der Staat die Ausübung obrigkeitlicher Funktionen übertragen hat (licensees). Nach Art. 197 Strafprozessordnung darf ein Richter oder öffentlicher Beamter, der aus seiner Stellung nicht ohne Genehmigung der Regierung entfernt werden kann, auch nicht als solcher ohne deren Zustimmung strafrechtlich verfolgt werden.

Die Hingabe einer Belohnung oder eines Geschenkes seitens jemandes, der darum angegangen worden ist, bildet keinen Fall des „abetment" (Anstiftung), wohl aber das Anerbieten ohne vorherige Aufforderung des zu Bestechenden. Die Verfasser des Gesetzes bemerken hierzu: „Es giebt Länder, in denen der Geschenkgeber härter bestraft wird als der Empfänger. In einem Staate wie in England ist der Geber meist strafwürdiger als der Nehmer." Und sie führen dann aus, dass in Indien in der Mehrzahl der Fälle letzterer der Verführer sein und der Geber lediglich in Notwehr handeln würde.

Annahme von Geschenken (acceptance of presents). Die Annahme von Geschenken durch öffentliche Beamte der Krone oder der Ostindischen Gesellschaft war durch 13 George III c. 63 und 33 George III c. 52 verboten. Art. 165 des Strafgesetzbuches behandelt die Annahme irgendeines Wertgegenstandes ohne jeden oder ohne genügenden Grund. Unter den angeführten Beispielen findet sich folgendes: „Richter A. kauft von Z., der vor dem Gerichte, dem A. angehört, einen Prozess anhängig gemacht hat, Staatsbanknoten (Government Promissory Notes) zum Kurse unter Pari, während sie über Pari stehen. A. hat von Z. ohne genügenden Grund einen Vermögensvorteil erhalten." Die Annahme von Geschenken ohne irgendwelches unlautere Motiv wird im Strafgesetzbuche nicht, wohl aber in Verordnungen der Regierung erwähnt. Letztere sind sehr streng, und selbst die Entgegennahme der geringwertigen Höflichkeitsgeschenke, die die Zemindars den europäischen Beamten bei ihren Besuchen zu machen pflegen, wird von der Regierung nicht gern gesehen.

Nichtbefolgung einer gesetzlichen Vorschrift durch einen Beamten in der Absicht, jemanden zu schaden (public servant disobeying a direction of the law with intent to cause injury to any person). In Indien ist zum Thatbestande dieses Delikts die Nichtbeachtung einer besonderen und ausdrücklichen Anordnung einer Gesetzesbestimmung erforderlich.[1]) Nach dem viel weitergehenden englischen Recht ist jede Vernachlässigung amtlicher Pflichten strafbar, ausser wenn ihre Erfüllung mit einer Gefahr verbunden war, der auch ein Mann von gewöhnlicher Festigkeit und Energie sich nicht ausgesetzt haben würde.[2])

---

[1]) Vgl. I. L. R. 1 Mad. 266.

[2]) R. v. Wyalt, 1 Salk., 381; R. v. Bembridge, 3 Doug., 332; R. v. Yones, Strange 1146. In Stephen's Digest findet sich folgendes Beispiel: „A., Ortsvorsteher in B., unterlässt es, zur Unterdrückung des in B. ausgebrochenen Aufruhrs verschiedene Handlungen vorzunehmen, deren Ausführung ihm möglich war und von einem Manne von normaler Klugheit, Charakterstärke und Thatkraft erwartet werden konnte. A. macht sich damit eines Vergehens (misdemeanor) schuldig".

5. § 11. Missachtung der gesetzlichen Autorität der öffentlichen Beamten.

(Contempts of the lawful authority of public servants. Kap. X. Artt. 172—190.)

Nach diesem Kapitel macht sich strafbar: wer sich verborgen hält, um einer Vorladung zu entgehen, wer sich nicht in vorgeschriebener Weise einfindet, um die Befehle, Ladungen u. s. w. eines öffentlichen Beamten entgegenzunehmen; wer es unterlässt, einem solchen die vorgeschriebene Auskunft zu erteilen oder wer eine falsche Auskunft erteilt; wer der Inbesitznahme von Gegenständen durch einen zuständigen Beamten Widerstand leistet; wer einem Beamten bei Ausübung öffentlicher Funktionen Widerstand leistet; wer einem öffentlichen Beamten Beleidigungen androht, u. a. m.

Zur Erläuterung der von der Auskunftsverweigerung handelnden Artikel sind Artt. 44 und 45 Strafprozessordnung heranzuziehen. Art. 44 verpflichtet jedermann, über gewisse besonders schwere Delikte Auskunft zu geben; Art. 45 statuiert besondere Verpflichtungen für Dorfälteste, Dorfaufseher, Eigentümer und Besitzer von Land sowie deren Vertreter.

Art. 188 bedroht Ungehorsam gegen die gehörig bekannt gemachten Anordnungen eines öffentlichen Beamten mit Strafe. Die in Frage kommenden Anordnungen — orders — sind Gebote oder Verbote, die seitens der zuständigen Beamten im öffentlichen Interesse — for public purposes[1]) — erlassen sind. Die Frage, ob sie vielleicht unzweckmässig oder nur zur Chikane erlassen sind, hat das erkennende Gericht zu entscheiden. Die Verfasser des Gesetzes bemerken hierzu: „Einerseits ist es unumgänglich notwendig, Anordnungen der Lokalbehörden zuzulassen, die einer Bestätigung durch die Gesetzgebung nicht bedürfen; andererseits ist, wie wir durchaus nicht verkennen, zu befürchten, dass hieraus häufig kleinliche und lästige Massregeln entstehen werden, selbst wenn diejenigen, die sie zu treffen haben, im allgemeinen tüchtig und fähig sind .... Unser Vorschlag geht dahin, die Ortsbehörden zu ermächtigen, Handlungen, welche ihrer Ansicht nach die öffentliche Ruhe, Gesundheit, Sicherheit und Schicklichkeit gefährden würden, zu verbieten und die wissentliche Übertretung dieses Verbots, vorausgesetzt dass die Handlung wirklich die vorbezeichnete Gefährdung mit sich bringt, zu einer strafbaren Handlung zu stempeln. Damit ist den Lokalbehörden keineswegs die Befugnis gegeben, neue Deliktsthatbestände völlig willkürlich zu schaffen. Denn wenn das erkennende Gericht zu der Überzeugung kommt, dass die vorgenommene Handlung nicht geeignet war, die öffentliche Ruhe, Gesundheit, Sicherheit und Schicklichkeit zu stören, so tritt eine Bestrafung des Thäters nicht ein. Die Wirkung einer solchen Anordnung einer Lokalbehörde besteht daher lediglich darin, dass demjenigen, der ihr wissentlich zuwiderhandelt, die Einrede der mangelnden bösen Absicht abgeschnitten wird. Er kann sich nicht damit entschuldigen, dass er, wenn er einen Schaden verursacht oder die Besorgnis einer Beschädigung hervorgerufen hat, nicht vorsätzlich gehandelt habe."

Art. 133 der Strafprozessordnung ermächtigt die Beamten, den Eintritt schädlicher Ereignisse zu verhindern. Sie können zur Entfernung von Hindernissen auf öffentlichen Wegen oder Flüssen auffordern; ferner zur Einstellung schädlicher Betriebe, Einfriedigung gefährlicher Brunnen u. s. w. Nach Art. 144 kann ein Beamter in dringenden Fällen eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn diese geeignet erscheint, die Beschädigung, Störung oder Beleidigung einer gesetzlich angestellten Person, die Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder Sicherheit eines Menschen, oder die Entstehung von Aufruhr oder

[1]) I. L. R. 6 Calcutta 445.

Streit zu verhindern. Eine ergiebige Quelle von Streitigkeiten bilden die mit einander konkurrierenden „hâts“ (Märkte); es kann daher einem Zemindar untersagt werden, einen „hât“ unmittelbar neben dem eines benachbarten Zemindars einzurichten. Religiösen Prozessionen kann der Umzug durch gewisse Strassen verboten werden. Wenn ein Beamter von dem Vorhandensein eines Notstandes, der den Gebrauch der ihm durch Art. 144 übertragenen Befugnisse erforderlich macht, sichere Kenntnis erhält, so kann er auch die Ausübung wohlbegründeter Rechte einstweilen verbieten.[1] Die erste und vornehmste Pflicht der Verwaltung ist die Sicherung von Leben und Eigentum, und zur Erreichung dieses Zieles sind ihre Beamten ermächtigt, unter Umständen auch in die Privatrechte der Gemeindemitglieder einzugreifen. Das Gesetz V von 1861 (Art. 30—33) giebt der unter Aufsicht der Bezirksobrigkeit (District Magistrate) stehenden Polizei die Befugnis, alle Prozessionen und auf öffentlichen Wegen stattfindenden Versammlungen zu beaufsichtigen, die Marschrichtung vorzuschreiben und die Verwendung von Musik in den Strassen und bei öffentlichen Festen und Feierlichkeiten zu regeln.

Nach Art. 195 Strafprozessordnung ist die strafrechtliche Verfolgung der nach Artt. 172—188 Strafgesetzbuch strafbaren Handlungen von dem Antrage des in Frage kommenden Beamten oder eines ihm vorgesetzten Beamten abhängig.

6. § 12. Falsches Zeugnis und strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege.

(False evidence and offences against public justice. Kap. XI Artt. 191—229.)

Dieses Kapitel behandelt die Ablegung und die Herbeiführung eines falschen Zeugnisses, die Vorzeigung falscher Bescheinigungen, die Vernichtung der Beweismittel einer Strafthat, betrügerisches Verheimlichen oder Beiseiteschaffen von Gegenständen, Geltendmachung von Ansprüchen in betrügerischer Absicht (fraudulent claims), falsche Anschuldigung (false charge of offence) in Beleidigungsabsicht, Verheimlichung von Verbrechern (harbouring of offenders) Annahme und Gewährung von Vermögensvorteilen, um eine Strafverfolgung zu verhindern (compounding of offences), verschiedene Arten des Gewaltmissbrauchs in Bestechungsabsicht, Flucht und Entziehung der gesetzmässigen Verhaftung, vorsätzliche Beleidigung oder Störung eines Beamten bei Gelegenheit eines gerichtlichen Verfahrens.

Bezüglich der Anfertigung von Urkunden, die falsche Angaben enthalten, bemerken die Verfasser des Gesetzes: „Unseres Erachtens liegen in der Thatsache der Aufstellung falscher Behauptungen bei der Prozessführung (false pleading) alle Momente vor, die einer Handlung den Charakter der Strafbarkeit aufdrücken. Dass diese Handlungsweise stets irgendwelchen Schaden verursacht, ist klar. Selbst wenn sich die Ablegung eines falschen Zeugnisses nicht an sie anschliesst, so hindert sie doch in allen Fällen die Rechtspflege; dass sie einen zum Ausgleich dieses Nachteiles geeigneten Vorteil mit sich brächte, ist unseres Wissens niemals behauptet worden.“

Über die Ablegung falschen Zeugnisses und die besondere Häufigkeit dieses Delikts in Indien sagen die Verfasser: „In Ländern mit hochentwickeltem moralischem Bewusstsein der Bevölkerung pflegt der direkte Beweis einer Thatsache durch Zeugen als der beste zu gelten. Ganz anders in Indien. Der Richter, der eine Reihe von Personen, von denen ihm nichts Nachteiliges

[1]) I. L. R. 6 Madras 203.

bekannt ist, eingehend über eine Thatsache vernommen hat, deren Augenzeugen gewesen zu sein sie sämtlich behaupten, gerät nicht selten ernstlich in Zweifel, ob nicht das Ganze von Anfang bis zu Ende ein Märchen ist. Oftmals suchen in Indien Personen dem Gerichte durch phantastische Schilderungen zu imponieren. Die Herbeiführung eines falschen Zeugnisses umfasst nach Art. 192 auch die Herbeiführung eines Umstandes in der Absicht, denselben bei Gelegenheit einer gerichtlichen Verhandlung in Erscheinung treten zu lassen.“ Die Ablegung eines falschen Zeugnisses in einem gerichtlichen Verfahren wird mit Gefängnis bis zu 7, in anderen Angelegenheiten bis zu 3 Jahren bestraft. Der Thäter kann jedoch mit dem Tode, lebenslänglicher Verbannung oder Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft werden, wenn auf Grund des Zeugnisses ein Unschuldiger verurteilt und bestraft ist.

Verschiedene Arten von falschen Bescheinigungen (false certificates) sind nach indischem Recht nicht strafbar.

Falsche Anschuldigungen (false charges, Art. 211) sind in Indien ausserordentlich häufig, und es ist daher sehr bedauerlich, dass die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen darüber einander derartig widersprechen, dass die Bestrafung der Thäter nicht selten vereitelt wird. Der Punkt, in welchem die Vorschriften von einander abweichen, liegt darin, inwiefern dem Anzeigenden Gelegenheit zu geben ist, seine Anschuldigung zu beweisen, bevor er selbst strafrechtlich verfolgt wird. In Frankreich ist es dem richterlichen Ermessen freigestellt, das Verfahren solange einzustellen, bis über den Inhalt der Anzeige ein Erkenntnis des zuständigen Gerichts vorliegt (Cour de Cassation, Erkenntnisse vom 17. April 1846 und 28. November 1851). Dieses Verfahren dürfte das Richtige treffen.

Genehmigung zur Strafverfolgung. Ist die Abgabe eines falschen Zeugnisses, die Erstattung einer falschen Anzeige u. s. w. gegen oder in Beziehung auf das Verfahren vor einem Gerichtshof erfolgt, so darf nach Art. 195 Strafprozessordnung die Strafverfolgung wegen dieser That nur mit Genehmigung oder auf Antrag dieses oder eines demselben übergeordneten Gerichts erfolgen.

7. § 13. Fälschung von Münzen und öffentlichen Stempeln.

(Offences relating to coin and government stamps. Kap. XII Artt. 230—263.)

Dieses Kapitel behandelt die strafbare Nachahmung von Münzen, Verausgabung falscher Münzen als echt, den Besitz solcher Münzen, die Veränderung des Aussehens von Münzen und verwandte Delikte, sowie strafbare Handlungen ähnlicher Art in Beziehung auf obrigkeitliche Stempel. Das Gesetz unterscheidet „Münze“ (coin) und „Königliche Münze“ (Queens coin).

Den fast in allen Ländern befolgten Grundsätzen entsprechend, bestraft das Gesetz die Nachahmung einheimischer Münzen strenger als die ausländischer. „Es ist dringend zu wünschen“, sagen die Verfasser des Gesetzes, „dass das Geld der Ostindischen Gesellschaft der Buntscheckigkeit des indischen Münzwesens, die in den eigenen Münzprägungen der kleinen Fürsten ihren Grund hat, ein Ende machen wird. Durch die von uns vorgeschlagene Fassung des Gesetzes dürfte die Erreichung dieses Zieles erleichtert werden.“

Die Unterscheidung der Verausgaber falschen Geldes in solche, die zu der Zeit, als die Münze in ihren Besitz gelangte, von der Verfälschung Kenntnis hatten, und in solche, denen diese Kenntnis fehlte, ist dem französischen Code pénal entnommen.

In einigen Gegenden Indiens sind kleine Stücke (tumps) ungeprägten Kupfers als Ersatz für Münzen in Gebrauch; die Anfertigung dieser sogen. „dubs“ oder „dumpy pieces“ (wörtlich: dicke Stücke) ist nach dem Strafgesetzbuch straflos.

8. § 14. Strafbare Handlungen in Beziehung auf Masse und Gewichte.

(Offences relating to weights and measures. Kap. XIII. Artt. 264—267.)

Dieser Abschnitt bedroht mit Strafe: den betrügerischen Gebrauch falscher Masse und Gewichte, die Anfertigung und den Verkauf derselben und das Innehaben von solchen in betrügerischer Absicht.

Die Methoden, auf die man in Indien durch Anwendung falscher Masse, falscher Gewichte und falscher Waagen betrogen wird, sind ausserordentlich mannigfaltig und nicht selten das Produkt wahrhaft erfinderischer Köpfe. Bedauerlicherweise giebt es keine Normalmasse. Die Elle (yard) und das „sear“ (Gewicht) weichen sogar an einzelnen Orten desselben Bezirks von einander ab. Art. 153 der Strafprozessordnung ermächtigt die mit der Leitung einer Polizeistation beauftragten Beamten behufs Prüfung von Massen und Gewichten jeden Raum zu betreten.

Die betrügerische Handhabung eines richtigen Instruments bildet einen Betrug nach Art. 415 des Strafgesetzbuchs. 2. W. R. Cr. 65.

Das Gesetz XXXI von 1871 ermächtigt den Generalstatthalter (Governor General in Council), Normalmasse festzusetzen, ohne dass dieser bislang von dieser Befugnis Gebrauch gemacht hätte.

9. § 15. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Schicklichkeit, den öffentlichen Anstand und die öffentliche Moral.

(Offences affecting the public health, safety, convenience, decency and morals. Kap. XIV. Artt. 268—294 A.)

„Der Schädigung des Gemeinwohls — public nuisance — macht sich schuldig, wer durch Vornahme oder Unterlassung einer Handlung für das Publikum im allgemeinen oder diejenigen Personen, welche in der Nähe wohnen oder Eigentum besitzen, eine gemeinsame Beschädigung, Gefährdung oder Belästigung hervorruft oder das notwendige Entstehen eines Schadens, einer Zerstörung, Gefahr oder Belästigung für diejenigen Personen bewirkt, die von einer ihnen zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnis Gebrauch machen. Eine Schädigung des Gemeinwohls wird nicht dadurch erlaubt, dass sie irgendeine Annehmlichkeit oder einen Vorzug mit sich bringt“ (Art. 268).

Erschwerende Umstände bei Begehung dieses Delikts sind: Unterlassungen, die die Ausbreitung von Krankheiten zur Folge haben können, Übertretung von Quarantänevorschriften, Verfälschung von Nahrungsmitteln und Getränken, die zum Verkauf bestimmt sind, Verkauf schädlicher Nahrungsmittel und Getränke, Verfälschung von Apothekerwaren (drugs), gesundheitsschädliche Veränderung der Atmosphäre, schnelles Fahren und Reiten, schnelles Fahren mit Schiffen, Aushängung falscher Lichter, Zeichen und Bogen, Beförderung von Personen gegen Entgelt auf einem überlasteten oder ungesunden Schiffe, Vornahme gefährlicher Handlungen auf einem öffentlichen Land- oder Wasserwege, fahrlässiges Umgehen mit Giften, Feuer, Sprengstoffen, Maschinen, Nachlässigkeiten beim Abreissen oder Ausbessern von Gebäuden sowie beim

Halten von Tieren. Ferner werden als „Schädigung des Gemeinwohls“ auch die folgenden Thatbestände in diesem Kapitel behandelt: Verkauf u. s. w. unzüchtiger (obscene) Schriften, Gemälde, Figuren u. s. w. (Art. 292), Singen oder Aussprechen unzüchtiger Lieder oder Gedichte, sowie die Annahme irgendeiner Stellung bei einem Lotterieunternehmer. Der Art. 292 bezieht sich jedoch nicht auf bildliche, figürliche, malerische oder anderweitige Darstellungen an oder in Tempeln oder an Wagen, die zur Beförderung von Götzenbildern bestimmt sind, oder zu anderen gottesdienstlichen Zwecken dienen. Die geschnitzten Figuren einiger Hindutempel sind äusserst unzüchtig.

Die einfache Schädigung des Gemeinwohls wird mit Geldstrafe von nur 200 Rupien bestraft. Art. 143 Strafprozessordnung ermächtigt aber gewisse Beamte, jemandem die Wiederholung derartiger Handlungen ausdrücklich zu untersagen; eine trotzdem erfolgte Wiederholung wird alsdann mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe geahndet (Strafgesetzbuch Art. 291). Weitere Vorschriften über die Ermächtigung zur Verhinderung schädlicher Handlungen enthalten Artt. 133, 144 der Strafprozessordnung.

Die Verfälschung von Nahrungsmitteln und der Verkauf schädlicher Nahrungsmittel ist in den in den verschiedenen Provinzen geltenden „Gemeindegesetzen“ (Municipal Acts) besonders geregelt. Vorschriften über die Handhabung von Waffen und den Verkehr mit Sprengstoffen enthalten die Gesetze I von 1878 bezw. IV von 1884. Die indische Fabrikordnung (Indian Factories Act XV von 1881) enthält Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern, Sicherung von Maschinen, Fabrikaufsicht u. a. m. „Fabrik“ (factory) ist ein Betrieb, in welchem mechanische Kräfte verwendet und mindestens 100 Personen beschäftigt werden.

10. § 16. Religionsdelikte.

(Offences relating to religion. Kap. XV. Artt. 295—298.)

Dieses Kapitel ist trotz seiner Kürze von grosser Wichtigkeit. Die Beschädigung oder Entweihung einer zum Gottesdienste bestimmten Örtlichkeit oder eines geweihten Gegenstandes in der Absicht, die Religion irgendeiner Klasse der Bevölkerung zu beschimpfen, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. Andere unter dieses Kapitel fallende Delikte sind: Störung einer religiösen Versammlung, Beschädigung von Begräbnisplätzen, Äusserung von Worten und Lauten in der Absicht, das religiöse Gefühl eines anderen zu verletzen.

Die Verfasser des Gesetzes bemerken: „Eine sachliche Erörterung soll die Ergründung der Wahrheit fördern. Verletzende Äusserungen dagegen bezwecken etwas ganz anderes. Sie können sowohl gegen den reinsten Glauben, wie gegen den verdammenswertesten Aberglauben gerichtet sein . . . . Wenn diese verletzenden Äusserungen sich gegen irrige Ansichten wenden, so haben sie selten eine andere Wirkung, als die Meinung, die sie bekämpfen wollen, noch zu vertiefen und einen gehässigen Ton in die theologische Diskussion einzuführen. Sie dienen nicht der Erforschung der Wahrheit sondern der Nährung des Fanatismus.“

Der erste Entwurf des Strafgesetzbuchs enthielt in diesem Kapitel einen Artikel, der den Versuch, jemanden der Zugehörigkeit zu seiner Kaste verlustig gehen zu machen, mit Strafe bedroht. Als Beispiel war angeführt, dass jemand zu einer für einen Brahmanen bestimmten Speise Fleischbrühe thut. Dieser Thatbestand fällt jetzt unter Art. 355, nach dem Angriffe, die in entehrender Absicht verübt werden, strafbar sind.

11. § 17. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben.

(Offences affecting the human body. Kap. XVI. Artt. 299—377.)

In diesem Kapitel werden nachstehende Delikte behandelt: 1. Delikte gegen das Leben; 2. Herbeiführung einer Fehlgeburt, Kindesaussetzung, Verheimlichung der Niederkunft; 3. Körperverletzung, ungesetzliche Freiheitsbeschränkung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Angriffe gegen die Person; 4. Menschenraub, Entführung, Versetzung in Sklaverei, unrechtmässiger Zwang zur Arbeit; 5. Notzucht und widernatürliche Unzucht.

Schuldhafte Tötung (culpable homicide). „Eine schuldhafte Tötung verübt, wer den Tod eines Menschen dadurch herbeiführt, dass er Handlungen vornimmt in der Absicht ihn zu töten oder körperlich so zu verletzen, dass die Verletzungen den Tod voraussichtlich zur Folge haben werden, oder Handlungen, von denen er weiss, dass sie wahrscheinlich den Tod zur Folge haben werden" (Art. 199). Der so definierte Begriff der schuldhaften Tötung deckt sich im allgemeinen mit dem des Mordes (murder); doch zählt das Gesetz (in Art. 300) fünf Fälle auf, in denen eine solche kein Mord ist: 1. bei Verlust der Selbstbeherrschung infolge schwerer, plötzlicher Provokation; 2. bei Überschreitung des Rechts der Notwehr; 3. bei in gutem Glauben erfolgter Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse durch einen Beamten; 4. bei plötzlicher, unter dem Einfluss eines leidenschaftlichen Impulses ohne Vorbedacht (premeditation) erfolgter Handlung; 5. bei Tötung eines Einwilligenden. Ein besonderer Abschnitt des Strafgesetzbuchs behandelt die Tötung durch unüberlegte und unvorsichtige Handlungsweise. Die erheblichen Verschiedenheiten zwischen englischem und indischem Recht sollen durch nachstehende Übersicht veranschaulicht werden:

England:	Indien:
A. Mord (murder).	A. Die als Mord geltenden Fälle der schuldhaften Tötung (culpable homicide).
B. Totschlag (manslaughter).	B. Die nicht als Mord geltenden Fälle der schuldhaften Tötung. C. Tötung infolge unüberlegter und unvorsichtiger Handlungsweise.

1. Einige Handlungen, die in England als Mord gelten, fallen in Indien unter Klasse B, während umgekehrt Handlungen, die der indischen Klasse A angehören, in England nur als Totschlag strafbar sind.

2. Der Zufall bei Begehung einer schuldhaften Tötung wirkt in Indien nicht selten völlig strafausschliessend, immer aber in höherem Grade strafmildernd (Art. 80) als in England, wo er nicht berücksichtigt wird, wenn die thatsächlich gewollte Handlung eine „felony" ist.[1]

3. Nach englischem Recht bewirkt die nur durch Worte erfolgte Provokation keine Strafermässigung, während in Indien nach Lage des Falls zu entscheiden ist.

4. In England bewirkt gutgläubige Überschreitung des Rechts der Notwehr nicht, wie in Indien, dass lediglich Totschlag als vorliegend angesehen wird.

5. Die Tötung eines Einwilligenden ist in Indien nur Totschlag, in England Mord. Das Verbrennen einer Witwe mit dem Leichnam ihres Gatten (suttee) und die Tötung im Zweikampf fallen unter Art. 300 No. 5.

---

[1]) A. schiesst auf ein Stück Federvieh, das er stehlen will, tötet aber durch Zufall B. und macht sich damit des Mordes schuldig. So ungeheuerlich diese Entscheidung ist, so entspricht sie doch dem geltenden Recht. Vgl. Stephen, Digest, Art. 223, S. 167 Anm. 4.

6. Dass der Getötete seinen Verletzungen binnen bestimmter Frist erliegen muss, ist in Indien nicht Thatbestandsmerkmal. In England muss der Tod binnen einem Jahre, oder nach anderer Ansicht binnen Jahr und Tag eintreten.

Betrachten wir folgendes Beispiel: ein Mensch ist unheibar krank, weiss dass er nicht wieder besser werden, aber noch Monate lang unter entsetzlichen Schmerzen leben kann, und bittet einen Verwandten, ihm ein schmerzlos wirkendes Gift in Speise oder Trank zu geben. Soll man letzteren, wenn er der ernstlichen, wiederholten Bitte des Kranken Folge leistet, mit einem Mörder auf eine Stufe stellen? Das englische Recht bejaht die Frage[1]); das indische bestraft ihn wegen vorsätzlicher Tötung, die jedoch kein Mord ist. Die ungarischen Juristen haben ein Höchstmass von 3jährigem Zuchthaus für ausreichend gehalten (Strafgesetzbuch Art. 282); das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch (§ 216) droht Gefängnis von 3—5 Jahren an, in Holland (Strafgesetzbuch Art. 293) beträgt das Höchstmass 12 Jahre.

Die Verfasser des indischen Strafgesetzbuchs äussern sich folgendermassen: „Der Tötung eines Einwilligenden fehlt es an einer sehr wichtigen Eigenschaft der Verbrechen; sie ruft keine allgemeine Rechtsunsicherheit hervor und verbreitet keinerlei Schrecken in der Bevölkerung . . . . Es ist uns nicht unbekannt, dass zwei oder drei auf einander folgende nächtliche Morde genügen, um eine Millionenstadt für mehrere Wochen in Aufregung zu versetzen und Familien zu veranlassen, sich mit Waffen und Sicherheitsvorrichtungen zu versehen: wie gross müsste wohl die Zahl der Selbstmorde oder der auf freiwilliges Verlangen eines Menschen begangenen Tötungen sein, die unter den Überlebenden einen ähnlichen Schrecken erregen könnten?"

Tötung durch einfache Nachlässigkeit (simple omission). Nach Art. 32 des Strafgesetzbuches beziehen sich die für Handlungen im engern Sinne (acts) gegebenen Vorschriften auch auf ungesetzliche Unterlassungen (illegal omissions). Um ungesetzlich zu sein, muss eine Unterlassung entweder den Thatbestand einer strafbaren Handlung bilden oder gesetzlich verboten sein oder einen civilrechtlichen Schadensersatzanspruch begründen. So würde z. B. derjenige, der es unterlässt, einen Blinden darauf aufmerksam zu machen, dass er im Begriff ist, in einen Abgrund zu stürzen (Louisiana Penal Code, Art. 483) sich nach indischem Recht einer strafbaren Unterlassung nicht schuldig machen. Die Verfasser des Gesetzes missbilligen die Ansicht Livingstons, dass jemand sich der Tötung schuldig macht, wenn er es unterlässt ein Leben zu retten, das er „ohne persönliche Gefahr oder Vermögensnachteile" hätte erhalten können. Sie führen als Beispiel an, dass ein Arzt von Calcutta nach dem Punjab gerufen wird, um eine Operation auszuführen. „Er würde keinerlei Risiko, sondern nur Vorteil davon haben, wenn er dem Rufe Folge leisten würde. Aber er steht gerade im Begriff nach Europa abzufahren oder beabsichtigt, seine mit dem nächsten Schiff ankommende Familie abzuholen und weigert sich daher. Sicher darf man ihn deshalb nicht als Mörder bezeichnen. Es würde widersinnig sein, jemanden zu bestrafen, weil er nicht drei Monate in Indien bleiben will, um einem anderen das Leben zu retten, dagegen einen anderen völlig straflos zu lassen, der, obwohl er sehr vermögend ist, sich weigert, einen Anna zu opfern, um einem Mitmenschen das Leben zu retten. Andererseits giebt es Fälle, in denen es angebracht erscheint, jemanden als Mörder zu bestrafen, weil er den Tod eines Menschen durch Unterlassung einer Handlung verursacht hat, die ohne persönliche Gefahr oder Vermögensnachteile nicht hätte ausgeführt werden können." In einigen Strafgesetz-

[1]) Vgl. R. v. Sawyer, 1 Russ., C. und M., 670.

büchern wird die Verursachung des Todes eines Menschen durch Unterlassung als Übertretung angesehen.[1])

Artt. 305—309 bedrohen Anstiftung und Beihülfe (abetment) zum Selbstmord, versuchten Mord und versuchten Selbstmord mit Strafe. Verworfene und pflichtvergessene Frauen fingieren in Indien, ebenso wie in China, oft Selbstmordversuche, um ihre Männer zu erschrecken oder einzuschüchtern.

Das Verbrechen des „thuggre“ wird mit lebenslänglicher Verbannung bestraft. Ein „thug“ ist ein Mensch, der sich mit einem oder mehreren anderen zur gewohnheitsmässigen Begehung von Raub oder Kinderdiebstahl mittels oder in Verbindung mit Mord vereinigt hat.

Die Herbeiführung einer Frühgeburt (causing miscarriage) wird, wenn sie nicht in gutem Glauben erfolgt, um das Leben der Schwangeren zu retten, mit Gefängnis bis zu 3 Jahren, und wenn die Person hochschwanger (quick with child) war, mit solchem bis zu 7 Jahren bestraft (Art. 312). Auch die Schwangere selbst macht sich strafbar. Aussetzung oder völliges Verlassen eines Kindes unter 12 Jahren wird mit Gefängnis bis zu 7 Jahren bestraft; doch wird der Thäter gleich einem Mörder oder dem Urheber einer vorsätzlichen Tötung bestraft, wenn der Tod des Kindes infolge der Handlungsweise eingetreten ist (Art. 317). Art. 318 bedroht die Verheimlichung der Niederkunft durch Beiseiteschaffung des Leichnams eines Neugeborenen mit Strafe.

Bezüglich der Vorschriften über den Thatbestand der Abtreibung sagen die Verfasser des Gesetzes, dass dieses Verbrechen in Indien zu den gemeinsten Zwecken benutzt wird. „Die Abtreibung gehört zu den Delikten, die, selbst wenn sie nicht voll bewiesen sind, leicht auf dem Schilde der Familienehre einen Flecken zurücklassen. Die Möglichkeit, wegen einer solchen That eine falsche Anschuldigung zu erheben, ist deshalb in der Hand gewissenloser Menschen eine furchtbare Waffe. Auch bei der sorgfältigsten Rechtspflege wird dieser Teil des Gesetzes nur zu wenigen Verurteilungen Anlass geben, dagegen viele angesehene Familien in Trauer und Angst versetzen und eine ergiebige Einnahmequelle für den Abschaum der menschlichen Gesellschaft bilden.“ Die Strafprozessordnung stellt die Abtreibung in die Klasse der „non-cognizable offences“, d. h. derjenigen Delikte, bei denen die Polizei eine Verhaftung nur auf Grund eines Haftbefehls (warrant) vornehmen darf.

Die strafbaren Handlungen gegen den menschlichen Körper, deren Betrachtung sich noch erübrigt, sind: Körperverletzung, ungesetzliche Freiheitsbeschränkung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung, Menschenraub und Entführung, Verschleppung in Sklaverei, unrechtmässiger Zwang zur Arbeit, Notzucht und widernatürliche Unzucht.

Die Körperverletzung (hurt) wird (in Art. 319) definiert als die Verursachung von körperlichem Schmerz, Unbehagen oder Krankheit. Schwere Körperverletzung (grievous hurt, Art. 320) ist diejenige, welche den Verlust eines Sinnes, eines Gliedes, dauernde Entstellung des Angesichts oder der Gestalt, Bruch oder Verrenkung eines Knochens oder Verlust eines Zahnes bewirkt, oder das Leben des Verletzten gefährdet oder ihn für 20 Tage unfähig macht, seiner gewöhnlichen Beschäftigung nachzugehen (Art. 320). Die Zufügung einer Körperverletzung in der Absicht, Vermögensstücke oder ein Geständnis zu erpressen, oder einen öffentlichen Beamten von der Erfüllung seiner Pflicht abzuschrecken, wird mit verschärfter Strafe belegt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes macht sich der Körperverletzung schuldig, wer „einer Person“ („to any person“) körperlichen Schmerz verursacht. Es ist zweifelhaft, ob hiermit

[1]) Vgl. z. B. Holländisches Strafgesetzbuch, Art. 450.

auch die eigene Person des Thäters gemeint ist. In den Ländern, in denen eine Aushebung zum Militärdienst stattfindet, ist meines Erachtens die Selbstverstümmelung stets strafwürdig. Den Fall der körperlichen Züchtigung durch Eltern, Erzieher und Lehrer erwähnt das Gesetz nicht.

Ungesetzliche Freiheitsbeschränkung und Freiheitsberaubung (wrongful restraint and wrongful confinement). In England bildet nur die Freiheitsberaubung eine selbständige Strafthat; die einfache Freiheitsberaubung (restraint, Art. 339) ist nur strafbar, wenn sie mit Bedrohung verbunden ist oder einen Fall der Schädigung des Gemeinwohls (public nuisance) oder der böswilligen Eigentumsbeschädigung (malicious injury to property) bildet. Ungesetzliche Freiheitsbeschränkung (Art. 340) liegt vor, wenn man jemand hindert, sich an der Stelle aufzuhalten, an der er zu sein wünscht und an der zu sein er ein Recht hat. Ungesetzliche Freiheitsberaubung ist die Nötigung einer Person zum Aufenthalt in einem Raume, den sie zu verlassen wünscht und den zu verlassen sie ein Recht hat. Die Strafe dieses Deliktes ist um so schwerer, je länger der ungesetzliche Zustand gedauert hat.

Angriff auf die Person (assault) und Nötigung (criminal force) werden schwerer bestraft, wenn sie begangen sind, um einen öffentlichen Beamten von der Erfüllung seiner Pflicht abzuhalten (Art. 353), um das weibliche Schamgefühl zu verletzen (Art. 354), oder in entehrender Absicht, oder bei dem Versuch, einen Diebstahl zu begehen u. s. w. Mehrere Fälle des „assault“ fallen somit unter die Begriffe des Diebstahls und der Freiheitsbeschränkung.

Menschenraub, Entführung u. s. w. Es giebt zwei Arten des Menschenraubes (kidnapping, Art. 359): Raub aus dem Gebiet von Britisch-Indien und Raub aus der gesetzlichen Obhut. Im letzteren Falle muss zur Begründung der Strafbarkeit der Geraubte minderjährig sein, und zwar bei Knaben unter 14, bei Mädchen unter 16 Jahren (Art. 361). Strafe: Gefängnis bis zu 7 Jahren. Besondere Fälle sind Raub in Tötungs- oder Einsperrungsabsicht, um eine Frau zur Eingehung einer Ehe oder zu unerlaubtem Geschlechtsverkehr zu zwingen, um den Entführten in die Sklaverei zu schleppen oder zu unnatürlicher Unzucht zu gebrauchen. Der Raub von Kindern in der Absicht, sie zu verheiraten, ist sehr häufig; die Strafandrohung bezieht sich nicht auf solche Personen, die in dem guten Glauben handeln, selbst zur Obhut über die Kinder gesetzlich befugt zu sein. An einem Mädchen über 16 Jahren ist Raub unmöglich, es muss vielmehr nachgewiesen werden, dass sie „entführt“ (abducted) worden, dass sie gezwungen oder durch betrügerische Mittel veranlasst worden ist, einen Ort zu verlassen. Der Verkauf oder das Verdingen Minderjähriger zum Zwecke der Unzucht wird nach Art. 372, 373 bestraft. Häufig werden minderjährige Mädchen als Tänzerinnen in den Tempeln eingeschrieben und von ihren Müttern oder Gewalthabern dem Dienste der Gottheit geweiht. In einem Falle, in welchem geltend gemacht war, dass dieses nach der Religion der Hindus erlaubt sei, führte das „High Court“ zu Madras aus: „Wenn die Satzungen einer Religionsgemeinschaft Handlungen zur Folge haben, welche die Strafgesetze verletzen, so sind diese Handlungen zweifellos strafbar. Hätte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, sie deshalb, weil sie auf religiösen Vorschriften beruhen, straflos zu lassen, so würde er diese Absicht zum Ausdruck gebracht haben.“[1])

Das eheliche Leben der Mohamedaner und Hindus würde wesentlich gehoben werden, wenn die Kuppelei, wie in anderen Ländern, strafbar wäre. Sie ist in Indien sehr tief eingewurzelt und ausserordentlich häufig.

---

[1]) Vgl. 5 Madras H. C. Rep. 415. Ein Beispiel bietet Art. 292, der die Ausstellung unzüchtiger Bilder und Darstellungen mit Strafe bedroht, aber für Tempel, Götzenbilder u. s. w. eine Ausnahme macht (siehe oben S. 245).

Die Verschleppung in Sklaverei wird mit lebenslänglicher Verbannung bestraft (Art. 371). Die Sklaverei ist bereits durch Gesetz V von 1843 aufgehoben. Der aus dem Jahre 1838 stammende erste Entwurf des Strafgesetzbuches enthielt lediglich (nach der Bestimmung, dass keine Handlung strafbar sei, die durch Gesetz erlaubt ist) die Vorschrift, dass keine strafbare Handlung deshalb straflos sein solle, weil sie einem Sklaven zur Strafe zugefügt wurde. Das Gesetz V von 1843 besagt, dass jede Handlung, die, wenn an einem Freien begangen, strafbar ist, es auch ist, wenn der Verletzte ein Sklave ist.

Der Thatbestand der Notzucht (rape, Art. 375) bedarf keiner besonderen Erläuterung. Sie wird ausser mit Geldstrafe mit Verbannung auf Lebenszeit oder Gefängnis bis zu 10 Jahren, im Rückfalle ausserdem mit Prügel bestraft.

12. § 18. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen.

(Offences against property. Kap. XVII Ártt. 378—462.)

Die Verfasser des indischen Strafgesetzbuches bemerken in Beziehung auf die Eigentumsvergehen: „Es leuchtet ein, dass, wenn die grundlegenden Vorschriften des Civilrechtes über das Eigentum unvollkommen oder unklar sind, das Strafrecht, welches sich an sie anlehnt und ihnen durch Strafandrohungen erhöhten Schutz verleiht, ebenfalls an dieser Unvollkommenheit und Unklarheit leiden wird. Wir können nicht eher überzeugt sein, zweckmässige Strafbestimmungen für die Verletzungen von Eigentumsrechten gefunden zu haben, als bis wir uns genaue Kenntnis von diesen Rechten verschafft haben; das ist nun aber nicht möglich, weil die Grundsätze teils unklar, teils nicht sicher verbürgt sind. Der gegenwärtige Zustand des indischen Civilrechtes wird oft genug den Richtern bei der Anwendung des Strafgesetzbuches Schwierigkeiten machen, ebenso wie er dessen Verfasser nicht selten in Verlegenheit gesetzt hat.“ Eine Kodifikation des bürgerlichen Rechtes in Indien ist bislang nicht erfolgt.

Die Anordnung der Eigentumsvergehen im Strafgesetzbuche ist folgende:

1. Diebstahl (theft, Artt. 378—382): beschränkt sich auf die unmittelbare Besitzentziehung; unter Besitz ist auch der der Ehefrau, eines Angestellten, Dieners u. s. w. für den eigentlichen Besitzer (principal possessor) einbegriffen; 2. Erpressung (extortion, Artt. 383—389): Veranlassung zur Herausgabe von Vermögensstücken mittels Drohungen; 3. Raub (robbery, Artt. 390—402); 4. Unterschlagung, wörtlich: strafbare Eigentumsentziehung, criminal misappropriation, Artt. 403, 404: bei diesem Vergehen liegt ein ungesetzliches Vertreiben aus dem Besitz (wrongful taking out of possession) nicht vor; 5. Strafbarer Vertrauensbruch (criminal breach of trust, Artt. 405—409): bei der Begriffsbestimmung dieses Deliktes wird zwischen Depositum (bailment) und Bevollmächtigung (trusteeship) kein Unterschied gemacht. Das Vergehen besteht in der unehrenhaften Entziehung, Ingebrauchnahme oder Verwendung von anvertrautem Gut; 6. Aneignung von Diebesgut (receiving of stolen property, Artt. 410—414), d. h. von Sachen, die dem Eigentümer auf eine der vorbezeichneten Arten abhanden gekommen sind; 7. Betrug (cheating, Artt. 415—424): die Veranlassung zur Herausgabe von Vermögensstücken mittels unwahrer Angaben; 8. Beschädigung (mischief, Artt. 425—440); 9. Strafbares Betreten eines fremden Grundstückes (trespass, Artt. 441 bis 462).

Jedes Eigentumsvergehen kann auf betrügerische Weise (fraudulently) begangen werden; bei den unter 1—7 aufgeführten bildet dieser Umstand einen

notwendigen Bestandteil des Thatbestandes, während dieses bei der Beschädigung und dem Betreten eines fremden Grundstückes nicht erforderlich ist.

Der juristischen Spitzfindigkeit und der richterlichen Willkür ist von den Verfassern des Gesetzes keinerlei Spielraum gelassen. In Indien kann es nicht vorkommen, dass vierzehn Richter Ihrer Majestät der Königin mehrere Tage lang die tiefsinnigsten Diskussionen darüber führen, ob jemand, der aus Versehen einen Sovereign anstatt eines Schillings erhalten hat, sich der Unterschlagung schuldig macht, wenn er ihn nach Entdeckung des Irrtums behält, um dann schliesslich zu dem Resultat zu kommen, dass sieben Richter für „schuldig“ und sieben für „nicht schuldig“ stimmen.[1] Dank der weisen Vorschrift des Art. 403 ist ein derartiges Unrecht gegen das Gebühren zahlende Publikum bei uns ausgeschlossen.

Die englischen Bestimmungen über „larceny“ (d. h. widerrechtliche Aneignung von Sachen ohne Anwendung von Gewalt oder Drohungen) sind voll von Sonderbarkeiten. Einzelne Tiere können Gegenstand eines Diebstahls bilden, andere nicht. In Indien ist jedes Tier, das von irgendjemand als Eigentum in Anspruch genommen wird, mögliches Objekt eines Diebstahls. Die Auffassung der indischen Rechtswissenschaft vom Begriff des Besitzes (possession) geht von dem mustergültigen Ausspruche des jüngeren Nerva aus: „Res mobiles, excepto homine, quatenus sub custodia nostra sint, hactenus possideri: idem quatenus, si velimus, naturalem possessionem nancisci possimus“ (l. 3 § 13 D. de a. vel. o. p. 41, 2). Nach Ansicht Nervas beruht der Besitz nicht nur auf der thatsächlichen custodia, sondern auch auf der quasi-custodia, d. h. der Möglichkeit des juristischen Besitzers, die thatsächliche Detention der Sache zu erlangen, sobald er will. So ist Diebstahl an einem Fische möglich, wenn dieser sich in einem abgeschlossenen Gewässer ohne Rücksicht auf die Grösse, nicht aber, wenn er sich in einem Flusse (20 W. R. Cr. 15), einer Bucht (creek; I. L. R. 5 Madras 390) oder einem Teile eines öffentlichen Gewässers (I. L. R. 2 Calcutta 354) befindet. Entscheidend ist, ob der Fisch in seiner natürlichen Freiheit soweit eingeschränkt ist, dass der Eigentümer ihn fangen kann, wenn er will (I. L. R. 10 Bombay 193). In Bengal gehörte das Fischereirecht zu den Materien, über die in dem „Permanent Settlement“ Bestimmung getroffen war. Die bengalische Regierung war deshalb der Ansicht, dass die Entscheidung des High Court zu Calcutta die Rechte der Zemindare, die der Regierung für Wald- und Fischereirecht ebenso gut Abgaben zahlen wie für ihre kultivierten Ländereien, verletzt habe. Es wurde deshalb das unter dem Namen „Private Fisheries Protection Act“ bekannte Gesetz (Act II 1887 B. C.) erlassen.

Es sei bemerkt, dass das Abtrennen einer Sache vom Boden mit nachfolgender Aneignung in Indien stets Diebstahl ist, während dieses in England nach gemeinem Recht (common law) nicht, sondern nur dort der Fall ist, wo die Strafbarkeit durch Gesetz (Statute) festgesetzt ist. Auch die zeitweilige Aneignung ist Diebstahl; der Wert des Gegenstandes wird nur in soweit berücksichtigt, als der allgemeine Grundsatz: de minimis non curat lex Anwendung findet. Im Gegensatz zum englischen Recht betrachtet das indische Gesetz den an einer Person (ohne Gewalt oder Drohung) verübten Diebstahl nicht als schwerer als den an einer liegengebliebenen Sache vollführten.

Bei der Unterschlagung (criminal misappropriation, wörtlich: strafbaren Eigentumsentziehung) ist in der Regel die Hinnahme des Gegenstandes nicht rechtswidrig, der Besitz wird vielmehr zu einem ungerechtfertigten (dishonest) erst infolge einer später eintretenden Willensäusserung (change of intention).

---

[1]) R. v. Ashwell, L. R. 16. Q. B. D. 190.

Es giebt aber auch Fälle, in denen bereits die Aneignung ungesetzlich ist. Beispiel: B. geht hinter A., sieht, dass dieser einen Ring verliert, fasst sofort den Entschluss, ihn für sich zu behalten und nimmt ihn auf. Hier liegt nicht Diebstahl vor, weil A. den Besitz des Ringes verloren hatte, sondern Unterschlagung.

Schwere Formen des Diebstahls sind: Diebstahl in einem Wohnhause (Art. 380), seitens eines Angestellten oder Dieners (Art. 381) und Diebstahl, bei welchem sich der Thäter darauf vorbereitet hat, einen Menschen zu töten oder körperlich zu verletzen (Art. 382).

Raub (robbery), Erpressung (extortion), gemeinsamer Raub (dacoity). Erpressung ist: Herbeiführung der Einwilligung durch Gewalt. Die Verfasser des Gesetzes sagen: „Es giebt keinen Fall des Raubes, bei dem nicht auch der Thatbestand des Diebstahls oder der Erpressung vorliegt. In der Praxis wird jedoch die Frage, ob eine Ausführungshandlung des Raubes als Diebstahl oder als Erpressung anzusehen ist, zu mannigfachen Zweifeln Anlass geben. Z. B.: A. ergreift den Z., droht, ihn zu ermorden, wenn er nicht seine gesamte Habe herausgiebt und fängt an, ihm seine Schmuckgegenstände zu entreissen. Z. bittet erschreckt den A., er möge alles, was er bei sich habe, nehmen, aber sein Leben schonen, legt dann freiwillig seine Schmuckgegenstände ab und giebt sie dem A. Hier hat A. diejenigen Sachen, die er ohne Einwilligung des Z. genommen hat, mittels Diebstahls, diejenigen, die Z. ihm aus Furcht vor dem Tode gegeben hat, mittels einer Erpressung erhalten.“

„Dacoity“ (gemeinsamer Raub) liegt vor, wenn fünf oder mehr Personen gemeinsam einen Raub oder einen Raubversuch begehen. Während das Delikt des „thuggre“ neuerdings ausgerottet worden ist, kommt das „dacoity“ noch sehr häufig vor und nimmt vor allem in Zeiten der Not nicht selten einen bedrohlichen Charakter an. Das Verbrechen wird mit lebenslänglicher Verbannung oder schwerem Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft. Der Gesetzgeber hat es für so verabscheuenswürdig erachtet, dass er blosse Vorbereitungshandlungen dazu sowie die Abhaltung einer Versammlung zum Zwecke der Begehung unter Strafe gestellt hat (Artt. 399, 402). Artt. 400 und 401 bedrohen die Zugehörigkeit zu einer Räuber- oder Diebesbande mit Strafe. In diesem Zusammenhange sei das Gesetz XVIII von 1871 (The Criminal Tribes Act, abgeändert durch Gesetz VII von 1876) erwähnt. Dieses Gesetz ermächtigt den Generalstatthalter, auf Grund eines Berichts der Lokalregierung, dass ein Stamm, ein Verein, oder eine Klasse von Menschen gewohnheitsmässige „non-bailable offences“ (d. h. Delikte, bei denen die Haftentlassung des Angeklagten gegen Sicherheitsleistung nicht zulässig ist) begeht, diesen Stamm u. s. w. für eine „verbrecherische Vereinigung“ (criminal tribe) zu erklären. Die Mitglieder werden in eine Liste aufgenommen, es wird ihnen ein bestimmter Wohnort angewiesen, wo sie Gelegenheit erhalten, sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben und einer scharfen Aufsicht, Disziplin und Kontrolle unterstehen. Das Gesetz ist dazu bestimmt, den Brandschatzungen durch die in Indien zahlreich vorhandenen erblichen Verbrecherkasten und -zünfte ein Ende zu machen.

Der strafbare Vertrauensbruch (criminal breach of trust) wird in Indien mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe oder mit beiden Strafen belegt. Schwerere Formen dieses Delikts sind: Vertrauensbruch seitens eines Fuhrmannes oder Warenhausaufsehers (Art. 407), eines öffentlichen Beamten oder Bankiers u. s. w. (Art. 409). Bei dieser Gelegenheit sei der Vollständigkeit wegen das nach englischem Muster verfasste Gesetz betreffend das Amtsgeheimnis (Official Secrets Act von 1889) erwähnt.

Die Strafprozessordnung enthält zahlreiche Vorschriften, welche die möglichste Verhütung ungerechter Rechtsprechung auf Grund fehlerhafter juristischer Technik bezwecken.

Der Angeklagte kann deshalb wegen einer That verurteilt werden, obwohl er wegen einer ganz anderen angeschuldigt worden war. Art. 236 besagt: „Wenn es zweifelhaft ist, unter welchen Deliktsbegriff eine That fällt, kann die Anklage alternativ auf Begehung des einen oder des anderen Delikts gestellt werden; z. B. kann jemand angeklagt werden, durch Vornahme einer näher bezeichneten Handlung sich des Diebstahls, oder der Hehlerei, oder der Unterschlagung oder des Betruges schuldig gemacht zu haben."

An dieser Stelle mögen die auch für das materielle Recht wichtigen Artt. 109 und 110 der Strafprozessordnung besprochen werden. Nach Art. 109 kann von Landstreichern und verdächtigen Personen, nach Art. 110 von gewohnheitsmässigen Räubern, Hausfriedensbrechern, Dieben, Hehlern und Erpressern Sicherheitsleistung verlangt werden. In Ermangelung einer solchen kann ein Einzelrichter (magistrate) Gefängnis bis zu einem Jahre, ein „Session Court" Gefängnis bis zu 3 Jahren verhängen.

Betrug (cheating). In Indien braucht die falsche Vorspiegelung sich nicht wie in England auf eine gegenwärtige oder vergangene Thatsache zu beziehen; sie kann auch in der Erweckung einer irrigen Ansicht über die zukünftige Handlungsweise des Versprechenden bestehen. Das Beispiel f zu Art. 415 lautet folgendermassen: „A. versetzt Z. vorsätzlich in den Glauben, er (A.) habe die Absicht, Geld, das Z. ihm leihen würde, zurückzugeben, und veranlasst dadurch Z., ihm Geld zu leihen, wobei er jedoch von vorneherein die Absicht hat, es nicht zurückzuzahlen. A. macht sich des Betruges schuldig".

Auch die Abgabe eines Heiratsversprechens mit der Absicht, es später nicht zu halten, bildet, wenn dadurch irgendein Verlust oder Nachteil entstanden ist, einen Fall des Betruges. In Indien werden Heiraten vielfach durch eine besondere Kaste von Mäklern und Unterhändlern vermittelt, die dann nicht selten die Zugehörigkeit eines Mädchens zu einer Kaste behaupten, der es in Wirklichkeit nicht angehört.[1])

Das Vergehen des Betruges wird, gerade wie die Erpressung, durch unrechtmässige Erlangung einer Einwilligung begangen. Der Unterschied liegt in dem angewendeten Mittel: Einschüchterung bei der Erpressung, Täuschung bei dem Betruge. Die Verfasser des Gesetzes sagen: „Unter die von uns aufgestellte Begriffsbestimmung fallen ohne Zweifel zahlreiche Handlungen, die nach englischem und französischem Recht straflos sind. So ist z. B. unserer Ansicht nach wegen Betruges zu bestrafen: wer durch falsche Vorspiegelungen sich ein Darlehn verschafft, dessen Rückzahlung er nicht beabsichtigt; wer durch falsche Vorspiegelungen sich einen Vermögensvorteil erwirkt, ohne die Absicht zu haben, den Dienst, dessen Leistung oder die Sache, deren Lieferung er als Entgelt versprochen hatte, zu leisten bezw. zu liefern; wer durch das falsche Vorgeben, eine Handlung, zu deren Vornahme er angestellt war, ausgeführt zu haben, sich einen Vermögensvorteil verschafft, auf welchen er keinen Rechtsanspruch hatte. Wir vermögen nicht einzusehen, weshalb diese Thatbestände nur als civiles Unrecht gelten und der blossen Nichtzahlung einer Geldschuld oder der Nichterfüllung einer vertragsmässigen Verpflichtung gleichgestellt werden sollen. Sie sind durch vorsätzlich unredliches Verhalten bewirkte Rechtsverletzungen."

---

[1]) Ein Angeklagter, der den Kläger durch Vorspiegelung der Thatsache, ein Mädchen sei Brahmanin, während sie zu einer niedrigeren Kaste gehörte, veranlasst hatte, auf einen Vermögensvorteil zu verzichten (to part with money) und es zu heiraten, wurde wegen Betruges verurteilt. Weekly Reporter V, 1898.

Täuschung — Vorspiegelung falscher Thatsachen. Nach englischem Recht fallen unwahre Anpreisungen oder Herabsetzungen von Waren, wie sie unter Verkäufern und Käufern üblich sind, nicht unter den Begriff der Vorspiegelung falscher Thatsachen (false pretence), wenn nicht eine bestimmte falsche Behauptung in Beziehung auf eine ganz konkrete Thatsache vorliegt.[1]) Hierzu bemerken die Verfasser des Strafgesetzbuches: „Die von den französischen Gerichten beliebten Unterscheidungen halten wir für sehr bedenklich. Es ist erkannt worden, dass die Beschädigung durch unwahre Versprechungen oder durch Erregung falscher Hoffnungen nur dann escroquerie ist, wenn der Geschädigte gewichtige Anhaltspunkte für die Annahme hatte, dass die Versprechungen ehrlich gemeint oder die Hoffnungen wohlbegründet seien. Diese Entscheidung bildet unseres Erachtens einen zu Gunsten der List und des Unrechts gegen die einfältige Redlichkeit ausgestellten Freibrief. Ein schwacher und leichtgläubiger Mensch ist leichter zu hintergehen als ein umsichtiger und erfahrener . . . Der Betrüger richtet seine Vorspiegelungen nach dem geistigen Horizont der Leute ein, mit denen er zu thun hat, gerade wie der Giftmörder auf die Körperbeschaffenheit seines Opfers Rücksicht nimmt. Wir vermögen ebenso keinen Grund zu finden, weshalb ein Betrüger straflos sein soll, weil er sein Ziel mit einer Vorspiegelung erreicht, die so durchsichtig und ungeschickt war, dass sie nur auf einen unerfahrenen Menschen Eindruck machen konnte, wie es doch auch unbillig sein würde, einen Giftmörder deshalb nicht zur Verantwortung zu ziehen, weil er den Tod seines jugendlichen Opfers mit einer geringen Quantität Opium herbeiführte, die auf die Gesundheit eines Erwachsenen ohne Einfluss gewesen sein würde, zur Tötung eines Kindes aber hinreichte."

Artt. 421—424 behandeln betrügerische Handlungen und Verfügungen über Vermögensbestandteile in der Absicht, die Gläubiger u. s. w. zu benachteiligen. Derartige Handlungen können aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten strafbar erscheinen: 1. als Vergehen gegen die Rechtspflege, weil vorgenommen, um den gesetzlich vorgeschriebenen Lauf des Verfahrens zu ändern; 2. als Vergehen gegen das Privateigentum, nämlich gegen die zukünftigen Eigentumsrechte der Gläubiger. Das Gesetz behandelt sie nach beiden Richtungen und enthält daher zahlreiche Wiederholungen und Pleonasmen.[2])

Beschädigung (mischief; Artt. 425—440). „Wer in der Absicht oder in der Voraussicht, dem Publikum oder einer Privatperson einen rechtswidrigen Verlust oder Schaden zuzufügen, ein Vermögensstück beschädigt oder in seiner Lage oder Beschaffenheit so verändert, dass sein Wert oder Nutzen aufgehoben oder vermindert wird oder eine rechtswidrige Veränderung desselben eintritt, macht sich einer Beschädigung schuldig."

Die einfache Beschädigung wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, die schwereren Fälle werden mit Gefängnis von 2—10 Jahren bestraft. Bei der Strafzumessung kommen in Betracht: 1. die Höhe des Schadens; 2. die Art des beschädigten Gegenstandes (landwirtschaftliche Erzeugnisse, Vieh, öffentliche Strassen oder Brücken); 3. die angewendeten Mittel (z. B. Feuer, Sprengstoffe u. s. w.) als Massstab für die Intensität des verbrecherischen Willens; 4. die Natur der mittelbaren Folgen der Beschädigung; z. B. Vernichtung des Wasservorrats eines Schiffers, Irreführung des Schiffers durch Wegnahme von Bojen, Herbeiführung eines Zusammenstosses von Schiffen, Herbeiführung einer Überschwemmung, Zerstörung einer öffentlichen Entwässerungsanlage.

[1]) Stephens Digest. Art. 330.

[2]) Vgl. Art. 421—424 mit den analogen Bestimmungen der Art. 206—210, welche letztere im Abschnitt „Vergehen gegen die Rechtspflege" stehen.

Strafbares Betreten eines fremden Grundstücks. „Criminal trespass“ ist das Betreten des im Besitze eines anderen befindlichen Grundstücks in der Absicht, eine strafbare Handlung, Einschüchterung, Beleidigung oder Besitzstörung zu begehen, sowie das unbefugte Verweilen zu einem dieser Zwecke auf einem fremden Grundstücke, welches man befugterweise betreten hatte (Art. 441). Diese Bestimmung geht weiter als das englische Recht, nach welchem selbst derjenige, der in Beleidigungs- oder Störungsabsicht ein fremdes Grundstück betritt, nicht wegen dieses Betretens selbst, sondern, wenn überhaupt, so nur wegen Verursachung eines Friedensbruches (breach of peace) bestraft werden kann, selbst wenn Hausfriedensbruch (house trespass) vorliegt.

„Das strafbare Betreten eines fremden Grundstücks“, sagen die Ausarbeiter des Gesetzes, „kann besonders strafbar sein: 1. wegen der Art, 2. wegen des Zweckes der Begehung . . . . . Schwere Formen des Hausfriedensbruches liegen vor, wenn er mit Überrumpelung oder mit besonderer Heftigkeit begangen wird. Den ersteren bezeichnen wir als lurking house-trespass (hinterlistiges Betreten des Hauses), letzteren als house-breaking (Einbruch).“ Beide werden wieder mit noch höherer Strafe belegt, wenn sie zur Nachtzeit begangen sind. „Criminal trespass“ wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, „house trespass“ mit solchem bis zu 1 Jahre, „house-breaking“, begangen zur Nachtzeit in der Absicht zu stehlen, mit Gefängnis bis zu 14 Jahren bestraft. Nach englischem Recht muss bei „house-breaking“ die Absicht auf Begehung einer „felony“ gerichtet sein, in Indien genügt der Vorsatz, irgendein Delikt zu verüben.

13. § 19. Strafbare Handlungen in Beziehung auf Urkunden, Handelsmarken und Eigentumszeichen.

(Offences relating to documents and to trade or property marks. Kap. XVIII Artt. 463—489.)

Urkundenfälschung (forgery) setzt nach indischem Recht unredliche (dishonest) oder betrügerische (fraudulent) Absicht voraus. So ist z. B. erkannt worden[1], dass die Fälschung einer Urkunde, um eine frühere, nicht den Thatbestand des Betruges bildende Unterlassung zu verdecken, keine Urkundenfälschung ist. Unzweifelhaft liegt hier eine Unvollständigkeit des indischen Strafgesetzbuchs vor. Eine ähnliche Lücke war auch im englischen Recht vorhanden, wurde aber durch ein i. J. 1875 unter der Bezeichnung „Sir John Lubbock's Act“ erlassenes Gesetz ausgefüllt. Nach einer Entscheidung des französischen Kassationshofes vom 24. Dezember 1863 liegt Urkundenfälschung vor, wenn jemand unter dem Namen eines anderen die Zulassung zu einer Prüfung nachsucht und denselben Namen in die Examenspapiere und Register einträgt, um die Übereinstimmung der Namen herzustellen. Dagegen hat der High Court zu Calcutta erkannt, dass in diesem Falle keine „forgery“ vorliegt. Der High Court zu Allahabad[2]) hat entschieden, dass ein Angeklagter, der an Stelle der von ihm verlorenen echten Zinsscheine gefälschte benutzt hatte, der Urkundenfälschung nicht schuldig sei, da der Gebrauch der falschen Urkunden weder unredlich noch betrügerisch gewesen sei.

---

[1]) Indian Law Reports 4 (Bombay) 657. — Ebenso, wenn Berichte oder Handelsbücher gefälscht sind, um eine Nachlässigkeit oder gar einen strafbaren Vertrauensbruch zu verdecken, ebendaselbst 5 (Allahabad) 553; 5 (Calcutta) 221.

[2]) Indian Law Reports 7 (Allahabad) 459.

Dass die Möglichkeit eines Irrtums ausgeschlossen war, ist unerheblich; auch die ungeschickteste Fälschung ist strafbar, vorausgesetzt, dass sämtliche Thatbestandsmerkmale vorliegen.

Die Urkundenfälschung wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, und wenn sie an einem gerichtlichen Protokoll oder einer öffentlichen Urkunde begangen ist (Art. 466), mit solchem bis zu 7 Jahren, Fälschung von Wertpapieren oder letztwilligen Verfügungen und ähnlichen Dokumenten (Art. 467) mit höchstens zehnjährigem Gefängnis bestraft. Ist von einer falschen Urkunde vor Gericht Gebrauch gemacht, so tritt die Strafverfolgung nur mit Genehmigung dieses oder eines ihm vorgesetzten Gerichts ein (Art. 195 Strafprozessordnung).

Handelsmarken und Eigentumszeichen (trade and property marks). Die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind erweitert und ergänzt durch das „Merchandise Marks Act" von 1889, das sich an das entsprechende englische Gesetz völlig anschliesst.

14. § 20. Strafbarer Bruch des Dienstvertrages.

(Criminal breach of contracts of service. Kap. XIX Artt. 490—492.)

In diesem Kapitel werden drei Arten des Vertragsbruches unter Strafe gestellt: der Bruch des Versprechens persönlicher Dienstleistung während einer Land- oder Seereise; der Bruch des Versprechens, eine hülflose Person zu bedienen und für sie zu sorgen; der Bruch des Versprechens, an einem anderen Orte (innerhalb Britisch-Indiens), wohin der Bedienstete auf Kosten des Dienstherrn geschafft wird, Dienste zu leisten. Im letzteren Falle muss der Vertrag schriftlich abgeschlossen sein.

Von den Beispielen zu Art. 490 behandelt eines den Fall, dass ein Sesselträger in der Mitte der Reise davonläuft. Die Gesetzgebungskommission bemerkt dazu: „Reisende aus den oberen Klassen und vor allem Damen mit kleineren Kindern, die vielleicht nicht einmal die Landessprache beherrschen, sind häufig gezwungen, meilenweite Reisen durch unbewohnte Landstriche und Dschungeln, in denen auch der kürzeste Aufenthalt gefährlich ist, in der Weise zurückzulegen, dass sie sich von Leuten aus den untersten Volksschichten in Sesseln tragen lassen. Nun giebt es wohl kaum eine verzweifeltere Lage, als die des Reisenden, dessen Träger plötzlich inmitten der Wildnis den Sessel niedersetzt und davonläuft — eine Handlungsweise, wie sie nicht selten vorkommt. Nur eine sehr grosse Entschädigungssumme würde als annähernd ausreichender Ersatz für das erlittene Unrecht angesehen werden können; zur Aufbringung einer solchen sind aber die Volksklassen, von denen die That gewöhnlich verübt wird, nur in den seltensten Fällen imstande. Ihre ganze Habe würde voraussichtlich kaum hinreichen, um die Kosten eines gegen sie angestrengten Civilprozesses zu decken." Auch in Russland hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, die Reisenden in dieser Beziehung zu schützen, und das russische Strafgesetzbuch (Artt. 1517 ff.) bedroht nicht nur gewerbsmässige Führer, welche die Reisenden verlassen, sondern auch Privatpersonen, die sich von ihren Reisegefährten unter Umständen entfernen, in welchen die Trennung für letztere gefährlich werden kann, mit schweren Strafen.

Die meisten Juristen stimmen darin überein, dass eine strafrechtliche Verfolgung wegen Kontraktbruches für gewöhnlich nicht eintreten darf, solange 1. ein Schaden für das Publikum oder die Gesellschaft nicht entstanden und 2. voller Ersatz zu erlangen ist. Wo besondere Gründe dafür vorliegen, neben der civilrechtlichen auch eine strafrechtliche Sühne eintreten zu lassen, bilden diese Fälle eine Ausnahme. Als einst in Bengalen und Bihar eine bedeutende Arbeitseinstellung der Indigo-Arbeiter erfolgte, verlangten die Plan-

tagenbesitzer die Bestrafung der Aufrührerischen, weil diese nicht imstande waren, Schadensersatz zu leisten.

Zur Verhütung einer bedeutenden Schädigung des Gemeinwohls dienen Bestimmungen in den indischen „Municipal Acts“[1]), dass ein festangestellter Strassenkehrer, der sich weigert, seinen Verpflichtungen nachzukommen, ohne einen Monat vorher gekündigt zu haben, mit höchstens einmonatigem Gefängnis und Geldstrafe belegt wird. Die Notwendigkeit einer derartigen Massregel wird klar, wenn man bedenkt, dass die Thätigkeit des Strassenkehrens in Indien nur von einer einzigen Kaste ausgeübt wird und die Stadtverwaltungen häufig gezwungen sind, Mitglieder derselben mit erheblichen Kosten aus anderen Bezirken kommen zu lassen. Die Leute können selbstverständlich keinerlei Entschädigung zahlen, während eine gemeinsame Arbeitseinstellung ihrerseits eine schwere Gefahr für die Stadt bedeuten und gerade einen typischen Fall der Schädigung des öffentlichen Wohls durch Vertragsbruch bilden würde, der strafrechtliche Ahndung erheischt. Aus demselben Grunde ist in England die Nichterfüllung der Gas- und Wasserlieferungsverträge unter Strafe gestellt. Andererseits ist in Indien durch Gesetz V von 1861 (Indian Police Act) die ohne Erlaubnis oder ohne 2 Monate vorher erfolgte schriftliche Kündigung geschehene Verweigerung der Dienstleistung seitens eines Konstablers mit Gefängnis auf die Dauer von 2 Monaten bedroht. Diese Handlungsweise trägt den doppelten Charakter der Verletzung einer gesetzlichen Verpflichtung und der Nichterfüllung eines Dienstvertrages.

Der Vollständigkeit wegen verweise ich noch auf das Gesetz XIII von 1859, nach welchem Künstler, Handwerker und Arbeiter, die für eine zu liefernde Arbeit im voraus Bezahlung erhalten haben und dann „vorsätzlich und ohne rechtlichen oder vernünftigen Entschuldigungsgrund“ die Lieferung verweigern, bestraft werden können. Der Charakter der Strafbarkeit wird der Handlungsweise dadurch aufgeprägt, dass sie „wilfully“ und ohne „lawful or reasonable excuse“ erfolgt. In Indien gilt die Zurückbehaltung von Geld in solchen Fällen nicht für moralisch so verwerflich wie in Europa, und es empfiehlt sich daher das Gewissen der Bevölkerung durch eine Strafandrohung zu verschärfen.

Nach Art. 492 muss zur Begründung der Strafbarkeit der Ort, an welchem der Vertrag zu erfüllen ist, in Britisch-Indien liegen. Ein Auswanderer, der sich nach auswärts verpflichtet hat und seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, fällt daher wohl unter die Vorschriften dieses Artikels, wenn sein Bestimmungsort in Assam oder Katschar liegt, nicht aber wenn er Demerara, Trinidad oder Mauritius war.

15. § 21. Strafbare Handlungen in Beziehung auf die Ehe.

(Offences relating to marriage. Kap. XX Artt. 493—498.)

Ausser Ehebruch und Bigamie werden in diesem Kapitel behandelt: Verführung, Wegnahme oder Vorenthaltung einer verheirateten Frau in rechtswidriger Absicht, Erschleichung des Beischlafs durch Erweckung des Irrtums, dass der Thäter mit der Frauensperson in rechtmässiger Ehe lebe, die Veranstaltung einer Trauung in betrügerischer Absicht, ohne dass eine rechtmässige Ehe vorliegt.

Ehebruch (adultery, Art. 497) ist nur bei dem Manne, nicht auch bei der Frau strafbar. Die Verfasser des Gesetzes begründen die Straflosigkeit

[1]) D. h. die Gesetze über die Verwaltung der mit geordneter Obrigkeit (constituted municipalities) versehenen Städte.

der Untreue der Ehefrau folgendermassen: „Es würde uns aufs äusserste widerstreben, die Verletzung der ehelichen Treue durch die Frau unter Strafe zu stellen, wo das Gesetz dem Manne erlaubt, sein Haus mit Frauen zu füllen. Wir sind keineswegs phantastische Schwärmer, die daran denken könnten, ein in der indischen Bevölkerung so tief eingewurzeltes Übel wie die Vielweiberei ausrotten zu wollen. Wir überlassen dieses der langsamen, aber, wie wir hoffen, sicheren Einwirkung der Erziehung und der Zeit." Diese beiden Faktoren haben allerdings zum Teil inzwischen ihre Schuldigkeit gethan und die Hindus sind jetzt im grossen und ganzen Monogamisten. Selbst unter Mohammedanern besteht eine lebhafte Abneigung, ohne besonderen Grund (z. B. Unfruchtbarkeit der ersten Gattin) eine zweite Frau zu nehmen. Die Verletzung der ehelichen Treue durch die Frau bildet in Indien nicht nur häufig die Veranlassung zur Begehung von strafbaren Handlungen (bei Ermordungen heisst es fast immer „cherchez la femme"), sondern auch eine ergiebige Quelle für Intriguen, Rechtshändel und falsche Anschuldigungen. Viele sind der Ansicht, man könne diesen Übeln durch Strafandrohungen gegen die ehebrecherische Frau steuern. Montesquieu [1]) sagt an einer Stelle, wo er von orientalischen Ländern spricht: „Es giebt Länderstriche, in denen die natürlichen Triebe mit solch elementarer Gewalt auftreten, dass die Sittlichkeit ihnen gegenüber machtlos ist. Wird ein Mann mit einer Frau allein gelassen, so folgt der Versuchung der Fall auf dem Fusse; jeder Angriff ist seines Erfolges gewiss, Widerstand ist nicht zu überwinden. Hier helfen keine Gebote, hier wirken nur Schlösser und Riegel." Aber die Gesetzgebung, wie sie jetzt ist, giebt nur ein böses Beispiel, indem sie die Frau wie ein vernunftloses Stück Vieh behandelt. Die Ausdehnung der Strafandrohung des Art. 497 auf die hindostanischen und mohammedanischen Ehefrauen würde sehr wahrscheinlich eine Erhöhung ihrer Selbstachtung und damit ihrer Sittlichkeit zur Folge haben und für die Zukunft die Anwendung von Schloss und Riegel überflüssig machen. Hierbei sei bemerkt, dass allerdings die Möglichkeit falscher Anschuldigungen gegen Frauen, wie sie in Rom vorkamen, nicht ausgeschlossen ist; der Vorschlag geht ja aber auch nur dahin, die Ehefrauen, nicht jede Person weiblichen Geschlechts für straffällig zu erklären. In Rom waren öffentliche Anklagen an der Tagesordnung, während heute in den meisten Kulturländern die Einleitung des Strafverfahrens nur auf Antrag des Ehemannes erfolgt.[2]) Montesquieu [3]) erwähnt die Lex Julia, nach welcher die Anklage wegen Ehebruchs gegen eine Ehefrau erst erhoben werden konnte, nachdem gegen den Ehemann ein Verfahren wegen Begünstigung des unsittlichen Lebenswandels seiner Frau anhängig gemacht war, und bemerkt, dass hierdurch die Verurteilungen wegen Ehebruchs wesentlich eingeschränkt, ja nahezu unterdrückt worden seien. Einer der Zwecke der Lex Julia war, die Einwilligung des Ehemannes zu dem ehebrecherischen Lebenswandel der Frau und die Begünstigung desselben, um aus dem geltenden Strafgesetz Kapital zu schlagen, zu verhindern. Und diese Gefahr liegt allerdings sehr nahe. Auch in Indien würde zu befürchten sein, dass der Ehebruch der Frau, wenn er strafbar wäre, zum Gelderwerb benutzt werden würde. Meistens gehen die Strafanträge von Ehemännern aus den unteren Volksklassen aus,

[1]) Esprit des lois Buch XVI S. 8.

[2]) Nach Art. 199 der Strafprozessordnung darf sich das Gericht mit einer nach Art. 497 oder 498 des Strafgesetzbuches strafbaren Handlung nur befassen auf Antrag des Ehemannes, oder wenn dieser abwesend ist, desjenigen, dem zur Zeit der Begehung der That die Versorgung der Frau oblag.

[3]) Esprit des lois VII 11.

denn die oberen Schichten der Gesellschaft scheuen sich, derartige unliebsame Vorkommnisse vor den Richter zu bringen. Überdies geniessen die Frauen der unteren Stände mehr Freiheit bei schlechterer Erziehung. Im Jahre 1886 wurden in der Provinz Bengalen 4050 Strafanträge wegen Ehebruchs gestellt, aber nur in 244 Fällen erfolgte eine Verurteilung. Oft ist es schwierig, den Nachweis des Bestehens einer Ehe zu führen, und in vielen Fällen erfolgt Zurücknahme der Klage oder Vergleich der Parteien gegen Zahlung einer Geldsumme. Der erste von der Kommission ausgearbeitete Strafgesetzentwurf behandelte den Ehebruch überhaupt nicht als Delikt. Die Verfasser hielten es vielmehr für zweckmässiger, ihn lediglich als civiles Unrecht (civil injury) aufzufassen. Sie gingen davon aus, dass ein den höheren Ständen angehöriger Eingeborener nur selten im Falle eines Ehebruchs sich an die Gerichte wenden würde, dass diejenigen, welche eine Anzeige erstatten würden, Leute aus den niederen Klassen ohne hochentwickeltes Zartgefühl sein würden, die in der Frau vor allem den Nutzen schätzen, den sie für ihren bescheidenen Haushalt habe, und in dem Ehebruch weniger die Verletzung ihrer Liebe und die Befleckung ihrer Hausehre, als den Verlust einer schwer zu ersetzenden Arbeitskraft beklagen und vor allem ihre Frau wieder für sich haben wollen. Thatsächlich lag die Fiktion „per quod servitium amisit“, mittels welcher bei den englischen Gerichten die Verführung zu einer strafbaren Handlung gestempelt wird, auch den meisten in Mofussil verhandelten Ehebruchsprozessen zu Grunde. Ein Mann, dessen Ehrgefühl durch die Untreue seiner Frau schmerzlich verletzt ist, wird schwerlich jemals die Hülfe des Gerichts in Anspruch nehmen; derjenige aber, dessen Zartgefühl weniger entwickelt ist, begnügt sich mit einer Geldentschädigung; aus diesen Gründen empfehle es sich, dem Ehebruch lediglich den Charakter eines civilen Unrechts beizulegen. Die spätere Chronik der indischen Polizeigerichte zeigt nun allerdings, dass die Kommissionsmitglieder doch wohl im Irrtum befangen waren, wenn sie glaubten, die Ehemänner aus den unteren Volksklassen hätten für die ihnen zugefügte Schande nur selten Verständnis. Wahrscheinlich hat die indische Gesetzgebung das Richtige getroffen, indem sie den Ehebruch des Mannes mit Strafe bedrohte. Die Eifersucht der Orientalen hat ihren Grund nicht nur in der Liebe, sondern auch in Sitten, Gewohnheiten, gesellschaftlichen Regeln, ja sogar in religiösen Vorschriften. Eine derartige Leidenschaft kann unter Umständen kalt sein und mit Gleichgültigkeit und Verachtung Hand in Hand gehen, oft genug aber ist sie fürchterlich und dürstet nach Rache.

Die Gesetzgebung hat sich genötigt gesehen, in dem von stolzen und kriegerischen Stämmen bewohnten Grenzbezirk von Punjab den Ehebruch der Frau ebenfalls strafrechtlich zu ahnden.[1]) Hierin liegt eine Ausnahme von der im allgemeinen wohl den Anschauungen der Eingeborenen entsprechenden Regel. Nach dem Gesetze Manus wurde die ehebrecherische Frau auf öffentlichem Platze von Hunden zerfleischt, der Ehebrecher aber in rotglühend gemachtem eisernen Bette langsam verbrannt.

Beweis des Bestehens einer Ehe. — Da die Grundsätze über Eheschliessung bei einzelnen Kasten sehr lax sind, so verlangen die Gerichte bei Anklagen wegen Ehebruchs den vollen Nachweis, dass zwischen den in Frage kommenden Personen eine gültige Ehe besteht.[2]) Die Richter des High Court

[1]) Regulation I von 1872 Art. 8, wiederholt und ausdrücklich als weiter geltend bezeichnet in dem Punjab Crimes Regulation IV von 1887 Art. 32. Vgl. auch Sindh Frontier Regulation von 1872.

[2]) Nach Art. 50 des Indian Evidence Act muss das Bestehen einer Ehe in allen Fällen, wo dieses zum Thatbestande des Delikts gehört, voll bewiesen werden.

zu Calcutta äussern sich hierüber folgendermassen: „Bei der überwiegenden Mehrzahl der indischen Bevölkerung findet die Eheschliessung derartig öffentlich und mit so vielen Feierlichkeiten statt, dass ihr Beweis nicht schwer zu erbringen ist. Wenn andererseits in einzelnen Klassen die Verhältnisse anders liegen und die Begriffe von der Bedeutung der Ehe und der Befolgung der Formen so lax sind, dass sie die Rechtsbeständigkeit vieler Ehen zweifelhaft machen, so liegt hierin unseres Erachtens ein weiterer Grund, zu verlangen, dass in jedem einzelnen Falle dem Richter die zur Gültigkeit der Ehe erforderlichen Thatsachen als vorhanden nachgewiesen werden, damit dieser in jedem seiner Aburteilung unterliegenden Falle über Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe entscheiden kann.“ Indian Law Reports V Calcutta S. 566; vgl. auch Weekly Review IV Kap. 31.

Bigamie. — Der von der Doppelehe handelnde Art. 494 findet auf Hindus und Mohamedaner weiblichen, sowie auf Christen und Sektierer beiderlei Geschlechts Anwendung, nicht aber auf hindostanische und mohamedanische Männer, da diesen gestattet ist, mehrere Frauen zu haben. Die englischen Bestimmungen über Bigamie wollen anscheinend die Profanierung einer gottesdienstlichen Handlung verhindern; wenigstens machen sie keinen Unterschied zwischen dem Abschluss einer zweiten Ehe, durch welchen jemand bitteres Leid zugefügt wird, und demjenigen, der keinerlei Kränkung zur Folge hat. Das indische Strafgesetzbuch befolgt ein anderes Prinzip. Die Verfasser sagen: „Wenn wir auch zugeben, dass die Entweihung einer für die menschliche Gesellschaft so wichtigen Handlung wie der Eheschliessung an und für sich ein Unrecht ist, so glauben wir doch, dass die Strafwürdigkeit dieser Handlung eine bedeutend grössere ist, wenn sie benutzt wird, um ein unschuldiges Mädchen in der niederträchtigsten Weise zu hintergehen. Wir empfehlen daher die strengste Bestrafung desjenigen, der eine Frauensperson dadurch zur Gestattung des Beischlafs verleitet, dass er in ihr den Irrtum erweckt, sie sei seine rechtmässige Ehefrau, während er weiss, dass sie es nicht ist.“ Sowohl in England wie in Indien findet die Strafandrohung keine Anwendung auf solche Personen, deren Ehegatten seit sieben Jahren abwesend sind, ohne dass innerhalb dieser Zeit Kunde von ihrem Leben eingetroffen ist.

Gerichtliche Entscheidungen über die besonderen Gewohnheiten einzelner Kasten. — Der High Court zu Bombay[1]) hat es abgelehnt, das Gewohnheitsrecht einer Kaste anzuerkennen, nach welchem eine Frau ihren Mann verlassen und eine neue Ehe eingehen darf. In einem Falle, in dem das Schiedsgericht (Pantschayad) der Kaste die Eingehung einer zweiten Ehe durch eine Frau, deren Mann noch am Leben, aber vom Aussatz befallen war, genehmigt hatte, wurde erkannt, dass dieser Umstand die Erhebung der Anklage nicht hindere, obwohl feststand, dass beide Teile die zweite Ehe in gutem Glauben für gesetzlich zulässig gehalten hatten.[2]) In einem zu Madras entschiedenen ähnlich liegenden Falle hat sich das Gericht auf die Bemerkung beschränkt, dass das Bestehen der behaupteten Gewohnheit nicht bewiesen sei. Der High Court zu Calcutta hob ein verurteilendes Erkenntnis auf, in welchem ausgeführt war, dass derartige Eheschliessungen in der Kaste der Strassenkehrer, welcher der Angeklagte angehörte, üblich seien.[3]) Ein Engländer, der Mohammedaner wird, dann sich von seiner englischen Ehefrau nach den Bestimmungen des mohammedanischen Rechts scheidet und mit einer mohammedanischen Frau nach mohammedanischem

[1]) 2 Bombay H. C. 124; 7 Bombay H. C. A. C. 133.
[2]) R. v. Sambhu; 1 Bombay 347.
[3]) 7 C. L. R. 354.

Ritus eine neue Ehe schliesst, dürfte sich nach Art. 494 strafbar machen, da die Verpflichtung zur Monogamie Bestandteil der Statusrechte eines jeden Engländers bildet, die auch durch einen Religionswechsel keine Veränderung erleiden.[1]) Das Gesetz XXI von 1866 behandelt die Fälle, in denen ein Eingeborener die hindostanische Religion aufgiebt, während seine Ehefrau Heidin bleibt, und verbietet mit Rücksicht auf den Religionswechsel die weitere Vollziehung des Beischlafs.[2])

Die Wiederverheiratung von Hinduwitwen wurde durch Gesetz XV von 1856 gestattet; ist jedoch die Witwe, welche sich wieder verheiratet, noch minderjährig, so ist Genehmigung des Vaters oder nächsten männlichen Verwandten erforderlich; wer eine solche Person verleitet, sich ohne diese Einwilligung wieder zu verheiraten, wird mit einjährigem Gefängnis bestraft.

16. § 22. Verleumdung.

(Defamation. Kap. XXI Artt. 499—502.)

Das Gesetz bestimmt zunächst den Begriff der Verleumdung; Worte und Handlungen, auf welche die Definition zutrifft, sind strafbar, wenn nicht der Angeschuldigte nachweist, dass einer der zehn gesetzlichen Fälle der Straflosigkeit vorliegt. Die Begriffsbestimmung lautet: „Wer durch gesprochene oder geschriebene und zum Lesen bestimmte Worte bezüglich einer Person, oder durch Zeichnungen oder sichtbare Darstellungen eine Behauptung aufstellt oder verbreitet, um das Ansehen dieser Person zu verletzen, oder mit dem Bewusstsein oder der Annahme, dass eine solche Veletzung eintreten wird, macht sich, abgesehen von den im Gesetze ausdrücklich ausgenommenen Fällen, der Verleumdung schuldig.“ Die vierte der dieser Definition beigegebenen Erläuterungen (explanations) besagt, dass eine Behauptung nur dann als den Ruf einer anderen Person beeinträchtigend angesehen wird, wenn sie unmittelbar oder mittelbar ihr moralisches oder intellektuelles Ansehen oder das Ansehen, welches sie in Beziehung auf ihre Kaste oder ihren Beruf geniesst, in der Achtung anderer herabsetzt, oder ihren Kredit schädigt oder den Glauben erweckt, ihr Körper befinde sich in einem ekelhaften oder allgemein als schimpflich geltenden Zustande.

Die bereits erwähnten zehn Ausnahmen schützen: 1. die Behauptung wahrer Thatsachen, deren Bekanntwerden im öffentlichen Interesse liegt; 2. die an einem öffentlichen Beamten in Beziehung auf seine öffentliche Wirksamkeit (public conduct) geübte Kritik; 3. die an jemand mit Bezug auf eine öffentliche Angelegenheit geübte Kritik; 4. die Veröffentlichung wahrheitsgetreuer Berichte über gerichtliche Verhandlungen; 5. die Kritik einer gerichtlichen Entscheidung; 6. die Kritik eines der Öffentlichkeit übergebenen Werkes; 7. den von einem Vorgesetzten einem Untergebenen gegenüber geäusserten Tadel; 8. die bei der Obrigkeit in gutem Glauben gegen jemand erstattete Anzeige; 9. Äusserungen, die in Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen gemacht werden; 10. die im Interesse eines anderen oder im öffentlichen Interesse ausgesprochene Warnung. In all diesen Fällen ist vorausgesetzt, dass die Behauptung, Kritik, Warnung u. s. w. in gutem Glauben geschah.

Das indische Recht macht zwischen gesprochenen und geschriebenen oder gedruckten Äusserungen keinen Unterschied; in England geben mündliche

[1]) Story, Conflict of Laws, s. 113a—114.

[2]) Bezüglich der Fälle, in denen Hindus, die zum Christentum übergetreten waren, wieder zur hindostanischen Religion zurückkehren und Hindufrauen zum Mohammedanismus übergehen, vgl. 3. Mad. H. C. Rep. ap. 7 und I. L. R. 4 (Bombay) 330.

Behauptungen, auch wenn sie noch so beleidigend sind, nur Grund zu einer Civilklage. Andererseits ist die englische Auffassung der Verbreitung einer Schmähschrift als eines Delikts, welches geeignet ist, einen Friedensbruch herbeizuführen, dem indischen Rechte fremd. Die englische Theorie ist unlogisch und hat erhebliche Missstände zur Folge gehabt. In Indien ist es ferner erforderlich, dass die verleumderischen Äusserungen gegenüber einer anderen Person, als derjenigen, auf welche sie sich beziehen, gefallen sind[1]); in England ist dieses nicht erforderlich. Bei der Aburteilung von Verleumdungen, welche den Kläger in Beziehung auf seine Kaste beleidigen sollten, ist eine vorurteilslose und wohlwollende Beurteilung seitens der indischen Richter dringend zu wünschen. Die Verfasser des Gesetzes bemerken hierüber: „Ein Hindu kann zur Verzweiflung getrieben werden, wenn er erfährt, dass ein Stammesgenosse ihm gewisse Handlungen nachsagt, die in den Augen eines Christen oder Mohammedaners gleichgültig oder gar lobenswert sein würden..... Wir haben deshalb den Richter angewiesen, die Frage, ob die in Beziehung auf besondere Regeln der Moral, der Ehre oder der Kaste gemachten Äusserungen verleumderisch sind, nicht danach zu entscheiden, ob er diese Regeln für richtig hält, sondern auch solchen Anschauungen, die seiner Ansicht nach irrig, und Gefühlen, die ihm unsympatisch sind, unparteiischen Schutz angedeihen zu lassen."

Bezüglich des ersten Strafausschliessungsgrundes ist zu bemerken, dass das Gericht die Wahrheit der Behauptung prüfen, der Angeklagte aber nachweisen muss, dass er sie im öffentlichen Interesse aufgestellt hat. Hierzu äussern sich die Verfasser des Gesetzes folgendermassen: „Die laute Verkündung der Thatsache, dass sich jemand eine Mätresse genommen hat, dass er dem Trunke ergeben ist, dass er geizig ist, oder die Aufrührung jugendlicher Exzesse eines Mannes, der lange Zeit hindurch als Gatte und Vater makellos gelebt hat und ein Amt bekleidet, das Würde und Unantastbarkeit des Charakters erfordert, können selten dem öffentlichen Interesse in solchem Grade nützen, dass dadurch die dem Angegriffenen widerfahrene Kränkung und die damit in Verbindung stehenden Unannehmlichkeiten aufgewogen würden." Indes war im Entwurf die Strafbarkeit derartiger Verunglimpfungen nicht vorgesehen. Die Hinzufügung der Worte „wenn die Aufstellung oder Veröffentlichung der Behauptung im öffentlichen Interesse liegt" seitens der gesetzgebenden Körperschaft verdient volle Billigung.

Da das indische Strafgesetzbuch auf alle Personen ohne Unterschied Anwendung findet, so sind auch Anwälte für die vor Gericht böswillig oder ohne genügende Vorsicht und Überlegung gemachten Äusserungen strafrechtlich verantwortlich.[2])

Auf die Äusserungen von Priestern und Ältesten in den Kasten-Schiedsgerichten (Pantschayads) finden der siebente und der neunte Strafausschliessungsgrund Anwendung. In einem Falle jedoch, in welchem einem Manne, der der Wiederverheiratung einer Witwe beigewohnt hatte, die Ausstossung aus der Kaste mittels eingeschriebener Postkarte mitgeteilt war, ist erkannt, dass durch diese Art der Eröffnung das Mass des Notwendigen überschritten sei.[3]) Ebenso wurde in England bezüglich eines Telegramms erkannt.

Nach der ersten Erläuterung zu Art. 499 liegt der Thatbestand der Verleumdung auch dann vor, „wenn einem Verstorbenen Dinge nachgesagt werden,

[1]) Vgl. I. L. R. 7 (Allahabad) 205.

[2]) Die Entscheidung in der englischen Sache Munster gegen Lamb (11 Queens Bench 588) ist den indischen Grundsätzen völlig entgegengesetzt.

[3]) I. L. R. 6 (Madras) 381.

die, wenn er noch am Leben wäre, sein Ansehen schädigen würden, und die bestimmt sind, die Gefühle seiner Familie oder anderer naher Angehörigen zu verletzen.“ Nach der Erläuterung Nr. 4 kann die Verleumdung auch gegen eine Gesellschaft, einen Verein oder eine Gesamtheit von Personen als solche begangen werden. In dem vor dem Gerichtshofe zu Calcutta im Jahre 1861 verhandelten bekannten Falle des Nil Darpan (Indigo Mirror) wurde erkannt, dass eine gegen die Indigopflanzer als Stand gerichtete Schmähschrift als strafbare Verleumdung anzusehen sei.

Nach Art. 198 der Strafprozessordnung tritt die Strafverfolgung wegen Verleumdung nur auf Antrag des Beleidigten ein.

17. § 23. Strafbare Einschüchterung, Beschimpfung und Belästigung.

(Criminal intimidation, insult and annoyance. Kap. XXII Artt. 503—510.)

„Wer einen anderen mit der Begehung einer strafbaren Handlung gegen die Person, das Ansehen oder das Eigentum des anderen oder jemandes, an welchem dieser andere Anteil nimmt, bedroht, in der Absicht, ihn zu beunruhigen oder ihn zu einer Handlung zu veranlassen, zu der er gesetzlich nicht verpflichtet ist, oder zur Unterlassung einer Handlung, zu deren Vornahme er gesetzlich berechtigt ist, um dadurch die Ausführung der Drohung abzuwenden, macht sich der strafbaren Einschüchterung schuldig.“ (Art. 503.) Auf Gefängnis bis zu 7 Jahren darf erkannt werden, wenn mit dem Tode oder schwerer Körperverletzung, mit Zerstörung von Gegenständen durch Feuer, oder einer Frauensperson mit der Nachrede unsittlichen Lebenswandels gedroht ist. — Andere in diesem Kapitel unter Strafe gestellte Handlungen sind: vorsätzliche Beschimpfung (insult) in der Absicht, eine Friedensstörung (breach of the peace) herbeizuführen, Verbreitung falscher Nachrichten in der Absicht, Meuterei (mutiny), eine strafbare Handlung gegen den Staat oder gegen die öffentliche Ruhe zu veranlassen, strafbare Einschüchterung durch anonyme Mitteilungen, die Verursachung von Handlungen dadurch, dass man einen anderen zu dem Glauben veranlasst, er werde sich dem göttlichen Zorne aussetzen, wenn er die Handlung nicht vornehme, Worte oder Handlungen, durch die das weibliche Schamgefühl verletzt werden soll, endlich Erregung öffentlichen Ärgernisses durch eine betrunkene Person.

Eine strafbare Einschüchterung liegt nicht vor, wenn die Zufügung des Übels seitens eines geistlichen Oberen in Ausübung seines Amtes und in der bei seiner Kaste üblichen Form zur Strafe geschah.[1]) Die Nötigung einer Person zur Hergabe von Almosen durch das im Osten unter der Bezeichnung „sitting dhurna“ bekannte Verfahren, ist nach Art. 508 strafbar; denn die um das Almosen angegangene Person muss glauben, dass sie Gegenstand des göttlichen Zornes wird, wenn sie nicht der Bitte entspricht. Diese Form des Bettelns ist die einzige, die nach dem Strafgesetzbuche strafbar ist. Auch die Trunkenheit ist nach diesem nur strafbar, wenn sie mit unangemessenem Betragen auf öffentlichem Platze verbunden ist; für die Stadtgebiete ist ihre Strafbarkeit durch ein besonderes Gesetz (Act V von 1861, Art. 34) geregelt.

---

[1]) Vgl. die Sache gegen Sri Vidja Sankara, I. L. R. 6 (Madras) 381, 388 und gegen De Cruz 8 (Madras) 140. Im letzteren Falle hatte ein geistlicher Oberer einem seiner Schüler mitgeteilt, dass er ihn seines Lebenswandels wegen aus der Kaste ausgestossen habe.

18. § 24. Der Versuch der Begehung einer strafbaren Handlung.
(Attempts to commit offences. Kap. XXIII Art. 511.)

Beccaria sagt: „Die grosse Bedeutung der Vorbeugung von Delikten rechtfertigt die Bestrafung des Versuchs; da aber Versuch und Vollendung zeitlich auseinanderliegen können, so soll die Androhung einer schwereren Strafe gegen die vollendete That einen Anreiz für den Rücktritt vom Versuch bilden.“ In Indien ist die Strafe des Versuchs halb so schwer, wie die des vollendeten Delikts. Der Versuch einer nur nach Lokal- oder Spezialgesetz strafbaren oder einer im Strafgesetzbuch nur mit Geldstrafe bedrohten Handlung bleibt straflos.

Beide Beispiele zu Art. 511 beschäftigen sich mit dem Begriff des sogenannten „unmöglichen Versuchs“ (im Englischen: impossible offence, wörtlich: unmögliches Delikt). Eines derselben behandelt folgenden Fall: A. versucht bei Z. einen Taschendiebstahl, indem er seine Hand in dessen Tasche steckt, erreicht aber seinen Zweck nicht, weil die Tasche völlig leer ist. A. ist nach Art. 511 zu bestrafen. Dieser Thatbestand entspricht genau einem in England verhandelten Falle „R. gegen Collins“ [1]), in welchem erkannt wurde, dass ein Diebstahlsversuch nicht vorliege, wenn die Tasche leer sei. Nun konnten die Verfasser des indischen Strafgesetzbuches ihre Absicht, in dieser Beziehung vom englischen Recht abzuweichen, gewiss kaum deutlicher zu erkennen geben. Trotzdem hat der High Court zu Calcutta in einem Falle ausgesprochen, dass die Strafbarkeit des Versuchs die Möglichkeit der Vollendung zur Voraussetzung habe. Dieses entspricht dem französischen Recht. Letzteres ist aber konsequent und bestraft das versuchte gleich dem vollendeten Delikt. Die indische Definition enthält den Passus: „wer bei einem solchen Versuch irgendeine Handlung zur Ausführung des Delikts vornimmt“. Diese Worte sowie der Umstand, dass die Strafe des Versuchs nur die Hälfte der für das vollendete Delikt angedrohten beträgt, beweist, dass das indische Gesetz nur diejenigen Versuchshandlungen unter Strafe stellen will, die, wenn sie zur Vollendung gelangt wären, den vollen Thatbestand des Delikts bilden würden und deren Vollendung lediglich durch Umstände, die vom Willen des Thäters unabhängig sind, aufgehalten ist. Dass die Handlung in der der entscheidenden Ausführungshandlung unmittelbar vorhergehenden Thätigkeit besteht, ist nicht erforderlich. Dagegen muss sie so verwerflich sein, dass die Rechtspflege Veranlassung hat, sie zu beachten, denn: de minimis non curat lex; auch muss sie an die Vollendung so nahe heranreichen, dass diese ernstlich zu befürchten stand. Hat eine dringende Gefahr der Vollendung des beabsichtigten Delikts bestanden, so hat auch eine entsprechende Beunruhigung des Publikums stattgefunden. Einige indische Entscheidungen stehen mit dem Gesetze völlig im Widerspruch, weil die Richter, anstatt sich an die Worte des Gesetzgebers zu halten, englische Entscheidungen zum Muster genommen haben. In England war jemand wegen versuchter Abtreibung bestraft, obwohl feststand, dass die fragliche Person gar nicht schwanger war.[2]) „Selbst der schärfste Verstand“, sagt Bishop, „wird vergebens versuchen, diesen Fall mit dem bereits erwähnten Taschendiebstahlsversuch zusammenzureimen.“ [3])

---

[1]) L. and C. 471; 9 Cox P. C. 497; vgl. Bd. I dieses Werkes S. 630.
[2]) R. gegen Goodall; 1 Den. C. C. 187.
[3]) Beide Fälle fallen unter den französischen Begriff des „méfait impossible“ und würden m. E. in Frankreich nicht strafbar sein.

III.

§ 25. Spezial-, Lokal- und andere Gesetze.

Naturgemäss enthält fast jedes Gesetz einzelne Bestimmungen strafrechtlicher Natur; im folgenden sollen indes von diesen Gesetzen nur die wichtigsten derjenigen aufgeführt werden, die das Strafgesetzbuch nach irgendeiner Richtung ergänzen.

Jahr	Nummer	Gegenstand des Gesetzes
1836	X	Verträge über Indigo in den Lower Provinces und Northwest-Provinces.
1843	V	Sklaverei.
1847	XX	Nachdruck (Copyright).
1850	XII	Öffentliche Rechnungsführer (Accountants).
1859	XIII	Betrügerischer Bruch des Arbeitsvertrages.
1861	V	Polizei.
1864	VI	Prügelstrafe (Whipping).
1866	XIV	Postverwaltung.
1867	III	Öffentliche Spiele.
"	XXV	Buchdruckerpressen und Bücher.
1870	VIII	Mord von Kindern weiblichen Geschlechts.
1871	I	Beschädigung von Vieh.
"	XXVII	Verbotene Zünfte und Eunuchen.
1874	IX	Europäische Landstreicher.
1876	XIX	Theatralische Aufführungen.
1878	I	Opium.
"	VII	Forsten.
"	XI	Waffen.
"	XVII	Fähren (Farries, Northern India).
1879	I	Presse.
"	VI	Schutz der Elephanten.
"	XIV	Lohnträger (Hackney carriages).
"	XVIII	Praktische Ärzte (Legal Practitioners).
1880	XIII	Impfen (Vaccination).
1881	XV	Faktoreien (abgeändert durch Gesetz XI von 1891).
1882	XII	Salz.
1883	XXI	Auswanderung.
1884	IV	Sprengstoffe.
1885	XIII	Telegraphen.
1886	II	Einkommensteuer.
1887	XX	Vogel- und Wildschutz.
1889	I	Falsches Geld.
"	IV	Handelsmarken.
"	XV	Amtsgeheimnisse.
1890	IX	Eisenbahnen.
"	XI	Schutz der Haustiere.
1892	II	Eheschliessung von Christen.
"	V	Militär-Polizei-Strafgesetzbuch für Bengalen.
1894	IX	Gefängniswesen.

Die vorerwähnten Gesetze sind von dem Generalstatthalter im Rate (Governor General in Council), als dem höchsten gesetzgebenden Faktor, erlassen; abgesehen von einigen, die nur für bestimmte Provinzen gegeben sind, haben sie im ganzen Reiche Geltung. Neben dem Generalstatthalter giebt es aber fünf besondere gesetzgebende Behörden für die Provinzen Bombay, Madras, Bengalen, die Northwest-Provinces nebst Oudh und Punjab. Für sie gilt das „Indian Councils Act" von 1861 (24 und 25 Vict., Kap. 67). Die Lokalgesetzgebung kann Gesetze, welche von dem Generalstatthalter im Rate oder einer Lokalregierung vor dem Inkrafttreten des Indian Councils Act erlassen sind, aufheben oder abändern, nicht aber die von dem Generalstatthalter nach diesem Zeitpunkte, sowie alle vom Parlamente erlassenen Gesetze. Jedoch können die Lokalregierungen ohne vorherige Genehmigung des Generalstatthalters im Rate keinerlei Bestimmungen treffen oder in Aussicht nehmen, die sich auf die Staatsschuld, auf Zölle, Steuern, Münzwesen, Post- und Telegraphenwesen, das Strafgesetzbuch, auf Religion, Armee, Marine, Patentwesen, Urheberrecht oder das Verhältnis zu auswärtigen Fürsten und Staaten beziehen.

Eine Aufzählung der von den Lokalverwaltungen erlassenen Gesetze erscheint nicht erforderlich. Sie behandeln Provinzial- und Gemeindeangelegenheiten im weitesten Umfange, im Gegensatze zu Reichsangelegenheiten. Wir finden Gesetze, die sämtlich auch Strafbestimmungen enthalten über folgende Materien: lokale Selbstverwaltung, städtische Behörden, Gefängniswesen, Impfwesen, Lohnträger, Polizei, öffentliche Spiele, Tierquälerei, Dorfpolizei, Accise, Fähren, Verfälschung von Baumwolle, Messen und Märkte, Verkauf von Giften, Wasserwerke, Herbergsordnungen, Bewässerung, Entwendung von Kaffee, Uferschutz u. a. m.

Die Bestimmungen über Bankerutt sind in der Civilprozessordnung (Code of Civil Procedure, Act XIV von 1882) und dem Gesetze über die Schuldner (Debtors Act, VI von 1888) enthalten. Für das Heer ist das englische „Army Act" von 1881, 44 und 45 Victoria, Kap. 58, eingeführt. Zur Zügelung der anmassenden und aufrührerischen eingeborenen Presse wurde unter dem Vizekönig Lord Lytton als Act IX von 1878 ein Gesetz erlassen, dass jedoch 1882 von Lord Ripon auf Grund eines von Gladstone und der liberalen Regierung erteilten Auftrages wieder aufgehoben wurde.

Verordnungen (Informal legislation). Unter „Informal legislation" versteht man jede nicht von einer gesetzgebenden Versammlung (legislative meeting) ausgehende Gesetzgebung. Ihre verbindliche Kraft beruht auf dem Statute 33 Victoria, Kap. 3. Die Lokalregierung reicht den mit einer Begründung versehenen Entwurf einer Verordnung ein, der Gesetzeskraft erlangt, sobald er die Genehmigung des Governor General in Council gefunden hat und in den Amtsblättern bekannt gemacht ist. Diese Art der Gesetzgebung soll die Bedürfnisse der noch unkultivierten und zurückgebliebenen Landesteile befriedigen, denen es gewiss nicht zum Segen gereichen würde, wenn man die für die übrigen Provinzen geltenden komplizierten Gesetze auch dort einführen wollte; ausserdem soll durch sie der Regierung die Möglichkeit gegeben werden, mit einzelnen besonderen Verbrechen und mit besonders unruhigen Volksstämmen besser fertig zu werden. In Verfolgung des einen oder anderen dieser Zwecke sind derartige Verordnungen erlassen für Punjab und das Sindh-Grenzgebiet, für die Ostgrenze von Bengalen, Ajmir und Marwar, die Andaman- und Nicobar-Inseln, Arakan Hills, Britisch-Baluchistan, Garo Hills, Kurej, Assam, Burma, Chittagong Hill Tracts, Santhal Parganas, Naga Hills, Kasia und Jaintia Hills u. s. w.

Die Strafbestimmungen einzelner von diesen Verordnungen verdienen besondere Erwähnung. In den Garo Hills ist es nicht gestattet, ohne besondere Genehmigung Holz zu fällen, zu jagen, mit Waffen oder Munition zu handeln, Wachs, Elfenbein, Gummi (India-rubber) oder andere Waldprodukte zu sammeln, Blatternimpfungen vorzunehmen oder Elephantenjagden zu veranstalten. Die „Frontier Crimes Regulations" haben vor allem den Zweck, die aus den zahlreichen erblichen Fehden entstehenden Tötungsdelikte einzudämmen. Ereignet sich ein solcher Fall, so wird die ganze Ortschaft, in der er passiert ist, in Geldstrafe genommen. Da solche Fehden häufig durch Verletzung der ehelichen Treue seitens einer Frau entstehen, so wird diese, im Gegensatz zu den Grundsätzen des Strafgesetzbuches (Art. 497), mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bedroht. In einer Entfernung bis zu 5 englischen Meilen von der Grenze dürfen Ortschaften, Burgen und ummauerte Grundstücke nur mit Genehmigung des Bezirkskommissars (Commissioner of the Division) errichtet werden. Niemand, der nicht aus einem Bezirke, in dem Edelsteine gefunden werden (stone-tract) gebürtig ist, darf in einem solchen wohnen oder nach Edelsteinen (Rubinen, Spinellen und Saphiren) graben, sie schneiden, besitzen, kaufen oder verkaufen, ausser in den durch das „Upper Burmah Ruby Regulation" (XII von 1887) zugelassenen Fällen.

Indische Vasallen-Staaten (Native allied States). — Die meisten selbständigen indischen Staaten haben das Strafgesetzbuch, sei es in vollem Umfange, sei es mit Veränderungen, eingeführt.[1]) In Kolapur hat der Radschah den Ehebruch bei beiden Teilen für strafbar erklärt, während in Britisch-Indien die Frau straflos bleibt.

Eine ausführliche Berücksichtigung der Staatenkette, welche sich an der Nordgrenze von Baluchistan bis Siam hinzieht und wozu auch Tibet, Nepal und Bhutan gehören, ist hier nicht beabsichtigt. Vom verwaltungsrechtlichen Standpunkte sind sie thatsächlich unabhängig. „Native States" im engeren Sinne sind solche Staaten, in denen ein Teil der Hoheitsrechte gewohnheitsgemäss von angestammten Herrschern ausgeübt wird. Die grösste Summe derartiger Rechte findet sich bei mächtigen Fürsten, wie dem Nizam von Haiderabad, der den Titel „Hoheit" (His Highness) führt, eigene Münzen prägt, Steuern erhebt und endgültig Todesstrafen verhängt; die kleinste dagegen bei einem Eigentümer weniger Morgen Landes in Kathiawar, der neben der durch Herkommen eingebürgerten Steuerfreiheit ein geringes Mass von Gerichtshoheit geniesst. Die Erklärung dieser Verschiedenheiten liegt in der indischen Geschichte. Einige von den jetzt vorhandenen Staaten stammen schon aus einer Zeit, in der noch weder ein Mohammedaner noch ein Europäer den Boden Indiens betreten hatte; die meisten verdanken ihre Entstehung den zerrütteten Zuständen im XVIII. Jahrhundert, als das Reich des Mogul in Trümmer zerfiel und mohammedanische Statthalter wie marathenische Heerführer gleichmässig in Besitz unabhängiger Reiche zu gelangen suchten. Andere wieder sind wohlüberlegte Schöpfungen der britischen Regierung, oder das Produkt einer übertriebenen Subinfeudation; einzelne bestehen lediglich aus dünn bevölkertem Hügelland, in welchem eingewanderte Hindus von Zeit zu Zeit die Herrschaft über die Eingeborenen an sich gerissen haben. Mit der Mehrzahl der grösseren Staaten sind Verträge abgeschlossen, andere haben schriftliche Treueversprechen abgelegt; für die meisten kleineren sind besondere Patente (Sanads) erlassen, in denen ihre Unterwerfung unter die englische Oberhoheit ausdrücklich festgestellt wird. In all diesen Staaten ist das indische

---

[1]) Vgl. hierzu die Zusammenstellung in Anm. 2 auf S. 226.

Strafgesetzbuch völlig oder mit einzelnen Abänderungen entweder formell eingeführt oder doch seinen Grundzügen und seinem wesentlichen Inhalt nach in Geltung. Die den modernen Anschauungen widersprechenden Reste der alten Barbarei, wie das Verbrennen der Witwen (suttee), das „hook-swinging“ und das Töten der Neugeborenen weiblichen Geschlechts werden von der britisch-indischen Regierung nicht geduldet.

Die wichtigsten dieser Eingeborenen-Staaten sind: Haiderabad, Maisur, Baroda, Kashmir, Gwalior, Indor, Mewar, Jaipur, Jodhpur und Travankur. Die Gesamtoberfläche der Vasallenstaaten beträgt 509 284 englische Quadratmeilen mit etwa 60 Millionen Einwohnern.

XV.

CANADA.

Unter Benutzung von Mitteilungen des Kaiserlich Deutschen Auswärtigen Amtes

von

Dr. Gustav Buresch,
Gerichtsassessor in Hildesheim.

Übersicht.

I. Litteratur.

Eine Sammlung aller bis zum Jahre 1887 erlassenen Domanial-Gesetze hat den Titel: Revised Statutes of Canada (in französischer Ausgabe: Les Statuts Revisés du Canada), Ottawa, Regierungsdruckerei, 2 Bände 1887. Die periodisch erscheinende Gesetzsammlung führt den Titel: Statutes of Canada (Acts of the Parliament of the Dominion of Canada). Sammlungen der bis zu einem bestimmten Jahre erschienenen Provinzial-Gesetze, sowie amtliche Ausgaben der Provinzial-Gesetzblätter sind folgende: 1. Britisch Columbien. The Statutes of British Columbia, vol. I. Consolidated Acts, 1888. Victoria, Regierungsdruckerei 1888. Ferner: Statutes of the Province of British Columbia, Victoria, Regierungsdruckerei. 2. Manitoba. The Revised Statutes of Manitoba 1891. Winnipeg, Regierungsdruckerei, 2 Bände, 1892. Ferner: Acts of the Legislature of the Province of Manitoba. 3. Neu-Braunschweig. The Consolidated Statutes of New Brunswick. Fredericton, Regierungsdruckerei 1877. Ferner: Acts of the General Assembly of H. M's. Province of New Brunswick, ebenda. 4. Neu-Schottland. The Revised Statutes of Nova Scotia (Fifth Series), Halifax, Regierungsdruckerei 1884. Ferner: The Statutes of Nova Scotia, ebenda. 5. Ontario. The Revised Statutes of Ontario. Toronto, Regierungsdruckerei, 2 Bände, 1887. Ferner: Statutes of the Province of Ontario, ebenda. 6. Prinz Edward-Inseln. The Acts of the General Assembly of Prince Edward Island, Charlottetown, 3 Bände, I. und II. 1862, III. 1868. Der Titel und Erscheinungsort der periodischen Gesetzsammlung ist derselbe. 7. Quebec. The Revised Statutes of the Province of Quebec (in französischer Ausgabe: Les Statuts refondus de la Province de Quebec), Quebec, Regierungsdruckerei, 2 Bände, 1888. Ferner: Statutes of the Province of Quebec, ebenda.

Kurze Übersichten über die in den Jahren 1873—1895 erlassenen Domanial- und Provinzial-Gesetze (mit Analyse der wichtigeren) enthalten folgende Bände des Annuaire de législation étrangère (Paris, Librairie Cotillon): II S. 51—59 (Gesetze aus 1872); IV S. 694—704 (Gesetze aus 1873); V S. 860 (Gesetze aus 1875); VI S. 751—768 (Gesetze aus 1875/76); VII S. 811—824; VIII S. 716—723 (Gesetze aus 1877/78); X S. 693 (Gesetze aus 1880); XI S. 795—834 (Gesetze aus 1880/81); XII S. 1024—1041 (Gesetze aus 1882); XIII S. 846—878 (Gesetze aus 1883); XIV S. 802—816 (Gesetze aus 1884); XV S. 646 bis 663 (Gesetze aus 1885); XVII S. 908—918 (Gesetze aus 1887); XVIII S. 952—964 (Gesetze aus 1888); XIX S. 1046—1060 (Gesetze aus 1889); XX S. 951—960 (Gesetze aus 1890); XXI S. 998 (Gesetze aus 1891); XXII S. 1030—1055 (Gesetze aus 1892); XXIII S. 887—911 (Gesetze aus 1893); XXIV S. 1085—1101 (Gesetze aus 1894); XXV S. 962 bis 987 (Gesetze aus 1895).

Der offizielle Titel des Criminal Code 1892 lautet: 55—56 Victoria, chap. 29. „An Act respecting the Criminal Law“ (französisch: Acte concernant la loi criminelle). Das Gesetz ist abgedruckt im Jahrgang 1892 der oben erwähnten Statutes of Canada. Offizielle Sonderausgaben des Gesetzes sind: „The Criminal Code 1892“ und „Code criminel 1892“, Ottawa, Regierungsdruckerei 1892 und 1893. Kommentare: James Crankshaw: The Criminal Code of Canada, Montreal bei Whiteford & Theoret 1894; H. E. Taschereau, The Criminal Code of the Dominion of Canada, Toronto bei The Carswell Co. (Ltd.) 1893. Systematische Bearbeitung: S. R. Clarke: The Magistrates' Manual, founded on the Criminal Code, 1892, III. Ausgabe, Toronto bei The Carswell Co. (Ltd.) 1893. Ein älteres Handbuch: G. W. Burbridge: A Digest of the Criminal Law of Canada, Toronto bei The Carswell Co. (Ltd.) 1890, ist als Grundlage des Gesetzes von Bedeutung. Eine Sammlung von Erkenntnissen über canadisches Recht ist: John R. Cartwright: Cases decided on the British North America Act, 1867; bisher Band I—IV; Toronto bei C. Blackets Robinson 1882—1892.

Die in Toronto erscheinende Zeitschrift: The Canada Law Journal berücksichtigt auch das Strafrecht.

II. Geschichte und Verfassung.

Die britische Kolonie Canada (Dominion of Canada) umfasst den ganzen nördlich von den Vereinigten Staaten liegenden Teil des Kontinents von Nordamerika mit Ausnahme von Alaska und der britischen Kolonie Neufundland. Das zuerst im Jahre 1497 von Europäern (Italienern) besuchte Canada wurde 1506 von einem Italiener, der mit französischen Schiffen dorthin kam, in Besitz genommen und zwar für Frankreich, welches jedoch erst im Anfang des 17. Jahrhunderts die Kolonisation des Landes in Angriff nahm. Die ersten Versuche der Engländer, sich das Land anzueignen, wurden in den Jahren 1629 und 1711 unternommen. 1754 entbrannte ein Krieg zwischen England und Frankreich, welcher nach einem entscheidenden Siege der Engländer bei Quebec (1759) durch den Pariser Frieden (1763) beendigt wurde und das Land ganz in die Hände Englands brachte. Nach mannigfachen Reibungen zwischen der englischen und französischen Bevölkerung der Kolonie kam es 1837 zu einem grossen Aufstande, der sich mit kurzen Unterbrechungen bis 1841 hinzog, aber zu Gunsten der Engländer endigte. Seit diesem Zeitpunkt datiert auch die von den Vereinigten Staaten unterstützte Agitation für den Anschluss Canadas an die Nordamerikanische Union, welcher jedoch von Seiten Englands durch Beobachtung einer versöhnlicheren Politik gegenüber den widerstreitenden Parteien in der Kolonie die Spitze abgebrochen wurde. Seinen Abschluss fand diese Politik der Versöhnung durch die Gewährung einer neuen Verfassung am 1. Juli 1867, durch welche das bisherige Canada mit Neubraunschweig und Neuschottland zu einem Bunde vereinigt wurde, der die Bezeichnung Dominion of Canada erhielt, und dem später die übrigen britisch-nordamerikanischen Länder mit wenigen Ausnahmen beitraten. Das heutige Canada bildet einen Bundesstaat von 7 Provinzen (Ontario, Quebec, Neubraunschweig, Neuschottland, Manitoba, Britisch Columbia, Prinz Edward-Insel), 5 Distrikten (Assiniboia, Saskatschewan, Alberta, Athabaska, Keewatin) und 2 Territorien.

Die Exekutive liegt in den Händen eines von der Krone ernannten Generalgouverneurs; ihm zur Seite steht ein Geheimer Rat der Königin (Privy Council). Die Königin, bezw. in ihrem Namen der Generalgouverneur, hat ein Vetorecht betreffs der Gesetzgebung der Gesamtkolonie wie der einzelnen Provinzen. Die gesetzgebende Gewalt in der Kolonie wird ausgeübt durch ein aus Ober- und Unterhaus bestehendes Bundesparlament. Das Unterhaus setzt sich aus 215 vom Volke gewählten Vertretern zusammen; die Indianer des Westens sind vom Wahlrecht ausgeschlossen. Den einzelnen Provinzen stehen Statthalter (Lieutenant Governor) vor, die vom Generalgouverneur ernannt werden, und die sich mit den erwählten gesetzgebenden Körperschaften nach ähnlichen Grundsätzen, wie in der Gesamtkolonie, in die Regierungsgewalt teilen. Als Vermittler zwischen der Kolonie und dem Mutterlande fungiert ein High Commissioner, der seinen Sitz in London hat.

III. Gesetzgebung und Gerichtsverfassung.

Nach der dem Dominion of Canada gewährten Verfassung (British North America Act, 1867; 30—31 Vict., chap. 3, sect. 91[27]) steht der Domanial-Legislatur die gesetzliche Regelung des Strafrechts und Strafprozesses in Canada zu. Die Einrichtung der Strafgerichtshöfe in den einzelnen canadischen Provinzen ist jedoch der Provinzialgesetzgebung vorbehalten. Ein

höchster Gerichtshof besteht in Ottawa; dessen Oberrichter sowie die vier beisitzenden Richter werden von dem Generalgouverneur auf Lebenszeit ernannt. Die Provinzialgesetzgebungen haben ferner zur Durchführung des ihnen überlassenen Rechtes der Gesetzgebung über provinzielle Abgaben, Konzessionswesen, öffentliche Arbeiten, Civilprozess u. s. w. die Befugnis, Geld- und Freiheitsstrafen aufzuerlegen. Die Strafrechtswissenschaft steht in Canada zur Zeit noch im Anfang ihrer Entwickelung. Zwar ist die Kodifikation des geltenden Strafrechts schon seit längerer Zeit ein Lieblingsgedanke massgebender Persönlichkeiten gewesen, jedoch hat dieser erst in allerletzter Zeit seine Verwirklichung gefunden. Der frühere Premierminister Sir John Macdonald hat sich besonders für die Kodifikation interessiert, und er wurde in diesen Bestrebungen von dem früheren Richter, späteren Senator, Gowan thatkräftig unterstützt. Die ersten Anfänge der Kodifikation fallen dementsprechend in die Amtsperiode des genannten Macdonald, fortgesetzt wurde das Werk unter Abbot und vollendet durch den Justizminister Sir John Thompson im Jahre 1892.

IV. Das geltende Strafrecht (Criminal Code von 1892).

1. Quellen. Das allgemeine Strafrecht Canadas einschliesslich des Strafprozesses ist nunmehr im Criminal Code von 1892 aufgezeichnet. Der oft weitschweifige Wortlaut des Gesetzes, das in zehn Titel, LXVIII Abschnitte und 983 Sektionen[1]) zerfällt, ist grossenteils dem britischen Strafgesetzentwurf von 1880 entnommen; auch sind eine Anzahl älterer canadischer, meist auf britischem Gesetzes- und Gewohnheitsstrafrecht beruhender Einzelgesetze darin verarbeitet. Ferner sind Stephen, Digest of the Criminal Law of England, Ausgabe von 1887, und Burbridge, Digest of the Criminal Law of Canada benutzt worden. Im grossen Ganzen entspricht der canadische C. C. dem englischen Rechtszustande; doch finden sich in manchen Einzelheiten Abweichungen.

2. Der Geltungsbereich des Criminal Code und sein Verhältnis zu anderen Strafgesetzen. Der C. C. ist in Kraft seit dem 1. Juli 1893. Er hat Geltung in ganz Canada, jedoch sind für die Nordwestterritorien und den Distrikt Keewatin einzelne Spezialbestimmungen getroffen (983^1).[2]) Englisches Gewohnheitsrecht (common law) gilt subsidiär (7), die britischen Reichsgesetze über Verwaltung von Heer und Marine gehen den Kolonialgesetzen vor (983^2), Strafbestimmungen anderer britischer Reichsgesetze finden in Canada nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich gesagt ist (5). Dem C. C. sind zwei Verzeichnisse beigefügt; das erste (schedule one) enthält Formulare für die Strafrechtspflege, das andere (schedule two) eine Zusammenstellung aufgehobener älterer Strafvorschriften. Schliesslich sind in einem Anhang (appendix) eine Anzahl neben dem C. C. in Geltung gebliebener Gesetzesbestimmungen abgedruckt. Erschöpfend sind jedoch diese Nachweisungen des Anhangs nicht. Der C. C. und schedule two haben in den Jahren 1893 und 1894 durch 56 Vict. chap. 32, An Act to amend the Criminal Code, 1892 und 57—58 Vict. chap. 57, An Act further to amend the Criminal Code, 1892 einige Zusätze und Richtigstellungen erfahren. Durch 58—59 Vict. chap. 40 ist endlich eine Abänderung der in Art. 3 enthaltenen Definitionen und Erklärungen sowie folgender Artikel des C. C. herbeigeführt: 196, 197, 205, 512, 552, 557, 575, 673, 683, 763, 782, 784, 878.

[1]) Zur Bezeichnung der Sektionen des Criminal Code (abgekürzt: C. C.) sind nachstehend arabische Ziffern, zur Bezeichnung der Abschnitte römische Ziffern benutzt.

[2]) Siehe Nord-West Territories Act und Keewatin Act, chap. 50 und 53 der Revised Statutes of Canada.

3. Einteilung der Strafthaten, namentlich in Bezug auf ihre prozessualische Behandlung. Entsprechend dem britischen Strafgesetzentwurf von 1880 wird im C. C. eine Unterscheidung zwischen felony und misdemeanor nicht gemacht (535). Nach der Art der prozessualen Behandlung kann man schwere Strafthaten (indictable offences, actes criminels) und einfache (offences, contraventions) unterscheiden. Erstere werden im allgemeinen nach stattgehabter Voruntersuchung unter Zuziehung einer Anklage- und einer Urteilsjury, letztere im Wege summarischen Verfahrens verhandelt (536). Mit Zustimmung des Angeklagten können die meisten indictable offences in einem besonderen schleunigen Verfahren (speedy trials of indictable offences) ohne Geschworene abgeurteilt werden (765). Für einige indictable offences (783 bis 785, 810) ist auch summarisches Verfahren vorgesehen.

4. Der allgemeine Teil des C. C. Die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts finden sich in verschiedenen Titeln des C. C. verstreut. Titel 1 Abschnitt I enthält einleitende Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Terminologie des Gesetzes, die Geltung britischer Reichsgesetze in Canada und die Strafarten (1—6). Das Nähere über den letzteren Punkt enthält Titel 8, einzelne Bestimmungen über Strafen auch Titel 7. Abschnitt II des ersten Titels behandelt die Strafausschliessungsgründe (7—60), Abschnitt III betrifft Teilnahme, Beihülfe, Versuch (61—64). Bestimmungen über Versuch, Abrede zu schwereren Strafthaten und Begünstigung enthält ferner Abschnitt XL im 6. Titel (527—532).

a) Strafensystem. Als Strafarten zählt das Gesetz auf: 1. Tod durch Hängen (936—949). 2. Freiheitsstrafe. Sie ist eine lebenslängliche oder zeitige und wird in Gefängnissen, Zuchthäusern und, bei jugendlichen Personen, in Besserungsanstalten verbüsst. Als Schärfungsmittel dient schwere Arbeit (950 bis 956). Einzelhaft ist nicht gestattet (963), Festungshaft nicht vorgesehen. Das Höchstmass der Freiheitsstrafe ist, abgesehen von den Fällen, wo das Gesetz ausdrücklich etwas anderes verordnet, 7 Jahre; ein Mindestmass ist nicht festgesetzt. 3. Prügelstrafe, nur bei männlichen Personen (957). 4. Geldstrafe, allein oder neben Freiheitsstrafe. Bei Privatklagen im öffentlichen Interesse fällt im allgemeinen die eine Hälfte der Geldstrafe dem Kläger, die andere dem Staate zu (929). 5. Bürgschaft für zukünftiges gutes Betragen (958—960). 6. Amtsverlust, Pensionsverlust, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Wahlrechtsverlust bei Beamten neben Todesstrafe oder mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe (961). 7. Kostenauflage und Schadensersatz (832—838). Ausser Einzelhaft sind Ächtung, Pranger, bürgerlicher Tod und Güterkonfiskation als Strafen ausgeschlossen (962, 963, 965). Deportation, Landesverweisung und Stellung unter Polizeiaufsicht werden nicht erwähnt.

b) Teilnahme und Versuch. Ein Unterschied zwischen Thäter (principal) und Gehülfen oder Anstifter (accessory before the fact) wird nicht gemacht. Das Gesetz unterscheidet also nur den Thäter und Teilnehmer nach der That (Begünstiger). Der Versuch einer strafbaren Handlung ist strafbar, auch wenn die Ausführung der That unter den gegebenen Umständen nicht möglich war (61—64). Die Strafe für Teilnahme und Versuch ist in der Regel bei jeder Strafthat besonders festgesetzt. Im übrigen gilt die allgemeine Vorschrift, dass Versuch oder Teilnahme bei Strafthaten, welche mit mehr als 14 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, mit Gefängnis bis zu 7 Jahren bestraft wird. Beträgt die Strafe für den Thäter weniger als 14 Jahre Gefängnis, so ist das Höchstmass der Strafe für Versuch und Teilnahme die Hälfte der für die vollendete Handlung angedrohten Strafe (528—532). Die Anstiftung oder Beihülfe zum Selbstmord ist mit lebenslänglicher Gefängnisstrafe bedroht, der Versuch des Selbstmordes mit Gefängnisstrafe von einem Jahr (237—238).

c) Zusammentreffen mehrerer Strafthaten. Bei der Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen findet eine Zusammenrechnung der Einzelstrafen zu einer vergleichsweise mässigeren Gesamtstrafe nicht statt (954).

d) Strafausschliessungs-, Milderungs- und Schärfungsgründe (7—60). Kinder unter 7 Jahren können für ihre Handlungen strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden (9), Kinder zwischen 7 und 14 Jahren nur dann, wenn sie nach Ansicht des Gerichtes das erforderliche Unterscheidungsvermögen besitzen. Gegen Kinder unter 16 Jahren ist erforderlichen Falles unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhandeln, bei Diebstahlsanklagen kann ausserdem in summarischer Weise gegen sie verfahren werden (809—831).

Wenn der Thäter infolge von Geisteskrankheit oder Wahnideen an die Existenz von Umständen glaubte, deren wirkliches Vorhandensein seine Handlung oder Unterlassung rechtfertigen oder entschuldigen würde, so kann seine That ihm nicht zugerechnet werden (11). Aber der mit der Sache befasste Gerichtshof hat seine Überführung und strenge Überwachung an einem von ihm zu bestimmenden Ort zu veranlassen. Dort bleibt der Thäter, bis der Gouverneur seine Entlassung verfügt (736). Die Sektt. 737—741 treffen Vorsorge für den Fall, dass jemand im Verlauf eines Strafverfahrens oder während der Strafvollstreckung in Geisteskrankheit verfällt.

Die Sektt. 15—60 in Verbindung mit Sekt. 552 behandeln die Fälle, in welchen jemand zur Anwendung von Gewalt gegen eine Person und zur Verhaftung ohne Haftbefehl berechtigt ist. In allen diesen zahlreichen Fällen ist jede Überschreitung der erforderlichen Gewaltanwendung strafbar (58). Niemand hat das Recht, darin zu willigen, dass ein Anderer ihn töte. Sollte die Einwilligung aber erteilt sein, so befreit sie den Thäter nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (59).

Die Vermutung, dass eine Ehefrau bei der Begehung einer Strafthat im Beisein des Gatten unter Zwang handle (vgl. über das englische Recht Bd. 1 S. 624), findet nicht statt (13). Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht (14). Notwehr ist nicht strafbar; unter Umständen auch dann nicht, wenn der erste Angriff von Seiten des nachträglich in Notwehr Versetzten ausgeht (46). Das Gesetz kennt die Verjährung der Strafverfolgung (551, 841, 930, 975), nicht aber die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen.

Die wiederholte Begehung einer Strafthat wird als Rückfall mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft, falls nicht im Einzelfalle etwas anderes verordnet ist. Das Gericht ist jedoch nicht gezwungen, diese Strafschärfung anzuwenden (952). Die Frage, ob Rückfall vorliegt, ist von den Geschworenen zu entscheiden (676).

e) Bedingte Verurteilung. Bei erstmaliger Überführung wegen leichterer Strafthaten kann gegen das Versprechen guten Betragens von einer Verurteilung bedingungsweise abgesehen werden (971—974).

f) Begnadigung. Das Begnadigungsrecht, das bei der britischen Krone ruht, wird zumeist durch den Generalgouverneur der Kolonie ausgeübt (961, 966—970); zudem steht dem canadischen Justizminister bei Begnadigungsanträgen die Befugnis zu, ein neues Verfahren anzuordnen (748).

5. Der besondere Teil des C. C. Titel 2—6 enthalten den besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Titel 7 und 8 behandeln den Strafprozess und die Strafvollstreckung, Titel 9 die Klagen gegen die Gerichtspersonen in Beziehung auf ihre amtliche Thätigkeit, Titel 10 befasst sich mit der Geltung anderer Strafgesetze und den Übergangsbestimmungen.

Titel 2 behandelt Strafthaten gegen die öffentliche Ordnung, zunächst (IV 65—78) Hochverrat, ferner Abreden zur Einschüchterung einer gesetz-

gebenden Körperschaft (70) und die Unterstützung von Desertionen; sodann (V 79—98) ungesetzliche Versammlungen, Aufruhr und Friedensstörungen, darunter gewaltthätige Besitzergreifung (89), die Herausforderung zum Zweikampf und den Preisfaustkampf (91 flg.). Auch das Verlassen Canadas in der Absicht, ausserhalb an einem Preisfaustkampf teilzunehmen, ist strafbar (96). Abschnitt VI (99—119) betrifft den ungesetzlichen Gebrauch und den Besitz von Sprengstoffen und Angriffswaffen sowie den unbefugten Verkauf geistiger Getränke. Abschnitt VII (120—126) beschäftigt sich mit ungesetzlichen Eiden, aufrührerischen Äusserungen und Verabredungen, ferner mit der Beleidigung fremder Staatsoberhäupter, sowie mit der Verbreitung falscher Nachrichten zum öffentlichen Schaden, Abschnitt VIII (127—130) mit dem Seeraub.

Titel 3 betrifft strafbare Handlungen gegen die Staatsverwaltung (IX 131 bis 144), Richterbestechung, Betrug gegen die Regierung, Ämterkauf und Pflichtvernachlässigung (X 145—158); Täuschung des Gerichts, Meineid u. s. w. (XI 159—169), Gefangenenentweichung und Befreiung.

Titel 4 behandelt die Strafthaten (XII 170—173) gegen Religion und (XIII 174—190) Sittlichkeit, ferner (XIV 191—206) Beeinträchtigungen des allgemeinen Wohlbefindens, darunter Differenzgeschäfte (201) und Lotterieen (XV 207, 208), Landstreichen und ähnliches.

Titel 5. Die Abschnitte XVI—XXIII (209—302) befassen sich mit den Strafthaten gegen die Person und den guten Ruf. Der Ausdruck malice aforethought ist bei der Definition von Mord (227, 228) nicht angewendet. Der Selbstmordversuch und Beihülfe zum Selbstmord (237, 238) sind strafbar. 247 und 248 behandeln die Körperverletzung durch Sprengstoffe, 297 flg. die Verleumdung durch die Presse.

Titel 6 enthält Bestimmungen über den Eigentums-, Vertrags- und Verkehrsschutz. Abschnitte XXIV bis XXVI (303—357) umfassen Diebstahl und damit Zusammenhängendes. Der Ausdruck theft oder stealing (303—305) begreift jede betrügliche, unberechtigte Zueignung einer fremden, beweglichen Sache. Die Bezeichnungen larceny und embezzlement werden im Gesetz nicht gebraucht. Diebstahl unter Ehegatten ist nur straflos, falls diese zusammen leben (313). Abschnitte XXVII und XXVIII (358—396) behandeln betrügerische Handlungen, Gläubigerbenachteiligung (368) u. s. w., Abschnitt XXIX Raub und Erpressung, XXX (407—418) Einbruch, XXXI und XXXII Urkundenfälschung und ähnliches, XXXIII (443—455) Handelsmarkenschutz, XXXIV Personenunterschiebung, XXXV und XXXVI (460—480) Münzstrafthaten, XXXVII gemeingefährliche Handlungen und Sachbeschädigung, XXXVIII (512—515) Tierquälerei, XXXIX Verbindungen zur Einschränkung des Handels und Verkehrs, strafbare Vertragsbrüche und Einschüchterung. Abschnitt XL (527 bis 532) betrifft Versuch, Abrede zu schwereren Strafthaten und Begünstigung.

In einzelnen Abschnitten sind Sonderbestimmungen mit Rücksicht auf die Indianerbevölkerung Canadas getroffen (98, 116, 190, 352).

V. Andere Gesetze strafrechtlichen Inhalts.

Für das Militärstrafrecht kommen in Canada ausser der britischen Reichsgesetzgebung in Betracht R. S. C.[1]) chap. 41 An Act respecting the Militia and Defence of Canada. R. S. C. chap. 42 An Act respecting the Royal Military College; 57—58 Vict., c. 27 The Mounted Police Act, 1894.

[1]) R. S. C. Abkürzung für Revised Statutes of Canada.

Neben den im C. C. (3 und Abschnitt XXIII) enthaltenen Bestimmungen über die Presse besteht ein besonderes Domanialpressgesetz nicht. Provinzialgesetzliche Vorschriften darüber sind in Manitoba, Ontario und Quebec ergangen.

Ein dem Domanialparlament im Jahre 1894 vorgelegter Konkursordnungsentwurf ist bislang nicht erledigt worden.

Die Bestimmungen über Verkehr mit Sprengstoffen befinden sich im C. C. (3i, 99—101, 247, 248, 488, 545); auch hat die Provinz Manitoba die Lagerung von Sprengstoffen gesetzlich geregelt.

Das canadische Zoll- und Steuerwesen betreffen R. S. C. chap. 32, An Act respecting the customs; chap. 34 An Act respecting the inland revenue; 57—58 Vict. c. 33 The Customs Tariff 1894.

Die Arbeitergesetzgebung des Dominions beschränkt sich, abgesehen von den Bestimmungen des C. C. (521—525) auf R. S. C. chap. 131, An Act respecting trade-unions. Daneben haben die Provinzen Manitoba, Neubraunschweig, Neuschottland, Ontario, Prinz Edward-Insel und Quebec Arbeiterschutzgesetze erlassen.

Auf Patent-, Verlags- und Markenschutz (cf. C. C. 443—455) beziehen sich folgende Domanialgesetze: R. S. C. chap. 61, An Act respecting patents of inventions; chap. 62, An Act respecting copyright; chap. 63, An Act respecting trademarks and industrial designs; chap. 64, An Act respecting the marking of timber; 57—58 Vict. c. 37, An Act in restraint of fraudulent sale or marking.

Den Verkehr mit Nahrungsmitteln behandeln neben dem C. C.: R. S. C. chap. 99, An Act respecting the inspection of certain staple articles of Canadian produce; chap. 100, An Act to prohibit the manufacture and sale of certain substitutes for butter; chap. 107, An Act respecting the adulteration of food, drugs and agricultural fertilizers; chap. 108, An Act respecting agricultural fertilizers; 52 Vict. c. 43, An Act to provide against frauds in the supplying of milk to cheese, butter and condensed milk manufactories; 56 Vict. c. 37, An Act to prevent the manufacture and sale of filled or imitation cheese and to provide for the branding of dairy products; 57—58 Vict. c. 33, The Customs Tariff 1894. Ferner haben die Provinzen Manitoba und Ontario einschlägige Bestimmungen getroffen.

Auch die zur Ordnung der Verhältnisse in den bisher wenig besiedelten Territorien Canadas ergangenen Gesetze, sowie die Gesetze betreffend die Indianer enthalten Strafvorschriften; es sind dies: R. S. C. chap. 43, An Act respecting Indians; chap. 44, The Indian Advancement Act; chap. 50, An Act respecting the North West Territories; chap. 53, An Act respecting the district of Keewatin. Die letzterwähnten beiden Gesetze gehen dem C. C. vor.

Das Einwanderungswesen ist geregelt durch R. S. C. chap. 65, An Act respecting immigration and immigrants; chap. 67, An Act respecting Chinese immigration; chap. 113, An Act respecting naturalisation and aliens.

Die canadische Seemannsordnung ist in R. S. C. chap. 74, An Act respecting the shipping of seamen (The seamen's Act) enthalten.

Das Auslieferungswesen des Dominions behandeln R. S. C. chap. 142, An Act respecting the extradition of fugitive criminals, chap. 143, An Act respecting fugitive offenders in Canada from other parts of Her Majesty's Dominions; 52 Vict. c. 36, An Act to extend the provisions of the Extradition Act.

XVI.

AUSTRALIEN.

Von

Dr. Gustav Buresch,
Gerichtsassessor in Hildesheim.

Übersicht.

1. Geschichtliches,

insbesondere über die Entwickelung der Deportation (transportation).

Die Entwickelung des englischen Kolonialreiches in Australien ist zu eng verknüpft mit der Geschichte der Deportation, als dass es möglich wäre, bei Darstellung der ersteren die letztere zu übergehen. Ein kurzer Überblick über die geschichtliche Entwickelung der Deportation im englischen Strafrecht ist daher hier am Platze.[1])

Zuerst findet sich die Deportation erwähnt in einem Statut aus der Regierungszeit Elisabeths vom Jahre 1597, welches gestattete, unverbesserliche Vagabunden into parts beyond the seas zu senden; jedoch ist eine Anwendung dieser Strafe nicht bezeugt. Unter Jacob I. wurde 1619 ein Befehl erlassen, durch welchen die Versendung von 100 lüderlichen Dirnen nach Virginien angeordnet wurde. Erst unter Karl II. erging eine Parlamentsakte, welche den Ausdruck „transportation" enthielt, und welche diese Strafe zuerst auf schwere Verbrechen an Stelle der Todesstrafe für anwendbar erklärte. Während man die Einführung englischer Mädchen in Virginien wegen des dort herrschenden Mangels an solchen sehr gern gesehen hatte, wurde gegen die Deportation schwerer Verbrecher in die amerikanischen Kolonieen von seiten der freien Bevölkerung sofort energisch, aber ohne Erfolg protestiert. Die grossen Missstände, welche sich in der Folge bei Ausführung der Transportation nach den bisherigen Grundsätzen zeigten, führten im Jahre 1717 zum Erlass eines neuen Gesetzes unter Georg I., in welchem die Strafthaten, für welche auf Transportation erkannt werden konnte, genau angeführt und auch im übrigen über die Ausführung der Strafe eingehende Bestimmungen getroffen waren. In diesem Gesetz, welches das Anwendungsgebiet der Deportation weit ausdehnt[2]), ist zuerst der Kolonisationszweck als Grund für die vermehrte Anwendung der Strafe angeführt und geradezu in den Vordergrund gestellt. Dementsprechend wurde auch, zur dauernden Erhaltung der billigen Arbeitskräfte in den Kolonieen, die Rückkehr eines Verbrechers ohne ausdrückliche Erlaubnis mit der Todesstrafe belegt. Mit dem Ausbruch des Unabhängigkeitskrieges begann die Transportation nach Amerika sich aus praktischen Gründen schwierig zu gestalten, und da auch die Amerikaner sich gegen die fortgesetzte

---

[1]) Die nachstehende Darstellung folgt im wesentlichen dem ausführlichen Werke von Holtzendorff, Die Deportation als Strafmittel (Leipzig 1859), dessen zweites Buch (S. 161—394) die Geschichte der Transportationsstrafe und der Verbrecherkolonieen Englands behandelt.

[2]) Bei kleinem Diebstahl (petty larceny) musste nach obigem Gesetz auf siebenjährige Deportation erkannt werden! Durch spätere Gesetze wurde die einfache Wilddieberei mit sieben- und vierzehnjähriger Transportation bedroht (10 Georg II c. 32) und gleiche Strafe auf unbefugtes Fischen gesetzt (5 Georg III c. 14).

Überschwemmung ihrer Gebiete mit Verbrechern energisch auflehnten, so wurden seit 1776 keine Transporte mehr nach den amerikanischen Kolonieen abgesandt.

Einige Jahre vorher (1770) war der berühmte Entdecker Cook auf einer seiner Reisen nach Umschiffung von Neuseeland an der Ostküste von Australien gelandet, die er Neusüdwales benannte und für die englische Krone in Besitz nahm. Er bezeichnete der englischen Regierung, welche nach Verlust der nordamerikanischen Kolonieen andere Deportationsorte suchte, die Botany Bay als eine für derartige Zwecke geeignete Stelle. Im Jahre 1787 wurde der erste Transport von etwa 700—800 Verbrechern dorthin abgesandt, der im Januar 1788 an Ort und Stelle ankam. Der zum Gouverneur von Neusüdwales und seiner Zugehörigkeiten (dependences) ernannte Führer dieses Transports, Kapitän Phillips, wandte sich jedoch sofort, da der Platz sich als durchaus ungeeignet erwies, von dort nach einem nördlicheren Punkte, dem Port Jackson, wo schliesslich eine Ansiedelung gegründet wurde. Damit war der Grund zu dem heutigen Sidney gelegt. Noch in demselben Jahre wurde eine kleine Zweigniederlassung auf der Insel Norfolk gegründet. Beide Niederlassungen hatten in der ersten Zeit mit ausserordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, welche namentlich in der geringen und unregelmässigen Versorgung mit Lebensmitteln seitens des Mutterlandes ihren Grund hatten. Wenngleich auch bei Anlegung der australischen Strafkolonieen in erster Linie das Bestreben vorherrschte, das Mutterland von der Unzahl verurteilter Verbrecher zu befreien, so trat doch von Anfang an auch hier der kolonisatorische Gedanke scharf hervor. Man suchte auf alle mögliche Weise die ausgedienten Sträflinge der Kolonie zu erhalten. Schon im Jahre 1789 fand die erste Landverleihung an einen Sträfling, dessen Strafzeit abgelaufen war, statt. Indem man diese Massregel verallgemeinerte und auch den ausgedienten Offizieren, Soldaten und Matrosen grössere Landstrecken unentgeltlich überwies, falls sie in der Kolonie blieben, suchte man allmählich einen Stamm freier Ansiedler zu schaffen. Diesen letzteren wurden dann die Sträflinge zur Arbeit überwiesen (assigniert), gegen die Verpflichtung des freien Unterhalts derselben. Die freien Ansiedler bestanden im Anfang fast nur aus den entlassenen Sträflingen (sogenannten Emanzipisten), denen man die Rückkehr in die Heimat sehr erschwerte, und Beamten; erst von 1793 an gelangten einige Ansiedler aus England nach Neusüdwales.

Im Jahre 1804 wurde von Neusüdwales aus eine neue Strafkolonie an den Ufern des Derwentflusses auf der Insel Van Diemens-Land gegründet.[1]) Das Jahr 1809 ist für die Geschichte von Neusüdwales hervorragend durch den Amtsantritt des Gouverneurs Macquarie, welcher nächst dem ersten Gouverneur Phillips am meisten für die Entwickelung der Kolonie gethan hat. Er beseitigte mit grosser Strenge die seit der Abreise Phillips eingerissenen erheblichen Missstände in der Verwaltung, führte grossartige Wege- und andere Staatsbauten aus, legte neue Strafstationen im Innern an und förderte hauptsächlich die weitere Urbarmachung des Landes dadurch, dass er allen Emanzipisten ohne weiteres grosse Strecken Landes zur Bebauung anwies. Die Stellung dieser Klasse von Ansiedlern wurde von ihm bedeutend gehoben, wie Macquarie überhaupt ein Feind der Einwanderung freier Ansiedler war, die unter ihm vollständig ruhte.

Im Jahre 1822 endete die Amtsführung des Gouverneurs Macquarie, und

---

[1]) Diese an der Südostspitze Australiens gelegene Insel ist im Jahre 1642 von dem Holländer Abel Jansz Tasman entdeckt; nach ihm wurde sie 1853 Tasmania genannt.

es trat in diesem Jahre ein Umschwung in der Verwaltung der Kolonieen ein dadurch, dass man die freie Einwanderung von nun an ausserordentlich begünstigte und so die bisherige reine Verbrecherkolonie allmählich in eine gemischte Kolonie umwandelte. Dem Nachfolger von Macquarie wurde übrigens im Jahre 1822 von der Regierung ein Executive Council und einige Jahre später ein Legislative Council an die Seite gesetzt, wodurch die bisherige absolute Machtvollkommenheit der Gouverneure eine erhebliche Einschränkung erfuhr.

Im Jahre 1829 wurde in Westaustralien am Schwanenfluss von unternehmenden Engländern eine freie Kolonie zu gründen versucht, die aber als solche nicht zum Emporblühen gelangte, vielmehr erst später, als sie zur Strafkolonie „erhoben“ wurde, sich einigermassen entwickelte.[1]) Von Van Diemens-Land aus wurde dann 1835 die Kolonisation des an der Südküste Australiens belegenen Port Philipp-Distrikts (des späteren Victoria), das jedoch niemals Verbrecherkolonie wurde, mit Erfolg in die Wege geleitet, nachdem ein gleicher Versuch von Neusüdwales aus kurz vorher fehlgeschlagen war. Der Port Philipp-Distrikt wurde sofort nach der ersten Besiedelung politisch der Verwaltung von Neusüdwales unterstellt und 1851 zur selbständigen Kolonie gemacht.

Was die Beschäftigung der Sträflinge in der Kolonie anlangt, so ist zu bemerken, dass sie mit dem Zunehmen der freien Einwanderung eine wesentliche Änderung erfuhr. Während früher die Zwangsarbeit auf Kosten und für Rechnung der Regierung die Regel bildete und die Beschäftigung der Sträflinge bei freien Ansiedlern (Assignation) wegen der geringen Anzahl der letzteren eine unbedeutende Rolle spielte, nahm mit dem Wachsen der freien Einwanderung seit 1822 die Assignation immer mehr überhand, nicht zum Nachteil der Regierung, welche dadurch der Fürsorge für die Sträflinge überhoben wurde. Auch in anderer Beziehung begann die Regierung um diese Zeit aus der Kolonie allmählich greifbare Vorteile zu ziehen, indem sie mit dem bisherigen System der unentgeltlichen Überweisung von Land an die Emanzipisten und sonstigen Reflektanten brach und dafür zunächst eine Vergebung gegen Zahlung einer Grundrente, demnächst einen Verkauf der Regierungsländereien an den Meistbietenden einführte. Damit schwand für die Sträflinge jede Aussicht, später als Emanzipisten für eigene Rechnung Ackerbau treiben zu können, und die Folge davon war, dass das Interesse der Sträflinge, sich gut zu führen, um später Land überwiesen zu erhalten, mehr und mehr schwand, weshalb auch um diese Zeit vielfach Klagen über das Betragen und die Führung der Sträflinge laut wurden. Es liegt auf der Hand, dass unter diesen Umständen von einer Besserung der Sträflinge durch die Strafe, welche früher durch die Aussicht auf Selbständigkeit nach verbüsster Strafe wesentlich gefördert wurde, wenig mehr die Rede war. Die Emanzipisten waren von nun an nach ihrer Entlassung wieder unselbständige Arbeiter, welche sich von den Sträflingen nur durch den mangelnden Arbeitszwang unterschieden.

Das Überhandnehmen des Assignationssystems — in Neusüdwales waren etwa $^5/_7$ aller Sträflinge assigniert — führte naturgemäss bald zu Missständen, indem es gänzlich in der Hand der Arbeitgeber lag, durch die Art der Behandlung und Beschäftigung der Sträflinge den Charakter der Strafverbüssung zu bestimmen; übermässige Härte und ungerechtfertigte Milde fanden nach dem Ermessen des freien Ansiedlers Anwendung, und letztere traf vielleicht den schweren Verbrecher, der sich bei der Arbeit geschickt zeigte, während

[1]) Näheres siehe unten S. 285.

unter ersterer der wegen geringfügiger Strafthaten Verurteilte wegen seiner Ungeschicklichkeit zu leiden hatte. Dieser Umstand, sowie die Erkenntnis, dass bei dem Emporblühen der Kolonieen in Australien und dem Wachsen der freien Einwanderung die fortgesetzte Einfuhr von Verbrechern den Kolonieen selbst und dem Mutterlande eher zum Nachteil wie zum Vorteil gereichen müsste, indem sie die weitere Entwicklung der Kolonie hemmte, führte im Jahre 1837 zur Einsetzung einer Parlamentskommission, deren 1838 erstatteter Bericht darauf hinauslief, dass die Ausfuhr von Verbrechern nach Neusüdwales und Van Diemens-Land einzustellen sei, da die Strafe der Transportation in ihrer damaligen Form der Verbüssung weder für den Verbrecher noch für die Kolonie oder das Mutterland heilsam und nützlich sei. Eine entgegengesetzte Ansicht vertrat der gesetzgebende Rat von Neusüdwales, der sich in einer Resolution aus dem Jahre 1839 für die Beibehaltung der Transportation als eines sehr geeigneten Strafmittels erklärte. Dessenungeachtet wurde im Jahre 1840 Neusüdwales aus der Zahl der Strafkolonieen gestrichen und als freie Kolonie anerkannt. Nun blieb in Australien[1]) nur noch Van Diemens-Land[2]) als Strafkolonie bestehen. Dort waren die Verhältnisse von jeher andere gewesen, als in Neusüdwales, insbesondere waren die in letzterer Kolonie aus dem Überhandnehmen des Assignationssystems und dem Zunehmen der freien Einwanderung sich ergebenden Missstände bezw. Bedenken gegen Fortbestand der Kolonie als Strafkolonie niemals in erheblichem Masse hervorgetreten, da die freie Einwanderung nach Van Diemens-Land nie bedeutend gewesen, und daher auch die Assignation der Verbrecher immer in engen Grenzen geblieben ist. In dieser Kolonie wurden die Verbrecher deshalb von jeher grösstenteils zu öffentlichen Arbeiten herangezogen, wodurch allein schon eine gleichmässigere Strafverbüssung gewährleistet wurde. Während bis 1825 Van Diemens-Land eine Pertinenz von Neusüdwales war, wurde es in diesem Jahre zur selbständigen Kolonie erklärt und erhielt 1829, wie Neusüdwales schon früher, einen Executive und Legislative Council.

Nachdem seit 1840 fast alle aus England deportierten Verbrecher[3]) nach Van Diemens-Land geschafft worden waren, trat alsbald eine derartige Überfüllung dieser Kolonie[4]) mit Sträflingen ein, dass notwendig Abhülfe geschaffen werden musste, da die Zustände auf der Insel unerträglich wurden. Man suchte auf der einen Seite durch eine Änderung des bisher angewandten Systems der Strafvollstreckung eine Entlastung der Strafkolonie sowohl bezüglich der Quantität wie auch der Qualität der ihr überwiesenen Verbrecher herbeizuführen, vor allem aber versuchte man, eine neue Strafkolonie zu gewinnen bezw. eine aufgegebene als solche wiedereinzurichten. Es wurde zu diesem Zwecke bei dem gesetzgebenden Rat zu Neusüdwales angefragt, wie man sich einer erneuten beschränkten Einfuhr von Verbrechern gegenüber zu verhalten gedenke. Während das vom gesetzgebenden Rat zur Prüfung der Frage eingesetzte Komitee die Wiederaufnahme der Verbrechereinfuhr unter gewissen Bedingungen, welche jedoch die englische Regierung zurückwies, befürwortete, lehnte der gesetzgebende Rat den Vorschlag direkt ab. Als trotzdem 1848

---

[1]) Ausserhalb Australiens besass England noch auf den Bermudas-Inseln eine Strafkolonie.

[2]) Mit demselben wurde im Jahre 1834 das inzwischen einmal aufgegebene Norfolk Island administrativ verbunden.

[3]) Ihre Gesamtzahl hat von 1787—1837 etwa 78000 betragen, wovon etwa 51000 auf Neusüdwales und 27000 auf Van Diemens-Land entfallen. Nach der letzteren Kolonie wurden in den Jahren 1829—1840 jährlich durchschnittlich 1658 Personen, im Jahre 1840 aber 3527 geschafft.

[4]) 1845 befanden sich 25000 wirkliche Sträflinge dort.

ein Verbrechertransport nach Sidney expediert wurde, richtete der gesetzgebende Rat 1849 eine Adresse an die Königin und bat, die Degradierung der Kolonie zur Strafkolonie wieder rückgängig zu machen. Während also Neusüdwales in dieser energischen Weise sich gegen die Einfuhr von Verbrechern sträubte, wurde dieselbe von einer anderen Kolonie dringend erbeten. Westaustralien, welches ursprünglich als freie Kolonie gegründet war, hatte damals von der Regierung ausdrücklich die Zusicherung erhalten, dass es von Verbrechern verschont bleiben sollte. Die Verhältnisse in dem unkultivierten, nicht eben sehr fruchtbaren Lande waren jedoch anfangs so schwierige, dass freie Arbeiter für die zu bewältigende schwere Arbeit nicht in genügender Anzahl zu erhalten waren; daher sah sich die Kolonie, die garnicht zur rechten Blüte gelangen konnte, veranlasst, die Einführung von Verbrechern zu erbitten, um auf diese Weise billige Arbeitskräfte in genügendem Umfange zu erhalten. Dem Wunsche wurde, wie nach dem Vorhergehenden erklärlich ist, gern gewillfahrt, und im Jahre 1850 wurde die erste Strafansiedlung in Perth gegründet. Daneben blieben Neusüdwales und Van Diemens-Land rechtlich als Strafkolonieen bestehen, faktisch aber wurde der Verbrechertransport dorthin mit der Entdeckung der Goldfelder in Australien eingestellt, da die Aussicht auf freie Beförderung nach dem Goldlande gewiss für viele Personen der Ansporn zur Begehung eines mit Transportation bedrohten Verbrechens gewesen sein würde. Ausserdem wurde die Anwendbarkeit der Transportation als Strafe durch ein Gesetz von 1853 (16 und 17 Vict. c. 99) bedeutend eingeschränkt, indem sie lediglich für die schwersten Verbrechen vorbehalten blieb, und für die mittleren Verbrechen als neue Strafe die Zuchthausstrafe (penal servitude), die auch in England vollstreckt werden konnte, eingeführt wurde. Während Neusüdwales unmittelbar nach Entdeckung der Goldfelder, also 1851, bereits wieder als freie Kolonie anerkannt war, geschah dies bezüglich Van Diemens-Lands 1854.

Die durch das Gesetz von 1853 eingeführte Beschränkung der Transportation fand jedoch in England keineswegs allgemeinen Anklang. Während die Verbrecher die Transportation der Zuchthausstrafe schon deswegen vorzogen, weil die Art und Vielseitigkeit ihrer Vollstreckung sie ihre längere Dauer gegenüber der kurzfristigen aber strengeren Zuchthausstrafe leicht verschmerzen liess, glaubte auch die allgemeine Meinung in England die Transportation als ein nicht zu unterschätzendes Kolonisationsmittel nicht entbehren zu können; auch war man, namentlich in Richterkreisen, der Ansicht, dass durch die Transportation der Besserungszweck in höherem Masse erreicht würde, als bei anderen Strafen. Andererseits begann man in Westaustralien jetzt, da nach dem Gesetz von 1853 nur noch die schwersten Verbrecher transportiert wurden, sich gegen deren Einfuhr zu sträuben.

Diese Umstände führten dazu, dass seitens beider Häuser des Parlaments Komitees zur Prüfung der Transportationsfrage eingesetzt wurden. Beide Komitees traten entschieden für die Beibehaltung der Transportation ein, allerdings mit gewissen Beschränkungen und Änderungen, welche die bisherige Erfahrung gelehrt hatte. Gleichwohl wurde durch Gesetz vom 26. Juni 1857 (20 und 21 Vict. c. 3) die Strafe der Transportation ausdrücklich abgeschafft und die Strafknechtschaft (penal servitude) an deren Stelle gesetzt. Das Gesetz, welches in der Vorrede als ein Amendment des oben erwähnten Gesetzes von 1853 bezeichnet wird, unterscheidet sich von letzterem hauptsächlich dadurch, dass es auch für die schwersten Verbrecher die Transportation nicht zulässt; es gleicht ihm insofern, als es die Strafe der penal servitude, aber in viel ausgedehnterem Masse, für anwendbar erklärt. Bemerkenswert ist, dass nach dem neuen Gesetz eine Versendung der zu penal servitude verurteilten Per-

sonen nach überseeischen Plätzen zulässig ist, und dass sämtliche für die Transportation erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich auch auf die Strafe der penal servitude für anwendbar erklärt sind. Es erfolgt demnach nach dem neuen Gesetz die Versendung nicht mehr ohne weiteres auf Grund richterlichen Urteils, vielmehr unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls auf Anordnung der Regierung. Während also früher alle, seit 1853 wenigstens die schwersten Verbrecher aus England fortgeschafft werden mussten, hat es seit 1857 die Regierung in der Hand, wie viele Personen weggesandt werden sollen; sie kann auch eine geeignete Auswahl unter allen Verbrechern treffen und damit mehr wie früher den sozialen und kulturellen Verhältnissen der Kolonieen sowie den Bedürfnissen und Wünschen ihrer Einwohner Rechnung tragen.

Die politische Geschichte der Kolonieen Neusüdwales, Victoria, Westaustralien und Van Diemens-Land (Tasmania) ist in vorstehendem kurz enthalten; es bedarf noch einiger kurzen Angaben über die anderen australischen Kolonieen Südaustralien mit Nordterritorium, Neuseeland und Queensland. Sie gehörten sämtlich ursprünglich zu Neusüdwales und wurden 1836 resp. 1840 und 1859 als selbständige Kolonieen anerkannt. Südaustralien war von Anbeginn eine freie Kolonie. Queensland ist aus einer an Stelle des heutigen Brisbane in der Moreton-Bay im Jahre 1825 angelegten Sträflingsansiedelung entstanden. 1842 wurde das Gebiet der freien Einwanderung geöffnet und gleichzeitig die Verschickung von Verbrechern dorthin eingestellt. Bei ihrer Loslösung von der Mutterkolonie im Jahre 1859 erhielt die Kolonie ihren jetzigen Namen. — Die im südlichen stillen Ocean gelegene Doppelinsel Neuseeland wurde 1642 ebenfalls von dem Holländer Tasman entdeckt. Bereits 1826 wurde von Australien aus ein vergeblicher Versuch gemacht, eine Kolonie auf Neuseeland anzulegen. Erst nachdem die 1825 errichtete New Zealand Company energisch die Kolonisation der Doppelinsel betrieben hatte, wurde am 15. Juni 1839 Neuseeland für einen Teil von Neusüdwales erklärt; 1840 wurde es selbständige Kolonie. 1840—60 entstanden zahlreiche englische Ansiedelungen. Fortwährende Feindseligkeiten zwischen den Eingeborenen (Maori) und den Ansiedlern hatten wiederholte Kriege gegen die ersteren zur Folge, deren letzter im Jahre 1892 zur endgültigen Unterwerfung dieses zur Zeit nur noch aus etwa 42000 Seelen bestehenden Volkes führte.

Die Verfassung[1]) sämtlicher australischen Kolonieen ist, wie schon oben hervorgehoben, eine im wesentlichen gleiche. Im Jahre 1850 wurde den Kolonieen durch Akte 13 und 14 Vict. cap. 59 (for the better Government of Her Majesty's Australian Colonies) Selbstverwaltung im ausgedehntesten Masse zugestanden. Für die einzelnen Kolonieen wurden dann besondere Verfassungsgesetze erlassen, so für Neuseeland 14 und 15 Vict. c. 72 (1851/52); für Tasmania 18 Vict. No. 17 (1854) ergänzt durch 34 Vict. No. 42 (1871). Dem von der Königin gewöhnlich auf 7 Jahre ernannten, von der Kolonie besoldeten Gouverneur steht überall ein verantwortliches Ministerium zur Seite. Die Volksvertretung besteht aus einem Oberhaus (Legislative Council), dessen Mitglieder in den meisten Kolonieen von der Krone (Königin oder Gouverneur) lebenslänglich ernannt, in anderen aus der besitzenden Klasse von den Kolonisten gewählt werden, sowie aus einem Unterhaus (Legislative Assembly, auch House of Assembly oder of Representatives genannt). Die Mitglieder des letzteren gehen allgemein aus Wahlen hervor. Die Legislaturperiode ist in der Regel eine dreijährige. In Neuseeland steht auch den Frauen das aktive Wahlrecht zu, und im Unterhaus befinden sich 4 Vertreter der Ureinwohner (Maori). Die

[1]) Näheres siehe bei Mills, Colonial Constitutions.

Gesetze bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheitsbeschlüsse beider Häuser des Parlaments sowie der Zustimmung des Gouverneurs bezw. in gewissen Fällen der Königin.

Seit Anfang der 90er Jahre sind Bestrebungen im Gange, welche auf einen engeren staatsrechtlichen Zusammenschluss der australischen Kolonieen abzielen. Eine im Jahre 1891 in Sidney zusammenberufene Föderationskonferenz arbeitete einen Verfassungsentwurf aus, der jedoch nicht die Zustimmung sämtlicher Kolonieen fand. Im Jahre 1897 haben sich dann sämtliche australische Kolonieen mit Ausnahme von Neuseeland und Queensland zu einem „Australischen Bund“ (Commonwealth of Australia) vereinigt, der durch einen von der Königin zu ernennenden Generalgouverneur sowie ein aus Senat und Abgeordnetenhaus bestehendes Bundesparlament regiert werden soll. Der Kompetenz dieses Parlaments untersteht die gemeinsame Gesetzgebung über Zölle, Finanzwesen, Post und Telegraphen, Militär und Marine, Geldwesen, Schiffahrt, Eherecht, Wechselrecht, Naturalisationsrecht u. s. w. Es ist nicht zu bezweifeln, dass die dem Bunde zur Zeit noch fernstehenden Kolonieen ihren Widerstand bald aufgeben und sich anschliessen werden. Damit dürfte dann der erste Schritt zur völligen Lostrennung der sich schon jetzt eines grossen Masses von Selbständigkeit erfreuenden australischen Kolonieen vom Mutterlande definitiv gethan sein.

2. Neusüdwales.[1]

I. Litteratur.

History of New South Wales von G. B. Barton (London 1890). The Magistrate von Judge Wilkinson. Criminal Law Manual von Sir Alphred Stephen und A. Oliver. Synopsis of indictable offences von Mc. Naughton (1885). The statutes of New South Wales bis 1893.

II. Gesetzgebung.

Zur Zeit der Gründung der Kolonie im Jahre 1788 war bestimmt, dass die Bestrafung von Übelthätern durch Gerichte erfolgen solle, die in ähnlicher Weise wie die englischen Garnison-Militärgerichte zusammengesetzt waren.

Auch das erste Verfassungsgesetz der Kolonie vom 19. Juli 1823 (4 Geo. IV. c. 96) brachte hierin wenig Änderung. Durch das Verfassungsgesetz vom 25. Juli 1828 (9 Geo. IV. c. 83) wurde angeordnet, dass die zur damaligen Zeit geltenden englischen Gesetze in der Kolonie allgemeine Gültigkeit haben sollten. Endlich wurde durch das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1855 festgesetzt, dass alle in der Kolonie geltenden englischen und auch örtlichen Gesetze bis zu ihrer etwaigen Abänderung durch ein neues Gesetz für immer in Geltung bleiben sollten.

III. Gerichtsverfassung und Verfahren.

Die in der Kolonie bestehenden Gerichtshöfe, die sich mit Strafsachen zu befassen haben, sind a) die Gerichtshöfe der Friedens- und Polizeirichter (magistrates) für geringere Strafthaten, b) die Bezirksgerichte, c) das Obergericht, letztere beiden mit gleicher Spruchkompetenz in erster Instanz bei schwereren Strafthaten.

Für das Prozessverfahren gelten im allgemeinen dieselben Grundsätze wie im englischen Recht. Die Verfolgung von Strafthaten vor den niederen Gerichten geschieht in der Regel im Wege der Privatanklage; bei schwereren Delikten erheben die zu öffentlichen Anklägern ernannten Advokaten im Namen des Generalanwalts der Kolonie (attorney general) die öffentliche Klage.

IV. Das geltende materielle Strafrecht.

Dem bürgerlichen Strafrecht der Kolonie liegt in der Hauptsache das englische gemeine Recht zu Grunde, von dessen Prinzipien nur in wenigen Ausnahmefällen Abweichungen stattfinden; auch kann die ältere englische Gesetzgebung und die darauf beruhende Rechtsprechung überall subsidiär herangezogen werden.

---

[1]) Unter Benutzung von Mitteilungen des Kaiserlich Deutschen Auswärtigen Amtes.

Durch Gesetz vom 26. April 1883 (46 Vict. Nr. 17) wurde das Strafrecht der Kolonie konsolidiert und in vielen Beziehungen abgeändert. Das zu dem erwähnten Gesetz erlassene Ergänzungsgesetz vom 22. Mai 1884 (47 Vict. Nr. 18) wurde durch das weitere Ergänzungsgesetz vom 14. Dezember 1891 (55 Vict. Nr. 5) wieder aufgehoben; letzteres enthält jedoch noch zahlreiche anderweitige neue Bestimmungen.

V. Allgemeine Grundsätze.

1. Örtliche, zeitliche und persönliche Grenzen der Anwendung des Strafrechts. Im allgemeinen können nur solche Strafthaten gerichtlich verfolgt werden, die innerhalb des Gebietes der Kolonie und ihrer Dependenzen begangen sind, ohne Rücksicht darauf, ob etwa der Erfolg erst ausserhalb dieses Gebietes eingetreten ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze bildet nur die Bestimmung, dass im Falle der Tötung eines Menschen die Verfolgung des Thäters innerhalb der Kolonie auch dann zulässig ist, wenn nur der Tod innerhalb der Grenzen derselben erfolgte, während die ihn veranlassende strafbare Handlung ausserhalb dieser Grenzen begangen ist.

Wegen jeder[1]) nach den Gesetzen der Kolonie zu ahndenden strafbaren Handlung muss spätestens innerhalb 6 Monaten nach ihrer Begehung das Strafverfahren eingeleitet werden, widrigenfalls die Strafverfolgung verjährt ist. Die in der Kolonie geltenden Bestimmungen über Strafrecht und Strafprozess finden auf alle ortsanwesenden und nicht exterritorialen Personen ohne Unterschied der Abstammung gleichmässig Anwendung.

2. Einteilung der strafbaren Handlungen. Die Strafthaten werden in Verbrechen (felonies) und Vergehen (misdemeanors) eingeteilt. Zu ersteren zählen alle mit der Todes- oder Zuchthausstrafe (penal servitude), zu letzteren die mit Gefängnis- (imprisonment), Prügel- oder Geldstrafe bedrohten strafbaren Handlungen.

3. Strafrechtliche Zurechnung. Eine That kann dem Übelthäter nur dann zugerechnet werden, wenn er sie entweder vorsätzlich begangen hat, oder wenn er bei der Begehung Gleichgültigkeit gegen Leben und Leiden seiner Mitmenschen zeigte, ohne dafür hinreichende gesetzliche Gründe zu haben, oder endlich, wenn er dabei jede Sorgfalt ausser Acht gelassen bezw. mutwillig gehandelt hat.

Wird festgestellt, dass ein Angeklagter zur Zeit der Begehung einer strafbaren Handlung geisteskrank war, so soll das Gericht anordnen, dass er in einem entsprechenden Gefängnis oder an einem sonst geeigneten Orte so lange in Gewahrsam gehalten werde, bis der Gouverneur im Rate auf Grund eines bezüglichen Beschlusses des Ministeriums der Kolonie seine Entlassung verfügt.

4. Versuch und Teilnahme. Die für den Versuch der Begehung einer Strafthat angedrohten Strafen sind nicht generell durch allgemeine Regeln, sondern für jede einzelne Strafthat besonders festgesetzt.

Beihülfe und Teilnahme bei einer Strafthat wird wie diese selbst bestraft, und zwar auch dann, wenn der Hauptthäter straflos bleibt.

5. Mildernde Umstände. Die Zubilligung mildernder Umstände hat generell festgesetzte Strafmilderungen zur Folge.

6. Rückfall. Übelthäter, die wiederholt wegen Strafthaten, welche auf öffentliche Anklage verfolgt werden (indictable offences), zu Zuchthausstrafen

[1]) Abweichung vom englischen Recht (vergl. Band 1 S. 630).

verurteilt sind, können bei der zweiten oder späteren derartigen Verurteilung mit Zusatzstrafen von 2 bis 10 Jahren bezw. 3 bis 14 Jahren Zuchthaus oder, wenn bei der wiederholten Verurteilung auf Gefängnisstrafe erkannt ist, mit 6 bis 18 Monaten Gefängnis belegt werden.

7. Strafensystem. Die Todesstrafe ist, auch abgesehen von Hochverrat, nicht lediglich auf solche Fälle beschränkt, in welchen der Verlust eines oder mehrerer Menschenleben vom Thäter beabsichtigt oder durch Mangel an Sorgfalt veranlasst ist. Sie wird durch Hängen vollstreckt.

Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Mindestbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist in das freie Ermessen des Richters gestellt. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 14 Jahre.

Männliche Zuchthaussträflinge können in Eisen gelegt werden. Die von ihnen zu leistende schwere Arbeit kann innerhalb des Zuchthauses oder ausserhalb bei öffentlichen Bauten verrichtet werden. Weibliche Zuchthausgefangene dürfen nur innerhalb der Anstalt zu schwerer Arbeit herangezogen werden.

Der Mindestbetrag und, in gewissen Fällen — in denen das englische Gemeine Recht Anwendung findet — auch der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist in das freie Ermessen des Richters gestellt. Der in Kolonialgesetzen angedrohte Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist 4 Jahre. Die Gefängnisstrafe kann für die ganze Dauer oder für einen Teil derselben mit schwerer Arbeit verhängt werden.

Beide Arten von Freiheitsstrafen können in Fällen, in welchen die Strafdauer 1 Jahr nicht übersteigt, in Einzelhaft verbüsst werden. Diese Bestimmung findet jedoch nur auf männliche Strafgefangene zwischen 16 und 25 Jahren Anwendung.

Die Freiheitsstrafe kann durch Kettenanlegung besonders verschärft werden. Dies ist bei Verurteilung wegen gewaltthätiger Angriffe auf Personen bis auf die Dauer von 3 Jahren zulässig.

Bei Geldstrafen ist die Feststellung des Mindestmasses ebenfalls dem Richter überlassen; auch der Höchstbetrag ist nicht fixiert, jedoch ist eine den Betrag von 500 £ (10000 Mark) überschreitende Geldstrafe nicht angedroht.

Bei Zoll- und Steuerdefraudationen richtet sich die Höhe der Geldstrafe nach dem Objekt. An Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe, zu der die Kosten des Verfahrens hinzugerechnet werden, treten von vornherein fixierte Gefängnisstrafen und zwar bei einem Gesamtbetrage bis 2 £ (40 Mark) 21 Tage Gefängnis, bis 5 £ (100 Mark) 2 Monate Gefängnis, bis 10 £ (200 Mark) 4 Monate Gefängnis und darüber hinaus 6 Monate Gefängnis.

In gewissen Fällen können Geld- und Freiheitsstrafen kumuliert werden.

Auf höchstens dreimal zu wiederholende Prügelstrafe bis zu 50 Hieben darf in gewissen Fällen allein oder neben sonst zu verhängenden Strafen gegen männliche Personen über 16 Jahren erkannt werden. Auch Knaben zwischen 10 und 14 sowie zwischen 14 und 16 Jahren können zu einmaliger Prügelstrafe mit verminderter Hiebezahl verurteilt werden. Zur Strafe kann auch auf Einziehung gewisser mit einer Strafthat in Zusammenhang stehender Gegenstände erkannt werden.

Weiter kann dem Übelthäter als alleinige oder auch als Zusatzstrafe auferlegt werden, Sicherheit oder Bürgen für gutes Betragen während einer gewissen Zeitdauer zu stellen. In gewissen Fällen hat das Strafgericht das Recht, die Existenz und die Höhe des von dem Übelthäter veranlassten und durch ihn zu vergütenden Schadens festzusetzen.

Als Ehrenstrafe existiert nur die Entziehung des Wahlrechts für bestimmte Zeit.

Jugendliche erstmalige Übelthäter unter 16 Jahren können bei Strafthaten, welche der Kognition der Friedens- oder Polizeirichter unterliegen, in geeigneten Fällen gegen Sicherheitsleistung oder Bürgenstellung für gutes Betragen ausser Verfolgung gesetzt werden, wenn sie dem Geschädigten volle Genugthuung geleistet haben.

8. Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen. Hier ist zu bemerken, dass nur bis zu drei gleichartige Strafthaten derselben Person zusammen abgeurteilt werden können, und dass über ungleichartige Delikte stets gesondert verhandelt wird. Bei der späteren Verurteilung wegen eines der letzteren kann dann der Richter anordnen, dass, falls der Angeklagte bereits eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verbüsst, die neuerdings erkannte Strafe ganz oder teilweise mit der früher erkannten Strafe gleichzeitig verbüsst wird.

9. Bedingte Verurteilung. Ein Gesetz über das sogen. Prüfungssystem erstmalig Verurteilter (Act to amend the Criminal Law so far as regards the punishments of persons convicted for first offences) ist am 1. Juni 1894 erlassen; vgl. dazu die Denkschrift (2. Aufl. 1898) und Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung Bd. 7 S. 119.

VI. Die wichtigsten Gesetze strafrechtlichen Inhalts.

Als die wichtigsten, materielles Strafrecht enthaltenden, Gesetze sind folgende zu nennen: 1 Vict. c. 86 (Burglary); 11 Geo. IV und 1 W. IV c. 66; 2 und 3 W. IV c. 123 (Forgery); 1 Vict. c. 89; 9 und 10 Vict. c. 25; 13 Vict. No. 2 (Malicious Injury to Property); 1 Vict. c. 88 (Piracy); 1 Vict. c. 87 (Robbery); 31 Vict. No. 25 (Treason felony); 15 Vict. No. 4 (Vagrancy); 25 Vict. No. 13 (False pretences); 11 Vict. No. 13; 50 Vict. No. 26 (Defamation).

Ausserdem giebt es eine grosse Anzahl von Gesetzen, welche nebenbei einzelne strafrechtliche Bestimmungen über bestimmte Materien enthalten. Die Aufzählung derselben würde hier zu weit führen.

3. Tasmania.

I. Litteratur.

The colonial Office list for 1892, compiled from official records by J. Anderson (London 1892). Van Diemen's Land and New Zealand, their history and present state (London 1840). Robert Smith, The law list of Australasia, Melbourne 1880. Hugh Hull, The statute index 1826—1877, with a brief history of the legislature of Tasmania (Tasmania 1877). The Acts of the Governor and Council of Tasmania 7 Geo. IV to 19 Vict. 2 vols. (Tasmania 1865). The Acts of the Parliament of Tasmania, 10 vols., Tasmania (Hobart) 1856—91. The Year Book of Australia (1888) S. 611. Hops Index to the Legislative Law of the Colony of Tasmania (Tasmania 1865); Reid, Index of the Statutes of Tasmania (Tasmania 1897). Ferner Annuaire de législation étrangère Bd. 21 S. 1007—1010; Bd. 22 S. 1058—1060; Bd. 23 S. 920—922.

II. Gesetzgebung.

Die ältesten Verfassungsgesetze für Neusüdwales, nämlich 4 Geo. IV. c. 96; 9 Geo. IV. c. 83; 2 und 3 Vict. c. 70; 3 und 4 Vict. c. 62 sind auch für Tasmania gültig. Das wichtigste dieser Gesetze, das unter dem Namen Huskison Act bekannte (9 Geo. IV. c. 83 vom Jahre 1828), bestimmt, dass das gesamte im Jahre 1829 in England in Geltung befindliche Common und Statute Law auch in Neusüdwales und Tasmania gelten solle. Dieses Mutterrecht ist jedoch seit 1829 durch die lokale Gesetzgebung in vielen Punkten abgeändert.

III. Gerichtsverfassung und Verfahren.

Im Jahre 1830 ist durch das sogenannte Charter of Justice (1 Will. IV.) vom 4. März 1830 ein höchster Gerichtshof eingesetzt. Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen üben ferner aus die Courts of General Sessions of the Peace, welche ähnliche Befugnisse haben, wie die englischen Courts of Quarter Sessions. Über Rechtsfragen entscheidet ebenso wie in England ein Court of Crown Cases reserved, der auch ähnlich wie der entsprechende englische Gerichtshof zusammengesetzt ist.

Das Verfahren vor den höheren Gerichtshöfen regelt sich nach The Criminal Law Procedure Acts 1873 und 1881 (37 Vict. Nr. 6 und 45 Vict. Nr. 14). Für das Verfahren und die Zuständigkeit in Strafsachen kommen ferner folgende Gesetze in Betracht: The Magistrates Summary Procedure Acts 1855 und 1867 (19 Vict. Nr. 8 und 31 Vict. Nr. 11) sowie deren Ergänzung 34 Vict. Nr. 3 vom Jahre 1870; ferner The Magistrates Criminal Procedure Act 1855 (19 Vict. Nr. 9) und The Petty Offences Act 1867 (31 Vict. Nr. 12); endlich die Crown Cases Reserved Act 1881, die Sessions of the Peace Acts von 1845, 1857, 1867 und 1896 (8 Vict. Nr. 13, 21 Vict. Nr. 10, 31 Vict. Nr. 10, 60 Vict. Nr. 9) und die District Justice Acts von 1883, 1884 und 1892 (47 Vict. Nr. 7, 48 Vict. Nr. 1, 56 Vict. Nr. 3). Alle diese Gesetze enthalten auch einzelne materielle Strafbestimmungen teils allgemeiner teils spezieller Natur.

IV. Geltendes Strafrecht.

Für das materielle Strafrecht kommen neben dem englischen Common Law (vgl. Bd. I S. 615) namentlich folgende 5 Gesetze aus dem Jahre 1863 in Betracht, die den englischen sogenannten Consolidation Acts (vgl. Bd. I S. 615) entsprechen:

1. An Act to consolidate and amend the Legislative Enactments relating to Offences against the Person (27 Vict. Nr. 5) nebst Ergänzungsgesetz in The Offences against the Person Act 1885 (49 Vict. Nr. 23) und Offences against the Person Act 1894 (58 Vict. Nr. 8)

2. An Act . . . . . relating to Malicious Injury to Property (27 Vict. Nr. 7).

3. An Act . . . . relating to Robbery, Frauds and other similar Offences (27 Vict. Nr. 8, gewöhnlich Larceny Act genannt), ergänzt durch Larceny Act 1877 (41 Vict. Nr. 13) und 1894 (58 Vict. Nr. 9).

4. An Act . . . relating to Forgery (27 Vict. Nr. 9) nebst Ergänzungsgesetzen. The Falsification of Accounts Act 1876 und 1889 (40 Vict. Nr. 8 und 53 Vict. Nr. 16).

5. An Act . . . . concerning Offences relating to Coin (27 Vict. Nr. 10).

In diesen Gesetzen sind allgemeine Bestimmungen des Strafrechts mit den speziellen vermischt, die meisten der ersteren wiederholen sich in allen Gesetzen. Es wird im folgenden zunächst eine kurze Übersicht über die allgemeinen Bestimmungen gegeben werden, wobei noch bemerkt wird, dass diese grossenteils dem Common Law angehören und teilweise auch in folgenden Gesetzen enthalten sind: The Prison Act 1868 (32 Vict. Nr. 11), The Criminal Law Procedure Act 1873 und 1881 (37 Vict. Nr. 6 und 45 Vict. Nr. 14), The Juvenile Offenders Act 1875 (39 Vict. Nr. 6), The Small Penalties Act 1868 (32 Vict. Nr. 25) und An Act to consolidate and amend the Legislative Enactments relating to Accessories to and Abettors of Offences 1863 (27 Vict. Nr. 6).

1. Die Einteilung der strafbaren Handlungen ist dieselbe, wie im englischen Recht. Allgemeine Ausdrücke für alle Arten von Strafthaten sind offence und crime, für geringfügige Übertretungen petty offences. Die Strafe für felony ist, falls etwas anderes nicht ausdrücklich verordnet, 4 Jahre, für misdemeanor 2 Jahre Gefängnis. In letzterem Falle kann an Stelle oder neben der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe und Sicherheitsleistung für gutes Betragen erkannt werden. (Criminal Law Procedure Act § 46, 51.)

2. Zusammentreffen mehrerer Strafthaten. Wird jemand, der bereits eine Gefängnisstrafe verbüsst, wegen einer strafbaren Handlung abermals zu Gefängnisstrafe verurteilt, so beginnt die Verbüssung der letzteren nach Ablauf der ersteren, auch wenn beide Strafen zusammengerechnet das sonst zulässige Höchstmass der Gefängnisstrafe überschreiten.

3. Die Bestimmungen über die Bestrafung der Teilnahme an einem Verbrechen als Anstifter, Begünstiger, Gehülfe oder Hehler sind fast genau entsprechend denjenigen im Strafrecht von Queensland; auch den bezüglichen englischen Vorschriften sind sie sehr ähnlich. Für Tasmania sind die hier fraglichen Vorschriften enthalten in der Accessories Act 1863 (27 Vict. Nr. 6); in der Offences against the Person Act § 66; Forgery Act § 41; Coinage Offences Act § 32; Malicious Injury to Property Act §§ 56, 63; Larceny Act §§ 81, 87, 88.

4. Strafe des Versuchs: Insoweit die strafrechtlichen Gesetze keine besonderen Bestimmungen enthalten, wird der Versuch nach den Regeln des englischen Common Law (vgl. Bd. 1 S. 630) als misdemeanor bestraft. Durch

spezielle Vorschriften ist der Versuch bei folgenden Delikten unter Strafe gestellt: Mord (Strafe: Todesstrafe, ist dieselbe wie für die vollendete Handlung. Offences against the Person Act §§ 9—13). Beischlaf mit Mädchen von 14 bis 15 Jahren (Strafe: die gleiche wie für die vollendete Handlung a. a. O. 1885, § 6). Inbrandsetzung von Gebäuden (Injury to Property Act § 8 Strafe: die gleiche). Zerstörung von Gebäuden durch Explosivstoffe (Injury to Property Act § 10 Strafe: gelinder). Inbrandsetzung von Getreide, Hecken oder Einfriedigungen (Injury to Property Act § 18; Strafe: gelinder) und von Kohlenminen (daselbst § 18; Strafe: gelinder). Beschädigung von Telegraphen (daselbst § 38; Strafe: die gleiche). Inbrandsetzung eines Fahrzeuges (daselbst § 44; Strafe: gelinder).

5. Rückfall. Allgemeine Vorschriften über die Bestrafung des Rückfalles sind enthalten in der Criminal Law Procedure Act 1873, §§ 47 und 48. Danach wird derjenige, welcher nach vorgängiger Verurteilung wegen felony abermals einer nicht mit dem Tode zu bestrafenden felony überführt wird, mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft, falls nicht eine spezielle Strafbestimmung etwas anderes verordnet. Wer ferner nach Verurteilung wegen eines nach der Larceny Act strafbaren misdemeanor sich eines einfachen Diebstahls schuldig macht, ist zu 6 Jahren Gefängnis zu verurteilen. Spezielle Rückfallstrafen sind festgesetzt in der Malicious Injury to Property Act § 12 (Beschädigung von Bäumen), §§ 23, 24 (Zerstörung von Bodenprodukten), § 25 (Zerstörung von Einfriedigungen), § 41 (Tötung von Tieren); in der Larceny Act § 7 (Begehung eines simple larceny nach Verurteilung wegen felony), § 11 (Diebstahl von Hunden), § 15 (Besitz gestohlener Hunde), §§ 25—27 (Diebstahl von Bäumen, Gebüschen, Einfriedigungen, Gartenfrüchten u. s. w.); ferner daselbst § 51; in der Coinage Offences Act §§ 12, 21 (Ausgeben falschen Geldes), § 22 (Fälschung inländischen oder ausländischen Geldes).

6. Strafausschliessungs- und Milderungsgründe.

a) Notwehr und ähnliches. Die Tötung eines Menschen im Zustande der Notwehr oder durch einen unglücklichen Zufall ist nicht strafbar.

b) Jugend. Die Grundsätze des englischen Common Law gelten auch hier (vgl. Bd I. S. 626 und 636), daneben ferner die Bestimmungen der Juvenile Offenders Act 1875 (39 Vict. Nr. 6), deren Hauptabsicht indessen nicht die Milderung, sondern die Verschärfung von Strafen ist.[1]) Dieses Gesetz bestimmt folgendes:

α) Männliche Personen unter 19 Jahren, welche eines mit dem Tode strafbaren Delikts (capital offence) überführt werden, können nach dem Ermessen des Gerichts zu einer beliebigen Gefängnisstrafe verurteilt werden; daneben kann auch Prügelstrafe verhängt werden.

β) Wird eine solche Person eines Angriffs oder sonstigen Vergehens gegen eine Person, eines Vergehens gegen die Sittlichkeit oder einer Störung des Friedens überführt, so kann neben oder anstatt jeder anderen Strafe auf höchstens dreimalige Prügelstrafe erkannt werden. Die Anzahl der Hiebe darf in jedem einzelnen Falle 15 (bei Knaben unter 14 Jahren 12) nicht übersteigen. Die Vollstreckung der Strafe erfolgt mit einem Stocke oder Lederriemen in Zwischenräumen von 24 Stunden; beim zweitenmale muss ein Arzt zugezogen werden.

γ) Nach Vollstreckung einer Strafe gegen einen jugendlichen Verbrecher kann der Verurteilte einer Besserungsanstalt (Industrial or Training School) überwiesen werden, gemäss den dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

---

[1]) Die Vorrede besagt: where as it is expedient to provide more effectual punishment for juvenile offenders.

c) Mildernde Umstände. Das System der mildernden Umstände ist dem Strafrecht von Tasmania nicht bekannt. Die einzelnen Strafgesetze enthalten aber übereinstimmend die Vorschrift, dass in allen Fällen, in welchen lebenslängliches Gefängnis angedroht ist, auf Gefängnis bis zu 20 Jahren, dass ferner in allen anderen Fällen auf eine niedrigere als die angedrohte Strafe erkannt werden kann.

d) Geisteskrankheit. Die Bestimmungen der Criminal Law Procedure Act 1873 (§§ 44, 45) über diesen Gegenstand sind ähnlich wie die englischen (vgl. Band I S. 626).

e) Klagenverjährung besteht im allgemeinen nicht. In wenigen Fällen ist sie durch Spezialgesetz vorgeschrieben (cf. Malicious Injury to Property Act § 71).

7. Strafensystem. Hauptstrafen sind: Todes-, Gefängnis-, Geld- und Prügelstrafe; Nebenstrafen: Einzelhaft, Einziehung, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Verlust der Geschäftsfähigkeit und Verurteilung zur Tragung der Kosten des Verfahrens. Dazu kommt als strafähnliches Mittel die Sicherheitsleistung für gutes Betragen.

I. Hauptstrafen. Die Gefängnisstrafe, welche in vielen Fällen den Charakter einer Zuchthausstrafe hat[1]), ist eine lebenslängliche oder zeitige; erstere findet sich in den Strafgesetzen der Kolonie ausserordentlich häufig angedroht (über 50 Mal), z. B. wegen Verschwörung zur Begehung von Mord, Totschlag, mehrerer Fälle der Körperverletzung, Gefährdung von Eisenbahntransporten, Versuch der widernatürlichen Unzucht, Inbrandsetzung von Häusern, Kirchen, Minen, Schiffen, Zerstörung von Brücken und Eisenbahnmaterial, mehrerer Fälle der Urkunden- und Münzfälschung sowie endlich wegen einiger Fälle von Hochverrat.

Für die zeitige Gefängnisstrafe sind Maximal- und Minimalgrenzen nicht angegeben; mehr als 20 Jahre Gefängnis sind nicht angedroht. Die Gefängnisstrafe ist im Zweifel eine solche mit schwerer Arbeit; beträgt ihre Dauer jedoch weniger als 2 Jahre, so kann das Gericht Befreiung von der schweren Arbeit anordnen. Die Arbeit, mit welcher die Gefangenen innerhalb oder ausserhalb des Gefängnisses zu beschäftigen sind, wird von Zeit zu Zeit vom Sheriff angegeben. Auch diejenigen Sträflinge, welche nicht zu Gefängnis mit schwerer Arbeit verurteilt sind, können, wenn sie sich nicht aus eigenen Mitteln erhalten, zu einer ihren Fähigkeiten entsprechenden leichten Arbeit herangezogen werden. Weigern sie sich, diese zu leisten, so werden sie lediglich mit Wasser und Brot beköstigt.

Die Todesstrafe ist ausser wegen Mordes auch wegen Mordversuchs, Abtreibung und widernatürlicher Unzucht (Offences against the Person Act §§ 1, 9—13, 56, 59), ferner wegen Raubes mit vorgängiger oder nachfolgender Verwundung eines Menschen (Larceny Act § 35) angedroht. Verschiedene weitere Fälle der Todesstrafe, so wegen Notzucht, Unzucht mit Mädchen unter zehn Jahren, Urkundenfälschung, sind neuerdings (Offences against the Person Act 1885) abgeschafft. Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt innerhalb des Gefängnisses durch Hängen in Gegenwart bestimmter Personen (Criminal Law Procedure Act 1873 § 56).

Geldstrafe findet sich allein sowie neben Gefängnisstrafe angedroht; untere und obere Grenzen dafür sind nicht festgesetzt; die höchste angedrohte Summe ist 50 £ (1000 Mark). Die Geldstrafe fällt zur Hälfte an den Fiskus, zur Hälfte an den Anzeiger. An Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe

---

[1]) cf. Offences against the Person Act § 71; Larceny Act § 107; Forgery Act § 44; Coinage Offences Act § 36.

tritt Gefängnisstrafe von 7 Tagen bis 6 Monaten. Prügelstrafe kann nur bei gewissen Delikten jugendlicher Personen nach den oben angegebenen Grundsätzen verhängt werden.

II. Nebenstrafen. Einzelhaft. Bei jeder Verurteilung zu Gefängnisstrafe kann das Gericht anordnen, dass der Verurteilte für eine zu bestimmende Dauer seiner Strafzeit in Einzelhaft gehalten werde. Die letztere darf jedoch jeweilig hintereinander die Dauer eines Monats und im Laufe eines Jahres die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen.

Einziehung. Gegenstände (Maschinen, Platten u. s. w.), welche zur Herstellung falscher Urkunden, Wertpapiere u. s. w. sowie zur verbrecherischen Anfertigung von Pulver und anderen Explosivstoffen und von falschen Münzen dienen, können ebensowohl wie die damit hergestellten Erzeugnisse beschlagnahmt und eingezogen werden.

Jede Verurteilung zum Tode oder zu Gefängnisstrafe von mehr als 2jähriger Dauer hat für den Verurteilten den Verlust eines von ihm etwa bekleideten öffentlichen Amtes sowie des Anspruchs auf Gehalt und Pension zur Folge, falls er nicht innerhalb 6 Monaten nach der Verurteilung bezw. vor Wiederbesetzung der Stelle begnadigt wird. Auch ist der Verurteilte vor Abbüssung der Strafe oder etwaiger Begnadigung unfähig, ein öffentliches Amt wieder zu bekleiden.

Eine derartige Verurteilung hat ferner den Verlust der Fähigkeit, vor Gericht eine Civilklage zu erheben, sowie Verkäufe vorzunehmen und Kontrakte zu schliessen, zur Folge. Es kann aber auf Antrag eines Verwandten oder sonstigen Interessenten dem Verurteilten ein Administrator bestellt werden, welcher für die Dauer der Strafverbüssung dessen Vermögen mit unbeschränkter Vollmacht zu verwalten hat. Bei jeder Verurteilung wegen treason und felony kann das Gericht bestimmen, dass der Verurteilte, zusätzlich zu jeder anderen Strafe, die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten ganz oder zum Teil bezahle. Die Einziehung der Kosten erfolgt nötigenfalls zwangsweise wie in Civilsachen. Als hierher gehörig ist auch die Friedensbürgschaft zu erwähnen, weil sie auch Strafcharakter trägt. Es kann in jedem Falle eine Verurteilung wegen misdemeanor neben oder anstatt jeder anderen Strafe auf Geldstrafe sowie Sicherheitsleistung und Bürgschaft für gutes Betragen und Wahrung des Friedens erkannt werden. Wird der Verurteilte einer Strafthat überführt, welche einen Bruch der solcher Gestalt von ihm eingegangenen Verpflichtungen enthält, so wird die Sicherheit für verwirkt erklärt und zwangsweise eingezogen. Wird eine verlangte Sicherheit oder Bürgschaft nicht geleistet, so tritt an deren Stelle Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr.

Hervorzuheben ist schliesslich noch, dass die Strafe der Vermögensverwirkung (forfeiture, § 13 Criminal Law Amendment Act) sowie des Vierteilens, Kopfabschlagens und Hinschleppens zum Richtplatz bei Verurteilung wegen high treason ausdrücklich abgeschafft ist (daselbst § 34).

Im Zusammenhang mit ersterer Vorschrift stehen die Bestimmungen über die Entmündigung der Sträflinge und die Verwaltung ihres Vermögens, welche den entsprechenden englischen Bestimmungen (vgl. Bd. 1 S. 633) genau nachgebildet sind.

8. Auf den speziellen Teil des Strafrechts der Kolonie braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da die eingangs erwähnten, dafür hauptsächlich in Betracht kommenden 5 Gesetze fast genau mit den entsprechenden englischen Gesetzen (den 5 sogen. Consolidation Acts) übereinstimmen. Nur ist hervorzuheben, dass die Strafmasse in den Kolonialgesetzen durchgehend erheblich schärfer sind, wie aus den obigen Angaben über die Androhung der Todes- und lebenslänglichen Gefängnisstrafe schon hervorgeht.

Über die Bestrafung des Hoch- und Landesverrats ist ein besonderes Gesetz The Treason Felony Act 1868 (32 Vict. No. 10) erlassen. Danach ist für die Bestrafung des High Treason das englische Recht (25 Edw. III cap. 2) massgebend; die Fälle der treasonable felonies nach dem Strafrecht der Kolonie sind gleichfalls identisch mit denen des englischen Rechts (nach 11 Vict. cap. 12, vgl. Schuster Bd. I S. 637). Die Strafe ist lebenslängliches Gefängnis oder Gefängnis bis zu 15 Jahren. Teilnehmer werden wie Thäter bestraft.

V. Strafnebengesetze.

Strafrechtliche Bestimmungen enthalten ferner noch folgende Gesetze neueren Datums: 55 Vict. No. 5 aus 1891 (betrifft Kinderschutz); 56 Vict. No. 6 aus 1892 (An Act to amend the Stamp Act 1882); Act No. 11 vom 14. November 1893 to consolidate and amend the law relating to mines and mining; Act No. 23 of 1893 for the better prevention of frauds in the sale of manures for agricultural purposes.

4. Neuseeland.[1])

I. Litteratur.

Systematische Darstellungen oder Lehrbücher des in Neuseeland geltenden Strafrechts existieren nicht. Eine Zusammenstellung sämtlicher von 1842 bis 31. Mai 1893 erschienenen Gesetze von Neuseeland enthält das unlängst publizierte Werk „Badger's Whole Law of New Zealand“ (4 Bände, Christchurch, beim Verfasser). Die amtliche Ausgabe der Gesetze erfolgt durch The Governments Printer, Wellington, New Zealand. Ein wertvolles alphabetisches Nachschlagebuch für Neuseeländisches Recht ist „Curnin's Index to the Laws of New Zealand“ (Lyon and Blair, Wellington). Vergleiche auch: Redward, Index to the laws of New Zealand, Wellington 1897.

II. Gerichtsverfassung und Verfahren.

Strafgerichte der Kolonie sind: Die Gerichtshöfe der Justices of the Peace, The Resident Magistrates Courts, The District Courts, The Supreme Court. Für die Zuständigkeit der Gerichte ist die Schwere der Strafthat entscheidend. Das Gerichtsverfahren ist entweder ein summarisches (bei leichteren Vergehen und bei Strafthaten jugendlicher Personen in gewissen Fällen) oder (bei allen schwereren Verbrechen) ein solches mit Anklageschrift (indictment).

Für das Strafverfahren kommen hauptsächlich nachstehende Gesetze in Frage: The District Courts Act 1858 und deren Amendment von 1888 (52 Vict. Nr. 22); The Juries Act 1880; The Justices of the Peace Act 1882 (46 Vict. Nr. 15) und deren Amendments von 1885 (49 Vict. Nr. 44), 1886 (50 Vict. Nr. 8), 1888 (52 Vict. Nr. 21) und 1894 (58 Vict. Nr. 47); The Criminal Evidence Act 1889 (53 Vict. Nr. 16). Prozessuale Bestimmungen enthalten auch The Police Offences Act 1884 und deren Amendments von 1890 und 1892.

III. Gesetzgebung.

Durch das Gesetz The English Laws Act 1858 (eingeführt in Neuseeland am 28. Mai 1858) wurde bestimmt, dass das gesamte englische Recht, wie es am 14. Januar 1840 bestand, in der Kolonie Neuseeland mit rückwirkender Kraft Geltung haben solle, soweit es die örtlichen Verhältnisse zuliessen. Von dem bezeichneten Zeitpunkte an erlässt die Kolonie selbständig Gesetze. Das Strafrecht Neuseelands beruht auf denselben Prinzipien, wie das englische, und gleicht diesem in allen wesentlichen Punkten. Als die wichtigsten Straf-

[1]) Unter Benutzung einer Abhandlung des Kaiserlich Deutschen Konsuls in Christchurch (Neuseeland), Herrn Heinrich J. von Haast.

gesetze, welche durch die Lokalgesetzgebung in Anlehnung an das englische Recht geschaffen wurden, sind namentlich die Coinage Offences, Larceny, Forgery, Offences against the Person und Malicious Injury to Property Acts aus dem Jahre 1867 zu erwähnen.

Im Jahre 1893 ist das Strafrecht, soweit schwerere Verbrechen in Frage kommen, in The Criminal Code Act 1893 kodifiziert. Dieses Gesetz ist seit dem 4. März 1894 in Geltung. Daneben sind alle diejenigen Gesetze strafrechtlichen Inhalts, welche in dem dem Criminal Code angefügten Verzeichnisse (Third Schedule) nicht ausdrücklich aufgehoben sind, bestehen geblieben. Das früher in Geltung gewesene Common law ist bezüglich der Materien, die im Criminal Code geregelt sind, aufgehoben (§ 6).

IV. Geltendes Strafrecht.

(Der Criminal Code von 1893 und Nebengesetze.)

Der Criminal Code (C. C.) zerfällt in 7 Titel, von denen die 6 ersten materielles Strafrecht enthalten, während der letzte das Strafverfahren betrifft. Die Titel zerfallen in Teile (44 Parts), diese in sections (im ganzen 424).

Die allgemeinen Bestimmungen des C. C., die hier zuerst behandelt werden sollen, sind grösstenteils im ersten Titel enthalten; einige wenige hierher gehörige Vorschriften finden sich noch am Schluss des sechsten Titels (Teil 34).

Der erste Titel (Introductory Provisions) des C. C. zerfällt in 4 Teile. Teil I enthält allgemeine Bestimmungen (section 1—10) über Titel des Gesetzes, Beginn und Anwendung desselben, Erklärung technischer Ausdrücke u.s.w. Teil II handelt in sections 11—20 über Strafen (Punishments). Teil III behandelt die Umstände, welche die Strafbarkeit ausschliessen oder mildern (Matters of Justification or Excuse, sections 21—72). Teil IV betrifft Thäterschaft, Teilnahme, Begünstigung, Versuch (Parties to the Commission of Offences, sections 73—76).

Die Legalordnung wird im folgenden aus praktischen Gründen nicht genau eingehalten.

1. Einteilung der strafbaren Handlungen. Die im englischen Recht bestehende Scheidung der Strafthaten in treason, felony und misdemeanor ist im C. C. aufgegeben. Jedoch ist bestimmt, dass eine Handlung, die im C. C. nicht unter Strafe gestellt ist und welche sich nach einem neben dem C. C. in Geltung gebliebenen Gesetz als felony bezw. misdemeanor darstellt, mit Gefängnis bis zu 5 Jahren, bezw. Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 50 £ belegt werden kann. Der C. C. bezeichnet die Strafthaten als crimes oder offences. Letztere Bezeichnung ist die allgemeinere und umfasst alle strafbaren Handlungen, während erstere nur die mit Anklageschrift (indictment) zu verfolgenden begreift (§ 2). Wegen der Übertretungen siehe unten S. 307.

2. Anwendung des Gesetzes. Der C. C. findet Anwendung auf alle nach seiner Einführung begangenen Strafthaten; ist aber eine Strafthat vor jenem Zeitpunkt begonnen, so findet das frühere Recht bei Bestrafung derselben auch dann Anwendung, wenn die Vollendung der strafbaren Handlung erst nach Einführung des C. C. geschehen ist (§ 3). Besondere Bestimmungen über die örtlichen Grenzen der Anwendung des C. C. sind nicht vorhanden. Das erkennbare Prinzip ist aber, dass nur die innerhalb der Grenzen der Kolonie begangenen Strafthaten verfolgt werden. Eine Ausnahme hiervon besteht in gewissen Fällen des Seeraubes (§ 105).

Bezüglich des Militärstrafrechts und des Kriegsrechts gelten die englischen Gesetze. (Vgl. Bd. 1 S. 621.)

In allen Fällen der Tötung kann ebenso wie in allen anderen Ländern, wo englisches Recht gilt, die Strafverfolgung nur eingeleitet werden, wenn der Tod innerhalb Jahr und Tag, vom Tage der den Tod verursachenden Handlung oder Unterlassung an gerechnet, eingetreten ist. Der Tag, auf welchen diese Handlung oder Unterlassung fällt, wird in die Frist mit eingerechnet (§ 158).

3. Strafensystem.

Todesstrafe ist angedroht für Hochverrat (treason; § 77, zehn Fälle), gewisse Fälle des Seeraubes (§§ 104 und 106), Mord (§ 167). Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt nach The Criminals Executions Act 1883 (47 Vict. Nr. 7) durch Hängen, nachdem zuvor der Gouverneur erklärt hat, dass der Gerechtigkeit freier Lauf zu lassen sei. Die Hinrichtung ist eine intramurane (§ 7 obigen Gesetzes). Gewisse Personen (Sheriff, Gefängnisvorsteher, Arzt) müssen, andere (Friedensrichter, Geistlicher, bis zu zehn Zuschauer) können zugegen sein.

Freiheitsstrafen: Die Zuchthausstrafe und die Einzelhaft sind abgeschafft (§ 7); letztere besteht noch als Disziplinarstrafmittel in Gefängnissen. Die einzige Freiheitsstrafe ist die Gefängnisstrafe, die eine lebenslängliche oder zeitige ist und entweder mit oder ohne schwere Arbeit verbüsst wird. Die lebenslängliche Gefängnisstrafe ist in über 40 Fällen (z. B. §§ 80, 81, 89, 104, 105, 114², 122 fg., 136, 171, 175 fg., 192) angedroht; sie ist stets eine solche mit schwerer Arbeit. Für die zeitige Gefängnisstrafe sind Grenzen nicht festgesetzt; die Richter haben die freie Befugnis, an Stelle jeder Gefängnisstrafe mit schwerer Arbeit solche ohne schwere Arbeit, ferner an Stelle der angedrohten Strafen (auch der lebenslänglichen Gefängnisstrafe), welche sämtlich nur Maximalstrafen sind, jede beliebige kürzere Freiheitsstrafe zu setzen. Handelt es sich um zeitige Gefängnisstrafe mit oder ohne schwere Arbeit, so können die Richter an Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen (§ 16). Die Art und Weise der Verbüssung der Freiheitsstrafen und der Beschäftigung der Gefangenen ist geregelt in den Prisons Acts 1882 und 1883 (46 Vict. Nr. 32 und 47 Vict. Nr. 6). Diese Gesetze enthalten auch Vorschriften über Gefängnisdisziplin, Gefängnisrevisionen u. s. w.

Geldstrafe und Busse. Erstere findet sich im C. C. ausdrücklich nur einmal in Höhe von 40 sh. angedroht (§ 135); sie kann jedoch in allen Fällen an Stelle von zeitiger Gefängnisstrafe verhängt werden. Ein Höchstbetrag ist nicht festgesetzt. An Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt Gefängnis mit oder ohne schwere Arbeit bis zu zwei Jahren (§ 15). In allen Fällen, in welchen der Thäter durch eine strafbare Handlung einem anderen einen Verlust von Eigentum zugefügt hat, kann er zur Zahlung einer Busse (satisfaction, compensation) bis zu 100 £ verurteilt werden (§ 419).

Prügelstrafe kann bis zu drei Malen neben lebenslänglicher oder zeitiger Gefängnisstrafe verhängt werden. Es giebt zwei Arten derselben, die gemeinsam haben, dass sie nur an männlichen Personen und nur innerhalb sechs Monaten seit Erlass des Urteils vollzogen werden dürfen. Die beiden Arten sind: a) Flogging, d. h. Schlagen mit einer neunschwänzigen Katze (cat-o'-nine-tails), bis zu 50 Hieben in jedem Falle, anwendbar nur bei Personen über 16 Jahren; b) Whipping, d. h. Schlagen mit einem Stocke (rod) bis zu je 25 Hieben, anwendbar bei Personen unter 16 Jahren.

Polizeiaufsicht. Bei jeder zweiten Verurteilung wegen eines Verbrechens, welches ehrlose Gesinnung erkennen lässt (crime involving dishonesty), sowie wegen gewisser Fälle von Körperverletzung und Gefährdung von Per-

sonen (§§ 175—179) endlich wegen qualifizierter Gewaltthätigkeit (§ 189) kann der Verurteilte neben jeder anderen Strafe bis zu drei Monaten unter Polizeiaufsicht (police supervision) gestellt werden. Es ist hierbei unwesentlich, ob die erste Verurteilung in der Kolonie Neuseeland, oder in irgend einer anderen britischen Besitzung erfolgt ist (§ 19).

Sicherheitsleistung für Wahrung des Friedens und gutes Verhalten. Bei allen mit Gefängnis bedrohten strafbaren Handlungen kann der Verurteilte neben oder an Stelle anderweitiger Strafe zu einer derartigen Sicherheitsleistung angehalten werden. Leistet er die Sicherheit nicht, so kann er anstatt dessen zusätzlich zu der sonst etwa erkannten Freiheitsstrafe zu Gefängnis bis zu einem Jahre verurteilt werden.

Ehrenstrafen giebt es nach dem C. C. nicht; jedoch bestimmen Einzelgesetze, dass die Verurteilung zu mehr als einjähriger Gefängnisstrafe, sowie die Verurteilung wegen gewisser Strafthaten die Entziehung des Wahlrechts und die Unfähigkeit zur Bekleidung gewisser Ehrenämter zur Folge hat (1886 Nr. 49 § 85; 1886 Nr. 50 § 88; 1893 Nr. 18 § 8; 1891 Nr. 25 § 4; 1882 Nr. 23).

Die Achterklärung und Vermögensverwirkung ist ausdrücklich abgeschafft (§ 389).

4. Versuch. Definition (§ 76[1]): Jeder, der in der Absicht, eine Strafthat zu verüben, eine Handlung oder Unterlassung begeht zu dem Zwecke, sein Vorhaben zu erfüllen, ist des Versuches der Begehung der beabsichtigten Strafthat schuldig, ohne Rücksicht darauf, ob nach den Umständen des Falles die Begehung der konkreten Strafthat möglich war oder nicht. § 76[2]: Die Frage, ob eine Handlung oder Unterlassung, welche in der Absicht, eine Strafthat zu begehen, verübt ist, nicht nur lediglich als eine Vorbereitung für Begehung der Strafthat anzusehen und von der Vollendung zu weit entfernt ist, um als ein Versuch der Begehung zu gelten, ist eine Rechtsfrage; sie muss daher vom Richter und nicht von den Geschworenen entschieden werden. Der Versuch der Begehung jeder Strafthat (auch des Selbstmordes, § 173) ist strafbar. Bei den schwereren Verbrechen ist die Strafe des Versuchs besonders festgesetzt, und zwar wird er bei diesen teils ebenso bestraft, wie das vollendete Verbrechen (so §§ 98b, 99[2], 104, 106, 137, 177[2], 197, 248, 249), teils geringer (§§ 168, 193, 277, 309, 311). In den Fällen, in welchen die Strafe des Versuchs nicht ausdrücklich bestimmt ist, wird dieser nach folgenden Grundsätzen bestraft: Ist das vollendete Verbrechen mit Gefängnis von mehr als drei Jahren mit schwerer Arbeit bedroht, so ist die Strafe des Versuchs zwei Jahre Gefängnis mit harter Arbeit (§ 328). Ist die Strafe für das vollendete Delikt geringer als drei Jahre Gefängnis mit harter Arbeit, so wird der Versuch mit der Hälfte der für das vollendete Verbrechen angedrohten Maximalstrafe bestraft. Zwei Jahre Gefängnis hat derjenige verwirkt, der den Versuch einer strafbaren Handlung begeht, welche nach einem neben dem C. C. in Geltung gebliebenen Gesetz zu ahnden ist (§§ 329, 330).

5. Die bei einer Strafthat beteiligten Personen. Beteiligt an einer Strafthat und schuldig einer solchen sind: a) wer sie eigentlich begeht (actually commit); b) wer eine Handlung oder Unterlassung zu dem Zwecke begeht, einem Anderen bei der Begehung einer Strafthat zu helfen (aid); c) wer den Thäter in anderer Weise bei Begehung der Strafthat unterstützt (abet); d) wer einen Anderen zu einer strafbaren Handlung anstiftet (counsel and procure). Haben mehrere Personen sich komplottmässig zur Verfolgung irgend eines ungesetzlichen Vorhabens und zur gegenseitigen Unterstützung hierbei vereinigt, so ist jede von ihnen für jede Strafthat verantwortlich, welche von einem von ihnen in Verfolgung des gemeinsamen Zieles begangen

ist, vorausgesetzt, dass diese Strafthat eine wahrscheinliche Folge der Verfolgung des gemeinsamen Zieles war, oder als solche vorausgesehen werden musste (§ 73 [2]). Jeder, der einen anderen zur Beteiligung an einer Strafthat anstiftet, welche nachher wirklich begangen wird, ist ebenfalls an dieser Strafthat beteiligt, auch wenn die Ausführung in einer anderen als der von ihm angegebenen Weise geschah (§ 74 [1]), und jeder, der einen anderen in der angegebenen Weise anstiftet, ist seinerseits an jeder Strafthat beteiligt, die der andere in Verfolg der Anstiftung begangen hat, und von welcher der Anstifter wusste oder wissen musste, dass sie infolge seiner Anstiftung wahrscheinlich begangen werden würde (§ 74 [2]).

Die Anstiftung zum Morde wird auch dann bestraft, wenn der Mord nicht begangen ist (§ 169 [2]). Die Anstiftung und Beihülfe zum Selbstmorde ist mit lebenslänglicher Gefängnisstrafe bei harter Arbeit bedroht (§ 172).

Der Begünstigung ist schuldig, wer wissentlich einen anderen, der an einer Strafthat beteiligt ist, aufnimmt, unterstützt oder ihm hilft zu dem Zweck, um ihm die Flucht zu ermöglichen. Die Begünstigung ist straflos, wenn sie von einem Ehegatten dem anderen oder dem Teilnehmer an einer vom anderen Ehegatten begangenen Strafthat gewährt wird (§ 75). In einzelnen Fällen ist die Begünstigung besonders unter Strafe gestellt (bei Hochverrat § 80, Mord § 170). Sonst wird sie mit Gefängnis bei harter Arbeit von zwei Jahren bestraft, wenn die That, zu der angestiftet ist, mit Gefängnis von mehr als drei Jahren bedroht ist; bei geringerer Strafe für den Thäter trifft den Begünstiger die Hälfte der für ersteren angedrohten Maximalstrafe (§§ 331, 332).

Wegen Hehlerei (receiving) wird mit Gefängnis von sieben Jahren bei harter Arbeit bestraft, wer wissentlich eine Sache, die durch ein Verbrechen erworben ist, an sich bringt (§§ 262, 265).

6. Gründe, welche die Strafbarkeit ausschliessen oder mildern (matters of justification or excuse).

a) Jugend. Eine strafrechtliche Verfolgung tritt nicht ein, wenn der Thäter bei Begehung der That das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 22 [1]). War der Thäter zwischen 7 und 14 Jahre alt, so kann er nur verurteilt werden, wenn das Gericht die Überzeugung erlangt, dass er gewusst hat, die von ihm begangene That sei ein Unrecht (wrong) (§ 22 [2]). Gegen Kinder bis zu zwölf Jahren wird ausserdem stets (ausser bei Tötung) summarisch verhandelt, und die zu erkennende Strafe darf einen Monat Gefängnis oder 40 sh. Geldstrafe nicht übersteigen. Neben oder an Stelle einer solchen Strafe kann ferner eine Prügelstrafe bis zu sechs Hieben treten (Justices of the Peace Act 1882 § 176). Auch bei Kindern bis zu 16 Jahren kann in gewissen Fällen selbst bei schweren Verbrechen, wenn das Gericht nach Lage des Falles es für angemessen erachtet und der Thäter einwilligt, das summarische Verfahren eintreten. Alsdann sind die Maximalstrafen Gefängnis bis zu drei Monaten mit oder ohne harte Arbeit, Geldstrafe bis zu 10 £ oder Prügelstrafe bis zu zwölf Hieben (das. § 177). Die Verbrechen, bei denen ein solches Verfahren zulässig ist, sind im 2. Anhang der oben erwähnten Justices of the Peace Act aufgeführt.

b) Geistige Störung (§ 23). War der Thäter bei Begehung der That so hochgradig geisteskrank oder geistesschwach, dass er die Natur der von ihm begangenen That nicht verstehen konnte und deren Strafbarkeit nicht kannte, so tritt eine Verurteilung nicht ein. Es bestehen jedoch ebenso wie in England besondere Vorschriften über die Einsperrung der verbrecherischen Geisteskranken (Lunatics Act 1882 §§ 7—12). Litt der Thäter zur Zeit der

Begehung der That nur unter spezifischen Wahnvorstellungen (delusions), während er im übrigen gesund war, so tritt eine Bestrafung nur in dem Falle nicht ein, wenn gerade die Wahnvorstellungen den Thäter an das Vorhandensein von Umständen glauben liessen, deren wirkliches Vorhandensein die Strafbarkeit ausgeschlossen haben würde.

Im allgemeinen wird geistige Gesundheit vermutet; litt jedoch der Thäter vor und nach Begehung der That an Geisteskrankheit oder Wahnvorstellungen, so wird angenommen, dass er auch bei Begehung der That sich in einem solchen Geisteszustand befunden hat, dass er für seine Handlung nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

c) Zwang (compulsion § 24). Ein Zwang, der verübt wird durch Drohung mit unmittelbarer Gefahr für Leib oder Leben seitens einer gegenwärtigen Person, schliesst die Strafbarkeit aus, wenn der dem Zwang Unterworfene an die Ausführung der Drohung glaubte, wenn er ferner nicht irgend einer Vereinigung oder Verschwörung angehörte und die Teilnahme hieran ihn gerade dem Zwange unterwarf.

Kein Strafausschliessungsgrund ist der Zwang bei folgenden Strafthaten: Hochverrat, Mord, Mordversuch, Seeraub, Beihülfe zur Notzucht, gewaltsame Entführung, Raub, schwere Körperverletzung und Brandstiftung.

Wer unter Zwang einen ungesetzlichen Eid, durch welchen er sich zur Begehung gewisser Verbrechen (§§ 98, 99) verpflichtet, geleistet hat, ist wegen des Zwanges nur dann straflos, wenn er die näheren Umstände der Eidesleistung sowie die Strafthat, um welche es sich handelt, innerhalb 14 Tagen nach der Eidesleistung, im Falle der Behinderung durch physische Gewalt oder Krankheit innerhalb 4 Tagen nach Wegfall des Hindernisses oder aber bei seiner Vernehmung, falls diese vor Ablauf obiger Fristen stattfindet, anzeigt (§ 100).

d) Unkenntnis des Gesetzes schliesst die Strafbarkeit niemals aus (§ 25).

e) Amtliche Eigenschaft (§ 26 folg.) Die Vollstreckung eines Urteils, einer Strafe oder eines Haftbefehls seitens eines dazu berechtigten Beamten kann niemals strafrechtlich geahndet werden, selbst dann nicht, wenn das Urteil u. s. w. von einem unzuständigen Gericht erlassen ist. Ein Irrtum bei Vollstreckung von Urteilen und bei einer Verhaftung entschuldigt dann, wenn der Thäter in gutem Glauben war. Eine grosse Anzahl Fälle ist sodann noch im C. C. aufgeführt, in welchen die Verhaftung von Personen auf Grund von ungültigen Haftbefehlen oder ohne solche, sowie die Verhaftung unschuldiger Personen, und in welchen die Anwendung von Gewalt bei Verhaftungen zwecks Unterdrückung eines Aufruhrs oder Verhinderung der Flucht eines Gefangenen strafrechtliche Folgen für den Thäter nicht nach sich zieht.

f) Notwehr und Notwehr gegen Exzess der Notwehr (self-defence against unprovoked und against provoked assault), § 56 folg. Notwehr ist die Zurückweisung eines nicht provozierten rechtswidrigen Angriffs durch Anwendung einer nicht den Tod oder eine schwere Körperverletzung des Angreifenden bezweckenden und nicht über die Zwecke der Selbstverteidigung hinausgehenden Gewalt.

Die Herbeiführung des Todes oder einer schweren Körperverletzung des Angreifenden ist nur dann nicht strafbar, wenn der Angegriffene berechtigterweise fürchten konnte, dass er selbst durch die seitens des Angreifenden ursprünglich aufgewendete oder bei Verfolgung seines Zieles demnächst angewandte Gewalt getötet oder körperlich schwer verletzt werden könnte und wenn er vernünftigerweise glauben durfte, sich auf andere Weise davor nicht schützen zu können.

Der ursprüngliche Angreifer kann gegen die Notwehrhandlung des von ihm Angegriffenen unter den zuletzt erwähnten Voraussetzungen seinerseits ungestraft Gewalt anwenden, vorausgesetzt, dass er den ursprünglichen Angriff nicht in der Absicht unternahm, den Angegriffenen zu töten oder körperlich schwer zu verletzen und dass er sich auch nicht bemühte, dies letztere zu thun, bevor er selbst gezwungen war, sich zu verteidigen, vorausgesetzt ferner, dass er sich, bevor die letzterwähnte Möglichkeit an ihn herantrat, soweit in seinen Kräften stand, aus dem Handel herauszuziehen versuchte. Eine Provokation im Sinne vorstehender Bestimmungen kann durch Schläge, Worte oder Geberden bewirkt werden.

Gestattet ist ferner die Anwendung von Gewalt zur Verteidigung gegenüber einer gegen den Angegriffenen oder eine unter seinem Schutze stehende Person gerichteten thätlichen Beleidigung (assault accompanied with insult), jedoch darf nicht mehr Gewalt angewendet werden, als erforderlich ist, um den Angriff oder eine Wiederholung desselben zu verhindern; auch wird durch diese Vorschrift die absichtliche Zufügung eines Übels, welches mit dem zu verhütenden Angriff in keinem Verhältnis steht, nicht gerechtfertigt. Ins einzelne gehende Bestimmungen sind sodann noch gegeben über das Recht zur Verteidigung beweglichen Eigentums gegen Wegnahme; des Wohnhauses gegen unberechtigten Eintritt und Einbruch bei Tag und Nacht; des Grundeigentums gegen Betreten; sowie zur Anwendung von Gewalt zwecks Ausübung von Wegegerechtigkeiten u. s. w. (§§ 60—67).

g) Häusliche Disziplin. Eltern sowie deren Stellvertreter und Schullehrer dürfen gegen ihre Pflegebefohlenen aus Erziehungsrücksichten Gewalt in vernünftigem Umfange anwenden. Dasselbe dürfen Schiffskapitäne und Offiziere auf See zum Zweck der Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin an Bord (§ 68).

h) Geschützt gegen strafrechtliche Verfolgung ist, wer zum Nutzen eines anderen an demselben mit der erforderlichen Sorgfalt und dem nötigen Geschick eine nach Lage der Sache und dem Zustande des Patienten vernünftige Operation ausführt (§ 69).

i) Exzess. Jeder, der nach dem Gesetz berechtigt ist, Gewalt anzuwenden, ist für etwaigen Exzess dabei verantwortlich (§ 70).

k) Einwilligung des Verletzten. Niemand hat ein Recht, über sein Leben zu verfügen; wenn daher jemand einen anderen mit dessen Einwilligung tötet, so unterliegt er der Strafverfolgung (§ 71). In anderen Fällen ist indessen die Einwilligung des Verletzten nach den Grundsätzen des Common Law ein Entschuldigungsgrund. (Vgl. jedoch C. C. § 188.)

l) Niemand ist strafrechtlich verantwortlich, der eine Handlung in Ausführung der Gesetze einer de facto Regierung begeht (§ 72).

m) Verjährung der Strafverfolgung. Allgemeine Vorschriften hierüber sind im C. C. nicht aufgestellt. Die Verjährung tritt daher nur in den im Gesetz ausdrücklich hervorgehobenen Fällen ein. Diese Fälle sind: Hochverrat (§ 78², Frist: 3 Jahre); Verhinderung der Proklamation der riot act (87³, Frist: 12 Monate); unerlaubte Ausbildung zum Kriegsdienst (§ 93, 12 Monate); aussereheliche Geschlechtsverkehr mit Mädchen zwischen 12 und 14 Jahren (§ 196; 1 Monat).

7. Rückfall. Die zweite und häufigere Begehung gewisser Delikte wird in folgenden Fällen schwerer bestraft, als die erste Begehung: a) Verschaffung der Mittel zur Abtreibung (§ 203² erste Strafe: 3 Jahre Gefängnis mit harter Arbeit; bei Rückfall: lebenslängliches Gefängnis mit harter Arbeit). b) Bigamie (§ 205; 7 bezw. 14 Jahre Gefängnis). c) Münzverbrechen (§ 306). In den Fällen a und b ist Wiederholung des gleichen, im Falle c eines gleichartigen

Delikts Voraussetzung für die Verhängung der Rückfallstrafe. Als Rückfall wird ferner bestraft: d) die Begehung eines Diebstahls nach zuvoriger Bestrafung wegen Diebstahls, Erlangung von Sachen durch falsche Vorspiegelung oder Untreue (§ 233), e) räuberischer Angriff nach Verurteilung wegen eines ehrlose Gesinnung verratenden Verbrechens (§ 246), f) die Begehung eines der zuletzt erwähnten Verbrechen nach vorgängiger Bestrafung wegen Erpressung oder Verschwörung zur Begehung von Betrug (§ 238[2], 247[2]), g) Hehlerei sowie ein nach Teil 27 des C. C. strafbares Verbrechen (Einbruch und Ausbruch) nach zuvoriger Verurteilung wegen eines Verbrechens, das ehrlose Gesinnung bekundet. Die Strafen für den Rückfall sind in den unter c bis g aufgeführten Fällen Gefängnis bis zu 14 Jahren oder lebenslängliches Gefängnis.

8. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. Wenn jemand wegen mehrerer Verbrechen gleichzeitig verurteilt wird, oder wenn jemand, der bereits eine Strafe für ein Verbrechen verbüsst, neuerdings wegen eines anderen Verbrechens verurteilt wird, so kann der Gerichtshof bei der letzten Verurteilung anordnen, dass die mehreren in solchen Fällen zu erkennenden Strafen entweder nach einander oder gleichzeitig verbüsst werden. Ist die Strafe, welche der mehrfach Verurteilte gerade verbüsst, Gefängnis mit harter Arbeit über 3 Jahre, die später erkannte Strafe aber Gefängnis ohne harte Arbeit, so kann der Gerichtshof an Stelle der zuletzt erwähnten Strafe auf eine Zusatzgefängnisstrafe mit harter Arbeit bis zur Dauer der zuletzt verhängten Strafe erkennen (§ 20).

9. Das System der Erprobung erstmaliger Übelthäter. Durch The First Offenders Probation Act 1886 (50 Vict. Nr. 22) ist ein der bedingten Verurteilung ähnliches Institut geschaffen. Es kann nämlich bei erstmaliger Verhandlung gegen einen Übelthäter wegen eines indictable offence (ausgenommen Mord, Mordversuch, Einbruch, Münzverbrechen, Erpressung, Gefährdung von Leben oder Eigentum durch Gebrauch von Sprengstoffen, Notzucht, Raub und gewisse Verbrechen, die schwere Konsequenzen im Gefolge haben oder eine ausgesprochene verbrecherische Neigung bezeugen) der Gerichtshof anstatt den Beschuldigten zu einer Strafe zu verurteilen, anordnen, dass er auf Probe freigelassen werde (be placed upon probation). Die Probezeit darf die höchste für die in Frage kommende That angedrohte Strafdauer nicht übersteigen. Dem auf Probe Entlassenen werden bestimmte Bedingungen auferlegt. Er muss sich innerhalb 24 Stunden nach seiner Freilassung an den ihm bezeichneten Ort begeben; er muss sich monatlich einmal bei dem sogenannten Probation Officer melden; er muss diesem seine Wohnung und einen etwaigen Wechsel derselben mitteilen; er soll auf anständige vom Probation Officer gutgeheissene Weise seinen Lebensunterhalt erwerben; er muss endlich jedem Polizei-Beamten den ihm über seine bedingungsweise Freilassung erteilten Schein, den der Probation Officer im Namen des Gerichts ausstellt, vorzeigen. Ausserdem kann dem bedingt Freigelassenen noch aufgegeben werden, Sicherheit für gutes Betragen zu leisten, sowie die Kosten des Verfahrens ganz oder zum Teil zu bezahlen; auch können noch andere, dem Einzelfalle angepasste Bedingungen vom Gerichtshofe festgesetzt werden. Sämtliche Bedingungen werden schriftlich aufgezeichnet; dem bedingt Freigelassenen wird ein Exemplar dieser Aufzeichnung ausgehändigt. Der Probation Officer kann von der Beachtung einzelner Bedingungen für höchstens 7 Tage dispensieren. Die Nichtbeachtung der auferlegten Bedingungen hat die Wiederverhaftung des bedingt Freigelassenen und seine Verurteilung wegen der ihm zur Last gelegten Strafthat zur Folge; es kann jedoch auch die abermalige bedingungsweise Freilassung verfügt werden. Bei Innehaltung der

Bedingungen während der vorgesehenen Zeit wird es nach Ablauf der letzteren so angesehen, als sei der bedingt Entlassene abgeurteilt und habe die ihm zuerkannte Strafe verbüsst. Die Probation Officers werden für bestimmte Distrikte vom Gouverneur ernannt; sie haben die Machtbefugnisse eines Konstablers und Polizeioffiziers. Sie müssen in allen Fällen über die für eine bedingte Freilassung in Aussicht genommenen Personen sorgfältige Nachforschungen anstellen und dem Gerichtshof darüber berichten. Ausserdem haben sie über alle auf Probe Freigelassenen fortlaufend Aufsicht zu führen und dem Justizminister monatlich Bericht zu erstatten.

Die Bestimmungen des hier behandelten Gesetzes finden sinngemässe Anwendung auch auf solche Personen, die wegen eines der im Gesetze bezeichneten Delikte sich in Untersuchung befinden, aber nicht in der Lage sind, für ihr Erscheinen in der Verhandlung Bürgschaft zu leisten.

10. Den besonderen Teil des Criminal Code bilden die Titel II bis VI, deren Inhalt unten kurz angegeben wird. Titel VII enthält prozessualische Bestimmungen.

Titel II: Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung. Teil 5. Hochverrat und andere Verbrechen gegen die Autorität oder Person der Königin. Teil 6. Ungesetzliche Versammlungen, Aufruhr, Bruch des Friedens. Teil 7. Aufruhrverbrechen (Abnahme, Leistung u. s. w. von Eiden, durch welche die Begehung von Verbrechen gelobt wird; Erregung von Missvergnügen gegen die Königin, Regierung, Verfassung oder das Parlament von England oder die Kolonien; Aufreizung zur ungesetzlichen Änderung von Gesetzen oder der Verfassung; Erregung von Unzufriedenheit unter den Unterthanen der Königin; Aufreizung der Bevölkerungsklassen gegen einander; Beleidigung fremder Souveräne, §§ 98—103). Teil 8. Seeräuberei (einfache und gewaltthätige), Unterlassen der Verteidigung gegen Seeräuber (§§ 104—107).

Titel III: Verbrechen in Beziehung auf die Staatsverwaltung und Rechtspflege. Teil 9. Bestechung und Ungehorsam (§§ 108—112). Teil 10. Irreführung der Rechtspflege (Meineid vor Gericht oder Beamten; falsche Beweisführung auf andere Weise, als durch Meineid; falsche Anschuldigung, Verabredung zur Störung des Ganges der Rechtspflege; Beeinflussung von Zeugen und Geschworenen durch Geschenke, Drohungen u. s. w. (§§ 113 bis 121). Teil 11. Gefangenenflucht und -Befreiung.

Titel IV: Verbrechen gegen Religion, Moral und öffentlichen Anstand. Teil 12. Verbrechen gegen die Religion (Gotteslästerung). Angriff auf Religionsdiener bei Ausübung des Amtes, Störung des Gottesdienstes (§§ 133—135). Teil 13. Verbrechen gegen die Moral (widernatürliche Unzucht mit Menschen oder anderen Lebewesen, Versuch dieses Verbrechens; Vornahme unzüchtiger Handlungen an öffentlichen Orten; Veröffentlichungen unsittlichen Inhalts, §§ 136—139). Teil 14. Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Anstand (Gefährdung des Lebens, der Sicherheit, der Gesundheit und des Eigentums des Publikums, Halten von Huren-, Spiel- oder Wett-Häusern; Unterlassen oder Störung der Beerdigung eines Leichnams oder von Leichenresten, §§ 140—147).

Titel V: Verbrechen gegen die Person oder den guten Ruf und das Ansehen. Teil 15. Pflichtverletzung in Bezug auf Gewährung notwendigen Unterhalts gegenüber hülflosen Personen, Familienmitgliedern oder Dienstboten, Pflichtverletzung von Medizinalpersonen oder von Unternehmern gefährlicher Veranstaltungen (§§ 148—153). Teil 16. Allgemeines über Tötung von menschlichen Wesen (Definition von homicide, Beginn der Existenz, schuldhafte Tötung durch Handlungen oder Unterlassungen, Beschleunigung des Todes, §§ 154—162). Teil 17. Mord, Totschlag u. s. w.

(Mord und, was dem Morde gleichsteht, Totschlag, Mordversuch, Verschwörung zur Begehung von Mord, Begünstigung bei Mord; Beihülfe zu Selbstmord, Versuch des Selbstmordes, Verheimlichung einer Kindesleiche, §§ 163—174). Teil 18. Körperverletzung und Gefährdung von Personen (§§ 175—186). Teil 19. Gewaltthätige Angriffe (§§ 187—190). Teil 20. Notzucht und Abtreibung. Teil 21. Verbrechen in Beziehung auf eheliche oder Elternrechte (§§ 204—210). Teil 22. Verbrechen von Eltern, Vormündern und Dienstherren (Gefährung des Lebens oder der Gesundheit einer Person durch Nichtgewährung des Unterhalts allgemein und insbesondere als Familienhaupt oder Dienstherr; Aussetzung eines Kindes unter 2 Jahren, §§ 211—214).

Titel VI: Verbrechen gegen das Eigentum. Teil 23. Diebstahl (§§ 215—224). Teil 24. Bestrafung des Diebstahls (§§ 225—233). Teil 25. Betrug (§§ 234—241). Teil 26. Raub und Erpressung (§§ 242—249). Teil 27. Einbruch (§§ 250—261). Teil 28. Sachhehlerei (§§ 262—265). Teil 29. Urkundenfälschung (§§ 266—277). Teil 30. Vorbereitung von Urkundenfälschung (§§ 278—288). Teil 31. Vorstellung einer anderen Person (Personation). (Sichausgeben für eine andere Person, insbesondere für Eigentümer von Wertpapieren, Coupons, Grundeigentum u. s. w. in betrügerischer Absicht, §§ 289 bis 291). Teil 32. Münzverbrechen (§§ 292—306). Teil 33. Boshafte oder fahrlässige Beschädigung fremden Eigentums. Teil 34. Drohungen und Versuch der Begehung von Verbrechen.

11. Andere Gesetze strafrechtlichen Inhalts. Während der C. C., wie schon hervorgehoben, nur die schwereren Delikte (Verbrechen und Vergehen) behandelt, sind die verschiedenartigsten leichteren Strafthaten (Police offences) in der Police Offences Act 1882 und den Amendments dazu von 1890, 1892 und 1894 unter Strafe gestellt. — Die Police Offences Act 1882 enthält in 3 Teilen 48 sections. Der erste Teil behandelt die Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des öffentlichen Verkehrs auf öffentlichen Strassen und Plätzen gegebenen Vorschriften. Strafen sind: Geldstrafe bis 20 £ oder Gefängnis bis zu drei Monaten. Der zweite Teil stellt unter Strafe: a) Trunkenheit. Wer an öffentlichen Orten in trunkenem Zustande betroffen wird, kann bis zu 48 Stunden in Haft behalten werden; bei wiederholter Verurteilung innerhalb 6 Monaten ist die Strafe Geldstrafe bis 3 £ event. Gefängnis bis 7 Tage; bei dritter Verurteilung: 14 Tage Gefängnis oder Geldstrafe bis 5 £; bei vierter und folgender Verurteilung: Gefängnis bis zu 3 Monaten. b) Belästigung des Publikums oder sonstiger Unfug seitens öffentlicher Dirnen. c) Feilhalten u. s. w. unsittlicher Bücher und Abbildungen sowie Erregung öffentlichen Ärgernisses durch unsittliche Handlungen. d) Landstreichen und Betteln. Je nach dem Charakter der begangenen Übertretung wird der Thäter bezeichnet als idle and disorderly person, rogue and vagabond oder incorrigible rogue. Die Strafe steigt von Gefängnis bis zu 3 Monaten bis Gefängnis mit harter Arbeit bis zu 2 Jahren. Der dritte Teil enthält keine strafrechtlichen Bestimmungen. — The Offensive Publications Act 1892 (56 Vict. Nr. 42) betrifft die Bestrafung der Veröffentlichung von unsittlichen Bildern, Schriften u. s. w. Das Gesetz bildet eine Ergänzung des § 24 der oben erwähnten Police Offences Act, welcher dieselbe Übertretung behandelt. — The Bankruptcy Act 1892 (56 Vict. Nr. 24) enthält ausser dem Konkursrecht in Teil 13 Strafbestimmungen.

Ausser in den hier aufgeführten sind in fast allen neueren Gesetzen der Kolonie Strafbestimmungen für die Übertretung der Vorschriften des betreffenden Gesetzes enthalten, so in den Gesetzen über Wahlen, Zölle, Patente, Schiffahrt, Eheschliessung u. s. w.

5. Victoria.

I. Litteratur.

Wissenschaftliche oder praktische Bücher über die Strafgesetzgebung dieser Kolonie giebt es nicht. Das einzige etwa in Betracht kommende: „Gurner, Criminal law“ ist von geringem Wert, ausserdem veraltet und im Buchhandel vergriffen.

II. Gesetzgebung.

Die gesamte Gesetzgebung der Kolonie bis zu deren Trennung von Neusüdwales (1. Juli 1851) ist dieselbe, wie die der letzteren Kolonie. Die Konstitutionsakte von Victoria bestimmte in dieser Beziehung, dass alle Gesetze von Neusüdwales rechtsgültig bleiben sollten, bis sie durch die lokale Gesetzgebung der neuen Kolonie Victoria aufgehoben würden. Die Kolonialgesetzgebung von Victoria bewegt sich in denselben Bahnen, wie die der übrigen englischen Kolonieen und des Mutterlandes, d. h. je nach dem zeitweiligen Bedürfnis sind Gesetze erlassen, welche relativ kleine Gebiete der Strafgesetzgebung regeln. Durch zahlreiche derartige Spezialgesetze ist die Strafgesetzgebung von Victoria so geändert worden, dass sie mit der von 1851 nur noch wenig Ähnlichkeit hat. Anfang der neunziger Jahre hat eine Konsolidation der Gesetze von Victoria stattgefunden. Die daraus hervorgegangenen wichtigsten Gesetze strafrechtlichen Inhalts sind folgende: The Crimes Act 1890, 1891. The Infant Life Protection Act 1890. The Police Offences Act 1890, 1891. The Defences and Discipline Act 1890. The Justices Act 1890. The Goals Act 1890. The Evidence Act 1890.

Das System der Erprobung erstmalig Verurteilter (Probation System) bildet die zweite Abteilung des dritten Teils der Crimes Act.

III. Gerichtsverfassung und Verfahren.

Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt von Friedensrichtern (bei leichteren Delikten) sowie von den General Sessions of the Peace und dem Supreme Court (bei schwereren Strafthaten). Die Anklagebehörde vertreten der Attorney General, der Solicitor General und die Prosecutors of the Queen.

Das Verfahren ist entweder ein summarisches oder ein solches mit indictment, presentment oder inquisition, letzteres in allen schwereren Fällen.

IV. Geltendes Strafrecht. (The Crimes Act 1890.)

Das Strafgesetzbuch von Victoria — The Crimes Act 1890 — ist in Geltung seit dem 1. August 1890. Es zerfällt in vier Teile (Parts); die Teile zerfallen in Abschnitte (Divisions), diese in Unterabschnitte (Subdivisions), letztere in Paragraphen (Sections).

Teil I (Offences) bildet in acht Abschnitten (§§ 1—301) den besonderen Teil des Strafgesetzbuches.

Teil II (Offenders) handelt in drei Abschnitten (§§ 302—385) von den Gehülfen, Begünstigern, Anstiftern (Abschnitt 1), von den jugendlichen Personen (Abschnitt 2) und von den verdächtigen Personen (Abschnitt 3).

Teil III (Procedure and punishment) behandelt in zwei Abschnitten (§§ 386 bis 543) das Verfahren (Abschnitt 1) und das Strafensystem (Abschnitt 2).

Teil IV (Property of Persons convicted of treason or felony) regelt die Wirkungen der Verurteilung wegen treason und felony auf das Vermögen des Verurteilten (§§ 544—566).

Obige Legalordnung wird in folgendem wegen ihrer Unübersichtlichkeit und geringen Zweckmässigkeit nicht befolgt, es wird vielmehr zunächst eine Übersicht über die im Gesetz zerstreut liegenden Bestimmungen allgemeiner Natur und sodann eine Analyse des besonderen Teils des Strafgesetzbuches gegeben werden.

A. Allgemeiner Teil.

1. Geltungsbereich des Strafgesetzbuches. Bezüglich der zeitlichen Grenzen der Anwendung des Strafgesetzbuches ist im § 2 verordnet, dass die Bestrafung einer vor dem Inkrafttreten desselben ganz oder teilweise vollendeten Strafthat nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht zu erfolgen hat. In sachlicher Beziehung ist die Anwendung des Strafgesetzbuches auf die schwereren Strafthaten (mit Ausnahme des treason) beschränkt. Die Übertretungen (Police Offences) werden in den Police Offences Acts 1890, 1891 behandelt.

2. Einteilung der strafbaren Handlungen. Das Strafgesetzbuch stellt allgemeine Regeln hierüber nicht auf; aus seinen Einzelbestimmungen ergiebt sich jedoch die Einteilung in treason, felony und misdemeanor. Die Verbrechen, welche im englischen Recht mit treason und treasonable crimes bezeichnet werden, sind im Strafgesetzbuch nicht behandelt. Begriffliche Unterschiede zwischen felony und misdemeanor existieren nicht, auch die Höhe oder Art der angedrohten Strafen ist für die Klassifizierung nicht schlechthin entscheidend; jedoch ist zu bemerken, dass für misdemeanors die angedrohte Strafe zehn Jahre Gefängnis nicht überschreitet, während felonies mit Gefängnis bis zu 15 Jahren bestraft werden können, dass ferner die Todesstrafe nur bei gewissen felonies, nicht auch bei misdemeanors angedroht ist. Ausserdem hat nur die Verurteilung wegen treason und felony gewisse, unten näher zu bezeichnende Folgen für den Verurteilten. Nur bei Verurteilung wegen gewisser felonies kann zusätzlich zu der erkannten Strafe Kettenanlegung angeordnet (§ 520), und nur bei Verurteilung wegen misdemeanor kann an Stelle jeder Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt werden (§ 523). Die allgemeine Strafe für felony, für welche eine spezielle Strafe nicht festgesetzt ist, beträgt Gefängnis bis zu fünf Jahren (§ 301).

3. Strafensystem. Hauptstrafen sind nur: Todesstrafe, Gefängnisstrafe und Geldstrafe, für jugendliche Personen auch Unterbringung in eine Besserungsanstalt.

Nebenstrafen sind: Prügelstrafe, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Kettenanlegung, Sicherheitsleistung für gutes Betragen, Verurteilung zum Schadensersatz, zur Bezahlung der Prozesskosten und zur Zahlung einer Busse.

a) Die Todesstrafe ist angedroht für Mord (§ 3), Mordversuch, speziell durch Giftbeibringung (§ 8), Notzucht (§ 42); geschlechtlichen Missbrauch eines

Mädchens unter zehn Jahren (§ 45), widernatürliche Unzucht mit einer Person unter 14 Jahren (ohne Rücksicht auf das Geschlecht) oder mit Gewalt und ohne Einwilligung des Verletzten (ohne Rücksicht auf das Alter), § 58; Raub mit vorgängiger oder nachfolgender Verwundung einer Person (§ 111); Einbruchsdiebstahl mit Verwundung einer Person (§ 122); Inbrandsetzung eines Hauses, in dem sich Menschen befinden (§ 171).

Die in dieser häufigen Androhung der Todesstrafe liegende Härte wird wesentlich gemildert durch die Vorschrift (§ 511 fg.), dass in allen dem Gerichtshof geeignet erscheinenden Fällen (ausser bei Mord) die Vollstreckung der Todesstrafe einstweilen ausgesetzt und demnächst im Gnadenwege eine andere Strafe dafür substituiert werden kann. Die Vollstreckung der Todesstrafe ist eine intramurane (§ 530); sie erfolgt in Gegenwart bestimmter im § 531 bezeichneter Personen (sheriff, goaler, medical officer).

b) Gefängnis ist die allein zugelassene Freiheitsstrafe; sie ist nur eine zeitige und kann durch harte oder leichte Arbeit verschärft werden.

Höchst- und Mindestmasse sind im Strafgesetzbuche nicht festgesetzt; die Strafandrohungen bewegen sich zwischen 1 Monat und 15 Jahren. Sehr häufig ist die Strafandrohung: Gefängnis bis zu 15 Jahren ohne Festsetzung der unteren Grenze; sie findet sich im ganzen achtundfünfzigmal im Strafgesetzbuche.

Lebenslängliches Gefängnis kommt als prinzipale Strafe nicht vor. Die Todesstrafe kann jedoch im Gnadenwege in lebenslängliche oder kürzere Gefängnisstrafe mit oder ohne harte Arbeit, Kettenanlegung und Einzelhaft umgewandelt werden (§ 541). Neben jeder Verurteilung zu Gefängnis kann das Gericht für die ganze Strafdauer anordnen, dass der männliche Verurteilte harte Arbeit oder Arbeit an öffentlichen Werken, die weibliche Verurteilte harte oder leichte Arbeit zu leisten habe (§§ 514, 515, 524).

Die Einzelhaft kann bei jeder Verurteilung wegen eines indictable offence vom Gericht angeordnet werden. Ihre längste Dauer ist in jedem einzelnen Falle der Anwendung ein Monat; im Laufe eines Jahres darf sie höchstens dreimal verhängt werden (§ 517). Bei den summarisch zu verfolgenden Delikten ist Einzelhaft nur zulässig, soweit Gewaltthätigkeit (violence), Drohung (threats), unanständiges oder beleidigendes Verhalten (indecent or insulting behaviour) oder vorsätzliche und wissentliche Sachbeschädigung in Frage kommt und der Verurteilte das 16. Lebensjahr überschritten hat. Die Einzelhaft darf in diesen Fällen nicht länger als sieben Tage nach einander und höchstens 21 Tage in jedem Jahre der Strafverbüssung dauern; auch muss zwischen je sieben Tagen Einzelhaft ein Zeitraum von mindestens 28 Tagen liegen und der Gefängnisarzt muss vor jeder Anordnung der Einzelhaft über deren Zulässigkeit und Dauer gutachtlich gehört werden (§ 365).

c) Die Geldstrafe (fine) und Busse (compensation). Auch bezüglich dieser Strafen sind Höchst- und Mindestmasse nicht angegeben. Die Strafandrohungen bewegen sich zwischen 10 sh. und 100 £ (10 bis 2000 Mark). Die in den Fällen des Diebstahls und der Sachbeschädigung (Abschnitt 2 und 3 des ersten Teils verhängte Geldstrafe fällt dem Verletzten zu mit der Massgabe, dass, wenn mehrere Personen gleichzeitig wegen derselben That zur Bezahlung einer Geldstrafe verurteilt werden, der Verletzte nur einen dieser Beträge erhält, während der Rest in die Staatskasse fliesst. Letzteres tritt auch ein, wenn der Verletzte nicht bekannt ist (§ 527).

Neben jeder Verurteilung wegen felony kann auf Bezahlung einer Busse erkannt werden, deren Höhe sich nach der Grösse des zugefügten Schadens oder dem Wert des Gestohlenen richtet (§ 547).

Wenn eine Geldstrafe oder Busse nicht innerhalb der vom Richter zu bestimmenden Frist bezahlt wird, so tritt an Stelle eines Betrages bis zu 5 £ (100 Mark) Gefängnis bis zu zwei Monaten mit oder ohne harte Arbeit, und so fort bis zum Höchstbetrage von sechs Monaten Gefängnis (§ 529).

d) Die Prügelstrafe (whipping) ist zulässig:

α) bei Knaben unter 16 Jahren sowohl im Falle summarischer Verurteilung als auch bei indictable offences neben oder anstatt jeder anderen Strafe. Wird auf Prügelstrafe im summarischen Verfahren erkannt, so ist dieselbe nicht öffentlich in Gegenwart eines Polizeioffiziers und — nach Wunsch des Vaters oder Vormundes des Delinquenten — durch einen Polizeibeamten mittelst eines Rohrstockes zu vollstrecken, und zwar hinsichtlich der Zahl und Stärke der Hiebe innerhalb der den Schullehrern gesteckten Grenzen (§ 366). Im förmlichen Verfahren (mit indictment u. s. w.) kann nur bei gewissen Gattungen von Delikten (offences against the Person, Larceny and similar Offences, Malicious injury to property, bei Verurteilung wegen felony und wegen Rückfalls) auf Prügelstrafe erkannt werden. Die Vollstreckung erfolgt auch hier nichtöffentlich; der Gerichtshof hat die Modalitäten derselben zu bestimmen mit der einzigen Einschränkung, dass die Prügelstrafe höchstens dreimal angeordnet werden darf.

β) Gegen Erwachsene über 16 Jahre darf nur in gewissen Fällen der Gewaltthätigkeit (§§ 18, 34, 44, 46—49, 58, 59, 112), ferner wegen der nach § 41 der Police Offences Act 1890 zu bestrafenden Übertretung der Schamverletzung durch unanständiges Entblössen (obscenely exposing) des Körpers, sowie endlich im Falle des § 542 Strafgesetzbuches (wenn eine Verurteilung zum Tode wegen Notzucht im Wege der Gnade in Freiheitsstrafe umgewandelt ist) neben der sonst verwirkten Strafe auf höchstens dreimalige Prügelstrafe (bis je 50 Hiebe) erkannt werden. Die Vollstreckung darf nur innerhalb sechs Monaten seit Erlass des Urteils in Gegenwart eines Arztes, der nötigenfalls ihre Unterbrechung anordnen kann, stattfinden (§ 519).

e) Kettenanlegung (irons) kann für die Dauer von höchstens drei Jahren bei Verurteilung männlicher Personen wegen felony angeordnet werden, falls die Verurteilung erfolgt ist wegen Gewaltthätigkeit gegen eine Person, oder wenn der Verurteilte bei Begehung der That Angriffswaffen bei sich trug oder Drohungen ausgestossen hat, sowie endlich bei Verurteilung wegen Meineides (§ 520) und wenn ein zum Tode Verurteilter zu Freiheitsstrafe begnadigt wird (§ 541).

f) Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Jede Verurteilung wegen treason und felony zieht den Verlust eines etwa vom Verurteilten bekleideten öffentlichen Amtes sowie einer von ihm bezogenen Pension nach sich, es sei denn, dass der Verurteilte innerhalb zwei Monaten nach Fällung des Urteils oder vor Wiederbesetzung der Stelle begnadigt wird. Ausserdem hat eine derartige Verurteilung für die Dauer der erkannten Strafe — abgesehen von vorzeitiger Begnadigung — die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes, sowie den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes und die Unfähigkeit zur Ausübung sonstiger politischer Rechte zur Folge (§ 545).

g) Unterbringung in eine Besserungsanstalt oder in Privatzucht. Die Bestimmungen über diesen Punkt nehmen einen sehr breiten Raum im Strafgesetzbuch ein (§§ 315—352).

α) Kinder unter 17 Jahren können bei Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe nach Ermessen des Gerichts, wenn sie über 12 Jahre alt sind oder ein unmoralisches und verderbtes Leben geführt haben, in eine Besserungsanstalt (Reformatory school) gesandt, oder, wenn sie unter 12 Jahre alt sind, aber

ein solches Leben nicht geführt haben, dem Departement für vernachlässigte Kinder (Department for neglected children) überwiesen werden. In besonders dazu geeigneten Fällen kann das Gericht auch bei Kindern über 12 Jahren eine derartige Überweisung eintreten lassen. Die Dauer der Überweisung bestimmt in allen Fällen der Gouverneur.

Die Besserungsanstalten sind entweder staatliche oder vom Staate zugelassene. Der Aufenthalt in einer solchen hat Rechtsnachteile irgend welcher Art für das Kind nicht im Gefolge.

β) Kinder unter 18 Jahren, welche eine Gefängnisstrafe verbüssen, können auf Veranlassung des General-Inspektors der Gefängnisse durch den Minister einer Reformatory school überwiesen werden. Durch den Aufenthalt daselbst gilt die Strafe als verbüsst. Bei schlechtem Betragen können derartige Zöglinge auf Anordnung des Gouverneurs ins Gefängnis zurückgeschafft werden; sie haben in diesem Falle ihre volle Strafe, auf welche die Zeit des Aufenthaltes in der Besserungsanstalt nicht angerechnet wird, abzubüssen. Geeignete Zöglinge der Besserungsanstalten können dem Departement für vernachlässigte Kinder überwiesen oder auch in Privaterziehung gegeben werden. Eingehende Vorschriften sind ferner gegeben über die Erziehung und Behandlung der Zöglinge obiger Anstalten, sowie über die Einrichtung, den Besuch und die Überwachung der letzteren.

h) Sicherheitsleistung für gutes Betragen u. s. w.

Bei jeder Verurteilung wegen misdemeanor oder felony kann das Gericht anordnen, dass der Verurteilte sich schriftlich verpflichtet, bei Meidung einer Geldstrafe sich fernerhin gut zu betragen und den Frieden zu wahren, dass er auch für Erfüllung dieses Versprechens Sicherheit leistet (to enter into his own recognisance and to find sureties for keeping the peace and being of good behaviour). Dieselbe Verpflichtung kann auch bei summarisch zu verfolgenden Delikten auferlegt werden, wenn es im Gesetz ausdrücklich hervorgehoben ist (z. B. § 39). Bei Verurteilung wegen misdemeanor sowie in gewissen Fällen des leichten Diebstahls (§ 67) kann das Gericht auch, anstatt eine Strafe festzusetzen, lediglich eine derartige Friedensbürgschaft verlangen. Wird die geforderte Bürgschaft nicht geleistet, so kann dafür auf Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahre erkannt werden (§ 523).

i) Verurteilung zur Tragung der Kosten. Bei jeder Verurteilung wegen treason und felony kann der Thäter zusätzlich zu jeder anderen Strafe zur Bezahlung der ganzen oder eines Teiles der Kosten des Verfahrens verurteilt werden (§ 546). Ist dies nicht ausdrücklich geschehen, so hat der Verurteilte die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen (§ 446).

k) Verlust der Geschäftsfähigkeit. Im Falle einer Verurteilung zum Tode oder zu Gefängnisstrafe verliert der Verurteilte (im letzteren Falle für die Dauer der Strafverbüssung) die Fähigkeit Prozesse zu führen, über sein Vermögen zu verfügen und Verträge zu schliessen (§§ 548, 550). Die Verwaltung des Vermögens eines Verurteilten führt ein vom Gouverneur ernannter Verwalter mit unbeschränkter Vollmacht (§§ 551, 554). Dieser hat aus dem Vermögen des Verurteilten zu bezahlen: die Kosten des Verfahrens, etwaige Schulden, Geldstrafen und Bussen sowie die zum Unterhalt der Familie des Verurteilten erforderlichen Summen. Die Bezahlung einer Busse wegen Sachbeschädigung und Körperverletzung kann sogar ohne vorgängige Verurteilung wegen eines dieser Delikte erfolgen, wenn die vom Verwalter angestellten Ermittelungen die Thatsache der Verletzung oder Beschädigung ausser Frage stellen (§ 557). Der Verwalter wird aus dem Vermögen des Verurteilten remuneriert und ist dem letzteren für ordnungsmässige Verwaltung civilrechtlich verantwortlich (§§ 561—566).

l) Verwirkung und Einziehung. Im Falle des Fischens auf verbotenen Plätzen (§ 89) verfallen sämtliche benutzte Fischerei-Utensilien dem Eigentümer des Fischgrundes (§ 90). Werden im Besitz einer Person mehr als 5 Stücke falschen Geldes gefunden, so unterliegen sie der Einziehung und Vernichtung (§ 289). Dasselbe findet statt bezüglich der zur Falschmünzerei gebrauchten Werkzeuge und Maschinen (§ 507). Das gesamte Eigentum von sogenannten „verdächtigen Personen" (cf. unten S. 317) wird eingezogen und verkauft (§ 372).

Im übrigen ist die generelle Vermögenseinziehung und Verwirkung ausdrücklich abgeschafft (§§ 508, 544).

4. Die bei einer Strafthat beteiligten Personen. Das Strafgesetzbuch unterscheidet a) bei felonies α) den Thäter (principal), β) den Gehülfen (principal in the second degree), γ) den Anstifter (accessory before the fact, § 303), δ) den Begünstiger (accessory after the fact, § 304), ε) den Hehler (receiver), d. h. denjenigen, der eine von einem anderen durch eine felony erlangte Sache mit Kenntnis dieses Umstandes an sich bringt (§ 308). Die Strafe des Gehülfen und des Anstifters ist dieselbe wie die des Thäters. Die Begünstigung wird bestraft; bei Mord mit Gefängnis bis zu 15 Jahren, bei anderen felonies mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Thäter ebenfalls bestraft wird, oder aus irgend einem Grunde straffrei bleibt (§§ 304, 305, 310). Die Hehlerei kann entweder wie Begünstigung oder als selbständiges Delikt bestraft werden; in letzterem Falle ist die Strafe Gefängnis bis zu 10 Jahren. b) Bei misdemeanors ist als Teilnehmer nur der Gehülfe (der hier abettor genannt wird) und der Hehler strafbar. Ersterer wird wie der Thäter bestraft (§ 312), letzterer mit Gefängnis bis zu 3 Jahren (§ 308). c) Bei summarisch zu verfolgenden Delikten wird ebenfalls nur der Gehülfe und der Hehler bestraft und zwar beide ebenso wie der Thäter (§§ 313, 309).

5. Versuch. Der Versuch wird nur in denjenigen Fällen bestraft, in welchen es im Gesetz ausdrücklich hervorgehoben ist; allgemeine Regeln über die Bestrafung existieren nicht. Der Versuch wird in der Regel milder bestraft, als die vollendete Handlung, ausgenommen bei Mord (im Falle des § 8) und Abtreibung. In folgenden Fällen tritt eine mildere Bestrafung des Versuchs ein: Mord, abgesehen vom Falle des § 8 (vollendete Handlung: Todesstrafe; Versuch: Gefängnis bis zu 15 Jahren, §§ 9—12); Notzucht (Todesstrafe — Gefängnis bis zu 10 Jahren, § 42); geschlechtlicher Missbrauch von Mädchen unter 10 Jahren (Todesstrafe — Gefängnis bis zu 10 Jahren, §§ 45, 46) und von Mädchen zwischen 10 und 12 Jahren (Gefängnis bis zu 10 Jahren — Gefängnis bis zu 3 Jahren, § 47); widernatürliche Unzucht (Todesstrafe oder Gefängnis bis zu 15 Jahren — Gefängnis bis zu 10 Jahren, §§ 58, 59); Brandstiftung (Gefängnis bis 15 Jahre — Gefängnis bis 10 Jahre, §§ 170 fg., 177), ferner in den Fällen der §§ 178, 179; §§ 185, 187; §§ 197, 198; §§ 208, 209 (vgl. auch §§ 15, 19, 55).

6. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. Die einzige Bestimmung hierüber enthält der § 521, welcher verordnet, dass im Falle der Verurteilung einer Person, die bereits wegen felony eine Strafe verbüsst oder zu einer solchen verurteilt ist, die neuerdings zu erkennende Strafe erst nach Verbüssung der früher erkannten in Kraft tritt, und zwar auch dann, wenn das Gesamtmass der beiden Strafen den Höchstbetrag der für jedes der beiden Delikte zu verhängenden Einzelstrafe überschreitet.

7. Gründe, welche die Strafbarkeit mildern, ausschliessen oder schärfen.

a) Mildernde Umstände. Das System der mildernden Umstände

ist dem Strafgesetzbuch fremd; es ist aber auch entbehrlich, da es in fast allen Fällen in der Hand der Richter liegt, auf eine der Schwere des Falles entsprechende Strafe zu erkennen. Denn alle angedrohten Freiheitsstrafen sind nur Maximalstrafen, deren untere Grenze überhaupt nicht festgesetzt ist, und selbst bei den mit der Todesstrafe bedrohten Delikten steht es unter gewissen Voraussetzungen dem Gericht frei, auf eine mildere Strafe zu erkennen. Bei misdemeanors kann das Gericht in allen Fällen an die Stelle der im Gesetze angedrohten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe treten lassen.

b) Jugend. Bei Kindern unter 17 Jahren kann anstatt auf Gefängnis auf Überweisung in eine Besserungsanstalt erkannt werden und zwar sowohl bei indictable offences wie bei summarisch zu verfolgenden Delikten (§ 329, vgl. auch oben S. 311). Wenn ein Kind unter 16 Jahren des einfachen Diebstahls (simple larceny), des Diestahlversuchs oder der Beihülfe zum Diebstahl beschuldigt wird, so kann der Richter nach seinem Ermessen summarisch darüber verhandeln und an Stelle der sonst wegen dieser Delikte zu verhängenden höheren Gefängnisstrafe auf Gefängnis bis zu drei Monaten oder auf Geldstrafe bis zu 3 £ (60 Mark) erkennen.

c) Geisteskrankheit. Wird im Laufe eines Verfahrens wegen eines indictable offence von einer zu diesem Zweck zu bildenden jury festgestellt, dass der Angeklagte geisteskrank ist, so ist die Verhandlung zu vertagen und der Angeklagte an einem dazu geeigneten Ort in strenger Bewachung zu halten, über deren Dauer der Gouverneur entscheidet (§ 449).

d) Notwehr. Die einzige hierüber im Strafgesetzbuch enthaltene Bestimmung besagt, dass die Tötung eines Menschen in self defence nicht strafbar ist. Im übrigen gelten die Vorschriften des englischen Common Law über diesen Gegenstand.

e) Verjährung. Eine Verjährung der Strafverfolgung tritt bezüglich der in den Abschnitten 2, 3 und 5 des ersten Teils des Strafgesetzbuches behandelten Delikte mit Ablauf von sechs Monaten seit Begehung der Strafthat ein (§ 509).

f) Einwilligung des Verletzten bildet in der Regel deswegen schon einen Strafausschliessungsgrund, weil alle leichteren Delikte nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden und dieser Antrag in Fällen, in welchen die Verletzung mit Einwilligung des Antragsberechtigten erfolgt ist, selten gestellt werden wird. Ausdrücklich im Strafgesetzbuch hervorgehoben ist aber, dass trotz Einwilligung des Verletzten bestraft werden: unsittlicher Angriff auf Mädchen unter zehn bezw. zwölf Jahren (§§ 46, 48).

g) Rückfall. Allgemein ist angeordnet, dass jede zweite Begehung einer felony, falls dafür eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, mit Gefängnis bis zu 15 Jahren bestraft wird. Besondere Strafen für die zweite oder folgende Begehung eines Deliktes sind festgesetzt bei unsittlichem Angriff auf Mädchen unter zwölf Jahren (§ 49); bei gewissen Fällen des Diebstahls (§§ 78, 83, 84, 86, 99, 100, 101, 103, 104); Waffentragen u. s. w. zur Nachtzeit (§ 129); Beschädigung von Bäumen u. s. w. (§§ 191—194); Tötung von Tieren (§ 212); bei gewissen Münzverbrechen (§§ 278, 287, 288). Im allgemeinen wird schon die zweite Begehung desselben Deliktes als Rückfall schärfer bestraft; erst bei der dritten Begehung tritt die schärfere Strafe ein in den Fällen der §§ 99, 100 und 191 (Diebstahl von Bäumen und Holz, Beschädigung von Bäumen). In einem Falle (§ 287, Verausgabung falschen Geldes) wird die zweite Begehung als Rückfall schärfer als die erste Begehung, jede weitere Begehung als wiederholter Rückfall schärfer als der erste Rückfall bestraft.

8. **Begnadigung.** Das Recht der Begnadigung steht neben der Königin dem Gouverneur zu.

Jede Gefängnisstrafe kann nach Verbüssung von mindestens zwei Jahren erlassen werden, wenn der Verurteilte sich verpflichtet, während des Restes der erkannten Strafe sich nicht in Victoria aufzuhalten. Allgemein kann ferner als Belohnung für gutes Betragen im Gefängnis eine Milderung oder Erlass der Strafe vom Gouverneur verfügt werden (§ 540). An Stelle der Todesstrafe kann im Wege der Gnade durch den Gouverneur lebenslängliche oder zeitige Gefängnisstrafe mit oder ohne harte Arbeit, Kettenanlegung und Einzelhaft gesetzt werden (§ 541).

9. **Bedingte Verurteilung** (Release on Probation). Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwei Fälle der bedingten Verurteilung:

a) Wenn eine Person unter 21 Jahren, welche bislang noch nicht wegen Begehung einer strafbaren Handlung mit Gefängnis bestraft ist — es sei denn, dass sie lediglich mangels Zahlung einer Geldstrafe zu Gefängnis verurteilt wurde — zu einer Gefängnisstrafe von nicht über drei Jahren verurteilt wird, so kann das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe aufschieben, falls der Verurteilte die unten näher beschriebene Sicherheit leistet (§ 353).

b) Dem Gouverneur steht das Recht zu, Personen unter 25 Jahren, welche zu Gefängnisstrafe verurteilt sind, zu begnadigen, falls diese Personen bislang noch nicht in der zu a) beschriebenen Weise Strafaufschub erlangt haben (§ 354). Auch in solchen Fällen müssen die betreffenden Personen Sicherheit leisten.

Diese Sicherheitsleistung besteht darin, dass der Verurteilte sich bei Meidung einer von ihm zu bezahlenden Geldstrafe, deren Höhe vom Gericht oder vom Gouverneur bestimmt wird, verpflichtet, für gewisse Zeit (höchstens bis zur Dauer der erkannten Strafe, mindestens zwölf Monate) sich gut zu betragen. Für Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Verurteilte ausserdem auf Verlangen noch Bürgen zu stellen (§ 355). Wird die Sicherheit geleistet, so ist der Verurteilte aus dem Gefängnis zu entlassen. Er wird jedoch zur Verbüssung seiner Strafe wieder eingezogen, wenn innerhalb des oben erwähnten Zeitraumes α) festgestellt wird, dass er auf unehrliche Weise seinen Lebensunterhalt erwirbt; β) er beschuldigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und er dem Richter, dem er vorgeführt wird, keinen oder einen falschen Namen angiebt; γ) er wegen irgend einer Strafthat zu Gefängnisstrafe verurteilt wird. In allen diesen Fällen ist ausserdem auch die in der Verpflichtungsurkunde bezeichnete Sicherheit verwirkt. Wenn sich der Verurteilte innerhalb des oben angegebenen Zeitraumes nach seiner einstweiligen Entlassung gut führt, so ist mit Ablauf dieses Zeitraumes dem Urteil Genüge geschehen.

B. Der besondere Teil.

Der besondere Teil des Strafgesetzbuches ist in den ersten 7 Abschnitten des ersten Teils enthalten und zwar in folgender Anordnung: Abschnitt 1: Verbrechen gegen die Person. Abschnitt 2: Diebstahl und ähnliche Delikte. Abschnitt 3: Vorsätzliche Beschädigung von Eigentum. Abschnitt 4: Urkundenfälschung. Abschnitt 5: Münzverbrechen. Abschnitt 6: Meineid. Abschnitt 7: Delikte in Beziehung auf Wahlen.

Abschnitt 1. Verbrechen gegen die Person (Offences against the person). 1. Mord, Verschwörung zur Begehung von Mord, Totschlag (§§ 3—7). Die Strafe des Totschlags ist Gefängnis bis zu 15 Jahren, neben und **anstatt** welcher Strafe auch auf Geldstrafe erkannt werden kann. 2. Mordversuch, insbesondere durch Giftbeibringung, durch Zerstörung bezw. Beschädigung von

Gebäuden oder Schiffen mittelst explosiver Substanzen, durch Losdrücken einer Schusswaffe, durch Ertränken, Ersticken, Erdrosseln oder durch irgend welche andere Mittel (§§ 8—12). 3. Absendung von Briefen, in denen mit Ermordung gedroht wird (Gefängnis bis zu 15 Jahren, § 13). 4. Handlungen, die in der Absicht vorgenommen sind, das Leben zu gefährden oder eine Körperverletzung zuzufügen, insbesondere die Behinderung einer Person, die bemüht ist, sich oder einen anderen aus Seegefahr zu retten, Körperverletzung durch Losdrücken einer Waffe u. s. w., einfache Körperverletzung, die Anwendung von Chloroform oder Gift mit obiger Absicht, die Vernachlässigung oder schlechte Behandlung von Dienstboten, Kindesaussetzung, fahrlässige Körperverletzung, Aufstellung von Selbstschüssen, Gefährdung von Eisenbahnzügen u. s. w. in obiger Absicht (§§ 14—31). 5. Angriffe (assaults). 6. Notzucht, Kuppelei, Entführung und Verführung (§§ 42—52). 7. Kinderdiebstahl, § 53. 8. Bigamie, § 54. Das Delikt liegt nicht vor, wenn der erste Gatte sieben Jahre lang abwesend gewesen ist und dem zur zweiten Ehe Schreitenden nicht bekannt war, dass er noch lebte. 9. Vollendete und versuchte Abtreibung und Gewährung der Mittel dazu (§§ 55, 56). 10. Verheimlichung der Geburt eines Kindes (§ 57). 11. Widernatürliche Unzucht mit Kindern, Erwachsenen (ohne Unterschied des Geschlechts) und Tieren, Versuch, gewaltsame Vornahme (§§ 58—60). 12. Anfertigung von Schiesspulver zu verbrecherischen Zwecken (§ 61). 13. Hervorbringung von erstickenden Dämpfen in Minen (§ 62).

Abschnitt 2. Diebstahl und ähnliche Delikte. 1. Allgemeine und prozessualische Vorschriften (§ 64—72). 2. Diebstahl von Vieh oder anderen Tieren (§§ 73, 91). 3. Diebstahl von Urkunden (§§ 92—96). 4. Diebstahl von Dingen, die mit dem Erdboden verbunden sind (§§ 97—104). 5. Diebstahl aus Minen (§§ 105—108). 6. Bestehlung einer Person und ähnliches, als: einfacher und schwerer Raub, räuberischer Angriff, Erpressung (§§ 109—118). 7. Einbruchsdiebstahl (§§ 119—129). 8. Gewöhnlicher Diebstahl in einem Hause und Bedrohung dabei (§§ 130—131). 9. Diebstahl und Unterschlagung in Warenhäusern u. s. w. (§§ 132—134). 10. Diebstahl auf Schiffswerften oder von Wracks u. s. w. (§§ 135—138). 11. Diebstahl und Unterschlagung durch Kommis, Bedienstete oder öffentliche Beamte (§§ 139—142). 12. Fälschung von Büchern, Rechnungen u. s. w. durch Angestellte in betrügerischer Absicht (§§ 143—144). 13. Diebstahl durch Mieter (§ 145). (14.—16.) Unterschlagung und Betrug durch Agenten, Rechtsanwälte, Bankiers oder sonstige Vertrauenspersonen, durch Direktoren, Beamte und Angestellte von Gesellschaften (§§ 146—164). 17. Erlangung von Geld, von Unterschriften u. s. w. durch falsche Vorspiegelungen, Annahme sowie Versprechen einer Belohnung für Wiederverschaffung gestohlener Sachen (§§ 165, 169).

Abschnitt 3. Sachbeschädigung (malicious injuries to property).

Abschnitt 4. Urkundenfälschung (forgery).

Abschnitt 5. Münzverbrechen (coinage offences). Dieser Abschnitt betrifft nur die Gold-, Silber- und Kupfermünzen, welche in einer königlichen Münze oder in irgend einer Münze der englischen Besitzungen geprägt sind.

Die Fälschung von Papiergeld oder Geldpapieren ist mit im 4. Abschnitt unter Urkundenfälschung behandelt. Münzverbrechen im Sinne dieses Abschnittes sind: Fälschung von Münzen, welche den englischen oder kolonialen Münzen (Queen's current gold or silver coin) gleichen oder zu gleichen bestimmt sind; das Färben von minderwertigen Münzen, damit sie dadurch das Ansehen von Gold- oder Silbermünzen erhalten. Das Beschneiden von Münzen und der Besitz von Abschnitten; der Ankauf, Import, Export sowie das Ausgeben gefälschter Münzen; die Fälschung sowie das Inverkehrsetzen ausländischer Gold- und Silbermünzen; die Beschädigung von Münzen und das Ausgeben

beschädigter Stücke; die Anfertigung von zur Münzfälschung geeigneten Werkzeugen (§§ 267—291).

Abschnitt 6. Meineid (Perjury). Hierunter ist nicht blos das Schwören eines falschen Eides, sondern auch die mündliche oder schriftliche Abgabe einer falschen Versicherung oder Erklärung (affirmation oder deposition) bei Gelegenheit irgend einer Beweiserhebung zu verstehen. Das Delikt muss knowingly, wilfully and corruptly begangen sein; fahrlässige Begehung ist also nicht unter Strafe gestellt. Ausdrücklich aufrecht erhalten sind die Bestimmungen des common law (Gewohnheitsrecht) sowie alle anderen gesetzlichen Bestimmungen über Meineid (§§ 292—293).

Abschnitt 7. Wahlvergehen (offences in respect of elections).

Hierunter begreift das Strafgesetzbuch einige die Wahlen zum Parlament oder zur Munizipalbehörde betreffende Vergehen, wie doppeltes Wählen, unbefugtes Öffnen von gewissen mit den Wahlen in Beziehung stehenden Packeten, Bruch des Amtsgeheimnisses durch Wahlbeamte.

Abschnitt 8 enthält allgemeine Bestimmungen über Rückfall u. s. w.

Als spezielle Strafbestimmungen sind aus dem 2. Teil noch die Vorschriften der 3. Abteilung über „verdächtige Personen" hervorzuheben (§§ 370—385).

Personen, bezüglich deren begründeter Verdacht besteht, dass sie zu irgend einer Zeit in Grossbritannien oder einer englischen Kolonie ausser Victoria wegen eines Kapitalverbrechens (capital or transportable felony) verurteilt sind und die nicht zur Zeit der Emanation des Strafgesetzbuches einen gesetzmässigen Wohnsitz in Victoria haben, können ohne weiteres verhaftet und vor Gericht gestellt werden, es sei denn, dass zwischen Verbüssung ihrer Strafe und ihrer Ankunft in Victoria ein längerer Zeitraum als 3 Jahre liegt.

Wird dem Verhafteten bewiesen, dass er obiger Bestimmung zuwider nach Victoria gekommen ist, so kann 1. Bürgschaft von ihm verlangt werden, dass er das Gebiet von Victoria innerhalb 7 Tagen freiwillig verlässt; oder 2. er kann unter Bewachung dahin zurückgeschafft werden, woher er gekommen ist; oder 3. er kann zu harter Arbeit an öffentlichen Werken mit oder ohne Kettenanlegung verurteilt werden; an Stelle dieser Strafe tritt bei Weibern Gefängnis mit oder ohne harte Arbeit bis zu 1 Jahr. Ausserdem wird sein gesamtes Vermögen konfisziert (§ 372).

Die unter 3 erwähnte Strafe kann beliebig oft verhängt werden, wenn der Verdächtige nicht innerhalb 3 Monaten nach Verbüssung seiner Strafe Victoria verlässt.

Strafe trifft auch denjenigen, der eine verdächtige Person beherbergt oder nach Victoria bringt.

6. Queensland.

I. Litteratur.

Statutes of Queensland by F. A. Cooper (3 Bände). Statutes of Queensland by Alfred Pain and John L. Woolcock, 1889 (5 Bände: 1 und 2 Public Acts; 3 Private Acts; 4 Imperial Acts; 5 Index). Statutes of Queensland by R. Pring, 1868. The Queensland Magistrate by Judge Wilkinson. Acts and Orders of the Supreme Court by Mr. Justice Hardings.

II. Gesetzgebung.

Die Gesamtgesetzgebung der Kolonie Queensland bis zu ihrer Trennung von Neusüdwales ist dieselbe, wie die dieser letzteren Kolonie. Die bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte für Neusüdwales erlassenen Gesetze bleiben in Queensland bis zu ihrer Aufhebung durch die örtliche Gesetzgebung bestehen, auch wenn sie in Neusüdwales etwa bereits ausser Geltung gesetzt sein sollten.

Die Strafgesetzgebung der Kolonie hat sehr grosse Ähnlichkeit mit der englischen; hier wie dort existiert keine Kodifikation des materiellen Strafrechts, die wichtigsten Bestimmungen desselben sind vielmehr in der Hauptsache in fünf grösseren Gesetzen enthalten. Es sind dies: The Coinage Offences Act; The Forgery Act; The Larceny Act; The Offences against the Person Act; The Injuries to Property Act, sämtlich aus dem Jahre 1865. Als Ergänzungen der Larceny Act sind zu nennen: An Act to amend the Law relating to Larceny and Embezzlement von 1872 (36 Vict. Nr. 8), ferner: An Act for the better prevention of Cattle stealing and the sale of Stolen Cattle von 1853 (17 Vict. Nr. 3), endlich: An Act to amend the law relating to Embezzlement von 1890 (54 Vict. Nr. 5); als Ergänzungen der Injuries to Property Act sind zu erwähnen: An Act for the more effectual prevention of cruelty to animals von 1850 (14 Vict. Nr. 40). Strafgesetze vorwiegend materiellrechtlichen Inhalts sind ferner: An Act to amend certain Acts relating to the Crime of Piracy von 1837; Accessories Act 1865 (29 Vict. Nr. 7); Arson Act 1866 (30 Vict. Nr. 20); First Offenders Probation Act 1886 (50 Vict. Nr. 40); An Act to make better provisions for the Protection of Women and Girls and for other Purposes von 1891 (55 Vict. Nr. 24); An Act to suppress indecent advertisements von 1892 (56 Vict. Nr. 20).

Von Prozessgesetzen sind zu erwähnen Criminal Practice Act 1865 und Amendment Act 1876 (29 Vict. Nr. 13 und 40 Vict. Nr. 2); Justices Act 1886 (50 Vict. Nr 17); The Criminal Law Amendment Acts 1891 und 1892 (55 Vict. Nr. 24 und 56 Vict. Nr. 3). Diese Gesetze enthalten auch Vorschriften über Gefängniswesen und Strafvollstreckung. Schliesslich seien noch erwähnt The Extradition Act 1870 (33 und 34 Vict. c. 52) und The Extradition Act (Queensland) 1877 (41 Vict. Nr. 2), welche die Auslieferung flüchtiger Verbrecher betreffen.

III. Geltendes Strafrecht.

Die oben aufgeführten fünf Grundgesetze des Strafrechts der Kolonie aus dem Jahre 1865 stimmen zum grössten Teil fast wörtlich überein mit den entsprechenden englischen Gesetzen (den sogenannten Consolidation Acts 1861, vgl. Bd. 1 § 1, IV S. 615), nur sind die Strafandrohungen in den Gesetzen der Kolonie durchgehend erheblich schärfer; die Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe findet sich insbesondere bei weitem häufiger angedroht. Die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts finden sich teils in den erwähnten 5, teils in den anderen oben aufgeführten Gesetzen, namentlich auch in denen mit vorwiegend prozessualischem Inhalt verstreut; sie weichen nicht unerheblich von den bezüglichen Bestimmungen des englischen Rechts ab. Während hiernach von einer genaueren Darstellung der speziellen Strafvorschriften füglich abgesehen werden kann, bedürfen die allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts einer zusammenfassenden Erörterung, wobei namentlich diejenigen Punkte eingehend zu berücksichtigen sind, in welchen das Recht der Kolonie von dem in England geltenden abweicht.

A. Allgemeine Grundsätze des Strafrechts.

1. Die Einteilung der strafbaren Handlungen ist dieselbe, wie im englischen Recht: treason, felony und misdemeanor (vgl. Bd. I § 6 I S. 622). Unter felonies werden die schwereren, unter misdemeanors die leichteren Strafthaten verstanden, jedoch lassen sich scharfe Grenzen zwischen diesen beiden Klassen der strafbaren Handlungen nicht ziehen, denn ebensowenig wie im englischen Recht ist der Grundsatz streng durchgeführt, dass felonies mit Zuchthaus, misdemeanors mit Gefängnis als Maximalstrafe zu belegen sind. Bezüglich der Bestrafung des Versuchs, der Beihülfe und des Rückfalls findet jedoch eine unterschiedliche Behandlung der felonies und misdemeanors statt, wie unten (S. 322, 323) gezeigt wird. Die Strafe für felonies ist, falls das zur Anwendung zu bringende Gesetz für die in Frage stehende Strafthat keine besondere Strafandrohung enthält, Zuchthaus von drei bis sieben Jahren oder Gefängnis mit bezw. ohne schwere Arbeit bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Einzelhaft und bei Knaben unter 16 Jahren auf Prügelstrafe erkannt werden (Practice Act 1865, § 45).

2. Strafensystem.

I. Hauptstrafen sind: Todes-, Zuchthaus-, Gefängnis-, Geldstrafe. Nebenstrafen: Einzelhaft, Kettenanlegung, Prügel, Sicherheitsleistung und Bürgschaft für gutes Betragen, Schadenersatz und Busse, Einziehung, Kostentragung. a) Todesstrafe ist angedroht für Mord, Notzucht (O. P. §§ 1, 46), Seeraub (Practice Act § 42), Raub mit Verwundung einer Person (L. A. § 44). Diese Strafthaten bilden die sogenannten capital felonies. Eine Verurteilung zum Tode wegen anderer Delikte kann seit Erlass der Practice Act 1865 nicht mehr erfolgen; die Strafthaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch mit Todesstrafe bedroht waren, sind jetzt mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bezw. mit Gefängnis mit oder ohne schwere Arbeit bis zu zwei Jahren und Einzelhaft zu bestrafen (Practice Act §§ 42, 46, F. A. § 51). Die Todesstrafe wird innerhalb der Mauern des Gefängnisses durch Hängen vollstreckt; zugegen sein müssen dabei der Sheriff, Gefängnisvorsteher und ein Arzt, es können auch andere erwachsene Personen zugezogen werden (Pr. A. §§ 58 fg.). Bei jeder Verurteilung zum Tode (ausser wegen Mordes) kann der Gerichtshof, falls er es nach Lage der Sache für angemessen hält, die Vollstreckung der Todesstrafe aussetzen und den Verurteilten der

Gnade der Königin empfehlen (das. § 43). Auf Vorschlag des Gouverneurs kann ferner jede Verurteilung zum Tode durch den Colonial Secretary in Zuchthausstrafe von beliebiger Dauer mit oder ohne Kettenanlegung umgewandelt werden (das. § 64). b) Die Zuchthausstrafe (penal servitude) ist eine lebenslängliche oder zeitige. Erstere Strafe ist ausserordentlich häufig (über 60mal) angedroht; doch wird diese anscheinende Härte wesentlich gemildert dadurch, dass in fast allen Fällen dem Gericht die Befugnis eingeräumt ist, an Stelle der erwähnten Strafe auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen. Lebenslängliche Zuchthausstrafe ist z. B. angedroht für viele Fälle von Münzverbrechen (C. O. §§ 2, 3, 6, 7, 12, 24, 25), Urkundenfälschung (F. A. §§ 1, 3, 4, 5, 8, 9, 15, 23—26, 28, 33, 39, 40, 51), Diebstahl (L. A. §§ 46, 48, 49, 51—53, 55, 57, 78), Verbrechen gegen die Person wie Totschlag, Mordversuch, Absendung von Drohbriefen, Körperverletzung durch Explosivstoffe, Abtreibung, widernatürliche Unzucht u. s. w. (O. P. §§ 4, 8—11, 14, 15, 18, 19, 25, 26, 30, 59, 62), Sachbeschädigung, insbesondere durch Brandstiftung und mit Explosivkörpern (M. J. P. §§ 1—5, 9, 11, 14, 18, 27, 31, 34, 38, 44, 45, 49); ferner bei Beischlaf mit Mädchen unter zwölf Jahren und Blutschande (Criminal Law Amendment Act 1891, §§ 4 und 13). Grenzen für die zeitige Zuchthausstrafe sind nicht angegeben; die Androhungen bewegen sich zwischen drei und 15 Jahren. Durch die Practice Act 1865 ist die Verschickung von Verbrechern (Transportation) sowie die harte Arbeit auf den Strassen abgeschafft und an Stelle dieser Strafarten Zuchthausstrafe von gleicher Dauer getreten (§ 65). Die Zuchthausgefangenen werden zu Arbeiten an öffentlichen Werken in der Nähe des Gefängnisses herangezogen (Pr. A. §§ 68, 73); auch zu anderen Arbeiten in einer Entfernung bis zu zwei Meilen vom Gefängnis können sie mit Genehmigung des Gouverneurs verwendet werden. c) Die Gefängnisstrafe ist entweder eine einfache oder eine solche mit schwerer Arbeit; sie ist immer eine zeitige. Mindest- und Höchstmasse sind auch hier nicht festgesetzt, jedoch ist eine längere als zweijährige Gefängnisstrafe nicht angedroht. Verbüsst wird die Gefängnisstrafe in gewöhnlichen Gefängnissen oder Korrektionshäusern. d) Geldstrafe ist selten ausdrücklich festgesetzt; in diesen Fällen bewegen sich die Androhungen zwischen 20 und 1000 Mark (20 sh. bis 50 £). Es findet sich aber in den hier in Frage stehenden Gesetzen die allgemeine Vorschrift, dass das Gericht wegen eines jeden nach dem betreffenden Gesetz strafbaren indictable misdemeanor (nicht also auch wegen felonies) neben oder anstatt der ursprüglich angedrohten Strafe nach freiem Ermessen auf Geldstrafe erkennen kann. Wird eine Geldstrafe nicht freiwillig innerhalb der vom Richter bestimmten Frist bezahlt, so wird die Zwangsvollstreckung gegen den Verurteilten eingeleitet, ausser wenn diese Massregel seinen wirtschaftlichen Ruin herbeiführen würde. In diesem letzterwähnten Falle sowie in allen anderen Fällen, in welchen die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, tritt an ihre Stelle eine Gefängnisstrafe von sieben Tagen bis sechs Monaten (Justices Act, § 174). Diese Gefängnisstrafe ist in der Regel eine einfache; sie ist eine solche mit schwerer Arbeit nur in den vom Gesetz ausdrücklich hervorgehobenen Fällen (z. B. C. O. § 23; L. A. §§ 38, 112; O. P. § 9; M. J. P. § 67).

II. Nebenstrafen. a) Einzelhaft kann nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen angeordnet werden. Sie ist bei fast allen schwereren Verbrechen als Nebenstrafe bei Verurteilung zu Gefängnis mit oder ohne schwere Arbeit zugelassen. Ihre Dauer darf im einzelnen Falle 1 Monat, im Laufe des Jahres 3 Monate nicht übersteigen. (Practice Act § 57, ferner C. O. § 39; F. A. § 56; L. A. § 124; O. P. § 70; M. J. P. § 78.) b) Ketten-

anlegung kann für die ersten 3 Jahre der Strafverbüssung vom Gericht angeordnet werden in allen Fällen der Verurteilung wegen Meineids sowie wegen jeder mit Gewalt gegen eine Person oder in bewaffnetem Zustande oder unter Anwendung von Drohungen verübten felony (Practice Act § 47). c) Prügelstrafe darf nur angeordnet werden, wenn das Gesetz es ausdrücklich zulässt, und nur bei männlichen Personen; sie findet sich in ausserordentlich zahlreichen Fällen sowohl neben Zuchthaus- wie neben Gefängnisstrafe angedroht. Meistens ist eine Voraussetzung ihrer Anwendung, dass der Verurteilte unter 16 Jahre alt ist; in gewissen Fällen ist dies aber nicht gefordert. Zugelassen ist die Prügelstrafe bei vielen Fällen des Diebstahls (L. A. §§ 4, 7—9, 10, 12, 13, 16, 48[1]), 49, 51, 52, 72, 73, 79, 96, 106), gewissen Vergehen gegen die Person, wie Absendung von Drohbriefen, Körperverletzung durch Explosivstoffe, Gefährdung von Eisenbahntransporten, Unzucht mit Mädchen unter 10 bezw. 12 Jahren, Notzuchtsversuch u. s. w. (O. P. §§ 13, 18[1]), 25—27, 29[1]), 48[1]), 49[1]), 50[1]), 52[1]), 57, 65), Sachbeschädigung (M. J. P. §§ 2—10[1]), 14, 15, 16—19[1]), 20—24, 27—28[1]), 29—34, 36[1]), 44—48[1]), 49, 50, 52[1]), 56. Arson Act § 1). Die Prügelstrafe wird nichtöffentlich vollstreckt durch höchstens dreimaliges Schlagen mit einem im Urteil zu bezeichnenden Instrument. Die Anzahl der Schläge darf im einzelnen Falle bei Erwachsenen 50, bei Knaben unter 16 Jahren 25 nicht übersteigen. Die Vollstreckung muss spätestens innerhalb 6 Monaten seit Erlass des Urteils stattfinden. An den zu Zuchthausstrafen Verurteilten muss die Prügelstrafe vollstreckt werden, bevor sie zur Aussenarbeit Verwendung finden. d) Sicherheitsleistung und Bürgschaft. Bei jeder Verurteilung wegen eines misdemeanor kann das Gericht neben oder anstatt jeder anderen Strafe auf Geldstrafe erkennen (siehe oben unter I d) und zugleich anordnen, dass der Verurteilte Sicherheit und Bürgschaft dafür leiste, dass er sich gut betragen und den Frieden wahren werde. Bei Verurteilung wegen felony kann neben der sonst verwirkten Strafe ebenfalls derartige Sicherheitsleistung und Bürgschaft verlangt werden. Kann die Sicherheit nicht geleistet werden, so tritt an ihre Stelle Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre. e) Schadenersatz und Busse. In gewissen Fällen des Diebstahls und der Sachbeschädigung erfolgt im Strafverfahren die Verurteilung des Thäters zum Ersatz des Gestohlenen und Beschädigten und darüber hinaus zur Bezahlung einer Busse bis zu 20 £ an den Geschädigten. Sind mehrere Thäter vorhanden, so erfolgt die Zahlung obiger Summen an den Geschädigten nur einmal, die übrigen Beträge fallen der Staatskasse anheim. f) Einziehung. Bei Münzverbrechen erfolgt die Einziehung der falschen Münzen, des zu ihrer Herstellung verwendeten Metalls, sowie aller Instrumente und Maschinen zu Gunsten des Staates. Wird jemand bei widerrechtlichem Fischen betroffen, so kann der Fischberechtigte sämtliche im Besitz des Thäters gefundenen Fischgeräte an sich nehmen und behalten. In diesem Falle fällt jede andere Strafe für den Thäter fort, falls das unberechtigte Fischen zwischen dem Beginn der ersten Stunde vor Sonnenaufgang und dem Ende der ersten Stunde nach Sonnenuntergang geschah (L. A. § 25). g) Kostentragung. Das Gericht kann im Urteil bestimmen, dass der Verurteilte neben seiner Strafe die dem Ankläger erwachsenen Kosten ersetze; letztere werden nötigenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen. An Stelle etwa nicht beizutreibender Kosten tritt Gefängnisstrafe bis zu 1 Monat.

3. Die Subjekte der strafbaren Handlung. Allgemeine Vorschriften über die Bestrafung der Teilnehmer an einer Strafthat enthält die Accessories

[1]) In den mit einer [1] versehenen Fällen ist Anwendung der Prügelstrafe ohne Rücksicht auf das Alter zulässig.

Act 1865. I. a) Danach wird der Anstifter (accessory before the fact) einer felony ebenso bestraft, wie der Thäter (principal felon) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der letztere ebenfalls bestraft wird, oder aus irgend einem Grunde straffrei bleibt; in letzterem Falle wird die Anstiftung als selbständiges Delikt bestraft. b) Jeder Begünstiger (accessory after the fact) einer felony wird, falls ein Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, mit Gefängnis mit oder ohne schwere Arbeit bis zu 2 Jahren bestraft; ausserdem kann er zu Sicherheitsleistung und Bürgschaft angehalten werden. II. Jeder Teilnehmer an einem misdemeanor wird wie der Thäter bestraft. — Diese allgemeinen Bestimmungen sind mit geringen Abweichungen in den einzelnen Strafgesetzen wiederholt; ergänzend ist aus diesen Spezialvorschriften nur noch zu bemerken, dass auch der Gehülfe (principal in the second degree) bei einer felony wie der Hauptthäter bestraft wird, und dass die Begünstigung bei Mord mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren bezw. Gefängnis mit oder ohne schwere Arbeit bis zu 2 Jahren bestraft wird. III. Jeder Teilnehmer an einer „simple offence“ [1]) wird wie der Hauptthäter bestraft. — IV. Die Hehlerei (receiving stolen goods) wird nach der Larceny Act (§§ 96, 100) bestraft: a) wenn der Hauptthäter einen als felony zu bestrafenden Diebstahl u. s. w. begangen hat, mit Zuchthaus von 3—14 Jahren bezw. Gefängnis mit oder ohne schwere Arbeit und Einzelhaft bis zu 2 Jahren. Bei männlichen Personen kann zusätzlich auf Prügelstrafe erkannt werden; b) wenn der Hauptthäter ein misdemeanor begangen hat, mit Zuchthaus von 3—7 Jahren bezw. Gefängnis bis zu 2 Jahren nebst den zu a angegebenen Nebenstrafen.

4. Versuch. Allgemeine Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs sind nicht gegeben, bestehen aber nach Common law. Der Versuch ist daher nur in den vom Gesetz ausdrücklich hervorgehobenen Fällen strafbar. Diese Fälle sind: Mordversuch, Notzuchtsversuch, Versuch der widernatürlichen Unzucht, der Zerstörung der Telegraphenanlagen und der Blutschande. Die Strafen des Versuchs sind in allen Fällen milder als die des vollendeten Verbrechens. Allgemeine Grundsätze für Normierung der Strafe sind nicht erkennbar.

5. Zusammentreffen mehrerer Strafthaten. Wird eine Person, die bereits eine Freiheitsstrafe verbüsst, wegen einer anderen von ihr begangenen felony verurteilt, so beginnt die Verbüssung der zuletzt erkannten Strafe nach Ablauf der ersten Strafe ohne Rücksicht darauf, ob etwa die Gesamtsumme der hiernach zu verbüssenden Gefängnis- oder Zuchthausstrafen das für jede dieser Strafarten angedrohte Höchstmass überschreitet oder nicht. Bei mehrfacher Verurteilung wegen simple offences [1]) kann der Richter ebenfalls anordnen, dass die mehreren Strafen hintereinander vollstreckt werden (Justices Act § 156); geschieht das nicht, so werden sie gleichzeitig verbüsst.

6. Gründe, welche die Strafbarkeit ausschliessen, mildern oder erhöhen.

a) Notwehr und Zufall. Keine Strafe trifft denjenigen, der einen anderen im Zustande der Notwehr (in his own defence) oder durch einen unglücklichen Zufall (by misfortune) tötet.

b) Jugend. Über die Bestrafung jugendlicher Personen sind folgende Vorschriften (Justices Act §§ 181, 192, Criminal Law Amendment Act 1891 § 4) gegeben. α) Kinder unter 7 Jahren, die nach Ansicht des Gerichtes die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht nicht besitzen, können nicht bestraft werden. β) Ein Kind unter 12 Jahren, welches wegen eines indictable offence (ausgenommen die Tötungsdelikte) verfolgt

[1]) Simple offence ist eine im summarischen Verfahren mit Geldstrafe oder Gefängnis zu bestrafende Handlung.

wird, kann — anstatt durch eine Jury — im summarischen Verfahren durch 2 oder mehr Richter abgeurteilt werden, wenn der Vater oder Vormund damit einverstanden ist. In diesem Falle gelten folgende besondere Vorschriften: 1. an Stelle einer nach dem Gesetz verwirkten Zuchthausstrafe tritt Gefängnis; 2. diese letztere Strafe darf die Dauer von 1 Monat nicht übersteigen; 3. eine etwaige Geldstrafe darf den Betrag von 40 Mark (40 sh.) nicht überschreiten; 4. bei Knaben kann neben oder anstatt jeder anderen Strafe auf eine sofort zu vollstreckende Prügelstrafe bis zu 6 Hieben mit einem Stocke oder Lederriemen erkannt werden. Die Vollstreckung hat in Gegenwart eines höheren Polizeibeamten und (auf Wunsch) des Vaters oder Vormundes zu erfolgen. γ) In gewissen Fällen haben die Richter Befugnis, ein Kind in ein Arbeits- oder Besserungshaus (industrial or reformatory school) zu senden, anstatt es nach den vorstehenden Vorschriften mit Strafe zu belegen. (Näheres hierüber enthält: The Industrial and Reformatory Schools Act 1865). Ein Knabe unter 16 Jahren, der sich der Unzucht mit einem Mädchen unter 12 Jahren schuldig gemacht hat, kann, anstatt zu Zuchthaus verurteilt zu werden, bis zu 3 Jahren in einer Besserungsanstalt untergebracht werden (Criminal Law Amendment Act 1891 § 4). δ) Kinder unter 16 Jahren, welche eines der nachstehend aufgeführten Delikte begangen haben, können in summarischer Verhandlung vor dem Friedensrichter verurteilt werden; die Maximalstrafen sind in solchem Falle: 6 Monate Gefängnis mit oder ohne schwere Arbeit, Geldstrafe bis zu 500 Mark (25 £). Die erwähnten Delikte sind: vollendete und versuchte Bestehlung einer Person (larceny from the person); vollendeter und versuchter einfacher Diebstahl und was demselben gleichsteht; Unterschlagung von Geld oder Geldeswert als Handlungsgehülfe; Erlangung von Geld durch falsche Vorspiegelungen; Beihülfe zu einer der hier aufgeführten Strafthaten.

c) Rückfall. Die wiederholte Begehung eines Verbrechens nach vorgängiger Verurteilung wegen derselben oder einer gleichartigen Strafthat wird nur in den vom Gesetz ausdrücklich hervorgehobenen Fällen als Rückfall schwerer als die erste Begehung bestraft. Die Bestimmungen hierüber sind fast bei jeder in Betracht kommenden strafbaren Handlung verschieden und sehr ins Einzelne gehend. Als Beispiele seien folgende Vorschriften angeführt: Die Begehung eines nach den §§ 9—11 der Coinage Offences Act strafbaren misdemeanor (Ausgaben falscher inländischer Gold- oder Silbermünzen und Besitz von drei oder mehr falschen Münzen in der Absicht, sie auszugeben) nach vorgängiger Verurteilung wegen eines gleichen misdemeanor oder wegen irgend eines anderen als felony strafbaren Münzverbrechens wird als felony mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bezw. Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Die erste Begehung eines der erwähnten misdemeanor wird mit Gefängnis bis zu einem oder zwei Jahren oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft (C. O. § 12). Das Ausgeben falscher ausländischer Gold- oder Silbermünzen wird im ersten Falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, im zweiten mit Gefängnis bis zu zwei Jahren mit Einzelhaft, im dritten mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bezw. Gefängnis bis zu zwei Jahren und Einzelhaft bestraft (C. O. § 21). Im übrigen finden sich Rückfallstrafen hauptsächlich in der Larceny Act und Malicious Injury to Property Act angedroht, namentlich bei wiederholtem Diebstahl und Sachbeschädigung; bisweilen ist eine einmalige, bisweilen auch eine zweimalige Vorbestrafung wegen des gleichartigen Delikts Voraussetzung ihrer Anwendbarkeit (siehe L. A. §§ 7—9, 12, 18, 19, 21, 33, 34, 36—38, 64, M. I. P. §§ 23—26, 43).

d) Mildernde Umstände. Das System der mildernden Umstände ist dem Strafrecht von Queensland fremd; es ist aber auch entbehrlich, weil die

Straffestsetzungen dem billigen Ermessen des Richters überall einen ausserordentlich weiten Spielraum lassen und es ihm dadurch ermöglichen, die Umstände des einzelnen Falles bei Ausmessung der Strafe gebührend zu berücksichtigen. Absolut bestimmte Strafen giebt es nur sehr wenige (z. B. bei Mord); in den weitaus meisten Fällen sind die Strafen relativ bestimmte. Neben lebenslänglicher Zuchthausstrafe ist meistens noch Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren und ausserdem Gefängnis bis zu zwei Jahren wahlweise angedroht. Bei Totschlag kann sogar anstatt der zuletzt erwähnten Strafen auf Geldstrafe in beliebiger Höhe erkannt werden (O. P. § 4). Auch sonst ist den Richtern bei der Strafausmessung sowohl in Bezug auf die Höhe wie die Art der anzuwendenden Strafe viel Freiheit gelassen; so kann z. B. in geeignet erscheinenden Fällen an Stelle einer Gefängnisstrafe eine Geldstrafe festgesetzt und bei dieser auch unter das angedrohte Mindestmass hinunter gegangen werden (Justices Act § 173).

e) Verjährung. Allgemeine Grundsätze über die Verjährung der Strafverfolgung sind nicht aufgestellt. Die Coinage Offences Act (§ 23), die Larceny Act (§ 118) und die Malicious Injury to Property Act (§ 74) enthalten jedoch die übereinstimmende Vorschrift, dass alle Strafverfolgungen auf Grund der betreffenden Gesetze spätestens innerhalb sechs Monaten seit Begehung der Strafthat eingeleitet sein müssen. Eine Frist von zwei Monaten ist in der Criminal Law Amendment Act als Grenze für Verfolgung des Verbrechens der Unzucht mit Mädchen unter zwölf Jahren festgesetzt. In der Cruelty to Animals Act ist die Verjährungsfrist auf einen Monat bestimmt. Die Strafverfolgung von Handlungen, die ein Richter in Ausübung seines Amtes begangen hat, verjährt in sechs Monaten von ihrer Begehung an gerechnet, oder nach Ablauf von zwei Monaten seit Erlass des Urteils oder Befehls, in Verfolg dessen die Handlung geschah (Justices Act § 258).

5. Bedingte Verurteilung (Probation-System). Dies Institut ist in Queensland durch die sogenannte „The Offenders Probation Act 1886“ eingeführt. Der volle Titel des Gesetzes lautet: „An Act to amend the Criminal Law so far as regards the Punishment of Persons convicted of First Offences“. Dies Gesetz verordnet: Wenn jemand, der vorher weder in Queensland noch sonstwo wegen einer Strafthat zu Zuchthausstrafe oder zu Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt ist, eines geringfügigen Vergehens[1]) überführt wird, so greifen folgende Bestimmungen Platz: 1. Das Urteil wird in der üblichen Weise gesprochen. 2. Das Gericht kann in geeignet erscheinenden Fällen die Vollstreckung des Urteils aussetzen, wenn der Verurteilte eine vom Gericht zu bestimmende Sicherheit leistet dafür, dass er während eines Zeitraumes, dessen Dauer der im Urteil erkannten Strafe gleichkommt, mindestens aber zwölf Monate betragen muss, sich gut beträgt, d. h. keine derjenigen Handlungen oder Unterlassungen begeht, welche gemäss den nachstehend aufgeführten Bestimmungen die Verwirkung der Sicherheit zur Folge haben. Bei Vergehen gegen die Person oder das Eigentum kann ausserdem die Aussetzung der Strafvollstreckung noch davon abhängig gemacht werden, dass der Thäter den Verletzten schadlos hält. 3. Wird diese Sicherheit geleistet, so wird der Verurteilte bedingungsweise aus der Haft entlassen; er wird wieder eingezogen, wenn er die ihm auferlegten Bedingungen nicht erfüllt; letztere werden dem Verurteilten schriftlich behändigt. 4. Wird der Verurteilte wieder eingezogen, so beginnt er am Tage seiner Verhaftung mit Verbüssung der ihm im Urteil zuerkannten Strafe.

---

[1]) Minor offence, d. h. ein Vergehen, welches bei summarischer Verhandlung mit Zuchthaus oder Gefängnis unter drei Jahren bedroht ist.

Jeder nach vorstehenden Vorschriften vorläufig Entlassene hat die Verpflichtung, während der Probezeit mindestens einmal in jedem Vierteljahr seine Adresse und Beschäftigung bei dem höchsten Polizeibeamten des Ortes, wo er verurteilt wurde, anzumelden und zwar persönlich oder schriftlich, wie es verlangt wird. Wenn der bedingt Entlassene während seiner Probezeit 1. es unterlässt, die vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen; 2. auf Erfordern der Polizei nicht nachweisen kann, dass er seinen Lebensunterhalt auf rechtliche Art erwirbt; 3. im Falle einer Anzeige wegen Begehung eines Delikts sich weigert, dem Richter auf Erfordern Name und Adresse anzugeben oder wenn er in dieser Beziehung falsche Angaben macht; 4. irgend einer strafbaren Handlung überführt wird, welche mit Gefängnisstrafe von mehr als einem Monat bedroht oder nach der Vagrancy Act strafbar ist, so verliert er zunächst die gestellte Sicherheit und hat ausserdem die ihm früher auferlegte Strafe zu verbüssen. Tritt während der Probezeit keiner der unter 1—4 aufgeführten Umstände ein, so wird der Verurteilte von dem gegen ihn gesprochenen Urteil befreit, und diese Verurteilung kommt später, wenn es bei einer Untersuchung sich darum handelt, ob Rückfall vorliegt, als Vorbestrafung nicht in Betracht.

Die Bestimmungen dieses hier erörterten Gesetzes können, abgesehen von den oben abgegrenzten Fällen, vom Gouverneur ausserdem in allen den Fällen zur Anwendung gebracht werden, in welchen ihm das Begnadigungsrecht zusteht, also auch, wenn es sich nicht um erstmalig Verurteilte handelt, und wenn die erkannte Strafe die oben angegebenen Grenzen überschreitet.

Schon die Larceny Act 1865 und Malicious Injury to Property Act 1865 enthielten im § 113 bezw. § 68 eine Bestimmung, welche mit den vorstehend aufgeführten eine gewisse Ähnlichkeit hat und, da sie neben denselben jedenfalls bestehen geblieben ist, hier aufgeführt werden soll. Sie lautet: Wenn jemand wegen eines Vergehens gegen das betreffende Gesetz summarisch verurteilt ist, so kann das Gericht den Thäter, wenn er vorher noch nie bestraft ist, von dem Urteil befreien (discharge from his conviction), falls er dem Verletzten ausreichende Befriedigung für Schaden und Kosten gewährt.

B. Der besondere Teil des Strafrechts.

Die speziellen Vorschriften sind, wie schon hervorgehoben, hauptsächlich in 5 Gesetzen enthalten, welche a) die strafbaren Handlungen gegen die Person, b) Sachbeschädigung, c) Urkundenfälschung, d) Münzverbrechen, e) Diebstahl, sowie die mit diesen Strafthaten verwandten Delikte behandeln. Im folgenden wird nur eine kurze Übersicht über den Inhalt und die Einteilung dieser Gesetze gegeben.

I. Offences against the Person Act (Gesetz betr. die strafbaren Handlungen gegen die Person.) 1. Die Tötung (§§ 1—7), 2. Mordversuch (§§ 8—12), 3. Androhung des Mordes in Briefen (§ 13), 4. Handlungen, welche Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit verursachen oder bezwecken (§§ 14—33), 5. Angriffe gegen die Person (§§ 34—45), 6. Notzucht, Entführung und Verführung (§§ 46—56), 7. Kindesdiebstahl (§ 57), 8. Doppelehe (§ 58), 9. Abtreibung (§ 59), 10. Verheimlichung der Geburt eines Kindes (§ 61), 11. Widernatürliche Unzucht (§§ 62—64), 12. Herstellung von Pulver in verbrecherischer Absicht (§§ 65, 66), 13. Verschiedenes.

II. Malicious injury to Property Act (Gesetz betr. vorsätzliche Beschädigung von Eigentum). 1. Beschädigung von Gebäuden und deren Inhalt durch Feuer (§§ 1—8) und 2. durch Explosivsubstanzen (§§ 9—10), 3. Beschädigung von Gebäuden durch Aufrührer (§§ 11—12) und 4. durch Mieter

(§ 13), 5. Beschädigung von Maschinen, Fabriken u. s. w. (§§ 14—16), 6. Beschädigung von Bäumen und Bodenerzeugnissen (§§ 17—25), 7. Beschädigung von Einfriedigungen (§ 26) und 8. von Minen (§§ 27—30), 9. von See- und Flussufern sowie Bauten an denselben (§§ 31, 32), 10. von Teichen und Wasserbehältern (§ 33), 11. von Brücken, Schlagbäumen u. s. w. (§§ 34, 35), 12. Beschädigung von Eisenbahnwagen und Telegraphenanlagen (§§ 36—40), 13. von Kunstwerken (§ 41), 14. Tötung oder Verletzung von Vieh und anderen Tieren. Inbrandsetzung und sonstige Beschädigung von Schiffen, 15. Androhung von Brandstiftung, 16. Anderweitige Sachbeschädigung (§§ 53—55), 17. Herstellung von Pulver zur Begehung von Strafthaten (§§ 56—57), 18. Verschiedenes (§§ 58—80).

IIa. Ergänzungsgesetz: Arson Act of 1866 bestimmt in ihrem einzigen Paragraphen, dass bei gewissen Vergehen gegen die Malicious injury to Property Act (nämlich bei vollendeter und versuchter Brandstiftung) zusätzlich zu jeder anderen Strafe bei männlichen Personen auf Prügelstrafe erkannt werden kann.

III. Forgery Act (Gesetz betr. Fälschungen). 1. Fälschung des Siegels Ihrer Majestät (§§ 1, 2), 2. Fälschung von Übertragungsurkunden und darauf bezüglichen Vollmachten u. s. w. (§§ 3—7), 3. von indischen Schatzscheinen (§ 8), 4. von anderen Schatzscheinen und Staatspapieren oder von Vermerken auf solchen (§§ 9—12), 5. von Stempelmarken und Stempelpapier (§§ 13, 14), 6. von Banknoten (§§ 15, 16), 7. Herstellung und Gravierung von Platten u. s. w. für Banknoten u. s. w. (§§ 17—22), 8. Fälschung von letztwilligen Verfügungen. Wechseln u. s. w. (§§ 23—29), 9.—14. von gerichtlichen Urkunden (§§ 30—37), 15. von Heiratslicenzen (§ 38), 16. von standesamtlichen Registern (§§ 39—40), 17. Erlangung von Eigentum auf Grund gefälschter Urkunden (§ 41), 18. Fälschung anderer als der bisher aufgeführten Urkunden und Vermischtes (§§ 42—57).

IV. Coinage Offences Act (Gesetz betr. Münzverbrechen). § 1 Definitionen, §§ 2, 3 Fälschung inländischer Gold- und Silbermünzen, §§ 4—6 Verminderung solcher Münzen durch Beschneiden u. s. w. sowie Besitz und Veräusserung bezw. Ankauf von durch derartige Handlungen erlangten Gold- oder Silberteilen, §§ 7, 8 Import oder Export gefälschter Münzen, §§ 9—13 Ausgeben gefälschter inländischer oder ausländischer Gold- oder Silbermünzen. §§ 14—15 Fälschung und Ausgeben von falschen Kupfermünzen, §§ 16, 17 Beschädigung von inländischen Gold- oder Silbermünzen, §§ 18—23 Fälschung, Import und Ausgeben ausländischer Münzen, §§ 24, 25 Anfertigung, Besitz oder Diebstahl von Instrumenten und Maschinen, die zur Herstellung von Münzen dienen, §§ 26—41 Vermischtes.

V. Larceny Act (Gesetz betreffend den Diebstahl und verwandte Strafthaten). 1. Allgemeines (§§ 1—9), 2. Diebstahl von Vieh und anderen Tieren (§§ 10, 26), 3. von geschriebenen Urkunden (§§ 27—30), 4. von Dingen, die mit dem Erdboden verbunden sind oder in demselben wachsen (§§ 31 bis 38), 5. Diebstahl aus Minen (§§ 39, 40), 6. Diebstahl von der Person und ähnliches (§§ 41—54), 7. Diebstahl durch Einbruch in gottesdienstliche und andere Gebäude (§§ 55—64), 8. Diebstahl in einem Wohnhause (§§ 65, 66), 9—10. in Fabriken, Schiffswerften und Docks (§§ 67—71), 11. Diebstahl und Unterschlagung durch Handlungsgehülfen, Bedienstete und im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen (§§ 72—78), 12. Diebstahl durch Mieter (§ 79), 13. Betrug und Untreue begangen von Bankiers und anderen Vertrauenspersonen (§§ 80—95), 14. Hehlerei (§§ 96—104), 15. Wiedererlangung und Zurückgabe gestohlenen Eigentums (§§ 105—107), 16., 17. Ergreifung von Übelthätern und Vermischtes (§§ 108—126).

Ergänzungsgesetze zur Larceny Act sind: Va. An Act to amend the law relating to Larceny and Embezzlement 1872 (36 Vict. Nr. 8), dessen einziger noch in Geltung befindlicher Paragraph die Bestrafung der Unterschlagung und Untreue von Geschäftsteilhabern betrifft.

Vb. An Act for the better prevention of Cattle Stealing and the sale of Stolen Cattle 1853 (17 Vict. Nr. 3), § 5 Besitz des Kadavers von gestohlenem Vieh, § 6 widerrechtliche Benutzung fremden Viehs.

Vc. The Larceny Act 1865 Amendment Act 1890 (54 Vict. Nr. 5) enthält nur prozessuale Vorschriften und Definitionen.

Materielle Strafbestimmungen enthalten ferner noch folgende Gesetze:

VI. Cruelty to Animals Act 1850 (14 Vict. Nr. 40). § 1. Grausames Schlagen, Überanstrengung und schlechte Behandlung von Tieren. § 2. Veranstaltung von Stier-, Hunde-, Hahnen- u. s. w. Kämpfen. § 4. Ordnungswidriges Transportieren von Tieren. Strafe in allen Fällen: Geldstrafe bis 5 £, ausserdem Schadenersatz und Busse.

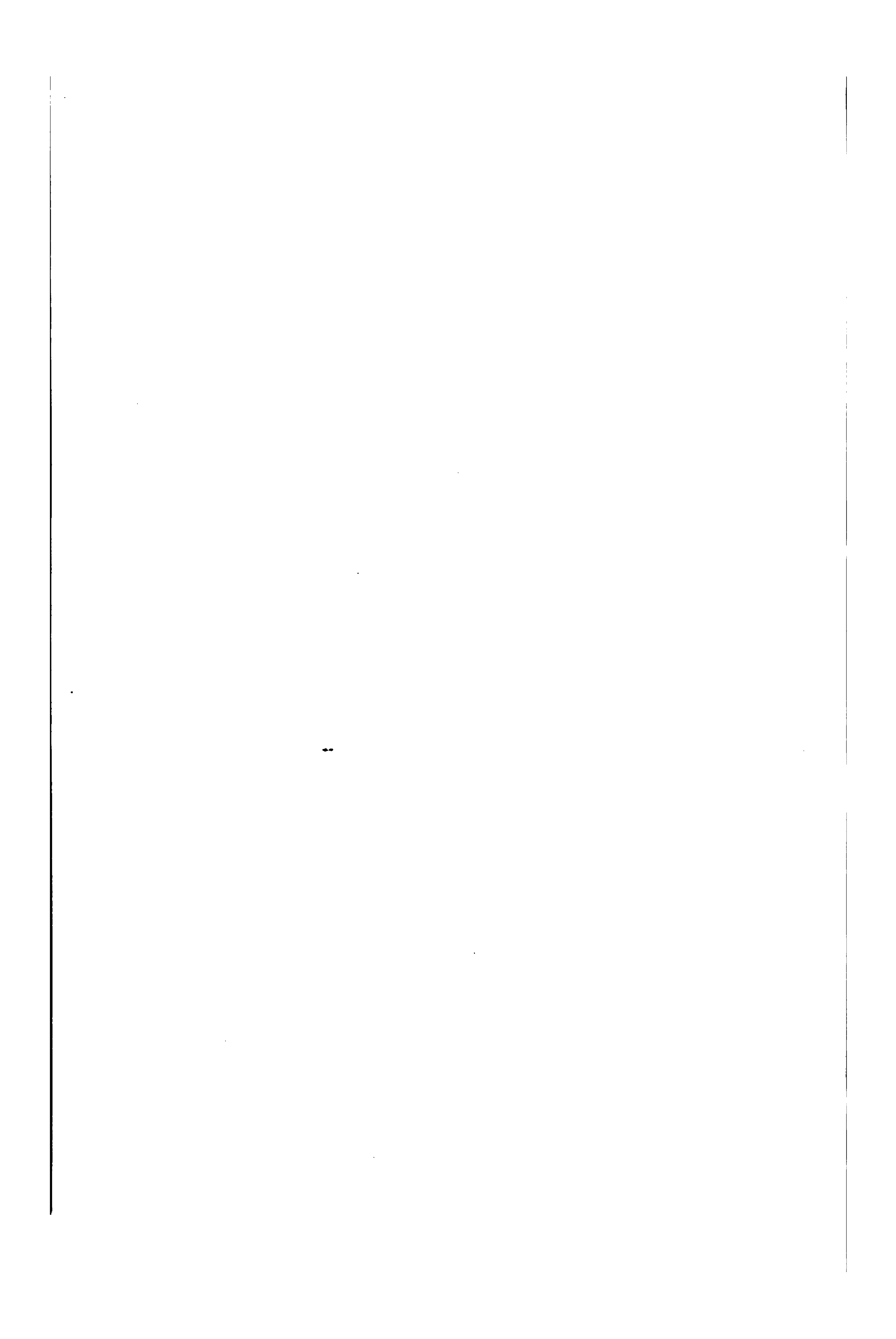
VII. Practice Act (29 Vict. Nr. 11) enthält in den §§ 23, 27 materielle Vorschriften über die Bestrafung des Meineids, sowie (§ 38) gewisser indictable misdemeanors wie: Betrug, der nach Common law strafbar ist; Verabredung zum Betrug, zur Erpressung, zur falschen Anschuldigung und Behinderung der Ausübung der Rechtspflege, Entweichung aus gesetzlicher Haft, öffentliche unsittliche Blosstellung des Körpers, öffentlicher Verkauf und Feilhalten unzüchtiger Schriften und Abbildungen. § 52. Fälschung von Urkunden, um die Entlassung eines Gefangenen zu erwirken oder sonst die Rechtspflege zu beeinflussen. § 54. Angriff seitens eines zu Verhaftenden auf den, der ihn verhaften will, oder auf seine Gehülfen. §§ 71, 72. Entweichung und Entweichenlassen eines Gefangenen.

VIII. Justices Act 1886. § 40. Beleidigung eines Richters oder Unterbrechung seiner Amtshandlung. § 41. Teilnehmer bei simple offences. §§ 252 bis 265. Verantwortlichkeit des Richters für seine Amtshandlungen.

IX. An Act to amend certain Acts relating to the Crime of Piracy 1837 (7 Will. IV und 1 Vict. c. 88). § 2. Bestrafung des Seeraubes, wenn bei Ausübung desselben Mord beabsichtigt oder versucht ist. § 3. Bestrafung von Teilnehmern bei Seeraub.

X. An Act to make better Provision for the Protection of Women and Girls, and for other Purposes (The Criminal Law Amendment Act of 1891) behandelt: § 1—3. Kuppelei. § 4. Unzucht mit Mädchen unter zwölf Jahren. § 5. Geschlechtsverkehr mit einer Ehefrau, deren Mann zu sein man vorgiebt. § 6. Unzucht mit Mädchen zwischen 12 und 14 Jahren. § 8. Entführung eines Mädchens unter 18 Jahren zwecks geschlechtlichen Verkehrs. § 9. Gesetzwidriges Festhalten eines Frauenzimmers in einem öffentlichen Hause.

XI. The Indecent Advertisements Act 1892 (56 Vict. Nr. 20) erklärt das Anschlagen, Anschreiben oder Verteilen unzüchtiger Bilder oder Druckschriften an öffentlichen Orten, desgleichen das Veröffentlichen in Zeitungen für strafbar.



XVII.

DIE KLEINEREN BRITISCHEN KOLONIEEN,

Gouvernements, Generalgouvernements, Schutzgebiete und Schutzstaaten.

Von

Dr. Gustav Buresch,
Gerichtsassessor in Hildesheim.

Übersicht.

1. Einleitung.

Die in den englischen Kolonieen geltenden Bestimmungen strafrechtlichen Inhalts sind in den meisten Fällen über eine grosse Anzahl von Gesetzen und Verordnungen verschiedenen Ursprungs zerstreut.

Vielfach wurde in den Kolonieen — namentlich in den ersten Stadien ihrer Entwickelung — durch Verfassungsgesetze bestimmt, dass das zu einem bestimmten Zeitpunkt im Mutterlande geltende, die vorliegende Materie betreffende Recht in seiner Gesamtheit in den Kolonieen Geltung haben, dass aber nach jenem Zeitpunkte die lokale Gesetzgebung in Thätigkeit treten solle.[1])

Die örtliche Gesetzgebung hat dann, wie das auch in England geschehen ist, häufig veranlasst durch zufällige Ereignisse oder besonders eklatante Einzelfälle, eine grosse Anzahl von Gesetzen strafrechtlichen Inhalts erlassen, die zum Teil aus der englischen Gesetzgebung einfach übernommen, zum Teil aber auch, unabhängig von der letzteren, neu geschaffen wurden. Für gewisse Materien ferner, die sich auf das Strafrecht beziehen, wie z. B. den Verkehr der Handelsschiffe, Passagiere auf Seeschiffen, die Gerichtsbarkeit in Territorialgewässern, den Dienst in auswärtigen Heeren u. s. w., sind zahlreiche englische Gesetze ergangen, welche von jeher auch für sämtliche britische Kolonieen Geltung gehabt haben; auch steht dem Erlass derartiger Gesetze für die Zukunft nichts im Wege. Jedoch macht das Mutterland von dieser ihm theoretisch zweifellos zustehenden Befugnis nicht allzu häufig Gebrauch. Von neueren derartigen, für alle englischen Kolonieen erlassenen Gesetzen sind zu erwähnen The Courts (Colonial) Jurisdiction Act 1874 und The Fugitive Offenders Act 1881.

Als wichtig verdient hier noch hervorgehoben zu werden, dass englische Präjudizien, insoweit sie Gesetze betreffen, die auch in den Kolonieen Geltung haben, auch in den Kolonieen bindend sind, und dass noch immer, auch in Strafsachen, das in England bestehende Judicial Committee of the Privy Council höchste Instanz für die kolonialen Gerichtshöfe ist.[2])

Es muss ferner noch auf die fortdauernde Bedeutung des englischen Common Law in den Kolonieen hingewiesen werden. Seine Vorschriften finden Anwendung, insoweit die Kolonialgesetze über einzelne Materien oder Punkte keine Bestimmung treffen. So sind z. B. die Vorschriften über Bestrafung des Versuchs, über Notwehr, die Behandlung jugendlicher Verbrecher, sowie überhaupt über die Strafausschliessungs- und Milderungsgründe in den

---

[1]) Vgl. oben bei Neusüdwales S. 288, Tasmania S. 292.

[2]) Vgl. z. B. das Urteil in Sachen Regina v. Murphy (22. Juni 1869) — 2 P. C. 535 — welches das Urteil des Supreme Court of New South Wales aufhob. Der Supreme Court hatte die Wiederaufnahme eines in einem Court of Oyer and Terminer stattgefundenen Verfahrens angeordnet.

meisten Kolonialgesetzen recht lückenhaft, und es ist daher das englische Common Law, soweit es diese Gegenstände betrifft, aushülfsweise heranzuziehen. Sogar in der Kolonie Neusüdwales, welche ein kodifiziertes Strafrecht besitzt, sind im § 21 des Criminal Code 1893 die matters of justification and excuse, welche aus dem Common Law sich ergeben, ausdrücklich aufrecht erhalten.

Das englische Common Law hat für das Kolonialrecht ferner noch deshalb grosse Bedeutung, weil es die Definitionen der meisten Strafthaten enthält, welche in den Kolonialgesetzen, abgesehen von einzelnen Kodifikationen, vergebens gesucht werden. In den englischen Consolidation Acts, die in mehreren Kolonieen ohne erhebliche Änderungen eingeführt sind, werden z. B. Murder und Larceny als gegebene Begriffe behandelt; aber die Definition dieser Begriffe ist ungemein kompliziert[1]), und die deutschen Ausdrücke Mord und Diebstahl geben die englischen Ausdrücke nur in ganz ungenügender Weise wieder.

Vielfach haben in neuerer Zeit in den Kolonieen Kodifikationen des materiellen und formellen Strafrechts stattgefunden.[2]) Jedoch sind diese Kodifikationen nicht als solche in modernem Sinne aufzufassen, denn sie regeln das Gebiet, welches sie betreffen, meist nicht erschöpfend. Insbesondere die Strafrechtskodifikationen befassen sich häufig nur mit bestimmten Materien, bisweilen auch nur mit gewissen Strafthaten meist schwererer Natur. Daneben sind dann strafrechtliche Bestimmungen in vielen anderen Gesetzen enthalten, teils in solchen, die nur strafrechtlichen Inhalt haben, teils aber auch in Gesetzen, die das Civilrecht betreffen. Auch in Prozessgesetzen finden sich vielfach materiellrechtliche Bestimmungen.

Für das Strafrecht in den englischen Kolonieen kommen hiernach folgende Rechtsquellen in Betracht: 1. diejenigen englischen Gesetze, welche bei Gründung der Kolonie oder zu der Zeit, als ihr eine Verfassung gewährt wurde, eingeführt und welche durch lokale Gesetze nachträglich nicht beseitigt sind; 2. die vom englischen Mutterlande mit Geltung für alle Kolonieen erlassenen Gesetze; 3. die von der Kolonialregierung geschaffenen Gesetze; 4. die englischen Präjudizien, welche die Gesetze zu 1 und 2 betreffen, und das englische Common Law (subsidiär).

Das in den Kolonieen geltende Recht findet in der Regel auf alle dort wohnenden Personen, einerlei ob Europäer oder Eingeborene, abgesehen natürlich von den Exterritorialen, Anwendung. Eine Ausnahme hiervon machen nur die noch wenig in der Entwickelung und Kolonisierung vorgeschrittenen Kolonieen, wo sich noch bisweilen Sondervorschriften für Eingeborene finden. Eine weitere Ausnahme besteht ferner bezüglich der für England und alle britischen Besitzungen gleichmässig geltenden Gesetze über Kriegsgerichte und Kriegsrecht. Hierzu verdient jedoch bemerkt zu werden, dass auch Personen des Soldatenstandes und der Kriegsmarine bei allen nach bürgerlichem Recht strafbaren Handlungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterliegen und dass die durch kriegsgerichtliches Erkenntnis verurteilten Personen den bürgerlichen Gerichtsbehörden behufs Strafvollstreckung überwiesen werden können.

Was die Verfassung und Verwaltung der englischen Kolonieen (abgesehen von Indien) anlangt, so ist darüber im allgemeinen[3]) folgendes zu sagen. Man kann die Kolonieen nach dem System ihrer Verwaltung in drei

---

[1]) Vgl. die Definitionen im New Zealand Code, welche für Murder allein 11 Artikel (§§ 154—164) umfassen.

[2]) So in Neuseeland, Victoria, Goldküste, Canada, Britisch Guiana.

[3]) Spezielles siehe bei den einzelnen Kolonieen.

Klassen einteilen: 1. Diejenigen, welche eine dem Mutterlande nachgebildete Verfassung haben. In ihnen wird die Krone durch einen von der Zentralregierung ernannten Gouverneur vertreten, dem ein verantwortliches Ministerium zur Seite steht. Die Mitwirkung der Bevölkerung an der Gesetzgebung und Verwaltung erfolgt durch ein aus zwei Häusern bestehendes Parlament; die Mitglieder des Oberhauses werden in der Regel von der Regierung ernannt, die des Unterhauses gehen aus Wahlen hervor. Zu dieser Klasse gehören die australischen Kolonieen, ferner Canada, Neufundland und Kapkolonie. 2. Die zweite Klasse bilden diejenigen Kolonieen, die auch eine repräsentative Verfassung haben, in welcher aber sämtliche Beamte von der Krone ernannt werden und in denen der Krone ein unbeschränktes Veto zusteht. Hierher gehören: Malta, Bahama-Inseln, Leeward und Windward Islands, Guiana, Natal, Mauritius, Ceylon, Straits Settlements, Nordborneo und Cypern. 3. Zur dritten Klasse endlich gehören alle übrigen Kolonieen; sie heissen Crown Colonies und werden durch Gouverneure ohne Teilnahme der Bevölkerung verwaltet.

Im britischen Parlament sind die Kolonieen nicht vertreten; die grösseren von ihnen besitzen aber Agenten in London, welche den offiziellen Verkehr mit dem Mutterlande vermitteln. In neuerer Zeit ist wiederholt der Gedanke aufgetaucht, England mit seinen sämtlichen Kolonieen in einen Bundesstaat mit Bundesparlament umzuwandeln; daneben sind seit Anfang dieses Jahrzehnts in Australien Bestrebungen im Gange, welche auf einen engeren Zusammenschluss der sämtlichen australischen Kolonieen abzielen.[1]

2. Britische Kolonieen in Asien.

a) Hongkong.[2]

Litteratur.

Eine wissenschaftliche Abhandlung über das Strafrecht der Kolonie giebt es nicht. Die zur Zeit in Geltung befindlichen Ordinances sind zu finden in The Ordinances of the legislative Council of the Colony of Hongkong. Concise edition from the year 1844 to the end of 1890 (Vol. 1 u. 2 by A. J. Leach, Hongkong 1891). The Ordinances of Hongkong for 1891 (Hongkong 1892). The Government Gazette 1892, 1893.

I. Geschichte; Verfassung und Gesetzgebung.

Die Insel Hongkong liegt an der Südostküste Chinas, an der Ostseite der Einfahrt in den Kantonfluss. Die bis zum Jahre 1841 nur von wenigen Fischern bewohnte Insel wurde damals an England abgetreten.

Die Kolonie wird nach indischem Muster verwaltet; an ihrer Spitze steht ein in der Hauptstadt Victoria residierender Gouverneur. Die gesetzgebende Gewalt steht dem Parlament zu.

Das nach der Besitznahme der Insel zunächst eingeführte englische Recht hat im Laufe der Zeit erhebliche Abänderungen durch die Gesetzgebung der Kolonie erfahren. Zum grösseren Teil entsprangen diese allerdings nur dem

[1]) Näheres hierüber siehe unter Australien, oben S. 287.

[2]) Unter Benutzung von Mitteilungen des Kaiserlich Deutschen Auswärtigen Amtes.

Bestreben, mit der neueren Strafgesetzgebung in England gleichen Schritt zu halten. Vielfach machten aber auch die besonderen Verhältnisse der Kolonie, insbesondere die Nähe Chinas und die zahlreiche chinesische Bevölkerung, besondere Strafgesetze notwendig.

II. Geltendes Strafrecht.

a) Gesetze aus der Zeit vor 1860.

Eine Kodifikation des gesamten Strafrechts giebt es nicht; es sind aber einzelne Arten von Strafthaten in besonderen Ordinances zusammenhängend behandelt, so z. B. die Strafthaten gegen die Person und das Eigentum, ferner Fälschung, Diebstahl u. s. w. Abgesehen hiervon ist das Strafrecht einer grossen Anzahl von nicht systematisch geordneten, aus dem augenblicklichen Bedürfnis hervorgegangenen Ordinances zu entnehmen. Die wichtigsten derselben sind unten aufgeführt. Allgemeine strafrechtliche Grundsätze sind in diesen Ordinances ebensowenig enthalten, wie Definitionen der Strafthaten oder der bei Beschreibung einer Strafthat angewendeten Worte. In dieser Beziehung hat die Rechtsprechung der englischen Gerichte hier dieselbe Bedeutung wie in England selbst. In der Hauptsache stimmt das Strafrecht der Kolonie mit demjenigen Englands überein; letzteres ist insoweit als hier geltend anzusehen, als es nicht durch Ordinances der Kolonie abgeändert ist.

In der nachfolgenden Darstellung sind daher nur solche Bestimmungen des Strafrechts Hongkongs aufgenommen, welche von dem englischen Strafrecht, wie solches in dem Werk: A Digest of the Criminal Law, by Sir James Fitzjames Stephen, Third Edition (London, Macmillan & Co. 1883), wiedergegeben ist, abweichen oder in dem genannten Werke fehlen. Die Disposition des oben genannten Werkes ist dieser Darstellung, soweit thunlich, zu Grunde gelegt.

Kap. 1. Strafen. Die in den Ordinances der Kolonie vorgesehenen Strafen sind: a) Todesstrafe durch Hängen. b) Gefängnis mit oder ohne Zwangsarbeit (abgekürzt: m. o. o. Z.), Einzelhaft (m. o. o. E.) und Prügel (m. o. o. P.). c) Unterbringung in eine Besserungsanstalt für Personen unter 16 Jahren als Haupt- und Zusatzstrafe. d) Geldstrafe. e) Busse. f) Stellung von Sicherheit für ferneres Wohlverhalten. g) Einziehung von Gegenständen. Zusatzstrafen sind ferner: h) Stellung unter Polizeiaufsicht. i) Entziehung von Licenses und Unfähigkeitserklärung zum Erwerb neuer.

Zu b: An Stelle der Strafen der transportation und penal servitude ist Gefängnis mit Zwangsarbeit getreten. Die Gefängnisstrafe ist eine zeitige oder lebenslängliche. Die Einzelhaft darf nicht länger als einen Monat hintereinander dauern und nicht mehr als drei Monate im Jahr betragen. Zu Prügelstrafe dürfen nur Personen männlichen Geschlechts wegen bestimmter Strafthaten verurteilt werden. Züchtigungsinstrument, Anzahl der Hiebe, Art des Vollzuges sind im Urteil genau zu bestimmen. Höchstes Strafmass ist eine dreimalige Züchtigung, und zwar für Knaben unter 16 Jahren bis zu je 25, für Männer bis zu je 50 Hieben. — Zu f: Ist die Strafthat misdemeanor und nur mit Geldstrafe bedroht, so kann die Sicherheitsleistung anstatt der Geldstrafe verhängt werden. — Zu g: Auf Einziehung von Gegenständen kann in einer Anzahl von Fällen erkannt werden, ohne dass überhaupt Anklage gegen bestimmte Personen erhoben worden ist (vgl. z. B. Ordinance 1 of 1889 Sect. 74). Eine Verurteilung zum Tode, zu Gefängnis m. Z. oder zu Gefängnis von mehr als zwölf Monaten hat für den Verurteilten den Verlust von öffentlichen Ämtern und Pensionen zur Folge, falls er nicht binnen sechs Monaten nach der Verurteilung oder bis zur Neubesetzung des Amtes von der Königin begnadigt wird.

Der Governor in Council kann im Verwaltungswege Personen, welche die englische Staatsangehörigkeit nicht besitzen und durch ihr Verhalten dem Frieden der Kolonie gefährlich erscheinen, auf fünf Jahre verbannen. Bruch des Banishment ist misdemeanor und wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Kap. 2. Einteilung der Strafthaten und allgemeine Vorschriften betreffend ihre Bestrafung. Die Bestimmungen des englischen Rechts sind nicht geändert.

Kap. 3. Strafausschliessungs- und Milderungsgründe. Wie zu Kap. 2. Die Annahme mildernder Umstände ist überall, ausgenommen bei Mord und Sodomie, zugelassen und alsdann die höchste Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren m. o. o. Z.

Kap. 4. Teilnahme. Wie im englischen Recht (vgl. Ord. 5 of 1865).

Kap. 5. Grade bei der Begehung von strafbaren Handlungen. Wie im englischen Recht.

Kap. 6, 9, 11—15, 38, 42, 46, 48, 49. Bestimmungen bezüglich der in diesen Kapiteln behandelten Strafthaten sind in den Ordinances der Kolonie entweder gar nicht enthalten, oder mit dem englischen Recht übereinstimmend. Soweit letzteres der Fall ist, vgl. wegen Bestrafung von Burglary and housebreaking Ord. 7 of 1865; Frauds by agents Ord. 7 of 1865; Offences relating to coin Ord. 10 of 1865; Bankruptcy Ord. 20 of 1891.

Kap. 7. Aufruhr, ungesetzliche Versammlungen, unerlaubtes Ausbilden zum Kriegsdienst u. s. w.

Kap. 8. Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe u. s. w. Die chinesische Gesellschaft „Triad" und andere ungesetzliche Zwecke verfolgende Gesellschaften sind verboten. Strafen treffen den Leiter, die Mitglieder und Helfer der Gesellschaften, sowie die Teilnehmer an Versammlungen (Ord. 8 of 1887).

Kap. 10. Vergehen gegen die Person auf hoher See, Sklavenhandel, Seeraub u. s. w. Die Ausrüstung, Unterstützung u. s. w. von Piraten wird als felony mit Gefängnis m. Z. von 5—15 Jahren oder mit Gefängnis m. o. o. Z. bis zu zwei Jahren bestraft; ist infolge dieser Handlungen Seeraub mit Mord begangen, so tritt an Stelle obiger Strafen die Todesstrafe oder lebenslängliches Gefängnis. Handel oder Eingehung von Bündnissen mit Piraten, Aufnahme eines Piraten oder geraubten Gutes, Aufenthalt an Bord eines in den Gewässern der Kolonie befindlichen Piratenschiffes wird mit Gefängnis m. o. o. Z. bis zu zehn Jahren bestraft. Jugendliche Verbrecher unter 16 Jahren können zusätzlich oder an Stelle obiger Strafe für ein bis fünf Jahre in einer Korrektionsanstalt untergebracht werden (Ord. 1 of 1868). Gewaltthätiges oder betrügerisches Vorgehen, um chinesische Auswanderer gegen ihren Willen an Bord von Chinese passengers ships zu bringen, ist Felony: Gefängnis bis zu sieben Jahren m. o. o. Z. (Ord. 1 of 1889 sect. 55). Wegen anderer Emigration abuses vgl. Ord. 25 of 1889. Gewaltsame Wegnahme eines Menschen, um ihn zu verkaufen oder Lösegeld zu erhalten: Gefängnis m. Z. von 3—14 Jahren (Ord. 4 of 1865).

Kap. 17. Vergehen gegen die Religion. Laden und Abladen von Cargo am Sonntag ohne polizeiliche Erlaubnis, welche gegen Zahlung von 200 $ (etwa 800 Mark) zu erhalten ist, wird mit Geldstrafe (1000 $) oder Gefängnis (1 Monat) bestraft, Beihülfe dazu mit Geldstrafe bis 50 $ oder Gefängnis bis zu 14 Tagen.

Kap. 18. Vergehen gegen die Sittlichkeit. Sodomie mit Menschen oder Tieren: Felony, Gefängnis m. Z. von zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer. Annahme mildernder Umstände ist ausgeschlossen. Der Versuch wird

milder bestraft. Defiling girls under age: Entehrung eines Mädchens unter 21 Jahren, indem dasselbe unter Anwendung betrügerischer Mittel zum fleischlichen Umgange mit einem Manne verführt wird: Misdemeanor, Gefängnis bis zu zwei Jahren m. o. o. Z. Unzüchtiger Angriff auf ein weibliches Wesen, sowie Versuch des fleischlichen Umgangs mit Mädchen unter zwölf Jahren: Misdemeanor, Gefängnis bis zu zwei Jahren m. o. o. Z.

Kap. 19. Unerlaubtes Glücksspiel und Unzucht. Das Halten von Häusern für Prostituierte zur Belästigung der Anwohner, das Dulden von Glücksspielen im eigenen Hause, die Teilnahme am Glücksspiel wird mit Geldstrafe, das Halten eines Spielhauses mit Geldstrafe oder Gefängnis m. o. o. Z. bis zu 9 Monaten bestraft. Professionsspieler, die nicht Engländer sind, können verbannt werden (Ord. 7 of 1891). Durch die Ordinances 17 of 1844, 14 of 1845, 1 of 1848, 11 of 1856, 12 of 1856, 8 of 1858 werden eine grosse Anzahl von hierher gehörigen Übertretungen als Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Geldstrafe bedroht.

Kap. 20. Landstreichen und Betteln. Vagrant ist jede Person nicht chinesischer Abstammung, welche bettelnd oder ohne Beschäftigung und sichtbare Subsistenzmittel angetroffen wird; gegen diese findet ein summarisches Verfahren mit Entsendung in ein house of detention statt. Weigerung eines Vagrant eine Beschäftigung anzunehmen, sowie Entweichen oder Bruch des Entfernungsvertrages, ferner Bettelei in unverschämter Weise oder drohend und Fortsetzung des Bettelns nach Aufforderung es zu unterlassen, wird mit Gefängnis bestraft (Ord. 12 of 1888), der Besitz von Waffen mit ungesetzlicher Absicht mit Geldstrafe oder Gefängnis (Ord. 14 of 1845). Die Thatsache des Bewaffnetseins bei Nacht mit der Absicht, in ein Haus einzubrechen, um eine felony darin zu begehen, des Besitzes von Nachschlüsseln u. dgl. bei Nacht ohne genügende Entschuldigung, der Verkleidung oder des Schwärzens des Gesichts mit der Absicht, eine felony zu begehen, des Aufenthalts in einem Hause, um eine felony zu begehen, wird gemäss Ord. 7 of 1865 mit Gefängnis m. o. o. Z. und E. bis zu drei Jahren bestraft.

Kap. 21. Fälle, in denen Zufügung von Körperverletzungen straflos ist. Körperverletzungen oder Tötungen sind straflos, wenn sie von Beamten oder anderen Personen zur Unterdrückung eines Aufstandes verursacht worden sind. Tötung eines Menschen ist straflos, wenn sie in Selbstverteidigung, durch einen unglücklichen Zufall oder allgemein ohne felony erfolgt (Ord. 4 of 1865).

Kap. 22. Fahrlässiges Verhalten. Körperverletzung durch absichtliches schnelles Fahren oder anderes Missverhalten oder absichtliche Nachlässigkeit: Misdemeanor, Gefängnis bis zu zwei Jahren m. o. o. Z.

Kap. 23. Die Ordinances enthalten keine Definitionen.

Kap. 24. Mord, Totschlag, Verheimlichung der Geburt. Der Mord wird mit dem Tode bestraft, mildernde Umstände sind ausgeschlossen; Totschlag mit Gefängnis von drei Jahren bis lebenslänglich, oder Gefängnis bis zu zwei Jahren m. o. o. Z. oder mit Geldstrafe. Wird jemand in der Kolonie geschlagen, verwundet oder vergiftet und stirbt er auf See oder ausserhalb der Kolonie an den Folgen, so soll jede hiermit in Verbindung stehende Gesetzesverletzung so in Hongkong abgeurteilt werden, als wenn das Verbrechen in Hongkong vollendet wäre. Mordversuch wird mit Gefängnis m. Z. von drei Jahren bis lebenslänglich oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren m. o. o. Z. und E. bestraft, gleichgültig ob eine Körperverletzung erfolgte oder nicht. Begünstigung bei Mord wird mit Gefängnis mit Z. von drei Jahren bis lebenslänglich oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren m. o. o. Z. bestraft (Ord. 4 of 1865).

Ferner ist der Versuch, mit geladenen Waffen auf jemand zu schiessen, um ihn zu verstümmeln oder die Ergreifung einer Person zu hindern, der Versuch, jemand bewusstlos zu machen, um sich oder einem anderen die Begehung einer felony zu ermöglichen, der Versuch der Körperverletzung mittelst explodierender Stoffe, sowie der Versuch der Abtreibung mit Gefängnisstrafe bis zu lebenslänglicher Dauer bedroht.

Kap. 25. Schwere Körperverletzung. Diese Körperverletzungen sind felonies und im allgemeinen mit Gefängnis m. Z. von drei Jahren bis lebenslänglich oder mit Gefängnis m. o. o. Z. und E. bis zu zwei Jahren bedroht (Ord. 4 of 1865).

Kap. 26. Leichtere Körperverletzung. Hierher gehört: Zufügung körperlichen Schadens mit oder ohne Waffen, Beibringung von Gift in der Absicht zu kränken und zu beleidigen, Verschaffung von zur Abtreibung der Leibesfrucht dienlichen Gegenständen an ein weibliches Wesen, einerlei ob schwanger oder nicht, in Kenntnis ihrer Absicht, sich die wirklich vorhandene oder vermeintliche Frucht abzutreiben; Nichtversorgung von Gesinde mit notwendigen Bedürfnissen, Aufstellen von Menschenfallen u. s. w. Strafe nach Ord. 4 of 1865: Gefängnis m. Z. von drei Jahren oder Gefängnis m. o. o. Z. bis zu zwei Jahren.

Kap. 27 und 28. Angriffe auf Personen. Assaults on persons protecting wreck wird als felony mit Gefängnis m. Z. von drei bis sieben Jahren, assault on person causing actual bodily harm mit Gefängnis m. Z. von drei Jahren bestraft. Angriff auf eine Person, in Ausführung einer ungesetzlichen Verbindung oder Verschwörung, die Löhne zu erhöhen, ist Misdemeanor; Strafe: Gefängnis bis zu zwei Jahren m. o. o. Z. (Ord. 4 of 1865).

Kap. 29. Notzucht. Notzucht: Felony, Gefängnis von 3 Jahren bis lebenslänglich (Ord. 4 of 1865); fleischlicher Umgang mit weiblichen Wesen unter zwölf Jahren, einerlei ob es die eigene Ehefrau ist oder nicht, Gefängnis bis lebenslänglich m. o. o. Z. (Ord. 7 of 1892). The Women and Girls Protection Ordinance 11 of 1890 trifft eingehende Bestimmungen gegen den Handel mit chinesischen Frauen und Mädchen zum Zweck der Prostitution.

Kap. 30. Doppelehe, Entführung. Doppelehe und Entführung zum Zweck der Heirat werden gemäss Ord. 4 of 1865 als felony bestraft.

Kap. 31. Vergehen gegen Kinder. Verlassen und Aussetzen von Kindern unter zwölf Jahren mit Gefährdung des Lebens u. s. w. (Ord. 4 of 1865).

Kap. 32. Schmähschriften. Schmähungen in Zeitungen sind straflos, wenn der Verfasser eine Entschuldigung anbietet, oder wenn er das Fehlen wirklicher Bosheit behauptet und eine Entschuldigung in der Zeitung abdrucken lässt (Ord. 5 of 1887). Bei falscher Anschuldigung einer Person, dass sie eine Strafthat begangen habe, ist an diese eine Busse zu zahlen.

Kap. 33. Vergehen gegen das Eigentum. Böswillige Beschädigung von Eigentum der Krone: Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Monat (Ord. 8 of 1870).

Kap. 34—36. Die Ordinances enthalten keine Definition des Diebstahls.

Kap. 37. Raub und Erpressung. Ord. 7 of 1865 enthält Vorschriften über Robbery or Stealing from the Person (Gefängnis bis 14 Jahre); Raub unter Anwendung von persönlicher Gewalt (Gefängnis von drei Jahren bis lebenslänglich) und Angriff auf eine Person mit der Absicht zu rauben (Gefängnis m. Z. von drei Jahren).

Kap. 39. In Ord. 7 of 1865 sind ferner Strafen festgesetzt für simple larceny, für Diebstahl im Rückfall (nach vorgängiger Verurteilung wegen felony oder wegen eines als indictable misdemeanor strafbaren Diebstahls), ferner für Diebstahl von Landbesitztiteln und Gartenfrüchten.

Kap. 40. Betrug. Die Strafe für obtaining goods by false pretences ist Gefängnis m. Z. von drei Jahren (Ord. 7 of 1865).

Kap. 42. Hehlerei. Der Hehler wird, wenn der Hauptthäter eine felony begangen hat, mit Gefängnis m. Z. von 3—14 Jahren oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren m. o. o. Z., E. und P.; wenn der Hauptthäter ein misdemeanor begangen hat, mit Gefängnis m. Z. von drei bis sieben Jahren bestraft. Bei Verurteilung des Hauptthäters im summarischen Verfahren wird der Hehler wie der Thäter bestraft (Ord. 7 of 1865).

Kap. 43. Fälschungen. Fälschung des öffentlichen Siegels der Kolonie (Gefängnis m. Z. von drei Jahren bis lebenslänglich), Fälschung von Siegeln oder Unterschriften der Kolonialbeamten (Gefängnis m. Z. von 3—14 Jahren (Ord. 6 of 1865).

Kap. 45. Widerrechtliche Vorstellung einer anderen Person (personation). Strafe: Gefängnis von drei Jahren bis lebenslänglich (Ord. 3 of 1875).

Kap. 47. Sachbeschädigung. Die Bestimmungen in Ord. 8 of 1865 stimmen mit dem englischen Recht überein, nur sind keine Vorschriften für das nach englischem Recht mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen „Burning Her Majestys ships of war, arsenals u. s. w." gegeben.

Kap. 49. Strafthaten, die zum Handelsverkehr in Beziehung stehen und Kontraktbruch. Nachlässigkeit, Ungehorsam, Weglaufen der Dienstboten ist mit Geldstrafe bedroht (Ord. 14 of 1845). Überredung von englischen Soldaten oder Angehörigen der Kriegsmarine zu desertieren oder Versuch dazu (Geldstrafe bis 100 £). Die Hälfte der Geldstrafe erhält derjenige, welcher die Strafthat zur Anzeige gebracht oder den Angeklagten durch sein Zeugnis überführt hat (Ord. 2 of 1852).

b) Neuere Gesetze strafrechtlichen Inhalts.

Von neueren Gesetzen, welche Strafbestimmungen enthalten, sind zu nennen: Ord. 3 of 1860 (Pfandvergehen); Ord. 7 of 1872 (Anmeldung von Geburten und Todesfällen); Ord. 8 of 1873 (Handelsverkehr mit gefährlichen Waren); Ord. 15 of 1885 (Ausübung der Jagd in der Schonzeit); Ord. 6 of 1886 (Zeitungswesen); Ord. 21 of 1886 (Verkehr mit Spirituosen); Ord. 17 of 1887 (Schlacht- und Marktwesen); Ord. 22 of 1887 und 21 of 1891 (Einführung und Handel mit row und prepared opium); Ord. 24 of 1887 (öffentliche Gesundheitspflege); Ord. 13 of 1888 (Aufrechterhaltung der Ordnung unter der chinesischen Bevölkerung); Ord. 15 of 1888 (Mietsteuer); Ord. 15 of 1889 (Bauwesen); Ord. 16 of 1890 (Schutz der Wasserwerke); Ord. 10 of 1891 (Sicherheit der Befestigungen); Ord. 17 of 1891 (Waffentragen und Waffenhandel); Ord. 26 of 1891 (Schiffahrt in den Gewässern der Kolonie); Ord. 9 of 1893 (Hundesteuer). Die Übertretung der in diesen Gesetzen enthaltenen Vorschriften ist überall mit Geldstrafe bedroht. Ord. 1 of 1887 regelt das Postwesen. Strafthaten, welche felonies sind (stealing letter bags, forging stamps), werden mit Gefängnis von drei bis sieben Jahren m. Z., Strafthaten, die sich als misdemeanors darstellen, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, andere offences mit Geldstrafe belegt. Ord. 1 of 1889 betrifft Beförderung von afrikanischen Eingeborenen auf chinesischen Passagierschiffen u. s. w. Ord. 6 of 1893 (The Volunteer Ordinance) bestimmt, dass das englische Militärstrafgesetz auf die Freiwilligen Anwendung finden solle; indessen darf auf Todesstrafe nicht erkannt werden, und jedes Urteil bedarf der Bestätigung durch den Gouverneur. Die Auslieferung nicht politischer Verbrecher und von chinesischen Unterthanen ist in den Ordinances 1 of 1881 und 26 of 1889 geregelt (vgl. auch Ord. 14 of 1872). Die Auslieferung steht im Belieben des Gouverneurs.

Begnadigungsrecht. Nach Ord. 14 of 1880 kann der Gouverneur Geldstrafen, auch wenn sie ganz oder teilweise nicht an die Krone, sondern an Privatpersonen zu zahlen sind, erlassen. Einer Person, welche wegen irgend einer Strafthat verurteilt ist, kann der Gouverneur die Strafe erlassen, unter der Bedingung, dass der Verurteilte die Kolonie auf immer verlässt, oder aber, falls er zum Tode verurteilt ist, Gefängnisstrafe m. o. o. Z. erleide, deren Dauer vom Gouverneur bestimmt wird (Ord. 8 of 1882). Der Gouverneur kann Verurteilte unter 16 Jahren begnadigen und sie in eine Besserungsanstalt schicken (Ord. 19 of 1886), er kann ferner Personen, die zu Gefängnis m. Z. verurteilt sind, bedingungsweise und widerruflich freilassen. Strafe für Bruch der Bedingungen ist Gefängnis bis zu drei Monaten (Ord. 11 of 1887).

b) Cypern.

Geschichte und Verfassung. Die in der nordöstlichen Ecke des Mittelmeeres liegende Insel Cypern gehört seit 1570 mit kurzen Unterbrechungen rechtlich zum türkischen Reich; thatsächlich wird sie aber seit 1878 als britische Kolonie angesehen und behandelt, nachdem der türkische Sultan durch Vertrag vom 4. Juni 1878 bestimmt hat, dass die Insel von England in Besitz genommen und verwaltet würde. Dieses geschieht durch einen von der Königin von Grossbritannien ernannten High Commissioner, der zugleich Oberstkommandierender ist. Diesem zur Seite steht ein gesetzgebender Rat von 18 Mitgliedern (Legislative Council), von denen sechs von der Krone aus den Beamten, drei von den mohammedanischen und neun von den übrigen Inselbewohnern gewählt werden. Seit 1882 hat die Insel eine neue Verfassung.

Geltendes Strafrecht. In allen Strafsachen, in welchen eine Person türkischer Abstammung angeklagt ist, hat das Gericht türkisches Strafrecht (vgl. die Darstellung desselben von van den Berg in Bd. 1 S. 710 ff.) mit seinen durch die lokale Gesetzgebung herbeigeführten Änderungen und Modifikationen anzuwenden. Ist der Angeklagte nicht türkischer Abstammung, so findet englisches Strafrecht, soweit es nicht durch das Cyprus statute law abgeändert ist, Anwendung (The Cyprus Courts of Justice Order 1882 §§ 23, 24). Von Gesetzen lokalen Ursprungs mögen noch erwähnt werden: „The Labour in Chains Abolition Ordinance 1882“. Die Kettenanlegung, wie sie in den Artt. 19, 20 und 21 des Ottoman Penal Code vorgesehen ist, wird als Strafschärfungsmittel abgeschafft, abgesehen von den Fällen, in welchen sie als Disziplinarstrafe wegen Übertretung der Gefängnisdisziplin verhängt wird, oder wo sie zur Festhaltung von Gefangenen nötig ist. Durch „The Penal Code Amendment Law 1886“ sind verschiedene andere Strafen beseitigt. An Stelle der nach dem Penal Code zulässigen lebenslänglichen oder zeitigen Detention ist harte Arbeit bis zur Maximaldauer der Detention oder Gefängnis von beliebiger Dauer gesetzt. In Fällen, in welchen nach dem Penal Code auf lebenslängliche Verbannung (exile) zu erkennen sein würde, ist nach Erlass obigen Gesetzes auf harte Arbeit bis zu 20 Jahren oder auf Gefängnisstrafe von beliebiger Dauer zu erkennen. Anstatt auf zeitige Verbannung ist auf Gefängnis bis zu drei Jahren zu erkennen. The Parties to Offences Law 1888 regelt die Bestrafung der Teilnahme an den nach türkischem Recht zu bestrafenden Verbrechen. Das Gesetz unterscheidet Teilnehmer bei und nach der Begehung von Strafthaten (accomplices in the commission, after the commission of an offence). Aus den weitläufigen Definitionen (§§ 2—6) geht hervor, dass zu ersteren der Gehülfe und Anstifter, zu letzteren der Begünstiger und Hehler gehört. Die Strafe für Beihülfe und Anstiftung ist dieselbe, wie die für die That selbst angedrohte; jedoch kann anstatt auf Todesstrafe auf

lebenslängliche harte Arbeit oder auf harte Arbeit nicht unter 15 Jahren erkannt werden (§ 7). Die Begünstigung ist straflos, wenn sie von Vater, Mutter, Sohn, Tochter oder anderen Verwandten in gerader Linie, sowie von Bruder, Schwester oder Ehegatten des Thäters gewährt wird. In allen anderen Fällen wird die Begünstigung bestraft a) falls die für den Thäter angedrohte Strafe Todesstrafe oder harte Arbeit ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren; b) ist die That selbst mit Gefängnis bedroht, so kann der Begünstiger mit Gefängnisstrafe bis zur Hälfte der für den Thäter angedrohten Dauer belegt werden (§ 8). Hehlerei wird mit harter Arbeit bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis bestraft (§ 9). The Cruelty to Animals Law 1890 setzt Strafen fest für die Misshandlung und Verstümmelung (illtreat and mutilation) eigener und fremder Haustiere. Es verordnet unter anderem, dass neben der Strafe auch eine an den Geschädigten zu zahlende Busse bis zu 10 £, an deren Stelle eventuell Gefängnis tritt, erkannt werden kann, und dass die Strafverfolgung bezüglich der nach dem Gesetz strafbaren Delikte in einem Monat verjährt. The Criminal Procedure (Previous Convictions) Law 1891 betrifft die Bestrafung rückfälliger Verbrecher. Es verordnet ferner, dass der Beginn der Verbüssung einer Strafe, die gegen einen bereits aus anderem Grunde im Gefängnis befindlichen Übelthäter verhängt wird, vom Gericht festzusetzen ist. Aus „The Cyprus Courts of Justice Order 1882“ sind folgende Bestimmungen hervorzuheben: Wird festgestellt, dass ein Angeklagter geisteskrank ist, so hat das Gericht anzuordnen, dass er für eine vom High Commissioner zu bestimmende Zeitdauer festgehalten wird (§ 136). Bei jeder Verurteilung kann das Gericht auf Antrag des durch eine strafbare Handlung Geschädigten diesem eine Busse (compensation) bis zu 100 £ zuerkennen.

c) Ceylon mit Malediven.

Die an der Südspitze von Vorderindien liegende Insel Ceylon, die seit 1505 von Portugiesen, seit 1632 von Holländern teilweise in Besitz genommen war, wurde von letzteren im Frieden von Amiens (1802) förmlich an England abgetreten. 1815 wurde die ganze Insel nach Beseitigung des bis dahin noch regierenden eingeborenen Fürsten Eigentum der Briten. Die Insel Ceylon ist britische Kronkolonie. Dem Gouverneur, der von der Königin ernannt wird, steht ein Kabinett aus fünf Mitgliedern und ein gesetzgebender Rat aus 17 Mitgliedern zur Seite. Administrativ mit Ceylon verbunden sind die unter britischem Protektorat stehenden Malediven, ein Korallenarchipel im indischen Ozean. Die Grundlage des in der Kolonie geltenden Strafrechts bildet das römisch-holländische Recht. Seit 1883 besteht ein Penal Code, der dem Indian Penal Code von 1860 (vgl. hierüber die Darstellung des indischen Strafrechts von Phillips, oben S. 221 fg.) nachgebildet ist.

Die amtliche Gesetzsammlung (The legislative enactments of Ceylon) enthält in bislang 5 Bänden, die teils in London, teils in Colombo herausgegeben sind, die gesamten von 1799—1892 erlassenen Gesetze (Band I 1799—1869; II 1870—79; III 1880 bis 1885; IV 1886—89; V 1890—92).

d) Straits Settlements.

Straits Settlements, die englischen Besitzungen auf der hinterindischen Halbinsel Malakka, bestehen aus drei Teilen: Singapur, Malakka und Pinang; dazu kommen noch die Christmas- und Keeling-Inseln, sowie sechs malaiische Schutzstaaten. Die Insel Pinang wurde 1786, die Insel Singapur 1824 von der Britisch-Ostindischen Kompanie durch Kauf erworben, Malakka gelangte 1641

in den Besitz der Holländer. 1824 ging Malakka, 1867 Singapur auf die britische Krone über. Die Straits Settlements sind seit 1866 von Britisch Indien als besondere Kolonie abgetrennt, die von einem in Singapur residierenden Gouverneur verwaltet wird; in den malaiischen Schutzstaaten sind den einheimischen Herrschern englische Residenten beigegeben. Das Strafgesetzbuch (Ordinance IV von 1871) stimmt in allen wesentlichen Punkten völlig überein mit dem Penal Code von Britisch Indien (oben S. 221 fg.) mit der einen Ausnahme, dass der nach § 497 desselben strafbare Ehebruch in der Kolonie nicht als Delikt gilt. Section 375 des Strafgesetzbuches ist durch die Penal Code Amendment Ordinance vom 12. November 1891 (Nr. XVI von 1891) dahin abgeändert, dass bei Sittlichkeitsverbrechen gegen Kinder weiblichen Geschlechts nicht das zehnte, sondern das zwölfte Lebensjahr die Altersgrenze bildet. Mit Bezug auf Militär, Zeitungswesen und Presse gilt englisches Recht. Da Zölle und Steuern nicht existieren, so giebt es auch keine darauf bezughabenden Strafvorschriften; die Indian Sea Customs Act von 1878 und die Indian Merchandise Mark Act sind in der Kolonie nicht eingeführt. Auch ist kein, die Industrie oder die Arbeiter betreffendes spezielles Recht vorhanden.

Die lokalen Gesetze bis zum Jahre 1885 (einschliesslich) sind in zwei Bänden enthalten; seit 1886 erscheint jährlich ein neuer Band.

e) Britisch Nordborneo und Labuan.

Der nordöstliche Teil der Sunda-Insel Borneo, der früher unter der Oberhoheit der Sultane von Brunei und Sulu stand, wurde von diesen 1878 an die Britische Nordborneo-Gesellschaft abgetreten. Diese erhielt am 1. November 1881 einen königlichen Freibrief und ergriff Besitz von dem Lande, das ebenso wie die im nordwestlichen Teile der Insel gelegenen Landschaften Sarawak und Brunei seit 1888 unter direkter Schutzherrschaft Englands steht. Die Verwaltung dieser Gebiete steht unter einem Direktorium in London und wird ausgeübt durch einen Gouverneur. Die an der Nordwestküste von Borneo liegende Insel Labuan ist im Jahre 1846 vom Sultan von Brunei an England abgetreten. Sie wurde am 1. Januar 1891 der Verwaltung der Britisch Nordborneo-Gesellschaft unterstellt, blieb aber trotzdem Crown Colony unter einem besonderen Gouverneur. In Nordborneo ist das indische Strafgesetzbuch von 1860 (vgl. oben S. 221 fg.) eingeführt, aber teilweise abgeändert. Im übrigen gilt für die Eingeborenen das einheimische und das mohammedanische Recht. Für Mohammedaner besteht ein besonderer (Imams-) Gerichtshof. In der Kronkolonie Labuan galt früher der Straits Settlements Code von 1871. Durch Kolonialgesetz vom 27. August 1890 (Nr. IV of 1890) ist der Indian Penal Code von 1860 mit Geltung vom 1. September 1890 eingeführt. Durch Kolonialgesetz vom gleichen Tage (Nr. V of 1890 The Criminal Procedure Amendment Ordinance 1890) sind jedoch folgende abändernde Bestimmungen getroffen: Wenn bei Verhandlung eines Straffalles sich herausstellt, dass das Delikt so unbedeutend ist, dass eine nominelle Strafe nach Lage der Sache genügend erscheint, so kann entweder das Gericht a) ohne zu einer Verurteilung zu schreiten, die Anklage zurückweisen und nach seinem Ermessen den Angeklagten zur Bezahlung einer Busse bis zu 10 $ und zur Tragung der Kosten des Verfahrens anhalten; oder b) die Schuld des Angeklagten feststellen, ihn aber bedingungsweise entlassen, falls er verspricht und auf Wunsch Sicherheit dafür leistet, dass er zum Zweck der Verurteilung auf Vorladung vor Gericht erscheint, oder dass er sich gut betragen will; auch in diesem Falle kann die Zahlung von Schadensersatz und Kosten wie zu a angeordnet werden (§ 2). § 3 trifft Bestimmungen über die Behandlung von Gegenständen, die einem

Angeklagten abgenommen sind. Dieselben sind entweder zurückzugeben oder, wenn sie der Einziehung unterliegen, öffentlich zu verkaufen. § 4. Gehülfen durch Rat oder That unterliegen derselben Strafe wie der Hauptthäter. Eine Ordinance vom gleichen Tage (Nr. VI of 1890) stellt die nicht rechtzeitige, d. h. binnen zwölf Stunden nach Einlaufen erfolgte Ablieferung von Postsachen seitens der im Hafen von Labuan ankommenden Schiffskapitäne unter Strafe (bis 500 $).

3. Kolonieen in Amerika (ausser Canada).

a) Britisch Guiana (Guayana).

I. Geschichte und Verfassung.

Die ersten Ansiedelungen an der Nordostküste von Südamerika wurden im 16. Jahrhundert von Holländern gemacht. Im Jahre 1781 wurden die niederländischen Kolonieen Essequibo, Demerara und Berbice von den Engländern in Besitz genommen, 1782 von den Franzosen erobert, 1783 den Niederländern zurückgegeben. Im Jahre 1803 wurden sie abermals von den Engländern genommen, denen sie 1814 durch die Londoner Konvention förmlich abgetreten sind. Obige drei Kolonieen bilden heute die drei Gesellschaften von Britisch Guiana.

An der Spitze der Kolonie steht ein von der Krone ernannter Gouverneur, ihm zur Seite ein Court of Police, von dessen zehn Mitgliedern fünf höhere Beamte sind, während die fünf anderen aus indirekten Wahlen hervorgehen. Nur finanzielle Fragen werden einem combined court vorgelegt, der ausser den Mitgliedern des Court of Police noch sechs weitere Vertreter der Kolonisten enthält.

II. Geltendes Strafrecht. Die Strafgesetze vor 1893.

Das materielle Strafrecht ist niedergelegt in zwei am 1. März 1894 in Kraft getretenen Gesetzen: The Summary Conviction Offences Ordinance 1893 (Nr. 21, 1893) und The Indictable Offences Ordinance 1893 (Nr. 22, 1893).

In diesen beiden Gesetzen ist jedoch das Strafrecht der Kolonie nicht erschöpfend geregelt, vielmehr sind andere Gesetze, welche strafrechtliche Bestimmungen über dieselben Materien enthalten, ausdrücklich aufrecht erhalten, mit der Massgabe, dass nur auf Grund eines Gesetzes die Verurteilung wegen derselben Strafthat erfolgen darf (I §§ 9, 10, II §§ 12, 13). Auch das in England geltende Common Law hat in der Kolonie Geltung, soweit die besonderen Verhältnisse derselben seine Anwendung zulassen (I § 4, II § 4). Ausserdem ist bestimmt, dass die in England geltenden Vorschriften über die Bestrafung von treason und piracy in der Kolonie Anwendung finden sollen.

1. Geltungsbereich des Strafgesetzbuches. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches finden Anwendung auf alle innerhalb der Grenzen der Kolonie begangenen strafbaren Handlungen, und zwar auch dann, wenn sie nur teilweise in diesem Gebiet, teilweise ausserhalb desselben begangen sind, sowie wenn der Erfolg einer Strafthat erst ausserhalb des Gebiets eingetreten ist. Ein Teilnehmer an einem ausserhalb des Kolonialgebiets begangenen Delikt

kann in der Kolonie bestraft werden, wenn seine Thätigkeit innerhalb der Grenzen der letzteren ausgeübt ist (I § 5, II §§ 5, 6). Alle in der Indictable Offences Ordinance erwähnten Strafthaten können, wenn sie innerhalb des Jurisdiktionsbezirkes der Admiralty of England begangen sind, von den Strafgerichten der Kolonie verfolgt werden, soweit nicht die englischen, das Heer und die Flotte betreffenden Gesetze entgegenstehen (II § 6).

Unter derselben Einschränkung kann auch der Teilnehmer an einer von den Gerichten der Kolonie abzuurteilenden Strafthat, dessen Thätigkeit innerhalb des Jurisdiktionsbezirkes der Admiralität fällt, nach dem Strafrecht der Kolonie wegen felony bestraft werden (II § 34).

2. Die Einteilung der strafbaren Handlungen ist dieselbe wie im englischen Recht.

3. Strafensystem. Nach der Summary Convict. Off. Ord. kann auf folgende Strafarten erkannt werden: Geldstrafe (penalty); Schadenersatz (compensation); Prügelstrafe (whipping und flogging); Gefängnis (imprisonment) (I § 12).

Die Indictable Off. Ord. kennt ferner ausser Geldstrafe (fine), Schadenersatz (compensation), Prügelstrafe und Gefängnis als Strafmittel noch: Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter u. s. w. (disqualification for the holding of offices and otherwise); Zuchthaus (penal servitude) und Todesstrafe (death) (II § 14). Ausserdem sind noch mehrere Strafmittel zu nennen, welche vom Gesetz nicht ausdrücklich als solche mit aufgezählt sind, deren Anwendbarkeit sich aber aus dem sonstigen Inhalt des Gesetzes ergiebt. Es sind dies: Einzelhaft (solitary confinement); Überweisung an eine Besserungsanstalt; Einziehung; Sicherheitsleistung für gutes Betragen; Polizeiaufsicht.

4. Versuch. Der Versuch der Begehung eines jeden Delikts ist strafbar, und zwar wird bei summary conv. off. der Versuch mit der Hälfte der für das vollendete Delikt angedrohten Strafe belegt (I § 25). Der Versuch der Begehung einer nach der Indictable Off. Ord. mit Zuchthaus unter bezw. über sieben Jahren bedrohten felony wird mit Gefängnis von einem bezw. zwei Jahren bestraft, falls besondere Strafe nicht festgesetzt ist. Unter der gleichen Voraussetzung wird der Versuch der Begehung aller nach anderen Gesetzen oder nach Common Law strafbaren indictable offences mit Gefängnis von zwei Jahren bestraft (II §§ 40—42). Mit der gleichen Strafe ist auch der Versuch der Anstiftung zu einem der erwähnten Delikte belegt. In den Fällen, in welchen in der Indictable Off. Ord. eine besondere Strafe für den Versuch festgesetzt ist, ist diese entweder die gleiche, wie die für die vollendete Handlung angedrohte (z. B. §§ 63, 64 Beibringung von Chloroform u. s. w. in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, II §§ 73, 74; Kuppelei bezw. Verleitung zur Unzucht; ferner §§ 223, 357) oder eine leichtere (so bei Notzucht § 76) vollendete Handlung: lebenslängliches Zuchthaus; Versuch: Zuchthaus von fünf Jahren; Mordversuch in den Fällen des § 102: Todesstrafe bezw. lebenslängliches Zuchthaus; Inbrandsetzung von Schiffen § 142: lebenslängliches Zuchthaus bezw. Zuchthaus von 14 Jahren, ferner §§ 155, 157, 342. Hervorzuheben ist noch, dass der Versuch des Selbstmordes als misdemeanor mit Gefängnis von zwei Jahren bestraft wird (II § 97).

5. Teilnahme, Hehlerei. Die Beihülfe bei einer summary conv. off. wird wie die Thäterschaft, die Anstiftung wie der Versuch bestraft (I §§ 24, 25). Der Gehülfe und Anstifter bei einer felony wird wie der Thäter bestraft, und zwar auch dann, wenn der letztere aus irgend einem Grunde straflos bleibt (II §§ 29, 30). Die Begünstigung wird bei felonies mit Gefängnis von zwei Jahren bestraft (§§ 31, 30). Wegen Teilnahme an einer im Jurisdiktionsbezirk der Admiralität begangenen felony vergl. oben Nr. 1. Die Hehlerei

wird, wenn der Hauptthäter sich einer nach Teil 3 der Summary Conv. Off. Ord. oder Ind. Off. Ord. strafbaren Handlung schuldig gemacht hat und der Wert des Gestohlenen u. s. w. den Betrag von 25 $ nicht übersteigt, mit Gefängnis von sechs Monaten bestraft (I § 95). Ist der Hauptthäter wegen misdemeanor bezw. felony strafbar, so wird der Hehler mit Zuchthaus von sieben bezw. 14 Jahren bestraft (II §§ 244, 245).

Besondere Strafe ist für die Teilnahme an Strafthaten festgesetzt in II § 96, wo Beihülfe zum Selbstmorde mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist; nach § 104 wird Begünstigung bei Mord ebenfalls mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. Beihülfe bei einer durch den Gebrauch von Explosivstoffen bewirkten Zerstörung von Gebäuden u. s. w. wird wie die That selbst bestraft (§ 162). Anstiftung und Beihülfe bei treason wird wie die That selbst, Begünstigung mit Gefängnis von zwei Jahren bestraft (II § 328).

6. Strafausschliessungs-, Schärfungs- und Milderungsgründe. (Notwehr u. s. w.) Keine Strafe trifft denjenigen, welcher einen anderen durch einen unglücklichen Zufall (misfortune) in Notwehr (in his own defence) oder in anderer Weise ohne felony tötet (II § 105).

Unkenntnis von Thatumständen. Bei den Verbrechen des fleischlichen Umganges mit Mädchen zwischen 12 und 13 Jahren tritt Bestrafung nicht ein, wenn der Angeklagte nachweist, dass er vernünftigen Grund zu der Annahme gehabt hat, das Mädchen sei über 13 Jahre alt (II § 70). Ebenso: § 86 (Verführung eines Mädchens unter 18 Jahren), § 88 Verleitung eines Mädchens unter 13 Jahren zur Unzucht.

Anzeige. In gewissen Fällen schliesst die Anzeige eines geplanten oder begangenen Verbrechens seitens eines Mitthäters dessen Bestrafung wegen desselben aus (z. B. II § 336).

Verjährung. Nur in einem Falle (II § 320 Beteiligung an aufrührerischer Zusammenrottung) ist angeordnet, dass die Strafverfolgung eines Verbrechens innerhalb einer bestimmten Zeit nach Begehung (zwölf Monate) desselben begonnen sein muss, widrigenfalls sie verjährt ist.

Rückfall. Die zweite oder fernere Begehung eines Deliktes wird nur in den vom Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen schärfer, als die erste Begehung derselben oder einer gleichartigen Strafthat bestraft, und zwar sowohl bei summary conv. wie bei indictable offences. In einzelnen Fällen wird die zweite Begehung, in anderen die dritte oder vierte als Rückfall angesehen. Die zweite Begehung wird als Rückfall schärfer bestraft bei Angriff auf einen Beamten u. s. w. (I § 34), Zerstörung von Feldfrüchten (I § 55), Beschädigung elektrischer Anlagen u. s. w. (I § 62), Beschädigung anvertrauter Sachen (I § 65), Diebstahl von Feldfrüchten u. s. w. (I §§ 75—79, II § 181), Diebstahl von Haustieren und Hunden u. s. w. (I §§ 85, 86, 89, II §§ 182, 183), Landstreichen und sonstigen Übertretungen gegen die öffentliche Ordnung (I §§ 142, 145 1, 7, 8, 13, 14, 148, 167, 168), Vergiftung von Tieren (I § 198), betrüglichem Verhalten von Schuldnern (II § 226), Verausgabung falschen Geldes u. s. w. (II §§ 311, 312, 313, 314). Die dritte Begehung wird als Rückfall bestraft bei Zerstörung von Feldfrüchten u. s. w. (I § 127), Tötung von Haustieren (I § 128), Diebstahl von Bäumen u. s. w. (I § 180). Erst bei der vierten Begehung tritt die Rückfallstrafe ein im Falle des § 126 der Ind. Off. Ord. (Beschädigung von Bäumen u. s. w.)

In einzelnen Fällen wird die zweite Begehung eines Deliktes schärfer wie die erste, die dritte und fernere schärfer, wie die zweite bestraft (I §§ 54, 56, 75, 171^2, 176, 313). Die Rückfallstrafen werden nicht nur verwirkt bei wiederholter Begehung gleicher Delikte, vielmehr treten zum Beispiel bei Verurteilung wegen einfachen Diebstahls schwerere Strafen auch dann ein, wenn

der Verurteilte vorher bereits wegen felony oder misdemeanor oder wegen Sachbeschädigung und Diebstahls (gemäss Titel VI und VII der Summary Conv. Ord.) bestraft worden ist (II § 176); ähnlich bei beabsichtigtem Einbruch im Falle des § 235. Vgl. ferner zu diesem Punkte I §§ 34, 87, 88; II § 27.

Jugend. Grenzen für die Strafmündigkeit sind nicht festgesetzt. Bei Verurteilung eines Kindes unter 14 Jahren wegen eines Summary conv. off. kann das Gericht neben oder an Stelle jeder anderen Strafe auf Prügelstrafe, und bei Verurteilung wegen jeder beliebigen Strafthat (auch indict. off.), ausgenommen der mit Todesstrafe bedrohten, auf Überweisung an eine Besserungsanstalt erkennen (I § 19; II §§ 22, 26[3]).

Mildernde Umstände. Die Annahme mildernder Umstände ist im Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich zugelassen, aber durch die nachstehend aufgeführten Vorschriften in jedem Falle ermöglicht. Das Gericht kann bei jeder Strafthat an Stelle der im Gesetz festgesetzten Geld-, Gefängnis- oder Zuchthausstrafe auf eine gleiche Strafe von geringerer Dauer erkennen (I §§ 13, 22; II § 24). Bei indictable offences (ausser den mit Todesstrafe belegten) kann das Gericht nach den Umständen des Falles folgende Strafänderungen vornehmen: An Stelle von Zuchthausstrafe kann auf Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und Zusatzstrafen (Geldstrafe und Prügel) erkannt werden. Bei Totschlag oder irgend einem misdemeanor kann lediglich Geldstrafe verhängt werden. Bei misdemeanors kann ferner jede angedrohte Strafe bei Sicherheitsleistung für gutes Betragen substituiert werden (II § 26). Durch diesen Umstand wird die in der häufigen Androhung von lebenslänglicher Zuchthausstrafe, sowie in dem Umstande, dass überall nur absolut bestimmte Strafen festgesetzt sind, liegende Härte erheblich gemildert.

7. Zusammentreffen mehrerer Strafthaten. Wird jemand in derselben Sitzung des Gerichts wegen mehrerer Strafthaten verurteilt, oder verbüsst er zur Zeit seiner Verurteilung bereits eine früher erkannte Strafe, so kann das Gericht anordnen, dass die mehreren Strafen nacheinander vollstreckt werden (I § 23, II § 25).

8. Die besonderen Strafvorschriften enthalten die Summary Conviction Offences Ordinance 1893 und die Indictable Offences Ordinance 1893.

b) Falklands-Inseln.

Die Falklands-Inseln, ein aus mehreren hundert Inseln bestehender Archipel im südlichen Atlantischen Ozean, sind 1592 entdeckt und 1765 zuerst von den Engländern teilweise besiedelt; 1835 hat England dauernd Besitz davon ergriffen. Sie sind Kronkolonie unter einem Gouverneur und einem gesetzgebenden Rat. Das geltende Strafrecht stimmt mit dem des Mutterlandes überein.

c) Barbados und Windward-Inseln.

Die zu den Kleinen Antillen gehörige Insel Barbados ist 1519 entdeckt, 1625 setzten sich die Engländer zuerst darauf fest, 1652 wurde sie für die britische Krone in Besitz genommen. Barbados und die Windward-Inseln stehen unter einem von der Krone ernannten Gouverneur, dem ein gesetzgebender Rat von neun und ein Abgeordnetenhaus (assembly) von 24 Mitgliedern zur Seite steht. Das Strafrecht beruht ganz auf dem des Mutterlandes.

d) Trinidad und Tobago.

Trinidad, die südlichste und grösste der Kleinen Antillen, wurde 1496 von Columbus entdeckt, erst 1588 von den Spaniern, dann von Franzosen in Besitz genommen und ist seit 1797 englische Kolonie. Tobago, die demnächst südlichste der Kleinen Antillen, wurde 1498 von Columbus entdeckt und ist seit 1803 englische Kolonie. Die Regierung beider Inseln liegt in den Händen eines gemeinsamen Gouverneurs, dem Minister und ein von ihm ernannter Beirat zur Seite stehen. Das Strafrecht der Kolonie beruht ganz auf dem englischen mit wenigen kleinen Ausnahmen, die durch Lokalstatuten geschaffen sind. Letztere betreffen das Graben von Asphalt auf den Kronländereien, Diebstahl von Produkten und Feldfrüchten, vorsätzliche Beschädigung von Maschinen und Pflanzungen und ähnliches.

---

4. Kolonieen in Afrika.

a) Goldküste.

I. Geschichte und Verfassung.

Die Kolonie Goldküste liegt an der gleichnamigen Küste Westafrikas, am Nordstrand des Meerbusens von Guinea. Sie bildet mit Lagos das Land der beiden Gouvernements von Britisch Oberguinea. Nachdem bereits frühzeitig englische Privatgesellschaften an der Goldküste Niederlassungen gegründet hatten (z. B. 1672 die Royal African Company) wurde die Goldküste 1821 zur britischen Kronkolonie erklärt und 1851 und 1871 durch Eroberungen dänischen und holländischen Gebiets vergrössert. 1874 wurde die Colony of the Gold Coast konstituiert.

Die Kolonie wird verwaltet von einem Gouverneur, dem ein aus Beamten und Kaufleuten bestehender gesetzgebender Rat beigegeben ist.

II. Das Strafgesetzbuch von 1892.

Das zur Zeit in Geltung befindliche Strafgesetzbuch ist The Criminal Code 1892. Dasselbe unterscheidet sich von den meisten anderen englischen Kolonialstrafgesetzen durch seine systematische Anordnung, durch die scharfe und eingehende Behandlung der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts, sowie durch die zahlreichen, im Gesetz verstreuten Erklärungen von Ausdrücken und Definitionen von Strafthaten. Nahezu einzig dastehend sind auch die den einzelnen Paragraphen zur Erläuterung ihrer Anwendung hinzugefügten Beispiele (Illustrations), die sich sonst nur noch in dem Indian Penal Code von 1860 finden. Mit diesem letzteren hat das Strafrecht der Goldküste sonst wenig Ähnlichkeit, namentlich der spezielle Teil des Strafgesetzbuches weicht von dem indischen Recht wesentlich ab. Eingeteilt ist es in drei Bücher, neun Teile und 29 Titel. Das erste Buch bildet den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (general provisions); es enthält drei Teile und acht Titel. Das zweite und dritte Buch bilden zusammen den besonderen Teil des Strafgesetzbuches, und zwar enthält das zweite Buch die summary offences, das dritte die indictable offences. Durch Ordinance Nr. 5 of 1893 sind mehrere Paragraphen des Strafgesetzbuches (§§ 175, 181, 182, 195, 196) einer Änderung unterzogen worden.

a) Einteilung der strafbaren Handlungen. Crime bedeutet ein mit dem Tode oder mit Gefängnis strafbares Delikt. Ein felony ist ein indictable offence, welches im ersten Begehungsfalle mit Todesstrafe oder mit Gefängnis mit harter Arbeit von drei Jahren oder mehr bedroht ist. Misdemeanor ist jedes Delikt, welches nicht felony ist.

b) Auslegungsvorschriften. Die Auslegung des Strafgesetzbuches soll nach § 7 keine strenge, weder gegen die Königin noch gegen den Angeklagten, sondern eine weite und wohlwollende (amply and beneficially) sein; die Gerichte sind an frühere Entscheidungen anderer Gerichte nicht gebunden.

c) Der Geltungsbereich des Code (§ 9) erstreckt sich auf die ganze Kolonie, einschliesslich der Protektorate, sowie auf eine Seemeile ins Meer hinein, von niedrig Wasser an gerechnet. Nach Inkrafttreten des Code sollen Bestrafungen nach Common Law nicht mehr stattfinden, nach Statute Law nur, insoweit es im § 13 zugelassen ist. Unberührt gelassen ist unter Anderem das Begnadigungsrecht der Königin und des Gouverneurs als ihres Vertreters, sowie das englische Militär- und Marinestrafrecht (§§ 12, 13). Ausserdem ist im besonderen Teil (§§ 319, 331) bezüglich der Bestrafung des Hochverrats und Seeraubs ausdrücklich das für diese Delikte geltende englische Recht für anwendbar erklärt.

d) Die Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit werden in § 14ff. ausführlich erläutert.

e) Versuch und Vorbereitungshandlungen (§§ 45, 46). Wer den Versuch einer Strafthat begangen hat, soll nicht deswegen freigesprochen werden, weil das Delikt wegen Unzulänglichkeit der Mittel, oder wegen irgend welcher in der Person oder Sache, gegen welche das Delikt gerichtet war, liegenden Umstände nicht vollendet werden konnte. Wurde der Thäter an der Vollendung nur durch Umstände gehindert, die unabhängig von seinem Willen waren, so soll er wegen attempt in the first degree bestraft werden, wie wenn das Delikt vollendet wäre. Abgesehen von dem zuletzt erwähnten Fall, kann der Versuch mit jeder Strafart belegt werden, die für das vollendete Delikt zulässig ist; jedoch soll die Strafe je nach Lage des Falles eine mildere sein. Wer irgend welche Instrumente, Materialien oder sonstige Werkzeuge in Besitz hat oder sich verschafft, in der Absicht, dass er selbst oder eine andere Person dieselben bei Begehung gewisser Strafthaten (solcher, durch die das Leben eines Anderen gefährdet wird, ferner Urkundenfälschung, Falschmünzerei oder felonies, die mit mehr als 10 Jahren Gefängnis bedroht sind) benutzen soll, wird bestraft, wie wenn er den Versuch eines derartigen Verbrechens begangen hätte. Die Werkzeuge u. s. w. werden eingezogen.

f) Teilnahme, Verschwörung, Hehlerei (§ 47). Jeder, der einen anderen zur Begehung eines Verbrechens direkt oder indirekt aufstachelt, auffordert, berät oder veranlasst oder ihm dabei in irgend einer Weise hilft, ihn ermutigt oder unterstützt, und Jeder, der irgend eine Handlung vornimmt, um einem anderen die Begehung eines Verbrechens zu erleichtern oder ihm dabei zu helfen, einerlei ob es sich um eine bestimmte Person handelt oder nicht, ob er den Thäter kennt oder nicht, wird als abettor bestraft. Der Begriff abetment umfasst hiernach die Anstiftung und Beihülfe. Der abettor wird bestraft, auch wenn der Thäter aus irgend einem Grunde straffrei bleibt. Strafausschliessungs- und Milderungsgründe, die in der Person des abettors begründet sind, kommen diesem zu Gute, auch wenn sie beim Thäter nicht vorliegen. Wenn der Thäter ein anderes Verbrechen begeht, als wozu er angestiftet wurde, so greifen besondere Bestimmungen Platz. Der Hehlerei ist schuldig, wer eine Sache, von der er weiss, dass sie durch eine strafbare Handlung erlangt ist, kauft oder an sich bringt oder darüber in

anderer Absicht, als sie dem Eigentümer wieder zu verschaffen, verfügen hilft. Dabei ist es unerheblich, ob die Handlung, durch welche die Sache erlangt ist, innerhalb oder ausserhalb der Grenzen der Kolonie begangen wurde (§ 44). Die Strafe für Hehlerei ist im § 105 auf drei Monate Gefängnis festgesetzt.

g) Strafausschliessungs- und Schärfungsgründe (general exceptions §§ 52—55, 88). Eine Handlung ist kein Verbrechen, wenn sie von einem Kinde unter sieben Jahren begangen ist, oder von einer Person zwischen sieben und zwölf Jahren, welche noch nicht die nötige Verstandesreife besitzt, um die Natur und Folgen des Verhaltens, auf Grund dessen sie angeklagt ist, zu beurteilen. Ein Angeklagter soll wegen Geisteskrankheit freigesprochen werden, a) wenn er infolge von Geistes- oder Verstandesschwäche oder wegen irgend einer geistigen Zerrüttung oder Erkrankung des Gemüts verhindert war, die Natur und Folgen seiner Handlungen zu erkennen; b) wenn er die That unter dem Einfluss eines krankhaften Wahns beging, dessen Vorhandensein ihn nach Ansicht des Gerichts als nicht strafwürdig erscheinen lässt. Trunkenheit befreit nicht von strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Eine Person, welche eine Handlung im Zustande der Trunkenheit vornimmt, soll so angesehen werden, als habe sie die natürlichen und wahrscheinlichen Folgen ihrer Handlung beabsichtigt (§ 54). Niemand soll für eine Handlung bestraft werden, welche er wegen Irrtums oder Unkenntnis von Thatsachen für gesetzlich zulässig hielt (§ 55). Unkenntnis von Rechtssätzen schützt jedoch nicht vor Strafe. Die Fälle, in denen gerechtfertigte Gewaltanwendung (justificable force and harm) Straflosigkeit zur Folge hat, sind in den §§ 56—72 eingehend behandelt.

h) Die Einwilligung des Verletzten (§ 17) ist ohne Einfluss, wenn die Person, die sie erteilt hat, unter sieben Jahren alt ist, oder infolge von Geisteskrankheit, Trunkenheit u. s. w. nicht imstande ist, die Tragweite der Handlung, in welche sie eingewilligt, zu erfassen; ferner, wenn die Einwilligung durch Betrug, physischen oder psychischen Zwang, Missbrauch der Autorität herbeigeführt oder infolge thatsächlichen Irrtums erteilt ist. Die Nichtigkeit einer Einwilligung soll jedoch dem nicht schaden, der sie nicht kannte und nicht kennen konnte. Bezüglich der Einwilligung einer Person zur Gewaltanwendung gegen sie ist hervorzuheben, dass die Tötung einer Person niemals durch deren Einwilligung gerechtfertigt wird, dass ferner eine Wunde oder schwere Verletzung durch die erteilte Einwilligung nur gerechtfertigt wird, wenn es sich um einen ärztlichen Eingriff handelt. Teilnehmer an einem Zweikampf werden durch die Einwilligung des Gegners nicht straffrei.

i) Rückfall. Über die Bestrafung rückfälliger Verbrecher sind im § 82 sehr eingehende Bestimmungen getroffen. Rückfall liegt vor, wenn jemand nach vorgängiger Verurteilung wegen eines Verbrechens abermals wegen eines solchen bestraft wird; es ist dabei unwesentlich, ob ein vollendetes Verbrechen oder ein Versuch oder Anstiftung zu einem solchen vorliegt. Es ist nicht erforderlich, dass das zweite Verbrechen dasselbe ist, wie das erste, in vielen Fällen braucht es nur ähnlich (similar) zu sein, in vielen anderen wird auch dies nicht gefordert. Unter einander ähnlich sind alle in denselben Titeln des Strafgesetzbuches behandelten Verbrechen; ausserdem sind die in den Titeln 15—17 aufgeführten Strafthaten in obigem Sinne unter einander ähnlich, ebenso die in den Titeln 19—22 enthaltenen. Endlich sind auch Diebstahl, Raub, Betrug und Fälschung von Rechnungen unter sich ähnliche Verbrechen. In einigen Fällen ist der zweite, in anderen erst der dritte Begehungsfall als Rückfall strafbar. Die Strafe für den Rückfall ist stets eine erheblich verschärfte. Die Frist, innerhalb welcher die mehreren Strafthaten begangen sein müssen, damit die Vorschriften über Rückfall Platz greifen, schwankt zwischen ein und zehn Jahren. Zwei dem § 82 angefügte Tabellen geben genaue

Auskunft über alle obigen, hier nur kurz berührten Fragen. Dieselben enthalten so viele und komplizierte Bestimmungen, dass es zu weit führen würde, hier mehr als ein Beispiel daraus anzuführen: wer wegen eines Verbrechens summarisch verurteilt wird, unterliegt den Rückfallstrafen, wenn er innerhalb des letzten Jahres vor der Verurteilung wegen eines ähnlichen Verbrechens bereits vorbestraft ist. In diesem Falle kann er zu der doppelten Gefängnisstrafe verurteilt werden, welche an sich für das Delikt angedroht ist. Wird die Rückfallstrafe erkannt, bevor die erste Strafe verbüsst ist, so kann das Gericht anordnen, dass beide Strafen ganz oder teilweise zusammen, oder dass die eine nach der anderen verbüsst wird. Eine Verurteilung, die jemand vor Vollendung des 18. Lebensjahres erlitten hat, soll ihm nach Vollendung des 20. Lebensjahres nicht mehr angerechnet werden, wenn es sich um Entscheidung der Frage handelt, ob Rückfall vorliegt. Bei dem Verbrechen der Beleidigung durch Schmähschriften (libel), sowie bei allen fahrlässig begangenen Strafthaten finden die Bestimmungen über Rückfall keine Anwendung.

k) Strafensystem. Folgende Strafen sind nach dem Code (§ 74) zulässig: 1. Todesstrafe; 2. Gefängnis; 3. Prügelstrafe (flogging und whipping); 4. Geldstrafe; 5. Zahlung einer Entschädigung; 6. Polizeiaufsicht; 7. Verlust bekleideter Ämter und der Pension; 8. ausserdem kann in gewissen Fällen auf Einziehung und Vernichtung von Gegenständen, sowie 9. auf Verlust des Erziehungsrechtes erkannt werden.

l) Zusammentreffen von strafbaren Handlungen (§ 83). Wenn eine Person mehrere Strafthaten begeht, die nach Ansicht des Gerichts auf denselben verbrecherischen Entschluss zurückzuführen und als eine fortgesetzte Handlung (continuous transaction) anzusehen sind, so ist die Gesamtheit der Handlungen nur als ein Delikt anzusehen, bei dessen Bestrafung die mehreren Einzelhandlungen als Strafzumessungsgrund in Betracht zu ziehen sind. Wenn jemand durch eine Handlung mehrere Personen verletzt oder tötet oder mehrere Gegenstände beschädigt, so soll er nur wegen Verletzung oder Tötung einer Person bezw. Beschädigung einer Sache bestraft werden; jedoch soll das Gericht bei der Strafausmessung alle beabsichtigten oder wahrscheinlichen Folgen der Handlung in Berücksichtigung ziehen.

m) Über Verjährung ist im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches nichts gesagt. Im speziellen Teil ist in wenigen Fällen eine Verjährung der Strafverfolgung festgesetzt, deren Dauer drei Monate (Unzucht mit Kindern zwischen zehn und zwölf Jahren § 175), sechs Monate (Übertretungen gegen die Strassenordnung §§ 137, 138[4]) oder ein Jahr (Übertretungen beim Spirituosenhandel § 129) beträgt, vom Moment der Begehung der Strafthat an gerechnet.

n) Den besonderen Teil enthalten das II. und III. Buch des Strafgesetzbuches von 1892.

b) Kapland mit Dependenzen.

Die ersten Versuche der Engländer, sich in Südafrika festzusetzen, fallen in das Jahr 1795; 1803 wurden sie genötigt, das Kapland den Holländern zurückzugeben, 1806 eroberten sie es jedoch bereits wieder. Anerkannt wurde Englands Besitztitel erst 1814 im Pariser Frieden. Die Kapkolonie hat seit 1853 eine Verfassung. Die exekutive Gewalt ruht in den Händen des jeweiligen Gouverneurs, der von der britischen Regierung für bestimmte Zeit ernannt, aber von der Kolonie besoldet wird, und eines verantwortlichen Ministeriums von sechs Mitgliedern. Neben dem Gouverneur besteht ein Parlament, das sich aus einem Oberhaus (Legislative Council) von 22 und einem Unterhaus (House of Assembly) von 72 auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Teile

der Kapkolonie bilden die Gebiete Ostgrigualand (seit 1876), Fingaland (1876), Transkei-Distrikt, Westgrigualand (1880), Pondoland (1894); das Basutoland war von 1869—1884 auch Teil der Kapkolonie, seit dem letztgenannten Jahre steht es unter direktem englischen Schutz und wird von einem Kommissar, der vom Gouverneur der Kapkolonie (als hight commissioner) ressortiert, verwaltet. Das Betschuanenland ist teils britische Kronkolonie, teils Protektorat, letzteres steht unter einem britischen Kommissar. Kolonie wie Protektorat unterstehen der direkten Kontrolle des Gouverneurs der Kapkolonie als Oberkommissar. Die Sambesigebiete sind britisches Protektorat unter Verwaltung der englisch-südafrikanischen Gesellschaft.

Die Grundlage des in der Kapkolonie nebst Dependenzen geltenden Strafrechts ist das holländisch-römische Recht. Durch Proklamation des Gouverneurs der Kapkolonie vom 25. September 1894 ist in West-Pondoland das im Tambu-Territorium, in Ost-Pondoland das in Ostgrigualand geltende Recht, insbesondere das Strafgesetzbuch für die Transkei-Territorien (Native Territories Penal Code, Nr. 24 of 1886) eingeführt.

C. H. van Zijl, The judicial practice of the Colony of Good Hope and of South Africa generally (J. C. Juta in Cape Town und Johannesburg 1893).

c) Lagos.

Die Kolonie Lagos liegt an der Sklavenküste von Westafrika; sie ist 1861 von den Engländern erworben. Zunächst bildete Lagos einen Teil der Kolonie Gold Coast; seit 1886 ist es selbständige Kronkolonie und wird von einem Gouverneur verwaltet.

Das Strafrecht ergiebt sich zum Teil aus der für die Kolonie Gold Coast erlassenen Supreme Court Ordinance (Nr. 4 of 1876). Section 14 dieses Gesetzes bestimmt, dass das Common Law sowie die Gesetze von allgemeiner Anwendbarkeit, welche am 24. Juli 1874 in England in Geltung waren, auch in der Kolonie Anwendung finden sollten. Nach section 17 gelten ferner alle Reichsgesetze (imperial laws), die mit Geltung für sämtliche Kolonieen erlassen sind, auch in Lagos. Hierzu kommen dann noch die seit dem 24. Juli 1876 in der Gold Coast Colony erlassenen Gesetze lokalen Ursprungs, deren Anwendbarkeit in Lagos auch nach dessen Trennung von der Gold Coast Colony durch Gesetz der Kolonie Lagos (Nr. 1 of 1886) ausdrücklich festgestellt ist. Seit 1886 erlässt die Kolonie selbständig Gesetze.

Das beste Werk über das Strafrecht dieser Kolonie ist „Table of Offences“ by Mr. E. H. Richards, D. C. (published by Messrs. Stevens), welches jedoch die Gesetze neuesten Datums nicht mehr berücksichtigt.

d) Natal mit Sululand.

An der Stelle der heutigen Kolonie Natal war bereits 1835 von einem englischen Reisenden die „Republik Victoria“ gegründet, jedoch wieder aufgegeben, da England sich weigerte, das Land in Besitz und Schutz zu nehmen. 1839 konstituierten die Buren an derselben Stelle die Republik Port Natal. Der damalige Gouverneur der Kapkolonie unterwarf jedoch das Gebiet der britischen Hoheit wieder. 1856 wurde Natal zu einer besonderen von Kapland unabhängigen Kolonie erhoben und durch verschiedene Erwerbungen (zuletzt 1865 Alfredia) vergrössert. Seit 1887 ist das angrenzende Sululand mit Natal administrativ vereinigt. Natal ist Kronkolonie; die Regierung führt ein Gouverneur mit einem aus zwei Häusern bestehenden Parlament. Die Grundlage des geltenden Strafrechts bildet das römisch-holländische Recht, welches jedoch durch lokale Gesetze Abänderungen erfahren hat.

e) Ascension und St. Helena.

Ascension (Himmelfahrtsinsel), eine zu Afrika gerechnete Insel im Atlantischen Ozean, wurde am Himmelfahrtstage 1501 von einem Portugiesen entdeckt und 1815 von den Engländern besetzt. Die Insel hat 140 Einwohner (1889) und ist z. Z. nur noch Kohlenstation. Die ebenfalls im atlantischen Ozean gelegene Insel St. Helena gelangte 1650 in den Besitz der englisch-ostindischen Kompanie; am 1. April 1815 übernahm die britische Regierung die Verwaltung der Insel. Beide Inseln stehen nicht unter der Kolonialverwaltung, sondern unter dem Lord of the Admiralty. Rechtlich werden die Inseln wie britische Kriegsschiffe behandelt. Die Bewohner sind im Schiffsregister eingetragen. Die Gerichtsbarkeit wird nach der Naval Discipline Act (An act to make provisions for the discipline of the navy vom 10. August 1866 29/30 Vict. Nr. 109) in der Fassung der Act to amend the naval discipline Act (47/48 Vict. Nr. 39 vom 28. Juli 1884) ausgeübt. Die Strafthaten des gemeinen Rechts, im Gegensatz zu den militärischen Vergehen, werden nach section 45 dieses Gesetzes bestraft.

f) Sierra Leone.

Die in Westafrika (Oberguinea) liegende Kolonie wurde 1787 von englischen Philanthropen zur Aufnahme von befreiten Negern aus Nordamerika gegründet, 1794 von den Franzosen zerstört, 1808 von der Krone in Besitz genommen und 1860 und 1862 durch Neuerwerbungen vergrössert. Die Kolonie steht unter einem Gouverneur mit einem gesetzgebenden Rat. In der Kolonie gilt das englische Mutterrecht ohne irgend welche Veränderungen.

g) Gambia.

Die in Westafrika, an beiden Ufern des Gambiaflusses liegende Kolonie ist seit dem 1. Dezember 1888 selbständig; sie wird von einem Administrator verwaltet. In der Kolonie gilt das englische Mutterrecht ohne Abänderungen.

h) Die britisch-ostafrikanische Interessensphäre

(Sansibar und Dependenzen).

Das im Jahre 1858 durch Erbteilung entstandene Sultanat Sansibar bestand aus 2 Teilen, den Küsteninseln und dem Besitz auf dem ostafrikanischen Festlande. In den achtziger Jahren mischten sich zunächst England, dann Deutschland in die Gestaltung der ostafrikanischen Verhältnisse, indem sie Teile obigen Sultanats unter ihre Schutzherrschaft stellten. Die Aufteilung des Gebiets des Sultanats Sansibar unter Deutschland und England ist durch Vertrag vom 1. Juli 1890 erfolgt. Dabei erhielt England ausser einem Küstenstrich auf dem Festland (von Wanga bis Witu) die Inseln Sansibar, Pemba Patta, Manda und Lacan. Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch Konsulargerichte von Deutschland, England, Österreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Portugal und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die österreich-ungarischen Unterthanen stehen unter deutschem Schutz und unter deutschen Gesetzen auch in strafrechtlicher Beziehung; die Portugiesen stehen unter englischem Schutz, jedoch wendet der englische Generalkonsul gegen sie portugie-

sisches Recht an. Von England wird englisches und indisches Straf- und Strafprozessrecht zur Anwendung gebracht, letzteres für die britischen Unterthanen aber mit gewissen Abweichungen. Der Generalkonsul und der älteste Konsularrichter haben die Stellung von Seniores Judges. Der höchste Gerichtshof von Bombay ist zugleich höchster Gerichtshof für Sansibar, dagegen gilt Kap. 33 der Strafprozessordnung nur mit der Abweichung, dass die Richter immer Europäer sein müssen. Das Recht von Englisch-Indien (vgl. oben S. 221 fg.) gilt für Sansibar, Pemba und zehn Meilen von der Küste einwärts; im übrigen gilt für englische Unterthanen das englische Recht. Daneben besteht noch die Gerichtsbarkeit des Sultans.

XVIII.

JAPAN.

Von

Dr. L. Loenholm,
Landgerichtsrat, Professor an der Universität zu Tokio.

Übersicht.

I. Einleitung.

§ 1. Bibliographie.

Übersetzungen des Strafgesetzbuches von 1880: ins Französische (sehr ungenau und unzuverlässig); The Penal Code of Japan. Yokohama, Japan Gazette Office 1882 (amtliche Ausgabe; enthält viele Druckfehler).

Entscheidungen des Kassationshofes zu Tokio, herausgegeben vom Justizministerium und von Masujima. Boissonnade, G.: Projet revisé de code pénal pour l'empire du Japon. Tokio 1886. van Hamel in der „Revue de droit international Bd. XIV S. 490. Inouy, S.: Gedruckte Vorlesungen über japanisches Strafrecht. Longford, J. H.: A summary of the Japanese Penal Codes, in den Transactions of the Asiatic society of Japan Bd. V (wichtig für die frühere Strafgesetzgebung). Michaelis: Zur Kenntnis der Geschichte des japanischen Strafrechts in den Mitteilungen der Deutschen Ostasiatischen Gesellschaft in Tokio 1887. Rudorff, O.: Kamporitsu oder Hiakkajo. Ein japanisches Rechtsbuch aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Berlin, ohne Jahresangabe (1889); vgl. hierzu: Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. IX S. 719. Derselbe: Die Strafrechtspflege in der gegenwärtigen Periode (Meiji), in den Mitteilungen der Deutschen Ostasiatischen Gesellschaft 1888; Berner im Gerichtssaal Bd. 33 S. 381—385; Mayer in Goltdammers Archiv Bd. 30 S. 30—58. Takaki, T.: Kommentar zum japanischen Strafgesetzbuch. Tomii, M.: Lehrbuch des japanischen Strafrechts (enthält nur den allgemeinen Teil). Yegi, T.: Lehrbuch des japanischen Strafrechts.

§ 2. Allgemeine Vorbemerkungen.[1])

Das geltende japanische Strafgesetzbuch (Kei-ho) ist im Juli 1880 verkündet und nebst einem am 14. Dezember 1881 erlassenen „Ergänzungsgesetze" (Kei-ho fusoku) am 1. Januar 1882 in Kraft getreten. Es beruht auf modern-europäischer Grundlage mit starker Anlehnung an den französischen Code pénal, enthält jedoch vielfach Bestimmungen, denen ältere, einheimische Rechtsanschauungen zu Grunde liegen. Scharfe Strafen, hohe Strafmindestmasse und Strafandrohungen wegen Fahrlässigkeit sind selten, der Grundcharakter des Gesetzes ist durchaus milde. Zu tadeln sind: die formalistische Richtung des Gesetzes, die insbesondere auch in der Kompliziertheit des Strafensystems zu Tage tritt, und die z. T. mangelhafte Umgrenzung der Deliktsthatbestände. — Seit mehreren Jahren ist eine Kommission japanischer Juristen mit der Revision des Strafgesetzbuches beschäftigt; ein auf der Grundlage des deutschen Strafrechts beruhender Entwurf ist bereits den Kammern vorgelegt, aber noch nicht Gesetz geworden.

Das japanische Strafrecht ist Gesetzesrecht; Gewohnheitsrecht und Analogie sind ausgeschlossen (Art. 2). Das Gesetz hat rückwirkende Kraft nur zu Gunsten des Angeklagten (Art. 3). Auf die besonderen Strafgesetze finden die im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften nur subsidiär Anwendung (Art. 5).

---

[1]) Bei der sehr schwierigen Übersetzung haben mir die Herren Tanabe und Nagashima, sowie mehrere meiner Schüler dankenswerte Hülfe geleistet.

Dr. Loenholm.

Das Strafgesetzbuch umfasst 430 Artikel und zerfällt in vier Bücher mit folgendem Inhalt: Buch I (Artt. 1—115): allgemeine Bestimmungen; Buch II (Artt. 116—291): Verbrechen und Vergehen gegen Rechtsgüter der Gesamtheit; Buch III (Artt. 292—424): Verbrechen und Vergehen gegen die Person und gegen das Privateigentum; Buch IV (Artt. 425—430): Übertretungen.

II. Der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches von 1880.

§ 3. Die strafbare Handlung.

I. Einteilung. Eine strafbare Handlung ist: ein Verbrechen, wenn sie mit dem Tode, mit Zwangsarbeit, Verbannung, Zuchthaus oder Einsperrung; ein Vergehen, wenn sie mit Gefängnis oder Geldstrafe von 2 Yen und mehr; eine Übertretung, wenn sie mit Haft oder mit Geldstrafe von 5 Sen bis 1 Yen 95 Sen bedroht ist (Art. 7—9). Ein Silber-Yen = 4,367 M. (Gold zu Silber = $15^1/_2$: 1); 100 Sen = 1 Yen.

II. Rechtswidrigkeit der Handlung. Das Gesetz kennt nachstehende Fälle der Straflosigkeit wegen mangelnder Rechtswidrigkeit: 1. Notstand: Begehung einer Handlung in einer unvermeidbaren aus höherer Gewalt oder Zufall hervorgegangenen Gefahr, um diese von der Person des Thäters oder eines Angehörigen abzuwenden (Art. 75 Abs. 2). 2. Notwehr: das Gesetz erkennt diese als Strafausschliessungsgrund nur bei Tötungen und Körperverletzungen an (Artt. 314, 315), wenn eine dieser Handlungen erfolgt ist: a) in der rechtmässigen und notwendigen Verteidigung des Leibes und Lebens des Thäters oder eines anderen, ausser wenn der Angegriffene den Angriff selbst hervorgerufen hat; b) als berechtigtes und notwendiges Mittel, um α) das Vermögen gegen Brandstiftung oder sonstige Gewaltthaten zu schützen; β) die diebische Wegnahme einer Sache zu verhindern oder die gestohlene Sache unmittelbar wiederzuerlangen; γ) denjenigen abzuwehren, der nächtlicher Weile unbefugt in ein bewohntes Haus eindringt oder das Thor, die Thür, die Umzäunung übersteigt bezw. aufbricht. — Dass der Begriff der Notwehr einen gegenwärtigen Angriff voraussetzt, ist vom Gesetze zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber anzunehmen. Die Notwehr ist auch dann zulässig, wenn der Angegriffene durch die Flucht sich der Gefahr hätte entziehen können. Überschreitung der Notwehr ist strafbar, doch kann der Richer die Regelstrafe um 2—3 Grade herabsetzen. Einem Aszendenten gegenüber ist die Notwehr unzulässig. 3. Handlung des Untergebenen auf Befehl des rechtmässigen Vorgesetzten, wenn die Handlung zur Amtszuständigkeit des Thäters gehörte (Art. 76). 4. Selbstmord und Selbstmordversuch; Anstiftung und Beihülfe zu letzterem sind jedoch strafbar (Art. 320). 5. Selbstverstümmelung, wenn sie nicht vorgenommen wird, um die Befreiung von der Militärpflicht herbeizuführen (Art. 178).

III. Schuld und Zurechnung. Das Gesetz bedroht regelmässig nur die vorsätzliche Begehung einer Handlung mit Strafe, die fahrlässige nur ausnahmsweise.

Fälle der Straflosigkeit der Handlung wegen mangelnder Schuld:

1. Begehung der That im Zustande der Bewusstlosigkeit oder krankhaften Störung der Geistesthätigkeit, so dass der Thäter des Gebrauchs der Vernunft beraubt war (Art. 78).

2. Jugendliches Alter. Ein Kind unter zwölf Jahren kann wegen einer Handlung nicht bestraft, wohl aber, wenn es das achte Lebensjahr vollendet

hat, auf richterliche Anordnung bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre in einer Besserungsanstalt untergebracht werden (Art. 79). — Bezüglich jugendlicher Personen über zwölf Jahren unterscheidet das Gesetz: a) bei solchen über zwölf, aber unter sechzehn Jahren hat das Gericht im Einzelfalle festzustellen, ob sie bei Begehung der That die Einsicht in die Strafbarkeit besessen haben, oder nicht. Im letzteren Falle sind sie freizusprechen, können aber bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre einer Besserungsanstalt überwiesen werden; im ersteren Falle werden sie bestraft, jedoch um zwei Grade milder als Erwachsene (Art. 80); b) der Thäter, welcher das sechzehnte aber noch nicht das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, wird stets als zurechnungsfähig angesehen, aber bei Verbrechen und Vergehen um einen Grad milder bestraft als der Erwachsene (Art. 81).

3. Taubstummheit. Der Taubstumme wird als unzurechnungsfähig angesehen und bleibt straflos, kann aber nach richterlichem Ermessen für höchstens fünf Jahre in eine Besserungsanstalt verwiesen werden (Art. 82).

4. Unwiderstehlicher Zwang (Art. 75). Der Richter entscheidet im Einzelfalle, ob ein „unwiderstehlicher Zwang“ vorliegt. Im Falle der „vis absoluta“ wird nicht der Gezwungene, sondern der Zwingende als Thäter angesehen.

5. Irrtum. Die Unkenntnis von Umständen, welche zum Thatbestande des Delikts notwendig sind, schliesst die Schuld aus (Art. 77 Abs. 2). Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, sind dem Thäter, der sie nicht kannte, nicht zuzurechnen (Art. 77 Abs. 3). Unkenntnis von gesetzlichen Bestimmungen oder Ordnungsvorschriften bildet keinen Strafausschliessungsgrund (Art. 77 Abs. 4).

IV. Teilnahme. Die Teilnahme ist entweder Miturheberschaft oder Beihülfe.

1. Miturheberschaft ist entweder Mitthäterschaft oder Anstiftung. — Mitthäter ist, wer in bewusster Gemeinschaftlichkeit mit anderen einen unmittelbaren Anteil an der Ausführung einer Strafthat nimmt. Jeder Mitthäter wird bestraft, wie wenn er allein die That begangen hätte (Art. 104). — Anstifter ist, wer durch irgend ein Mittel einen anderen zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens vorsätzlich bestimmt (Art. 105). Die versuchte, aber ohne Erfolg gebliebene Anstiftung ist straflos. Begeht der Thäter eine andere That als diejenige, zu der der Anstifter ihn anstiften wollte, so haftet letzterer nur, wenn und insoweit die ausgeführte That als „unter dem Einflusse der Anstiftung vollbracht“ angesehen ist. Der Anstifter wird gleich dem Mitthäter bestraft (Art. 105), er leidet jedoch nur die Strafe der von ihm beabsichtigten That, wenn die vollbrachte That zwar mit der ersteren nicht identisch, aber doch unter dem Einflusse der Anstiftung ausgeführt und ihrer Natur nach oder wegen des bei der Begehung benutzten Mittels schwerer ist als die erstere. Andererseits trifft den Anstifter nur die Strafe der wirklich vollbrachten That, wenn diese leichter ist als die von ihm gewollte (Art. 108).

2. Beihülfe. Das Gesetz giebt keine Begriffsbestimmung der Beihülfe, sondern zählt nur in Art. 109 die Fälle auf, in denen eine solche als vorliegend anzunehmen ist. Als Gehülfe gilt, wer in Kenntnis von der beabsichtigten Begehung eines Verbrechens oder Vergehens vorsätzlich durch Erteilung von Rat oder Auskunft, durch Hergabe von Werkzeugen oder durch Vornahme vorbereitender Handlungen die Ausführung der That erleichtert. Die Beihülfe zu einer Übertretung ist straflos. Die Frage, ob nach japanischem Recht Beihülfe während der Ausführung der That denkbar ist, wird von den Kommentatoren verschieden beantwortet; Tomii bejaht sie. — Der Gehülfe wird um einen Grad milder bestraft als der Thäter (Art. 109). Strafausschliessungs- oder Strafmilderungsgründe, welche in persönlichen Eigenschaften des Hauptthäters beruhen, kommen den Gehülfen nicht zu gute (Art. 110 Abs. 2).

Persönliche Strafschärfungsgründe wirken nur gegen denjenigen Mitthäter, Anstifter oder Gehülfen, bei welchem sie vorliegen (Art. 110 Abs. 1).

V. Versuch. Der Entschluss, eine strafbare Handlung zu begehen, sowie die Vorbereitungshandlungen sind als solche im allgemeinen straflos und werden nur in den vom Gesetze ausdrücklich erwähnten Fällen als selbständige Delikte bestraft (Art. 111). Versuch ist der Anfang der Ausführung einer vorsätzlichen Strafthat, deren Vollendung durch einen vom Willen des Thäters unabhängigen Umstand gehindert worden ist (Art. 112). Das versuchte Delikt bleibt also straflos, wenn der Thäter auf die Vollendung freiwillig verzichtet. Das Gesetz (Art. 113 Abs. 1) unterscheidet zwischen dem versuchten Delikt im engeren Sinne und dem fehlgeschlagenen Delikt, ohne praktische Folgen daran zu knüpfen. Der Versuch eines Verbrechens ist stets, der Versuch einer Übertretung niemals, der Versuch eines Vergehens nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen strafbar (Art. 113 Abs. 2). Die Strafe ist um einen oder zwei Grade niedriger als die der vollendeten Strafthat (Art. 112).

§ 4. Das Strafensystem.

Allgemeines. Die Strafarten des japanischen Strafgesetzbuches sind äusserst mannigfaltig; die im Gesetze aufgestellten Unterschiede sind aber in der Praxis der Strafvollstreckung vielfach verwischt worden. Die Strafandrohungen lassen den Einfluss der Abschreckungstheorie erkennen.

Es giebt Haupt- und Nebenstrafen (Art. 6 ff., Art. 12 ff., Art. 31 ff.). Hauptstrafen sind: Todesstrafe, Freiheitsstrafe, Geldstrafe; Nebenstrafen: dauernder oder zeitweiliger Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Entziehung der Vermögensverwaltung, Geldstrafe, Einziehung.

I. Hauptstrafen. 1. Die Todesstrafe (Artt. 12—26) wird durch Hängen vollzogen. Die Vollstreckung erfolgt nicht öffentlich und soll nach 10 Uhr vormittags und an den nationalen Festtagen nicht vorgenommen werden. Sie hat einen formellen Vollziehungsbefehl des Justizministers zur Voraussetzung. Die Fälle, in welchen die Todesstrafe angedroht wird, sind ziemlich zahlreich, nämlich: Mord, Aszendententotschlag, Vergiftung, Hochverrat, gewisse Fälle des Landesverrats, der Dynamitverbrechen, der Ablegung falschen Zeugnisses, der Brandstiftung u. a. m.

2. Freiheitsstrafen sind: lebenslängliche und zeitige Zwangsarbeit, lebenslängliche und zeitige Verbannung, schweres und leichtes Zuchthaus, schwere und leichte Einsperrung (Detention), schweres und leichtes Gefängnis, Haft. — a) Zwangsarbeit (Artt. 17—19) wird auf einer dazu bestimmten besonderen Insel verbüsst. Nur weibliche Verurteilte verbüssen die Strafe im Lande in besonderen Zwangsarbeitshäusern. Die Dauer der zeitigen Zwangsarbeit beträgt 12—15 Jahre; die Sträflinge werden zu harter Arbeit angehalten. — b) Verbannung (Artt. 20, 21). Auch diese Strafe wird auf einer Insel in besonderer Anstalt verbüsst. Die Dauer der zeitigen Verbannung beträgt 12 bis 15 Jahre; Arbeitszwang besteht nicht. Nach 5 Jahren bei lebenslänglicher und nach 3 Jahren bei zeitiger Verbannung kann dem Verurteilten von der Verwaltungsbehörde der freie Aufenthalt in einem bestimmt umgrenzten Teile der Insel gestattet werden. Solange die Einsperrung in der Anstalt dauert, kann der Verurteilte verlangen, dass er beschäftigt werde. — c) Zuchthaus (Art. 22). Die Verbüssung geschieht im Lande selbst in besonderen Zuchthäusern. Dauer: bei schwerem Zuchthaus 9—11, bei leichtem 6—8 Jahre; Arbeitszwang. — Bei Zwangsarbeit und Zuchthaus dürfen Sträflinge, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, nur noch zu ihren Kräften entsprechenden Arbeiten angehalten werden. — d) Einsperrung (Detention) ist einfache

Freiheitsentziehung ohne Arbeitszwang und entspricht etwa der „Festungshaft" des deutschen Rechts. Die Verbüssung geschieht in besonderen Anstalten; Dauer der schweren Einsperrung 9—11 Jahre, der leichten 6—8 Jahre; der Verurteilte soll auf sein Verlangen innerhalb der Anstalt beschäftigt werden (Art. 23). — e) Gefängnis (Art. 24). Dauer 11 Tage bis 5 Jahre, im Falle der Straferhöhung 7 Jahre (vgl. unten S. 361). Das schwere Gefängnis unterscheidet sich von dem leichten dadurch, dass bei dem ersteren Arbeitszwang besteht, bei dem letzteren nicht. — Der zu schwerem Gefängnis oder Zuchthaus Verurteilte kann auch zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt verwendet werden. — f) Haft ist einfache Freiheitsentziehung ohne Arbeitszwang auf die Dauer von 1—10 Tagen.

Bei der Berechnung der zeitigen Freiheitsstrafen gilt ein Tag gleich 24 Stunden, ein Monat gleich 30 Tagen, das Jahr wird nach der Kalenderzeit berechnet. Der Anfangstag der Vollstreckung gilt als voll, der Tag der Entlassung wird nicht mitgezählt (Art. 49). Die Dauer der Strafzeit soll zu Gunsten des Verurteilten nicht erst vom Beginn der Strafverbüssung, sondern von der Verkündung des Urteils, und zwar, wenn ein Rechtsmittel eingelegt ist, des ersten Urteils ab berechnet werden. Nur wenn der Verurteilte erfolglos ein Rechtsmittel eingelegt hat, wird die Verbüssung der Strafe als mit der Zurückweisung des Rechtsmittels beginnend angesehen. Diejenige Zeit, in welcher der Angeklagte während des Rechtsmittelverfahrens einstweilen auf freien Fuss gesetzt war, bleibt ausser Ansatz (Art. 51), ebenso wird derjenige Zeitraum in die Strafzeit nicht mit eingerechnet, während dessen der Verurteilte sich durch Entweichung der Strafverbüssung entzieht (Art. 52).

Vorläufige Entlassung (Artt. 53—57). Der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte kann, wenn er sich gut geführt und drei Viertel seiner Strafe, bei lebenslänglicher Zwangsarbeit mindestens 15 Jahre, verbüsst hat, durch Beschluss der Verwaltungsbehörde vorläufig entlassen werden. Die Entlassung ist unzulässig bei Verbannung. Der aus der Zwangsarbeit Entlassene darf die Insel, auf die er verschickt war, nicht verlassen. Der Entlassene kann die ihm entzogene Befugnis zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens wiedererlangen, untersteht aber gewissen Beschränkungen der persönlichen Freiheit (besondere Polizeiaufsicht, Meldepflicht, Beschränkung der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit, unbeschränkte Zulässigkeit von Haussuchungen, Verbot der Beteiligung an öffentlichen Versammlungen). Die Entlassung gilt als widerrufen, wenn der Verurteilte während derselben ein Verbrechen oder Vergehen verübt; die Dauer derselben wird in diesem Falle in die Strafzeit nicht mit eingerechnet.

3. Geldstrafe als Hauptstrafe ist entweder Vergehensstrafe (bakkin) oder Übertretungsstrafe (karyo) und beträgt in ersterem Falle mindestens 2 Yen, in letzterem mindestens 5 Sen und höchstens 1 Yen 95 Sen (Artt. 26 und 29). Die nicht oder nicht rechtzeitig bezahlte Geldstrafe wird in Gefängnis (bei Vergehen) oder Haft (bei Übertretungen) umgewandelt (Artt. 27, 30).

II. Nebenstrafen. Sie sind entweder Ehrenstrafen oder Vermögensstrafen (Art. 10).

1. Ehrenstrafen sind: a) Dauernder und zeitweiliger Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (Art. 31). Dieser tritt bei einer Verurteilung zu einer Verbrechensstrafe von Rechts wegen ein und hat zur Folge: den Verlust der den japanischen Unterthanen als solchen vorbehaltenen Rechte (z. B. Wahlrechte) sowie der bekleideten öffentlichen Ämter und die Unfähigkeit solche zu erlangen, Verlust der Pension, des Adels, der Ehrentitel und inländischen Orden sowie des Rechts, ausländische Orden im Inlande öffentlich zu tragen, Unfähigkeit im Heere zu dienen und als Zeuge vernommen zu werden (die

Vernehmung als blosse Auskunftsperson ist zulässig), Unfähigkeit Vormund (ausser über die eigenen Deszendenten) sowie Konkurs- oder Vermögensverwalter und Mitglied einer Lehranstalt zu sein. — Die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe wegen eines Vergehens hat den Verlust der bekleideten Ämter von Rechts wegen zur Folge; während der Strafverbüssung gelten die übrigen bürgerlichen Ehrenrechte als suspendiert (Artt. 33, 34). — b) Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung tritt bei jeder Verbrechensstrafe für deren Dauer von Rechts wegen ein (Art. 35). Bei Verbannung ist die teilweise Wiedergewährung dieses Rechts nach 3 bezw. 5 Jahren zulässig (Art. 36). — c) Polizeiaufsicht ist eine nach Verbüssung oder Verjährung der Hauptstrafe eintretende, in der Überwachung durch die Polizeibehörde bestehende zeitweilige Freiheitsbeschränkung (Ergänzungsgesetz zum Strafgesetzbuch). Sie tritt ein: bei Verurteilung zu einer Verbrechensstrafe von Rechts wegen (Dauer: ein Drittel der im Gesetze für das begangene Delikt zugelassenen niedrigsten Strafe, bei verjährter Todesstrafe und lebenslänglicher Freiheitsstrafe 5 Jahre (Strafgesetzbuch Artt. 37, 39); bei Vergehensstrafe nur in den vom Gesetze besonders erwähnten Fällen und nur kraft ausdrücklicher Bestimmung im Urteil (Art. 38). Über die Berechnung der Strafdauer siehe Art. 40. Der unter Polizeiaufsicht Gestellte wird an seinen Wohnort geschickt und unterliegt dort den gleichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit wie ein vorläufig Entlassener. Hat der Verurteilte keinen festen Wohnsitz oder niemand, der ihn aufnimmt, oder besitzt er keine Mittel, um die Reise dorthin zu bestreiten, so wird er für die Dauer der Strafe in einem besonderen Zimmer der Strafanstalt zurückbehalten und in geeigneter Weise beschäftigt. Widerrufliche Befreiung von der Polizeiaufsicht ist zulässig (Art. 41).

2. Vermögensstrafen sind: Geldstrafe und Einziehung (Artt. 42—44). — Geldstrafe als Nebenstrafe ist nur in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen zulässig und muss im Urteil besonders erwähnt werden. — Der Einziehung unterliegen: verbotene Gegenstände ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum sie stehen, die zur Begehung einer Strafthat gebrauchten oder durch sie hervorgebrachten Gegenstände, wenn sie im Eigentum des Verurteilten stehen oder der Eigentümer unbekannt ist.

§ 5. Strafzumessung und Wegfall der Strafe.

I. Rückfall bewirkt in allen Fällen Strafschärfung; Gleichartigkeit der Delikte wird nicht erfordert; eine sog. „Rückfallsverjährung“ existiert nur bei Übertretungen. Rückfällig ist, wer im Inlande: a) nach rechtskräftiger Verurteilung zu einer Verbrechensstrafe ein neues Verbrechen, oder b) nach rechtskräftiger Verurteilung zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe ein Vergehen, oder c) nach rechtskräftiger Verurteilung zu einer Übertretungsstrafe in demselben Jahre und in demselben Gerichtsbezirk nochmals eine Übertretung begeht (Artt. 91—93). Dass die erste Strafe bereits verbüsst war, ist nicht erforderlich; massgebend ist die erkannte, nicht die angedrohte Strafe. Wurde die zweite That während der Verbüssung der wegen der ersten erkannten Strafe begangen, so wird zunächst die schwerere, dann die leichtere Strafe vollstreckt. Geldstrafen werden zusammengerechnet (Art. 95). Eine Verurteilung durch das Militärgericht begründet den Rückfall nur, wenn sie auf Grund des gemeinen Rechts erfolgte (Art. 96). Rückfall liegt nicht vor, wenn die erste Strafe durch Amnestie erlassen ist (Art. 97).

II. Strafmilderung. — 1. Selbstanzeige. Nach altjapanischem Rechtsgrundsatz bewirkt die Selbstanzeige seitens des Thäters vor Entdeckung seiner Thäterschaft eine Herabsetzung der Strafe, und zwar nach Art. 85 um einen

Grad. Die Anzeige kann bei Vermögensdelikten an den Geschädigten erfolgen (Art. 87); bei vorsätzlichen Tötungsdelikten ist sie wirkungslos (Art. 85), bei gewissen anderen bewirkt sie völligen Strafausschluss, hat aber zur Folge, dass der Thäter auf 6 Monate bis zu 3 Jahren der Polizeiaufsicht unterstellt wird (vgl. Art. 192). — 2. Die völlige oder teilweise Zurückerstattung der durch ein Eigentumsdelikt erlangten Gegenstände oder Schadensersatzleistung an den Verletzten bewirkt weitere Strafermässigung um einen oder zwei Grade (Art. 86). — 3. Mildernde Umstände können bei allen strafbaren Handlungen vom Richter als vorhanden angenommen werden und bewirken alsdann Strafmilderung um mindestens einen und höchstens zwei Grade (Artt. 89, 90).

III. Zusammentreffen straferhöhender und strafmildernder Umstände. Über die Festsetzung der Strafe in diesem Falle enthält das Gesetz in Art. 99 eingehende Bestimmungen.

IV. Die Abstufung der Strafen nach Graden ist insofern praktisch wichtig, als das Gesetz häufig eine Strafe nicht direkt androht, sondern ausspricht, dass der Richter sie durch Erhöhung oder Ermässigung einer anderen Strafe um eine gewisse Anzahl von Graden finden soll. Es gilt jedoch hierbei die Einschränkung, dass die durch Erhöhung zu bildende Strafe niemals Todesstrafe sein, dass ferner eine Vergehensstrafe nicht zur Verbrechensstrafe und eine Übertretungsstrafe nicht zur Vergehensstrafe werden darf (Artt. 60, 70 Abs. 2, 72 Abs. 2). — Die Bildung einer Strafe durch Erhöhung oder Herabsetzung wird durch nachstehende Übersicht veranschaulicht:

A. Verbrechensstrafen: Es sind zu unterscheiden:

a) gemeine Verbrechen: 1. Herabsetzung nach Graden: α) Todesstrafe, β) lebenslängliche Zwangsarbeit, γ) zeitige Zwangsarbeit, δ) schweres Zuchthaus, ε) leichtes Zuchthaus, ζ) schweres Gefängnis von 2—5 Jahren; 2. Erhöhung nach Graden: α) leichtes Zuchthaus, β) schweres Zuchthaus, γ) zeitige Zwangsarbeit, δ) lebenslängliche Zwangsarbeit (Art. 67).

b) politische Verbrechen: 1. Herabsetzung: α) Tod, β) lebenslängliche Verbannung, γ) zeitige Verbannung, δ) schwere Einsperrung, ε) leichte Einsperrung, ζ) einfaches Gefängnis von 2—5 Jahren; 2. Erhöhung: α) leichte Einsperrung, β) schwere Einsperrung, γ) zeitige Verbannung, δ) lebenslängliche Verbannung (Art. 68).

B. Vergehensstrafen. 1. Soll die Strafe durch Erhöhung einer Vergehensstrafe gefunden werden, so erfährt das vom Gesetze angegebene Höchst- und Mindestmass eine Erhöhung um ein Viertel; lautet z. B. die zu erhöhende Strafandrohung auf Gefängnis von 2—5 Jahren, so beträgt die durch Erhöhung gefundene Strafe Gefängnis von $2^1/_2$—$6^1/_4$ Jahren. Die auf solche Weise gebildete Gefängnisstrafe darf jedoch die Dauer von 7 Jahren nicht übersteigen (Art. 70). 2. Die Herabsetzung erfolgt in entsprechender Weise durch Ermässigung der zulässigen leichtesten und schwersten Strafe um ein Viertel (z. B. bei Strafandrohung von 2—5 Jahren auf $1^1/_2$—$3^3/_4$ Jahre). Ist durch die Ermässigung die niedrigste Vergehensstrafe erreicht, so ist auf die Übertretungsstrafen zurückzugehen; der Richter kann auf letztere erkennen, wenn das Mindestmass der durch Herabsetzung gefundenen Strafe weniger als 10 Tage Freiheitsstrafe oder 1 Yen 95 Sen beträgt (Art. 71).

C. Übertretungsstrafen. Es gelten dieselben Grundsätze wie bei den Vergehensstrafen, jedoch darf die erhöhte Strafe nicht mehr als 12 Tage Haft und 2 Yen 40 Sen Geldstrafe, die ermässigte nicht weniger als einen Tag Haft oder 5 Sen betragen (Art. 72). — Für alle Strafarten gilt die Regel, dass Bruchteile eines Tages nicht mitgerechnet werden, und dass Geldstrafe als Nebenstrafe mit der Hauptstrafe steigt oder fällt.

V. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. Gelangen mehrere von derselben Person begangene Delikte gleichzeitig zur Aburteilung oder wird nach Aburteilung eines Delikts ein weiteres, von derselben Person vor der Aburteilung wegen des ersten begangenes Delikt entdeckt, so ist nur auf die wegen der schwersten That verwirkte Strafe zu erkennen (Absorptions-Prinzip). Als schwereres Delikt gilt bei Verbrechen: das mit einer Strafe von längerer Dauer bedrohte, bei gleicher Strafdauer: das mit einer Arbeitszwang einschliessenden Strafe bedrohte; bei Vergehen soll der Richter die Frage, welche That als die schwerere anzusehen ist, „nach der Schwere der Umstände der Begehung" entscheiden (Art. 100). Besondere Vorschriften gelten für den Fall, dass die Aburteilung der mehreren Strafthaten in verschiedenen Verfahren erfolgt; es ist zu unterscheiden, ob das zuerst abgeurteilte Delikt schwerer oder leichter ist, als das später zur Aburteilung gelangende (Art. 102). Die etwa angeordnete Einziehung einzelner Gegenstände ist auch bei dem Zusammentreffen mehrerer Strafthaten stets auszusprechen (Art. 103); trifft lediglich eine Übertretung mit einer oder mehreren anderen Übertretungen zusammen, so sind die verwirkten Strafen kumulativ zu erkennen (Art. 101).

VI. Verjährung. Es giebt eine Verjährung der Strafverfolgung und eine Verjährung der Strafvollstreckung. Erstere ist in der Strafprozessordnung geregelt.

1. Die Strafverfolgung verjährt: wegen eines Verbrechens in 10, wegen eines Vergehens in 3 Jahren, wegen einer Übertretung in 3 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Begehung der Handlung, bei fortgesetzten Delikten mit dem Tage der letzten Handlung, und wird unterbrochen durch Klagerhebung und jede gerichtliche Verfolgungshandlung; letztere darf aber nicht wegen Formmangels nichtig sein; ob sie von dem zuständigen Gericht ausging, ist ohne Bedeutung. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

2. Die Verjährung der Strafvollstreckung erfolgt bei Todesstrafe in 30, bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen in 25, bei zeitiger Zwangsarbeit und zeitiger Verbannung in 20, bei schwerem Zuchthaus und schwerer Einsperrung in 15, bei leichtem Zuchthaus und leichter Einsperrung in 10, bei Gefängnis und „bakkin" (Vergehensgeldstrafe) in 7 Jahren, bei Haft und „karyo" (Übertretungsgeldstrafe) in einem Jahre (Art. 59 Strafgesetzbuch). Massgebend ist die wirklich erkannte, nicht die angedrohte Strafe. Die Geldstrafe als Nebenstrafe verjährt mit der Hauptstrafe (Art. 60 Abs. 2). Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem sich der Verurteilte der Strafe entzogen hat, bei Versäumnisurteilen mit der Verkündung des Urteils (Art. 61) und wird unterbrochen durch den Erlass eines Haftbefehls sowie durch die Festnahme des Verurteilten (Art. 62).

VII. Rehabilitation ist die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte durch den Kaiser; sie wirkt nur für die Zukunft und ist erst 5 Jahre nach Verbüssung der Hauptstrafe, bei verjährter Hauptstrafe nach Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig (Artt. 63, 65). Amnestie schliesst die Rehabilitation ein, Begnadigung nur, wenn dieses ausdrücklich ausgesprochen ist. Der durch Amnestie oder Begnadigung wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangte Verurteilte wird ohne weiteres von der Polizeiaufsicht frei.

III. Der besondere Teil des Strafgesetzbuches.

Die Strafandrohungen für die einzelnen strafbaren Handlungen sind im II. bis IV. Buche des Gesetzes enthalten. Des beschränkten Raumes wegen kann im folgenden nur eine genaue Inhaltsangabe unter Hervorhebung einzelner bemerkenswerter Bestimmungen gegeben werden.

§ 6. Verbrechen und Vergehen gegen Rechtsgüter der Gesamtheit.

(Buch II.)

Kap. I. Verbrechen und Vergehen gegen den Kaiser und die kaiserliche Familie (Artt. 116—120). Hervorzuheben ist Art. 117, der beschimpfende Handlungen gegen die kaiserlichen Grabstätten (die dem sehr loyalen japanischen Volke für heilig gelten) mit schwerem Gefängnis von 3—5 Jahren und Geldstrafe von 20—200 Yen bedroht. — Kap. II. Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates (Artt. 121 bis 135). Abschn. 1. Verbrechen und Vergehen gegen die innere Sicherheit des Staates. Abschn. 2. Verbrechen und Vergehen gegen die äussere Sicherheit des Staates. Feindliche Unternehmungen gegen ein anderes Land ohne Genehmigung der Regierung sowie vorbereitende Handlungen hierzu werden mit Verbannung, Verletzung der Neutralität Japans in einem Kriege zwischen fremden Staaten wird mit einfachem Gefängnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und Geldstrafe von 10—100 Yen bedroht (Artt. 133, 134). — Kap. III. Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden (Artt. 136—181). Abschn. 1. Rebellion. Bei Aufruhr werden die Führer und Anstifter mit schwerem Gefängnis von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, diejenigen, „welche sich nur dem Haufen angeschlossen haben", mit Geldstrafe von 2—5 Yen belegt (Art. 136). Abschn. 2. Störung der Ausübung öffentlicher Ämter. Abschn. 3. Gefangenenbefreiung und Begünstigung. Der Straf- oder Untersuchungsgefangene, welcher entflieht, wird mit schwerem Gefängnis von 1—6 Monaten, und wenn die Befreiung mit Sachbeschädigung oder mit Gewaltthätigkeiten oder Drohungen gegen Personen verbunden war, mit schwerem Gefängnis von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Die Begünstigung wird vom Gesetze als besonderes Delikt gegen die Rechtspflege, nicht als ein allgemeiner Fall der Teilnahme an einer strafbaren Handlung aufgefasst. Abschn. 4. Vereitelung der Folgen von Nebenstrafen. Wer die ihm entzogenen bürgerlichen Ehrenrechte unbefugter Weise ausübt, sowie wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt ist, die ihm hierdurch auferlegten Pflichten nicht erfüllt, macht sich strafbar (Artt. 154, 155). Abschn. 5. Unbefugte Herstellung und Aufbewahrung von Waffen und Kriegsmaterial. Abschn. 6. Zerstörung und Beschädigung von Verkehrsmitteln. Abschn. 7. Hausfriedensbruch. Abschn. 8. Siegelbruch. Abschn. 9. Verletzung öffentlicher Pflichten. Strafbar ist: der Truppenführer, welcher auf Verlangen einer dazu berechtigten Behörde die Stellung von Truppen zu ihrer Unterstützung verweigert (Art. 177); der Zeuge oder Sachverständige, der ohne genügenden Grund die Zeugnisablegung oder die Erstattung des Gutachtens verweigert (Art. 180); endlich der Arzt oder Apotheker, welcher im Falle einer Epidemiegefahr oder der Ankunft eines verdächtigen Schiffes es ablehnt, der Aufforderung der Behörde zur Feststellung der Epidemie oder zur Angabe der zu ihrer Bekämpfung geeigneten Mittel Folge zu leisten (Art. 179). — Kap. IV. Verbrechen und Vergehen gegen Treu und Glauben (Artt. 182—236). Abschn. 1. Münzdelikte. Gewisse Beihülfehandlungen (wissentliche Hülfeleistung seitens eines Arbeiters oder Gehülfen und Hergabe von Räumlichkeiten zur Falschmünzerei, Artt. 187, 188) sind als besondere Delikte unter Strafe gestellt. Abschn. 2. Nachahmung amtlicher Siegel, Stempel und Abzeichen. Abschn. 3. Fälschung öffentlicher Urkunden. Abschn. 4. Fälschung von Privatsiegeln oder Privaturkunden. Abschn. 5. Fälschung von Pässen, Erlaubnisscheinen und Krankheitsattesten. Abschn. 6. Falsches Zeugnis. Die ausführlichen Bestimmungen des Gesetzes über diese Materie (Artt. 218—226) sind durchaus eigenartig. Nicht der von dem falschen Zeugen geschworene Meineid, sondern lediglich die von ihm

gemachte falsche Angabe wird bestraft, und zwar nur, wenn sie wissentlich falsch war. Das Gesetz unterscheidet zwischen der falschen Aussage in einer Strafsache einerseits und einem anderen Verfahren (vor dem Civil- oder Handelsrichter oder einer Verwaltungsbehörde) andererseits; die letztere wird sehr milde, nämlich mit schwerem Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahre und Geldstrafe von 5—50 Yen, bestraft (Art. 223). Bei Strafsachen ist zu unterscheiden, ob die Aussage zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten gemacht wurde; in ersterem Falle ist sie erheblich milder und beträgt, je nachdem der Angeklagte eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt war, schweres Gefängnis von 2 Monaten bis zu 2 Jahren und Geldstrafe von 4—40 Yen, bezw. Gefängnis von 2 Monaten bis zu 1 Jahre und Geldstrafe von 2—20 Yen; handelt es sich um eine Übertretung, so wird nur auf die für diese Übertretung angedrohte Strafe erkannt (Art. 218). Auch bei der zum Nachteile eines Angeklagten gemachten Aussage ist zu unterscheiden, ob seine Verurteilung wegen eines Verbrechens, wegen eines Vergehens oder wegen einer Übertretung herbeigeführt werden sollte; die Strafe schwankt zwischen Gefängnis von 1 Monat bis zu 5 Jahren und Geldstrafe von 2—50 Yen. War der Angeklagte auf Grund des falschen Zeugnisses verurteilt und die Strafe an ihm vollstreckt, so tritt eine Art Talionsstrafe ein: der Zeuge erleidet die von dem Verurteilten erlittene Strafe, falls nicht die eigentlich angedrohte Strafe schwerer ist (Art. 221). Für den Fall, dass der Angeklagte zum Tode verurteilt ist, gelten besondere Bestimmungen; der falsche Zeuge erleidet ebenfalls die Todesstrafe, wenn die Hinrichtung bereits stattgefunden hatte (Art. 222). Diese Bestimmungen finden auf Sachverständige entsprechende Anwendung (Art. 224). Abschn. 7. Falsches Mass und Gewicht. Abschn. 8. Unbefugtes Tragen von Uniformen, Abzeichen und Ehrenzeichen sowie unbefugte Führung von Titeln. Abschn. 9. Wahlfälschung. — Kap. V. Verbrechen und Vergehen gegen das öffentliche Gesundheitswesen (Artt. 237 bis 257). Abschn. 1. Delikte in Bezug auf den Verkehr mit Opium. Der von China aus drohenden Gefahr der Einschleppung der Unsitte des Opiumrauchens sucht der Gesetzgeber durch scharfe Strafandrohungen vorzubeugen. Die Herstellung, Einführung und der Verkauf von Opium, welches zum Rauchen bestimmt ist, wird mit zeitiger Zwangsarbeit, die Herstellung u. s. w. von Werkzeugen und Apparaten, welche zum Rauchen dienen, mit leichtem Zuchthaus bestraft (Artt. 237, 238). Lebenslängliche Zwangsarbeit trifft die Zollbeamten, welche die Einführung des Opiums oder der vorerwähnten Gegenstände befördert haben (Art. 239). Das Rauchen und der wissentliche Besitz von Opium, die Verleitung zum Rauchen und die Hergabe von Räumen hierzu werden streng bestraft (Artt. 240—242). Diesen drakonischen Bestimmungen ist es zu verdanken, dass Japan von der verderblichen Sitte bislang verschont geblieben ist. Abschn. 2. Verunreinigung von Trinkwasser. Abschn. 3. Verletzung der im Interesse des Gesundheitswesens erlassenen Vorschriften. Abschn. 4. Verletzung der über den Betrieb gefährlicher oder ungesunder Industrieen gegebenen Bestimmungen. Bei diesen Delikten finden die Vorschriften über Tötung und Körperverletzung Anwendung, wenn die Ausserachtlassung einer Vorschrift den Tod oder die Erkrankung eines Menschen zur Folge gehabt hat (Art. 252). Abschn. 5. Verkauf gesundheitsschädlicher Substanzen. Abschn. 6. Unbefugte Ausübung des ärztlichen Berufs. — Kap. VI. Verletzung der öffentlichen Moral (Artt. 258—263). Diese Deliktsgruppe umfasst: Schamverletzung, Glücksspiel und beleidigende Verletzung einer Kultusgemeinschaft; das gemeinsame Band bildet der durch die Publizität der Vornahme erregte öffentliche Anstoss. Gegen Glücksspiele aller Art besteht in Japan eine lebhafte Abneigung; die auf sie bezüglichen Bestimmungen der Artt. 260—262

waren eine Zeit lang durch ein Ausnahmegesetz aufgehoben, sind aber 1889 wieder in Kraft gesetzt. Das Spielen von Hazardspielen wird mit Gefängnis von 1—6 Monaten und Geldstrafe von 5—50 Yen bestraft; der einzelne Spieler ist aber nur strafbar, wenn er auf frischer That betroffen wird (Art. 261). Das Spielen um Nahrungs- oder Genussmittel, die alsbald verzehrt werden sollen, ist straflos. Die zum Schutze der Religion erlassenen Bestimmungen sind, entsprechend der geringen Bedeutung, welche dieselbe im öffentlichen Leben Japans zur Zeit hat, nicht sehr umfangreich. — Kap. VII. Strafbare Handlungen in Beziehung auf Leichen und Gräber (Artt. 264—266). Bemerkenswert ist Art. 265: wer durch Ausgraben einen Leichnam oder Sarg offen legt, wird mit Gefängnis von 2 Monaten bis 2 Jahren und Geldstrafe von 3—30 Yen bestraft. — Kap. VIII. Strafbare Handlungen gegen die Freiheit des Handels sowie der industriellen und landwirtschaftlichen Thätigkeit (Artt. 267—272). Strafbar ist, wer durch Gewalt oder List dem Verkauf von Nahrungsmitteln oder anderen Waren Hindernisse bereitet; die Strafe wird verschärft, wenn es sich um notwendige Nahrungsmittel, wie Reis, Salz, Thee, handelt (Art. 267). Die Störung des Reishandels ist für Japan besonders gefährlich, da auf dem Reis die gesamte Volksernährung beruht und Reismangel notwendigerweise eine Hungersnot zur Folge hat. Die künstliche Beeinflussung der Preise der Nahrungsmittel durch Verbreitung falscher Nachrichten wird in Art. 272 mit Geldstrafe von 10—100 Yen bedroht. Dem Schutze des Arbeitsverhältnisses dienen die Artt. 270 und 271; ersterer bedroht die Arbeiter, welche eine Lohnerhöhung oder Verbesserung der Arbeitsbedingungen, letzterer die Arbeitgeber, welche eine Lohnverminderung oder Verschlechterung der Arbeitsbedingungen durch List oder Gewalt zu erreichen suchen, mit schwerem Gefängnis von 1—6 Monaten und Geldstrafe von 3—30 Yen. — Kap. IX. Verbrechen und Vergehen, welche von öffentlichen Beamten in Ausübung ihres Amtes begangen werden (Artt. 273—291). Abschn. 1. Delikte von Beamten gegen das allgemeine Wohl. Abschn. 2. Delikte von Beamten gegen die Person. Nach Art. 281 wird der Beamte, welcher es unterlässt, im Falle einer Überschwemmung, einer Feuersbrunst oder eines Erdbebens die seiner Obhut anvertrauten Gefangenen zu befreien, wenn dadurch der Tod oder die Verletzung eines derselben herbeigeführt ist, mit der um einen Grad erhöhten Strafe der Körperverletzung belegt. Die aktive Bestechung lässt das japanische Recht straflos. Abschn. 3. Delikte von Beamten gegen das Vermögen.

§ 7. Verbrechen und Vergehen gegen die Person und gegen das Privatvermögen. (Buch III.)

Kap. I. Verbrechen und Vergehen gegen das Leben (Artt. 292—365). Abschnitt 1. Tötung. Mord (Art. 292) ist die vorsätzliche mit Überlegung ausgeführte, Totschlag (Art. 294) die vorsätzliche ohne Überlegung ausgeführte Tötung. Als Mörder bezw. Totschläger gilt auch, wer in Tötungsabsicht böswillig einem anderen den Rat zur Vornahme einer Handlung erteilt, welche dessen Tod unmittelbar herbeiführt (Art. 297). Abschnitt 2. Körperverletzung und thätliche Beleidigung. Die leichtesten Fälle der Körperverletzung (blosse Schläge ohne eingetretene Verwundung oder Krankheit) werden nur mit Übertretungsstrafe belegt (Buch IV Art. 425 No. 9); bei allen anderen, schwereren Fällen wird unterschieden, ob die That mit oder ohne Überlegung begangen ist. Abschnitt 3. Gesetzliche Entschuldigungsgründe und Schuldausschliessungsgründe bei Tötung und Körperverletzung. Bezüglich der Notwehr siehe oben S. 356. Milder bestraft wird u. a. der Totschlag der ehebrecherischen Frau

oder des Mitschuldigen durch den Ehemann, wenn dieser sie auf frischer That betrifft und nicht den ausschweifenden Lebenswandel der ersteren gebilligt hat (Art. 311). Die Privilegierung des Kindesmordes ist dem japanischen Rechte fremd. Die gesetzlichen Strafmilderungs- und Strafausschliessungsgründe finden bei Totschlag und Körperverletzung von Aszendenten keine Anwendung (Art. 365). Diese Bestimmung rechtfertigt sich durch die tiefe Pietät, welche in Japan seit Jahrhunderten die Kinder den Eltern gegenüber unter allen Umständen zu wahren gewohnt sind. Abschnitt 4. Fahrlässige Tötung und Körperverletzung. Die erstere ist nur mit Geldstrafe von 20—200 Yen, die letztere nur unter besonderen Voraussetzungen mit Geldstrafe von 2—100 Yen bedroht, im übrigen aber straflos (Artt. 317—319). Abschnitt 5. Beteiligung am Selbstmord. Der Selbstmordversuch ist straflos, die Anstiftung und Beihülfe zum Selbstmord dagegen mit Strafe bedroht; die Strafe wird erhöht, wenn der Anstiftende aus persönlichem Interesse handelte oder ein Deszendent des Selbstmörders war (Art. 362 Abs. 2). Der Beihülfe zum Selbstmord wird die Tötung auf ernstliches Verlangen des Getöteten gleichgestellt (Art. 317). Abschnitt 6. Widerrechtliche Freiheitsberaubung. Abschnitt 7. Bedrohung. Abschnitt 8. Abtreibung. Abschnitt 9. Aussetzung von Kindern und gebrechlichen Personen. Abschnitt 10. Entführung Minderjähriger. Abschnitt 11. Sittlichkeitsdelikte. Die gegen diese angedrohten Strafen sind relativ niedrig. Widernatürliche Unzucht und Blutschande bleiben straflos; der Grund hierfür liegt, soweit die letztere in Betracht kommt, in der Abneigung des japanischen Gesetzgebers, in das streng abgeschlossene innere Leben der Familie einzudringen. Der Ehebruch wird nur bei der legitimen Frau (nicht bei den durch die Sitte dem Ehemanne gestatteten Nebenfrauen) bestraft, ist aber beim Ehemanne straflos (Art. 353). Der Thatbestand der Kuppelei ist ein sehr beschränkter; bestraft wird nur: die Hergabe und Vermittlung von Räumlichkeiten an eine Frauensperson zum Zwecke heimlicher Unzucht (Übertretung, Art. 425 No. 10) und die Gewährung von Gelegenheit zur geschlechtlichen Ausschweifung an Personen unter 16 Jahren (Art. 352). Gewohnheitsmässigkeit und Gewinnsucht sind nicht Deliktsmerkmale. Abschnitt 12. Beleidigung und Verleumdung. Nur die öffentliche Beleidigung ist strafbar. Abschnitt 13. Strafbare Handlungen der Deszendenten gegen ihre Aszendenten. Die hierher gehörigen Bestimmungen sind bereits an anderen Stellen erwähnt. Kap. II. Vermögensdelikte (Artt. 366—424). Abschnitt 1. Diebstahl. Die hier angedrohten Strafen sind im Vergleich zu den übrigen Strafen des Gesetzes sehr hoch; die niedrigste regelmässige Strafe des einfachen Diebstahls ist schweres Gefängnis von 2 Monaten, die des Diebstahls an unabgeernteten Früchten schweres Gefängnis von 1 Monat (Artt. 366, 372). Abschnitt 2. Raub. Abschnitt 3. Fundunterschlagung. Abschnitt 4. Bankerutt. Abschnitt 5. Betrug und Vertrauensmissbrauch. Abschnitt 6. Sachhehlerei. Abschnitt 7. Brandstiftung. Wegen der grossen Gefahr, die dieses Delikt für die meistens aus Holz gebauten japanischen Städte und Dörfer mit sich bringt, ist die vorsätzliche Begehung mit dem Tode bedroht (Art. 402). Abschnitt 8. Überschwemmung. Obwohl die Überschwemmungen neben den Feuersbrünsten und den Erdbeben zu den drei Plagen Japans gehören, wird doch die fahrlässige Verursachung der beiden ersteren Ereignisse nur mit Geldstrafe von 2—20 Yen bestraft. Abschnitt 9. Zusammenstoss und Strandung von Schiffen. Abschnitt 10. Sachbeschädigung.

§ 8. Übertretungen. (Buch IV Artt. 425—430.)

Erwähnt sei die Bestimmung des Art. 428 No. 19, wodurch das früher in Japan vielfach übliche Tätowieren des Körpers mit Strafe bedroht ist. Wer

durch Verbreitung unwahrer Nachrichten Schrecken im Publikum hervorruft, macht sich nach Art. 427 No. 11 strafbar. Ferner werden bestraft: Betrunkene, die an öffentlichen Orten einschlafen oder sich ungebührlich benehmen (Art. 429 No. 12), Ärzte und Hebammen, die sich weigern, im Falle der Gefahr Hülfe zu leisten (Art. 427 No. 9), wer unbefugterweise eine Sektion vornimmt (Art. 425 No. 7). Die übrigen, ein allgemeines Interesse beanspruchenden Vorschriften sind bereits in den vorhergehenden §§ erwähnt.

IV.

§ 9. Die übrigen Gesetze strafrechtlichen Inhalts.

Ausser dem Strafgesetzbuche enthalten die in folgendem aufgeführten Gesetze Bestimmungen strafrechtlichen Inhalts.

1. Gesetz über den Gebrauch von Sprengstoffen (baku hatsubutsu toriatsukai bassoku) v. 27. Dezember 1884. — 2. Gesetz über die Eigentumsübertragungen vom 11. August 1886 (Übersetzung im Annuaire de législation étrangère Bd. 16 S. 980—987. — 3. Gesetz über das Urheberrecht vom 27. Dezember 1887. — 4. Gesetz über den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung v. 28. Dezember 1887. — 5. Zeitungsgesetz (shimbunshijorei) v. 28. Dezember 1887. — 6. Druckgesetz (shuppanjorei) v. 28. Dezember 1887. — 7. Musterschutzgesetz v. 28. Dezember 1888. — 8. Markenschutzgesetz v. 28. Dezember 1888. — 9. Patentgesetz v. 28. Dezember 1888. — 10. Gesetz über den Zweikampf v. 28. Dezember 1889. — 11. Vereins- und Versammlungsgesetz v. 25. Juli 1890. — 12. Jagdreglement v. 5. Oktober 1892 (Übersetzung im Annuaire de législation étrangère Bd. 22 S. 1021—1029).

Einige andere das Strafrecht berührende Gesetze sind in den Mitteilungen der Ostasiatischen Gesellschaft Bd. 40 S. 441 Anm. 88 erwähnt.

XIX.

CHINA.

Von

Dr. iur. Emil Krebs
in Peking.

Übersicht.

I. Geschichtliches.

Das Strafrecht des „Reiches der Mitte", welch letzteres ausser dem eigentlichen China, den sogenannten „achtzehn Provinzen", noch die Mandschurei — das Stammland der seit 1644 regierenden Dynastie — und die Thienschanländer umfasst, erfreut sich, der altersgrauen Kultur des ungeheuren Reiches entsprechend, einer sehr alten Kodifikation. Bereits die drei ersten Dynastieen, die der Hia (2205—1766 v. Chr.), der Schang (1766—1122) und der Tschou (1122—255) sollen eine jede ein sehr umfangreiches Gesetzbuch besessen haben; doch ist keines von diesen auch nur bruchstückweise auf uns gekommen; nur aus der Zeit der Tschou-Dynastie existiert das sogenannte Tschou-li, eine Art umfangreicher Hofkalender mit Vorschriften über das Verhalten der Beamten, in welchem auch von Strafgesetzen die Rede ist und welches zum Verständnis des heutigen Rechts noch von grosser Bedeutung ist.

Es ist natürlich, dass im Laufe der Jahrtausende das Strafrecht mannigfache Umwälzungen erfahren haben muss, zumal bei dem häufigen Wechsel der Dynastieen und auch, weil man in China nicht eigentlich von einer allgemeinen Staatsreligion reden kann, welche auch das Rechtsleben regelte, wie etwa in den Ländern des Islam. Es verdient in dieser Hinsicht hervorgehoben zu werden der grelle Gegensatz zwischen den grausamen Strafen des auch in Europa als Erbauer der chinesischen Mauer und Verbrenner der klassischen Bücher hinreichend bekannten und von manchen Geschichtsschreibern der chinesische Napoleon genannten Kaisers Tsin-Schih Huang-ti (255—203) und dem Verhalten des Kaisers Ming aus der Dynastie der Thang (620—907), welcher im Jahr 747 die Todesstrafe abschaffte, eine Verordnung, die übrigens von den Chinesen selbst nicht gebilligt und bereits von seinem Nachfolger wieder aufgehoben wurde. Aber im grossen und ganzen ist doch das Strafrecht, dem in so vielen anderen Punkten nicht eben sehr vorteilhaft hervortretenden Konservatismus des Volkes entsprechend, in seinen Grundzügen dasselbe geblieben, und ein guter Teil orientalisch-despotischer Grausamkeit lässt sich ihm auch bei der allergünstigsten Beurteilung nicht absprechen, wenngleich allmählich der jedem Strafrecht ursprünglich zu Grunde liegende starre Satz der Wiedervergeltung, „Auge um Auge, Zahn um Zahn" in den meisten Fällen auch in China einer milderen und mit den Anforderungen an einen modernen civilisierten Staat mehr im Einklang stehenden Auffassung Platz gemacht hat. Wie sich aus der späteren Übersicht ergeben wird, zeigt sich in vielen allgemeinen Sätzen des chinesischen Strafrechts eine ganz auffallende Übereinstimmung mit den Bestimmungen europäischer Gesetzbücher.

Der Kodex, welcher die heut gültigen Strafbestimmungen enthält, wurde auf Befehl des ersten Kaisers der gegenwärtig herrschenden Dynastie, Sahuntschi (1644—1662) angefertigt. Nicht als ob er eine völlige Neuschöpfung gewesen wäre. Der Kaiser liess vielmehr die Gesetze der vorangegangenen (chinesischen) Ming-Dynastie (1368—1644) sammeln und veröffentlichte sie mit

einigen von ihm selbst herrührenden Zusätzen als die Gesetze des neuen chinesisch-mandschurischen Reiches. Im Jahre 1727 liess der Kaiser Yung-Tschong (1723—1736) das Werk revidieren und in die gegenwärtige Gestalt bringen. Er teilte es in 436 Teile, welche lü heissen, und diese Einteilung hat seitdem keine Änderung erfahren. Wird irgend eine neue Bestimmung dem Gesetzbuch hinzugefügt, so geschieht dies nicht durch Anreihung eines neuen Kapitels, sondern die neue Bestimmung wird als Zusatz oder li unter eines der bereits bestehenden lü untergebracht. 1746 ordnete Kaiser Khien-Lung (1736—1796) an, dass alle 5 Jahre eine Gesetzesrevision stattfinden sollte. Diese Anordnung scheint unter seinen beiden Nachfolgern Kia-King (1796—1821) und Tao-Kuang (1821—1851) regelmässig befolgt, später aber gänzlich vernachlässigt worden zu sein.

II. Das geltende Strafrecht.

Das Gesetzbuch führt den Titel: Ta-Tsing Lü-Li „der grossen reinen (sc. Dynastie) Gesetze und Verordnungen", und enthält, wie sich schon aus diesem Titel ergiebt und ein Blick auf die einzelnen Kapitelüberschriften lehrt, nicht nur strafrechtliche Bestimmungen, sondern bildet eine umfassende Sammlung des gesamten, in China geltenden, geschriebenen Rechts. Dieses besteht allerdings zum bei weitem grössten Teil aus Strafrechtsnormen, während zur Regelung eines grossen Teiles des bürgerlichen Rechtsverkehres das alte Gewohnheitsrecht aushelfen muss. Den Grundstock des Werkes bilden die lü, die vom Kompilator vorgefundenen Gesetzesvorschriften, denen später die li, die Zusatzbestimmungen, ergänzend beigefügt wurden. Die meisten lü haben eine grössere oder geringere Anzahl von li. Es ergiebt sich hieraus, dass naturgemäss ein Teil der lü bereits veraltet und durch die entsprechenden li's ersetzt worden ist, so dass für den heutigen Rechtszustand die letzteren für den bei weitem wichtigsten Teil des Gesetzbuches gelten müssen. Sie nehmen dem Umfange nach etwa drei Viertel des Ganzen ein und erreichen an Zahl wohl 2000. Aus diesem Grunde ist es sehr zu bedauern, dass der bekannte Übersetzer des chinesischen Kodex, Sir George Staunton, nur die lü vollständig übersetzt, den grössten Teil der li aber unübersetzt gelassen hat. Eine vollständige Übersetzung der letzteren existiert bisher überhaupt nicht, ausgenommen für das anamitische Strafgesetzbuch, welches allerdings im grossen und ganzen nur ein Abklatsch des chinesischen ist.

Jeder Kaiser, der eine Revision des Gesetzbuches vorgenommen hat, hat der revidierten Ausgabe in Form einer Vorrede ein besonderes Edikt vorangestellt. Daran schliessen sich sechs Tabellen folgenden Inhalts: 1. Tabelle der Strafen bei Eigentumsvergehen, 2. Tabelle der Summen, durch welche sich Angeklagte von der ordentlichen Strafe loskaufen können, 3. dasselbe für einige besondere Fälle, 4. Tabelle der zwanzig Grade der ordentlichen Strafen, 5. eingehende Beschreibung der gebräuchlichen Strafwerkzeuge, 6. Regeln über die Trauer nach den verschiedenen Verwandtschaftsgraden.

Der nun folgende eigentliche Kodex zerfällt in sieben Teile, von denen der erste, 47 lü umfassend, allgemeine Vorschriften enthält und daher mit dem allgemeinen Teile unserer Strafgesetzbücher verglichen werden kann. Dabei muss man jedoch im Auge behalten, dass diese allgemeinen Gesetze nicht etwa die allen Strafbestimmungen gemeinsamen Vorschriften enthalten; diese sind vielmehr zum grössten Teil in den späteren besonderen Abschnitten verstreut.

Das erste lü handelt von den Strafen. Ihre Zahl ist seit Alters dieselbe geblieben, nämlich fünf, daher der idiomatisch gewordene Ausdruck „wu hsing",

„die fünf Strafen“, wenn auch ihre Art grossen Wechseln unterworfen gewesen ist. Gesetzlich anerkannt sind die folgenden: 1. 4—20 Schläge mit dem tschang, dem kleinen Bambus, 2. 20—40 Schläge mit dem tschi, dem grossen Bambus, 3. thu, Verbannung auf die Dauer von 1—3 Jahren nach einem Orte in derselben Provinz, 4. liu, lebenslängliche Verbannung bis zu einer Entfernung von 2000, 2500 oder 3000 li (1 li = 578 m), 5. die Todesstrafe, und zwar a) durch Erdrosselung (chiao), b) durch Enthauptung (tschau).

Länge, Schwere und Dicke der Bambusstäbe, mit welchen die Schläge zu erteilen sind, sind im Gesetz auf das genaueste vorgeschrieben, und eine Verletzung dieser Vorschriften, etwa durch Verwendung eines zu schweren Bambus, zieht Strafe für den schuldigen Beamten nach sich. Die oben unter 3 und 4 aufgeführten Arten der Verbannung bestehen in einfacher Entfernung des Verbrechers von seinem Heimatsort; an dem Verbannungsort wird er sich selbst überlassen, nur allmonatlich kontrolliert. Für den mit grosser Liebe an seiner Heimat hängenden Chinesen ist schon die blosse zwangsweise Entfernung von ihr eine harte Strafe. Ausser diesen beiden Arten ist aber erst in neuerer Zeit ein nicht zu den „fünf Strafen“ gehöriger Modus der lebenslänglichen Verbannung hinzugekommen, tschun genannt; sie besteht darin, dass der Verurteilte an die Grenze und zwar entweder an die Grenze des eigentlichen China oder nach ausserhalb der achtzehn Provinzen an die Grenze der Mongolei geschafft wird und dort Soldatendienste thun muss. Eine andere Verschärfung der Verbannung bildet das fa-yen-tschang, das ist die Verbannung nach einem ungesunden Ort mit Malaria.

Von den beiden Arten der Todesstrafe gilt die Erdrosselung als die leichtere. Dem Delinquenten wird ein Strick um den Hals geknüpft, er wird an einen Pfahl gebunden und hierauf der Strick mittels einer Winde festgedreht. Die Enthauptung wird deshalb als die schwerere Art der Todesstrafe angesehen, weil dem Chinesen die Lostrennung eines Gliedes vom Körper als ein grosser Schimpf und aus religiösen Gründen zugleich als ein grosses Unglück gilt. Man unterscheidet zwei Arten, nämlich die einfache Enthauptung mittels eines kurzen krummen Schwertes und die langsame Hinrichtung durch das schreckliche ling-tschi, das ist die Zerstückelung des Körpers, bis der Tod eintritt. In der Praxis findet dieses grausame Verfahren allerdings häufig dadurch eine Milderung, dass der Scharfrichter durch Verwandte oder Freunde des Hinzurichtenden bestochen wird und diesem zuerst den Gnadenstoss versetzt, worauf die Zerstückelung am toten Körper vollzogen wird.

Die Todesstrafe wird in der Regel nicht sofort vollzogen, sondern es finden alljährlich im Herbst die grossen Hinrichtungen statt, und bis dahin werden die Verbrecher im Gefängnis detiniert. In der Praxis erweist sich diese anscheinend grausame Einrichtung für die zum Tode Verurteilten als von einer wohlthätigen Wirkung, weil sie bis zur Hinrichtung noch die Aussicht auf Begnadigung haben, durch welch letztere alljährlich ein grosser Teil von Verurteilten dem Tode entrissen wird. In dieser Beziehung werden die Verbrechen eingeteilt in solche, welche innerhalb der Grenzen eines ordentlichen Aktes der Amnestie fallen, und solche, welche ausserhalb derselben liegen. Eine Aufzählung der ersteren enthält lü 16; bei ihnen werden die Strafen durch einen Akt der Amnestie erlassen, während bei der anderen Klasse von Delikten durch die Amnestie nur die Möglichkeit des Loskaufs von der Strafe geboten wird. Eine solche allgemeine Amnestie wird zum Beispiel erklärt bei der Geburt eines Thronerben oder bei einer Thronbesteigung.

Aus dem Gesagten folgt, dass eine sofortige Vollziehung der Todesstrafe eine bedeutende Verschärfung derselben in sich schliesst, weil dadurch die Hoffnung auf spätere Begnadigung abgeschnitten wird. Sie findet deshalb

auch nur bei ganz schweren Verbrechen statt, wie zum Beispiel der Raub, Menschenraub, Strassenraub und Seeräuberei. Im Falle des Parricidiums (Ermordung eines der Eltern oder Grosseltern) gilt die Besonderheit, dass die Todesstrafe auch dann noch am Leichnam vollstreckt wird, wenn der Verbrecher im Gefängnis gestorben ist (lü 284). Greise von 90 Jahren und darüber sowie Kinder unter 7 Jahren dürfen nicht hingerichtet werden; ebensowenig schwangere Frauen; bei letzteren darf die Hinrichtung erst 100 Tage nach der Entbindung erfolgen (lü 420). Gefängnis als Strafe kennt das chinesische Recht nicht. Gefängnisse giebt es nur zu dem Zwecke, um die Angeklagten bis zur Verurteilung und die Verurteilten bis zur Strafvollstreckung, sowie auch die Zeugen und etwaige Ankläger im Gewahrsam zu halten. Bei dieser Gelegenheit wird den Gefangenen häufig der Kang, kia genannt, angelegt, ein breiter hölzerner Rahmen mit einer Öffnung für den Kopf; er ruht auf den Schultern und beraubt den mit ihm Belasteten nicht der freien Bewegung, hindert ihn aber infolge seiner Breite, selbst Nahrung zu sich zu nehmen. Name, Wohnort und Delikt des Gefangenen sind darauf geschrieben. Gefährliche Verbrecher werden auch mit Ketten gefesselt. Ebensowenig wie Gefängnis giebt es Geldstrafe, nur tritt als Nebenstrafe häufig Vermögenskonfiskation ein. Ausserdem gestattet das Gesetz dem Verurteilten in einzelnen Fällen, sich durch Erlegung einer gewissen Summe von der ordentlichen Strafe loszukaufen. So können sich Greise von 70 Jahren und darüber sowie Kinder unter 15 Jahren und Kranke von der Strafe der Verbannung und des Bambus loskaufen; Greise von 80 Jahren und darüber sowie Kinder unter 10 Jahren und Krüppel können sich, ausgenommen den Fall des Hochverrats, selbst von der Todesstrafe loskaufen, vorausgesetzt, dass der Gouverneur einen günstigen Bericht über diese Personen an den Kaiser einsendet. Endlich können sich allgemein diejenigen, welche einen einfachen Diebstahl oder eine Körperverletzung begangen haben, von der gesetzlichen Strafe loskaufen. Die Konfiskation einzelner Sachen findet im allgemeinen in denselben Fällen statt, wie im deutschen Strafgesetzbuch.

Die Tortur kommt vor sowohl zur Erpressung von Geständnissen als auch von Zeugenaussagen und besteht bei geringeren Vergehen in Bambusschlägen, während bei grösseren Verbrechen zwei besondere Arten Anwendung finden, die eine darin bestehend, dass dem zu Folternden an Zeigefinger und grosse Zehe ein Strick gebunden, er hieran aufgehängt wird und ihm sodann von unten nach oben Schläge mit dem Bambus versetzt werden. Bei der zweiten Art wird ihm zwischen die Kniee ein Stab gezogen, auf dessen beide Enden sich sodann 2 bis 10 Männer stellen. Eines Verbrechens beschuldigte Gelehrte und höhere Beamte dürfen nur mit besonderer kaiserlicher Genehmigung der Tortur unterworfen werden, und dann auch nur der leichteren Art.

Lü 3 dieses Teiles enthält eine Aufzählung von acht Klassen privilegierter Personen; dazu gehören die Verwandten des Kaisers, die Adligen des ersten Ranges, die Adligen des zweiten Ranges, welche ein Amt versehen, die Adligen des dritten Ranges, welche ein Civil- oder Militärkommando haben, solche Personen, welche sich im Dienst hervorgethan haben, solche, welche grosse Siege davongetragen oder Eroberungen gemacht haben, solche, welche sich durch ausserordentliche Weisheit in der Verwaltung hervorgethan haben, solche, welche hervorragende Talente aufweisen, und endlich solche, welche ganz besonderen Eifer in der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten gezeigt haben. Lü 4 bestimmt bezüglich dieser Personen, dass sie nur dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden dürfen, wenn der Kaiser den Befehl hierzu gegeben hat, und dass dem Kaiser die letzte Entscheidung in der Sache obliegt. Ausgenommen von diesem Privileg ist der Fall des

Hochverrats, sowie die in lü 2 aufgezählten zehn schweren Verbrechen, zu denen unter anderen Verwandten- und Massenmord, Tempelschändung, Blutschande, Insubordination gegen Vorgesetzte und Unehrerbietigkeit gegen die Eltern gehört. Die Kategorieen gelten nach den Worten des Gesetzes deshalb als die schwersten, weil sie eine Verletzung derjenigen Bande enthalten, welche die Gesellschaft aufrecht erhalten. Es zeigt sich hierin der patriarchalische Charakter des chinesischen Staatswesens, welcher auch an zahlreichen anderen Stellen des Gesetzbuches zum Vorschein kommt. Lü 5 dehnt die erwähnten Privilegien auch auf die Eltern, väterlichen Grosseltern, die Ehefrau, den Sohn und den Enkel der privilegierten Person aus.

Die nächsten lüs besprechen grösstenteils von Beamten und besonderen Personenklassen begangene Delikte. Lü 26 sanktioniert das wichtige Prinzip der Absorption, nämlich, dass, wenn eine Person zweier oder mehrerer Delikte überführt ist, sie nur die Strafe für das schwerste Delikt erleidet; selbst wenn die Anklage wegen mehrerer Delikte nacheinander erfolgt, soll der Schuldige für die später zur Aburteilung gelangenden nicht von neuem bestraft werden, höchstens soll auf eine Zusatzstrafe erkannt werden, im Falle eines dieser späteren Delikte schwerer ist als dasjenige, weswegen er bereits verurteilt ist.

Auch lü 30 enthält einen wichtigen Rechtsgrundsatz, nämlich die Unterscheidung zwischen dem Hauptthäter, das ist demjenigen, welcher zuerst den Plan zu einem Delikte gehabt hat, und seinen Teilnehmern. Der erstere erleidet die ordentliche Strafe, während die letzteren um einen Grad milder gestraft werden. Gegen den Schluss ist noch einmal hervorgehoben, dass, wenn das Gesetz nicht ganz ausdrücklich ausspricht, dass alle Thäter von derselben Strafe getroffen werden sollen, immer nur der eine von mehreren Mitthätern als schou („Haupt"), Hauptthäter, die anderen aber als tsung („Folger"), Teilnehmer, zu betrachten sind. Lü 32 enthält die Bestimmung, dass gewisse nahe Verwandte straflos bleiben sollen, wenn sie ihren Angehörigen bei der Verbergung von Verbrechen Hülfe leisten. Lü 34 stellt den Grundsatz auf, dass Ausländer, welche im Gebiet des chinesischen Reiches Verbrechen begehen, nach den chinesischen Gesetzen bestraft werden sollen, ein Satz, der aber Europäern gegenüber infolge der Konsulargerichtsbarkeit ohne praktische Bedeutung ist. Eine überaus wichtige Bestimmung enthält lü 35: Wenn ein Delikt unter erschwerenden Umständen begangen worden ist, ohne dass sie dem Thäter zur Zeit der Begehung bekannt waren, so sollen ihm die erschwerenden Umstände nicht angerechnet werden, er soll vielmehr mit derjenigen Strafe belegt werden, welche das Gesetz für die gewöhnlichen Fälle dieses Deliktes festgesetzt hat. Wenn zum Beispiel ein Neffe, welcher fern von seinem Onkel aufgewachsen ist und diesen nicht kennt, ihn bei einer Prügelei schlägt, so soll er nur so gestraft werden, als wenn er einen fremden Menschen geschlagen hätte. Oder wenn jemand geweihte, dem Kaiser gehörige Gegenstände stiehlt, ohne diese besondere Eigenschaft der Gegenstände zu kennen, so soll er nur wegen gewöhnlichen Diebstahls bestraft werden. Wenn ein Delikt unter strafmindernden Umständen begangen wird, so sollen dieselben dem Thäter immer zu Gute kommen, auch wenn er sie nicht gekannt hat, zum Beispiel, wenn ein Vater seinen Sohn schlägt in dem Glauben, einen Fremden zu schlagen. Diese Stelle zeigt zugleich, dass es der chinesische Gesetzgeber nicht unterlassen hat, in Fällen, wo es ihm notwendig erschien, die abstrakten Rechtssätze durch erklärende Beispiele zu illustrieren.

Nach lü 43, welches von der Wirksamkeit der Gesetze handelt, sollen Grundgesetze (lü) vom Tage der Publikation ab in Kraft sein, und alle Fälle sollen nach dem neuesten Gesetze beurteilt werden, wenn auch die That bereits vor Verkündigung desselben begangen ist. Jedoch sollen blosse

Gelegenheitsgesetze, welche eine Modifikation eines Gesetzes enthalten, keinen Einfluss auf diejenigen Fälle ausüben, welche vor ihrer Bekanntmachung liegen. Diese Bestimmung ist in ihrem ersten Teile im höchsten Grade ungerecht und verwerflich; denn sie ermöglicht es, für jedes beliebige Delikt durch Erlass eines strengeren Gesetzes den Thäter viel härter zu bestrafen, als es nach dem zur Zeit der Begehung gültigen Gesetze möglich gewesen wäre, und kann in der Hand eines Despoten zu einem mächtigen Werkzeuge werden, um schrankenlose Willkür mit dem Mantel des Rechts zu bekleiden. Lü 44 regelt das Verhalten bei im Gesetz nicht vorgesehenen Fällen und bestimmt, dass solche Fälle durch eine genaue Vergleichung mit den ihnen am meisten ähnlichen, im Gesetz bereits vorgesehenen, bestimmt werden sollen. Ein auf dieser Grundlage gefälltes Urteil soll den oberen Behörden vorgelegt und nach deren Billigung der endgültigen Entscheidung des Kaisers vorbehalten werden. Bei diesem summarischem Verfahren soll mit grösster Vorsicht zu Werke gegangen werden. Jede in solchen zweifelhaften Fällen auf summarischem Wege irrtümlich gefällte Entscheidung soll als willkürliche Abweichung von der Gerechtigkeit gestraft werden.

Dies ist etwa der Hauptinhalt des „Allgemeinen Teiles". Man sieht, dass zur Vollständigkeit noch sehr viel fehlt. Es finden sich allerdings noch zahlreiche allgemeine Bestimmungen in dem nun folgenden speziellen Teile. Es erschien aber für den vorliegenden Zweck nicht angemessen, sie von dort herauszuschälen und in systematischer Anordnung voranzustellen, da die durchgängige Beibehaltung der chinesischen Anordnung des Strafgesetzbuches ein anschaulicheres Bild von demselben gewähren wird als eine Ausschlachtung desselben nach europäisch-systematischen Grundsätzen. Es wird daher im folgenden im Rahmen der chinesischen Einteilung ein Überblick über die am meisten charakteristischen Strafbestimmungen gegeben werden unter besonderer Berücksichtigung derjenigen, welchen ein allgemeines Prinzip zu Grunde liegt.

Der spezielle Teil zerfällt wiederum in 6 Unterabteilungen, welche den 6 chinesischen Ministerien entsprechen in folgender Weise: 1. li-lü, Civilgesetze, entsprechend dem li-pu, Ministerium der Civilverwaltung, lü 47—74, 2. hu-lü, fiskalische Gesetze, lü 75—156, entsprechend dem hu-pu, Finanzministerium, 3. li-lü, Ritualgesetze, lü 157—182, entsprechend dem li-pu, Kultusministerium, 4. ping-lü, Militärgesetze, lü 183—253, entsprechend dem ping-pu, Kriegsministerium, 5. hsing-lü, die eigentlichen Strafgesetze, lü 254—423, dem hsing-pu, Justiz (eigentlich: „Strafen"-, charakteristisch für die Auffassung des Begriffs Justiz)-ministerium entsprechend; 6. kung-lü, Arbeitsgesetze, lü 424—436, entsprechend dem kung-pu, Ministerium der öffentlichen Bauten.

Der zweite, von den Civilgesetzen handelnde Teil zerfällt wieder in zwei Kapitel, von denen das erste das „System der Regierung", das zweite die „Führung der Beamten" behandelt. Beide bieten für den vorliegenden Zweck wenig Interessantes mit Ausnahme des lü 61, welches bestimmt, dass alle Gesetze und Verordnungen des Reichs sämtlichen Beamten bekannt sein und dass die Beamten am Ende eines jeden Jahres von ihren Vorgesetzten nach dieser Richtung hin geprüft werden sollen. Ungünstiger Ausfall dieses Examens zieht Bestrafung dieses Beamten nach sich. Privatpersonen, welche fähig befunden werden, die Gesetze anderen zu erklären, wird jedes accidentelle Delikt verziehen, vorausgesetzt, dass es das erste überhaupt von ihnen begangene Delikt ist.

Der dritte, im allgemeinen das Ressort des Finanzministers umfassende Teil behandelt in seinem ersten Kapitel die Registrierung des Volks, die Erbesernennungen, Adoption, Steuererhebung, Frohndienste und ähnliche

Materien nebst den dabei vorkommenden Unregelmässigkeiten. Das zweite Kapitel handelt von Landgütern, das dritte von der Ehe. Lü 105 verbietet die Eingehung einer Ehe zur Zeit der Trauer um einen nahen Verwandten, insbesondere auch die Wiederverheiratung einer Witwe während der dreijährigen Trauerzeit um ihren verstorbenen Gatten. Desgleichen bedroht lü 106 mit Strafe die Eingehung einer Ehe zu einer Zeit, wo ein Aszendent sich im Gefängnis befindet, lü 107 die Ehe zwischen Personen mit demselben Familiennamen; in diesem Falle soll die Ehe nichtig sein, und die Hochzeitsgeschenke werden konfisziert. Nach lü 112 wird, wer eine freie Frauensperson zur Ehe zwingt, mit der Erdrosselung gestraft. Lü 116 handelt von der Ehescheidung. Wer seine Ehefrau, ohne dass diese Veranlassung hierzu gegeben hat, verstösst, wird bestraft; auch wenn ein Ehescheidungsgrund auf Seiten der Frau vorliegt, als da sind: Unfruchtbarkeit, Schamlosigkeit, verächtliches Verhalten gegenüber den Eltern des Ehegatten, Verläumdungssucht, Neigung zum Diebstahl, eifersüchtiger Charakter, andauernde Krankheit, so sollen diese Gründe dennoch nicht den Ehemann zur Scheidung berechtigen, wenn 1. die Frau drei Jahre lang um seinen Vater oder seine Mutter getrauert hat, 2. die Familie reich geworden ist, nachdem sie vor und zur Zeit der Eheschliessung arm war, 3. die Frau keine Eltern mehr hat, die sie wieder zu sich nehmen könnten. Das vierte Kapitel handelt vom öffentlichen Eigentum, insbesondere von der Verantwortlichkeit der damit betrauten Beamten. Bemerkenswert ist die Bestimmung am Schluss von lü 118, dass, wer heimlich Kupfer kauft oder verkauft oder bei sich aufbewahrt, anstatt es der Regierung zum Kauf anzubieten — nämlich zu Münzzwecken, da es in China nur Kupfermünzen giebt —, mit der Strafe des Bambus belegt wird. Das fünfte Kapitel handelt von Zöllen und Abgaben; die wichtigste und umfangreichste dieser Bestimmungen ist lü 141, welches von den Abgaben auf Salz handelt; der heimliche Verkauf auch der kleinsten Quantität von Salz ist verboten, ähnliches bestimmt lü 144 in Betreff des Thees und lü 145 von dem Alaun. Lü 146 bestraft die Steuerhinterziehung überhaupt mit Bambusschlägen; der halbe Wert der Ware wird ausserdem konfiszirt, drei Zehntel hiervon soll der Denunziant erhalten. Das sechste Kapitel enthält Bestimmungen über das Privateigentum; lü 149 handelt vom Wucher; dieser liegt vor, wenn das Zinsmaximum von monatlich 3 % überschritten wird, bei Beamten dann, wenn sie überhaupt Geld an in ihrem Bezirk wohnende Personen, sei es auch nur zu den gesetzlichen Zinsen, verleihen. Strafe ist der Bambus. Bestraft wird auch der Gläubiger, welcher, anstatt die Gerichte anzurufen, sich, um zu seinem Gelde zu kommen, eigenmächtig in den Besitz von Sachen des Schuldners setzt. Andrerseits wird aber auch der säumige Schuldner mit Strafe bedroht. Lü 150 handelt von den Fällen der Unterschlagung, lü 151 von der Unterschlagung gefundener Sachen, dieselben müssen von Rechtswegen innerhalb von fünf Tagen abgeliefert werden. Das siebente Kapitel handelt von öffentlichen Märkten und enthält im Ganzen eine Art Marktpolizeiordnung. Insbesondere bedroht lü 155 den Gebrauch von falschen Massen und Gewichten mit der Strafe des Bambus.

Der vierte Teil zerfällt in zwei Kapitel und handelt im allgemeinen von Ritualien und dem Ceremoniell; lü 162 setzt strenge Strafen fest gegen Zauberer, Häupter gottloser Sekten und Mitglieder abergläubischer Gesellschaften.

Den fünften Teil könnte man als das chinesische Militärstrafgesetzbuch bezeichnen. Sein erstes Kapitel handelt von der Verteidigung des kaiserlichen Palastes, sowie von anderen auf die verbotene Erde — die Wohnung des Kaisers — bezüglichen Anordnungen. Kapitel zwei enthält eine Art Heeresordnung. Merkwürdig ist besonders lü 208, welches die Plünderung seitens der Soldaten verbietet; lü 212 verbietet den Verkauf von militärischen Aus-

rüstungsgegenständen, lü 214 den Gebrauch derselben durch Nichtsoldaten; lü 217 bedroht die Desertion mit Bambus, im Wiederholungsfalle mit der Strangulation. Nach lü 218 sollen die Verwandten von solchen Offizieren und Soldaten, welche in der Schlacht gefallen oder im Dienst an einer Krankheit gestorben sind, auf Kosten der Regierung unterhalten werden. Kapitel drei behandelt die Grenzberechnung und das Passwesen, das nächste Kapitel vornehmlich das Remontewesen, enthält aber auch Bestimmungen über Tiere überhaupt; besonders merkwürdig ist lü 234 von den rasenden Tieren: Wenn Pferde, Hunde oder Hornvieh lästige Neigungen haben und ihr Eigentümer nicht ein Zeichen anbringt, woraus man ihre Fehler erkennen kann, oder wenn er sie nicht mit einem Maulkorbe versieht oder nicht anbindet, oder wenn er tolle Hunde nicht tötet, so wird er bestraft, und zwar schärfer dann, wenn durch das betreffende Tier der Tod eines Menschen verursacht worden ist. Kapitel fünf handelt von den Courieren und öffentlichen Posten.

Der sechste und umfangreichste Teil bildet den eigentlichen Kern des Strafrechts. Er zerfällt seinerseits wieder in zwölf Kapitel, von welchen das erste, ähnlich wie im deutschen Strafgesetzbuch den Hochverrat behandelt. Dieser letztere gehört zu jenen besonderen Fällen, wo zwischen Hauptthäter und Teilnehmer kein Unterschied gemacht wird; denn nach lü 254 werden alle Teilnehmer mit der geschärften Todesstrafe des ling-tschi belegt; ja gewisse nähere männliche Verwandte, selbst wenn sie gar nicht an dem Hochverrat beteiligt waren, und sogar ohne Rücksicht auf körperliche Gebrechen, werden enthauptet, während gewisse entferntere Verwandte teils enthauptet, teils als Sklaven unter die hohen Beamten verteilt werden. Nach lü 255 werden gleichfalls alle Empörer enthauptet und ihre Frauen und Kinder als Sklaven verteilt. Desgleichen werden nach lü 256 Zauberer enthauptet.

Das zweite Kapitel handelt von den verschiedenen Arten des Diebstahls, sowie von einigen anderen Delikten, wie Widerstand gegen die Staatsgewalt (lü 267), Erpressung (lü 273), Betrug (lü 274), Menschenraub (lü 275), Grabschändung (lü 276), Hausfriedensbruch zur Nachtzeit (lü 277), Beherbergung von Dieben (lü 278), Entfernung eines zur Strafe beigebrachten Brandmales (lü 281).

Der einfache Diebstahl wird mit Bambus und Brandmarkung bestraft, wobei sich die Höhe der Strafe nach Massgabe einer genauen Tabelle nach dem Werte der gestohlenen Sachen richtet. Der Versuch wird mit 50 Bambushieben bestraft (lü 269). Lü 280 enthält in dieser Beziehung interessante Angaben, wann ein Diebstahl als vollendet anzusehen ist. Darnach muss der Thäter Kupfermünzen und andere leicht fortzuschaffende Gegenstände an sich genommen und sich derselben wie seines Eigentumes bedient haben, bei Perlen und anderen Kostbarkeiten von geringem Umfange genügt es, wenn sie an seinem Körper gefunden werden. Schwere Gegenstände, welche ein Mensch ohne fremde Hülfe nicht fortbringen kann, müssen bereits auf den Wagen oder das Lasttier, welche zu ihrer Fortschaffung bestimmt sind, aufgeladen sein, Tiere müssen aus ihrem Stalle entfernt sein. Milder wird der Diebstahl zwischen Verwandten geahndet (lü 272). Qualifizierte Arten des Diebstahls sind Diebstahl an dem Kultus geweihten Gegenständen, von Regierungsverordnungen, Amtssiegeln, Diebstahl im kaiserlichen Palast, sämtlich mit Enthauptung bedroht (lü 257—260); milder bestraft als diese werden Diebstahl von Stadtschlüsseln, von militärischen Ausrüstungsgegenständen, von Holz von den Kirchhöfen (lü 261—263). Bei Veruntreuung und Diebstahl von Staatsgut tritt bei einem gewissen Werte im ersteren Falle Enthauptung, im letzteren Falle Erdrosselung ein (lü 264, 265). Lü 266 und 268 behandeln die verschiedenen Arten des Raubes. Mit dem Tode bestraft wird der unter An-

wendung von Waffen, der nach vorheriger Betäubung des zu Bestehlenden begangene Diebstahl sowie der Fall, dass der Thäter, wenn ertappt, sich zur Wehr setzt und hierbei jemanden tödtet oder verwundet.

Kapitel drei handelt von den Verbrechen gegen das Leben. Absichtliche Tötung eines Menschen wird mit dem Tode bestraft, und zwar an dem Hauptthäter durch Enthauptung, an den Teilnehmern durch Erdrosselung, während im Falle einer mit Plünderung verbundenen Tötung sämtliche Teilnehmer ohne Unterschied enthauptet werden (lü 282). Besonders schwere Arten der Tötung sind: 1. Tötung eines Beamten, mit Enthauptung bestraft (lü 283); 2. Tötung eines der Eltern oder Grosseltern des Ehemannes oder eines von dessen Eltern oder Grosseltern des Herrn oder der Herrin oder eines der Eltern dieser (lü 284); 3. Tötung, begangen von einer Witwe an einem der Eltern oder Grosseltern ihres verstorbenen Ehemannes, abgesehen von dem Falle, dass sie von dem Ehemanne geschieden war (lü 286); 4. Tötung von drei oder mehr Personen der Familie oder Tötung auf barbarische Weise (lü 287); 5. Tötung zu dem Zwecke, die zerstückelten Glieder des Getöteten zu Zaubereien zu benutzen (lü 288), zu 2 bis 5 mit der langsamen Todesart des Zerstückelns bedroht; 6. Giftmord: schon derjenige, welcher giftige Tiere aufzieht oder Gift zubereitet in der Absicht, einen anderen zu vergiften, oder der andere unterweist, sich dieser Mittel zu dem angegebenen Zwecke zu bedienen, wird enthauptet (lü 289). Lü 290 handelt von der absichtlichen Tötung bei einem Tumult, welche mit Erdrosselung bestraft wird, lü 292 von anderen Fällen unbeabsichtigter Verwundung oder Tötung. Lü 293 enthält die Bestimmung, dass, wenn ein Ehemann seine Frau tötet, weil diese seine Aszendenten beschimpft oder misshandelt hat, er mit hundert Bambusschlägen zu bestrafen ist. Milde Strafen werden nach lü 294 angedroht gegen die Tötung des eigenen Sohnes, Enkels oder Sklaven. Lü 295 enthält Strafbestimmungen für den Fall, dass jemand durch unvorsichtiges Werfen gefährlicher Gegenstände einen anderen unabsichtlich tötet; Strafe ist im allgemeinen Verbannung und Bambus; ähnliche Bestimmungen enthält lü 296 für das zu schnelle Fahren. Nach lü 297 wird ein Arzt, der durch einen Kunstfehler den Tod eines Menschen verursacht, so gestraft, als ob er den Tod fahrlässig verschuldet habe, kann sich aber von der Strafe loskaufen. Wer dadurch, dass er eine Person zu einer Handlung zwingen will, diese Person zum Selbstmorde treibt, wird nach lü 299, wenn die geforderte Handlung berechtigt war, mit Bambushieben, war die Handlung eine verbrecherische, mit Enthauptung bestraft.

Das vierte Kapitel handelt von den Körperverletzungen. Darauf steht Bambus, in schwereren Fällen Verbannung. Die Schwere der Strafe richtet sich nach der Schwere der Verletzung. Besonders qualifizierte Fälle sind die innerhalb des Palastes oder gegenüber einem Verwandten des Kaisers begangene Körperverletzung (lü 304—305), Verletzung eines Beamten, Verletzung von Beamten durch ihre Untergebenen und umgekehrt (lü 306—308). Lü 310 enthält den eigentlichen Widerstand gegen die Staatsgewalt, begangen gegen einen Beamten, der sich in rechtmässiger Ausübung seines Amtes befindet. Wird der Beamte dabei schwer oder unheilbar verletzt, so tritt die Strafe der Erdrosselung, stirbt der Beamte, die Strafe der Enthauptung ein. Lü 311 bedroht mit Strafe die Verletzung des Lehrers durch seine Schüler oder Lehrlinge als ein besonderes Delikt, selbst nach beendigter Lehrzeit. Lü 313 und 314 handeln von Körperverletzungen, begangen von Sklaven gegen ihre Herren und umgekehrt, sowie von Sklaven untereinander. Die wichtigsten Sätze hierunter sind: 1. ein Freier, der einen Sklaven schlägt, wird um einen Grad milder gestraft, wie wenn er einen freien Menschen geschlagen hätte;

stirbt der Sklave infolge der Verletzungen, so wird der Thäter erdrosselt; 2. ein Sklave, welcher einen Freien schlägt, wird um einen Grad schärfer gestraft wie im gleichen Falle ein Freier; tritt ein unheilbares Gebrechen ein, so wird der Sklave erdrosselt, stirbt der Geschlagene, so wird der Thäter enthauptet; 3. Sklaven, welche sich untereinander schlagen, verwunden oder töten, werden bestraft wie im gleichen Falle freie Personen; 4. ein Sklave, welcher seinen Herrn schlägt, wird in jedem Falle enthauptet, bei absichtlicher Tötung unterliegt er der langsamen Strafe der Zerstückelung. Analoge Bestimmungen gelten, wenn es sich um Verwandte des Herrn handelt. Tötet ein Sklave seinen Herrn durch Zufall, so wird er erdrosselt. Nach lü 315 wird eine Frau, welche ihrem Ehemanne durch Schläge eine unheilbare Krankheit verursacht, erdrosselt, und zwar sofort nach geschehener Verurteilung; tritt der Tod des Mannes ein, so wird sie mit sofortiger Enthauptung, und war die Tötung beabsichtigt, mit der Strafe der Zerstückelung belegt. Lü 316 bis 322 handeln von verschiedenen Arten der Körperverletzung unter Verwandten, wobei der allgemeine Grundsatz zur Geltung kommt, dass dasselbe Delikt, von Angehörigen einer jüngeren Generation gegen solche einer älteren Generation begangen, härter bestraft wird als im umgekehrten Falle. Lü 323 handelt von einem Falle der Notwehr: Wer einen angegriffenen Aszendenten verteidigt, bleibt straflos, wenn hierdurch keine schweren Folgen entstanden sind, andernfalls tritt eine mildere Strafe als gewöhnlich ein; nur wenn der Tod des Angreifers verursacht wird, bleibt es bei der ordentlichen Strafe.

Das nächste Kapitel handelt von den Beleidigungen. Die allgemeine Strafe ist der Bambus (lü 324). Schwere Arten sind die Beamtenbeleidigungen (lü 325), Beleidigungen von Beamten untereinander (lü 326), sowie Beleidigung des Herrn oder seines Verwandten durch seinen Sklaven und die Beleidigung durch einen jüngeren Verwandten (lü 327 und 328). Die Sklaven werden in diesem Falle erdrosselt, ebenso Kinder, welche ihre Eltern, oder Ehefrauen, welche die Eltern des Ehemannes beleidigen (lü 329), im letzteren Falle unter der Voraussetzung, dass die beleidigte Person die beleidigenden Worte gehört hat und deshalb klagt. Zu den schweren Beleidigungen gehört auch die Beleidigung, der sich eine Witwe gegen die Grosseltern ihres früheren Ehemannes, und diejenige, der sich ein Sklave gegen seinen ehemaligen Herrn schuldig macht (lü 331).

Kapitel sechs enthält im allgemeinen strenge Bestimmungen gegen das Denunziationswesen. Lü 322 stellt zunächst die Ordnungsvorschrift auf, dass Anzeigen von strafbaren Handlungen bei dem Distriktsmagistrat angebracht werden müssen. Wer sich zuerst an eine höhere Instanz wendet, wird bestraft. Nach lü 333 sollen anonyme Denunziationen in jedem Falle mit dem Tode bestraft werden, und zwar, wenn die Anzeige der Wahrheit entsprach, durch Erdrosselung; auch darf der auf diese Weise Denunzierte nicht von den Behörden strafrechtlich verfolgt werden. Lü 334 und 335 regeln im ganzen das Verhalten der Beamten gegenüber ordnungsmässig angebrachten Anzeigen. Nach lü 336 zieht eine falsche Denunziation für den Denunzianten in der Regel eine Strafe nach sich, die härter ist, als diejenige, welche auf dem den Inhalt der Anzeige bildenden Delikte steht. Lü 337 setzt fest, dass Personen, welche Eltern oder väterliche Grosseltern, den Ehemann oder dessen Eltern oder Grosseltern denunzieren, selbst wenn die Denunziation inhaltlich der Wahrheit entspricht, mit 100 Bambusschlägen und dreijähriger Verbannung zu bestrafen sind; ist die Denunziation aber falsch, so droht dem Denunzianten die Strafe der Erdrosselung. Es folgen nunmehr ins einzelne gehende Bestimmungen betreffend die Denunziation anderer als der erwähnten Verwandten.

Lü 338 enthält den bemerkenswerten Satz, dass schon blosser Ungehorsam gegen die Eltern oder väterlichen Grosseltern mit 100 Bambusschlägen bestraft wird. Nach lü 339 dürfen im Gefängnis befindliche Verbrecher überhaupt keine Denunziation einreichen, ausser zu dem Zwecke, sich über schlechte Behandlung seitens der Beamten zu beklagen oder neue Geständnisse zu machen oder endlich Mitschuldige zu nennen. Greise über 80 Jahren und Kinder unter 10 Jahren sowie mit einer unheilbaren Krankheit behaftete Personen und endlich Frauen dürfen überhaupt keine Denunziationen machen, ausgenommen, wenn es sich um Hochverrat handelt. Nach lü 340 gelten die Bestimmungen betreffend die Denunzianten analog in Betreff derjenigen Personen, welche einen Dritten zu einer Denunziation veranlassen und ihm das notwendige Material hierzu liefern.

Das siebente Kapitel handelt vorzugsweise von der Bestechung. Nach lü 344 werden Beamte, welche für vorzunehmende öffentliche Funktionen Geschenke annehmen, bestraft, und zwar für an sich gesetzlich erlaubte wie für unerlaubte Handlungen, im letzteren Falle natürlich härter. Die Strafe richtet sich nach dem Werte des Geschenks unter Zugrundelegung einer detaillierten Tabelle, und erreicht im Maximum sogar die Erdrosselung. In gleicher Weise werden nach lü 346 diejenigen Beamten bestraft, welche nach Vollziehung einer Amtshandlung Geschenke annehmen; der blosse Vertrag, dem die thatsächliche Annahme der Geschenke noch nicht gefolgt ist, wird nach lü 347 milder bestraft. Lü 348 bedroht den Bestechungsversuch. Die folgenden lü des Kapitels handeln von verschiedenen Arten des Missbrauchs der Amtsgewalt, insbesondere auch von unerlaubter Gebührenerhebung.

Das achte Kapitel enthält Strafbestimmungen betreffend die Fälschung von kaiserlichen Verordnungen, öffentlichen Siegeln, insbesondere auch von Münzen. Wer Münzen nachmacht, wird erdrosselt, wer sich nachgemachte Münzen zum Zweck der Weiterverbreitung anschafft, wird um einen Grad niedriger gestraft; wer endlich Münzen beschneidet, kommt mit Bambusschlägen davon (lü 359). Nach lü 360 und 361 zieht fälschliche Beilegung eines Amtscharakters und infolge hiervon unbefugte Ausübung von Amtsfunktionen die Strafe der Enthauptung nach sich. Lü 364 bedroht denjenigen Beamten mit Strafe, der, um sich seinen Amtspflichten zu entziehen, fälschlich Krankheit vorschützt.

Das neunte Kapitel handelt von Blutschande und Ehebruch. Nach lü 366 wird Notzucht, begangen an einer verheirateten oder unverheirateten Frauensperson sowie an einem Mädchen unter 12 Jahren, mit Erdrosselung geahndet; Kuppler dagegen gelten als Gehülfen und werden deshalb um einen Grad niedriger gestraft. Lü 367 behandelt die Fälle, dass jemand seine Frau oder Tochter zur Unzucht anhält oder dabei unterstützt. Lü 368 behandelt die verschiedenen Arten des Incestes und lü 370 den geschlechtlichen Umgang von Sklaven und Dienern mit Frau oder Tochter des Herrn, worauf sofortige Enthauptung steht, während der Umgang mit anderen Verwandten des Herrn milder gestraft wird. Ähnlich bedroht lü 371 Beamte, welche sich des verbotenen Umganges mit unter ihrer Amtsgewalt befindlichen Frauen schuldig machen, insbesondere wenn die betreffende Frau wegen eines Deliktes im Gefängnisse sitzt. Hat der Beamte Zwang angewendet, so wird er erdrosselt. Nach lü 372 wird verbotener geschlechtlicher Umgang zur Zeit der offiziellen Trauer um einen verstorbenen Verwandten um zwei Grade härter bestraft als in gewöhnlichen Fällen. Lü 373 stellt den Grundsatz auf, dass in jedem Falle ein Sklave, der sich verbotenen Umgangs mit Frau oder Tochter eines Freien schuldig gemacht hat, um einen Grad härter gestraft wird, als in gleichem Falle ein Freier. Lü 374 verbietet den Beamten und deren Söhnen

den Umgang mit Prostituierten und Schauspielern unter Androhung von Bambusschlägen.

Das zehnte Kapitel enthält eine Reihe verschiedenartiger Delikte. Lü 376 handelt von der Zerstörung öffentlicher Denkmäler und Inschriften. Nach lü 377 wird Glücksspiel bestraft und das Geld konfisziert. Auch wer ein Spielhaus hält, wird bestraft, während das Haus, auch wenn es zugleich das Wohnhaus des Spielhalters ist, der Konfiskation anheimfällt. Lü 379 bestimmt, dass nur der Kaiser sich Eunuchen halten darf, wer sich sonst Eunuchen hält, wird bestraft, während die letzteren ihren Familien zurückgeschickt werden. Lü 382 handelt von der fahrlässigen Brandstiftung; dieselbe wird in jedem Falle bestraft, die Strafe richtet sich nach der Beschaffenheit und Art der vom Feuer erfassten Gebäude; wird ein kaiserlicher Tempel in Mitleidenschaft gezogen, oder dehnt sich das Feuer bis zu den Thoren des kaiserlichen Palastes aus, so wird der Thäter erdrosselt. Absichtliche Brandstiftung in Bezug auf fremde Gebäude wird nach lü 383 mit dem Tode, absichtliche Inbrandsetzung des eigenen Hauses mit Bambus, wenn sich das Feuer weiter verbreitet, strenger und noch strenger bestraft, wenn der Tod eines Menschen verursacht wird. Lü 386 enthält die eigentümliche Bestimmung, dass, wenn jemand sich einer tadelnswerten Aufführung schuldig macht, ohne jedoch dadurch ein spezielles Strafgesetz zu verletzen, er doch mindestens mit 40 Bambusschlägen zu bestrafen ist.

Kapitel elf regelt zunächst in lü 387 das Verhalten der Beamten bei der Vornahme von Verhaftungen und bestimmt dann in lü 388, dass der Verhaftung sich widersetzende Verbrecher bei der später erfolgenden Verurteilung um zwei Grade schärfer zu bestrafen sind, als wenn sie sich gutwillig hätten verhaften lassen; wird durch den Widerstand Tod oder Verstümmelung eines Beamten verursacht, so tritt Todesstrafe ein. Entweichung aus dem Gefängnis zieht nach lü 389 ebenfalls eine Verschärfung der ordentlichen Strafe um zwei Grad nach sich, Meuterei mehrerer Gefangenen die Enthauptung. Wer seinen Verbannungsort verlässt, wird nach lü 390 mit Bambusschlägen bestraft, und war die Zeit der Verbannung eine beschränkte, so wird die bis zum Tage der Wiederergreifung verbüsste Zeit der Verbannung nicht mitgerechnet, sondern erst von diesem Tage ab beginnt die ganz zu verbüssende Strafzeit. Nach lü 392 wird im Falle der Entweichung aus dem Gefängnisse derjenige Beamte, welcher besonders durch seine Nachlässigkeit die Entweichung verschuldet hat, mit einer Strafe belegt, welche um zwei Grad milder ist als die des am härtesten Bestraften unter den entwichenen Gefangenen. Lü 393 handelt von der Begünstigung: sie wird um einen Grad milder bestraft als die begünstigte strafbare Handlung, straflos bleiben nur Verwandte.

Das zwölfte Kapitel handelt von Gefängnis, Verurteilung und Strafvollstreckung, enthält also Materien aus dem chinesischen Strafprozessrecht. Die wichtigsten Bestimmungen hieraus sind die folgenden: Ungerechtfertigte Verhaftung wird mit Bambusschlägen, und wenn infolge der Einsperrung der Tod eintritt, mit Erdrosselung des schuldigen Beamten geahndet (lü 396). Nach lü 397 sind rechtskräftige Urteile, wenn die Verurteilung auf körperliche Züchtigung lautete, binnen drei Tagen, wenn sie auf Verbannung lautete, binnen zehn Tagen zu vollstrecken, längere Verzögerung der Vollstreckung zieht Bestrafung des schuldigen Beamten nach sich. Lü 398 ahndet die schlechte Behandlung der Gefangenen durch ihre Wärter, lü 399 verbietet unter Strafandrohung den Beamten, den Gefangenen spitze Werkzeuge zu geben, welche zum Selbstmorde oder als Mittel zur Flucht dienen können. Lü 401 handelt von der Versorgung armer und alleinstehender Gefangener mit

Kleidung und Lebensmitteln. Lü 402 bestimmt, dass Untersuchungsgefangene, welche den obersten fünf Rangklassen angehören oder sich im öffentlichen Dienst ausgezeichnet haben, mit ihren Freunden und Verwandten frei verkehren dürfen. Nach lü 403 wird, wer einem Verurteilten auf dessen Bitten den Tod giebt, um zwei Grade milder bestraft als derjenige, welcher einen anderen während eines Streites getötet hat. Lü 404 handelt von verschiedenen Fällen, in welchen die Tortur nicht angewendet werden soll, lü 405 von der Rechtshülfe zum Zweck der Gegenüberstellung von Komplizen; der requirierte Beamte hat binnen drei Tagen den in seiner Gewalt befindlichen Komplizen dem requirierenden Richter, in dessen Bereich sich der andere Thäter befindet, auszuliefern. Lü 406 verbietet unter Androhung von Strafe dem die Untersuchung führenden Richter, durch anscheinend mit dem Gegenstande der Untersuchung nicht zusammenhängende und irrelevante Fragen den Beschuldigten zu überführen zu suchen. Nach lü 407 wird der Ankläger gerichtlich festgehalten, bis die Klagethatsachen erwiesen sind. Nach lü 409 trifft den Richter, welcher einen Angeklagten wissentlich zu Unrecht freispricht, die Strafe, auf welche er hätte von Rechts wegen erkennen müssen; hat er hingegen wissentlich zu Unrecht verurteilt, so trifft ihn dieselbe Strafe, auf welche er erkannt hat. Lü 411 bestimmt, dass jedes Todesurteil noch einmal durch ein höheres Gericht geprüft und, wenn es von diesem bestätigt wird, dem Kaiser zur endgültigen Entschliessung vorgelegt werden soll. Ein Beamter, welcher ohne die ausdrückliche kaiserliche Genehmigung eine Hinrichtung vornehmen lässt, wird mit mindestens 80 Bambusschlägen bestraft (lü 421). Nach lü 412 soll in Tötungsfällen möglichst bald eine Leichenschau vorgenommen werden. Lü 413 bedroht denjenigen Beamten mit Strafe, welcher eine an sich gesetzliche Strafe in ungesetzlicher Weise vollstreckt, indem er zum Beispiel bei der Bastonnade einen zu dicken, zu langen oder zu schweren Bambusstab anwendet. Nach lü 414 dürfen, wenn ein Beamter ein Delikt begeht, seine Untergebenen Untersuchungen anstellen und dem Vorgesetzten des Schuldigen darüber Bericht erstatten; handelt es sich um ein Kapitalverbrechen, so dürfen sie den Letzteren sogar vorläufig festnehmen. Lü 416 stellt den allgemeinen Grundsatz auf, dass es dem Angeschuldigten freisteht, ein Geständnis abzulegen oder zu leugnen; seine Erklärungen sollen in jedem Falle zu Protokoll genommen werden. Wer in der Erwartung einer demnächst eintretenden allgemeinen Amnestie ein Delikt begeht, soll nach lü 418 nicht nur von der Amnestie, falls diese eintritt, ausgeschlossen sein, sondern wegen des begangenen Delikts um einen Grad härter bestraft werden als in einem gewöhnlichen Falle. Nach lü 420 werden Frauen nur wegen Kapitalverbrechen in Untersuchungshaft genommen. Wenn ein Beamter lediglich infolge falscher Gesetzesauslegung ein unrichtiges Urteil gefällt hat, so soll er nach lü 422 um einen Grad niedriger bestraft werden als derjenige, der aus irgend einem anderen Grunde ein ungerechtes Urteil fällt.

Der siebente, in seinem ersten Kapitel von den öffentlichen Gebäuden und in seinem zweiten Kapitel von den öffentlichen Wegen handelnde Teil enthält im grossen und ganzen für den vorliegenden Zweck nicht interessierende, ins einzelne gehende Vorschriften über nützliche und unnütze Bauten, Reparaturen u. s. w.

Ausser der unsystematischen Anordnung des Strafbuches, welche es zu Wege gebracht hat, dass oft dieselbe Materie auseinandergerissen und von verschiedenen Gesichtspunkten aus in den verschiedensten Teilen des Kodex behandelt ist, ist die Unübersichtlichkeit desselben wohl auch dem Umstande zuzuschreiben, dass dem chinesischen Strafrecht nur absolut bestimmte Strafen bekannt sind, welches Prinzip sogar, wie gezeigt, zur Aufstellung genauer

Tabellen geführt hat. Es mag hier endlich noch auf den Umstand hingewiesen werden, dass auch die Verjährung dem chinesischen Strafrecht unbekannt zu sein scheint.

III. Litteratur.

Ein Kommentar des Strafgesetzbuches befindet sich in den meisten Ausgaben des Kodex über dem Texte. Auch giebt es Sammlungen von Entscheidungen bestimmter Rechtsfälle, unter denen die bedeutendste und am häufigsten von chinesischen Juristen in Bezug genommene das Hing-an-hui-chien („allgemeiner Spiegel von Kriminalrechtsfällen“) ist; doch entbehrt sie allgemeiner Grundsätze und bietet nur eine Sammlung von Details. Endlich ist für das Studium des Strafrechts noch von Wert das Ta-Tsing-Hui-Tien, „die gesammelten Satzungen der reinen Dynastie“, ein umfangreiches Werk, welches die offizielle Darstellung der chinesischen Staatsverfassung enthält.

Von Übersetzungen des Kodex sind folgende bekannt: Sir G. T. Staunton, Ta Tsing Leu Lee, being the Fundamental Laws and a Selection from the Supplementary Statutes of the Penal Code of China, London 1810; ferner Ta Tsing Leu Lee ou Les Lois fondamentales du Code Pénal de la Chine avec le choix des statuts supplémentaires, traduit du chinois par George Thomas Staunton, mis en français avec des notes par M. Félix Renouard de Sainte-Croix. Paris 1812, 2 vols.; endlich russisch von Alexei Leontiew: Chinesisches Strafgesetzbuch, abgekürzt aus dem Mandschurischen ins Russische, Sankt Petersburg 1778/79 und von demselben: Alte Gesetze und Verordnungen der chinesischen (jetzt mandschurischen) Regierung. Teil I übersetzt aus dem Mandschurischen in die russische Sprache. Sankt Petersburg 1781. Deutsche Werke über den Gegenstand sind folgende: Dr. Jos. Kohler, Das chinesische Strafrecht. Ein Beitrag zur Universalgeschichte des Strafrechts. Würzburg 1886. Derselbe: Rechtsvergleichende Studien über islamitisches Recht, das Recht der Berbern, das chinesische Recht und das Recht auf Ceylon, Berlin 1889, Seite 177—208.

Abram Lind jr., A chapter of the chinese penal code (Proefschrift), Leiden 1887.

Alfonso Andreozzi, Le leggi penali degli antichi Cinesi. Discorso proemiale sul diritto e sui limiti del punire e traduzioni originali dal cinese. Firenze 1878.

Dr. J. H. Plath, Gesetz und Recht im alten China, in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in München. I. Kl. Bd. X Abt. III 1865.

J. Lewis Shuck, Portfolio Chinensis or a Collection of authentic Chinese State Papers, Macao 1840.

Zu vergleichen nach Dr. S. Wells Williams, The Middle Kingdom, a Survey of the Chinese Empire, 2. Auflage, London 1883; Dr. A. H. Post, Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft auf vergleichend ethnographischer Basis, Oldenburg 1881; einzelne Bände der China Review.

Bereits im vorigen Jahrhundert wurde das chinesische Strafgesetzbuch fast wörtlich von den Anamiten adoptiert, und dieser anamitische Kodex ist vollständig übersetzt von G. Aubaret, Hoang-viet-luat-le, Code Annamite, lois et règlements du royaume d'Annam, Paris 1865; eine neuere Übersetzung desselben Werkes ist von P. L. F. Philastre, Le Code Annamite, nouvelle traduction complète, Paris 1876.

XX.

DIE DEUTSCHEN SCHUTZGEBIETE.

Von

Dr. Karl Freiherrn von Stengel,
Professor der Rechte an der Universität München.

Übersicht.

Vorbemerkung.

Die nachfolgenden Ausführungen über die Strafgerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten bilden eine Ergänzung zu der im I. Bande (S. 1—111) dieses Werkes enthaltenen umfassenden Darstellung der Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs von Dr. H. Seuffert. Die §§ 2—3 haben die Strafrechtspflege über die in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Reichsangehörigen und sonstigen Europäer (Weisse) zum Gegenstande; § 4 beschäftigt sich mit der Strafgerichtsbarkeit über die eingeborene (farbige) Bevölkerung der Schutzgebiete, selbstverständlich nur soweit diese Gerichtsbarkeit auf von Organen des Reichs erlassenen Vorschriften beruht. Der Darstellung des in den Schutzgebieten geltenden Strafrechts musste in § 1 eine kurze Erörterung über die öffentlich-rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete vorausgeschickt werden. Ebenso schien es angezeigt, neben dem materiellen Rechte, wenn auch nur ganz kurz, die Verfassung und das Verfahren der Strafgerichte zu besprechen, da dieselben nicht blos bei der Strafrechtspflege über die Eingeborenen, sondern auch bei der über die Europäer abweichend von den betreffenden Einrichtungen des Mutterlandes geordnet sind.

§ 1. Die öffentlich-rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete.[1]

Ehe auf das in den deutschen Schutzgebieten geltende Strafrecht und die Quellen desselben eingegangen werden kann, ist es notwendig, wenn auch nur in aller Kürze, zu erörtern, welche Stellung in staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Beziehung den deutschen Schutzgebieten zukommt, da sich nur aus der rechtlichen Stellung der Schutzgebiete die Beantwortung der Frage ergiebt, ob und in welchem Umfange das Deutsche Reich die Verhältnisse derselben regeln und insbesondere Strafgesetze für dieselben erlassen kann.

Die Kolonieen europäischer Staaten in überseeischen Gebieten zerfallen vom Standpunkte des öffentlichen Rechts aus in a) Kolonieen i. e. S. und b) Protektoratsländer.

Kolonieen i. e. S. sind nichts anderes, als überseeische Provinzen oder Nebenländer eines europäischen Staates und daher der Souveränität des Mutterstaates ebenso untergeben, wie jede andere Provinz. Gleichgültig ist es dabei, ob solche Kolonieen als integrierende Bestandteile des Mutterlandes gelten oder nicht, und ob sie gegenüber den übrigen Provinzen desselben in der einen oder anderen Richtung eine Sonderstellung einnehmen, namentlich eine grössere Unabhängkeit besitzen als andere Provinzen.[2] Jedenfalls hat das

[1]) Eingehendere Ausführungen über diese Frage finden sich bei Stengel, Die deutschen Schutzgebiete u. s. w. 1895 (Sep.-Abdr. aus den „Annalen des Deutschen Reichs“) S. 2 fg., 82 fg., 121 fg.

[2]) Eine sehr unabhängige Stellung besitzen die englischen Repräsentativkolonieen mit responsible Government. Stengel a. a. O. S. 20 fg.

Mutterland allein das Recht, ihre Verhältnisse zu regeln und namentlich auch Strafgesetze für diese Gebiete zu erlassen.[1] Ganz anders ist die rechtliche Stellung der Protektoratsländer, d. h. staatlich organisierter Gemeinwesen in überseeischen Gebieten, welche unter der Schutzherrlichkeit eines europäischen Staates stehen. Unter einem Protektorate versteht man nämlich ein durch Vertrag zwischen zwei Staaten begründetes Verhältnis des Inhalts, dass der eine Staat — der Oberstaat oder schutzherrliche Staat — zum dauernden Schutze des anderen Staates — des Schutzstaates oder Unterstaates — verpflichtet ist, wofür ihm ein mehr oder minder weitgehender Einfluss auf die auswärtigen Angelegenheiten desselben, teilweise auch auf dessen innere Verhältnisse zusteht. Dadurch, dass dem schutzherrlichen Staate auf die auswärtigen Verhältnisse des Schutzstaates ein Einfluss eingeräumt ist und er den Schutzstaat im völkerrechtlichen Verkehr zu vertreten berechtigt und verpflichtet ist, gerät der Schutzstaat in ein Abhängigkeitsverhältnis zum schutzherrlichen Staate; er wird ein sogenannter halbsouveräner Staat, verliert aber seinen Charakter als Staat nicht. Namentlich beruht die Gewalt des Schutzstaates über seine Unterthanen nach wie vor auf eigenem Rechte. Er ist daher in der Ausübung der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt über dieselben grundsätzlich frei, bezw. nur insoweit beschränkt, als sich solche Beschränkungen aus dem Protektoratsverhältnisse, bezw. dem Schutzvertrage ergeben, während der schutzherrliche Staat, dem über den Schutzstaat ja nicht die Souveränität zusteht, in die inneren Verhältnisse desselben nur soweit eingreifen darf, als der Schutzvertrag es ausdrücklich gestattet.

In Bezug auf die Strafgerichtsbarkeit gestaltet sich die Sache in der Regel so, dass dieselbe dem schutzherrlichen Staat lediglich in Bezug auf seine eigenen im Gebiete des Schutzstaates sich aufhaltenden Unterthanen und die sonstigen daselbst befindlichen Europäer zusteht, während die Unterthanen des Schutzstaates der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des letzteren unterliegen. So unterstehen z. B. in Tunis den daselbst seit dem Jahre 1883 bestehenden französischen Gerichten lediglich die französischen Unterthanen und Schutzgenossen, sowie die sonstige europäische Bevölkerung, während die Eingeborenen der französischen Gerichtsbarkeit nur insofern und insoweit unterliegen, als dies durch den Bey ausdrücklich bestimmt ist.[2]

Die deutschen Schutzgebiete sind trotz dieser Bezeichnung nicht etwa Protektoratsländer, sondern Kolonieen i. e. S., die der Souveränität des Reiches unterstehen. Massgebend ist in dieser Beziehung die Art der Erwerbung der Schutzgebiete, die, von einer sofort zu erwähnenden Ausnahme abgesehen, allenthalben durch Okkupation erfolgte und erfolgen musste, weil die betreffenden Gebiete völkerrechtlich herrenlos waren. Völkerrechtlich herrenlos sind aber alle Gebiete, welche nicht der Herrschaft eines Staates unterstehen, der entweder bereits der völkerrechtlichen Gemeinschaft angehört, oder doch fähig wäre, in dieselbe aufgenommen zu werden. Dass solche Gebiete von Völkerschaften bewohnt sind, die bereits eine gewisse politische Organisation besitzen, ist gleichgültig. Ebenso ist es belanglos, dass gelegentlich der Okkupation — der thatsächlichen Besitzergreifung — mit derartigen Völkerschaften Verträge abgeschlossen werden, inhaltlich welcher sie sich „unter

---

[1] Wenn den verfassungsmässigen Organen der Kolonieen selbst gesetzgeberische Befugnisse übertragen sind, wie dies bei den in der vorigen Note angeführten englischen Kolonieen der Fall ist, so beruht dies doch stets auf einer Ermächtigung seitens des Mutterlandes, nicht auf eigenem Rechte.

[2] Stengel, Die französischen Kolonieen und das französische Kolonialrecht, Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft, Bd. V S. 41. — Rambaud, La France coloniale, 6. Aufl. (1893), S. 105 fg.

den Schutz“ des okkupierenden Staates „stellen“, bezw. sich seiner Herrschaft unterwerfen. Diese Verträge haben nicht den Charakter von ein Schutzverhältnis zwischen dem okkupierenden Staate und der betreffenden das herrenlose Gebiet bewohnenden Völkerschaft begründenden Verträgen, und können diesen Charakter mangels der staatlichen Organisation dieser Völkerschaften auch gar nicht haben, sondern sie sind blos geeignet, die Besitzergreifung vorzubereiten und zu unterstützen. Der Rechtstitel für den Erwerb des Gebietes bleibt die Okkupation, welche die Begründung der Souveränität des okkupierenden Staates über dasselbe zur Folge hat, sobald die thatsächliche Besitzergreifung erfolgt ist.[1])

Wie bereits erwähnt, hat das Deutsche Reich sämtliche Gebiete, die jetzt deutsche Schutzgebiete sind, als herrenlose auf dem Wege der Okkupation erworben. Nur mit einem Teile des ostafrikanischen Schutzgebietes, nämlich dem zehn Seemeilen breiten Küstenstreifen nebst Dependenzen und der Insel Mafia, welche früher unter der vom Deutschen Reiche anerkannten Souveränität des Sultans von Sansibar standen, verhält sich die Sache anders. Diese Gebietsteile hat der Sultan von Sansibar Ende des Jahres 1890 mit Wirkung vom 1. Januar 1891 an das Deutsche Reich abgetreten[2]), so dass den Rechtstitel des Reiches auf dieselben nicht die Okkupation, sondern der Abtretungsvertrag bildet.

Da dem Deutschen Reiche in Bezug auf sämtliche Schutzgebiete die Souveränität zusteht, so hat dasselbe natürlich auch das Recht, die Verhältnisse derselben überhaupt und insbesondere auch die Strafgerichtsbarkeit in denselben nach seinem Ermessen zu regeln. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit besteht nur insofern eine Beschränkung, als, wie später noch darzulegen sein wird, in einzelnen mit den Häuptlingen der eingeborenen Völkerschaften abgeschlossenen Verträgen denselben die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen überlassen blieb.

Ausserdem ist aber noch darauf aufmerksam zu machen, dass die Gebiete, welche als deutsche Schutzgebiete bezeichnet werden, zur Zeit noch zum grossen Teile erst sogenannte Interessensphären[3]) sind. Unter Interessensphären versteht man nämlich auf Grund von Vereinbarungen mit anderen beteiligten Kolonialmächten abgegrenzte Gebiete, innerhalb welcher ein Staat ausschliesslich berechtigt ist, seine koloniale Herrschaft zu begründen. Der Inhalt derartiger Verträge, welche das Reich mit England, Frankreich und Portugal bezüglich seiner „Schutzgebiete“ abgeschlossen hat, geht daher dahin, dass die Kontrahenten sich gegenseitig verpflichtet haben, dem kolonisatorischen Vorgehen der anderen Partei innerhalb des ihrem Einflusse überlassenen Gebietes nicht entgegenzutreten und sich selbst der Erwerbung jeglicher kolonialen Herrschaft innerhalb dieses Gebietes zu enthalten. Die einem Staate eingeräumte Interessensphäre ist daher noch keine Kolonie des betreffenden Staates, aber derselbe hat die Möglichkeit, das in die Interessensphäre fallende Gebiet ungehindert durch das Vorgehen des anderen Vertragteils seiner kolonialen Herrschaft zu unterwerfen.

Es bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung, dass die weiten Gebiete, welche dem Deutschen Reiche durch die Abmachungen mit England, Frankreich und Portugal als Interessensphären eingeräumt sind, noch keineswegs vollständig von ihm okkupiert und damit seiner Souveränität unterworfen

---

[1]) Vgl. die Depesche des französischen Ministeriums vom 8. November 1884 bei Stengel a. a. O. S. 97 Note 1.

[2]) Stengel a. a. O. S. 73.

[3]) Stengel a. a. O. S. 17fg.

sind. Mit der Ausdehnung der staatlichen Herrschaft des Reiches über die zu den Interessensphären gehörigen Gebiete werden dieselben aber allmählich in Schutzgebiete, d. h. Kolonieen i. e. S. verwandelt. Recht bezeichnend ist in dieser Beziehung eine am 2. Mai 1894 ergangene Kaiserliche Verordnung (Kolonialblatt S. 265), inhaltlich welcher der Reichskanzler ermächtigt wurde, für diejenigen, innerhalb einer deutschen Interessensphäre gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörenden Gebietsteile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluss der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiet angezeigt erscheinen lässt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in Betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Massgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen. In dieser Verordnung tritt recht scharf der Unterschied zwischen Schutzgebiet und Interessensphäre hervor.

Zu den bereits früher erworbenen Schutzgebieten ist in der neuesten Zeit noch das an der Kiautschoubucht belegene Gebiet getreten, welches auf Grund eines zwischen dem Deutschen Reiche und China am 6. März 1898 zu Peking geschlossenen Vertrags in deutschen Besitz übergegangen ist, und durch den Allerhöchsten Erlass vom 27. April 1898 (Reichsgesetzblatt S. 171) zum Schutzgebiete erklärt wurde. Nach dem Vertrag zwischen China und dem Deutschen Reiche ist das Kiautschougebiet allerdings an das Reich nur auf längere Zeit (99 Jahre) verpachtet; es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass hier ein Fall einer sogenannten verschleierten Abtretung vorliegt, zumal sich das Deutsche Reich für die Dauer der Pachtzeit alle die der chinesischen Regierung zustehenden Hoheitsrechte hat abtreten lassen. Das Reich ist daher befugt, die Souveränität über das abgetretene Gebiet voll und ganz zu eigenem Rechte auszuüben. Demgemäss war der Kaiser berechtigt, das Kiautschougebiet den übrigen Schutzgebieten gleichzustellen, und die Rechtsverhältnisse desselben zu regeln, wie dies durch die Verordnung vom 27. April 1898 (Reichsgesetzblatt S. 173) geschehen ist.

§ 2. Die Strafgerichtsbarkeit über die Europäer (Weissen).

Das Reichsgesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, zu welchem am 15. März 1888 eine bedeutsame Novelle ergangen ist, bestimmt in dem grundlegenden § 1, dass die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten durch den Kaiser im Namen des Reichs ausgeübt wird. Auf Grund dieser Ermächtigung ist der Kaiser insbesondere auch befugt, alle Verhältnisse der Schutzgebiete auf dem Wege der Verordnung, also ohne Mitwirkung des Reichstags und Bundesrats zu regeln, soweit er in dieser Beziehung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift beschränkt ist. Dies ist aber gerade bezüglich der Gerichtsbarkeit der Fall, indem nach § 2 des Gesetzes vom $\frac{\text{17. April 1886}}{\text{15. März 1888}}$ das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschliesslich der Gerichtsverfassung sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879[1]), bestimmen, soweit nicht das Sch. G. G. selbst abweichende Vorschriften enthält.

Durch diese Vorschrift wurde sonach das Verordnungsrecht des Kaisers in Bezug auf die im K. G. G. geregelten Materien, also auch in Bezug auf das Strafrecht grundsätzlich ausgeschlossen; Kaiserliche Verordnungen sind nur inso-

[1]) Das Gesetz vom 17. April 1886 bezw. 15. März 1888 wird im weiteren Verlaufe der Darstellung zitiert werden: „Sch. G. G.“; das Gesetz vom 10. Juli 1879: „K. G. G.“

weit möglich, als dieselben durch das Sch. G. G. selbst oder das K. G. G. und die in letzterem für die Konsulargerichtsbezirke bezw. Schutzgebiete anwendbar erklärten Gesetze zugelassen sind.

In dieser Beziehung hat nun zunächst der letzte Absatz des § 2 Sch. G. G. bestimmt, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens des K. G. G. durch Kaiserliche Verordnung festzusetzen sei. Auf Grund dieser Ermächtigung hat dann der Kaiser für jedes einzelne Schutzgebiet durch besondere Verordnung den Zeitpunkt bestimmt, von welchem ab das K. G. G. und die von ihm in Bezug genommenen Gesetze in Kraft zu treten hatten, so dass diese Gesetze jetzt in allen Schutzgebieten Geltung erlangt haben.[1])

Bezüglich des Strafrechts heisst es aber in § 4 Abs. 1 K. G. G.: „In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, dass in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten.“

Hiernach gilt die gesamte Strafgesetzgebung des Reiches grundsätzlich auch in den Schutzgebieten; bezüglich der in Spezialgesetzen enthaltenen Strafbestimmungen ist jedoch zu bemerken, dass, wie in der Reichstagskommission zur Beratung des Entwurfs des Gesetzes vom 17. April 1886 festgestellt wurde[2]), unter „Strafgesetzen“ nur Strafgesetze im engeren Sinne zu verstehen sind, wie z. B. das sogenannte Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884, so dass die in Verwaltungsgesetzen (Zollgesetzen, Gewerbeordnung, Arbeiterversicherungsgesetzen u. s. w.) enthaltenen Strafbestimmungen in den Schutzgebieten erst dann Geltung erlangen, wenn diese Gesetze selbst dort eingeführt werden, während die Strafbestimmungen, welche sich in Reichsgesetzen privatrechtlichen Inhalts wie z. B. in den zum Schutze des Urheberrechts erlassenen Gesetzen schon jetzt in den Schutzgebieten in Kraft stehen, weil diese Gesetze gemäss § 3 K. G. G. mit Einführung des K. G. G. in den Schutzgebieten daselbst sofort Geltung erlangt haben.

Von den speziellen Strafgesetzen, die in den Schutzgebieten in Geltung stehen, ist hervorzuheben das Gesetz vom 28. Juli 1895 betreffend die Bestrafung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels (Reichsgesetzblatt S. 425), welches hauptsächlich mit Rücksicht auf die Schutzgebiete erlassen wurde, und welches in § 5 bestimmt, dass die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuches, wonach ein Deutscher oder Ausländer wegen gewisser im Auslande begangener strafbarer Handlungen nach den deutschen Strafgesetzen verfolgt werden kann, gleichgiltig ob die Handlung am Orte der That mit Strafe bedroht ist, auch auf die in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen Anwendung findet.

[1]) Die einzelnen Einführungsverordnungen sind aufgeführt bei Stengel a. a. O. S. 192 fg. — Für Kiautschou ist die bereits erwähnte Verordnung vom 27. April 1898 (Reichsgesetzblatt S. 173) ergangen.

[2]) Stengel a. a. O. S. 215. Im einzelnen Falle kann es allerdings zweifelhaft sein, ob eine in einem Spezialgesetze enthaltene Strafbestimmung in den Schutzgebieten zur Anwendung gebracht werden kann; doch kann hier auf eine genauere Besprechung der einzelnen Gesetze nicht eingegangen werden. Nur der eine Punkt ist hervorzuheben, dass nach Massgabe der Bestimmungen des K. G. G. nur die Reichsgesetze bezw. preussischen Gesetze privatrechtlichen Inhalts in den Schutzgebieten in Kraft getreten sind und sonach auch die in solchen Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen daselbst gelten. Dagegen gelten die Reichsgesetze öffentlich-rechtlichen Inhalts in den Schutzgebieten nicht; an deren Stelle sind zahlreiche Verordnungen des Reichskanzlers und der Beamten der Schutzgebiete getreten, in denen sich selbstverständlich auch vielfach Strafvorschriften finden. Die wichtigsten dieser Verordnungen sind bei Riebow „Die deutsche Kolonialgesetzgebung 1894“ abgedruckt. Vgl. auch Stengel a. a. O. §§ 28, 29, 30 und den Art. „Schutzgebiete“ im Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Ergänzungsband 3.

Nach dem Gesetze vom 28. Juli 1895 wird die vorsätzliche Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen mit Zuchthaus bestraft, und zwar trifft die Veranstalter und Anführer des Unternehmens Zuchthaus nicht unter drei Jahren. Ist durch einen zum Zwecke des Sklavenraubs unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Teilnehmer auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Wer Sklavenhandel betreibt, oder bei der diesem Handel dienenden Beförderung vorsätzlich mitwirkt, wird mit Zuchthaus (Mindestmass: ein Jahr), bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft (§§ 1 und 2). Neben der Freiheitsstrafe ist in allen Fällen auf eine Geldstrafe bis 100000 Mark zu erkennen und kann zugleich auf Polizeiaufsicht erkannt werden. Auch kann die Einziehung aller zur Begehung des Verbrechens gebrauchten und bestimmten Gegenstände ausgesprochen werden, ohne Unterschied ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden (§ 3).

Neben dem Reichsstrafgesetzbuche und den speziellen Strafgesetzen kommen als Quellen des Strafrechts in den Schutzgebieten noch in Betracht vor allem Kaiserliche Strafverordnungen. Die Ermächtigung zu solchen Verordnungen findet sich zunächst im Strafgesetzbuche selbst, so hat z. B. § 145 des Reichsstrafgesetzbuchs den Kaiser ermächtigt, zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See Verordnungen zu erlassen, oder sie ist in Spezialgesetzen enthalten. Durch § 4 des oben erwähnten Gesetzes vom 28. Juli 1895 ist z. B. der Kaiser ermächtigt worden, mit Zustimmung des Bundesrats zur Verhütung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels Verordnungen zu erlassen, deren Übertretung mit Geldstrafe oder Gefängnis bedroht ist. Eine allgemeine hier einschlagende Delegation enthält aber auch den § 3 Nr. 3 Sch. G. G., wonach durch Kaiserliche Verordnung in Vorschriften über Materien, die nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches sind, Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden kann.[1]

Dieses allgemeine Strafverordnungsrecht des Kaisers entspricht dem § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, welcher bestimmte, dass mit Einführung des Strafgesetzbuches die früher in Geltung gewesenen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, insoweit dasselbe Materien betraf, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches sind, ausser Kraft zu treten hatten, während die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts namentlich über strafbare Verletzungen der Presspolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei- u. s. w. Gesetze in Kraft blieben.

Neben dieser allgemeinen Ermächtigung enthält das Reichsstrafgesetzbuch in § 3 Nr. 8 noch die spezielle, dass der Kaiser an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe durch Verordnung anordnen kann.[2]

---

[1] Vgl. darüber: Stengel a. a. O. S. 168. — Seuffert im Bd. I dieses Werkes S. 85 fg.

[2] Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Kaiser in den Verordnungen, durch welche das K. G. G. mit seinen Nebengesetzen in den einzelnen Schutzgebieten in Kraft gesetzt wurde, vorgeschrieben, dass die Todesstrafe durch Erschiessen oder Erhängen zu vollstrecken ist, und dass im einzelnen Falle der an der Spitze des betreffenden Schutzgebietes stehende Beamte bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten stattzufinden hat (§ 9. Verordnung vom 13. Juli 1888 für Neu-Guinea, § 9. Verordnung vom 7. Februar 1890 für die Marschall-Inseln, § 15. Verordnung vom 2. Juli

Das dem Kaiser übertragene Verordnungsrecht kann von ihm an den Reichskanzler, an die Beamten der Schutzgebiete oder auch durch einen Schutzbrief an eine Kolonialgesellschaft weiter delegiert werden, sofern sich nicht aus dem Inhalte der gesetzlichen Delegation ergiebt, dass die betreffenden Verordnungen gerade vom Kaiser zu erlassen sind, wie dies z. B. bezüglich der Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des K. G. G. anzunehmen ist.[1])

Nach § 11 Sch. G. G. hat aber der Reichskanzler auch ein selbständiges Verordnungsrecht, indem er nicht blos befugt ist, Ausführungsverordnungen zum Sch. G. G. zu erlassen, sondern auch das Recht hat, für die Schutzgebiete oder einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Das ihm eingeräumte Strafverordnungsrecht kann der Reichskanzler gemäss § 11 Abs. 3 a. a. O. auch der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft, sowie den Beamten der Schutzgebiete übertragen.[2])

Endlich steht gemäss § 2 Sch. G. G. in Verbindung mit § 4 Abs. 3 K. G. G. auch den vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Kaiserlichen Beamten — Richtern im Schutzgebiete — ein Polizeiverordnungsrecht zu. In § 4 Abs. 3 K. G. G. heisst es nämlich: „Der Konsul — an dessen Stelle nach § 2 Sch. G. G. der Richter im Schutzgebiete zu treten hat — ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Teil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 Mark zu bedrohen.“

Die Quellen des in den deutschen Schutzgebieten geltenden Strafrechts sind sonach: 1. das Reichsstrafgesetzbuch; 2. die in Spezialgesetzen sich findenden Strafvorschriften; 3. Strafverordnungen des Kaisers; 4. Strafverordnungen des Reichskanzlers; 5. Strafverordnungen der Beamten, insbesondere der Richter in den Schutzgebieten; 6. Strafverordnungen der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe ausgestatteten Kolonialgesellschaften.

Die verschiedenen, vom Kaiser, dem Reichskanzler und den mit Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten erlassenen Strafverordnungen stehen im Verhältnisse der Über- und Unterordnung in der Weise, dass die Verordnungen des Reichskanzlers, der Kolonialgesellschaften und der Beamten der Schutzgebiete den Kaiserlichen Verordnungen nicht widersprechen dürfen und die Polizeiverordnungen der Beamten der Schutzgebiete die durch die Verordnungen des Reichskanzlers gezogenen Schranken einhalten müssen. Infolgedessen ist der Reichskanzler namentlich befugt, die Verordnungen der ihm untergebenen Beamten wieder aufzuheben.

1888 für Kamerun und Togo, § 14. Verordnung vom 10. August 1890 für Südwestafrika, § 15. Verordnung vom 1. Januar 1891 für Ostafrika). — Nach § 6 der Verordnung vom 27. April 1898 für Kiautschou ist die Todesstrafe durch Enthaupten oder Erschiessen zu vollstrecken. Der Gouverneur bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten im einzelnen Falle stattzufinden hat.

[1]) Vgl. G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete S. 192.

[2]) Das Strafverordnungsrecht des Reichskanzlers erstreckt sich sonach auf Polizeiverordnungen, umfasst aber auch den Erlass solcher Strafbestimmungen, welche im Interesse gewisser Verwaltungszweige namentlich auf dem Gebiete der Finanzverwaltung notwendig werden (Strafbestimmungen gegen Zoll- und Steuerdefraudationen). Wenn der Reichskanzler sein Strafverordnungsrecht auf eine mit einem Schutzbriefe versehene Kolonialgesellschaft überträgt, so steht das Recht der Direktion der Gesellschaft zu, die es aber wieder weiter auf die Beamten der Gesellschaft übertragen kann, jedoch an die in dieser Beziehung vom Reichskanzler gegebenen Beschränkungen gebunden ist.

Was die **Strafgerichte** in den Schutzgebieten und das von ihnen zu beobachtende Verfahren anlangt, so mag in dieser Beziehung folgendes hier angeführt werden: Nach § 5ff. K. G. G. in Verbindung mit § 2 Sch. G. G. wird die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten durch die vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten — Richter im Schutzgebiete — und die Schutzgebietsgerichte ausgeübt, welche aus dem Richter als Vorsitzendem und zwei mit unbeschränktem Stimmrechte versehenen Beisitzern bestehen, soweit gesetzlich nicht die Zuziehung von vier Beisitzern in der Hauptverhandlung vorgeschrieben ist. Dies ist aber nach § 28 K. G. G. der Fall, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, welches weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, noch zu den in den §§ 74, 75 G. V. G. bezeichneten Handlungen gehört. Ist die Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern. Die Bestellung der Beisitzer erfolgt in der Weise, dass der Richter für die Dauer eines Jahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen seines Bezirks vier Beisitzer und mindestens zwei Stellvertreter ernennt, welche bei ihrer ersten Dienstleistung für die Dauer des Geschäftsjahres in öffentlicher Sitzung vereidigt werden.

Juristische Vorbildung ist für die Richter in den Schutzgebieten nach Massgabe des K. G. G. nicht vorgeschrieben, ebenso geniessen dieselben nicht das Vorrecht der Unabsetzbarkeit (vgl. insbesondere § 2 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1887), dagegen muss es als selbstverständlich betrachtet werden, dass auch die Richter in den Schutzgebieten die im § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgesprochene Unabhängigkeit in Bezug auf ihre rechtsprechende Thätigkeit besitzen[1]), und dass auf sie die Vorschriften der Prozessgesetze über die Ausschliessung des Richters von der Ausübung des Richteramts und Verhinderung an dieser Ausübung Anwendung finden (vgl. §§ 22fg. der Strafprozessordnung).

Der Aburteilung der Konsulargerichte und demgemäss auch der Schutzgebietsgerichte unterliegen nach §§ 21—42, bezw. 12 K. G. G. zunächst solche Strafsachen, welche im Inlande vor die Schöffengerichte oder vor die Strafkammern der Landgerichte gehören. In Bezug auf Schwurgerichtssachen besteht eine Zuständigkeit der Konsulargerichte nicht, dagegen hat § 3 Z. 7 Sch. G. G. bestimmt, dass durch Kaiserliche Verordnung die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden kann, dass in solchen Fällen in der Hauptverhandlung stets vier Beisitzer zuzuziehen sind. Von dieser Ermächtigung hat der Kaiser in allen Verordnungen, durch welche das K. G. G. in den verschiedenen Schutzgebieten in Kraft gesetzt wurde, Gebrauch gemacht (vgl. §§ 5 und 8 Verordnung vom 13. Juli 1888; §§ 13, 14 Verordnung vom 2. Juli 1888; §§ 12, 13 Verordnung vom 10. August 1890; §§ 13, 14 Verordnung vom 1. Januar 1891; §§ 5 und 8 Verordnung vom 7. Februar 1890 und § 4 Verordnung vom 27. April 1898 für Kiautschou).

Auf das Strafverfahren finden die Vorschriften der Strafprozessordnung und das Einführungsgesetz zu derselben Anwendung, insoweit das K. G. G. nicht selbst Abweichungen enthält. Von diesen Abweichungen ist hervorzuheben, dass nach dem K. G. G. eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft und eine Voruntersuchung nicht stattfindet (§§ 24, 26 K. G. G.).

Das Sch. G. G. hat jedoch in § 3 Z. 4 bestimmt, dass durch Kaiserliche Verordnung vorgeschrieben werden kann, dass in Strafsachen die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt und eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt.

[1]) Vgl. Brauer, Die deutschen Justizgesetze und die Konsulargerichtsbarkeit S. 71.

Von dieser Ermächtigung ist insofern Gebrauch gemacht worden, als durch Kaiserliche Verordnung vom 13. Dezember 1897 (Kolonialblatt 1898 S. 27) bestimmt wurde, dass in den von den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete anhängigen Strafsachen bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und beim Verfahren in zweiter Instanz die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt, sofern es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt. Der Staatsanwalt wird vom obersten Beamten des Schutzgebiets bestellt, womöglich aus der Zahl der Beamten des Schutzgebiets und steht unter der Aufsicht und Leitung des obersten Beamten des Schutzgebiets.

Gegen die in Strafsachen wegen Übertretungen ergangenen Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht zulässig, in anderen Strafsachen findet das Rechtsmittel der Berufung statt. Zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung, sowie der Beschwerde gegen Entscheidungen des Schutzgebietsgerichts wäre an und für sich nach § 36 K. G. G. das Reichsgericht zuständig, gegen dessen Entscheidungen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet.

Im Sch. G. G. § 2 Z. 9 ist jedoch zugelassen, dass durch Kaiserliche Verordnung als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofs, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Massgabe Anordnung getroffen werden kann, dass das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muss.

Von dieser Ermächtigung hat der Kaiser in der Weise Gebrauch gemacht, dass in den Einführungsverordnungen für die verschiedenen Schutzgebiete Gerichte zweiter Instanz bestellt worden sind und das Verfahren vor diesen Gerichten besonders geregelt wurde.[1])

Da nach Massgabe des § 36 K. G. G. bezw. § 3 Z. 7 Sch. G. G. in Strafkammersachen und Schwurgerichtssachen lediglich die Rechtsmittel der Beschwerde und Berufung zulässig sind, das Rechtsmittel der Revision an das Reichsgericht im Sch. G. G. nirgends erwähnt ist, so ist es auch in den Schutzgebieten bei den zwei Instanzen des K. G. G. geblieben.[2])

Es liegt auf der Hand, dass dieser Zustand vom Standpunkte der Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht ohne Bedenken ist und dass es wünschenswert ist, dass das Rechtsmittel der Revision in den vor den Schutzgebietsgerichten zur Entscheidung gelangenden Strafsachen zur Einführung kommt.

Bezüglich der Strafvollstreckung kommt § 24 Abs. 2 K. G. G. zur Anwendung, wonach dieselbe durch den Richter zu veranlassen ist. Genauere Vorschriften über die Strafvollstreckung enthalten weder das K. G. G. noch die über die Ausübung der Gerichtsbarkeit für die einzelnen Schutzgebiete erlassenen Dienstanweisungen.

Was schliesslich die Begnadigung anlangt, so bestimmt § 42 K. G. G., dass das Begnadigungsrecht in Strafsachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht erkannt hat, dem Kaiser zusteht. Selbstverständlich steht dem Kaiser in allen Strafsachen, welche vor den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete zur Aburteilung kommen, das Begnadigungsrecht zu, da er ja alle Hoheitsrechte in den Schutzgebieten ausübt.[3])

---

[1]) § 5. Verordnung vom 2. Juli 1888; § 4. Verordnung vom 10. August 1890; § 5. Verordnung vom 1. Januar 1891; § 6. Verordnung vom 13. Juli 1888; § 6. Verordnung vom 7. Februar 1890; § 5. Verordnung vom 27. April 1898 für Kiautschou, durch welchen das Konsulargericht zu Schanghai, welches für diese Angelegenheiten aus dem Konsul und vier Beisitzern besteht, bestimmt wurde.

[2]) Vgl. Stengel a. a. O. S. 199, 205.

[3]) Eine kurze Bemerkung veranlasst die Handhabung der Gerichtsbarkeit im Gebiete der Neu-Guinea-Kompanie. Durch Kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Febr. 1885

Einer selbständigen Erörterung bedürfen die Militärgerichtsbarkeit und das besondere Strafrecht der Beamten einschliesslich des Disziplinarrechts.

In § 49 K. G. G. heisst es, dass die Militärgerichtsbarkeit „durch dieses Gesetz" nicht berührt wird. Infolge dieser Vorschrift, die auch auf die Schutzgebiete Anwendung findet, ist das Reichsmilitärstrafgesetzbuch in den Schutzgebieten zunächst nicht in Kraft getreten, und der Kaiser ist bezüglich der Regelung der Militärgerichtsbarkeit in den Schutzgebieten durch das K. G. G. bezw. das Sch. G. G. nicht beschränkt worden.[1])

Durch das Reichsgesetz vom 22. März 1891 (Reichsgesetzblatt S. 53) wurde nun eine Schutztruppe für Ostafrika gebildet, bestehend a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe zeitweise zugeteilt werden, b) aus angeworbenen Farbigen, c) aus solchen Deutschen, welche der vom Reichskommissar für Ostafrika angeworbenen Truppen angehörten (§§ 2 und 18 des Gesetzes). Bezüglich aller dieser Personen wurde in § 3 bestimmt, dass dieselben als ausser dem Etat stehende, zeitweise abkommandierte Angehörige der Kaiserlichen Marine zu gelten haben.

Aus dieser Vorschrift ergab sich dann von selbst, dass auf diese Personen die Vorschriften des Reichsmilitärstrafgesetzbuches und der preussischen Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845 zu Anwendung zu kommen haben.

In § 4 hiess es jedoch: „Die hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die der Schutztruppe zugeteilten Militärpersonen durch die besonderen Verhältnisse der Schutztruppe gebotenen Abweichungen von den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt."

Auf Grund dieser Ermächtigung erging dann die Kaiserliche Verordnung vom 3. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt S. 341) betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen die zur Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika abkommandierten Militärpersonen.

Durch Reichsgesetz vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt S. 258) wurden ferner auch für Südwestafrika und Kamerum Schutztruppen gebildet, auf welche die oben erwähnten Vorschriften des Gesetzes vom 22. März 1891 mit einigen Abänderungen Anwendung finden, von welchen hervorzuheben ist, dass die Schutztruppe für Südwestafrika auch aus Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine besteht.

ist dieser Kolonialgesellschaft die Ausübung der Landeshoheit in ihrem Gebiete übertragen worden. Die Ermächtigung umfasst aber nicht die Ordnung der Rechtspflege und ebensowenig die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Reichsangehörigen und die deutschen Schutzgenossen. In dieser Beziehung gelten auch für das Gebiet der Neu-Guinea-Kompanie die Vorschriften des Sch. G. G. und des K. G. G. Infolgedessen gestaltet sich die Sache so, dass die Gerichtsbarkeit zwar von Beamten der Kompanie, aber lediglich auf Grund der denselben vom Reichskanzler gegebenen Ermächtigung und nicht im Namen der Gesellschaft, sondern im Namen des Reiches gehandhabt wird.

[1]) Da die Reichsverfassung und daher auch Art. 68 derselben, welcher dem Kaiser das Recht der Verhängung des Kriegszustandes im Reichsgebiete beilegt, in den Schutzgebieten nicht gilt, kommt das Strafrecht im sog. Kriegszustande (vgl. Seuffert a. a. O. S. 82 fg.) nicht zur Anwendung. Jedoch kann nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen in den Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo (Kolonialblatt S. 241) § 16 durch den Gouverneur oder seine Stellvertreter bezw. in Fällen dringender Gefahr durch einen selbständigen Gouvernementsbeamten oder einen selbständigen Militärbefehlshaber der Kriegszustand erklärt werden (Vgl. unten § 4).

Zu den beiden Gesetzen vom 22. März 1891 und 9. Juni 1895 erging am 7. Juli 1896 eine Novelle (Reichsgesetzblatt S. 187 bezw. 653), durch welche die Vorschriften dieser beiden Gesetze mehrfach abgeändert wurden, namentlich aber bestimmt wurde, dass dieselben auf alle Afrikanischen Schutzgebiete Anwendung zu finden haben.

Hierauf wurden die beiden Kaiserlichen Verordnungen von 26. Juli 1896 betreffend die Einführung der deutschen Militärstrafgesetze in den Afrikanischen Schutzgebieten (Reichsgesetzblatt S. 669) und betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen (Reichsgesetzblatt S. 670) erlassen, durch welche 1. die Militärstrafgesetze des Deutschen Reiches in den Afrikanischen Schutzgebieten gleichzeitig mit dem Gesetze vom 7. Juli 1896 mit der Massgabe in Kraft traten, dass im Sinne des Militärstrafgesetzbuches vom 26. Juni 1872 unter Heer auch die Kaiserliche Schutztruppen zu verstehen sind; 2. das strafgerichtliche Verfahren gegen die Angehörigen der Schutztruppen im Anschlusse an die Vorschriften der preussischen Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, wenn auch mit verschiedenen Abweichungen[1], geregelt wurde.

Endlich erging die Kaiserliche Verordnung vom 26. Juli 1896, betreffend die Disziplinarstrafordnung für die Kaiserlichen Schutztruppen (Kolonialblatt S. 514), welche bestimmte, dass auf die Angehörigen der Schutztruppen die Vorschriften der Disziplinarstrafordnung für das Heer Anwendung finden und gleichzeitig die Beamten und Offiziere bezeichnete, denen die Disziplinargewalt und in welchem Umfange zusteht. Durch die im vorstehenden aufgeführten Gesetze und Verordnungen ist die Militärstrafgerichtsbarkeit in denjenigen Schutzgebieten eingehend geregelt, in denen überhaupt besondere Kolonialtruppen bestehen.

Anlangend das besondere Strafrecht der Beamten und die Disziplinarstrafgewalt, so bedarf es keiner Hervorhebung, dass auf die Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten die im Reichsstrafgesetzbuche auf die Beamtendelikte enthaltenen Strafdrohungen Anwendung finden.[2]

Die Beamten in den Schutzgebieten sind, abgesehen natürlich von den Beamten der Neu-Guinea-Kompanie, vom Kaiser ernannte Reichsbeamte, auf welche grundsätzlich das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 Anwendung findet, soweit der Kaiser nicht auf Grund des ihm durch § 1 Sch. G. G. übertragenen Rechts der Ausübung der Schutzgewalt abweichende Vorschriften gegeben hat; dies war bereits geschehen durch Kaiserliche Verordnung vom 22. April 1894 betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika und vom 3. August 1888 betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Kamerun und Togo.

Gegenwärtig gilt die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1896 betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten (Reichsgesetzblatt S. 691), welches unter formeller Aufhebung der beiden erwähnten Verordnungen die Rechtsverhältnisse der Beamten in allen Schutzgebieten einheitlich in der Weise geregelt hat, dass das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 mit seinen Novellen auf diese Beamten für anwendbar erklärt, jedoch verschiedene abweichende Bestimmungen getroffen hat, die sich namentlich auch auf die Ausübung der Disziplinargewalt beziehen.

---

[1]) Von diesen Abweichungen ist hervorzuheben, dass nach § 16 unter gewissen Voraussetzungen mündliche Verhandlung vor dem Schwurgericht stattfindet.

[2]) Vgl. über die Bedenken bezüglich der Anwendbarkeit der bezüglichen Vorschriften des Strafgesetzbuches bei Verfehlungen der Beamten gegenüber Eingeborenen unten § 4.

Schliesslich sind noch die vom Deutschen Reiche in Bezug auf die deutschen Schutzgebiete abgeschlossenen Staatsverträge anzuführen, soweit dieselben strafrechtlich bedeutsame Verabredungen enthalten. In Betracht kommt hier vor allem der Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Kongostaate über die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshülfe zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Gebiete des Kongostaates vom 25. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt S. 91). Dieser Vertrag bezieht sich nur auf die bezeichneten Schutzgebiete, weshalb es in Art. 17 des Vertrages heisst: „Auf die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshülfe in Strafsachen zwischen dem Gebiete des Deutschen Reiches und dem Gebiete des Kongostaates finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung".

Anders liegt die Sache bei dem Vertrage mit Grossbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten und anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Grossbritannischen Majestät vom 5. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt S. 535), durch welchen die Bestimmungen des zwischen Deutschland und England abgeschlossenen Vertrages vom 14. Mai 1872 auch auf die Schutzgebiete ausgedehnt wurden.

Ferner ist anzuführen die von 17 Mächten unterzeichnete Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 605 fg). Die 100 Artikel umfassende Akte führt die einzelnen zur Bekämpfung des Negerhandels dienlichen Mittel auf, spricht in Art. 5 insbesondere die Verpflichtung der Vertragsmächte aus, die Bestrafung des Sklavenhandels enthaltende gesetzliche Vorschriften bestimmten Inhalts zu erlassen, sofern sich in ihrer Gesetzgebung solche Vorschriften noch nicht befanden. Auf Grund dieser Verpflichtung ist das bereits erwähnte Reichsgesetz vom 28. Juli 1895 betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels ergangen.[1])

Ferner verpflichteten sich die Vertragsmächte in den Artt. 8—14 bezw. 40—45, die Einfuhr von Feuerwaffen und besonders von gezogenen und vervollkommneten Gewehren, sowie von Schiesspulver, Kugeln und Patronen in den zwischen dem 20.° nördlicher Breite und dem 22.° südlicher Breite gelegenen und westlich vom Atlantischen Ozean, östlich vom Indischen Ozean begrenzten Territorien und deren Dependenzen einschliesslich der längs dem Meeresufer bis auf 100 Seemeilen von der Küste entfernt belegenen Inseln, abgesehen von gewissen Ausnahmen zu verbieten und innerhalb der gleichen Zone den Handel mit Spirituosen und die Fabrikation geistiger Getränke zu beschränken bezw. ganz zu untersagen.

In Ausführung dieser von der Reichsregierung übernommenen Verpflichtung sind eine ganze Anzahl bezüglicher Strafverordnungen für die innerhalb der fraglichen Zone gelegenen Schutzgebiete ergangen.[2])

§ 3. Der Umfang der Geltung der deutschen Strafgesetze in den Schutzgebieten.

Nach § 1 Abs. 2 K. G. G. sind der deutschen Konsulargerichtsbarkeit die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichs-

[1]) Vgl. auch die Verordnung vom 17. Februar 1893 (Reichsgesetzblatt S. 13) betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz.

[2]) Die wichtigsten dieser Verordnungen sind bei Stengel a. a. O. §§ 29 und 30 angeführt.

angehörigen und Schutzgenossen unterworfen. Vor den Konsulargerichten haben hiernach nur solche Personen Recht zu nehmen, bei welchen zwei Voraussetzungen zutreffen: 1. Reichsangehörigkeit oder Schutzgenossenschaft; 2. Wohnsitz oder Aufenthalt im Konsulargerichtsbezirk zur Zeit der Klagestellung bezw. der Erhebung der öffentlichen Klage. Andere Personen sind der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterstellt und ebenso sind andere Gerichtsstände als die angeführten nicht gegeben.

Diese Beschränkung der Konsulargerichtsbarkeit hat hauptsächlich ihren Grund darin, dass dieselbe sich als eine in fremdem Staatsgebiete auszuübende Gerichtsbarkeit darstellt, die sich der Natur der Sache nach auf andere Personen als deutsche Reichsangehörige und Schutzgenossen gar nicht erstrecken kann. Dagegen muss die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten grundsätzlich sich auf alle daselbst befindlichen Personen erstrecken, da sie als Ausfluss der Souveränität des Reiches über die Schutzgebiete territorialen Charakter hat. Im Sch. G. G. ist nun zwar der Grundsatz, dass alle in den Schutzgebieten befindlichen Personen der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, nicht ausdrücklich ausgesprochen, in § 3 Nr. 1 Sch. G. G. ist aber der Kaiser ermächtigt worden, zu bestimmen, dass in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Abs. 2 K. G. G. bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen. Diese Ermächtigung hat eine doppelte Bedeutung, insofern der Kaiser bestimmen kann, a) dass auch Personen, welche nicht Reichsangehörige oder Schutzgenossen sind, der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, b) dass nicht blos Personen, welche in den Schutzgebieten wohnen oder sich aufhalten, vor den Gerichten der Schutzgebiete Recht zu nehmen haben, sondern auch solche, hinsichtlich welcher, abgesehen von Wohnsitz und Aufenthalt, ein Gerichtsstand innerhalb der Schutzgebiete gesetzlich begründet ist.

Die Personen, auf welche hiernach die deutsche Gerichtsbarkeit ausgedehnt werden kann, sind daher: 1. die sich in den Schutzgebieten aufhaltenden Angehörigen anderer zivilisierter Staaten, soferne dieselben nicht deutsche Schutzgenossen sind[1]; 2. die Eingeborenen der Schutzgebiete.

Durch die Kaiserlichen Einführungsverordnungen, durch welche das K. G. G. mit den in demselben in Bezug genommenen Gesetzen in den einzelnen Schutzgebieten in Kraft gesetzt wurde, ist denn auch bestimmt worden, dass der deutschen Gerichtsbarkeit alle Personen unterliegen, die in den Schutzgebieten wohnen oder sich daselbst aufhalten, oder bezüglich deren hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des betreffenden Schutzgebiets nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden, bezw. insoweit sie in Ostafrika nach der bisherigen Übung der Gerichtsbarkeit des Reichskommissars bereits unterstellt waren.[2] Wer als Eingeborener zu betrachten ist, hat nach den Einführungs-Verordnungen entweder der Reichskanzler oder der an der

---

[1] Deutsche Schutzgenossen sind: 1. Die Schutzgenossen im engeren Sinne, d. h. Personen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, welchen aber durch Staatsverträge, wie den Angehörigen von Österreich-Ungarn, Luxemburg und der Schweiz oder durch ausdrückliche Anordnung des Reichskanzlers der deutsche Konsularschutz zugesagt ist. 2. Die sog. de facto-Unterthanen, nämlich a) Personen, welche oder deren Eltern früher deutsche Staatsangehörige waren; b) Personen, welche im ethnographischen Sinne „deutsche“ Nationalität haben; c) Personen, welche eine untere Beamtenstellung im diplomatischen oder Konsulardienst bekleiden oder bekleidet haben (Zorn in den Annalen des Deutschen Reiches 1887 S. 440).

[2] Etwas anders ist § 2 der Verordnung vom 27. April 1898 für Kiautschou gefasst: „Der Gerichtsbarkeit unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand in dem Schutzgebiete nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet

Spitze des betreffenden Schutzgebiets stehende Beamte mit Genehmigung des Reichskanzlers zu bestimmen.[1])

Die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit auf die in den Schutzgebieten befindlichen Angehörigen anderer zivilisierter Staaten entspricht, wie bereits hervorgehoben, dem auch in den Schutzgebieten geltenden Territorialprinzip; die den Eingeborenen eingeräumte Ausnahmestellung war zunächst dadurch geboten, dass in Südwestafrika die Häuptlinge einzelner Völkerschaften sich in den mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Verträgen die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen vorbehalten hatten. Ausserdem verbot sich die sofortige Ausdehnung der deutschen Gesetze auf die Eingeborenen mit Rücksicht auf die Kulturstufe derselben von selbst. Die Regelung der Rechtsverhältnisse der Eingeborenen musste später zu erlassenden besonderen Vorschriften vorbehalten bleiben.

Was den **geographischen** Geltungsbereich der für die Schutzgebiete erlassenen Gesetze und Verordnungen überhaupt und der Strafvorschriften insonderheit anlangt, so ist in dieser Hinsicht folgendes zu bemerken: In der ordnungsmässigen Verkündigung einer gesetzlichen Vorschrift liegt der Befehl an die der Staatsgewalt unterworfenen Personen, die Vorschrift zu befolgen. Nach dem Territorialitätsprinzip ist nun jede im Gebiete eines Staates befindliche Person den Gesetzen desselben unterworfen; die Geltung eines Gesetzes erstreckt sich aber soweit, als der durch die Grenzen bezeichnete Machtbereich des betreffenden Staates geht, sofern nicht im Gesetze selbst der Geltungsbereich enger gesteckt ist. In gewöhnlichen Verhältnissen bietet nun die Bestimmung des geographischen Geltungsbereichs keine weitere Schwierigkeit, da die Staatsgrenzen genau bestimmt sind und damit auch der Geltungsbereich eines Gesetzes festgestellt ist. Anders liegen aber die Verhältnisse in den Kolonieen, wo die Grenzen nicht selten schwankend sind und rasch wechseln. In Betracht kommt hier hauptsächlich der Gegensatz zwischen Interessensphäre und Schutzgebiet. Da über die Interessensphäre der betreffende Staat noch keine koloniale Herrschaft besitzt, so kann derselbe auch für eine Interessensphäre keine Gesetze mit unmittelbarer Wirksamkeit und Geltung erlassen; erst wenn die Interessensphäre durch Okkupation, d. h. Begründung staatlicher Herrschaft, zur Kolonie geworden ist, ist dies möglich. Solange also die sogenannten Deutschen Schutzgebiete zum grossen Teile noch Interessensphären sind, geht der Geltungsbereich der für dieselben erlassenen gesetzlichen Vorschriften jeweils nur soweit, als thatsächlich die deutsche Herrschaft begründet ist, erweitert sich aber in der angegebenen Weise das „Schutzgebiet“ gegenüber der „Interessensphäre,“ so dehnt sich auch gleichzeitig der Geltungsbereich der für das Schutzgebiet erlassenen Rechtsvorschriften aus, ohne dass es einer neuen Verkündigung für das neuerlich der deutschen Herrschaft unterworfene Gebiet bedürfte. Vernünftiger Weise kann nämlich der Gesetz-

ist, die Chinesen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden. Der Gouverneur bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers (Reichsmarineamts), inwieweit die Chinesen der Gerichtsbarkeit zu unterstellen sind. Der Gouverneur ist befugt, Angehörige farbiger Stämme von der Gerichtsbarkeit auszuschliessen“.

[1]) Die in dieser Beziehung bereits erlassenen Verordnungen bestimmen, dass als Eingeborene zu betrachten sind, die Angehörigen der im betreffenden Schutzgebiete heimischen Stämme und die Angehörigen sonstiger farbiger Stämme (**Stengel** a. a. O. S. 211). — Eingeborene, welche nach § 6 Sch. G. G. durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit erlangt haben, treten infolge der Naturalisation unter die ordentliche Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte, wie dies auch in den später zu erwähnenden Verordnungen vom 21. Oktober 1888 für Neu-Guinea und vom 10. September 1890 für die Marschall-Inseln ausdrücklich anerkannt ist.

geber bei Erlass seiner Vorschriften keine andere Absicht gehabt haben, als dass sie jeweils soweit in Geltung treten, wie das seiner Herrschaft unterworfene Gebiet reicht, da sonst bei jeder allmählich und fast unmerklich sich vollziehenden Ausdehnung der Herrschaft die gesetzliche Vorschrift neu verkündigt werden müsste, was praktisch gar nicht durchführbar wäre. In dieser Weise ist auch bei dem Erlasse der Gesetze und Verordnungen für die deutschen Schutzgebiete verfahren worden. Als das Sch. G. G. vom 17. April 1886 erlassen wurde, wurde es selbstverständlich nicht blos für die verhältnismässig geringfügigen Landstrecken erlassen, welche damals bereits thatsächlich der deutschen Herrschaft unterworfen waren, sondern für alle Gebiete, auf die sich im Anschluss daran die deutsche Herrschaft in Zukunft erstrecken werde. Es verstand sich von selbst, dass mit der thatsächlichen Ausdehnung der deutschen Herrschaft auch die bereits verkündigten gesetzlichen Vorschriften, ohne dass eine wiederholte Verkündigung notwendig war, in den neuerdings der Herrschaft des Reichs unterstellten Gebieten in Kraft traten.

Für die Verkündigung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der für die Schutzgebiete erlassenen Gesetze und Verordnungen kommt zunächst § 47 K. G. G. zur Anwendung, wonach neue Gesetze, soweit reichsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten von dem Tage ab verbindliche Kraft erlangen, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes oder der Preussischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist. Diese Vorschrift gilt selbstverständlich nur für diejenigen Gesetze, welche in den Schutzgebieten deshalb anzuwenden sind, weil daselbst das K. G. G. eingeführt ist, nicht dagegen für die Kaiserlichen Verordnungen, welche in Ausübung der Schutzgewalt ergehen. Für die Art und Weise der Verkündigung dieser Verordnungen und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehen überhaupt keine gesetzlichen Vorschriften. Infolgedessen ist der Kaiser befugt, derartige Vorschriften zu geben und namentlich auch zu bestimmen, wie die von den Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten zu erlassenden Verordnungen verkündigt werden sollen. Der ganz allgemein gehaltene § 4 Abs. 4 K. G. G. über die Verkündigung der Polizeiverordnungen steht in dieser Beziehung nicht im Wege.[1])

Die Einführung der deutschen Strafgesetze in den deutschen Schutzgebieten hat nicht blos die Bedeutung, dass gleichförmige Strafgesetze in verschiedenen Rechtsgebieten gelten; vielmehr bilden die Schutzgebiete mit dem Reichsgebiete ein einheitliches Rechtsgebiet, sie sind in dieser Beziehung Inland.[2]) Allerdings heisst es in § 8 des Reichsstrafgesetzbuches „Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet". Da die Schutzgebiete im staatsrechtlichen Sinne nicht zum Reichsgebiete gehören, könnte man bei wörtlicher Auslegung dieser Bestimmung zu der Auffassung kommen, dass die Schutzgebiete, trotzdem das Reichsstrafgesetzbuch daselbst in Kraft steht, doch im strafrechtlichen Sinne als Ausland zu betrachten seien. Wenn jedoch § 8 mit § 3 des Reichsstrafgesetzbuches bezw. § 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zusammengehalten wird, so ergiebt sich, dass in § 3 das Territorialprinzip zum Ausdruck gebracht und in § 8 bezw. § 1 lediglich das Gebiet bezeichnet ist, in welchem das Strafgesetzbuch Geltung haben soll. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, dass auch ausserhalb des in § 8 des Strafgesetzbuches bezeichneten Gebiets begangene bezw. abgeurteilte strafbare Handlungen als im Inlande begangene

[1]) Vgl. über die Frage der Verkündigung der Gesetze und Verordnungen die Ausführungen bei Stengel a. a. O. S. 174 fg.

[2]) Vgl. Seuffert a. a. O. S. 15.

bezw. abgeurteilte betrachtet werden, wie dies z. B. bezüglich der deutschen Konsulargerichtsbezirke zutrifft. Demgemäss muss man sagen, dass jedes Gebiet, in welchem das Reichsstrafgesetzbuch gilt bezw. soweit dasselbe in diesem Gebiete zur Anwendung zu kommen hat, und in welchem die daselbst begangenen strafbaren Handlungen nach Massgabe des Reichsstrafgesetzbuches von deutschen Gerichten, als welche zweifellos die Schutzgebietsgerichte zu betrachten sind, abzuurteilen sind, im Sinne des Strafrechts Inland ist. Deshalb können die §§ 4—8 des Strafgesetzbuches über die Bestrafung der im Auslande begangenen Handlungen auf die in den Schutzgebieten verübten Strafthaten nicht zur Anwendung kommen. Andererseits kommen die von den deutschen Gerichten im Reichsgebiete verhängten Bestrafungen für die Strafe des Rückfalls in Betracht, wenn die neue Strafthat in den Schutzgebieten abzuurteilen ist. Umgekehrt gilt natürlich das Gleiche.

§ 4. Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen.

Wie im § 3 hervorgehoben ist, gelten die auf Grund des Sch. G. G. bezw. K. G. G. in den Schutzgebieten in Kraft getretenen deutschen Strafgesetze für die Eingeborenen nicht. Der Kaiser ist überhaupt in der Regelung der Strafrechtspflege über die Eingeborenen durch keinerlei gesetzliche Vorschrift beschränkt. Schranken für sein Verordnungsrecht ergeben sich lediglich aus den mit Häuptlingen einzelner Volksstämme abgeschlossenen Verträgen, durch welche sich dieselben die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen ausdrücklich vorbehalten haben.

Von der ihm zustehenden Befugnis, die Rechtspflege der Eingeborenen der Schutzgebiete einseitig zu regeln, hat der Kaiser zunächst in der Weise Gebrauch gemacht, dass er durch Verordnung vom 7. Juli 1888 der Neu-Guinea-Kompanie die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen ihres Schutzgebiets bis zum Ablaufe des Jahres 1897 übertrug und durch Verordnung vom 15. Oktober 1897 (Kolonialblatt S. 631) bis auf weiteres in Geltung liess. Auf Grund dieser Ermächtigung erliess die Direktion der Neu-Guinea-Kompanie am 21. Oktober 1888[1]) eine Strafverordnung für die Eingeborenen des Schutzgebietes, sowie die ihnen gleichgestellten Angehörigen anderer farbigen Stämme, sofern sie nicht durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit erworben haben und infolgedessen der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt sind. Nach dieser Verordnung ist die Strafverfolgung nur zulässig wegen Handlungen, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind, jedoch hat der zuständige Beamte nach den Umständen des Falles zu entscheiden, ob die hiernach strafbaren Handlungen zur Strafverfolgung geeignet sind (§§ 2, 3). Die zulässigen Strafen sind: Todesstrafe (Erhängen), Gefängnis mit Zwangsarbeit von drei Tagen bis fünf Jahren; Zwangsarbeit ohne Verwahrung im Gefängnis von einem Tage bis zu drei Jahren; Geldstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark (§§ 4—10). Für die Verhandlung und Entscheidung sind Gerichte zuständig, die aus einem Gerichtsvorsteher und einem Gerichtsschreiber bestehen. In den Fällen, in denen auf Todesstrafe bezw. Gefängnis mit Zwangsarbeit nicht unter sechs Monaten erkannt werden kann bezw. muss, sind bei der Verhandlung und Entscheidung zwei aus den Stationsbeamten oder den achtbaren Weissen seines Bezirkes vom Gerichtsvorsteher berufene Beisitzer beizuziehen (§§ 18—20).

---

[1]) Riebow a. a. O. S. 555 fg.

Das gerichtliche Verfahren ist in den §§ 20—39 genauer geregelt. Hervorzuheben ist, dass die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung erfolgt, in welcher der Angeschuldigte über die Anschuldigung vernommen und der Beweis erhoben wird. Das Gericht entscheidet nach freier Überzeugung, welche es sich auf Grund der Verhandlung bildet; haben Beisitzer mitgewirkt, so entscheidet die Stimmenmehrheit. Das Urteil ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Ein Rechtsmittel findet gegen die Entscheidungen des Gerichtes, die nur auf Freisprechung oder Bestrafung lauten können, nicht statt. Ist auf Todesstrafe erkannt, so sind die Akten durch den Gerichtsvorsteher mittels Berichtes dem Landeshauptmann einzureichen, der nach Prüfung der Sache ergänzende Ermittelungen oder unter Aufhebung des Verfahrens eine neue Verhandlung der Sache vor demselben oder einem anderen Gerichte anordnen kann. Kein Todesurteil darf vollstreckt werden, bevor es von dem Landeshauptmann bestätigt ist. Der Landeshauptmann kann erkannte Strafen im Wege der Gnade mildern oder ganz erlassen. Die Strafvollstreckung erfolgt unter Leitung des Gerichtsvorstehers gemäss der Urteilsformel und nach den über den Strafvollzug erlassenen Verordnungen.

Eine mit dieser Verordnung mutatis mutandis wörtlich übereinstimmende Strafverordnung für die Eingeborenen des Schutzgebietes der Marschallinseln hat auf Grund einer Kaiserlichen Verordnung vom 26. Februar 1890 der Reichskanzler am 10. März 1890 erlassen.[1])

Durch Kaiserliche Verordnung vom 25. Februar 1896 (Kolonialblatt 1896 Beilage zu Nr. 5) betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten wurde ferner der Reichskanzler ermächtigt, bis auf weiteres die erforderlichen Anordnungen für die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen der afrikanischen Schutzgebiete zu treffen. Auf Grund dieser Ermächtigung erging eine Verfügung des Reichskanzlers vom 27. Februar 1896, in welcher er bestimmte: „In dem Gerichtsverfahren über Eingeborene sind zur Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen andere als die in den deutschen Prozessordnungen zugelassenen Massnahmen untersagt. Ingleichen ist die Verhängung von ausserordentlichen Strafen, insbesondere von Verdachtsstrafen verboten."

Eine genauere Regelung der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo erfolgte sodann durch die Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kolonialblatt S. 241), deren hauptsächlicher Inhalt folgender ist: 1. In den Küstenbezirken wird die Strafgerichtsbarkeit und das Strafverfahren über die farbige Bevölkerung vom Gouverneur (Landeshauptmann) ausgeübt, an dessen Stelle in den Bezirksämtern der Bezirksamtmann (Amtsvorsteher) bezw. für die Stationen und amtlichen Expeditionen im Innern der Stationsvorsteher bezw. Expeditionsführer tritt. 2. Die zulässigen Strafen sind: Körperliche Züchtigung (Prügelstrafe, Rutenstrafe), Geldstrafen, Gefängnis mit Zwangsarbeit, Kettenhaft, Todesstrafe. Gegen Araber und Inder ist die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel ausgeschlossen. Gegen Frauenspersonen darf auf Prügel- oder Rutenstrafe nicht erkannt werden. Gegen männliche Personen unter 16 Jahren ist nur Rutenstrafe zulässig. Die endgültige Verhängung der Todesstrafe steht einzig und allein dem Landeshauptmann (Gouverneur) zu, weshalb der Bezirksamtmann (Amtsvorsteher), der auf diese Strafe erkannt hat, sofort dem Landeshauptmann unter Einsendung des Aktenmaterials Bericht erstatten muss. 3. Zu den Strafverhandlungen soll der Wali (Jumbe, Dorfälteste) zugezogen werden. Bei schweren Verbrechen

[1]) Riebow, Die deutsche Kolonialgesetzgebung (1893) S. 627 fg.

hat der Bezirksamtmann (Amtsvorsteher, Stationsvorsteher, Expeditionsführer) mehrere angesehene Eingeborene zuzuziehen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Urteil ist schriftlich abzufassen. 4. Kann in den im Innern belegenen Stationen oder bei den dort befindlichen Expeditionen im Falle eines Aufruhrs, eines Überfalls oder in einem sonstigen Notstande aus zwingenden Gründen über eine ausgesprochene Todesstrafe dem Gouverneur nicht Bericht erstattet werden, erscheint vielmehr eine sofortige Vollstreckung dieser Strafe an einem Eingeborenen erforderlich, so ist von dem Stationsvorsteher bezw. Expeditionsführer gegen den Angeschuldigten thunlichst unter Hinzuziehung von mindestens zwei Beisitzern ein summarisches Verfahren einzuleiten und das über die stattgehabten Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, sowie das gefällte Urteil nebst Gründen nachträglich dem Gouverneur (Landeshauptmann) mit Bericht einzusenden. 5. Wenn in einem Teile oder an einem Orte des Schutzgebietes durch den Gouverneur (Landeshauptmann) oder seine Stellvertreter oder in Fällen dringender Gefahr durch einen selbständigen Gouvernementsbeamten oder selbständigen Militärbefehlshaber der Kriegszustand erklärt ist, so tritt gegenüber allen Eingeborenen, die sich strafbar machen, das sub 4 angeführte summarische Verfahren in Kraft. 6. Eingeborene, die in einem Dienstverhältnis oder Arbeitsvertragsverhältnis stehen, können auf Antrag der Dienst- oder Arbeitgeber wegen fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, wegen Widersetzlichkeit oder unbegründeten Verlassens ihrer Dienst- oder Arbeitsstellen, sowie wegen sonstiger erheblicher Verletzungen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses disziplinarisch von den mit Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten mit körperlicher Züchtigung und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein mit Kettenhaft nicht über 14 Tage bestraft werden.

Die Veranlassung zur Kaiserlichen Verordnung vom 25. Februar 1896 und zu den beiden Verfügungen des Reichskanzlers vom 27. Februar und 22. April 1896 lag darin, dass Zweifel darüber entstanden, ob Ausschreitungen, die sich Beamte in den Schutzgebieten gegenüber Eingeborenen zu Schulden kommen lassen, nach Massgabe der Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches verfolgt werden können. Es wurde in dieser Beziehung namentlich geltend gemacht, dass auf Grund des § 343 des Strafgesetzbuches, durch welchen Beamte mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind, die in einer Untersuchung Zwangsmittel anwenden oder anwenden lassen, nur dann eine Verurteilung erfolgen könne, wenn das gerichtliche Verfahren gegen die Eingeborenen ein gesetzlich geregeltes wäre und die Amtsgewalt der Beamten der Schutzgebiete sich in festbestimmten Grenzen bewegen würde. Dies sei aber nicht der Fall, da die bezüglichen Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes und seine Nebengesetze auf die Eingeborenen keine Anwendung fänden. Infolgedessen seien dem arbiträren Ermessen der Beamten bei Behandlung der Eingeborenen keinerlei bestimmte Grenzen durch irgend welche gesetzliche Vorschrift gezogen.[1]

Um die hier bestehende Lücke auszufüllen, ergingen sodann die erwähnten Vorschriften. Dass die Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 nicht auch in den Schutzgebieten der Neu-Guinea-Kompanie und der Marschall-Inseln in Kraft gesetzt wurde, hat seinen Grund darin, dass die Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen in diesen Schutzgebieten durch die bereits angeführten Verordnungen vom 21. Oktober 1888 und 10. März 1890 geregelt ist. Was aber das südwestafrikanische Schutzgebiet anlangt, so haben sich die Häuptlinge der dortigen eingeborenen Stämme die Gerichtsbarkeit über

[1] Verhandlungen des Reichstages: IX. Legislaturperiode IV. Session 1895/1897 Bd. II S. 1421 fg., 1457 fg. — Bar in der „Nation“ 1895 S. 75.

ihre Unterthanen in der Hauptsache vorbehalten[1]; die Reichsregierung war daher nicht in der Lage, die Strafgerichtsbarkeit über diese Eingeborenen ohne weiteres einseitig zu regeln.

Auf den ersten Blick auffällig erscheint die Bestimmung der Verfügung vom 22. April 1897, dass Eingeborene, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, wegen fortgesetzter Pflichtverletzung, Trägheit u. s. w. bestraft werden können. Es erklärt sich diese Bestimmung jedoch daraus, dass die besonderen wirtschaftlichen, sozialen und ethnographischen Verhältnisse der Kolonieen allenthalben, also auch in den deutschen Schutzgebieten dazu geführt haben, die Beziehungen der weissen Arbeitgeber zu den farbigen Arbeitern eingehend gesetzlich zu regeln und behördlich zu beaufsichtigen und insbesondere auch den Kontraktbruch der Arbeiter zu bestrafen.[2])

In diesem Sinne war bereits für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompanie eine Verordnung vom 22. Oktober 1888, betr. die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern (Riebow a. a. O. S. 452) ergangen. Ebenso enthält die für Ostafrika erlassene Verordnung des Gouverneurs vom 24. März 1892 (Kolonialblatt 1896 S. 65 fg.) und vom 12. November 1897 (Kolonialblatt 1898 S. 77) hier einschlagende Vorschriften.

Zum Schlusse mag noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass, wie aus den Verhandlungen des Kolonialrats im Jahre 1897 hervorgeht, eine umfassende Neuregelung der Strafrechtspflege über die Eingeborenen in Aussicht genommen ist.

---

[1]) Vgl. über diese Verträge: Stengel a. a. O. S. 278 fg.

[2]) Vgl. Institut Colonial International. Compte rendu de la session tenue à la Haye les 9, 10, 11 et 12 Septembre 1895 S. 233 fg. — Stengel, Die Arbeiterfrage in den Kolonieen. Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft u. s. w. Bd. IV S. 108 fg.

XXI.

KONGO-STAAT.

Von

Dr. Henry Jaspar,
Advokaten in Brüssel, stellvertretendem Schriftführer der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung".

(Übersetzung aus dem Französischen
von **Dr. Georg Crusen,** Gerichtsassessor im Königlich Preussischen Justizministerium zu Berlin.)

Übersicht.

I. Einleitung.

Die Umbildung der Internationalen Kongogesellschaft in den Unabhängigen Kongostaat (État Indépendant du Congo) erfolgte erst im Februar 1885 durch die Unterzeichnung der Berliner Generalakte. Vor dieser Zeit war die aus der „Internationalen Afrikanischen Kongogesellschaft“ und dem „Komitee für den oberen Kongo“ entstandene „Internationale Kongogesellschaft“ zwar thatsächlich im Besitze der unumschränkten Herrschaft über das Flussgebiet, bildete aber keinen anerkannten Staat; eine Gesetzgebung im eigentlichen Sinne war daher nicht möglich. Der Kongostaat hat trotz der kurzen Zeit seines Bestehens bereits eine umfassende gesetzgeberische Thätigkeit entfaltet, so dass seine innere Verwaltung wie seine Beziehungen nach aussen gegenwärtig durch über vierhundert Verträge, Verordnungen, Verfügungen und Gesetze geregelt sind. An umfangreicheren Gesetzen sind das Civilgesetzbuch und das Strafgesetzbuch, sowie die Civil-, Handels- und Strafprozessordnung zu erwähnen.

Der Kongostaat ist eine absolute Monarchie unter einem souveränen König, er wird regiert durch die Gesetze und durch die Verordnungen und Verfügungen seiner Bevollmächtigten: des Generalstatthalters, des stellvertretenden Generalstatthalters und der Vorsteher der verschiedenen Regierungsbezirke. Die Centralregierung hat ihren Sitz in Brüssel und zerfällt in drei Abteilungen: auswärtige Angelegenheiten und Justiz, Finanzen, innere Verwaltung. Der Statthalter und der stellvertretende Statthalter repräsentieren die Person des Herrschers im Kongostaate. Das Staatsgebiet ist weiter in zwölf Bezirke eingeteilt, an deren Spitze je ein Verwaltungsbeamter steht.

Eine vollkommen organisierte Strafgerichtsbarkeit besteht nur am unteren Kongo. Ein Gericht erster Instanz (das im Prinzip, der heutigen Tendenz gemäss, nur mit einem Richter besetzt ist) tagt, je nach Bedarf, in Banana, Ponta da Lenha Boma und Matadi. Neben diesen üben Friedensrichter eine summarische Gerichtsbarkeit aus, und zwar nach Verfügung des Generalstatthalters vom 31. Juli 1897 (Bulletin Officiel 1897 S. 297) in Matadi, Leopoldville, Coquilhatville, Nouvelle-Anvers, Basoko, Stanley-falls, Albertville, Lusambo und Gopokabka. An den übrigen Orten besteht nur die Militärgerichtsbarkeit. Zur Entscheidung über die Berufungen ist das Berufungsgericht in Boma zuständig. Ausserdem sind den eingeborenen Häuptlingen vom Staate gewisse richterliche Befugnisse verliehen.

II. Das Strafrecht.

Die Schaffung einer guten Strafgesetzgebung gehört zu den ersten und wichtigsten Aufgaben eines neu begründeten Staates. Durch Königliche Verordnung vom 7. Januar 1886 (Bulletin officiel 1886 S. 1) wurde deshalb für den Kongostaat ein vorläufiges Gesetz erlassen, das gleichzeitig Strafrecht,

Strafprozess und die Zuständigkeit in Strafsachen behandelte. Dieses Gesetz, dessen provisorischer Charakter in seiner Einleitung ausdrücklich anerkannt war, wurde im Laufe der Jahre, den täglich neu hervortretenden Bedürfnissen entsprechend, vervollständigt. Ein endgültiges Gesetzbuch wurde am 26. Mai 1888 erlassen (durch Königliche Verordnung, Bull. offic. 1888 S. 75); doch sind dadurch weder die Verordnungen vom 7. Januar 1886 noch die inzwischen erlassenen Bestimmungen ausser Kraft gesetzt. Seit seiner Erlassung hat das Strafrecht des Kongostaates durch verschiedene gesetzgeberische Akte eine bedeutende Bereicherung erfahren. Die Betrachtung des Strafgesetzbuches von 1888 lässt sich daher von der der übrigen vorhergehenden und nachfolgenden Verordnungen nicht trennen, um so weniger, als ersteres (abgesehen von den vier letzten Artikeln 77—80) eigentlich nur den besonderen Teil enthält und die Bestimmungen des allgemeinen Teils in den anderen Gesetzen zerstreut sind.

Wie die gesamte übrige Gesetzgebung des Kongostaates, so lehnt sich auch das Strafrecht an belgische Vorbilder an. Jedoch ist das Strafgesetzbuch keineswegs eine sklavische Nachahmung des belgischen Code pénal von 1867, sondern weicht in wesentlichen Punkten davon ab. Sie sollen im folgenden besonders hervorgehoben werden.

A. Allgemeiner Teil. — Im Prinzip findet, wie in allen Ländern, das Strafgesetz auf alle Bewohner des Staatsgebiets Anwendung (Königliche Verordnung vom 20. Februar 1891, Art. 8 — Bull. offic. 1891 S. 68). Dieser Grundsatz erleidet jedoch eine wichtige Ausnahme durch folgende Vorschrift: „Ist eine strafbare Handlung von einem Eingeborenen zum Nachteil eines anderen Eingeborenen begangen, so kann die Staatsanwaltschaft den Angeklagten der Gerichtsbarkeit des eingeborenen Häuptlings zur Aburteilung nach dem Landesgewohnheitsrecht überlassen.“ [1]) Als Nicht-Eingeborener gilt nach Art. 25 der Verordnung vom 7. Januar 1886: 1. jede ausserhalb des Staatsgebiets geborene Person, ohne Unterschied der Rasse; 2. diejenigen innerhalb des Staatsgebiets geborenen Personen, welche nicht der Gerichtsbarkeit eines eingeborenen Häuptlings unterstehen.

Eine Einteilung der strafbaren Handlungen in zwei oder drei Klassen ist nicht vorgenommen. Indes sei erwähnt, dass nach Art. 7 der Verordnung vom 16. April 1887 (Bull. offic. 1887 S. 49) der Generalstatthalter zur Aufrechterhaltung der von ihm erlassenen polizeilichen und verwaltungsrechtlichen Verfügungen Strafknechtschaft bis zur Dauer einer Woche und Geldstrafe bis 200 Francs androhen kann, und dass ferner nach der Verordnung vom 11. August 1886 (Bull. offic. 1886 S. 141) diejenigen Übertretungen der Verordnungen, Verfügungen, Polizeireglements u. s. w., für die eine bestimmte Strafe gesetzlich nicht angedroht ist, mit Strafknechtschaft von einem bis zu sieben Tagen und Geldstrafe bis 200 Francs oder mit nur einer dieser Strafen belegt werden sollen. [2])

Das Strafensystem ist sehr einfach und weist nur vier Strafarten auf. 1. Die Todesstrafe, deren Vollstreckung nach Anweisung des Generalstatthalters erfolgt (Verordnung vom 27. April 1889, Art. 88 — Bull. off. 1889 S. 108 —, durch welche die Artt. 27 der Verordnung vom 7. Januar 1886

[1]) Vgl. Verordnung vom 7. Januar 1886, Art. 23 und Verordnung vom 6. Oktober 1891 (Bull. offic. 1891 S. 259) über die Bestätigung der eingeborenen Häuptlinge. Durch Art. 14 der Verordnung vom 1. Juli 1891 über den Sklavenhandel wird der Staatsanwaltschaft für die auf Sklavenfang und Sklavenhandel bezüglichen Delikte diese Befugnis entzogen.

[2]) Erwähnt sei noch die Verfügung des Generalstatthalters vom 3. September 1890 (Bull. offic. 1891 S. 77) über die Unruhen in den Strassen von Matadi.

und 14 der Verordnung vom 17. August 1887 — Bull. offic. 1888 S. 7 — aufgehoben werden). **2.** Die Strafknechtschaft (servitude pénale) entspricht der Zwangsarbeit (travaux forcés) des belgisch-französischen Rechts und wird von Eingeborenen in gemeinsamer Haft, von Nichteingeborenen in Einzelhaft verbüsst (Art. 89 der Verordnung vom 27. April 1889, der die Art. 28 der Verordnung vom 7. Januar 1886, Art. 5 fg. der Verordnung der Generalverwaltung vom 12. März 1886 — Bull. offic. 1886 S. 71 — und Art. 5 der Verordnung vom 17. August 1887 aufhebt). **3.** Geldstrafe (amende) von 1—5000 Francs, nach Wahl des Verurteilten in Geld oder Naturalien zahlbar (a. a. O. Artt. 90 und 92) und im Falle der Nichtzahlung in Strafknechtschaft umzuwandeln (Art. 93). **4.** Die Einziehung einzelner Gegenstände (confiscation spéciale). — Ausserdem ist an dieser Stelle die Ausweisung (expulsion) zu erwähnen, die durch Verordnung vom 15. September 1889 (Bull. offic. 1889 S. 174) eingeführt ist und zu der Stellung unter Polizeiaufsicht in gewisser Beziehung steht.[1])

Bei der Ausmessung der Strafe wird, der modernen und bereits im holländischen Strafgesetzbuch durchgeführten Richtung entsprechend, dem Richter ein weiter Spielraum gelassen. So ist beispielsweise bei Diebstahl, Raub, räuberischer Erpressung und Brandstiftung der Rahmen, innerhalb dessen der Richter die Strafe finden muss: 5—20 Jahre Strafknechtschaft und 1—2000 Francs Geldstrafe (Artt. 20, 22 und 30 des Strafgesetzbuches vom 26. Mai 1888).

Ein weiterer Vorzug der Gesetzgebung des Kongostaates besteht darin, dass der Richter von Amtswegen dem Verletzten Schadensersatz zubilligen kann (Strafgesetzbuch vom 26. Mai 1888 Art. 95). Die Zwangsvollstreckung wegen derselben kann auf dem Wege der (der Strafknechtschaft ähnlichen) Schuldhaft (contrainte par corps) erfolgen (a. a. O. Artt. 96 und 97).

Sehr streng sind die Vorschriften des Gesetzes über den Versuch, der mit der gleichen Strafe belegt wird, wie das vollendete Delikt (Verordnung vom 27. April 1889 Art. 86).

Endlich seien von den Bestimmungen allgemeiner Natur noch erwähnt: **1.** die Artt. 77—80 des Strafgesetzbuches vom 26. Mai 1888 über die mildernden Umstände, Einziehung von Vermögensgegenständen und Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen; in letzterer Beziehung bricht das Gesetz mit dem in Belgien geltenden gemischten System und befolgt ausschliesslich das Prinzip der Absorption der leichteren Strafe durch die schwerere; **2.** eine Verfügung des Generalstatthalters vom 25. Juli 1886 (Bull. offic. 1886, S. 181) über die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung; **3.** eine Königliche Verordnung vom 4. November 1890 (Bull. offic. 1890 S. 170) und eine Verfügung des Generalstatthalters vom 24. Dezember 1890 (Bull. offic. 1891 S. 75) über die Untersuchungshaft und ihre Anrechnung auf die Strafe; **4.** die Einführung der Offizialverteidigung (Verfügung vom 21. März 1895, Bull. off. 1895 S. 76).

Das Strafrecht des Kongostaates enthält keine Bestimmungen über die straferhöhenden Umstände, insbesondere den Rückfall, die strafbare Teilnahme (ausgenommen bei dem Sklavenhandel, vgl. Abschn. IX der Verordnung vom

[1]) An dieser Stelle möchte ich die Kolonieen von eingeborenen Kindern wegen ihrer grossen Bedeutung für die Verhütung von strafbaren Handlungen nicht unerwähnt lassen. Ihre Insassen sind Kinder, welche den Sklavenhändlern abgenommen, oder von ihren Angehörigen verlassen sind u. s. w. Die hierauf bezüglichen Verordnungen sind: vom 12. Juli 1890 (Bull. offic. 1890 S. 120), vom 4. März 1892 (Bull. offic. 1892 S. 18) und vom 3. August 1892 (a. a. O. S. 241). — Übrigens macht das Strafgesetzbuch für den Kongostaat zwischen Delikten jugendlicher und erwachsener Personen bezüglich der Strafbarkeit keinen Unterschied (Belgisches Strafgesetzbuch Artt. 72—77).

1. Juli 1891 — Bull. offic. 1891 S. 144), die Strafausschliessungsgründe, sowie die in Belgien eingeführte bedingte Verurteilung. Die dort seit 1888 bestehende bedingte Entlassung ist durch Königliche Verordnung vom 2. Dezember 1896 (Bull. offic. 1896 S. 366) eingeführt.

B. Besonderer Teil. — Im Gegensatz zum allgemeinen wird der besondere Teil mit grosser Ausführlichkeit behandelt, und zwar sowohl im Strafgesetzbuch selbst, dessen einzigen Inhalt er nahezu bildet, als in den übrigen gesetzlichen Bestimmungen.

Das Strafgesetzbuch zerfällt in 28 Abschnitte, deren Bezeichnung hier jedoch nicht wiederholt werden soll, und bedroht fast alle diejenigen Handlungen mit Strafe, die auch in den übrigen modernen Strafgesetzbüchern als strafbar behandelt werden. Ich beschränke mich im folgenden auf die Hervorhebung einiger besonders interessanter Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der übrigen Verordnungen strafrechtlichen Inhalts.

Das Gesetz bestraft, wenn auch sehr milde, den Zweikampf (Abschnitt II). Der Entführung und der widerrechtlichen Freiheitsberaubung, die mit zeitiger oder lebenslänglicher Strafknechtschaft und mit dem Tode bedroht sind, wird die Wegnahme, die Festhaltung und die Verwahrung einer Person in der Absicht, sie in die Sklaverei zu bringen, gleichgestellt (Art. 12). Diese Behandlung des Sklavenhandels und der damit zusammenhängenden Fragen bildet eines der charakteristischen Merkmale der Gesetzgebung des Kongostaates. Von den zahlreichen, auf diese Materie bezüglichen Verordnungen sind zu erwähnen: diejenigen vom 11. Oktober 1888 (Bull. offic. 1888 S. 286) und vom 10. März 1892 (a. a. O. 1892 S. 14) über den Handel mit Feuerwaffen; vom 8. November 1888 (Bull. offic. 1888 S. 270) und vom 12. März 1889 (Bull. offic. 1889 S. 60), sowie die Verfügung vom 11. Juni 1890 (Bull. offic. 1890 S. 100) über die Arbeit und die Anwerbung von Schwarzen; die Verordnung vom 16. Juli 1890 (Bull. offic. 1890 S. 106) über die Einfuhr alkoholhaltiger Getränke; endlich vor allen die Verordnung vom 1. Juli 1891 (Bull. offic. 1891 S. 144), die in Ausführung der Brüsseler Generalakte von 1885 erlassen ist, eine Kodifizierung der auf den Sklavenhandel bezüglichen Bestimmungen bildet, und mit unerbittlicher Strenge gegen die Sklavenhändler vorgeht. — In anderer Beziehung ist der Art. 36 des Strafgesetzbuches von 1888 zu erwähnen, der die Hingabe von Spielmarken, Medaillen und Metallscheiben an Stelle des Geldes an einen Eingeborenen als Betrug bestraft. Der sechsundzwanzigste Abschnitt (Art. 76) desselben Gesetzes bedroht die Beeinträchtigung der durch die Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885 (Art. 6 — Bull. offic. 1885 S. 7) gewährleisteten Kultus- und Gewissensfreiheit mit Strafe.

Von den ausserhalb des Strafgesetzbuches vorhandenen strafrechtlichen Bestimmungen sind ausser den bereits aufgeführten auf den Sklavenhandel bezüglichen folgende Verordnungen und Verfügungen zu erwähnen:

Die Verordnungen vom 26. Januar 1889 (Bull. offic. 1889 S. 45), 14. November 1890 (a. a. O. 1890 S. 166) und 24. November 1890 (a. a. O. 1890 S. 168) betreffend die Ergänzung einzelner Vorschriften des Strafgesetzbuches vom 26. Mai 1888; die Verordnung vom 19. Januar 1886 (Bull. offic. 1886 S. 30) betreffend die Beschädigung von Ufern verschiedener Häfen an der Küste; ferner zahlreiche Strafvorschriften über die Inbesitznahme von Land, das Fällen von Bäumen u. s. w.; die Verordnung vom 12. April 1886 (Bull. offic. 1886 S. 46) über die Auslieferung. Verträge über diese Materie sind abgeschlossen: mit Portugal am 27. April 1888 (Bull. offic. 1889 S. 23) und mit dem Deutschen Reiche am 25. Juli 1890 (a. a. O. 1891 S. 98). Erwähnt seien auch die Verordnungen vom 11. April 1888 (Bull. offic. 1888 S. 59) über die Verhaftung desertierter Seeleute, vom 26. April 1888 (Bull. offic. 1888

S. 62), vervollständigt durch Verordnung vom 27. April 1888 (a. a. O. S. 64) über die Bestrafung der missbräuchlichen Benutzung von Fabrikmarken, vom 25. Juli 1889 (a. a. O. 1889 S. 169), durch welche die Elephantenjagd bei strenger Strafe verboten wird, vom 23. Mai 1896 (Bull. offic. 1896 S. 160) über Bettelei und Landstreicherei, vom 18. September 1892 (Bull. offic. 1892 S. 260) über die Leichenschändung und die Menschenfresserei, endlich vom 8. März 1897 (Bull. offic. 1897 S. 295) über die Sittlichkeitsdelikte.

Von den zahlreichen Verfügungen, die der Generalstatthalter auf Grund der ihm (durch Art. 7 der bereits erwähnten Verordnung vom 16. April 1887) verliehenen Befugnis erlassen hat, sei nur der Merkwürdigkeit wegen die vom 9. Februar 1891 (Bull. offic. 1891 S. 152) über die Verweigerung der Hülfeleistung bei öffentlichen Unglücksfällen erwähnt.

C. Das Militär-Strafrecht. — Neben dem bürgerlichen Strafrecht ist ein besonderes, durch Verordnung vom 22. Dezember 1888 (Bull offic. 1889 S. 14) geregeltes Militär-Strafrecht vorhanden. Erwähnt seien die Artt. 25 fg. dieser Verordnung, nach welchen nötigenfalls ein Bezirk durch Verfügung des Generalstatthalters für im Kriegszustande befindlich erklärt und damit der Gerichtsbarkeit der militärischen Gerichte und der Geltung der Militärgesetze unterstellt werden kann (vgl. Verfügung vom 4. August 1897, Bull. offic. 1897 S. 302).

D. Der Strafprozess. — Die Strafprozessordnung für den Kongostaat wird gebildet durch die Verordnung vom 7. Januar 1886 (siehe oben S. 409), abgeändert durch die vom 27. April 1889 (Bull. offic. 1889 S. 87) und verschiedene spätere Bestimmungen.

III. Bibliographie.

Alle ergehenden Verordnungen, Verfügungen, Reglements u. s. w. werden in dem Bulletin officiel de l'Etat indépendant du Congo veröffentlicht, das periodisch in Brüssel erscheint.

Eine systematische Bearbeitung der Gesetzgebung des Kongostaates enthält das Werk: Les Codes du Congo von L. Hébette und L. Petit, 2. Aufl. 1892. Brüssel: Larcier, Paris: Pedone-Lauriel; es ist jedoch zur Benutzung nicht mehr zu empfehlen. Mitteilungen über die Gesetzgebung des Kongostaates, in denen auch das Strafrecht berücksichtigt wird (von E. Descamps-David, Professor an der Universität Louvain und Mitglied des Hohen Rates für den Kongostaat) finden sich in dem von der Société de législation comparée zu Paris herausgegebenen Annuaire de législation étrangère Bd. 18 S. 891—899 (Gesetze aus dem Jahre 1888 und Inhaltsangabe der Strafrechtsverordnung vom 7. Januar 1886); Bd. 19 S. 880—882 (Gesetze aus 1889; Übersetzung der Verordnung vom 15. September 1889 über die Ausweisung); Bd. 20 S. 781—786 (Gesetze aus 1890); Bd. 21 S. 866—875 (Gesetze aus 1891; enthält u. a. eine Übersetzung der Verordnung vom 1. Juli 1891 gegen den Sklavenhandel und der Verordnung vom 20. Februar 1891 über die Anwendung der Gesetze auf Fremde): Bd. 22 S. 880—883 (Gesetze aus 1892, u. a. Verordnung vom 10. März 1892 betr. die Einfuhr und den Verkauf von Feuerwaffen und Munition); Bd. 23 S. 733—752 (Gesetze aus 1893); Bd. 24 S. 886—890 (Notiz über Gesetze aus 1894 von Harmand, Avocat à la Cour d'appel zu Paris).

XXII.

SULTANAT MAROKKO.

Nach Mitteilungen des Kaiserlich Deutschen Auswärtigen Amtes.

Das in Marokko geltende Strafrecht wurzelt im Koran, dem mohammedanischen Religionsbuche.[1])

Als im ersten Jahrhundert nach den grossen Eroberungszügen der Nachfolger des Propheten und der raschen Ausbreitung des Islam an die Chalifen die Aufgabe herantrat, für die Unterthanen ihres grossen Reiches, insbesondere für die unterworfenen Völker, welchen man ihre alten Gesetze genommen hatte, neue, die gesamten öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse regelnde Gesetzesnormen aufzustellen, gelangte man sehr bald zu der Einsicht, dass der Koran trotz der Fülle des in ihm enthaltenen Gesetzesmaterials bei dem Mangel jeglicher Systematik und den mannigfachen Unklarheiten und Widersprüchen seines Inhaltes den Anforderungen eines allgemein verständlichen Gesetzbuches nicht genügen konnte. Es galt daher, auf den Grundlagen, welche die Sätze des Korans darboten, eine neue umfassende Gesetzgebung aufzubauen. Die Anfänge dieser neuen Kodifikation traten zunächst in den Rechtsbelehrungen zu Tage, welche in allen schwierigeren Rechtsfällen auf Anfragen von dem „Beherrscher der Gläubigen" selbst erteilt wurden und ähnlich wie die Kaiserlichen rescripta generalia des römischen Rechts volle Gesetzeskraft hatten. Diese Rechtsbescheide gründeten sich in erster Linie auf die im Koran gegebenen Vorschriften, neben diesen fanden die römischen Gesetze und die Normen des vorislamitischen Gewohnheitsrechts, soweit solche nicht den Ideen der neuen Lehre zuwiderliefen, Berücksichtigung. Das auf diese Weise von der Obrigkeit angebahnte Werk einer neuen Gesetzgebung wurde fortgeführt und schliesslich auch beendigt durch die Rechtslehrer, insbesondere durch die Begründer (Imams) der vier grossen rechtgläubigen mohammedanischen Riten oder Schulen. Das Resultat, welches die Arbeit dieser Männer zu Tage förderte, waren vier grosse Interpretationen, welche sich auf die positiven Vorschriften und die Ideen des Korans — nach der jeder Schule eigentümlichen Auslegung —, auf die obrigkeitlichen Rechtsbescheide und auf die mündlichen Überlieferungen der Genossen des Propheten gründeten. Diese vier Interpretationen genossen bald das Ansehen des Korans und erhielten volle Gesetzeskraft, derart, dass von Staatswegen für die Zukunft jede weitere Interpretation untersagt wurde und auch thatsächlich seitens der Nachfolger der vier grossen Imams nur noch Kommentare zu jenen Interpretationen geschrieben worden sind. Die von dem Imam Ibn Malik, dem Begründer der Schule der Malikiten, geschaffene Interpretation wurde im XIV. Jahrhundert von dem Scheich Chalil Ben Ishak unter Benutzung aller bis dahin erschienenen Kommentare und der sonstigen Werke der malikitischen Schule in der Form eines in sehr bündiger Sprache abgefassten Kodex des bürgerlichen und Strafrechts zusammengestellt. Es ist dies die „kurzgefasste Rechtsdarstellung nach den Grundsätzen der malikitischen Schule". Dieser Kodex ist bis auf den heutigen Tag für alle Mohammedaner der malikitischen Schule das hauptsächliche, allein gültige Gesetzbuch geblieben und hat als solches auch noch

[1]) Über das mohammedanische Strafrecht überhaupt vgl. die Darstellung des Strafrechts der Türkei von Dr. van den Berg in Bd. 1 S. 710 fg.

in dem heutigen marokkanischen Reiche, dessen Bewohner Malikiten sind, Kraft und Ansehen.

Das Gesetzbuch zerfällt in Abschnitte oder Titel ohne weitere Unterabteilungen und behandelt in den Abschnitten XXVII—XXXIV das Strafrecht (so nach der Ausgabe von Seignette, Constantine 1878; s. u.). Der Charakter dieses Strafrechts ist ein durchaus theokratischer, es trägt das unverkennbare Gepräge seiner Hauptquelle, des Korans. Die strafbaren Handlungen zerfallen in solche, welche gegen die Gesetze Gottes, und solche, welche gegen den Nächsten gerichtet sind. Die Strafen sind streng und oft grausam, insbesondere für Verbrechen wider die Religion, dagegen sind politische Verbrechen mit verhältnismässig milden Strafen belegt. Besonders hervorzuheben ist die Strafe der Talion, über deren Anwendung und Vollziehung sehr eingehende Bestimmungen aufgestellt sind. Sehr ausgebildet ist ferner das System der Vermögensstrafen für Verbrechen wider das Leben und Körperverletzungen, durch welche der Thäter, wie nach der Kompositionentheorie des altgermanischen Strafrechts, zu einer Busszahlung an den Verletzten verurteilt wird. Die Bussen zerfallen in gesetzliche und private. Für die ersteren besteht ein Tarif (Abschnitt XXVII a. O.), der die einzelnen Taxen genau feststellt; für die Höhe der Privatbussen, welche nur in dem Falle, dass der Verletzte unter gleichzeitiger Einwilligung des Thäters auf die Talion verzichtet, in Anwendung gelangen, ist privates Übereinkommen bestimmend.

Wenn oben gesagt wurde, dass der Kodex des Chalil Ben Ishak das jederzeit im marokkanischen Reiche staatlich anerkannte, bis auf den heutigen Tag von keiner anderen neuen Gesetzgebung verdrängte Strafgesetzbuch sei, so bedarf diese Angabe, wenn man den wirklich bestehenden Verhältnissen Rechnung trägt, einer grossen Einschränkung. In der heutigen marokkanischen Gerichtspraxis hat man die strikte Anwendung der vor ungefähr 500 Jahren schriftlich niedergelegten Gesetzesnormen aufgegeben und dadurch, bei dem Mangel anderer positiver Gesetze, der Willkür der zur Aburteilung berufenen Personen, der staatlich angestellten Richter und des Sultans selbst, Thür und Thor geöffnet. Der Hauptgrund für diese Thatsache dürfte in dem Zerfall des marokkanischen Staatslebens im allgemeinen zu suchen sein; ein zweiter Grund ist die grosse Härte und Grausamkeit gewisser Strafen, wie sie insbesondere von der Talionstheorie gefordert werden, deren Rohheit auch dem gläubigen Moslim der Jetztzeit zum Bewusstsein gekommen ist; einen dritten Grund endlich wird man in der in Marokko allenthalben zu Tage tretenden Käuflichkeit finden, infolge deren sich der Richter — oft bei einem Darbieten von nur wenigen Duros — zu einer Rechtsbeugung verleiten lässt.

Spezialstrafgesetze existieren nicht, ebenso sind Sammlungen von strafrechtlichen Entscheidungen nicht vorhanden.

Zusammenfassende Darstellungen bezw. Kommentare der marokkanischen Gesetzgebung finden sich in folgenden Werken: 1. Sidi Khalil Ben Ishak, Précis de jurisprudence musulmane. Principes de la législation musulmane civile et réligieuse selon le rite Malikite, trad. de l'arabe par Perrou. Paris 1848—52. 7 vol. 2. Mohammed-el-Zarkani. Scharch el alamat el Zarkani ala mowatta el Imam Malik. Commentaire sur le mowatta de l'imâm Malik Ben Anas, l'ouvrage capital de règle commune des Malikites ou orthodoxes mahométans qui vivent spécialement dans le nord de l'Afrique. Boulaq 1280 (1863). 4 vol. 3. Ibn Malik (l'imâm) Elmuwatta. Texte arabe. Tunis 1280. 4. Al Dardir (Ahmed Ben Mohammed). Charch al-Dardir ala mouchtaçar al Khalil. Commentaire du traité de jurisprudence intitulé: Akrab ul macalik. Boulaq 1281. 1 vol. 5. Commentaire du Sahih el Bochari par Shihab eddin Ahmed Ben Mohammed al Qastalani. Lucknow 1876. 10 vol. 6. Code Musulman par Chalil. Texte arabe et nouvelle traduction par M. Seignette. Constantine 1878. 1 vol.

XXIII.

DIE SÜDAFRIKANISCHE REPUBLIK.
(TRANSVAAL.)

Von

Dr. jur. P. Byl
in Amsterdam.

Die Südafrikanische Republik besitzt kein Strafgesetzbuch, ist aber auf eigentümliche Weise zu einem Strafrecht gekommen. Bald nach der Gründung dieses Staates, am 28. Mai 1849, trat nämlich der „Volksrat" (Volksraad) zusammen und nahm in seiner Eigenschaft als gesetzgebende Körperschaft für die ganze Republik „die dreiunddreissig Artikel, allgemeine Bestimmungen und Vorschriften für die Gerichtssitzungen" enthaltend (de 33 artikelen houdende algemeene bepalingen en wetter voer de terechtsettungen) als Gesetz an. Bestimmungen strafrechtlichen Charakters, die noch gegenwärtig gelten, sind in grosser Zahl in jenen Artikeln enthalten, z. B. über Ruhestörung in der Gerichtssitzung, Beleidigung des Richters, Urkundenfälschung von Beamten begangen, über falsches Zeugnis und Mord. Weiter wurde verordnet, dass Diebstahl und überhaupt alle die Fälle, welche nicht durch die Gesetze der Republik geregelt sind, nach holländischem Recht abgeurteilt werden sollten, und zwar „in gemässigtem Stil und unter Wahrung der in Südafrika herrschenden Gebräuche" (naar gematigden stylvorm en overenkomstig met het costuum van Zuid-Afrika). Als jedoch kurze Zeit darauf Streit über die Frage entstand, was man unter „Holländischem Recht" verstehen solle, wurde im Jahre 1859 in einem Anhang zum Verfassungsgesetz des Jahres 1858 das Handbuch des holländischen Rechtsgelehrten J. van der Linden als Gesetzbuch für Transvaal angenommen und Simon van Leeuwen und Hugo de Groot für massgebend erklärt, wo jenes lückenhaft und unvollkommen sei. Das oben erwähnte Handbuch wurde im Jahre 1806 geschrieben; es enthält wichtige Erörterungen über Strafrecht, die somit in Transvaal Rechtskraft haben, soweit die Gesetze der Republik keine abweichenden Bestimmungen enthalten. Natürlich kann man an das Handbuch van der Lindens nicht dieselben Anforderungen stellen, wie an ein Strafgesetzbuch. Dies ist leicht erklärlich; es war ja nicht die Absicht des Verfassers, ein Strafgesetzbuch zu schreiben, am allerwenigsten für Südafrika; und überdies erschien sein Werk in einer Zeit, in welcher die Strafrechtswissenschaft sehr unvollkommen ausgebildet war und sich noch nicht als selbständiger Unterteil des Rechts vom Civilrecht losgemacht hatte. Die Mängel und Lücken dieses Handbuchs mussten allmählich durch eine Menge Gesetzesbestimmungen des Volksrats gehoben und ausgefüllt werden, so dass das Strafrecht jetzt in einer grossen Anzahl von Gesetzen und Beschlüssen des Volksrats zerstreut ist. Beinahe jedes Staatsgesetz enthält mehr oder minder wichtige Strafbestimmungen, um die Befolgung seiner Vorschriften zu erzwingen, was zur Entwickelung eines festen Systems nicht gerade dienlich ist.

Die Hauptgrundsätze des Transvaalschen Strafrechts gehen aus folgendem hervor. Die strafbaren Handlungen werden als Verbrechen (misdryven) und Übertretungen (overtredingen) bezeichnet (in einem einzigen Falle ist auch von Vergehen (manbedryven) die Rede), ohne dass jedoch mit diesem Unterschiede eine Strafabstufung oder verschiedene gerichtliche Behandlung ver-

bunden wäre. Doch sind im allgemeinen Übertretungen die leichteren Rechtsverletzungen, welche bei erstmaligem Zuwiderhandeln mit einer Geldstrafe belegt werden.

Die Strafen sind: Vermögensstrafen: Geldbusse und Einziehung der mit Beschlag belegten Sachen; Freiheitsstrafen: Gefängnis und Verbannung; Ehrenstrafen: Amtsentsetzung und Verlust des Rechts, ein öffentliches Amt zu bekleiden, sowie der Wahlbefugnis; Leibesstrafen: Einschliessen in Eisen und die Todesstrafe. Deportation ist nicht bekannt. Gefängnisstrafe wird ausgesprochen mit oder ohne Zwangsarbeit und Schmälerung der Kost. Mit Verbannung wird nur bestraft, wer sich des Hochverrats und wer sich wiederholt der Lästerung der christlichen Kirche schuldig gemacht hat; jedoch darf sie nicht lebenslänglich ausgesprochen werden. Die Ehrenstrafen sowie die Konfiskation der mit Beschlag belegten Güter sind meistenteils Nebenstrafen, während mit Verlust des Wahlrechts nur bedroht wird, wer Bestechung oder ein Delikt bezüglich der öffentlichen Wahlen begeht. Leibesstrafen können nur als Disziplinarmassregel bei Gefangenen angewendet werden, und zwar Prügelstrafen nur bei Farbigen, da die Verfassung ausdrücklich bestimmt: kein Weisser darf zur Prügelstrafe verurteilt werden. Nebenbei sei erwähnt, dass der Rechtszustand der Farbigen im allgemeinen ein anderer ist als der der weissen Bevölkerung. Die Todesstrafe wird nur im Falle des Mordes, des Vater- und Kindesmordes und ferner der Vergiftung angedroht. Todes- und Verbannungsurteile bedürfen der Bestätigung der ausführenden Gewalt (Mitvaerende Raad).

Die allgemeine Vermögenskonfiskation, schon 1732 in Holland aufgehoben und seit 1779 auch im Kaplande ausser Gebrauch, wurde zwar noch auf Grund einiger älteren Transvaalschen Gesetze angewendet. Doch als man im Jahre 1864 erkannte, dass dies Verfahren dem holländischen Recht widerspreche und auch in der Kapkolonie keine Anwendung mehr finde, sah man auch hier von dieser Praxis ab und gab sogar die vor dieser Zeit konfiszierten Güter zurück. Gleichzeitig wurde auch die „Vogelfreierklärung“ abgeschafft.

Alles, was das Gefängniswesen betrifft, ist durch Gesetz oder Nebengesetz geregelt. Das Strafsystem beruht auf klassifizierter Gemeinschaft mit Schweigsystem. Die Zellenstrafe wird nicht vom Richter auferlegt, kann aber als Zuchtmassregel im Falle schlechter Führung Anwendung finden und zwar nicht länger als sieben aufeinanderfolgende Tage in einem Jahre und nicht über die Dauer eines Monats. Es giebt nur eine Art von Strafgefängnissen; die Klassifizierung ist dergestalt, dass in jedem Gebäude Männer von Frauen, Farbige von Weissen, Strafgefangene von solchen, die sich in Untersuchungs- oder in Schuldhaft befinden, abgesondert zu halten sind; ferner werden Personen unter 18 Jahren von solchen höheren Alters getrennt. Womöglich werden die Gefangenen auch nach der Schwere ihrer Vergehen eingeteilt. Rückfällige Verbrecher scheint man nicht von anderen abzusondern. Mit der Einzelhaft kann Beschränkung auf Wasser und Brot Hand in Hand gehen; nur diejenigen Farbigen, welche zur Zwangsarbeit verurteilt sind, können der Prügelstrafe unterworfen werden. Gegen Kaution kann sich der Untersuchungsgefangene unter Umständen befreien; auch kann ihm seine Haft bei der Urteilsfällung ganz oder teilweise auf die erkannte Strafe angerechnet werden. Bedingte Entlassung der Verurteilten findet nicht statt. Es giebt ferner kein allgemeines Minimum für Geld- oder Gefängnisstrafe, doch sind auf einige spezielle Fälle Minimalstrafen gesetzt, die freilich bisweilen ziemlich hoch sind; so wird z. B. Bigamie mit drei Jahren Zwangsarbeit bedroht (zugleich Minimal- und Maximalstrafe).

Dem Ermessen des Richters wird reichlicher Spielraum gelassen; er straft in vielen Fällen „nach der Natur der Sache“, mit freier Wahl zwischen Geld- und Gefängnisstrafe; letztere kann er oft noch durch Zwangsarbeit erschweren. In einigen Fällen werden Gefängnis- und Geldstrafen kumulativ verhängt.

Gründe, welche die Strafe ausschliessen, sind jugendliches Alter und Notwehr. Kinder unter sieben Jahren werden als unzurechnungsfähig nicht gestraft; im Alter von 7—14 Jahren werden nur schwerere Delikte und nur dann gestraft, wenn die erforderliche Einsicht vorhanden war. Notwehr umfasst die Verteidigung des Lebens, der Ehre, der Ehrbarkeit oder eines Gutes des Thäters oder eines Anderen gegen unvermutete unrechtmässige Verletzung. Der Richter ermisst, ob die Grenze der Notwehr überschritten worden ist.

Die Strafe entfällt durch Begnadigung (vom Staatspräsidenten mit dem „ausführenden Rat“ zu erteilen), durch Abbüssung der erkannten Strafe, durch den Tod des Schuldigen, sowie infolge der Verjährung des Rechts auf Strafverfolgung, wenn nämlich nach Verübung des Delikts innerhalb 20 Jahren keine Verfolgung stattgefunden hat. Geldstrafen können in den Nachlass des Verurteilten vollstreckt werden.

Unter Teilnahme begreift man: Mitthäterschaft und Beihülfe, ausserdem „Teilnahme nach Begehung des Delikts“: Begünstigung. Nur bei Diebstahl bildet Begünstigung (Hehlerei) ein selbständiges Delikt, das ebenso schwer bestraft wird wie der Diebstahl selbst. Die autores physici und intellectuales (Mitthäter und Anstifter) werden gleich schwer bestraft, die Gehülfen dagegen leichter; der Mitschuldige an der Doppel-Ehe unterliegt jedoch der gleichen Strafe wie der Bigamist selbst.

Treffen mehrere Delikte, die mit gleichartigen Strafen bedroht sind, in derselben Person zusammen, so wird nur die schwerste Strafe auferlegt. Wenn die Strafarten verschieden sind, findet Kumulation statt.

Versuch eines Verbrechens oder einer Übertretung ist in den meisten Fällen strafbar; jedoch sind die Fälle besonders angezeigt; eine allgemeine Bestimmung über die Strafbarkeit des Versuchs fehlt. Da nun auch keine gesetzliche Bestimmung besteht, die den Höchstbetrag der Strafe für das versuchte Delikt vermindert, so wird auch hier dem Richter die freieste Würdigung überlassen. Vor einigen Jahren kam es noch vor, dass jemand wegen Mordversuchs zum Tode verurteilt wurde.

Rückfall ist Strafverschärfungsgrund. Dasselbe Delikt wird dem rückfälligen Thäter schwerer angerechnet, ganz gleichgültig, nach welcher Zeit es wiederholt wurde. Gut durchgeführt ist dieses System jedoch nicht; es wird z. B. Rückfall nicht angenommen für bestimmte Kategorien von Delikten, sondern rückfälliger Verbrecher ist nur, wer dasselbe Delikt abermals verübt. Wer sich wiederholt eine mit Geldstrafe bedrohte Übertretung desselben Strafgesetzes zu Schulden kommen lässt, verfällt in einigen Fällen in das Doppelmass der Geldstrafe, wird in anderen dagegen mit Gefängnis bestraft.

Was die Strafverfolgung betrifft, so wird kein Unterschied gemacht zwischen Offizial- und Antragsdelikten. Jeder ist zu klagen befugt, aber jedes Delikt kann auch von Amtswegen verfolgt werden und eine Klage ist durchaus nicht notwendig. Die Geldstrafen fliessen in die Staatskasse, jedoch hat der Angeber in einigen Fällen Anspruch auf einen Teil der Geldbusse.

Erwähnt sei, dass das Strafrecht in einigen Fällen zum Schutze privatrechtlicher Interessen eintritt. Schwere Strafen bedrohen z. B. den Goldgräber oder die farbigen Dienstboten, die ihre Dienstverträge übertreten oder nicht erfüllen. Ferner verfällt jeder Dritte in Strafe, der durch irgend ein Mittel einen Dienstboten überredet, den Dienst seines Herrn zu verlassen.

Auslieferung findet statt auf Grund von Verträgen, die nach den Grundsätzen des allgemeinen Auslieferungsgesetzes geschlossen sind. Dieses Gesetz führt denselben Titel und stimmt im Ganzen sehr viel mit dem diesbezüglichen niederländischen Gesetze überein, jedoch weicht es in dem wichtigen Punkte davon ab, dass die Auslieferung nicht auf Ausländer beschränkt ist, da keine Verfassungsvorschrift der Auslieferung von Staatsbürgern entgegensteht.

Die einzelnen Delikte. Die strafbaren Handlungen werden in folgende Gruppen geschieden: in solche, die sich wider Staat und öffentliche Sicherheit, wider die Religion, wider Leben, Leib und Ehre, wider das Vermögen und wider die Sittlichkeit richten. Erwähnenswert sind folgende in vielen Hinsichten von den modernen Gesetzgebungen abweichende Bestimmungen.

Gotteslästerung wird, und zwar mit Gefängnis, bestraft. Meineid wird als Vergehen gegen die Religion betrachtet und umfasst den eigentlichen Meineid (falsche eidliche Aussage), sowie die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung, die eidlich übernommen ist. Flucht und Fluchtversuch von Gefangenen wird strafrechtlich verfolgt.

Mord ist qualifizierter Totschlag. Überlegung wird gefordert, aber in gewissen Fällen, wie nächtlicher Angriff, Verletzung gefährlicher Teile des Körpers u. s. w. gesetzlich als vorhanden betrachtet.

Absichtliche Misshandlung mit tödlichem Ausgang ist Totschlag. Für Vergiftung genügt die Absicht, der Gesundheit zu schaden. Mord an Blutsverwandten verübt, fällt unter den Begriff des Vatermordes; obgleich Kindesmord verlangt, dass das Kind gelebt habe, ist Fruchtabtreibung kein besonderes Delikt, sondern Kindesmord. Jede Handlung, die den Tod des Kindes bezweckt, wird als Kindesmord aufgefasst.

Beim Zweikampf sind sowohl Gegner als Zeugen strafbar. Herausforderung zum Zweikampf ist mit einer Minimalstrafe von 1000 Reichsthalern bedroht.

Zwischen Beleidigung und Verläumdung macht das Gesetz keinen Unterschied. Lästerung der christlichen Kirche bildet ein besonderes Delikt. In einem speziellen Gesetze betreffend „Landstreicherei und Verletzung der öffentlichen Ehrbarkeit“ ist die Landstreicherei ausdrücklich für ein Verbrechen erklärt.

Diebstahl, wenn unter erschwerenden Umständen verübt, wird härter bestraft. Solche Umstände sind: Diebstahl mit Einbruch oder mit Waffen begangen, auch wenn die letzteren nicht gebraucht wurden, Diebstahl im Rückfall verübt, das Stehlen von Vieh auf der Weide, Diebstahl bei Gelegenheit eines Brandes oder begangen von Hausgenossen und Dienstboten. Felddiebstahl fällt unter den Begriff „qualifizierter Diebstahl“ und wird darum nicht leichter, sondern schwerer bestraft. — Diebstahl mit Anwendung von Gewalt ist Raub, während Kirchenraub und Menschenraub schwerere Arten von Raub bilden. Jedoch versteht man unter Menschenraub etwas anderes als wir jetzt; es ist nämlich nur widerrechtliche Freiheitsentziehung, wie z. B. der unrechtmässige Besitz farbiger Kinder. — Betrug umfasst alle betrügerischen Handlungen, wie eigentlichen Betrug, Urkundenfälschung, Wucher, Siegelfälschung, Schwindelei u. s. w. — Urkundenfälschung von Beamten begangen wird mit einer Geldstrafe nicht unter 300 Reichsthalern bestraft und hat Amtsverlust zur Folge.

Ehebruch ist eine strafbare Handlung; im Falle eines doppelten Ehebruchs wird auf eine schwerere Strafe erkannt, als wenn einer der Schuldigen unverheiratet war. Auch Blutschande ist unter die Delikte aufgenommen.

Amtsdelikte pflegen sehr hart bestraft zu werden; eine allgemeine Vorschrift, die das gewöhnliche Strafmaximum für die von einem Beamten durch missbräuchliche Benutzung seiner Stellung begangenen Delikte erhöht, besteht aber nicht.

Öffentliche Trunkenheit sowie der Verkauf geistiger Getränke an Personen unter zehn Jahren ist strafbar; wegen Trunkenheit Verurteilte können einer Besserungsanstalt überwiesen werden.

Aus diesem Stande der Gesetzgebung in der Südafrikanischen Republik geht hervor, dass nebst dem richterlichen Ermessen auch viel der Rechtswissenschaft anheimgestellt bleibt.

Gesetzesausgaben und Litteratur. 1. De locale wetten der Zuid-Afrikaansche Republiek bezeengebracht der J. G. Kotzé, hoofdrechter, 1849—1885 (Pretoria 1887); Supplemente 1886, 1887. Seitdem: Staatscourant van de Zuid-Afrikaansche Republiek. 2. J. von der Linden, Rechtsgeleerd Practicaal en koopmanshandboek (Amsterdam 1806; neue buchstäblich, auch in der Paginierung der alten nachgebildete Ausgabe. Amsterdam 1893). 3. Simon van Leeuwen, Het Roomsch-Hollandsche Regt (Ausgabe von C. W. Dekker, Amsterdam 1780; englische Übersetzung mit Noten von J. G. Kotzé, Hauptrichter, Pretoria. 4. Hugo de Groot, Inleiding tot de Hollandsche Regtsgeleerdheyt (Ausgabe von Schorer 1738).

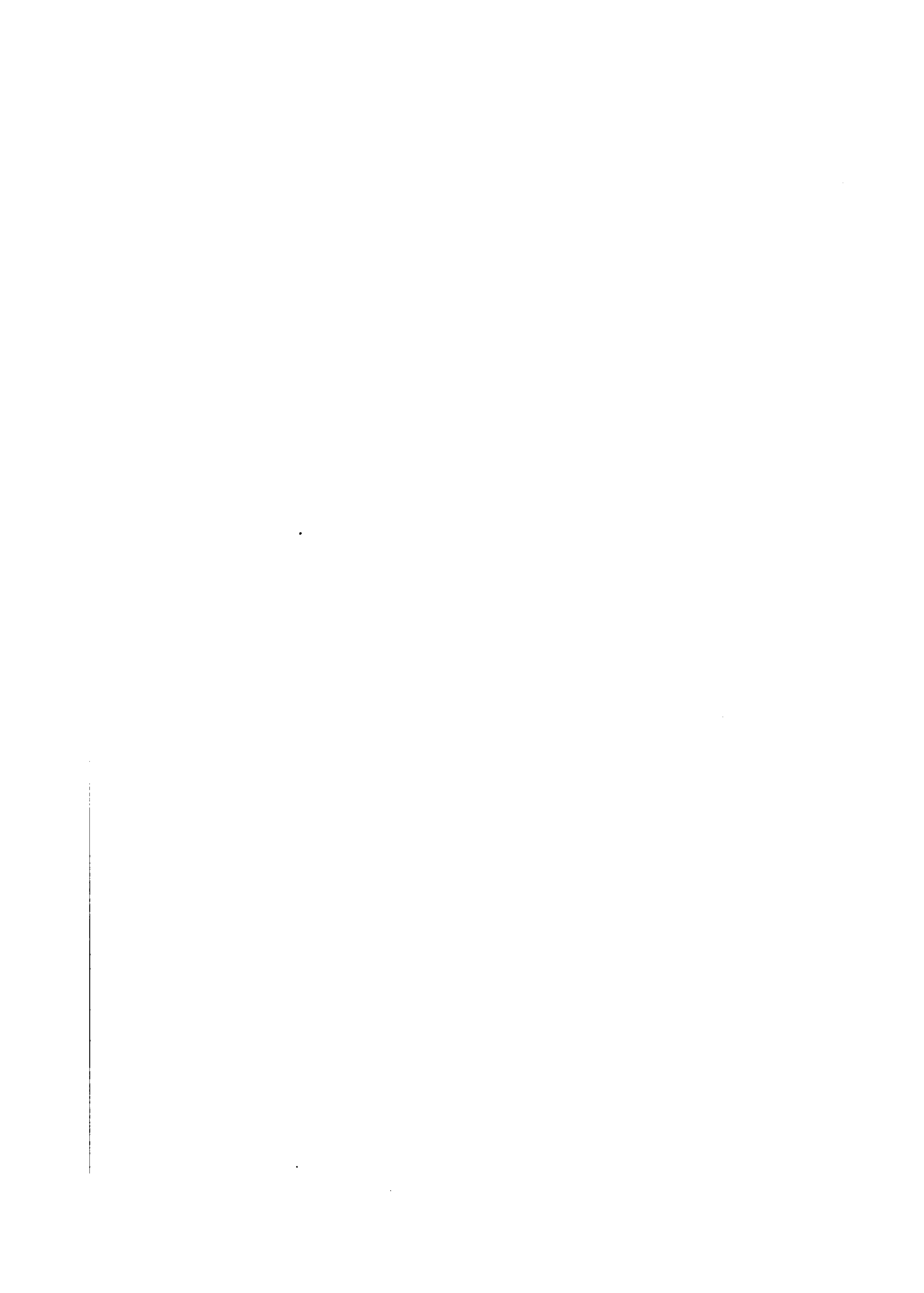
Interessante Mitteilungen über die Geschichte und die Rechtsverhältnisse der Südafrikanischen Republik (von Dr. Krause, Erstem Staatsanwalt in Johannesburg) enthält das Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, Bd. 3. S. 845 fg.

XXIV.

DER ORANJE-FREISTAAT.

Von

Dr. jur. P. Byl
in Amsterdam.



Die Gesetzgebung im Oranje-Freistaat ist auf eigenartige Weise eingerichtet und gewährt einen ähnlichen Anblick wie die der Südafrikanischen Republik. Ebenso wie hier finden wir dort keine besonderen Gesetzbücher, sondern eine Reihe von Rechtsvorschriften über allerlei private und öffentlichrechtliche Verhältnisse. Sie wurden, soweit sie noch verbindende Kraft hatten, im Jahre 1891 gesammelt, geordnet und als „Gesetzbuch des Oranje-Freistaates" zusammengefasst; diese Sammlung enthält in der Abteilung „verbotene Handlungen" auch einige Strafgesetze, ohne dass jedoch dieser Abschnitt strafrechtlichen Inhalts deswegen die Bezeichnung eines Strafgesetzbuches beanspruchen kann. Das Strafrecht ist anderswo zu suchen; und zwar soll nach einer Bestimmung der Verfassung „das Holländisch-Römische Recht" das Hauptgesetz der Republik sein, soweit der „Volksraad" keine besonderen Gesetze erlassen hat. Aus einem erläuternden Gesetze geht hervor, dass man unter „Holländisch-Römischem Recht" dasjenige verstehen müsse, welches zur Zeit der Anstellung englischer Richter (judges) im Kaplande gegolten habe und wie es in den Textbüchern des van Leeuwen u. s. w. und der von ihnen angeführten Autoren erklärt worden ist. Das Strafrecht des Oranje-Freistaates hat also im ganzen grosse Ähnlichkeit mit dem der Südafrikanischen Republik. Das „Gesetzbuch" enthält in verschiedenen Gesetzen Bestimmungen strafrechtlichen Charakters und belegt viele Übertretungen mit Strafe, welche im Holländisch-Römischen Recht keine Beachtung gefunden hatten. Bisweilen jedoch, insbesondere im Gesetz über Hochverrat, wird gesagt, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht so verstanden werden sollen, dass durch sie die bestehenden Gesetze modifiziert, abgeschafft oder widerrufen würden. Übertretung der Staatsgesetze wird ebenso wie in Transvaal meistenteils mit einer Geldstrafe geahndet; kann sie nicht beigetrieben werden, so tritt eine Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnisstrafe ein. In Verbindung mit Gefängnisstrafe kann auch auf Zwangsarbeit, magere Kost, Ruten- oder Geisselhiebe, auf Einschliessen in den Block oder in Ketten erkannt werden. Die Zwangsarbeit ist gesetzlich geregelt, hingegen fehlt ein allgemeines Gefängnisgesetz. Bezüglich der Leibesstrafen ist bestimmt, dass Frauen nicht geschlagen werden dürfen und unter Umständen keiner Zwangsarbeit unterliegen; auch bei männlichen Personen unter 16 Jahren kann die Prügelstrafe nur in beschränkter Weise Anwendung finden.

Die strafbaren Handlungen werden eingeteilt in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (misdaden, misbedryven en overtredingen), ohne dass jedoch diese Verteilung eine verschiedene Strafart zur Folge hat.

Entlassung aus der Untersuchungshaft wird gegen Bürgschaft zugestanden; dagegen findet bedingte Entlassung eines Verurteilten allein im Falle von Appellation statt und steht dann die Entscheidung dem Richter zu; diese Bestimmung ist also mehr prozessualischer als strafrechtlicher Natur. Konfiskation von Gegenständen, die zu einer Übertretung gebraucht wurden, kann

auch als Strafe ausgesprochen werden; überdies kennt man die Strafe der „Ehrloserklärung“, die den Verlust der Ehrenrechte zur Folge hat. Nur in einigen besonderen Fällen finden wir Vorschriften über Rückfall; eine umfassende Regelung hat dieser Gegenstand nicht erfahren. Mitteilenswert ist die Bestimmung, dass, wer sich rückfällig der Trunksucht schuldig macht, unter Vormundschaft gestellt werden kann. Geldbusse und Gefängnisstrafe werden bisweilen kumulativ verhängt, und zwar oft zu einem hohen Betrage; so wird in dem Gesetze über Diamanthandel ein hohes Strafmaximum angedroht, nämlich eine Busse von 2000 £ oder zehnjährige Gefängnisstrafe oder beides zusammen. Eine hohe Strafe verhängt auch das Eisenbahngesetz, nämlich Zwangsarbeit von 21 Jahren und 25 Schläge. Ein allgemeines Minimum besteht nicht. Das Begnadigungsrecht wird vom Staatspräsidenten mit einer Mehrheit des Ausführenden Rates ausgeübt, wenn es sich um Verurteilungen wegen schwererer Verbrechen, wie Mord, Totschlag, Brandstiftung, Einbruch, Diebstahl handelt; für leichtere Delikte, die vom Unterrichter abgeurteilt werden, kann der Staatspräsident allein Gnade erteilen. Die Auslieferung von Missethätern an die Südafrikanische Republik, Natal und die Kapkolonie, ist gesetzlich geregelt, und ausserdem sind mit einigen Staaten Europas Auslieferungsverträge geschlossen; ein allgemeines Auslieferungsgesetz giebt es jedoch nicht. Auffallend ist die Bestimmung, dass von einem Verdächtigen Kaution für ein erst zu besorgendes Delikt gefordert werden kann.

Im übrigen weicht das Strafrecht des Freistaates nicht viel von dem der Südafrikanischen Republik ab; diejenigen Vorschriften, die nicht miteinander übereinstimmen, sollen jedoch wegen ihrer untergeordneten Bedeutung hier keine Erwähnung finden.

Gesetzgebung und Litteratur: 1. Het Wetboek van den Oranje Vrystaat 1854—1891, Bloemfontein 1892. 2. van Leeuwen. 3. Grotius. 4. van der Linden, wie unter Südafrikanische Republik (oben S. 427). 5. D. G. van der Keessel, Theses selectae Juris Hollandici et Zelandici, Lugd. Bat. 1800. 6. Die von den oben genannten Rechtsgelehrten zitierten Autoren. 7. Dr. James Barry Munnik Hertzog (Erster Strafrichter in Bloemfontein) in dem Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin Bd. 2 S. 431—439 (enthält eine Darstellung der Verfassung des Oranje-Freistaates und eine kurze Übersicht über die wichtigsten im Jahre 1895 erlassenen Gesetze) und Bd. 3 S. 648—654 (Gesetze aus 1896).

XXV.

1. SANTO DOMINGO.

Von

Alexander Poujol,
ehemaligem Geschäftsträger in Port-au-Prince,

und

Louis Borno,
Professor an der Rechtsschule zu Port-au-Prince.

(Übersetzung aus dem Französischen von
Dr. Georg Crusen, Gerichtsassessor im Königlich Preussischen Justizministerium zu Berlin.)

2. HAITI.

Von

Louis Borno,
Professor an der Rechtsschule zu Port-au-Prince.

(Übersetzung aus dem Französischen von
Dr. Georg Crusen, Gerichtsassessor im Königlich Preussischen Justizministerium zu Berlin.)

Übersicht.

1. Santo Domingo.

Die Republik Santo Domingo bildet den spanischen Teil der Insel Haiti und besitzt keine selbständige Gesetzgebung. Nach der Unabhängigkeitserklärung im Jahre 1844 blieben zunächst die Gesetze von Haiti in Kraft; indes trat infolge eines Beschlusses der Nationalversammlung vom 3. Juli 1845 die französische Gesetzgebung an ihre Stelle. Der Grund für diesen Austausch der Gesetzgebungen (mit dem man übrigens in der Folgezeit keineswegs günstige Erfahrungen gemacht hat) lag in dem Fehlen von Berufungsgerichten, deren Einrichtung in den Gesetzbüchern von Haiti nicht vorgesehen war. Die Veröffentlichung der französischen Gesetze erfolgte erst geraume Zeit nach dem erwähnten Beschlusse der Nationalversammlung; so wurde z. B. der Code civil, dessen Übersetzung erst 1867 vollendet wurde, erst 1874 bekannt gemacht; 1876 würde er teilweise abgeändert und endlich nach einem Beschluss der Nationalversammlung im Jahre 1883 völlig neu übersetzt und in dieser Gestalt am 17. April 1884 publiziert. Der Code pénal wurde 1866 übersetzt, 1874 abgeändert, 1883 umgearbeitet und 1884 veröffentlicht. Die Übersetzung des Code de procédure criminelle wurde erst 1883 vollendet; die Veröffentlichung geschah 1884. Die übrigen französischen Gesetze wurden ebenfalls 1883 übersetzt und im folgenden Jahre publiziert. Unter sämtlichen hier erwähnten Gesetzen sind diejenigen zu verstehen, die in Frankreich unter Louis Philipp und Napoléon III. in Kraft waren.

Über die von der Republik auf dem Gebiete der Rechtspflege getroffenen Einrichtungen sei folgendes bemerkt.

1. Gerichtsverfassung.

a) In jeder Gemeinde ist ein Friedensgericht (alcadia) vorhanden, das erkennendes Gericht für Übertretungen ist.

b) Die Landgerichte oder Gerichte erster Instanz sind für Civilsachen, Handelssachen und die Aburteilung von Verbrechen und Vergehen zuständig und entscheiden ausserdem über die gegen die Erkenntnisse der Friedensgerichte eingelegten Berufungen. Jede Provinz hat ein Gericht erster Instanz. Durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 11. Juni 1845 war für das gesamte Gebiet der Republik ein Berufungsgericht mit dem Sitz in der Hauptstadt geschaffen; daneben blieb der Höchste Gerichtshof bestehen. Der Art. 136 der Verfassung von 1844 ordnete die Einrichtung von Berufungsgerichten in jeder Provinzial- bezw. Bezirkshauptstadt an; sie wurden jedoch einschliesslich des in der Hauptstadt bestehenden durch das neue Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1873 wieder abgeschafft und ihre Funktionen an die Gerichte erster Instanz übertragen. Dasselbe Gesetz schuf auch zwei Handelsgerichte und eine Anklagekammer (Chambres du conseil et d'accusation); letztere diente zur Unterstützung des Untersuchungsrichters, wurde durch Gesetz vom 11. August 1875 aufgehoben, dann aufs neue eingerichtet, um 1878 wieder abgeschafft

und im Juni 1882 durch eine besondere Strafkammer (Chambre de qualification) ersetzt zu werden. Am 6. Februar 1875 erliess der Kongress ein Gesetz über das Verfahren bei den Gerichten erster Instanz.

c) Der Höchste Gerichtshof (Suprema Corte de Justicia) ist Berufungsgericht für die Entscheidungen der Gerichte erster Instanz in Civil-, Handels- und Strafsachen und zugleich höchster militärischer Gerichtshof (Corte militar), sowie Berufungsgericht bezüglich der Erkenntnisse der Kriegsgerichte. Er hat seinen Sitz in der Hauptstadt Santo Domingo. Nach der Verfassung von 1887 ist der Höchste Gerichtshof auch zuständig zur Aburteilung des Präsidenten und Vizepräsidenten der Republik sowie der Unterstaatssekretäre, wenn diese Beamten von der einzigen gesetzgebenden Körperschaft (dem Kongresse) in Anklagezustand versetzt sind. Erkennende Geschworenengerichte und einen Kassationshof giebt es in Santo Domingo nicht.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden bei den Friedensgerichten durch den Polizeikommissar, bei dem Gericht erster Instanz durch einen Staatsanwalt (fiscal) und bei dem Höchsten Gerichtshof durch den Generalstaatsanwalt wahrgenommen.

2. Die Kriminalpolizei liegt in den Händen der Feldhüter (alcades pedaneos), der ländlichen und städtischen Polizeidiener, der Landwirtschaftsinspektoren, der Untersuchungsrichter und der Beamten der Staatsanwaltschaft („fiscales" und „procurador general").

Die Entscheidung darüber, ob eine strafbare Handlung als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, erfolgt durch die bereits erwähnte Strafkammer („chambre de qualification"), die aus dem Untersuchungsrichter, dem Friedensrichter und einem Richter des Gerichtshofes erster Instanz zusammengesetzt ist.

Die Erhebung der öffentlichen Anklage steht dem „fiscal" und dem „procurador general" zu; die Privatklage kann von jedem angestellt werden, welchem durch die strafbare Handlung ein Schaden entstanden ist.

3. Die strafbaren Handlungen zerfallen in:

a) Übertretungen. Die Aburteilung erfolgt durch die Polizeigerichte (Friedensgerichte); die zulässigen Strafen sind: Haft von einem bis zu fünf Tagen, Geldstrafe von 1—5 Pesos (spanischer Währung) und Einziehung. Die Geldstrafen fliessen in die Gemeindekassen.

b) Vergehen. Die Aburteilung steht den Gerichten erster Instanz (Strafkammern) zu; zulässige Strafen sind: zeitige Verbannung (confinamiento), zeitiges Gefängnis, zeitweiliger Ausschluss von der Ausübung gewisser politischer, privatrechtlicher und familienrechtlicher Befugnisse, endlich Geldstrafe.

c) Verbrechen. Zur Aburteilung sind die Strafkammern der Gerichte erster Instanz, und zwar ohne Mitwirkung von Geschworenen, zuständig. Verbrechensstrafen sind: Todesstrafe, zeitige Zwangsarbeit, Zuchthaus, Gefängnis und Verbannung.

Nach der Verfassung von 1887, deren Vorschriften jedoch niemals wörtlich befolgt sind, ist die Todesstrafe für politische Delikte abgeschafft.

Das Gefängniswesen ist sehr mangelhaft; die Gefängnisse und Arresthäuser sind verseucht; Ketten (agrillos) und andere Marterwerkzeuge werden noch angewendet.

4. Die geltenden Spezialgesetze. Die in Frankreich während der Restaurationszeit erlassenen Gesetze gelten in Santo Domingo in spanischer Übersetzung; nur das Strafgesetzbuch ist in einigen unwichtigen Punkten abgeändert worden. Besondere dominikanische Gesetze sind:

1. Gesetz über die Naturalisierung der Schiffe vom 27. Mai 1845; 2. Militärstrafgesetzbuch vom 3. Juli 1845 (abgeändert und veröffentlicht 1867, abermals modifiziert 1883 und in der neuen Fassung 1884 veröffentlicht);

3. Gesetz über die Naturalisierung der Fremden vom 26. September 1845; 4. Gesetz über die Stadt- und Landpolizei vom 2. Juli 1855; 5. Pressgesetz vom 2. Oktober 1872; 6. Gesetz über die Stadtverwaltungen (ayutamientos) vom 23. Juni 1882; 7. Zoll- und Steuergesetz in der geänderten Fassung von 1892; 8. Patentgesetz vom 26. Juni 1893 (bekannt gemacht am 4. Juli 1893; Strafbestimmungen enthalten die Artt. 10, 13, 14 und 18; eine kurze Analyse des Gesetzes befindet sich im Annuaire de législation étrangère Bd. 23 S. 822 und 823).

Alle diese Gesetze sowie andere hier nicht erwähnte sind in dem unter dem Titel: Colección de leyes, decretos y resoluciones, emanados de los poderes leyislativo y eyecutivo de la República Dominicana seit 1880 bei Garcia Hermanos in Santo Domingo erscheinenden Gesetzblatte abgedruckt.

---

2. Haiti.

Das gegenwärtig in der Republik Haiti geltende Strafrecht stimmt bis auf wenige Punkte mit dem französischen überein. Sowohl das Strafgesetzbuch wie die Strafprozessordnung sind den betreffenden französischen Gesetzen nachgebildet, 1826 erlassen, 1835 einer unbedeutenden Umarbeitung unterzogen und seitdem nahezu unverändert geblieben. Als Entstehungsjahr wird, mit Rücksicht auf die erwähnte Revision, jetzt das Jahr 1835 citiert.

Der Inhalt dieser beiden Gesetze sei in folgendem kurz dargestellt.

1. Gerichtsverfassung. Es sind vorhanden: a) die Friedensgerichte, die zugleich als Polizeigerichte erkennende Gerichte für Übertretungen sind; b) das Civilgericht; ist zuständig zur Entscheidung über die Berufung gegen Urteile der Friedensgerichte und urteilt (als Strafkammer) in erster Instanz über Verbrechen und Vergehen; Berufungsgerichte für Strafsachen giebt es in Haiti nicht; c) der Kassationshof.

2. Die Strafverfolgung. In Strafsachen sind thätig: die Staatsanwaltschaft, die Untersuchungsrichter, die Friedensrichter und die städtischen und ländlichen Polizeibeamten. Bei der Führung der Voruntersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens untersteht der Untersuchungsrichter einer Untersuchungskammer.

Die Erhebung der öffentlichen Klage geschieht durch die Staatsanwaltschaft, die der Privatklage durch den Verletzten, der bei Übertretungen und Vergehen den Schuldigen dem Gerichte unmittelbar vorführen kann.

3. Die strafbaren Handlungen zerfallen in Übertretungen, Vergehen und Verbrechen. a) Die Übertretungen, für deren Aburteilung die Friedensgerichte als Polizeigerichte zuständig sind, sind mit Gefängnis von einem Tage bis zu sechs Monaten, Geldstrafe und Einziehung bedroht. Zu erwähnen ist, dass die Vornahme gewisser auf Aberglauben beruhender Handlungen (Uangas, Caprelatas, Vodu u. s. w.) mit Gefängnis von drei bis sechs Monaten und im Rückfalle von sechs Monaten bis zu zwei Jahren sowie mit Geldstrafe von 1000 Piaster (gourdes) bestraft wird. b) Vergehen werden von der Strafkammer abgeurteilt und mit Gefängnis von sechs Tagen bis zu drei Jahren, zeitigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie gewisser familienrechtlichen Befugnisse, Amtsentsetzung und zeitweiliger Stellung unter Polizeiaufsicht geahndet. Die Einteilung der Vergehen ist annähernd die gleiche wie in Frankreich. c) Die Verbrechen werden von der Strafkammer unter Mitwirkung von Geschworenen abgeurteilt und mit schweren, entehrenden Strafen

(Tod, lebenslänglicher Zwangsarbeit, zeitiger Zwangsarbeit, Gefängnis auf die Dauer von fünf bis zehn Jahren, Zuchthaus) oder mit nur entehrenden Strafen (Verbannung auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, dauernder Stellung unter Polizeiaufsicht) belegt. Die Einteilung entspricht annähernd der des französischen Rechts. Der Versuch der Begehung eines Verbrechens bildet ein mit Zuchthaus bedrohtes Spezialdelikt. Die Anwendung der Todesstrafe auf politische Verbrechen ist durch die Verfassung ausgeschlossen; an ihre Stelle tritt Gefängnis von drei bis sechs Jahren (Gesetz vom 30. September 1891; Annuaire de législation étrangère Bd. 22 S. 926). — Politische und durch die Presse begangene Delikte werden im allgemeinen von den Schwurgerichten, während des Belagerungszustandes aber von dem Civilgericht ohne Mitwirkung der Geschworenen abgeurteilt.

4. Andere Gesetze strafrechtlichen Inhalts. Gesetz über die Begnadigung, vom 26. September 1860. — Gesetz über das Verfahren vor dem Höchsten Gerichtshofe, vom 18. Oktober 1860. — Gesetz über die Militärgerichte, vom 19. November 1860. — Militärstrafgesetzbuch, vom 26. November 1860. — Gesetz über die Durchfuhr ausländischer Waren, vom 11. September 1866. — Gesetz über das Verfahren vor den Strafkammern bei politischen Delikten und Pressdelikten, vom 6. September 1870. — Gesetz über das Strafverfahren gegen Staatssekretäre, vom 13. Juli 1871. — Staatsverfassung vom 18. Dezember 1879, seitdem mehrfach — zuletzt am 9. Oktober 1889 — abgeändert (enthält strafrechtliche Grundsätze in Artt. 14 fg.). — Gesetz, betreffend die Seepolizeiverordnungen, vom 9. Oktober 1884. — Allgemeine Seepolizeiverordnung vom 19. September 1885. — Gesetz über das Eigentum an Schrift- und Kunstwerken, vom 2. Oktober 1887. — Gesetz über die Presse, vom 28. Oktober 1885. — Gesetz über die Zollverwaltung, vom 13. Juli 1858, abgeändert durch die Gesetze vom 20. Juli 1859, vom 28. Dezember 1862, vom 16. Juni 1871, vom 29. September 1876, vom 4. Oktober 1876, vom 20. November 1876 und vom 29. September 1890. — Gesetz, betreffend das Verbot des Einlaufens von Schiffen in die Häfen und Rheden der Republik in der Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, vom 22. September 1891 (Annuaire de législation étrangère Bd. 22 S. 925). — Gesetz über die Bestrafung der öffentlichen Raufhändel, vom 21. September 1892. — Gesetz, betreffend die Untersuchungshaft, vom 4. Dezember 1893 (Annuaire de législation étrangère Bd. 23 S. 814). — Gesetz betreffend die Abänderung des Art. 137 des Strafgesetzbuches (Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin Bd. 3 S. 491).

5. Bibliographie. Die vorstehend erwähnten Gesetze sind abgedruckt in dem amtlichen Gesetzblatt der Republik Haiti und in dem (sehr selten gewordenen) zu Port-au-Prince gedruckten „Bulletin des lois“. Einzelne der Zollgesetze sind abgedruckt in dem Werke „Tarif pour les douanes d'Haïti“ (zu Port-au-Prince erschienen). Abhandlungen und Schriften über das Strafrecht existieren nicht; man benutzt die französische Litteratur. Für die ältere Gesetzgebung kommt in Betracht: Linstant de Pradine, Recueil général des lois et actes du gouvernement d'Haïti depuis la proclamation de son indépendance jusqu'à nos jours mis en ordre et publié. 5 Bde., Paris 1851—1865. Mitteilungen über die Gesetzgebung seit 1884 finden sich in dem von der Société de législation comparée zu Paris herausgegebenen Annuaire de législation étrangère Bd. 14 S. 829—856 (enthält eine kurze Darstellung der politischen Entwickelung und die französische Übersetzung der Verfassung von 1879); Bd. 22 S. 924 bis 930 (über Gesetze aus 1891 und 1892 von Borno); Bd. 23 S. 808—821 (über Gesetze aus 1892 und 1893 von Borno); Bd. 25 S. 865—867 (desgleichen aus 1895). Zur Orientierung über die Rechtsprechung vgl. man: Linstant de Pradine: Codes d'instruction criminelle et pénal d'Haïti annotés (Paris, Pedone Lauriel, 13 rue Soufflot) und J. J. Dalbimar: De la police judiciaire et des tribunaux de simple police Paris (Marchal et Billard), sowie die Übersicht von Poujol in den Mitteilungen der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, Bd. 3 S. 477.

ANHANG.

Nachträge zum ersten Band:

Das Strafrecht der Staaten Europas

1893—1898.

Übersicht.

I. Deutsches Reich.

Von

Dr. Hermann Seuffert,

Geh. Justizrat und ord. Professor der Rechte an der Universität Bonn.

Seitdem die Darstellung der „Strafgesetzgebung im Deutschen Reiche" abgeschlossen wurde (1. Dezember 1892), ist die Gesetzgebungsthätigkeit des Reiches eine sehr lebhafte gewesen. Der Schwerpunkt derselben liegt auf dem Gebiete des Privatrechts und des auf dasselbe bezüglichen gerichtlichen Verfahrens. Ausser dem Bürgerlichen Gesetzbuche sind an grösseren Gesetzen in den letzten Jahren erlassen worden: Die Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897, das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom gleichen Tage und das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Am 17. Mai 1898 hat der Kaiser das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, sowie die Gesetze zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozessordnung und der Konkursordnung vollzogen. Am 20. Mai 1898 ist das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen erlassen worden. Auf dem Gebiete des Gewerbe- und Verkehrsrechts sind zwei grosse Gesetze zu verzeichnen, welche die Gewerbeordnung erheblich umgestalteten, das Gesetz vom 6. August 1896 und das Gesetz vom 26. Juli 1897 (vgl. unten XII), sodann das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 (vgl. unten XI). Schon ein Teil der bis jetzt erwähnten Gesetzbücher und Gesetze glaubte zur Durchführung seiner Gebote und Verbote des Strafhebels nicht entbehren zu können. Ausserdem sind es zahlreiche, die verschiedensten Lebensgebiete betreffende Gesetze, welche mit dem Mittel der Strafdrohung zu wirken suchen. Die Befürchtung, welche in „der Strafgesetzgebung" am Schlusse des § 13 S. 32 ausgesprochen wurde, und der ich in meiner Rektoratsrede am 18. Oktober 1896 neuerdings Ausdruck gegeben, kann ich auch hier nicht unterdrücken. Es werden zu viele Strafgesetze gemacht. Ohne Zaudern und Zögern findet ein Abschnitt „Strafbestimmungen" in den auf den verschiedensten Gebieten des Lebens erlassenen Gesetzen Aufnahme. Und auf manchen Gebieten glaubt die Praxis in der kriminalisierenden Richtung hinter der Gesetzgebung nicht zurückbleiben zu dürfen. Die ausdehnende Auslegung, die namentlich dem Beleidigungsparagraphen und der Bestimmung über den groben Unfug gegenüber in den letzten Jahren für zulässig gehalten wurde, erweckt schwere Bedenken. An alle, die mit der Rechtsbildung und mit der Rechtspflege zu thun haben, möchte man immer und immer wieder die Mahnung richten: Übertreibt nicht die Ausnutzung des Strafmittels, sonst nutzt ihr dasselbe ab. Die Zudringlichkeit der Strafe bringt keinen Nutzen, sondern

stiftet Schaden. Macht nicht so viele Strafgesetze und seid zurückhaltend in der Auslegung und Anwendung der bestehenden!

Die folgende Darstellung will einen kurzen Überblick über die strafrechtlich bedeutsamen Gesetze, Verordnungen und Verträge des Deutschen Reiches geben, welche seit Dezember 1892 bis zum Sommer 1898 zum Abschlusse gekommen sind.

I. Es kann mit zwei, vom Standpunkte des Verfassers aus erfreulichen Erscheinungen begonnen werden. 1. Grossen Widerspruch fand in den Kreisen der Gesetzgebung, in der Rechtspflege und in der Litteratur der Gedanke der „bedingten Verurteilung". Amtlich und ausseramtlich wurde dieselbe als ein Einbruch in das Strafrecht bekämpft. Und heute! Ein Gliedstaat nach dem anderen im Deutschen Reiche, besonders die grösseren, haben im Verordnungswege und in Anlehnung zunächst an die Begnadigungseinrichtung den Gedanken der bedingten Verurteilung in die deutsche Strafrechtspflege eingeführt.[1]) Dem Reichstage ist unterm 15. Januar 1896 eine grosse Denkschrift des Reichskanzlers zugegangen[2]), welche eine Zusammenstellung „ausländischer Gesetze, betreffend die bedingte Verurteilung, und amtlicher Mitteilungen über die Anwendung dieser Gesetze" enthält. Es steht zu erwarten, dass die Einrichtung bei der Revision der deutschen Strafgesetzgebung gesetzliche Ausprägung erlangen wird. 2. Als ein zweiter, allerdings noch recht bescheidener Fortschritt ist zu bezeichnen die Aufstellung von Grundsätzen, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen. Die Grundsätze beruhen auf Beratungen im Reichsjustizamte und einer Einigung der Bundesregierungen. Die Grundsätze wurden im nichtamtlichen Teile des Deutschen Reichsanzeigers vom 8. Nov. 1897 ohne amtliche Fertigung veröffentlicht. Als ein erster Schritt zur Herstellung eines einheitlichen Strafvollzuges ist die Aufstellung der Grundsätze zu begrüssen, wenn auch das Mass des gemeinsam Geregelten hinter den bescheidensten Erwartungen zurückbleibt.[3])

II. Zusätze zu § 6 der „Strafgesetzgebung".[4])

1. Der Allerhöchste Erlass vom 27. April 1898, Reichsgesetzblatt S. 171, nimmt das an der Kiautschoubucht belegene Gebiet auf Grund des mit der Kaiserlich chinesischen Regierung zu Peking am 6. März 1898 geschlossenen Vertrages im Namen des Reiches unter Kaiserlichen Schutz. Eine Kaiserliche Verordnung vom gleichen Tage (27. April 1898, Reichsgesetzblatt S. 173) betreffend die Rechtsverhältnisse in Kiautschou bestimmt die Geltung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 10. Juli 1879 in Gemässheit des Schutzgebietsgesetzes vom 15/19. März 1888, und zwar vom 1. Juni 1898 an. Von diesem Tage an treten im Schutzgebiete von Kiautschou das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafgesetze des Deutschen Reiches in Geltung. Es werden nach diesen Gesetzen be-

---

[1]) Über die Einführung in Sachsen und Preussen vgl. Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, 5. Bd. 1896 S. 529, über die Einführung in Hessen Bd. 6 S. 56, in Hamburg Bd. 6 S. 409.

[2]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97, 2. Anlageband Nr. 90 S. 946 Vgl. auch Mitteilungen der I. Kr. V. 5. Bd. S. 538. (Auskunft des Chief Probation Officer in Boston an Landrichter Dr. Aschrott.) Ferner Mitteilungen 6. Bd. S. 153 (Empfehlung durch den ungarischen Juristentag).

[3]) Vgl. Aschrott, Die neuen Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafen in Deutschland. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. XVIII S. 384 fg. Auf S. 400—406 sind die Grundsätze veröffentlicht.

[4]) Vgl. hierzu auch die Darstellung des Strafrechts der deutschen Schutzgebiete von Dr. von Stengel, oben S. 385 fg.

urteilt alle Personen, welche im Schutzgebiete wohnen oder daselbst sich aufhalten, sowie diejenigen, bezüglich welcher, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand im Schutzgebiete begründet ist. So würde z. B. der deutschen Gerichtsbarkeit in Kiautschou auf Grund feststehenden Gerichtsgebrauches unterworfen sein und nach den deutschen Strafgesetzen beurteilt werden, wer von einem Punkte ausserhalb des Schutzgebietes nach einem Punkte innerhalb des Schutzgebietes einen verbrecherischen Angriff unternimmt und entweder im Schutzgebiete sich betreten lässt oder auf Requisition des Kaiserlichen Gerichts im Schutzgebiete dahin ausgeliefert wird. Chinesen jedoch sind der deutschen Gerichtsbarkeit und dem deutschen Strafrechte nur unterworfen, soweit sie durch den Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers der deutschen Gerichtsbarkeit unterstellt, Angehörige farbiger Völkerstämme, soweit sie nicht durch den Gouverneur von der Gerichtsbarkeit ausgeschlossen worden sind. — Die Todesstrafe wird nach Bestimmung des Gouverneurs im einzelnen Falle durch Enthaupten oder Erschiessen vollstreckt (§ 6). Rechtsmittelinstanz gegenüber den Entscheidungen des Kaiserlichen Gerichts in Kiautschou ist das Kaiserliche Konsulargericht in Schanghai (§ 5).

2. Strafverordnungen gegenüber Eingeborenen der Schutzgebiete sind bis jetzt ergangen: a) für die Eingeborenen im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompanie am 1. Oktober 1888. Riebow, Die Deutsche Kolonialgesetzgebung. Berlin 1893 S. 555; b) für die Eingeborenen im Schutzgebiete der Marschall-Inseln am 10. März 1890. Riebow S. 627. — Beide Verordnungen kennen Zwangsarbeit ohne Verwahrung im Gefängnisse; dagegen nicht die Prügelstrafe. c) Die Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Reichs- und Staats-Anzeiger vom 1. Mai 1896 Nr. 104, Kolonialblatt 1896 S. 241, die Deutsche Kolonialgesetzgebung, 2. Teil 1893—1897, herausgegeben von Zimmermann, Berlin 1898 S. 215) betrifft die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt über die Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo. Sie lässt körperliche Züchtigung (Prügelstrafe, Rutenhiebe) zu, schliesst sie aber Arabern, Indern und Frauenspersonen gegenüber aus. Von den 19 Paragraphen der Verordnung beziehen sich 7 auf die körperliche Züchtigung. — d) Die Verordnung, datiert Swakopmund den 8. November 1896, Zimmermann a. a. O. S. 294, führt die Verordnung vom 22. April 1896 (vgl. lit. c.) für die Eingeborenen in Südwestafrika mit einigen Änderungen ein. Eine überraschende Übereinstimmung findet sich zwischen dem § 3 dieser Verordnung und einer Unterscheidung des römischen Kaiserrechts. „Non omnes fustibus caedi solent, sed hi dumtaxat qui liberi sunt[1]) et quidem tenuiores homines: honestiores vero fustibus non subiciuntur, idque principalibus rescriptis specialiter exprimitur“. So berichtet Callistratus (zur Zeit des Severus und Caracalla Ende des zweiten, Anfang des dritten Jahrhunderts) im sechsten Buche de cognitionibus, Dig. 48, 19 de poenis L. 28 § 2). Und 1700 Jahre später wird in Deutsch-Südwestafrika verordnet: „Gegen Eingeborene besseren Standes ist die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel ausgeschlossen“.

3. Vgl. ferner zu § 6 a. E. die Kaiserliche Verordnung vom 2. Mai 1894, Reichsgesetzblatt S. 461, enthaltend die Ermächtigung des Reichskanzlers zu Anordnungen in Gebieten der deutschen Interessensphäre in Afrika, deren Vereinigung mit dem deutschen Schutzgebiete angezeigt erscheint.

---

[1]) Ex quibus causis liber fustibus caeditur, ex his servus flagellis caedi et domino reddi jubetur, Dig. 48, 19 de poenis L. 10 pr.

III. Zu § 7 S. 16. Seit 1. Dezember 1892, an welchem Tage die „Strafgesetzgebung im Deutschen Reiche“ abgeschlossen wurde, hat das Strafgesetzbuch mehrere Veränderungen erfahren.

1. Durch Gesetz vom 29. März 1893, Reichsgesetzblatt S. 133, wurde der § 69 des Strafgesetzbuches umgestaltet. Nach seiner ursprünglichen Fassung ruhte die Verjährung nur, wenn der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens nach gesetzlicher Vorschrift durch die Erledigung eines anderen Verfahrens bedingt war. Die Hemmung eines Strafverfahrens durch sonstige Rechtshindernisse war nicht vorgesehen. Namentlich konnten durch die Presse verübte Verbrechen und Vergehen bei der Sechsmonatfrist des Pressgesetzes (§ 22) während einer längeren Reichs- oder Landtagssession verjähren, wenn der Schuldige ein Abgeordneter war und entweder die Untersuchung bei Beginn der Session noch nicht eröffnet war oder das Strafverfahren auf Verlangen des Hauses, dem der Schuldige als Abgeordneter angehörte, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben wurde (Reichsverfassung Art. 31). Nach dem Gesetz vom 29. März 1893 ruht die Verjährung, wenn auf Grund irgend einer gesetzlichen Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden darf. Die Reichs- und Landtagssitzungen vermögen nicht mehr wie früher Straflosigkeit bei Pressvergehen zu bewirken. Vgl. dazu Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 14 S. 543.

2. Das Gesetz vom 19. Juni 1893, Reichsgesetzblatt S. 197, ergänzte die Bestimmungen über den Wucher. Die auf den Kreditwucher bezügliche Bestimmung des § 302a des Strafgesetzbuches sollte hinsichtlich des Umfangs der Anwendbarkeit gegenüber der eng auslegenden Praxis [1]) sicher gestellt werden.[2]) Man wollte Fälle treffen, die „zwar nicht für die juristische, wohl aber für die wirtschaftliche Auffassung“ dem „Zwecke und Ergebnisse nach dem Kreditwucher völlig gleich“ stehen.[3]) Neu ist der Gedanke des § 302e, welcher zu der Strafbarkeit des Kreditwuchers die Bestrafung des „Sachwuchers“ fügt, um kein wucherisches Benehmen mit Strafe zu verschonen. Zum Sachwucher rechnete man unter anderem den Arbeitswucher (Ausnutzung der Arbeitskraft), den Mietwucher, den Theaterwucher (Zahlen zu geringer Gagen) u. s. w. Während aber der Kreditwucher als einfacher strafbar blieb und im Falle der Gewohnheits- und Gewerbsmässigkeit mit erhöhter Strafe belegt wird, ist der Sachwucher nur unter der Voraussetzung der Gewohnheits- oder Gewerbsmässigkeit strafbar, dann aber sofort mit der erhöhten Strafe. — Ausser einigen untergeordneten Änderungen machte sodann der Art. 4 des neuen Wuchergesetzes den Bankiers (Ausnahmen in Abs. 3) die Auflage jährlichen Rechnungsabschlusses und entsprechender Mitteilungen an die Kunden, unter Androhung von Strafe und privatrechtlicher Folge für den Unterlassungsfall. Vgl. über das Wuchergesetz in seiner neuesten Fassung meinen Bericht in der Zeitschrift Bd. 14 S. 549. Die Kriminalstatistik ergiebt gegenüber der Behandlung des Wuchers nach der Novelle von 1893 nur eine kleine Steigerung gegenüber der vorausgegangenen Zeit. Im Jahre 1892 wurden 73 Personen wegen Wuchers angeklagt und 37 verurteilt; in 1893

---

[1]) Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 4 Nr. 38, bes. S. 106; Bd. 4 Nr. 74 S. 203—204. Vgl. jetzt Bd. 27 Nr. 73.

[2]) Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 28 S. 291 Z. 10 v. u.

[3]) So die Motive des Gesetzes! Es ist charakteristisch für den Standpunkt der heutigen Strafgesetzgebung, dass sie der „juristischen“ die „wirtschaftliche“ Auffassung gegenüberstellt. Darf man dem juristisch gebildeten und juristisch zu denken gewohnten Richter einen Vorwurf daraus machen, wenn er es ablehnt, die Ergebnisse einer nicht juristischen Auffassung zu beachten? Eine Bezugnahme auf die wirtschaftliche Bedeutung des Darlehens im Gegensatze zur rechtlichen s. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 28 S. 136.

führte die Anklage bei 77 wegen Wuchers Verfolgten zu 31 Verurteilungen; in 1894 waren es 40 von 95 Angeklagten, im Jahre 1895 57 von 145 Angeklagten. Das statistische Jahrbuch (18. Jahrgang 1897) erwähnt S. 149 unter den bemerkenswerten Verbrechensgruppen den Wucher überhaupt nicht. Eine Ergänzung der Strafbestimmungen über den Wucher soll das Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894, Reichsgesetzblatt S. 450, bringen. Es betrifft den Handel mit Lotterielosen, Inhaberpapieren mit Prämien u. s. w. gegen Teilzahlungen. Vgl. Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 15 S. 821.

3. Früher, als man es erwarten sollte, kam das Gesetz vom 3. Juli 1893 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, Reichsgesetzblatt S. 205, zur Anwendung.[1]) Das Gesetz verändert — nicht in erheblicher Weise — die §§ 89 und 90 des Strafgesetzbuches, welche sich auf den militärischen Landesverrat beziehen, und stellt in den §§ 1—5 und 7—9 eine Reihe von Thatbeständen auf, welche bis zu dem neuen Gesetze teils gar nicht, teils unter dem Gesichtspunkte des Landesverrats strafbar waren. Insoweit das letztere der Fall, kommt jetzt das Verratsgesetz als das speziellere zur Anwendung. Übrigens können auch jetzt noch Thatbestände vorkommen, die nicht unter das Verratsgesetz, aber unter den § 92 Nr. 1 des Strafgesetzbuches fallen. Das Verratsgesetz bedroht den Verrat militärischer Geheimnisse an das Ausland, den Verratsversuch, das fahrlässige Bekanntwerdenlassen militärischer Geheimnisse, die Spionage, den Versuch derselben, das verräterische Komplott, das unbefugte Betreten militärischer Plätze, sowie von Kriegsschiffen und Kriegsfahrzeugen, endlich die Unterlassung der Anzeige bevorstehenden Verrats und bevorstehender Spionage. Verrat und Spionage sind dem Reichsgericht zur Verhandlung in erster und letzter Instanz zugewiesen. Vgl. über das Gesetz Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 14 S. 578—610; ferner Hancke, Archiv für öffentliches Recht Bd. 4 S. 457 und Bd. 10 S. 497.

4. Das Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuches vom 12. März 1894, Reichsgesetzblatt S. 261, fügte dem § 361 des Strafgesetzbuches eine neue Nummer bei, welche bestimmt ist, die Erfüllung einer privatrechtlichen Unterhaltspflicht unter Strafschutz zu stellen. Die Tendenz der Bestimmung ist sozialpolitischer Natur. Die kommunale Unterstützungspflicht sollte erleichtert werden. Vgl. Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 15 S. 807.

5. Einige Änderungen und Erweiterungen des Strafgesetzbuches werden sich vom 1. Januar 1900 an aus dem Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch ergeben. Die Änderungen in den §§ 34 Nr. 6, 55 und 65 sind durch personen- und familienrechtliche Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches veranlasst. § 145a enthält eine neue Strafdrohung gegen die inländische Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne dass die erforderliche staatliche Genehmigung eingeholt wurde. Vgl. dazu Bürgerliches Gesetzbuch § 795. Die Änderungen in den §§ 171, 195, 235, 237, 238 des Strafgesetzbuches hängen gleichfalls mit familienrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zusammen. Besondere Erwähnung verdient hier die Änderung im § 195. Das Bürgerliche Gesetzbuch lässt die elterliche Gewalt mit der Volljährigkeit aufhören: es wird keine hausväterliche oder elterliche Gewalt über grossjährige Kinder mehr geben. Damit war auch die Änderung des § 195 des Strafgesetzbuches und mittelbar des § 232 veranlasst, welche bei Beleidigungen und gewissen Körperverletzungen dem Haus-

[1]) Vgl. Entsch. des Reichsgerichts i. Strafs. Bd. 25 Nr. 16 S. 45. (Urt. v. 16. Dez. 1893.)

vater auch neben dem grossjährigen Kinde ein selbständiges Antragsrecht einräumen. — Nach seinem Stande im Mai 1898 enthält das Strafgesetzbuch 378 §§ und vom 1. Januar 1900 an, wenn bis dahin nicht weitere Änderungen kommen, 379 §§.

IV. Zu § 8 (die einleitenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches) S. 17 Zeile 7 von oben, betreffend die Verfolgbarkeit wegen der im Ausland vorgenommenen Handlungen, vgl. ausser dem § 161 des Reichsmilitärstrafgesetzbuches noch: Strafgesetzbuch § 298 und Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 § 100, Reichsgesetzblatt S. 429; Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 § 12, Reichsgesetzblatt S. 63; Sklavereigesetz vom 28. Juli 1895 § 5, Reichsgesetzblatt S. 425; Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, Reichsgesetzblatt S. 463 § 43 Abs. 3; vgl. auch das Urhebergesetz vom 11. Juni 1870, Bundesgesetzblatt S. 339 §§ 22, 25, 43, 45, 54 und die ergänzenden Gesetze vom 9. Januar 1876 (Schutz der Werke der bildenden Künste) Reichsgesetzblatt S. 4 § 16, vom 10. Januar 1876 (Photographieen), Reichsgesetzblatt S. 8 § 9, vom 11. Januar 1876 (Geschmacksmuster), Reichsgesetzblatt S. 11 § 14, sowie das Gebrauchsmuster-Schutzgesetz vom 1. Juni 1891 § 13, Reichsgesetzblatt S. 290. In allen diesen Fällen ist die inländische Verfolgbarkeit ausländisch verübter Handlungen von der Verfolgbarkeit nach Auslandrecht unabhängig. Das Verratsgesetz vom 3. Juli 1893 macht im Anschluss an Strafgesetzbuch § 4 Abs. 2 Nr. 2 die inländische Verfolgbarkeit des auswärts Handelnden von dessen Inländerqualität abhängig.

V. Zu § 9 I. Das Gesetz vom 22. Mai 1893, Reichsgesetzblatt S. 171 führte den bis dahin nach Reichsrecht nicht eintretenden Pensionsverlust bei Verurteilung von Militärpersonen zu gewissen Strafen ein.

VI. Zu § 9 V 3.[1]) Rückfallsstrafen kennt auch das Postgesetz vom 28. Oktober 1871 § 28, Reichsgesetzblatt S. 353, das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 § 4 Abs. 2, Reichsgesetzblatt S. 146; ferner das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897, Reichsgesetzblatt S. 475 § 14 Abs. 2. (Rückfallverjährung: drei Jahre, während das Wettbewerbsgesetz die regelmässige Rückfallverjährung von zehn Jahren beibehalten hat.)

VII. 1. Zu §§ 18 und 19, Schutz von Leben, Gesundheit und Vermögen, vgl. das strafrechtlich bedeutsame und interessante Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, Reichsgesetzblatt S. 463. Bis zur Erlassung des Gesetzes hatte nur § 144 des Strafgesetzbuches die geschäftsmässige Verleitung von Deutschen zur Auswanderung mit Strafe bedroht, wenn die Verleitung unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel betrieben wurde. Das neue Gesetz enthält Bestimmungen über die Auswanderungs-Unternehmer und -Agenten (I—III), über den Abschluss von Beförderungsverträgen und deren Ausführung (IV, V), über Auswanderungsbehörden (VI), über Beförderung von ausserdeutschen Häfen aus (VII) und stellt (VIII) in den §§ 43—47 Strafbestimmungen zum Schutz der in den §§ 1, 8, 9, 11, 15—17, 22, 23, 25, 26, 32, 33, 36, 41 und 42 erlassenen Verbote und Gebote auf. Bemerkenswert ist namentlich § 43 Abs. 2, welcher den Unternehmer wegen der Zuwiderhandlungen der Stellvertreter gegen die §§ 8, 22, 23, 25, 32 und 33 Abs. 1 verantwortlich macht und die gleiche Strafe (150—6000 Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten) festsetzt, wenn die Zuwiderhandlung „mit dem Vorwissen des Unternehmers“ begangen

---

[1]) Berichtigung: S. 25 V Nr. 3, Zeile 4 muss es statt: „unten § 39“ heissen: „unten § 38 Nr. 17 S. 75.“

ist, oder wenn der Unternehmer „bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.“ Genau betrachtet enthält diese Bestimmung eine Erweiterung des Teilnehmerstrafrechts, die über die Haftbarmachung der Amtsvorgesetzten, Aufsichts- und Kontrollbeamten in § 357 des Strafgesetzbuches noch hinausgeht. Eine dem § 181 Nr. 1 des Strafgesetzbuches sich anschliessende Strafdrohung (Zuchthaus bis zu fünf Jahren, obligatorisch Ehrverlust, fakultativ Geldstrafe und Polizeiaufsicht) ist gegen Kuppler und deren Gehülfen gerichtet, welche arglose Frauenspersonen zur Auswanderung verleiten, um sie der gewerbsmässigen Unzucht zuzuführen. Zu dem Gesetze vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. März 1898, Reichsgesetzblatt S. 39, betreffend die Bundesratsbeschlüsse vom gleichen Tage zu dem Gesetze.

2. Das sogenannte Buttergesetz vom 12. Juli 1887, Reichsgesetzblatt S. 375 (erwähnt in der Strafgesetzgebung S. 38 § 18 II, 2 und im § 19 I), suchte den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter zu regeln und einzudämmen. Das nach schwierigen Verhandlungen dem Bundesrate und einer Reichstagsmajorität (186 Ja, 101 Nein, Stenographischer Bericht 1895/97 Bd. 8 S. 5940 B) seitens der agrarischen Bewegung abgerungene Gesetz vom 15. Juni 1897, Reichsgesetzblatt S. 475, betrifft den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln überhaupt. Der vielumstrittene § 4 des Gesetzes mit den getrennten Butter- und Margarinekämmerchen ist am 1. April 1898 in Kraft getreten, im übrigen gilt das Gesetz seit 1. Oktober 1897. Das Buttergesetz vom 12. Juli 1887 ist an diesem Tage ausser Kraft getreten. Das neue Gesetz enthält 21 §§ und von diesen sind sechs dem Strafschutze gewidmet. § 14 enthält eine Bereicherung der Rückfallsbestimmungen. Im übrigen sind die Bestimmungen strafrechtlich ohne Interesse. Die Wissenschaft hat keine Veranlassung, sich weiter mit dem Gesetze zu befassen. Im 20. Jahrhundert wird vielleicht die Strafrechtsgeschichte des Gesetzes Erwähnung thun als einer der Übertreibungen und Verirrungen der Strafrechtsentwickelung im 19. Jahrhundert. Ausführungsbestimmungen sind am 4. Juli 1897 vom Bundesrate erlassen worden; Reichsgesetzblatt S. 591.

VIII. Zu § 19 S. 41: Besonderer Schutz des Publikums gegen Schädigungen des Vermögens, vgl. ferner 1. Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, Reichsgesetzblatt S. 145. — Das Gesetz wendet sich zunächst gegen gewisse unrichtige Angaben in öffentlichen oder für einen grösseren Personenkreis bestimmten Verkaufs- oder Lieferungsangeboten, wenn diese Angaben geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Die Angaben müssen „thatsächlicher Art“[1]) und sie müssen gemacht sein a) über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen[2]), oder b) über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, oder c) über den Besitz von Auszeichnungen, z. B. Ausstellungsprämien, oder d) über den Anlass oder Zweck des Verkaufs. Das Gesetz giebt vier Schutzmittel gegen solch' unlauteren Wettbewerb. Die Untersagungsklage (§ 1), der Ersatzanspruch (§ 2) und der Sicherstellungsanspruch (§ 3) liegen auf dem Gebiete des Civilprozesses. Den Strafschutz stellt das Gesetz zur Verfügung, wenn die thatsächlichen Angaben wissentlich unwahre und zur Irre-

---

[1]) Als thatsächliche Angaben kommen auch bildliche Darstellungen und sonstige auf die nämliche Wirkung abzielende Veranstaltungen in Betracht.

[2]) Auch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Leistungen.

führung geeignete sind, sowie die Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, nachgewiesen werden kann. Das Einschreiten der Staatsanwaltschaft ist von der Stellung eines Antrages abhängig gemacht. Die Verfolgung kann auch im Wege der Privatklage vor dem Schöffengerichte erfolgen. Antrag und Privatklage sind einem grösseren Kreise von Personen eingeräumt. (Fall der beschränkten Popularklage.) Jeder Gewerbetreibende, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, sowie parteifähige Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen werden zur Antragstellung und zur Privatklage zugelassen. Gesetz §§ 4, 12. — Im ersten Falle kommt nur Geldstrafe in Frage, im Rückfalle, und zwar schon im ersten, auch Freiheitsstrafe (bis zu 6 Monaten). — Das Gesetz enthält ferner Strafdrohungen gegen die verleumderische Geschäftsgefährdung (§ 7)[1]), gegen die unbefugte Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, wenn diese Mitteilungen durch Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge während ihres Dienstverhältnisses zum Zwecke des Wettbewerbes oder um den Geschäftsinhaber zu schädigen, erfolgen. Auch gegen den wendet sich die ziemlich harte Strafdrohung des § 9 (Geldstrafe bis 3000 Mark oder Gefängnis bis zu 1 Jahre), der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die er unbefugt durch einen Angestellten oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstossende eigene Handlung erlangt hat, unbefugt verwertet oder an andere weitergiebt.[2]) Was will der Gesetzgeber mit den Worten: „durch eine gegen das Gesetz verstossende Handlung" sagen? Ist nur das Strafgesetz, oder sind auch andere Gesetze gemeint? Gehören nur vorsätzliche oder auch fahrlässige Verstösse hierher? Übereilt, aber ohne böse Absicht hat jemand einen Brief geöffnet, der nicht für ihn bestimmt war! Die Reichsgerichtsentscheidung vom 27. September 1897 (I. Senat) Entscheidungen Bd. 30 Nr. 83 S. 253, scheint anzunehmen, dass auch die Erlangung einer Kenntnis durch leichtfertiges Öffnen eines fremden Briefes als eine gegen das Gesetz (oder die guten Sitten?) verstossende Handlung angesehen werden könnte.[3]) Und vollends die Einführung des Verstosses gegen „die guten Sitten" in die Sprache des Strafrechts verstösst gegen das hoch zu haltende Prinzip des § 2 des Strafgesetzbuches! Es mag vielleicht erträglich sein, dass das Bürgerliche Gesetzbuch die „gute Sitte" zum Massstab der Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes macht (§ 138), oder etwas gegen die gute Sitte Empfangenes auf Verlangen zurückgeben lässt (§§ 817, 819), oder wegen einer gegen die guten Sitten verstossenden vorsätzlichen Beschädigung einen Ersatzanspruch gewährt (§ 826).[4]) Den Strafrichter mit dem Urteil über die guten Sitten zu befassen und ein Jahr Freiheitsentziehung von einem Verstoss gegen die guten Sitten abhängen zu lassen, das ist ein gefährliches Experiment! Trotz der vielseitigen Zustimmung, die § 9 des Gesetzentwurfes im Reichstage gefunden hat, kann ich mein Urteil, dass hier eine „lex perniciosa" vorliege, nicht zurückhalten. § 10 bedroht schon das (fehlschlagende) Unternehmen, einen anderen zum Verrat

[1]) Die verleumderische Kreditgefährdung ist nach § 187 des Strafgesetzbuches höher strafbar.

[2]) Wörtlich: „Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstossende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt".

[3]) Im gegebenen Falle hatte der Unterrichter den Verstoss gegen das Gesetz oder gegen die guten Sitten verneint.

[4]) Vgl. dazu v. Liszt, Die Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1898 S. 42 fg.

von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu bestimmen, wenn die Absicht unlauteren Wettbewerbes bestand (Geldstrafe bis 2000 Mark oder Gefängnis bis zu 9 Monaten; neue Maxima!). Im übrigen ist der Versuch der im § 9 vorgesehenen Thatbestände nicht mit Strafe bedroht. (Vgl. Entscheidungen des Reichsger. in Strafs. Bd. 29 S. 432 Z. 12 von unten.) § 5 des Gesetzes ermächtigt den Bundesrat zu Bestimmungen gegen Quantitätsverschleierungen[1]) und bedroht Zuwiderhandlungen mit Übertretungsstrafen. Im § 13 ist für mehrere Verurteilungen aus dem Gesetze die öffentliche Bekanntmachung des Urteils vorgesehen. Aber auch die öffentliche Bekanntmachung einer Freisprechung kann vom Gerichte angeordnet werden. § 14 normiert den Bussanspruch (bis zu 10000 Mark) in herkömmlicher Weise. § 15 bestimmt für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die nach dem Gesetze erhoben werden und vor die Landgerichte gehören, die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen (ein juristischer Berufsrichter, zwei Kaufleute). § 16 regelt die Gegenseitigkeitsfrage in den Fällen, in welchen der Schutzsuchende keine Hauptniederlassung im Inlande besitzt. Das Gesetz trat am 1. Juli 1896 in Kraft. In Betreff der Litteratur vgl. Chr. Finger (Amtsrichter), Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes etc. Berlin (Vahlen) 1897. S. V. Vgl. ferner Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 4. Aufl., Stuttgart 1898, § 18 S. 97. Die Judikatur hat sich schon öfters mit dem Gesetze beschäftigen müssen. Das Reichsgericht hat bis jetzt (Juli 1898) in der Mehrzahl der ihm unterbreiteten Thatbestände die Anwendbarkeit des Gesetzes verneint. Vgl. die Entscheidungen in Civilsachen Bd. 40 (1898) Nr. 6 S. 19 gegenüber dem § 8 des Gesetzes. (Fortführen des Titels einer Zeitschrift, der mit dem einer anderen Zeitschrift Ähnlichkeit hat, auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes — kein Untersagungsanspruch!) Vgl. sodann Entscheidungen in Strafsachen Bd. 29 Nr. 144 S. 426 (Aufhebung einer Verurteilung aus § 9 des Gesetzes durch das Landgericht Berlin I); Bd. 30 Nr. 83 S. 251 (Verwerfung einer Revision gegen ein freisprechendes Urteil des Landgerichts Hof); Bd. 30 Nr. 85 S. 256 (Verwerfung einer Revision gegen ein freisprechendes Urteil des Landgerichts Berlin I). Dagegen Bd. 30 Nr. 132 Ziffer 2 S. 411, enthaltend Aufhebung einer Freisprechung von der Anklage aus § 4 des Gesetzes (unbegründeter Zusatz: „K. u. K. privil." zu einer Firma).

2. Zu § 19 (Vermögensschutz) VI Nr. 3 S. 41, vgl. Gesetz vom 1. Mai 1894, Reichsgesetzblatt S. 405, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und dazu Instruktion des Bundesrats vom 27. Juni 1895, Reichsgesetzblatt S. 357.

IX. Zu § 21: Besondere Strafgesetze zum Schutze des Verkehrs S. 42, vgl. § 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1894, Reichsgesetzblatt S. 403, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

X. Zu § 22 S. 43 (Seeschiffahrt):

1. Der internationale Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseeschiffern auf hoher See vom $\frac{\text{16. November 1887}}{\text{14. Februar 1893}}$, Reichsgesetzblatt 1894 S. 427, und das Ausführungsgesetz vom 4. März 1894, Reichsgesetzblatt S. 151, suchen dem Unwesen zu steuern, das durch die Marketenderschiffe (coopers, bumboats) auf der Nordsee getrieben wird, zu denen nach dem Zugeständnisse in den Gesetzesmotiven „Deutschland ein nicht unbedeutendes Kontingent . . . stellt". Vgl. Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 15 S. 815.

---

[1]) Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhalts unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

2. Zu § 22 Nr. 8 vgl. die Kaiserliche Verordnung zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See, vom 9. Mai 1897, Reichsgesetzblatt S. 203, ferner die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lotsendampffahrzeuge, vom 10. Mai 1897. Reichsgesetzblatt S. 215. Beide Verordnungen sind auf Grund des § 145 des Strafgesetzbuches ergangen. (Berichtigungen Reichsgesetzblatt S. 462.)

3. Vgl. auch oben VII 1. betreffend das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, Reichsgesetzblatt S. 463.

XI. Zu § 23 S. 44. Handels-, Münz- und Bankwesen. vgl. 1) Börsengesetz vom 22. Juni 1896. Reichsgesetzblatt S. 157. — Das vielumstrittene, nicht zu den glücklichen Leistungen der Gesetzgebungskunst gehörende und in seinen Wirkungen überraschende Gesetz hat Neuerungen auf dem Gebiete des Strafrechts gebracht. Nach dem Standpunkte, der im § 36 II S. 67 der Strafgesetzgebung im Deutschen Reich vertreten wird, muss hier des Ehrengerichts gedacht werden, das an jeder Börse zu bilden ist und Börsenbesucher zur Verantwortung zu ziehen hat, welche im Zusammenhange mit ihrer Thätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu Schulden kommen lassen. Gesetz §§ 9, 10. Über das Verfahren §§ 11—27. Das öffentliche Börsenstrafrecht ist in den §§ 75—79 enthalten. Strafbar sind: 1. die betrügerische Anwendung von auf Täuschung berechneten Mitteln, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren, (auch von Wechseln und ausländischen Geldsorten — § 80) einzuwirken, § 75 Abs. 1, 2[1]); 2. in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtig gemachte Angaben in Prospekten (§ 38) oder in öffentlichen Kundgebungen (Zeitungsartikeln), wodurch die Zeichnung oder der An- oder Verkauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll (§ 75 Abs. 3); 3. die aktive und passive Pressbestechung zur Einwirkung auf den Börsenpreis (§ 76, Versuch strafbar); 4. die verbotswidrige Veröffentlichung und Verbreitung von Kurszetteln (§ 77). Verboten ist die Veröffentlichung und Verbreitung von Kurszetteln a) für Wertpapiere vor beendeter Zuteilung an die Zeichner, § 40; b) für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist[2]), § 41; c) für den Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, in Getreide und Mühlenfabrikaten, § 51; d) für den Börsenterminhandel in Anteilen von anderen Erwerbsgesellschaften, insoweit der Bundesrat denselben untersagt hat oder die Zulassung von den Börsenorganen endgültig verweigert ist, § 51; e) für einen thatsächlich stattfindenden Terminhandel in Waren oder Wertpapieren, deren Zulassung zum Börsenterminhandel nicht nachgesucht wurde, wenn der Terminhandel von den Börsenaufsichtsbehörden untersagt worden ist, § 52. Mit Strafe bedroht ist: 5. die gewohnheitsmässig gewinnsüchtige Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften unter Ausbeutung von Unerfahrenheit oder Leichtsinn; Gefängnis bis zu 5 Jahren, Geldstrafe bis zu 15000 Mark (kumulativ) und fakultativ Ehrenrechte-Aberkennung, § 78. 6. Strafbar (mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und nach Ermessen des Gerichts mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark und Ehrverlust) sind endlich Kommissionäre, welche in der Absicht auf einen Vermögensvorteil a) das Vermögen des Auftraggebers durch wissentlich

---

[1]) Art. 249d Nr. 2 des Handelsgesetzbuches ist dadurch gegenstandslos geworden. § 81 des Börsengesetzes hebt ihn auf.

[2]) Vgl. dazu die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Dezember 1896, Reichsgesetzblatt S. 763, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.

unrichtigen Rat oder wissentlich unrichtige Auskunft schädigen (Strafbarkeit des Versuches); b) bei Ausführung eines Auftrages oder der Abwickelung eines Geschäftes wissentlich zum Nachteile des Auftraggebers handeln, § 79. — Über das Börsengesetz vgl. namentlich Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 4. Aufl., Stuttgart 1898, §§ 73—82 S. 362. Eine Übersicht über das Börsenstrafrecht siehe S. 365.

2) Zu § 23, Handels-, Münz- und Bankwesen, vgl. ferner das Reichsgesetz vom 5. Juli 1896, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, Reichsgesetzblatt S. 183. Das Gesetz enthält in den §§ 9—12 eine Reihe von Strafvorschriften, welche darauf abzielen, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Unterschlagung (§ 246)[1], sowie die Strafbestimmungen der Konkursordnung teils zu ergänzen, teils zu verschärfen. So wird die Unterschlagung, welche, abgesehen vom Falle der erschwerten Amtsuntreue (Strafgesetzbuch § 351), bisher nur als Vergehen bestraft wurde, nach §§ 11 und 12 Nr. 2 des Depotgesetzes mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bestraft, wenn die Zueignung fremder Wertpapiere begangen wird nach der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung von Kaufleuten, Vorständen einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, von Geschäftsführern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder von den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft. —

3) Zu § 23 I Nr. 2 vgl. das Gesetz vom 12. August 1896, Reichsgesetzblatt S. 695, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten. Die neuen §§ 145a, 145b und 145c treten mit Übertretungsgeldstrafen der Benutzung der Konsumvereine durch Nichtmitglieder entgegen. Sehr charakteristisch finden die einschränkenden, unter Strafschutz gestellten Verbote nicht auf streng landwirtschaftliche Konsumvereine Anwendung. Vgl. auch den die neuen Bestimmungen teilweise einschränkenden Artikel 2.

4) Das Deutsche Handelsgesetzbuch ist in Veranlassung des Bürgerlichen Gesetzbuches einer umfassenden Revision unterzogen und in veränderter Anlage und mit teilweise verändertem Inhalte am 10. Mai 1897 vom Kaiser vollzogen worden. Es ist veröffentlicht im Reichsgesetzblatt 1897 Nr. 23 S. 219. Nach dem Einführungsgesetz vom gleichen Tage (10. Mai 1897), Reichsgesetzblatt S. 437, Art. 1 ist der sechste Abschnitt des ersten Buches, betreffend die Handlungsgehülfen und Handelslehrlinge, mit Ausnahme des § 65 am 1. Januar 1898 in Kraft getreten. Im übrigen tritt das neue Handelsgesetzbuch gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (1. Januar 1900) in Kraft. In dem schon in Kraft getretenen sechsten Abschnitt des ersten Buches haben die §§ 81 und 82 strafrechtliche Bedeutung. Der erstere erweitert die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (Strafgesetzbuch § 34). Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten, noch mit deren Anleitung sich befassen. Sie dürfen vom Lehrherrn mit der Anleitung nicht betraut werden. Vgl. auch Gewerbeordnung § 126. — § 82 des neuen Handelsgesetzbuches bedroht den Prinzipal, welcher die Pflichten gegen den Handlungslehrling (§ 62 Abs. 1 und 2, § 76 Abs. 2 und 3) in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt oder verbotswidrig (§ 81) Lehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden lässt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark. Die Strafdrohung gegenüber einer die Ausbildung gefährdenden Pflichtverletzung mutet seltsam an.

---

[1]) Doch wohl auch die Bestimmungen über die Geschäfts-Untreue, Strafgesetzbuch § 266.

Wenn die Strafgesetzgebung so fort macht, so hat sich nächstens wohl auch der Hauslehrer, dessen Zögling nicht versetzt wird, beim Strafrichter zu verantworten![1]) — Während noch Art. 84 des geltenden Handelsgesetzbuches die Bestrafung der Handelsmäkler wegen der im Berufe begangenen Pflichtverletzungen den Landesgesetzen überlässt, bedroht der künftige § 103 des Handelsgesetzbuches Handelsmäkler, die den Vorschriften über die Führung und Aufbewahrung des Tagebuches zuwiderhandeln, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark. „Eine solche Strafdrohung ist erforderlich" — meint die Denkschrift zu § 101 (103) des Entwurfes —, „um die Beobachtung der gedachten Vorschriften zu sichern." Das ist kurz und bündig gesprochen! Ein Schmuck des sonst so anerkannten Gesetzbuches und der Denkschrift zum Entwurfe desselben sind solche Bestimmungen und deren Motivierung nicht!

Die auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien bezüglichen Strafbestimmungen der Artt. 249, 249 a, 249 b, 249 c, 249 d Nr. 1, 3[2]), 249 e, 249 f und 249 g werden durch die §§ 312—319 sowie § 325 Nr. 9 des neuen Gesetzbuches ersetzt und teilweise umgestaltet und erweitert. — Über Art. 9 des Einführungsgesetzes vom 10. Mai 1897 zum Handelsgesetzbuche vgl. den Zusatz 3 zu § 24.

5) Die Konkursordnung enthielt in den §§ 209—213 Strafbestimmungen gegen den betrüglichen und einfachen (leichtfertigen) Bankerutt, die Gläubigerbegünstigung, die Bankeruttbeteiligung (auch wenn dieselbe nicht nach §§ 47—49 des Strafgesetzbuches strafbar ist); ferner gegen die Bestechlichkeit in Bezug auf Gläubigerabstimmungen; § 214 bezog die gegen den einzelnen Gemeinschuldner erlassenen Strafvorschriften auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft. Das Abänderungsgesetz vom 17. Mai 1898, Reichsgesetzblatt S. 230, dehnte die Strafdrohung gegen den einfachen Bankerutt auf gewisse Manöver aus, welche die Hinausschiebung des Konkurses bezielen, erhöhte das Strafmaximum bei dem einfachen Bankerutt von zwei auf fünf Jahre und liess die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bei zwei Fällen des einfachen Bankerutts zu. Andererseits wurde für die Fälle des einfachen Bankerutts und die Gläubigerbegünstigung die Annahme mildernder Umstände mit fakultativer Geldstrafe zugelassen. Die Änderungen werden mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft treten. Das Konkursstrafrecht wird künftig in den §§ 239—244 der Konkursordnung enthalten sein.

---

[1]) Die Gewerbeordnung § 148 Nr. 9 bedroht allgemein mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, eventuell mit Haft bis zu vier Wochen den, der die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt. Nach der seit 1. April 1898 in Geltung stehenden (siehe unten XII Nr. 4 a. E.) Fassung des § 127 der Gewerbeordnung ist der Lehrherr verpflichtet, „den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muss entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Misshandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. — Er darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden". Und das alles bei Androhung öffentlicher Strafe!

[2]) Die Nr. 2 ist durch das Börsengesetz ersetzt und aufgehoben.

XII. Zu § 24, Gewerbestrafrecht, Arbeiterschutz, vgl. 1. die Verordnung vom 4. Februar 1895, Reichsgesetzblatt S. 11, welche das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891, Reichsgesetzblatt S. 261, auf den 1. April 1895 festsetzte. Interessant ist die Statistik hinsichtlich der Verurteilungen wegen Übertretung der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Vorschriften. Die Reichskriminalstatistik für 1891 enthält noch keine darauf bezügliche Mitteilung. Im Jahre 1892 wurden von 1680 Angeklagten 1590 verurteilt, im Jahre 1893 von 5218 Angeklagten 4864, im Jahre 1894 von 6019 Angeklagten 5698, im Jahre 1895 von 7091 Angeklagten 6723. Die Zahl der Verurteilungen hat sich in vier Jahren vervierfacht. Bei weitem nicht alle aber, die aus § 146a der Gewerbeordnung verurteilt werden, sind Sabbathschänder! — 2. Das Gesetz vom 6. August 1896, Reichsgesetzblatt S. 685, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, erweitert durch die veränderte Fassung des § 57b Nr. 2 den Einfluss strafgerichtlicher Verurteilungen in Hinsicht auf die Versagung des Wandergewerbescheines und passt die Strafbestimmungen des § 148 den veränderten Normen der Gewerbeordnung an. — 3. Das Einführungsgesetz zum neuen Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897, Reichsgesetzblatt S. 437, Art. 9 fügt der Gewerbeordnung einen neuen § 15a ein, welcher die öffentliche Anbringung des Vor- und Familiennamens, bei Kaufleuten auch der etwaigen Firma, am Laden, Wirtschafts- oder Verkaufslokal vorschreibt und Zuwiderhandlungen der Strafvorschrift des § 148 der Gewerbeordnung unterstellt. Geltung vom 1. Januar 1900 an. — 4. Am 26. Juli 1897 (Reichsgesetzblatt S. 663) ist neuerdings ein umfangreiches Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, ergangen, welches die Bestimmungen über Innungen um(rück-?)bildet und neue Bestimmungen über die Lehrlingsverhältnisse und über den Meistertitel aufstellt. Die neue Ordnung äussert auch auf das Gewerbestrafrecht einen im einzelnen nicht interessierenden Einfluss. Vgl. Art. 4, Reichsgesetzblatt 1897 S. 704. Nur ein Kuriosum finde Erwähnung! Künftig muss sich der Gewerbsmeister mit dem Strafrichter auseinandersetzen, wenn er „den Lehrvertrag nicht ordnungsmässig abschliesst.“ Durch Verweisung auf § 103e Abs. 1 Ziffer 1 ist sogar die nähere Regelung des Lehrlingswesens durch die Handwerkskammer unter Strafschutz gestellt. Das Gesetz legte sich sofortige Geltung bei, „soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Massnahmen handelt“. Im übrigen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Kaiserlicher, mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassender Verordnung vorbehalten. Art. 9 Abs. 2 S. 706. Die Verordnung vom 14. März 1898, Reichsgesetzblatt S. 39, hat das Inkrafttreten der §§ 81—102, 104—104n des Art. 1, der §§ 126—128, des Art. 2 und der darauf bezüglichen Bestimmungen der Artt. 3—7 des Gesetzes, darunter der Strafbestimmungen, für den 1. April 1898 festgesetzt.

XIII. Zu § 26 S. 49, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts: 1. Beigetreten ist ferner der Berner Internationalen Litterarkonvention vom 9. September 1886: Montenegro mit dem 1. Juli 1893, Reichsgesetzblatt S. 136; Norwegen mit dem 13. April 1896, Reichsgesetzblatt 1896 S. 107. 2. Am 4. Mai 1896 wurde zu Paris eine Zusatzakte und Deklaration zur Berner Übereinkunft verabredet. Die Ratifikations-Urkunden sind am 9. September 1897 in den Archiven der Regierung der Französischen Republik niedergelegt worden. Reichsgesetzblatt 1897 S. 771. Vgl. die Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1897, Reichsgesetzblatt S. 787. — 3. Vgl. ferner zu § 26 S. 49 der Strafgesetzgebung die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Januar 1898, Reichsgesetzblatt S. 4, betreffend die Aufhebung der Übereinkunft zwischen dem Reiche und Grossbritannien über

den Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst. — 4. Vgl. sodann das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom $\frac{\text{13. April 1892}}{\text{2. August 1894}}$, Reichsgesetzblatt 1894 S. 511, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz. — 5. Vgl. ferner den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 4. April 1896, Reichsgesetzblatt 1896 S. 715. Nach Art. XVII dieses Vertrages sollen die Angehörigen des einen der vertragschliessenden Teile in den Gebieten des anderen in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, von Mustern (einschliesslich der Gebrauchsmuster) und Modellen, von Handels- und Fabrikmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte, wie die eigenen Angehörigen unter der Voraussetzung geniessen, dass sie die hierfür vom Gesetze vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Art. XVII ist am 18. November 1896 in Kraft getreten. Vgl. Art. XXI Abs. 3 des Vertrages, Reichsgesetzblatt 1896 S. 723. — 6. Der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Oranje-Freistaate vom 28. April 1897, ratihabiert zu Berlin 17. März 1898, publiziert Reichsgesetzblatt 1898 S. 93 Art. 7, verabredet ein Abkommen oder den Austausch von Erklärungen, durch welche der gegenseitige Schutz der Modelle, Muster, Fabrik- oder Handelszeichen, sowie der Bezeichnung oder Etikettierung der Waren oder ihrer Verpackung geregelt werden wird. — 7. Das Gesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874 (welches den § 287 des Strafgesetzbuches ersetzt hatte), ist durch das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, Reichsgesetzblatt S. 441, ersetzt worden. Wie zum Markenschutzgesetze eine reiche Judikatur vorhanden ist, vgl. Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 15 S. 824 Note 8, so sind die Gerichte in den vier Jahren des Bestehens des Warenbezeichnungs-Gesetzes schon sehr häufig auf Grund desselben angerufen worden.

Vgl. zum neuen Gesetz vom 12. Mai 1894, und zwar

zu § 1 Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen XXVIII Nr. 87 (Titel einer Zeitung); in Civilsachen XXXVIII Nr. 29;

zu § 4 Entsch. in Strafs. XXX Nr. 3; in Civils. XXXVIII Nr. 22, 29, 35, 36;

zu § 5 Entsch. in Civils. XXXVIII Nr. 29, 35;

zu § 6 Entsch. in Civils. XXXVIII Nr. 21 (Wirksamkeit eines auf Grund des Markenschutzgesetzes ergangenen Urteils für die Zeit des neuen Gesetzes);

zu § 8 Entsch. in Civils. XXXVIII Nr. 36;

zu § 9 Entsch. in Civils. XXXVIII Nr. 22, 29, 36;

zu § 12 Entsch. in Strafs. XXVIII Nr. 87; XXX Nr. 3, 69, 111; in Civils. XXXVIII Nr. 22, 23, 35, 36;

zu § 13 Entsch. in Strafs. XXX Nr. 3; in Civils. XXXVI Nr. 3, XXXVIII Nr. 23, 29;

zu § 14 Entsch. in Strafs. XXVIII Nr. 87; XXIX Nr. 62, 110, 116, 123, 125; XXX Nr. 27, 28, 29, 112; Entsch. in Civils. XXXIII Nr. 29; XXXVI Nr. 3;

zu § 15 Entsch. in Strafs. XXIX Nr. 62, 89;

zu § 16 Entsch. in Strafs. XXVIII Nr. 113 (Anwendung auf dem Ursprunge nach französischen Champagner, der in Luxemburg der Zollersparnis wegen verarbeitet wird, mit Hinweis auf die Abfüllung in Luxemburg. Sehr anfechtbar!) Entsch. in Strafs. XXVIII Nr. 117; XXX Nr. 132; Entsch. in Civils. XXXVIII Nr. 103;

zu § 20 Entsch. in Strafs. XXIX Nr. 116; XXX Nr. 112; Entsch. in Civils. XXXVIII Nr. 23, 29;

zu § 24 Entsch. in Civils. XXXVIII Nr. 24, 36.

Vgl. über den strafrechtlichen Schutz des Warenschutzgesetzes Zeitschrift Bd. 15 S. 823 fg.; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 4. Aufl. Stuttgart 1898 § 16 S. 85 (Schutz der Firma) und über das ganze Gesetz zum Schutz der Warenzeichen Cosack a. a. O. § 17 (vgl. namentlich Nr. 7e S. 95).

XIV. 1. Zu § 28 (strafrechtlicher Schutz der Einnahmen des Reichs. Finanzstrafrecht) I Nr. 4 S. 54 vgl. das Reichsgesetz vom 9. Juni 1895,

Reichsgesetzblatt S. 253, welches die Fortgeltung der Strafbestimmungen wegen Verletzung österreichischer Zollgesetze im Reichsgesetze vom 17. Juli 1881 (Reichsgesetzblatt S. 247) gegenüber der Anzweifelung in der Praxis (Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 26 Nr. 127) sicher stellte. — 2. Zu § 28 II Nr. 2 S. 54 vergl. Gesetz vom 27. Mai 1896, Reichsgesetzblatt S. 109, betr. Abänderung des Zuckersteuergesetzes vom 31. Mai 1891 (Reichsgesetzblatt S. 295). — 3. Zu § 28 II Nr. 4 S. 55 vgl. das Gesetz vom 16. Juni 1895, Reichsgesetzblatt S. 265, betr. Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887. Schon das Gesetz vom 8. Juni 1891 § 26 hatte das Minimum einer im Maximum 300 Mark betragenden Strafe auf eine Mark festgesetzt; das Gleiche ist im § 42 V lit. d des neuen Gesetzes geschehen. Der Grundsatz des § 27 des Strafgesetzbuches hat dadurch eine kleine Einschränkung erfahren: es giebt jetzt Vergehen, deren Bestrafung mit einer, statt mit drei Mark einsetzt. — 4. Zu § 28 III Nr. 3 S. 56 vgl. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ vom 27. April 1894, Reichsgesetzblatt S. 369. Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 15 S. 846. —

XV. Zu § 32 (Kriegswesen) S. 58 siehe oben III Nr. 3 (Verratsgesetz) und VIII (Brieftaubengesetz).

XVI. Zu § 33 (Strafrecht in Staatsverträgen) vgl. 1. Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Egypten vom 19. Juli 1892, Reichsgesetzblatt 1893 S. 17 Art. 19 (Schleichhandel). — 2. Das Deutsche Reich hat die in der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 605) Art. V übernommene Verpflichtung zur strafrechtlichen Bekämpfung des Sklavenraubes und Sklavenhandels durch Erlassung des Gesetzes vom 28. Juli 1895, Reichsgesetzblatt S. 425, erfüllt. Das Gesetz bedroht den Sklavenraub und den Sklavenhandel. Bemerkenswert für die Entwickelung einer strafrechtlichen Grundanschauung im Deutschen Reich ist die Androhung der Todesstrafe mit Rücksicht auf den Erfolg. Die Veranstalter und Anführer eines Streifzuges zur Erlangung von Sklaven sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn durch den Streifzug der Tod eines der Menschen, gegen die der Streifzug gerichtet war, verursacht wird, gleichviel ob diese Folge vorausgesehen werden konnte oder nicht! Es ist das eine bedauerliche Rückfälligkeit des deutschen Strafrechts in einen dem modernen Grundgedanken des Strafrechts widerstreitenden Standpunkt. — Vgl. über das Sklavengesetz, wie es kurz citiert wird, H. Seuffert in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 16 S. 554—581. — 3. Von grosser Bedeutung ist der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 4. April 1896, Reichsgesetzblatt S. 715, und der Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 4. April 1896, Reichsgesetzblatt S. 732. Der Austausch der Ratifikations-Urkunden in Bezug auf beide Verträge hat zu Berlin am 18. November 1896 stattgefunden. Nach Artt. XX und XXI des Handels- und Schiffahrtsvertrages hört die bisher in Japan ausgeübte Gerichtsbarkeit deutscher Gerichtsbehörden nach Ablauf eines Jahres, nachdem Japan an Deutschland den Wunsch, den Vertrag in Kraft zu setzen, angezeigt hat, jedoch nicht vor dem 17. Juli 1899, auf. Alle ausnahmsweisen Privilegien, Befreiungen und Immunitäten, die bis dahin die deutschen Reichsangehörigen als einen Bestandteil oder einen Ausfluss dieser Gerichtsbarkeit geniessen, erreichen mit dem Tage des vollen Inkrafttretens des Vertrages ihr Ende. Die Gerichtsbarkeit über die deutschen Reichsangehörigen wird dann von den japanischen Gerichten übernommen und ausgeübt werden. Kündigung ist vorbehalten. Mit dem Tage des vollen Inkrafttretens des Vertrages

verliert auch die ganze deutsche Strafgesetzgebung, die zur Zeit noch nach § 4 des Konsulargerichtsgesetzes in Bezug auf Reichsangehörige und Schutzgenossen gilt, in Japan ihre Kraft. — Der Konsularvertrag enthält die Befreiung der Konsularbeamten von der Untersuchungshaft in Übertretungs- und Vergehenssachen, Art. III, und erklärt die Konsulararchive für unverletzlich. Art. VI. Zu Untersuchungshandlungen, Verhaftungen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Vernehmungen und Zwangsakten an Bord von Handelsschiffen in Häfen, in denen ein Konsularbeamter seinen Amtssitz hat, soll dieser von den Landesbeamten zugezogen werden, soweit es sich nicht um die gewöhnlichen zollamtlichen und gesundheitspolizeilichen Besichtigungen handelt. Auch soll den Konsularbeamten Gelegenheit gegeben werden, den bei Abgabe von Aussagen und Erklärungen seitens der Offiziere oder Schiffsleute eines ihrem Lande angehörenden Schiffes zugegen zu sein. Art. XV. — 4. In Bezug auf die Unverletzlichkeit des Konsulatsarchivs[1]) vgl. auch den Vertrag mit der Republik Nicaragua vom 4. Februar 1896 Art. 26, Reichsgesetzblatt 1897 S. 186, und den Vertrag mit dem Oranje-Freistaat vom 28. April 1897, Reichsgesetzblatt S. 93 Art. 7. — 5. Die Erklärung zwischen dem Reiche und Frankreich, betreffend die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis vom 18. November 1896, Reichsgesetzblatt 1897 S. 7, in der Deutschland auf die Geltendmachung des Regimes der Kapitulationen in Tunis verzichtete, hat für das Strafrecht keine Bedeutung mehr, da die deutsche Konsulargerichtsbarkeit in Tunis schon auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1883, Reichsgesetzblatt S. 263, durch Kaiserliche Verordnung vom 21. Januar 1884, Reichsgesetzblatt S. 9, ausser Übung gesetzt worden war. Die Deutschen in Tunis unterstehen den französischen Gerichten und werden nach französischem Strafrechte beurteilt. — 6. Auch die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten vom 15. Februar 1897, Reichsgesetzblatt S. 17, berührt das Strafrecht nicht, da die Unterstellung einiger Anstalten in Egypten unter die deutsche Konsulargerichtsbarkeit nur insoweit erfolgt, als diese Anstalten als Körperschaften in Betracht kommen.

XVII. Zu § 34 (Auslieferungsverträge) S. 65 vgl. 1. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Columbien vom 23. Juli 1892, Reichsgesetzblatt 1894 S. 486. — 2. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Grossbritannien vom 5. Mai 1894, Reichsgesetzblatt S. 525, betreffend die Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Grossbritannischen Majestät. — 3. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 4. April 1896. Zusatzprotokoll, Reichsgesetzblatt 1896 S. 742 Nr. 2 (Meistbegünstigungsklausel bis zum Abschluss eines Vertrages). — 4. Am 31. Dezember 1896 ist zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden ein Auslieferungsvertrag abgeschlossen worden, und es hat am 23. Oktober 1897 zu Berlin die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden stattgefunden. Reichsgesetzblatt 1897 S. 731, 746. Unter dem 21. September 1897 erfolgte dann der Abschluss eines Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden über die Auslieferung zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten einerseits und dem Gebiete der Niederlande, sowie den niederländischen Kolonieen und auswärtigen Besitzungen andererseits. Auch dieser Vertrag wurde am 23. Oktober 1897

[1]) Vgl. den Artikel „Beschlagnahme“ in von Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. I S. 178 Note 1.

zu Berlin ratifiziert. Reichsgesetzblatt S. 747, 753. Dem Inhalte nach stimmen die neuen Verträge in der Hauptsache mit den früheren überein. Das Fehlen der sogenannten Attentatsklausel in den neuen Verträgen fällt auf. Von Einfluss auf Inhalt und Fassung war der Umstand, dass das am 1. September 1886 in Kraft getretene Niederländische Strafgesetzbuch den Unterschied von Verbrechen und Vergehen nicht kennt.

XVIII. Zu § 35, die Bestimmungen des Bundes- und Reichsrechts in Betreff der Begnadigung, S. 65 Zeile 6 des Textes von unten vgl. die Kaiserliche Verordnung vom 5. November 1894, Reichsgesetzblatt S. 529, betreffend Übertragung des (beschränkten) Begnadigungsrechtes auf den gegenwärtigen Statthalter von Elsass-Lothringen.

XIX. Zu 36: „Das besondere Strafrecht der Beamten und die Disziplinarstrafgewalt“ S. 66 vgl. die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1896, Reichsgesetzblatt S. 691, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten. Das Gesetz erstreckt das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 und die dasselbe ergänzenden Gesetze auf die Beamten, welche ihr Diensteinkommen aus den Fonds eines Schutzgebietes beziehen.

XX. Zu § 38. Der Inhalt des Militärstrafgesetzbuches. Vorbemerkungen und die einleitenden Bestimmungen S. 73. Die Verordnung vom 26. Juli 1896, Reichsgesetzblatt S. 669, führte die Militär-Strafgesetze des Deutschen Reiches (mit Wirkung vom 16. November 1896 an) in den Afrikanischen Schutzgebieten ein. Eine Verordnung vom gleichen Tage, Reichsgesetzblatt S. 670, betrifft das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe.

Eine bedeutende Förderung der Rechtseinheit im Deutschen Reiche wird sich aus der Einführung der Militärstrafgerichtsordnung ergeben, über welche nach langen Vorarbeiten und nach Überwindung tiefer Meinungsverschiedenheiten endlich in der letzten Reichstagssession eine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Bundesrat erzielt worden ist. Noch ist eine Schwierigkeit zu überwinden. Bayern glaubt auf Grund der bei der Reichsgründung abgeschlossenen Verträge ein eigenes oberstes Militärgericht beanspruchen zu können. Die Majorität des Bundesrates scheint einer anderen staatsrechtlichen Auffassung zu huldigen. Mag nun schliesslich ein bayerisches Militärgericht zugegeben werden, oder mag sich Bayern mit einem bayerischen Senate im Reichsmilitärgerichte oder mit der Zusicherung einer grösseren Anzahl von bayerischen Mitgliedern des Reichsmilitärgerichts begnügen: mit Zuversicht darf auf die Einigung und auf die Publikation der Militärstrafgerichtsordnung gerechnet werden. Und schon jetzt darf die unbefangene Kritik sagen, dass Deutschland dann um ein gutes Gesetzbuch reicher sein wird.

XXI. Anhang zu § 43 S. 92. Auch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1895 über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen, Reichsgesetzblatt S. 256, hat die deutsche Rechtseinheit erheblich gefördert. Geldstrafen, welche durch deutsche Gerichte, gleichviel auf Grund welcher Strafbestimmungen, erkannt sind, können nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze, § 161, und nach dem Rechtshülfegesetz vom 21. Juni 1869 auch in einem anderen Bundesstaate zur Vollstreckung gelangen, als in dem, in welchem die Verurteilung erfolgte. Für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Abgabenkontraventionen dagegen und für die Vollstreckung von Vermögensstrafen, die nach § 453 der Strafprozessordnung durch polizeiliche Strafverfügung oder nach § 101 der Seemannsordnung durch Bescheid eines Seemannsamtes festgesetzt worden sind, fehlte es an der gesetzlichen Unterlage, wenn diese Durchführung oder Vollstreckung

in einem anderen Bundesstaate erfolgen sollte, als in dem, in welchem die Strafe festgesetzt wurde. Das erwähnte Gesetz vom 9. Juni 1895 hat diese Unterlage in mustergültiger Weise geschaffen und ausserdem die gegenseitige Unterstützung der Bundesstaaten bei Erhebung von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben geordnet.

XXII. Von den Änderungen des Strafgesetzbuches, welche das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche bringen wird, ist oben III Nr. 5 S. 443 die Rede gewesen. Auch das Gesetzbuch selbst wird nicht ohne Einfluss auf das Strafrecht sein. Wo das Strafgesetz die Ergänzung im bürgerlichen Rechte hat, da ist diese Ergänzung vom 1. Januar 1900 an im Bürgerlichen Gesetzbuche zu suchen; so z. B. hinsichtlich des Begriffes der fremden Sache. — Ist freilich nach dem 1. Januar 1900 ein Thatbestand zu beurteilen, der vor diesem Tage vorgekommen, so wird man ihn straflos lassen müssen, wenn nach dem bürgerlichen Rechte der einen oder anderen Zeit ein Merkmal fehlt.[1]) — Von Einfluss wird sodann das Bürgerliche Gesetzbuch durch die Bestimmungen werden, welche bei Gegebensein gewisser Voraussetzungen die Befugnis zum Eingreifen in einen fremden Rechtsgüterkreis gewähren oder einen solchen Eingriff für nicht widerrechtlich erklären. Dahin gehören namentlich die Paragraphen 228—231 und 904, betreffend Notstand und Selbsthülfe. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass das Strafgesetz eine Einwirkung auf ein fremdes Rechtsgut verbietet und bedroht, der gegenüber das Privatrecht den Entschädigungsanspruch versagt. Solche Wunderlichkeit der Gesetzgebung dürfte aber nur da zum praktischen Ausdrucke kommen, wo sie nachweisbar den Gesetzgebern zum Bewusstsein gekommen und von ihnen gewollt war. Insoweit das nicht der Fall, ist es nicht angängig, dass der Strafrichter ein Benehmen als rechtswidrig behandelt, das vom Bürgerlichen Gesetze ausdrücklich für nicht rechtswidrig erklärt worden ist. Wenn das Bürgerliche Gesetzbuch die Tötung eines fremden Hundes, der im Begriffe ist, meinen Hund totzubeissen, für nicht widerrechtlich erklärt (Bürgerliches Gesetzbuch § 228), so darf der Strafrichter dieselbe Handlung nicht als rechtswidrige Sachbeschädigung (Strafgesetzbuch § 303) behandeln, indem er die Anwendung des auf solche Fälle nicht passenden Notstandsparagraphen (Strafgesetzbuch § 54) ablehnt.[2]) Nicht alle Notstandsfälle werden sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche in befriedigender Weise lösen lassen. Der Strafrichter wird aber künftig in vielen Fragen

[1]) Abweichend die in Deutschland herrschende Meinung, vgl. z. B. Entsch. des RG. in Strafs. XXVII Nr. 38. Insoweit aber das Strafgesetz einen Begriff des Privatrechts verwertet, macht es den von diesem Begriffe zusammengefassten Thatbestand zum Verbrechensmerkmal. Die Tragweite der Strafdrohung erweitert sich, wenn die Merkmale des bürgerlichen Rechtsbegriffes vermindert werden; die Strafdrohung wird eingeschränkt, wenn die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechtsbegriffes sich vermehren. Es ist nicht abzusehen, wo die Grenze unter den Verbrechensmerkmalen zu ziehen ist, wenn man die privatrechtlich bestimmten ausscheidet.

[2]) Der Auffassung, dass dem Tierangriffe gegenüber Notwehr in Frage stehe — Binding, Handbuch I S. 735, Olshausen, Bem. 6 zu § 53 (vgl. auch v. Liszt, Die Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuches S. 91) vermag ich mich auch nach wiederholter Prüfung nicht anzuschliessen. Mit dem Ausscheiden des Schuldmomentes auf Seiten des Angreifers entfällt nach meiner Ansicht der Anlass, die Notwehrfälle anders zu behandeln, als die Notstandsfälle. Ich halte an der Ansicht fest, dass die Rechtswidrigkeit im § 53 des Strafgesetzbuches auf den Angreifer zu beziehen sei. Wenn bei Gefahren, die von Wahnsinnigen, Betrunkenen, Irrenden, Kindern drohen, die Entschuldigung der Abwehrverletzung Schwierigkeiten bereitet, und die Vermeidung unerträglicher Bestrafungen nur auf dem Gnadenwege bewirkt werden kann, so ist dafür der Gesetzgeber verantwortlich zu machen, der dem Notstandsparagraphen eine so völlig ungenügende Fassung gegeben hat.

eine sicherere Unterlage für seine Entscheidung haben, als zur Zeit. Es liegt nicht im Plane dieses Buches und seiner Ergänzungen, die Veränderungen, welche sich aus der bürgerlichen Gesetzgebung für das Strafrecht ergeben werden, weiter zu verfolgen.

XXIII. Die Wirkungen des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898, Reichsgesetzblatt S. 345, liegen auf privatrechtlichem Gebiete. Wegen des strafrechtlichen Anlasses des Entschädigungsanspruches ist es angezeigt, über das Gesetz auch an dieser Stelle zu berichten. Die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sind: 1. Erduldung einer Strafe oder eines Strafteiles; 2. ein Wiederaufnahmeverfahren (Strafprozessordnung §§ 399 fg.), in welchem sich die Unschuld des Verurteilten überhaupt oder bezüglich eines gesetzlichen Erschwerungsgrundes ergiebt, oder in welchem dargethan wird, dass ein begründeter Verdacht nicht mehr vorliegt. Blosse Erschütterung des Schuldbeweises genügt nicht. 3. In dem neuen Strafverfahren muss es zu einer Freisprechung oder zu einer Verurteilung aus einem milderen Strafgesetze gekommen sein. 4. Über die Verpflichtung zur Entschädigung wird durch besonderen Beschluss des im Wiederaufnahmeverfahren erkennenden Gerichts entschieden. Nur ein Vermögensschaden (kein anderer, wie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 847) ist in Betracht zu ziehen. Der Beschluss ist nicht zu verkünden, sondern zuzustellen (Strafprozessordnung § 37, Civilprozessordnung § 294 [neu 329] Abs. 3, §§ 208—213 [neu]). Der Beschluss ist nicht selbständig anfechtbar. 5. Ist die Entschädigungspflicht anerkannt, so ist der Staat pflichtig, dem das in erster Instanz erkennende Gericht angehört (beziehungsweise das Reich). 6. Der Anspruch muss binnen drei Monaten vom Tage der Zustellung an bei der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft (Reichsanwaltschaft) angebracht werden. Berechnung der Frist nach § 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Keine Verlängerung und keine Wiedereinsetzung. 7. Die Entscheidung über Existenz und Höhe des Schadens erfolgt zunächst durch die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung (Justizministerium) beziehungsweise durch den Reichskanzler. 8. Gegen die Entscheidung ist Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Die Klage muss binnen drei Monaten von der Zustellung der Entscheidung an bei dem örtlich zuständigen Landgericht erhoben werden. Beklagter ist der Landes- oder Reichsfiskus als solcher, insoweit nicht eine besondere Behörde zu dessen Vertretung durch Verordnung bezeichnet ist. — Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die frühere Verurteilung durch den Verurteilten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt ist. Haben Dritte die Verurteilung rechtswidrig herbeigeführt, so hat die Entschädigung leistende Kasse gegen diese Dritten von Rechtswegen den Anspruch, den der Verurteilte gegen sie hätte erheben können. — Ausser dem Verurteilten haben diejenigen einen Entschädigungsanspruch, denen gegenüber der Verurteilte gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet war. Sie können z. B. verlangen, dass ihnen die Schulden bezahlt werden, die sie gemacht haben, um leben zu können.

XXIV. Zu § 47. Litteratur und Praxis. Von Berner's Lehrbuch ist 1895 die 17., von Hugo Mayer's Lehrbuch 1895 die 5. (völlig umgearbeitete) Auflage erschienen. v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, liegt in 8. Auflage (1897) vor. Von den Grundrissen ist namentlich der „des Gemeinen Deutschen Strafrechts“ von Binding hervorzuheben. Von demselben ist 1896 der zweite, besondere Teil (erste Hälfte) erschienen, der auch den Titel „Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts“ trägt. Das Buch ist für den Lehrenden nicht minder als für den Lernenden, wie für den Praktiker hoch wertvoll. Der erste Teil (Einleitung und allgemeiner Teil) ist 1897 in

5., verbesserter und vermehrter Auflage erschienen. Von den Kommentaren liegt der von Oppenhof in 13. Auflage 1896, der von Olshausen 1897 in 5. Auflage (1463 Seiten) vor. Dazu kommt: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze, herausgegeben und erläutert von Dr. Reinhard Frank (Professor in Giessen), Leipzig (Hirschfeld) 1897, S. X und 474, eine in jeder Beziehung willkommene Bereicherung der kriminalistischen Litteratur, der Praxis nicht minder, wie der Lehre und Schule empfehlenswert.

II. Österreich-Ungarn.

1. Österreich.[1]

Von

Dr. Karl Hiller,

K. K. Regierungsrat und ord. Professor der Rechte an der Universität Graz.

Die Bd. 1 dieses Werkes S. 161 ausgesprochene Erwartung, dass „auf das Inkrafttreten eines neuen österreichischen Strafgesetzes in nächster Zukunft“ — wenn auch nicht mit absoluter Sicherheit im Hinblick auf das Schicksal aller bisherigen Entwürfe — so doch mit grosser Wahrscheinlichkeit zu rechnen sei, hat sich nicht erfüllt. Die Reformarbeit geriet abermals ins Stocken. Zwar wurde der im Jahre 1891 dem Reichsrate vorgelegte Entwurf einem ständigen Ausschusse des Abgeordnetenhauses überwiesen, der diesen vom 3. Oktober 1892 bis zum 5. Juli 1893 in 64 Sitzungen einer sorgfältigen Prüfung unterzog und das Resultat derselben dem Plenum anfangs Oktober 1893 vorlegte. Indessen begannen, nachdem in der Sitzung vom 2. März 1894 die Anträge des Strafgesetzausschusses über die Art der Beratung des Entwurfs angenommen worden, die Beratungen des Entwurfs selbst erst in der Sitzung vom 22. Oktober 1894 und wurden bis zum 4. April 1895 fortgesetzt, in welcher Zeit der erste Teil (allgemeine Bestimmungen) und vom zweiten Teile Hauptstück 1—6 zur Erledigung kamen.

Von da ab trat eine Unterbrechung der Beratungen ein, welche auch in der Folge bis zum Ablaufe dieser Sitzungsperiode des Reichsrates (22. Januar 1897) nicht mehr aufgenommen wurden. Dem bald darauf neugewählten Abgeordnetenhause, dessen (XII.) Session am 27. März 1897 begann, ist seither ein neuer Entwurf nicht vorgelegt worden. Wohl aber erhielt eine im Jahre 1897 vom K. K. Justizministerium eingesetzte Kommission, bestehend aus den Professoren der Universität Wien Dr. Lammasch und Dr. Stooss, sowie dem Sektionsrate des Justizministeriums Dr. Hoegel, den Auftrag, abermals einen neuen Entwurf eines österreichischen Strafgesetzes auszuarbeiten.

Zur Gesetzgebung und Litteratur des österreichischen Strafgesetzes ist seit 1893 nachzutragen:

---

[1]) Über die österreichische Strafgesetzgebung der letzten Jahre vgl. auch die fortlaufenden Mitteilungen im Annuaire de législation étrangère Bd. 24 S. 278 fg. für 1893/94; Bd. 25 S. 250 fg. für 1894/95 und im Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin Bd. 1 S. 490—502 (Jovaovic über die Kodifikationen in Kroatien und Slavonien); Bd. 2 S. 347 fg. (Schiff über Gesetzgebung im Jahre 1895).

I. Gesetzgebung.

1. Gesetz vom 26. Dezember 1895 (Reichsgesetzblatt Z. 197) betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie. Verordnung des Justizministeriums vom 29. Dezember 1895 (Reichsgesetzblatt Z. 198) zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1895. — 2. Gesetz vom 16. Januar 1896 (Reichsgesetzblatt Z. 89 von 1897) betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. — 3. Gesetz vom 25. Oktober 1896 (Reichsgesetzblatt Z. 220) betreffend die direkten Personaleinkommensteuern. — 4. Gesetz vom 11. Januar 1897 (Reichsgesetzblatt Z. 30) betreffend den Schutz von Erfindungen. — 5. Gesetz vom 21. Januar 1897 (Reichsgesetzblatt Z. 27), womit strafrechtliche Bestimmungen in Bezug auf das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte erlassen werden.

II. Litteratur.

Zucker, Dr. Alois, Die Polizeiaufsicht nach österreichischem Rechte u. s. w. Prag 1894. Derselbe, Über die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend in Österreich. 1894. Fürstl, Die strafrechtlichen Nebengesetze des österreichischen Rechts. 1894. 3 Hefte. Janka, Das österreichische Strafrecht. 3. Aufl. von Dr. Friedrich Ruef. 1894. Finger, Das Strafrecht, systematisch dargestellt (Kompendien des österreichischen Strafrechts. Berlin, Heymanns Verlag). 2 Bde. 1894, 1895. Zucker, Einige dringende Reformen der Strafrechtspflege, 1896. Hoegel, Straffälligkeit und Strafzumessung. 1897. Ferner die in der Fortsetzung der Bd. 1 S. 157—158 genannten Zeitschriften enthaltene monographische Litteratur. — Von den den Strafgesetz-Entwurf (Reg.-Vorl. 1891, Ausschuss-Entw. 1893) betreffenden kritisch-kriminalpolitischen Schriften sind ausser den in den Zeitschriften erschienenen folgende zu nennen: Friedmann, Zur Reform des österreichischen Strafrechts. Wien 1891. Lammasch, Diebstahl und Beleidigung, rechtsvergleichende und kriminalpolitische Studien u. s. w. Wien 1893. Ferner die zuerst in der Allg. Österr. Gerichtszeitung publizierten, dann selbständig als Separatabdrücke erschienenen Abhandlungen von Lammasch: „Studien zum Strafgesetzentwurfe", Wien 1891; „Das Werk des Strafgesetzausschusses", Wien 1893 und: „Vorschläge zur Revision des Strafgesetzentwurfs", Wien 1894. Von der Manz'schen Textausgabe des Strafgesetzes von 1852 ist 1897 die 18. Auflage erschienen. Die Sammlung der „Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Kassationshofes" ist fortgesetzt in den bis Ende 1897 erschienenen Bänden 12—15.

2. Ungarn.[1]

Von

Dr. Ladislaus Fayer,

Professor in Budapest.

I. Das ungarische Strafgesetzbuch hat seit den 18 Jahren seiner Wirksamkeit immerwährend grosse Kämpfe zu bestehen. Zu Beginn der achtziger Jahre wurde die öffentliche Meinung Ungarns durch Verübung mehrerer grausamer Verbrechen irritiert und unser Strafensystem erwies sich als nicht streng genug, um den Gemütern Beruhigung zu verschaffen. Später — gegen Ende des Jahrzehnts — machte sich auch bei uns, wie in ganz Europa, plötzlich ein Umschwung zur milderen Tendenz wahrnehmbar, welche seitdem unseren Strafkodex ständig bestürmt.

---

[1]) Mitteilungen über die Strafgesetzgebung und Strafrechtslitteratur Ungarns in den letzten Jahren sind enthalten im Annuaire de législation étrangère Bd. 23 S. 246 fg. (für 1893), Bd. 24 S. 319 fg. (für 1894), Bd. 25 S. 326 fg. (für 1895) und im Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin Bd. 2 S. 389 fg. (für 1895), Bd. 3 S. 616 fg. (für 1896).

Im Monat Mai 1888, also genau zur selben Zeit, als in Belgien das bahnbrechende Gesetz, betreffend die bedingte Verurteilung, geschaffen wurde, forderte der ungarische Justizminister von den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und den Advokatenkammern Gutachten darüber, ob einzelne Bestimmungen des Strafkodex auf dem Wege der Nachtragsgesetzgebung eine Korrektur erheischen, und bejahenden Falls: welche diese verbesserungsbedürftigen Bestimmungen sind. Auf Grund der eingelangten Gutachten kam der erste Novellenentwurf zu Stande, der indess von der Fachkritik wegen seines zu eng begrenzten Rahmens ungünstig aufgenommen wurde. Eine Fachkommission erweiterte ihn beträchtlich, und nach einer gründlichen Umarbeitung nahm der Entwurf folgende Abänderungen des Strafgesetzbuches in Aussicht:

1. Die bedingte Verurteilung wird bei den minder schweren strafbaren Handlungen jener Personen eingeführt, welche das 20. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. (Die Altersgrenze wurde entgegen dem Standpunkte der Fachkommission vom Justizministerium nachträglich aufgestellt.) 2. Die Geldstrafe kann auch ratenweise entrichtet werden. 3. Die ganze erlittene Untersuchungshaft wird auf die erkannte Freiheitsstrafe angerechnet. 4. Die Vererblichkeit des Antrages ist angenommen. 5. Das Verbrechen der Gewaltthätigkeit gegen die Behörde wird zu einem Vergehen umgestaltet. 6. Die Nötigung, die eidlich nicht bekräftigte Zeugenaussage und die Kuppelei werden für strafbar erklärt. 7. Die Strafe des qualifizierten Diebstahls, welche in den Richterkreisen zu vielfachen Klagen Anlass gab, wird bedeutend herabgemindert, hingegen die Strafe des Diebstahls und der Unterschlagung über 1000 fl. auf zehn Jahre Maximum erhöht. 8. Die Kodifizierung der Selbsthülfe wird versucht. 9. Die Frage der Fälschung von Schulzeugnissen, welche zu mannigfachen Kontroversen Anlass bot, wird geregelt. 10. Schliesslich erweitert die Novelle den Begriffskreis des Munddiebstahls dadurch, dass sie auch einzelne Fälle des Einbruch- und Einsteigediebstahls hierher einbezieht.

Justizminister Szilágyi unterbreitete im Jahre 1892 dem Abgeordnetenhause den Regierungsentwurf der Novelle zum Strafgesetzbuch. Nachdem aber die Vorlage längere Zeit nicht zur Verhandlung gelangt war, wurde sie von Szilágyi's Nachfolger Erdély mit der Erklärung zurückgenommen, dass die Abänderungen des Strafgesetzbuches noch beträchtlich vermehrt werden sollten. (Es handelt sich vornehmlich um die Herabsetzung der Minimalgrenze der Strafsätze.)

Seit dieser Zeit wurde aber kein Entwurf publiziert, indem die Kodifikation der Strafprozessordnung und die parlamentarische Durchberatung derselben die Kodifikationsabteilung des Justizministeriums ganz in Anspruch nimmt.

II. Einen charakteristischen Zug unserer Rechtsprechung bildet der Objektivismus; dieselbe weicht hierin wesentlich von der deutschen Praxis ab, welche seit einem Jahrzehnt dem Subjektivismus huldigt.

In der ungarischen Litteratur herrscht ebenfalls die objektivistische Auffassung vor.

Auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes übte bis zum Jahre 1893 Karl Csemegi, der Verfasser des Strafgesetzbuches, grossen Einfluss aus. Er hatte ungefähr die Stellung, wie Buri beim deutschen Reichsgericht. Im Jahre 1893 ging Csemegi in den Ruhestand und wirkt seitdem in der Litteratur und im Juristenverein, dessen Präsident er seit dem Bestehen des Vereins ist.

Von den erschienenen Werken soll vor allem erwähnt werden die zweite Auflage des dreibändigen Kommentars von Illés und das Handbuch des Strafrechts vom Schreiber dieser Zeilen. Monographieen: Die Lehre von der Thäterschaft und Teilnahme (A tettesség és részesség tana) von Wlassics in zweiter

Auflage; die Konkurrenz (A bünhalmazat) von Finkey; der Bankbruch (A csalárd és vétkes bukás) von Heil; der Diebstahl (A lopás) von Heil.

Ausser diesen erschienen in den juridischen Fachblättern „Jogtudományi Közlöny", „Büntetöjog Tára", „Ügyvédek Lapja" und „Jog" noch zahlreiche Arbeiten, welche das Strafrecht und das Gefängniswesen behandeln.

Vom Standpunkte der Geschichte der Kodifikation des ungarischen Strafrechts hat der Beschluss der ungarischen wissenschaftlichen Akademie Bedeutung, die Materialien der 1843er ungarischen Strafgesetzentwürfe, welche man bisher nur wenig kannte, zu publizieren. Schreiber dieser Zeilen wurde mit der Redaktion betraut. Die ersten zwei Bände sind jüngst erschienen; ein dritter Band folgt.[1])

Ungefähr vor fünf Jahren wurde bei uns die Entdeckung gemacht, dass die bedingten Verurteilungen im alten ungarischen Recht häufig angewendet wurden. Seitdem gelang es, eine ganze Menge solcher Urteile aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert ans Tageslicht zu ziehen.[2]) Heute betrachtet man die bedingte Verurteilung in der ungarischen Rechtslitteratur nicht mehr als eine Einrichtung, welche erst eingeführt werden müsste, sondern als eine, welche im ungarischen Rechtsleben wiederhergestellt werden soll. Es ist nur zu bedauern, dass die Restitution lange auf sich warten lässt.

III. Von den neueren Gesetzen sind speziell folgende hervorzuheben[3]): Der XXIII. Gesetzartikel vom Jahre 1893 normiert neben dem Strafgesetzbuch Übertretungssanktionen betreffs der Bereitung und des Verkaufs der Kunstweine. — Der XXXIV. Gesetzartikel 1893 enthält ebenfalls Übertretungssanktionen bezüglich der Verletzung der Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Fabrikarbeiter gegen Unfälle. — Der XII. Gesetzartikel 1894 bestraft wegen Felddiebstahls mit Geldstrafe bis 100 fl. denjenigen, der Wirtschaftserzeugnisse von Obstgärten, Weinbergen oder Feldern entwendet, oder das noch nicht vom Boden getrennte Erzeugnis eines anderen unbefugt wegnimmt, insofern der Wert der Sache den Betrag von 30 fl. nicht übersteigt. Ein älteres Gesetz enthält eine ähnliche Bestimmung über den Forstdiebstahl. — Der XXVI. Gesetzartikel 1894 regelt die geschäftsmässigen oder öffentlichen Wetten und die Vermittelung der gegenseitigen Wetten (bookmaker, totalisateur); das Gesetz enthält jedoch zumeist fiskalische und polizeiliche Bestimmungen und berührt die strafrechtliche Seite der Frage nicht. — Im Sinne des XXXI. Gesetzartikels 1894 über das Eherecht finden die von den Urkundenfälschungen handelnden Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf die bei der Eheschliessung mitwirkenden Standesbeamten Anwendung. Einer Strafe verfällt auch jener Seelsorger, der die kirchliche Einsegnung der Ehe vornimmt, bevor die Parteien den Beweis erbracht haben, dass sie die Ehe vor dem Standesamte bereits geschlossen haben. — Der XXXVII. Gesetzartikel 1895 betrifft die Erfindungspatente, und werden die Strafbestimmungen und das Verfahren in einem besonderen Abschnitte behandelt.[4]) — Der XLVI. Gesetzartikel 1895 enthält bezüglich der Fälschung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen neben dem Strafgesetzbuch polizeiliche Bestimmungen.

---

[1]) Die Entwürfe sind skizziert in den Mitteilungen der I. K. V. Bd. VI S. 317 fg. und im Gerichtssaal Bd. II S. 55.

[2]) Von diesen Urteilen wurden einige in wortgetreuer Übersetzung von Gruber und Berczeli in den früheren Bänden der Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung veröffentlicht.

[3]) Wegen der früheren Gesetze vgl. die Darstellung von Wlassics in Bd. I S. 176.

[4]) Alle diese Gesetze wurden teils in extenso, teils im Auszuge in den betreffenden Jahrgängen des von der Société de législation comparée zu Paris herausgegebenen Annuaire de législation étrangère veröffentlicht.

III. Die Niederlande.[1]

Von

Dr. G. A. van Hamel,

Professor in Amsterdam.

I. An Neuerungen auf dem Gebiete der allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften sind folgende Bestimmungen zu erwähnen.

1. Das Gesetz vom 15. April 1896 (Gesetzblatt Nr. 70) über die Prozesskosten in Strafsachen schafft die Verpflichtung des Verurteilten zur Kostentragung ab und bürdet sie dem Staate auf. Massgebend waren hierbei für den Gesetzgeber: die auf Zufälligkeiten (Wohnort der Zeugen und Parteien u. s. w.) beruhende Ungleichheit der Kosten in den einzelnen Prozessen, die Seltenheit der Möglichkeit der Beitreibung vom Verurteilten, endlich die Unmenge von Arbeit, die zur Erreichung dieses unbedeutenden Erfolges aufgewendet werden muss.

2. Auf Grund einer Königlichen Verordnung vom 19. Februar 1896 (Gesetzblatt Nr. 29) sind Strafregister eingerichtet, die von der Gerichtsschreiberei des Landgerichts des Geburtsortes des Verurteilten geführt werden. Aufgenommen werden die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen (misdrijven), wegen Landstreicherei und Bettelei, endlich, sofern auf Überweisung ins Arbeitshaus erkannt ist, wegen öffentlicher Trunkenheit. Auszüge werden nur an Justizbeamte im Interesse der Rechtspflege, nicht auch an Dritte oder den Verurteilten selbst verabfolgt. Für Verurteilte, die im Auslande geboren sind oder deren Geburtsort unbekannt ist, wird das Strafregister im Centralbureau des Justizministeriums geführt.

3. Durch Königliche Verordnung vom 22. Februar 1896 (Gesetzblatt Nr. 2) ist das anthropometrische Signalement nach dem System Bertillon eingeführt. Es wird aufgestellt a) für grossjährige (über 23 Jahre alte) Personen, die zu Gefängnis von mindestens sechs Monaten oder wegen Landstreicherei, Bettelei oder öffentlicher Trunkenheit zu Arbeitshaus verurteilt sind; b) für die wegen Verbrechen oder Vergehen (misdrijven), wegen Bettelei, Landstreicherei oder öffentlicher Trunkenheit Angeklagten, soweit die Staatsanwaltschaft oder die militärische Strafverfolgungsbehörde es im Interesse der Rechtspflege für angezeigt hält. Die Ausfüllung der Karten geschieht nach den vom Justizministerium festgestellten Grundsätzen in den Strafgefängnissen, Arresthäusern und Arbeitshäusern sowie in den Polizeibureaux von Amsterdam, Rotterdam und dem Haag. Sie werden an die Gerichtsschreiberei desjenigen Landgerichts, in dessen Bezirk der Geburtsort der Person liegt, und desjenigen, in dessen Bezirk das Signalement aufgenommen ist, ausserdem an das Centralbureau des Justizministeriums geschickt.

II. Von den Spezialgesetzen strafrechtlichen Inhalts seien an dieser Stelle vermerkt: 1. Die neue Konkursordnung vom 30. September 1893 (Gesetzblatt Nr. 140) abgeändert durch Gesetz vom 6. September 1895 (Gesetzblatt Nr. 155), in Kraft seit 1. September 1896; 2. Markenschutzgesetz vom 30. September 1893 (Gesetzblatt Nr. 146); 3. Gesetz vom 20. Juli

---

[1]) Vgl. auch die fortlaufenden Berichte im Annuaire de législation étrangère Bd. 23 S. 400 fg. (über die Gesetzgebung von 1893), Bd. 24 S. 532 fg. (1893/94), Bd. 25 S. 467 fg. (1895), sowie im Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkwirtschaftslehre zu Berlin Bd. 2 S. 341, 342 (Gesetze aus dem Jahre 1895), Bd. 3 S. 571 fg. (1896).

1895 (Gesetzblatt Nr. 138) zur Abänderung des Gesetzes über die Frauen- und Kinderarbeit; 4. Gesetz vom 6. September 1895 (Gesetzblatt Nr. 137) über die Schutzvorkehrungen in Fabriken und Werkstätten; 5. Wahlgesetz vom 7. September 1896 (Gesetzblatt Nr. 154); 6. Gesetz vom 15. April 1896 (Gesetzblatt Nr. 69) über die Benutzung von Dampfmaschinen. — In Vorbereitung sind Gesetzentwürfe über die Entlassung aus der väterlichen Gewalt, über die Zwangserziehung und über die jugendlichen Verbrecher.

III. Die Kolonieen. Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches für die Europäer in Niederländisch-Ostindien auf der Grundlage des niederländischen Strafgesetzbuches ist durch Königliche Verordnung vom 12. April 1898 im Gesetzblatte (Nr. 30) und ebenso bereits im Niederländisch-Indischen Gesetzblatte publiziert worden. (Buchausgabe bei Gebr. Belinfante im Haag und G. Kolff & Co. in Batavia.) Die Einführung wird nicht vor der Ausarbeitung des Strafgesetzbuches für die Eingeborenen und der Einführungsverordnungen erfolgen.

IV. Die skandinavischen Länder.

1. Dänemark.[1]

Von

Eyvind Olrik

in Kopenhagen.

Was in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Gesetzgebung zum Abschluss gebracht worden ist, hat im ganzen keinen durchgreifenden Einfluss auf die Physiognomie der dänischen Strafgesetzgebung gehabt. Von Gesetzen vorwiegend strafrechtlichen Inhalts sind folgende zu erwähnen:

1. Das Gesetz vom 11. Mai 1897 enthält eine beachtenswerte Schärfung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Gewaltthätigkeiten gegen schuldlose Personen.[2]) Als schuldlose Person (sageslös Mand) wird in dieser Verbindung derjenige bezeichnet, dessen Verhalten zu der verübten Gewalt keinen begründeten Anlass gegeben hat. Thätlichkeiten gegen solche Personen werden, selbst wenn sie keine Wunde oder keinen anderen Schaden hinterlassen, im Wege der öffentlichen Anklage verfolgt, sofern sie eine Störung des öffentlichen Friedens bewirkten oder mit Übertretung von Polizeimassregeln, mit Eindringen in die Wohnung oder das Besitztum des Angegriffenen oder in eine sonstige Lokalität, wo er seine gesetzmässige Wirksamkeit hat, oder mit Weigerung, dieselbe zu verlassen, verbunden gewesen sind. Jedoch wird die Verfolgung auf Begehren des Verletzten eingestellt. Thätlichkeiten der oben beschriebenen Art gegen schuldlose Personen werden, wenn die Handlung von Hang zu rohem und gewaltsamem Verfahren Zeugnis ab-

[1]) Über die dänische Strafgesetzgebung und Strafrechtslitteratur vgl. ausserdem: Annuaire de législation étrangère Bd. 24 S. 707 fg. (Gesetze aus 1894) und Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin Bd. 2 S. 216—221 (für 1895), Bd. 3 S. 359—363 (für 1896).

[2]) Der Wortlaut des Regierungsvorschlages, der jedoch im Reichstage nicht wenig geändert wurde, findet sich nebst den Motiven in den Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung Bd. 6 S. 210 fg.

legt, und der Betreffende früher wegen Thätlichkeit mit höherer Strafe als Geldstrafe gestraft ist, mit Zwangsarbeitstrafe bis zu sechs Monaten statt mit Gefängnis oder Geldstrafe gestraft. Bei Festsetzung der Dauer der Zwangsarbeit wird besondere Rücksicht darauf genommen, ob die Thätlichkeit von mehreren gemeinschaftlich verübt ist. Bei schwereren Thätlichkeiten (§§ 201—203 des Strafgesetzbuches) gegen schuldlose Personen kann Zwangsarbeitstrafe bis zu sechs Monaten zur Anwendung gebracht werden, wenn die Strafe sonst Gefängnis oder Geldstrafe nicht übersteigen würde.

2. Das Gesetz vom 1. März 1895 enthält gewisse Veränderungen des Gesetzes vom 10. April 1874 über Vorkehrungen gegen die Ausbreitung der venerischen Ansteckung. Es wird Frauenzimmern unter 18 Jahren verboten, in öffentlichen Häusern Aufenthalt zu nehmen (§ 1), und die Befugnis der Polizei, einem unter ihrer Aufsicht stehenden Frauenzimmer Aufenthalt in einem solchen aufzuerlegen, wird aufgehoben (§ 2). Dagegen wird die Befugnis des Polizeidirektors, solchen Frauenzimmern für die Übertretung der für ihr Betragen festgesetzten Regulativen gewisse Strafen zuzudiktieren, bis zu drei Monaten Zwangsarbeit oder Gefängnis bei Wasser und Brot in 3×5 Tagen, erweitert. Dieselbe Strafe wird für Übertretung von § 1 angewandt — sowohl gegenüber den betreffenden Frauenzimmern, als denjenigen gegenüber, die sie in ihr Haus nehmen —, ebenso für Veranstaltung oder Zulassung von Trinkgelagen in den Wohnungen der unter polizeilicher Aufsicht stehenden Frauenzimmer, für Ausschänken von Getränken (an die Besuchenden) trotz des Verbotes der Polizei u. s. w.

3. Gesetz vom 23. April 1897 (dreijährige Erneuerung der Gesetze vom 9. April 1891 und 1. April 1894) über die Untersuchung der Lebensmittel. Es wird da in § 6 (sofern der Vorfall nicht unter andere Bestimmungen des Strafgesetzes gehört, besonders unter dessen § 278, 1⁰) Gefängnisstrafe angedroht 1. gegen den, der des Vertriebes wegen betrügerisch Lebensmittel nachmacht oder verfälscht oder 2. verdorbene Lebensmittel einer Behandlung unterwirft, die darauf berechnet ist, ihren verdorbenen Zustand zu verbergen; 3. gegen den, der, wissend dass ein Stoff einer von den obengenannten Behandlungen unterworfen war, ihn als Nahrungsmittel, ohne Angabe seiner besonderen Beschaffenheit, feilbietet. Unter besonders mildernden Umständen kann für ein zum erstenmal begangenes Vergehen die Strafe in Geldstrafe verwandelt werden. Diese Bestimmung wirkt insoweit als eine Verschärfung des Strafgesetzes, als mehrere dieser Fälle sonst unter die milderen Strafrahmen in § 278, 2⁰, bez. in § 257 oder § 256 des Strafgesetzes gehören oder straffrei sein würden. Das Gesetz bestimmt zugleich, dass die im Strafgesetz § 290, Nr. 3 festgesetzte Geldstrafe für Unachtsamkeit beim Feilbieten von Waren, bei denen giftige oder ähnliche gefährliche Stoffe verwendet sind, unter erschwerenden Umständen zu Gefängnis erhöht werden kann.

4. Polizeigesetz vom 11. Mai 1897 für die Staatseisenbahnen.

Von den übrigen Gesetzen, deren eigentliche Bedeutung nicht auf strafrechtlichem Gebiete liegt, können folgende erwähnt werden:

5. Das Gesetz vom 14. April 1893 enthält zahlreiche präventive Bestimmungen, dahin zielend, der Ausbreitung ansteckender Krankheiten bei den Haustieren vorzubeugen. Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 500 Kronen gestraft (Verdoppelung im Wiederholungsfall).

6. Das Gesetz vom 27. April 1894 hat im Interesse des öffentlichen Umsatzes Strafe für den Gebrauch unrichtiger Bezeichnungen von Waren

festgesetzt.[1]) Bei Wiederholung und unter erschwerenden Umständen kann die Strafe auf Gefängnis erhöht werden; sonst ist sie Geldstrafe bis zu 2000 Kronen.

7. Das Sprengstoffgesetz vom 1. April 1894 trifft verschiedene präventive Bestimmungen hinsichtlich der Zubereitung, Verhandlung, Einführung, Aufbewahrung und Beförderung von Sprengstoffen. Das Gesetz bestimmt daher (§ 11) eine Strafe von Zuchthausarbeit nicht unter acht Jahren, eventuell sogar Todesstrafe für den, der vorsätzlich mit Hülfe von Sprengstoffen Zerstörung oder Beschädigung unter solchen Umständen verursacht, dass er einsehen musste, dass er das Leben anderer dadurch gefährdet, oder wenn er sie benutzt, um Aufruhr, Plünderung oder andere solche Störungen der bürgerlichen Ordnung zu veranlassen oder um bedeutende Zerstörungen zu verursachen. Wenn sonst Schaden oder Beschädigung an der Person oder dem Eigentum anderer durch Benutzung von Sprengstoffen verursacht wird und der Fall nicht unter irgend welche strengere Bestimmungen gehört, so ist die Strafe, wenn absichtlich gehandelt ist, Besserungshausarbeit oder Gefängnis und, wenn unachtsam gehandelt ist, Geldstrafe oder Gefängnis. Andere Übertretungen des Gesetzes werden — gleichfalls mit genanntem Vorbehalt — mit Geldstrafe von 50 bis zu 1000 Kronen gestraft oder, namentlich im Falle von wiederholter Übertretung, mit einfachem Gefängnis. — Das Gesetz ist im ganzen sehr massvoll und keineswegs durch anarchistische Bewegungen, die man in Dänemark überhaupt nicht kennt, veranlasst.

8. Von nicht geringer sozialer Bedeutung ist ein Gesetz vom 13. April 1894 über die kraft Gesetzes eintretende Rehabilitation. Während Personen, die wegen einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung bestraft sind, früher nur Aussicht hatten, die Rehabilitation durch eine administrative Bewilligung zu erreichen (Gesetz vom 3. April 1868), ist nun festgesetzt, dass solche Personen, sofern die Strafe für ein zum erstenmal begangenes Vergehen auferlegt ist und nicht schwerer als Gefängnis bei Wasser und Brot war, in den vollen Besitz der Rechte, die sonst durch Rehabilitation erreicht wurden, eintreten, wenn mindestens zehn Jahre seit der Fällung des Urteils vergangen sind und der Betreffende sich im Inlande aufgehalten hat und nicht von neuem wegen einer solchen Handlung bestraft ist. Eine schriftliche Erklärung über die so erlangte Rehabilitation wird auf Wunsch des Betreffenden von der zuständigen Behörde ausgestellt.

9. Am 8. Mai 1894 ist ein neues Jagdgesetz erlassen worden, das nebst eingehenden Bestimmungen über das Jagdrecht und die Schonzeit, in Kap. III eine Reihe von Strafbestimmungen enthält. Bemerkenswert ist die Verwirkung der angewandten Jagdgerätschaften und Hunde bei der dritten Bestrafung wegen ungesetzlicher Jagd. Die Ausübung der Jagd von mehreren im Verein wird immer als erschwerender Umstand betrachtet. Wenn Kinder zwischen 10 und 15 Jahren mit Wissen der Eltern oder Vormünder das Gesetz übertreten, werden diese selbst als Thäter bestraft.

10. Nach dem Gesetz vom 15. Februar 1895 kann in Ländern, wo die dänischen Staatsangehörigen nicht der Jurisdiktion des Landes unterstellt sind, dem dänischen Konsul gerichtliche und amtliche Gewalt beigelegt werden. Der Konsul ist dadurch unter anderem innerhalb seines Distrikts kompetenter Richter in allen Strafsachen gegen Dänen oder Personen unter dänischem

[1]) Dagegen sind die Regeln über den privatrechtlichen Schutz der Warenmarken und über die Strafe für Übertretung der Warenmarkengerechtsame im Gesetz vom 11. April 1890 enthalten. Auch sei bemerkt, dass das Patentwesen durch ein Gesetz vom 13. April 1894 geordnet ist.

Schutz. Der § 8 setzt weiter für die Strafsachen fest: Die Behandlung und Erkenntnis des Falles geht nach dänischem Gesetz und Recht vor sich. Der Konsul hat die Befugnisse eines Untersuchungsrichters. Dem Angeklagten soll Gelegenheit gegeben werden, sich zu verteidigen. Ist er verhaftet, so hat er das Recht, sich mit einem Rechtskundigen oder einer anderen Person zu beraten, jedoch, solange die Untersuchung dauert, unter der nötigen Kontrolle. Eine vorgenommene Verhaftung muss gleich an das Ministerium des Äussern gemeldet werden. Der Konsul soll, falls er findet, dass eine höhere Strafe als Geldstrafe von 200 Kronen angewendet werden muss, zur Verurteilung zwei Beisitzer zuziehen. Finden der Konsul und die Beisitzer, dass eine höhere Strafe als 6 Monate Gefängnis nötig ist, so muss der Fall vom Kriminalgericht in Kopenhagen erledigt werden; auch kann der Angeklagte dies verlangen, wenn er zu einer höheren Strafe als Geldstrafe verurteilt ist. — Zu diesem Gesetz ist eine Ausführungsverordnung vom 1. September desselben Jahres ergangen.

11. In dem Gesetz vom 1. März 1895 betreffend die Aufsicht über Pflegekinder, das ein früheres Gesetz vom 20. April 1888 ersetzt, wird unter anderem Geldstrafe festgesetzt, wenn jemand ohne öffentliche Erlaubnis ein Kind unter 14 Jahren gegen Bezahlung aufnimmt oder als Pflegekind bei sich hat, oder wenn derjenige, der im Besitz einer solchen Erlaubnis ist, einige der der Kontrolle wegen vorgeschriebenen Anmeldungen zu machen unterlässt.

12. Gesetz vom 10. April 1895 verbietet bei Strafe den Verkauf oder das Ausbieten zum Verkauf von Anteilen an ausländischen Prämienobligationen, wie auch die Kolportage von solchen zum Verkaufszweck verboten ist.

13. Ein neues Strandungsgesetz vom 10. April 1895 löst die frühere Verordnung vom 28. Dezember 1836 ab. Die verschiedenen Strafbestimmungen des Gesetzes schliessen sich an eine Reihe von eingehenden Vorschriften über die Pflichten, die in Strandungsfällen den Strandvögten und anderen obliegen, über öffentlichen Beistand bei Strandungen, über Bergungsvereine u. s. w. —

Endlich kann bemerkt werden, dass das vorläufige Gesetz vom 13. April 1886 (siehe die Strafgesetzgebung der Gegenwart Bd. I S. 222, französische Ausgabe Bd. I S. 465) durch einen Beschluss des Volksthings April 1894 beseitigt ist.

Aus den vorbereitenden Gesetzgebungsarbeiten muss besonders ein Gutachten hervorgehoben werden, das die Staatsaufsicht über die Kindererziehung betrifft (1895); dasselbe ist von einer von dem damaligen Kultusminister Dr. Goos niedergesetzten Kommission abgegeben. Es wird von der Kommission ausgesprochen: 1. dass Strafe jungen Verbrechern gegenüber nicht nur eine intellektuelle Entwickelung voraussetzen muss, sondern auch eine solche moralische Entwickelung, dass sie für die Strafe reif sind; 2. dass sittlich verkommene oder dem sittlichen Verderben ausgesetzte Kinder der Erziehung durch Staatsanstalten (Zwangserziehung) übergeben werden können, selbst wenn sie noch keine strafbare Handlung begangen haben. Es wird deswegen nicht allein vorgeschlagen, das kriminell zurechnungsfähige Alter bis zum vollendeten 15. Jahre hinauszuschieben, sondern auch Zwangserziehung statt oder in Verbindung mit Strafe bei Personen zwischen 15 und 18 Jahren anzuwenden. Mit diesem Gedanken als Grundlage hat die Kommission erstens einen „Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung von verbrecherischen und verwahrlosten Kindern und jungen Personen“ ausgearbeitet und zweitens einen Vorschlag zu dementsprechenden Veränderungen im Strafgesetze gemacht. Endlich liegt ein selbständiger, von einem der Kommissionsmitglieder, Professor C. Torp, ausgearbeiteter „Entwurf eines Gesetzes über Strafen für junge Verbrecher“ vor. Wer näheres über diese Entwürfe, die in mehrerer Hinsicht

grosses kriminalistisches Interesse darbieten, erfahren will, muss auf die Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung Bd. VI S. 143 fg. verwiesen werden. Leider sind die Aussichten auf eine praktische Durchführung des Kommissionsentwurfes nicht besonders gross.

Die Prostitutionsfrage ist von einer Regierungskommission, die im Herbste 1897 ihr Gutachten abgegeben hat, behandelt worden. Über die weitere Behandlung kann noch nichts gesagt werden.

Noch kann bemerkt werden, dass eine Umgestaltung der ganzen Rechtspflege von einer 1892 niedergesetzten Kommission in Erwägung gezogen wird; dieselbe hat jedoch ihr Gutachten noch nicht abgegeben.

Während die genannten Materien eine Behandlung im Reichstage noch nicht erreicht haben, hat der Justizminister im Herbste 1897 einen Gesetzvorschlag vorgelegt, der die Einführung bei uns — vorläufig jedoch nur in Kopenhagen — der im deutschen und norwegischen Rechte gekannten „Strafverfügung“ (forelöbigt Bödepaaläg, norwegisch: Foreläg) beabsichtigt. Dem Vorschlage nach sind jedoch dieser Institution, die der Polizei überhaupt nur eine Befugnis bieten, nicht aber eine Pflicht auferlegen soll, in mehreren Richtungen engere Grenzen gezogen, als in den genannten Gesetzgebungen. Namentlich ist ihre Anwendung auf Polizeiübertretungen beschränkt, für die Geldstrafe von höchstens 40 Kronen verwirkt ist; und wenn der Beschuldigte nicht innerhalb drei Tagen die Strafverfügung angenommen hat, wird die Sache zur gerichtlichen Entscheidung verwiesen.

Litteraturergänzung.[1])

I. Strafrechtliches: Tyge Bang, Om Forholdet mellem Straffelovens §§ 176 og 185 (Über das Verhältnis zwischen den §§ 176 und 185 des Strafgesetzbuches), UfR 1894. J. F. Utke Dam, Om Berigelsesforbrydelser (Über Bereicherungsvergehen), UfR 1894. A. Goll, Den betingede Straffedom (Das bedingte Strafurteil), TfF 1893. Die Frage über die bedingten Strafurteile ist ebenfalls auf dem in Stockholm 1896 gehaltenen nordischen Juristentag erörtert worden (Auszug der Verhandlungen u. a. in TfF 1897). C. Goos, Den danske Strafferet. Speciel Del (Das Dänische Strafrecht. Besonderer Teil) I—III, Kbh. 1895—96. R. S. Gram, Bemärkninger om den saakaldte Pryglestraf (Bemerkungen über die sogenannte Prügelstrafe), TfF 1894. St. Grundtvig, Dödsdommene i Danmark 1866—1892 (Die Todesurteile in Dänemark 1866—1892), Kbh. 1893. Carl Herold, Forholdet mellem det juridiske og det sociologiske Synspunkt for Straffen (Das Verhältnis zwischen dem juristischen und dem soziologischen Gesichtspunkte der Strafe), TfF 1891. Derselbe, Bemerkungen über das Rechtsprinzip der Strafe. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. XII. Alexander Kraft, Rettens Forhold til den praktiske Moral (Das Verhältnis des Rechts zu der praktischen Moral), Kbh. 1892. Derselbe, Om Straffens Fuldbyrdelse (Über die Vollziehung der Strafe), Kbh. 1894. H. Munch-Petersen, Fallent contra Kreditorer, UfR 1898. C. V. Nyholm, Ministeransvarlighed i det konstitutionelle Kongedömme (Verantwortlichkeit der Minister in dem konstitutionellen Königtum), TfR 1895. Eyvind Olrik, Om Sondringer indenfor Forbryderne (Über die Einteilung der Verbrecher), TfR 1893 (Auszug in der Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft Bd. XIV). Derselbe, Nogle Bemärkninger om Aarsager til Forbrydelse (Über die Ursachen der Verbrechen), UfR 1894. Derselbe, Studier over Tilregneligheds-Spörgsmaalet (Studien über das Problem der Zurechnungsfähigkeit), Kbh. 1897. (Auszug in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. XVIII.) Derselbe, Nödret og Handlefrihedens Gränser (Notrecht und die Grenzen der Handlungsfreiheit), TfR 1898. F. Rüdinger, Om Tilregnelighed som Strafbetingelse (Über Zurechnungsfähigkeit als Strafbedingung), TfR 1897. Derselbe, Om Betingelsern for Tvangsindläggelse af sindssyge (Über die Bedingungen der Zwangseinsperrung von Geisteskranken), TfF

[1]) Folgende Abkürzungen kommen hier zur Anwendung: UfR = Ugeskrift for Retsväsen (Wochenschrift für Gerichtswesen), TfR = Tidsskrift for Retsvidenskab (Zeitschrift für Rechtswissenschaft), TfF = Nordisk Tidsskrift for Fängelsväsen og praktisk Strafferet (Nordische Zeitschrift für Gefängniswesen und praktisches Strafrecht), Kbh. = Köbenhavn (Kopenhagen).

1898. Fr. Stuckenberg, Fängselsväsenet i Danmark (Das Gefängniswesen in Dänemark). I. 1550—1741. Kbh. 1893. II. 1742—1839. Kbh. 1896. C. Torp, Om Straffen (Über die Strafe), Kbh. 1894. Derselbe, Forsög og Meddelagtighed (Versuch und Teilnahme), Kbh. 1895. Derselbe, Om den saakaldte Nödret (Über das sogenannte Notrecht), TfR 1897. Derselbe, Straffriheds- og Strafophörs-Grunde (Gründe der Straffreiheit und des Wegfalls der Strafe), Kbh. 1898.

II. Kriminalpsychologisches und -psychiatrisches: Chr. Geill, Alkohol og Tilregnelighed (Alkohol und Zurechnungsfähigkeit), Kbh. 1893. Derselbe, Om Behandlingen af sindssyge Forbrydere (Über Behandlung geisteskranker Verbrecher), TfF 1894. Derselbe, Lägens Indflydelse paa Tilregneligheds-Spörgsmaalet (Der Einfluss des Arztes auf die Frage über Zurechnungsfähigkeit), UfR 1896. Fr. Hallager, Epilepsiens og Epileptikernes Behandling (Die Behandlung der Epilepsie und der Epileptiker), Kbh. 1897. Fr. Lange, De vigtigste Sindssygdomsgrupper (Die wichtigsten Gruppen von Geisteskrankheiten), Kbh. 1894. K. Pontoppidan, Psychiatriske Foreläsninger og Studier (Psychiatrische Vorlesungen und Studien) III, Kbh. 1895. Derselbe, Atypiske Former af akut Alkolisme (Atypische Äusserungen des akuten Alkoholismus), UfR 1893. Derselbe, Kleptomanie, UfR 1894.

2. Norwegen.[1]

Von

Dr. B. Getz,

Oberreichsanwalt in Kristiania.

Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches ist jetzt seitens der Kommission fertig und wird mutmasslich von der Regierung dem Storthing in den nächsten Jahren vorgelegt werden. Indessen sind ein paar bedeutendere Änderungen des bisher geltenden Strafrechts schon jetzt beschlossen worden.

Durch Gesetz vom 2. Mai 1894 ist die bedingte Verurteilung in Norwegen eingeführt. Nach § 1 des Gesetzes kann das Gericht, wenn die verhängte Strafe nur Geldstrafe oder Gefängnis (bis zu vier Monaten) ist, unter besonderen mildernden Umständen die Aussetzung der Strafvollstreckung anordnen. Es ist hierbei sowohl auf die Umstände der That, wie auf die persönlichen Verhältnisse des Thäters Rücksicht zu nehmen. Namentlich kommt auch in Betracht, ob er Ersatz geleistet oder sich bereit erklärt hat, nach Vermögen Ersatz zu leisten, in welchem letzten Falle das Urteil als Bedingung aufstellen kann, dass der Ersatz binnen einer bestimmten Frist geleistet werde. Begeht der Verurteilte innerhalb dreier Jahre ein neues, nicht ganz geringfügiges Verbrechen, so wird die ausgesetzte Strafe vollstreckt. Kommt die ausgesetzte Strafe nicht zur Vollstreckung, so wird sie als mit dem Erlass des Urteils verbüsst betrachtet. Ist der Verurteilte noch nicht 21 Jahre alt, so kann der Richter in Verbindung mit der Aussetzung der Strafvollstreckung eine ernstliche Warnung und Vermahnung an ihn richten.[2])

Durch Gesetz vom 6. Juni 1896, die Behandlung verwahrloster Kinder betreffend, ist für die Erziehung verbrecherischer oder sonst verwahrloster Kinder unter 16 Jahren entweder durch Unterbringung in Zwangserziehungsanstalten oder in dazu geeigneten Familien oder in gelinderen Fällen durch zu Hause oder in der Schule zugeteilte Züchtigung Sorge ge-

[1]) Über Strafgesetzgebung und Litteratur in Norwegen seit 1893 vgl. ausserdem: Annuaire de législation étrangère Bd. 23 S. 377 fg. (für 1893), Bd. 24 S. 733 fg. (für 1894; französische Übersetzung des Gesetzes vom 2. Mai über die bedingte Verurteilung), Bd. 25 S. 574 fg. (für 1895), sowie Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin Bd. 3 S. 586 bis 589 (für 1896).

[2]) S. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 15 S. 248, wo das Gesetz vollständig mitgeteilt ist.

tragen. In Verbindung damit ist im Strafgesetze die Änderung beschlossen, dass Kinder unter 14 Jahren überhaupt nicht gestraft werden können. Was Kinder zwischen 14 und 16 Jahren betrifft, so ist es der Staatsanwaltschaft anheimgestellt, sie strafrechtlich zu verfolgen oder solche Erziehungsmassregeln gegen sie zu veranlassen, wie im eben erwähnten Gesetze vorgeschrieben.

3. Schweden.[1]

Von

Dr. Wilhelm Uppström,

Häradshöfding in Stockholm.

Seit dem Abschluss der Darstellung des schwedischen Strafrechts im ersten Bande dieses Werkes ist auf dem gesetzgeberischen Gebiete nichts von prinzipieller Bedeutung hinzugekommen.

I.

§ 1. Quellen, Gesetzes-Texte, Litteratur. Antell, Handbok i Svensk Militärstraffrätt, Lund 1896; Derselbe, Om dräpsbrotten II—IV, Lund 1895; Ehrensvärd, Om verkan af utländsk straffdom, Lund 1895; Hedenskog, Om offentlig åtalsrätt, Lund 1896; Hellborn, Om strafflagskonkurrens vid brottsenhet, Lund 1895; Kallenberg, Om återfall i brott, Lund 1894; Derselbe, Om forum i brottmål, Lund 1896; Skarstedt, Om straffprocessuela tvångsmedel, I—II Lund 1895—96; Thyrén, Förfalskningsbrotten, Lund 1895; Derselbe, Abhandlungen aus dem Strafrecht und der Rechtsphilosophie: I. Bemerkungen zu den kriminalistischen Kausalitätstheorien, Lund 1894, II. Über dolus und culpa, erster Teil, Lund 1896; Wieselgren, Sveriges Fängelser och Fångvård, Stockholm 1895.

Das allgemeine Strafgesetz nach dem jetzigen Wortlaut nebst Bemerkungen und Präjudikaten, sowie das Priesterliche Strafgesetz. S. Uppström, Sveriges Rikes Lag, XIV. Aufl., Stockholm 1898; S. 178—272, 1024—1028; das Pressgesetz, S. Uppström, Sveriges Grundlagar, IV. Aufl., Stockholm 1898, S. 81—104.

III.

§ 5. Spätere Abänderungen des Strafgesetzbuches. 14. Gesetz vom 25. Mai 1894 betreffend die Änderung vom Kapitel 10 § 5 des Strafgesetzes, nach welchem Körperverletzung und Beleidigung gegen Beamte bei privaten Eisenbahnen, Kanälen u. dgl. Einrichtungen, welche nach gouvernementaler Bestimmung gleichen Schutzes wie die staatlichen geniessen, wie Gewaltthätigkeit und Beleidigung gegen subalterne (= nicht vom König ernannte) Staatsbeamte zu bestrafen sind.

15. Gesetz vom 28. Juni 1895 betreffend die Änderung der Kapitel 22 § 14 und Kapitel 23 §§ 4, 6 und 7 des Strafgesetzes, welches, als Ergänzung zu den neuen Gesellschafts- und Genossenschaftsgesetzen vom selbigen Tage, mit Änderung des Gesetzes vom 14. Oktober 1892 (12.), die Mitglieder des Verwaltungsrates dem Kurator strafrechtlich gleichstellt.

16.—18. Gesetze vom 29. Mai 1896 betreffend die Abänderung des Strafgesetzes Kapitel 4 § 10, des Einführungsgesetzes zum Strafgesetze § 11 und des Militärstrafgesetzes § 35, welche die Strafumwandlung bei mehreren gleichzeitig zur Vollstreckung kommenden Straferkenntnissen der Vollstreckungsbehörde übertragen.

[1]) Über die schwedische Strafgesetzgebung und Strafrechtslitteratur in den letzten Jahren sind ausserdem zu vergleichen: Annuaire de législation étrangère Bd. 25 S. 577 fg. (für 1895).

19. Gesetz vom 27. Juni 1896, betreffend den geänderten Wortlaut des Kapitels 24 § 14 des Strafgesetzes, durch welches der Strafrahmen bei unerlaubtem Fischfange in fremden Gewässern bis zu 500 Kronen Geldstrafe erweitert wird.

20—21. Gesetz vom 9. Juni 1893 und Gesetz vom 28. Mai 1897, beide betreffend den geänderten Wortlaut des Kapitels 15 § 24 des Strafgesetzes, nach welchem dem öffentlichen Ankläger das Klagerecht auf Antrag des Verletzten zuerkannt wird, wenn jemand durch das Verbrechen der Nötigung zur Teilnahme an einem Streike gezwungen oder an der Wiederaufnahme der Arbeit (1893) oder Übernahme angebotener Arbeit (1897) verhindert wird.

22. Königliche Erklärung vom 9. Juni 1893, betreffend Kapitel 7 § 3 des Strafgesetzes, wodurch Verkauf von Tabak und Tabakprodukten in Läden während des Sonntags verboten wird.

23. Gesetz vom 9. Juni 1893, betreffend Änderung des Kapitels 22 § 21 des Strafgesetzes, nach welchem bei Unterschlagung und Untreue das Klagerecht dem öffentlichen Ankläger auf Anzeige des Verletzten zusteht.

24. Nach dem Gesetze vom 1. Juli 1898, enthaltend gewisse Bestimmungen über die Berechnung der Strafzeit, wird bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, wenn der Delinquent verhaftet ist und das Erkenntnis bei dessen Überreichung an die Vollstreckungsbehörde schon rechtskräftig ist, die Strafzeit von demjenigen Tage an berechnet, an welchem die Überreichung des Urteils stattgefunden hat, oder wenn das Urteil nicht rechtskräftig war, von dem Tage an, an welchem der Verurteilte sich mit dem Erkenntnis zufrieden erklärt hat. War der Verurteilte nicht verhaftet, so wird die Zeit von dem Tage an berechnet, an welchem er in das Strafgefängnis eingeliefert worden ist. Schlusstag der Strafe ist, wenn die Strafzeit nach Monaten oder Jahren berechnet wird, der Tag, welcher durch seine Ordnungszahl dem Anfangstermin der Strafvollstreckung entspricht. Die Entlassung findet in der Regel am Schlusstage um 8 Uhr morgens statt.

25. Das Gesetz vom 1. Juli 1898 betreffend den geänderten Wortlaut des § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1892 (13.) bestimmt, dass bei der Strafvollstreckung ein viertel Monat zu 7 Tagen, ein halber Monat zu 15 Tagen und dreiviertel Monat zu 22 Tagen zu berechnen sind. Bruchteile eines Tages werden als ganze Tage betrachtet.

§ 6. Nebengesetze strafrechtlichen Inhalts. Zwei Gesetze vom 12. Mai 1897, betreffend die Verantwortlichkeit der Deputierten in der Reichsbank und Nebenstellen, welche die diesbezüglichen Gesetze vom 12. August 1868 ersetzen. — Im Jahre 1897 sind Zusätze zu § 2 Abteilung 4 und § 3 Abteilung 10 des Pressgesetzes angenommen, durch welche gegen die unerlaubte Veröffentlichung von Mobilisationsplänen und dgl., vorbehältlich besonderer Bestrafung nach dem allgemeinen Gesetze, mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe von 50 bis zu 500 Kronen angedroht wird.

Bestimmungen strafrechtlichen Inhalts in Gesetzen und Verordnungen administrativer, ökonomischer und polizeilicher Natur. Königlicher Erlass vom 13. Juni 1896, betreffend Änderung der §§ 23 und 38 der Fischerei-Statuten vom 29. Juni 1852, enthaltend Androhung von Geldstrafe wegen unerlaubten Fanges und Verkaufs von Austern und Hummern; Königliche Verordnung, betreffend Stempelgebühren vom 9. August 1894, Art. VII (ersetzt die Königliche Verordnung vom 5. September 1890); Königlicher Erlass vom 1. Mai 1896, betreffend die Besteuerung von Spielkarten (ersetzt den Königlichen Erlass vom 7. Oktober 1892); Königliche Verordnung vom 24. Mai 1895 betreffend den Verkauf geistiger Getränke, §§ 38—51 (er-

setzt die Königliche Verordnung vom 31. Dezember 1891); Aktiengesellschafts-Gesetz vom 28. Juni 1895, §§ 76—78, vgl. Gesetz vom 28. Juni 1895, betreffend geänderten Wortlaut verschiedener §§ des Gesetzes vom 13. Juli 1887, betreffend Handelsregister, Firma und Prokura; Genossenschafts-Gesetz vom 28. Juni 1895, §§ 67—69; Königlicher Erlass vom 13. November 1896, betreffend die Verpflichtung gewisser Gewerbetreibenden zur Abgabe statistischer Nachrichten; Königliche Verordnung vom 4. Dezember 1896, betreffend Verbot für Kinder, in Strassen, öffentlichen Plätzen, Restaurationen u. s. w. gewisse Waren zu verkaufen oder zu verteilen (ersetzt die Königliche Verordnung vom 10. Juli 1891, betreffend das Verbot des Nachthandels von Kindern); Königliche Verordnung vom 9. Dezember 1896, betreffend Vorsichtsmassregeln zur Verhütung der Phosphornekrose bei den Arbeitern in Zündholzfabriken, § 17 (Geldstrafe 10—500 Kronen); Königlicher Erlass vom 5. März 1897, betreffend das Verbot der Wegnahme von Steinen vom Meeresgrunde bei der Westküste von Schonen und bei der Insel Hven; Königlicher Erlass vom 7. Mai 1897, betreffend die Führung von Flaggen auf staatlichen Gebäuden und Schiffen; Gesetz vom 28. Mai 1897, betreffend die Änderung verschiedener §§ des Gesetzes vom 10. August 1897, betreffend das litterarische Eigentumsrecht; Gesetz vom 28. Mai 1897, betreffend das künstlerische Eigentumsrecht, wodurch das Gesetz vom 3. Mai 1867 aufgehoben wird; Gesetz vom 28. Mai 1897, betreffend das Recht, photographische Bilder wiederzugeben; Königliche Verordnung vom 19. November 1897, betreffend „explosive Waren“ (Fabrikation, Einfuhr, Transport und Verkauf von Pulver und Sprengstoffen), und Königliche Verordnung vom 19. November 1897, betreffend die Beförderung von solchen Waren auf Eisenbahnen (durch welche die Königlichen Verordnungen vom 1. Oktober 1858 und 21. Oktober 1869 aufgehoben sind); Königliche Verordnung vom 3. Dezember 1897, betreffend die Einkommensteuer, § 25 (ersetzt die Königliche Verordnung vom 3. Juni 1892); Königliche Verordnung vom 10. Dezember 1897, betreffend Verbot gegen Verwendung von Kindern bei öffentlichen Vorstellungen; Königlicher Erlass vom 31. Dezember 1897, betreffend Massregeln gegen Missbräuche im Schlächtergewerbe; Königlicher Erlass vom 31. Dezember 1897, betreffend die Aufhebung der Königlichen Briefe vom 3. 12. 1740, 29. 11. 1743, 29. 11. 1839 und 15. 12. 1848, zur Bekämpfung der Trunksucht in Lappland; Königliche Verordnung vom 4. Februar 1898, enthaltend Androhung einer Geldstrafe von 10—1000 Kronen gegen die Veranstaltung von Wetten mittelst des Totalisators. — Zwei Gesetze vom 1. Juli 1898 a) über Renntiermarken und b) betreffend das Recht der schwedischen Lappländer zur Renntierweide in Schweden. — Königliche Verordnung vom 1. Juli 1898 betreffend die Kontrolle über die Fabrikation von Margarine, Margarinekäse und künstlichem Schmalze, sowie über den Handel mit solchen Waren (ersetzt die Königliche Verordnung vom 11. Oktober 1889, betreffend Fabrikation und Verkauf von Margarine). — Gesetz vom 1. Juli 1898 betreffend den geänderten Wortlaut von § 18 der Königlichen Verordnung vom 31. Oktober 1873 betreffend die Bekenner fremden Glaubens und deren Religionsübung, wodurch die Geldstrafe wegen fehlerhafter Eintragungen in das Versammlungsregister und wegen fehlerhafter Amtszeugnisse bis zu 1000 Kronen erhöht worden ist.

§ 7. Geltungsgebiet. I. Räumliches Herrschaftsgebiet. Auslieferung. Auslieferungsvertrag mit den Niederlanden vom 26. Juni 1895 (Schwedische Verfassungs-Sammlung 1895 Nr. 102), hauptsächlich gleichen Inhalts wie der Auslieferungsvertrag mit Deutschland. II. Zeitliches Herrschaftsgebiet. Der Königliche Runderlass vom 2. April 1833 ist ersetzt durch das Gesetz vom 1. Juni 1894, betreffend die Zeit für das Inkrafttreten

von Gesetzen und öffentlichen Verordnungen, wodurch bestimmt wurde, dass, wenn in einem Gesetze oder einer Verordnung der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht ausdrücklich angegeben ist, oder wenn aus dem Wortlaut nicht hervorgeht, dass die Bestimmungen gleich nach der Ausfertigung in Wirksamkeit treten sollen, das Gesetz oder die Verordnung vier Wochen nach dem Tage des Erscheinens im Gesetzblatt die allgemeine verpflichtende Gültigkeit erlangt.

V. Der russische Staat.

1. Das russische Kaisertum.[1]

Von

Alexander Schischilenko,

Professor des Strafrechts an der Universität zu St. Petersburg.

In den letzten fünf Jahren (1892—1897) hat die russische Strafgesetzgebung zwar ihre weitere Fortentwickelung durchgesetzt, doch sind besonders wichtige Gesetzgebungsakte, welche die bestehenden Rechtssätze gänzlich verändert hätten, nicht zu verzeichnen. Die geschaffenen Strafrechtsnovellen hatten lediglich den Zweck, Lücken auszufüllen, welche seit einigen Jahren bemerkbar geworden waren. Die Veränderungen beziehen sich auf Strafrecht und Strafprozess. Bei ihrer Darstellung befolgen wir das System, das schon im ersten Bande dieses Buches durchgeführt ist (S. 281—312).

§ 1. Die Quellen, ihr Geltungsgebiet, ihre wissenschaftliche Behandlung.

I. Die Quellen des geltenden russischen Strafrechts sind dieselben geblieben; man muss jedoch in Beziehung auf die Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 hervorheben, dass ihr Geltungsgebiet mit Eröffnung neuer Gerichte sich mehr und mehr ausdehnt und demgemäss das Geltungsgebiet des zweiten Teils des 15. Bandes des Swod Zakonow mit seinem Inquisitionsprozess immer mehr eingeschränkt wird.

II. Das Geltungsgebiet des russischen Strafrechts ist zum Vorteil des Prinzips der Personalität in dem Sinne ausgedehnt, dass die russischen Unterthanen auch für die in Korea begangenen Verbrechen den russischen Gesetzen unterworfen sind. Das Schutzprinzip ist verstärkt worden: nicht nur die Ausländer, welche die Rechte des russischen Staates oder der russischen Unterthanen im Auslande verletzt haben, werden nach russischen Gesetzen verurteilt, sondern dasselbe Prinzip wird nach dem Gesetz vom 8. März 1893 auch auf den Fall ausgedehnt, dass Ausländer im Auslande ein derartiges Ver-

[1]) Über die russische Strafgesetzgebung in den Jahren 1892—1896 vgl. Löwenstimm in den Mitteilungen der Internat. Kriminalist. Vereinigung Bd. 6 S. 227—250; über den Strafgesetzbuchsentwurf Foinitzki im Jahrbuch der Internat. Vereinigung für vergleich. Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre zu Berlin Bd. 1 S. 588 fg.; über die Gesetzgebung in den Jahren 1895 und 1896 Feldstein daselbst Bd. 2 S. 470 fg. und Bd. 3 S. 696; ausserdem enthält das Annuaire de législation étrangère fortlaufende Berichte in Bd. 23 S. 615 fg., Bd. 24 S. 768 fg., Bd. 25 S. 641 fg.

brechen gegen Ausländer begangen haben, welches kraft besonderen, mit fremden Staaten geschlossenen Verträgen in Russland abgeurteilt und bestraft werden muss.

§ 2. Der allgemeine Thatbestand des Verbrechens.

Über die Verantwortlichkeit der minderjährigen Verbrecher sind zwei Gesetze — vom 27. April 1892 und 2. Juni 1897 — erschienen. Die russische Gesetzgebung zeichnet sich in Beziehung auf diese Frage durch keine besondere Harmonie aus, und dies ist sehr leicht verständlich, wenn man sich an die gleichzeitige Existenz zweier Strafgesetzbücher, Uloshenie und Ustaw, erinnert, welche oft auf verschiedenen Prinzipien beruhen. Wenn auch die Überweisung an Besserungs- und Erziehungsanstalten seit den letzten Gesetzen eine grössere Bestimmtheit erworben hat, so ist es doch bis jetzt nicht leicht zu entscheiden, ob unsere Gesetzgebung sie als eine Strafe oder Erziehungsmassregel behandelt. Das Gesetz vom 27. April hat der Anwendung dieser Massregel mehr Raum gegeben. Vorher konnte den Vorschriften des Ustaws gemäss jeder minderjährige Verbrecher im Alter von 10—17 Jahren einer Besserungsanstalt überwiesen werden (also für kleinere Vergehen und Übertretungen); das Uloshenie gestattete dieses nur gegen Minderjährige, die bei der Begehung der strafbaren That die erforderliche Einsicht nicht besassen. Das neue Gesetz hat den allgemeinen Grundsatz ausgedehnt: auch nach dem Uloshenie werden die Minderjährigen von diesem Alter der erwähnten Massregel unterworfen, obgleich sie mit Einsicht gehandelt haben, wenn sie mindestens zu einer Gefängnisstrafe verurteilt sind. Die minder harten Strafen werden durch die Übergabe zur häuslichen Erziehung ersetzt. Einen weiteren Schritt hat das letztere, sehr umfangreiche Gesetz vom 2. Juni gemacht. Das Alter von 10 Jahren ist als Grenze für absolute Zurechnungsunfähigkeit geblieben. Bis zum 10. Lebensjahre kann niemand einer Strafe oder einer Strafverfolgung unterworfen werden. Die Bestimmung des früheren Rechts, dass die Minderjährigen dieser Art den Eltern zur häuslichen Besserung ausgeliefert werden sollen, ist in das Gesetz nicht herübergenommen. Das Alter von 10 bis 17 Jahren ist eine Periode der bedingten Zurechnungsunfähigkeit; hier macht das Gesetz einen Unterschied zwischen den Minderjährigen, welche Einsicht besassen und denen, welche ohne Einsicht handelten. Letztere werden nicht bestraft, sondern den Eltern oder den Personen, die sie gepflegt haben, oder anderen zuverlässigen Leuten, die ihre Einwilligung dazu gegeben haben, zur verantwortlichen Aufsicht ausgeliefert. Ist die angedrohte Strafe mindestens Gefängnishaft, so kann der Verurteilte einer Besserungsanstalt überwiesen werden. Hierher werden vornehmlich die Personen im Alter von 14—17 Jahren überwiesen, die ein Verbrechen begangen haben, welches im Gesetz mit einer Kapitalstrafe bedroht ist (d. i. Katorga und Deportation). Ist es unmöglich, den Minderjährigen in einer Besserungsanstalt unterzubringen, so wird er auf eine Zeitdauer, die vom Gerichte bestimmt werden muss und das 18. Lebensjahr nicht überschreitet, einer besonderen Abteilung, die dazu in Gefängnissen oder in Hafthäusern eingerichtet ist, überwiesen. Wenn es keine Besserungsanstalten in der Nähe giebt oder kein Platz darin ist, können die Minderjährigen statt der eben erwähnten Abteilungen einem Kloster übergeben werden, dessen Satzungen den Aufenthalt von Privatpersonen im Kloster gestatten. Bei Minderjährigen, welche die erforderliche Einsicht besassen, wird ein Unterschied zwischen denen von 10—14 Jahren und denen von 14 bis 17 Jahren gemacht. Bei ersteren tritt an Stelle der Kapitalstrafen Überweisung an eine Besserungsanstalt oder auf die Zeitdauer von 2—5 Jahren an die be-

sondere Abteilung; diese Zeitdauer wird um einen Monat bis zu einem Jahre abgekürzt, wenn es sich um eine Ersetzung der höheren Besserungsstrafen handelt (d. i. Deportation, Zuchthaus, Gefängnis): in minder wichtigen Fällen werden sie den Eltern oder anderen Personen überwiesen. Das Gesetz empfiehlt auch hier in erster Linie die Überweisung an eine Besserungsanstalt, wenn der Minderjährige ein Verbrechen begangen hat, das mindestens mit Gefängnisstrafe bedroht ist, oder wenn die Begehung eines mit einer milderen Strafe bedrohten Verbrechens einen gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Charakter trägt. Bei Personen von 14—17 Jahren, die mit Einsicht gehandelt haben, werden besondere Strafen angewendet, und zwar unter Ausschluss der Todesstrafe und der Deportation, welche durch Gefängnis bis zu 12 Jahren ersetzt werden. Personen im Alter von 17—21 Jahren sind in ähnlichen Fällen den gewöhnlichen Strafen unterworfen; doch wird die Zeitdauer der Arbeiten bei Katorga um ein Drittel abgekürzt und die lebenslängliche Katorga wird durch eine zwanzigjährige ersetzt (es giebt hier keine besondere Vorschrift über die Todesstrafe, welche also leider in diesem Lebensalter anwendbar ist). Für minder schwere Verbrechen, die mit Gefängnisstrafe bedroht sind, werden Personen von 14—17 Jahren, welche mit Einsicht gehandelt haben, sowie die von 17—21 Jahren denselben Strafen, wie die Erwachsenen, doch mit einer Milderung um 2—3 eventuell 1—2 Stufen, unterworfen, und in solchen Fällen kann bei Minderjährigen bis zu 21 Jahren an Stelle des Gefängnisses Überweisung an eine Erziehungsanstalt oder besondere Abteilung treten. Personen, die mit Gefängnis bestraft sind, sind gewissen Beschränkungen unterworfen, sie verlieren: 1. Ehrentitel, Adelstand u. s. w.; 2. Erbrecht in bestimmten Fällen; 3. einige Familienrechte; 4. die Rechte, welche im Art. 43 des Uloshenie erwähnt sind (d. i. das Recht, Zeuge, Vormund, Schiedsrichter u. s. w. zu sein). In letzterer Beziehung wird aber in die russische Gesetzgebung zum ersten Mal eine wichtige Neuheit eingeführt, die der Rehabilitation; nach Verlauf von fünf Jahren seit der Entlassung aus dem Gefängnisse können die im Art. 43 erwähnten Rechte wieder erworben werden. Darüber entscheidet das Gericht, welches das Urteil gefällt hat, wenn es findet, dass der Minderjährige wegen seines guten Betragens es verdiene. Dasselbe Gesetz hat eine neue Teilung der Minderjährigen — von 10—14 und 14—17 Jahren — eingeführt (früher war eine allgemeine Stufe 10—17 Jahre). Die von 14—17 Jahren werden statt dem Gefängnisse entweder den Besserungsanstalten, „bis sie sich gebessert haben", aber nicht über das 18. Lebensjahr, oder den besonderen Abteilungen auf eine Zeitdauer, die vom Gerichte bestimmt wird, überwiesen. Dies verpflichtet aber den Richter nicht: er darf auch eine halbe Strafe bestimmen oder den Minderjährigen den Eltern, wie auch anderen Personen übergeben, was in Beziehung auf die von 10—14 Jahren eine allgemeine Vorschrift ist. Es ist hier wie oben vorgeschrieben, dass die Minderjährigen, die professionelle Verbrecher werden oder aus Gewohnheit Verbrechen begehen, diesen Anstalten vornehmlich überwiesen werden. — Das Wesentliche in diesem Gesetz besteht darin, dass es an Stelle der Strafe in gewissen Fällen die Erziehungsanstalten bevorzugt. Die Zulässigkeit der Überweisung Minderjähriger an zuverlässige Leute mit deren Einwilligung bedeutet einen wichtigen Fortschritt. Nach dem Entwurfe des Gesetzes war in solchem Falle die Einwilligung der Eltern des Minderjährigen erforderlich; das Gesetz hat indes diese Beschränkung nicht aufrecht erhalten; jetzt ist also die Möglichkeit gegeben, den Eltern ihre Gewalt zu entziehen, wenn das Gericht es nötig findet. Darin liegt der Keim des Institutes der Gewaltentziehung bei Unwürdigkeit der Eltern. Die Anerkennung der Unmöglichkeit, alle minderjährigen Verbrecher den Eltern und anderen Personen zur Erziehung auszuliefern, hat den

Gesetzgeber bewogen, die vornehmliche Überweisung an Besserungsanstalten zu bestimmen. Doch dürfte wegen der kleinen Zahl von solchen Anstalten — 32 für das ganze Russland — das praktische Resultat seiner Reform sehr unbedeutend sein, bis mehrere neue Anstalten eingerichtet sind. Dadurch wird es auch erklärlich, warum das Gesetz eine so aussergewöhnliche Massregel, wie die Zulässigkeit der Überweisung an ein Kloster, einführen musste.

In prozessualer Hinsicht ist der leitende Gedanke dieses Gesetzes, die minderjährigen Verbrecher nach Möglichkeit aus dem gewöhnlichen Gange des Prozesses zu entfernen oder doch, soweit dieses nicht möglich ist, die Förmlichkeiten des Verfahrens zu vermindern.

§ 3. Die Strafen des geltenden russischen Rechts.

Ausser den eben erwähnten Veränderungen auf dem Gebiete der Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der minderjährigen Verbrecher sind nur folgende Gesetze zu erwähnen, die das Schicksal der Deportierten bedeutend erleichtern sollen: 1. das Gesetz vom 29. März 1893, nach welchem die Frauen, die zu Katorga und Deportation verurteilt sind, von der Leibesstrafe und dem Anschmieden an Karren befreit werden; die lebenslänglich Verurteilten sollen die Fesseln gleich den Männern, wenn auch nicht so schwere, tragen; 2. das Gesetz vom 14. Dezember 1892 hat eine wichtige Veränderung in den Familienstand der Deportierten eingeführt. Nach dem früheren Rechte konnte nur der Gatte, der in die Deportation seiner Ehehälfte nicht gefolgt ist, wegen Ehescheidung auf Grund der Deportation antragen. Das neue Gesetz bestimmt, dass auch der Gatte, der zur Katorga und Deportation (beiden Arten) verurteilt ist, um die Ehescheidung und die Erlaubnis eine neue Ehe einzugehen bitten darf, wenn der andere Gatte ihm in die Deportation nicht gefolgt ist. Dieses Gesetz will die Ansiedelung in Sibirien befördern. Eine andere Massregel auf dem Gebiete der Strafen besteht darin, dass nach dem Ukas vom 13. Dezember 1895 alle Strafanstalten aus dem Ministerium des Innern in das Justizministerium übergegangen sind, was durch den Wunsch, die Strafverfolgung mit der Strafvollstreckung in eine engere Verbindung zu bringen, sich erklären lässt. Infolge dieser Massregel ist die Notwendigkeit entstanden, das ganze Gefängniswesen zu reformieren. Dazu ist eine besondere Kommission unter dem Vorsitze des Professors Tagantseff gebildet worden.

§ 4. Der besondere Teil des russischen Rechts.

1. Die Ergänzungen, die man in dem Abschnitte über die Verbrechen gegen die Religion trifft, haben ihren Ursprung in der Notwendigkeit, die Missverständnisse, die unlängst in den Ostsee-Provinzen entstanden waren, zu beseitigen. Das Gesetz vom 17. April 1893 bestraft die Geistlichen fremder christlicher Konfessionen, welche wissentlich nach den Regeln ihrer Konfession einen Orthodoxen zur Beichte, zum Abendmahl oder zur Ölung zulassen oder konfirmieren oder an ihm eine andere Handlung vornehmen, welche den Übergang zu ihrer Konfession bedeutet, oder seine Kinder taufen.

2. Was die Verbrechen gegen den Staat anbelangt, so ist hier das Gesetz vom 20. April 1892 über den Verrat von Staatsgeheimnissen wichtig. Nach dem bisherigen Rechte konnte wegen der Spionage nur ein russischer Unterthan verfolgt werden. Das neue Gesetz dehnt diesen Begriff auch auf die Ausländer aus. Das Verbrechen wird konstruiert als die Mitteilung an eine fremde Regierung oder den militärischen Agenten eines fremden Staates, welcher im Moment der That mit Russland keinen Krieg führt, von einem

Plane, einer Zeichnung, einer Urkunde oder einer Kopie dieser Papiere oder einer Nachricht, welche, wie dem Schuldigen bekannt war, im Interesse der Sicherheit Russlands nach aussen geheim gehalten werden musste (Strafe — Deportation); ein qualifizierter Fall liegt vor, wenn das Geheimnis dem Schuldigen in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden war (Strafe — Katorga). Ein leichterer Fall ist, wenn ohne Erlaubnis der russischen Regierung Pläne, Zeichnungen u. s. w. angefertigt oder verschafft werden. Dasselbe Gesetz bestimmt auch eine Strafe für das durch Arglist oder Verheimlichung des Namens, des Standes oder der Nationalität bewirkte Eindringen in eine Festung, einen Kriegshafen, ein Kriegslager u. s. w. Das Gesetz behandelt ausserdem die Verantwortlichkeit der Beamten, durch deren Fahrlässigkeit ein derartiges Verbrechen ermöglicht ist.

3. Im Abschnitte über die Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung sind neue Bestimmungen erschienen, die den öffentlichen Überfall eines Teils der Bevölkerung durch den anderen vorsehen und durch die in den 80er Jahren in Süd-Russland vorgekommenen antisemitischen Unruhen veranlasst sind. Das Gesetz bestraft die Teilnahme an einer Bande, die aus Religions-, Nationalitäts- oder Standeshass oder aus gewinnsüchtigen Motiven öffentlich mit vereinten Kräften Gewalt gegen Personen gebraucht, fremdes Eigentum geraubt oder verletzt hat, in fremde Häuser eingedrungen ist, oder derartige Verbrechen zu begehen versucht hat. Das Verbrechen wird durch den geleisteten Widerstand gegen bewaffnete Truppen, die zur Wiederherstellung der Ordnung geladen sind, qualifiziert.

4. Viele Veränderungen und Ergänzungen sind in dem Abschnitt über die Verbrechen gegen Fiskus und Staatseinkommen eingeführt. Das Gesetz vom 8. Mai 1895, betreffend die Fälschung von Postwertzeichen, bestraft nicht nur die Fälschung von russischen Postwertzeichen, wie es bisher gewesen ist, sondern auch die von ausländischen (auf Grund der Wiener Konvention, die nach allerhöchster Bestätigung am 1. Juli 1892 in Russland in Kraft trat). Das Delikt besteht in der Fälschung oder Veränderung von Postwertzeichen, um ihnen einen gewissen Wert zu verleihen und sie im Handel für echte zu verkaufen. Diesem Verbrechen ist gleichgestellt, wenn jemand wissentlich ein falsches russisches oder fremdes Postwertzeichen benutzt. Ein leichterer Fall liegt vor, wenn jemand ein echtes Postwertzeichen benutzt oder verkauft, trotzdem ihm bekannt ist, dass von diesem Zeichen der Poststempel ausgemerzt war. Ein Gesetz vom Jahre 1896 bedroht die Nichterfüllung der Vorschriften über den Handel von Erzeugnissen aus Edelsteinen, nämlich das Feilbieten und Aufbewahren von fertigen Gold- und Silbererzeugnissen in einem Laden ohne eine bestimmte Probe. Die goldenen und silbernen Sachen werden konfisziert. — Das Gesetz vom 8. Juni 1893 verbietet gewisse Abmachungen beim Kauf und Verkauf von Goldvaluten und Tratten. Dieses Gesetz ist infolge der Bemühungen der Regierung, den Börsenkurs des russischen Rubels von den beständigen Schwankungen zu befreien, entstanden. Abmachungen über den Verkauf von Goldvaluten, Tratten und Werten, bei denen die Valuta in Gold angegeben und zu einer bestimmten Frist abzuliefern ist, werden verboten, weil derartige Kontrakte nur den Zweck haben, auf die Kursdifferenz zu spekulieren. Das Verbrechen wird mit einer Geldstrafe bedroht, deren Höhe 5 % oder 10 % der im Kontrakte angegebenen Summe betragen muss. — In diesem Abschnitt sind auch die Vorschriften bezüglich der Verletzungen der Bestimmungen über das seit vier Jahren in Russland eingeführte Branntweinmonopol zu erwähnen.

5. Auch in dem Abschnitt über die Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sicherheit, Wohlfahrt und Ruhe sind einige

Novellen zu nennen. So zum Beispiel das Gesetz vom 12. Mai 1893, das eine strengere Verantwortlichkeit für die Verletzung der Sanitätsmassregeln einführt. Die Entstehung dieses Gesetzes hängt zusammen mit der Entwickelung der Cholera in Russland vor einigen Jahren. Zu demselben Abschnitt gehören die Bestimmungen über die Einrichtung von Schulen ohne Erlaubnis der Regierung und über die Verletzung des Telephons, das dem Telegraphen gleichgestellt ist.

6. Bei den Verbrechen gegen das Leben ist das Gesetz vom Jahre 1894 über das Duell zu erwähnen. Obgleich es nur gegen Militärpersonen Anwendung finden kann, so hat doch sein Inhalt auch eine grundsätzliche Bedeutung. Es schafft nicht die allgemeinen Bestimmungen des Uloshenie ab, nach welchen das Duell ein Verbrechen sui generis ist; doch wird das Duell kraft dieses Gesetzes nicht nur unter Umständen erlaubt, sondern ist für die Offiziere sogar obligatorisch. Der Regimentskommandeur muss dem Ehrengerichte der Offiziere seines Regiments von jeder Beleidigung Mitteilung machen, welche die Würde des Offizierstandes verletzt und von einem Privaten oder einem anderen Offizier zugefügt worden ist. Wenn das Gericht findet, dass die Versöhnung möglich ist, muss es danach streben sie herbeizuführen; andernfalls entscheidet es, dass das Duell als einziges Mittel zur Sühne für die begangene Beleidigung zu betrachten sei. Wenn binnen zwei Wochen seit dem Tage der Entscheidung weder das Duell stattfindet, noch der Offizier seine Entlassung fordert, wird er aus dem Regimente ausgeschlossen. Über jeden Fall derartiger Duelle wird eine Voruntersuchung geführt und mit einem Beschlusse der Staatsanwaltschaft dem Kommandeur mitgeteilt.

7. Eine wichtige Bedeutung hat das Gesetz vom Jahre 1896 betreffend den Schutz der Rechte der Gewerbsleute auf die Warenzeichen. Vor diesem Gesetze waren diese Rechte sehr wenig geschützt; das Strafgesetzbuch sprach nur von der Fälschung fremder Stempel und Zeichen, die mit Erlaubnis der Regierung auf die Waren und Erzeugnisse von Manufakturen und Fabriken aufgelegt waren. Das neue Gesetz hat im Interesse des sich fortentwickelnden Handel- und Gewerbewesens auch neue Verletzungen vorgesehen. Das sind: 1. eigenmächtige Stempelung einer angefertigten oder zum Verkauf erworbenen Ware mit einem Zeichen, das genau reproduziert oder einem anderen Zeichen sehr ähnlich ist, welches, wie dem Schuldigen bekannt war, einem anderen ausschliesslich gehörte. Diesem Vergehen wird gleichgestellt der wissentliche Verkauf oder das Feilbieten von Waren mit eigenmächtig ausgestellten Warenzeichen. Dieses Vergehen wird nur auf den Antrag des Berechtigten verfolgt. 2. Die Stempelung mit Warenzeichen, die verbotene Inschriften und Bilder haben, sowie Handel und Aufbewahrung von Waren mit derartigen Zeichen. Dieses Gesetz schützt also nicht nur die Rechte der Fabrikanten, wie vorher, sondern auch die der Kaufleute. Dabei ist der Begriff der eigenmächtigen Stempelung viel weiter, als der der Fälschung. — Um das Publikum vor Gefahren, die von Seiten der verschiedenen Kommerzienunternehmungen drohen können, zu bewahren und die Lücke auszufüllen, welche in der russischen Strafgesetzgebung durch den Mangel eines selbständigen Begriffs der Untreue besteht, hat sich die Notwendigkeit des Erlasses einiger besonderer Vorschriften herausgestellt. Hierher gehört das Gesetz vom 3. Juni 1894. Es verbietet das Unternehmen durch die Regierung verbotener oder ihr nicht angezeigter Operationen von Seiten der Inhaber von Bankiergeschäften, Wechselstuben und derartigen Anstalten, die keine durch die Regierung bestätigten Reglements haben. — Das Gesetz vom 23. April 1893 ergänzt die unzureichenden Anordnungen der Uloshenie über die Strafbarkeit des Betruges bei gesetzlich verbotenen Abmachungen. Diese in keinem Gesetze

bisher vorgesehene Frage hatte die Praxis in dem Sinne entschieden, dass derartige gesetzlich verbotene Abmachungen auch im Falle des Betruges keinen Schutz von Seiten des Strafgesetzes verdienen und die Person, welche durch den Betrug dieser Art einen Vermögensschaden erlitten habe, einen Schadensersatzanspruch nicht geltend machen könne. Doch sind in den letzten Jahren solche Fälle besonders oft beobachtet worden, und diesem Umstande verdankt das erwähnte Gesetz seine Entstehung. Es bestraft den Verkauf von Gegenständen unter dem Vorwande, dass sie gesetzlich verboten oder auf verbrecherische Art erworben seien, wenn der ausbedungene Preis ganz oder teilweise bezahlt wurde, und bestimmt, dass das Geld und andere Sachen, die auf diese Weise erworben sind, zu Gunsten des Fiskus verfallen. — Am 24. Mai 1894 ist ein wichtiges Gesetz betreffend die gerichtliche Verfolgung wucherischer Handlungen erschienen. Die strafrechtliche Behandlung des Wuchers ist stets den grössten Schwankungen unterworfen gewesen. Nach russischen Gesetzen bildete der Wucher bis 1897 ein selbständiges Verbrechen, wenn der Zinsfuss die Höhe von 5 % (pro Jahr) überschritt. Das Gesetz von 1879 hat diese Vorschrift abgeschafft; seit dieser Zeit hat die schwere Ausbeutung der Notlage, die dem Wucher so eigen ist, eine so grosse Ausdehnung erhalten, dass der Staat, da die sofortige Errichtung von Anstalten zur Beschaffung eines billigen Kredits unmöglich war, sich gezwungen sah, zu den früheren Vorschriften zurückzukehren. Der Gesetzgeber ist zu dem Grundgedanken gekommen, dass zwischen dem Wucher auf dem Lande und in den Städten ein grosser Unterschied bestehe, so dass es nötig wäre, jede von diesen Arten selbständig im Gesetze zu behandeln. Charakteristisch für den sogenannten Land- oder Sachenwucher sind: eine ausserordentliche Höhe der Zinsen, Abwesenheit von schriftlichen Beweisen, endlich Abmachungen, die nicht Geld, sondern Getreide, Korn u. s. w. betreffen. Das Gesetz bestraft denjenigen, der sich damit beschäftigt, dass er den Landleuten: 1. Korn oder andere Vorräte oder 2. Geld vorschiesst unter der Bedingung, dass die Geldschuld ganz oder teilweise in Korn, Vorräten oder Arbeit abgetragen wird, wenn er die äussere Notlage des Schuldners benutzt hat, um diesen Kontrakt unter Bedingungen abzuschliessen, welche für den Schuldner nach den örtlichen Verhältnissen äusserst schwer sind. Die unter solchen Bedingungen abgeschlossene Abmachung wird als wucherisch für ungültig erklärt, aber der Gläubiger verliert nicht das Recht, diejenige Summe zurückzufordern, welche er wirklich gezahlt hat; dabei müssen die Raten, die er von dem Schuldner erhalten hat, von der Kapitalsumme abgezogen werden. Der Gesetzgeber bestimmt also hier keinen Zinsfuss, da er glaubt, „dass der hohe Zinsfuss kraft der Besonderheiten des Landlebens ein gar nicht taugliches Merkmal zum Unterscheiden des Wuchers wäre; nicht selten ist rechtzeitiges Leihen, wenn auch gegen hohe Zinsen, für den Landmann keine Bedrückung, sondern Hülfe und Wohlthat“ (s. Motive zu diesem Gesetze). Im Gegenteil ist der Geld- oder Stadtwucher durch die ausserordentliche Höhe des Zinsfusses gekennzeichnet, dem im Gesetze eine gewisse Grenze gesetzt werden musste. Dieser Wucher wird weiter in zwei Arten geteilt: der einfache Wucher, der im Ustaw vorgesehen ist, und der qualifizierte im Uloshenie. Der erste besteht in Ausleihen von Geld gegen wucherische Zinsen oder mit Festsetzung einer wucherischen Konventionalstrafe: 1. wenn der Schuldner durch die kritischen Umstände, welche dem Gläubiger bekannt waren, gezwungen war, die ungünstigen Bedingungen des Kontrakts anzunehmen; 2. wenn jemand gewerbsmässig Geld ausleiht und dabei die Höhe des Zinsfusses verdeckt, indem er die Zinsen zur Kapitalschuld schlägt, oder sie als Zahlung für die Aufbewahrung der versetzten Sachen oder als Konventionalstrafe bezeichnet. Dem Verbrechen wird

es gleichgestellt, wenn jemand einen wucherischen Schuldschein wissentlich kauft oder beim Gerichte einklagt oder die wucherische Schuld eintreibt. Als wucherisch wird der Zinsfuss nur dann betrachtet, wenn er 12 % überschreitet. Die gewöhnliche Strafe — Gefängnis und Geldstrafe — erhöht sich bis zur Deportation in die Gouvernements des Nord- und Ost-Russlands im Falle einer Wiederholung und des gewerbsmässigen Wuchers. — Endlich ist noch das Jagdgesetz vom 3. Februar 1892 zu erwähnen, das infolge der hervorgetretenen Notwendigkeit des Schutzes des Jagdrechtes erlassen ist.

Alle diese Novellen tragen einen vorübergehenden Charakter, weil die russische Jurisprudenz, Praxis und Publikum immer auf das neue Strafgesetzbuch warten, das bis jetzt nur im Entwurfe bekannt ist. Man kann aber hoffen, dass Russland mit dem Anfange des XX. Jahrhunderts einen reformierten und sogar nach den letzten Strafrechtstheorien abgefassten Strafrechtskodex haben wird.

8. Auf dem Gebiete der Prozessordnung ist das Gesetz vom 28. Januar 1892 zu erwähnen, das die Benachrichtigung der Parteien über den Tag der Verhandlung ihres Prozesses in den Gerichten zweiter Instanz behandelt; ferner ein Gesetz vom 9. März 1892, betreffend das Verfahren gegen die höchsten Beamten des Reiches, welche angeklagt sind, ihre amtlichen Pflichten verletzt zu haben; das Gesetz vom 26. Mai 1897 über die Verantwortlichkeit des Gouverneurs wegen des Amtsverbrechens. Wichtig ist auch das Gesetz vom 3. Juni 1894 über die Beeidigung der Geschworenen und die Erklärung ihrer Pflichten und Befugnisse seitens des Präsidenten. — Endlich ist das Gesetz vom 18. März 1896 über die Ladung neuer Zeugen zu nennen.

Die russische Strafprozessgesetzgebung wartet jetzt auf eine innere Reform. Die Ustawy, die vor 30 Jahren erlassen sind, haben im Laufe ihres Daseins viele Veränderungen erlitten, die nicht selten ihren Grundgedanken gänzlich entstellt haben. Es ist nötig geworden, diese Gesetzgebung zu prüfen und neuen Bedürfnissen gemäss etwas neues einzuführen. Zu diesem Zwecke ist eine Kommission durch den Allerhöchsten Befehl vom 7. April 1894 unter dem Vorsitz des Justizministers Herrn Murawieff eingesetzt. Zu dieser Kommission sind viele bedeutende russische juristische Theoretiker und Praktiker als ständige oder zeitige Mitglieder geladen. Alle Arbeiten sollten in drei Jahren vollendet sein, doch ist diese Zeit verflossen und es ist noch nicht viel ausgearbeitet, wie es aus den Berichten dieser Kommission ersichtlich ist. Der Grundgedanke dieser Arbeiten ist — die Grundsätze der Ustawy zu erhalten. — Unterdessen haben die Ustawy ihr Geltungsgebiet nach und nach weiter ausgedehnt. Im Jahre 1892 ist diese Justizreform in den Gouvernements Olonez, Ufa und Orenburg eingeführt, 1894 in Astrachan, 1896 in Archangelsk, 1897 in Sibirien, sodass die alten Gerichte nur noch in Turkestan thätig sind. Doch wird auch hier in den nächsten Jahren die Reform eingeführt. In allen diesen Gegenden sind die reformierten Gerichte mit bedeutenden Abweichungen vom ursprünglichen Muster der Ustawy eingeführt; ihr radikaler Mangel besteht darin, dass hier keine Geschworenengerichte existieren. Dieser Mangel ist durch besondere Ursachen, wie namentlich die enormen Entfernungen und die Halbwildheit der Bevölkerung, bedingt. Mit Verbreitung der Civilisation kann man auch hier auf diese Wohlthat des Rechtslebens hoffen. Die Gerichtsverfassung weicht hier von der allgemeinen dadurch ab, dass die Friedensrichter, die die geringen Vergehen und Übertretungen abzuurteilen haben, von der Regierung angestellt und nicht von der Bevölkerung gewählt werden. Ihre Appellationsinstanz bilden die Kreisgerichte, nicht die Versammlungen der Friedensrichter, wie im europäischen Russland. Es sind weiter die Funktionen der Untersuchungs- und Friedensrichter vereinigt; die letzten haben auch zugleich die

Civiljustiz zu pflegen und sogar Notare zu sein. Eine so grosse Menge von verschiedenen Funktionen kann nicht vorteilhaft für die Rechtspflege sein. — Was die Strafprozessordnung anbelangt, so sind hier auch einige Abweichungen zu konstatieren, die sich durch besondere lokale Bedingungen erklären lassen. Zum Beispiel sollen die Zeugen nur dann vor dem Gerichte erscheinen, wenn sie in einer Entfernung nicht über 200 Werst von der Stadt wohnen, wo das Gericht sich befindet; deshalb werden die Personen, deren Wohnsitz weiter entfernt ist, schon während der Voruntersuchung eidlich vernommen und ihre Aussagen in der Hauptverhandlung vorgelesen.

Abgesehen von diesen vielen Mängeln ist dennoch diese Reform ein grosser Fortschritt, nicht nur für Russland, sondern für die ganze civilisierte Welt.

2. Das Grossfürstentum Finnland.[1]

Von

Dr. Jaakko Forsman,

Professor des Strafrechts in Helsingfors.

I. Gesetzgebung.

Das ohne Vergleich wichtigste Ereignis auf dem Gebiete der finnischen Strafgesetzgebung, seitdem der erste Band dieses Werkes und damit der darin aufgenommene Bericht über Finnland erschienen ist, ist das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches vom 19. Dezember 1889. Wie in dem genannten Berichte erwähnt worden ist, wurde das Inkrafttreten des neuen schon sanktionierten Gesetzes, ehe es zur Anwendung gekommen war, durch einen Kaiserlichen Erlass vom 13. Dezember 1890 solange sistiert, bis die Stände des Landes gewisse von der Notwendigkeit gebotene, in Vorschlag gebrachte Veränderungen des Gesetzes angenommen hätten und der Beschluss der Stände von dem Kaiser und Grossfürsten genehmigt und bestätigt werden könnte. Die Änderungsvorschläge wurden von den im Anfang des Jahres 1891 zusammengetretenen Ständen, allerdings mit einigen Modifikationen, angenommen. Diese aber hatten zur Folge, dass der Beschluss der Stände nicht sanktioniert, sondern ihnen 1894 eine neue von der früheren in einigen Einzelheiten abweichende Regierungsvorlage überreicht wurde. Diese wurde schon im Anfang der Sitzungsperiode des Landtags von den Ständen angenommen. Infolgedessen wurde durch ein Kaiserliches Manifest vom 14. April 1894 kundgemacht, dass der Kaiser und Grossfürst den Beschluss der Stände sanktioniert habe und dass das Strafgesetz vom 19. Dezember 1889 nebst den daran sich anschliessenden Verordnungen mit den von der Regierung und den Ständen genehmigten Veränderungen unmittelbar in Kraft treten werde. Die fraglichen Veränderungen wurden durch eine Verordnung vom 21. April 1894 promulgiert. Hieran schliesst sich eine zweite Verordnung, gleichfalls vom 21. April 1894 datiert, die einen Paragraphen in dem dem Strafgesetze beigefügten Einführungsgesetze verändert.

Die Prinzipien, auf welchen das Strafgesetz vom Jahre 1889 beruht, haben durch die Verordnung vom Jahre 1894 keine Veränderung erfahren. Diese

[1]) Kurze Mitteilungen über Strafgesetzgebung und Strafgeschichtslitteratur in Finnland enthält auch das Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin Bd. 2 S. 505 fg. (für 1895), Bd. 3 S. 765 fg. (für 1896).

Novelle war ausschliesslich durch politische Beweggründe hervorgerufen, weil man von der Ansicht ausgegangen war, es wären im Gesetze die nahe Vereinigung Finnlands mit Russland und die Interessen der Reichseinheit nicht genügend berücksichtigt worden. Infolgedessen hat besonders das erste Kapitel des Gesetzes (Über die dem finnischen Strafrecht unterworfenen Personen) eine durchgehende Umgestaltung erfahren, damit der von der Vereinigung Finnlands mit Russland bedingte Unterschied des Gebietes des russischen Reiches, insoweit dasselbe nicht Finnland umfasste, und des Auslandes im Gesetze klargestellt werden würde. Die vom Gesetze bezüglich der internationalen strafrechtlichen Verhältnisse eingenommene Stellung hat hauptsächlich in folgenden Satzungen Ausdruck gefunden: Der Finnländer wird nach dem finnischen Strafgesetz bestraft 1. für ein von ihm in Finnland begangenes Verbrechen; 2. für ein von ihm ausserhalb des russischen Reiches begangenes Verbrechen, falls er später in Finnland betroffen wird oder dahin zur Aburteilung ausgeliefert wurde und sein Verbrechen a) gegen das russische Reich oder einen Teil desselben oder gegen einen Finnländer oder anderen Unterthan des russischen Reiches gerichtet ist; b) gegen die Staatsgewalt in einem fremden Staate oder gegen die Rechte eines der Unterthanen desselben gerichtet ist und ein Strafantrag seitens der Regierung oder des Verletzten gegen den Schuldigen gestellt wurde, oder c) auf einem finnischen Fahrzeug begangen ist, während dasselbe sich auf offener See befand.

Gleicherweise strafbar ist der Nicht-Finnländer, der ausserhalb des russischen Reiches ein Verbrechen beging und darauf das finnische Bürgerrecht erwarb. Nach dem finnischen Strafgesetz wird ebenso der Nicht-Finnländer für ein Verbrechen bestraft, das er in Finnland oder auf einem auf offener See sich befindenden finnischen Fahrzeug beging. Ebenfalls kommt das finnische Gesetz zur Anwendung gegen den Nicht-Finnländer, der ausserhalb des russischen Reiches ein gegen dieses Reich oder einen Teil desselben oder gegen einen Finnländer oder anderen Unterthan des russischen Reiches gerichtetes Verbrechen beging, falls er in Finnland betroffen wird oder dahin zur Aburteilung ausgeliefert wurde.

Auch Kapitel 11 (vom Hochverrat) und Kapitel 12 (vom Landesverrat) haben verschiedene Abänderungen erfahren. Einzelne Ausdrücke sind verändert, mehrere Satzungen vervollständigt und die Strafbestimmungen hier und da geschärft worden. So ist die Todesstrafe (alternativ mit lebenslänglichem oder zeitigem Zuchthaus von sechs bis zu zwölf Jahren) für die schwerste Art des Landesverrats eingeführt und damit die Zahl der Fälle, wo im Strafgesetzbuch von 1889 die Todesstrafe angedroht worden war, vermehrt worden. Die Strafe für dieses Verbrechen war im ursprünglichen Gesetze Zuchthaus auf Lebenszeit oder von vier bis zu zwölf Jahren.

Kapitel 13 (Majestätsverbrechen sowie Thätlichkeit und Beleidigung gegen Mitglieder des Kaiserlichen Hauses) und Kapitel 14 (Verbrechen gegen befreundete Staaten) sind in Bezug auf die Strafbestimmungen einigen kleineren Veränderungen unterzogen worden, woneben im Kapitel 14 Strafbestimmungen für die Fälle eingeführt worden sind, dass jemand das öffentlich ausgestellte Staatswappen oder ein sonstiges Hoheitszeichen eines befreundeten Staates beschimpft oder dass eine gehörig bekannt gemachte Neutralitätserklärung von jemanden übertreten wird.

In Kapitel 16 ist Strafe für den Fall angeordnet, dass jemand die russische Flagge oder das russische Reichswappen oder das Wappen Finnlands, die auf Veranlassung einer Behörde öffentlich ausgestellt sind, ohne Erlaubnis wegnimmt oder vorsätzlich beschädigt oder verunstaltet.

Ebenfalls haben im Kapitel 34 (gemeingefährliche Verbrechen) Strafbestimmungen Aufnahme gefunden, deren Zweck ist, ein mit Legung oder Aufbesserung eines Kabels beschäftigtes Telegraphenfahrzeug vor Störungen und Hindernissen zu schützen.

Die Veränderungen der Kapitel 36 (Betrug und Fälschung) und 37 (Münzverbrechen) sind mehr formaler als sachlicher Natur, indem sie darauf hinzielen, in den Ausdrücken des Gesetzes die Gleichstellung der russischen und finnischen Stempel-, Steuer- und anderer Marken und der russischen und finnischen Münzen mit völliger Klarheit hervortreten zu lassen.

Im Kapitel 42 (strafbare Handlungen wider Vorschriften in Bezug auf die Sicherheit des Staates und der öffentlichen Ordnung) ist zum ersten Paragraphen, der mit einer verhältnismässig geringfügigen Strafe (Geldstrafe bis zu 200 finnischen Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten) das unerlaubte Abzeichnen eines Festungswerkes und das Veröffentlichen der Zeichnung bedrohte, ein neues Moment hinzugefügt worden, welches in Bezug auf die Strafbestimmung in einem grellen Kontraste zu der soeben erwähnten und den übrigen Satzungen dieses Kapitels steht. Es ist in dem neuen Thatbestande festgesetzt worden, dass, wer ohne Erlaubnis die Zeichnung eines Festungswerkes einer fremden Macht mitteilt oder veröffentlicht, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden soll.

Auf demselben Landtage, wo die Strafrechtsnovelle von den Ständen angenommen und von dem Kaiser und Grossfürsten sanktioniert wurde, wurde anlässlich der in Brüssel am 2. Juli 1870 von Russland und mehreren anderen Mächten geschlossenen und von Russland am 21. Mai 1891 ratifizierten, die Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels bezweckenden, internationalen Konvention den Ständen ein Gesetzentwurf vorgelegt, um in die finnische Strafgesetzgebung die für die Förderung der Zwecke der Konvention erforderlichen Satzungen einzuführen. Da indessen die finnische Strafgesetzgebung dem Zwecke entsprechende Strafbestimmungen besass, war es lediglich nötig, eine allgemeine Satzung in der Richtung festzustellen, dass auch ein von einem Nicht-Finnländer gegen einen Nicht-Finnländer ausserhalb des russischen Reiches begangenes Verbrechen nach finnischem Gesetz bestraft werden könnte. Nach dem Entwurfe konnte doch die fragliche Bestrafung nur unter der Bedingung erfolgen, dass das Verbrechen einem zwischen Russland und einer fremden Macht geschlossenen Vertrage gemäss im russischen Reich bestraft werden sollte. Der Entwurf wurde, nachdem er von den Ständen angenommen worden war, durch die Verordnung vom 25. Februar 1895 zum Gesetz erhoben.

Ein auf demselben Landtage den Ständen überreichter, die Bestrafung der Offenbarung von Staatsgeheimnissen bezweckender Gesetzentwurf, durch welchen auch einige Paragraphen des Strafgesetzbuches verändert worden wären, wurde von den Ständen mit gewissen Abänderungen angenommen, die jedoch nicht die Allerhöchste Bestätigung erhielten. Infolgedessen wurde ein neuer die Frage betreffender Regierungsentwurf der letztens abgehaltenen Ständeversammlung vorgelegt, — und, wie verlautet, ist diese Gesetzgebungsangelegenheit schon zur endgültigen Lösung gebracht worden.

Unter den wichtigeren im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Darstellung stehenden Gesetzerlassen ist zu erwähnen die Verordnung vom 2. Mai 1895 über gewisse Beschränkungen des Handels mit Weinen und anderen schwächeren berauschenden Getränken. Diese Verordnung ist als eine Ergänzung der früheren Gesetzgebung behufs der Verhütung des Missbrauchs der berauschenden Getränke zu betrachten. Sie verfolgt energisch die den früheren Verordnungen über Malzgetränke und Branntwein nebst anderen gebrannten oder destillierten Getränken charakteristische restringierende Richtung.

Den Vorschriften der Verordnung ist durch nicht unbedeutende Geldstrafen gehöriger Nachdruck gegeben.

Desgleichen mag auch das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die den Arbeiter treffenden Körperverletzungen erwähnt werden. Dies Gesetz schliesst sich den früheren den Gegenstand betreffenden Gesetzesbestimmungen (Bd. I S. 327) an, deren Zweck war, sowohl Unglücksfällen vorzubeugen als den Ersatz für die von der Versäumnis der Arbeitgeber in der Anordnung und Überwachung der Arbeit abhängende Einbusse der Erwerbsfähigkeit dem Arbeiter zu sichern, indem das in Rede stehende Gesetz den Arbeiter vor den Folgen solchen Unglücks schützen will, die ihren Grund in der Beschaffenheit der Arbeit oder in der von dem Gewerbe selbst herrührenden Gefahr haben. Die Übertretung der Vorschriften des Gesetzes wird mit beträchtlichen Geldstrafen belegt. Diesem aus dem Zusammenwirken der Regierung und der Stände entstandenen Gesetz ist ein nähere Vorschriften über die Anwendung des Gesetzes enthaltender Regierungserlass vom 18. Februar 1897 gefolgt.

Von Interesse in Bezug auf die Strafvollstreckung und die Strafregister sind folgende Regierungserlasse: Verordnung, enthaltend nähere Vorschriften, wie eine unbedingt auferlegte Geldstrafe zur Vollstreckung gebracht werden soll; Verordnung über die den Pastoren abzugebenden Verzeichnisse der Strafsachen und Verordnung mit einigen Vorschriften in Bezug auf die von den Pastoren auszufertigenden Zeugnisse. Diese Verordnungen sind alle vom 20. November 1896.

Schliesslich mag auch in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass eine Revision unseres Militärstrafgesetzbuches vom Jahre 1886 (Bd. I S. 326) bevorsteht. Sie ist in der That sehr geboten und zwar in der Richtung, dass das Militärstrafgesetz in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des allgemeinen Strafgesetzbuches gebracht wird. Man muss sich nämlich vergegenwärtigen, dass zu der Zeit, wo das Militärstrafgesetzbuch gegeben wurde, noch keine abgeschlossene Arbeit auf dem Gebiete der allgemeinen Strafgesetzgebung vorhanden war. Daher wurde von den Ständen bei der Behandlung des fraglichen Gesetzes die Hoffnung ausgesprochen, es möchte, nachdem das allgemeine Strafgesetz erschienen wäre, jenes einer Revision unterzogen werden. Diese Revision ist schon in Angriff genommen und so weit fortgeschritten, dass der Entwurf eines Gesetzes über Veränderungen des Militärstrafgesetzes von der Gesetzgebungskommission (schwedisch: lagberedningen; finnisch: lainvalmistelukunta), einer dauernden Kommission für die Vorbereitung von Gesetzen, ausgearbeitet worden ist. Hierzu mag bemerkt werden, dass von der Gesetzgebungskommission auch ein Gesetzentwurf über militärische Ehrengerichte aufgestellt worden ist.

II. Gesetzestexte und Litteratur.

Ausser in der amtlichen Gesetzsammlung Finnlands (Bd. I S. 316), die alle Gesetze und anderen obrigkeitlichen Erlasse umfasst, ist das Strafgesetz nebst der Novelle in mehreren Ausgaben sowohl finnisch als schwedisch erschienen. Zu erwähnen sind die im Verlag von G. W. Edlund herausgegebene Handausgabe (finnisch Pieni asetuskokous 33. Suomen Suuriruhtinaonmaon Rikoslaki 19 p:ltä Joulukuuta 1889 ynnä sühen Asetuksilla 21 p:ltä Huhtikuuta 1894 fehdyt muntokset. Rekisterineen. Schwedisch: Lilla författningssamlingen 33. Strafflagen af d. 19. December 1889 jemte de i densamma genom Förordningarna af d. 21. April 1894 vidtagna ändringard. Med register) und eine im Verlag von Lindstedts antiquarischer Buchhandlung erschienene Handausgabe (derselbe Titel wie auf der Edlundschen schwedischen Ausgabe). In diese Ausgabe wie in die finnische Ausgabe von Edlund ist die Strafrechtsnovelle vom Jahre 1894 nicht in einer Folge aufgenommen worden, sondern die

Satzungen derselben sind in das Strafgesetz anstatt der in demselben aufgehobenen oder veränderten Gesetzesstellen eingefügt worden.

Eine deutsche Übersetzung der Strafrechtsnovelle, bewerkstelligt von Professor Dr. Teichmann in Basel, ist als Sonderabdruck aus der „Allgemeinen österreichischen Gerichts-Zeitung“ im Verlage der Manzschen Hofbuchhandlung (Wien 1895) erschienen.

Unter den späteren litterarischen Erscheinungen auf dem Gebiete des Strafrechts verdient in erster Linie Erwähnung eine teilweise schwedisch, teilweise finnisch unter folgendem zweisprachigen Titel herausgegebene periodische Publikation: Finnisch: Suomen vankeinhoitomiesten yhdistyksen muistoonpanoja und schwedisch: Fångwårdsmanna föreningens i Finland meddelanden. Nach dem Plan dieser Publikation erscheint sie in zwanglosen Lieferungen, die Berichte über die Wirksamkeit und Verhandlungen des Vereins, Originalaufsätze, Verordnungen und Vorschriften bezüglich des Gefängniswesens des Landes, Auszüge aus Arbeiten auf dem Gebiete des Gefängniswesens, litterarische Anzeigen, vermischte Nachrichten u. s. w. enthalten. Bisher sind seit 1893 zehn umfangreiche Hefte in gross 8° erschienen. Besonders für die Kenntnis des finnischen Strafvollzuges ist die fragliche Publikation von grossem Interesse. Unter den Monographien, die strafrechtliches Interesse beanspruchen können, sind zu erwähnen: Ståhlberg, K. J.: Irtolaisuus Suomen lain mukaan (das Vagabundentum nach finnischem Recht), Diss. Helsingfors 1893; Forsman, J.: Bidrag till läran om skadestånd i brottmål enligt finsk rätt (Beiträge zur Lehre vom Schadensersatze in Strafsachen nach finnischem Recht), Helsingfors 1893; Serlachius, A.: Bristande lagkunskap och dess inverkan på straffbarheten enligt finsk rätt (Die Unkenntnis des Gesetzes und ihre Einwirkung auf die Strafbarkeit nach finnischem Recht), Diss. Helsingfors 1897.

Gerichtsentscheidungen in Strafsachen von grösserem Interesse werden in der vom juristischen Verein herausgegebenen Zeitschrift (Bd. I S. 328) mitgeteilt. In den in diese Zeitschrift aufgenommenen Berichten über die Verhandlungen des Vereins kommen auch Fragen nach der Auslegung des Strafgesetzes häufig vor.

VI. Die Balkanstaaten.

1. Bulgarien.[1]

Von

Dr. M. St. Schischmanow,

Erstem Sekretär der Fürstlich Bulgarischen diplomatischen Vertretung zu Belgrad, ehemaligem Generalsekretär des Fürstlich Bulgarischen Justizministeriums zu Sofia.

I. Das neue Strafgesetzbuch.

§ 1. Entstehung.

Seit der Ausgabe des ersten Bandes der Strafgesetzgebung der Gegenwart (siehe S. 331—335) hat Bulgarien ein Strafgesetzbuch erhalten.

An dem ursprünglichen Entwurfe vom Jahre 1888 wurden nur unwesentliche Änderungen, meist stilistischer Natur, vorgenommen, auch in der Deputiertenkammer ist er fast unverändert durchgegangen, wurde am 2. Februar

[1]) Mitteilungen des Verfassers über das bulgarische Strafrecht finden sich im Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin Bd. 1 S. 502 fg. (über das sogenannte deutsche Gesetz betreffend die Verfolgung ungesetzlich bereicherter Beamten), Bd. 2 S. 189 fg. (für 1895), Bd. 3 S. 313 fg. (für 1896).

1896 sanktioniert, am 21. Februar (4. März) des nämlichen Jahres im Amtsblatte verkündet und ist am 1./13. Mai 1896 in Kraft getreten.[1])

§ 2. Grundzüge und allgemeiner Teil.

Das Strafgesetzbuch hat, dem System des niederländischen und italienischen folgend, die Zweiteilung der strafbaren Handlungen adoptiert und kennt nur Vergehen (prestuplenia) und Übertretungen (naruschenia). Es besteht aus zwei Büchern (Hauptteilen) in 544 Paragraphen, dem allgemeinen Teil (§§ 1—97) und dem besonderen Teil, d. h. den strafbaren Handlungen, den (zwei Hauptstücken) Vergehen (§§ 98—445) und Übertretungen und deren Bestrafung (§§ 446—537). Die §§ 538—544 enthalten Übergangsbestimmungen und Erklärungen einiger technischer Begriffe.

Vergehen[2]) oder Übertretungen sind jene Handlungen, welche das Gesetz als solche bezeichnet (§ 1). Als Kriterium dieser Unterscheidung dient die Strafe. Übertretungen sind alle jene strafbaren Handlungen, für welche das Strafgesetz nur Arrest oder Geldstrafe oder beides androht. Alle übrigen strafbaren Handlungen sind Vergehen. Abgesehen von dieser Zweiteilung hält sich der bulgarische Strafkodex im wesentlichen an die in den meisten modernen Strafgesetzbüchern enthaltenen Grundsätze. Danach ist vor allem das Geltungsgebiet des Strafgesetzes in persönlicher und territorialer Beziehung normiert (§§ 3—10). Ebenso wird (§§ 11—12) bestimmt, dass bulgarische Unterthanen fremden Staaten zur Verfolgung oder Bestrafung nicht ausgeliefert werden; eine Auslieferung fremder Unterthanen für politische Vergehen darf nicht stattfinden, ausländische Strafurteile können innerhalb der Grenzen des bulgarischen Staates nicht vollzogen werden.

Strafarten (§§ 13—38). Hauptstrafen sind fünf: 1. Todesstrafe; 2. strenger finsterer Kerker (strog temničen zatvor); 3. finsterer Kerker (temničen zatvor); 4. Arrest und 5. Geldstrafe (globa). Nebenstrafen oder, wie sie im Gesetze (§ 13) genannt werden, Ergänzungsstrafen (dopolnitelni nakazania) sind: 1. Verlust von (politischen und bürgerlichen) Rechten; 2. Einziehung gewisser Gegenstände und 3. Veröffentlichung des Urteils.

Die Todesstrafe wird im geschlossenen Raume unter Ausschluss der Öffentlichkeit (in weitem Sinne) durch den Strang vollzogen (§ 14). Sie findet nur Anwendung auf vorsätzliche Tötung oder Versuch der Tötung des Landesherrn oder des Thronfolgers, auf Mord, Raubmord und Brandlegung, wenn ein Menschenleben zum Opfer gefallen ist oder wenn die Brandlegung mit der Absicht zu morden, zu rauben oder zum Zwecke eines Aufruhrs geschehen ist (§§ 98 Abs. 1, 247, Abs. 2, 328 und 385).

---

[1]) Die Hauptquellen des bulgarischen Strafkodexes sind die Strafgesetzbücher Ungarns und der Niederlande, zum Teil auch der russische Strafgesetzbuchsentwurf; als Hülfsquellen dienten das deutsche, italienische, belgische und französische Strafgesetzbuch und die einheimische Rechtsprechung. Deutsche Übersetzungen von Teichmann und Krüger, Berlin 1897 bezw. 1898.

[2]) Nach § 39 des Strafgesetzbuches ist als Vergehen nur eine absichtlich (umischlenno) begangene Handlung anzusehen, insofern das Gesetz nicht anders verfügt. Die strafbare Handlung ist absichtlich, wenn der Thäter bei deren Verübung solche Folgen gewünscht, vorausgesetzt oder zugelassen hat, welche thatsächlich eingetreten sind oder eintreten können. Die strafbare Handlung wird unvorsichtig (nepredpazlivo) genannt, wenn der Thäter bei deren Verübung ihre Folgen zwar vorhergesehen hat, jedoch gedacht hat, letztere zu vermeiden, oder wenn er diese Folgen zwar nicht vorhergesehen hat, jedoch dieselben vorhersehen konnte oder musste. Diese Kategorie strafbarer Handlungen werden nur in den vom Gesetze angegebenen Fällen bestraft (§ 40).

Der strenge finstere Kerker ist lebenslänglich oder zeitlich. Der zeitliche dauert von 1 bis zu 15 Jahren, im Falle des Zusammentreffens mehrerer Strafthaten aber bis zu 20 Jahren. Die auf fünf oder mehr Jahre Verurteilten werden nach Möglichkeit nachts in Einzelzellen gehalten, tagsüber müssen sie vorgeschriebene schwere Arbeiten verrichten. Diejenigen, welche sich gut führen, erhalten ein Drittel des reinen Erlöses ihrer Arbeit als Belohnung. Die auf weniger als fünf Jahre Verurteilten können sich selbst eine Beschäftigung wählen, insofern dies den Gefängnisregeln nicht widerspricht (§ 16). Von schweren Arbeiten sind befreit: Frauen, Minderjährige, Greise über 60 Jahre, Kranke und jene, welche wegen Zweikampfes oder politischer Vergehen verurteilt sind (§ 17).

Die einfache finstere Kerkerstrafe dauert wenigstens einen Tag und höchstens drei Jahre, im Falle des Zusammentreffens mehrerer Strafen aber auch vier Jahre. Auch bei dieser Strafart werden die Sträflinge nachts nach Möglichkeit in getrennten Zellen untergebracht. Tagsüber können sie sich die Beschäftigung selbst wählen und sich selbst beköstigen; auch ist für sie die Sträflingskleidung nicht obligatorisch. Von dem reinen Erlös der Arbeit erhält der Sträfling in diesem Falle die Hälfte (§ 18). Die wegen Zweikampfes oder politischer Vergehen Verurteilten sowie minderjährige und weibliche Sträflinge werden in besonderen Abteilungen untergebracht, die weiblichen Sträflinge aber jedenfalls getrennt von den männlichen (§ 19).

Die vorzeitige Freilassung (predsročno osvoboždenie) ist im allgemeinen statthaft, wenn der zu strengem oder einfachem finsteren Kerker Verurteilte wenigstens dreiviertel seiner Haft abgebüsst und sich gut geführt hat, und von der Kategorie der schweren Arbeiten in diejenige nach seiner Wahl versetzt war. Lautete jedoch das Urteil auf weniger als fünf Jahre strengen finsteren Kerkers, so muss er unbedingt ein Jahr abgesessen haben. Der zu lebenslänglichem strengen finsteren Kerker Verurteilte kann unter Beobachtung der übrigen Bedingungen erst nach 15jähriger Haftdauer entlassen werden (§ 20). Die vorzeitig oder bedingungsweise Entlassenen befinden sich bis zum Ablaufe der im Urteile vorgesehenen Strafe unter polizeilicher Aufsicht (§ 22) und diese Vergünstigung kann stets aufgehoben werden, wenn der Entlassene die Bedingungen seiner Freilassung verletzt (§ 23). Die Rückfälligen bei Diebstahl, Raub, Erpressung, eigenmächtiger Aneignung, Verheimlichung, Betrug und Brandlegung können der Vergünstigung der vorzeitigen Freilassung nicht teilhaftig werden (§ 21). Dasselbe gilt auch in dem Falle, dass ein bedingungsweise Freigelassener die Bedingungen seiner Freilassung verletzt hat. Die bedingte Freilassung wird vom Justizminister auf Grund des Gutachtens eines besonderen Komitees verfügt. Dieses Komitee besteht aus dem betreffenden Gerichtspräsidenten (I. Instanz), dem Staatsanwalt, dem Gefängnisdirektor, dem Gefängnisgeistlichen und einem vom Bürgermeister delegierten Gemeinderatsmitglied (§ 24).

Die Dauer der Arreststrafe ist wenigstens ein Tag und höchstens drei Monate und wird in besonderen Abteilungen abgebüsst (§ 26).

Die Untersuchungshaft kann nur bei den zu Kerkerstrafen Verurteilten in Anrechnung kommen (§§ 27 und 62).

Das Mindestmass der Geldstrafe beträgt fünf Francs. Bei Zahlungsunfähigkeit kann für je fünf Francs nicht mehr als ein Tag finsteren Kerkers oder Arrestes bestimmt werden. Hierbei ist jedoch auch die geahndete strafbare Handlung in Betracht zu ziehen, so zwar, dass bei Vergehen das höchste Äquivalent der Geldstrafe nur sechs Monate, bei Übertretungen aber nur drei Monate sein kann (§ 28). Zur Erlegung der Geldstrafe kann dem Verurteilten eine dreimonatige Frist gegeben werden. Die Erben des Verurteilten haften

nur dann für die Geldstrafe, wenn das Urteil zu Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden ist (§ 29).

Nebenstrafen. Die Dauer des Verlustes von Rechten als Nebenstrafe kann diejenige der Freiheitsstrafe um höchstens fünf Jahre überschreiten (§ 35). Der zum Tode oder zu lebenslänglichem strengen finsteren Kerker Verurteilte verliert die vom Gerichte bezeichneten Rechte für immer (§ 36). Die zu strengem finsteren Kerker Verurteilten verlieren überdies die freie Verfügung über ihr Vermögen unter Lebenden und können darüber nur testamentarisch verfügen (§ 34).

Die Zurechnungsfähigkeit (§§ 41—47) schliessen absolut aus: mangelnde körperliche Reife, geistige Erkrankung und Bewusstlosigkeit. Solche Personen werden nach Ermessen des Gerichts entweder ihren Eltern, Angehörigen oder anderen Personen zur Aufsicht übergeben oder aber in eine Heilanstalt untergebracht.

Ebenso kann eine Handlung nicht zugerechnet werden: Minderjährigen bis zum zehnten Jahre. Minderjährige bis zum 17. Jahre sind von der strafrechtlichen Zurechnung nur in dem Falle ausgeschlossen, dass sie ohne Verständnis (sans discernement — bez razumenie) gehandelt haben.

In diesen Fällen werden sie den oben bezeichneten Personen zur verantwortlichen Aufsicht gegeben oder aber in ein Erziehungshaus untergebracht.

Eine Handlung, deren Folgen der Thäter nicht voraussehen konnte, kann nicht zugerechnet werden. Auf unvorsichtig begangene Handlungen findet diese Regel nur dann Anwendung, wenn das Nichtwissen selbst nicht eine Folge der Unvorsichtigkeit war.

Straflos sind die Handlungen, welche in Vollstreckung des Gesetzes oder eines dienstlichen Befehls verübt werden, sofern nicht ein augenscheinliches Vergehen anbefohlen wurde, — desgleichen die Handlungen der Notwehr. Die Überschreitung der Grenzen der Notwehr wird nicht bestraft, wenn sie aus Schreck oder Verwirrung geschehen ist. Endlich werden auch jene Handlungen nicht bestraft, welche zur Rettung des eigenen Lebens oder des Lebens des Nächsten von unmittelbarer Gefahr verübt wurden. Unter den nämlichen Bedingungen ist auch die Handlung zur Rettung der Gesundheit, der Freiheit, der Keuschheit und anderer persönlicher Güter nicht strafbar, wenn der dadurch verübte Schaden im Verhältnis zum geretteten Gute gering ist. Diese Regeln finden jedoch nicht Anwendung, wenn schon die Abwendung der Gefahr selbst ein Vergehen bildet. Die Unkenntnis oder unrichtige Auffassung des Strafgesetzes entschuldigt niemanden.

Der Versuch (§§ 48—50) wird nach den Regeln über die aussergewöhnlichen Milderungsgründe (§ 61) gestraft; ist jedoch der Thäter vor Vollendung der beabsichtigten strafbaren Handlung aus eigenem Entschluss von der That zurückgetreten, oder hat er vor Entdeckung seiner Handlung aus eigenem Antriebe die Folgen beseitigt, welche zum Thatbestand der betreffenden strafbaren Handlung gehören, oder ist endlich der Gegenstand des Versuches eine Übertretung, so findet eine Bestrafung des Versuches nicht statt, — ausser wenn in allen diesen Fällen der Versuch selbst etwa den Thatbestand einer anderen strafbaren Handlung enthält.

Teilnehmer (§§ 51—56) sind die unmittelbaren Thäter, die Anstifter und die Gehülfen. Die Thäter und Anstifter unterliegen der nämlichen Strafe, es sei denn, dass der Thäter eine schwerere Handlung begangen hat, als jene, zu welcher er angestiftet wurde. Die Gehülfen aber werden nach den für den Versuch (§ 49) bestimmten Vorschriften gestraft. Bei Übertretungen werden Anstifter und Gehülfen nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen bestraft. Straflos bleibt der Teilnehmer, welcher vor Vollendung der strafbaren

Handlung sich von der weiteren Teilnahme lossagt und alles mögliche aufbietet, um das Vergehen zu verhindern.

Umwandlung und Milderung der Strafe (§§ 57—62). Umwandlung der gesetzlichen Strafe in eine leichtere findet statt: a) bei Minderjährigen über 10 und unter 17 Jahren; b) bei strafrechtlich Volljährigen vom 17. bis zum 21. Lebensjahre einschliesslich und c) bei Greisen über 65 Jahre. Die Art der Umwandlung ist im Gesetz ausführlich geregelt.

Bei aussergewöhnlich wichtigen oder zahlreichen Milderungsgründen erlaubt das Gesetz unter gewissen Voraussetzungen ein beschränktes Herabgehen unter das niedrigste Strafmass.

Zusammentreffen und Wiederholung strafbarer Handlungen (§§ 63—70). Beim concursus formalis wird die schwerste Strafe angewendet. Dasselbe ist der Fall beim concursus materialis und bei der Wiederholung einer und derselben strafbaren Handlung, jedoch mit folgender Beschränkung. Das Gericht kann nämlich die schwerste Strafe blos um ein Jahr erhöhen, wenn sie strenger finsterer Kerker ist, um sechs Monate bei finsterem Kerker, um einen Monat bei Arrest. Ist die schwerste Strafe eine Geldstrafe, so kann sie blos verdoppelt werden. In keinem Falle kann aber die also erhöhte Strafe die Summe der für jedes einzelne Delikt bestimmten Strafen übersteigen. Die finstere Kerkerstrafe, wie auch die Arreststrafe, wird relativ als schwerer angesehen, wenn sie das Mass der der Gattung nach schwereren Strafe um das Doppelte übersteigt.

Bei gewohnheits- oder gewerbsmässiger Wiederholung gleichartiger strafbarer Handlungen wird in der Regel die schwerste Strafe verdoppelt, jedoch nur bis zur Höhe von 15 jährigem strengen finsteren Kerker oder dreijährigem finsteren Kerker; sonst wird der 15 jährige strenge finstere Kerker auf 20 Jahre, — der dreijährige finstere Kerker auf vier Jahre erhöht. Ist die alleinige Strafe Geldstrafe im höchsten zulässigen Betrage, so kann auch noch finstere Kerkerstrafe bis zu sechs Monaten angeordnet werden.

Gründe, welche die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung ausschliessen (§§ 71—87). Die strafgerichtliche Verfolgung wird ausgeschlossen, ausser dem Falle, wenn der Delinquent stirbt, durch Verjährung und Amnestie.

Die Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung betragen 1—20 Jahre. Die Strafvollziehung verjährt in 2—20 Jahren.

Die Verjährung der Strafe bezieht sich nicht auf die im § 30 Nr. 1—3 angegebenen Ergänzungsstrafen (Amtsbefähigung, Orden, aktives und passives Wahlrecht), sofern dieselben im Urteile vorgesehen waren. Diese Verjährung wird durch jede behördliche Massnahme, welche die Vollstreckung des Urteils bezweckt, unterbrochen. Vom Tage der Verfügung jedoch beginnt die Verjährung von neuem.

Bei reinen Antragsdelikten (d. h. bei solchen, wo die Strafklage zurückgenommen werden kann) ist die Bestrafung ausgeschlossen: 1. wenn seit der Erlangung der Kenntnis von der strafbaren Handlung seitens des Klägers sechs Monate verflossen sind, selbst wenn die Klage vor Ablauf der Verjährung anhängig gemacht wurde; 2. wenn der Kläger vor Vollstreckung des Urteils die Einstellung des Verfahrens verlangt hat. Die Rechte des Privatklägers, wenn es sich um persönliche Klagen handelt, gehen innerhalb der Verjährungsfrist auf die Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, auf die Geschwister und Gatten über, — wenn es sich aber um Vermögensdelikte handelt, auf alle Erben. Bei Antragsdelikten befreit die Zurücknahme der Klage gegen einen der Angeklagten die übrigen nicht. Ebenso hat bei

mehreren Privatklägern die Zurücknahme der Klage von Seiten des einen Privatklägers keinen Einfluss auf die übrigen Privatkläger.

Das Staatsoberhaupt kann die Strafe im Gnadenwege ganz erlassen oder teilweise mildern.

Der Tod oder die Begnadigung des Delinquenten schliessen jedoch das Recht des Beschädigten auf Schadensersatz nicht aus, es wäre denn, dass dieser Anspruch nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes untergegangen wäre.

Rehabilitierung des Verurteilten (§§ 88—89) ist, je nach der Art der Strafe, erst nach Ablauf von 3—10 Jahren seit erfolgter Freilassung oder Begnadigung unter gewissen, gesetzlich normierten Voraussetzungen zulässig. Sie lässt die Verurteilung erlöschen und hebt für die Folge alle Rechtsverluste, welche Folgen der Verurteilung waren, auf.

§ 3. Besonderer Teil.

Im zweiten oder besonderen Teile betitelt „Von den strafbaren Handlungen" (za prestupnite djejania) sind mit Umgehung jeglicher Klassifizierung, die einzelnen strafbaren Handlungen in folgender Ordnung aneinander gereiht:

Erste Abteilung: Von den Vergehen und ihrer Bestrafung (33 Kapitel). I. Hochverrat (izmena) (§§ 98—108); II. Landesverrat (predatelstvo — §§ 109 bis 118); III. Gewaltthätige Handlungen und Beleidigungen gegen das Staatsoberhaupt und die Mitglieder seines Hauses (nasilstvenni djejstvia i oskrblenia protiv državnia glava i členovete na semejstvoto mu — §§ 119—125); IV. Vergehen gegen das Wahlrecht (prestuplénia protiv izbiratelnoto pravo — §§ 126—137); V. Vergehen gegen die Staatsgewalt (pr. protiv vlastta — §§ 138—156); VI. Vergehen gegen die allgemeine Wehrpflicht und gegen die bewaffnete Macht (pr. po nosenie voennata tegoba i protiv državnata vooružena sila — §§ 157—171); VII. Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (pr. protiv obstestvennia red — §§ 172—182); VIII. Fälschung von Geldzeichen (podpravka na parični znaci — §§ 183—192); IX. Falsche Zeugenaussage und falscher Eid (Svidetelstvovanie u lažovna kletva — §§ 193—199); X. Falsche Anschuldigung (nabedjavanie — §§ 200—203); XI. Gotteslästerung und andere Vergehen gegen die Religion (Bogohultsvo u drugi prestuplenia protiv vjerata — §§ 204—207); XII. Vergehen gegen den Personenstand (pr. protiv graždanskoto sostojanie — §§ 208—209); XIII. Bigamie (mnogobračie — §§ 210—213; § 212 erklärt für straflos diejenigen, deren Religion die Bigamie erlaubt); XIV. Unzucht, Vergehen wider die Sittlichkeit (razvrat — §§ 214—233); XV. Ehrenbeleidigung mit Einschluss der Verleumdung (dokačenie na čestta — §§ 234—246); XVI. Lebensberaubung, Vergehen gegen das menschliche Leben (lišenie ot život — §§ 247—262); XVII. Körperverletzung (telesna povreda — §§ 263—273); XVIII. Zweikampf (dvuboj — §§ 274—279); XIX. Aussetzung (zlopostavjanie — §§ 280—287); XX. Vergehen gegen die persönliche Freiheit und die Unantastbarkeit der Wohnung (prest. protiv ličnata svoboda i neprikosnovennostta na žilišteto — §§ 288—307); XXI. Offenbarung fremder Geheimnisse (pr. protiv čuzdi tajni — §§ 308—312); XXII. Diebstahl (Kražba — §§ 313—318); XXIII. Veruntreuung (obsebvanie — §§ 319—323); XXIV. Raub (grabež — §§ 324—329); XXV. Erpressung (iznudvanie — §§ 330—333); XXVI. Gesetzwidrige Aneignung, Fundverheimlichung (protivozakonno prisvojavanie — §§ 334—337); XXVII. Hehlerei (von Sachen) (ukrivanie — §§ 338 bis 343); XXVIII. Betrug und Missbrauch des Vertrauens (izmama i zloupotreblenie na doverie — §§ 344—351); XXIX. Fälschung von Dokumenten, ärztlichen Zeugnissen, Marken, Siegeln und anderen Zeichen (podpravka na

dokumenti, lekarski svidetelstva, marki, pečati i drugi znaci — §§ 352—373); XXX. Bankerutt und Schädigung der Gläubiger (bankrotstvo i šteta na kreditorite — §§ 374—379); XXXI. Vermögensbeschädigung (povreždanie na imot — §§ 380—382); XXXII. Gemeingefährliche Vergehen (obšteopasni prestuplenia — §§ 383—417); XXXIII. Dienstvergehen und Vergehen gegen den Advokatenberuf (prestuplenia po služba i po advokatsko zvanie — §§ 418—445).

Die zweite Abteilung: Von den Übertretungen und ihren Strafen (Za narušeniata i tjehnite nakazania) enthält in zehn Kapiteln: I. Übertretungen bezüglich der Wehrpflicht (narušenia po nosenie voennata tegoba §§ 446—451); II. Übertretungen gegen die staatliche Sicherheit, öffentliche Ordnung und Ruhe (n. protiv državnata bezopasnost, obstestvennia red i spokojstvieto — §§ 452—467); III. Übertretungen gegen die öffentliche Gewalt und gegen die administrativen Verordnungen insbesondere (n. protiv vlastta izobšto i raznite administrativni naredbi otdelno — §§ 468—480); IV. Übertretungen gegen den Religionskultus (n. na blagočinieto v vreme na bogosluženieto — §§ 481—482); V. Übertretungen gegen die Sittlichkeit (n. protiv nravstvennostta — §§ 483—491); VI. Übertretungen gegen die persönliche Sicherheit und Volksgesundheit (n. protiv ličnata bezopasnost i narodnoto zdravie — §§ 492—511); VII. Übertretungen gegen Familienrechte (Verweigerung der Unterstützung) n. protiv semeinite prava — § 512); VIII. Übertretungen gegen das fremde Eigentum (n. protiv čužda sobstvennost — §§ 513—523); IX. Gemeingefährliche Übertretungen (Obsteopasni narušenia — §§ 524—528); X. Übertretungen bezüglich des Dienstes und des Advokatenberufes (n. po služba i po advokatsko zvanie — §§ 529—537).

§ 538 enthält kurze Übergangsbestimmungen. Die letzten sechs Paragraphen (539—544) enthalten, wie eingangs erwähnt, Erklärungen einiger technischer Ausdrücke, welche im Gesetze vorkommen.

II. Strafbestimmungen anderer Gesetze.

Die im Pressgesetze vorgesehenen Strafen haben durch die Novellen vom 20. Dezember 1894 und 4. Februar 1896 bezw. durch die Bestimmungen des neuen Strafgesetzes teilweise eine Änderung erfahren. So ist in einigen Fällen (Eröffnung von Buchdruckereien, Angabe der Firma und des Redakteurs, Veröffentlichung der Erwiderung u. a.) das Höchstmass der Geldstrafe auf 300 Francs herabgesetzt worden; das Minimum ist fünf Francs. In anderen Fällen wieder, namentlich bei Verleumdung und Beleidigung des Landesfürsten und seines Hauses, wie auch bei Privatehrenbeleidigung und Verleumdung, wohin auch die Beleidigung fremder Staatsoberhäupter und diplomatischer Vertreter zu zählen ist, wurde die Strafe verschärft. Bei der ersten Kategorie (§§ 120, 122 und 124 des Strafgesetzes) ist das höchste Strafmass sechs Jahre finsteren Kerkers und 6000 Francs Geldstrafe; bei der zweiten Kategorie aber nur zwei Jahre finsteren Kerkers und 5000 Francs Geldstrafe.

Die Strafbestimmungen (§§ 147—164) des neuen Wahlgesetzes vom 23. März 1897 (in Kraft getreten am 1. Januar 1898) enthalten meist kumulative Strafen: finsteres Gefängnis und Geldstrafe. Die geringste zulässige Strafe ist eine Woche Gefängnis und 100 Francs Geldstrafe, die höchste fünf Jahre finsteren Gefängnisses und 5000 Francs Geldstrafe. Letztere Geldstrafe findet Anwendung, wenn jemand ohne Wissen oder Willen des Wahlbureaus bewaffnete Macht am Wahlorte aufbietet oder befiehlt, dass eine solche erscheine. Im qualifizierten Falle (§ 153), d. h. wenn der Wahlvorstand oder irgend ein Mitglied des Wahlkomitees im geheimen oder öffentlich ein oder

mehrere Stimmzettel in die Urne wirft, ist ausser der Freiheitsstrafe (finsteres Gefängnis von ein bis zu drei Jahren) auch noch Verlust des Wahlrechts auf fünf Jahre auszusprechen. Das höchste Mass der Gefängnisstrafe aber (fünf Jahre finsteres Gefängnis) mit Geldstrafe bis zu 2000 Francs findet Anwendung auf denjenigen, welcher eine noch uneröffnete Wahlurne wegnimmt, zerbricht, stiehlt oder verbrennt oder die Wahllisten oder andere auf die Wahl bezügliche Akten, Wahlzertifikate und Stimmzettel auf irgend eine Weise vernichtet.

Die Strafen des Getränkesteuergesetzes (Accisen auf Getränke, zakon za akcisa vrhu pitietata)[1]) vom 30. Januar 1885, sowie auch der Tabakgesetznovellen vom 26. Januar und 14. Dezember 1897 sind durchweg Geldstrafen, welche bei ersterem Gesetze (§§ 65—70) zwischen 20 und 2000 Francs, bei letzterer Novelle jedoch nur zwischen 5 und 500 Francs betragen. Innerhalb dieser Grenzen haben die oben angeführten Novellen das Strafmass nur im Falle des § 66 (gesetzwidrige Tabakpflanzung) erhöht und zwar ist das Maximum der Strafe — ausser bei Entwurzelung des gepflanzten Tabaks, wenn die bebaute Fläche wenigstens einen Dekar ausmacht — 100 Francs. Was die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe (Gefängnis) — im Falle der Zahlungsunfähigkeit — anbelangt, so verfügt der geänderte § 81, dass für je 4 Francs ein Tag zu berechnen ist. Die längste Dauer beträgt sechs Monate.

Vom Zollgesetze (rakon za mitnicite) vom 8. Januar 1885 ist erwähnenswert der § 245, welcher die Strafe gegen die Zollschmuggler bestimmt, welche sich den Zollwächtern widersetzen. Die Strafe beträgt fünf Tage bis ein Monat Gefängnis, wenn der Schmuggel von nicht mehr als drei Personen ausgeführt wurde; bestand die Schmugglerbande aus mehr als drei Mitgliedern, so ist die Strafe ein Monat bis ein Jahr Gefängnis. Die übrigen in diesem Gesetze vorgesehenen Strafen sind Geldstrafen gleich dem einfachen oder doppelten Zolltarife nebst Konfiskation des eingeschmuggelten Zollgutes. Bei Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe wird der nämliche Modus befolgt wie in den obenbenannten Gefällgesetzen.

Geldstrafen verfügt auch das Gesetz über Gewerbe- und Einkommensteuer (zakon za danoka vrho zanjatiata § 33) vom 20. Dezember 1894, und zwar in gleicher Höhe mit der zu bemessenden Steuer.

Endlich sind auch im neuen Forstgesetze vom 21. März 1897 (§§ 43 bis 60) blos Geldstrafen in der Höhe von 1 bis 200 Francs vorgesehen, die im administrativen Wege (§ 64) erhoben werden.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass auch die Strafbestimmungen des Stempelgesetzes durch die Novelle vom 15. Dezember 1897 (in Kraft getreten am 1. Januar 1898) eine Änderung erfahren haben. Nach geändertem § 37 verfallen Privatpersonen, welche stempelpflichtige und dem einfachen Stempelsatze unterworfene Urkunden ausstellen oder annehmen, ohne sie genügend zu stempeln oder die Stempelmarken auf die im Gesetze vorgeschriebene Weise zu kassieren, einer Geldstrafe, welche in dem zehnfachen Betrage des

[1]) Nicht zu verwechseln mit dem eigentlichen Accisengesetze (zakon za akcisite) vom 20. Dezember 1894 (in Kraft getreten am 1. Januar 1895), welches eine spezielle Verzehrungssteuer einführt. Diese betrifft Zucker, Kaffee und deren Fabrikate, dann Chokolade, Streichhölzer, Kerzen, Petroleum, Spiritus, Thee, Bier, Konserven u. dgl. Verzehrungsartikel. Nach § 11 dieses Gesetzes wird derjenige, welcher nach diesem Gesetze steuerbare Artikel der Besteuerung entzieht, mit der vierfachen Summe der vorgeschriebenen Taxe (welche nach den einzelnen Artikeln verschiedenartig ist und auf je 1 resp. 100 kg bemessen wird) bestraft.

vorgeschriebenen Stempels besteht. Bezüglich der dem progressiven Stempelsatze (laut Skala I und II) unterworfenen Urkunden ist die bisherige Strafe — 3 % vom Werte der Urkunden — beibehalten.

Abgesehen von den von den Gerichten festgestellten Stempelgesetzverletzungen, bei denen die Stempelstrafe sofort und mit Ausschluss jeglichen Rechtsmittels vollstreckt wird, werden alle übrigen Stempelstrafen im administrativen Wege erhoben. Gegen die Entscheidung der betreffenden Finanzbehörde ist binnen sieben Tagen der Rekurs an den Einzelrichter (Friedensrichter) zulässig. Ein weiteres Rechtsmittel ist unstatthaft.

Zu bemerken ist noch, dass die Stempelgesetznovelle (§ 44) auch die periodische Revision der Handelsmagazine und Handelsgesellschaften zum Zwecke der Stempelkontrole zulässt; nur ist in solchen Fällen das revidierende Organ verpflichtet, über die Urkunden, Rechnungen und Handelsschriften, in welche es Einsicht genommen hat, bei Vermeidung einer im Strafgesetze (§ 308[1]) vorgesehenen Strafe, Stillschweigen zu bewahren.

III. Litteratur.

Seit dem Jahre 1893 hat unsere kriminalistische Litteratur ausser einer Reihe von Fachartikeln und Aufsätzen, erschienen in den Zeitschriften „Juridicesko Spisanie" (zu Sofia, redigiert von A. Kableškof) und „Juridiceski Pregled" (zu Philippopel, redigiert von Stefan S. Bobtschef, erscheint seit 1893), und ausser einem Handbuche über das Militärstrafgesetz (Voennia nakazatelen zakon) vom Generalauditeur Agura leider kein nennenswertes umfassendes Werk aufzuweisen. Einige der besten Aufsätze sind von Frau Georgiza Hr. Georgief (der ersten bulgarischen juristischen Schriftstellerin) „Über das Strafrecht Bulgariens" („Juridicesko Spisanie", Jahrbuch 1896); von St. Kazandjief „Über die Staatsanwälte und Anklageakte" (ebendaselbst); von Jv. St. Kazandjief „Über die Antragsvergehen nach dem neuen Strafgesetze" (ibidem); von V. Vasilief „Über die Teilnahme der Polizei an der strafrechtlichen Voruntersuchung" (Jurid. Spisanie, Jahrgang 1897).

Von den im „Juridiceski Pregled" erschienenen Aufsätzen sind folgende bemerkenswert: Dr. Pasmanik: „Der Affekt in gerichtlich-medizinischer Beziehung" (Jahrbuch 1895); Marin D. Tihčef: „Die Entschädigung der unschuldig Verurteilten" (Jahrbuch 1895); Dr. Nejov: „Die Voruntersuchung" (Jahrbuch 1896); St. Bobčef: „Die neue Strafreform bei uns" (Jahrbuch 1896); Dr. M. Popovilief: „Die Herabminderung der Strafe wegen Minderjährigkeit des Angeklagten" (Jahrbuch 1897) und W. Marinov: „Über die Wirkung des Strafgesetzes bezüglich der Zeit" (Jahrbuch 1897).

Seit 1. Januar 1898 erscheint zu Widin unter der Redaktion des dortigen Gerichtsrates Emanuel Zlatanof eine juristische Wochenschrift „Sudeben Westnik" (Gerichtszeitung), welche sich bisher vorwiegend mit Kriminalistik befasst. Nach Schluss dieser Darstellung erschien der erste (allgemeine) Teil des Kommentares zum bulgarischen Strafgesetzbuche (Kommentar na nakazatelnia zakon) von Nikolaus Nikoff, Sektionschef im Justizministerium. — Bislang sind zwei deutsche Übersetzungen des bulgarischen Strafgesetzbuches, eine von dem Kaiserlich Deutschen Konsul Dr. Krüger zu Manila (früher zu Rustschuk), die andere von dem Baseler Universitäts-Professor Dr. Teichmann, erschienen. (Berlin 1898 bezw. 1897.)

---

[1]) Laut § 308 des bulgarischen Strafgesetzes wird die Offenbarung von Privatgeheimnissen mit finsterem Kerker bis zu einem Jahre bestraft. Bemerkenswert ist, dass im Texte dieses Paragraphen das wesentliche Moment „unbefugt" nicht enthalten ist, was in der Praxis zu unrichtigen Ausdeutungen Anlass giebt. Auf Grund dieser Gesetzverfügung weigern sich Ärzte dem Kriminalgerichte für den Strafprozess wichtige Aussagen zu machen.

2. Griechenland.

Von

Dr. Konstantin A. Kypriades,

Advokaten zu Athen.

Von den seit 1892 im griechischen Strafrecht eingetretenen Änderungen[1]) sind nur die folgenden erwähnenswert:

1. Das Gesetz *BIΔ'* vom 11. Juli 1892 über die Anrechnung der Untersuchungshaft bestimmt, dass die Untersuchungshaft dem zu Gefängnis, Zuchthaus und zeitlichen Kettenstrafen Verurteilten anzurechnen ist, ohne dass die Art der Strafe dadurch abgeändert wird. Kommt die Zeitdauer der Untersuchungshaft der durch Urteil auferlegten Strafe gleich oder übersteigt sie dieselbe, so wird der Verurteilte in Freiheit gesetzt.

2. Das Gesetz *BKA'* vom 17. Juli 1892 über die Änderung des Art. 171 des Strafgesetzbuches. — Abs. 1 des Art. 171 des Strafgesetzbuches wird durch folgende Vorschrift ersetzt: „Mit Gefängnis von mindestens einem Monat wird bestraft, wer aus irgend einem Grunde gepfändete Gegenstände der Pfändung entzieht“.

3. Nach dem Gesetze *BNΘ'* vom 31. Juli 1892 erfolgt die Vollstreckung der Todesstrafe auf Betreiben des zuständigen Oberstaatsanwaltes an dem von ihm zu bestimmenden Orte, falls nicht innerhalb zweier Monate nach Vorlage des Todesurteils beim König die Strafe durch Begnadigung abgeändert wird. Am 8. September 1892 ist eine erklärende Zirkularverfügung über die Art der Vollstreckung der Todesstrafe erlassen.

4. Nach dem Gesetze *BH'* vom 18. August 1892 über die Fälschung von Briefmarken u. s. w. fremder Staaten wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wer widerrechtlich Briefmarken oder ähnliche Wertzeichen, welche bei einem zum Internationalen Postverbande gehörigen Postbetriebe in Gebrauch sind, anfertigt, in Umlauf setzt oder als echt vertreibt. Als erschwerender Umstand gilt die grosse täuschende Ähnlichkeit der falschen Postzeichen. Die Werkzeuge und die gefälschten Postzeichen werden mit Beschlag belegt und vernichtet.

5. Das Gesetz *BPΞΘ'* vom 13. Februar 1893 über die Vertilgung von Feldmäusen und Heuschrecken bestimmt im Art. 5, dass diejenigen, welche die Erfüllung der ihnen gemäss der Artt. 1—4 dieses Gesetzes auf Aufforderung der Präfektur obliegenden Verpflichtungen zur Vertilgung von Feldmäusen und Heuschrecken verweigern oder irgendwie vernachlässigen, auf Anzeige eines jeden Bürgers in eine Geldstrafe zu Gunsten des Fiskus genommen werden. Die Höhe dieser Geldstrafe ist das Doppelte der zur Vertreibung der genannten Tiere berechneten, aber nicht verausgabten Tageslöhne.

6. Das Gesetz *BPNΣT'* vom 15. Februar 1893 über den Schutz von Gewerbs- und Handelsmarken hebt alle ihm entgegenstehenden früheren Bestimmungen auf und ergänzt die Vorschriften des Artikels 677 des geltenden Strafgesetzbuches wie folgt: a) während nach § 1 des Art. 677 die vollständige Unterlassung der zuständigerweise angeordneten Anbringung einer Marke auf die Waren mit einer Geldstrafe von höchstens 20 Drachmen belegt

[1]) Über die Strafgesetzgebung und Strafrechtslitteratur Griechenlands in den letzten Jahren vgl. auch: Annuaire de législation étrangère Bd. 23 S. 702 ff. (1893) und Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin Bd. 2 S. 287 ff. (1895) und Bd. 3 S. 442 ff. (1896).

wird, ist das Recht der Anbringung von Gewerbs- oder Handelsmarken (d. i. von Zeichen, die zur Unterscheidung von Produkten der Industrie, der Landwirtschaft, der Viehzucht und überhaupt aller Gegenstände des Handels dienen), welches jemand durch die Erfüllung der von diesem Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten laut Art. 2 desselben erwirbt, nur **fakultativ** und demzufolge ist die Unterlassung der Anbringung zulässig und straflos. b) Wer irgend eine Gewerbs- oder Handelsmarke fälscht oder in rechtswidriger Absicht auf die Erzeugnisse seiner Industrie oder auf die Gegenstände seines Handels eine fremde Marke setzt, ferner wer ohne Fälschung eine fremde Marke zur Täuschung der Käufer nachahmt oder in rechtswidriger Absicht von einer solchen nachgeahmten Marke Gebrauch macht, schliesslich wer wissentlich eine Ware verkauft oder zum Verkaufe oder zum Vertrieb aufstellt, die eine gefälschte oder betrügerischerweise nachgeahmte Marke trägt, wird nach Art. 6 dieses Gesetzes eines Vergehens für schuldig erachtet und (Art. 11) auf Antrag des Verletzten mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Drachmen oder mit nur einer dieser Strafen belegt. Nach Art. 7 steigern sich diese Strafen bis zum Doppelten, falls jemand innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren seit seiner Verurteilung in den oben vorgesehenen Fällen im Rückfalle sich des gleichen Vergehens schuldig macht.

Die Erhebung der öffentlichen Anklage wegen der vorbezeichneten Vergehen ist nur statthaft nach Ablauf von zehn Tagen und — für jede Strafthat, welche nach dieser Frist begangen wird — seit der gemäss Art. 4 im Staatsanzeiger darüber erfolgten Bekanntmachung, dass entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes (2—3) an zuständiger Stelle die Deposition der Marke stattgefunden hat.

Laut Art. 8 ordnet das Strafgericht die Publikation einer jeden Verurteilung wegen Marken-Vergehens auf Kosten des Verurteilten durch Zeitungen und ausserdem laut Art. 9 stets — auch im Falle der Freisprechung — die Vernichtung der beschlagnahmten, gefälschten oder nachgeahmten Marken an. Wenn diese Vernichtung nicht ohne gleichzeitige Zerstörung der Waren oder Produkte möglich ist, auf denen die Marken angebracht sind, so kann das Strafgericht auch die Vernichtung dieser Gegenstände ganz oder teilweise verfügen.

7. Das Forstgesetz *ΒΡΞΒ'* vom 13. Februar 1892, abgeändert durch Gesetz *ΒΣΒ'* vom 28. Dezember 1893. — Nach diesem Gesetze werden diejenigen, welche mit Holz handeln, das ihnen laut §§ *Α*, *Β* und *Γ* (Abs. 4) abgabenfrei gewährt worden ist, mit Geldstrafe belegt. Die Geldstrafe beträgt das Doppelte des auf Grund des Art. 1 festgesetzten Taxwertes des Holzes, in jedem Falle aber mindestens 25 Drachmen. Im Art. 15 des erstgenannten Gesetzes sind Spezialbestimmungen getroffen, welche die schnellere Verfolgung von Forstvergehen bezwecken.

8. Das Gesetz *ΑΠΗΘ'* vom 29. Februar 1892 über die Abänderung gewisser Bestimmungen der Zollorganisation und Gesetz *ΒΥΙΖ'* vom 9. April 1896, durch welches die Artt. 4, 13, 14 und 16 desselben modifiziert werden. — Nach § 4 des Gesetzes *ΑΠΗΘ'* vom 29. Februar 1892, wie er durch das Gesetz *ΒΥΙΖ'* abgeändert worden, wird der Schmuggel sowohl zu Wasser oder zu Lande, wenn der Thäter auf frischer That ertappt wird, nach den Vorschriften des Art. 168 der Strafprozessordnung bestraft. Ausser der auferlegten Strafe des Achtfachen des Zolles werden die Thäter oder Gehülfen in Gemässheit der Bestimmungen über den Diebstahl verfolgt, indem als Basis zur Charakterisierung der That als Übertretung, Vergehen oder Verbrechen die Höhe des Einfuhrzolles genommen wird, welcher dem Fiskus entzogen werden sollte. Der zuständige Staatsanwalt oder Polizeikommissar leitet die

Verfolgung von Amtswegen oder auf Anzeige der Zollbehörde ein. Bei dem Polizeigerichte kann der zuständige Zolleinnehmer die Funktionen des öffentlichen Anklägers versehen, indem er dem Polizeikommissar vorgezogen wird. Den Thätern und Gehülfen des Schmuggels kann zudem die Strafe der Polizeiaufsicht durch Beschluss des Polizeigerichts auferlegt werden. Die Urteile des Strafgerichts haben keinen Einfluss auf die in Gemässheit der bezüglichen Vorschriften des Zollgesetzes über Schmuggel erfolgenden Entscheidungen der Zollbehörde oder des juristischen Ratskollegiums und umgekehrt.

Litteratur.

C. N. Kosti, Erläuterungen des in Griechenland geltenden Strafrechts. Bd. I, Aufl. 2, 1892. Bd. II, Aufl. 2, 1892. Bd. III, Aufl. 2, 1893. Athen. (*Κ. Ν. Κωστῆ, Ἑρμηνεία τοῦ ἐν Ἑλλάδι ἰσχύοντος Ποινικοῦ Νόμου. Τόμος Α. ἐκδ.* 2, 1892. *Τόμος Β. ἐκδ.* 2, 1892. *Τόμος Γ. ἐκδ.* 2, 1893. *Ἐν Ἀθήναις.*) J. N. Délénda, Das Urheberrecht an litterarischen und künstlerischen Werken. 1892. Athen. (*Ι. Ν. Δελένδα, Περὶ φιλολογικῆς καὶ καλλιτεχνικῆς ἰδιοκτησίας.* 1892. *Ἐν Ἀθήναις.*) N. A. Stratos, Das Verbrechen der Doppelehe nach der griechischen Gesetzgebung. 1893. Athen. (*Ν. Α. Στράτου, Τὸ ἀδίκημα τῆς διγαμίας κατὰ τὴν ἑλληνικὴν νομοθεσίαν.* 1893. *Ἐν Ἀθήναις.*) Lucas P. Nakos, Kriminalistische Studie. Athen. 1895. (*Λουκᾶ Π. Νάκου, Ἐγκληματολογικὴ μελέτη. Ἀθῆναι.* 1895.) A. Typaldo-Bassia, La Récidive et la Détention préventive. 1896. Paris. T. E. Iliopoulos, Über die Aufgabe und die Methode der strafrechtlichen Wissenschaft. 1896. Athen. (*Τ. Ε. Ἠλιοπούλου, Περὶ τοῦ ἔργου καὶ τῆς μεθόδου τῆς ἐπιστήμης τοῦ Ποινικοῦ Δικαίου.* 1896. *Ἐν Ἀθήναις.*) Th. N. Phlogaïtis, Die griechische Gesetzgebung mit der Rechtsprechung des Areopags (Kassationsgerichtes). 2. Aufl. Bd. 2, enthaltend das Strafgesetz u. s. w. 1897. Athen. (*Θ. Ν. Φλογαΐτου, Οἱ Δικαστικοὶ Νόμοι τῆς Ἑλλάδος μετὰ τῆς σχετικῆς νομολογίας τοῦ Ἀρείου Πάγου.* 2 *ἐκδ. Τόμος* 2, *περιέχων τὸν Ποινικὸν Νόμον κ. τ. λ.* 1897. *Ἐν Ἀθήναις*). Rechtswissenschaft, Monatliche Juristische Zeitschrift, seit September 1894 regelmässig ausgegeben von Dr. Helias Liacopoulos. Ausgezeichnete Zeitschrift. (*Νομικὴ, Περιοδικὸν νομικὸν, κατὰ μῆνα τακτικῶς ἐκδιδόμενον ἀπὸ τοῦ Σεπτεμβρίου τοῦ ἔτους* 1894 *ὑπὸ Ἠλία Λιακοπούλου.*) Prof. Dr. Franz von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, neugriechisch übersetzt von Dr. Konstantin A. Kypriades nebst Erläuterungen über das geltende neugriechische Strafrecht. (*Ἐγχειρίδιον τοῦ Γερμανικοῦ Ποινικοῦ Δικαίου ὑπὸ τοῦ ἐν Χάλλῃ τῆς Πρωσσίας Καθηγητοῦ* Franz von Liszt. *Μετάφρασις μετὰ σημειώσεων ὑπὸ Κωνσταντίνου Α. Κυπριάδου, Δικηγόρου. Ἐν Ἀθήναις.*) Von der Übersetzung sind schon vier Lieferungen — bis zum § 38 — erschienen.

3. Montenegro.

Von

Dr. Karl Dickel,

Amtsgerichtsrat zu Berlin und Lehrer an der Forstakademie in Eberswalde.

1. Die Blutrache besteht im Innern des Landes nicht mehr als Rechtsinstitut, sie spielt aber noch eine Rolle im Verhältnisse der Montenegriner zu den benachbarten Völkerschaften, namentlich zu Albanien. In Albanien ist die Blutrache noch in voller Blüte. Es kommt nicht selten vor, dass ein Grenzbewohner von einem Albanesen getötet wird. Die türkische Regierung kann nicht immer Genugthuung gewähren, dann finden Repressalien statt. Die montenegrinische Regierung sucht allerdings diese Repressalien möglichst zu beschränken. Im Jahre 1894 z. B. wurden zehn Montenegriner festgenommen,

weil sie zur Durchführung der Blutrache einen Muselmann aus Albanien an der Grenze überfallen und getötet hatten: diese zehn Montenegriner wurden gefesselt nach Cetinje gebracht. Im Falle der Blutrache giebt es in Montenegro zwei Arten des Verfahrens, das eine von Regierung zu Regierung, das andere von Volk zu Volk. Im Laufe der Zeit ist jenes Verfahren mehr und mehr und strenger ausgebildet worden und tritt immermehr in den Vordergrund, dieses ist gemildert und tritt allmählich zurück.

Der montenegrinische Justizminister Bogišić erzählt, dass er 1876 eine Reise nach Skutari wagte, obwohl damals die Montenegriner „Schuldner von drei Köpfen von Albanesen waren“, und dass er nicht im geringsten behelligt worden ist. Dies wäre in früheren Menschenaltern unmöglich gewesen.

2. Zu den Gefängnissen von Cetinje und Grmožur ist kürzlich ein drittes in Podgorica hinzugekommen. Die Einrichtungen dieses neuen Gefängnisses entsprechen mehr den Anforderungen der heutigen Zeit. Es handelt sich hauptsächlich darum, die Gefangenen zur Arbeit anzuhalten. Die Wahl des Ortes ist auf Podgorica, eine Stadt von 5—6000 Einwohnern, gefallen, weil man hier leicht geeignete Persönlichkeiten findet, um die Gefangenen in industriellen Arbeiten zu unterrichten, und weil es hier leicht ist, ihre Arbeitserzeugnisse zu verkaufen.

In dem Gefängnisse zu Cetinje befindet sich eine von dem übrigen Teil des Gefängnisses vollständig getrennte Abteilung für Frauen. Diese weiblichen Gefangenen haben ihre eigene Einrichtung, jede hat namentlich die nötigen Gerätschaften, um Kaffee zu brennen, zu mahlen und zu kochen, und der Kaffee spielt bei den gegenseitigen Besuchen, die sie sich abstatten dürfen, eine wichtige Rolle. Sie fertigen aber auch Arbeiten für die Bewohner der Stadt und verdienen damit so viel, dass sie bei ihrer Entlassung eine nicht ganz unbedeutende Barschaft mitnehmen können.

3. Die Geldstrafe war früher die am häufigsten vorkommende Strafart; im letzten Menschenalter ist sie immer mehr zurückgetreten und kommt jetzt fast gar nicht mehr vor, ausser bei Polizeiübertretungen.

4. Der Art. 78 des Gesetzes Danilos bedrohte den dritten Rückfall bei Diebstahl mit dem Tode. Diese Bestimmung ist niemals zur Anwendung gekommen. Ebensowenig ist jemals Todesstrafe wegen Diebstahls an den dem Gottesdienste gewidmeten Sachen verhängt. Ihre frühere Androhung gilt als gewohnheitsrechtlich beseitigt.

5. Die bei vorsätzlicher Brandstiftung von Danilo (Art. 41) festgesetzte Todesstrafe ist gewohnheitsrechtlich dahin gemildert, dass sie nur eintritt, wenn durch die Brandstiftung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden ist.

6. Die Bestechung der Richter hat vollständig aufgehört. Es kommen aber noch Klagen darüber vor, dass die Beamten bisweilen zu Gunsten des Stammes oder der Brüderschaft, denen sie angehörten, befangen seien. Ob diese Klagen begründet sind, ist nicht bekannt geworden.

7. Im Jahre 1894 ist ein neues Gesetz über unehelich geborene Kinder erlassen worden (Zakon o vanbračoj djeci). Das Gesetz beseitigt die früher angedrohte Bestrafung des Ehebruchs. Es war früher eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten angedroht; auch hatte der Ehebruch wiederholt zur Folge, dass der Thäter auswanderte, einerseits um sich der Zahlung einer Abfindungssumme, andererseits um sich den Gefahren der Rache der verletzten Familie zu entziehen.

Das neue Gesetz enthält auch einige Bestimmungen über Kindesmord und Abtreibung der Leibesfrucht; die Höhe der Strafe für diese Ver-

brechen ist ungefähr dieselbe wie die des österreichischen Strafgesetzbuches. (Im übrigen enthält das Gesetz civilrechtliche Vorschriften.)

8. Über die Veranlassung zur Einführung der Prügelstrafe bei Diebstahl: Vor der Zentralisation der Staatsgewalt bestanden unter den verschiedenen montenegrinischen Stämmen fast fortwährend Feindseligkeiten und entstanden oft im Anschluss an die Blutrache vollständige Kriege. In dieser Zeit unterschied man zwei Arten von Diebstählen: den Diebstahl im Stamm und ausserhalb desselben. Wer im Stamm sich des Diebstahls schuldig machte, erhielt eine verächtliche Bezeichnung, z. B. kupusar (Kohldieb), buništar (Mistdieb). Wer ausserhalb des Stammes einem anderen Sachen wegnahm, erschien wegen der mit einer solchen That verbundenen Gefahren als ein Held und erhielt eine ehrenvolle Bezeichnung: lupež. Vornehmlich fand diese letztere Entwendung in Kriegszeiten statt. (M. E. handelt es sich hier um einen ähnlichen Unterschied, wie im germanischen Recht im Verhältnisse von Diebstahl und Raub; bei Diebstahl handelte es sich um eine hinterlistige, bei Raub um eine offene Wegnahme, die den feindlichen Widerstand aufnahm, bei Diebstahl um eine sittlich höchst verwerfliche Handlung, bei Raub nicht um eine solche. Der Raub entsprach der Rachelust. Seine Entwickelung wurde durch das Fehdewesen und die ritterlichen Händel des Mittelalters beeinflusst.)

Als Fürst Danilo die Staatsgewalt in seinen Händen zentralisierte, wünschte er die Wegnahme fremder Sachen ausserhalb des Stammes zu beseitigen; er glaubte dies nur dadurch erreichen zu können, dass er die bis dahin vermeinte Heldenthat als eine ehrenrührige Handlung kennzeichnete; dies geschah durch Androhung der Prügelstrafe (1855). Seitdem ist der Diebstahl ausserhalb des Stammes fast verschwunden und die montenegrinische Regierung hält jetzt den Zeitpunkt für gekommen, die Prügelstrafe wieder beseitigen und die widerrechtliche Aneignung fremder Sachen wie die anderen Delikte mit Freiheitsstrafen genügend bekämpfen zu können.

9. Verbrechen sind in Montenegro selten. Der Fremde namentlich, der sich unter den Schutz des Fürsten stellt, kann nirgends sicherer reisen, als in Montenegro. Die Gesetze der Gastfreundschaft sind im Volksbewusstsein heilig; ihre Verletzung würde auch die schwersten Strafen nach sich ziehen.

Eine gewisse Rolle spielen immer noch einzelne Spezialitäten. So wurde, wie berichtet wird, 1895 ein Montenegriner in Cetinje von der Polizei festgenommen, weil er einen Igel gekocht und gegessen hatte. Die öffentliche Meinung erachtet im Orient den Igel, wie Schnecken und Frösche, für unrein, und in Montenegro hält man das Essen eines solchen unreinen Tieres für eine strafbare Handlung. Der Fürst hat jedoch Freilassung des Thäters veranlasst, nachdem dieser versprochen hatte, in Zukunft auf die Verzehrung des Igels zu verzichten. — Im Jahre 1895 wurde auch einem Montenegriner wegen eines Vergehens gegen die Etikette auf fünf Jahre das Recht aberkannt, die Hand des Fürsten zu küssen. Eine solche Strafe hat eine gewisse Ehrenminderung zur Folge, aber sie bewirkt auch den Verlust des Rechts, vor dem Fürsten zu erscheinen, um eine Bittschrift zu überreichen und zu verteidigen.

10. Litteratur. Eine synthetische Erläuterung des Strafgesetzbuches von 1855 von Bern. Alimena ist unter dem Titel: La legislazione penale del Montenegro im II. Jahrgang (1896) der Zeitschrift „La giustizia penale" S. 1105—1116 erschienen.

4. Rumänien.

Von

J. Tanoviceano,

Professor des Strafrechts an der Universität Jassy.

(Übersetzung aus dem Französischen von Regierungsassessor **Dr. Max Burchard,** Königsberg i. Pr.)

In den letzten vier Jahren hat die Strafgesetzgebung Rumäniens[1]) einige Abänderungen erlitten, die im wesentlichen die Umwandlung einiger nach dem Strafgesetzbuch von 1864 als Verbrechen erscheinender Strafthaten in Vergehen betreffen.

Die häufigen Freisprüche der Geschworenen haben die rumänische Gesetzgebung seit einem Vierteljahrhundert auf diese bedenkliche Bahn gedrängt. Schon im Jahre 1864, bei der Abfassung des jetzigen Strafgesetzbuches, wurden dreissig Verbrechen in Vergehen umgewandelt; dasselbe geschah zehn Jahre später mit weiteren zwölf Verbrechen, und in den letzten vier Jahren sind mehrere Bestimmungen des Strafgesetzbuches in gleichem Sinne abgeändert worden. Dies erklärt sich auf folgende Weise. Art. 105 der rumänischen Verfassung von 1866 giebt den Schwurgerichten die ausschliessliche Zuständigkeit zur Aburteilung der Verbrechen sowie der politischen und der Pressvergehen. Welche Strafthaten aber als Verbrechen anzusehen sind, sagt die Verfassung nicht. So fand denn die Volksvertretung einen bequemen Weg, die Verfassung, zu deren unmittelbarer Änderung sie nicht befugt ist, auf mittelbare Weise abzuändern: sie machte gewisse Verbrechen zu Vergehen und schränkte dadurch die Zuständigkeit der Schwurgerichte hinsichtlich der Verbrechen übermässig ein. Ist dieses Vorgehen schon an sich ein Verfassungsbruch, so hat andererseits eine solche Umwandlung u. E. die schwerwiegende Folge, dass die Abschreckung vermindert und das Verbrechertum, das in Rumänien in beunruhigender Weise zunimmt, ermutigt wird.

Die Gesetze, welche in den letzten vier Jahren Bestimmungen des rumänischen Strafgesetzbuches abgeändert haben, sind im einzelnen folgende:

1. Das Gesetz vom 28. Mai 1893 hat die Artt. 123, 124 und 125 des Strafgesetzbuches insofern abgeändert, als es die seitens der öffentlichen Beamten in Ausübung ihrer Amtshandlungen in öffentlichen und Handlungsbüchern vorgenommenen Fälschungen in die Kategorie der Vergehen setzt. Diese Handlungen, welche der französische Code Pénal (Artt. 145, 146) mit Zuchthaus bis zu lebenslänglicher Dauer bestraft, und welche vor 1893 mit zeitlicher Zuchthausstrafe bedroht waren, ziehen jetzt nur drei- bis fünfjährige Gefängnisstrafe nach sich. Bei Zubilligung mildernder Umstände (Art. 60 des Strafgesetzbuches) kann auf Geldstrafe bis herunter zu fünf Francs erkannt werden.

2. Ein Gesetz vom 15. Februar 1894 hat in den Artt. 3, 4 und 5 der einleitenden Bestimmungen zum Strafgesetzbuch einige Änderungen vorgenommen. Diese Artikel waren eine Wiedergabe der §§ 3 und 4 des preussischen Strafgesetzbuches von 1851 und entsprachen den Artt. 5, 6 und 7 der französischen Strafprozessordnung.

---

[1]) Kurze Mitteilungen darüber enthält das Annuaire de législation étrangère in Bd. 23 S. 659 fg. (Gesetze aus 1893), Bd. 24 S. 819, 820 (1894), Bd. 25 S. 793 (1895), sowie das Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin Bd. 2 S. 446 fg. (1895).

Das rumänische Strafgesetzbuch stand, wie das preussische von 1851, fast ausschliesslich auf dem Boden des Territorialprinzips: es bestrafte die im Auslande begangenen Strafthaten nur, wenn es sich um Verbrechen handelte; waren diese Verbrechen überdies von Ausländern begangen, so fand eine Strafverfolgung nur statt, wenn es sich handelte um die Sicherheit des rumänischen Staates, die Nachahmung des Staatssiegels, die Fälschung von Münzen, Papiergeld und unter staatlicher Genehmigung angefertigter Banknoten. Dieser Grundsatz des rumänischen Strafgesetzbuches hatte den grossen Nachteil, dass ein Vergehen, das ein Rumäne im Auslande begangen hatte, unbestraft blieb, wenn es dem Thäter gelang, in seinen Heimatsstaat zurückzukehren. Diese schlimme Folge war, wie der Berichterstatter über den Gesetzentwurf zutreffend hervorhob, noch fühlbarer geworden durch die Vervollkommnung der Verkehrsmittel sowie durch den Umstand, dass eine Reihe von Verbrechen allmählich zu Vergehen gemacht worden waren. Die neueren Strafgesetzbücher haben hinsichtlich der Bestrafung der im Ausland begangenen Strafthaten einen grossen Fortschritt gemacht: so bestrafen das ungarische (Art. 9), das holländische (Art. 4) und das italienische Strafgesetzbuch (Art. 6) sogar die Vergehen, welche ein Ausländer gegen einen anderen Ausländer begeht. Der rumänische Gesetzgeber ist nicht soweit gegangen; seine Reform leidet an übermässiger Ängstlichkeit. Nach dem neuen Gesetze kann sowohl der Rumäne als der in Rumänien domizilierte Fremde wegen jedes im Auslande begangenen Verbrechens verfolgt und sogar im Falle des Nichterscheinens verurteilt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vergehen (mit Ausnahme der im Gesetz besonders genannten), vorausgesetzt, dass die Handlung durch die Gesetze des betreffenden Landes mit Strafe bedroht und der Thäter freiwillig sich in das Land begeben hat, von dem seine Auslieferung bewirkt worden ist. Die nicht in Rumänien domizilierten Fremden unterliegen der Anwendung des Strafgesetzes nur hinsichtlich derjenigen Verbrechen, welche gegen einen Rumänen oder gegen die Interessen des rumänischen Staates gerichtet sind.

3. Das Gesetz vom 4. Mai 1895 hat sieben Artikel des Strafgesetzbuches abgeändert. In den Artt. 112 und 117 ist an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnisstrafe getreten. Wer Geld, das in Rumänien gesetzlichen Kurs hat, Staatspapiere oder gesetzlich genehmigte Banknoten nachmacht oder verfälscht, wird mit fünfjährigem Gefängnis bestraft, ohne dass die Zubilligung mildernder Umstände gestattet ist. Übersteigt der verursachte Schaden die Summe von 2000 Francs, so kann die Strafe verdoppelt werden.

4. Dem früheren Art. 200 des Strafgesetzbuches ist ein neuer Absatz hinzugefügt worden, wonach mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft wird der Schuldner, welcher seine eigenen Sachen, die von einem Dritten in Zwangsverwaltung genommen sind, entwendet oder vernichtet oder zu entwenden oder zu vernichten versucht.

Auch dem Art. 262 des Strafgesetzbuches ist ein neuer Absatz eingefügt worden, gegen denjenigen gerichtet, der sich einer Verletzung der Moral oder der guten Sitten schuldig macht oder dazu Beihülfe leistet.

Die Änderung der Artt. 310 und 311 bezweckt die Beendigung der Streitfrage, ob der Versuch des qualifizierten Diebstahls zu bestrafen sei; diese durch nachlässige Redaktion des Gesetzes von 1874 entstandene Frage ist natürlich in bejahendem Sinne entschieden worden.

Endlich hat man dem Art. 334 einen neuen Absatz eingefügt, um die Kuppelei bestrafen zu können, die früher unter den strafbaren Eigennutz fiel.

5. An letzter Stelle sind die Strafbestimmungen zu erwähnen, die in dem neuen Gesetz über die Friedensgerichte vom 4. März 1894 enthalten und zum Teil durch Gesetz vom 1. Juni 1896 abgeändert sind.

Die Artt. 22 und 23 des Gesetzes vom 4. März 1894 bedrohen mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten den qualifizierten Diebstahl an Hausvögeln, an Holz, das sich im Walde, auf dem Felde oder in Lagerräumen befindet, und endlich den Diebstahl von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn der Wert des Gestohlenen nicht mehr als 100 Francs beträgt. Durch das Gesetz vom 1. Juni 1896 ist der qualifizierte Diebstahl an Hausvögeln von neuem der Zuständigkeit der Strafkammern (tribunaux correctionels) überwiesen worden, andererseits aber haben die Friedensrichter das Recht gewonnen, hinsichtlich der in ihrer Zuständigkeit verbliebenen Vergehen (vorgesehen durch Art. 71 des Gesetzes) die im Strafgesetzbuch angedrohten Strafen auszusprechen. Die Zuständigkeit der Friedensgerichte findet also nicht mehr ihre Grenze bei sechsmonatiger Gefängnisstrafe.

Im übrigen haben wichtigere Abänderungen des Strafprozesses nicht stattgefunden.

Litteratur. Ausser den von Missir (Bd. I S. 343 dieses Werkes) genannten praktischen Kommentaren und Sammlungen von Entscheidungen sind zu erwähnen: Eraclide, Theoretische und praktische Abhandlung über das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung, 2 Bde. Bukarest 1865; und G. Costa-Foro, Sammlung von Entscheidungen, 2. Bd. Bukarest 1872.

5. Serbien.

Von

Professor Dr. Milenko J. Wesnitsch und Dr. Josefowitsch

in Belgrad.

Während der letzten (drei bis vier) Jahre sind in Serbien folgende Veränderungen des materiellen Strafrechts zu verzeichnen.

1. Novelle zu den §§ 91a und 91b des Strafgesetzbuches vom 27. April 1895, durch welche der Begriff des crimen laesae majestatis auf das gesamte landesherrliche Haus ausgedehnt wurde. Bisher hatten ausser dem Landesherrn nur noch seine Gemahlin und der Thronfolger eines verschärften strafrechtlichen Schutzes gegen Thätlichkeiten und Beleidigungen genossen (und zwar waren Thätlichkeiten gegen die letzteren mit Zuchthaus von drei bis zehn Jahren, Beleidigungen mit Gefängnis von einem Monat bis zwei Jahren bedroht). Nunmehr wurde derselbe Schutz auch „den Eltern des Landesherrn, sowie überhaupt seiner geradlinigen Aszendenz und Deszendenz“ zugesprochen. Diese Novelle hat hauptsächlich den Zweck, dem Exkönige Milan gegen die Angriffe der ihn arg mitnehmenden serbischen Presse eine wirksame Abwehr zu gewähren. Bis dahin hatte sich nämlich die Praxis so gestaltet, dass die wegen Invektiven gegen den Exkönig belangten Blätter sich damit verantworteten, dass nach der bestehenden Gesetzgebung zwischen den an ihm und jeder sonstigen Privatperson verübten Beleidigungen strafrechtlich ein Unterschied nicht bestehe. Natürlich konnte der Gesetzgeber dem Vater des Königs diese Berücksichtigung nicht zu teil werden lassen, ohne dieselbe gleichzeitig auch seiner Mutter zu gewähren.

2. Das Gesetz gegen die Heiduken (Räuber) vom 25. Juli 1895 ändert zwar nichts an der im § 243 des allgemeinen Strafgesetzbuches aufgestellten Definition des Heiduken (cfr. über Heidukentum auch unseren früheren Beitrag zur serbischen Strafgesetzgebung Bd. I S. 355), ergänzt aber das Strafgesetz durch eine Reihe wichtiger Bestimmungen. So präzisiert es namentlich die Formen, welche seitens der Landesbehörden zu beobachten sind, um ein

Individuum für einen Heiduken und damit für vogelfrei zu erklären. Ferner verleiht es dem Minister des Innern diskretionäre Vollmachten zum Zwecke wirksamerer Bekämpfung des Räuberunwesens. Er kann in verdächtigen Distrikten oder Gemeinden die Zusammenlegung (Kommessierung) des betreffenden Dorfes oder Weilers anordnen, da die durchschnittlich weit auseinander liegenden Gehöfte der serbischen Dörfer den Heiduken erfahrungsmässig willkommene Schlupfwinkel darbieten; er kann ferner die zwangsweise Übersiedelung von mit Heiduken bis zum vierten Grade verwandten Personen in entfernte Dörfer veranlassen; namhafte Belohnungen auf die Ergreifung besonders gefährlicher Heiduken aussetzen; einen Detektivdienst gegen sie organisieren; mit Zustimmung des Ministerrates auch Militär gegen sie requirieren. Endlich bestimmt das Gesetz, dass der durch Heiduken verursachte Schaden nach Massgabe des Gesetzes über den Ersatz des durch Brandstiftung und böswillige Sachvernichtung verursachten Schadens vom 20. März 1892 (cfr. unten) zu vergüten ist, unbeschadet des Ersatzes von barem Gelde und der Entschädigung für die Tötung von Personen, für welche das in der Strafprozessordnung vorgeschriebene Verfahren massgebend bleibt, so jedoch, dass für die Zahlung der Entschädigungssumme der Distrikt, innerhalb dessen das Verbrechen verübt worden ist, aufzukommen hat.

3. Das Gesetz betreffend den Ersatz des durch böswillige Brandstiftung und vorsätzliche widerrechtliche Vernichtung von Gegenständen verursachten Schadens, vom 20. März 1892, bietet in analoger Weise, wie das vorangegangene Gesetz, eine Ergänzung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches in der bezüglichen Materie. Es regelt das sich an Brandstiftungsfälle anschliessende Entschädigungsverfahren, wobei es merkwürdigerweise einen Rechtsatavismus wieder in Leben ruft, indem es die kollektive Strafverantwortlichkeit resp. Ersatzpflicht des altserbischen Rechts wieder herstellt (cfr. Prof. Dr. Wesnitsch im Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre für 1895 I. Jahrg., „Die strafrechtliche Kollektivverantwortlichkeit des Dorfes im alten und neuen serbischen Rechte"). Die Hauptbestimmung des Gesetzes lautet: „Jeden durch böswillige Brandlegung und vorsätzliche, widerrechtliche Vernichtung von unversicherten Gegenständen innerhalb der Gemarkung einer Landgemeinde, auf Landgütern, sowie in dem Bezirke einer städtischen Gemeinde verursachten Schaden ist die Gemeinde, in deren Gemarkung die That begangen wurde, zu ersetzen verpflichtet, wenn der Thäter binnen 30 Tagen, nachdem die Untersuchungsbehörde Kenntnis von der That erlangt hat, nicht ergriffen worden ist (Art. 1), oder wenn der Thäter zwar binnen dieser Frist ergriffen und abgeurteilt worden ist, das Urteil aber wegen bescheinigten Unvermögens desselben nicht vollstreckt werden kann, oder endlich wenn derselbe von der Untersuchungsbehörde oder dem Gerichte freigesprochen worden ist" (Art. 21). — „Wird der Thäter später ermittelt, so hat das Gericht ihn, abgesehen von der Strafe, zur Rückerstattung der Schadenssumme an die betreffende Gemeinde nebst 10 Prozent Zinsen seit dem Tage, an welchem die Gemeinde die Zahlung geleistet hat, und zu sämtlichen Kosten zu verurteilen. Sache der Gemeinde ist es alsdann, ihren einzelnen Steuerzahlern die von ihnen einbehobenen Beträge nebst Zinsen zurückzuzahlen."

Bezüglich des Strafvollzuges sei bemerkt, dass in der letzten Kammersession die der Regierung bereits seit Jahren erteilte Ermächtigung zur Errichtung einer Strafanstalt dahin erweitert wurde, dass „die erforderliche Anzahl von Strafanstalten gebaut werden solle". Der zu diesem Behufe vor langer Zeit kreierte Fonds von drei Millionen Francs ist disponibel. Da auch die für solche Anstalten geeigneten Terrains im Innern des Landes von einer

Fachkommission bereits ausgewählt worden sind, so steht zu erwarten, dass baldigst mit dem Bau moderner, zweckentsprechender Anstalten vorgegangen und hierdurch den vielfachen, aus der Überfüllung der Strafhäuser und ihrer veralteten Einrichtung sich ergebenden Missständen des Strafvollzuges in Serbien gründlich wird abgeholfen werden.

VII. Die Schweiz.

1. Die deutsche Schweiz

(einschliesslich der Bundesgesetzgebung.)[1]

Von

Dr. Albert Teichmann,

ordentlichem Professor der Rechte in Basel.

Zu § 1. Kodifiziertes und nicht kodifiziertes Recht.

Hinsichtlich der als „kodifikationslos“ bezeichneten Kantone bez. Halbkantone ist (Seite 364)[2] zu bemerken:

1. dass die Regierung des Kantons Uri (Ständerat Muheim, Justizdirektor und Landammann von Uri) im Herbst 1890 den Prof. Dr. Heinrich Pfenninger in Zürich mit Abfassung eines Strafgesetzentwurfs betraut hatte. Demzufolge legte der Beauftragte 1894 einen in seiner Kürze und Einfachheit originellen Entwurf[3]) mit interessanten Motiven vor. Für die von der sonst üblichen völlig abweichende Formulierung der Rechtssätze und Thatbestände, die sich dem Gedächtnisse leicht einprägen sollte, war dem Verfasser vorbildlich die des früheren brasilianischen Strafgesetzes[4]), auf das ich in der Zeitschrift für schweizerisches Recht XXIX 349 hingewiesen hatte, und welches Gesetzbuch ich dem Verfasser zugänglich machte. Leider war es ihm nicht beschieden, die Erledigung dieser Gesetzvorlage zu erleben. Er verstarb plötzlich am 18. November 1896 zu Zürich[5]);

2. dass der Grosse Rat des Halbkantons Appenzell-Innerrhoden in der Novembersession 1895 die Ausarbeitung eines kantonalen Strafgesetzes beschloss (Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX 1896 S. 124). Kantons-

---

[1]) Fortlaufende Berichte über die Strafgesetzgebung der Schweiz enthalten das Annuaire de législation étrangère Bd. 23 S. 432 fg. (Gesetze aus 1893), Bd. 24 S. 565 fg. (1894), Bd. 25 S. 487 fg. (1895), sowie das Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin Bd. 3 S. 774 fg.

[2]) Die in Klammern gesetzten Zahlen bezeichnen die Seiten des ersten Bandes der deutschen Ausgabe dieses Werkes, zu denen die betreffenden Ergänzungen gehören.

[3]) Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Uri im Auftrage der Regierung ausgearbeitet mit Motiven von Dr. Heinrich Pfenninger, Professor des Rechts an der Universität in Zürich. Frauenfeld, Verlag von J. Huber, 1894.

[4]) Siehe oben S. 173 in der Darstellung des brasilianischen Strafrechts von Crusen.

[5]) Vgl. Nekrologe in „Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht“, Bd. IX S. 512 und in „Verhandl. d. Schweiz. Juristenvereins“ 1897 S. 338. — Über den Entwurf selbst Stenglein in „Der Gerichtssaal“ Bd. L S.467, — Gautier im „Bulletin de l'Union Internationale de Droit Pénal“ Bd. VI, 437. — Dr. Franz Muheim in „Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht“ Bd. IX, 345/6.

gerichtspräsident Dr. Weydmann übernahm die Umarbeitung des im Jahre 1877 der Landsgemeinde vorgelegten, aber abgelehnten Entwurfs (ebenda X 1897 S. 471). — Über die Kodifikation des Polizeistrafrechts dieses Halbkantons vgl. Stooss, Grundzüge des schweizerischen Strafrechts Bd. I. Basel und Genf 1892 S. 75/6.

Zu § 2. **Bundesstrafrecht und kantonales Strafrecht** (Seite 366, 383).

Die Abgrenzung dieser beiden Gebiete wurde, zum Teil auch anlässlich des Vorentwurfs zu einem eidgenössischen Strafgesetzbuch, des näheren behandelt von Prof. Dr. F. Meili in einem Gutachten „Das Verhältnis des eidgenössischen Bundesstrafrechts zu den kantonalen Strafrechten" in der „Zeitschrift für Schweizer Strafrecht" VIII 34—43 und in einer Erwiderung von Carl Stooss „Das Bundesstrafrecht in seinem Verhältnis zu der eidgenössischen Spezialstrafgesetzgebung" — ebenda VIII 249—254 —, sodann von Professor Dr. Emil Zürcher in der Abhandlung „Die Kodifikation der Übertretungen mit Rücksicht auf den Vorentwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches" — ebenda VIII 143—181 und in den „Glossen zum Vorentwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches" von Dr. jur. Theodor Weiss in Zürich — ebenda VIII 293—306. — Dazu noch „Notes concernant un avant-projet de code pénal suisse" par Auguste Cornaz.[1]) Neuchâtel. Imprimerie Paul Seiler 1893 pp. 3 ss.

Zu § 3. **Litteratur.**

A. Seite 367.) Der zweite abschliessende Band von Carl Stooss, „Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts" im Auftrage des Bundesrates vergleichend dargestellt, erschien 1893, IX, 486 Seiten. — Die von ihm herausgegebene Zeitschrift änderte ihren deutschen Titel vom IX. Bande an in „Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht". Sie trat mit dem Jahre 1898 in ihren elften Jahrgang. Vor kurzem erschien ein vom Herausgeber bearbeitetes Sachregister zu den in den zehn ersten Jahrgängen der Zeitschrift erschienenen Aufsätzen. — Die Vereinshefte der „Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine" erschienen für die XVIII.—XX. Versammlung in Aarau bei H. R. Sauerländer & Comp. 1893—1898. — Von dem Präsidenten dieses Vereins, Strafanstaltsdirektor J. V. Hürbin in Lenzburg, Ehrenmitglied des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, wurde — zur 25jährigen Jubiläumsfeier am 9. und 10. Oktober 1893 in St. Gallen — eine Schrift herausgegeben: „Der schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen". Rückblick auf seine fünfundzwanzigjährige Thätigkeit. Aarau. Druck von H. R. Sauerländer & Comp. — Im Sommer 1897 feierte der Verfasser sein fünfundzwanzigjähriges Amtsjubiläum (vgl. Schweiz. Ztschr. f. Strafrecht X 477). — Einer der Stifter des Vereins, der zu Rieden am 27. März 1808 geborene frühere Strafanstaltsdirektor Kühne, hoch verdient um die Entwicklung des Strafvollzuges in der Schweiz, starb hochbetagt am 14. November 1897 in St. Gallen (ebenda X 477, 478).

Die Verhandlungen des „Schweizerischen Juristenvereins" wurden fortlaufend in der von Prof. Dr. Andreas Heusler herausgegebenen „Zeitschrift für Schweizerisches Recht", Basel, R. Reich, veröffentlicht.

In statistischer Beziehung sei auf die von Dr. L. Guillaume, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus in Bern, gesammelten Notizen hingewiesen: „Les récidivistes et le Code pénal suisse. Opinions des directeurs de pénitenciers de la Suisse" — in der „Zeitschrift für Schweizer Strafrecht" VI 292—312.

(Seite 368.) Von den „Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts" liegen 23 Bände vor.

B. Neueres Staatsrecht der Schweiz. Von dem Werke von Professor Dr. von Salis „Schweizerisches Bundesrecht" erschien der Schlussband IV, Bern 1893, auch die französische und italienische Übersetzung vollständig. — Wertvoll die Thèse

---

[1]) Vgl. den Nekrolog von Prof. Mentha über diesen verdienten Neuchâteler Gesetzgeber in „Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht" IX 52—55; auch „Verhandl. d. Schweiz. Juristenvereins" 1896 S. 168; „La semaine judiciaire" 1896 p. 356.

von Louis Le Fur. état fédéral et conféderation d'États. Paris 1896. XVII. 839 pp., besonders 142—180 und Prof. Dr. J. Schollenberger. Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechts der schweizerischen Kantone II. Bd. Das Verwaltungsrecht. Innere Verwaltung. Zürich. Albert Müllers Verlag 1898 vgl. Schweiz. Ztschr. f. Strafrecht X 468/9. — E. Kern. Über die Äusserung des Volkswillens in der Demokratie. Eine staatsrechtliche Skizze zur Frage der Wahlreform. Basel 1893. — P. Schweizer. „Geschichte der schweizerischen Neutralität". Frauenfeld 1893—1895. — Alph. Dunant, „La législation par le peuple en Suisse". Genève 1894. — F. Fleiner. „Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848". Basel 1898.

C. Bundesgesetzgebung. Es ist sehr zu beklagen, dass die Fortsetzung des Werkes von Dr. jur. et lic. P. Wolf nicht beliebte. Einen gewissen Ersatz bietet das von ihm in amtlichem Auftrage herausgegebene „Rechtsbuch" in 2 Bänden. Basel 1898.

Zu § 4 (Seite 369).

Über die Schrift von B. F. Kuhn vgl. Prof. Dr. Blösch in Bern — in „Zeitschrift für Schweizer Strafrecht" VI 277—291. — Der fünfte und sechste Band des von Dr. Johann Strickler bearbeiteten Werkes „Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der Helvetischen Republik" erschienen 1895 und 1897. Der letzte geht bis Mai 1801.

Zu § 5 (Seite 373).

Vgl. B. van Muyden, „La Suisse sous le pacte de 1815". Lausanne 1890—1892, 2 vols. — Die Schrift von L. Frey, „Entwurf zu einem republikanischen Strafgesetzbuch", Bern 1835, ist höchst interessant. Der Verfasser ist der durch seine späteren Schriften über Frankreichs Civil- und Kriminalverfassung und andererseits die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich bekannte deutsche Gelehrte.

Zu § 6 Nr. 7 (Seite 376).

Die Regierung des Kantons Bern schloss mit der des Kantons Thurgau (Anfang 1895) wie mit der des Kantons Freiburg (11. Oktober 1895) Übereinkommen betreffend gegenseitige Stellung der Angeschuldigten und Vollziehung von Strafurteilen in den vom Bundesgesetze vom 24. Juli 1852 nicht vorgesehenen Fällen. (Vgl. „Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht" IX 341, 342. „Bulletin de l'Union Internationale de Droit Pénal" VI 435. „Zeitschrift für Schweizerisches Recht" XXXVII 436.)

Zu § 6 B (Seite 383).

Das Bundesstrafrecht wurde ergänzt durch das sehr weit gehende Sprengstoffgesetz (Anarchistengesetz) vom 12. April 1894, in Kraft seit 25. Juli 1894 (A. S. n. F. XIV 322—324, abgedruckt in der Zeitschrift von Carl Stooss VII 259, in dessen Textausgabe des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern, 2. Aufl. Bern, 1896, S. 216/7, besprochen von Prof. Emil Zürcher in der Zeitschrift von Carl Stooss VII 118—128, Dr. Walter Burckhardt ebenda IX 238—241, von Lenz in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" XVI 20, von Fuld im „Gerichtssaal" Bd. LII 408—411, von mir in der „Zeitschrift für Schweizerisches Recht" Bd. XXXVI 392—394, in der „Revue générale de droit international public" publiée par Antoine Pillet et Paul Fauchille. I. année Nr. 6, décembre 1894 pp. 544/5.

Die neue von beiden Räten in der Märzsitzung 1896 angenommene Disziplinarstrafordnung wurde leider in der Volksabstimmung vom 4. Oktober 1896 verworfen. Vgl. Hilty, Politisches Jahrbuch X 497.

I. (Seite 400). Die wichtigste Gesetzgebungsarbeit war die Ausarbeitung des Vorentwurfs zu einem eidgenössischen Strafgesetzbuch durch

den damit beauftragten Prof. Dr. Carl Stooss. Wegen Krankheit des Bundesrats Ruchonnet konnte die Fachmännerkommission im April 1893 nicht zusammentreten. Im August 1893 legte Prof. Dr. Carl Stooss den allgemeinen Teil zum Vorentwurfe, im September Motive dazu vor, worauf dann die zusammenberufene Expertenkommission — nach Hinscheiden des Bundesrats Ruchonnet[1]) am 14. September 1893 — unter Eröffnung der Sitzungen seitens des Bundesrats Lachenal und Übertragung des Präsidiums an Bundesrichter Dr. Joseph Morel im September und Oktober 1893 beriet. Es wurde veröffentlicht:

1. Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch. Allgemeiner Teil. Im Auftrage des Bundesrats ausgearbeitet von Carl Stooss. — Avant-Projet de Code Pénal Suisse. Partie générale. Traduit par mission du département fédéral de justice et de police par Alfred Gautier. Basel und Genf. Verlag von Georg & Co. 1893.

2. Motive zu dem Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. Allgemeiner Teil. Im Auftrage des Bundesrates verfasst von Carl Stooss. September 1893. Basel und Genf. Verlag von Georg & Co. 1893.

3. Schweizerisches Strafrecht. Droit pénal suisse. Verhandlungen der vom Eidgenössischen Justizdepartement einberufenen Expertenkommission. Délibérations de la Commission d'experts convoquée par le département fédéral de justice. 1. Teil. 1re Partie. September und Oktober 1893. Septembre et Octobre 1893. — Anhang: Vom Eidgenössischen Statistischen Bureau angefertige statistische Tabellen. — Annexes: Tableaux statistiques dressés par le Bureau fédéral de statistique. Bern, Buchdruckerei J. Schmidt. 1894.

Auf Grund dieser Verhandlungen und mit Berücksichtigung der wissenschaftlichen Kritik arbeitete der Verfasser den allgemeinen Teil um und entwarf den besonderen Teil, unterzog sodann den ersteren nochmaliger Prüfung und legte 1. August 1894 einen Gesetzentwurf vor:

Schweizerisches Strafgesetzbuch. Vorentwurf mit Motiven im Auftrage des schweizerischen Bundesrats ausgearbeitet von Carl Stooss und französische Übersetzung des Vorentwurfs von Alfred Gautier. Basel und Genf. Verlag von Georg & Co. 1894.

Die Kommission begann von neuem ihre Beratungen im August 1894, setzte sie im Januar, im April und im Juli-August 1895 fort und schloss sie im Oktober 1895. Die Protokolle erschienen unter dem Titel:

Schweizerisches Strafrecht. Verhandlungen der von dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

I. Band. Allgemeiner Teil (Erste Lesung). Besonderer Teil: Verbrechen gegen Leib und Leben und gegen das Vermögen (Erste Lesung). Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Cie., 1894.

II. Band. Besonderer Teil, mit Ausschluss der Verbrechen gegen Leib und Leben und gegen das Vermögen (Erste Lesung). Allgemeiner und besonderer Teil (Zweite Lesung). Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Cie., 1896. Im Anhang: Bemerkungen und Anträge von Prof. Dr. Gretener (S. 765—800).

Der hierauf vom Verfasser schliesslich abgefasste Entwurf wurde als Kommissionalentwurf von dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement

---

[1]) Vgl. über diesen Schweizer Staatsmann: Virgile Rossel, L. Ruchonnet, Sa vie, son esprit, son œuvre. Lausanne, F. Payot 1893. — A. Rivier († 21. Juli 1898 zu Brüssel) in der Revue de droit international XXV 598—600. — Zeitschr. f. Schweizer Strafrecht VI 365—368. — La semaine judiciaire 1893 p. 683—686. — Archiv f. Schuldbetreibung und Konkurs II (1893) Nr. 9 (Bern, Michler & Büchler). — Zeitschr. für Schweizerisches Recht XXXV 681—683.

im März 1896 veröffentlicht: „Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission. Avant-Projet de Code pénal suisse modifié d'après les décisions de la commission d'experts". Bern. Buchdruckerei Stämpfli & Cie., 1896. Er ist abgedruckt 1. in „Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht" Bd. IX 61 bis 114; 2. als Beilage zu Bd. VI der Mitteilungen der I. K. V., Berlin, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, 1896.

Für nähere Notizen über die Vorarbeiten nebst den Besprechungen derselben verweise ich auf meine Bibliographieen in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht Bd. XI (1898) S. 188—252.

Aus der langen Reihe von Besprechungen dieser Entwürfe von 1893, 1894, 1896 hebe ich hier hervor: Prof. Dr. v. Lilienthal in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XV 97—158. 260—356. Prof. Lammasch (in Wien) in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, VIII 121—142. Regierungsrat Dr. Damme in „Preussische Jahrbücher" Bd. 88 (1897) S. 87—111. Prof. Zucker im „Gerichtssaal" Bd. LIV (1897) S. 413—433. Dr. Ernst Beling in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XVII (1897) S. 302—373. Prof. Dr. F. Oetker ebenda XVII 53—69. Prof. Lucchini in der „Rivista penale" vol. XLV (1897) pp. 5—24. Prof. Albéric Rolin in der „Revue de droit international et de législation comparée" tome XXIX (1897) pp. 29 bis 48, 127—151, sowie die Monographien von Prof. Dr. X. Gretener, „Die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage". Mit besonderer Rücksicht auf den schweizerischen und russischen Strafgesetzentwurf. Berlin. Puttkammer & Mühlbrecht 1897 und Oberrichter Dr. Placid Meyer von Schauensee, „Zur Geschichte und Kritik des Stoossschen Entwurfs für ein schweizerisches Strafgesetz". Luzern. Verlag von Geschwister Doleschals Buchhandlung, Nachfolger J. Eisenring, 1897, gegen welche Schrift sich die „Erklärung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements" im „Gerichtssaal" LIV 154—156 mit Nachschrift (S. 157) richtet.

Als neueste inzwischen erschienene Kritiken seien erwähnt Prof. Forsman in „Juridiska Föreningens Tidskrift" XXXIV. Jahrgang (in finnischer Sprache). Raoul de la Grasserie, „Des peines préventives" in der „Revue critique de législation et de jurisprudence" 1898 mai. R. Saleilles, „L'individualisation de la peine". Précédé d'une préface de M. G. Tarde. Paris 1898 passim.

Die Weiterführung der Arbeiten hing von einer dem Bunde verfassungsmässig auch die Kompetenz zur Gesetzgebung über Civil- und Strafrecht gewährenden Satzung der Bundesverfassung ab, die vom Volke angenommen sein muss. In dieser Rücksicht erging eine auf Art. 64 der Bundesverfassung bezügliche Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Bundesverfassung zur Einführung der Rechtseinheit (Bundesblatt XLVIII. Jahrgang 1896, IV. Bd. Bern 1897 S. 733 fg., besonders 747 bis 754, 789, 790).

Der das Strafrecht betreffende Bundesbeschluss (zufolge dieser Botschaft) lautet: In die Bundesverfassung werden als Art. 64 bis folgende Bestimmungen aufgenommen:

„Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt. Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgericht eingeräumten Kompetenzen. — Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze gefährdeter und verwahrloster Kinder zu beteiligen." (Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, IX 479. Hilty, Poli-

tisches Jahrbuch, XI 1897 S. 613—614.) Der Ständerat stimmte im März 1897 und der Nationalrat im Juni 1898 zu.

II. Eine weitere wichtige, zum Abschluss gebrachte Gesetzgebungsarbeit betraf die Neugestaltung der Organisation der Bundesrechtspflege (Seite 375 [1 b], 382). Es geschah dies durch das wichtige umfassende Bundesgesetz vom 22. März 1893 (A. S. n. F. XIII, 455—518), das im Artikel 18 Nr. 3 ein neues „Bundesstrafgericht, bestehend aus den drei Mitgliedern der Kriminalkammer und zwei weiteren Mitgliedern des Bundesgerichts" einführte, dessen Kompetenz in Art. 125 geregelt ist. Danach hat es erst- und letztinstanzlich die Straffälle zu beurteilen, welche der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind und nicht nach Massgabe dieses Gesetzes in die Kompetenz der Assisen fallen. Es steht indessen dem Bundesrate frei, die Untersuchung und Beurteilung solcher Straffälle an die kantonalen Behörden zu weisen, die dann das Bundesstrafrecht anzuwenden haben. Das Begnadigungsrecht bleibt jedoch der Bundesversammlung vorbehalten. Während sonst das Verfahren vor den kantonalen Gerichten sich nach den kantonalen Prozessgesetzen richtet, stellen die Artt. 147—150 und 152—157 auch für die kantonalen Gerichte verbindliche Vorschriften auf. Art. 158 gewährt dem Bundesrat in Fällen, die er zur Beurteilung an kantonale Gerichte gewiesen hatte, ein selbständiges Berufungsrecht an die höheren kantonalen Instanzen, auch gegen den Entscheid einer kantonalen Überweisungsbehörde, welche der Untersuchung keine weitere Folge geben will. Materiellrechtliche Bestimmungen über Geldbussen enthalten die Artt. 151, 156 und 157. — Dazu Reglement für das schweizerische Bundesgericht vom 7. September 1893 (A. S. n. F. XIII, 683—688).

Vgl. Stooss in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht VIII, 182—191. Dr. Walter Burckhardt ebenda IX, 232—237. Nessi (avocat) in der „Revue de droit international et de législation comparée" vol. XXV (1893) pp. 578 bis 597. Hilty, Politisches Jahrbuch VIII, 271—360.

Eine Textausgabe gab R. Kocher, Fürsprech, Alt-Oberrichter in Bern unter dem Titel „Die Straf-Gerichtsorganisation und Straf-Prozessgesetzgebung der Schweiz", Zürich 1894 — eine kommentierte Ausgabe A. Reichel (Prof. der Rechte in Bern), „Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege", Bern 1896, heraus. Hierin ist berücksichtigt das Bundesgesetz vom 28. Juni 1895 über die Übertragung der Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen an das Bundesgericht (A. S. n. F. XV, 289 bis 294). Seit 1892 erscheint hierfür ein „Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs", Red. A. Brüstlein, Bern, Michler & Büchler.

III. (Seite 384). An dieser Stelle sei erwähnt der zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn am 10. März 1896 abgeschlossene, vom 28. Februar 1897 ab in Kraft getretene Auslieferungsvertrag — der erste Vertrag, der auf Grund des am 19. Mai 1892 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Auslieferung gegenüber dem Auslande zu stande kam.

Vgl. A. S. n. F. XV, 566—599. — Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht X, 410. — Zeitschrift für Schweizerisches Recht XXXVI, 360. — Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht VII, 170—176.

Über das schweizerische Auslieferungsgesetz handelte ausführlich F. von Martitz in seinem grossen Werke „Internationale Rechtshülfe in Strafsachen", II. Abteilung, Leipzig 1897, S. 522—539, 809—816, 865—868, 871, 892; auch Bader, „Der Begriff des politischen Delikts nach schweizerischer Gesetzgebung und Praxis", Dissertation, Zürich, E. Leemann, 1894. — Zeitschrift für Schweizerisches Recht XXXIV, 350—356. — Hilty, Politisches Jahrbuch VII, 96—138. — Archiv für öffentliches Recht VII, 565—578 (Pfen-

ninger). — Berney[1]) in Revue de droit international et de législation comparée XXIV, 212—223. — Rolin im Annuaire de l'Institut de droit international XII, 156—158. — Francisque Grivaz, „Nature et effets du principe de l'asile politique". Paris 1894, pp. 98, 99.

Zu § 6 C. Bundesstrafrechtliche Nebengesetze.

Zu II. 3. (Seite 386). Bundesgesetz enthaltend Übergangsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 26. September 1890 betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken u. s. w. vom 29. Juni 1894 (A. S. n. F. XIV, 513—517).

Zu II. 4. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente, revidiert am 23. März 1893, vom Bundesrat am 10. November 1896 erlassen (A. S. n. F. XV, 533—555 und Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht X, 409, 410).

Zu III. 8. (Seite 387). Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX 231. Schollenberger S. 305 fg. Eine Ausgabe des Bundesgesetzes mit Anmerkungen erschien bei H. R. Sauerländer & Co. in Aarau 1893.

Zu IV. Vgl. Schollenberger S. 285 fg. Ein der Abänderung der Bundesverfassung Art. 24 Rechnung tragendes neues Bundesforstgesetz ist in Ausarbeitung befindlich.

Zu V. Bundesrätlicher Beschluss vom 28. Juni 1893 betreffend Organisation eines schweizerischen Gesundheitsamtes (A. S. n. F. XIII, 689 fg.).

Zu V. 1. Bundesrätlicher Beschluss vom 1. Dezember 1893 betreffend die Abänderung des Art. 100 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 (A. S. n. F. XIII, 733). Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX, 238. Schollenberger S. 96, 111.

Zu V. 2. Vgl. Schollenberger S. 108 fg.

Zu V. 3. Vgl. Schollenberger S. 273 fg.

Zu VI. Finanzwesen. (Seite 388). 1. Bundesgesetz vom 28. Juni 1893 über das Zollwesen Artt. 55—59 (A. S. n. F. XIII, 692—713) mit Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1893 (ebenda XIII 925—1000. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX 237/8). 2. Bundesgesetz vom 4. April 1894 über das Postregal Artt. 38—43 (A. S. n. F. XIV, 385—400) nebst Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 3. Dezember 1894 (ebenda XIV, 555—668), auch Verordnung über die Konzessionierung von Unternehmungen für den Transport von Personen und deren Gepäck mit Fuhrwerken vom 23. Dezember 1895 Art. 11 (A. S. n. F. XV, 330—333) und Verordnung betreffend den Bau und Betrieb von Dampfschiffen und anderen mit Motoren versehenen Schiffen auf den schweizerischen Gewässern vom 18. Februar 1896 (A. S. n. F. XV, 405—429). Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX, 241 und Schollenberger S. 237. 4. Reglement zur Vollziehung der Strafbestimmungen des Alkoholgesetzes vom 3. Juli 1895 (A. S. n. F. XV, 177 bis 185). Vgl. Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht IX, 242. — Schollenberger S. 316 fg.

Zu VII. Verkehrswesen. Bundesgesetz betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 29. März 1893 Art. 65 (A. S. n. F. XIII, 644—682). Vgl. Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht IX, 237. — Schollenberger S. 243.

Bundesgesetz betreffend das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung vom 28. Juni 1895 [Art. 11 mit Strafbestimmung] (A. S. n. F. XV, 283—288). Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX, 242. — Schollenberger S. 243. — Hilty, Politisches Jahrbuch IX, 502—506.

---

[1]) Verunglückte am 23. Januar 1898 auf dem Jouxsee.

Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896 (A. S. n. F. XV, 517—528). Vgl. Hilty, Politisches Jahrbuch X, 636. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht X, 409. Auch wurde ein Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893 (A. S. n. F. XIV 209—219) und Vollziehungsverordnung dazu vom 10. Juli 1894 (ebenda XIV, 287—321) erlassen. Vgl. Schollenberger S. 261 fg.

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874[1]) erhielt durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1893 einen Zusatz Art. 25bis, der das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt (A. S. n. F. XIII, 1020—1023), was durch kantonale Erlasse näher ausgeführt wurde. Vgl. über die Schächtfrage Hilty, Politisches Jahrbuch VII, 461 fg. Zeitschrift für Schweizerisches Recht XXXVI, 436—440. — Andererseits wurde in Art. 24 der Passus „im Hochgebirge“ gestrichen, so dass sich jetzt die eidgenössische Forstaufsicht und Wasserpolizei über die ganze Eidgenossenschaft ausdehnt (A. S. n. F. XVI, 341, Hilty, Politisches Jahrbuch XI 1897 S. 502)[2]), sowie endlich ein neuer Art. 69bis in die Verfassung eingesetzt, wonach der Bund befugt ist, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen a) über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, b) über den Verkehr mit anderen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können (A. S. n. F. XVI, 345, Hilty a. a. O. S. 503).

Zu § 6 D. Die Bundesverfassung in ihrem Einfluss auf das kantonale Strafrecht.

Zu a) Todesstrafe (Seite 390). Im Kanton Luzern erfolgte am 31. Oktober 1893 eine weitere Hinrichtung an dem wegen Mord, Brandstiftung u. s. w. vom Obergericht zum Tode verurteilten Johann Keller von Ruswyl — und im Kanton Schwyz am 22. Mai 1894 die von Dominik Abegg von Rothenthurm wegen zweifachen Mordes. Für letztere hatte man zum Zweck, „durch Geheimhaltung der Zeit der Hinrichtung der Sensationslust des Publikums nach Möglichkeit Abbruch zu thun“, eine Verordnung des Kantonsrats betreffend das Verfahren bei Begnadigungsgesuchen von zum Tode verurteilten Personen und betreffend die Vollziehung der Todesstrafe vom 21. Mai 1894 (Kantonale Gesetzsammlung Bd. II n. F. S. 280) erlassen. Die „öffentliche Hinrichtung“ wurde gelegentlich der Abänderung (der §§ 7, 8, 9 und 10) des Kriminalstrafgesetzes vom 20. Mai 1881 nach Annahme der Vorlage in der Volksabstimmung am 27. Oktober 1895 durch „Vollziehung in geschlossenem Raume im Beisein von Amtspersonen und Zeugen mittelst Enthauptung“ ersetzt. Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX, 481, 483. — Gautier im Bulletin de l'Union Internationale de Droit Pénal VI, 437. — Hilty, Politisches Jahrbuch IX, 487—491. — Als neunter Kanton, der die Todesstrafe wieder einführte, ist Schaffhausen zu nennen mit Gesetz vom 14. März und 9. April 1893 (Gesetzsammlung IX S. 136 fg. und Zeitschrift für Schweizer Strafrecht VI, 276). — Als zehnter Kanton trat Freiburg hinzu mit Gesetz vom 24. November 1894 zur Widerrufung des Gesetzes vom 19. August 1874 (Bull. off. des Lois LXIII. Feuille off. Nr. 50. Vgl. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht

[1]) Zu der „Sammlung enthaltend die Bundesverfassung und die in Kraft bestehenden Kantonsverfassungen“, Bern 1891, sind bisher fünf Supplemente (Bern, Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie.) erschienen.

[2]) Vgl. 2. Supplement (Jahrgang 1893) S. 3—8. Eine „Tabellarische Übersicht über die Schweizerischen Bundesverfassungen seit 1798“ veröffentlichte Pfarrer D. A. Ludwig, Seminarlehrer in Schiers (Prättigau). Schiers, Verlag der Anstalt 1897.

VII, 385—389, 484/5; IX, 489. — Gautier im Bulletin de l'Union Internationale VI ,433). — In Appenzell-Innerrhoden (Seite 389) wurde erst am 17. Juli 1894 ein Grossratsbeschluss über Vollziehung der Todesstrafe erlassen. — Hiernach gilt jetzt etwa für ein Viertel der Gesamtbevölkerung der Schweiz die Todesstrafe. Vgl. über diese Frage Hürbin in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht VI, 433—441.

b) Körperstrafe. Es erging ein Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen betreffend körperliche Strafen vom 25. Mai 1894 (Bundesblatt XLVI. Jahrg. 1894, II 687, 688), worin auf die Unzulässigkeit der körperlichen Züchtigung sowohl als Disziplinarmittels als eigentlicher richterlicher Strafe (nach Art. 65 Bundesverfassung) hingewiesen und der hier und da bisher bestandene Zweifel gehoben wird (vgl. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht VI, 362/3; VII, 260).

c) Landesverweisung. Einen recht bezeichnenden Fall teilt die Zeitschrift für Schweizer Strafrecht VI, 519 mit. Vgl. Alfred Kunz, „Die Strafe der Landesverweisung nach schweizerischem Recht", Dissertation, Zürich 1895. F. v. Martitz, „Internationale Rechtshülfe" I 1888 S. 18 fg., 289 fg., II 1897 S. 500 fg.

d) Bestrafung wegen Glaubensansichten. Vgl. die Fälle in Zeitschrift für Schweizer Strafrecht V, 548—553 (515/6), IX, 151—153; auch L. R. von Salis, „Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz", Festschrift für den Schweizerischen Juristenverein. Basel 1894. — Leo Villiger, „Die Religionsdelikte in historisch-dogmatischer Darstellung mit Berücksichtigung des Schweizer Rechts" (Berner Dissertation). Zug 1894. — David Streiff, „Die Religionsfreiheit und die Massnahmen der Kantone und des Bundes gemäss Art. 50 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung", Dissertation, Zürich 1895.

f) Pressfreiheit. Vgl. die Verhandlungen der XXXII. Versammlung der Schweizer Juristen in Basel am 3/4. September 1894 (Zeitschrift für Schweizerisches Recht XXXV, 595—676), Zeitschrift für Schweizer Strafrecht VII, 424—427, VIII, 75—81, VIII, 1—9, IX, 1—9, Vorentwurf (1896) Artt. 135, 255, 256, auch Robert Schmid, „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Pressvergehen", Dissertation, Zürich 1894. — Dr. M. Bühler in dem von dem Verein der Schweizer Presse in deutschem und französischem Texte herausgegebenen Werke „Die Schweizer Presse", Bern 1896 S. 185—202.

Zu § 7. **Die Kantonalstrafgesetzgebung** (Seite 392).

Genaue Berichte über die neueren kantonalen strafrechtlichen Erlasse sind geliefert in der Zeitschrift von Prof. Dr. Carl Stooss, sowie von Prof. Dr. A. Gautier im Bulletin de l'Union Internationale de Droit Pénal VI, 61 bis 68, 433—445, auf die hier verwiesen wird, so dass nur besonders wichtige Punkte im folgenden berührt werden.

1. Kanton Aargau. Der von Oberrichter Heuberger vorgelegte Strafgesetzentwurf wurde von Prof. Zürcher in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht VI, 67—72, von Prof. Gretener ebenda VI, 221—256 besprochen. Erwähnt sei das Organisationsdekret des Grossen Rates für die neu errichtete Zwangserziehungsanstalt Aarburg vom 16. Mai 1893 (G. S. n. F. IV, 39 fg.) und Reglement des Regierungsrats vom 3. November 1893 (ebenda IV, 57 fg.). Vgl. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht VI, 527—529, IX, 127, 161, XI, 325, 326. Sodann die Verordnung über Begnadigung und bedingte Freilassung vom 22. November 1897 (ebenda XI, 126—128, 274—278).

Dr. Walther Merz veröffentlichte weitere Aargauer Strafrechtsquellen in oben genannter Zeitschrift VII, 199—227, VIII, 223—238, X, 95—97 (Bahrprobe in Aarau im Jahre 1648), 195—214. Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX, 125—127, X, 414; Bulletin VI, 442.

2. Kanton St. Gallen (Seite 393). Vgl. Schweizerische Zeitschr. für Strafrecht IX, 489—493, X, 339 und XI, 273/4 (Dr. Jäger); Bulletin VI, 441/2.

3a. Kanton Basel-Stadt (Seite 393, 394). Wichtig das Gesetz betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter und die Errichtung einer kantonalen Rettungsanstalt auf Klosterfiechten vom 9. März 1893 und das Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzes und des Polizeistrafgesetzes vom 23. November 1893 (Sammlung der Gesetze XV, 1893 S. 404—407, 451—453, Kantons-Blatt 1897 I, 588—592. — Zeitschrift für Schweizer Strafrecht VI, 524—526, dazu Dr. H. David ebenda VI, 401—408, Dr. H. Völlmy ebenda XI, 81—90). Sodann Übereinkunft mit der Regierung des Kantons Aargau betreffend Mitbenützung der Zwangserziehungsanstalt Aarburg vom 8./10. Juni 1895 (Sammlung der Gesetze XVI, 1896 S. 99, 100). Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX, 122—124 (Dr. David); Bulletin VI, 439, 440. Auch wurde unter dem 14. Oktober 1897 ein neues Gesetz über die direkten Steuern (Kantons-Blatt 1897 II, 519—534), sowie ein Gesetz über die Effektenbörse und den Verkehr in Wertpapieren vom 8. April 1897 (ebenda I, 637—646, II, 847—859, 903—907) erlassen.

Ferner sei gedacht des Hinscheidens mehrerer um das Straf-, Gefängnis- und Schutzfürsorgewesen verdienter Männer: 1. des Prof. Dr. theol. et phil. Bernhard Riggenbach, † 2. März 1895, vgl. Nekrolog in Zeitschrift für Schweizer Strafrecht VIII, 84—86; Basler Jahrbuch 1896 S. 304; A. Teichmann, „Die Universität Basel in ihrer Entwicklung in den Jahren 1885 bis 1895“, Basel 1896, S. 66; Revue pénitentiaire 1895 pp. 118—123, 747; Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen, XIX. Versammlung, II. Heft, Aarau 1896, S. 130—132; 2. des Prof. Dr. Ernst von Sury, † 22. August 1895, bekannt durch das Werk: „Das anthropometrische Signalement von Alphons Bertillon“. Autorisierte deutsche Ausgabe, Bern und Leipzig 1895, mit Album. Vgl. Niederhauser im Korrespondenz-Blatt für Schweizer Ärzte XXVI, 91—93; A. Teichmann, „Die Universität Basel“, 1896, S. 68; Bulletin de l'Union Internationale de Droit Pénal VI, 491 bis 496, 528; 3. des Prof. Dr. Johann Friedrich Miescher-Rüsch, † 26. August 1895 zu Davos, dessen physiologische Forschungen der Besserung der Sträflingsbeköstigung im In- und Auslande zu gute kamen. Vgl. Korrespondenz-Blatt für Schweizer Ärzte XXV, 692—695; Basler Jahrbuch 1896 S. 314; A. Jaquet in den Verhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft in Basel XI, 1896, Heft 2; Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen, XIII. Versammlung, Aarau 1884, S. 29—61; XIX. Versammlung, II. Heft, Aarau 1896, S. 128/9; A. Teichmann, „Die Universität Basel“, 1896, S. 68.

3b. Basel-Landschaft (Seite 394). Auch dieser Kanton schloss 1892 mit Aargau ein Abkommen wegen Mitbenützung der Zwangserziehungsanstalt Aarburg für jugendliche Verbrecher und konnte 1894 die Anstalt in Augst in eine eigentliche Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben umwandeln. Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX, 346—349 (Tanner); Bulletin VI, 440.

4. Kanton Luzern (Seite 395). Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX, 119—121, 160, X, 336/7, XI, 256—258 (Dr. E. von Schumacher); Bulletin VI, 435/6. — Zur kantonalen Zwangsarbeitsanstalt auf der Domäne „Sedel“ für Männer trat 1893 noch das Staatsgut „Seehof“ für Frauen.

5. Kanton Schaffhausen (Seite 395, 396). Nach gefälliger Mitteilung des Rechtsanwalts E. Ziegler in Schaffhausen sind ausser den in Schweizerischer Zeitschrift für Strafrecht X, 413 genannten Erlassen aus der offiziellen Gesetzessammlung N. F. Bd. IX zu erwähnen: Verordnungen betreffend Massregeln gegen die Reblaus vom 21. Februar, 10. Oktober 1894, über Tierquälerei vom 21. März und 15./23. August 1894, betreffend Vorsichtsmassregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten vom 25. April 1894, betreffend Bekämpfung des falschen Mehltaus vom 24. April 1895, über Lesholz vom 31. Juli 1895, über Kaminfegerei vom 14. Dezember 1895, sowie Gesetz über die Grundversicherungsanstalt vom 10. September 1894 und Vollziehungs-Verordnung vom 20. März 1895.

Den Strafprozess und die Todesstraffrage beleuchtet die Schrift von Verhörrichter H. Bolli, „Die Untersuchung über den Mord in Löhningen vom 21./22. August 1892“, Schaffhausen 1892. Vgl. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht VII, 151—153.

6. Kanton Zürich (Seite 396). Aus dem ausführlichen Bericht von Prof. Emil Zürcher in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht VIII, 466, IX, 115—119, X, 332—333 sei hervorgehoben das Gesetz vom 22. Dezember 1895 betreffend den Schutz der Tiere (Offizielle Sammlung Bd. XXIV, Zeitschrift für Schweizer Strafrecht VIII, 468). — Eine mit wertvollen Hinweisen auf andere Gesetze u. s. w. versehene Neuausgabe des Strafgesetzbuches wurde vom Regierungsrat veranstaltet in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche bis 1883 erlassen wurden und noch zu Kraft bestehen“, Zürich 1896, S. 1265 fg. Darauf wurde das wichtige Gesetz vom 27. Juni 1897 betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches vom 8. Januar 1871 über Verbrechen gegen die Sittlichkeit erlassen, das den Anlass gab, eine Neuredaktion des Strafgesetzbuches Prof. Emil Zürcher zu übertragen. Sie liegt nunmehr vor in der Fassung vom 6. Dezember 1897 (Offizielle Sammlung Bd. XXV, 89—144 und Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht XI, 253—256). Prof. Zürcher veröffentlichte jetzt den Benzschen Kommentar in 3. Auflage, 1898 (Zürich, Verlag von Friedrich Schulthess). Vgl. Stooss in Zeitschrift für Schweizer Strafrecht VIII, 200—222, IX, 228—230, dazu X, 266/7 und 470, v. Lilienthal ebenda X, 55—77, Zürcher X, 215—228, 247—253 und X, 323—327, dazu Prof. J. Kohler in Goltdammers Archiv XLV, 175—213, auch über „Organisation der städtischen Polizei“ ebenda X, 388—305 und „Aus den Richtbüchern im Zürcher Staatsarchiv“ VIII, 82/3 (Prof. Egli). Die Verlegung der Strafanstalt ist beschlossen: IX, 160, X, 474. Über den Italienerkrawall berichtete Bezirksrichter Otto Lang in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht XI, 131—158.

Ferner seien in kriminalistischer Hinsicht erwähnt: Prof. E. Zürcher und Advokat Dr. H. Sträuli, „Grundlagen und Ergebnisse der Statistik der Rechtspflege im Kanton Zürich“, Zürich, Schulthess 1895. — Dr. Albert Meyer, „Die Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich“ (Staatswissenschaftliche Studien von Dr. Ludwig Elster V. Bd. 5. Heft), Jena 1895. Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX, 501—503.

7. Kanton Thurgau (Seite 396). Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX, 127, 128, X, 339—341 (Obergerichtspräsident Dr. Fehr); Bull. VI, 442—443.

8. Kanton Graubünden (Seite 397). Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX, 495, 496, X, 413, 414 (Dr. Hilty), 406—408. — „Über das Strafgesetz für das Gericht Ob Munt Fullun (Unterengadin) von 1688“: Prof.

Gustav Soldan in Basel in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht XXXVI, 1895, S. 59—133.

9. Kanton Solothurn (Seite 397). Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX, 242, 243, X, 412, XI, 272, 273 (Dr. A. Affolter), Bulletin VI, 438.

10. Kanton Appenzell-Ausserrhoden (Seite 398). Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX, 349—351, X, 338/9 (Obergerichtsschreiber Hohl); Bulletin VI, 440, 441.

11. Kanton Unterwalden ob dem Wald (Seite 398). Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht X, 411/2, XI, 258 (Gerichtspräsident A. Wirz).

12. Kanton Bern (Seite 399). Es sei hingewiesen auf die zweite Auflage der Textausgabe des Strafgesetzbuches von Prof. Dr. Carl Stooss (Bern 1896) und A. Wirth, Sammlung der Bernischen Strafgesetze und der gebräuchlichsten eidgenössischen und kantonalen Polizeiverordnungen bis 1896. Bern, Michel & Büchler 1896. Ferner die Berichte von Kammerschreiber W. Ernst in Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX, 335—342, X, 333 bis 336, namentlich aber das neue Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 (ebenda X, 476, 479, 480). Vgl. auch J. V. Hürbin, ebenda VI, 73—83 „Über die Bernischen Korrektions- und Arbeitsanstalten St. Johannsen, Witzwyl, Ins und das Arbeiterheim Tannenhof“ und VI, 84—111 „Über Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“. — Dr. W. Lauterburg, „Zur Abgrenzung der strafbaren Vermögenszueignung und ihrer Hauptformen“, ebenda VI, 169—216. — Dr. jur. Otto Opet, „Die Popularklage der Berner Handfeste“, ebenda VII, 15—43. — Gutachten von 1728, „Ob in Criminalibus etwas präzises zu statuieren“ (Staatsarchivar H. Türler), ebenda VII, 138 bis 145. — „Ärztliche Gutachten von Dr. W. von Speyr und Dr. U. Brauchli, ebenda VII, 274—305 und VIII, 52—64, — Prof. Dr. Carl Emmert, „Über psychische Zustände, welche Strafbarkeit ausschliessen oder vermindern“, ebenda VIII, 65—74. — „Histoire du Sr Isac Duplessis“ (Staatsarchivar H. Türler), ebenda VIII, 239—241. — Carl Stooss, „Kontroversen des Bernischen Strafrechts“, ebenda VIII, 307—328. — „Zu Samuel Mutachs ‚Substantzlicher Underricht von Gerichts- und Rechts-Sachen‘“, Bern MDCCIX, ebenda VIII, 350—408. — „Drei Bernische Urteile über Privatfehde“ (Staatsarchivar H. Türler), ebenda, IX, 291—301. — Carl Stooss, „Das Züchtigungsrecht des Bernischen Lehrers“, ebenda X, 381—387. — „Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen am 27./28. September 1897 zu Bern und Witzwyl“, ebenda X, 328—331, auch die Schriften von O. Kellerhals, „Die Bewirtschaftung der Domäne Witzwyl mit besonderer Berücksichtigung der Gefängnisreform des Kantons Bern 1895“ und O. Kellerhals, „Die Bernischen Straf- und Arbeitskolonieen im Gebiete der oberen Juragewässer-Korrektion“, Biel 1896. Sehr zu begrüssen ist die soeben erschienene „Geschichte des Bernischen Gefängniswesens“ von J. G. Schaffroth, Gefängnis- und Anstaltsinspektor des Kantons Bern, Bern 1898.

13. Kanton Glarus (Seite 399). Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX, 483—488, XI, 97, 98 (Regierungsrat Dr. Legler); Bulletin VI, 438. — „Über die geplante Revision“ Prof. Zürcher in Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht XI, 258—268.

14. Kanton Schwyz (Seite 400). Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX, 480—483 (Bezirksammann Bürgi); Bulletin VI, 437. — „Über Aufhebung der Strafanstalt“: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX, 160, 161. — Über den Vertrag mit St. Gallen vom 17. März, 19. April 1896 und das Gesetz über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für den Kanton vom 27. September 1896: ebenda X, 411.

15. Kanton Zug (Seite 400). Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht X, 338, XI, 269—272 (Dr. Iten).

16. Kanton Appenzell-Innerrhoden. Grossratsbeschluss betreffend die Vollziehung der Todesstrafe vom 17. Juli 1894. Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX, 124, X, 339 (Kantonsgerichtsaktuar Neff); Bulletin VI, 441.

17. Kanton Unterwalden nid dem Wald. Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX, 121/2, X, 337 (Regierungsrat A. Flueler); Bulletin VI, 438.

18. Kanton Uri. Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht IX, 342 bis 346, X, 337 (Dr. Franz Muheim); Bulletin VI, 436/7.

2. Die französische Schweiz.[1]

(Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf.)

Von

Dr. Alfred Gautier,

ordentlichem Professor der Rechte in Genf.

(Übersetzung aus dem Französischen von Gerichtsassessor **Dr. Georg Crusen** zu Berlin.)

I. Freiburg.[2]

a) Die Bundesverfassung von 1874 hatte durch ihren Art. 65 die Todesstrafe abgeschafft, wurde aber in dieser Beziehung 1879 dahin geändert, dass diese Strafart nur bei politischen Verbrechen ausgeschlossen wurde, die Kantone dagegen bei allen anderen Strafthaten freie Hand behielten. Nachdem die meisten katholischen Kantone bereits hiervon Gebrauch gemacht hatten, hat sich Freiburg ihnen angeschlossen durch Erlassung des Gesetzes vom 24. November 1894 (loi rapportant la loi du 19 août 1874 sur l'abolition de la peine de mort). Durch dieses Gesetz wurden die infolge des Gesetzes von 1874 aufgehoben gewesenen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung über die Todesstrafe[3]) unverändert wieder in Kraft gesetzt. Die Vollstreckung erfolgt mittels der Guillotine im abgeschlossenen Raume in Gegenwart offizieller Zeugen (Beschluss des Staatsrats vom 23. Juli 1895). Seit Wiedereinführung der Todesstrafe hat eine Hinrichtung nicht stattgefunden. Die Staatsanwaltschaft hat ein Todesurteil bislang nur in dem bekannten Falle Huber beantragt. Es handelte sich um die Ermordung eines Postbeamten in einem Eisenbahnzuge, der von Lausanne nach Bern gefahren war, also das Gebiet dreier Kantone (Waadt, Freiburg, Bern) berührt hatte, von denen nur der mittlere die Todesstrafe zulässt. Ein Kilometer mehr oder weniger bedeutete für den Angeklagten entweder den Tod oder lebensläng-

[1]) Vgl. Gautier in den Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung Bd. 6 S. 61 und 433.

[2]) Vgl. Perrier in der Revue pénale suisse Bd. 9 S. 488, Bd. 10 S. 412.

[3]) Dieses sind im Strafgesetzbuche die Artt. 11, 12, 13, 124, 126, 127, 207 und 212. Mit dem Tode werden bestraft: Mord, Vergiftung, Totschlag eines Aszendenten, Deszendenten, Ehegatten, Bruders, einer Schwester, eines Richters, Beamten, Geistlichen, Polizeibeamten in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen, Vergiftung von Brunnen oder Nahrungsmitteln, wenn dadurch der Tod eines Menschen herbeigeführt ist, Totschlag im Rückfalle, endlich Brandstiftung und Herbeiführung einer Überschwemmung mit tötlichem Ausgange.

liches Zuchthaus — übrigens ein zwingender Beweisgrund für die Notwendigkeit der Unifizierung des schweizerischen Strafrechts. Es wurde als erwiesen angenommen, dass das Opfer auf Freiburger Gebiet getötet war; indes wurde, da die Geschworenen mildernde Umstände zugebilligt hatten, auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt.

b) In dem Gesetze vom 5. Mai 1893 über die obligatorische Mobiliar-Feuerversicherung werden Geldstrafen bis zu 200 Francs angedroht gegen den Eigentümer, der die Versicherung unterlässt, sowie gegen die Versicherungsagenten, Versicherungsgesellschaften und Gemeindevorstände, die den Vorschriften des Gesetzes zuwiderhandeln.

c) Das Gesetz vom 14. November 1895 über den Schutz der Lehrlinge und Arbeiter bedroht mit Geldstrafe bis zu 100 Francs den Lehrherrn, der seinen Lehrling misshandelt, überanstrengt oder ohne genügenden Unterricht lässt.

In Vorbereitung sind: 1. ein Unterstützungsgesetz (loi sur l'assistance); 2. ein Gesetz über die verwahrloste Jugend; 3. ein Gesetz, das die Zuständigkeit der Schwurgerichte einschränkt und den Strafgerichten ohne Jury die Aburteilung der Verbrechen des Kindesmordes, der Abtreibung und der Kindesaussetzung überweist; 4. eine Verordnung über die Errichtung einer Strafkolonie im Grand Marais.

II. Waadt.[1])

a) Gesetz vom 15. Februar 1892 über die Bestrafung der Übertretungen von Verwaltungsvorschriften (contraventions en matière administrative).

b) Gesetz vom 22. November 1895 über die Bestrafung der Steuerdelikte (contraventions en matière fiscale).

Diese beiden Gesetze sanktionieren eine seit langer Zeit bestehende Praxis, indem sie den Bezirkspräsidenten (préfets de district) die Befugnis zur Straffestsetzung bei gewissen nur mit Geldstrafe bedrohten Übertretungen verleihen. Die Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit wird nur ausgeübt, wenn der Schuldige sich damit einverstanden erklärt; anderenfalls wird die Sache zur Entscheidung an das Polizeigericht (tribunal de police) oder den (eine Abteilung des tribunal cantonal bildenden) Steuergerichtshof (cour fiscale) abgegeben.

c) Gesetz vom 2. Februar 1893 über die Ausübung des Gewerbes eines Pfandleihers oder Trödlers (Erfordernis polizeilicher Genehmigung, Bürgschaftsleistung, Verpflichtung zur Anzeige von jedem Angebot verdächtiger Gegenstände u. s. w.).

d) Das Gesetz vom 16. Mai 1854 über Masse und Gewichte steht mit dem über diese Materie erlassenen Bundesgesetze im Einklang.

e) Gesetz vom 20. November 1894 über die Flusswasser-Polizei.

f) Gesetz vom 27. August 1896 über die Zuständigkeit der Gemeindebehörden.

g) Gesetz vom 19. November 1896 über die Sicherheitspolizei.

h) Gesetz vom 20. November 1896 betreffend die Abänderung der Artt. 195, 197, 198, 199 und 200 des Strafgesetzbuches. Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen über die Sittlichkeitsdelikte in folgenden Punkten geändert: die Strafe der öffentlichen Schamverletzung ist verschärft, die Strafbarkeit der einfachen Prostitution (Art. 197) dagegen aufgehoben, so dass nunmehr nur noch die in unanständiger oder unmoralischer Absicht

[1]) Vgl. Favey in der Revue pénale suisse Bd. 9 S. 129 und Bd. 10 S. 341.

öffentlich erfolgende gewohnheitsmässige Aufforderung strafbar ist; die Strafe beträgt Zuchthaus bis zu sechs Monaten oder Einsperrung in eine landwirtschaftliche oder industrielle Kolonie auf die Dauer von sechs Monaten bis zu drei Jahren. Die Begriffsbestimmung der Kuppelei ist erweitert und ihre Strafbarkeit erhöht. Die Vollziehung des Beischlafes mit einer weiblichen Person, von welcher der Thäter weiss, dass sie schwachsinnig oder geisteskrank ist oder sich in einem Zustande künstlicher Bewusstlosigkeit befindet, in welchen sie zur Erleichterung der geschlechtlichen Missbrauchung versetzt worden ist, ist bezüglich der Strafbarkeit der Notzucht gleichgestellt. Die ohne Gewalt, aber gegen ein Kind unter vierzehn (nach früherem Recht: unter zwölf) Jahren oder gegen eine schwachsinnige, geisteskranke oder absichtlich betäubte Person erfolgte Vornahme unzüchtiger Handlungen wird ebenso behandelt, wie die gewaltsame.

i) Gesetz über das Lehrlingswesen vom 21. November 1896.

k) Durch Gesetz vom 13. Mai 1897 über den Aufschub der Strafvollstreckung[1]) hat nunmehr auch der Kanton Waadt die bedingte Verurteilung in seine Strafrechtspflege eingeführt. Zum Vorbild diente das in Genf seit 1892 geltende Gesetz, von dem weiter unten die Rede sein wird. Die wichtigsten Unterschiede sind: Im Kanton Waadt wird der Strafaufschub den zu einer Freiheitsstrafe (Gefängnis oder Zuchthaus, weitere Freiheitsstrafe giebt es hier nicht) Verurteilten nur zu teil, wenn die Strafdauer sechs Monate nicht übersteigt, während in Genf jeder zu Gefängnis (Höhstmass: fünf Jahre) Verurteilte der Vergünstigung teilhaftig werden kann. Im Kanton Waadt kann sie einem Verurteilten nicht öfter als einmal zugebilligt werden, Genf dagegen schliesst die Wiederholung nur dann aus, wenn das zweite Delikt von derselben Art ist, wie das erste. Im Kanton Waadt wird während der Dauer des Vollstreckungsaufschubs die Bestrafung nicht in das Strafregister eingetragen; umgekehrt in Genf, wo die Bewilligung der Aussetzung durch einen Zusatz zum Ausdruck gebracht und die Eintragung erst nach günstigem Ablauf der Probezeit gelöscht wird.

Auf dem Gebiete des Gefängniswesens hat der Staatsrat die Vollmacht erhalten, versuchsweise das geltende Recht nach Belieben zu ändern. Infolgedessen sind (1893) die Kreisgefängnisse abgeschafft und das Schloss Chillon wird nicht mehr zu Strafvollzugszwecken verwendet. In Rolle ist 1896 eine Kolonie für weibliche Sträflinge eingerichtet, die zur Aufnahme der wegen Landstreicherei, Bettelns, Vernachlässigung der Familie und gewerbsmässiger Unzucht Verurteilten bestimmt ist. Endlich ist durch Verordnung vom 26. August 1896 die Errichtung eines Central-Zellen-Gefängnises in Orbe angeordnet.

III. Wallis.

In Wallis sind Veränderungen auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts in der Zeit von 1892 bis Mitte 1898 nicht erfolgt. Ein Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 30. Mai 1896 hat die Zuständigkeit der Strafgerichte in einigen Punkten geändert.

IV. Neuenburg.[2])

Ausser der Erlassung verschiedener Gesetze, welche für das Strafrecht nur von nebensächlicher Bedeutung sind (Wahlgesetz vom 22. November 1894,

---

[1]) Vgl. Favey in der Revue pénale suisse Bd. 10 S. 286.
[2]) Vgl. Mentha in der Revue pénale suisse Bd. 9 S. 134, Bd. 10 S. 343.

Jagdgesetz vom 19. April 1895, Arbeiterschutzgesetz vom 19. Mai 1896) hat Neuenburg eine völlige Neuordnung seines Strafprozesses vorgenommen. Die Strafprozessordnung (Code de procédure pénale pour le Canton de Neuchâtel) vom 25. September 1893, die an Stelle der früheren vom 7. April 1875 getreten ist, bildet das letzte geschriebene Werk des leider zu früh verstorbenen Auguste Cornaz. Ihre Hauptgrundzüge sind: völlige Abschaffung der Privatklage; schriftliches und (wenigstens, soweit der Angeschuldigte in Frage kommt) nichtöffentliches Vorverfahren; Ausdehnung der Befugnisse des Untersuchungsrichters, der den Mittelpunkt der gerichtlichen Polizei bildet, alle Anzeigen empfängt, die öffentliche Klage ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erhebt, kurz in Neuchâtel dasjenige Mass von Initiative besitzt, das ihm die französische Gesetzgebung versagt hat. Eine Anklagekammer, deren Verhandlungen nichtöffentlich sind, beschliesst einerseits über Beschwerden gegen die Entscheidungen der im Vorbereitungsverfahren thätigen Richter, andererseits über die Ergebnisse des Ermittelungsverfahrens; die Eröffnungsbeschlüsse ergehen ohne Mitteilung der Gründe. Die Ordnung der Verhandlung hat grosse Ähnlichkeit mit dem französischen Verfahren. Entschädigung unschuldig Verurteilter ist zugelassen für die drei folgenden Fälle: 1. Ausserverfolgungsetzung; 2. Freisprechung; 3. durch Revisionsbeschluss (arrêt de révision) festgestellte Unschuld.

V. Genf.[1])

a) Gesetz vom 12. März 1892 über die Herbergen.

b) Gesetz vom 23. März 1892 über die Ausübung der Medizin, der Chirurgie und des Apothekergewerbes.

c) Gesetz vom 30. März 1892 über die verwahrloste Jugend. Bei körperlich oder geistig verwahrlosten Kindern tritt der Staat an die Stelle der verbrecherischen oder unfähigen Eltern und sorgt für den Schutz, den Unterhalt, die Erziehung und das Fortkommen der Kinder.

d) Gesetz vom 22. Juni 1892 zur Abänderung der Artt. 48—54 und 277—280 des Strafgesetzbuches. Kinder unter 10 Jahren, deren Verurteilung nach Genfer Strafrecht unzulässig ist, können in Zukunft selbst gegen den Widerspruch der Eltern in Besserungsanstalten untergebracht werden. Ebenso ist hierfür auch bei Angeklagten unter 16 Jahren, die wegen Mangels des Unterscheidungsvermögens freigesprochen sind, die Zustimmung der Eltern oder des Vormunds nicht mehr erforderlich. Die Strafmasse für Jugendliche unter 16 Jahren sind ermässigt. Endlich ist die (nach dem Vorbild des Art. 68 des französischen Code pénal) vorgesehene Zuständigkeit der Strafkammern (compétence correctionnelle) wieder abgeschafft. In den neuen Artt. 277—280 ist die Altersgrenze des Opfers, bis zu welcher bei Notzucht und Unzucht mit Gewalt Straferhöhung stattfindet, von 14 auf 15 Jahre, das Höchstmass der Strafe der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt von 2 auf 5 Jahre erhöht.

e) Gesetz vom 29. Oktober 1892 über die bedingte Verurteilung.[2]) Jeder zu Gefängnis oder Geldstrafe Verurteilte, der vorher weder in der Schweiz noch im Auslande wegen einer vorsätzlich begangenen Strafthat des gemeinen Rechts zu Freiheitsstrafe verurteilt war, kann Aussetzung der Strafvollstreckung für 2—5 Jahre erlangen, wenn er ihrer würdig erscheint und

[1]) Vgl. Gautier in den Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung Bd. 5 S. 27.

[2]) Vgl. Picot in der Revue pénale suisse Bd. 9 S. 134; Bd. 10 S. 415.

sich über seine Person und seinen Wohnsitz ausweisen kann. Die Strafe gelangt nachträglich zur Vollstreckung, wenn der Verurteilte während der Frist im Inlande oder Auslande wegen einer vorsätzlichen Strafthat des gemeinen Rechts verurteilt wird.

f) Durch Gesetz vom 14. Januar 1893 betreffend die Abänderung des Art. 205 des Strafgesetzbuchs wird der unerlaubten Beerdigung die ohne vorherige Erlaubnis erfolgte Verbrennung einer Leiche gleichgestellt.

g) Gesetz vom 25. Mai 1895 über die Behandlung der Geisteskranken.

h) Gesetz vom 1. Juni 1895 betreffend die Abänderung des Art. 483 der Strafprozessordnung. Diese gestattete die Rehabilitation nur nach Verurteilung zu Zuchthaus und schnitt so ungerechterweise den nur wegen Vergehens Verurteilten jede Hoffnung auf vollständige Wiederherstellung ihrer Ehre ab. Nach der Novelle ist die Rehabilitation bei allen nicht rückfälligen wegen Vergehens Verurteilten zulässig.

i) Gesetz vom 25. September 1895 betreffend die Abänderung der Artt. 329, 361 und 364 des Strafgesetzbuches. Nach dem Code pénal von 1874 bildete der einfache Diebstahl ein Verbrechen, sobald der Wert der gestohlenen Gegenstände 500 Francs überstieg. Nach der Novelle ist diese Wertgrenze auf 1000 Francs erhöht. Andererseits waren Untreue (abus de confiance) und Betrug (escroquerie) bislang ohne Rücksicht auf das Objekt nur Vergehen; die Novelle stempelt sie zu Verbrechen und bedroht sie mit Zuchthaus von 3—8 Jahren, wenn der Schaden höher ist als 5000 Francs.

k) Gesetz vom 15. Februar 1896 betreffend die Abänderung der Artt. 5 und 12 des Gesetzes über die verwahrloste Jugend.

l) Endlich ist zu erwähnen das Gesetz vom 26. Mai 1897, durch welches der Abschnitt der Strafprozessordnung über die Revision[1]) aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt wird. Zu den drei schon früher zugelassenen Revisionsgründen (falsche Aussage eines Zeugen, Verurteilung zweier Personen wegen derselben That durch zwei unvereinbare Erkenntnisse, Auffindung von Unschuldsbeweisen) fügt die Novelle einen vierten hinzu (Verurteilung einer Person unter falschem Namen). Ausserdem regelt sie durch klare Bestimmungen das Revisionsverfahren.

3. Kanton Tessin.

Von

Stefano Gabuzzi,

Advokat und Notar zu Bellinzona.

Neuerungen auf strafrechtlichem Gebiete sind im Kanton Tessin seit 1892 nicht zu verzeichnen. Dagegen hat eine vollständige Reorganisation der Gerichtsverfassung und des Strafprozesses stattgefunden durch die folgenden am 1. Januar 1896 in Kraft getretenen drei Gesetze: Verfassungsgesetz vom 8. November 1894, Strafprozessordnung vom 3. Mai 1895 und Gerichtsverfassungsgesetz vom 4. Mai 1895.

Litteratur: Stefano Gabuzzi, Sulle riforme della procedura penale ticinese (Denkschrift für das Justizministerium), Bellinzona, Tipografia Cantonale 1893. —

---

[1]) Über die thatsächliche Veranlassung zu dieser Novelle und ihre Anwendung durch den Kassationshof des Kantons vgl. Gautier in der Revue pénale suisse Bd. 11 S. 91.

Progetto di un codice di procedura penale per il Cantone Ticino, con progetti relativi di riforme della organizacione giudiziaria e della costituzione, Bellinzona, Tipografia Columbi 1894. — Relazione al Dipartimento di Giustizia sui progetti, compilati dal redattore Avvocato Stefano Gabuzzi, Bellinzona 1894. — Gautier, Alfred, Les nouvelles lois ticinoises sur l'organisation judiciaire et la procédure en matière pénale in der Revue pénale suisse 1895 S. 255 fg.; vgl. Zeitschrift für schweizerisches Recht, Jahrgang 1896 S. 425 fg.

VIII. Frankreich — Belgien — Luxemburg — Monaco.

1. Frankreich.

Von

Dr. Gustave Le Poittevin,

Untersuchungsrichter am Tribunal de la Seine zu Paris, Chefredakteur des Journal des Parquets.

(Übersetzung aus dem Französischen von Gerichtsassessor **Dr. Georg Crusen** zu Berlin.)

Einleitung. Die zur Vorbereitung der Reform der französischen Strafgesetzgebung im Jahre 1887 eingesetzte Kommission hat den Entwurf des ersten Buches (Von den strafbaren Handlungen im allgemeinen und den Strafen) veröffentlicht, der u. a. 1893 in der Revue Pénitentiaire abgedruckt worden ist. Weitere Entwürfe sind seitdem nicht publiziert.

Die Änderungen, welche das französische Strafrecht seit dem Abschlusse des ersten Bandes dieses Werkes erfahren hat, sind nicht sehr erheblich. Bei der folgenden Zusammenstellung ist angegeben, auf welche Abschnitte der Darstellung von Rivière (Bd. 1 S. 435 fg.) sich die Modifikationen beziehen.

Zu Bd. 1 § 4 (Die Strafen), insbesondere S. 452. Die im Code Pénal (Artt. 226 und 227) nur noch bei thätlichen Beleidigungen von Richtern, Geschworenen, Ministerialbeamten, Polizeibeamten und mit öffentlichen Funktionen betrauten Bürgern angedrohte Strafe der öffentlichen Abbitte (amende honorable) ist durch ein, die beiden erwähnten Artikel aufhebendes Gesetz vom 28. Dezember 1894 abgeschafft.

Zu Bd. 1 S. 452 (Verschiedene Bestimmungen). Ein Gesetz vom 8. Juni 1895 hat den von den Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision) handelnden Art. 443 der Strafprozessordnung geändert. Die „révision" des französischen Rechts findet danach gegen endgültige, rechtskräftige Urteile in Verbrechens- und Vergehenssachen statt: 1. wenn nach einer Verurteilung wegen Tötung (homicide) hinreichende Anzeichen für das Weiterleben des angeblichen Opfers beigebracht werden; 2. wenn nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens durch ein neues Urteil ein anderer wegen derselben That verurteilt ist und beide Urteile sich gegenseitig ausschliessen, derart, dass einer von beiden Verurteilten unschuldig sein muss; 3. wenn ein Zeuge nachträglich wegen eines zu Ungunsten des Verurteilten geleisteten Meineides verurteilt ist; dieser Zeuge darf in dem neuen Verfahren nicht vernommen werden; 4. wenn nachträglich Thatsachen sich ereignen oder bekannt werden oder bisher unbekannte Beweismittel vorgelegt werden, die geeignet sind, die Unschuld des Verurteilten zu beweisen. Das Recht, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen, steht zu: a) in den drei ersten

Fällen dem Siegelbewahrer (Garde des Sceaux, Justizminister) und dem Verurteilten bezw. dessen gesetzlichem Vertreter und (nach seinem Tode oder im Falle seiner festgestellten Abwesenheit) dem Ehegatten, den Eltern, den Kindern, dem Erb- oder Erbteils-Vermächtnisnehmer (légataire universel ou à titre universel), endlich demjenigen, den der Verurteilte damit besonders beauftragt hat; b) im vierten Falle nur dem Justizminister. — Durch die Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens wird die frühere Verurteilung beseitigt. In dem neuen Urteil kann dem nunmehr Freigesprochenen, wenn seine Unschuld erwiesen ist, auf seinen Antrag eine Entschädigung für die durch die frühere Verurteilung ihm zugefügte Unbill zuerkannt werden; im Falle seines Todes geht dieser Anspruch auf den Ehegatten sowie Aszendenten und Deszendenten über, auf Seitenverwandte nur, wenn sie den Nachweis eines ihnen durch die Verurteilung erwachsenen materiellen Schadens erbringen können. Entschädigungspflichtig ist der Staat, der jedoch ein Rückgriffsrecht gegen den Privatkläger (partie civile), den Denunzianten oder den falschen Zeugen hat, auf deren Verschulden die unrichtige Verurteilung zurückzuführen ist.

Das Militärgesetz für das Landheer und das Gesetz für die Marine (Bd. 1 S. 458) sind geändert: ersteres durch die Gesetze vom 16. Mai 1872, 26. Juli 1873, 18. Mai 1875 und 21. April 1892 über die Zusammensetzung der Kriegsgerichte — letzteres durch das sehr wichtige Gesetz vom 9. April 1895, das sich ebenfalls auf die Bildung der Kriegsgerichte (die Grundsätze des eben erwähnten Gesetzes vom 21. April 1892 werden auf die Marine übertragen), ausserdem die Verminderung der Zahl der Richter bei den an Bord der Kriegsschiffe zusammentretenden Gerichten, endlich die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafdauer bezieht.

Zu Bd. 1 § 6 (Strafrecht der Spezialgesetze) S. 458. Durch ein Gesetz vom 5. April 1896 (vgl. darüber auch Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin Bd. III S. 423) hat das Pressgesetz vom 29. Juli 1881 verschiedene Abänderungen erfahren. Letzteres hatte die Aburteilung aller Verletzungen der guten Sitten (outrages aux bonnes mœurs), sofern sie durch Reden und Äusserungen an öffentlichen Orten oder durch Veröffentlichung von Schriften oder Drucksachen begangen waren, der Zuständigkeit der Schwurgerichte überwiesen und den für Presssachen geltenden Grundsätzen unterstellt; nur die durch den Verkauf, die Verteilung oder die Ausstellung von Zeichnungen, Stichen, Gemälden, Abzeichen oder Bildern begangenen Delikte der bezeichneten Gattung wurden von den Strafkammern (tribunaux correctionnels) nach den allgemeinen Regeln des Strafverfahrens abgeurteilt. Da jedoch die Praxis die Unzulänglichkeit dieses Systems dargethan hatte, wurden durch ein Gesetz vom 2. August 1882 alle diese strafbaren Handlungen, mit Ausnahme der durch Bücher und Worte begangenen, den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen unterstellt. — Das Gesetz vom 16. März 1898 verfolgt einen vierfachen Zweck: 1. es schafft neue Thatbestände von strafbaren Handlungen; 2. es unterwirft gewisse, bislang nach den besonderen Vorschriften des Pressgesetzes zu beurteilende Delikte den Grundsätzen des allgemeinen Rechts; 3. es erhöht die Strafmasse; 4. es ändert die Verjährungsvorschriften in einem wichtigen Punkte. — Das Gesetz von 1881 hatte die durch offene Post- und Telegraphensendungen begangenen Verleumdungen und Beleidigungen nicht berücksichtigt; diese Lücke war bereits durch ein Gesetz vom 11. Juni 1884 ausgefüllt. Weitere Abänderungen des ursprünglichen Gesetzes waren durch Gesetze vom 16. März 1893, 12. Dezember 1893 und 22. Juli 1895 erfolgt; ausserdem waren die Vorschriften über das Verfahren in Presssachen mehrfach modifiziert.

Die zum Schutze der Kinder erlassenen Gesetze (Bd. 1 S. 459) sind neuerdings vermehrt durch ein Gesetz vom 19. April 1898 über die Bestrafung der gegen Kinder begangenen Gewaltthätigkeiten, Misshandlungen, Grausamkeiten und unsittlichen Angriffe. Das Gesetz ändert und ergänzt zunächst die Artt. 349—353 des Code Pénal und den Art. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1874. Ausserdem enthält es eine interessante Neuerung: bei allen von Kindern oder gegen Kinder begangenen Strafthaten kann der Untersuchungsrichter mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft anordnen, dass bis zur Erlassung einer endgültigen Entscheidung das Kind einem von ihm bezeichneten Verwandten, einer anderen Person, einer Wohlthätigkeitsanstalt oder der öffentlichen Armenpflege übergeben werde.

Aus dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung sind zu Bd. 1 S. 459) noch anzuführen das Gesetz vom 2. November 1892 über die Industriearbeit der Kinder, der minderjährigen Mädchen und der Frauen und das Gesetz vom 12. Juni 1893 über die Gesundheitspflege und die Sicherheit der Arbeiter.

Die öffentliche Sicherheit (Bd. 1 S. 459) wird neuerdings noch durch mehrere Gesetze geschützt, die aus Anlass der namentlich in den Jahren 1893 und 1894 veranstalteten anarchistischen Attentate erlassen sind. Das geltende Recht reichte offenbar zur Unterdrückung der anarchistischen Bewegung und der Propaganda der That nicht aus. Die Gesetze vom 12. Dezember 1893 über die Anreizung zum Morde, zur Plünderung, zur Brandstiftung u. s. w., vom 18. Dezember 1893 über die Vereinigungen von Verbrechern, vom gleichen Tage über die unerlaubte Anfertigung und Aufbewahrung von Strengstoffen oder Sprengapparaten, endlich vom 28. Juli 1894 betreffend die Unterdrückung anarchistischer Umtriebe sollten der Strafverfolgungsbehörde die Mittel zum wirksameren Schutze der Gesellschaft liefern.

Bezüglich des Schutzes des Kredites in Handel und Industrie (Bd. 1 S. 459) verdient das Gesetz vom 3. Februar 1893 Erwähnung. Eine Anzahl von Personen hatte eines Tages den Versuch gemacht, durch Aussprengung falscher Gerüchte eine umfangreiche Zurücknahme von Einlagen aus den öffentlichen Kassen, namentlich den Sparkassen, zu bewirken. Da die Artt. 419 und 420 des Strafgesetzbuches ein strafrechtliches Einschreiten gegen diese Manipulationen nicht ermöglichten, so wurde zur Ausfüllung dieser Lücke der Gesetzgebung das erwähnte Gesetz erlassen. — Zu den im ersten Bande erwähnten Gesetzen ist noch das vom 11. Juli 1885 hinzuzufügen, das den Verkauf und die Verbreitung von sogenannten Blüten (d. h. von Papieren, die bei oberflächlicher Betrachtung Wertpapieren, namentlich den Scheinen der Bank von Frankreich, ähnlich sind) mit Strafe bedroht.

Von der Gesetzgebung auf dem Gebiete des geistigen Eigentums und der Erfindungspatente sind ausser den in Bd. 1 S. 460 aufgeführten Gesetzen noch die vom 26. November 1873, 30. April 1886 und namentlich vom 9. Februar 1895 über betrügerische Handlungen auf dem Gebiete der Kunst zu erwähnen. — Da die Vorschriften des Strafgesetzbuches zur Unterdrückung von Betrügereien auf gewissen Gebieten von Handel und Gewerbe nicht ausreichten, so wurden sie ergänzt durch die Gesetze vom 4. Februar 1888 (zur Sicherung der Reellität bei der Anfertigung und dem Verkaufe von Düngemitteln), vom 14. August 1889 und 11. Juli 1891 (über den Weinhandel) und vom 16. April 1897 (betreffend den Verkehr mit Butter und Margarine). — Ein Gesetz vom 15. Februar 1898 über den Handel mit alten Sachen (commerce de brocanteur) unterstellt dieses Gewerbe den Grundsätzen des allgemeinen Rechts. Früher unterlag es einer besonderen Regelung, die aus dem XVIII. Jahrhundert stammte und in den einzelnen Provinzen verschieden

war; für Paris galt noch die Verordnung des Polizeipräsidenten vom 8. November 1780. Das Gesetz von 1898 beseitigt mehrere übertriebene und unbillige Strafandrohungen.

2. Belgien.

Von

Dr. Georg Crusen,

Gerichtsassessor im Königlich Preussischen Justizministerium zu Berlin.

I. Änderungen des Strafgesetzes von 1867 und seiner Ergänzungsgesetze.

a) Das Gesetz vom 30. Mai 1892 betreffend die Bestrafung der Beeinträchtigung der Freiheit der Arbeit (Moniteur vom 4. Juni 1892; vgl. Hubert-Valleroux im Annuaire de législation étrangère Bd. 22 S. 479, 480) verschärft die Strafbestimmungen des Art. 310 des Code pénal. Dieser bedrohte mit Gefängnis von acht Tagen bis zu drei Monaten und 26 bis 1000 Francs Geldstrafe oder einer von beiden Strafen denjenigen, welcher in der Absicht, die Erhöhung oder Herabsetzung der Arbeitslöhne zu erzwingen oder die freie Ausübung der Industrie oder der Arbeit zu beeinträchtigen, gegen Arbeiter oder Arbeitgeber Gewaltthätigkeiten begangen, Beleidigungen oder Drohungen ausgestossen, Geldstrafen verhängt oder Verbote bezw. Verrufserklärungen (proscriptions) erlassen hat. In die gleiche Strafe sollte verfallen, wer durch Veranstaltung von Versammlungen in der Nähe einer Arbeitsstätte oder der Wohnungen der Arbeitsleiter die Freiheit der Arbeitgeber oder der Arbeiter beeinträchtigt haben würde. Da diese Vorschriften sich bei den seit 1887 in Belgien veranstalteten grossen Streiks als unzureichend erwiesen hatten, wurden durch das Gesetz vom 30. Mai 1892 die Strafen auf Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren und 50—1000 Francs Geldstrafe erhöht und ausserdem der zweite Teil des Thatbestandes des Delikts erweitert, namentlich durch Aufnahme des Falles der Bedrohung und Einschüchterung der zur Arbeitsstelle gehenden oder von der Arbeit kommenden Arbeitswilligen, welcher von der früheren Fassung des Art. 310 nicht mit betroffen wurde.

b) Durch Gesetz vom 15. Juni 1894 (Moniteur vom 28. Juni 1894) ist an die Stelle des Art. 317 des Code pénal folgende Bestimmung getreten: „Das Tragen einer verbotenen Waffe wird mit Gefängnis von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit 26—100 Francs Geldstrafe oder nur mit einer von diesen Strafen bestraft."

c) Die Fassung des Art. 9 des Gesetzes vom 31. Mai 1888 über die bedingte Entlassung und die bedingte Verurteilung hatte in der Praxis zu Zweifeln Veranlassung gegeben. Die bedingte Verurteilung ist nur zulässig bei Verurteilten, die noch keine Bestrafung „pour crime ou délit" erlitten haben und gilt nur dann als nicht erfolgt, wenn der bedingt Verurteilte während der Probezeit nicht von neuem „pour crime ou délit" verurteilt wird; dagegen sind frühere oder spätere Verurteilungen wegen einer „contravention" einflusslos. Nun wird nach der belgischen Doktrin und Praxis (abweichend von der französischen) die Eigenschaft einer Strafthat als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung nicht durch die in dem betreffenden Paragraphen des Strafgesetzes angedrohte, sondern durch die im Einzelfalle thatsächlich

erkannte Strafe bestimmt: daher wird eine an und für sich mit einer Vergehensstrafe bedrohte Handlung zur Übertretung, wenn infolge der Zubilligung mildernder Umstände im Einzelfalle nicht auf eine Vergehens-, sondern eine Übertretungsstrafe erkannt wird. Von dieser Ansicht ausgehend hatten die Appellationsgerichte einem in dieser Weise bereits mit einer Übertretungsstrafe belegten Verurteilten die Wohlthat der bedingten Verurteilung zu teil werden lassen und entsprechend die Staatsanwaltschaften die Auffassung vertreten, dass eine derartige Verurteilung nicht die nachträgliche Vollstreckung der bedingt erkannten Strafe zur Folge habe. Dagegen stellte der Kassationshof in einem Beschluss der vereinigten Senate vom 5. Dezember 1894 den Grundsatz auf, dass unter „délit" im Sinne des Gesetzes von 1888, wie sich auch aus dessen Entstehungsgeschichte ergebe, jede mit einer „peine correctionelle" bedrohte Handlung zu verstehen sei, selbst wenn im Einzelfalle nur auf eine „peine de police" erkannt werde. Dieser Zwiespalt zwischen den Berufungsgerichten und dem Kassationshofe wurde durch Gesetz vom 27. Juni 1895 (Moniteur vom 30. Juni 1895; vgl. über das Gesetz und seine Entstehungsgeschichte A. Le Poittevin im Annuaire de législation étrangère Bd. 25, S. 441—443) im Sinne der milderen Auffassung beseitigt und bestimmt, dass als „Verurteilung wegen Verbrechens oder Vergehens" im Sinne des Gesetzes von 1888 nur die „Verurteilung zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe" (condamnation à une peine criminelle ou correctionelle) anzusehen sei.

d) Durch ein Gesetz vom 23. Juli 1895 (Moniteur vom 27. Juli 1895; vgl. dazu A. Le Poittevin im Annuaire de législation étrangère Bd. 25 S. 443, 444) sind die Artt. 13 und 14 des Gesetzes vom 20. April 1874 über die Untersuchungshaft ergänzt worden. Nach Einführung der bedingten Begnadigung durch das Gesetz vom 31. Mai 1888 waren Zweifel darüber entstanden, ob eine von einem Angeklagten zur Abwendung der Untersuchungshaft geleistete Sicherheit im Falle der bedingten Verurteilung solange zurückzubehalten sei, bis feststehe, dass die bedingt erkannte Strafe nicht zur Vollstreckung gelangen werde. Um nicht den bedingt Verurteilten während der Probezeit der zur Vermeidung von Rückfällen wünschenswerten Subsistenzmittel zu berauben, wurde durch das erwähnte Gesetz dieser Zweifel in dem dem Verurteilten günstigeren Sinne entschieden.

e) Die durch Art. 77 des Code pénal abgeschaffte Rehabilitation ist durch Gesetz vom 25. April 1896 (vgl. darüber Mahaim in dem Jahrbuche der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, Jahrgang III S. 280—282) wieder eingeführt. Während bisher die Einbusse an Recht und Ansehen, die ein Verurteilter durch seine Verurteilung erlitten hatte, nur im Wege der landesherrlichen Gnade beseitigt werden konnte, lässt das Gesetz bei jedem Verurteilten die Rehabilitation zu, vorausgesetzt dass er 1. seine Strafe verbüsst hat; 2. Schadensersatz nebst Zinsen sowie etwaige Gerichtskosten gezahlt hat; 3. dass seit Vollstreckung der Strafe fünf Jahre verflossen sind; 4. dass der Verurteilte während dieser Zeit sich gut geführt und einen festen Wohnsitz besessen, sowie 5. dass er bisher von der Vergünstigung der Rehabilitation noch keinen Gebrauch gemacht hat. — Das Verfahren wird auf Antrag des Verurteilten eingeleitet; der Staatsanwalt sammelt das erforderliche Material; die Entscheidung erfolgt durch die Anklagekammer des Appellationsgerichtshofes, die auch das Recht hat, selbständig die Untersuchung einzuleiten. Die Rehabilitation hebt, unbeschadet der erworbenen Rechte Dritter, die auf der Verurteilung beruhenden Rechtsbeschränkungen auf, verleiht jedoch Titel, Ämter, Rangstellungen und Eigenschaften, die durch das Urteil aberkannt wurden, nicht wieder, befreit nicht von der Unwürdigkeit zur Erbfolge und begründet auch

keinen Einwand gegen eine auf das verurteilende Erkenntnis gestützte Ehescheidungs- oder Schadensersatzklage. — Das Gesetz will (nach den Motiven) die Hindernisse der moralischen Erhebung und die Ursachen des Rückfalls beseitigen, die häufig in den Ehrenfolgen der Verurteilung liegen; es steht im Zusammenhange mit dem vorerwähnten Gesetze vom 31. Mai 1888 über die bedingte Entlassung und die bedingte Verurteilung.

f) Das Gesetz vom 22. Juni 1896 (vgl. darüber Maheim im Jahrbuche der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin Jahrgang III S. 277) ändert die Artt. 186 und 187 des Strafgesetzes von 1867, indem es ausländische Siegel, Marken und Stempel in Beziehung auf den strafrechtlichen Schutz gegen Nachahmung und unbefugten Gebrauch den inländischen gleichstellt.

g) Der Art. 499 des Code pénal wurde durch Gesetz vom 17. Juni 1896 (vgl. über dessen Entstehung Mahaim im Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin Jahrgang III S. 285) dahin ergänzt, dass der Täuschung über die Quantität einer verkauften Ware die Täuschung über die Quantität einer in Zahlung gegebenen Ware gleichgestellt wird.

II. Strafnebengesetze.

a) Das Gesetz vom 30. Mai 1892 über den Hypnotismus (Moniteur vom 4. Juni 1892; vgl. Boullaire im Annuaire de législation étrangère Bd. 22 S. 481—484) verdankt seine Entstehung einem von der Académie Royale de Médecine de Belgique in der Sitzung vom 24. November 1888 auf Grund des Gutachtens einer vorbereitenden Kommission nahezu einstimmig gefassten Beschlusse, in welchem das Verbot öffentlicher hypnotischer Vorstellungen und die Verhütung und Bestrafung der aus dem Hypnotismus entstehenden Missbräuche verlangt wurde. Bestraft wird: 1. mit Gefängnis von 15 Tagen bis zu sechs Monaten und Geldstrafe von 26—1000 Francs, wer eine von ihm selbst oder einem anderen hypnotisierte Person öffentlich ausstellt (Art. 1); 2. mit Gefängnis von 15 Tagen bis zu einem Jahre und 26—1000 Francs Geldstrafe, wer, ohne Doktor der Medizin oder im Besitze einer Ermächtigung der Regierung zu sein, eine minderjährige Person unter 21 Jahren oder eine geistig nicht gesunde Person hypnotisiert; die Ermächtigung wird nur für ein Jahr erteilt und ist jederzeit widerruflich; bei Zusammentreffen von Delikten gegen die Vorschriften über die Ausübung der Heilkunde und solchen gegen dieses Gesetz werden nur die nach letzterem verwirkten Strafen erkannt (Art. 2); 3. mit Zuchthaus (von fünf bis zehn Jahren; vgl. Bd. 1 S. 465), wer zu betrügerischen Zwecken oder in Schädigungsabsicht eine hypnotisierte Person veranlasst, eine Urkunde oder ein Schriftstück, das einen Vertrag, eine Verfügung, die Übernahme einer Verpflichtung, eine Entlastung oder eine Erklärung enthält, zu schreiben oder zu unterschreiben; die gleiche Strafe trifft denjenigen, der von dem Schriftstück oder der Urkunde wissentlich Gebrauch macht (Art. 3). Auf die in diesem Gesetze behandelten Strafthaten finden die Vorschriften des 7. Kapitels des 1. Buches und des Art. 85 des Code pénal Anwendung.

b) Das Gesetz vom 3. Juli 1893 über die Bestrafung des Sklavenhandels (Moniteur vom 6. Juli 1893, vgl. Boullaire im Annuaire de législation étrangère Bd. 23 S. 362—365) beruht auf dem Art. 5 der Generalakte

der Brüsseler Konferenz vom 2. Juli 1890, wodurch den beteiligten Staaten die strafrechtliche Verfolgung des Menschenraubes und Sklavenhandels zur Pflicht gemacht wird. Das Gesetz von 1893 hebt (Art. 12) die auf diese Materie bezüglichen früheren Gesetze von November 1818 und vom 23. Dezember 1824 auf. Der Sklavenhandel wird mit Gefängnis von zwei bis fünf Jahren und Geldstrafe von 10—5000 Francs bedroht, unbeschadet der ausserdem zu verhängenden Strafen gegen diejenigen, welche in Ausübung oder bei Gelegenheit der Ausübung des Sklavenhandels andere Strafthaten begehen (Art. 1). Gleiche Strafe trifft den Kapitän oder Offizier, der wissentlich auf einem zum Sklavenhandel bestimmten oder verwendeten Schiffe einen Dienst oder ein Kommando übernimmt; das Gericht hat ausserdem das Verbot der Annahme eines Kommandos für die Dauer von ein bis fünf Jahren auszusprechen (Art. 2). Der Matrose, welcher auf einem zum Sklavenhandel bestimmten oder verwendeten Schiffe Dienst nimmt oder freiwillig im Dienst bleibt, wird mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft (Art. 3). Das zum Sklavenhandel verwendete Schiff unterliegt der Einziehung (Art. 4). Wer wissentlich ein zum Sklavenhandel bestimmtes Schiff vermietet, verleiht oder ausrüstet, hat Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und Geldstrafe von 100—3000 Francs zu erwarten (Art. 5). Ausserdem enthält das Gesetz Strafandrohungen für die Zuwiderhandlungen gegen die Artt. 8 und 9 der Brüsseler Generalakte betreffend die Waffen- und Munitionsverbote (Art. 6), Vorschriften über die Zulässigkeit der Verfolgung der im Auslande begangenen Verletzungen dieses Gesetzes in Belgien (Art. 7), Strafbestimmungen für den Fall des Widerstandes des Kapitäns oder der Besatzung eines Schiffes gegen die auf Grund der Artt. 42 fg. der Brüsseler Generalakte einschreitenden Offiziere (Art. 8), die Zulässigkeit der Verdoppelung der Strafen beim Rückfall (Art. 9), die Anwendbarkeit gewisser Bestimmungen des Code pénal auf die nach diesem Gesetze strafbaren Handlungen (Art. 10) und Ergänzungen des Auslieferungsgesetzes vom 15. März 1874.

3. Luxemburg.

Von

Dr. Georg Crusen,

Gerichtsassessor im Königlich Preussischen Justizministerium zu Berlin.

Aus der Zeit seit Ende 1893 sind nur zwei Gesetze strafrechtlichen Inhalts zu erwähnen:

1. Durch ein Gesetz vom 14. Dezember zur Ergänzung des Art. 491 des Code pénal (Mémorial vom 17. Dezember 1894 Nr. 60 S. 725) ist die nach früherem Rechte straflose Zechprellerei unter Strafe gestellt; vgl. Annuaire de législation étrangère Bd. 25 S. 480—486.

2. Ein Gesetz vom 14. März 1896 untersagt Kaufleuten und Handlungsreisenden bei Strafe, Bestellungen bei Personen nachzusuchen, die mit den angebotenen Waren keinen Handel treiben oder sie nicht in ihren Betrieben verwenden. Vgl. Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin Bd. 3 S. 554.

4. Monaco.

Von

Hector de Rolland,

Staatsrat und Generalanwalt zu Monaco.

Folgende Verordnungen aus der Zeit seit Anfang 1894 enthalten strafrechtliche Vorschriften:

1. Verordnung vom 29. Mai 1894 über die Ausübung der Heilkunde, des Apothekerberufs, der Zahnheilkunde, des Hebeammengewerbes und des Handels mit Arzeneikräutern; vgl. Annuaire de législation étrangère Bd. 24 S. 471—473.

2. Verordnung vom 5. März 1895 über die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien; Strafbestimmungen: Artt. 29—31; vgl. Annuaire de législation étrangère Bd. 25 S. 418—420.

3. Aus Anlass der Erbauung eines neuen Gefängnisses ist unter dem 20. Juli 1897 ein Gefängnisreglement erlassen, das sowohl für Untersuchungs- wie für Strafgefangene die Einzelhaft einführt.

4. Eine neue Strafprozessordnung wird vorbereitet; die Vorarbeiten, mit denen der Verfasser betraut ist, sind soweit vorgeschritten, dass der erste Teil voraussichtlich Anfang 1899 erscheinen wird.

IX. Die Iberische Halbinsel.

1. Spanien.[1]

Von

Dr. Pedro Dorado,

Professor des Strafrechts an der Universität Salamanca.

(Übersetzung aus dem Spanischen von Gerichtsassessor **Dr. Georg Crusen** zu Berlin.)

I. Gesetzgebung.

Bei der lebhaften Thätigkeit der spanischen Gesetzgebung in den letzten Jahren und dem Bestreben, möglichst allen Anordnungen durch Strafvorschriften erhöhten Schutz zu verleihen, sind an dieser Stelle ausser zahlreichen Bestimmungen aus dem Gebiete des Finanz- und Steuerwesens, die übergangen sind, eine ganze Reihe von Gesetzen, Erlassen und Verordnungen strafrechtlichen Inhalts zu erwähnen. 1. Verordnung des Kriegsministers vom 16. April 1892, enthaltend Vorschriften über das Verhalten des Militärs und der Civilbeamten im Falle der Störung der öffentlichen Ordnung. 2. Budget-

[1] Fortlaufende Mitteilungen über die spanische Strafgesetzgebung und Strafrechtslitteratur finden sich im Annuaire de législation étrangère Bd. 23 S. 319 fg. (über 1893), Bd. 24 S. 432 fg. (über 1894) sowie im Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin Bd. 2 S. 544 fg. (über 1895), Bd. 3 S. 828 fg. (über 1896).

gesetz (ley de presupuestos) vom 30. Juni 1892. Nach Art. 20 haben die ordentlichen Gerichte den Art. 554 des Strafgesetzbuches im Falle der Hinterziehung von Verbrauchsabgaben anzuwenden, wenn sie mit bewaffneter Hand oder bandenmässig begangen worden ist. 3. Gesetz, betreffend die Gewichte und Masse, vom 8. Juli 1892 (Strafbestimmungen: Art. 12), Ausführungsbestimmungen dazu: Königliche Verordnung vom 5. September 1895 (Strafbestimmungen: Titel VI und VII, Artt. 86—103). 4. Königlicher Erlass vom 15. September 1892, betreffend die Genehmigung und Veröffentlichung des auf Grund eines Gesetzes vom 30. Juni 1892 von der Regierung aufgestellten Entwurfes eines Stempelsteuer-Gesetzes (ley del timbre del Estado); Strafbestimmungen: Titel IV, namentlich Artt. 184 ff.; dazu: provisorische Ausführungsbestimmungen, genehmigt durch Königliche Verordnung vom 15. September 1892. Der Erlass ist später durch Erlasse vom 5. August 1893, 30. Juni 1885, Art. 7 des Erlasses vom 30. Juni 1896, sowie Erlass vom 21. August 1896 geändert und neu publiziert durch Erlass vom 25. September 1896. Ausführungsbestimmungen dazu: Erlass vom 30. September 1896 (Strafbestimmungen: Kap. IV). 5. Gesetz vom 21. August 1893 über die Seehypothek (hipoteca naval) (französische Übersetzung im Annuaire de législation étrangère Bd. 23 S. 319). Nach Art. 40 § 2 macht sich der Eigentümer des Schiffes gemäss Art. 547 des Strafgesetzbuchs strafbar, wenn er das verpfändete Schiff ohne Genehmigung des Pfandgläubigers veräussert. 6. Königlicher Erlass vom 25. August 1893 betreffend die Genehmigung des Regulativs der Postgesellschaft (cuerpo de Correos); Strafbestimmungen: Kap. X Artt. 53 ff.; dazu Regulativ, genehmigt durch Königlichen Erlass vom 15. Dezember 1896; Strafbestimmungen: Kap. IX Artt. 44 ff. 7. Königlicher Erlass vom 15. Juni 1894 betreffend die Abänderung des Art. 52 der Ausführungsbestimmung vom 3. September 1880 zu dem Gesetze über das geistige Eigentum vom 10. Januar 1879. Diese Verordnung modifiziert die Strafandrohung gegen diejenigen Eigentümer litterarischer Werke, die in diesen behaupten, die erforderliche Deponierung vorgenommen zu haben, ohne dieses jedoch vorschriftsmässig zu thun. 8. Königlicher Erlass vom 22. Juni 1894, welcher das Gesetz über das Verwaltungsstreitverfahren vom 13. September 1888 und die dazu erlassene Ausführungsverordnung vom 29. Dezember 1890 in verschiedenen Punkten abändert. 9. Sprengstoff-Gesetz vom 10. Juli 1894 (Analyse und französische Übersetzung im Annuaire de législation étrangère Bd. 24 S. 432). In diesem wird mit strengen Strafen (Tod, lebenslänglicher oder zeitiger Kettenstrafe, Zuchthaus u. s. w.) bedroht, wer unter Benutzung von Sprengstoffen oder Sprengapparaten ein Attentat gegen Personen oder Sachen begeht, einerlei, ob dieses Schaden anrichtet oder nicht, ausserdem, wer Sprengstoffe oder Sprengapparate, von denen er weiss oder vermutet, dass sie zu strafbaren Handlungen der im Gesetze erwähnten Art bestimmt sind, anfertigt, lagert, verschafft oder verkauft. Mit teils gleich hohen, teils niedrigeren Strafen werden belegt: die Verabredung und das Anerbieten zur Begehung der fraglichen Delikte, die Bedrohung mit ihrer Begehung, die Aufforderung zur Begehung durch Worte, Druckschriften, bildliche Darstellungen oder andere Mittel der Verbreitung; endlich die Verteidigung derartiger Verbrechen. Vereinigungen, welche in irgendeiner Form ihre Begehung befördern, können verboten und aufgelöst werden. Die Aburteilung durch die Geschworenen hat mit möglichster Beschleunigung zu erfolgen. Dieses Gesetz ist mit gewissen Änderungen durch Gesetz vom 17. Oktober 1895 auch in den Kolonieen eingeführt (die Aburteilung erfolgt auf den Antillen und den Philippinen nicht durch die Schwurgerichte) und später in einigen Punkten modifiziert durch Gesetz vom 2. September 1896,

betreffend die Abwehr des Anarchismus. Die Änderungen bestehen in folgendem: a) die Strafmasse sind bei verschiedenen Delikten verschärft; b) die Zuständigkeit der Schwurgerichte ist aufgehoben und an deren Stelle teils die Zuständigkeit der Militärgerichte, teils die der ordentlichen Strafgerichte begründet; c) die Regierung wird ermächtigt, anarchistische Zeitungen zu unterdrücken, Versammlungslokale zu schliessen und Personen, die durch Wort oder Schrift anarchistische Lehren verbreiten oder an derartigen Vereinigungen teilnehmen, zum Verlassen des Königreichs zu zwingen. Diese letzten Befugnisse (c) standen ursprünglich nach Art. 5 der Regierung nur in den Teilen des Staatsgebietes zu, auf welche sie diese ausdrücklich für anwendbar erklären würde. Durch Königliche Verordnung vom 12. August 1897 sind sie jedoch auf sämtliche Provinzen der Monarchie ausgedehnt; nach Art. 7 gilt das Gesetz vorläufig nur für drei Jahre. Im Zusammenhange mit den vorerwähnten Gesetzen steht die Königliche Verordnung vom 15. September 1896, durch welche für Madrid und Barcelona eine besondere gerichtliche Polizei geschaffen ist, deren Aufgabe in der Entdeckung und Verfolgung der mittels Sprengstoffe geplanten oder begangenen Delikte besteht. 10. Königlicher Erlass vom 10. November 1894 betreffend die Genehmigung der Entwürfe des Marine-Gerichtsverfassungs-Gesetzes und der Marine-Prozessordnung. 11. Die Königliche Verordnung vom 24. November 1894 über die Vollstreckung der Todesstrafe will die Öffentlichkeit bei der Vollstreckung der Todesstrafe einschränken und verhindern, dass diese zu einem öffentlichen Schauspiel werde. Zu dem Zwecke wird bestimmt, dass die Hinrichtung möglichst innerhalb des Gefängnisses stattfinden soll, in welchem der Verurteilte in Haft ist; der Zutritt zu ihm ist nur bestimmten Personen (dem Gerichtsvorsitzenden, Geistlichen, Gefängnisarzt) gestattet. Wer mit dem Verurteilten in Berührung kommt, darf über ihn keinerlei Mitteilung nach aussen machen. Für die Vollstreckung der Todesstrafe an Militärpersonen und anderen der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen sind entsprechende Bestimmungen getroffen durch Verordnung des Kriegsministers vom 14. August 1897. 12. Gesetz vom 21. August 1896 betreffend die Anwendung verschiedener Artikel des Strafgesetzbuches für das Mutterland sowie der entsprechenden Artikel der Strafgesetzbücher für Cuba, Porto Rico und die Philippinen auf diejenigen Personen, welche mit Postwertzeichen der zum Weltpostverein (revidierter Vertrag d. d. Wien, den 4. Juli 1891) gehörigen Staaten die in den betreffenden Artikeln behandelten Delikte begehen. 13. Königliche Verordnung vom 20. August 1896 betreffend die Einsetzung einer Kommission zum Studium und zur Aufstellung von Vorschlägen über die Einrichtung der Gefängnisarbeit. 14. Gesetz vom 21. August 1896 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 11. Juli 1885 über die Rekrutierung und Ergänzung des Heeres; dazu Ausführungsbestimmungen: Königliche Verordnung vom 23. Dezember 1896 (Strafbestimmungen: Artt. 3, 11, 12, 18, 25, 195 ff., 248 u. a. m.). 15. Königlicher Erlass vom 10. September 1896 über die Einführung des Identifizierungsdienstes auf gleichmässiger anthropometrischer Grundlage nach dem System Bertillon in sämtlichen Gefängnissen des Königreichs. Vorher bestand ein solcher nur im Zellengefängnis zu Madrid und in der Präfektur zu Barcelona. 16. Königlicher Erlass vom 15. Juli 1898 betreffend die Genehmigung des Berg-Polizei-Reglements; Strafbestimmungen enthalten u. a. die Artt. 9, 32, 35, 43, 74, 177—183. 17. Königlicher Erlass vom 12. September 1897 betreffend die Einführung verschiedener Reformen auf den Philippinen; durch diese Verordnung werden auch mehrere Artikel des dort geltenden Strafgesetzbuches geändert; vgl. Abschnitt 3 Artt. 20—29 des Königlichen Erlasses. 18. Königlicher Erlass vom 25. November 1897

betreffend die Einführung des für das Mutterland geltenden Wahlgesetzes vom 26. Juni 1890 (mit einigen Änderungen) auf den Inseln Cuba und Porto Rico; Strafbestimmungen: Titel III Artt. 20 ff.

II. Bibliographie.

a) Theoretische Werke. Valdès Rubio: Programa razonado de un curso de derecho penal segun los principios y la legislación, 2. Aufl., Madrid 1892. Bislang ist nur der erste Band erschienen, der die Grundlehren über Delikt und Strafe enthält und im wesentlichen auf dem Standpunkte der Besserungstheorie steht, wie sie auch Silvela in seinem, dem Buche von Valdès zu Grunde liegenden Werke: El derecho penal estudiado en sus principios y en la legislación vigente en España (2 Bde., Madrid 1874 und 1879) vertreten hat. — Pessina: Elementos de derecho penal, spanische Übersetzung mit kritischen Anmerkungen von Wamburu y Zuloaga, Rektor und Professor des Strafrechts an der Universität Oviedo; Madrid 1892; bislang ist nur der erste Teil unter dem Titel: Doctrinas generales sobre el delito y la pena veröffentlicht. — Dorado: Problemas de derecho penal, Bd. 1, Madrid 1895. Dieser Band bildet den ersten Teil eines umfassenden strafrechtlichen Werkes und behandelt Quellen, Interpretation und zeitliches Geltungsgebiet, sowie den Einfluss der Unkenntnis des Strafgesetzes.

b) Kommentare zum Strafgesetzbuche. Groizard: El Código penal de 1870 concordado e comentado. Von dem umfangreichen Werke des Verfassers, der zur Zeit (Anfang 1898) Justizminister ist, sind seit 1892 der 4., 5. und 6. Band erschienen; der in der Klarheit der Darstellung bestehende Vorzug des Werkes wird beeinträchtigt durch seinen grossen Umfang und die rhetorische Form. — Romero de Tejoda: El libro del Jurado, Jerez 1894—1897; ein theoretisch-praktischer Kommentar zu denjenigen Teilen des Strafgesetzbuches, welche von den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen handeln, enthält die Rechtsprechung des Höchsten Gerichtshofes und Muster zu den an die Geschworenen zu richtenden Fragen.

c) Litteratur über die Revision des Strafgesetzbuches. Armengol y Cornet: Ensayo de estudio de derecho penal. Reformas necessarias en el Código vigente, Barcelona 1894. Villarrazo: Memoria sobre algunas reformas necessarias en la legislación penal española, Loja 1895. Castillo-Garcia y Soriano: La reforma del Código penal español, Avila 1896. Die vorerwähnten Schriften verdanken ihre Entstehung einem Preisausschreiben, das die Academia de Jurisprudencia y Legislación zu Barcelona über das fragliche Thema erlassen hatte.

d) Monographieen und Verschiedenes. Gonzalez Lamusa: La ley de lynch en los Estados Unidos, Habana 1892. — Velasquez de Castro: La responsabilidad en las histericas, Granada 1893. — Dorado: Problemas jurídicos contemporaneos, Madrid 1894 (enthält u. a. Studien über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die Reform der Strafgerichtsverfassung und des Strafverfahrens u. a. m.). — Ots y Esquerdo: La locura ante los tribunales, Madrid 1894. — Dolz y Arango: La seguridad social y la libertad individual, Habana 1895. — Dolsa y Ramon: Concepto de la degeneración y responsabilidad legal de sus productos mentales, Barcelona 1895. — Salillas: El delincuente español. — El lenguaje, Madrid 1896. — Labra: Los errores judiciales, Madrid 1896. — Leal de Ibarra: Estudios de derecho penal, Granada 1896. — Cadalso: El anarquismo y los medios de represión, Madrid 1896. — Mariano Andrade: Estudios penales, Madrid 1897. — Pulido: La pena capital en España, Madrid 1897. — Mendez Alanis: Legislación militar, 2 Bde., Habana 1896 bis 1897.

e) Gefängniswesen. Die bedeutendsten Erscheinungen auf diesem Gebiete sind die erst nach dem Tode des Verfassers erschienenen Schriften von Concepción Arenal; von den bisher (1894—1897) veröffentlichten 16 Bänden sind zu erwähnen: Estudios penitenciarios; Las colonias penales de la Australia y la pena de deportación; El derecho de gracia ante la justicia; El rey, el pueblo y el verdugo; El visitador del preso; La voz que clama en el desierto; A todos; Examen de las bases aprobadas por las Cortes para la reforma penitenciaria; La carcel llamada modelo; El empleo del Domingo en las prisiones; Los incorregibles; El patronato; El pauperismo u. s. w. — Cadalso: Estudios penitenciarios (presidios españoles y colonias penales), Madrid 1893. — Albó y Marti: El patronato de los niños y adolescentes presos, Barcelona 1895. — Cadalso: Le pena de deportación y la colonización por penados, Madrid 1895. Derselbe: Principios de la colonización y colonias penales (2. Teil der Estudios

penitenciarios), Madrid 1896. Derselbe: Dicionario de legislación de prisiones; bislang ein Heft, Madrid 1897. — Organización del trabajo en las prisiones españoles; Actos y bases de la Comision nombroda en 20 de Agosto de 1896 para el estudio de este problema, Madrid 1897.

2. Portugal.[1]

Von

J. J. Tavares de Medeiros,

Advokat in Lissabon.

(Übersetzung von Gerichtsassessor **Dr. Georg Crusen** zu Berlin.)

Durch Regierungsverordnung vom 10. April 1893 ist eine umfassende Revision des gesamten in Portugal geltenden Straf- und Strafprozessrechts in Aussicht genommen. Die Veröffentlichung der Entwürfe ist noch nicht erfolgt; dagegen sind seit dem Abschlusse des ersten Bandes dieses Werkes einige strafrechtliche Gesetze von nebensächlicher Bedeutung sowie ein neues Militär-Justizgesetz erlassen.

1. Durch Gesetz vom 6. Juli 1893 sind die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung eingeführt. Letztere kann vom Justizministerium den zu schweren Strafen (im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1867 und der Artt. 54—56 des Strafgesetzbuches; vgl. Bd. 1 S. 544) Verurteilten gewährt werden, wenn sie unter dem Gefängnisreglement zwei Drittel ihrer Strafe verbüsst haben und als gebessert angesehen werden können. Sie ist unzulässig bei Gefangenen, die Einzelhaft verbüssen, sowie während der Verbüssung der Deportation (degredo), solange ihre Vollstreckung nach den Vorschriften des Art. 60 des Strafgesetzbuches erfolgt. Die vorläufige Entlassung ist zu widerrufen, wenn der Entlassene den ihm auferlegten Bedingungen zuwiderhandelt oder sich schlecht führt. In diesem Falle wird die in der Freiheit verbrachte Zeit in die Strafdauer nicht mit eingerechnet (Art. 1—6). — Die bedingte Verurteilung bewirkt Aufschub der Strafvollstreckung bei den zu korrektionellem Gefängnis, allein oder in Verbindung mit Geldstrafe, Verurteilten, die noch keine andere Strafe wegen irgendeines Delikts erlitten haben. Der Richter soll dabei die Thatumstände und die bisherige Führung des Angeklagten berücksichtigen und im Urteil die Gründe für den Strafaufschub, dessen Dauer zwei bis fünf Jahre beträgt, angeben. Die Bestrafung gilt als nicht erfolgt, wenn der Verurteilte während des Aufschubs der Vollstreckung keine neue strafbare Handlung begeht; anderenfalls gelangen beide Strafen zur Vollziehung. Der Aufschub bezieht sich nicht auf die Verpflichtung zur Kostentragung, zur Entschädigung des Verletzten und zur Herausgabe von Sachen (Artt. 8—10). — Ausserdem verpflichtet dieses Gesetz die Regierung zur Beförderung und Unterstützung der Gefangenen-Schutzvereine.

2. Die Ausübung des Versammlungsrechts ist durch Gesetz vom 26. Juli 1893 geregelt. Versammlungen an öffentlichen Orten unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen bedürfen keiner vorherigen obrigkeitlichen Erlaubnis, wodurch jedoch an den polizeilichen Befugnissen der Behörden nichts geändert wird. Die Einberufer oder Veranstalter der Versamm-

[1]) Fortlaufende Mitteilungen über die Strafgesetzgebung in Portugal enthält das Annuaire de législation étrangère Bd. 23 S. 350 fg. (1893). Bd. 24 S. 438 fg. (1894), Bd. 25 S. 407 fg. (1895), sowie das Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin Bd. 3 S. 656 fg. (1896).

lung haben von ihrem Stattfinden unter Angabe der Zeit und des Ortes sowie des Gegenstandes der Tagesordnung dem Civilgouverneur 24 Stunden oder dem Bezirkspräsidenten 48 Stunden vorher (je nachdem die Versammlung in der Kreis- oder Bezirksstadt abgehalten wird) Anzeige zu machen. Einberufer, Veranstalter und Leiter von Versammlungen müssen im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Zusammenkünfte wissenschaftlicher, litterarischer oder künstlerischer Vereine, deren Satzungen von der Regierung genehmigt sind, fallen nicht unter das Gesetz. Versammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sind verboten. Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmungen hat Auflösung der Versammlung nach vorheriger Verwarnung sowie Bestrafung auf Grund des Art. 177 des Strafgesetzbuches zur Folge (Artt. 1—5).

3. Das Anarchistengesetz vom 13. Februar 1896 bedroht mit korrektionellem Gefängnis bis zu sechs Monaten, falls nicht aus anderen Gründen eine schwerere Strafe verwirkt ist, denjenigen, der durch öffentliche Äusserungen oder Reden, durch Schriften oder andere Mittel der Veröffentlichung Handlungen, welche die gesellschaftliche Ordnung oder die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährden, verteidigt, rühmt oder, wenn auch erfolglos, empfiehlt, sowie denjenigen, welcher die zu derartigen Handlungen führenden Lehren des Anarchismus verbreitet. Die Verurteilten werden nach Verbüssung der Strafe der Regierung zur Verschickung nach den überseeischen Provinzen (im Sinne des Gesetzes vom 21. April 1892) übergeben und dürfen nur mit Genehmigung der Regierung zurückkehren, nachdem sie Beweise ihrer guten Führung geliefert haben. Waren die oben bezeichneten Handlungen nicht öffentlich begangen, so beträgt die Strafe höchstens drei Monate; die Verschickung findet aber auch in diesem Falle statt. Eine Mitwirkung der Geschworenen findet bei der Aburteilung nicht statt; die Entlassung aus der Haft gegen Sicherheitsleistung ist nicht zulässig. Die Presse darf, bei Vermeidung der Beschlagnahme und des sofortigen Verbots des Verkaufs und des Weitererscheinens, sich mit anarchistischen Attentaten nicht beschäftigen, auch über die darauf bezüglichen polizeilichen Massnahmen und Gerichtsverhandlungen keine Mitteilungen bringen. Bei nicht periodischen Druckschriften tritt zu der Beschlagnahme Geldstrafe von 500 Milreis hinzu. Das Gesetz kann auch auf die vor seinem Inkrafttreten begangenen Strafthaten angewendet werden (Artt. 1—6).

4. Strafschärfungen für Rückfällige und andere Verbrecher sind bei korrektionellen Gefängnisstrafen durch Gesetz vom 3. April 1896 vorgesehen. Beim ersten und zweiten Rückfall erfolgt die Strafzumessung nach den in Art. 100 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für die schweren Strafen gegebenen Grundsätzen; in späteren Fällen steigt die Strafe bis zum Höchstmasse von drei Jahren; in gleicher Progression steigt die kumulative Geldstrafe, ohne jedoch das gesetzliche Höchstmass zu überschreiten. So wird bei Unterschlagung der erste Rückfall bestraft: mit korrektionellem Gefängnis von sechs Monaten bis zu einem Jahre und zwei Monatsraten (vgl. hierüber Bd. 1 S. 545) Geldstrafe, wenn aber die angedrohte Strafe die des Art. 421 Nr. 1 des Strafgesetzbuches ist, mit Gefängnis von 1—2 Jahren und vier Monatsraten Geldstrafe im Falle der Nr. 2; mit Gefängnis von 2—3 Jahren und neun Monatsraten Geldstrafe im Falle der Nr. 3; endlich mit Zellengefängnis bis zu 4 Jahren oder entsprechender Deportation und zwei Jahresraten Geldstrafe im Falle der Nr. 4. Der Versuch wird mit der Strafe des vollendeten Delikts beim Vorliegen mildernder Umstände bestraft (Artt. 1—3). — Wer einem seiner väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfenen oder seiner Erziehung, Leitung, Aufsicht oder Bewachung anvertrauten Minderjährigen unter 14 Jahren erlaubt oder befiehlt, sich gewohnheitsmässig dem Bettel

hinzugeben oder sich mit einem anderen zu diesem Zwecke in Verbindung zu setzen, hat korrektionelles Gefängnis bis zu sechs Monaten verwirkt, auch wenn der Bettel durch den Verkauf von Handelsartikeln oder Lotterielosen oder durch Dienstleistungen irgendwelcher Art verschleiert wird. Diese Bestimmung findet Anwendung auf den in Art. 261 a. E. des Strafgesetzbuches enthaltenen Strafausschliessungsgrund. Wer, obwohl er arbeitsfähig ist, nachweislich sich durch eine Prostituierte unterhalten lässt, wird als Landstreicher im Sinne des Art. 256 des Strafgesetzbuches bestraft. Über 18 Jahre alte Personen, die aus diesem Grunde oder wegen Bettelns bestraft sind, können der Regierung zu den in Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 1892 bezeichneten Zwecken oder zur Einschliessung in eine Arbeitsanstalt für 2—5 Jahre überwiesen werden (Artt. 5—7). Die in diesen Bestimmungen angedrohten Strafen können nicht durch Aufenthaltsbeschränkung ersetzt werden und sind immer mit Arbeitszwang verbunden. Der Arbeitsverdienst gehört dem Gefangenen, wenn er sich selbst beköstigt, unverkürzt, andernfalls zu den im Gesetze vom 1. Juli 1867 bestimmten Anteilen (Art. 9). Mit Genehmigung der Regierung können die in Übereinstimmung mit dem Gesetze organisierten Schutzfürsorge-Vereine die Arbeitsverdienstanteile der Gefangenen verwalten, wenn diese sich zu diesem Zwecke den Vereinssatzungen unterwerfen (Art. 10).

5. Die ärztliche Untersuchung geisteskranker Verbrecher oder solcher, bei denen die Vermutung des Vorliegens von Geisteskrankheit besteht, wird durch Gesetz vom 3. April 1896 geregelt (vgl. Annuaire de législation étrangère Bd. 25 S. 407 ff.).

6. Mit der Rehabilitation der Verurteilten mittels einer ausserordentlichen Nachprüfung der Erkenntnisse beschäftigt sich ein Gesetz vom 3. April 1896 (vgl. Annuaire de législation étrangère Bd. 25 S. 413 ff.). Schon durch die Artikel 1263—1265 und 1268 der Novissima Reforma Judiciaria war sie zugelassen: 1. wenn zwei oder mehrere Personen durch widersprechende Erkenntnisse wegen derselben That schuldig gesprochen waren; 2. wenn zwei derartige Urteile vor einem Berufungsgericht mit einem Rechtsmittel angefochten werden; 3. wenn der für schuldig Erklärte die Verurteilung eines Zeugen oder Geschworenen wegen seiner Thätigkeit in dem Prozesse erzielt hatte. Nach dem Gesetze von 1896 ist noch der Fall hinzugekommen, dass wichtige Umstände für die Unschuld des Verurteilten sprechen. Die Wiederaufnahme des Verfahrens wird auf Antrag des Verurteilten oder der Staatsanwaltschaft vom Höchsten Gerichtshofe angeordnet, der auch das Gericht erster Instanz bestimmt, vor dem die Nachprüfung des ersten Urteils erfolgen soll. Wird die erste Verurteilung aufrecht erhalten, so ist eine nochmalige Revision zulässig, wenn der Generalstaatsanwalt sie beantragt. Zur Stellung des Antrags für den verstorbenen Verurteilten sind dessen Aszendenten, Deszendenten, Geschwister und der Ehegatte befugt. Die von Militärgerichten Verurteilten können die Rehabilitation erlangen in den Fällen des Art. 300 Nr. 5, 6, 8 und 9 des Militärjustizgesetzes sowie, wenn die Unschuld durch schwerwiegende Gründe dargethan wird. Die Nachprüfung wird, jedoch nur in Friedenszeiten, durch das oberste Militärgericht angeordnet (Artt. 1—18).

7. Von der Verpflichtung der Verurteilten zur Tragung der Prozesskosten handelt ein Gesetz vom 4. Mai 1896.

8. Das durch Gesetz vom 13. Mai 1896 bestätigte Militärjustizgesetz zerfällt in vier Bücher mit dem Inhalt: I. Strafbare Handlungen und Strafen; II. Gerichte und Behörden; III. Zuständigkeit; IV. Verfahren. Die strafbaren Handlungen sind entweder reine Militärdelikte, d. h. solche, die in der Verletzung einer spezifisch militärischen Pflicht bestehen oder unmittelbar gegen die Sicherheit oder die Disziplin der Armee verstossen, oder einfache Militär-

delikte, d. h. solche, welche diesen Charakter nur wegen der militärischen Eigenschaft des Thäters, oder des Ortes, an welchem, oder der Umstände, unter welchen sie begangen sind, erhalten. Zur ersten Kategorie gehören: Hochverrat, Spionage, Mitteilung von Staatsgeheimnissen, Anstiftung zur Fahnenflucht, strafbare Handlungen gegen das Völkerrecht, Ungehorsam gegen Vorgesetzte, Komplott, Aufruhr und Meuterei, Missbrauch der Dienstbefugnisse, Feigheit, Verletzung militärischer Pflichten, Fahnenflucht, Entwendung von Dienstgegenständen, unbefugtes Tragen von Uniformen oder Orden oder von militärischen Abzeichen, Inbrandsetzen oder Zerstörung von militärischen Gebäuden und Gegenständen, einzelne Delikte gegen die Person und das Eigentum, wenn sie im Kriege begangen werden, die Verbrechen der Kriegsgefangenen und politischen Emigranten. Zur zweiten Klasse gehören: Urkundenfälschung, Untreue im Militärdienst, Unterschlagung, Vertrauensmissbrauch und andere Unredlichkeiten, sowie einige andere Delikte, wenn sie im Kriege begangen werden. — Die in diesem Gesetze angedrohten Strafen sind: Todesstrafe, Zellengefängnis, Einschliessung in eine afrikanische Festung für 25 Jahre, Einschliessung in ein Zellengefängnis des Königreichs für sechs Monate bis zu neun Jahren, Deportation, Militärgefängnis und Disziplinararrest. Als Nebenstrafen sind einfache Verbannung, Degradation, Dienstentlassung und militärische Verbannung, d. h. Verlegung des Militärdienstes aus Portugal in eine der Kolonieen, für 3—10 Jahre zulässig.

X. Die italienische Halbinsel.

Von

Dr. Bernardino Alimena,

Professor in Neapel.

(Übersetzung aus dem Italienischen
von Regierungsassessor **Dr. Hermann von Seefeld** in Berlin.)

Ausser den Spezialgesetzen, von denen wir im ersten Band gesprochen haben, sind noch andere erlassen worden, die gleichfalls Strafbestimmungen enthalten. Zwei von diesen Gesetzen beziehen sich auf anarchistische Vergehen, sie zeigen aber, wie Lucchini gut bemerkt, nur „die Leichtfertigkeit, die Überstürzung, die blinde Sorglosigkeit, mit der man in Italien Hand anlegt an das gemeine Recht und Versuchs- und Ausnahmemassregeln sanktioniert in der kindlichen Überzeugung, die wachsenden sozialen Unruhen besiegen und beseitigen zu können, wenn man die Strenge der Strafbestimmungen und die Macht der Polizei verschärft und ausdehnt. Viel eher wird man die entgegengesetzte Wirkung erzielen, die Massen erbittern und die erregten Gemüter nur noch mehr reizen, die schon reichlich viele andere Ursachen zur Erregung finden.“ [1])

Solche Gesetze sind: das Gesetz vom 19. Juli 1894 Nr. 314, betreffend die mit Sprengstoffen begangenen Verbrechen; das Gesetz vom 19. Juli 1894 Nr. 315, betreffend die Anreizung zu strafbaren Handlungen und

---

[1]) Collezione legislativa della Rivista penale, vol. II, p. 556, Torino 1890—94.

die Verteidigung der mittels der Presse begangenen Vergehen; das Gesetz vom 19. Juli 1894 Nr. 316, betreffend Massregeln für die öffentliche Sicherheit. Mit dem ersten hat man das Strafgesetzbuch vervollständigen wollen, hat aber seine Bestimmungen bald nur wiederholt, bald sich mit ihnen in Widerspruch gesetzt. So stehen die Artt. 2 und 4 mit einander geradezu in Widerspruch, denn während Art. 2 ausgeht von der Annahme eines Verbrechens „zu dem alleinigen Zweck, öffentlichen Schrecken zu erregen oder Aufruhr und öffentliche Unruhen anzustiften“, spricht Art. 4 von dem, „der mit der Absicht und den Mitteln, die im Art. 2 bezeichnet sind, eine Handlung direkt gegen die Person begeht“. In dem zweiten Gesetz ist bestimmt, dass wenn die in den Artt. 246 und 247 des Strafgesetzbuches und im Art. 6 des vorhergehenden Gesetzes bezeichneten Vergehen mittels der Presse oder eines anderen bildlichen Mittels begangen werden, die gewöhnlichen Strafen um die Hälfte verschärft angewendet werden sollen. In dem dritten Gesetz, das jetzt nicht mehr gilt, war bestimmt, dass diejenigen, die wegen folgender Verbrechen verurteilt waren: Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, nach Titel V Buch II des Strafgesetzbuchs, Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit nach Artt. 300 bis 307 und Artt. 312, 313, 315—317 daselbst, Vergehen gegen Art. 1—6 des Gesetzes, betreffend die mit Sprengstoffen begangenen Verbrechen, -- nach ihrem Zwangswohnsitz zurückgeschickt werden konnten, wenn sie als „gefährlich“ festgenommen wurden.

Im Gesetz über die politischen Wahlen, vom 28. März 1895 Nr. 83, sind viele Bestimmungen enthalten hinsichtlich des Verlustes des aktiven und passiven Wahlrechts (Art. 96), der Änderung der Wählerlisten (Art. 101), der unberechtigten Einschreibung in die Wählerliste (Art. 102), der Wahlbestechung (Art. 105), der Unterschiebung eines Wahlberechtigten, der Unterschlagung, Hinzufügung oder Unterschiebung von Stimmzetteln, der Änderung ihres Inhalts, der Vorlesung oder Niederschreibung eines falschen Namens (Art. 110), der Verletzung der Pflichten der Wahlvorsteher (Art. 111), des Strafverfahrens in Bezug auf Wahlvergehen (Art. 112), der öffentlichen Beamten, die sich solcher Vergehen schuldig machen (Art. 113).

Hinzuzufügen ist das Gesetz vom 11. Juli 1894 Nr. 286, welches im Art. 3 den Art. 89 des Gesetzes über die politischen Wahlen und den Art. 92 des Gesetzes über die Kommunal- und Provinzialwahlen abändert, indem es Normen von strafrechtlichem Charakter aufstellt bezüglich der unterlassenen Aufstellung und Revision der Listen, der unberechtigten Einschreibung oder Streichung eines Wählers, der Unterzeichnung oder der Änderung des Namens eines Wählers, der Verweigerung der Veröffentlichung der Liste oder der Einsicht in sie.

Bemerkenswert sind dann auch, weil sie Strafbestimmungen enthalten, das Gesetz vom 19. Juli 1894 Nr. 356 über die Herstellung und den Verkauf von Kunstbutter, das Regulativ für die Bewachung, den Schutz und die Erhaltung der Wasserläufe und für die Feststellung und Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Wasserpolizei, genehmigt durch Königlichen Erlass vom 7. März 1895 Nr. 86; das Gesetz vom 22. Dezember 1895 Nr. 712 über das Lottospiel; der einheitliche Text des Gesetzes über die Verbrauchsabgabe, genehmigt durch Königlichen Erlass vom 15. April 1897 Nr. 161; der Königliche Erlass vom 11. Februar 1897 Nr. 57, der den Art. 104 des Königlichen Erlasses vom 8. November 1889 Nr. 6517 (Serie 3), welcher das Regulativ für die Ausführung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit vom 30. Juni 1889 Nr. 6144 (Serie 3) genehmigt, durch einen anderen ersetzt.

Für Eritrea ist der Königliche Erlass vom 22. Mai 1894 Nr. 201 über die Einrichtung der Gerichtsbarkeit ergangen. In ihm ist der Art. 34 bemerkenswert, welcher bestimmt, dass die Richter in Prozessen der Eingeborenen soweit als möglich die italienische Gesetzgebung mit dem Koran oder mit dem Fata Negesti oder dem Fata Mogarè, je nach dem Stamme, in Übereinstimmung bringen sollen.

Litteratur: La legislazione penale italiana illustrata con la giurisprudenza e la dottrina del decennio 1886—95 e suoi seguenti. Repertorio della Rivista penale, Torino 1896, 1898.

XI. Grossbritannien.[1]

Von

Dr. Ernst Schuster,

Barrister-at-Law in London.

I. § 2. Litteratur des geltenden Strafrechts. Auf S. 618 am Ende des Abschnitts ist beizufügen: Seit 1894 sind erschienen: Stephen, Digest of the Criminal Law 5. Auflage 1894; Russell, Crimes and Misdemeanors 6. Auflage 1896 (die früheren Auflagen sind auf S. 617 erwähnt). Besonders bemerkenswert ist auch in Bezug auf Strafrecht das hervorragende Werk von Pollock and Maitland: The History of English Law before the time of Edward I — 1895 (die Geschichte des Strafrechts behandeln besonders Bd. II S. 446—555).

§ 4. Räumliches Geltungsgebiet des englischen Strafrechts. Auf S. 620 am Ende des Abschnitts ist beizufügen: Die Verletzung der Bestimmungen der Foreign Enlistment Act 1870 ist (wie bei Gelegenheit des Verfahrens gegen Dr. Jameson und seine Genossen wegen des Ende 1895 geplanten Unternehmens gegen die südafrikanische Republik festgestellt wurde), insoweit es sich um die Vorbereitung kriegerischer Unternehmungen gegen einen mit England im Frieden befindlichen Staat handelt, strafbar, wenn sie in einem beliebigen Teile des britischen Reiches erfolgte; die Anstiftung zu einem derartigen Delikte ist auch strafbar, wenn sie ausserhalb des britischen Reiches erfolgte, aber von einem britischen Unterthan ausging (Reg. v. Jameson 65 Law Journal M. C. 218).

Die Sachhehlerei, die früher nur strafbar war, wenn die widerrechtliche Aneignung der vom Hehler empfangenen Sachen im Gebiete des vereinigten Königreichs erfolgte (Larceny Act 1861 § 114), wird durch die Larceny Act 1896 auch dann mit Strafe bedroht, wenn es sich um Sachen handelt, welche ausserhalb des Gebietes des vereinigten Königreiches widerrechtlich erworben wurden.

§ 4. Rechtshülfe. Auf S. 620 am Ende des Abschnitts ist beizufügen: Während nach früherem Rechte die Verhandlung über Auslieferungsanträge

[1]) Über die englische Strafgesetzgebung in den letzten Jahren vgl. ausserdem die fortlaufenden Mitteilungen im Annuaire de législation étrangère Bd. 23 S. 3 fg. (über 1893/94), Bd. 24 S. 1 fg. (1894), Bd. 25 S. 1 fg. (1895) und im Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin Bd. 2 S. 295 fg. (1895), Bd. 3 S. 448 fg. (1896).

vor dem Polizeigericht in Bow-Street (einem der hauptstädtischen Polizeigerichte) erfolgen musste, darf nunmehr, infolge der Extradition Act 1895 (welche durch das Auslieferungsverfahren gegen den bekannten Dr. Cornelius Herz veranlasst wurde) der Staatssekretär eine Verhandlung an einem anderen Orte anordnen, wenn er sich davon überzeugt, dass die Reise nach Bow-Street das Leben oder die Gesundheit des Angeschuldigten gefährden würde.

§ 6. Prozessvoraussetzungen. Auf S. 630 vierte Zeile von oben ist nach der Klammer beizufügen: Und selbst bei diesem Delikt kann die Abwesenheit des Antrags, nachdem einmal die Sache an das Hauptgericht verwiesen ist, nicht mehr gerügt werden (Reg. v. Gaunt 18 Cox Criminal Cases 210 [1896]).

§ 8. I. Strafbare Handlungen gegen den Staat. Auf S. 639 ist am Ende des Abschnitts beizufügen:

5. Verletzung der Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der britischen Neutralität. a) Unerlaubter Eintritt eines britischen Unterthans in das Heer oder die Flotte eines Staates, der gegen einen mit Grossbritannien im Frieden befindlichen Staat Krieg führt. b) Die im Gebiete des britischen Reichs erfolgende unerlaubte Erbauung oder Ausrüstung von Schiffen, welche zur Kriegführung gegen einen mit Grossbritannien im Frieden befindlichen Staat bestimmt sind. c) Die unerlaubte Vorbereitung einer kriegerischen Unternehmung im Gebiete des britischen Reiches gegen einen mit Grossbritannien im Frieden befindlichen Staat (hierher gehören alle Vorbereitungen, deren Ziel es ist, durch die Anwendung von Gewalt in die inneren Verhältnisse des betreffenden Staates einzugreifen) (Reg. v. Jameson 65 Law Journal M. C. 218). Strafe in allen drei Fällen Gefängnis mit Zwangsarbeit. Anstiftung, Beihülfe und gewisse besonders erwähnte Vorbereitungshandlungen werden mit der gleichen Strafe bedroht (Foreign Enlistment Act 1870 §§ 4—13).

6. Unbefugtes Tragen einer Uniform. a) Unbefugtes Tragen einer bei dem Landheer oder bei der Flotte vorkommenden Uniform — Strafe: Geldstrafe. b) Unbefugtes Tragen einer bei dem Landheer vorkommenden Uniform, insofern dies in einer Weise geschieht, welche die Uniform der öffentlichen Missachtung preisgiebt — Strafe: 1 Monat Gefängnis. Uniform Act 1894.

IV. Strafbare Handlungen gegen den Gang der Staatsverwaltung. Auf S. 641 ist am Ende des Abschnitts (e) beizufügen:

Aktive und passive Bestechung von Kommunalbeamten; Strafe: Gefängnis und Zwangsarbeit. Public Bodies Corrupt Practices Act 1889. (Gegen die Bestechung der Beamten der Bau-Vorschussvereine richtet sich § 23 der Building Societies Act 1894, indem er diesen Beamten die Annahme von Geschenken im Zusammenhang mit einem von der Gesellschaft gewährten Vorschuss verbietet. Strafe: Geldstrafe eventuell sechs Monate Gefängnis mit Zwangsarbeit — Summarisches Verfahren.)

VIII. 3. Verletzung der Bestimmungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten. Zu den unter dieser Rubrik aufgeführten Gesetzen ist auf S. 647 hinzuzufügen: Public Health Act 1896 und Diseases of Animals Act 1894 §§ 52—54 (bezieht sich auf die Verhinderung von Viehseuchen — Strafe unter gewöhnlichen Voraussetzungen: Gefängnis mit Zwangsarbeit — summarisches Verfahren).

§ 9. I. 2. b. Körperverletzung durch Vernachlässigung der Pflicht gegen Pflegebefohlene. Statt des Nachtrags auf S. 690 ist auf S. 651 und S. 686 am Ende dieses Abschnitts beizufügen: Es gehören hierher ferner: 1. Vorsätzliche Misshandlung oder Vernachlässigung eines Kindes, welches das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, durch jemanden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und unter dessen Obhut das Kind steht. Strafe:

1. Falls die Verfolgung durch indictment eingeleitet wird, Gefängnis und Zwangsarbeit; falls das summarische Verfahren angewandt wird, sechs Monate Gefängnis und Zwangsarbeit — Prevention of Cruelty to children Act 1894 § 1 Nr. 1 und 2. 2. Das unter 1. erwähnte Delikt, falls der Umstand hinzutritt, dass der Thäter im Falle des Todes des Kindes zur Erhebung einer Geldsumme berechtigt war und von diesem Umstande Kenntnis hatte. Strafe: Fünf Jahre Zuchthaus — a. a. O. § 1 Nr. 3. 3. Die Verwendung eines Kindes, welches das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und unter der Obhut des Thäters steht, bei einer gefährlichen Schaustellung, insofern dieselbe thatsächlich Körperverletzung zur Folge hat. Strafe — wie bei Assault (vgl. S. 651 bezw. S. 685) — Dangerous Performances Acts 1879 und 1897. 4. Jemand, der einem unter seiner Obhut stehenden Kinde, welches das Alter von 16 Jahren noch nicht vollendet hat, gestattet, sich zu gefährlichen Schaustellungen ausbilden zu lassen, ist strafbar. Strafe: Drei Monate Gefängnis und Zwangsarbeit. Die gleiche Strafe trifft jemanden, der ein Kind im erwähnten Alter veranlasst, sich in der erwähnten Weise auszubilden, auch wenn das Kind nicht in seiner Obhut steht. Nicht strafbar ist der Vater oder Vormund des Kindes, falls die Ausbildung durch ihn selbst erfolgt, auch können gewisse Behörden unter gewissen Voraussetzungen, insoweit es sich um über sieben Jahr alte Kinder handelt, Dispensation von den obigen Bestimmungen erteilen. — Prevention of Cruelty to children Act 1894 § 2 Nr. 1; § 3. 5. Jemand, der einem unter seiner Obhut stehenden Kinde (bei Knaben bis zum Alter von 14, bei Mädchen bis zum Alter von 16 Jahren) gestattet zu betteln oder zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens (oder, wenn es sich um Kinder bis zum Alter von 11 Jahren handelt, ohne Rücksicht auf die Zeit) auf der Strasse oder in einem Wirtshause zu betteln oder Schaustellungen zu veranstalten oder Gegenstände zum Verkaufe auszubieten, ist strafbar. Strafe und sonstige Bestimmungen wie unter Ziffer 4 — a. a. O. § 2 (a—c).

§ 9. II. 3. c. Beischlaf mit weiblichen Personen im Alter von 13—16 Jahren. Auf S. 657 ist am Ende des Abschnitts beizufügen: Eine weibliche Person im erwähnten Alter, welche einen Mann zum Beischlaf mit ihr veranlasst, ist nicht wegen Anstiftung strafbar — Reg. v. Tyrell [1894] Queen's Bench 710.

§ 9. IV. D. 1. Erwerb von Sachen durch arglistige Darstellungen und Verschweigungen. Auf S. 666 ist in diesem Abschnitte am Ende der Unterabteilung „Einfacher Fall" beizufügen: Die Zechprellerei gehört nicht hierher, ist aber als Erwirkung von Kredit durch falsche Darstellungen (Betrug gegen Gläubiger siehe S. 667) strafbar — Reg. v. Jones [1898] 1 Q. B. 119.

Die Droschkenprellerei im Gebiete der Hauptstadt ist infolge der London Cab Act 1896 mit 14 Tagen Gefängnis strafbar (summarisches Verfahren).

§ 9. IV. D. 2. Erpressung. Auf S. 667 ist in diesem Abschnitt am Ende der Unterabteilung (a) beizufügen: Als Drohung im Sinne dieser Bestimmung gilt auch eine Erklärung des Schreibers, nach welcher er im Falle der Nichtberücksichtigung seiner Aufforderung eine Angaben verbreite wird, welche den Bedrohten einer zwar nicht strafbaren aber unsittlichen Handlung beschuldigt. Reg. v. Tomlinson [1895] 1 Queen's Bench 706.

§ 9. IV. D. 4. Sachhehlerei. Auf S. 668 ist in diesem Abschnitt einzuschalten: in der Unterabteilung b) vor „eine Felony ist": im Vereinigten Königreich erfolgt, und in der Unterabteilung (c) vor „in Kenntnis": und ferner jede Empfangnahme einer Sache, deren widerrechtliche Aneignnng ausserhalb des Vereinigten Königreichs erfolgte; in derselben Unterabteilung nach L. A. § 95: Larceny Act 1896 § 1.

§ 5. Nr. 8. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Wohlfahrt (Schottland). Auf S. 685 ist am Ende dieses Abschnitts beizufügen: Die Bestimmungen der Public Health Act 1896, welche die Verhinderung von Epidemien zum Zwecke haben, beziehen sich auch auf Schottland.

XII. Die Türkei.[1]

Von

Dr. L. W. C. van den Berg,

Professor des mohammedanischen Rechts in Delft.

(Übersetzung aus dem Französischen von Gerichtsassessor Dr. Georg Crusen zu Berlin.)

Seit dem Abschluss des ersten Bandes dieses Werkes ist die Strafgesetzgebung der Türkei nahezu unverändert geblieben. Die Aufmerksamkeit der Pforte war vollständig durch die politischen Ereignisse in Anspruch genommen, und gerade diese haben den überzeugenden Nachweis erbracht, dass die Reformgesetzgebung die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt hat. Ich habe kürzlich diesen Gegenstand in einem Aufsatz erörtert, der im Jahrgang 1896 der Revue du Droit International et de Législation Comparée erschienen ist, und auf den ich hier verweisen muss. Übrigens ist es sehr schwer, sich vom Auslande aus ein zutreffendes Urteil über die Wirkung der heutigen türkischen Strafgesetzgebung zu bilden, da die von den Zeitungen mitgeteilten Thatsachen grösstenteils, wenn auch nicht gerade frei erfunden, so doch zu einem bestimmten politischen Zwecke gefärbt oder entstellt sind. Erheblich grössere Garantieen für die Richtigkeit bieten natürlich die den verschiedenen europäischen Parlamenten vorgelegten Aktenstücke; aber wenn auch die Diplomaten, von denen sie herrühren, über den Verdacht der Parteilichkeit erhaben sind, so gilt dieses doch nicht von den unzufriedenen Armeniern, Griechen oder Türken, von denen sie ihre Unterlagen erhalten haben. Indes scheint mir aus diesen Aktenstücken wenigstens soviel hervorzugehen, dass die Strafrechtspflege in der Türkei schlimmer als ungenügend ist. Die schwersten Angriffe auf Leib und Leben bleiben ungesühnt, die Staatsanwaltschaft giebt sich anscheinend oft nicht einmal die Mühe, die Thäter zu verfolgen. Summarische Hinrichtungen ohne vorhergegangenes ordentliches Verfahren sind anscheinend immer noch unentbehrlich zur Wiederherstellung der Ordnung und zum Schutz des Staates gegen die Umsturzpläne des Revolutionskomitees. Man hat sich sogar zur Unterdrückung wirklicher oder angeblicher Aufstände und Tumulte gelegentlich der Mitwirkung der gesamten muselmännischen Bevölkerung bedient — kurz: die Willkür bildet nach wie vor in der Türkei die unvermeidliche Ergänzung der Strafgesetzgebung. Ohne Frage war die Wirksamkeit der alten Scharî'ah und der Kadis nicht schlechter als die des neuen Straf-

[1] Vgl. Gescher in dem Jahrbuche der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, Bd. 2 S. 550, ferner (anonym) daselbst Bd. 3 S. 877 und speziell über die egyptische Strafgesetzgebung: Aly Abou-el-Fétouh in den Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung Bd. 6 S. 31; endlich die fortlaufenden Berichte im Annuaire de législation étrangère Bd. 23 S. 715 fg. (über 1893), Bd. 24 S. 864 fg. (über 1894), Bd. 25 S. 788 fg. (über 1895).

gesetzbuches und der sogenannten Reformgerichte, wobei die alten Einrichtungen obendrein den Vorteil grösserer Einfachheit und Billigkeit hatten.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung ist, abgesehen von einigen Spezialreglements mit Strafandrohungen, zu erwähnen, dass die Artt. 58, 66 und 152 des Ottomanischen Strafgesetzbuches Abänderungen erlitten haben. Der bereits 1880 modifizierte Art. 58 hat durch den Qânûn vom 14. Juni 1892 einen neuen Paragraphen erhalten, nach welchem nicht nur die Anfertigung, sondern auch die Erfindung von Waffen oder Maschinen zum Gebrauch der Revolutionäre oder im Hinblick auf eine Verschwörung mit Zwangsarbeit nicht unter 15 Jahren bedroht wird. Gleiche Strafe erwartet diejenigen, die, im Besitz derartiger Waffen, Unruhen hervorrufen, einerlei ob infolgedessen Tötungen oder Verwundungen vorgekommen sind oder nicht. Dieselbe Verordnung (Qânûn) hat dem Art. 66 einen Zusatz gegeben, der ebenfalls den Charakter eines Aufruhrgesetzes trägt und den blossen Besitz von revolutionären Drucksachen, Flugschriften oder zum Drucke bestimmten Manuskripten mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren bedroht. Nur beim Vorliegen mildernder Umstände, d. h. wenn der Besitzer dieser Gegenstände selbst kein Revolutionär ist, beträgt die Strafe leichtes Gefängnis von ein bis drei Jahren. Durch Qânûn vom 10. Juni 1893 hat Art. 152 eine neue Bestimmung erhalten, wonach die Anfertigung eines falschen Passes und der Gebrauch derartiger Pässe mit Gefängnis von ein bis drei Monaten bedroht wird.[1])

Bezüglich Egyptens muss zunächst hervorgehoben werden, dass meine Analyse der Strafgesetzgebung gemacht ist nach dem Text von Borelli-Bey und Ruebens in ihrem citierten Werke: La législation Egyptienne annotée. Aus dem in Anm. 1 auf S. 538 citierten Artikel von Aly Abou-el-Fétouh ist mir aber klar geworden, dass dieser Text nicht immer korrekt ist. So ist darin nicht gesagt, dass der Versuch in den Artt. 10 und 11 des Strafgesetzbuches für die Eingeborenen anders behandelt wird als in Artt. 7 und 8 des gemischten Strafgesetzbuches, d. h. mit der Strafe belegt wird, welche auf die Strafe der vollendeten That unmittelbar folgt. Die Vollziehung der Todesstrafe geschieht laut Art. 25 durch Hängen, und Männer über 60 Jahren sowie Frauen jeden Alters erleiden nach Art. 60 Zwangsarbeit nur im Gefängnis. Art. 211 des gemischten Strafgesetzbuches scheint nicht in das Strafgesetzbuch für die Eingeborenen herübergenommen zu sein, so dass auch das Recht der Erben, auf die Talion zu verzichten, nicht besteht. Eine Vergleichung des Borellischen Textes mit meiner Analyse wird den Leser überzeugen, dass ich korrekt wiedergegeben habe, was dieser Text giebt. Dass der Text nicht immer fehlerlos war, konnte ich nicht vermuten. Indessen existiert die gemischte Strafgerichtsbarkeit nach wie vor nur auf dem Papiere. Das Strafgesetzbuch für die Eingeborenen hat einige geringfügige Abänderungen erlitten. Durch Verordnung vom 30. März 1892 ist eine Lücke des früheren Rechts dadurch ausgefüllt, dass der Angriff auf den ungestörten Besitz eines Grundstücks für strafbar erklärt ist. Die Strafe beträgt ein bis sechs Monate Gefängnis oder Geldstrafe von 500—2000 Piastern, und, wenn die That von mehreren Personen, von denen alle oder einige bewaffnet waren, oder von Unbewaffneten, aber mehr als zehn Personen begangen ist, Gefängnis von sechs Monaten bis zu einem Jahre und Geldstrafe von 2000 bis 5000 Piastern. Die Artt. 330, 331 und 340 des Strafgesetzbuches für die Eingeborenen sind abgeändert durch Verordnung vom 18. September 1894; sie beziehen sich auf gewisse auf dem Lande häufige Strafthaten, bei denen

[1]) In Bd. 1 S. 727 ist irrtümlich angegeben, das Kap. 3 des ottomanischen Strafgesetzbuches bestehe aus den Artt. 62—81; es muss heissen: 67—81.

eine Erhöhung des Strafmasses angezeigt schien. Durch Verordnung vom 24. Januar 1895 ist im Art. 220 das Höchstmass der Gefängnisstrafe für Körperverletzungen und Misshandlungen, welche mit Waffen, Stöcken oder Werkzeugen, oder durch Banden beigebracht sind, auf drei Jahre erhöht. Voraussetzung ist bei der Bande, dass sie aus mindestens fünf Personen besteht, die gemeinschaftlich Thätlichkeiten begehen wollen. Die frühere Fassung machte diese Unterschiede nach dem Mittel der Begehung und der Zahl der Thäter. Mit Rücksicht darauf, dass die egyptische Bevölkerung grosse Neigung hat, sich in fremde Streitigkeiten zu mischen und daher eine Mehrzahl von Thätern nicht immer als „Bande" im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden kann, scheint die Neuerung im Gesetzgebungsrate nicht ohne Widerspruch geblieben zu sein. Das bandenmässige Handeln ist in Egypten nicht immer so strafwürdig wie meistens in Europa.

Auf dem Gebiete des Gefängniswesens ist 1893 eine wichtige Reform vorgenommen. Durch Verordnungen vom 10. Juni und Reglement vom 15. Juni 1893 ist es gestattet, Gefängnisgefangene, die sich gut geführt haben, zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt zu verwenden und sind die zu leichtem Gefängnis Verurteilten ebenfalls zur Arbeit, sei es innerhalb, sei es ausserhalb des Gefängnisses, verpflichtet. Gefangene, die kein Handwerk verstehen, werden in einem solchen unterwiesen. Ein Viertel des Arbeitsverdienstes derjenigen Gefangenen, welche sich gut führen, wird zur Verbesserung ihrer Lage während oder nach der Vollstreckung verwendet.

Eine Neuerung für Egypten bedeutet die Einführung des Vergleiches bei Übertretungen durch Verordnung vom 10. Februar 1892. Um die in erschreckendem Masse angewachsene Zahl der Verurteilungen wegen geringfügiger Strafthaten zu vermindern, ist bei allen Übertretungen ein Vergleich zugelassen. Ausgeschlossen ist er nur: 1. wenn die Übertretung auch mit einer anderen Strafe als Geldstrafe bedroht ist; 2. wenn der Thäter in den letzten drei Monaten wegen Übertretung verurteilt war oder sich verglichen hatte; 3. wenn die Übertretung von dem Inhaber eines öffentlichen Etablissements unter Verletzung der für diese geltenden Vorschriften begangen ist.

Endlich ist durch Verordnung vom 18. Februar 1895 die Einrichtung eines Strafregisters angeordnet, dessen Oberleitung dem Generalstaatsanwalt obliegt. Erfahrungen über den praktischen Wert dieser Neuerung liegen noch nicht vor; in einem Lande mit teilweise stark fluktuierender Bevölkerung, in dem Personenstandsregister nicht geführt werden und die Polizei, von einigen grossen Städten abgesehen, mangelhaft ist, wird man von einem Strafregister nicht zuviel erwarten dürfen.

Druck von C. G. Naumann, Leipzig.

